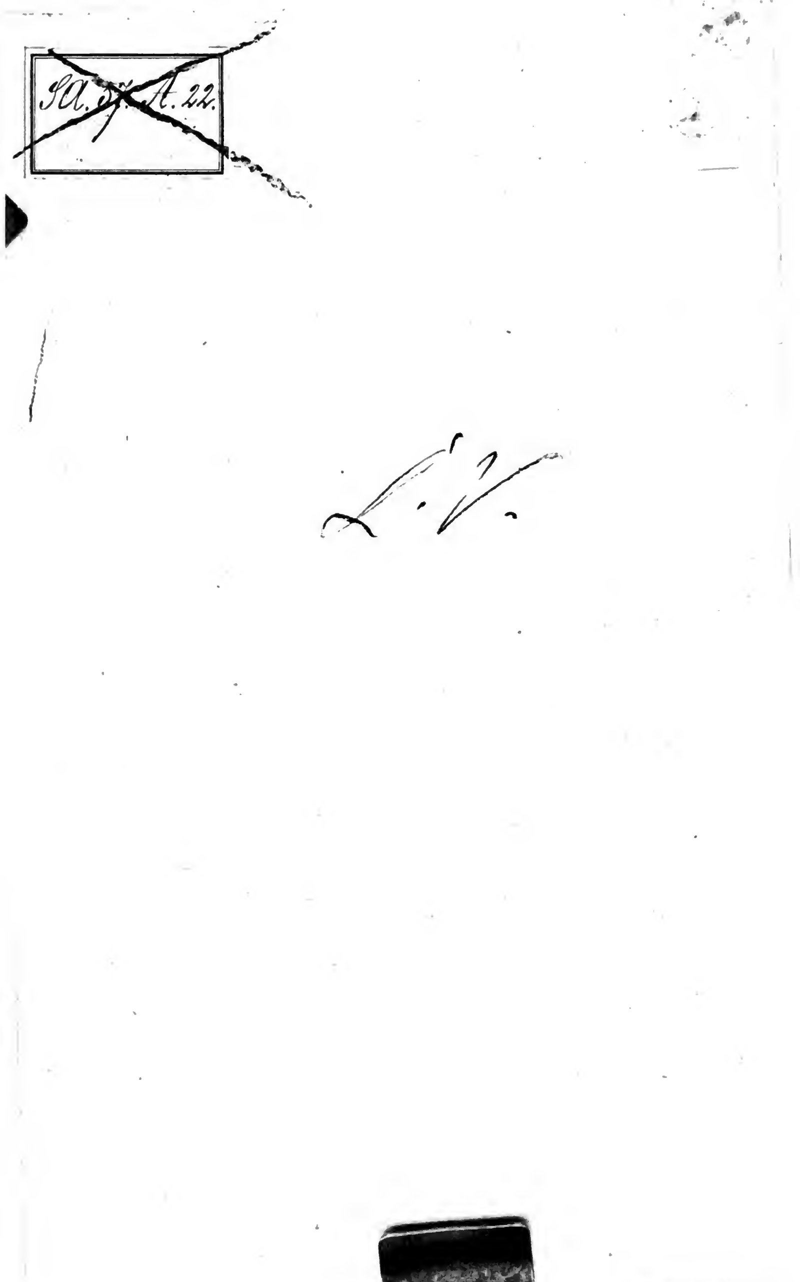

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK
40.956-D
ALT-



Geschichte Der Preußischen Lande/

Königlich-Polnischen Antheils/

Die sich seit dem Ableben

Königes STEPHANI,

Unter der Regierung

SIGISMUNDI III.

Bis ins Jahr 1605. zugetragen.

Alles

Aus geschriebenen Nachrichten abgefast und mit gehörigen Urkunden versehen

Von

Gottfried Lengnich/ D.

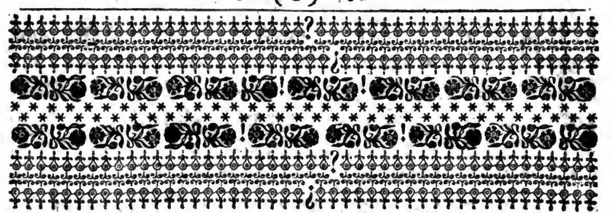
DANTZIG,

Gedruckt bey Thomas Johann Schreiber, E. Hoch-Edl. Hochweisen Rahts und des Löbl. Gymnas. Buchdrucker. Anno 1726.

Salluſt. Bell. Jugurt. c. 41.

Ita omnia in duas partes abſtra-
cta ſunt, Reſpublica, qvæ me-
dia fuerat, dilacerata. Ceterum No-
bilitas factione magis pollebat: ple-
bis vis ſoluta, atq; in multitudinem
diſperſa, minus poterat. Pauco-
rum arbitrio, belli domiqve Reſpu-
blica agitabatur: penes eosdem æ-
rium, provinciæ, Magiſtratus,
erant, populus militia atqve inopia
urgebatur.

A.



Vorrede.

Nach dem Tode Stephani, waren die Preußischen Stände bemüht, ihre in vielen Stücken geänderte Verfassung, laut den Grund-Gesetzen, wieder herzustellen. Zu solcher Meynung, gaben sie ihren Gesandten auf den Convocations-Reichs-Tag, eine ausführliche Instruction, mit der sie doch nichts weiter ausrichteten, als daß die Polen, ihr Anliegen erstlich bis zur Wahl, hernach bis an die Crönung verschoben, endlich es dem neuen Könige völlig überliessen. Sigismundus, Erb-Printz von Schweden, den der stärckere Theil auf den Thron setzte, hatte von der wahrhafften Vereinigung zwischen Polen und Preussen keine Kenntniß. Er verwieß die Provintz, wie sie um einen beson-

)(sonde-

sonderen Eyd, um die Wandelung der Gebrechen, und um Bestätigung ihrer Privilegien anhielt, an die Reichs-Stände, und diese, machten aus gantz wiedrigen Sätzen, solche Schlüsse, die nichts zuträgliches hoffen liessen. Man wandte sich wieder zum Könige, der die Sache von einem Reichs-Tage zum andern so lange zu verzögern wuste, bis die Preußischen Gebrechen bey den Polen zum Sprichwort und Gelächter wurden, und die Preussen selbst sich ihrer zu schämen anfingen. Sie steckten sich endlich hinter die Polnische Land-Boten, liessen dasjenige weg, so diesen anstößig seyn konte, und erlangten durch ihre Beforderung, daß die Geistlichkeit und der Adel, von der ferneren Vollziehung des bekandten Alexandrischen Statuti, durch eine Reichs-Constitution, entbunden wurde. Ein Mittel, welches nicht weniger gefährlich, als das Ubel empfindlich gewesen war.

Das übrige blieb in dem vorigen Stande. Der König regierte Preussen, nicht so wol nach seinen eigenen Gesetzen, als vielmehr nach dem Beyspiel seiner letzteren Vorgänger, und nach den Polnischen Gewohnheiten und Reichs-Schlüssen. Die Stände thaten eine Vorstellung auf die andere, protestirten zuweilen, und wolten theils keine Geld-Anlage bewilligen, theils die schon bewilligte nicht in den Königlichen Schatz liefern, bevor ihren Klagen würde abgeholffen seyn. Der Hof, wuste, nach Beschaffenheit der Umstände, sein Verfahren bald zu entschuldigen, bald zu rechtfertigen, und wegen des künfftigen gute Versicherungen zu geben, die nur so lange währten, bis eine Gelegenheit, davon wieder abzutreten, sich ereignete.

Selbst die Stände, so wie sie eines theils die einreissende Unordnungen aufhalten wolten, trugen andern theils vieles zu derselben Vermehrung bey. Sie ermangelten nicht, ihren Abgeordneten auf die Reichs-Tage, das gemeine Anliegen, in weitläufftigen Instructionen mitzugeben, welches doch dem Könige blos vorgetragen, und

und von Ihm nicht erleichtert wurde. Sie merckten endlich, daß die Zeit des Reichs-Tages nicht bequem sey, etwas zum Nutzen des Landes auszuwürcken, und daß es sich füglicher ausserhalb derselben dörffte thun lassen. Allein, niemand wolte solche Verrichtung über sich nehmen: die Geistlichkeit und der Adel entschuldigten sich mit den Reise-Kosten, und die Städte vermuhteten, wegen ihres schlechten Ansehens bey Hofe, von ihrer Mühwaltung keinen Vortheil. Hiezu kam noch der schädliche Eigennutz, und die mit demselben gemeiniglich verknüpffte Zwietracht. Die Geistlichkeit hielte mehr über die Kirchen- als Landes-Rechte. Ihre Abneigung gegen die, so einer irrig scheinenden Religion beygethan waren, brach auch in gleichgültigen Dingen hervor. Die Bischöfe stellten sich dem Hofe gefällig, weil sie entweder das Reichs-Siegel, oder ein austräglicheres Bistum in der Crone, zum Augenmerck hatten. Die Ritterschafft setzte sich den Polnischen Adel zum Beyspiel vor, und wolte, wie dieser, einen mercklichen Vorzug vor den Städten haben. Sie faste ein besonderes Land-Recht ab, und brachte allmählich die Appellationes an die gewöhnliche Land-Tage ab, weil es ihr unanständig danckte, sich mit Bürgern einerley Gesetze zu bedienen, und von denselben in der zweyten Instantz gerichtet zu werden. Die Städte, welche ihren Verfall gar zu sehr empfunden, musten mehr auf die Erhaltung der noch übrigen eigenen, als die Herstellung der gekränckten gemeinen Freyheit bedacht seyn. Wie wol sie hierinnen für ihre Nachkommen schlecht gesorget haben, daß sie sich weder sämmtlich über eine gewisse Verbesserung des Culmischen Rechts geeiniget, noch auch vom Könige eine einige bestätigen lassen.

Das merckwürdigste, was sich in den ersten Jahren der Regierung Sigismundi III. in Preussen zugetragen, sind sonder Zweiffel die Religions-Angelegenheiten. Bey seiner Ankunfft, waren hieselbst zweyerley Glaubens-Verwandte, Evangelische

und Römisch-Catolische. Jene, übten den offentlichen Gottes-Dienst in denen Kirchen aus, allwo man GOTT ehmahls, nach Römisch-Catolischer Verordnung, verehret hatte: welches nicht anders seyn konte, nachdem die Gemeinden, zu deren Gebrauch man diese Gebäude anfangs bestimmet, einer anderen Religion beygetreten waren. Die Warschauische Verbündung vom Jahr 1573, und die von den vorigen Königen, und von Sigismundo selbst, ertheilte Versicherungen, liessen den damahligen Innhabern, einen ruhigen Besitz hoffen, bis die Bemühungen der Römischen Geistlichkeit, und das bey Hofe gefundene Gehöhr, ein anderes zu erkennen gaben. Die feste Meynung von der Allein-Wahrheit der Catolischen Kirche; der daraus entspringende Haß gegen fremde Glaubens-Verwandte; und das Verlangen sich in dem Genuß der ehmahlgen Gerichtbarkeit und der alten Einkünffte zu sehen, trieben die Bischöfe an, die Evangelischen wieder zum Gehorsam des Päbstlichen Stuhls zu bringen. Der König, der von seiner Frau Mutter, in der Religion fast Priesterlich erzogen war, beforderte dieses Vorhaben. Er ließ vor erst die Wieder-Einräumung der Kirchen zum Catholischen Gottes-Dienst anbefehlen, hernach aber, weil solches die gewünschte Würckung nicht that, Ausladungen ergehen, auf die ein ordentlicher Rechts-Proceß erfolgte. Die Beklagten, konten nicht anders, als ein wiedriges Urtheil, vermuhten, weil im Assessorial-der Unter-Cantzler, ein Geistlicher, und im Relations-Gericht, der König, Richter waren. Die Aussprüche fielen so wie man es gefürchtet, und vermöge denselben, wurden den Catolicken, in wenigen Jahren, alle Pfarr-Kirchen, wann man der Elbinger und Dantziger ihre ausnimmt, wieder eingeräumet.

Die Evangelischen suchten es zu hindern. Sie appellirten an die Reichs-Tage, wurden aber abgewiesen. Sie bewurben sich um Beystand bey den Glaubens-Verwandten in Polen und

und Litthauen, die sich ihrer zwar annahmen, allein nichts auszu-richten vermochten. Die Schlüsse des Thornischen Synodi, und die an den König gelangte Vorstellungen, waren nicht so kräff-tig, daß sie dasjenige, was Ihro Majestät und die Bischöfe einmahl zum Augenmerck ausgesetzet hatten, rückgängig machen konten.

Catolischer Seits, war man mit den wiedererlangten Kirchen noch nicht vergnüget. Ihr Endzweg gieng auf eine, wo möglich, gäntzliche Tilgung des Evangelischen Glaubens. Die Mittel, de-ren sie sich dazu bedienten, waren verschieden, und unter denselben, die Einführung der Jesuiten, eines der vornehmsten. Diese Leute sol-ten in ihren Schulen die Catholische Jugend in der Religion be-festigen, und die Lutherische, unter dem Schein einer gründlichen Unterweisung in Wissenschafften, an sich ziehen: bey den Erwach-senen aber, ein gleiches durch predigen und schreiben ausrichten. Die Gewogenheit mit der die Bischöfe ihnen begegnet, und der Eyffer für derselben Beforderung, geben zu erkennen, daß sie sich von dem Fleiß und der Geschicklichkeit selbigen Ordens, ein vieles ver-sprochen, und die folgenden Zeiten haben gewiesen, daß die damah-lige Hoffnung nicht gäntzlich fehl geschlagen.

Die Evangelische Ritterschafft schien hiebey ausser Sorgen zu seyn. Die Städte aber, geriehten in eine nicht geringe Beküm-merniß. Sie wurden einrähtig, ein gemeinschafftlich Accade-misches Gymnasium anzulegen, welches die Ihrigen, gegen den Eindruck einer wiedrigen Lehre verwahren, und gleichsam ein Pflantz-Haus geschickter Leute seyn solte. Allein, so wie in den menschlichen Begebenheiten, mehr gute Vorschläge als Ausfüh-rungen sich ereignen, also gehöret dieses gemeinsame Gymna-sium blos unter die löbliche Absichten. Es geschah doch, daß an den damahligen besonderen Gymnasien, etwas verbessert, und das übrige der Nachkommen Bemühung überlassen wurde.

Vor-

Vorerwehnte Stücke gehen unmittelbahr Preussen an. Es sind aber noch mehrere, an denen unsere Provintz Theil genommen. Sigismundus war, wie ich schon vorher bemercket, ein gebohrner Erb-Printz von Schweden. Nach seines Herrn Vaters Tode, trat Er eine Reise an, um das Jhm angediehene Reich in Besitz zu nehmen. Der Weg fiel durch Preussen auf Dantzig, woselbst der König sich zu Schiff begab und nach Schweden überfuhr. Bey seinem Aufenthalt in letztgedachter Stadt, gab ein geringer Zufall zu einem Auflauff Anlaß, der die Hohe Person Seiner Majestät in Gefahr setzte. So unschuldig die Stadt auch war, so muste sie dennoch viel wiedrige Urtheile über sich erdulden, und wann es nach einiger Abgünstigen Willen gegangen wäre, würde dieser ansehnliche Ort, in einen offenen Flecken seyn verwandelt, und der Nachwelt, ein trauriges Denckmahl einer zu weit getriebenen partheylichen Rache hinterlassen worden.

Der König nahm seine Rückkehr aus Schweden, wieder auf Preussen: und da die Veränderungen des dasigen Reichs, nach wenigen Jahren, die abermahlige Uberkunfft Seiner Majestät erforderten, so genoß unsere Provintz aufs neue, der Ehre Dero persönlichen Gegenwart. Die zweyte Abreise aus dem Erb-Reich, sah einer Flucht ähnlich, die aber eine gewaffnete Wiederkunft drohte, und den Schweden zum scheinbahren Vorwand diente, ihrem natürlichen Herrn, die Unterwürffigkeit aufzukündigen. Den daraus entstandenen Krieg, konten die Polen durch ihre anfangs gebrauchte Behutsamkeit nicht vermeiden: wozu Preussen nicht nur das Seine an Land-Militz und Baarschafft treulich beytrug, sondern auch, wegen der schlechten Verfassung, beständig vor eine Feindliche Landung besorgt seyn muste.

Die Dürfftigkeit des Königlichen Schatzes; die wegen rückständ-

ständigen Soldes mißvergnügte Cron-Völcker; die gefürchtete und theils empfundene Macht der Türcken und Tattarn; das Mißtrauen gegen Moßkau; das Verständniß mit dem falschen Demetrio; und mehr andere Vorfälle des Polnischen Reichs, wurden als Gründe gebraucht, die Preussen, gleichsam in einer immerwährenden Zinsbarkeit zu erhalten, und sie in die Angelegenheiten der Krone zu verwickeln.

Was ich bisher, um meinen Lesern einen Vorschmack beyzubringen, mit wenigen Worten angezeiget, wird in dem gegenwärtigen Bande umständlich erzehlet. Die einheimischen und auswärtigen Vorfälle, finden sich mit einander abgewechselt, doch so, daß jene weitläufftig, diese kürtzer, und so ferne sie zu der ersteren Erläuterung etwas beytragen, abgehandelt werden. Die Religions-Sachen nehmen nicht einen geringen Platz ein, weil ich wißlentlich, keinen Haubt-Umstand vorbey lassen wollen. Die zur Hand gehabte Nachrichten, als Königliche Befehle, Ausladungen, Urtheile, rechtliche Einwendungen, und andere unverfälschte Urkunde, sind meine Führer gewesen, durch deren Hülffe, verschiedenes, in des Hartknochs Preußischer Kirchen-Historie, wird können gebessert, und ergäntzet werden. Ich habe mich dabey einer Unpartheylichkeit sorgfaltigst beflissen, und was von beyden Theilen unternommen und vorgeschützet worden, ohne Schmincke und Anzüglichkeit, der Beurtheilung aufrichtiger Leser überlassen. Denn so man in Beschreibung der weltlichen Händel die Wahrheit zur eintzigen Richtschnur haben soll, wie vielmehr gebühret sich, solches bey dem, was zur Religion gehöret, genau zu beobachten, allwo auch nur die geringste Abweichung ein Verbrechen ist.

Bey dieser Gelegenheit, habe ich von dem Thornischen Synodo gehandelt, und eine ausführliche Beschreibung davon, so wie sie der eine Notarius dieser geistlichen Versammlung, zu

Papier gebracht, denen Beylagen einverleibet. Es ist dieselbe nicht ein geringes Stück der Kirchen-Historie, so uns den damahligen Zustand der Evangelischen in den Polnischen Landen, vor Augen leget, der in Ansehung der gegenwärtigen Zeiten blühend zu nennen. Man wird zugleich daraus ersehen, wie sehr man bemüht gewesen, die unter den Evangelischen ausgebrochene Spaltungen, durch das Band einer äusserlchen Eintracht zusammen zu halten, und durch die Bestätigung der Sendomirischen Ubereinstimmung, allen Zerrüttungen vorzubeugen.

Weil aber ein Geschicht-Schreiber, nicht nur von den vorkommenden Sachen, sondern auch von den geschäfftig gewesenen Personen, eine aufrichtige Nachricht geben soll, als bin ich dieser Regel genau gefolget, so offt ich von jemandes Eigenschafften und Verdiensten gehandelt. Ich habe mich aber nur bey denen aufgehalten, die sich vor andern berühmt gemacht, und von den übrigen blos ihre Namen und Würden angezeiget. Caspar Schütz, mein Vorgänger in der Preußischen Historie, gehöret in die Zahl der ersteren, den ich unter dem Jahr 1594. bey Gelegenheit seines damahls eingefallenen Todes, also geschildert, wie ich ihn in seinen Schrifften abgedruckt gefunden. Ich wuste damahls das Jahr, wenn er bey der Stadt Dantzig in Dienst getreten, nicht eigentlich anzugeben, weil ich dem Zeugniß Kurickens, der in seiner Dantziger Cronick das 1561te gesetzet, nicht trauen, und anderswo nichts gewisseres finden konte. Nach der Zeit, hat ein guter Freund, sich desfals in Königsberg, allwo Schütz vorher sich aufgehalten, erkundiget, und von dem dortigen gelahrten Herrn Beyer, aus den Büchern der Accademie und andern Nachrichten, die Antwort erhalten: das dieser Schütz a. 1561. den 26. Septembr. unter dem Rector Niclas Jagenteufel, immatriculiret, und den 30sten desselben Monats, Magister worden; a. 1562. die Professionem Poeseos bekommen, und im

Trini-

Trinitatis Quartal 1565. zum letzten mahl seine Besoldung empfangen habe. Woraus ich nunmehro schliesse, daß er in diesem 1565ten Jahr, nach Dantzig, als dahin beruffener Secretaire, gegangen sey.

Die lange Regierung Sigismundi III. hat mich genöhtiget, seinen Geschichten zween Bände zu widmen, davon der gegenwärtige die kürtzeste Helffte in sich fasset, und mit dem Jahr 1605. aufhöret. Die erfolgte innerliche Unruhe ist Ursach gewesen, daß ich hieselbst gleichsam eine Halte gemacht, nicht nur um den künftigen Band von einer merckwürdigen Begebenheit anzufangen, sondern auch, damit ich das, was daraus entstanden, in einer unzertrennlichen Verknüpffung erzehlen könte. Es ist auch daher geschehen, daß der gegenwärtige nicht so starck gerahten, als ich anfangs vermuhtet, welchen Mangel, wo es ja also zu nennen, der folgende wieder gut machen dörffte.

Was endlich die vorgesetzte Nachricht, von der Religions-Aenderung in Preussen, anlanget, muß ich meinen Lesern zum voraus melden, daß sie darin nicht alle Abwechslungen in der Religion, sondern blos zwo, finden werden. Die erste betrifft das eingeführte Christenthum, die andere aber, die Reformation Lutheri, welche in diesen Landen starcken Anhang bekommen: dabey meine Absicht gewesen, zu denen im gegenwärtigen Bande vorgetragenen und nach der Zeit, zwischen den Römisch-Catholischen und Evangelischen, fortgesetzten Streitigkeiten, eine kurtze Einleitung zu ertheilen.

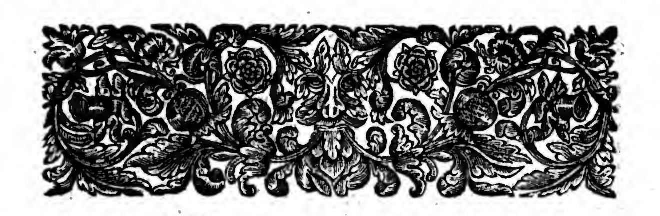
An die Glaubens-Lehren habe ich mich nicht gewaget, sondern bin blos bey dem äusserlichen stehen geblieben, davon ich das, was zum Zweg gehöret, mit einer Gleichgültigkeit gemeldet. Bey der Einführung des Christenthums, habe ich durch Hülffe

der

der Urkunden, die Lucas David, in seiner annoch ungedruckten Preußischen Chronick, aufbehalten, verschiedenes, theils von neuen entdecket, theils in eine Gewißheit gesetzet, welches man sonst aus Mangel der Nachrichten, entweder übergangen, oder irrig angegeben. Die Beweise davon, sind unten am Rande beygefüget. Von der freyen Ubung der Evangelischen Religion, ist also gehandelt worden, daß ich die Königlichen Privilegien, die Warschauische Vereinigung, und die Schlüsse der gesammten Preußischen Stände angeführet: damit ein jeder, in einem Zusammenhang sehen könne, worauf der Evangelischen Gewissens-Freyheit, und die offentliche Verrichtung ihres Gottes-Diensts sich gründe. Ein vernünfftiger Leser wird daraus die gehörigen Schlüsse zu machen, und darnach die vorkommenden Fälle zu beurtheilen wissen, ohne daß ich ihm hierin vorzugehen nöhtig hätte.

Dantzig, den 8. Decembr.
1725.

Nachricht



Nachricht
Von der Religions-Aenderung in Preussen.

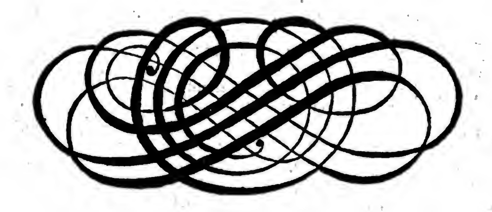
Inhalt.

§ 1.

Preussens späte Bekehrung zum Christenthum. Bemühungen Alberti und Brunonis. Was die Polnischen Hertzoge ausgerichtet. §. 2. Wenn Pommerellen den Christlichen Glauben angenommen. § 3. Die von Christiano angefangene Bekehrung. Nachricht von Ihm aus dem Lucas David. § 4. Andere Umstände aus zweenen Briefen Pabsts Innocentii III. § 5. Was daraus folge. Merckwürdiges Zeugniß Alberici. § 6. Christian erster Bischof von Preussen. § 7. Der von ihm angestellte Creutz-Zug wieder die Ungläubigen. Hertzogs Conrads, des Bischofes von Plotzko und anderer darauf gefolgte Schenckungen, die vom Pabst zum theil bestätiget worden. § 8. Veranlassung wodurch der Teutsche Orden ins Land gekommen. Was zwischen ihm und dem Preußischen Bischofe verabredet worden. § 9. Betragen der Teutschen Ritter in Ansehung des Bekehrungs-Wercks. Bischof Christian wird gefangen, und stirbt für Gram. § 10. Der Bischof von Modena wird zur Päbstlichen Gesandschafft nach Preussen bestimmet. Nachricht von Ihm. § 11. Entworffene Theilung des Preußischen Landes in vier Bistümer. § 12. Ob dieselbe damahls zum Stande gekommen. Getroffener Friede zwischen dem Teutschen Orden, und dem Pommerischen Hertzoge Sventopelc. § 13. Neuer Bischof an Christiani Stelle, der den Titel eines Ertz-Bischofes bekommen, und dem, als Metropolitan, ausser Preussen, gantz Liefland unterworffen worden. Der sich aber nur einen Bischof von Culm genennet. Dessen Streit mit dem Teutschen Orden. § 14. Neue Feindseligkeiten Sventopelci und abermahliger

mahliger

mahliger Friede. § 15. Verordnungen des Päbstlichen Nuncii zur Ausbreitung des Cristentums. § 16. Wie damahls nur noch ein Bistum in Preussen gewesen. § 17. Erste Meldung der daselbst befindlichen 4. Bistümer. Die dem Rigischen Ertz-Bischofe als ihrem Metropolitan unterworffen worden. § 18. Wie endlich gantz Preussen zum Christentum bekehret worden. § 19. Geänderte Religion nach der Reformation Lutheri. § 20. Darüber erhaltene Privilegien vom Könige Sigismundo Augusto. § 21. Sorgfalt einiger Stände nach dem Tode dieses Königes, für die Sicherheit der Evangelischen Religion. Dahin gehöriger entworffener Artickel, der nicht beliebet worden. Die Adelichen Rähte aus Preussen haben die Warschauische Confœderation angenom̃en, die grossen Städte aber darwieder protestiret. § 22. Es hat wegen der Religions-Freyheit zu keinem gemeinen Schluß gelangen können. Was desfals die Städte für sich mit dem Frantzösischen Gesandten verabredet. § 23. Anspruch des Culmischen Bischofes auf die Thornische Pfarr-Kirche, darauf nichts erfolget ist. § 24. Religions-Versicherung so die Städte von den Gesandten Käysers Maximiliani bekommen. Was man desfals beym Könige Stephano auswürcken wollen. Die Stadt Dantzig hat etwas besonderes erlanget. § 25. Die Warschauische Confœderation ist durch einen gemeinsamen Landes-Schluß angenommen worden. § 26. Von den Schwedischen Gesandten, und dem Könige Sigismundo III. denen Preußischen Städten gegebenen Religions-Versicherungen. § 27. Anfang der Kirchen-Processe und derselben Ausgang. Der Preußischen Stände Sorge für den Religions-Frieden. § 28. Die sie in allen Interregnis wiederhohlet haben. § 29. Eingeschrenckte Ubung des Catolischen Gottes-Diensts zur Zeit des zweyten Schwedischen Krieges. Nach welchem durch den Oliwischen Frieden alles in den vorigen Stand gesetzet worden. Königliche Versicherung, so die Stadt Thorn ins besondere bekommen. § 30. Beschluß.



§ 1.

§. 1.

Preussens späte Bekehrung zum Christentum.

Bemühungen Alberti und Brunonis.

Preussen gehöret in die Zahl derjenigen Europäischen Lande, die spät zum Christlichen Glauben gebracht worden. Der H. Albrecht, der schon gegen Ende des X. Jahrhundert dahin kam, richtete mit seinem Predigen nichts aus, als daß er einen gewaltsamen Todt davon trug. Auf gleiche Art ergieng es seinem Nachfolger Bruno, der sonst auch Bonifacius geheissen (*), als welchen mit seinen 18. Gefährten, die Preussen anno 1009. tödteten, und die Cörper dem Hertzoge von Polen, Boleslao I. verkauften. Nach der Zeit, waren die Polnische Fürsten bemüht, ihre Religion, durch die Uberlegenheit der Wafen, daselbst auszubreiten, vermochten es aber nicht weiter zu bringen, als daß sie dieselbe blos im Culmischen pflantzten.

Was die Polnische Hertzoge ausgerichtet.

Welches Ländchen denen Einfällen der ungläubig gebliebenen Preussen dermassen ausgestellet war, daß das Christentum sich daselbst keine Sicherheit versprechen konte.

§. 2.

Wenn Pommerellen den Christlichen Glauben angenommen.

Pommerellen, welches, seit dem es die Creutz-Herren damit verknüpfet, beständig zu Preussen gehöret, kam früher zum Erkenntnis. Wartislaus, der älteste Sohn Svantibors, der gantz Pommern beherschet, hatte sich schon in seiner Jugend taufen lassen (**), welches einige neuere Schreiber, auch von seinen gesammten Brüdern, wiewol mit Ungewisheit, behaubten. In der Landes-Theilung erhielten Wartislai jüngere Brüder, Bugislaus und Swentopelk, das damahlige Hinter-Pommern, wozu Pommerellen gehörte. Bugislai Sohn, war Subis-

(*) Hartknoch macht daraus in seiner Pr. Kirchen-Historie L. I c. 1. §. 12. 13. zwo Personen. Allein die Umstände die er aus des Damiani vita S. Romualdi, von dem Bonifacio anführet, kommen mit denen überein, die man sonst vom Brunone aufgezeichnet findet. Der Annalista Saxo, den Herr Eccard in dem Corpore Histor. medii ævi zu erst heraus gegeben, nennet unter dem Jahr 1009. den Brunonem zugleich Bonifacium: Sanctus Bruno, qvi & Bonifacius, Archiepiscopus Gentium, primum Canonicus S. Mauritii in Magdaburch, XVI. Kal Martii, Martyr inclytus, Cœlos petiit. Imgleichen der Sächsische Chronographus, in des Hn. von Leibnitz Acceß. Histor. unter dem angezogenem Jahr, Sanctus Bruno qvi & Bonifacius. Hartknoch hat am vorerwehnten Ort einige angezeiget, die den Todt dieses Heiligen in das Jahr 1008. setzen, denen noch, der Autor anonymus Gestorum Imperat. in dem I. Tom. der Scriptor. Brunsvic. des Hn. von Leibnitz, und die Chron. Reg. S. Pantaleonis, die Hn. Eccard. in den I. Tom. Corp. Histor. med. ævi eingerücket, beyzufügen.

(**) Andreas Bambergensis in der Vita S. Ottonis Bamberg. Episc. c. 6. Wortizlaus enim in pueritia sua captivus erat in Teutonicas regiones abductus atque in oppido Mersburgensi baptismi gratiam consecutus, sed inter paganos vivens, ritum christianæ legis exeqvi non poterat, ideoque gentem cui præerat, fidei jugo subjici ardenter desiderabat; und der Autor Anonymus vitæ Ott. Bamb. bezeiget gleichfals c 11. Wartislaus sey schon vor der Ankunfft gemeldeten Ottonis, ein heimlicher Christ gewesen, ob er gleich nicht in allen Stücken nach den Regeln dieses Glaubens gelebet: multi ex iis, schreibet angezogener Anonymus, qvi prius Christiani fuerant, sed ex consortio incredulorum metas Chri-stianitatis excesserant, ex qvorum numero Ducem etiam Ipsum fuisse constat, per confessionem &. pœnitentiam confirmati sunt.

Subislaus, den man ins gemein vor den ersten Christlichen Hertzog in Hinter-Pomern hält, und welcher das Kloster Oliwa im Jahr 1170. angeleget, und es mit Mönchen, Cistercienser Ordens, besetzet hat (*). Die Unterthanen folgten dem Beyspiel ihres Fürsten, und bekannten sich sämmtlich zum Christenthum, dabey sie nachgehends beständig verharret. Sonder Zweifel, hat die Vorsorge des Hertzogs von Polen Boleslai mit dem krummen Maul, dazu gleichsam den Grund geleget (**), und die nahe Nachbahrschafft mit Vor-Pommern, welches albereit durch Ottonem, Bischofen von Bamberg, bekehret gewesen, das übrige beygetragen.

§. 3.

Die von Christiano angefangene Bekehrung.

Zu Anfang des XIIIden Jahrhundert, unternahmen einige Cistercienser Mönche, Christianus, Philippus und andere, denen ungläubigen Preussen das Evangelium zu predigen. Lucas David, dessen geschriebene Preußische Cronick, Hr. D. Volbrecht in Königsberg, zu erst bekannt gemacht hat (***), schreibet dieses blos dem Cristiano zu, von welchem er die Nachricht ertheilet (****): „ daß derselbe zu Freyenwalde gebohren, und durch seinen Fleis zu einer ziemlichen Gelehrsamkeit gelanget sey. Hierauf habe er sich ins Pommerische Kloster „Kolbatz (*****) begeben, und sich daselbst durch seine Geschicklichkeit, „seinen Verstand, und andere trefliche Gaben dermassen herfür gethan, „daß er zum Abt im Kloster Oliwe gewehlet worden. Zur Zeit Pabsts „Innocentii III. wäre er nach Rom gekommen, Der Ihn wegen seiner „Kenntniß in der Preußischen und Polnischen Sprache, die ungläu„bigen Preussen zu bekehren, aufgetragen, ihn zum Bischofe von „Preussen geweihet, und mit guten Vorschrifften an den Bischof und „das Capitul zu Plotzko, wie auch an den Hertzog Conrad von Ma„suren, abgefertiget hätte„. An einem andern Ort (******) wiederspricht sich Lucas David, indem er schreibet, daß dieses alles schon unter dem Pabst Cœlestino III. und also gegen Ende des XII. Jahrhundert, geschehen sey.

Nachricht von ihm aus dem Lucas David

§. 4.

Andere Umstände aus

Es kann aber das jetzt erzehlte, zum theil, aus einem Briefe Pabsts

(*) Zum Beweis, hat Casp. Schütz, bald im Anfange seiner Cronick, dessen Grab-Schrifft angeführet.

(**) Wie sehr Boleslaus Krzivustus sich die Bekehrung der Pommern angelegen seyn lassen, solches kann vornemlich in den beyden erwehnten Vitis Ottonis Bambergensis nachgelesen werden.

(***) S. das Erleuterte Preussen Tom. I. part. 8.

(****) Bald im Anfange des ersten Buchs der Pr. Cronick.

(*****) Im MS. dessen ich mich bedienet, stehet Kolwich, es soll aber heissen Colbatz, welches Kloster Wartislaw II. Ratibors I. Sohn a. 1163. gestiftet. Im zweiten Buch der Davidischen Cronick wird es genennet Kalwitz.

(******) Nemlich zu Anfange des 2. Buchs.

Pabsts Innocentii III. wiederleget werden. Selbiger berichtet, unter dem 4. September a. 1210. dem Ertz-Bischofe von Gnesen, daß Christian, Philip und einige andere Mönche, sich, mit Erlaubnis des Römischen Stuls nach Preussen begeben, daselbst Gottes Wort geprediget, und, weil albereit einige Grossen des Landes sich taufen lassen, nicht geringen Nutzen geschafft hätten. Hienebst befiehlet Er dem Ertz-Bischofe, die Stelle eines Bischofes, in Ansehung, so wol der gemeldeten Mönche, als auch der Neubekehrten, so lange zu vertreten, bis das Land bey mehrerem Anwachs der Gläubigen, seinen eigenen Bischof haben könte (*): und im Jahr 1212. ermahnet eben derselbe Pabst, die Cistercienser Aebte, vorgemeldete Mönche, als Brüder ihres Ordens, in der Predigt des Evangelii nicht zu hindern, sondern ihnen vielmehr alle Beförderung zu erweisen (**).

zweenen Brie-fen Pabsts Innocentii III.

§. 5.

Hieraus urtheile ich, daß, erstlich, Christian nicht ein Abt, sondern nur ein schlechter Cistercienser Mönch gewesen; zweitens, das Bekehrungs-Werck nicht allein, sondern mit anderer Hülfe unternommen; drittens, Preussen nicht gleich im Anfange einen besonderen Bischof erlanget; sondern viertens, Christian diese Würde, erst nach einiger Jahre Arbeit, überkommen habe. Das Chronicon Montis-Sereni stimmet in so weit ein, daß es unter dem Jahr 1209. mit wenigen meldet: Es wären damahls die ersten Christlichen Lehrer nach Preussen geschickt worden; und Albericus (***) setzet den Anfang des Christenthums etwas weiter zurück, nemlich ins Jahr 1207. und bemercket davon folgende Umstände: „Es wäre ein gewisser Polnischer Abt, Gottfried, mit einem seiner Mönche, Philip genandt, über die Weichsel gegangen, und hätte den Preussen geprediget, auch zuerst den Fürsten „Phalet, hernach seinen Bruder den König Sodrech bekehret. Philip wäre daselbst zum Martyrer geworden, und ihm ein gewisser Bischof, Namens Christian, gefolget.

Was daraus folgt.

Merckwürdiges Zeugnis Alberici.

§. 6.

Dieses ist ausser allem Zweifel, daß Christianus zum ersten Bischofe über Preussen geweihet worden. Das Chronicno Montis-Sereni setzet es ins Jahr 1215. und aus den Urkunden kan man so viel erweisen, daß Christian schon im Anfange des folgenden Jahres diese Würde

Christian erster Bischof in Preussen.

(b)

(*) Das Schreiben hat Hartknoch in seine Preußische Kirchen-Historie p. 30. eingerückt.

(**) Der hieher gehörige Brief stehet gleichfals beym Hartknoch p. 31.

(***) Der Herr von Leibnitz hat ihn zuerst a. 1698. heraus gegeben. Ich will die aus ihm angeführte Stelle mit dessen eigenen Worten hersetzen: Abbas Godefridus de Lukina in Polonia, cum Monacho suo Philippo, Wiselam fluvium, paganos dividentem & Christianos, transivit, & Prutensibus paulatim prædicare incipiens, Ducem Phalet ad fidem convertit & postmodum fratrem ejus Regem Sodrech: monachus Philippus ibi martyrizatus est, & post eum fuit qvidam Episcopus nomine Christianus.

de bekleidet. Zwo derselben, hat Lucas David uns aufbehalten, in welchen der Pabst Innocentius III. die Schenckung des Löbauischen Districts, den zween vornehme Preussen, und die sonst daran Theil gehabt, dem Bischofe Christian und seinen Nachfolgern abgetreten, bestätiget. Die beyde Preussen, haben ehmahls Waypoda und Svavabimo geheissen, die zu Rom die Taufe empfangen, und den geistlichen Stand gewehlet (*). Die Diplomata selbst, sind datiret im Märtz Monat (**), das angezogene 1216den Jahres.

§. 7.

Der von ihm angestellte Creutz-Zug wieder die Ungläubigen.

Bischof Christian, der gleichsam seine Wohnung im Culmischen aufschlug, wurde in dem Bekehrungs-Werck durch die Streifferenyen der ungläubigen Preussen nicht wenig gestöhret, dabey die neuen Täufflinge vieles leiden müsten. Pabst Honorius III. ertheilte ihm daher a. 1217. die Macht, in den benachbahrten Landen, das Creutz, wieder diese Feinde des Christenthums, zu predigen, und sich derjenigen Hülffe, die sich noch nicht zum Zuge ins gelobte Land verpflichtet hatten, zu bedienen (***). Er war auch darin glücklich, daß er ausser denen Hertzogen von Masuren und Krakau, Henricum Hertzoge in Schlesien, die Bischöfe von Breßlau und Lebuse, nebst ihren Untersassen und anderen Benachbahrten aufbrachte, und durch sie, nicht nur dem Culmischen Lande, sondern auch dem angrentzenden Cujawien und Masuren Friede schaffte. Der Hertzog von Masuren Conrad, erzeigte sich für diesen Dienst danckbahr und schenckte a. 1222. dem Preußischen Bischofe ansehnliche Landes-Stücke, nebst der Helffte aller Einkünffte des gantzen Culmischen Gebiets; da zu gleicher Zeit, der Bischof von Plotzko und sein Capitul, ihre daselbst liegende Gründe, nebst der geistlichen Gerichtbahrkeit (****) abtraten. Darüber eine besondere Urkund (*****) ausgefertiget worden. Hiezu

Hertzogs Conrads, des Bischofes von Plotzko und anderer darauf gefolgte Schenckungẽ.

(*) Man kann es aus der Titelatur, da sie der Pabst Venerabiles in Christo Fratres nennet, abnehmen.

(**) XII. Id. Martii. Welches ein Fehlet des Abschreibers ist. Der Märtz hat nicht so viel Idus. Vielleicht soll anstat des X. ein V. stehen.

(***) Die hierüber ausgefertigte Päbstliche Bulle, stehet beym Lucas David. Honorius III. &c. Venerabili fratri Episcopo de Prussia Salutem & Apostol. benedictionem. Compatientes angustiis & pressuris, qvibus baptizatos de Prussia incessanter afficit ferocitas Paganorum, nitens novam plantationem illorum, suis inserviens erroribus, extirpare, & ad consolationem eorum paterna solicitudine aspirantes, præsentium Tibi autoritate concedimus, ut Christianos de partibus circumvicinis, qvi eisdem auxilium præstare voluerint, contra ipsorum paganorum barbariem militando, Tibi liceat crucis cignaculo insignire, his duntaxat exceptis, qvi crucis signaculum susceperunt, ut irent in subsidium terræ sanctæ, tam illis qvam omnibus qvi illuc aliqvos in suis mittent expensis vel ad eorum subventionem de suis facultatibus ministrabunt, concessa juxta qvalitatem subsidii & devotionis & affectionis venia peccatorum, secundum qvod transituris Jerosolymam indulgetur. Dat. Lateran. V. Non. Martii Pontificatus nostri anno primo (1217.)

(****) Denn das Culm. Land hatte bisher zum Plotzkischen Bistum gehöret.

(*****) S. des Herrn von Leibnitz Prodrom. Cod. Juris Gent. Diplomatici, p. 6. Woraus ich sie ehmahls in das 4te Stück der Poln. Bibl. eingerückt habe

Hiezu that der Hertzog von Krakau, Leszko, das Gut Malymnov, ein gewisser Untersaß des Hertzogs Conrads das Dorff Cossobudi, und im folgenden Jahr, jetzterwehnter Hertzog, die Dörffer, Szarno, Rudko und Tuschino: über das alles kauffte der Bischof, Rheden, nebst dem so dazu gehörte, vor 90. Marck lötigen Silbers an sich (*) und lies die Schenckungen Conradi und des Plotzkischen Bischofes vom vorigen Jahr, durch eine Päbstliche Bulle (**), bestätigen.

Die vom Pabst zum theil bestätiget wordë.

§ 8.

Die durch Christiani Sorgfalt herstellte Ruhe, währte eine kurtze Zeit. Denn, kaum war die mit dem Creutz gezeichnete Armee auseinander gegangen, wie die ungläubigen Preussen, nicht nur das Culmische Land, sondern auch Masuren angrieffen, und beydes aufs ärgste verhehrten. Der vom Hertzoge Conrad wieder diese Streifferenen gestiftete Dobrinische Ritter = Orden, wurde bald ausgerottet, und Conrad sah sich endlich genöhtiget, die Ritter des Teutschen Hauses zu Jerusalem, die man nachgehends Creutz-Herren genennet, zu seiner Sicherheit, ins Land zu ruffen. Dieses konte nicht anders als unter vortheilhafften Bediengungen geschehen, die ich allhie übergehe, weil ich sie an einem andern Ort (***) angeführet habe. Der Preußische Bischof trug das Seine mit bey. Er übergab den Teutschen alles, was er im Culmischen, es sey durch Kauff oder Schenckung, erlanget hatte, dagegen versprachen diese, Ihm und seinen Nachfolgern, aus dem gantzen Culmischen Lande,

Veranlassung wodurch der teutsche Orden ins Land gekommen.

Was zwischen ihm und dem Pr. Bischofe verabredet worden.

(*) Hievon und von den vorhergehenden Stücken, sind die Urkunde beym Lucas David zu finden.

(**) Ich will sie allhie aus dem jetztgedachten Lucas David beyfügen. Honorius III. &c. Venerabili Fratri Episcopo Prusiæ Salut. & Apost. benedict. Cum a nobis petitur qvod justum est & honestum, tam vigor æqvitatis, qvam ordo exigit rationis, ut id pro sollicitudine officii ad debitum perducatur effectum. Ex literis sane, tam nobilis Viri, Conradi Masoviæ & Cujaviæ Ducis ac Venerandi Fratris nostri Gvilhelmi Episcopi, & dilectorum filiorum Capituli Plocensis, qvam aliorum plurium Episcoporum & Nobilium sigillis munitis accepimus, qvod cedentibus tibi prædictis Episcopo & Capitulo, decimas & omnia jura spiritualia, cum possessionibus qvas in terra Culmensi, ut dicitur, obtinebant, idem Dux terram eandem, cum qvibusdam villis consistentibus in eadem Culmensi, videlicet Mirche, Schirnose & Bolomino, nec non castrum Grudzancz, Wabsk & Copriven, ac possessionem villarum, scilicet Kysin & Plot ab omni exactione libera, cum suis pertinentiis, Tibi, & per Te, Ecclesiæ tuæ & tuis successoribus contulit intuitu pietatis: Nos igitur tuis justis precibus inclinati, terram, castra & alia supra dicta, sicut ea omnia, juste, pacifice & canonice possides, & in prædictis literis plenius continentur, Tibi, per Te Ecclesiæ tuæ ac tuis successoribus, auctoritate Apostolica confirmamus & præsentis scripti patrocinio communimus. Nulli igitur omnino hominum liceat hanc paginam nostræ confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si qvis autem hoc attentare præsumserit, indignationem Omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum, is se noverit incursurum. Dat Lateran. IV. Id. Martii, Pontificatus nostri anno septimo (1223.)

(***) In einer besonderen Abhandelung: von Ankunfft der Creutz-Herren in Preussen, welche in dem vierten Theil der Poln. Bib. zu finden. Das daselbst beygebrachte Diploma, ist aus des Hn. von Leibnitz Prodromo Cod. Dipl. genommen.

de, jährlich, von jeder teutschen Hube, zugerichteten Ackers, eine Breßlauische Maaß Weitzen und Rocken und von der Slawischen Hube eine Maaß Weitzen, hienebst 200. teutsche Huben Landes, nebst demdazu gehörigen Geräht, selbige zum Nutzen des Bischofes zu vermieten, wie auch 5. Höfe, jeden mit 5. Huben, eigentümlich zu schencken. Diese und andere Bedingungen mehr, wurden durch die Vermittelung zweener Poln. Aebte, zu Leslau verabredet, und darüber von ihnen ein besonderes Instrument (*) ausgefertiget.

§. 9.

(*) Weil selbiges den ersten Grund der Einkünffte des Culmischen Bistums anzeiget, will ich es aus dem Lucas David allhie einrucken. In Nomine Domini amen. Ego Frater Henricus dictus Abbas de Lugna, & ego frater Johannes dictus Abbas de Linda, universis Christi fidelibus, præsentibus ac futuris, notum facimus. Cum venerabilis Pater Christianus, Dei gratia Prusfiæ Episcopus operam daret omnimodam, ut Pagani, qvi nimis invaluerant in partibus Prusfiæ, extirparentur, Zelo fidei & Ecclesiæ sanctæ ductus, terram, qvam in Culmensi Territorio, tum per titulum emtionis, tum per collationem Conradi, Ducis Cujaviæ, Lanciciæ & Masoviæ, tum per consensum Venerabilis Patris, Episcopi & Capituli Plocensis, pleno jure, tam in temporalibus qvam spiritualibus, legitime & rationabiliter fuerat adeptus, viris religiosis, fratribus domus Teutonicæ, nobis mediantibus & pro posse nostro cooperantibus, contulit, ita, ut sibi & Successoribus suis, de Terra prædicta, singulis annis, unum mensuram tritici, & alteram siliginis, de qvolibet aratro teutonicali, & de qvolibet aratro Slavico unam mensuram tritici, qvalis mensura communiter in Wratislavia fuerit usitata, in toto Culmensi territorio in perpetuum persolvere deberent: & hæc promiserunt solvere ipsi fratres tam in terris nunc arabilibus, qvam de omnibus terris in Culmensi territorio, de novo in culturam redigendis. Insuper promiseruut de terra prædicta 200. aratra teutonicalia, cum omnibus rebus ad ipsa pertinentibus plenarie, hominibus locare, vel Episcopo demittere locunda, si vellet, & ubicunqve ei placeret. Item promiserunt ei & Successoribus suis qvinqve curtes, qvamlibet de qvinqve teutonicalibus aratris, in Culmensi terra, ubicunqve ei placeret, ita qvod præfata 200. aratra & dictas qvinqve curtes, cum omnibus suis pertinentiis, pratis, pascuis, fluminibus, lacubus, piscationibus, molendinis, sylvis, venationibus, salifodinis, aurifodinis, argentifodinis vel cujuscumqve metalli fodinis, & breviter cum omni utilitate, seu proventibus qvi tunc fuerunt, vel poterint provenire imposterum, de ipsis, tanqvam Dominus, in suo dominio, habens in eo jurisdictionem temporalem & spiritualem, & libere pro sua voluntate, nullo habito respectu ad fratres sæpe dictos, dispensare debeat. Promiserunt nihilominus, qvod qvicqvid Episcopus in memorato territorio feudi nomine concesserit, vasallos suos qviete permitterent possidere, ita ut ipsi Episcopo & suis successoribus tanqvam Vasalli suo Domino deberent esse obligati, & qvod nulli in eadem terra qvicqvam nomine feudi darent vel præstarent sine consensu prædicti Episcopi, & omnes eandem terram inhabitantes, tam feudales qvam alii, Prutenos expugnare in propriis expensis & Episcopatui ipsius subjicere deberent, & in expeditionibus vexillum prædicti Episcopi tam in eundo qvam redeundo, ante vexillum sæpe dictorum Fratrum incedere. Item promiserunt homines ejusdem Episcopatus, tam feudales qvam cœteros, cum omnibus ad eos pertinentibus, & omnia qvæ habuit & habiturus fuit & omnem jurisdictionem Episcopi & successorum suorum, contra omnem hominem, bona fide, consilio & auxilio, sine dolo, tanqvam bona propria fovere, pro toto posse suo, ac defensare, & nihilominus ubicunqve veniret Episcopus in bona propria, fovere pro toto

§. 9.

Betragen der teutschen Ritter in Ansehung des Bekehrungs-Wercks.

Den ins Land gerufenen teutschen Rittern, lag zweyerley ob. Preussen zu bezwingen, und dessen Bekehrung zu befordern. Dem letzteren schienen sie nicht nachgekommen zu seyn, weil beym Pabst Gregorio IX, wieder sie Klagen einliefen, daß sie das taufen hinderten; den Neu-Bekehrten schwer fielen, und sie dadurch zum Abfall veranlasseten; weder die Wieder-Erbauung der von den Ungläubigen verwüsteten Kirchen, noch neue anzulegen verstatteten ꝛc. Selbst Christian, wie er durch Hinterlist in die Gefangenschafft der Heidenischen Preussen gerieht, wurde nicht nur in derselben gelassen, sondern die Ritter bemächtigten sich auch des ihm zugehörigen Städtleins, Culmsee, nebst allen darin befindlichen beweglichen Güttern; zogen dessen Einkünfften ein; setzten Priester ab und andere an ihre Stelle; und versahen gleichsam das Ambt eines Bischofes. Wie solches alles in einer Bulle des vorgemeldeten Babsts umständlich erzehlet wird. Christian starb für Gram a. 1241. (*) ohne daß ich aufgezeichnet finde, wenn und wie er aus seiner Gefangenschafft frey gemacht worden.

Bischof Christian wird gefangen, und stirbt für Gram.

§. 10.

Der Bischof von Modena, wird zur Päbstlichen Gesandschafft nach Preussen bestimmet.

Die bey Lebzeiten Christiani entstandene Verwirrung, mehrte sich nach seinem Tode, weil niemand sich mit besonderem Ernst der Religion annahm, auch der Hertzog in Pommern, Sventopelc, der sich mit den ungläubigen Preussen vereinigte, den Anwachs derselben durch die Wafen hinderte. Innocentius IV. ließ sich, so bald er den Päbstlichen Stul bestiegen, die Sache angelegen seyn, und gieng mit seinem Pœnitentiario, Wilhelm, Bischofe von Modena, zu Raht, wie in Preussen, dem Christenthum, mit mehrerem Nutzen als bisher geschehen, fortzuhelfen.

to posse suo ac defensare, & nihilominus ubicunqve veniret Episcopus in bona ipsorum, debito honore, tanqvam Episcopum & Dominum suum, excipere ac eidem necessaria subministrare. Item promiserunt omnia instrumenta & auctoritates, qvas in cruce signatis & signandis, ab apostolicis felicis memoriæ Dominis, Innocentio & Honorio habuit, & insuper omnia instrumenta negotium Prussiæ tangentia, propriis expensis & laboribus, sub Bulla Sanctissimi Patris & Domini GregoriiIX. Romanæ sedis summi Pontificis, procurare innovari, hoc adjecto expresse inter ipsos, qvod si iidem fratres, memorato Episcopo, pensiones simul & exactiones promissas, suo tempore non solverent, ex tunc ipse de possessionibus sæpe dictis, tanqvam suis, licite se intromittere haberet facultatem. Acta sunt hæc in Vladislavia, anno Gratiæ 1230. mense Januario.

(*) Dieses Jahr giebt Lucas David im 3ten Buch seiner Cronick an. Im folgenden, stehet nebst dem Jahr 1241. auch das 1243ste, ohne daß dieser Verfasser entscheidet, welches eigentlich das rechte sey. In einer Päbstlichen Bulle vom Jahr 1244. wird Bischof Christian, als noch lebend angegeben, daher auch der Nuncius Wilhelmus, ein Breve an denselben mit bekam. Hergegen bezeuget der Pabst in einer andern Bulle von a. 1245. die ich beym § 13. anführen werde, daß die Kirche in Preussen, seit geraumer Zeit, (non modico tempore) ohne Hirten gewesen. Beydes mit einander zu vergleichen, solte ich glauben, Christian wäre etwan ums Jahr 1241. oder bald hernach gestorben, sein Tod aber allererst a. 1245 in Rom bekannt worden.

Nachricht von Ihn.

Dieser Wilhelm, scheinet von den Preußischen Landen eine gute Kenntniß gehabt zu haben. Der Mönch Albericus, den ich §. 5. angezogen, meldet unter dem Jahr 1228. daß er schon damahls, vom Pabst als Gesandter nach Preussen geschickt worden, und durch seinen Witz und Verstand viel Ungläubige bekehret, auch die dasige Sprache dermassen gefasset habe, daß er in dieselbe den Donat übersetzen können (*). Und der Pabst selbst, giebt ihm in seinem Creditiv (**), welches nicht nur an die Christen in Preussen, sondern auch an die in Lief- uud Curland gerichtet ist, das Zeugnis, daß er schon oft vom heiligen Stul in die dasige Lande abgesand, und durch ihn, nicht ein geringer Haufe auf den Weg der Wahrheit gebracht worden (***). Es erhellet auch aus einer andern Bulle, welche der Pabst an die Einwohner des Culmischen Landes, und an die, so aus Teutschland in Preussen sich gesaßet, ausfertigen lassen (****), daß der Gemeldete Bischof ihnen nicht nur sey bekannt gewesen, sondern daß sie ihn ausdrücklich zur Gesandschafft vom Pabste ausgebeten.

§. 11.

Entworffene Theilung des Pr. Landes in vier Bistümer.

Ehe Wilhelm, der zuvor Bischof von Sabina geworden war, aus Italien aufbrach, theilte er das gantze Preussen in vier Bistümer ab, die nachgehends das Culmische, Ermländische, Pomesanische, und Samländische genennet wurden, setzte einem jeden seine Grentzen, und eignete davon zwey drittel Landes dem teutschen Orden, das übrige dem Bischofe zu. Der Pabst, lies sich diesen gemachten Entwurf gefallen, der mit des Preußischen Bischofes, und des teutschen Ordens Ge-

---

(*) In Prutia, sind die Worte des Alberici p. 527. seines Chronici edit. Leibnit. qvæ est ultra Poloniam & ultra Pomeraniam, Episcopus Mutinensis Guillelmus, missus a Papa Legatus, ingenio & sapienta sua, non fortitudine, multos Paganos ad fidem attraxit, & lingvam eorum ex maxima parte didicit, insuper Principem artis Grammaticæ, scilicet Donatum, in illam barbaram lingvam, cum maximo labore, transtulit. Erant autem hoc anno, in illis partibus, qvinqve tantummodo Previnciæ Paganorum acqvirendæ, ista videlicet, de qva agitur, Prutia, Curlandia, Letonia, Witlandia & Sambria.

(**) Es stehet in dem IV. Buch der Davidischen Cronick, und ist datiret zu Genua d. 15. Jul. 1244. Der Anfang lautet. Innocentius IV. Episcopus, Servus Servorum Dei, unversis Christi Fidelibus, per Livoniam, Prussiam, Terram Culmensem, Gotlandiam, Olandiam, Vinlandiam, Estoniam, Semgalliam, Curlandiam ac Lettoniam & cœteras Neophytorum & Paganorum provincias ac Insulas constitutis, salutem & Apostol. benedict.

(***) Ich wil die eigentliche Worte hieher setzen: Suscitavit olim Dominus spiritum Venerabilis Fratris nostri, Sabinensis, qvondam Mutinensis, Episcopi, qvi pluries de mandato Sedis Apostolicæ ad Paganos istos accedens, eorum, qvi circa regiones vestras existunt, non modicam multitudinem ad agnitionem veritatis adduxit. Woraus zugleich zu ersehen, daß er an stat des Modenischen das Sabinische Bistum überkommen: wie es dann auch in der Bulle an die Einwohner des Culmischen Landes, Episcopus Sabinensis genennet wird.

(****) Dilectis filiis, habitatoribus Terræ Culmensis, & Teutonicis habitantibus in Prussia. Die Bulle selbst stehet in der Davidischen Cronick gleich nach dem vorgemeldeten Creditiv.

Genehmhaltung ins Werck solte gerichtet werden: doch, wo man sich darüber nicht einigen könte, möchten alsdann die Teutschen Ritter selbst, Preussen in drey Stücke theilen, und die Wahl von einem, dem Bischofe überlassen, die zwey übrigen aber für sich behalten. Zugleich ergieng an den Preußischen Bischof Christian ein Breve (*), eines von den vier Bistümern zu wehlen, und so ihm vor andern das Culmische gefiele, sich mit dem, darüber er sich mit dem Orden bey dessen Ankunfft geeiniget, zu vergnügen.

§. 12.

Ob dieselbe damahls zum Stande gekommen.

Getroffener Friede zwische dem Teutschen Orden, uñ dem Pommerischen Hertzoge Sventopelc.

Von den Verrichtungen des Päbstlichen Nuncii, meldet Düsburg (**), daß Er sich anfangs vergeblich bemühet, zwischen dem Teutschen Orden und dem Hertzoge Sventopelc, einen Vergleich zu trefen, daher er wieder den letzteren das Creutz predigen lassen, auch ihn endlich durch die überlegene Macht zum Frieden gezwungen habe. Zu dessen genaueren Beobachtung das Schlos Sardewicz zum Unter-Pfande, und sein Sohn Mestvin nebst zween seiner vornehmsten Bedienten, als Geissel dem Teutschen Orden, eingehändiget worden. Ob aber damahls die entworfene Eintheilung Preussens, in vier Bistümer, würcklich sey zum Stande gekommen, davon ist kein Zeugniß vorhanden, vielmehr aus einigen Urkunden das Gegentheil zu schliessen.

§. 13.

Neuer Bischof an Christiani Stelle, der den Titel eines Ertz-Bischofes bekommen, und dem, als Metropolitan, ausser Preusse, gantz Liefland unterworfen worden.

Dieses ist unstreitig, daß wie der Nuncius nach Preussen kam, er den Bischof Christian nicht mehr im Leben gefunden. An seine Stelle, schickte Innocentius IV. Henricum, bisherigen Ertz-Bischof von Armach in Irrland, gleichfals mit dem Titel eines Ertz-Bischofes, nach Preussen, und unterwarf ihm, als Metropolitan, nicht nur diese Provintz, sondern zugleich Est-Lief- und Curland, als die damahls keinen besonderen Ertz-Bischof hatten. Diesen Henricum, beschreibet der Pabst, als einen Mann nach seinem Hertzen, von grosser Erfahrung und Verstande, eines erbahren und mäßigen Lebens, dabey von unerschrockenem Muht (***). Aus den Urkunden der damahligen Zeit,

(*) Beydes, so wol den vom Sabinischen Bischofe gemachten Entwurff, als auch das Päbstliche Breve, hat Hartknoch bey dem Düsburg p. 477. f. beydrucken lassen.

(**) Chron. Par. 3. c. 33. 39.

(***) Die Bulle, woraus ich dieses genommen, ist datiret V. Cal. Jan. (d. 28. Dec.) des dritten Jahrs der Päbstlichen Regierung (1245.) und verdienet wegen der besonderen Umstände hieher gesetzet zu werden. Innocentius IV. Episc. Servus Servorum Dei. Venerabilibus Fratribus, Suffraganeis venerabilis Fratris nostri Archi-Episcopi Prucensis & dilectis filiis Ecclesiarum, Prælatis ac Clericis universis, per Pruciam, Livoniam, Estoniam, Semigalliam & Curoniam constitutis, Salut. & Apost. Benedict. Illius Patris familias provocati exemplo, qvi juxta veritatem Evangelicam peregre profectus, servis suis tradidit bona sua, reversusqve, illos

Der sich aber nur einen Bischof von Culm genennet. Dessen Streit mit dem teutschen Orden.

Zeit, ist so viel abzunehmen, daß er sich nicht einen Ertz-Bischof von Preussen genennet, sondern blos den Titel eines Bischofes von Culm geführet habe (*). Mit dem Orden, ist er, wie sein Vorfahr, in Mißhellichkeit gerahten, darüber der Pabst, zum rechtlichen Erkenntnis, beyden Theilen einen Termin angesetzet, und sie vor sich laden lassen (**).

§. 14.

Neue Feindseligkeit Sventopelci und abermahliger Friede.

Die vom Bischofe zu Sabina, zwischen dem Orden und dem Pommerischen Hertzoge gestifftete Freundschafft, war von keiner Dauer. Man grief nach seiner Abreise wieder zu den Waffen, und obgleich Sventopelc den Frieden darauf erneuerte, so kam es doch abermals zum Kriege, den ein anderer Päbstl. Gesandter, Jacob, Ertz-Priester von Lüttich, im Monat November a. 1248. (***) durch seine Vermittelung beylegte.

§. 15.

illos qvi talenta duplicaverant, constituit supra multa, illos libentes ad alias partes transferimus, qvas propter sui longinqvitatem & latitudinem prudentibus novimus cultoribus indigere, ut in eis opera sua dilatantes, se operosos magis exhibeant & vigilantius superintendant, qvo per eos plurimorum oportunitatibus utilius provideatur, & sibi meritorum gloria copiosius cumuletur. Cum igitur Ecclesia Pruciæ non modico tempore Pastore vacarit, Nos volentes ibi illum ponere, qvi Deo gratus & acceptus hominibus, bonis dotatus natalibus, & gratuitis redimitus vertutibus fulget, munditia nitet, claret scientia & meritis insignitur, venerabilem Fratrem nostrum, qvondam Armachanum Archiepiscopum, Pruciæ duximus præficiendum Ecclesiæ, virum utiqve secundum cor nostrum, in qvo peritia, prudentia, honestas, temperantia & fortitudo, cum cœteris connotatis virtutibus delectabile hospitium invenerunt, de Fratrum nostrorum consilio, a vinculo qvo tenebatur Armachanæ Ecclesiæ, absolutum, eidem Ecclesiæ Pruciæ, præfecimus in Archi-Episcopum & Pastorem, sibi ad eandem Ecclesiam dantes licentiam transeundi, plena ei tam in Spiritualibus qvam temporalibus administratione concessa, subjicientes Eidem omnes Pruciæ, Livoniæ & Estoniæ Episcopos, proprios Archi-Episcopos non habentes. Qvocirca Universitati vestræ per Apostolica scripta firmiter præcipiendo mandamus, qvo ipsi tanqvam Patri & Pastori animarum vestrarum plene & humiliter intendentes, exhibeatis eidem obedientiam & reverentiam debitam & devotam, qvatenus salubria monita & mandata suscipientes, devote & inviolabiliter observetis, alioqvin sententiam, qvam idem rite tulerit in rebelles, ratam habebimus, & faciemus, auctore Deo, usqve ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Dat. Lugduni &c.

(*) So stehet im Anfange des Stifftungs-Briefes der Cathedral-Kirche zu Culmsee, vom Jahr 1251. Frater Heidenricus de Ordine Prædicatorum, Episcopus Culmensis. In dem zwischen Sventopelc und dem Teutschen Orden a. 1248. getroffenen Frieden wird mit als ein Zeuge angeführet. H. Culmens. Episc. und in dem Privil. welches der Päbstliche Gesandte den Preussen a. 1249. gegeben, stehet nach der Abschrifft Luc. Davidis, Heidenricus Dei gratia Culmens. Episc.

(**) Welches aus einer Päbstlichen Bulle an den Abt zu Buch, Cistercienser-Ordens, im Meißnischen Bistum, zu ersehen, die Luc. David in seinem 4ten Buch aufbehalten. In derselben Bulle wird der Culmische Bischof genennet Archi-Episcopus Prusiæ, Livoniæ & Estoniæ, Apostolicæ sedis Legatus.

(***) Düsburg Chron. Part. 3, c. 66. setzet es nach dem Jahr 1252. allein das

§. 15.

Verordnungen des Päbstlichen Nuncii zur Ausbreitung des Christenthums.

Die Verrichtung dieses Mannes gieng noch weiter. Denn nachdem Er den äuserlichen Frieden hergestellet hatte, suchte er auch den innerlichen, durch ein gutes Betragen zwischen den neubekehrten Preussen und dem Teutschen Orden, zu befestigen, zugleich die Ausbreitung des Christenthums zu befordern. In Ansehung des ersteren, brachte Er verschiedene Bürgerliche Gesetze zu Papier, die beyde Theile genehm hielten: und wegen des letztern würckte er bey den Neubekehrten so viel aus, daß sie sich anheischig machten, die Abgötterey und Heidnische Ceremonien gäntzlich zu verlassen, und eine gewisse Anzahl Kirchen in Pomesanien und Ermland zu erbauen. Vorbenandte Stücke, wurden als ein ewiges Gesetz, unter des Päbstlichen Nuncii, des Culmischen Bischofes, des Stadthalters und des Marschalls von Teutschen Orden, Siegeln, d. 7. Febr. a. 1249. ausgefertiget (*).

§. 16.

Wie damahls nur noch ein Bistum in Preussen gewesen.

Merckwürdig ist es unter andern, daß in dieser Schrifft sonst keines Bischofes, als des Culmischen, gedacht wird. Woraus nicht ohne Grund zu schliessen, daß zur damahligen Zeit, ausser dem jetztgenandten, sonst kein Bistum aufgerichtet gewesen, und daß Henrich allein, so wie sein Vorgänger Christian, in gantz Preussen, so ferne sich selbiges zum Christenthum bekehret, in Glaubens-Sachen, die oberste Aufsicht gehabt habe. Diese Meynung kann durch einen besonderen Artickel desselben Diplomatis, nicht wenig bestärcket werden, alwo die oben entworfene Eintheilung des Preußischen Landes, mit der die Aufrichtung der neuen Bischoftümer verknüpft gewesen, als eine Sache, die annoch zu vollziehen war, angeführet wird (**).

§. 17.

Erste Meldung der daselbst befindlichen vier Bistümer.

Demnach, dörfte der Anfang der anderen drey Bistümer etwas später einfallen. Dusburg (***) gedencket des Ermländischen Bischo-

(b)

aufgerichtete Friedens-Instrument, welches ich bey der Hand habe, ist Fer. 3tia post Festum Clementis, An. Dni. 1248. Mense Novembri, Pontificatus Domini Innocentii Papæ IV. anno sexto, gezeichnet. Die Ratification Sventopelci kam erst a. 1253. bey, und ist datiret III Id. Aug. und da kann es seyn, daß Düsburg, der sie vielleicht gesehen, dadurch in einen Irthum verleitet worden. Wiewol der Hertzog gleich im Anfange derselben saget: pro Reconciliationis fide jam *dudum* inter Nos ex parte una & Religiosos viros Magistrum & fratres Domus Teutonicorum in Prussia, ex altera, mediante honorabili viro Magistro Jacobo Archi-Diacono Leodiensi &c. inita.

(*) Hartknoch hat das Diploma seinem Dusburg p. 463. beygefüget, welches aber, nach der Abschrifft die im Luc. David stehet, geändert zu werden verdienete.

(**) Ich will den Artickel selbst, aus der Abschrifft Luc. Davids hieher setzen: Promiserunt insuper prædicti Fratres, qvod qvando ad majorem pacem & meliorem fortunam venerint, ipsi in duabus partibus suæ terræ, *postqvam eis fuerint assignata*, Ecclesias & numero & beneficiis ampliabunt.

(***) Chron. Part. 3. c. 70.

schofes zum ersten mahl, unter dem Jahr 1254. da er den Zug des Böhmischen Königes Ottocari auf Sammland beschreibet: und Lucas David meldet, daß nebst ihm, auch der Bischof von Culm beym Kriegesheer sich eingefunden, um die Uberwundene im Christlichen Glauben zu unterrichten. Des Samländischen geschiehet keine Erwehnung, da doch ihm vornehmlich diese Arbeit würde obgelegen haben, wann schon zu der Zeit, ein besonderer Bischof über Sammland wäre gesetzt gewesen. Meines Wissens, wird der vier Preußischen Bistümer, des Culmischen, Ermländischen, Pomesanischen und Samländischen, nicht ehe, als im Jahr 1255. gedacht, und zwar in einer Bulle Pabsts Alexandri IV. da er dieselben Bistümer nebst denen Lief- und Curländischen, dem Rigischen Ertz-Bischofe, als ihrem Metropolitan, unterwirfft (*): und hat also dieser Pabst, dasjenige dem Rigischen zugekehret, was sein Vorfahr, Innocentius, dem Culmischen Bischofe verliehen, folglich das Ertz-Bistum in Preussen aufgehoben.

Die dem Rigischen Ertz-Bischofe, als ihrem Metropolitan, unterworfen wordē.

§. 18.

Wie endlich gantz Preussen sich zum Christenthum bekehret.

Der erste Bischof von Ermland, hat Anshelm, der von Pomesan, Ernst, und der von Samland, Henrich geheissen. So bald sie in ihre neue Würde eingesetzet waren, verglichen sie sich mit dem Teutschen Orden, wegen des schon von dem Päbstlichen Nuncio Wilhelmo, ihnen bestimmten Drittels, und waren darauf beschäfftiget, ihre Sprengel von der Heidnischen Abgötterey gäntzlich zu saubern. Welches viel Zeit und Mühe gekostet, indem es bis gegen das Jahr 1283. gewähret (**), ehe gantz Preussen bekehret worden: da inzwischen, die schon gläubig gewordene, etzliche mahl, durch ihren Abfall, so wol dem Teutschen Orden, als der Römischen Kirche, den Gehorsam aufgekündiget hatten.

§. 19.

Geänderte Religion nach der Reformation Lutheri.

Preussen war demnach zum Christenthum gebracht worden, so wie es damahls in der Römischen Kirche bekannt und gelehret wurde, und blieb dabey bis ins XVI. Jahrhundert unverändert, da die in Teutschland angegangene Reformation, auch hieselbst durchbrach, und so wol den Glaubens-Lehren, als auch dem äuserlichen Gottes-Dienst, eine andere Gestalt mittheilte. Man kann nicht leugnen, daß König Sigismundus I. unter dessen Regierung, sich diese Aenderung zuerst hervor that, dieselbe durch scharfe Befehle und Verordnungen zu hemmen gesuchet, auch die Bischöfe und übrige Geistlichkeit dasjenige, wozu sie sich verpflichtet hielten, hiebey nicht verabsäumet haben. Sigismundus Augustus, folgte anfangs dem Exempel seines Herrn Vaters, und

(*) Die hieher gehörigen Worte, habe ich in dem gegenwärtigen Bande der Preußischen Geschichte, unter dem Jahr 1600. p. 315. angeführet.

(**) Anno 1283, schreibet Dusburg Chron. Part. 3. c. 216, eo tempore qvo ab incoepto bello contra gentem Prutenorum fluxerant jam 53 anni, & omnes nationes in dicta terra expugnatæ essent & exterminatæ, ita qvod unus non superesset, qvi Sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ non subjiceret collum suum.

und der berühmte Hosius, zuerst Culmischer, hernach Ermländischer Bischof, vereinigte Geschicklichkeit und Eyfer, um dem hinfallenden algemeinen Ansehen seiner Kirche, wieder aufzuhelfen. Allein eine höhere Macht, die sich zwar empfinden, aber nicht beschreiben läst, zernichtete die von Menschen vorgenommene Gegen-Verfügungen. Ganze Gemeinden; viele adeliche Familien; und selbst von der Geistlichkeit nicht wenige, bekannten sich zu der Evangelischen Religion, bey der sie an stat zeitlicher Vortheile, Verdrus und Verfolgungen zu erwarten hätten. Ich würde vermessen seyn, wann ich die Ursachen dieses jehlingen Wechsels anderswo, als in der Göttlichen Vorsehung suchen wolte, die in Ausführung so wol der Staats- als Religions-Begebenheiten, auf eine unbegreifliche Art verfähret: davon wir blos die äuserlichen Neben-Umstände zu erkennen vermögend sind.

§ 20.

Darüber erhaltene Privilegien vom Könige Sigismundo Augusto.

In wenigen Jahren, nahmen die Anhänger der Evangelischen Religion dermassen zu, daß sie in den vornehmsten Städten denen Catolischen überlegen waren: da sie dann in denen Kirchen, alwo sie den Gottes-Dienst verrichteten, die äuserlichen Ceremonien almählich änderten; so daß endlich in Thorn nur zwo, in Elbing keine, und in Dantzig drey Kirchen übrig blieben, alwo die Päbstlichen Gebräuche volkommen beybehalten wurden. Diesem Exempel der grösseren, folgten viele von den kleinen Städten, und in den Dörfern sahe man hin und wieder eine gleiche Abwechselung. Hierüber gerieht die Römische Geistlichkeit in Bewegung, die sich aber ausser Vermögen befund, eine Sache, mit der es schon so weit gekommen war, wieder herunter zu bringen. Sigismundus Augustus, erwieß sich im Fortgange seiner Regierung, gegen die Evangelischen gnädiger, als es beym Antrit geschehen war. In den Jahren 1557. und 58. erhielten die grossen Städte die Erlaubnis, das Abendmahl des Herrn, bis an den nechsten Reichs-Tag, unter beyderley Gestalt zu gebrauchen (*): und da der König diese Vergönstigung zu der benannten Zeit nicht zurück nahm, konte man urtheilen, daß sie auf ewig bestätiget worden. Wiedann auch die Städte vom Hofe die mündliche Versicherung bekamen, daß sie wegen der Religion sich nichts wiedriges zu befürchten hatten (**). Elbing

(* Der Stadt Dantzig hierüber ausgefertigtes Privilegium, stehet in unseren Preußischen Geschichten, unter der Regierung Sigismundi August p. 159. Der Thorner und Elbinger ihres, welches sie den 22 Decembr. 1558. bekomen, ist von jenem darin unterschieden, das auch der freyen Predigt des Göttl. Worts gedacht wird, admittimus, sind die Worte des Thornischen, liberam prædicationem & publicationem verbi Divini per Concionatores eorum, modo sint docti & in sacris exercitati. Jmgleichen ist der Termin, nicht blos bis auf den Reichs-Tag, sondern entweder bis dahin, oder bis auf ein Concilium Universale oder Nationale gesetzet

(**) S. Die Preußisch Gesch. unter der Regierung Sig. Aug. p 156. und 373. Wie der Culmische Bischof, die Thorner, wegen der geänderten Kirchen-Ceremonien in den Bann that, rescribirte der König d. 15. Aug. 1560. an Jhn: Mandamus omnino Sinceritat. Tuæ, ut illos ab ejusmodi censuris liberos præstet, neqve prohibeat, qvo minus secundum concessionem nostram, liberi illis ejusmodi ritus sint.

bing allein, empfing d. 4. Apr. 1567. zur Zeit des Warschauischen Reichs-Tages, ein neues Privilegium, welches gleichsam eine Bestätigung, des von a. 1558. war, in welchem der Stadt, die Religions-Freyheit nach dem Ausspurgischen Bekenntnis, und der Gebrauch des Abendmahls unter beyder Gestalt, so lange, bis entweder eine neue Religions-Verordnung bestünde, oder ein Concilium Nationale gehalten würde; doch daß inzwischen, beydes im Gymnasio und den dasigen Kirchen nichts solte geändert werden. Die kleinen Städte, die dem eigenmächtigen Unternehmen der Geistlichkeit mehr ausgestellet waren, erhielten zu ihrer Sicherheit deutlichere Privilegien. Der König gab denen die darum Ansuchung thaten, die Freyheit, in den ofentlichen Gottes-Häusern, ihre Religion, nach der Vorschrifft des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses, ungehindert auszuüben, und dieser Lehre beygethanene Prediger und Schul-Männer zu berufen; die deß Königlichen Schutzes, wieder alle verfängliche Zunöhtigungen, versichert seyn solten (*).

§. 21.

(*) Zu mehrerer Beglaubigung, will ich alhie zwey dergleichen Privilegien, davon das eine den Marienburgern, das andere den Mewern ertheilet worden, einrucken. Sigismundus Augustus. D.G. Rex Poloniæ. Significamus tenore præsentium, qvorum interest, universis. Qvia ad intercesſionem certorum Conſiliariorum noſtrorum, certis gravibusqve de causis, ex gratia & benignitate noſtra Regia concesſimus, prout præſentibus perpetuo concedimus, Senatui & univerſæ Communitati Civitatis noſtræ Marienburgenſis, libera cum poteſtate ſcholæ idoneos præficiendi Præceptores, liberaq; cum Prædicatione Evangelii, ſecundum Doctrinam Chriſti & Apoſtolorum, in templo Parochiali, conſveto qvo fruuntur modo fruiqve ſemper poſt debent, liberam qvoqve facultatem ſacramentum Baptismatis in præfato templo, & ſacramentum Altaris in æde ſacra ſeu Præpoſitura D. Georgii extra mœnia, pro more hactenus obſervato, ſine labe hæreſeos cujuscunqve, ritibus & ceremoniis decentibus, ſecundum formam & præſcriptum Auguſtanæ Confesſionis tractandi & participandi, contra cujuscunqve Spiritualis aut ſecularis dignitatis & conditionis impeditionem. Permittentes inſuper eidem Senatui libertatem, concionatores ad miniſterium ejusmodi convenientes, homines doctos, pios, ac in vera Religionis doctrina juxta Auguſtanam Confesſionem, ſine omni hæreſeos crimine puros & ſinceros libere vocandi & adhibendi, qvandoqvidem peculiaribus civium merent contributis ſtipendiis. Qvos ſub jurisdictione Senatus præfati conſtitutos, una cum Scholæ præfectis memoratis, in tutelam & patrocinium noſtrum ſuſcipimus. Qvamobrem omnibus & ſingulis, cujuscunq; dignitatis & officii, tam ſpiritualis qvam ſecularis hominibus, modernis & impoſterum futuris, per præſentes ſerio mandamus, ut Senatum Mariæburgenſem & Communitatem, cum Scholæ Præceptoribus & Prædicatoribus memoratis, hac Prærogativa Regia, qvalicunqve interpellatione & moleſtatione poſtpoſita, qvocunqve ſane medio aut prætextu accerſito, in omnibus punctis, articulis, verbis & clauſulis ſuperius deſcriptis, omnibus temporibus, qviete & pacifice frui ſinant: literis aliis, in contrarium forte obtentis aut obtinendis, qvibuscunqve non obſtantibus, qvibus hiſce expreſſe derogatum volumus pro gratia noſtra. In cujus rei fidem, Sigillum noſtrum

§. 21.

Nach dem Ableben Sigismundi Augusti, waren die Preußischen Stände bedacht, die Religion, in dem Zustande, zu welchem sie unter der Regierung dieses Königes gediehen, zu erhalten. Die grossen Städte thaten davon, auf dem Land-Tage zu Lessen 1572. die erste Eröfnung, wie sie an der Spitze derjenigen Articel, so vom neuen Könige solten bestätiget werden, gesetzet hatten: „daß man bey der, dem Augspurgi-

Sorgfalt einiger Stände nach dem Tode Sigism. Aug. für die Sicherheit der Evangelischen Religion.

(e)

strum præsentibus est appressum. Datum Lublini in Conventu Regni generali d. 24. M. Aprilis An. 1569. Regni vero nostri qvadragesimo.

Valentinus Dembinski, R. P. Cancell. subscr. (L. S.) Relat. Magnif. Valentin. Dembinski, de Dembian. R. P. Cancellarii.

Das, was die Mewer bekommen, lautet also. Sigismundus Augustus, Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litvaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæq; Dominus & Hæres. Significamus tenore præsentium, qvorum interest, universis & singulis. Expositum esse nobis gravi in qverela, nomine Famatorum Præ-Coss. Coss. totiusqve Communitatis civitatis nostræ Mevensis, multum illis molestiarum exhiberi in negotio Religionis, propter puram Christi & Apostolorum doctrinam, ac sacramenta, qvibus in Ecclesia sua, juxta Augustanam Confessionem, sine omni hæreseos labe pie fruuntur. Proinde supplicatum, ut eos una cum Concionatoribus, & scholæ ministris suis ab ejusmodi molestiis & impetitionibus omnibus clementer tueri dignaremur. Iniqvum igitur censentes, subditos nostros a qvopiam cogi, contra conscientiam & agnitæ veritatis normam aliqvid in se suscipere: promittimus ex gratia & benignitate nostra Regia, civitati nostræ prædictæ, liberam prædicationem & ministerium Evangelii, ac verum & integrum Sacramentorum baptismatis & cœnæ Dominicæ usum, secundum institutionem Christi ritusqve Augustanæ Confessionis in Ecclesia ejusdem. Concedimus insuper Magistratui civili, cum censensu præcipuorum ex Communitate, ad sacrosanctum ministerium viros doctos in veraqve Christi & Apostolorum doctrina sinceros, omni labe hæreseeos carentes, libere vocandi, adhibendi, vocatosqve retinendi: qvos una cum scholæ præfectis jam vocatis & vocandis, in protectionem, tutelam ac defensionem nostram Regiam suscipimus, ab omni potestate & molestatione qvorumcunqve hominum tam spiritualium qvam secularium eximentes. Qvamobrem omnibus & singulis cujuscunqve gradus & officii, tam spiritualis qvam secularis præeminentiæ, modernis & imposterum futuris, serio præcipientes mandamus, ut Magistratum Mevensem ac Communitatem, cum Prædicatoribus Scholæqve Rectoribus, hoc indulto nostro Regio, in omnibus punctis, clausulis, articulis & verbis superius rescriptis, qviete & pacifice, sine omni interpellatione & molestatione, frui gaudereqve sinant: neve in contemtum qvicqvid attentent, literis aliis, per qvascunqve personas obtentis aut obtinendis, minime obstantibus, qvibus hisce expresse derogatum volumus, pro gratia nostra. Dat. Varsav. in Conventu Regni generali, d. 9. Jul. an Domini 1570. Regni vero nostri 41.

(L. S.) Relatio Magnif. Valent. Dembinski, de Dembin. S. R. P. Cancell.

Dahin gehöriger entworfener Artickel der nicht beliebet worden.

Die Adelichen Rähte aus Preussen, haben die Warschauische Confœderation angenommen, die gr. Städte aber darwieder protestiret.

„spurgischen Bekenntniß gleichförmigen Religion gelassen, alle Glau„bens-Streitigkeiten gehoben, und niemanden, der Lehre wegen, eini„ger Verdrus zugefüget werden möchte„. Der Culmische Woywode war die vornehmste Ursach, daß darüber kein Schlus erfolgte, da inzwischen auf dem Convocations-Reichs-Tage, von den anwesenden adelichen Rähten aus Preussen, die bekannte Warschauische Confœderation angenommen wurde. Die grossen Städte, die solches damahls als eine Gelegenheit ansahen, die Provintz unter die Reichs-Schlüsse zu ziehen, protestirten darwieder zu Warschau feyerlichst, und meldeten sich abermahl mit dem vorerwehnten Artickel, auf dem Mar. Land-Tage a. 1575. konten aber wegen der anhaltenden Wiedersetzlichkeit des Culmischen Woywoden, den der Danziger Castellan unterstützte, ihren Zweg eben so wenig, wie zuvor, erreichen (*), sondern musten geschehen lassen, daß diese Materie gäntzlich weggelassen wurde.

§. 22.

Es hat wegen der Religions-Freyheit zu keinem gemeinsamen Schluß gelangen können.

Inzwischen, war der Hertzog von Anjou zum Könige gewehlet worden, ohne daß Ihm die grossen Städte ihre Stimme gegeben hatten. Nach ihrer Heimkunfft in Preussen, wurden sie auf dem Land-Tage zu Graudentz gefraget, ob sie den gewehlten König für ihren Herrn annehmen wolten? wozu sie bereit zu seyn sich erklärten, wann man nur der hergebrachten Vorrechte, und der freyen Ubung des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses, versichert würde. Beydes hielten die gesammten Stände ins besondere zu bediengen für nöhtig; nur der einzige Woywode von Culm setzte sich aufs neue darwieder und wolte nicht zugeben, daß die Gewissens-Freyheit, als eine gemeinsame Sache angesehen, sondern blos von denen, die von der Römischen Kirche abgetreten waren, ausgewürcket werden möchte (**). Die grossen Städte, die ihnen dieses zur Nachricht gesaget seyn liessen, traten so wol für sich, als auch im Namen der kleineren, mit dem Frantzösischen Gesandten, Lansac, in Handlung, und einigten sich über drey Artickel, unter denen der erste war: „daß die Ubung der Reli„gion nach dem Augspurgischen Bekenntnis, in denen Kirchen, alwo sie „bisher eingeführet worden, nicht gestöhret werden solte, so, daß da „beydes in den Pfarr- und andern geringeren Kirchen, wie auch in de„nen, über welche sich die Könige von Polen das Jus Patronatus vorbe„halten, die Gebräuche und Ceremonien, nach dem gemeldeten Augspur„gischen Bekenntnis, eingerichtet wären, selbige künftig dabey ruhig „gelassen, keine Aenderung wegen Anwesenheit irgend einer Person, „wes Standes sie auch wäre, eingeführet, und sonst niemanden um „der Religion willen, einige Ungelegenheit zugefüget würde„. Dagegen verpflichteten sich die Städte, dem neuen Könige, als ihrem allergnädigsten Herrn zu gehorsamen, wann dieser, nebst den beyden andern Puncten, vermittelst einer Königlichen Schrifft und einem Eyde, würde seyn bestätiget worden: und der Französische Gesandte

Was letzfals die Stäte für sich, mit dem Französischen Gesanden verabredet

nahm

(*) S. den vorhergehenden Band p. 18. 39. 40 46.
(**) S. den angezogenen Band p. 58. 61.

nahm es über sich, solches bey Seiner Majest. auszuwürcken. Wiewol er hernach sein gegebenes Wort zurück zog, und die gantze Verabredung als ungültig umstossen wolte (*).

§. 23.

Anspruch des Culmischen Bischofes auf die Thornische Pfarr-Kirche darauf nichts erfolget ist.

Die Städte unterwurfen sich demnach, so wie die übrigen Stände, dem neuen Könige, ohne auf ihre Artickel die verlangte Erklärung zu erlangen: und die kurtze Zeit, daß Henricus den Polnischen Thron bekleidete, gab ihnen keine fügliche Gelegenheit, sich desfals weiter zu bemühen. Nach seiner Rückkehr in Franckreich, forderte der damahlige Bischof von Culm, Peter Kostka, die Pfarr oder Johanns-Kirche den Thornern ab, und wie sie dawieder die Religions-Freyheit vorschützten, drohte des Bischofs Official, den Anspruch nicht nur mit dem geistlichen Bann, sondern auch mit gewaffneter Hand auszuführen. Woran sich die Stadt gleichfals nicht kehrte, und dadurch Anlaß gab, daß der Bischof, auf dem Land-Tage zu Marienburg a. 1575, sich desfals bey den anwesenden Ständen beklagte, und sie um Beystand ersuchte, wan Er künfftig die Sache an gehörigem Ort anhängig machen würde. Es war aber niemand der dem Bischofe einige Hoffnung dazu gab, als Stentzel Kostka, des Starosten von Golbe Sohn, und das Städtlein Golbe. Jener bediente sich dabey einer vorgeschützten Vollmacht von den gesammten Unter-Ständen, muste aber leyden, daß die Geschickten von Marienburg, ihm im Namen der kleinen Städte wiedersprachen (**).

§. 24.

Religions-Versicherung, so die Städte von denen Gesandten Kaysers Maximiliani bekomen.

Wie endlich bey gar zu langem Ausbleiben Königes Henrichs, der Thron für ledig erkannt, und zur Wahl eines neuen Herrn geschritten wurde, waren die aus Preussen zu Warschau anwesende Gesandte, von derjenigen Parthey, die ihre Stimmen dem Käyser Maximilian gegeben hatte: Dessen Bottschaffter denen Abgeordneten der grossen Städte, eben eine solche Versicherung, der Religion wegen, ertheilten, wie ehmahls mit dem Frantzösischen Gesandten aufgerichtet worden (***). Als aber nachgehends die Preussen sich genöhtiget sahen, zum Stephano überzutreten, setzten sie dem neuen Könige ein Eydes-Formular auf, darin sie zugleich die Gewissens-Freyheit bedungen; welches doch, auf des Culmischen Bischofes Instándigkeit, geändert wurde (****). Das gantze Formular war endlich vergeblich abgefast, weil der König dasjenige, was Er einmahl den Polen wegen der Religion und ihren Rechtsamen geschworen, auch auf die Preussen ausdehnte und nur zu mehrerer Sicherheit ihrer besonderen Privilegien, eine mündliche Erklärung beyfügte.

Was man desfals beym Könige Stephano auswürcken wollen.

(*) Pag. 66. 67. des angezogenen Bandes. Die darüber abgefaste Schrifft, stehet in den Docum. p. 19.

(**) S. eben denselben Band p. 132. 133.

(***) Pag. 157. desselben Bandes.

(****) Pag. 209. des angeführten Bandes.

fügte. Die Dantziger waren die eintzigen, die nebst der Wandelung ihrer Beschwerden, eine besondere Versicherung so wol der anderen Privilegien, als auch der Evangelischen Religion wegen, verlangten, und weil sie darüber fest hielten, Ursach zu der bekannten innerlichen Unruhe gaben. Der gefolgte Vergleich, vergnügte die Stadt in ihrem Anliegen, massen in Absicht auf die Religion, vor sie eine besondere Versicherung ausgefertiget ward (*).

Die Stadt Dantzig hat von Ihm etwas besonderes erlanget.

§. 25.

Die Warschauische Confœderation ist durch einen gemeinsamen Landes-Schluß angenommen worden.

In dem Interregno, welches nach dem Ableben Stephani einfiel, waren die Land-Boten die ersten, die für die Religions-Freyheit Sorge trugen, weshalber sie in das Edict, welches sie zur Beybehaltung des innerlichen Friedens entworffen, die bekannte Warschauische Confœderation eingerucket hatten. Darwieder sich nicht nur der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebst dem Culmischen Unterkämmerer, als grosse Eyferer vor die Römische Kirche, sondern selbst die, so von den Rähten Evangelisch waren, setzten (**); bis auf einem anderen Land-Tage, sämmtliche Stände, ausser dem Culmischen Bischofe, diesen Punct genehm hielten, und sich in dem Edict, welches zur allgemeinen Beobachtung verlautbaret ward, auf die Warschauische Confœderation bezogen (***). Und von der Zeit an, ist dieselbe

(*) Stephanus D. G. Rex Poloniæ &c. Significamus &c. qvod cum a Nobis petiissent Internuncii Civitatis nostræ Gedanensis, ut illis liberum usum & professionem Religionis Augustanæ Confessionis concederemus, literisqve nostris id illis firmum & stabile esse debere caveremus. Nos, qvi jam pridem in Conventu Coronationis nostræ atqve prius in Transilvania juramentum de Religione servanda præstitimus, facile consensimus, ut iterata promissione nostra, ita petentibus Civitatis nostræ Internunciis, denuo etiam permittamus & concedamus, ut Religionis Augustanæ Confessionis, tam in Civitate Gedanensi, qvam extra muros in ejus districtu & jurisdictione, templis, monasteriis, Xenodochiis, ut sub adventum nostrum in Regnum utebantur, & in ejus possessione fuerunt, pacifice & qviete, libera professio fiat, neve cuiqvam Religionis ergo molestia vel negotium exhibeatur, omnesqve in libero usu Religionis Augustanæ Confessionis conservabimus, manutenebimus, & tuebimur, qvemadmodum id tam in Transilvania, qvam postea etiam Cracoviæ, jurejurando Regio affirmavimus: nec volumus ut in templis ritus ceremoniarum ullo pacto immutentur. In cujus rei fidem, præsentes manu nostra subscripsimus, sigillumqve nostrum iis appendi jussimus. Dat. Mariæb. d. XVI. mensis Decembris, anno Domini MD. LXXVII. Regni nostri anno secundo. Eine teutsche Übersetzung davon, stehet in Knopffs Beschreibung des Dantziger Krieges, die Chytræus in seine Fortsetzung der Schützischen Cronick eingerucket. Wie mißvergnügt der Cujawische Bischof, Karnkowski, über dieses Privilegium gewesen, giebt dessen Brief an den König Stephanum zu erkennen, welcher in den Epistol. Illustrium Virorum p. 1813. der edit. die dem Leipziger Dlugosso beygefüget worden, nachzulesen.

(**) S. den gegenwärtigen Band der Preußischen Geschichte p. 8.

(***) S. p. 12. des angezogenen Bandes, wie auch die Documenta p. 10. Zur Nachricht derer die den Inhalt derselben Confœderation nicht wissen, will ich sie, aus dem Polnischen allhier übersetzen. „Weil in unserem Reich, sind die Worte

be in Betrachtung der Religion, in Preussen als ein Grund-Gesetz anzusehen, welches man nicht sagen konte, so lange sie nicht, durch einen gemeinsamen Landes-Schluß, angenommen worden.

§. 26.

Von den Schwedischen Gesandte und dem Könige Sigismundo III. denen Pr. Städten gegebene Religions-Versicherung.

Die Städte liessen es nicht blos hiebey bewenden, sondern brachten es nach geendigter Wahl Sigismundi, bey den Schwedischen Gesandten dahin, daß sie diejenige Schrifft, darüber man sich ehmahls mit dem Frantzösischen Bottschaffter verglichen und welche zur andern Zeit die Kayserlichen Vollmächtiger bestätiget hatten, unterschrieben (*). Was die grossen Städte insonderheit betrift, denen gab der neue König, so wol wegen der freyen Religions-Ubung, als auch wegen des Besitzes aller zum Evangelischen Gottes-Dienst damahls gewidmeten Kirchen, eine ausdrückliche Versicherung (**).

(f) §. 27.

„ Worte, nicht eine geringe Mißhelligkeit, wegen der Christlichen Religion ist, wir aber „ verhüten wollen, damit aus dieser Ursache, unter den Leuten kein schädlicher Auflauf „ so wie wir es bey anderen Königreichen gnugsam sehen, entstehe, als versprechen „ wir uns einander, vor uns und unsere Nachkommen, auf ewig, unter dem Eyde, bey „ unserer Treu, Ehre und Gewissen, das wir, die wir in der Religion von einander ab- „ weichen, Friede unter einander halten, und wegen des verschiedenen Glaubens, und „ der Aenderung in den Kirchen, kein Blut vergiessen, auch niemanden mit Einziehung „ der Güter, Kränckung an seiner Ehre, Gefängniß und Landes-Verweisung straffen, „ oder einer Obrigkeit und Amts, zu dergleichen etwas, auf einige Art behülfflich seyn „ wollen: ja vielmehr, so jemand wegen dieser Ursach Blut zu vergiessen sich unterste- „ hen möchte, wollen wir sämmtlich gehalten seyn, uns zu wiedersetzen, ob er es gleich, „ unter dem Vorwand eines Rechts-Urtheils, oder Gerichtlichen Processes, unterneh- „ men solte. Wiewol wir durch diese unsere Verbündung, beydes denen geistlichen „ und weltlichen Herren, in ihrer Macht über ihre Unterthanen, keinen Eintrag thun, „ noch der Unterthanen ihren Herren schuldige Dienste verringern wollen, und wo „ sie unter dem Vorwand der Religion, darwieder handeln solten, wird es, so wie es „ jederzeit gebräuchlich gewesen, einem jeden Herrn frey stehen, seinen ungehorsamen „ Unterthan, beydes in geistlichen als weltlichen Dingen, nach seinem Gutdüncken zu „ straffen. Auch sollen alle geistliche Bedienungen, die zum Königlichen Jus Patro- „ natus, und zu den Prälaturen gehören, als Ertz-Bistümer, und andere geistlich Aem- „ ter, keinen andern als denen Geistlichen Römischer Kirche, die Polnische Einzöglinge „ sind, gegeben werden,„.

(*) S. den gegenwärtigen Band der Pr. Geschichte p. 22.

(**) Alle drey hierüber ausgefertigte Urkunde, kommen in der Haubt-Sache mit einander überein und sind gleichsam nach der Vorschrifft des Privilegii, welches Stephanus ehmahls den Dantzigern ertheilet, abgefaßt. Zum Beweiß, will ich die Königliche Versicherung, so die Thorner bekommen, hersetzen. Sigismundus III. &c. Significamus &c. Qvod cum jam ante in præsente hoc Conventu Coronationis nostræ, atqve prius in monasterio Olivensi juramentum de Religione servanda præstiterimus, facile consensimus, ut petentibus a nobis Civitatis nostræ Thorunensis Internunciis, iterata promissione nostra, idem illis qvoqve denuo promitteremus, hisqve nostris, firmum ac stabile id illis esse debere caveremus, ut Religionis Augustanæ Confessionis, tam in civitate Thorunensi qvam extra muros

§. 27.

Anfang der Kirchen-Processe und derselben Ausgang.

Unter Hochgemeldetem Sigismundo III. war die Römische Geistlichkeit, auf die Wieder-Erlangung der denen Evangelischen zu Theil gewordenen Kirchen, mit Ernst bedacht, wozu des Königes eigene Zuneigung grosse Hofnung machte. Sie wehlte den Weg eines rechtlichen Processes, und erhielt solche Urtheile, dergleichen sie nur wünschen konte. Wie solches aus dem gegenwärtigen Bande, der Länge nach zu ersehen ist. Der Ausgang war, daß sie sich in etzlichen Jahren in dem Besitz aller Pfarr-Kirchen (*), bis auf der Danziger ihre, sah, und die kleinen Städte genöhtiget wurden, zum ofentlichen Gottes-Dienst, ein Zimmer auf den Raht-Häusern zu wehlen.

Der Preußis. Stände Sorge für den Religions-Frieden.

Damit aber hieraus nicht eine gäntzliche Unterdrückung der Evangelischen folgen möchte, so gaben die Preußischen Stände a. 1616. ihren Land-Boten auf den Warschauischen Reichs-Tag mit, den König zu bitten, daß Ihr. Majest. laut Dero Eyd, den Frieden zwischen den verschiedenen Glaubens-Verwandten zu erhalten geruhen wolle.

§. 28.

Die sie in allen Interregnis an den Tag geleget.

Eben diesen Frieden, befestigten sie nach dem Tode Sigismundi III. und zwar so, wie er ehmahls in Polen bey der Wahl Henrici und Stephani war beliebet worden (**): befehligten auch ihre Boten, dafür

muros, per suburbia & villas, in ejus districtu & jurisdictione, templis, monasteriis, Xenodochiis, in qvorum usu & possessione hactenus Civitas fuit pacifice & qviete, libera professio fiat, neve cuiqvam religionis ergo, molestia vel negotium exhibeatur, qvemadmodum qvidem hisce litteris nostris ei cavemus, omnesqve in libero usu Religionis Augustanæ Confessionis, nec non possessione templorum, monasteriorum, Xenodochiorum, usqve hactenus habitorum ac tentorum, conservabimus, ac contra qvorumcunqve hominum impetitiones ac molestationes manutenebimus ac tuebimur, qvemadmodum id, tam in Monasterio Olivensi, qvam postea etiam hic Cracoviæ jurejurando Regio affirmavimus, nec volumus ut in templis ritus Ceremoniarum ullo pacto immutentur. In qvorum fidem hasce manu nostra subscripsimus sigilloqve Regni nostri muniri jussimus. Datum Cracov. in Conventu felicis Coronationis nostræ, die undecima mensis Jan. an. Domini 1588. Regni nostri anno 1.

SIGISMUNDUS Rex.

R. HEIDENSTEIN, Sec. R. Maj.

Das denen Elbingern ertheilte Privilegium, faste noch folgende besondere Versicherung, wegen ihres Gymnasii, in sich: Præterea vero Gymnasium, in qvo Juventus in omnibus liberalibus artibus & disciplinis eruditur, eo ipso in loco, ubi hactenus institutum fuit, atqve ut hactenus possederunt, nos qvoqve eis concedimus, ac Pro-Consulibus ac Consulibus ejusdem Civitatis gubernandum committimus.

(*) Daher entstund das Polnische Sprichwort: U Fary Pan Bog stary: in den Pfarr-Kirchen wird der alte GOtt verehret.

(**) Qvod pacem, sind die Worte aus der *Ordinat. pacis Publ. in Ter. Pruß.* inter

für auf dem damahligen Wahl-Tage, Sorge zu tragen. Welches sie dann in den folgenden Interregnis zu wiederhohlen nicht ermangelt (*). Die grossen Städte ins besondere, haben die Bestätigung der Religions-Freyheit, nach der ehmahligen Vorschrifft, bey den neuen Königen jederzeit gesucht und erlanget; die übrigen Stände aber, sind mit dem der gantzen Crone geleisteten Königlichen Eyde, zufrieden gewesen.

§. 29.

inter Dissidentes de Religione spectat, hæc ipsa juxta omnia contenta generalis Varsaviæ in Electone Serenissimorum Regum Henrici & Stephani sancitæ Confœderationis ubiqve sarta, tecta & in suo esse manebit. Es ist aber das, was bey der Wahl Stephani bestanden, nichts anders als eine Wiederhohlung der a. 1573. beliebten Warschauischen Religions-Verbündung.

(*) Ich will die Beweise nach Ordnung der Zeit beybringen. *Instruct. ad Comit. Convocat. a. 1648.* Urgebunt Domini Nuncii, ut Pax Religionis, juxta anteriores Confœderationes, inter Disidentes in Religione Christiana, in suo permaneat robore sartaqve ac tecta conservetur. *Ordinat. Judiciorum tempore Interregni e. a.* Qvod pacem inter Disidentes in Religione Christiana spectat, hæc ipsa juxta anteriores Confœderationes, sarta, tecta & in suo esse permanebit. *Instruct. ad Comitia Elect. e. a.* Efficient qvoqve Domini Nuncii, ut Pax inter Disidentes in Relig. Christiana, juxta anteriores Confœderationes, juramento Regio inseratur, ac inter pacta Conventa, uti hactenus obtinuit, referatur. *Instruct. ad Comit. Convocat. 1668.* Procurabunt Domini Nuncii, ut pax & tranqvillitas inter Disidentes in Relig. Christiana, juxta omnes Confœderationes anteriores, inprimis vero a. 1573. & omnium subseqventium annorum, in omnibus qvoqve punctis, clausulis & articulis, nihil commutando, in suo robore & vigore maneat, atqve omnia juramenta, juxta Pacta Conventa, confirmationes Jurium & juramenta Regum reassumantur. *Ordinat. Judiciorum tempore Interregni e. a.* Qvod pacem inter Disidentes in Religione spectat, hæc ipsa juxta anteriores Confœderationes, ubiqve sarta, tecta, & in suo esse manebit. *Instruct. ad Comit. Elect. a. 1669.* Disidentium de Religione Christiana, securitas honorum, dignitatum, officiorum, bonorum & conscientiæ, juxta leges ut inviolata maneat, provideatur in pactis Conventis & juramento Regio, ut & confirmatione generali Jurium, nihil immutando eo in puncto, prout anteriores Reges juraverunt. *Instruct. ad Comit. Convocat. a. 1674.* Procurabunt D. Nuncii, ut pax & tranqvillitas inter Disidentes in Religione Christiana, juxta omnes Confœderationes anteriores, inprimis vero an. 1573. in omnibus punctis, clausulis & articulis, nihil immutando, in suo robore & vigore maneat. *Laud. Judicior. Interregni. e. a.* Qvod pacem inter Disidentes in Religione Christiana spectat, hæc ipsa qvoqve, juxta Confœderationes Regni, ubiqꝫ sarta & tecta in suo esse manebit. *Instruct. ad Comit. Elect. e. a.* Curabunt itidem Domini Nuncii, ut securitati honorum, dignitatum, officiorum, bonorum & conscientiæ, Dissidentibus in Religione Christiana, juxta leges in Pactis Conventis, Juramento Regio & confirmatione jurium generali, nihil in iis hoc in puncto immutando, prout anteriores Reges jurarunt, provideatur. *Instruct. ad Comit. Convocat. 1696.* Confœderationes Regni generaliter omnes ab anno 1573, tum Pacta-Conventa, Juramenta Regia, Literæ Confirmationis, una cum novissima Confœderatione a. 1674, ut in omnibus punctis & clausulis, nihil immutando aut innovando, & præcipue in puncto pacis inter Dissidentes in Religione Christiana & securitate Templorum, in pleno vigore & robore reassumantur, qvam firmissime Dominos Nuncios obligamus, *Laud. Judic. Inter. e. a.* Qvod pacem inter Dissidentes in Religione Christiana & securitatem eorum spectat, hæc ipsa juxta Confœderationes Regni, ubiqve sarta & tecta in suo esse manebit.

§. 29.

Eingeschrenckte Ubung des Catolischen Gottes-Diensts zur Zeit des zweiten Schwedischen Krieges.

Zur Zeit Johannis Casimiri, schiene es, als wann in Preussen, die Evangelische Religion, durch die Uberlegenheit der Schwedischen Wafen, die Oberhand vor der Römisch-Catolischen gewinnen wolte, indem die Ubung der letzteren, vom Feinde an einigen Oertern etwas eingeschrenckt wurde. Daher man nicht sonder Ursach besorgte, man dörffte solches nach erfolgtem Frieden, denen Evangelischen, wieder ihr Verschulden entgelten lassen. Diesem vorzubeugen, ward in dem Oliwischen Friedens-Schlus (*) bedungen, daß denen Städten des Königlichen Preussens, die im währenden Kriege, unter Schwedischer Bottmäßigkeit gewesen, alle ihre Rechte, Freyheiten und Privilegien, deren sie, beydes in Kirchen- und Policey-Sachen, vor dem Kriege genossen, mit Vorbehalt der freyen Ubung der Catolischen und Evangelischen Religion, so wie sie in denselben Städten, vor dem Anfange des Krieges gewesen, ungekränckt verbleiben solten. Uber das, hatte Thorn, welches mit in die Anzahl dieser Städte gehörte, vom Könige Joh. Casimiro, bey der Ubergabe an Polen, eine besondere Versicherung (*) so wol ihrer übrigen Rechtsame, als auch der Religion wegen, d. 16. Jan. 1659. bekommen: wodurch ihr die freye Ubung der Augspurgischen Religion, in und ausserhalb der Stadt und die Freyheit Kirchen und Spitäler zu erbauen, so wie solches in ihren alten Privilegien versehen worden; bestätiget wurde. Hienebst entbund sie der König von allem Anspruch, der ihr, wegen des auf Schwedischen Befehl, in der Johanns-Kirche gehemmten Römisch-Catolischen Gottes-Diensts, gemacht werden könte.

Nach welchem, durch den Oliwischen Frieden, alles in den vorigen Stand gesetzet wordẽ. Königliche Versicherung so die Stadt Thorn ins besondere bekommen.

§. 30.

Beschluß.

Anjetzo, solte ich die zwischen den Römisch-Catolischen und Evangelischen entstandene übrige Streitigkeiten, dabey jene sich auf ihr Recht, diese auf Privilegien, und auf die Gewissens-Freyheit berufen, abhandeln. Allein, da diese Materie in dem jetzigen Bande oft vorkommt, und was weiter geschehen, in den folgenden vorkommen wird, als will ich meine Leser dahin verwiesen haben: massen die engen Grentzen der gegenwertigen Nachricht, eine Sache von solcher Weitläuftigkeit zu erzehlen, nicht verstatten.

(*) Art. 2. §. 3.
(**) Sie stehet in des Thornischen Burgermeisters, Herrn Zerneke, bekriegtem Thorn p. 127.


Geschich-



Geschichte Der Lande Preussen Königlich-Polnischen Antheils Seit dem Tode STEPHANI, Bis auf die Ankunfft SIGISMUNDI aus Schweden.



Das Interregnum, welches der Tod Stephani verursachte, wurde in Preussen durch des Gnesnischen Ertz-Bischofes Ausschreiben, auf den Convocations-Reichs-Tag, verlautbahret; dem folgte des Bischofs von Culm Einladung zum Land-Tage, der auf Einrahten des Woywoden und Castellans von Culm, den 13. Jänner zu Culm gehalten werden solte. Der Ritterschafft ward solches nicht zeitig genug kund gethan, daß sie auf ihren besonderen Zusammenkünfften Boten hätte wehlen können,

1587. Interregnum nach dem Tode Königes Stephani.

Land-Tag zu Culm.

1587. nen, daher die, so aus ihrem Mittel zu Culm ankamen, blos für ihre Person, ohne Vollmacht von den daheimgebliebenen, erschienen, und dadurch den Fortgang der Rahtschläge hinderten. Von den Rähten fanden sich ein, der Culmische Bischof, Peter Kostka, die Woywoden von Culm und Marienburg, Niclas von Dzialin, Fab. von Zehmen, der Culmische Unter-Kämmerer Stentzel Kostka, und der grossen Städte Abgeordneten (*).

Erinnerung vor die Erhaltung des innerlichen Friedens Sorge zu tragen.

Der Bischof eröffnete die Versammlung mit einer kurtzen Klage, über den tödtlichen Abgang des Königes, Stephani, rühmte Dessen löblich geführte Regierung, und achtete für nöhtig, von der Erhaltung des innerlichen Friedens zu rahtschlagen, zu welchem Ende Er, das, nach dem Ableben Sigismundi Augusti abgefaste, Edict (**) aufzeigte, und es den Rähten anheimstellte, ob sie es worin ändern, oder vermehren wolten. Einige von den anwesenden Edelleuten riehten, weil keine Land-Boten zugegen, die Sache auf eine gelegenere Zeit zu verschieben; Andere hielten es für unnöhtig, und meynten, daß man, bey gegenwärtigen Umständen, zur innerlichen Ruhe des Landes, etwas gewisses schliessen könte. Dieses billigte der Culmische Woywode, und gab dadurch dem Bischofe Gelegenheit, das vorerwehnte Edict, nebst dem Ausschreiben des Gnesnischen Ertz-Bischofes auf den Convocations-Reichs-Tag, verlesen zu lassen. Wie solches geschehen war, überlieferte er denen von der Ritterschafft und den kleinen Städten, den zu Krakau, von den Woywodschafften, Krakau, Sendomir und Lublin gemachten Kaptur (***), mit der Erinnerung, aus den dreyen Schrifften, das beste, so zu dem vorgesetzten Zwege sich schickte, zusammen zusuchen, zugleich sich zu bereden, ob man dem gemeldeten Reichs-Tage insgesammt, oder durch gewisse Geschickte, beywohnen solte.

Das ehmahlige Edict wird gelesen, und die Poln. Kaptur den Unter-Ständē mitgetheilet. Von Besuchung des Convocat. Reichs-Tages.

Die Ritterschafft bittet um einen andern Land Tag.

Hiemit traten die Unter-Stände, nach Gewohnheit, in ihr besonderes Zimmer, und gaben den Rähten Zeit, von Befestigung des einheimischen Friedens unter sich zu handeln. Diese hatten noch nicht herumgestimmet, wie die von der Ritterschafft wiederkamen, und durch des Pommerellischen Woywoden Sohn, Stentzel Kostka, um einen neuen Land-Tag zu Culm, auf den 26. Jänner, anhielten. Man wies sie zwar für dieses mahl ab, und fuhr im Stimmen fort, allein es gediehe zu keinem Schluß, weil es den Rähten gefiel, dem Begehren der Ritterschafft nachzugeben. Da man solches den Unter-Ständen eröffnete, ward ihnen zugleich angedeutet, noch vor dem instehenden Land-Tage ihre Abgeordneten auf den Convocations-Reichs-Tag zu wehlen, weil man unmittelbahr, von dannen, nach Warschau die Reise antreten wolte: Zu welcher Verrichtung schon damahls die Adelichen Landes-Rähte,

Der nachgegebē wird.

Aus dem Mittel der

(*) Von Thorn: Christ. Schottorf, Henrich Strobaud, Rahtmr; von Elbing: L. Joh. Jungschultz Burgerm. Andr. Meander Rahtm; von Dantzig: Hans von der Linde, Burgerm. und Mich. Siefert Rahtm.

(**) Es stehet in den Beylagen des vorhergehenden Bandes p. 5.

(***) S. das Volumen Constitut. p. 399. f.

Rähte, den Culmischen Castellan (*) und Unter-Kämmerer ernandten, und den Grossen Städten, gewisse Personen aus ihrem Mittel, nach eigenem Gutdüncken beyzufügen, überliessen. Wegen der Stelle zum Land-Tage, war man anfänglich zwistig; indem einige Culm andere Graudentz, andere Stargard, und noch andere Lessen vorschlugen. Endlich verglich man sich über Graudentz.

1587. Rähte auf den Convocations-Reichs-Tag ernandte Gesandten. An welchem Ort der neue Land-Tag zu halten.

Weiter ist auf dem Land-Tage nichts denckwürdiges vorgegangen, ausser daß die Adelichen Rähte, von den Thornischen Abgeordneten verlanget, den beyden zum Reichs-Tage verordneten Gesandten die Reise-Kosten aus den verfallenen Appellations-Geldern zu reichen: da dann selbige zwar anfangs verneinten, daß es ihre Oberen aus eigener Macht thun könten, allein, nachdem vorgemeldete Rähte, sich vernehmen lassen, daß diese Gelder die Städte nichts angiengen, weil sie von der Ritterschafft herrührten, es nicht nur an ihre Aelteste zu nehmen, sondern auch einen Theil davon, auf die nächste Zusammenkunfft mit sich zu bringen, versprachen.

Die Gesandtschafts Kosten von den verfallenen Appellations-Geldern zu nehmen.

Hiemit schieden die Stände dieses mahl auseinander, und fanden sich gegen den 26. Jänner stärcker als letzlich in Graudentz ein. Denn von den Rähten (**) kamen ausser den vorigen, der Pommerellische Woywode, Christoph Kostka, und der Pommerellische Unter-Kämmerer, Matth. Koß, an. Die Ritterschafft hatte ihre Boten und die kleinen Städte ihre Abgeordneten, in solcher Anzahl geschicket, daß man keine Hinderung in den Rahtschlägen fürchten dorffte. Sämtlichen Anwesenden trug der Culmische Bischof drey Stücke vor: Erstlich: wie der innerliche Friede zu erhalten; Zweytens, ob zur Beschützung des Landes Musterungen anzustellen; und drittens was für Befehle denen Gesandten auf den Convocations-Reichs-Tag mitzugeben wären. Der Unter-Stände waren zuviel, daß sie auf dem Rahthause, in ihrem sonst gewöhnlichen Zimmer, Platz haben konten, deswegen verfügten sie sich in die Kirche, allwo sie zuerst den dritten Punct des Bischöflichen Vortrages in Erwegung zogen, und sich noch denselben Tag über die Instruction einigten, so sie den Rähten einbrachten, die, nachdem sie eines und das andere hinzugethan hatten, selbige durch ihren Beytrit, folgender maassen fest setzten.

Land-Tag zu Graudentz. Vortrag des Culmis. Bischofes. Die Unter-Stände rahtschlagen, wegen ihrer starcken Anzahl, in der Kirche. Instruction auf den Convocat. Reichs-Tag

Es solten nemlich die Gesandten, den Polnischen Ständen vermelden, „daß die Preussischen Rähte anfänglich mit gesammter Hand „den Reichs-Tag besuchen, und denen Rahtschlägen wegen der Wahl „eines neuen Königes beywohnen wollen, in Betrachtung aber der „Unsicherheit, bey währendem Interregno, nur gewisse Abgeordneten „hinaufgeschickt, und ihnen im Befehl gegeben hätten, die Angelegen-„heiten

(1) Inhalt derselben. Die Landes-Angelegenheiten vö sämtl. Abgeordneten zugleich zu besorgen.

(*) Joh. Dulski zugleich Cron-und Land-Schatzmeister.

(**) Die grossen Städte hatten zum Theil ihre Abgeordneten geändert, indem die Thorner den Burgerm. D. Mart. Mochinger, und den Rahtm. George Bähr, die Elbinger nebst dem Burgerm. Jungschultz den Rahtm. George Braun, die Dantziger aber die vorigen schickten.

1587.

Gemäßigte Klage wegen des Ablebens Stephani, und Wunsch wegen eines Nachfolgers.

„heiten des Landes mit einem Munde und zusammengesetzter Macht, „vorzutragen und darüber zu handeln „ und zwar erstlich: „daß „es den sämtlichen Preußischen Ständen sehr schmertzlich gewesen, da „sie theils durch den gemeinen Ruff, theils aus dem Schreiben des „Ertz-Bischofes von Gnesen, den tödtlichen Hintrit Königlicher Maje-„stät vernommen: weil aber auch die grösten Monarchen sterblich „gebohren würden, und alle Herrschafften in der Gewalt GOttes „stünden, der sie nach seiner Vorsehung und Gefallen austheilete, so „hätten sie für billig gehalten, ihre gerechte Klage zu mäßigen, und „GOtt anzuruffen, daß er den erledigten Thron mit einem Herrn be-„setzen wolle, der mit allen Königlichen Tugenden dermassen begabet „wäre, daß es das Ansehen haben möge, als sey Stephanus wieder le-„bendig geworden„. Hernach solten Sie, die Gesandten, dem Primas für die Ansetzung des Reichs-Tages dancken, und ihn ersuchen, eine baldige Königs-Wahl zu befördern, Ihn auch anbey erinnern, „daß

Die Preussen gehören zu den Wahl- und Crönungs-Tagen und den übrigen damit verknüpften Zusamenkünfften.

Sind zuweilen dazu durch Gesandte eingeladē worden.

„die Preussen denen Wahl-und Crönungs-Tagen, folglich allen Ver-„sammlungen, die dazu gehöreten, beyzuwohnen berechtiget wären, „und daß sie ehmahls nicht blos durch Schreiben, sondern zuweilen „durch Gesandte eingeladen worden, welches anjetzo von Ihm, dem Pri-„mate, nicht geschehen, als der nur blos den Reichs-Tag, ohne die Preus-„sen insbesondere zu beruffen, kund gethan hätte; Daher inskünfftige „Sorge zu tragen sey, daß die Einladungen bey dergleichen Fällen, „mit deutlichen Worten, ausgefertiget werden möchten„. Hienächst ward den Gesandten mitgegeben, nachdrücklich vorzustellen, „daß die

Namhaftgemachte Landes-Beschwerden.

„Preussen vielfältig über ihre gekränckte Frey-und Gewohnheiten Kla-„ge geführet, und die Polnische Stände nicht nur bey Lebzeiten der „Könige, sondern auch in den Interregnis, um Hülffe und Beförderung, „zur Wandelung der Gebrächen ersuchet, die sie ihnen auch theils „münd-theils schrifftlich versprochen, aber in der That so wenig gelei-„stet hätten, daß vielmehr die Beschwerden von Tage zu Tage ange-„wachsen, indem man unter dem Vorwand der Vollziehung eines ge-„wissen Statuti, vielen um das gemeine Wesen wol-verdienten Rähten „und geringeren vom Adel, ihre mit gutem Recht erlangte und innen-„gehabte Güter abgenommen, und sie anderen Personen, die sich bey „weitem nicht so verdient gemacht, verliehen, mancherley Zölle bey-„des zu Lande und zu Wasser, wieder den hellen Buchstaben der Pri-„vilegien, eingeführet; die erledigten Aemter nnd Bedienungen an „Fremde vergeben; die mercklichen Sachen des Landes ohne Zuzie-„hung desselben Rähte ausserhalb der Provintz, auf den Polnischen „Reichs-Tagen, offtmahls abgehandelt und entschieden; die Landes-„Grentzen durch die Veräusserung der Districte Lauenburg und Bü-„tau geschmällert, und vielen Gefährlichkeiten ausgesetzet; die ein-„heimischen Rechte in Zweiffel gezogen; die Müntze zum unschätzbah-„ren Verlust sämmtlicher Königlichen Lande, von geringerem Schrot „und Korn geschlagen; denen Preußischen Kauffleuten, in dem Kö-„nigreich, nicht nur neue Zölle abgefordert, sondern sie auch, der ge-„wöhnlichen Land-Strassen sich zu bedienen, gehindert; und aus den „Königlichen Gütern eine gewisse Anzahl Fuß-Völcker ausgesucht hät-

„te„

1587.

„te„. Weil nun aus den vorangezeigten und vielen anderen Stücken klärlich zu ersehen, daß von dem gantzen Haubt-Privilegio, kein eintziger Artickel übrig sey, der nicht gekräncket wäre, „als möchten die „Gesandten sich bey den Reichs-Ständen dahin bearbeiten, daß sie „ausdrücklich versprächen den künfftigen König, noch vor der Crönung, „zur eydlichen und schrifftlichen Bestätigung der Landes-Privilegien „und Gewohnheiten, und zur Abstellung aller darwieder eingerissenen Neuerungen zu bewegen; wiedrigenfals würde man ohne Nutzen über die Wahl eines neuen Königes rahtschlagen, weil man „schon vorher wissen könte, daß man von Dessen Gnade nichts zu ge„warten hätte„. Vor diejenigen die an ihren Vorrechten und Gütern ins besondere, eine Verkürtzung erlitten, und deren Namen in der Instruction ausgedruckt stunden, solten die Gesandten bey den Reichs-Ständen eine Vorbitte thun; auch der verwittweten Königin die Aufwartung machen, das Beyleid im Namen der gantzen Provintz ablegen, und Ihr des Landes Anliegen aufs beste empfehlen. Wegen der Art, der Stelle, und der Zeit zur Königlichen Wahl würden Sie bey den Reichs-Ständen anhalten, daß man bey dieser Verrichtung nach der bisherigen Gewohnheit verfahren, niemand auf den Wahl-Platz mit Gewehr sich einfinden, ein jeder sich friedlich halten, die Gesandten der auswärtigen Printzen vorgängig gehöret, und keiner auf den Königlichen Thron erhoben werden möchte, als der rechtmäßig würde gewehlet seyn. Der Ort zur Wahl müste auf der Ebene unter Warschau bleiben, und ein bequemer Tag aufs baldigste angesetzet werden. Der folgende Artickel in der Instruction, betraff die Entrichtung der vom Sigismundo Augusto hinterstelligen Schulden, namentlich die Befriedigung eines gewissen Dänischen Rahts, Henrich Ramels, auf dessen Veranlassung der dasige König im vorigen Frühling, einige Dantziger und andere den Polnischen Einsassen zuständige Schiffe im Sunde anhalten lassen, aber auch wieder frey gegeben hatte: Und zum Beschluß solten die Gesandten die Littauischen Stände, und so sie sonst jemanden geneigt fänden, ersuchen, daß sie für die Erhaltung der Preußischen Rechtsame Fleiß anwenden wolten, damit künfftig dasjenige sie nicht selbst träffe, was anjetzo den Preussen wiederführe.

Deren Wandelung nebst der Bestätigung der Privil. beym neuen Könige, vor der Crönung, auszuwürcken.

Der verwitweten Königin die Aufwartung zu machen und ihr das Beyleid zu bezeugen.

Was bey d' Königlichen Wahl zu beobachten.

Daß dieselbe auf der Ebene bey Warschau vorzunehmē.

Entrichtung der verlassenen Schulden Sigism. Augusti, uñ Befriedigūg eines gewissen Ramels aus Dännemarck.

Die Littauischē Stände zur Vertretung der Preußischen Rechtsame zu bewegen.

Nach diesem, ward, in Gegenwart der Unter-Stände, von Beybehaltung des innerlichen Friedens geredet, und von den Rähten für gut befunden, das Edict so man ehmahls nach dem Tode Sigismundi Augusti abgefaßt, aufs neue zu verlautbahren; dagegen die Land-Boten durch ihren Redner, Matthias von Konopat, meldeten, daß sie unter sich einigen Personen etwas neues zu entwerffen aufgetragen hätten, welches sie, so bald es fertig seyn würde, den Rähten zur Verbesserung mittheilen wolten.

Edict zur Erhaltung der innerlichen Ruhe zu verlautbahren.

Die Musterung, beliebten die Adelichen Landes-Rähte, auf nächste Mit-Fasten, und zwar in der Culmischen Woywodschafft zu Friedeck, in der Marienburgischen zu Stum, und in der Pommerellischen

Musterung anzustellen.

1587.

So der Ritterschafft nicht gefallen.

schen zu Stargard, anzusetzen. Die grossen Städte versicherten ihres Ortes, gute Verfassung zu machen, und die von Thorn erboten sich ins besondere, die, wegen ihrer Ländereyen schuldige, Mannschafft, zu der berahmten Zeit darzustellen. Allein die Land-Boten, denen die Musterung unnöhtig zu seyn schiene, wolten an deren Stelle, sich auf jeden Fall in gehöriger Bereitschafft halten.

Vorschlag, ein besonderes Gericht, so lange das Interregnum währte, anzuordnen.

Beyläuffig ward von einigen Rähten vorgeschlagen, zur letzten Instantz ein besonderes Tribunal im Lande, so lange das Interregnum währte, anzuordnen, und dazu einige Beysitzer aus dem geringeren Adel zu ziehen: So aber zu keinem Schluß gelangte.

Vom Einzöglings-Recht.

Nachricht von dem Starosten zu Stargard, Mart. Bersewitz.

Man redete hierauf etwas weitläufftiger vom Einzöglings-Recht, wobey der gröste Theil der Ritterschafft, sein Absehen auf den Martin Bersewitz gerichtet hatte. Dieser Mann war als Siebenbürgischer Cantzler, mit dem Könige Stephano nach Polen gekommen, und von Ihm auf dem Thornischen Reichs-Tage, in Gegenwart der Reichs-Senatoren, und einiger Preußischen Rähte, die es stillschweigend genehm hielten, zum Einzögling in allen Königlichen Landen gemacht worden. Nach der Zeit kauffte er das Gut Olszek in der Pommerellischen Woywodschafft, und erhielte, wie der dasige Woywod, Achatz von Zehmen gestorben war, dessen erledigte Starostey, Stargard. Hierauf heyrahtete er in eine von den vornehmsten Preußischen Familien, und seine neue Frau wurde vom Könige begnadiget, die Starostey, auch nach ihres Mannes Tode, Lebenslang zu besitzen. Zu diesem allen schwiegen die Preussen, so lange Stephanus lebte. Nach dessen Hintritt, fiengen einige auf dem vorigen Land-Tage an, darwieder zu reden, die auf dem gegenwärtigen einen grösseren Anhang bekamen, und die Sache mit mehrerer Hefftigkeit trieben, so, daß sie den Bersevitz schlechterdings aus dem Lande geschafft wissen wolten. Die so unpartheisch davon urtheilten, erinnerten, daß man nicht an dieser eintzigen Person, sondern auch an dem Bischofe Cromero, an dem Zborowski, Przyemski und an andern Polen die Starosteyen und sonst Güter oder Aembter besässen, des Einzöglings-Recht zur Ausübung bringen müste. Denen vom Gegentheil geantwortet wurde, „daß „unter den Personen ein Unterscheid zu machen. Zborowski und „Przyemski wären vornehme Leute, die durch gutes Verhalten, sich „um das Land verdient gemacht hätten: mit denen man freundlich reden und so wol sie, als die Reichs-Senatoren bitten könte, daß sie in „Polen möchten versorget, und auf eine anständige Art aus dem Lande gebracht werden. Mit Cromero aber und dem Bersevitz hätte „es eine andere Beschaffenheit, da man nicht wüste von was für einem „Geschlecht sie herstammeten, die sich auch gegen den inländischen Adel „nicht also aufführten, daß man sie, den gemeinen Privilegien zuwieder, „zu dulden Ursach hätte„. Der Schluß war: die Rähte solten die Güter, biß zum Erkenntnis des künfftigen Königes, einziehen. Der Culmische Bischof stellte vor, daß solches den innerlichen Frieden stöhren und des verstorbenen Königes Siegel und Brieffe, von dem

Den ein grosser Theil des Adels aus dem Lande fortgeschafft wissen will.

Wie mit dē andere Auswärtigen, die in Preussen Ehren-Stellen und Güter besitzē, zu verfahren.

Cromeri Abkunfft.

Es wird vor den Bersewitz gesprochen.

der

der Bersevitz zur Starostey befordert worden, kräncken würde. Er führte an, wie derselbe den Indigenat zu Thorn erlanget, sich darauf in Preussen niedergelassen und seine Güter viel Jahr lang geruhig besessen hätte, es wäre also besser, daß man ihn weiter dabey liesse, und sich seiner, als eines gelahrten und geschickten Mannes, in den gemeinen Vorfällen bedienete. Verschiedene von den Rähten und Land-Boten verwiesen es dem Bischofe, daß Er nicht besser über die Freyheiten des Landes hielte, und wolten nicht zugeben, daß der König jemanden, der Provintz, ohne der Stände ausdrückliche Einwilligung, aufdringen könte, stellten sich auch, als wenn sie um das Indigenat des Bersevitii keine Wissenschafft trügen. Der Bischof hergegen behaubtete, daß sie es gewust und dazu geschwiegen hätten. Der Culmische Unter-Kämmerer sagte, daß Er, ob er gleich in Thorn auf dem Reichs-Tage gegenwärtig gewesen, doch allererst im Jahr 1578. zu Warschau davon Kundschafft bekommen, und die Furcht vor den König ihn gehalten, etwas darwieder zu unternehmen, anjetzo aber solte man billich dasjenige, was man damahlen versäumet, nachhohlen. Der Culmische Bischoff ersuchte nochmahls die Stände, es zu keiner Weitläufftigkeit und Verunruhigung des Landes kommen zu lassen, und wie seine Vorstellung nichts verfieng, gieng er aus der Versammlung und folgte dem Culmischen Woywoden, der kurtz zuvor davon gefahren war.

1587.

Welches vielen nicht gefallen.

Wie man ehemals, da Bersevitz das Indigenat erlanget, still geschwiegen.

Hierauf wandte sich derjenige Theil der Ritterschafft, so sich wieder den Bersevitz zusammen gethan hatte, zu den grossen Städten, um zu vernehmen, wessen man sich von ihnen in dieser Sache versehen könte. Die von Thorn und Elbing erinnerten, daß es nicht gebräuchlich sey, ihre Meynung in der Unter-Stände Gegenwart zu entdecken, gaben aber zu vernehmen, daß das Einzöglings-Recht nicht nur an einer Person, sondern an allen beobachtet werden müste, und daß sie, laut habender Befehle, zu nichts, als was zur Verhütung einer innerlichen Unruhe dienlich, rahten könten. Die Geschickten von Dantzig aber, wolten nicht ehr als nach Entfernung der Unter-Stände, ihre Gedancken hierüber eröffnen; welches nicht nur die Land-Boten, sondern auch den Pommerellischen Woywoden und Culmischen Unter-Kämmerer hefftig verdros, so daß jene, sich des Convocations-Reichs-Tages gäntzlich enthalten und von der gemeinsamen Instruction abtreten wolten, auch der Unter-Kämmerer, wieder die Dantziger vornehmlich, protestirte, gleich als wenn Sie die gemeinen Freyheiten, einer augenscheinlichen Gefahr ausstelleten. Die Dantziger rechtfertigten ihr Verfahren, und verschiedene von den Land-Boten riehten, sich wieder den Bersevitz nicht zu übereilen, richteten aber bey der Gegen-Parthey weiter nichts aus, als daß sie etwas Thätliches vorzunehmen, bis nach künfftigem Land-Tage verschieben, und indessen die Güte versuchen wolten: worüber sich die grossen Städte zu erklären nochmahls Bedencken trugen, und die Unter-Stände endlich einen Abtrit zu nehmen, nöhtigten.

Die grossen Städte werden von der Ritterschaft um ihr Gutachten in dieser Sache gefraget.

Die es nicht sagen wolle bevor die Land-Bote ausgetreten.

Welches diese hefftig verdrossen.

Man will den Bersevitz erst durch Güte hernach mit Gewalt von seiner Starostey abbringen.

Nach ihrer Entfernung, fielen zwar die annoch übrigen Adeliche Landes-

Man ist mit

1587.

dem Betragen der grossen Städte in diesem Stücke nicht zufrieden.

Landes-Rähte dem obigen Gutachten der Land-Boten bey, allein die grossen Städte entschuldigten sich mit dem Mangel ihrer Befehle, sich darüber auszulassen. Der Pommerellische Woywode verwieß ihnen daß sie durch ihr Bezeugen den Fortgang der Rahtschläge hinderten, gab auch davon den Land-Boten, bey ihrer Wiederkunfft, Nachricht, die zum Theil schlüßig wurden, Ihr Befinden zu Pappier zu bringen, und von denen die demselben beypflichteten, unterschreiben zu lassen, der Städte Meynung aber, bis auf den nächsten Land-Tag zu erwarten.

Der Land-Boten abgefaste Schrift zu Erhaltung des innerlichen Friedens.

Ehe man so weit kam, und wie annoch der Bischof und Woywode von Culm zugegen waren, liessen die Land-Boten ihre zu Erhaltung des innerlichen Friedens, in Polnischer Sprache abgefaste Schrifft den 27. Jänner verlesen. Der Inhalt war, daß einer dem anderen gelobete, die Ruhe nicht zu stöhren, noch sich einiger Gewalthätigkeit zu unterfangen; daß man denen Woywoden die Macht ertheilte bey vorstossender Gefahr, den Adel und die Städte aufzubieten, und, der nach der dritten Anforderung nicht erschiene, seiner Güter verlustig seyn solte: hienebst hatte man den Religions-Frieden, durch Einrückung der Warschauischen Confœderation, vom Jahr 1573 (*), befestigen wollen: welchem letzteren der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebst dem Culmischen Unter-Kämmerer, offentlich wiedersprachen, jedoch versicherten, niemanden des Glaubens wegen zu verunruhigen. Selbst die der Protestantischen Religion zugethan waren, bestanden darauf, daß die, zu derselben Sicherheit aufgerichtete Warschauische Verbündung, solte weggelassen werden. Die grossen Städte verlangten eine Abschrifft von dem Edict, um es an ihre Oberen zu nehmen, und derselben Meynung auf den nächsten Land-Tag einzubringen, so ihnen zwar versprochen, aber nachgehends nicht gegeben worden. Daß also diese Zusammenkunfft gleichfals geendiget wurde, ohne über ein Edict wegen des innerlichen Friedens, einen gemeinsamen Schluß zu fassen.

Der darin eingerückte Warschauischen Religions-Confœderation wird wiedersprochen.

Man hat wegen des Edicts vor den innerlichen Frieden keinen Schluß getroffen.

Dem abgesetzten Probst zu Sukau, wieder zum Ambt zu verhelffen, Cromerum aus dem Bistum zu schaffen, und einen besonderen Land-Schatzmeister zu bestellen.

Von den Land-Boten kamen noch mehrere Sachen zum Vortrage, nehmlich: daß dem abgesetzten Probst zu Sukau, Wissotzki, wieder zu seinem Ambt geholffen, und der an seine Stelle eingeschobene Pole, Gorinßki, fortgeschafft; Cromerus aus dem Ermeländischen Bistum weggebracht; und ein besonderer Landes-Schatzmeister bestellet werden solte: worauf aber gleichfals nichts geschlossen worden.

Das Ermeländische Capitul trägt Sorge für die Stiffts-Freyheiten.

Das Ermeländische Capitul, hatte durch seinen Secreatarium die Stände um die Vertretung der Stiffts-Privilegien ersuchen lassen, dem man eine gute Vertröstung, unter des Landes Siegel, ausfertigte.

Die von Neuteich wegen ihres Brand-Schadens eine Zeitlang von den Anlagen zu befreyen.

Die Geschickten von Neuteich beklagten sich über ihren neulich erlittenen Brand-Schaden, und baten um eine Vorschrifft an die Reichs-Senatoren und den Cron-Schatzmeister, das Städtlein, auf vier Jahr, von allen Anlagen zu befreyen, welches die Rähte in einem Schreiben an

(*) S. das Volumen Constit. p. 209.

1587.

an den Schatzmeister ins Werck richteten: in welchem sie ihn zugleich ersuchten, sich, als Culm. Castellan, der ihm in seiner Abwesenheit aufgetragenen Gesandschafft, auf den Convocations-Reichs-Tag, nicht zu entziehen.

Landes Gesandte auf den Convocations-Reichs-Tag.

Nebst ihm, wie ich oben angezeiget, war dazu der Culmische Unter-Kämmerer ernennet worden, dem die Thorner zu den Reise-Kosten, von den verfallenen Appellations-Geldern, drey hundert Gulden zahlten. Diesen beyden fügten die grossen Städte einige aus ihrem Mittel (*), und die Ritterschafft sechs Boten zu: den kleinen Städten ward anheimgestellt, gleichfals gewisse Personen zu dieser Verrichtung zu ernennen (**).

Ankunfft derselben zu Warschau.

Weil der Reichs-Tag auf den 2. Februar (***) angesetzet war, traten die Preußische Gesandten, gleich nach geendigtem Land-Tage, ihre Reise nach Warschau an, allwo sie den Culmischen Castellan vor sich fanden, in dessen Quartier sie den 5ten gedachten Monats das erste mahl zusammen kamen, und sich wegen der Aufwartung, so der verwittweten Königin zu machen, beredeten. Die Anforderung der Land-Boten, alsdann den Vortrit vor den grossen Städten zu nehmen, verursachte, daß man solches annoch in etwas aussetzte, und inzwischen sich desselben Tages, aufs Schlos, zur Anhörung des Vortrages, in den Senat verfügete.

Die Land-Boten begehren den Vortrit vor den grossen Städten.

Die Gesandte verfügen sich in den Senat.

Stelle der grossen Städte hinter den Bischöfen.

Hieselbst wurde dem Culmischen Unterkämmerer und den Geschickten der grossen Städte, vom Cron-Marschall, eine Stelle zum sitzen, hinter den Bischöfen angewiesen, da die Abgeordneten der Ritterschafft, an einem andern Ort stehen blieben. Die Abwesenheit des Gnesnischen Ertz-Bischofes, als der Unpäslichkeit halber aus der Versammlung geblieben war, machte, daß der Vortrag ausgestellet wurde, und die Preussen denselben zur einer anderen Zeit abwarten musten: die inzwischen bey dem Culmischen Castellan, den von den Land-Boten, wegen des Vortrits vor den grossen Städten, erregten Streit fortsetzten, und ihn also endigten, „ daß die Städte vor dieses mahl, mit „ dem Bedieng den Vortrit behielten, daß nur einer von ihren Ab„ geordneten, bey der Audientz der Königin zugegen seyn, und die Sa„ che, nach der Heimkunfft, im Lande entschieden werden solte „.

Wobey es, wegen des begerten Vortrits der Land-Boten, vor den grossen Städten, geblieben.

Audientz der Pr. Gesandten bey der verwittweten Königin.

Den 6. Februar, giengen der Culmische Castellan, der Culmische Unterkämmerer, der Dantziger Burgermeister, und drey Land-Boten zur Königin. Der Unterkämmerer legte das Beyleyds-Compli-

C

(*) Henr. Stroband Rahtm. von Thorn, Joh. Jungschultz Burgerm. von Elbing, Hans von der Linde Burgerm. und Mich. Siefert Rahtm. von Dantzig.

(**) Wiewoll sich niemand ihrentwegen auf den Warschauischen Reichs-Tag eingefunden hat.

(***) Piasecius p. 55. der Holländischen Edition, giebt den Märtz Monat an, allein ich bin dem Ausschreiben des Reichs-Primats, mit dem es auch Heidenstein p. 243. hält, gefolget.

1587.

Abgestatteter Bericht dessen was zu Warschau vorgegangen.

zugleich des daselbst gehabten Streits mit den grossen Städten, wegen des Vorzuges erwehnte. Womit er diesen Anlaß gab, ihr Recht durch die Würde die sie als Rähte bekleideten, und durch die langhergebrachte Gewohnheit, zu behaubten.

Die grossen Städte behaubten ihren Vorzug vor dẽ Land-Boten.

Die Ritterschafft wird gebeten mit gesamter Hand den Wahl-Tag zu besuchen und die Landes-Rahtsame zu vertreten.

Der Culmische Bischof danckte den Gesandten für ihre gehabte Mühe, und bat die Ritterschafft, mit gesammter Hand den Wahl-Tag zu besuchen, und daselbst mit einem gemeinsamen Eyffer und Hindansetzung des eigenen Vortheils, die Landes-Rechtsame zu vertreten. Solches versprach im Namen des Adels, der Culmische Land-Richter, Daniel Pleminski, und erinnerte, daß die Rähte hierin ein löbliches Exempel geben möchten.

Die Rähte möchten wegẽ des letzteren ein gut Exempel geben.

Sämtlicher Stände Edict zur Erhaltung der innerlichen Ruhe.

Anstat ihre Meynung auf den Vortrag des Culmischen Bischofes zu eröffnen, überreichten die Land-Boten die Schrifft, deren ich in dem vorigen Land-Tage erwehnet habe. Die Rähte giengen sie von Stück zu Stück durch, änderten verschiedenes, liessen solches der Ritterschafft wissen, nahmen ihren Gegen-Bericht ein, und hielten mit dieser Bemühung so lange an, bis das Edict dergestalt von allen Ständen beliebet wurde, wie es in den Beylagen zu finden ist.

(2.)

Inhalt desselben. Bereitschafft gegen einen auswärtigen Feind. Musterungen der Ritterschafft. Veranstaltungẽ der Städte. Stöhrer des iñerlichẽ Friedens zu straffẽ. Auf was Art die Rechts-Sachen zu schlichten.

Religions-Friede nach der Warschauisch. Confœderat. zu beobachten.

Die Königl. Güter dẽ auswärtigen abzufordern.

Land-Recht auf einer besonderen Zusammenkunfft, abzufassen.

Demselben zu Folge, solte die Ritterschafft wieder einen auswärtigen Feind sich in gute Bereitschafft setzen, um nach ergangenem Aufbot, an gehörigen Ort, in gebührender Rüstung erscheinen zu können; zur Musterung solten die aus dem Culmischen zu Friedeck, die aus dem Marienburgischen zu Stum, und die aus Pommerellen zu Stargard sich den 2. Junii einfinden; die grossen und kleinen Städte gnugsame Anstalt zur Gegenwehr machen, und auf den Noht-Fall der Ritterschafft beyspringen, auch diese bey gleichen Umständen Jenen zu Hülffe kommen; die Stöhrer der innerlichen Ruhe an gehörigen Ort belanget, und wieder sie als gemeine Feinde, verfahren; alle auf dem Lande vorkommende Sachen von des Orts Woywoden mit Zuziehung gewisser Beysitzer gerichtet; der Religions-Friede nach Inhalt der Warschauischen Confœderation beobachtet (*); die Königlichen Güter, denen auswärtigen Besitzern vom Schatzmeister abgefordert; ein besonderes Land-Recht von gewissen dazu verordneten Personen, auf einer den 4. May zu Graudentz angesetzten Zusammenkunfft, abgefast, und jedem für seine Arbeit, ein hundert Gulden gegeben werden. Hienebst ward untersaget, mit auswärtigen Gesandten einiges gefährliches Verständniß zu haben, oder ihnen, zum Nachtheil des gemeinen Vaterlandes, mit Raht oder anderen Mittel behülfflich zu seyn.

Vorgedachte Schrifft wurde auf der grossen Städte Inständigkeit in Teutscher Sprache ausgefertiget. Daher die Land-Boten, bey der Siegelung, etzliche Polnische Abschrifften unter des Landes Siegel for-

(*) Diesem hat der Culmische Bischof wiedersprochen, welches auch in dem Edict angemercket worden.

forderten, welches die Städte, durch Anführung des wiedrigen Gebrauchs, hinderten, und dadurch die von Adel zum Unwillen bewogen, daß sie sich verlauten liessen, denen von Elbing das Landes-Siegel zu nehmen, und es dem Präsidenten anzuvertrauen, damit dasselbe, bey Gelegenheit, auch unter Polnische Schrifften könte gedruckt werden.

1587. Mit auswärtigen Gesandten kein gefährliches Verständnis zu haben. Das Edict wird in Teutscher Sprache ausgefertiget. Davon der Adel Polnis. Abschriften unter dem Landes-Siegel vergeblich gesuchet. Drohung, das Siegel den Elbingern zu nehmen und es dem Präsidenten anzuvertrauen.

Auf diesem Land-Tage lieff ein Schreiben, vom ehmahligen Siebenbürgischen Cantzler Bersevitz ein, darin er die Ursach anführte, warum man ihn billig in dem Besitz der Starostey Stargard und des Guts Oszek lassen solte. Der Culmische Castellan redete ihm das Wort, und einige von den Rähten bezeigten sich ihm geneigter, als sie neulich gewesen waren. Es kam vornehmlich darauf an, ob Bersevitz, wegen des ehmahls vom Stephano erlangten Indigenats-Privilegii, als ein wahrhaffter Einzögling anzusehen sey; welches die Rähte der Entscheidung des künfftigen Königes überlassen wolten.

Schreiben des Bersevitii an die Stände. Es wird der Entscheid. des künfftigen Königes anheimgestellet, ob er für ein Einzögling zu halten sey.

Anjetzo führet mich die Ordnung auf die Cron-Candidaten. Bald im Anfange des Interregni, war der Polnischen Stände Zuneigung, in Besetzung des erledigten Thrones, zwischen dem Hause Oesterreich, dem Schwedischen Erb-Printzen, dem Moßkowitischen Czaar, und einem Piasten getheilet. Die Zborowier und ihr starcker Anhang, wolten den Ertz-Hertzog Maximilian, des damahls regierenden Käysers Rudolfs, Bruder, befordern. Die verwittwete Königin, arbeitete vor ihrer Schwester Sohn, den Erb-Printzen von Schweden, Sigismundum: als der seiner Frau Mutter wegen, ein Enckel Sigismundi I, und der Polnischen Sprache kündig, auch zu dem Ende in der Catholischen Religion war erzogen worden, damit er dermahleins, über Schweden und Polen zugleich herrschen könte. Der Castellan von Podlachien (*), den die Königin in den damahligen Angelegenheiten nach Schweden gesandt hatte, wuste auch bey seiner Rückkunfft so viel gutes von diesem Printzen zu sagen, daß dadurch seine Parthey mercklich gestärckt wurde. Der Czaar von Moßkau, Fedor Iwanowitz, schickte seine Gesandten mit einem Schreiben an die Polnische Stände, darin Er um die Cron anhielte, und die gemeinen Freyheiten, nicht nur beyzubehalten, sondern auch zu vermehren versicherte. Ein groß Theil der Litthauer, schiene diese Vereinigung mit Moßkau zu wünschten, weil sie dadurch einen beständigen Frieden, mit einem so mächtigen und gefährlichen Nachbahr, zu erlangen hofften. Diejenigen, so einen Piastum begehrten, machten eine starcke Anzahl aus. Selbst der Cron-Cantzler und Feld-Herr, Zamoiski, meynte, es könte dem Reich nicht besser als durch die Erhebung eines Einzöglinges geholffen werden. Wer es aber seyn solte, den wuste man nicht zu nennen. Die, so solche Würde sich selbst gegönnet hätten, dorfften sich nicht blos geben, und die übrigen hielten ihre Gedancken an sich, um es bey niemanden zu verderben. Dieser Umstand veranlaßte, daß die gantze Parthey

Candidaten zur Polnis. Cron. Der Oesterreichische Ertz Hertzog Maximiliã. D' Schwedische Printz Sigismund. Der Moßkowit. Czaar Fedor Iwanowitz. Ein Piast.

(*) Mart. Lesnowolski.

1587.

Die Printzen Batori.

tey zergieng, und sich zu denen gesellete, die nicht einen blossen Namen, sondern eine gewisse Person zum Augenmerck hatten. Die Printzen Batori, des verstorbenen Königes Vettern, machten sich auch Hofnung zur Cron, und der Cardinal Batori war deswegen in der grösten Geschwindigkeit von Rom (*) nach Polen gekommen. Allein, da ihr Anhang dermassen schwach war, daß auch die, so ihnen sonst geneigt waren, sich vor sie offentlich zu erklären, Bedencken trugen, bekamen sie auf dem Wahl-Tage, nicht einmahl eine Stelle, unter den Cron-Candidaten.

Türckische Gesandtschaft in Polen wegē Besetzung des erledigten Throns.

Die Batorische Printzen werden recommendiret.

Die Werbung des Türckischen Gesandten, wird den Pr. mitgetheilet.

In solcher Ungewißheit, wer bey der künfftigen Wahl die Ober-Hand erlangen würde, kam ein Türckischer Gesandter nach Polen, der seine Werbung beym Gnesnischen Ertz-Bischofe zu Lowitz ablegte, und einen Herrn, der die alten Verträge mit der Ottomannischen Pforte beobachtete, zum Könige zu wehlen anrieht. Er übergab zugleich ein Schreiben vom Groß-Vezir, der ohne Maßgebung die Batorische Printzen vorschlug. Beydes, so wol die Werbung, als den Brief des Groß-Veziers, überschickte der Ertz-Bischof dem Bischofe von Culm, der es in dem neulichen Land-Tage sämmtlichen Ständen vortrug. Worauf Sie dem Ertz-Bischofe zu antworten beliebten, daß er den Türckischen Gesandten, mit der Versicherung einer beständigen Freundschafft vor seinen Käyser, von Seiten der Reichs-Stände und des künfftigen Königes, abfertigen möchte.

Bemühungē des Ertz-Hauses Oesterreich bey der Stadt Thorn und Dantzig wegen der instehendē Wahl

Gesandsch. der verwittweten Königin an die Dantziger, vor den Schwedis. Printzen Sigismund.

Wen aber die Preussen eigentlich zum Könige wünschten, war nicht möglich anzuzeigen. Im Anfange des Februar. suchte der Ertz-Hertzog Maximilian, in einem Schreiben, die Dantziger zu gewinnen, dem im Märtz, ein Käyserlicher Gesandter folgte (**). Gegen beyde erklärte sich die Stadt zu nichts gewisses, sondern überlies den Ausgang der Wahl, der Göttlichen Vorsehung, der sie sich alsdann beqvemen wolte. Fast mit gleicher Antwort lies sie den Abgeschickten des Ertz-Hertzogs Ernesti (***) von sich, da er den 22. Junii in seiner Werbung verlangte, die Stadt möchte nicht nur vor sich ihre Stimme diesem Printzen geben, sondern sich auch seiner bey den Reichs-Ständen kräfftigst annehmen. An die Thorner gelangte gleichfals ein Schreiben vom Maximiliano, welches ein Käyserlicher Gesandter den 12. April unterstützte, der mit einer guten, jedoch nichts verbündliches in sich haltenden Vertröstung, abgefertiget wurde. Die verwittwete Königin, lies bey den Dantzigern den 19. May durch den Castellan von Podlachien, vor den Schwedischen Erb-Printzen sprechen, erhielte aber keine nähere Erklärung, als daß man die Sache den gesammten Ordnungen der Stadt vortragen, und bey dem Entschluß, die Ehre GOttes, die Ruhe des Landes, und die Hoheit Ihr. Majestät, zum Endzweg haben wolte. Bey den anderen

Die Preuss. wollen bey

(*) Dahin hatte ihn der König Stephanus als seinen Gesandten geschickt.

(**) Melch. von Redern Freyherr von Friedeland und Seidenburg.

(***) Er war Maximiliani älterer Bruder, und eben derselbe, der sich in den beyden letzteren Interregnis um die Cron beworben hatte.

1587.

deren Ständen meldete sich niemand offentlich, daher sie keine Gelegenheit hatten, ihre Neigungen an den Tag zu legen: so viel konte man abnehmen, daß sie bey der Wahl, es mit dem grösten und ansehnlichsten Theil der Reichs-Stände halten würden.

der Wahl es mit dem grösten Theil der Reichs-Stände halten.

Ehe sie zu solchem Ende nach Warschau zogen, schrieb der Culmische Bischof einen Land-Tag nach Lessen, auf den 16. Junii, aus. Die Ursach war, daß man vorher die gemeinen Beschwerden, zu deren Wandlung in dem jüngsten Reichs-Tage Hoffnung gemacht worden, in eine nochmalige Betrachtung ziehen wolte. So nöhtig nun dieses Vorhaben zu seyn schiene, so wurde es dennoch nicht zur Vollziehung gebracht, weil die meisten Stände ausblieben, und von den Rähten, nebst dem Bischofe, bloß die drey Woywoden, und die Geschickten der grossen Städte (*), von der Ritterschafft einige wenige ohne Vollmacht, und von den kleinen Städten, niemand, erschienen. Es ward demnach alles, biß nach Warschau verschoben, woselbst die Rähte, insgesamt sich einfinden, und zugleich die verwittwete Königin, um eine gnädige Vorsprach, bey den Reichs-Ständen, vor die Landes Freyheiten, bitten wollen.

Land-Tag zu Lessen, deswegē geringer Anzahl der Stände fruchtlos gewesen.

Ankunfft der Preuss. zum Wahl-Tage in Warschau.

Es währte bis den dritten Julii, ehe von ihnen der Culmische Bischof, die drey Woywoden, die Castelläne von Culm und Dantzig, und die Abgeordneten der grossen Städte (**) beysammen waren. Die Ritterschafft hatte etzliche Boten, die kleinen Städte einen Vollmächtiger geschicket. Zuerst machten sie der verwitweten Königin die Aufwartung, wobey Stentzel Kostka, des Pomerell. Woywodens Sohn, im Namen derer vom Adel, den Vorzug vor den grossen Städten begehrte, allein sein eigener Vater belehrte ihn eines anderen, und schützte die Städte bey ihren alten Stellen. Die Anrede verrichtete der Bischof, und empfahl die Landes Rahtsame der Königlichen Vorsprach, so die Königin, mit Versicherung einer gnädigen Beförderung, selbst beantwortete, und die Anwesende zum Hand-Kuß verstattete. Worauf Ihr. Majestät mit dem Culmischen Bischofe, und den drey Woywoden bey Seite trat, sie insgeheim vor den Schwedischen Erb-Printzen zu gewinnen suchte, und hernach die Preußische Stände von sich ließ.

Audientz bey der verwittweten Königin.

Die Land-Boten habē den Vortritt vor den grossen Städten vergeblich begehret.

Die Königin empfielt den Pr. den Schwedisch. Printzen Sigismund.

Den 6. Julii forderte der Cron-Marschall die Preussen in den Wahl-Kreys, die folgenden Tages den Culmischen Woywoden, den Dantziger Burgermeister, und zween von der Ritterschafft dahin schickten, um die Reichs-Stände, ihres Versprechens, wegen Wandelung der gemeinen Gebrächen, zu erinnern. Allein die Abgeordneten kamen unverrichteter Sache zurück, weil sie

Die Preuss. thun bey dē Senatoren wegen ihrer Gebrechen Erinnerung.

(*) Von Thorn Henrich Stroband Bürgerm. Joh. Preuß Rahtman; von Elbing Joh. Sprengel Bürgerm. George Braun Rahtm.; von Dantzig Hans von der Linde Bürgerm. Constant. Giese Rahtmann.

(**) Christ. Schottorf, George Behr Rahtmr. von Thorn; Joh. Jungschultz Bürgerm. Mart. Siefert Rahtm. von Elbing; und von Dantzig waren eben die, so zu Lessen auf dem Land-Tage gewesen, zugegen.

1687. Es wird ihnẽ von denselbẽ zugemuhtet, ihre Stellen bey den Reichs-Ständen einzunehmẽ.

sie niemanden von den Senatoren vor sich gefunden. Den vierten Tag hernach, hatten sie erst Gelegenheit, ihr Gewerbe durch den Culmischen Woywoden anzubringen, darauf ihnen in der Antwort, ihre Absonderung von den Reichs-Ständen verwiesen, und zugemuhtet wurde, vorher die Stellen unter den Senatoren, und bey der Polnischen Ritterschafft einzunehmen, und alsdann von dem, was die Provintz drückte, zu reden. Welchem die Abgeordnete nicht nachkommen wolten, sondern mißvergnügt nach der Stadt fuhren.

Sie suchen vor das gemeine Anliegen bey den Litthauern Hülffe.

Wie also die Preussen bey den Reichs-Ständen kein Gehöhr fanden, wandten sie sich zu den Littauern (*), denen sie durch den Pommerellischen Woywoden, nebst Erzehlung ihres Anliegens, so wie es in der Instruction auf den Convocations-Reichs-Tag enthalten ist, vorstellen liessen, daß von den alten Freyheiten nur annoch ein Schatten übrig, und kein einziges Vorrecht ungekränckt geblieben wäre; derowegen man, bey jetziger Kaltsinnigkeit der Cron-Stände, von ihnen, den Littauern, zur Wiederherstellung der Privilegien, hülffliche Hand erwarten müste. Diese danckten für das gute Vertrauen, und versicherten, weil sie selbst auch ihre Beschwerden hätten, mit den Preussen eine gemeinschafftliche Sache zu machen, wobey sie sich einen schrifftlichen Auffsatz von derselben Gebrechen ausbaten.

Die eine gemeinschaftl. Sache mit den Pr. machen wollen.

Die Preußis. Stände werden zu den Rahtschlägen, ins Mittel der Senatoren eingeladen.

Fast zu gleicher Zeit, beschickten die Cron-Senatoren die Preussen, die sich eben beym Culmischen-Bischofe versammlet hielten, und liessen sie in ihr Mittel zur gemeinschafftlichen Beratschlagung einladen, mit dem Versprechen, sich über die Beschwerden brüderlich zu bereden. Worauf beliebet ward, abzuwarten, ob die Littauer sich zu den Polnischen Ständen verfügen würden, und auf diesen Fall, sich nach ihrem Exempel zu richten. Davon die Nachricht, nebst den Beschwer-Articken, in Lateinischer und Polnischer Sprache, an die Littauer gelangte.

Beschwer-Artickel den Littauern übergeben.

Es wird getadelt daß man sich mit ihnen eingelassen.

Der Culmische Castellan und Cron-Schatzmeister, der bisher wegen seiner anderweitigen Geschäfte, bey den Preußischen Zusammenkünfften nicht zugegen gewesen war, sondern sich den 24. Juli zum erstenmahl in dem Quartier des Culmischen Woywoden einfand, tadelte, daß man sich so weit mit den Littauern eingelassen hätte, und besorgte, daß wo man sich nicht zu den Polnischen Ständen hielte, diese, ohne der Preussen Zuziehung, einen König wehlen würden. Weswegen ein neuer Schluß bestand, den Gnesnischen Ertz-Bischof vorher ins besondere zu besuchen, und hernach sich in den Kreys der Reichs-Stände zu verfügen.

Abgeordnete der Poln. Ritterschaft

Ehe solches geschehen konte, meldeten sich drey Edelleute, als Abgeordnete der gesamten Polnischen Ritterschafft, die sich beklagten daß

(*) Sie hielten sich in einem besonderen Kreyse vor Warschau versammlet, und wurden zu ihnen, nebst dem Pommerellischen Woywoden, der Dantziger Castellan, die Abgeordneten von Thorn, einige vom Adel geschicket.

daß die Senatoren zur Ergäntzung der geschwächten Reichs-Freyheiten nicht schreiten wolten, und dannenhero die Preussen ersuchten, sich mit ihnen zu vereinigen, und mit zusammengesetzten Kräfften, eines jeden Anliegen zu befördern. Die damahlige Abwesenheit der Woywoden von Culm und Marienburg verstattete nicht, auf den Antrag eine richtige Erklärung zu geben, sondern war Ursach, daß man die Antwort biß auf eine zahlreichere Versammlung aussetzte.

1587. die sich mit den Pr. wieder d. Senat vereinigen, u. eines jeden Landes Anliegen befordern will.

Dagegen liessen die Senatoren, durch einen Castellan, die Preussen in ihren Kreyß einladen, ihnen von der Trennung der Ritterschafft, so in einen schädlichen Rokosz, allem Absehen nach, ausschlagen dörffte, Bericht ertheilen, und sie bitten, über die Herstellung der innerlichen Eintracht zu rahtschlagen, wozu die Littauer, in Betrachtung der Gefahr, das Ihrige, durch eine genauere Vereinbahrung, beyzutragen, Hoffnung gegeben hätten. Von Preußischer Seite nahm man dieses Begehren in Bedencken, und weil die Polnische Ritterschafft sich untereinander getrennet hatte, sandte der eine Theil zum Culmischen Bischofe gewisse Personen, mit dem Ansuchen, daß die Preussen zu ihnen treten, die Königliche Wahl ohne ferneren Verzug vor die Hand nehmen, und die Wandelung der Gebrechen, bis auf eine gelegenere Zeit ansstellen möchten. Dieses hielten die Preußischen Stände nicht für zuträglich, sondern liessen durch einige von Adel die Polnische Ritterschafft zur Einigkeit ermahnen, denen Senatoren aber, durch den Culmischen Woywoden anzeigen, daß sie, bevor sie wegen der Wandelung ihrer Gebrechen gnugsam versichert wären, zu keiner Sache schreiten könten. Daher schickten diese den 30. Jul. den Bischoff von Kamienietz, Lorentz Gosliczki, und einen Castellan, an die Preussen, um mit ihnen, über die habende Beschwerden eine Unterredung anzustellen: Die für solche Willfährigkeit danckten, und zu erst die Materie von dem besonderen Eyde, der vom neuen Könige dem Lande zu leisten wäre, vornahmen, den aber der Kamienietzer Bischoff für unnöhtig hielte, weil der Reichs-Eyd, sämmtliche nach Polen gehörige Lande in sich faste. Ob nun zwar darwieder diejenigen Gründe, deren man sich zu den Zeiten Henrici und Stephani bedienet, beygebracht wurden, so blieb dennoch gemeldeter Bischof bey seiner Meynung, und führte das Exempel der Masuren an, die, unerachtet sie gutwillig sich der Cron unterworffen, und ihre eigene Rechte hätten, keinen besonderen Eyd vom Könige verlangeten. Endlich, nach mehreren Wechsel-Reden, versprach er alles den Senatoren zu hinterbringen, und schlug zur Aufhebung des ferneren Streits vor, durch eine besondere Constitution fest zu setzen, daß sämtliche zur Cron gehörige Provintzen, in dem Reichs-Eyd, die Sicherheit ihrer Privilegien finden solten. Worauf sich die Preußischen Stände nicht erklärten, sondern sich zu einem anderen Punct, nemlich der Vollziehung des Statuti Königes Alexandri wandten, deren Ungültigkeit der Culmische Woywode aus diesem Grunde erwieß, daß die Preussen nicht vorher dazu, als zu einer streitigen Sache, in der eine Verordnung ergehen sollen, auf den Reichs-Tag gebührend geladen worden. Der Polnische Castellan

Hergegen sucht d. Senat die Pr. an sich zu ziehen.

Trennung der Polnis. Ritterschaft davon d. eine Theil, sich mit den Pr. vereinigen will.

Diese enthaltē sich solcher Gemeinschafft, und wollen mit den Senatoren zu nichts schreiten, bevor sie ihrer Gebrechen wegē gnugsam versichert wordē.

Conferentz wegen d. Pr. Beschwerdē. Vom besonderen Eyde des Königes.

Vorschlag durch eine Constitution festzu setzen, daß alle zur Cron gehörige Provintzen an dem Reichs Eyd Theil hätten.

Warum die Preussen zur Vollziehung des Statuti K. Alexandri nicht gehören.

1587. Vorschlag derselben Mäßigung auszuwürcken.

stellan hielt solches für unnöthig, so offt die Respublic mit ihren Mit-Bürgern etwas abzuhandeln hätte; und der Bischof von Kamienietz erinnerte, daß man sich vergeblich um die Aufhebung der Execution bemühete, sondern rieht, daß man nur trachten möchte, eine Linderung derselben, beym künfftigen Könige und den Reichs-Ständen, auf dem Reichs-Tage, auszuwürcken: welchen Vorschlag die Preussen verwarffen.

Fruchtloser Ausgang d' Conferentz. Die Senatoren wollen von den Gebrechen, drey Woche vor der Königl. Crönung, reden. Die Preussen werden ersucht so lange zu warten. Worüber sie ihr Mißvergnügen bezeigen.

Man fuhr fort von mehreren Stücken der Landes-Gebrechen zu reden, biß die beyden abgeschickten Senatoren anzeigten, daß sie bloß Vollmacht hätten, mit den Preußischen Ständen ein Brüderliches Vernehmen zu pflegen, nicht aber über etwas zu schlüssen: man auch vergeblich vor diese Zeit eine Wandelung der Beschwerden hoffete, indem der Senat allbereit beliebet, drey Wochen vor der Crönung des künfftigen Königes, davon zu handeln. Die Preussen beklagten sich über diesen neuen Verzug, und baten, dem in vorigen Reichs-Tage geschehenem Versprechen nachzuleben. Der Kamienietzer Bischof machte darauf zwischen den Gebrechen einen Unterschied, daß nehmlich einige von solcher Beschaffenheit wären, die jetzo könten abgethan werden, andere nohtwendig die Gegenwart eines Königes erforderten: um aber alles auf einmahl zur Richtigkeit zu bringen, ersuchte er die Preussen, biß auf die vorgemeldete Zeit Gedult zu tragen, und sich morgenden Tages, in dem Kreyse bey den Senatoren einzufinden. Der Culmische Woywode, legte, im Namen der anderen Mit-Stände, die Unzufriedenheit, über diese Verzögerung an den Tag, und drohte zu demjenigen Theil der getrenneten Ritterschafft sich zu begeben, welches die Wandelung der Beschwerden antragen lassen. Was letzlich die Einladung in den Kreyß der Senatoren anlangte, darüber wolten die Stände sich bereden, und ihren Entschluß zur gelegenen Zeit einschicken. Worauf die beyde Abgeordnete ihren Abschied nahmen.

Sie verfügen sich zu dē Senatoren. Die Preußischen Gebrechē werden daselbst gelesen. Die gemachtē Schulden Sigismundi Aug. könten aus dessen hinterlassenen Juwelē bezahlt werden. Der Reichs-Primas saget Schertzweise, daß die Preußē befuget wären sich von der Cron abzusondern.

Es verzog sich biß den 3. August, ehe sich die Preussen bey den Senatoren einstelleten, davon sie ihnen vorher hatten Nachricht geben lassen. Der Culmische Bischoff, that bald nach dem Eintritt, wegen der Beschwerden Erinnerung, daher sie der Gnesnische Ertz-Bischoff, so wie sie in der Instruction auf den jüngsten Convocations-Reichs-Tag enthalten, Selbst verlaß, und darüber sein Bedencken dermassen ertheilte, daß er den Preussen Recht gab, daß sie auf die Wandlung bestünden. Insonderheit sagte er, bey dem Punct von den gemachten Schulden Sigismundi Augusti, daß es die gröste Unbilligkeit wäre, wann die Provintz darunter leyden solte, nachdem Hochgedachter König, so viel Juwelen hinterlassen, davon alles gnugsam könte entrichtet werden. Wenn gleich, fuhr er fort, die Preussen sonst keine andere Ursach zu klagen hätten, so wäre dieselbe gültig genug, daß sie sich von der Cron absonderten und einem andern Herrn zufielen. Uber diese Ausdruckung fielen die andern Senatoren dem Ertz-Bischofe ins Wort, und der Woywode von Masuren, nandte sie eine erschreckliche Stimme: worüber Jener lächelte und dadurch zu verstehen gab, daß

Er

1587.

Er es nur Schertzweise gesprochen. Hierauf fiengen die folgenden Senatoren an zu stimmen, die aber bald aufhörten, weil die Ritterschafft sich einfand, und Reichs-Angelegenheiten zum Vortrage brachte.

Derselben Anliegen wird hindan gesetzet.

Tages hernach kamen die Preussen wieder, in Meynung man würde daselbst anheben, wo man gestern abbrechen müssen. Allein es wurden bloß die Briefe vom Römischen Käyser, dem Türckischen Sultan, und dem Moskowitischen Czaar verlesen, und der Preussen Anliegen gäntzlich hindangesetzt.

Daher sie sich der Gemeinschafft mit den Senatoren enthalten.

Spaltung der Poln. Stände.

Von der Zeit an, biß den 14. August, hielten die Preußischen Stände bey dem Culmischen Bischofe ihre besondere Versammlungen: ohne daß sie mit den Senatoren einige Gemeinschafft pflogen, oder sonst etwas nützliches zur Vollziehung brachten. Einige von ihnen reiseten nach Hause, und die zurück blieben, verlohren die Hoffnung, etwas zum Nutzen des Landes bey den Polen auszurichten, nachdem es mit derselben Uneinigkeit so weit gekommen war, daß sie sich in verschiedene Partheyen abgesondert hatten.

Ursache hievon.

Der Grund davon ist in dem Verfahren Stephani gegen die Zborowier (*) zu suchen. Denn weil diese dadurch sich höchst beleydiget fanden, und den Cron-Cantzler und Feld-Herrn, Zamoiski, als den vornehmsten Beforderer ihres Unglücks, ansahen, so wolten sie nach des Königes Todt, ihre Rache über Ihn ausschütten. Zu dem Ende zogen sie bald im Anfange des Interregni ihre Freunde, unter denen der Woywode von Posen, Graw Gorka, der vornehmste war, an sich, wieder die sich der Cron-Cantzler gleichfals stärckte, so daß man bald zwo mächtige Parteyen im Reich sahe, die sich von ihren Anführern, die Zborowische und Zamoiskische nandten. Die Verbitterung brach von jener Seite schon auf dem Convocations-Reichs-Tage aus, schiene aber durch die damahlige Abwesenheit des Zamoiski, noch aufgehalten zu werden. Den Wahl-Tag besuchten beyde Theille mit einem Gefolge, das einem Krieges-Heer ähnlich sah, so man zur Schlacht anführen wolte. Jeder lagerte sich mit seinen Leuten an einen besonderen Ort, dergestalt, daß sie den Wahl-Platz in der Mitte hatten, den man zuweilen mit Gewaffneten gleichsam angefüllet sahe, die, unter dem Vorwand ihre Herren zu schützen, die Versammlungen durch Gewaltthätigkeiten und Blutvergiessen trennten. Es kam endlich so weit, daß beyde Parteyen sich zur offentlichen Schlacht anschickten, die auch erfolget seyn würde, wann nicht einige Senatoren sich ins Mittel geleget hätten. Damit es aber nicht gantz leer abgienge, wurde der Wahl-Schoppen abgebrandt, und ein neuer an einem etwas entlegeneren Ort aufgerichtet. Indessen giengen die gemeinen Rahtschläge in der angefangenen Verwirrung fort, weil die Zborowier, eine Ersetzung des unter der vorigen Regierung, ihnen, der Meynung nach, geschehenen Unrechts forderten, dem sich Zamoiski und andere wiedersetzten,

Zborowische und Zamoiskische Partheylichkeiten.

Wohin dieselben ausgeschlagen.

Unordnung und Mißhelligkeit in den Rahtschlägen.

(*) Siehe den vorhergehenden Band p. 444. 458.

1587. setzten, als die es dem Erkenntniß des künfftigen Königes vorbehielten. Hierüber vergieng der Ritterschafft die Gedult, daß sie gar Sinnes wurde, die Königliche Wahl durch einen Rokosz zu befordern, welches Vorhaben doch sich hernach selbst zernichtete.

D' Anhang des Zamoiski wird verstärcket.

Und einiget sich über den Schwedischen Erb-Printzen.

Auswärtige Gesandten werden gehöhret.

Bißher hatte es das Ansehen gehabt, als wann die Mißhelligkeit nur die Zborowier und Zamoiskier trennete: der gröste Theil des Senats war unpartheyisch geblieben, und die Eintracht herzustellen bemüht gewesen. Wie es näher zur Wahl kam, traten die Vornehmsten, unter denen der Reichs-Primas selbst, und alle Bischöfe, biß auf den von Kiow waren, mit dem Zamoiski zusammen, rahtschlagten an einem besonderen Ort, wegen eines Königes, und einigten sich über den Erb-Printzen von Schweden, Sigismundum (*). Dieses geschah, ehe man noch die Botschaffter der auswärtigen Fürsten gehöret hatte. Selbige wurden, und zwar den 14. Augusti, der Päbstliche Nuntius, die Käyserliche, Spanische, Ertz-Hertzoglich Oesterreichische, Moskowitische, Siebenbürgische und Hertzoglich-Preußische, folgenden Tages die Schwedische, und Chur-Fürstliche, Gesandtschafften, zur Audientz in den gewöhnlichen Kreyß verstattet. Den ersten Tag waren die Preußischen Stände mit zugegen, des andern aber, enthielten sie sich der Versammlung. Der Pabst recommendirte überhaubt einen Catholischen Herrn, der König von Schweden, seinen Printzen Sigismund, der Moskowitische Czaar Sich Selbst, die Siebenbürgischen waren mehr um die Verlassenschafft Stephani, als um den durch seinen Tod erledigten Thron bemüht, und die übrigen Gesandten sprachen insgesammt für das Hauß Oesterreich, aus welchem die Polen einen von des Käysers Brüdern (**) wehlen möchten (***).

Man wil die Preuss. versichern, daß ihre Beschwerden Woch̄ vor der Crönung sollen abgestellt werden.

Inzwischen hatten die Preussen ihre Beschwerden nicht gäntzlich vergessen, und von einigen Polnischen und Littauischen Herren, die Vertröstung bekommen, daß man sie durch eine gewisse Schrifft, die der neue König beschwören solte, versichern würde, die Wandelung drey Wochen vor der Crönung, zur Richtigkeit zu bringen.

Sie gehen zu dem Zamoiskischē Anhange.

Den 16. August drung in einer der Preußischen Zusammenkünffte der Culmische Castellan und Cron-Schatzmeister darauf, daß Sie denjenigen Printzen nennen möchten, den sie zum Könige haben wolten, welches Ihnen aber annoch zu früh zu seyn dauchte; doch sagten drey von der Ritterschafft, daß sie ihre Stimmen schon dem Schwedischen Erb-Printzen gegeben hätten. Den zweyten Tag hernach, giengen der Culmische Woywode, der Dantziger Castellan, die Abgeordneten der grossen Städte (****), etzliche von Adel, und der Geschickte der

(*) Es wohnten dieser Zusammenkunfft drey Personen von der Preußischen Ritterschafft bey, die mit auf den Schwedischen Printzen stimmten.

(**) Ernst, Matthias und Maximilian.

(***) Heidenstein L. VIII. p. 250-257.

(****) Denn die anderen Rähte, ausser dem Culmischen Castellan, der sich bey dem Cron-Cantzler befand, waren schon nach Preussen aufgebrochen.

der kleinen Städte, zu demjenigen Theil der Reichs-Stände, die sich mit dem Cron-Cantzler Zamoiski vereiniget hatten, und in derselben Mittel stimmte der Culmische Woywode, im Namen sämmtlicher aus Preussen Anwesenden, auf den Schwedischen Erb-Printzen Sigismund; doch mit der Bedienung, daß in dem Königlichen Eyde, der Provintz Preussen ausdrücklich gedacht werden, und die Reichs-Stände sich anheischig machen solten, behülfflich zu seyn, daß die Gebrechen vor der Crönung gewandelt, und das Land nicht nur in den Genus der alten Vorrechte wieder eingesetzet, sondern auch dabey erhalten würde. Hievon verlangte der Woywode eine schrifftliche Versicherung, so die Reichs-Stände nicht geben wolten, sondern blos mündlich gelobten, die Aufhebung der Beschwerden drey Wochen vor der Crönung ins Werck zu richten. Worauf den 19. August, die Ausruffung Sigismundi, zum Könige in Polen, und die bey solchen Fällen gebräuchliche Freuden-Bezeugungen folgten.

1587. Der Culmische Woywode giebet in ihrem Namen dem Schwedischen Erb-Printzen die Stimme. Angehängte Bedienung wegen der Landes-Freyheite. Mündliches Gelöbnis der Reichsstände. Der Schwedische Erb-Printz Sigismund wird als König von Polen ausgeruffen.

Dieses machte der Zborovier Vorhaben, einen solchen Herrn zu wehlen, der ihnen zuträglich zu seyn schiene, nicht rückgängig, sondern der Bischof von Kiow, ernandte nach eingenommenen Stimmen, den 22. August, bey Sonnen Untergang, den Ertz-Hertzog Maximilian, zum Könige. Die Littauer, so sich die gantze Zeit über, von den Polen abgesondert gehalten, zogen nach Hause, ohne an der zwistigen Wahl Theil zu nehmen, ausser daß der Cardinal Radzivil, so Bischof von Wilna war, und dessen Bruder der Trocker Castellan, sich vor den Oesterreichischen Printzen erklärten (*).

Hergegen von dem Zboroviern der Oesterreichische Ertz-Hertzog Maximilian geweh-let. Die Littauer bleiben Unpartheyisch.

Vorher erhielten die Abgeordneten der drey grossen Städte aus Preussen, ihre Abschieds-Audientz bey der verwitweten Königin, denen damahls von Ihr. Majest. zugemuthet wurde, den Wahl-Tags Reces (**) zu unterschreiben, welches diese, als etwas ungewöhnliches, beschiedentlich ablehnten.

Die Pr. grosse Städte sollen den Wahl-Reces unterschreiben, so sie ablehnen.

Von hier, giengen sie in Gesellschafft der Geschickten der kleinen Städte, zu den Schwedischen Gesandten (***), von denen sie, einem allein, weil der andere unpäßlich war, ihr Glückwünschungs Compliment, zu der Erhebung des Printzen Sigismundi, auf den Polnischen Thron, machten, und wegen der Religions und anderen Freyheiten um eine Versicherung in dessen Namen, baten, so wie sie dieselbe ehmahls von dem Frantzösischen, und den Käyserlichen Bottschafften erhalten hatten (****). Der Gesandte danckte für die Gratulation, und

Derselben Gratulatio bey dem Schwedischen Gesandten, und gesuchte Bestätigung ihrer Freyheit.

(*). Heidenstein L. VIII. p. 262.

(**) Er stehet im Vol. Constitut. p. 439. und haben denselben, von den Preussen, die Castelläne von Culm und Dantzig, und Johann Schortz, Staroste zu Kischau aus Pommerellen, unterschrieben.

(***) Erich Sparre und Erich Brahe.

(****) S. den vorhergehenden Band p. 66. 157.

1587.

und rieht den Städten die Bestätigung ihrer Freyheiten beym Könige Selbst, nach seiner Ankunfft ins Land, zu suchen; gab ihnen anbey zu vernehmen, daß wenn Königl. Majest. ihrer Hülffe wider Dero Feinde nöhtig haben möchte, sie sich derselben nicht entziehen wolten. Allein der Thornische Abgeordnete wiederhohlte das vorige Ansuchen, und übergab das Formular, so wie es ehmahls der Frantzösische und die Käyserlichen Bottschaffter unterschrieben, welches der Gesandte annahm und Tages hernach, unter seiner und seines Collegen Hand und Siegel, den Städten wieder zustellte. Wegen der zugemuhteten Hülffe, versprachen sie, sich dermassen gegen Ihr. Majest. zu verhalten, wie sie in solchen Fällen gegen Dero Vorfahren, die Könige von Polen, jederzeit zu thun gewohnt gewesen. Womit die Städte ihren Abschied nahmen, und denen übrigen Ständen, die schon vorher aufgebrochen waren, nach Preussen folgten.

So sie auch erhalten.

Wozu sie sich wegen der zugemuhteten Hülffe erkläret.

Nach verrichteter Wahl Sigismundi, und nachdem dessen Gesandte die Pacta Conventa beschworen, schickten die Polnischen Stände den Castellan von Podlachien, Lesnowolski nach Schweden, den neuen König zur Uberkunfft einzuladen: welcher bey der Durch-Reise den beyden Städten Thorn und Dantzig, im Namen der verwittweten Königin, Danck sagte, daß sie ihre Stimmen hochgedachtem Printzen gegeben, und von ihnen eine schrifftliche Versicherung ihrer beständigen Treue begehrte: So die Thorner in einem Schreiben an Sigismundum, die Dantziger in einem anderen an dessen Herrn Vater, den König von Schweden, gaben, und zugleich sich zu aller Willfährigkeit gegen den Printzen, bey dessen Ankunfft, erboten.

Polnischer Gesandter nach Schweden, der bey seiner Dahin-Reise, den Städten Thorn und Dantzig, daß sie ihre Stimmen dem Printzen Sigismund gegeben, dancket.

Die Städte schreiben an de neugewehlten König und dessen Herrn Vater.

Weil man vernommen hatte, daß der neue König, bey Dantzig an Land zu treten Sinnes war, so wurde zu dessen Empfahung, von Seiten der Polen, denen Bischöfen von Cujawien, Posen und Przemisel, dem Kalischer Woywode, denen Castellänen von Rawa, Radom und Sochacow, nebst verschiedenen von der Ritterschafft aufgetragen, sich dahin zu begeben (*). Die Preussen ernandten dazu niemanden ins besondere, weil dasige Stände insgesammt solches verrichten wolten.

Polnische Abgeordnete, den König bey Dantzig zu empfangen.

Be-

(*) Heidenstein p. 265.

1587.

Geschichte Der Lande Preussen Königlich-Polnischen Antheils / die sich daselbst seit der Ankunfft SIGISMUNDI III. In währender seiner Regierung / zugetragen.

WIe die Zeitung von der Wahl Sigismundi nach Schweden überkam, trug der König Johannes Bedencken, diesen seinen eintzigen Printzen, denen Polen abfolgen zu lassen. Zwey Dinge hielten Ihn davon zurück, erstlich, daß der Oesterreichische Ertz-Hertzog zugleich gewehlet worden, der vermuhtlich sein Recht, dem Ausschlag der Waffen anvertrauen, und das Königreich Schweden in einen kostbahren Krieg verwickeln würde; Zweytens, daß die Gesandten in den Pactis Conventis, ohne gehabte Vollmacht, die Abtretung Estlands versprochen, welches Ihm, ein durch so viele Gesetze eingeschrenckteß Wahl-Reich, zu theuer gekauft zu seyn schiene. Wie aber der Polnische Botschaffter, den Anhang Maximiliani gering machte, und die zurückgekommene Schwedische Gesandten Hoffnung gaben, es würden die Stände den Articel wegen Estland, fallen lassen, willigte der König in die Abreise des Printzen, welcher im September, mit einer Flotte von 24. Schiffen absegelte, nachdem Er sich zuvor anheischig gemacht hatte, Estland niemahlen von Schweden abzusondern, auch sich dazu den Polnischen Ständen nicht zu verbinden, sondern viel lieber, mit Verlust seines neuen Königreichs, in seine Erblande zu kehren.

Warum der König von Schweden Bedencken getragen, seinen eintzigen Printzē den Polen abfolgen zu lassen.

Aufbruch Sigismundi aus Schweden.

Sigismundus erreichte den 28. September, die Preußische See-Küste, und lag bey Hela bis zum folgenden Tage vor Ancker, an welchem die Dantziger ihre Abgeordneten (*) entgegen schickten, und, nachdem sich der König bis auf eine halbe Meile dem Hafen genähert, Ihn auf seinem Schif, durch eine Lateinische Rede bewillkommen liessen. Worauf

Ankunfft vor dem Dantziger Hafē, woselbst er von der Stadt bewillkommet worden.

(*) Nemlich den Bürgermeister Hanns von der Linde, zween Rahtmänner Mich. Siefert und Jacob Schelle, und den Syndicum D. Henrich Lemke, welcher letztere die Anrede hielte.

1587.
Wie die Polen und Preussen ihn so bald nicht vermuhtet.
Ausgeschriebener Land-Tag zu Lessen, der keinen Fortgang gehabt.
Der König wil nicht ehe an Land treten, bis der Punct wegen Estland abgemacht worden.
Die Schwedische Flott lieget in dē Danziger Hafen.
Erste Audientz der Polnischen Abgeordneten, und derselben Handlung wegen der Pacta Conventa.
Getroffenes Mittel wegen Estland.
Die Preußischen Stände finde sich nach und nach in Danzig ein.
Die ihre besondere Unterredung halten, und beym Könige wegen der Audientz Anfrage thun lassen.
Die dazu verordneten von Adel, wollē dem Elbingischen Bürgermeister nicht den Vortrit geben.

auf Ihr. Maj. Selbst, in eben derselben Sprache, antwortete. Man war des Königes Ankunfft nicht so bald vermuhtet gewesen, daher weder die zur Empfahung bestimmte Polnische Abgeordnete in der gehörigen Anzahl, noch auch von den Preussen jemand, als der Culmische Woywode, ein Bürgermeister von Elbing (*), und einer von Adel, Mat. Konopat, sich in Dantzig eingefunden hatten. Selbst der Culmische Bischof gedachte noch vorher einen Land-Tag zu halten, den er albereit auf den 1. October nach Lessen ausgeschrieben, der aber anjetzo keinen Fortgang haben könte. So viel von den Polen zugegen waren, trugen ein Verlangen, dem Könige im Cistercienser Kloster Oliva, so nicht weit vom See-Strande lieget, aufzuwarten. Allein Ihr. Maj. machte Schwierigkeit sich ans Land zu begeben, bevor der Punct von Estland zur Richtigkeit gebracht worden. Den 1. Octob. legte die Flotte in den Dantziger Hafen, nachdem der Amniral Flemming, sich vorher zu derselben Sicherheit, ein schrifftliches Geleit von der Stadt geben lassen. Hieselbst bekamen, den Tag hernach, die Polnischen Deputirten, auf dem Königlichen Schif, ihre erste Audientz, wobey der Cujawische Bischof Rozrazewski das Wort führte, und vom Könige selbst beantwortet wurde. In den drey folgenden, traten sie über die Pacta Conventa in Handlung, da ihnen die Abtretung Estlands die gröste Mühe machte, davon sie endlich die Vollziehung, bis nach dem Tode des Königes von Schweden, ausstellen musten.

Inzwischen waren von den Preußischen Ständen, ausser denen vorigen angekommen, der Danziger Castellan, Matt. Zalinski, von der Ritterschafft Stenzel und Nicklas Kostka, Mich. Konarski, Fabian Klinski, und Paul von Dzialin, mit denen, nachdem ihnen die Danziger einen Bürgermeister und einen Rahtmann zugefüget (**), der Culmische Woywode, wegen des Königes Empfahung, sich besprach, weil sie solches nicht mit den Polen gemeinschafftlich, sondern vor sich ins besondere verrichten wolten. Als sich noch ein Bürgermeister von Elbing (***) nebst vier von Adel (****) eingefunden hatte, ward beliebet, durch einen der Elbingischen Bürgermeister, und zween von der Ritterschafft, die Audientz suchen zu lassen. Auf die Anfrage der beyden Edelleute, wer von ihnen das Wort führen solte, antwortete der Culmische Woywode, daß solches dem Bürgermeister, als der vornehmsten Person gebühre, weil ihm aber die von Adel es nicht gönnen wollen, so blieb zwar der Bürgermeister um Streitigkeit vor dieses mahl zu vermeyden, zurück, allein die beyden Edelleute richteten gleichfals das ihnen aufgetragene nicht aus; denn der eine ließ sich von den Polen davon abrahten, und der andere wolte es allein nicht verrichten. Es wurden also aufs neue der Elbingische Bürgermeister, und zween von Adel dazu ernandt. Und da auch diese unterwegen dem Bürgermeister den Vorzug streitig machten, ward er

(*) Joh. Jungschultz.
(**) George Rosenberg und Bartel Brand.
(***) Joh. Sprengel von Robern.
(****) Georg und Jacob Balinski, Christoph Jatzkau und Peter von Woynau.

1587.

Der Preußische Stände angesetzte Audientz beym Könige.

Erinnerung, den grossen Städten ihre Stelle unmittelbahr, nach den Adelichen Landes-Räthen zu lassen.

Die Preussen haben beym Könige Audientz.

Polnische Anrede des Culmischen Woywoden, die der König in gleicher Sprache Selbst beantwortet.

er dadurch genöhtiget, sich von ihnen abzusondern. Es war schon zu spät auf den Abend, wie die Abgeschickten an Bord kamen, daher sie des folgenden Tages sich wieder einfanden, und den Preußischen Ständen die Antwort zurück brachten, daß Ihro Königliche Majest. ihnen den 4. Octob. nach Mittage, zur Audientz angesetzet hätte. Vorher verwies der Culmische Woywode den beyden Edelleuten, daß sie dem Elbingischen Bürgermeister, der doch zum Landes-Raht gehörte, den Vorzug nicht zustehen wollen, und ermahnte die von der Ritterschafft, bey der Königl. Audientz ein solches nicht zu begehren, sondern den grossen Städten, ihre Stelle, unmittelbahr, nach dem anwesenden Dantziger Castellan, zu lassen. Hierauf fuhren die Preussen, in Gesellschafft der Polnischen Abgeordneten, zu Wasser nach dem Hafen, traten aber zu erst ins Königliche Schiff, und wurden allein zum Könige verstattet. Der Culmische Woywode gratulirte Ihr. Majest. in einer Polnischen Anrede, zur Ankunfft, wünschte eine glückliche Regierung, und bat, die Landes-Freyheiten in gnädigster Acht zu halten. Der König danckte in eben derselben Sprache, versicherte die Privilegien bey einer jeden Gelegenheit vor Augen zu haben, und ließ die Anwesende beym Abschiede zum Hand-Kuß.

Käyserliches Schreiben an die Dantziger, vor den Ertz-Hertzog Maximilian, welches dem Könige mitgetheilet und beantwortet wird.

Den 4. Octob. empfiengen die Dantziger ein Käyserliches Schreiben, darin sie ermahnet wurden, den Ertz-Hertzog Maximilian für ihren Herrn zu erkennen: welches sie vorerst den Preußischen Ständen vorzeigten, hernach dem Könige selbst überschickten, und nach erhaltener Erlaubnis, also beantworteten: Daß der Schwedische Erb-Printz albereit angekommen sey, den beydes die Polen und Preussen, als ihren einzigen König, empfangen hätten.

Die Pacta Conventa sollen vom Könige beschworen werden, wozu die Polen, anfangs die Dantziger Marien-Kirche bestimmen.

Welches dem Cujawischen Bischofe Anlas gegebē, die Einräumung derselben Kirche zu fordern.

Die Stadt träget dem Könige die Kirche, doch bloß zur Eydes-Leistung, an.

Dessen Erklärung, die Religions-Ubung in keinē Stück zu kräncken.

Die Polnische Abgeordneten hatten inzwischen ihre Handlung über die Pacta Conventa geschlossen, und war nunmehro übrig, daß der König dieselbe mit einen Eyde befästigte: zu welcher Verrichtung anfänglich die Dantziger Lutrisch-Evangelische Ober-Pfarr- oder Marien-Kirche, bestimmet wurde. Der Cujawische Bischof (*) ließ noch vor seiner Ankunfft, durch den von Przemisel, der zugleich Cron-Unter-Cantzler war, bey dem dasigen Raht, um die Einräumung der Kirche anfragen, und wie dieser zur Antwot bekam, daß solches ohne innerliche Unruhe nicht geschehen könte, durch den Official und zween Canonicos, von dem Rechte so der Bischof zu der gedachten Kirche zu haben vermeynte, weitläufftige Vorstellung thun. E. Raht nahm die Sache an die sämmtliche Ordnungen der Stadt, und trug aus Schluß derselben, dem Könige, durch gewisse Abgeordnete, die Kirche, bloß den Eyd darin abzulegen, an, doch daß weiter damit keine Aenderung vorgenommen, sondern alles in dem jetzigen Zustande gelassen würde. Ihro Majest. erklärte sich durch den Cron-Unter-Cantzler, daß sie in keinem Stück, die Religions-Ubung zu kräncken, sondern vielmehr zu schützen, gesonnen wäre, und im Fall Sie den Eyd in derselben Kirche leisten würde, vorher eine schrifftliche Ver-

 sicherung

(*) Hieron. Rozraczewski.

1587.

Der Cujawische Bischof ist mit dem Erbieten der Stadt nicht zufrieden, sondern läst durch seine Abgeordnete protestiren. Verlanget endlich nur einen Altar zum beständigen Gebrauch seines Gottes-Dienstes.

sicherung wider alle verfängliche Folgen ausfertigen lassen wolte. Diese Antwort ward denen Bischöflichen Abgeschickten, durch E. Raht eröfnet, und die Kirche zu eben gemeldter eintzigen Verrichtung angeboten, welches der Official verwarf, und den Anspruch seines Principalen durch eine Protestation zu verwahren suchte, so die Stadt mit einer Gegen-Protestation beantwortete. Von der gantzen Kirche, kam es endlich auf einen Altar, den der Podlachische Castellan, vor den Bischof, zum beständigen Gebrauch verlangte: aber auch dieses wurde abgeschlagen, indem es von einer grossen Gefährlichkeit zu seyn schiene, einen so mächtigen Gast einzunehmen, der künfftig, die jetzigen Innhaber heraus zu treiben, leicht Gelegenheit ergreiffen könte.

Es wird beschlossen dem Könige den Eyd in der Kirche zur Oliwe, abzunehmen, wohin Er sich in Begleitung der Polen und Preussen begiebt.

Weil also der Cujawische Bischof mit seinem Ausuchen zurück stehen muste, der König auch zu keiner Weiterung Anlas geben wolte, so ward beliebet, den Eyd in der Kirche zur Oliwe abzunehmen, wohin J. Maj. den 7. October, an welchem Tage Sie zum erstenmahl an Land trat, von den Polnischen und Preussischen Ständen, welche letztere sich durch die Ankunfft der Woywoden von Marienburg und Pommerellen, des Culmischen Castellans, der Thornischen Geschickten, (*) und einiger von Adel, ziemlich verstärckt hatten, begleitet wurde.

Königliche Eydes-Leistung.

Nach dem Eintrit in die Kirche, hielt der Cujawische Bischof eine Messe, worauf der Cron-Unter-Cantzler, dem Könige das Eydes-Formular überreichte, welches Ihr. Majest. durchlas, und bey dessen Zurückgebung öffentlich bezeugte, daß Sie sich, wegen Estland zu nichts verbunden wolte. Hiemit giengen Ihr. Majest. zum grossen Altar, knieten nieder und sagten den Eyd nach, so wie ihn der Cujawische Bischoff vorstabete. Der Posensche hielte das Evangelium Buch, worauf der König schwur, und der von Przemisel reichte Ihr. Maj. das Pacen zu küssen. Bey dem Eyde selbst, protestirte der Cujawische Bischof, im Namen sämmtlicher Römischen Glaubens-Verwandten, wider den Artickel vom Religions-Frieden, und vor seine eigene Person, wider die Danziger, daß sie Ihm die Marien-Kirche nicht abtreten wollen. Davon das erstere, durch den Przyemski, zur Sicherheit der sogenandten Diffidenten mit einer Gegen-Protestation beantwortet ward. Der König aber schlos mit dem Zusatz: **Doch mit Vorbehalt unserer Protestationen** (*) und hatte dabey sein Absehen auf Estland gerichtet. Wie solches geschehen, wurde das Te Deum gesungen, und vom Culmischen Castellan, als Cron-Schatzmeister, in Abwesenheit der Marschälle, ausgeruffen, daß nunmehro der König dem Reich geschworen: welches die Gemeinde mit einem frölichen Vivat vergeselschafftete. Worauf der König zur Tafel gieng, und zu Abends, unter dem vorigen Gefolge, nach seinem Schiffe kehrte.

Protestation der Römischen Glaubensverwandten wider den Religions-Frieden, wie auch des Cujawischen Bischofs, wider der Danziger Pfarr-Kirche. Reprotestat. den Religions-Frieden betreffend.

Te Deum gesungen.

Der König geht zur Tafel und darauf an Bord seines Schiffes.

Den

(*) Welche waren D. Matt. Mochinger, Bürgermeister, und D. Gregor. Hese, Syndicus.

(**) Salvis tamen Protestationibus nostris.

1587.

Einzug des Königes in Danzig, zu Wasser.

Den 8. October, wolte Ihr. Majest. zu Wasser in Danzig einziehen, und Sich hernach in die Dominicaner Kirche begeben. Daher man in der Stadt, die nöhtige Veranstaltungen zur gebührenden Empfahung machte. Ein Theil der Bürgerschafft ritte in ihrer Rüstung dem Könige entgegen, und stellte sich an der Weichsel. Die zu Fuß, besetzten die Strassen, nach der Dominicaner Kirche. Es dauerte bis gegen Abend, ehe Ihr. Maj. ankam, die auf der langen Brücke, nahe am grünen Thor austrat, aldort zu erst von den Polnischen Herren, hernach von E. Raht, mit einer teutschen Rede, die der Unter-Cantzler beantwortete, empfangen, und zu Fuß, zwischen dem Cujawischen und Przemiselschen Bischof, bey Fackeln, in das vor sie zubereitete Quartier am Marckte, an der so genandten Kürschner Gassen Ecke, begleitet wurde. Nach Verlauf einer Stunde, folgte die Schwedische Princeßin Anna, des Königes Schwester, die man zu Ihr. Majest. unter einer ansehnlichen Begleitung, führte.

Ankunfft seiner Prinzeßinn Schwester.

Den 9. und 10 October, hielt sich der König in seinem Zimmer still. Der eilffte war bestimmet, Ihm den Wahl-Schluß (*) öffentlich zu überreichen, zu welcher Handlung der dasige Raht mit eingeladen wurde, der aber nebst den Geschickten der andereu beyden grossen Städte, ausblieb. Vor Mittag begab sich der König zu Pferde nach der Dominicaner Kirche, und hatte ausser den Polnischen und Preußischen Herren, einen Hertzog von Lignitz, einen von Mecklenburg, und einen jungen Marggraven von Baden, um sich. Nach geendigter Messe und Predigt, hielte der Unter-Cantzler an den König eine Rede, darin Er unter andern meldete, daß man Ihr. Maj. nicht als einen Abkömmling aus dem Jagellonischen Stamm, der Geburt wegen, sondern in Ansehung Dero Tugenden, zum Könige gewehlet. Welches der Schwedische Cantzler, Erich Sparre, beantwortete. Hiernechst wurde der Wahl-Schluß offentlich verlesen, und Ihr. Majest. mit der Erinnerung, die aufgetragene Regierung nunmehro ohne ferneren Verzug anzutreten, übergeben. Bey dieser Gelegenheit wiederhohlte der Cujawische Bischoff seine Protestation wegen der Marien-Kirche, vor Natario und Zeugen, die er auch jenem, zu Abfassung eines Instruments, schrifftlich zustellte. Darauf der König, Dem zween Secretarien aus der Unter-Cantzeley, den Wahl-Schluß aufgericht vortrugen, in sein Qvartier kehrte, und die vorgedachten Fürstlichen Personen zur Tafel behielte.

Der König verfüget sich in die Dominicaner-Kirche.

Ihm wird das Decretum Electionis übergeben.

Wiederholte Protestation des Cujawisch. Bischoffs wegen der Marien Kirche.

Nunmehro eylten die Anwesende Polen mit dem Könige zur Crönung, nach Krakau, und, weil es an den Reyse-Kosten fehlte, wurden die Danziger ersucht, das denen Königen gehörige Antheil von den Pfal-Geldern auszugeben, da sie aber aus der Ursach, daß der König noch nicht gecrönet wäre, es zu thun Bedencken trugen, um einen Vorschuß von dreyßig tausend Thaler angesprochen: an deren Stelle sie dem Cron-Schatzmeister, zehen tausend Gulden, gegen einen Königlichen Schein, auf die Pfal-Gelder zahlten.

Die Danziger schiessen zu der Königlichen Reise nach Krakau, zehn tausend Gulden vor.

Den

(*) Decretum Electionis.

1587.

Der Preussen ist in dem Königlichen Eydes-Formular nicht gedacht worden, darwieder man protestiren wollen.

Die Polen aber versichern, daß solches der Provintz nicht nachtheilig seyn soll.

Erinnerung hierüber ein schrifftliches Zeugniß zu fordern.

Die Preussischen Rähte belieben einen Land-Tag zu Thorn.

Vorher, nehmlich d. 15. Oct. Abends, kam der Culmische Bischof in Dantzig an, der des folgenden Tages, die Preußischen Stände, so viel derselben noch zugegen waren (*) in seine Herberge forderte, und sich wegen des in der Olivischen Kirche geleisteten Königlichen Eydes, ob nehmlich darin auch der Preussen gedacht worden, erkundigte. Die Woywoden von Culm und Pommerellen berichteten, daß der König nach dem Formular Henrici und Stephani geschworen, und daß sie nebst dem Marienburgischen Woywoden, so gleich wie es geschehen, darwider öffentlich hätten protestiren wollen, aber sich von den Polen abhalten lassen, weil diese versichert, daß es der Provintz Preussen eben so wenig nachtheilig seyn solte, als wann würcklich ein feyerlicher Widerspruch erfolget wäre, auch zugesaget, es auf dem Crönungs-Tage einzuzeugen, daß die Landes-Stände zu protestiren willens gewesen. Die Abgeordneten von Elbing und Dantzig erinnerten, daß es gut seyn würde, hierüber von den anwesenden Polen, etwas schrifftliches, unter ihren Händen und Siegeln zu fordern, um sie desto kräfftiger, bey der instehenden Crönung zu überführen; welches dem Bischofe gleichfals gefiele, aber auf der beyden Woywoden Einwenden, daß es ehrliche Leute wären, deren blossen Worten man gnugsam trauen könte, nicht ins Werck gerichtet wurde. Sonsten ward in dieser Versammlung, ein den 29. October in Thorn, zu haltender Landtag, beliebet, so den Abwesenden Rähten durch Briefe kund gethan, und der Ritterschafft und kleinen Städten, von den Woywoden angedeutet werden solte.

Der König und die Schwedische Princeßin werden von der Stadt Dantzig beschenckt.

Abreise des Königes.

Anjetzo machte sich ein jeder zur Abreise fertig. Den Tag vor dem Aufbruch, beschenckte den König die Stadt, mit einem silbernen Becher von 13½. Marck, darin ein tausend Species Ducaten lägen, und die Schwedische Princeßin mit einem anderen fast von gleichem Gewicht, welches gnädigst aufgenommen wurde. Den 20. October Mittags, nachdem zuvor ein gantzer Raht von Jh. Maj. in Dero Quartier unterthänigsten Abschied genommen, und die Stadt Dero Hulde empfohlen hatte, reisete der König zwischen der im Gewehr stehenden Bürgerschafft, und unter andern Ehren-Bezeugungen, ab, und ward von einem Bürgermeister und Rahtmann, mit drey hundert Gewaffneten zu Pferde, eine starcke Meyle von der Stadt, bis an das Dorf Prust, begleitet.

Ankunfft zu Thorn und Peterkau.

Der König kam über Marienburg den 26. October zu Thorn an, verweilte sich bis in den dritten Tag, und setzte von dannen seine Reise auf Peterkau fort. Von den Preußischen Rähten gaben Ihr. Majest. die Castelläne von Culm und Danzig, das Geleite. Jenen nöhtigte das tragende Cron-Schatzmeister Amt, dem Hofe weiter zu folgen, dieser kehrte von Peterkau nach Preussen zurück. Am jetztgedachten

(*) Nemlich die Woywoden von Culm und Pommerellen, den Danziger Castellan, und den einen Bürgermeister von Elbing, Johann Sprengel. Die übrigen waren allbereit abgereiset.

1587.

dachtem Ort muste der König eine Halte machen, weil die widrige Partey Ihm den geraden Weg auf Krakau, bey Przodbors verleget hatte. Welches mir Gelegenheit giebt, dasjenige, was seit der zwistigen Wahl sich in Polen zugetragen, zur besseren Verknüpfung des folgenden, allhie einzurücken.

Bemühung des Maximilianischen Anhanges ihrē gewehlten König auf den Thron fest zu setzen.

In der Zeit, da diejenigen, so Sigismundum gewehlet, bemühet waren, Ihn in dem völligen Besitz des Reichs zu befestigen, trugen die Anhänger Maximiliani vor ihren Printzen gleiche Sorge. Zu solchem Ende gaben sie Ihm von der geschehenen Wahl baldige Nachricht, auf die eine ansehnliche Gesandschafft folgte, welche dem Ertz-Hertzoge den Wahl-Schluß seiner Partey überreichte, den Eyd von Ihm nahm, und zur schleunigen Ankunfft nach Polen anmahnte. Maximilian rückte im Monat October, mit einem Heer von ungefehr 6000. Mann, in die Krakauische Woywodschafft, da fast zu gleicher Zeit der Anhang Sigismundi unter Wislica eine Zusammenkunfft hielte, daselbst die Wahl des Schwedischen Erb-Printzen bestätigte, zu derselben Behauptung, einen algemeinen Aufbot beschloß, und die Beförderer des Oesterreichischen Ertz-Hertzogs, für Feinde des Vaterlandes erklärte (*). Hochgedachter Ertz-Hertzog hatte seine vornehmste Absicht auf Krakau gerichtet, und wie ihm dieselbe, durch die gute Gegen-Verfassung des Cron-Feld-Herrn Zamoiski, fehl schlug, war Er bedacht, Sigismundum unterwegen aufzufangen. Aus dieser Ursach lies Er in der Stille den Paß bey Przedbors, so der gewöhnliche Weg auf Krakau war, mit 2000. Mann besetzen, welche man nicht ehr entdeckte, bis des Königes Vor-Truppen unvermuhtet auf sie stiessen, und geschlagen wurden. Der König war schon im Begrif ihnen zu folgen, wie die Zeitung hievon nach Peterkau kam, und bey den anwesenden Grossen ein solches Schrecken verursachte, daß der König Selbst ihnen einen Muht zusprechen muste. Man gieng darauf zu Raht, und fand anfänglich für gut, sich durchzuschlagen, weil aber der Ausgang ungewiß war, so hielt man hernach für sicherer, dem Feinde durch einen Umweg zu entgehen. In solcher Absicht zog sich der König zurück auf Rava, und langte über Sendomir, den 9. December glücklich zu Krakau an: da kurtz zuvor, der Ertz-Hertzog Maximilian, nach versuchtem Sturm auf gedachte Polnische Haubt-Stadt, mit nicht geringem Verlust abgeschlagen worden (**).

Ankunfft Maximiliani in Polen.

Bestätigte Wahl Sigismundi zu Wislic.

Maximiliani Absicht auf Krakau, und Sigismundum unterwegen aufzufangē.

Der König setzt seine Reise fort, und kommt durch einen Umweg glücklich zu Krakau an.

Welche Stadt Maximilian zu erobern, vergeblich gesucht hatte.

Der König war noch zu Thorn, wie die Preußischen Stände sich daselbst zum Land-Tage versammleten, und der Culmische Bischof und Woywode, Gelegenheit nahmen, Ihr. Majest. die Wandelung der Gebrechen, unterthänigst zu empfehlen. Den 29. October,

Land-Tag zu Thorn.

(*) Papárćie Wolney Eleckcyey Krolá Zygmuntá in Vol. Constitut. p. 438.

(**) Heidenstein. L. IX. p. 276.

1587.

Geringe Anzahl der Anwesende Stände. — Nohtwendigkeit den Crönungs-Tag zu besuchen. — Ob solches durch Abgeordnete oder mit gesammter Hand ins Werck zu richten. — Die Ritterschafft will sich hierüber nicht erklären, weil sie von dem, was bey der Königlichen Wahl vorgegangen, noch keinen Bericht eingenommen. — Erinnerung, daß man, dem ehmahligen Schluß zuwieder, vor Tilgung der Gebrechen zur Königl. Wahl geschritten. — Worüber der Culmische Woywode empfindlich wird.

schritt man zu den gemeinen Rahtschlägen, da von den Rähten der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebst den Geschickten der grossen Städte (*), von wegen der Ritterschafft nur zehn Personen, und von den kleinen Städten niemand, zugegen waren. Der Bischof redete im Vortrage von der Nohtwendigkeit dem Crönungs-Tage beyzuwohnen, weil dieses die beqvemste Gelegenheit wäre, die Bestätigung der Privilegien auszuwürcken, und setzte zur Erwegung aus, ob man gewisse Gesandte dahin schicken, oder insgesammt hinauf ziehen wolte. Die Ritterschafft so es mit angehöret hatte, ward erinnert, hierüber sich in ihrem Gemach zu besprechen, dagegen George Konopat, einer aus ihrem Mittel, anzeigte, daß man hievon nicht handeln könte, weil er als gewesener Bote auf dem Wahl-Tage, seinen daheimgebliebenen Brüdern, von dem, was daselbst vorgangen, aus Mangel einer gemeinen Zusammenkunfft, noch keinen Bericht abgestattet hatte. Der Pommerellische Woywode hielt ihm die Kürtze der Zeit vor, die keinen Verzug litte. Wodurch sich jener nicht bewegen lies, sondern den Rähten zu Gemüht führte, daß ob man gleich vormahls beschlossen hätte, nicht ehe, als nach Tilgung der eingerissenen Gebrechen, zur Wahl eines neuen Königes zu schreiten, man dennoch davon abgewichen wäre, welches billig der gesammten Ritterschafft kund gethan werden müste. Der Woywode von Culm, der auf dem Wahl-Tage, im Namen des gantzen Landes, gestimmet hatte, legte solches als einen Verweis aus, und verfiel darüber mit denen von Adel, die den von Konopat unterstützten, in harte Worte, bis diese zur weiteren Beredung, in ihr besonder Gemach abtraten.

Der Culmische Bischof ist den Städten einen Geld-Vorschub zur Reyse nach Krakau anmuhtig. — Vorschlag die verfallene Appellations-Gelder dazu anzuwenden. — Polnische Verordnung unter Wislica.

Der Bischof fuhr fort, von der Beywohnung des Crönungs-Tages zu reden, und gab zu vernehmen, daß Er aus Mangel des Geldes nicht hinauf ziehen würde, es wäre dann, daß die Städte zur Ertragung der Kosten, etwan vier tausend Gulden hergeben wolten. Die Woywoden von Culm und Pommerellen ersuchten Ihn, sich anjetzo der Landes Nohtdurfft nicht zu entziehen, und rechnete der letztere den Thornern nach, daß bey ihnen an verfallenen Appellations-Geldern, über zehn tausend Gulden vorhanden seyn müsten, davon die Reyse-Gelder genommen werden könten. Beyläuffig ward der an die Preußische Woywoden geschickten Polnischen Verordnung, unter Wislice (**), erwehnet, und von dem Pommerellischen angerahten, sich darüber auf einer besondern Zusammenkunfft zu bereden.

Nohtwendigkeit, auf den Crönungs-Tag ins besondere eingeladen zu werden.

Die grossen Städte erinnerten, daß man vor dem Aufzuge, des Tages, wenn die Crönung vorzunehmen, vergewissert seyn, und dazu, wie sonst geschehen, eingeladen werden müste. Bey der Crönung selbst, hielten sie für nöhtig, denen Privilegien, durch den Königl. Eyd eine

(*) D. Mart. Mochinger Bürgerm. Lucas Krüger Rahtm von Thorn; Andreas Neander, Hans Bodecker Rahtmr. von Elbing; George Rosenberg Bürgerm. und Constant. Giese Rahtm. von Dantzig.

(**) Sie stehet im Volumine Constitut. p. 438.

1587.

eine gnugsame Sicherheit zu verschaffen. Sie ersuchten den Culmischen Bischof, sich alsdann seiner Kosten nicht dauren zu lassen, weil sie zum Besten des Vaterlandes angewand würden: und urtheilten von der unter Wislica gemachten Verordnung, daß sie als ein fremdes zu nichts verpflichtendes Gesetze anzusehen sey. Die Thorner insonderheit, bemerckten, daß der Pommerellische Woywode die Appellation Gelder zu milde berechnet hätte, und beriefen sich auf der Stadt Bücher, die, wenn man es verlangete, von den empfangenen und ausgegebenen Summen eine richtigere Nachricht geben würden.

Der Culmis. Bischof wird ersuchet denselben beyzuwohnen. Die unter Wislica gemachte Verordnung verpflichtet die Preussen nicht. Erinnerung der Thorner wegen der bey ihnen vorhandenen Appellations-Gelder.

Die Ritterschafft war in ihrem Einbringen zwistig. Die meisten verlangten vor der Crönung einen andern Land-Tag, welchen Verzug andere für unnöthig hielten, weil albereit auf den kleinen Zusammenkünfften, die Boten zum Crönungs-Tage gewehlet waren. Dagegen jene einwandten, daß man zuvor der zur Crönung angesetzten Zeit verständiget werden, und sich wegen einer einhelligen Instruction, auf einem gemeinen Land-Tage, vergleichen müste. Die Dantziger schlugen vor, durch Schreiben an den König und Unter-Cantzler, sich wegen des eigentlichen Termins zu erkundigen, welcher auch mit sämmtlicher Genehmhaltung ins Werck gerichtet wurde. Hienebst einigten sich die Stände wegen eines neuen Land-Tages, da sie den 11. November zu Culm eintreffen, und folgenden Tages, unverzüglich zu den Rahtschlägen schreiten wolten.

Mißhelligkeit der Land-Boten wegen Besuchung des Crönungs-Tages. Schreiben an den König und Unter-Cantzler, um sich des zur Crönung angesetzten Tages zu erkundigen. Beliebte Zusammenkunfft in Culm.

Hiemit schieden sie auseinander (*), ohne daß die Abgeschickten der grossen Städte, noch einen halben Tag beysammen blieben, unter denen die Thorner vorschlugen, ob es nicht besser sey, gleich den Woywoden und Castellänen, im Polnischen Senat Sitz zu nehmen, als durch ihre Abwesenheit, denen Eingriffen in die alte Rechtsame, ungehinderten Lauf zu lassen: So die übrigen beyde Städte wiederriehten, in Meynung, daß man, von der Menge überstimmet, mit desto grösserem Schein des Rechtens, weil man zugegen gewesen, um die Uberbleibsele der Freyheiten würde gebracht werden: jedoch versprachen sie es an ihre Obern zu nehmen. Das zweyte so man einer Betrachtung würdig hielte, betraf das verbesserte Culmische Recht, darüber die Städte sich mit dem Adel bisher nicht hatten vereinigen können. Die Thorner riehten, bis es dazu käme, sich des alten Culmischen Rechts, welches laut dem neulichen Gutbefinden (**) ins Latein übersetzet, und an ihrem Ort gedruckt worden, zu bedienen. Sie urtheilten, „daß der Artickel von den Erb-„ Fällen die gröste Ursach zur Spaltung sey, weil der Adel die Töchter „ mit den Söhnen, in unbeweglichen Güttern nicht zur gleichen Thei-„ lung lassen wolte, worauf hergegen die Städte bestünden, obgleich „ das alte Recht solches nicht verordnete, sondern ein jeder Ort, sich hier-„ innen, nach der bey ihm hergebrachten Gewohnheit, gerichtet hätte. „

Ob es nicht gut wäre, wenn die grossen Städte gleich denen Woywoden und Castellänen im Senat Sitz nehmen möchten. So nicht Beyfall findet. Ob man sich, bis auf eine algemeine Einstimmung wegen des verbesserten, des alten Culmischen Rechts bedienen solle.

Wor-

(*) Den 30. Octob. vor Mittage.
(**) S. den vorhergehenden Band. 471.

1587.

Die Mishelligkeit zwische dem Adel und den Städten betrifft vornehmlich die Erb-Fälle. Es wird hierinnen nichts geschlossen.

Woraus die Thorner schlossen, dz wañ man sich künftig auf gleiche Art verhielte, und in diesen Fall nicht ein allgemeines Gesetz einzuführen suchte, die Ubereinstimmung mit der Ritterschafft ehe erfolgen würde. Die Elbinger, die, wie bekant, sich des Lübischen Rechts bedienen, wünschten, eine gemeine Vereinigung, die sie ihres theils zu befordern sich erboten; und die Danziger, nahmen den Vorschlag der Thorner, an sich.

Beyläuffige Berührung der Landes-Gebrechen.

Die Städte schritten auch zu den gemeinen Landes-Beschwerden, die sie aber kaum berührten, und damit ihre Beredung endigten.

Culm. Land-Tag. Der anfänglich von wenigẽ besucht wird, die zum Theil bald wieder davon eylen.

Ankunfft mehrerer Stände.

Königl. Antwort auf der Preussẽ jüngst abgelassenes Schreiben (4.)

Es wird ihnen verwiesen, daß sie auf die sichere Fortbringung Ihr. M. nach Krakau, nicht bedacht gewesen.

Einlad. auf den Crönungs-Tag.

Schreiben des Cron-Unter-Cantzlers, so nichts besonders in sich gefasset.

Wie die zum folgenden Land-Tage angesetzte Zeit herbey kam, fanden sich zu Culm anfangs bloß der Marienburgische Woywode, Fabian von Zehmen, der Pommerell. Unterkämmerer Matt. Koß, die Abgeordneten der grossen Städte (*) und etzliche wenige Land-Boten ein. Aus dieser geringen Anzahl urtheilte man, daß der Land-Tag keinen Fortgang haben würde, daher der Woywode, der Unterkämmerer und die von der Ritterschafft, ohne länger zu warten, wieder abreiseten, und die von den grossen Städten allein zurück liessen. Bald darauf langten der Pommerellische Woywode, Christoph Kostke, und verschiedene Boten, vornehmlich aus der Culmischen Woywodschafft an, mit denen die grossen Städte zusammen kamen, und das Königliche Antwort Schreiben (**), auf den an Ihr. Majest. aus dem jüngsten Land-Tage abgefertigten Brief verlesen höhrten, worinnen Hochgedachte Maj. den Preussen, daß sie nicht, nach dem Exempel der andern Reichs-Lande, auf ihrer neulichen Zusammenkunfft bedacht gewesen, wie Ihr. Majest. sicher nach Krakau zu bringen wäre, verweis, und zuletzt meldete, daß die in vorerwehnter Stadt versammlete Stände, den 15. Novemb. zur Crönung daselbst angesetzet (***), gegen welche Zeit, die Preussen gleichfals sich einfinden solten. Dem Königlichen, hatte der Cron-Unter-Cantzler, sein Schreiben beygefüget, in welchem er aber sich schlechterdings auf jenes bezog.

Die Stände gehen unverrichteter Sache auseinander.

Nach der Verlesung, unterstunden sich die Anwesenden nicht, etwas darauf zu schliessen, oder zu dem Ende einen neuen Land-Tag zu berahmen, sondern schieden ohne etwas zu verabreden von einander.

Abermahlige Zusamenkunft, zu der die grossen Städte nicht eingeladen worden.

Bald hernach ward eine abermahlige Zusammenkunfft zu Culm, auf den 25. November beliebet, wohin die grossen Städte, weil sie nicht eingeladen worden, ihre Abgeordneten nicht schickten. Die Elbinger sandten bloß einen Secretarium, der auf alles Acht haben, und so etwas verfängliches vorgehen möchte, demselben wiedersprechen solte. Die Abwesenheit der grossen Städte verursachte, daß der Culmische Bischof und Pommerellische Woywode, schon am ersten Tage davon zogen. Die Ritterschafft, so sich aus der Culmischen Woywodschafft sehr

(*) Eben dieselben die dem vorigen Land-Tage beygewohnet hatten.

(**) Es war datiret zu Peterkau, den 3. Novemb. und von dem Culmischen Bischofe, der es aus Thorn erhalten, auf den Land-Tag geschickt worden.

(***) S. das Volum. Constitut. p. 441.

1587.

sehr zahlreich eingefunden, da hergegen die aus der Marienburgischen gäntzlich ausgeblieben war, und die Pommerellische wenige Boten geschicket hatte, vermochte den Culmischen Woywoden, daß Er mit ihnen die Rahtschläge fortsetzte und geschehen ließ, daß sie dem Könige, zur Hülffe wieder den Ertz-Hertzog Maximilian, eine Steuer, von jeder bebaueten Hube, einen gantzen, und von der wüsten, einen halben Gulden bewilligte, auch die Bräuer in den Städten belegete. Der Woywode, der wol sahe, daß dieses die abwesende Stände zu nichts verbünden könte, brachte es bey dem Adel dahin, daß ein neuer Land-Tag, auf den 16. December, vor dem Städtlein Rehden bestimmet ward, alwo von der Contribution nochmahls gerahtschlaget werden solte.

Welches aber keine algemeine Verbündlichkeit würcken können.

Daher ein neuer Land-Tag unter Rheden beliebet worden.

Mit der Einladung dahin, gieng es abermahls unrichtig zu. Denn ob zwar die grossen Städte geruffen wurden, so gelangte doch nichts schriftliches an den Woywoden von Marienburg, daher derselbe nicht nur vor seine Person ausblieb, sondern auch die dasige Ritterschafft keine Boten abschickte. Die sich einfanden, waren der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, der Danziger Castellan, der Pommerellische Unterkämmerer, die Abgeordneten der grossen Städte, die Boten aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, und von den Geschickten der kleinen Städte, die von Marienburg und Graudentz. Die Versammlungen geschahen im freyen Felde, weil die ansteckende Kranckheiten es gefährlich machten, sich in ein Zimmer einzuschlüssen. Bald im Anfange, ließ man die Königliche Gesandten (*) durch den Pommerellischen Unterkämmerer, durch die Bürgermeister von Elbing und Dantzig, und etzliche von der Ritterschafft, zur Audientz hohlen: von denen George Finck, Königl. Secretaire, die Werbung, in teutscher Sprache, dermassen ablegte, daß er die Nohtwendigkeit, von Seiten des Königes, wider den Ertz-Hertzog Maximilian gnugsame Gegen-Verfassung zu machen, vorstellte, und einen Zuschub, entweder an Mannschafft, oder Geld, verlangte. Davor er die Stände der Königlichen Gnade und Zuneignung, sie bey ihren Privilegien Frey- und Gewohnheiten zu erhalten und zu schützen, versicherte. Zu mehrere Beförderung seines Ansuchens, übergab er ein Schreiben von etzlichen Senatoren, darin sie die Preussen zur Bewilligung einer Maltz-Accise anmahnten; und der Grav Brahe, als vornehmster Gesandter, sprach den Culmischen Bischof, und die beyde Woywoden, jeden ins besondere, an, Königl. Majest. nicht ohne Hülffe zu lassen.

Unrichtigkeit so bey der Einladung vorgegangen, da man die Marienburgische Woywodschafft zu verschreiben unterlassen.

Die Zusamenkunfft wird im freyen Felde gehalten.

Aufhohlung der Königl. Gesandten.

Deren Werbung in teutscher Sprache.

Begehrter Zuschub an Geld oder Mannschafft wieder den Ertz-Hertzog Maximilian.

Etliche Polnische Senatoren mahnē zur Bewilligung einer Maltz-Accise an.

Die Bottschaffter wurden hierauf in ihr Qvartier, welches sie auf dem Schloß genommen hatten, zurück begleitet, und der Bischof wiederhohlte ihren Vortrag in Polnischer Sprache, weil die meisten Land-Boten, der teutschen nicht kündig waren. Nachdem aber die

Die Werbung der Gesandten wird den Land-Boten Polnisch verdolmetschet.

J Unter-

(*) Nemlich den Schwedischen Graven, und des Königes Hofmeister, Erich Brahe, Josua Janowitz Putziger Land-Richter, und George Finck Königlichen Secretaire.

1587.

Schluß der Rähte dem Könige nicht mit Volck sondern mit Geld zu helffen.
Dem Culmischen Woywoden wird verwiesen, daß er mit einem Theil des Adels, neulichst eine Contrib. bewilliget.
Die grossen Städte empfinden es übel, daß man sie auf den jüngsten Land-Tag nicht verschrieben.
Von der Art der Anlage.
Das Huben-Geld wird von den anwesenden Land-Boten bewilliget.
Welches denen in der Marienburgischen Woywodschafft hinterbracht werden soll.

Unter-Stände, wie gewöhnlich, abgetreten, fiengen die Rähte an zu stimmen, und kamen nicht nur darin überein, daß man Ih. Maj. helffen, sondern auch, daß es mit Gelde und nicht mit Mannschafft geschehen müste, weil die alten Vorrechte über des Landes Grentzen zu ziehen nicht verstatteten. Hiebey verwies der Pommerellische Woywode dem Culmischen, daß er neulich, blos mit einigen von der Ritterschafft, über eine Contribution zu schliessen sich unterfangen, und die grossen Städte bezeugten ihr Missfallen, daß man den damahligen Land-Tag ohne ihre Zuziehung besuchet hätte.

Die vornehmste Schwierigkeit betraf die Art der Anlage, weil die sonst gewöhnliche Maltz-Accisen zu langsam schienen. Man hielte vor besser, entweder ein Huben Geld, oder eine gewisse Summe zu bewilligen, welche die grossen Städte vorschiessen, und sich hernach aus der Contribution bezahlt machen solten. Das letztere lehnten dieser ihre Geschickten ab, und riehten, daß ein jeder Mit-Stand etwas hergäbe, und es hernach von der nächsten Anlage abkürtzete. Der Pommerellische Woywode schlug endlich das Universal des jüngsten Polnischen Pobors vor, um daraus dasjenige zu ziehen, worüber man sich vergleichen würde. Welchem die Städte wiedersprachen, indem die Poborre mit unter die gemeine Beschwerden, deren Abstellung man suchte, gehöreten.

Bey den Unter-Ständen sahe es anfänglich noch ungewisser aus, weil, wie gedacht, aus der gantzen Marienburgischen Woywodschafft, und aus einigen Gebieten der Pommerellischen, keine Boten zugegen waren, die aus den kleinen Städten anwesende auch keinen andern Befehl hatten, als das vorgetragene an ihre Aeltesten zu nehmen. Der Culmische Bischof ermahnte sie, sich dadurch von ihrer Ergebenheit gegen Königl. Maj. nicht abhalten zu lassen: daher die Land-Boten 15. Groschen von einer besetzten Bauer- und 10. von einer Follwercks-Hube bewilligten. Welches der vor seine Person anwesende Marienburgische Land-Richter, seinen daheim gebliebenen Brüdern zu hinterbringen versprach, und zur Beystimmung Hoffnung machte.

Diejenigen so keine Aecker bauen, werden mit etwas gewisses beleget.
Termin und Oerter wenn und wo die Gelder auf dem Lande zu entrichten.
Die Städte versprechen eine einfache Maltz-Accise, und das Geld voraus zu zahlen.

Die Rähte waren damit zu frieden, und belegten noch die, so keinen Aecker bauten, als Gärtner, Kammerleute, Handwercker, Krüger, Müller, Hammer-Schmiede &c. Daneben bestimmten sie zur Entrichtung des Geldes, auf dem Lande, den achten Tag nach drey Könige des nechstfolgenden Jahres, da es, bey Straffe von 20. Ducaten, in der Culmischen Woywodschafft, zu Rheden, im Michelauer-Lande zu Straßburg, im Marienburgischen zu Stum, und in Pommerellen zu Stargard, von gewissen Empfängern eingenommen, und von selbigen dem Woywoden eines jeden Orts zugestellet werden solte.

Noch fehlte es an den Städten, welche, weil sie zum Theil zu nichts gewisses befehliget waren, sich daheim über eine einfache (*) einjährige

(*) Nemlich zween Schillinge vom Scheffel.

jährige Maltz-Accise, die mit dem instehenden neuen Jahr anfangen solte, zu vereinigen, und das Geld auf Abrechnung, voraus zu erlegen, versprachen.

1587.

Schrifftliche Abfertigung der Königliche Gesandten in teutscher Sprache.

Von diesem Entschlus der Stände, gab der Culmische Bischof, denen Königlichen Gesandten, bey ihrer Abfertigung, mündliche Nachricht, und daß man der Hofnung lebete, es würden Jhr. Königl. Majest. die Landes Freyheiten in gnädigster Acht haben, und die darwider eingerissene Beschwerden zu wandeln geruhen; mit angehengter Bitte, daß die Gesandten hierinnen der Provintz Preussen beförderlich seyn wolten. Welches darauf schrifftlich in teutscher Sprache abgefast, und ihnen unter des Landes Siegel zugestellet ward.

5.
Der Senatoren Schreiben wird beantwortet, und Sie zugleich der Preußische Vorrechte und der gemeinen Gebrechen erinnert.

Das Schreiben der Reichs Senatoren wurde also beantwortet, daß man sie der bewilligten Contribution verständigte, und ersuchte, Sorge zu tragen, daß die Preußischen Privilegien und wolhergebrachte Gewohnheiten, in ihrer Kraft bleiben, dieselben in den Königlichen Eyd eingeschlossen, und die Gebrechen getilget werden möchten.

Die Pr. Stände haben den Crönungs-Tag nicht besuchet.

Nunmehro hätten die Stände wegen Besuchung des Crönungs-Tages einen Schluß fassen sollen, allein sie endigten den Land-Tag, ohne daß sie diese Materie zum Vortrage brachten. Daher geschah es zum Theil, daß sich niemand aus Preussen zu Krakau einfand, als der Culmische Castellan, der weil er zugleich Cron-Schatz-Meister war, mehr um die Nohtdurfft des Schatzes, als die Angelegenheiten des Landes bekümmert war. Ausser Jhm, waren noch zween von der Ritterschafft zugegen. Die Danziger hatten ihren Syndicum (*) daselbst, durch den sie Acht geben liessen, daß nichts verfängliches vorgenommen würde. Es fanden sich noch andere Ursachen, warum die Preussen nicht hinauf zogen; nemlich, die Unsicherheit der Wege, da sie sich fürchteten, von des Maximiliani streiffenden Parteyen aufgehoben zu werden, und die an vielen Oertern noch starck anhaltende Pest, an der bloß in Thorn in dem abgewichenen Sommer 1923. Menschen, gestorben waren.

Unsicherheit der Wege und anhaltēde giftige Kranckheiten.

Königliche Crönung.
Was wegen Estland verabredet worden.
Abermahlige Eides-Leistūg des Königes, wobey die Pr. mit Stillschweigē übergangen wordē.
Jn der allgemeinen Bestätigung der Reichs-Freyheitē, hat man auch der Preußischen Privil. aber mit einer schädlichen Clausul erwehnet.

Die Crönung, wurde allererst den 27. December mit den gewöhnlichen Ceremonien verrichtet: da man vorher den streitigen Punt wegen Estland, abermahls bis nach dem Tode des Königes von Schweden ausgesetzet. Sigismundus leistete aufs neue den Eyd, und weil derselbe (**) nach dem Formular, so man den beyden letzteren Königen, Henrico und Stephano, vorgeleget hatte, abgefasset war, so wurde die Beobachtung der Preußischen Vorrechte mit Stillschweigen übergangen; hergegen in der algemeinen Bestätigung der Freyheiten, dieser verfängliche Schluß hinzugefüget: **so fern sie rechmäßig erlanget worden/ und dem gemeinen Recht der Polen und Littauer nicht** wider-

(*) D. George Bergmann.
(**) Er stehet in dem Vol. Constitut. p. 446.

1588.

Die Pr. Gebrechen werdē auf den nächstē Reichs-Tag verschoben. Die Erlaubniß das Culmische Recht zu verbessern wird bestätiget. Die Provintz wird in die Reichs-Contribut. eingeschlossen, und daselbst ein neuer Zoll angesetzet. Bemühung den Zoll abzulehnen. Gegebene Versicherung, daß derselbe bis auf den künfftigen Reichs-Tag ausgestellet werden soll. Protestation wider alles, so zum Nachtheil der Pr. geschlossen worden.

widerstreben (*) Die Gebrechen dieser Provintz verschob der König auf den nächsten Reichs-Tag, und bestätigte den dasigen Ständen, die vom Könige Stephano erhaltene Erlaubniß, das Culmische Recht zu verbessern (**). Da Sie inzwischen, neuen Anlaß zu klagen bekamen, weil sie in die auf dem Crönungs-Tage bewilligte Contribution, mit eingeschlossen (***) und die zu Wasser nach Danzig und Elbing gehende, und von dannen kommende Waaren, mit einem Zoll beleget wurden, der an denen, von dem Cron-Schatzmeister anzuzeigenden Oertern, eingenommen werden solte (****).

Man konte aus den vorigen Jahren abnehmen, daß die Wahl auf den bekanten weissen Berg fallen dörffte, weswegen der anwesende Danziger Syndicus, dem Könige durch den Kammer-Herrn, Bielcke, eine Schrifft überreichte, darinnen er mit Anführung der dahin gehörigē Worte aus dem Haupt-Privilegio, die Provintz Preussen mit dieser Last zu übersehen unterthänigst bat, und versicherte, „daß, „da es die Noht erfordern solte, die Stände ihre Ergebenheit, mit einer „solchen Geld-Steuer, an den Tag legen würden, welche nach der „Beschaffenheit der gegenwärtigen Läufften, ohne Kränckung der alten „Vorrechte, zureichend seyn könte.“ Worauf Ihr. Majest. durch vorerwehnten Kammer-Herrn versprechen ließ, daß die Einnahme des Zolls, bis auf den künfftigen Reichs-Tag, nachdem man der Preußischen Stände Nohtdurfft vorher gehöret, ausgestellet bleiben solte. So sorgte auch einer von den anwesenden Preußischen Edelleuten, vor die Wolfahrt seines Vaterlandes, da er bey Endigung des Reichs-Tages, wider alles, so etwan zum Nachtheil der Provintz geschlossen seyn möchte, öffentlich protestirte.

Matt. von Konopat wird Culm. u. Joh. Schortz Mar. Unterkāmerer.

Sonst ist noch von diesem Reichs-Tage zu mercken, daß der König die Culmische Unterkämmerer-Stelle dem Matt. von Konopat, und die Marienburgische, dem Joh. Schortz, Starosten auf Kischau, ertheilet (*****).

Die Pr. wollen ihrer Angelegenheiten wegen eine Gesandschafft an den König schicken, daher der Culmische Bischof einen Land-Tag nach Lessen ausschreibet, der von wenigen Ständen besucht wordē.

Weil man nun zu Krakau, die Preußischen Angelegenheiten entweder gäntzlich übergangen, oder auf eine andere Zeit ausgestellet hatte, so waren die Stände Vorhabens, durch eine Gesandschafft nachzuhohlen, was sie durch ihr Ausbleiben vom Crönungs-Tage, verabsäumet zu haben schienen. Hievon vorher zu reden, schrieb der Culmische Bischof auf den 7. Februar. einen Land-Tag nach Lessen aus, woselbst aber nur der Marienburgische Woywode, die Geschickten der grossen Städte, etzliche wenige Boten, und die Abgeordneten der kleinen Städte, sich einfanden. Der Bischof entschuldigte seine Abwesenheit, in einem Briefe, damit, daß der König Selbst einen Land-Tag auf den 26sten, gedachten Monats, zu Culm angesetzet hätte, bis dahin er

(*) S. das Volum. Constitut. p. 448.

(**) S. den Reces Seymu Koronácyey im Vol. Constitut. p. 491.

(***) Siehe das Universal Poborowy im Vol. Const. p. 504.

(****) Universal Poborwy p. 499. 500.

(*****) Die Culmische war durch den Todt Stentz. Kostka, die Marienburgische durch das Ableben Melch. von Mortangen, erlediget worden.

1588.

er meinte, daß man füglich die Rahtschläge verschiebē könte. Sonst meldete sich hieselbst ein Königlicher Abgesandter (*), den der Marienburgische Woywode, mit Zuziehung der grossen Städte, vor sich lies, und dessen Anbringen in Überreichung eines verschlossenen Königlichen Schreibens beyland, welches er zu eröffnen bat: so aber der Woywode, weil der Landes-Präsident und die meisten Rähte nicht zugegen waren, ablehnte, und den Gesandten mit dem Briefe an den Culmischen Bischof verwies, der ihn auf der nechsten Zusammenkunfft, bey zahlreicherer Versammlung, vortragen könte. Worauf dieser das Schreiben zurück nahm, und einen offenen Brief vorzeigte, der blos ein Creditiv war, und auf sein Begehren verlesen wurde. Wie solches geschehen, sagte Er, daß es Ihr. Königl. Maj. zu nicht geringem Schaden gereichte, daß die unter Rheden bewilligte Geld-Steuer noch nicht erleget worden, daher Er von den Anwesenden zu wissen verlangte, ob sie ihrem daselbst gegebenem Worte nachzukommen gedächten. Der Marienburgische Woywode versicherte, daß seine gantze Woywodschafft, ungeachtet sie zu dem jüngsten Land-Tage nicht geruffen worden, dennoch dem Schluß der andern Stände sich beqvemen, und das Geld an Ihr. Majest. durch gewisse Abgeordnete, überschicken wolle. Die von Thorn und Elbing, versprachen gegen des Königes Hand, und der Cron Siegel, auf die Accisen voraus zu zahlen: und die von Dantzig berichteten, daß sie mit dem Königlichen Gesandten, dem Grawen, Erich Brahe, wegen einer gewissen Geld-Summe, so nachgehends aus der Accise solte gekürtzet werden, in Handlung stünden, auch so weit gekommen wären, daß es blos an einer Qvitung unter Ihr. Maj. Hand, und dem Polnischen Reichs-Siegel fehlete. Mit welcher Erklärung der Abgesandte zufrieden war, und sich von den Ständen beurlaubte.

Der Königliche Gesandte überreicht ein verschlossen Schreiben, so man ihm zurück giebt.

Dessen Creditiv wird verlesen.

Mündliches Anbringen wegen der nicht entrichteten Geld-Steuer.

Die Anwesenden sind erbötig ihr Antheil zu erlegen.

Ihm folgte der Marienburgische Woywode, nachdem er vorher das vorgegangene dem Culmischen Bischofe eröfnen lassen. Ehe aber die grossen Städte aufbrachen, beklagten sich bey ihnen die kleinen, daß sie von dem Adel verachtet, und von den gemeinen Angelegenheiten fast ausgeschlossen würden: mit Bitte, sich ihrer bey solcher Bedrückung anzunehmen, und Vorsorge zu tragen, daß sie bey künfftiger Abschickung an Königl. Majest. jemanden aus ihrem Mittel mitsenden könten, der ihren Rechtsamen und wolhergebrachten Gewohnheiten das Wort redete. Welches die grossen Städte zu thun versprachen.

Beschluß des Land-Tages.

Der Adel sucht die kleinen Städte von den gemeinē Rahtschlägē auszuschliessen.

Deswegen sie der Gesandschafft an den König, jemanden aus ihrem Mittel beyfügen wollen.

Ich kehre wieder nach Polen, weil der Zustand dieses Reichs, den folgenden Land-Tag in Preussen veranlaste. Nach verrichteter Crönung, war der Cron-Feld-Herr Zamoiski bedacht gewesen, den Ertz-Hertzog Maximilian, aus Polen zu treiben. Zu solchem Ende brach Er mit dem, was er an Volck zusammen bringen konte, den 15. Januar. von Krakau auf, und verfolgte den Feind bis in Schlesien. Unter Bitschen, einem Städlein im Hertzogthum Brieg, kam es zum

Der Ertz-Hertzog Maximilian ziehet sich aus Polen zurück nach Schlesien, wird daselbst geschlagen und gefangen.

K Treffen,

(*) Josuas Janowitz. Eben derselbe, der in solcher Würde, sich auf dem jüngsten Land-Tage unter Rheden eingefunden hatte.

1588. Treffen, welches Maximilian verlohr, und gezwungen ward, seine Sicherheit in gedachtem Städtlein zu suchen. Der Cron-Feld-Herr machte schon zum Sturm die Anstalt, wie man von der Ubergabe zu handeln anfing, und sich dahin einigte, daß sich der Ertz-Hertzog, nebst allen Polen die bey ihm waren, gefangen geben muste. Zamoiski kehrte siegreich zurück, brachte den Ertz-Hertzog nach Krasnostaw in Verwahrung, und lies die gefangenen Polen, unter der Versicherung sich jederzeit zu stellen, auf freyen Fuß.

Besorglichkeit des Königes bey diesem Zufall.

Der Hof hätte lieber gesehen, wenn die Sache mit dem Maximilian gütlich wäre abgemacht, als durch die Waffen in eine grössere Weitläuftigkeit versetzet worden. Denn so günstig auch bisher das Krieges-Glück gewesen, so war doch der Ausgang ungewis, weil man besorgen muste, es würde nunmehro der Kayser und das gantze Haus Oesterreich, mit zusammen gesetzten Kräfften, die Polnische Cron zu behaupten suchen. Hieraus hätte ein langwieriger Krieg entstehen köñen, den aber Sigismundus, theils aus seiner schon damahligen Zuneigung gegen Oesterreich, theils wegen des grossen Geld-Mangels, nicht wünschte. Der Königliche Schatz war leer. Die Polen hatten aus Schweden grosse Summen vermuhtet, und Schwedischer Seits glaubte man, in dem Polnischen Königreich das Geld im Uberfluß zu finden. Beyden Theilen schlug die Rechnung fehl. Sigismundus kam mit so weniger Baarschafft aus Schweden, daß Er sich genöhtiget sahe, zur Fortsetzung seiner Reise nach Krakau, Geld von den Danzigern zu entlehnen: und die Schwedischen Bedienten, die ein mehreres, als ihre gewöhnliche Besoldung aus dem Polnischen Schatz gehoffet hatten, musten ihren Unterhalt auf Borg nehmen. Es kostete Mühe, daß man des Königes Tafel beschickte, und, was sonst zur täglichen Hofhaltung gehörte, herbeyschaffte. Der Krieg war nicht der Weg zum Reichthum, sondern erforderte vielmehr neue Ausgaben, zu deren Ertragung die Reichs-Stände unlängst eine Contribution bewilliget hatten, welche die Preussen mit erlegen solten.

Geld-Mangel am Hofe

Land-Tag zu Culm. Werbung des Königl. Gesandten. Anhaltende Gefahr des Polnischen Reichs. Weswegen die dasigen Stände eine Contribution bewilliget, so die Preussen gleichfals annehmen sollen.

Dieses war die eigentliche Ursach, warum der König auf den 26. Februar. einen Land-Tag nach Culm ausschrieb, die man auch aus der Werbung seines dahin geschickten Gesandten (*) abnehmen konte. Denn derselbe stellte den Ständen, die Unternehmungen des Ertz-Hertzogs Maximiliani gegen die Cron, in Polnischer Sprache, vor, und erinnerte, daß, seiner Gefangenschafft ungeacht, der Krieg annoch kein Ende hätte. Er sagte, „daß man bey solchem Zustande, weder „den Türcken, noch den andern benachbahrten Fürsten sicher trauen „könte, und daher nöhtig wäre, sich auf allen Seiten in gute Verfas„sung zu stellen. In dieser Betrachtung hätten die Reichs-Stände, nach „verrichteter Crönung, eine solche Anlage beliebet, als man zu den Zei„ten Stephani, beym Anfange des Moskowitischen Krieges, bewilli„get. Diesen Schluß müsten die Preussen annehmen, angemerckt sie, seit

(*) Nicol. Niewieczinski Königl. Secretaire.

1588.

„ seit der unter Casimiro geschehenen ersten Vereinigung, mit Polen
„ gleichen Glücks und Unglücks theilhafftig gemacht worden.

Die unter Rheden bewilligte Steuer, durch einen Gesandten gefordert.

Exempel zweener Gesandte, auf eine Land-Tag, deren jeder seine eigene Instruction gehabt.

Der König hatte hiebey die Jhm unter Rheden versprochene Steuer nicht vergessen, sondern lies durch einen besondern Gesandten, welcher der Schwedische Grav Erich Brahe war, wegen deren Entrichtung erinnern, der zugleich eine Königliche Vollmacht, die Gelder in Empfang zu nehmen auflegte. Die Stände höhrten Jhn zuerst, und es war dieses ein seltenes Exempel, daß der König zween Gesandten, jeden mit einer besonderen Instruction, auf den Land-Tag schickte.

Der Land-Tag hat nur vier Stunden gewähret.

Schluß, die jüngst zugestandene Gelder durch gewisse Landes-Abgeordnete dem Könige zu überschicken, weil dessen Gesandter, nicht mit einer Vollmacht unter dem Polnische Reichs-Siegel versehen gewesen.

Die Rähte können sich über die Zeit der Landes-Gesandschafft nicht einigen.

Noch auch die Unter-Stände. Daher die Beschickung keinen Fortgang hat.

Dem Königl. Gesandten soll ein Theil der jüngsten Anlage ausgezahlet werden.

Man rahtschlagte über beyder Anbringen nicht lange, indem die gantze Zusammenkunfft, sich, nach vier Stunden, endigte. Die Rähte (*) waren geneigt, dem Graven Brahe die Gelder auszuzahlen, nur stieß es sich daran, daß dessen Vollmacht unter dem Schwedischen und nicht dem Polnischen Siegel ausgefertiget worden, da man befürchten muste, es dörffte der Cron-Schatzmeister die Contribution noch einmahl fordern. Einige schlugen demnach vor, das Geld durch gewisse Gesandte aus dem Lande Jhr. Majest. zu überschicken, die zugleich wegen der Provintz Freyheiten, das nöhtige vorstellen könten. Wozu der Culmische Bischof, den Woywoden, Castellan und Unterkämmerer von Culm, nebst dem Danziger Castellan benandte, den Städten aber und der Ritterschafft, überlies, nach eigenem Gutdüncken, gewisse Personen aus ihrem Mittel beyzufügen. Womit die andern Rähte zufrieden waren. Wie aber die Frage entstand, ob es ausser dem Reichs-Tage, oder zur Zeit solcher gemeinen Versammlung geschehen solte, trennten sich die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen, als welche das letztere behaupteten, dahergegen die übrigen, es vor dienlicher hielten, wann man in Abwesenheit der Reichs-Stände, die Angelegenheiten des Landes am Hofe zu befordern trachtete. Bey den Unter-Ständen, als denen man der Rähte Gutdüncken eröffnet hatte, fand sich gleiche Mißhelligkeit, daher die Gesandschafft gäntzlich unterblieb, an deren Stelle man schlüßig wurde, dem Königlichen Bottschaffter den grösten Theil der vorhandenen Contribution auszuzahlen, und den Rest, bis nach beygekommener Vollmacht, unter dem Cron-Siegel, einzuhalten. So Jhm der Gesandte gefallen ließ.

Die Reichs-Contribution ist aus Mangel der Befehle nicht angenommen wordẽ.

Wegen des auf dem Reichs-Tage bestandenen Pobors aber, vermeldeten die Unter-Stände, daß sie, weil ihre heimgelassene davon keine Wissenschafft gehabt, darauf nicht befehliget worden, sondern baten, daß die Woywoden die kleinen Land-Tage, und die Rähte eine gemeine

(*) Es waren zugegen, der Culmische Bischof, Peter Kostka, die Woywoden von Culm, Marienburg und Pommerellen, Niclas von Dzialin, Fabian von Zehmen, und Christoph Kostka, der Danziger Castellan Matt. Zalinski, der Culmische und Pommerell Unterkämmerer, Matt. von Konopat und Matt. Koß. D Matt. Mochinger Bürgerm. Hans Preuß Rahtmann von Thorn; Joh Sprengel Bürgerm. Mart. Siefert Rahtm. von Elbing; George Rosenberg Bürgerm. Constant. Giese Rahtm. von Dantzig.

1588.

Die Rähte unterstehen sich nicht aus eigener Macht einen andern Land-Tag auszuschreibẽ. Abfertigung des einen Königl. Gesandtẽ. 6. Der König wird um einen neuen Land-Tag, und um die Beobacht. der gemeinen Freyheiten gebeten.

ne Zusammenkunfft ansetzen möchten. Diese erkannten, daß man bey solchen Umständen von der Ritterschafft und den kleinen Städten keine gewisse Erklärung begehren könte, meynten aber, daß es sich nicht gebührete, ohne des Königes Vorwissen, einen andern Land-Tag zu benennen. Daher sie in der schrifftlichen Abfertigung des zweiten Gesandten, das Einbringen der Unter-Stände als eine gültige Ursach anführten, warum keine neue Anlage wäre gewilliget worden, und Jhr Königl. Majest. baten, denen Woywoden, zur Beramung der kleinen Land-Tage, Erlaubniß zu ertheilen, und entweder Dero Gesandten auf den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag zu schicken, oder eine ausserordentliche Zusammenkunfft zu verlautbahren. Bey dieser Gelegenheit wünschten Jhr. Majest. die Rähte, zur vollbrachten Crönung und glücklich angetretener Regierung Glück, und empfahlen der Provintz Rechte, Frey- und Gewohnheiten, Dero Königlichen Hulde.

Eydes-Leistung des neuẽ Culm. Unterkämmerers. Sonnen Finsterniß.

Noch ist mit wenigen von diesem Land-Tage zu melden, daß er sich mit der Eydes-Leistung des neuen Culmischen Unterkämmerers, Matt. von Konopat, angefangen, und mit einer Sonnen-Finsterniß geendiget.

Danziger Gesandten an den König. Derselben Ansuchen betrifft die Bestätigung der Religions-und übrigẽ Privilegien, wie auch einige andere Angelegenheiten der Stadt.

Hatte gleich die Landes-Gesandschafft keinen Fortgang, so unterliessen dennoch die Dantziger nicht, vor sich selbst zu sorgen. Sie schickten eben die Personen, so dem Land-Tage beygewohnet, hinauf nach Krakau, allwo sie den 8. Märtz anlangten. Jhr Ansuchen, welches sie Königl. Majest. in öffentlicher Audientz schrifftlich überreichten, bestand vornehmlich darinnen: daß von Jhro Majest. der Stadt, die Religions- und alle andere Freyheiten bestätiget; der auf dem jüngsten Reichs-Tage bestandene Zoll in Preussen nicht eingeführet; das Verbot Königes Stephani wieder das ungebührliche Kauffschlagen der Fremden (*) wieder erneuert; die freye Handlung der Engländer in Elbing abermahls untersaget; die dem Könige Sigismundo Augusto vorgeschossenen Gelder bezahlet; die Danziger Kauffleute, der ehmahls ungewöhnlichen Zölle in Polen, überhoben; das Decret Stephani wegen des neuen Weichsel-Grabens zur Vollziehung gebracht (**) und die bekante Placations-Formel, dem Versprechen letzt gedachten Königes gemäß (***) ferner aufgesucht, und der Stadt zugestellet werden möchte.

Ubergebene Rechnung ihrer Schuld-Forderung

Es verliefen etzliche Tage ehe eine Königliche Erklärung folgte, in welcher Zeit die Danziger Abgeordneten, Gelegenheit hatten, dem Unter-Cantzler und anderen Herren und Hof-Bedienten, von ihrem Begehren die nöhtige Erleuterungen zu ertheilen. Denen sie zugleich die Rechnung ihrer Schuld-Forderung übergaben, krafft welcher die ehmahls geliehenen 70000. Gulden, auf 147339, die hundert tausend Thaler

(*) Es stehet in den Beylagen des vorhergehenden Bandes p. 144.
(**) S. die Documenta des gedachten Bandes p. 156.
(***) S. eben denselben Band p. 455.

ler aber, (*) auf 659331. Preußischer Gulden, durch die Interessen, die man jährlich zum Capital geschlagen hatte, gestiegen waren. 1588.

Königliche Erklärung auf der Danziger Ansuchen.

Die Königliche Antwort wurde den 23. Märtz ausgefertiget. In selbiger erbot sich Ihr. Maj. zur Bestätigung der Religions, und der andern Freyheiten. Hergegen müste der Zoll in Preussen seinen Fortgang haben, weil er sich auf den Reichs-Schluß gründete. Der Fremden unzuläßige Kauff-Handlung, solte durch ein neues Verbot gehemmet, auch wieder die Niederlage der Engländer, die alten Mandata an die Elbinger wiederhohlet werden. Die Schulden Sigismundi Augusti, versprach der König auf künfftigen Reichs-Tage mit Zuziehung der Senatoren zu untersuchen, und der Stadt was billig seyn würde, wiederfahren zu lassen. Was wegen des neuen Weichsel-Grabens vom König Stephano verabscheidet worden, solte zur Vollziehung gebracht, auch die Danziger Bürger mit keinen neuen Zöllen in der Cron beleget, und die Placations-Formel, so bald man sie finden würde, der Stadt zurück gegeben werden.

Ihnen werden ihre geist- und Weltliche Freyheiten bestätiget. Königl. Befreyung von d. ungewöhnlichen Zöllen in Polen. Mandat wider der Engländer Niederlage in Elbing.

Den 2. April, bekamen die Danziger Geschickten beym Könige die Abschieds-Audientz, nachdem sie vorher eine besondere Bestätigung der freyen Ubung der Evangelischen Religion, eine andere ihrer übrigen Privilegien, und noch eine andere des so genandten Tractatus Portorii; ferner eine Königliche Befreyung von allen neuen und ungewöhnlichen Zöllen in Polen; ein Mandat an die Elbinger, wieder vorerwehnte Englische Niederlage; und ein anderes, nebst einer Ausladung an vorgedachte Elbinger, den neuen Weichsel-Graben betreffende, empfangen hatten.

Den Thornern und Elbingern werden ihre Privilegien bestätiget, und darauf von den Preussen die Huldigung eingenommen.

Um diese Zeit, wurden den Thornern und Elbingern, nebst der Ausübung der Evangelischen Religion, in denen Kirchen wo sie eingeführet worden, alle andere geist- und weltliche Freyheiten bestätiget, und darauf in Preussen die Huldigung, durch gewisse Comissarien eingenommen; welches in den grossen Städten, Simon Rudnicki, Custos des Gnesnischen Capituls, und Nic. Niewieczinski Konigl. Secretaire, verrichteten.

Der König beschickt den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag. Vortrag des Gesandten.

So ertheilte auch der König, nach dem Verlangen der Preußischen Stände, denen Woywoden die Macht, die kleinen Land-Tage zu halten, und schickte seinen Gesandten auf die gewöhnliche Stanislai-Zusammenkunfft.

Der König meynet, die Pr. wären verbunden die Reichs-Anlage anzunehmen.

Dieser war eben derselbe Niewieczinski, der in solcher Würde auf dem letzten Land-Tage gewesen, und seine Werbung hatte mit der damahligen gleichen Endzweg. Er fügte, im Namen des Königes, hinzu, „daß die Stände ohne gültige Ursache, ihre Einwilligung in die „geforderte Contribution ausgestellet hätten. Denn es erinnerten nicht

L nur

(*) Von beyden Summen ist die Nachricht in den Geschichten unter Sigismundo Augusto p. 172. und 186. zu finden.

1588.

„nur die gegenwärtige Zeiten einen jeden seiner Pflicht, sondern die Er-
„gebenheit gegen Jh. Königl. Maj. erforderte auch, die Abgeordneten
„mit solchen Befehlen auf den Land-Tag zu schicken, die dem Willen
„Jhr. Majest. gemäß wären: zu geschweigen, daß die Sache keiner
„sonderlichen Berahtschlagung brauchte, nachdem schon darüber ein
„Reichs-Schlus ergangen, von welchem die Preußischen Stände sich
„weder absondern könten noch solten.

Die auf dem Reichs-Tage bestandene Contribution verpflichtet die Preussen zu nichts.

Diese urtheilten davon anders. Denn so bald der Königliche Abgesandte in sein Qvartier war begleitet worden, sagte der Culmische Bischof, daß die auf dem Reichs-Tage bestandene Anlage auf die Provintz Preussen nicht könte gezogen werden, weil die hiesigen Stände nicht zugegen gewesen, und Reichs-Tags Schlüsse, in Ansehung dieses Landes, von keiner Verbündlichkeit wären, als welches von alters her, seine besondere Art zu contribuiren hätte. Zwar könte man sich gegen Königl. Majest. zu einer Geld-Steuer erbieten, wenn man nur vorher wüste, daß die alten Beschwerden würden gewandelt, und der vor kürtzer Zeit wieder eingeführte Zoll am weissen Berge aufgehoben werden. Die übrigen Rähte (*) waren gleicher Meynung, und viele von ihnen wolten in nichts willigen, bevor die vom Bischofe angeführte Bedien-gungen, zur würcklichen Vollziehung würden gekommen seyn. Die Elbinger bemerckten insonderheit, daß die Creutz-Herrn selbst, nicht mächtig gewesen, eine Contribution zu fordern, so die Untersassen nicht zugestanden: und der Culmische Unterkämmerer ermahnte, sich durch keine Zaghafftigkeit, von solchem alten Vorrecht abbringen zu lassen.

Eine Steuer zu bewilligen, wenn nur die altē Beschwerden vorher gewandelt würden.

Die Creutz-Herren sind nicht berechtiget gewesen dē Preussen eine Anlage ohne ihre Bewilligung aufzulegen.

Einmühtiger Schluß vor Wandelung der Gebrechen nichts zu bewilligen.

Der Unter-Stände Einbringen, war darin dem Gutachten der Rähte gleichförmich, daß sie, vor geschehener Wandelung der Gebrechen, darunter sie auch den Zoll am weissen Berge rechneten, zu keiner Anlage schreiten wolten. Woraus ein einhelliger Landes-Schlus gemacht, und in die Abfertigung des Königlichen Gesandten eingerückt wurde. Dabey die Rähte, Jhr. Majest. von der besondern Verfassung der Provintz Preussen, unterthänigsten Bericht ertheilten, und um die Beobachtung derselben baten.

Frage: ob die Rhedensche Contribut. als ein freywilliges Geschenck anzusehen? so

Wegen der unter Rheden bewilligten Anlage, entstand jetzt die Frage, ob sie als ein freywilliges Geschenck oder als eine Contribution anzusehen sey. Das erstere wolten der Culmische Bischof und der Pommerellische Woywode behaupten, die übrigen Stände aber, erwie-

Stentzel von Dziacin ist Elbing. Castellan geworden, und hat seine Stelle im Raht eingenommen ehe er der Provintz geschworen.

(*) Selbige waren ohne den Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Danziger Castellan / die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen, und die Abgeordneten der grossen Städte, als: Frantz Eßke Bürgerm Lucas Krüger Rahtm von Thorn; Joh. Sprengel Bürgerm. George Braun Rahtm. von Elbing; Daniel Zierenberg Bürgerm. Constant. Giese Rahtmann von Danzig Ausser die sen, hatte sich der neue Elbingsche Castellan, Stentz. von Dzialin, des Culmischen Woywoden, Niclas, jüngerer Bruder, zum ersten mahl eingefunden, den der König kurtz zuvor, an des verstorbenen Adam Walewski Stelle, zu dieser Würde erhoben. Er legte aber allererst auf dem folgenden Land-Tage den gewöhnlichen Eyd ab.

1588.

erwiesen das letztere. Der Schwedische Graw, Brahe, der eben zu Marienburg war, verlangte in einer zu dem Ende überreichten Schrifft hierüber unterrichtet zu seyn, daher ihm durch den Woywoden von Pommerellen, und den Bürgermeister von Thorn, der meisten Stände Meynung, in seinem Qvartier eröfnet wurde.

durch die meiste Stimmen entschieden wird.

Weil die Niederländischen Ducaten mit den Ungarischen nicht im gleichen Wehrt, sondern diese höher als jene, bisher genommen worden, so huben die Rähte, durch eine besondere Verordnung, bis auf weiteren Königlichen Befehl, diesen Unterscheid auf, und setzten sie alle auf 56. Groschen: wozu doch die Danziger ihre Einwilligung nicht gaben, sondern es an ihre Oberen zurück nahmen.

Der Unterscheid zwischen den Niederländischen und Ungar. Ducaten wird aufgehoben, u. beyderley Arten auf 56. Groschen gesetzet.

Wegen des Zolls am weissen Berge, dessen ich kurtz zuvor gedacht, ist zu mercken, daß der Einnehmer desselben, sich der gegebenen Königlichen gnädigen Vertröstung ungeachtet, mit einem ziemlich starcken Gefolge, im Märtz Monaht, an gedachten Ort eingefunden hatte. Einige der Rähte liessen hierwieder, ohne Zeit Verlust, ihre Vorstellungen nach Hofe gelangen. Worauf im April die Antwort erfolgte, „ daß der Zoll, weil es die Reichs-Stände also beliebet, seinen Fortgang haben müste, und daß ihn die Preussen mit gutem Fuge„ leyden könten, da er ihren Privilegien keinen Eintrag thäte, als„ die bloß von einem beständigen Zoll redeten, da der gegenwärtige nur„ eine kurtze Zeit währen solte „. Was die Stände darwieder in der Abfertigung des Königlichen Gesandten einrücken liessen, schaffte noch wenigeren Nutzen, indem der König nicht nur nichts darauf antwortete, sondern auf eingekommenen Bericht, daß die Kauffleute zu Vermeidung des Wasser-Zolls viele Waaren zu Lande fortschickten, wenige Meylen von Danzig, in den Dörfern Langenau und Suckschin, neue Zölle anzulegen befahl: auch damit niemand zu Wasser entwischen möchte, nahe an gedachter Stadt Aufseher verordnete, die entweder im so genandten Gans-Kruge, oder am Baum, von denen Ankommenden, die Qvitungen, und in Ermangelung derselben, die Zoll Gebühren abfordern solten.

Der Zoll wird am weissen Berge aufs neue angeleget.

Darwider die Preussen sich vergeblich bemühen.

Zöllner unweit Danzig zu Langenau, Suckschin und am Gans-Kruge.

Man wiederhohlte die alten Vorstellungen nur vergeblich, und die Rähte wolten zwar auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage, mit vereinigten Kräfften einen nochmahligen Versuch thun, es konte aber nicht geschehen, weil die, vornehmlich in den Städten, zunehmende Pest, dieselbe Zusammenkunfft hinderte.

Die in den Städten zunehmende Pest hindert den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag.

Zu den übrigen Mängeln des gemeinen Wesens, rechnete man auch die Verringerung der Müntze. Ehmahls hatten blos die Ducaten so in Ungarn gemüntzet worden, einen Vorzug. Die anderen, darunter auch die aus den Niederlanden, Seewerts einkommende waren, galten unter ihrem eigentlichen Werth, damit man sie ohne Schaden einwechseln, und nach dem Preußischen Stempel vermüntzen könte. Diejenigen Provintzen der Niederlande, so sich unlängst von der Spanischen Herrschafft abgerissen hatten, liessen, um den bisherigen

Nachricht, was es mit den auswärtigen Ducaten ehmahls in Pr. für eine Bewandniß gehabt.

Die vereinigten Niederlande geben den

1588.

Ihrigen das Ansehen als wann sie in Ungarn, und nach des Römischen Reichs-Fuß geschlagẽ worden, und machen sie einen Gran geringer.

Deswegen sie in Dantzig 2. Gr. herunter gesetzet wordẽ.

gen Unterscheid zu heben, auf ihren Ducaten, bald das Marien-Bild, mit der Umschrifft Patrona Hungariæ, bald die Worte, nach des Reichs Fuß (*) prägen, und sie am Schrott einen Gran verringern. Die Dantziger so am ersten diese Hinterlist merckten, machten es ihren Einsassen kund, mit der Verwarnung, daß man sie in den Einkünfften der Stadt, nicht höher, als zu 54. und also zween Groschen geringer als die Ungarischen, nehmen würde: welchem Exempel die Privat-Leute folgten. Wodurch im Verkehr mit den Benachbarten, eine Verwirrung entstand, der man in dem jüngsten Land-Tage, durch eine Verordnung hatte abhelffen wollen.

Einfuhr geringerer Silber-Müntze, die auch der Hertzoge in Preussen unter dem beliebtẽ Schrot schlagẽ lassen.

In dem Silber-Gelde spührte man noch mehrere Unrichtigkeiten, da so wol aus fremden Orten (**), als auch aus Polen und Littauen, Müntzen eingeführet wurden, die das gehörige Korn und Schrott nicht hielten. Selbst der Hertzog in Preussen, hatte den Landes-Schluß des Jahrs 1528. überschritten, und aus einer Marck Silbers, Krakauischen Gewichts, an stat 96, 112. Groschen, auch darüber, schlagen lassen. Man war bisher vergeblich bemüht gewesen, das Müntz-Wesen wieder auf den alten Fuß zu bringen, und die Fürstlich-Preuß. Gesandten (***) hielten zu dem Ende mit den Abgeordneten von Elbing (****) und Dantzig (*****) den 28. May, zu Elbing, eine abermahlige Beredung.

Beredung hierüber mit den Fürstl. Abgesandten zu Elbing.

Der gestiegene Preiß des Silbers, schiene Fürstlicher Seits, die Sache, wo es nicht mit dem grösten Schaden des Landes seyn solte, unmöglich zu machen. Die beyden Städte schätzten den Verlust geringer, und meynten daß selbigen über das die künfftige Zeit reichlich ersetzen würde. Sie erwiesen solches schrifftlich. Sie setzten zum Grunde, „daß durch die Ducaten und Thaler, das Silber gesteigert wor„den, daher man a. 1528, wie der Thaler 30, der Ducate 45. Groschen „gegolten, die Marck Silbers um $7\frac{1}{2}$. Gulden kauffen können, die man „anjetzo über $8\frac{1}{2}$. bezahlen müste, weil der Thaler bis 35. der Ducate bis „56. Groschen aufgelaufen wäre. Woraus sie folgerten, daß wann die „Thaler und Ducaten wieder auf den alten Wehrt kämen, das Sil„ber gleichfals fallen wirde; welches aber nicht auf einmahl, sondern „almählich geschehen, und der Anfang mit einer Verringerung von „wenigen Groschen gemacht werden müste: wodurch alle Waaren am „Preise fallen, und dasjenige wieder einbringen würden, was an der Mün-

Vorschlag, wie die Müntzen nach dem alten Schrot und Korn zu prägen.

(*) Ad Legem Imperii.

(**) Aus dieser Ursach, wurde vermöge der jüngsten Reichs-Tags Constitut. Art. O Monecie drobney, den Dantzigern, Elbingern, und andern See- und Grentz-Städten anbefohlen, daß sie die fremde schlechte Müntze nicht in die Cron solten verführen lassen. S. das Vol. Const. p. 471.

(***) Achatius Burggraw und Herr von Dohna, und Paul. Krüger der Rechten D. und Fürstlicher Raht, die einen Müntzmeister von Königsberg mit sich gebracht hatten.

(****) Joh. Sprengel. Bürgerm. und George Braun Rahtm.

(*****) Joachim Ehler und Hans Schwartzwald beyde Rahtmänner.

1588.

„ Müntze verlohren zu seyn geschienen. Damit man auch keinen Mangel „ an Silber und Gold spühren möchte, solten die fremden Species „ um dieselben mit desto grösserem Vortheil vermüntzen zu können, „ herunter gesetzet, und derselben Einfuhr zwar erlaubet, die Ausfuhr „ aber, bey der Confiscation verboten, wie auch genaue Aufsicht ge- „ geben werden, daß niemand die Müntze höher, als es geordnet wor- „ den, auszubringen sich unterstünde„. Die Städte erwiesen ferner, daß durch die Herabsetzung des Geldes, kein grosser Schade verursachet würde. Sie theilten die Leute in drey Classen ein, in die so von der Hand-Arbeit, von der Handlung, und von ihren Einkünfften lebten. Die ersten, sagten sie, „ hätten wenig Baarschafft, verlöhren also nicht „ viel, und das wenige könten sie durch eines oder zweyer Tage Arbeit „ ersetzen. Der Kaufman würde durch das Verkehr seiner Waa- „ ren, sich schon wissen schadlos zu machen, zumahl wenn man ihm zei- „ tig das Vorhaben kund thäte. Die von Renten lebten, büßten „ gar nichts ein. Das Gold und Silber was sie in dem Kasten hätten, „ bliebe an Gewicht eben dasselbe, und bey den Einkünfften hätten sie „ den Vortheil, daß sie an stat schlechten, gutes Geld bekämen„. Die Städte bestärckten ihren Vorschlag, mit Exempeln anderer Königrei- che, allwo zuweilen die Unterthanen den vierten Theil an der Müntze verlohren, und das gemeine Wesen dennoch wol dabey gefahren wäre. „ Preussen hätte noch den Vortheil, daß es mehr Waaren ausgäbe „ als es von andern brauchete. Den Uberschuß bezahleten die Fremde „ mit baarem Gelde, daher es an Silber und Golde nicht fehlen könte, „ das Müntzwerck auf den Fuß von 1528. fortzusetzen. Hiezu müste „ man den Anfang aufs baldigste machen, dafern nicht das Ubel un- „ heilbahr werden solte„.

Woher die Absetzung des Geldes keinen grossen Schaden verursachen könne.

Die Fürstlichen Gesandten liessen sich auf der Städte Vorschlag nicht ein, sondern nahmen ihn an ihren Herrn, dessen Gutachten sie zu überschreiben versprachen, und damit der Beredung ihre End- schafft gaben.

Die Fürstliche Gesandten lassen sich auf der Städte Vorschlag nicht ein.

Der Zoll-Einnehmer am weissen Berge, hinderte die Ausfuhr des überseischen Saltzes, indem er die Gefässe anhielte, und wie viel Last ein jedes führte, nebst dem Namen der Kauffleute, denen das Saltz zugehörte, aufzeichnete, um auf einkommende weitere Verordnung des Königes, oder des Cron-Schatzmeisters, den Zoll nachhohlen zu können. Allein, die Danziger würckten den 15. Junii einen Königlichen Befehl an den Einnehmer aus, das Saltz frey vorüber gehen zu lassen; welcher ihm in Gegenwart eines Notarii und zweyer Zeugen, eingehändiget wurde.

Das überseische Saltz wird am weissen Berge angehalten u. darwieder ein Königliches Mandat ausgewürcket.

Was von dem Könige Stephano und dessen Commissarien, wegen des neuen Weichsel-Grabens, zwischen den Elbingern und Danzigern verabschiedet worden, stehet in dem vorhergehenden Bande (*). Die, den beyden

Vom neuen Weichsel Graben, dessen Füllung bis vier Ruten in die Breite die Danziger suchen.

M

(*) p. 439. 470. 471.

1588. beyden Städten zur Hemmung des überflüßigen Wassers in den Nogat, zuerkante und verrichtete Arbeit, hatte die Flut beym Eisgange nicht aufhalten können, daher die Danziger auf die Füllung des Grabens, bis vier Ruten in die Breite (*), gedrungen: zu dessen Vollziehung sie das oben erwehnte Königl. Mandat an die Elbinger, und auf den Fall diese sich weigern möchten, eine Ladung ausgebracht hatten. Beyder Städte Abgeordneten nahmen nochmahls den Graben, im August Monat, in Augenschein, und die Danziger befanden, daß nebst der Füllung, nöhtig seyn würde, den Strohm aus der Weichsel, mit Häubtern und Vorschüssen zu hemmen, wozu man beym Könige aufs neue Commissarien ausbitten, und zur Erleichterung der Kosten, die gantze Provintz um einen Zuschub ansprechen müste. Welches, weil es etwas neues war, die Elbinger an ihre Oberen nahmen.

Er wird nochmahls in Augenschein genommen. Was nebst der Füllung für nöhtig befunden worden.

Gegen das Ende des Jahrs, ließ der König den Rückstand der unter Rheden bewilligten Contribution abfordern, der auch gegen des Cron-Schatzmeisters Qvitung entrichtet wurde.

Der Rückstand, der unter Rheden bewilligten Contrib. wird gezahlet.

In eben diesem Jahr starb der Oliwische Abt, Johann Kostka, an dessen Stelle, das Convent seinen bisherigen Prior, wehlte, den aber der Pelplinische Abt, dem Gebrauch nach, in die Würde nicht einsetzen wolte. Weswegen die Danziger, als die nechsten Nachbahren, auf des Klosters Ansuchen, beym Könige die Vorbitte thaten, das Convent bey seinen alten Rechten gnädigst zu erhalten, die Wahl zu bestätigen, und dem Pelplinischen Abt, dasjenige was sonst in dergleichen Fällen jederzeit üblich gewesen, anzubefehlen. Der Hof, dem die Wahl gäntzlich mißfiel, und zuvor war verständget worden, als wann die Stadt, zu derselben Beforderung, das Kloster mit Soldaten besetzt gehabt hätte, nahm die Sache anders als man es vermuhtete. Denen Danzigern wurde verwiesen, daß sie sich in Dinge mengeten, die sie nichts angiengen: und an das Convent kam vom Könige ein scharffes Schreiben, von dem bisherigen Beginnen abzustehen, und dem, zur Verwaltung des Klosters vom Cujawischen Bischoffe ernandten Pelplinischen Abt, in allen Stücken zu gehorsamen. Ein gleiches deutete ihnen gemeldeter Bischof in seinem Namen, bey Straffe des Banns an, und beschied die Mönche, den 21sten Tag, nach datirtem Briefe, zu sich nach Leslau. Desgleichen drohete der damahls in Polen sich aufhaltende Päbstl. Nuncius, Hannibal di Capua, mit dem Banne, daferne man sich wiedersetzlich erzeigen würde.

Joh. Kostka, Abt zur Olive stirbt. An desse Stelle die Conventualen einē andern wehlen. Womit der Hof nicht zu frieden.

1589.

Schreiben des Königes, des Bischofs von Cujawien, und des Päbstl. Nuncii an das Oliwische Kloster.

Das letztere Schreiben wurde dem Convent, den 11. die beyden vorhergehende den 15. May, vom Notario, in Gegenwart zweyer dazu erbetenen Zeugen, eingehändiget (**), und darauf dem anwesenden Abt von Pelplin, Leonard Rembowski, die Verwaltung des Klosters, vom Prior und den Brüdern übergeben: der diesem Amt so lange vorgestanden, bis David Konarski, Ermeländischer Canonicus, zum Abt postuliret worden.

Der Abt von Pelplin wird dem Kloster als Verweser vorgesetzet u. Konarski zum Abt ernennet.

Der

(*) S. den vorhergehenden Band. p. 439. 471.
(**) Sie stehen alle drey in den Zaluskischen Briefen Tom. II. p. 816. 817.

1589.

Zustand des Polnischen Reichs.

Gütliche Handlung wegen des Oesterreichischen Ertz-Hertzoges.

Furcht für die Türcken und Tattar.

Wie dem Waffen-Stillstande mit Moskau nicht gäntzlich zu trauen.

Der Zustand der Cron Polen, erforderte einen neuen Reichs-Tag. Die gütliche Handlung wegen des gefangenen Oesterreichischen Ertz-Hertzoges, solte erst mit dem Jänner ihren Anfang nehmen. Derselben zweyfelhaffter Ausgang, rieht eine solche Veranstaltug zu machen, daß man den Krieg nicht fürchten dörffte. Vor den Türcken und Tattar konte man gleichfals nicht gäntzlich sicher seyn, weil die Kosacken durch ihre Streifferezen zum Friedens-Bruch Anlas gegeben, und der Königliche Gesandte, der die alten Verträge erneuern, und die Gewalthätigkeiten aufs beste entschuldigen solte, sich bey der Ottomanischen Pforte noch nicht eingefunden hatte. Zwischen Moskau und den Littauischen Ständen, war zwar ein Waffen-Stillstand auf 15. Jahr getroffen, und vom Könige genehm gehalten worden: allein das gute Verständniß des Rußischen Czaars mit dem Römischen Kayser, und der im vorigen Jahr geschehene Einfall in Liefland, wobey 20. Meylen in die Länge, und 6. in Breite verwüstet worden, erinnerten, auf die Bewegungen dieses Nachbahrs, ein wachsames Auge zu haben.

Ausgeleerter Reichs-Schatz.

Angesetzter Reichs-Tag und Pr. Vor-Land-Tag zu Marienburg.

Bey diesen gefährlichen Umständen, fand sich der Reichs-Schatz an Geld-Mitteln gäntzlich entblößt. Dasjenige so die jüngste Contribution getragen, war allbereit verwand worden. Zur Bewilligung einer neuen, gehörte nohtwendig ein Reichs-Tag, den der König auf den 5. Märtz zu Warschau ansetzte und vorher die Preußischen Stände, auf den 6. Februar. nach Marienburg verschrieb.

Werbung des Königl. Gesandten hieselbst.

Der König wil die Pr. näher kennen lernen.

Reichs-Tag zu besuchen.

Der dahin geschickte Königliche Gesandte (*) redete, in Polnischer Sprache, weitläufftig (**), von den vorher angeführten Ursachen des Reichs-Tages, denen er noch mehrere hinzufügte, die mit der Provintz Preussen keine Gemeinschafft hatten: ausser daß er sagte, daß Ihr. Königl. Maj. ein Verlangen trügen, die Preussen näher kennen zu lernen. Der Schluß war, „ daß sie das vorgetragene fleißig erwegen, „ und auf die Reichs-Versammlung, Männer, die weise, eines friedli-„ chen Betragens, nicht eigennützig, sondern Liebhaber des gemeinen „ Guts wären, schicken solten, die mit den übrigen Boten dasjenige „ schliessen könten, was dem gesammten Reich zuträglich würde erach-„ tet werden „. Welches doch nur von den Abgeordneten der Ritterschafft zu verstehen war, indem man es allbereit für eine unumgängliche Schuldigkeit der Rähte hielte, sich für ihre Person, auf die Reichs-Tage einzufinden.

Der neue Elb. Castellan und Mar. Unterkämmerer leisten den Eyd.

Ehe man den Gesandten höhrte, meldete der neue Elbingische Castellan, Stentz. von Dzialin, der im vorigen Land-Tage zum ersten mahl, im Raht Sitz genommen hatte, daß Er, weil es noch nicht geschehen, dem Lande anjetzo zu schwören bereit sey. Dem der Culmische Bischof antwortete, daß man ihm als einem ehrlichen Mann, auch ohne Eyd trauete:

(*) Stentzel Niemojewski.

(**) Denn die Werbung trug etzliche Bogen aus, und war nach der Polnischen Rede-Kunst eingerichtet, welches in den folgenden Jahren gleichfals beobachtet worden. Diese Weitläufftigkeit machte es, daß der Gesandte sie zum Theil vom Papier ablas.

1589.

trauete: womit jener nicht zu frieden war, sondern sich zu dem was seine Vorgänger in dergleichen Fällen gethan, nochmahls erbot: und, weil der neue Marienburgische Unterkämmerer Joh. Schortz, seine Erhebung, zugleich kund that, wurde beyden, der Eyd aus des Prilusii Statuten, von des Orts Pfarrer (*), vorgestabet, der zu dieser Verrichtung ein Creutz aus der Sacristey hohlte, weil der Culmische Bischof, das seine, so er am Halse zu tragen, und bey der Eydesleistung zu brauchen pflegte, zu Hause gelassen hatte.

Den des Orts Pfarrer vorstabet, und dazu das Creutz aus der Sacristey hohlet.

Vorschlag, den Gesandten mit einer kurtzen Antwort abzufertigen und alles auf den Reichs-Tag zu verschieben.

Die gr. Städte rahten die Landes-Gebrechen zu erwegen un̄ eine gemeinsame Instructiō auf den Reichs-Tag abzufassē.

So weitläufftig die Werbung des Königlichen Botschaffters war, so kurtz richteten die Stände ihre Rahtschläge ein. Der Culmische Bischof, nachdem Er den Vortrag mit wenigen Worten wiederhohlet hatte, sagte, daß, weil weder die Städte noch die Ritterschafft darauf befehliget seyn würden, ihm am besten zu seyn dauchte, wenn man den Gesandten mit einer kurtzen Antwort abfertigte, in der man Ihr. Königl. Majest. zu der angetretenen Regierung nochmahls Glück wünschete, und die Reichs-Angelegenheiten nebst der besonderen Nohtdurfft des Landes, bis auf den Reichs-Tag aussetzete; zumahlen, da es wegen anhaltenden Sterbens nicht sicher wäre, sich lange in den Städten zu verweilen. Worinnen die Adelichen Rähte beyfielen, hergegen baten die grossen Städte inständigst, nicht so schleunig wegzueylen, sondern die sich häufende Gebrechen des Landes, nach reiffer Erwegung, zu Papier, und unter das Siegel zu bringen, ferner sich über eine gewisse Instruction, die den Abgesandten auf den Reichs-Tag mitzugeben, zu einigen, damit ein jeder wüste, wie er die gemeine Angelegenheiten zu befordern suchen solte. „Alles dieses würde vielleicht nur einen „halben Tag Zeit erfordern, und man dörffte sich vor die Pest nicht „scheuen, sintemahlen, dem Bericht nach, schon in etzlichen Wochen „kein Mensch in Marienburg daran gestorben wäre.„ Die Abgeordneten von Elbing, erinnerten in ihrer Stimme insonderheit, „daß die „Vorfälle der Provintz, laut den alten Rechten, nicht auf die Reichs-„Tage gehöreten„, und ersuchten die Rähte, dieselben, wo es ihnen anjetzo nicht gefällig, auf der gewöhnlichen Stanislai-Zusammenkunfft vor die Hand zu nehmen, und den König um einen Gesandten zu bitten, welcher der Stände Anliegen und Erklärung, von dannen, an Ihr. Majest. überbringen könte. Allein es fanden diese Vorstellungen kein Gehöhr, sondern die Adelichen Rähte, denen sich die Geschickten der grossen Städte beqvemen musten, liessen ohne ferneren Verzug, die Antwort auf die Königliche Werbung, nach dem Entwurff des Culmischen Bischofes, abfassen, und eine demühtigste Bitte, um Erhaltung der Freyheiten und Wandelung der vielfältigen Eingrife, beyfügen.

Die Landes-Angelegenheiten gehören nicht auf die Reichs-Tage.

Die Abfertigung des Gesandten wird zu Papier gebracht.

Nochmahlige Erinnerung, die Nohtdurfft der Provintz nicht gäntzlich auf dē Reichs-Tag zu verweisen.

Die grossen Städte wolten nochmahls der Beschwerden erwehnen, allein die andern Rähte fielen ihnen bald ins Wort, und verwiesen

(*) Der Land-Tag wurde in der Kirche gehalten, damit man desto mehr Platz hätte, um nicht, wegen Furcht der annoch währenden ansteckenden Kranckheiten, nahe beyeinander zu sitzen.

sen sie damit, wie vorhin, auf den Reichs-Tag. Der eintzige Marienburgische Unterkämmerer war anderer Meynung, den die Städte unterstützten, und den Einwurf machten, daß vielleicht aus Preussen wenige, und noch dazu ohne gnugsame Vollmacht, nach Warschau kommen dörfften, und man also die Angelegenheiten der Provintz würde müssen stecken lassen: aber hierauf ward geantwortet, daß ein jeder sich mit uneingeschrenckten Befehlen einfinden solte. Nach diesem wurde die Abfertigung des Gesandten, zuerst den Unter-Ständen, hernach Ihm selbst, da Er indessen aufgehohlet worden, vorgelesen, und Er als ein Einzögling, von dem Culmischen Bischofe mündlich ersuchet, des Landes Nohtdurfft bey Königl. Majest. mit allem Fleis zu befördern.

1589.

Der Gesandte wird abgefertiget.

Weil die grossen Städte mit ihrer Vorstellung, auf dem Land-Tage nicht waren gehöhret worden, so fanden die Elbinger und Dantziger für gut, auf der Hinreise nach Warschau, in Thorn abzutreten, und daselbst mit Zuziehung der kleinen Städte, wegen dessen, so künfftig auf dem Reichs-Tage zu beobachten seyn möchte, sich zu besprechen. Die Thorner hatten ihre Abgeordneten (*) schon nach Warschau geschickt, wie bey ihnen den 2. Märtz, die von Elbing (**) und Dantzig (***) ankamen: die dennoch E. Raht daselbst, durch Deputirte versichern ließ, daß Er den Seinigen Befehl gegeben, auf dem Reichs-Tage in keine Neuigkeit zu willigen, sondern nach dem Exempel der Vorfahren, bey der alten Verfassung zu bleiben, und auf die Wiederherstellung dessen, worinnen man von jener abgeschritten, zu dringen. Welches mit den Instructionen der anderen beyden Städte genau überein kam; deren Geschickte darauf ihre Reyse nach Warschau fortsetzten, nachdem sie von ihrem Vorsatz, denen anwesenden Marienburgern, die nöhtige Eröfnung gethan hatten.

Die Städte wollen unter sich wegen des gemeinen Anliegens eine Beredung halten.

Ankunfft derer von Elbing uñ Dantzig in Thorn.

Die Versicherung der Thorner trifft mit den Instructionen der andern beyden Städte überein.

Sie langten den 11. Märtz in Warschau an, und hielten, den zweyten Tag hernach, ihre Instructiones, in der Thorner Herberge, gegen einander, die sie dem Wesen nach einstimmig fanden. Mündlich stellten die Thorner, aus sonderlichem Befehl ihrer Oberen, den anderen beyden Städten zu bedencken anheim, „ob es nicht zuträglicher wäre, „im Polnischen Senat Sitz zu nehmen, und daselbst vor die Rechtsa-„me des Landes zu sprechen, als etwas, so diesen zuwieder, in „ihrer Abwesenheit zum Schlus kommen zu lassen. Man müste „fürchten, sagten Sie, daß auf den Fall einer längeren Absonderung „der grossen Städte von den Polnischen Rahtschlägen, ihnen gar ein „Starost vorgesetzet, und demselben ein Platz, bey den Land-Boten an-„gewiesen werden möchte. Der Adel würde eine solche Verkleine-„rung ehe befördern als verhindern helffen, nachdem man wüste, daß „er die gäntzliche Aufhebung des Landes-Rahts blos zu dem Ende suchte,

Fortgesetzte Reyse nach Warschau zum Reichs-Tage.

Ob es nicht gut, wann die grossen Städte im Polnischẽ Senat Sitz nehmen möchten?

Furcht daß man ihnen einen Starosten vorsetzen dörffte.

Der Adel sucht bloß deswegen den Landes-Raht

(*) D. Matt. Mochinger Bürgerm. George am Ende Rahtm. nebst dem Syndico D. Greg. Hese.

(**) L. Joh Jungschultz Bürgerm. Andreas Neander Rahtm.

(***) Daniel Zierenberg Bürgerm. Jacob Schelle Rahtm. Der Syndicus D. Hinrich Lemke, hatte die Reise nach Warschau fortgesetzet.

1589.

aufzuheben, damit die gr. Städte ihrer bisherigen Würde mögen entsetzet werden.

Man will die Thorner vom Culmischen Land-Gericht gäntzlich ausschlüssen.

„ suchete um die Städte ihrer bisherigen Würde zu entsetzen: wozu „ die aus dem Culmischen albereit einen Anfang gemacht hätten, da „ sie die Thorner nicht mehr als gewöhnliche Beysitzer des dasigen „ Land-Gerichts, dulden wolten „. Es schienen aber diese Gründe, vor jetzige Zeit, den anderen beyden Städten nicht wichtig genug, um zu einer Neuerung zu schreiten, die man bisher mit der grösten Sorgfalt vermieden hatte.

Die Ritterschafft macht ohne die Städte, dem Könige die Aufwartung.

Man redete hernach von der Aufwartung, so dem Könige zu machen, und lies sich deswegen beym Culmischen Woywoden erkundigen: der die grossen Städte zur Beredung zu sich beschied, und sich darauf mit ihnen zum Qvartier des Culmischen Castellans verfügte, welcher eben mit den anwesenden Preußischen Land-Boten zu Schlos ritte, und ohne Zuziehung der grossen Städte, sich Ihro Majest. darstellte: welches der Castellan nachgehends damit entschuldigte, daß ihm von der Städte Ankunfft, nichts wissend gewesen wäre.

Zusammenkunfft der Pr. Stände beym Culm. Castellan.

Wie man sich wegen der von den Poln. Land-Boten zugemuhteten Reichs-Anlage verhalten solle.

Den 15. Märtz hielten die Preußischen Stände, so viel derselben damahls in Warschau zugegen waren (*), in dem Qvartier des Culmischen Castellans, ihre erste Beredung, nachdem schon zuvor, Dieser im Senat, und die Abgeordneten der Ritterschafft, in der Polnischen Land-Boten-Stube, denen Reichs-Angelegenheiten beygewohnet hatten. Der Culmische Woywode, setzte nicht nur die so offt erwehnte Wandelung der Gebrechen, zur Berahtschlagung aus, sondern erwehnte auch, daß die Land-Boten der Cron, nachdem sie allbereit über eine Anlage gestimmet, die Preussen um ihre Meynung gefragt hätten, daher nöhtig wäre, anjezo auszumachen, wessen man sich erklären solte. Für seine Person, wiederrieht Er, sich zu etwas verbündlich zu machen, sondern meynte, „ daß man vorerst, mit Vor„ schützung, daß annoch verschiedene, aus Preussen, erwartet würden, „ Zeit zu gewinnen suchen müste, und da solches nichts verfinge, denen „ Polnischen Ständen zu verstehen geben könte, daß man nicht wegen „ der Contribution, sondern um bey Königl. Majest. die Bestätigung „ der Freyheiten und die Wandelung der vielfältigen Eingriefe auszuwür„ cken, nach Warschau gekommen wäre, jedoch wenn beydes würde er„ langet seyn, sich wegen des zugemuhteten, als getreue Untertha„ nen, verhalten wolle „. Der Culmische Castellan erinnerte, daß weil die Polnische Land-Boten albereit die Contribution angenommen, und stündlich auf der Preussen Einstimmung warteten, die Sache keinen Verzug litte. Er verwies den Ständen, daß sie sich nicht darüber auf dem jüngsten Land-Tage geeiniget, und was die Nohtdurfft der Provintz betraffe,

Meynung, daß man sich derselben nicht entziehen könne.

(*) Nemlich: der Culmische Woywode, die Castelläne von Culm und Elbing, der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer, die Abgeordneten der grossen Städte, zween Boten aus der Culmischen, einer aus der Marienburgischen, und vier aus der Pommerellischen Woywodschafft. Wobey zu mercken, daß die Unterkämmerer zugleich Land-Boten waren, und zwar der Culmische aus seiner, der Marienburgische aus der Pommerellischen Woywodschafft. Die Geschickten der kleinen Städte kamen etwas später an.

betraffe, in Richtigkeit gebracht hätte, weil man vielleicht alsdann vom Könige alles würde erhalten haben. Anjetzo achtete er die Contribution, in Betrachtung des Zustandes der Crone, für höchst nöhtig, nach deren Bewilligung man vor die gemeine Freyheiten reden, und dabey der Polnischen Land-Boten Beförderung, versichert seyn könte.

1589.

Welche bey denen von der Ritterschafft Beyfall finden.

Der Elbingische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, denen endlich der Culmische Woywode selbst beyfiel, und die sämmtlichen Land-Boten, urtheilten die Genehmhaltung des Polnischen Pobors vor unumgänglich. Der Culmische Unterkämmerer rieht die Sache in die Provintz zu verschieben, und die grossen Städte wolten von keiner Anlage etwas höhren. Sie beklagten sich zugleich, daß der Adel, ohne sie, dem Könige aufgewartet hätte, daher der Culmische Woywode vorschlug, Ihr. Majest noch einmahl, in Gesellschafft der Städte, anzutreten. Welches denen Geschickten der Ritterschafft nicht gefiel, die zugleich gestanden daß sie deswegen die Städte zurück gelassen, um ihnen nicht die Ober-Hand zu geben, auch drohten, daß wo dieselben künfftig den Vortrit begehren würden, sie alsdann nicht mit den Preußischen Rähten, sondern in Gesellschafft den Polnischen Land-Boten, Ihr. Königl. Majest. sich zum Hand-Kuß darstellen wolten.

Die grossen Städte sind anderer Gedancken, und beklagen sich zugleich daß der Adel ohne sie, dem Könige die Aufwartung gemachet.

So die Land-Boten damit entschuldigen, daß sie den grossen Städten nicht den Vortrit gebē wollen.

Weil auch die Städte, da sie sich der Contribution wiedersetzet, unter andern, den Artickel von den mercklichen Sachen, aus dem Vergleich der Ubergabe (*), angezogen hatten, so erklärten ihn die von Adel dahin, daß man nicht blos im Lande über die gemeinen Vorfälle schlüssen müste, sondern daß solches auch füglich auf den Reichs-Tagen geschehen könte. Jene beriefen sich hergegen auf eine mehr als hundertjährige Gewohnheit, als die beste Auslegerin des angeführten Gesetzes, vermöge welcher die Könige, wenn sie etwas von den Preussen verlanget, solches durch ihre Gesandte auf den Land-Tagen eröffnen, und daselbst den Entschluß der Stände einnehmen lassen. Der Culmische Woywode war nicht in Abrede, daß es ehmahls also gewesen, „allein, da nach der Zeit die Preussen die Reichs-Tage besuchet, die „Rähte im Senat, die Geschickten der Ritterschafft in der Land-Boten Stube, ihre Stellen eingenommen, und über die Reichs-Geschäffte gestimmet, hätte es sich geändert, und könte man nicht mehr bey „den alten Privilegien verharren, sondern müste sich um nicht alles „zu zertrümmern, nach dem Exempel weiser Leute, in die Zeit schicken.„ Die Städte gaben zu, daß es bisweilen gut sey, sich der Zeit zu beqvemen, erinnerten aber, „daß wo man dieser Regel beym contribuiren folgen wolte, die wenigen Uberbleibsel der alten Freyheiten verlohren gehen, „und man in eine Dienstbarkeit, dergleichen die Vorfahren unter den „Creutz-Herren nicht erduldet, gerahten würde„. Ihre Standhafftigkeit brachte endlich die von Adel auf einen andern Sinn, daß man nehmlich den Polnischen Land-Boten, auf die zugemuhtete Reichs-Anlage, zur Antwort geben solte: „daß Ihro Königl. Majest. die

Der Adel ist der Meynung daß die mercklichen Landes-Sachen auch auf den Reichs-Tagen könen vorgenomen werden.

Ihm wird von den gr. Städten wiedersprochen.

Gemachter Unterscheid zwischen den alten u. neueren Zeiten

Erinnerung, daß in die Polnische Anlagē zu willigen eine grössere Dienstbarkeit sey, als man unter den Creutz-Herren empfundē.

Wodurch sich die von der Ritterschafft auf andere Gedancken bringē lassen.

(*) Privileg. Incorporationis.

1589. „die Bestätigung der Preußischen Freyheiten, und die Aufhebung „der darwieder eingerissenen Gebrechen auf den jetzigen Reichs-Tag „verschoben, auch die aus derselben Provintz Anwesende, sich vor„nehmlich dieser Ursach halben in Warschau eingefunden hätten: weil „sie aber höhreten, daß der gemeine Nutz eine Geld-Steuer erforderte, „so bäten sie, Ihr. Majest. möchten vermöge dem Haupt-Privilegio, „und denen von Alters hergebrachten Gewohnheiten, durch Dero „Gesandten, auf einem Land-Tage, darum allergnädigste Ansuchen „thun lassen, da man dann nicht zweiffelete, es würden die Stände „sich bemühen, der Pflicht getreuer Unterthanen, nach ihrem Vermö„gen, ein Gnügen zu leisten.

Die Contributions-Sache ins Land zu verweisen.

Polnischer Seits war man mit dieser Erklärung nicht zu frieden. Die Land-Boten meynten, daß der gegenwärtige Zustand solche Weitläufftigkeiten nicht litte. Die Preussen solten vorher den König und die Reichs-Stände, durch eine Geld-Hülffe sich verbündlich machen, und alsdann einen guten Ausgang ihrer Gebrechen hoffen. Der Marienburgische Unterkämmerer, welcher dieses, denen beym Culmischen Castellan versammleten Preussen, eröffnete, fragte, ob, wenn der Punct von Pobor würde zur Richtigkeit seyn gebracht worden, die von der Preußischen Ritterschafft, auf die andere Stücke, so in der Land-Boten Stube zum Vortrage kommen würden, stimmen könten, oder vorher über ein jedes, mit den übrigen Preußischen Ständen, ein Vernehmen haben solten? Der Culmische Woywode antwortete, daß man ehmahls blos über die Sachen gestimmet, welche die Provintz unmittelbahr angegangen, wie es aber anjetzo zu halten, müste ohne Verzug ausgemacht werden, weil die Polnischen Land-Boten kaum etzliche wenige Stunden warten wolten. Er erzehlete anbey aus eingezogener Nachricht, daß, wie man den gemeldeten Boten vorgestellet, die Contribution gehöre auf einen Preußischen Land-Tag, sie geschrien, es müste dieselbe nirgend anders als zu Warschau beliebet werden, oder man würde nach dem Lublinischen Decret verfahren: und auf die Einrede „daß selbiges kein Decret sey, weil es ohne vorer„gangene Citation wieder der Preussen Willen, und unter derselben „Wiederspruch, abgefasset und verlautbaret worden, hätten sie das Ge„gentheil behaubtet, und jenes Gültigkeit in keinen Zweiffel zu ziehen „gleichsam anbefohlen. Wie man sich endlich auf das Privilegium „von den mercklichen Sachen bezogen, wäre die Antwort gefallen, „daß ein Unterscheid zwischen den Landes- und des Reichs-Angelegenhei„ten zu machen sey; Jene könten in der Provintz abgethan werden, „diese aber gehöreten nohtwendig auf den Reichs-Tag: und wenn alle „merckliche Sachen im Lande solten erörtert werden, hätten die „Polen gefraget, warum denn die Preussen nach Warschau gekommen „wären? sie solten mit ihren Gebrechen wieder nach Hause ziehen, „und daselbst die Wandelung erwarten„.

Welches den Polen nicht gefallen wil. Ob die Preussen sich auf dasjenige, so in der Poln. Land-Boten-Stube zum Vortrage kommen möchte, einlassen sollen.

Polnischer Seits will man die Annehmung der Reichs-Anlagen aus dem Lublinischen Decret behaupten. Von der Gültigkeit dieses Decrets.

Was die Polen von den mercklichen Landes-Sachen geurtheilet.

Die grossen Städte tadelten, daß man sich mit den Land-Boten in solchen Wort-Wechsel eingelassen, indem man wegen der Privilegien

Die gr. Städte mißbilligen daß man sich mit jenen hierüber in einen Wort-Wechsel eingelassen.

1589.

gien und derselben warhafften Verstand, niemanden als dem Könige Red und Antwort zu geben hätte. Sie wünschten „daß die Preußi„schen Stände sich des Sitzens im Senat und der Land-Boten-Stube, „gäntzlich enthalten möchten, weil daraus eine solche Verwirrung ent„standen, daß man fast nicht wüste, wer ein Preuß oder ein Pole sey:„ Die von Dantzig sagten, daß sie laut habenden Befehlen, in keine Anlage willigen würden, desgleichen auch die Elbingischen Abgeordneten für ihr Theil thaten, und sich nochmahls auf den Artickel von den **Mercklichen Sachen** beriefen.

Durch das Sitzen im Senat und in der Land-Boten-Stube ist eine gäntzliche Verwirrung zwischen den Polen und Preussen entstanden.

Der Culmische Woywode hielt es für unmöglich, die alte Verfassung völlig wieder herzustellen, massen man einmahl in vielen Stücken davon abgeschritten wäre. „Die Städte könten hievon gut spre„chen, weil Wall und Mauren sie für einen Angrif in Sicherheit stel„leten. Hergegen wann die vom Adel sich sperren solten, müsten „sie sich fürchten, daß man an ihnen das Lublinische Decret vollzöge, und „sie der Starosteyen und Ehrenstellen verlustig erklärete. Dannen„hero entstünde die Frage, ob es besser sey, durch eine unzeitige „Standhafftigkeit, Ehr und Güter einzubüssen, als durch Nachge„bung beydes zu erhalten? Bey solchen Umständen, solten die „Städte nicht nur guten Raht ertheilen, sondern sich auch derer vom „Lande, als ihrer Mit-Glieder, in der That annehmen. So lan„ge man aber solches noch nicht spührete, wäre man gezwungen, selbst, „so gut es sich thun liesse, vor seine Erhaltung zu sorgen„. Die gäntzliche Meynung, als wann man sich dem Zumuhten der Polnischen Ritterschafft nicht entziehen könte, machte, daß die von Adel beliebten, in den Pobor zu willigen, und die Polnische Land-Boten zu ersuchen, ihnen vermöge der vielfältig geschehenen Zusage, behülflich zu seyn, daß der König, zur Sicherheit der Preußischen Vorrechte, eine Erklärung seines den Reichs-Ständen geleisteten Eydes, geben, die Privilegien bestätigen, und die Beschwerden gäntzlich abstellen möchte.

Vorgeschützte Unmöglichkeit die alte Verfassung wieder herzustellen.

Die Städte hätten davon gut sprechen, weil sie hinter Mauren sässe.

Frage: ob man durch die Standhafftigkeit für alte Rechtsame, sich der Ehren und Güter verlustig machen solle.

Die Ritterschafft ist geneigt in die Polnische Contribut. zu willigen.

Inzwischen, da die Abgeordnete der Preußischen Ritterschafft, denen Polnischen Land-Boten diesen Entschlus hinterbrachten, bekamen die Geschickten der grossen Städte beym Könige Audientz(*), in deren Namen der Thornische Syndicus die Anrede hielte, und um die Beobachtung ihrer Vorrechte unterthänigst bat: deren sie der Unter-Cantzler im Namen Ihr. Maj. in seiner Antwort, versicherte, „so fer„ne dieselben Freyheiten, denen Reichs-Gesetzen nicht entgegen wären, „sondern mit denselben genau überein stimmeten.„

Besondere Audientz der grossen Städte beym Könige, alwo sie ihrer Freyheiten, so ferne sie den Reichs-Gesetzen nicht entgegen sind, versichert werden.

Die Polnische Land-Boten waren mit der Preussen Erklärung noch nicht vergnüget, weil sie sich wegen ihrer Privilegien und Beschwerden zu nichts verbündlich machen wolten. Daher giengen die Preußischen Stände, bey dem Culmischen Castellan, aufs neue zu Raht, und schlossen, auf der Städte Vorstellung, mit den Gebrechen gerade

Die Polnische Land-Boten wollen sich wegen der Pr. Freyheiten zu nichts anheischig machen.

(*) d. 17. Märtz.

1588. Man will sich wegen der zugemuhteten Anlage uñ der gemeinen Gebrechen zum Könige wendē. Mangel eines geschriebenen Rechts. Deswegen die Boten aus dem Culmischen zu den Polnischen Statuten eine Zuneigung haben, denen die anderen beyde Woywodschafften entgegen sind. Die Ritterschafft soll ihr ein besonderes Land-Recht abfassen, da das Culmische nicht gefält. Selbige will versuchen ob nicht die Preuss. Sachen, vom Peterk. Tribunal, zu Thorn könten gerichtet werden. Geheime Audientz der Preussischen Stände beym Könige. Anrede des Culmischen Woywoden.

rade an den König sich zu begeben und bey Seiner Majest. gleichsam den letzten Versuch zu thun, ob man sich der Reichs-Anlage entlastigen könte. Bey dieser Gelegenheit klagte der Culmische Unter-Kämmerer über den Mangel eines geschriebenen Rechts, und daß man mehr nach Gutdüncken, als gewissen Gesetzen, die Urtheile abfassete. Aus dieser Ursach, fuhr er fort, wäre der Culmische Adel gesonnen, die Polnische Statuten anzunehmen, welches die andern Boten aus dieser Woywodschafft bekräfftigten; hergegen die aus dem Marienburgischen, und aus Pommerellen, imgleichen die grossen Städte, wiederriethen. Die von Thorn sagten, daß die Ritterschafft, wann ihr das Culmische Recht, so wie man es bisher in Ordnung gebracht hätte, nicht gefiele, sie ein besonderes Land-Recht abfassen und es den Städten mittheilen möchte, um zu sehen, ob etwas so ihnen verfänglich, hineingeflossen wäre. Gedachter Unterkämmerer meldete auch, daß der Adel beym Polnischen Tribunal bleiben, und nur versuchen wolte, ob nicht zu erhalten sey, daß die Richter von Peterkau, zu gewisser Jahres-Zeit nach Thorn kämen, und daselbst denen Preußischen Rechts-Sachen abwarteten.

Ehe man dem Könige die Beschwerden vortrug, war nöhtig, dieselbe zu Papier zu bringen. Nachdem dieses geschehen, und die Stände, bey denen indessen die Abgeordneten von Marienburg und Graudenz, im Namen der gesammten kleinen Städte, angekommen waren, sich darüber geeiniget hatten, verfügten sie sich den 7. April aufs Schlos, und wurden zur geheimen Audientz, blos in Gegenwart der beyden Reichs-Cantzler, verstattet. Der Culmische Woywode, als der vornehmste, führte das Wort. Er sagte: „daß die Preussen, „von Ihr. Majest. Durchl. Vorfahren, besondere Privilegien, ihrer „Verdienste wegen empfangen, und derselben über hundert Jahr ru„hig genossen hätten Seit einiger Zeit wäre ihnen vielfältiger Ein„trag geschehen, darüber sie sich gleich Anfangs bis auf diese „Stunde beklaget, und um eine Aenderung gebeten, aber nichts, als „gute Vertröstungen ausgewürckt hätten. Ihr. Königl. Majest. „Selbst, hätte beym Antrit Dero Regierung gnädigst versprochen, die „Provintz bey allen ihren Vorrechten zu schützen, und die eingerisse„ne Neuerungen abzustellen: dessen Erfüllung die anwesende Preus„sen demühtigst bäten. Diese Ihro Majest. getreueste Unterthanen, „meyneten, Ihro Majest. sey dazu desto mehr verbunden, weil Sie „aus dem Geblüt derjenigen Könige abstammete, denen Preus„sen seine alte Verfassung zu dancken hätte, und ein aufs neue „hergestelter Genus der ehmahligen Freyheiten, würde die gesamte „Einwohner gedachten Landes antreiben, ihr Gut und Leben, zum „Dienst Ihr. Majest. mit der grösten Gelassenheit, anzuwenden„. Womit der Woywode das schrifftlich abgefaste Anliegen, dem Könige überreichte, und seine Anrede endigte: die der Groß-Cantzler, nach gepflogener Beredung mit Ihr. Majest. beantwortete: „daß der König so „wie die anderen Lande, also auch Preussen, bey seinen hergebrachten

Ubergebene schriftliche Nohtdurfft. Gute Vertröstung auf die Anrede.

Vor-

1589.

„ Vorrechten schützen, die eingehändigte Schrifft denen Reichs-Stän-
„ den mittheilen, und hernach eine gnädige Erklärung geben wolte „.

In eben erwehnter Schrifft erwiesen die Preußischen Stände, „ daß die vorigen Könige, gleich nach der Crönung, entweder in ho-
„ her Person, oder durch Gesandte, der Provintz, in Preussen, geschwo-
„ ren, darauf von den Einwohnern die Huldigung eingenommen, und
„ die Privilegien bestätiget hätten; an dessen Stelle anjetzo die Preussen,
„ vom Könige, eine Versicherung unter Sr. Maj. Hand, und dem Cron-
„ Siegel, daß in dem denen Polen geleisteten Eyde, nicht nur die Preußi-
„ schen Lande, sondern auch derselben Frey- und Gewohnheiten be-
„ greiffen wären, daneben eine besondere Bestätigung der Privilegien,
„ verlangten „. Es ward ferner aus den alten Rechten und Ge-
wohnheiten, die in unsern Geschichten hin und wieder vorkommen,
dargethan, „ daß die Preussen zu den Reichs-Anlagen nicht verpflich-
„ tet; niemand als ein warhaffter Einzögling die Ehren-Stellen und
„ Bedienungen zu bekleiden fähig, folglich, ein gebohrner Pole davon
„ ausgeschlossen; das Land von allen Zöllen auf ewig befreyet, und
„ die Einwohner desselben, in dem Königreich Polen, blos zur Erlegung
„ der von alters daselbst gewöhnlichen, verbunden; die Provintz der
„ Vollziehung des bekannten Statuti Königes Alexandri nicht unter-
„ worffen, und zur Herstellung einer gewissen Anzahl Soldaten, aus
„ den Königlichen Güttern, wie davon unter der Regierung Stephani
„ (*) der Anfang gemacht worden, nicht gehalten wäre „. Zuletzt ba-
ten die Stände, daß die Müntze gebessert, die beyden Gebiete Lauen-
burg und Bütau, unter dem Hertzoge in Pommern, bey ihren Freyhei-
ten geschützet, und die vom Könige Sigismundo Augusto hinterlassene
Schulden, entrichtet werden möchten.

Inhalt der überreichten Schrifft.

(8.) Von der Erklärung des Königlichen Eydes und einer besonderen Bestätigung der Pr. Freyheiten.

Von den Reichs-Anlagen, dem Einzöglings-Recht, der Befreyung von allen Zöllen, von dem Statuto K. Alexandri rc.

Müntze zu bessern, die Lande Lauenburg und Bütau bey ihren Rechten zu schützen, und die Schulden Sig. Aug. zu bezahlen.

Ehe hierauf vom Könige eine Erklärung folgte, versammleten sich die Preussen beym Culmischen Bischofe, der nebst dem Pommerelli-
schen Woywoden, vor drey Tagen zu Warschau angelanget war.
Das Polnische Recht und das Peterkauische Tribunal gaben Gelegenheit
zur Unterredung, weil von beyden Stücken, in die dem Könige über-
reichte Schrifft, nichts eingeschaltet worden, die Land-Boten aber
aus dem Culmischen, dabey blieben, befehliget zu seyn, die Polni-
schen Statuten anzunehmen, und was das Tribunal anlangte, einige
der Meynung waren, sich davon wieder abzusondern. Der Culmische
Bischof wiederrieht das erstere, und schlug vor aus den Polnischen Ge-
setzen das beste heraus zu ziehen, und es in das Preußische Land-Recht
einzurücken: wegen des letzteren, wünschte er, daß man entweder ein
eigenes Tribunal im Lande auswürcken, oder es zum wenigsten dahin
bringen möchte, daß zu Peterkau, die Preußischen Rechts-Sachen, von
einer gleichen Anzahl Preußischer und Polnischer Beysitzer, gerichtet
würden. Sämmtliche Anwesende, bis auf die Boten aus dem Cul-
mischen, waren dem Polnischen Recht zuwieder. Denn diese
fuhren

Ankunfft des Culmischen Bischofes und Pommerell. Woywoden.

Zuneigung des Culmischen Adels zu den Polnischen Statuten.

Dem widersprochen wird.

Man wünschet ein eigenes Tribunal in Preussen, oder zum wenigsten eine Verbesserung des Peterkauischen.

(*) S. den vorhergehenden Band p. 396.

1589. fuhren fort ihre Befehle anzuziehen, und erklärten sich endlich zu einer Frist von jetzo bis künfftigen Reichs-Tag, da man inzwischen das Culmische Recht nochmahls vor die Hand nehmen, und eine Vereinigung zwischen dem Adel und den Städten zu treffen, versuchen solte. Der Culmische Woywode, der wieder die vorgeschützte Instruction seiner Woywodschafft bisher nichts erinnert hatte, sagte anjetzo, „daß er „darum keine Wissenschafft trüge, da er doch auf dem kleinen Land-„Tage zu Rheden gegenwärtig gewesen wäre, nur daß einige sich ver-„lauten lassen, daß sie lieber die Polnische Gesetze annehmen, als „länger nach einem einheimischen ungewissen Recht leben wolten: wo-„zu die andern stillgeschwiegen, und verlanget hätten, daß man die-„sen Punct, auf dem damahls folgenden Marienburgischen Land-Ta-„ge, zur Richtigkeit bringen möchte.

Die Culmische Boten bequemen sich wegen der Statuten zu einer gewissen Frist. Derselben Woywode ziehet den von ihnen vorgeschützten Befehl, wegen des Polnischen Rechts, in Zweifel.

Von dem Peterkauischen Tribunal suchten die grossen Städte den Adel mit der Vorstellung abzuleiten: „daß man, da es nunmehro ins „fünffte Jahr gienge, seit dem die Ritterschafft dasselbe angenommen, „noch niemanden wüste, der sich einer besonderen Förderung seiner „Sache rühmen könte, ja daß die Polen gar Bedencken trügen, ob sie „die Preussen annehmen wolten, und die Polnischen Richter, die da-„zu aus der Provintz Verordnete, nicht einmahl neben sich sitzen gelas-„sen, sondern sie gantz verächtlich abgewiesen hätten.„ Der Schlus war: über ein eigenes Tribunal im Lande, sich zu vereinigen. Der Marienburgische Unterkämmerer, meldete als etwas gewisses, „daß man „die Preussen deswegen vom Peterkauischen Tribunal ausschlösse, „weil ihrentwegen in den Constitutionen annoch nichts verordnet wor-„den„, und rieht „die Instantz so lange am Königlichen Hofe zu lassen, „bis man wegen des Rechts würde übereingekommen sey„, nach wel-„chem die Preußische Sachen zu Peterkau gerichtet werden solten„. Dem Culmischeu Bischofe, ob Er es gleich gewünschet, schiene unmöglich, sich vom Tribunal wieder los zu machen, nachdem man es einmahl freywillig beliebet, auch darüber ein Königliches Urkund, unter dem Reichs-Siegel, erlanget hätte. Wiewol nun zwar die meisten von der Ritterschafft davon nicht abgehen, sondern die Gerechtbahrkeit durch eine Reichs-Constitution bestätiget wissen wolten, so waren doch einige die dazu keine Lust bezeigten, unter denen George Klinski, sonst Rautenberg genandt, sagte, „daß es vielleicht über die schon verflossene, noch an-„dere vier Jahre dauren dörffte, ehe die Preußischen Sachen vorkom-„men würden, weil die Provintz in der Ordnung, allen Polnischen „Woywodschafften, auch gar dem Masurischen Hertzogthum, welches „doch später zur Cron getreten, nachgesetzt worden„.

Bemühung der gr. Städte den Adel vom Tribunal abzuleiten. Die Polen wollen daselbst die Beysitzer aus Preussen nicht leiden.

Angegebene Ursach hievon. Die Instantz ans Tribunal noch in etwas auszustellen. Meynung daß man sich davon nicht wieder abziehen könne.

Nicht alle von Adel sind mit dem Tribunal zufrieden.

Langsamer Proceß daselbst.

Hienebst trug der Marienburgische Unterkämmerer, im Namen der Marienburgischen und Pommerellischen Ritterschafft, gewisse Puncte vor, darüber sie die Einwilligung sämmtlicher Stände verlangten. „Daß nehmlich zur gäntzlichen Einrichtung des Culmischen „Rechts, einige Personen ernennet; die Land-Gerichte zu gewisser Zeit, „entweder in Gegenwart des Woywoden selbst, oder eines saßhaff-ten

Besonderes Ansuchen der Marienburgischen u. Pommerellischen Woywodschafft, das Culm. Recht. die Land-Gerichte, die Voll-

„ten Unter-Woywoden gehalten; die Termine im Marienburgischen „den 19. April und 25. Junii, in Pommerellen den 9. Januar und „5. Junii angesetzet: die dahin gehörige Rechts-Sachen nirgend anders als daselbst entschieden; alle Decrete vom Woywoden bey „Straffe von 200. Ungarischer Gülden vollzogen; die gewaltsamen „Todtschläge nach der alten Gewohnheit mit dem Leben gestraffet; in „Grentz-Streitigkeiten zwischen dem Starosten und einem Edelmann, „keine Appellation verstattet; die von Adel in den Königlichen Wäldern des freyen Lager-Holtzes und der Vieh-Weide, und in den Seen „der Fischerey geniessen; die Woywoden mit Güttern an ihrem Ort „angesessen seyn; das Holtz den Strom herunter ungehindert geflösset; der Gerichts-Bote in Verrichtung seines Amts nicht gestöhret; „auf die so die gemeinen Zusammenkünffte nicht besuchten eine Geld-„Busse, von 20. Gulden, geleget; niemanden eine ausserordentliche Appellation verstattet; und zuletzt, die von Adel, von denen aus den „Niederlanden angekommenen Fremdlingen, aus ihren Güttern nicht „ausgekaufft werden möchten „. Worauf die Rähte sich erklärten, daß diese und mehr dergleichen Stücke, zu seiner Zeit, ins Culmische Recht könten eingerückt werden.

1589. ziehung der Decreten, die Straffe der Todtschläge, die Gräntz-Streitigkeitē, die Freyheit aus den Königl. Wäldern Lager-Holtz zu hohlen, die Abfliessung des Holtzes 2c. betreffende.

So auf das Culmische Recht verwiesen wird.

Commissarien aus dem Senat, die mit den Preussen, wegen ihrer übergebenen Schrifft, eine Unterredung anstellen.

Die von den Preussen empfangene Schrifft, hatte der König den Senatoren mitgetheilet, welche vor gut befanden, mit ihnen darüber, durch den Gnesnischen Ertz-Bischof, den Bischof von Przemisel, und den Siradischen Woywoden (*) ein Vernehmen zu haben, die auch den 19. April, da Tages vorher der Reichs-Tag seine Endschafft erreichet hatte, die Preußische Stände ins Bernhardiner Kloster nöhtigen liessen. Nach ihrer Ankunfft, eröffnete der Ertz-Bischof die Conferentz mit dem Artickel von den mercklichen Sachen, den er blos von denen Gerichts-Händeln auslegte, die auf die Land-Tage, als zur zweiten Instantz, gehöreten. Er gab zu, „daß man ehmahls daselbst auch „von andern Dingen möchte gerahtschlaget haben, aber seit der Zeit, „da das Statutum Königes Alexandri, zu vollziehen angefangen „worden, hätte man den alten Ort verändert und ausgemacht, daß „die gemeine Anlegenheiten, nirgend als auf den Reichs-Tagen ver-„handelt werden solten „. Der Culmische Bischof erwiederte, „daß „der alte Gebrauch annoch keine Aenderung gelitten „: welches geschehen zu seyn, jener dadurch ferner behaupten wolte, „daß die Könige „wieder solche Gewohnheit mehr als einmahl Sich erkläret hätten. Allein der Culmische Unterkämmerer antwortete: „Königl. Erklährun-„gen, die in den letzteren Jahren erfolget wären, könten die alte „Grund-Gesetze eines gantzen Landes nicht zernichten „. Der Ertz-Bischof warf ihm seine Jugend vor, und hielt für unanständig, mit ihm in einen Wort-Kampf sich einzulassen. Er setzte hinzu, seine Vernunfft lehre ihn, daß gemeine Angelegenheiten nirgend anders als auf den

Der Artickel von den mercklichen Sachen wird vorgenommen, und vom Gnesnischen Ertz-Bischofe bestrittē.

Von den Preussen aber vertheidiget.

(*) Stentz. Karnkowski, Albrecht Baranowki, und Albrecht Laski.

1589. den gemeinen Reichs-Versammlungen, müsten erörtert und zum Schluß gebracht werden. „Was ehmahls diesem entgegen geschehen, wäre durch das Lublinische Vereinigungs-Decret aufgehoben, „und die Littauer nebst den Preussen, mit den Polen, in einen Senat „zusammen gezogen worden„. Der Pommerellische Woywode wünschte, ohne sonst etwas darauf zu antworten, daß man sich gütlich vergleichen möchte; und der Culmische Bischof, der hierauf zum Einzöglings-Recht schritt, beklagte, daß wieder den hellen Buchstaben des Haupt-Privilegii, die erledigten Aemter und Starosteyen an die Polen gegeben würden. Der Ertz-Bischof antwortete, die Polen und Preussen, als Glieder eines Leibes, wären gleicher Bedienungen fähig, und lobte des Pommerellischen Woywodens Neigung zur Einigkeit, die Er den sonst gewöhnlichen Protestationen vorzog. „Das Privilegium so man anführete, wäre so wie das Evangelium, ein todter „Buchstabe, und brauchte einer Erklärung, die blos der König, als Urheber der Privilegien, geben könte„.

Lublinisches Decret.

Vom Einzöglings-Recht.

Der Preussen Haubt-Privilegium wird für einen todtē Buchstabē geachtet.

Nach diesem, wurde der Preussen obengedachte Schrifft verlesen, und folglich vom Ertz-Bischofe, von derselben Vereinigung mit der Cron, die, seiner Meynung nach, allen Unterscheid zwischen den beyden Völckern aufgehoben, weitläufftig geredet. Er hielt jedoch vor billich, den Preussen eine besondere Erklärung des Königlichen Eydes zu ertheilen, die er auch bey Königl. Majest. und den Reichs-Ständen auszuwürcken versprach. Hergegen sahe er eine sonderliche Bestätigung der Preußischen Privilegien, als etwas überflüssiges an, weil die Rechte sämmtlicher zum Königreich Polen gehörigen Lande, insgemein wären bekräfftiget worden: welchem der Bischof von Przemißel beyfiel. Die grossen Städte aber sagten, daß man die Bestätigung zu mehrerer Sicherheit der besonderen Vorrechte suchte, und von den vorigen Königen insgesammt erlanget hätte. Der Bischof von Przemißel zweiffelte, ob man die vom Könige Stephano aufzeigen könte; die Städte antworteten, daß man selbige wegen einer gefährlichen Einschrenckung nicht annehmen dörfen: und wie der Ertz-Bischof diese zu wissen verlangte, sagte der Bischof, man hätte denen Privilegien die Bedienung angehänget: **so ferne sie auf eine rechtmäßige und billige Art wären ausgebracht worden.** Worauf der Ertz-Bischof die beyden Stücke von der Eydes-Erklärung, und Bestätigung der Privilegien, durch einen bey sich habenden Geistlichen zu Papier bringen lies, um sie dem Könige und den Senatoren vorzutragen.

Nachtheilige Meynung von der Preussen Vereinigung mit den Polen.

Die gesuchte Königl. Eides-Erklärung wird für billich gehalten, hergegen die Bestätigung der Privil. als unnöhtig angesehen.

Warum man in Preussen die von Könige Stephano angebotene Bestätigung nicht annehmen wollen.

Er schritt zur Contribution, und urtheilte, daß, wo die Preussen hierinnen etwas für sich zu schliessen mächtig seyn solten, es das Ansehen einer Trennung haben würde. „Ausser dem wäre es der „Provintz zuträglich, gleiche Anlagen mit der Cron zu tragen, weil „man hieselbst seltener als in Preussen, und nicht anders als auf erheischende hohe Noth, contribuirete. Die jüngste Geld-Steuer wä„re den Schwedischen Bedienten zu Theil geworden, da sie von Rechts wegen

Den Preussen wird die Macht für sich zu contribuiren gestritten.

„wegen in den Cron-Schatz gehöret hätte„. Der Culmische Bischof wandte ein, daß man die gewilligte Gelder blos in den Schatz nach Marienburg, und nicht nach Polen zu liefern gewohnt gewesen, und wie der Ertz-Bischof zwey verschiedene Schatz-Kammern und Schatzmeister für unnöhtig hielte, schlug der Bischof zum Mittel vor, daß die Contributiones zwar auf dem Reichs-Tage beliebet, aber nach der im Lande üblichen Gewohnheit, entrichtet werden solten. Der Ertz-Bischof hielte eine völlige Vergleichung für zuträglicher, und machte eine abermahlige Ausschweiffung, von des Preußischen Landes Vereinigung mit Polen, „wodurch beydes ein Cörper, ein Staat, der „ungeacht einiger besonderen Gebräuche, keine verschiedene Rähte „verstattete, geworden sey. Man hätte Preussen durchs Schwerd zur „Cron gebracht, und die Rechte des Reichs daselbst eingeführet, vermöge „welchen die Geld-Anlagen, nirgend anders als auf dem Reichs-Tage „müsten bewilliget werden„. Dem letzteren setzte der Culmische Bischof die beständige Gewohnheit, als die beste Auslegerin der Gesetze entgegen, und der Woywode von Culm zeigte, „daß die Preussen „nicht mit Heeres-Krafft gezwungen, sondern freywillig zum König-„reich getreten, und zwischen beyden Landen, in Ansehung der inner-„lichen Verfassung, ein mercklicher Unterscheid geblieben wäre.„ Der Ertz-Bischof meynte, es hätte mit den gegenwärtigen Zeiten, eine andere Bewandniß als mit den vorigen, da numehro, durch die Königliche Abschiede und Aussprüche, eine Aenderung eingeführet worden, Doch versprach Er, die Einwürffe der Preussen, dem Könige und den Reichs-Ständen, zu ihrem Erkäntniß, zu hinterbringen.

1588.

Derselben Anlagen sollen in den Reichs-Schatz flüssen.

Vorgeschlagenes Mittel.

Wiederholte Meynung von der Preussen Vereinigung mit Polen.

Preussen ist nicht mit dem Schwerd gewonnen.

Gemachter Unterscheid zwischen den alten und neueren Zeiten.

Der Bischof von Przemisl, welcher besorgte, daß, wann alles vor den Senat käme, solches den Verdacht einer vorhabenden Trennung erwecken dörffte, wies die Preussen auf das Exempel der Littauer, die, seiner Meynung nach, etwas mehreres vor sich gehabt, und gleichwol sich der Cron beqvemet hätten. Welches den Pommerellischen Woywoden bewog, eine Vereinigung, so gut sie sich treffen liesse, anzurahten, „wann nur die Art zu contribuiren in der Preussen Willkühr „bliebe, indem die Städte, wegen ihrer Verfassung die Polnischen An-„lagen nicht tragen konten, und auf dem Lande, wegen der Huben, sich, „in Ansehung derer in der Crone, eine grosse Ungleichheit äusserte„. Der Ertz-Bischof lies solches stat finden, und einigte sich mit denen von Adel, daß die Contribution auf den Reichs-Tagen beliebet, allein die Art derselben auszumachen, ins Land verwiesen werden solte.

Die Preussen werden auf das Exempel der Littauer gewiesen.

Die genaue Vereinigung mit der Cron wird angerahten, wenn nur die Preussen bey ihrer eigenen Art zu contribuiren bleiben möchten.

Wie es mit den Contributionen zu halten.

Um den Unterscheid, so das Einzöglings-Recht, zwischen einem Polen und Preussen, bisher gemacht hatte, aufzuheben, strich der Gnesnische Ertz-Bischof die Vorzüge der Polnischen Ritterschafft aus, da kein Edelmann, ohne vorher rechtlich überführet zu seyn, gefänglich eingezogen, auch vom Könige nirgend anders, als auf dem Reichs-Tage, in Gegenwart sämmtlicher Stände, seiner Ehre und Güter verlustig erkannt werden könte. Der Culmische Woywode, stand von dem einen wesentlichen Stück des Einzöglings Rechts, nehmlich in Preussen

Gerühmte Vorzüge des Polnischen Adels.

Das Einzöglings-Recht will blos an eine Saßhafftigkeit gebunden werden.

1589. Preussen gebohren zu seyn, ab, und vergnügte sich mit einer blossen Saßhafftigkeit, bey der ein ehrliches Auskommen wäre. Die Polnischen Commissarien antworteten, man müste es mit seinen Brüdern den Polen, nicht so genau suchen, giengen darauf mit den Preussen Adelichen Standes, so wol Rähten als Boten, in ein Neben-Zimmer zur Taffel, und, wie sie nach der Mahlzeit, zu den Abgeschickten der Städte, die indessen im Gemach allein geblieben, wieder zurück gekommen waren, fuhren in der angefangenen Materie weiter fort.

Wie alt dieselbe seyn soll. Die Städte widersprechen dieser Neuerung.

Der Culmische Bischof billigte des Woywoden Erklärung, doch dergestalt, daß einer der auf solche Art ein Einzögling zu werden begehrte, 15. Jahr müste angesessen gewesen seyn; welche Zeit endlich auf drey Jahr herunter gebracht ward. Dieses nahmen die Polnischen Vollmächtiger an den König, die Städte aber wiedersprachen solchem, als einer Neuerung, und wolten beym Buchstaben des Privilegii schlechterdiengs verharren.

Was man sich bey den Lehn-Güttern ausgedungen.

Zu dessen Erlangung aber keine Hofnung gegeben wird.

Man schritt hierauf zur bekanten Execution des alten Statuti Königes Alexandri, und verlangte der Preußische Adel, daß die Lehn-Gütter bis ins fünffte Glied verliehen, der jeztlebenden und der Vorfahren Verdienste dabey in Betrachtung gezogen, und die darauf hafftende, so wol alte als neue Summen, gutgethan werden möchten. Wozu der Ertz-Bischof keine Hofnung gab, weil die Sache, schon vor vielen Jahren, in Polen, durch ein Decret wäre abgethan worden. Der Culmische Unterkämmerer wolte, daß man hierüber sich im Lande vergleichen möchte: die meisten riehten, anjetzo einen Schluß zu machen, solchen aber nicht ehr, als bis die, so nach der Execution, die eingezogenen Gütter und Schlösser überkommen, gestorben seyn würden, zur Vollziehung zu bringen. Allein es blieb alles, nach wie vor, unausgemacht. Zuletzt erwehnte man des Zolls am weissen Berge, und der Pommerellische Woywode rieht, denselben ausser den Preußischen Grentzen, nach Bromberg zu verlegen, auch daselbst von den Preussen nichts abzufordern: welches man nebst den übrigen Stücken, dem Könige zu hinterbringen, zusagte.

Ansuchen, den Zoll vom weissen Berge über die Grentze zu verlegen.

Die Städte wollen einzig bey dem Buchstaben der Privilegien bleiben.

Hiemit nahmen die Polnischen Commissarien ihren Abschied, denen der Thornische Syndicus folgte, und dem Gnesnischen Ertz-Bischofe andeutete, daß die Städte, bey dem Buchstaben der Privilegien unveränderlich zu bleiben, und dasjenige, worin die Ritterschafft abgewichen, keinesweges anzunehmen gedächten. So die Danziger Abgeordneten dem Bischofe von Przemißl gleichfals vorstellten.

Und übergeben dem Könige eine Schrifft, darinnen sie bitten, daß, da die Ritterschafft sich gegen die Polnische

Die grossen Städte liessen es hiebey nicht bewenden, sondern kamen in der Thorner Qvartier zusammen, und setzten mit Zuziehung der kleinen, eine Schrifft auf, die sie den 20. April, dem Könige, wie er aus dem Schlaf-Gemach zur Messe gieng, überreichten. Sie wiederhohlten darin kürtzlich, den Inhalt dessen, was die Preußischen Stände neulichst an Ihr. Maj. gelangen lassen, und erzehlten, „wie die

1588.

„ die von Adel, in der Unterredung mit den Königlichen Commissa„rien, in verschiedenen Stücken, von den alten Vorrechten abgeschrit„ten wären, welches ihnen, den Geschickten der Städte, in Ansehung „der Privilegien so wol, als ihrer eingeschrenckten Befehle, zu billigen, „nicht gebührete. Dannenhero sie genöhtiget würden, Ihr. Maj. „demühtigst zu bitten, Sie möchte allergnädigst geruhen, das Verse„hen der Ritterschafft, die alten Freyheiten nicht entgelten zu lassen, „sondern diese in ihrer völligen Krafft zu erhalten, auch die kleinen „Städte ins besondere, bey ihren habenden Rechten huldreichst zu „schützen„.

Commissarien zu weit ausgelassen, solches den Landes-Freyheiten nicht nachtheilig seyn möge.

Inzwischen stattete der Gnesnische Ertz-Bischof, im vollen Senat, von der Sache einen anderen Bericht ab, als sie würcklich war verhandelt worden; den der Culmische Woywode (*) verbesserte, und weil der Reichs-Tag albereit sich geendiget hatte, die Preußische Angelegenheiten auf eine beqvemere Zeit zu verlegen bat. Welches er auch endlich bis auf die nechste Reichs-Versammlung erhielt, nachdem vorher die Senatoren gestimmet, und zu erkennen gegeben hatten, daß zum Nutzen der Landes-Rechtsame, von ihrer Zuneigung wenig zu erwarten stünde. Imgleichen wurde die Bewilligung einer Anlage, auf den ersten Land-Tag in Preussen, verschoben.

Ungleicher Bericht des Gnesnischen Ertz-Bischofes, von dem, was er mit den Preussen abgehandelt.

Die Preußische Angelegenheiten werden auf die folgende Reichs-Versammlung, und die Bewilligung einer Contrib. auf den nechsten Land-Tag verschoben.

Die Geschickten der Preußischen Ritterschafft, erklärten sich in der Polnischen Land-Boten Stube, die Art der Contribution, im Lande, auf ihrer gemeinen Zusammenkunfft, auszumachen, und widersprachen dem Zoll am weissen Berge, worinnen sie von denen, aus den Woywodschafften, Posen, Kalisch, und Brest unterstützet wurden, bey den Littauern aber und Masuren grossen Gegenstand fanden: und ob zwar damahlen kein Schlus erfolgte, so ward doch in das Universal (**) eingerücket, daß gedachter Zoll aufs neue, von Trinitatis bis übers Jahr eingenommen werden solte. Wie dann auch die Polnische Contribution, auf die Preussen ausgedehnet wurde. (***)

Dem Zoll am weissen Berge wird widersprochen.

Der dennoch verlängert wird.

Polnische Contribution auf die Preussen geleget.

Ich habe oben erwehnet, daß wegen der Annehmung des Polnischen Tribunals, was Preussen betrifft, in den Reichs-Constitutionen bisher nichts abgefast gewesen, allein in die Verordnungen des gegenwärtigen Reichs-Tages, wurden davon etzliche Artickel eingeschoben (****): „daß nehmlich die Preußischen Woywodschafften freywillig zum „Tribunal getreten wären, welches Ihr. Königl. Majest. und die „sämmtlichen Stände der Crone ihnen nachgegeben hätten, doch daß „es in ihrer Willkühr bliebe, sich wieder zu ihren vorigen Gerichten, und „zur Appellation an den Königlichen Hof zu begeben, im Fall das Tribu-

Eingerückte Artickel in die Reichs-Tags-Constitution das von den Preussen angenommene Peterkauische Tribunal betreffende.

Q

(*) Ausser welchem von den Preussen, der Culmische Bischof, der Pommerellische Woywode, und der Culmische Castellan zugegen waren, und auf ihren verordneten Stellen sassen.

(**) S. das Vol. Constitut. p. 553.

(***) S. das Universal Poborowwy in Vol. Constitut. p. 559.

(****) S. das Volumen Constit. p. 514.

1589. „Tribunal ihnen nicht gefallen möchte: wiewol also, daß sie auf dem „nechsten Reichs-Tage sich erklähren solten, ob sie beym Tribunal zu „verharren, oder zu ihrer alten Instantz wieder zu kehren gedächten„. Ferner ward wegen der Preußischen Deputirten zum Tribunal, ihrer Besoldung, der Zeit und des Orts ihrer Wahl; von den Sachen so zum Tribunal gehörten, und von der Art dieselbe zu richten dasjenige wiederhohlet, was schon vom Könige Stephano ehmahls beliebet worden(*), nur daß die Deputirten aus dem Marienburgischen, anstat zu Christburg, nunmehro zu Stum, solten gewehlet werden.

Der Gerichts-Bote wird wieder alle Gewalthätigkeit gesichert. Eine gewisse Zeit zur Einrichtung des Pr. Rechts angesetzet. Woywoden sollen in ihren Woywodschafften mit Gütter angesessen seyn. Fremde sollen sich des Kauffens der Güter enthalten, und die solche an sich gebracht, dieselben in gewisser Zeit losschlagen.

Ferner ward in den gemeldeten Constitutionen, der Gerichts-Bote (Wozny) als eine öffentliche Person, wieder alle Gewalthätigkeit gesichert; das Preußische Recht, innerhalb 14. Tage nach Trinitatis, zu Graudentz in Richtigkeit zu bringen, und es Königl. Majest. auf dem nechsten Reichs-Tage zu Dero Erkenntnis vorzulegen, verordnet; wegen der Woywoden für gut befünden, daß sie in ihren Woywodschafften, um daselbst beständig sich aufhalten zu können, solten angesessen seyn; und denen Fremden und über See gekommenen, so in Preussen Adeliche Land-Gütter gekaufft, angedeutet, daß sie solche Gütter, bey Verlust derselben, innerhalb drey Jahren wieder loßschlagen, und die unter ihnen sich künfftig dergleichen zu kauffen unterstehen würden, des Geldes und Gütter, an den Königlichen Schatz verfallen seyn, und sie zu dem Ende, auf eines jeden Anklage, beym Tribunal peremtorie belanget werden solten.

Ende des Reichs-Tages.

Nach abgefasten Constitutionen, nahmen die Polnische Land-Boten d. 24. April, zu Mitternacht, vom Könige, durch den Hand-Kuß Abschied, und endigten den Reichs-Tag. Die aus Preussen waren grösten theils schon vorher von Warschau aufgebrochen, denen nunmehro die übrigen folgten.

Gekränckte Hanseische Handlungs-Freyheiten in England. Fahrt auf Spanien und Portugal von den Engeländern verboten. Deswegen sich die Dantziger beym Könige von Polen beklaget. Königliches Schreiben an die Königin von England, und darauf erfolgte Antwort.

Die Stadt Dantzig, als ein ansehnliches Mit-Glied der Teutschen Hanse, hatte schon bey den vorigen Königen, über die in Engeland gekränckte Handlungs-Freyheiten, dieser ihrer Bunds-Verwandten, öfftere Klagen geführet. Sie wiederhohlte nicht nur dieselben vor jetzt regierender Majest. sondern beschwerte sich noch überdem, daß die Fahrt auf Spanien und Portugal gäntzlich verboten wäre, die dahin gehende Schiffe mit ihrer Ladung, nach Engeland aufgebracht, und die Bezahlung der Gütter, wiewol unter dem Wehrt, zwar versprochen, die Schiffe aber nebst den inhabenden Leuten, zum Dienst der Königin gebraucht worden. Weswegen die Stadt, Ihr. Majest. auf dem Reichs-Tage ersuchte, alle in Dero Landen vorhandene Englische Schiffe und Gütter, so lange mit Arrest zu belegen, bis man eine gnugsame Ersetzung des erlittenen Schadens erlanget. Der Hof trug Bedencken, so fort zu den Repressalien zu schreiten, sondern hielt vor besser, zuvor durch einen Gesandten es zu versuchen,

(*) S. die Documenta des vorhergehenden Bandes, p. 159. 160.

1589.

versuchen, an dessen Stelle, weil die Danziger die Kosten nicht dazu hergeben wolten, ein Schreiben an die Königin von England (*) abgieng: auf welches die Antwort erfolgte, daß das Verboht der Fahrt nach Spanien und Portugal, sich blos auf die contrebande Waaren erstreckte, sonst aber selbige frey gewesen wäre, auch ferner frey bleiben solte.

Todt des Ermeländischen Bischofs, Mart Cromeri Seine gute Eigenschaffte.

Denn 23. Märtz, starb der bisherige Ermeländische Bischof, Martinus Cromerus, plötzlich am Schlage. Von seiner Person, und mit was vor Wiederwillen der Preußischen Stände, Er anfangs Coadjutor, hernach Bischof geworden, habe ich an gehörigen Oertern Nachricht ertheilet. Seine Gelehrsamkeit und Kenntnis in den Polnischen Geschichten und Rechten, erhellet aus denen von ihm verfertigten Schrifften. Weil Er zum Sitz und Præsidio im Landes Raht nicht gelangen konte, hörte Er in den letzteren Jahren auf, sich darum zu bemühen, und vergnügte sich mit der Bischöflichen Würde. Seine Sorge gieng also blos, auf das Aufnehmen seines Sprengels, und die übrige Zeit, verwandte er aufs Studiren, und auf die gewöhnliche geistliche Amts-Verrichtungen. Sonst eines friedlichen Betragens gegen die benachbahrte fremde Religions-Verwandte, als deren Rükkehr zur Römischen Kirche, er gäntzlich der göttlichen Vorsehung anheim stellte.

Ihm folget im Bistum der bisherige Coadjutor Batori, der im Reichs-Senat den Eyd ableget.

So bald die Zeitung von seinem Ableben nach Warschau kam, trat der daselbst anwesende Cardinal, Andreas Batori, bisheriger Coadjutor, das Bistum an, und legte darüber den 21. April, im Reichs-Senat, den Eyd ab.

Und sich des Präsidenten Amts in Preussen anmasset, welches ihm die Rähte nicht zustehen wollen.

Bald hernach kam der neue Bischof nach Preussen, und nahm nicht nur das Stifft in Besitz, sondern maste sich auch des Amts eines Präsidenten an, da er den Ständen die Königliche Einladungs-Schreiben zum Graudentzischen Land-Tage zuschickte, und sie denselben zu besuchen, nöhtigte. Dieses misfiel den Rähten, weil der Bischof der Provintz noch nicht geschworen hatte, auch als ein Ausländer, nicht vergewissert seyn konte, ob man ihm im Landes-Raht den Sitz verstatten würde.

Conventus post-Comitialis zu Graud. Der Ermeländische Bischof schicket seinen Volmächtiger auf den Land-Tag.

Vorgedachten Land-Tag hatte der König auf den 11. Junii, angesetzet. Der Endzweg war, die Preussen zur Annehmung der von den Polen auf dem jüngsten Reichs, und dem vorhergegangenen Crönungs-Tage, bewilligten Geld-Anlagen, zu bewegen. Der neue Ermeländische Bischof, weil er Selbst seiner Angelegenheiten halber, gegen die Zeit nach Siebenbürgen verreisen muste, schickten den Custos des Stiffts, Henrich Semplawski, als Volmächtiger, auf die Zusammenkunfft, und ersuchte zugleich die Rähte, demselben zum Rahtschlagen und Schliessen, eine Stelle in ihrem Mittel zu vergönnen.

Die Königliche Werbung hat die Bewilligung zwiefacher Contributionen zum Endzwege.

Die Rähte so sich einfanden waren: Der Culmische Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Castellan von Elbing, der Culmische Unterkämmerer und der grossen Städte Abgeordnete (**), denen, wie auch den Unter-Ständen

(*) Elisabeth.

(**) Von Thorn Christian Schottorf, Lucas Krüger, Rahtmr; von Elbing, Joh Sprengel, Bürgerm. Andr. Neumann Rahtm; von Danzig Daniel Zierenberg Bürgerm. Jacob Schelle Rahtm.

1589.

Was die Pohlen auf dem Crönungs-Tage dem Könige gewilliget, verpflichtet die Preussen zu nichts.

Man könne sich der Anlage, so auf dem letzteren Reichs-Tage bestanden, nicht entziehen.

Die Maltz Accisen werden von den Städten angerahten.

Man verlanget von ihnen eine gewisse Geld-Summe darauf namhaft zu machen.

Vorhaben die Maltz-Accisen gäntzlich abzuschaffen.

Man muhtet den Städten eine Summe von 100. tausend Gulden zu, die sich aber zu nichts gewisses desfals auslassen wollen.

den der Königliche Gesandte, Nicol. Niewieczinski, dasjenige vortrug, was ich kurtz zuvor als die einzige Absicht, die der König bey Ausschreibung dieses auserordentlichen Land-Tages gehabt, angeführet. Nach angehörter Werbung, waren die Rähte darin einstimmig, daß das von den Polen bey der Königlichen Crönung beliebete, die Preussen zu nichts verpflichten könte. Wegen der zweyten Anlage, wünschten sie, daß man vorher ihrem Anliegen auf dem Reichs-Tage möchte Gehör gegeben, und insonderheit den Zoll am Weissen Berge gäntzlich eingestellet haben, ehe man von ihnen eine neue Bey-Steuer gefordert hätte. Doch urtheilten sie, daß sie sich den gemeinen Bürden anietzo nicht entziehen könten, wiewol mit dem Unterscheid, daß die von Adel auf den Polnischen Pobor, die grossen Städte die üblichen Maltz Accisen vorschlugen. Denen letzteren gab der Culmische Bischof zu verstehen, daß sie nicht durchdringen würden, dafern sie nicht, wie zuweilen unter der Regierung Königes Stephani geschehen, sich auf eine gewisse ansehnliche Geld-Summe ausdrücklich erkläreten. Als nun die Dantziger fragten, warum man von den Städten etwas gewisses begehrte, da man nicht wüste, was die Anlage tragen würde, gab der Bischof zur Antwort, daß es darum geschehe, weil die Ritterschafft die Accisen gäntzlich aufheben, und durch einen andern Weg, die Städte zu etwas erkeeckliches vermögen wolte. Der Pommerellische Woywode bekräfftigte solches, und ermahnte anbey die Städte, sich zu einer gewissen Summe, die der Bischof auf 140. oder hundert tausend Gulden setzte, zu verstehen. Dagegen diese ihre Befehle vorschützten, als die blos von einer gewissen Anzahl Maltz Accisen redeten.

Die Land-Boten nehmen den Polnischen Pobor an, u. dienen dabey die Aufhebung des Zolls am weissen Berge aus.

Die kleinen Städte bewilligen eine zweyfache Maltz-Accise.

Die Land-Boten nahmen, so wie es der Culmische Bischof vorher gesaget, in ihrem Einbringen, den Pobor an, welchen die Reichs-Stände neulichst zu Warschau beliebet hatten: und wolten daß das fällige Geld, nach dem Polnischen Gebrauch, zuerst von gewissen Einnehmern eingesammlet, hernach denen Schaffnern anvertrauet werden möchte, die es so lange in Verwahrung halten solten, bis man auf erfolgten gemeinen Nohtfall, anweisen würde, wohin es zu verwenden sey. Wobey sie noch die Abstellung des Zolls am weissen Berge, als eine Bedingung unter der sie die Contribution zugestanden, hinzufügten. Ein gleiches verlangten die kleinen Städte, wie sie an stat des Pobors, sich zu einer zwiefachen Maltz-Accise, auf ein Jahr, von Johannis Fest zu rechnen, erklärten.

Die Adelichen Rähte halten es mit den Land-Boten, und die grossen Städte mit den kleinen.

Erinnerung des Culmischen Bischofs, an die Ritterschaft die Contribution nicht nach

Die Rähte waren so wie die Unter-Stände getheilet, und einigten sich die von Adel mit den Land-Boten, die grossen Städte aber, mit den kleinen. Wiewol der Culmische Bischof, die Land-Boten ermahnte, nicht nach dem Preußischen Reichs-Tags Universal, weil man dadurch sich zugleich dem Weissenbergischen Zoll unterwürffe, sondern nach einer besonderen Vorschrifft, so wie es vor anderthalb Jahren, unter Rheden geschehen, zu contribuiren. Worauf der Culmische Land-Richter Pleminski, nach gehabter Beredung, antwortete, daß die Rhedensche Anlage ihnen nicht gefiele, weil man damahls von den Vor-

Vorwerks Huben 15. Groschen geben müssen, die nach dem Polnischen Universal frey wären. Der Bischof, der es in den übrigen Stücken dabey bewenden lies, nur daß ihm die Schafner nicht gefielen, rieht, die Gelder, dem alten Gebrauch nach, durch die Einnehmer, unmittelbar in den Schatz nach Marienburg zu liefern; allein die Land-Boten wolten lieber nichts willigen, als hierinnen von der Polnischen Verordnung weichen. Darwieder der gemeldete Bischof und der Pommerellische Woywode, zur Beybehaltung der hergebrachten Gewohnheit, protestirten.

1589. der Art der Reichsstände, sondern nach einer eigenen Vorschrifft anzunehmen. Denen Land-Boten gefält das Polnische Universal, die auch zum Empfang der Contribut. gewisse Schafner bestellen wollen, darwieder protestiret worden.

Die auf dem Reichs-Tage, zur Einrichtung des Preußischen Rechts, angesetzte Zeit, war nicht beobachtet worden, weswegen die Ritterschafft auf der gegenwärtigen Zusammenkunfft, die Rähte um einen andern Tag, und einen gewissen Ort ersuchte; welches der Culmische Bischof so schlechterdings nachzugeben, sich nicht getrauete, sondern urtheilte, daß man bey Königl. Majest. darum bitten müste. Ob wol einige Rähte anderer Meynung waren, und dazu eine Zeit vor Michaelis vorschlugen, damit, auf dem darauf folgenden gewöhnlichen Land-Tage, das durch den Adel abgefaste Recht, Ihnen zur Verbesserung, überreicht werden könte. Die Städte hielten an, daß die Ritterschafft, weil ihr die Neumärckische Revision des Culmischen Gesetz-Buchs nicht gefiele (*), dasjenige, worinnen sie von selbiger abzugehen gedächte, aufs baldigste entwerffen, und wo möglich, auf Michaelis mittheilen möchte. Der Culmische Bischof, überlies endlich dem Adel, nach eigenem Gutdüncken zusammen zu kommen, um gegen die gedachte Zeit fertig zu seyn: Dabey er erinnerte, das alte Recht, und die wolhergebrachte Gewohnheit, zur Richtschnur zu brauchen, und davon, so wenig als möglich, abzuweichen. Welches die Land-Boten annahmen, aber eine neue Schwierigkeit machten, indem sie vor die, welche man zu der Arbeit verordnen würde, eine gewisse Besoldung forderten. Darauf ihnen die kurtze Antwort ward: man solte sie erst verdienen.

Begehrte neue Zusammenkunfft zur Einrichtung des Land-Rechts.

Davon die Zeit zu benennen, der Ritterschaft überlassen wird. Erinnerung wie man sich bey Verfertigung des Land-Rechts zu verhalten. Geforderte Besoldung zu dieser Arbeit.

Sonst beklagten sich auf diesem Land-Tage die Danziger, über die Niederländische Ducaten, von denen einige 47. 46. auch wol gar nur 36. Groschen am Wehrt hielten, und doch gleich den volgültigen, zu 56. Groschen genommen wurden. Die Rähte trugen den Städten Elbing und Danzig auf, die Einfuhr solcher geringen Ducaten, so viel möglich, zu hindern, ersuchten durch Schreiben den Hertzog in Preussen, ein gleiches zu thun, und baten den König, in der Abfertigung seines Gesandten, den Gang derselben, durch ein Verbot, gäntzlich zu hemmen.

Die Einfuhr der Niederländischen geringen Ducaten zu hemmen.

Gedachtem Botschaffter wurde den 14. Junii, bey seiner Abschieds-Audientz, die Abfertigung vorgelesen und hernach überreichet, die ausser dem vorgemeldeten Artickel, die Contribution, so man dem Könige gewilliget, in sich hielt. Dabey die Stände, um die Königliche Eydes-Erklärung

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

(*) Dieselbe war dem Adel a. 1585. zu Graudentz mitgetheilet worden. S. den vorhergehenden Band p. 466. f.

1589. klärung, um Wandelung der Gebrechen, Bestätigung der gemeinen Freyheiten, und Abstellung des Zolls am weissen Berge, demühtigst baten.

Welchergestalt man den neuen Ermeländischen Bischof in den Landes-Raht aufnehmen wolle.

Wie die Rähte gegen den neuen Ermeländischen Bischof gesinnet waren, druckten sie in einem Schreiben an denselben aus: „daß Sie „Ihn, ob es gleich die Land-Gesetze nicht verstatteten, dennoch, in Ansehung der Preißwürdigen Verdienste Königes Stephani, als seines „Durchl. Vettern, in den Landes-Raht aufnehmen wolten, des festen Vertrauens, Er würde, nach vorgängig geleistetem gewöhnlichen Eyde, nicht nur der Provintz Vorrechte aufs beste vertreten „helffen, sondern sich auch anheischig machen, denenselben zuwieder, „niemanden zu einiger Ehren-Stelle, beförderlich zu seyn.

Der Bischofliche Abgeordnete hat im Raht nicht stimmen dörffen, weil sein Herr dem Lande noch nicht geschworen.

Matt. Radeke, ein Danz. Secretaire, wird seiner Verdienste wegen, von den Rähten mit einer Geld Summe beschenckt.

Den Brief stellte man dem Ermeländischen Stiffts-Custos, Semplawski zu, welchem blos vergönnet gewesen war, die Rahtschläge anzuhöhren, nicht aber selbst zu stimmen, weil sein Principal, dem Lande noch nicht geschworen hatte. Ferner ist zu erwehnen, daß der Culmische Bischof, die Geschicklichkeit und den Fleiß eines Danziger Secretarii, Matt. Radekens, der seit zwantzig Jahren auf Land- und Reichs-Tagen, und in anderen Verschickungen, zum Nutzen der gantzen Provintz gebraucht worden, gerühmet, und die Rähte ihm deswegen 300. Gulden geschencket, die von den verfallenen Appellations Geldern, oder wo von selbigen so viel nicht vorhanden wäre, anderwerts, hergenommen werden solten.

Königliche Schreiben u. Verbot, wegen der unwichtigen Ducaten.

Auf der Preussen Vorstellung, wieder die unwichtige Niederländische Ducaten, erfolgten Königliche Schreiben an den Hertzog in Preussen und die Stadt Dantzig, die Einfuhr derselben Seewerts zu hindern, nebst einer allgemeinen Verordnung, sie nicht höher, als nach ihrem eigentlichen Gehalt, zu nehmen.

Befehl an den Verwalter des Zolls am weisse Berge.

Das übrige Anliegen der Stände blieb unbeantwortet, ausser daß der König an den Zoll-Verwalter Russinowski Befehl ergehen lies, am weissen Berge keine Juden zur Einnahme zu bestellen, auch nichts zu verfügen, so wieder die Billigkeit oder die gemeine Satzungen liesse, und zu einigen Klagen Gelegenheit geben könte.

Neue Zoll-Bude in der Scharfau, beym Dorf Fürstenwerder.

Bemühung der Danziger, dieselbe wieder fortzubringen.

Diese letzteren vermehrten sich, wie vorerwehnter Russinowski, Krafft des Reichs-Tags Schlusses, (*) in der Scharffau (**) beym Dorf Fürstenwerder, an der Weichsel, im Monat August, eine neue Zoll-Bude aufschlug. Worauf ein Königlicher Kammer-Diener, einen Befehl nach Danzig überbrachte, den Einnehmer in Verrichtung seines Amts nicht zu hindern, sondern vielmehr ihm und seinen Bedienten

(*) S. das Universal Poborowy im Vol. Constitut. p. 553. der daselbst zur Einnahme benandt Matt. Orzelski, war allbereit mit Tode abgegangen, dessen Stelle Russinowski erhalten.

(**) Ein bekanntes Gebiet, so der Stadt Danzig eigentümlich zugehöret.

1589.

ten, auf Begehren, hülffliche Hand zu leisten. Die Stadt lies sich in nichts ein, sondern nahm die Sache, als etwas so die allgemeine Rechte der Provintz rührete, an die gesamte Rähte: gab auch denen vornehmsten unter ihnen, von allem was vorgegangen schleunige Nachricht, und wolte belehret seyn, wie sie sich dieser neuen Bürde entlastigen solte. Ehe deren Meynung einlief, schickte Sie einige Abgeordnete nach Fürstenwerder, um den Zoll-Verwalter durch Vorstellungen von dannen wegzubringen, die aber nichts ausrichteten, weil der Russinowski abwesend war, und der an seine Stelle gebliebene Bediente, sich nicht weiter erklären konte, als das Begehren der Stadt seinem Principalen zu hinterbringen. Weswegen nach wenigen Tagen der Danziger Syndicus, D. Bergmann, nebst einem Secretaire wiederkam, und in Beyseyn Notarii und Zeugen, eine Protestation gegenst das gantze Unternehmen beybrachte. Dergleichen die Thorner, in ihrem Namen, in die Acta des Schlos-Gerichts zu Krußwitz, einzeichnen liessen.

Derselben und der Thorner Protestation-Schrift.

Das von den Rähten eingesandte Gutachten, hatte zwar die Fortschaffung des Zöllners zum Endzwege, allein die dazu in Vorschlag gebrachte Mittel waren nicht einerley. Die Danziger sahen also fürs beste an, den Michaels Land-Tag abzuwarten, um durch mündliche Unterredung die Sache zum einhelligen Schlus zu bringen, liessen auch, den Culmischen Bischof, die drey Woywoden, die beyde grossen Städte, und von den kleinen, Marienburg, Graudentz und Dirschau, durch einen Secretarium ersuchen, der Zusammenkunfft beyzuwohnen, und ihre Gedancken auf vorerwehnte Materie zu richten.

Worauf die Danziger bey den Ständen Raht und Hülffe suchen.

Hatte der neue Zoll die Preussen in Bewegung gesetzet, so funden sich die Polen, aus einer anderen Ursache, in weit grösserer Unruhe. Denn, kaum war die Mishelligkeit mit dem Hause Oesterreich glücklich gehoben, und der Ertz-Hertzog Maximilian in Freyheit gesetzet worden(*), so ereignete sich eine neue Weiterung, mit einem Feinde, der ohne Krieges-Ankündigung, durch die Thätlichkeit den Anfang machte. Die Kosaken, welche bald nach dem Warschauischen Reichs-Tage, ein Türckisches Schif auf der schwartzen See erbeutet, und in dem Städlein Koßlau, die Kramladen der Türckischen Kaufleute geplündert hatten, waren Ursache, daß der Beglerbek von Silistrien, die Tattarn aufgeboten, sie in Polen einrücken lassen, und ihnen zu folgen sich rüstete. Der Cron-Feld-Herr, Zamoiski, der von ihrem vorhabenden Anzuge zeitige Kundschafft bekam, gab dem Könige und den Senatoren davon Nachricht, und verlangte, zur Deckung der Reichs-Gräntzen, mehrere Truppen, die aber ausblieben, weil der König eben auf der Reyse nach Rewal, allwo eine Zusammenkunfft mit seinem Herrn Vater, dem Könige von Schweden, angesetzet worden, begriefen war, und die Senatoren, grösten Theils, den bevorstehenden Einfall nicht glauben wol-

Weiterung zwischen Polen, und der Ottomannischen Pforte, wozu die Kosaken Anlas gegeben.

(*) Davon die Polnischen Geschichtschreiber, Heidenstein p. 284. f. und Piasecius unter dem Jahr 1589. umständliche Nachricht ertheilen.

1589.

Gemachte Gegen-Verfassung.
Einfall der Tattarn und derselben Abzug.

wolten. Der Cron-Feld-Herr machte demnach die Gegen-Verfassung, so gut, wie es seine wenige Mannschafft litte, verstärckte die Besatzung zu Kamieniec und erwartete mehrere Hülffe unter Lemberg. Im August Monat, rückten die Tattarn bis 45. tausend starck in Podolien, und streiften mit solcher Geschwindigkeit, daß sie in einem Tag 12. Meylen zurück legten. In diesem eilfertigen Zuge, stiessen sie auf verschiedene Polnische Parteyen, mit denen sie sich, zu ihrem schlechten Vortheil, herum schlagen musten, indem man ihren Verlust bey der Rückkehr auf 9000. rechnete, und der Han selbst, eine Wunde am Fuß davon trug. Die Gefangenen so sie gemacht hatten, beliefen sich zwar anfangs auf 16. tausend, davon aber eine ziemliche Anzahl, ihnen wieder entrissen wurde.

Furcht vor einen zweiten Einbruch, in Gesellschafft der Türcken.

Es schien, als wann die Tattarn nur zu dem Ende den Rück-Weg genommen, um nach der Vereinigung mit dem Seraskier, der bey Bender stand, in grösserer Macht wieder zu kommen. Der Ertz-Bischof von Lemberg, der Woywode von Sendomir, der Castellan von Lemberg, der Cron-Schatzmeister, und der Cron-Feld-Herr, die sich damahls zusammen in Lemberg aufhielten, überschrieben diese bevorstehende Gefahr denen anderen Senatoren, und baten inständigst um einen zulänglichen Entsatz.

Die Preussen werden um Hülffe angesprochen.

Sie vergassen hiebey der Preussen nicht, sondern ersuchten dieselben, um Soldaten, Pulwer, und andere Krieges Nohtwendigkeiten. Insonderheit verlangten sie, daß von dem Obersten Weiher, Reuter und Fuß-Volck, oder die zu Fuß von einem andern, auf der Provintz Kosten, angeworben werden möchten.

Gewöhnlicher Michaels-Land-Tag zu Thorn.
Abgesandter aus Gros-Polen, der zwey Schreiben überbringt, in denen um Hülffe angehalten wird.

Das Schreiben gelangte an den Culmischen Bischof, der es sämmtlichen Ständen (*), auf dem Michaels Land-Tage, zu Thorn, vorlesen lies, und ihnen zugleich anzeigte, daß von den Polen, die jüngst zu Lancic, wegen der obhandenen gemeinen Noht, sich versamlet gehabt, ein Abgeschickter (**) vorhanden, der gehöhret zu werden begehrte. Selbiger, nachdem man ihn durch zween Land-Boten aufgehohlet, überreichte zween Briefe, deren einer an die gesammte Preußische Stände, der andere blos an die grosse Städte gerichtet war. In dem ersten wurde begehret, „ daß die Preussen zu Löschung des Krieges-„ Feuers, Raht und Hülffe beytragen, alle ihre Sorgen mit Hindan-„ setzung, der auf dem Land-Tage gewöhnlichen Proces-Händel, auf „ einen Feld-Zug richten, und den Obersten Weiher mit 2000. Reuter dem

(*) Von den Rähten waren, ausser dem Culmischen Bischofe, Peter Kostka, Johann von Dzialin, Culmischer, Christ. Kostka, Pommerellischer Woywode, Stentzel von Dzialin, Elbingischer Castellan, Matt. von Konopat Culmischer, Joh Schortz Marienb. Unterkämmerer, und die Abgeordneten der grossen Städte, D. Mart. Mochinger Bürgerm. Joh. Preus Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel Bürgerm. Georg Braun Rahtm. von Elbing; Const. Giese Bürgerm. Gerhard Brandes Rahtm. von Dantzig, dahin gekommen, von denen der Culm Woywode, der Elbingische Castell und der Culmische Unterkämmerer, sich allererst wie man schon den Polnischen Gesandten gehöhret, einfanden.

(**) Jac. Lowitzki Unter-Kämmerer von Brest.

1589.

„ dem Cron-Feld-Herrn, aufs schleunigste zu Hülffe schicken möchten. „ Das zweite Schreiben enthielt eine Ansuchung um Stücke, Pulver, Kugeln und andere Krieges-Nohtwendigkeiten. Der Abgesandte that mündlich hinzu, „ daß die Polnische Reichs-Stände sich euserst ange-„ legen seyn liessen, dem drohenden Unglück nachdrücklich zu begegnen. „ Sie hätten die Gerichte geschlossen, Krieges-Volck, zum Entsatz „ des Cron-Feld-Herrn, zu werben angefangen, und, weil der jüngst „ bewilligte Pobor nicht zureichend wäre, beliebet, daß ein jeder nach „ seinem Vermögen, dem gemeinen Nutzen beyspringen solte. Die „ Ritterschafft hätte von zehn Bauren, einen zu Pferde ins Feld zu-„ stellen, gewilliget, deren Exempel die Starosten und Inhaber der „ Königlichen Gütter, wie auch die Geistlichkeit gefolget wäre, so „ daß der Gnesnische Ertz-Bischof drey Rotten aufgerichtet hätte. „ Uber dieses alles, würde bey zunehmender Gefahr, ein allgemeiner „ Aufbot vorbehalten „.

Die Veranstaltungen der Polen werden den Preussen zum Exempel angeführet.

Der Culmische Bischof versicherte den Polnischen Gesandten, daß ihm, nach gehabter Beredung mit den anwesenden Ständen, eine Antwort, so wie es die gegenwärtige Noth erforderte, solte ertheilet werden, und ließ ihn indessen, von denen, die ihn zur Audientz geholet, in sein Qvatir zurück begleiten.

Die Meynungen auf der Polen Begehren waren verschieden. Einige riethen zur Anwerbung der Reuter. Andere, denen solches zu kostbar und zu langweilig schiene, wolten dem Cron-Feld-Herrn eine Geld-Summe überschicken. Die grossen Städte führten nicht nur die alten Vorrechte an, welche über die Grentze des Landes, in den Krieg zu ziehen nicht verstatteten, sondern entschuldigten sich auch, daß sie aus Mangel der Befehle, in keine Anlage willigen könten, und daß wegen der neulichst zugestandenen, sich albereit der Cron-Schatzmeister bey ihnen gemeldet hätte.

Verschiedene Meynungen auf vorhergegangenes Ansuchen.

Besondere Vorstellung des Polnischē Gesandten an die grössen Städte.

Bey solcher Bewantniß, verlangte der Polnische Geschickte, von den grossen Städten ins besondere gehöhret zu werden, da er ihnen den Inhalt des zuvor gemeldeten Schreibens mündlich wiederhohlte, auch einer jeden, einen Brief übergab, der damit gleichfals übereinstimmte. So bald er von ihnen gegangen war, liessen sie die Abgeordneten der kleinen Städte zu sich fordern, und eröfneten ihnen, was sie bey gegenwärtiger Gefahr der Polnischen Crone, zu thun gesonnen wären, nemlich die Gelder so aus denen noch lauffenden Accisen, albereit vorhanden, gegen der Reichs-Stände Qvitantz, demjenigen, der von ihnen dazu würde benennet werden, auszuzahlen, und sich weiter zu nichts verbündlich zu machen. Welches die kleinen Städte ihnen gleichfals gefallen liessen, doch beyläuffig sich beklagten, daß sie von der Ritterschafft nicht gehöhret, noch, wie sonst gewöhnlich gewesen, zu den Rahtschlägen gezogen würden. Sie fügten hinzu, daß sie von allem Vermögen herunter kämen, indem der Adel durch Bierbrauen, Kaufschlagen, und Hegung der Handwercker auf den Schloß-

Welche die Gelder aus der jetzt lauffenden Accise den Polnischē Ständē ausgeben wollen.

Womit die kleinen Städte einstimmen.

Klage der letzteren, daß sie durch di Ritterschafft von den gemeinen Rahtschlägen ausgeschlossē, auch an ihrer Bürgerlichen Nahrung verkürtzet wurdē.

1589. Schlos-Freyheiten ihnen alle Nahrung beschnitten: auch die Elbingischen und Danziger Bürger, in denen Werdern, zu ihrem grossen Nachtheil, das Getreyde austrieben. Darwieder die grossen Städte, ihnen alle mögliche Beförderung versprachen.

Die Adelichen Rähte sind gesonnen Soldaten werben zu lassen. Rechnung der monatlich dazugehörigen Kosten. Durch die gemachte Eintheilung fält die gröste Last auf die Städte, die mit der Soldaten Werbung nichts wollen zu schaffen haben. Die Land-Boten rahten die anzuwerbende Völcker auf eine geringere Anzahl zu setzẽ. Dem Obersten Weiher wird eine Bestellung auf tausend Reuter gegebẽ. Zu den Kosten, soll von der Ritterschafft der jüngst bewilligte Pobor zu einer gewissen Zeit entrichtet werden. Die Städte wollen ihre Aceisen zu gleicher Zeit beytragen. Mit der Bestallung des Obersten Weihers aber nichts zu schaffen habẽ. Der Marienburgische Unterkämmerer wird zum Krieges-Zahl-Meister verordnet. Abfertigung des Polnischen Gesandten.

Die Adelichen Rähte waren indessen einig geworden, Volck zu werben, und hatten sich vom Obersten Weyher einen Uberschlag der Kosten geben lassen, die sich nach dessen Rechnung, ohne die An- und Abzugs Gelder, monatlich vor 2000. Reuter auf dreyßig tausend acht hundert, und vor tausend Fusknechte, auf fünf tausend dreyhundert sieben und vierzig Gulden, beliefen. Der Culmische Bischof machte die Einteilung, und legte auf die Städte hundert tausend Gulden, weil sie unter der Regierung Stephani, da die Gefahr bey weitem nicht so groß gewesen, 140. tausend gegeben hätten. Welches diese ablehnten, und was sie zu liefern unter sich verabredet, anzeigten: dabey aber ausdrücklich bedungen, daß das Geld nicht zur Soldaten-Werbung möchte verwandt werden, angesehen solches der Provintz zur übelen Folge, gleich als wann sie zu den Feldzügen ausserhalb Landes verpflichtet wäre, gereihen dörffte. Selbst die Land-Boten hielten die geforderte Kosten vor unerträglich, und riehten die Mannschafft auf wenige hundert zu setzen, sintemahlen die in Gros-Polen, nur 700. die in klein Polen 500. Pferde dargestellet hätten. Der Pommerellische Woywode erinnerte auch, nicht mehr Leute zu werben, als sich vor die neuliche Contribution thun liesse. Man strit eine zeitlang über diese Materie, bis sich die Ritterschafft einigte, dem Obersten Weiher eine Bestallung auf tausend Reuter zu geben, deren Musterung d. 26. November bey Graudentz, in Gegenwart des Elbingischen Castellans und Culmischen Unterkämmerers, beliebet wurde. Zur Ertragung der Kosten, solte der Adel seinen Pobor den 15. Octob. und zwar die in der Culmischen, zu Rheden, die in der Marienburgischen und dem Stifft Ermland, zu Stum, und die aus der Pommerellischen Woywodschafft, zu Stargard, an die verordnete Empfänger, gegen derselben Qvitantz, entrichten, und diese die Gelder, d. 30. gedachten Monats, an die Schaffner abgeben. Die grossen Städte versprachen, an demselben Tage, die Accise, so hoch sie sich vermuhtlich das gantze Jahr belauffen könte, jede, an des Orts Woywoden, voraus zu zahlen, die kleinen aber erboten sich alsdann zur Helffte, und zum Rückstande solten ihnen die Rähte, auf dem nächsten Land-Tage, der den 26. November beliebet ward, einen gewissen Termin ansetzen. Wobey die gesammten Städte nochmahls bezeugten, daß sie mit der Bestallung des Obersten Weihers, nichts wolten zu schaffen haben. Darüber sie auch einen Schein unter des Landes Siegel empfingen. Hienebst wurde der Marienburgische Unterkämmerer, zum Krieges-Zahl-Meister ernennet, und ihm Monahtlich 200. Gulden, nebst einer Besoldung vor ein Pferd und einen Schreiber, bewilliget.

Diesem Entschlus gemäs, richteten die Rähte die Antwort auf das Schreiben der Polnischen Stände ein, womit sie den Gesandten den 4. Octob. abfertigten, doch daß sie dabey sich über die Zölle in Preus-

sen

sen zu beklagen nicht vergassen. Den Cron-Feld-HErrn, liessen sie ins besondere, ihrer baldigen Hülffe versichern. 1589.

Der neue Zoll bey Fürstenwerder, solte auf dem jetzigen Land-Tage, das vorneimste Stück der gemeinen Rahtschläge ausmachen. Wie die Sache zum Vortrage kam, merckte man anfänglich in den Stimmen einen ziemlichen Eyfer, so, daß der Pommerellische Woywode rieht, den Zöllner, wo er sich nicht in der Güte davon machen würde, mit Gewalt fortzuschaffen, dessen Bewerckstellung, der Culmische Bischof, den Städten, insonderheit Danzig, auftragen wolte: bis man endlich gelindere Mittel vorschlug, nemlich, entweder an den Zoll-Verwalter zu schreiben, oder eine Gesandschafft an den König zu schicken. Das letztere gefiel den grossen Städten, welche verlangten, daß nebst ihnen, entweder der Culmische Bischof oder der Woywode, und etliche von der Ritterschafft, diese Mühe über sich nehmen möchten. Es ward aber vom gesammten Adel, um die Kosten zu erspahren, mit einer grossen Kaltsinnigkeit abgelehnet, der den Städten allein zumuhtete, diese Verrichtung, krafft eines, unter des Landes Siegel, im Namen sämmtlicher Rähte, auszufertigenden Creditivs und Instruction, über sich zu nehmen.

Vom Zoll bey Fürstenwerder. Mittel sich seiner zu entlastigen.

Den Städten wird aufgetragen, Gesandte deswegen an den König zu schicken.

Beydes wurde auf dem Land-Tage abgefast. Der Inhalt der letzteren ging dahin, daß die Gesandte vorgängig des gäntzlichen Verfals, der zur Crone gebrachten Freyheiten, erwehnen, hernach des vom Könige Stephano zu erst eingeführten, und von jetzt Regierender Majest. erneuerten Zolles am weissen Berge, gedencken, endlich auf den bey Fürstenwerder kommen, und anführen solten, daß von den Einnehmern allerley Ungerechtigkeiten ausgeübet, das überseische Saltz zu verführen theils gäntzlich gehemmet, theils davon eine Anlage gefordert, einigen ihre Waaren unter dem Schein des nicht entrichteten Zolles gar genommen, und nicht anders, als gegen ein gewisses Geld, zurück gegeben würden. Worauf die Gesandten erweisen solten, daß solch ein Verfahren nicht nur mit den Rechtsamen des Landes und der Städte stritte, sondern auch die Einkünffte des Königes mercklich verringerte: und zwar geschehe das letztere dadurch, daß schon verschiedene Schiffe, die in Danzig einlauffen wollen, auf erhaltene Nachricht vom Zoll zu Fürstenwerder, nach Königsberg gegangen wären, und der Handel aus Littauen, Königsberg und dem Oestlichen Preussen, aufgehoben würde: da es über dem der Billichkeit nicht gemäs schiene, den Zoll aufs neue von den Waaren zufordern, von denen er schon in Polen, Littauen und am weissen Berge gezahlet worden. Die Preussen hätten auch nicht zu dem Ende eine Geld-Steur bewilliget, um mit einem neuen Zoll beleget zu werden, sondern vielmehr, um die Aufhebung des alten am weissen Berge, zu befordern. Ferner solten die Gesandte sich beklagen, daß der Zöllner nicht nur die Kaufmanns Güter, sondern die Eß-Waaren anhielte, nach den vorüberschiffenden Leuten aus Stücken schösse, auch, da man ihn freundlich darum ersuchet, sich von dannen nicht weg begeben wolte; darauf Ihr. Majest.

Inhalt der Instruction.

Klage über die Zoll-Einnehmer.

Deren Verfahren so wol den Landes-Freyheiten entgegen, als den Königlichen Einkünfften nachtheilig ist.

Die Stände haben eine Anlage bewilliget, um nicht mit neuen Zöllen beleget zu werden. Abstellung derselben auszuwürcken.

1589. Majest. um die Wandlung aller Gebrechen, namentlich um die Abstellung der Zölle, demühtigst bitten, und, wo sie es auswürckten, im Namen der sämmtlichen Landes-Rähte, unterthänigst dancken, und sich von wegen der gantzen Provintz zu allen Pflichten der Unterwürfigkeit erbieten: dafern aber Ihr. Majest. die Sache auf den Reichs-Tag verweisen möchte, vorstellen, daß dieselben zu den mercklichen Landes-Angelegenheiten gehöre, welche bloß mit den Preußischen Rähten, deren Vollmacht, sie, die Gesandte, hätten, zu erörtern und abzuthun sich gebührete, wo aber dieses alles nichts verfienge, es an die heimgelassene Rähte nehmen: hernach sich auf des gantzen Landes Kosten, um die Bestätigung der Privilegien, und die Erklärung des Königlichen Eydes, bemühen; und wann auch solches, entweder gar nicht, oder doch nicht auf eine gefällige Art, zu erhalten wäre, öffentlich bezeugen, daß sie das ihrige gethan, und nichts, als was die Vorfahren, von den ehmahligen Durchl. Königen, jederzeit ohne Mühe erlanget, gesucht hätten: endlich sich von Ihr. Majest. gebührend beurlauben, und bey der ersten Gelegenheit, den daheimgebliebenen, von allem, ausführlichen Bericht abstatten.

Sich um die Bestätigung der Privil. und um die Königl. Eydes-Erklärung bemühē.

Beredung der gesammten Städte wegen der ihnen aufgetragenen Gesandschafft. Diebauischer Zoll.

Weil also die Gesandschafft blos auf die Städte fiel, hielten beym Beschluß des Land-Tages, die grossen, zuerst unter sich, hernach mit den kleinen eine Beredung. Die Elbinger und Danziger waren zu dieser Verrichtung willig, die Thorner wolten ihren Syndicum mit hinauf schicken, wo man ihnen verspräche, zugleich die Abstellung des Diebauischen Zolls zu befordern: welche Bediengung sie wieder fallen liessen, da ihnen die anderen beyde Städte zu Gemüht führten, daß der Diebauische auf Polnischem Boden läge, und zu den Preußischen Zöllen eigentlich nicht gehörete, auch desselben in der Instruction nicht gedacht würde. Die Abgeordneten der kleinen Städte, nahmen es an ihre Oberen, und wolten derselben Entschlus, anfangs, auf den nächsten Land-Tag mitbringen, hernach, auf Erinnerung, daß die Sache keinen so langen Verzug litte, innerhalb acht Tagen, den grossen Städten einschicken. Zu welchem Ende ihnen eine Abschrifft der Instruction mitgegeben wurde.

Versprechen der Ritterschafft wegen ihres Land-Rechts. Proceß-Sachē bis auf den nächsten Land-Tag verschobē.

Das Land-Recht, machte sich die Ritterschafft aufs neue anheischig, im kurtzen also einzurichten, daß sie es auf dem nächsten Land-Tage, den Städten vorlegen könte. Bis dahin wurden auch die Proceß-Sachen verschoben, weil man denenselben auf der gegenwärtigen Zusammenkunfft abzuwarten, durch die Rahtschläge vorerwehnter Krieges-Hülffe, war gehindert worden.

Rückkehr des Königes von Reval nach Warschau.

Die obgedachte Gesandschafft wurde eine Zeitlang ausgestellet, indem der König annoch bey seinem HErrn Vater in Reval war, von dannen Er den 10. October aufbrach, und über Curland und durch das Oestliche Preussen, im Anfange des Decembers (*), zu Warschau anlangte. Herge-

(*) Heidenstein setzet p. 288. die Ankunfft des Königes in das Ende des Septembers, allein ich bin denen damahls vom Königl. Hofe geschriebenen Briefen gefolget.

1589.

Dem Oberstē Weiher wird angedeutet mit Anwerbūg seiner Reiter einzuhalten.

Hergegen kamen die Preussen, in Abtragung der Gelder dem Schlusse des Land-Tages nach, und der Oberste Weiher fieng seine Werbung unter ziemlichem Zulauf an, bis ihm der Culmische Bischoff, in der Mitte des October Monats, auf empfangene Nachricht vom Cron-Feld-Herrn, damit einzuhalten andeutete.

Weil man einē Türckische Einfall nicht mehr zu fürchten hat

Denn, es hatte sich die Furcht vor einen Türckischen Einbruch geleget, nachdem ein Brief vom Cron-Feld-Herrn, an die Reichs-Stände und an die Preussen, folgenden Inhalts eingelauffen, „daß Er, der „Feld-Herr, nach oben angezeigtem Abzuge der Tattarn, mit seiner Ar„mee von Lemberg weiter gegen die Grentzen gerucket wäre, und von dan„nen an den Beglerbeg geschrieben hätte, er möchte sich innerhalb zehn „Tage erklären, ob er der Cron Polen Feind, oder Freund seyn „wolte. Worauf nicht nur die Türckische Vor-Truppen, die schon die „Grentzen erreichet, und das Städtlein Sniatin ausgebrant gehabt hät„ten, zurück geruffen worden, sondern auch ein Czaus mit der Antwort „beym Feld-Herrn sich eingefunden, daß, wann nur ein Polnischer Ge„sandter ins Türckische Lager käme, alles nach Wunsch würde können „abgemacht werden„. Woraus der Feld-Herr urtheilte, daß man den Winter über ausser einigen kleinen Streifferenen nichts besorgen dörffte. Weil man aber von den Tattarn Zeitung hatte, daß sie wiederzukommen gedächten, so wolte der Feld-Herr, daß, um ihnen mit grösserem Nachdruck zu wiederstehen, die Stände, die bereits geworbene Soldaten, ihm zuschicken, mehrere aber anzunehmen, bis auf weiteren Bericht, einstellen möchten.

Was man an Soldaten geworben, dem Feld-Herrn wieder die Tattern zuzuschicken.

Die Türcken haben sich zurück gezogen.

Die Preussen sollen ihre geworbene Mañschafft wieder abdancken.

Man vernahm hierauf nach etzlichen Tagen: „daß die Türcken „über die Donau zurückgezogen, und der Seraskier anfänglich mit „4000. Mann im Lager geblieben, hernach gefolget wäre, und daher „vor jetzige Zeit von den Türcken nichts zu besorgen stünde. Die „Tattarn würden, es sey dann bey hartem Frost, nichts unternehmen, „und der Feld-Herr befände sich starck genug, sie nicht nur zu empfan„gen, sondern gar jenseits des Niepers anzugreiffen. Es möchten „demnach die Preussen ihre Soldaten zurück halten, und sie, wo man „ihnen etwas an Sold schuldig wäre, befriedigen und enturlauben„.

Land-Tag zu Thorn. Der König läst die bewilligte Anlage abfordern

Wie man also der Preussen Hülffe wieder die Türcken und Tattarn, nicht benöhtiget war, lies der König, auf dem Land-Tage (*), den die Stände den 27. November, zu Thorn zu halten beliebet hatten, durch seinen Gesandten (**), die zur Krieges-Rüstung bestimmte Gelder, in seinen Schatz zu liefern, abfordern.

T Schon

(*) Welchem, von den Rähten, der Culmische Bischoff, die Woywoden von Culm und Pommerellen, die Castelläne von Elbing und Dantzig, die Culmische und Pommerellische Unterkämmerer, und die Abgeordneten der grossen Städte, als von Thorn, Henrich Stroband, Bürgerm. Lucas Krüger Rahtm. von Elbing L Joh. Jungschultz Bürgerm. Andr. Neumann, Rahtm. von Dantzig Const. Giese, Bürgerm. Gerhard Brandes, Rahtm. beygewohnet.

(**) Nic. Kostka Scholasticus des Vilnischen und Canonicus des Culmischen Stiffts. Er war mit keiner Instruction versehen, sondern wieß bloß ein Creditiv auf.

1589. Ehmahlige Mißhelligkeit und erfolgter Schluß wohin die Gelder zu liefern.

Schon auf dem Graudentzischen, allwo die Contribution war bewilliget worden, hatten die Stände sich nicht einigen können, an wen die Gelder abzugeben, indem der Culmische Bischoff der Pommerellische Woywode und die Städte, sie nach alter Gewohnheit, in den Königl. Schatz gen Marienburg schicken, die übrigen Rähte, nebst der gesammten Ritterschafft, selbige gewissen Schaffnern, auf den Fall einer zustossenden Noht, anvertrauen wolten. Die nachgehends beliebte Zurüstung wieder die Türcken und Tattarn, hatte verursacht, daß die Stände sich auf eine andere Art vergliechen, von der sie anjetzo, auf Königliches Begehren, wieder abtreten solten. Der Culmische Bischof und Pommerellische Woywode, denen der von Culm, welcher zu Graudentz nicht gegenwärtig gewesen, beytrat, blieben annoch bey ihren vorigen Gedancken, und die Rähte so es damahls mit der Ritterschafft gehalten, wolten von den Schaffnern nicht abgehen. Die grossen Städte, die das ihrige allbereit denen Woywoden entrichtet, überliessen den Rähten, damit nach eigenem Düncken zu verfahren, weil sie von ihren Oberen, als die von der Königlichen Gesandschafft keine Wissenschafft gehabt, zu nichts befehliget waren. Womit sich auch die anwesenden von Adel entschuldigten, nur daß sie verlangten, daß es inzwischen bey dem Graudentzischen Schluß sein Bewenden haben möchte: und von den kleinen Städten konte man ihre Meynung nicht einnehmen, weil sie sämmtlich ausgeblieben waren. Wannenhero die Rähte, dem Gesandten keine andere Antwort zu geben wusten, als daß sie Ihro Königl. Majest. um einen neuen Land-Tag unterthänigst ersuchten, damit die, so durch Abgeordnete zu erscheinen gewohnet waren, die ihrigen mit gehöriger Vollmacht dahin schicken könten.

Von dem die Stände abtreten, und wieder in die vorige unterschiedliche Meinungen verfallen.

Die grossen Städte haben ihr Antheil denen Woywode allbereit entrichtet.

Abfertigung des Königliche Gesandtē. Die Stände bitten um einen andern Land-Tag.

Man war hernach auf die Befriedigung des Obersten Weihers, wegen der angefangenen Soldaten Werbung bedacht, womit die grossen Städte nichts wolten zu schaffen haben, weil sie in dessen Bestallung nicht gewilliget hatten. Die Adelichen Rähte verordneten den Elbingischen Castellan und Culmischen Unterkämmerer, nebst etzlichen von der Ritterschafft, mit dem Obersten zu sprechen, gegen die er sich erklärte, daß die Stände gewisse Commissarien ernennen möchten, denen er, nach Zusammenforderung seiner Befehlshaber, die Rechnungen der zur Werbung verwandten Kosten vorlegen wolte. Die Rähte verschoben solches auf den nechsten Land-Tag, wie sie dann auch die Proceß-Sachen, ungeacht deswegen die gegenwärtige Zusammenkunfft war berahmet worden, auf Inständigkeit derer von Adel, bis Stanislai aussetzten, zu welcher Zeit die Städte, das schon etzliche mahl versprochene Land-Recht, gewis erwarten solten.

Von Befriedigung des Obersten Weihers, wegē der Werbungs-Kosten.

Man will die Sache auf dem nechsten Land-Tage vornehmen.

Aufschub der Proceß-Sachē. Adeliches Land-Recht wird versprochen.

Die grossen Städte hielten unter sich, wegen der fortzustellenden Gesandschafft an den König, eine Beredung: dazu die Thorner sich abermahls erklärten, ihren Syndicum zu geben, an dessen Stelle die andern beyde Städte zwo Personen aus dem Raht verlangten. Weil nun jene solches zu thun Bedencken trugen, und die kleinen Städte sich schon vorher dieser Mühwaltung entzogen hatten, sahen die von Elbing und

Abermahlige Beredung der grossen Städte wegen der Gesandschafft.

und Danzig daß die gantze Last auf sie fallen würde. Der letzteren Abgeordnete waren befehliget, gleich nach geendigtem Land-Tage ihre Reyse von Thorn nach Warschau fortzusetzen, der Elbinger Geschickten kehrten vorher nach Hause, um von dem Entschlus der Thorner, ihren Oberen mündlichen Bericht abzustatten: bey denen, von Seiten der Danziger, es noch einige Vorstellungen kostete, ehe sie sich zu der Gesandschafft beqvemeten.

1589. Welche die Elbinger und Dantziger über sich nehmen.

Beyder Städte Abgeschickte langten im December, zu Warschau an(*): da einige vom Hofe meyneten, daß es wieder die dem Könige schuldige Ehrerbietung liefe, daß die Preussen, in einer so wichtigen Angelegenheit, die geringsten Glieder aus dem Landes-Raht aufgeschicket. Den 28. gedachten Monats, legten sie beym König, in Gegenwart der damahls anwesenden Polnischen Herren, ihre Werbung, nach der ihnen mitgegebenen Instruction, ab(**): auf die der König zu gelegener Zeit antworten zu wollen durch den Unter-Cantzler, Baranowski, versichern lies. So auch durch denselben, d. 11. Jänner geschah, und darinnen bestand: „daß die Zölle, nicht anders als durch einen gemeinen Reichs-„Schlus könten aufgehoben werden, damit aber deren Einnehmer „durch ihr unbilliges Verfahren nicht Ursach zu klagen geben möchten, „wolte Ihr. Majest. ihnen ernstlich anbefehlen, von den vorübergehenden Waaren, nichts mehr, als was die Reichs-Tags-Satzung verordnete, zu fordern, dasjenige, was zur täglichen Nahrung gehörete, „nicht zu belegen, und diejenige Gütter, die laut vorgezeigtem Schein, „die Gebühr einmahl entrichtet hätten, frey vorüber gehen zu lassen.„ Was endlich die Bestätigung der Landes Rechtsame, und die Erklärung des Königlichen Eydes anlangte, damit solten sich die Preussen auf dem bevorstehenden Reichs-Tage melden (***). Hiebey blieb es, unerachtet die Abgeordnete um etwas mehreres sich bemühten, die endlich d. 19. Jänner, bey Ihr. Majest. sich beurlaubten, und nach Hause kehrten.

Derselben Ankunft in Warschau. Meynüg einiger am Hofe wegen dieser Gesandtschaft. Abgelegte Werbüg beym Könige.

1590. Und erhaltene Antwort.

Ausbruch der Preusisch. Gesandten von Warschau.

Die Türcken und Tattarn hielten sich den Winter über, gegen Polen, ruhig, allein wegen des künfftigen, lebte man in der Ungewißheit. Denn, obzwar der Polnische Gesandte, in der Türckey albereit angekommen, so war doch dessen Ausrichtung annoch zweiffelhaft. Dieses wuste man, daß der Sultan im Begrif stünde, mit dem Perser einen Frieden zu treffen, woraus einige urtheilten, daß es künfftigen Sommer, Polen gelten dörfte. Die Tattarn zogen sich auch zusammen, und schienen zum neuen Einbruch Anstalten zu machen. Solchem Unglück vorzubeugen, schrieb der König einen Reichs-Tag auf den 8. Märtz, nach Warschau aus, und setzte den Preussen einen Vor-Land-Tag, auf den 12. Februar. zu Marienburg an. Sein Absehen war zu.

Besorglichkeit in Polen wegen der Türcken u. Tattarn.

Derenthalben der König einen Reichs-Tag auschreibet.

(*) Von Dantzig, eben die so dem jüngsten Land-Tage beygewohnet. Die Elbinger hatten dem Bürgerm. Jungschultz, den Rahtm. Marten Siefert zugegeben. Jene traffen, den 14, diese den 20. December, zu Warschau ein.

(**) Das Wort führte der Elbingische Burgermeister.

(***) So wol von der Königlichen Erklärung, als dem Mandat an den Zoll-Verwalter und dessen Bediente, bekamen die Gesandten eine Abschrifft.

1590.
Dessen Absichten auf Moskau.
Der Ertz-Hertzog Maximilian führet fort den Königl. Polnischen Titel zu führen, welches Nachdencken verursachet.

zugleich, die gesammte Reichs-Stände, im Fall die alten Verträge mit den Türcken und Tattarn erneuert würden, zum Kriege wieder Moskau zu bewegen. Wozu Se. Majest. berechtiget zu seyn vermeynte, da der Czaar die Tattarn durch ein Geschenck von 50. tausend Ungarischen Gulden, zur Verheerung der Königlichen Lande aufgewiegelt, Selbst Sich umlängst in Liefland eines Theils des Dörptischen Stiffts angemasset hätte, und mit den Feinden des Polnischen Reichs im genauen Verständniß lebete. Das Betragen des Oesterreichischen Ertz-Hertzoges Maximiliani, der nicht nur den getroffenen Frieden nicht beschwören wolte, sondern auch annoch den Königlich-Pol. Titel führte, hielte der König der Stände Berahtschlagung würdig, so wie Er ihnen auch anheim stellte, ein Mittel, dadurch der Dürfftigkeit seines Schatzes abzuhelffen wäre, auszufinden. Diese Stücke, welche der Zweg der instehenden Reichs-Versammlung seyn solten, lies der König durch seinen Gesandten (*), den Preussen, auf der Marienburgischen Zusammenkunfft, vortragen: daneben die im vorigen Land-Tage geschehene Erinnerung, die zu Graudentz bewilligte Contribution in den Königlichen Schatz zu liefern, wiederhohlen, und verlangen, daß sie den Reichs-Tag mit volkommener Macht besuchen möchten.

Preußischer Vor-Land-Tag zu Marienburg.
Die Stände sollen die Contribut. in den Kön. Schatz liefern und den Reichs-Tag besuchen.

Dem Obersten Weyher nichts zu zahle, sondern ihn an den König zu verweisen.

Ehe der Gesandte seine Werbung bey sämmtlichen Ständen ablegete, trat Er die grosse Städte (**), in der Thorner Qvartier, wegen der Graudentzischen Anlage, besonders an, und bat, daß man dem Obersten Weiher nichts zahlen, sondern ihn mit seiner Forderung an den König, auf den Reichs-Tag, verweisen möchte.

Die Städte sind zufrieden, daß man die Gelder dem Könige abfolgen lasse.

Das letztere übergiengen die Städte mit Stillschweigen, und wegen des ersteren, beriefen sie sich auf die Woywoden, denen sie die Accisen albereit entrichtet hatten. Wie hernach diese Materie im Raht vorkam, erklärten sie sich, daß sie zufrieden wären, wann die Woywoden, gegen eine Königliche Qvitung, unter dem Reichs-Siegel, die Gelder aushändigten. Die kleinen Städte waren wegen der Helffte, die sie denen Woywoden albereit entrichtet, gleicher Meynung, und den Rückstand wolten sie auf Johannis, gegen einen dergleichen Schein, zum Nutzen des Königlichen Schatzes, erlegen. Die Land-Boten verursachten, daß man keinen einhelligen Schluß machen konte, weil sie, theils mit der Abwesenheit vieler ihrer Mit-Brüder (***) theils daß die Heimgelassenen sie auf diesen Punct nicht befehliget, sich entschuldigten, und um eine neue Frist, bis auf einen andern Land-Tag, anhielten.

Die Land-Boten können sich auf diese Materie nicht erklären.

In

(*) Mart. Sierakowski.

(**) In deren Namen zugegen waren D. Mart. Mochinger, Burgerm. Joh. Preuß Rahtm. von Thorn; M. Joh. Sprengel Bürgerm. George Braun, Rahtm. von Elbing; Hans von der Linde, Bürgerm. George Mehlmann, Rahtm von Danzig. Sonst hatten sich von den Adelichen Rähten, auf diesen Land-Tag eingefunden: der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Elbingische Castellan, und die Unterkämmerer von Culm und Marienburg.

(***) Denn aus der Pommerellischen Woywodschafft, war, ohne aus dem Gebiet Schwetze, niemand zugegen.

1590.

In Ansehung der übrigen Sachen, die der Königliche Gesandte vorgetragen, that der Culmische Bischof die Anfrage, ob man darüber auf dem Reichs-Tage schliessen, oder aber daselbst nur blos das Gutachten der Reichs-Stände anhöhren, und es zur ferneren Berahtschlagung zurück ins Land nehmen solte. Fast alle waren der letzteren Meynung, nur dem Culmischen Unterkämmerer schiene solches eine unnöhtige Weitläufftigkeit zu seyn, wie er dann auch nicht rahten wolte, wenn eine Contribution zu Warschau vorkäme, die Bewilligung derselben, auf einen Preußischen Land-Tag zu verschieben.

Ob über die Reichs-Angelegenheiten auf dem Reichs-Tage zu schliessen, u. daselbst eine Contribut. zu willigen.

Die Send-Boten des Adels liessen sich durch ihren Redner, Albrecht Dorpowski, vernehmen, daß die daheim gebliebenen, weil sie vom Inhalt der Königlichen Werbung nicht gewust, ihnen darauf keine Volmacht gegeben hätten: und aus dieser Ursach baten sie um kleine Land-Tage in den Woywodschafften, damit die Abgeordnete zum Reichs-Tage, auf die vorkommende Materien, könten befehliget werden; wobey sie, wie schon offt geschehen, die Erinnerung thaten, das Begehren Königl. Majest. künfftig auf den kleinen Land-Tagen vorher bekant zu machen, damit man mit fertigen Sachen, sich auf die gemeine Zusammenkünffte einfinden könte.

Die Land-Boten bitten um kleine Land-Tage, die vor dem Reichs-Tage unmittelbahr vorher gehen solten. Erinnerung, den Inhalt der Königl. Werbung auf den kleinen Land-Tagen bekant zu machen.

Die kleinen Städte verlangten vor dem Reichs-Tage, einen neuen gemeinen Land-Tag, als welcher, zu Treffung eines einhelligen Schlusses sämmtlicher Stände, nöhtig wäre. Dergleichen schon vorher, die Geschickten der grossen Städte angerahten, und versprochen hatten, daß alsdann von der jüngsten Gesandschafft der Elbinger und Danziger, an den Königlichen Hof, ein ausführlicher Bericht geschehen solte, weil die Personen, so dazu gebraucht worden, anjetzo nicht zugegen waren.

Die Städte verlangen vor dem Reichs-Tage einen andern gemeinen Land-Tag.

Die Ritterschafft wiedersprach dem gemeinen Land-Tage, als einer Ursache unnöhtiger Kosten; die kleinen Zusammenkünffte aber wurden auf den 26. Februar. nachgegeben, wozu der Königl. Gesandte die Erlaubnis Seiner Majest. bey sich hatte.

Dem die Ritterschafft wiedersprochen, und die kleinen Land-Tage erhalten.

Man redete darauf, dem neulichen Verlas nach, von der Befriedigung des Obersten Weihers, und meynte, sich am bequemsten davon los zu machen, wann Er an den König verwiesen, und Ihr. Majest. ohne daß es der Provintz zur Last gereichte, unterthänigst empfohlen würde.

Den König um die Befriedigung des Obersten Weihers zu bitten.

Auf dem letzteren Reichs-Tage war den Preussen auferlegt worden, auf dem folgenden, ihr Gesetz-Buch dem Könige vorzulegen, und sich zu erklären, ob sie bey dem Peterkauischen Tribunal verharren, oder davon wieder abtreten wolten. Die Städte hatten schon unter der Regierung Stephani, ihr Culmisches Recht, wie bekant, gewisser massen zur Richtigkeit gebracht. Die Ritterschafft, die ein besonderes Land-Recht, welches doch den Städten nicht verfänglich seyn

Die Ritterschafft ist mit ihrem Land-Recht noch nicht fertig.

1590. solte, begehrte, war mit ihrer Arbeit bey weitem nicht fertig, obgleich der Termin mit dem Reichs-Tage heran rückte. Die Land-Botensuchten die Fahrläßigkeit des Adels, mit dem Mangel der Zeit zu beschönigen, und der Culmische Woywode schlug vor, was im Lande verabsäumet worden, in Warschau nachzuhohlen, und daselbst dem Werck die letzte Volkommenheit zu geben. Welches die grossen Städte hinderten, als die das Land-Recht, ehe es dem Könige, in Gegenwart der Reichs-Stände vorgeleget würde, vorher durchgehen, und was ihnen anstößig seyn möchte, zur Verbesserung aussetzen wolten. Sie hielten vielmehr für nöhtig, beym Könige eine Nachsicht bis auf den andern Reichs-Tag auszubitten, weil der instehende ein ausserordentlicher wäre, von dem man vorher nicht zeitig genug Nachricht haben können. Wobey es die Ritterschafft bewenden, und was sie von ihrem Recht zu Papier gebracht, durch den Culmischen Woywoden, den Städten, zur Übersehung einhändigen lies, mit dem Ersuchen, ihnen behülfflich zu seyn, damit sie nicht länger in der bisherigen Ungewißheit blieben, und endlich sich den Polnischen Statuten zu unterwerffen gezwungen würden.

Neuer Termin zur Verfertigung des Land-Rechts beym Könige auszubitten.

Was die Ritterschafft davon entworffen wird den Städten mitgetheilet.

Das Tribunal gieng blos den Adel an, der sich durch eine endliche Erklärung, des Vortheils davon wieder abtreten zu können, noch nicht begeben, sondern sie bis auf den andern Reichs-Tag an sich halten wolte: und solches, nebst dem was wegen des Rechts beliebet worden, in die Abfertigung des Königlichen Gesandten einrücken lies.

Der Adel wil die versprochene Erklärung wegen des Tribunals, auf dem instehenden Reichs-Tage, noch nicht von sich geben.

Daselbst ward ferner angeführet, wohin in den übrigen Stücken, der Stände Meynung gegangen, und endlich die oftmahlige Bitte wegen Erhaltung der Vorrechte, und Wandelung der Beschwerden, wiederhohlet. Gedachte Abfertigung ward den 13. Februar. dem Gesandten vorgelesen, und weil er gleich davon reisete, seinem hinterlassenen Bedienten, unter dem Siegel des Landes, zugestellet.

Abfertigung des Königliche Gesandten.

(11.)

Das Ermel. Capitul erkündiget sich, an wen die Contribut. aus dem Stifft abzugeben, und empfängt darauf keine gewisse Antwort.

Sie war schon abgefaßt, wie der Custos des Ermeländischen Capituls, Semplawski, im Namen des Stiffts zu wissen verlangte, an wen es nunmehro, die daselbst gesammlete Contributions-Gelder, abgeben solte, weil sie nicht, dem Thornischen Land-Tags-Schlus gemäß, an den Woywoden von Marienburg, in Stum eingeliefert worden. Der Culmische Bischof verwies es ihm, daß er sich so spät meldete; so er damit entschuldigte, daß er von dem Land-Tage nicht zur rechten Zeit Nachricht empfangen, und bat, das Ermeländische Capitul, in Abwesenheit ihres Bischofes, auf die Zusammenkünffte gebührend zu verschreiben. Auf seine Anfrage aber, erfolgte zum Bescheid, daß das Stifft, dem, was künfftig in diesem Fall die Stände einhellig belieben würden, nachkommen solte.

Das Capitul wil in Abwesenheit des Bischofes auf die Land-Tage verschrieben werden.

Vorsorge der grossen Städte, der zunehmenden Spaltung mit der Ritterschafft abzuhelffen.

Weil also die grossen Städte, bey denen von Adel keinen gemeinen Land-Tag, vor dem Reichs-Tage, auswürcken konten, hielten sie unter sich, eine Beredung, wie sie der mehr und mehr zunehmenden Spal-

1590.

Spaltung mit der Ritterschafft, abhelffen möchten. Welche Vorsorge die damahlige Beschaffenheit der gegenseitigen Gemühter fruchtlos machte.

Ankunfft der Preußischen Stände auf den Reichs-Tag.

In Warschau funden sich zum Reichs-Tage nach und nach aus Preussen ein: der Elbingische Castellan, der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer, die Abgeordneten der grossen Städte(*) der Custos des Ermeländischen Capituls Semplawski, von wegen desselben Stiffts, und die Send-Boten beyde des Adels(**) und der kleinen Städte(***). Der Culmische Woywode und Castellan, hatten sich schon eine Zeitlang vorher, daselbst aufgehalten.

Ansuchen der grossen Städte beym Culmischen Woywoden.

Das erste was die grossen Städte nach ihrer Ankunfft thaten, war, daß sie zum Culmischen Woywoden, als dem vornehmsten, von denen damahls anwesenden Rähten, giengen, und ihm anlagen, dasjenige was man im jüngsten Reichs-Tage, zum Nutzen der gemeinen Rechtsame nicht erlangen können, aufs neue inständigst zu suchen; sie, die grossen Städte, bey dem von Alters her genossenen Vortrit vor den Geschickten der Ritterschafft, zu schützen, und Sorge zu tragen, daß die gemeinen Rahtschläge nicht getrennet, sondern einmühtig fortgesetzet, das Adeliche Recht zurück ins Land genommen, daselbst genau erwogen, und nebst dem Culmischen Gesetz-Buch, Königl. Majest. zur andern Zeit, übergeben werden möchte. Welches alles der Woywode, nach Möglichkeit zu befordern, versicherte.

Welches er den übrigen Ständen vorträgt.

Die Land-Boten wollen den grossen Städten den Vortrit nicht gönnen.

Hierüber vorgefallener Wort-Wechsel.

Man will die Preußischen Unterkämmerer, ausserhalb der Provintz, nicht als Rähte ansehen.

Er machte dazu den Anfang, wie er d. 13. Märtz sämmtlichen Anwesenden aus Preussen, der Städte Ansuchen, in seinem Quartier vortrug, darwieder sonst nichts eingewand wurde, als daß Joh. Pleminski, Bote aus dem Culmischen, ausdrücklich befehliget zu seyn vorgab, den grossen Städten keinesweges nachzutreten, welches George Balinski, aus der Marienburgischen Woywodschafft, gleichfals vorschützte. Der Culmische Woywode suchte sie von dieser Neuerung abzuleiten, und hielte ihnen vor, daß den grossen Städten, weil sie zum Landes-Raht gehörten, der Vortrit mit Recht gebühre. Darwieder Pleminski sich auf seine Befehle, berieff, und von den Abgeordneten der Städte urtheilte, daß sie nicht als Rähte, sondern nur als Bürgerliche Deputirtirte, auf dem Reichs-Tage zugegen wären. So ihm aber diese nicht zustunden, sondern erwiesen, daß sie jederzeit, und bey allen Vorfällen, als Glieder des Landes-Rahts wären angesehen worden. Pleminski fuhr nicht nur fort, die Städte zu verkleinern, sondern grif auch die Unterkämmerer an, die er blos innerhalb Preussen für Rähte erkennen, ausser der Provintz aber, ihnen keinen andern Vorzug zustehen wolte, als den

(*) Henrich Stroband, Bürgerm. Hans Preuß, Rahtm. von Thorn; L. Joh. Jungschultz, Bürgerm. Martin Siefert, Rahtm. von Elbing; Const. Giese, Bürgerm. Gerhard Brandes, Rahtm. von Dantzig.

(**) In deren Anzahl zugleich die beyden Unterkämmerer gehörten.

(***) Nemlich ein Bürgermeister von Marienburg und einer von Mewe.

1590. den sie wie Land-Boten, so ferne sie als solche, aus den Woywodschafften abgeschickt wären, fordern könten. Weder die Unterkämmerer noch die Städte waren ihm solches zuständig, und der Culmische Woywode rieht, diesen unzeitigen Streit ins Land zu verschieben, und dadurch wichtigere Sachen nicht aufzuhalten. Welches bey dem Pleminski nichts verfieng, den Balinski aber bewog, daß er die Städte vor dieses mahl in dem Besitz ihrer bisherigen Stellen lassen, und von dem was vorgegangen, seinen Brüdern die Nachricht überbringen wolte.

Man wünschet, daß man sich im Lande über eine gemeinsame Instruction verglichen hätte. Klage über der Rähte Kaltsinnigkeit, in Ansehung der gemeinen Rechtsame. Sich des Sitzens im Senat, und in der Poln. Land-Boten-Stube zu enthalten. Geheime Audientz beym Könige zu suchen.

Beyläufig wünschte der Culmische Unterkämmerer, daß man vor Besuchung des Reichs-Tages, sich daheim über eine allgemeine Instruction möchte verglichen haben, damit die Bemühungen, auf einerley Absichten gerichtet würden. Welche Einträchtigkeit ihm desto nöhtiger schiene, nachdem kein einziger Artickel im Haubt-Privilegio übrig geblieben, der nicht durch vielfältige Eingriffe verletzet worden. Die grossen Städte beklagten so vieler Rähte Abwesenheit, deren Gegenwart, bey den jetzigen Angelegenheiten nöhtig wäre: und die von Danzig sagten insonderheit, daß wann die Vorfahren mit gleicher Kaltsinnigkeit, sich der gemeinen Nohtdurfft angenommen hätten, die Nachkommen, unter dem Joch der Creutz-Herren annoch seufzen würden. Sie erwehnten zugleich des alten Gebrauchs, da man sich des Polnischen Senats und der Land-Boten-Stube gäntzlich enthalten, und thaten gleichsam einen Versuch, ob sie zu dessen Wiederherstellung, bey der Ritterschafft eine Begierde erwecken könten. Der Schlus dieser ersten Beredung war, dem Könige in einer geheimen Audientz, das gemeine Anliegen des Landes, aufs kürtzte, so wol münd- als schrifftlich vorzutragen.

Fortgesetzter Streit zwischen den grossen Städten und den Land-Boten, wegen des Vortrits. Angeführte Gründe beyder Theile.

Bevor es noch geschehen konte, wurde der Streit, zwischen gedachtem Culmischen Land-Boten, und den grossen Städten, des Vortrits wegen, fortgesetzet. Jener gründete sich auf das Privilegium Incorporationis, darin die Städte denen Landsassen nachgesetzt würden. Die Städte hingegen erwiederten, daß es bey dem jezigen Zwist nichts bewiese, und bezogen sich auf den Artickel des gedachten Privilegii, alwo des Rahts vom Lande und aus den grossen Städten gedacht wird, daraus sie schlossen, daß weil ihrer daselbst unmittelbahr nach den Adelichen Rähten erwehnet würde, sie der geringeren Ritterschafft vorgehen müsten, welches sie mit dem, seit der Ubergabe an Polen, beständig üblichen Gebrauch, bestärckten. Der Culmische Woywode und Marienburgische Unterkämmerer, ermahnten beyde Theile zur Eintracht, so diese gleichfals, doch ohne Nachtheil ihres Rechts, wünschten. Der Woywode schlug als ein Mittel vor, daß die Culmische Land-Boten, besonders zum Königlichen Hand-Kuß treten, und nach ihnen, die übrigen anwesende Stände, nebst den grossen Städten, folgen solten: welches keine Partey vergnügte. Weshalber der Woywode dem Pleminski verwies, daß er so fest über eine Sache hielte, die ihm doch in der schrifftlichen Instruction nicht mitgegeben worden: dagegen dieser, einen mündlichen Befehl vorschützte, und durch sein Exem-

Vorgeschlagenes Mittel, so nicht angenommen wird.

pel

vel den Balinski aus der Marienburgischen Woywodschafft bewog, seine obige Erklärung zurück zu nehmen, und an deren Stelle zu bezeugen, daß er sich nach dem Betragen der Culmischen Boten richten würde.

1590.

Mart. Bersewitz gewehlter Land-Bote aus dem Pommerellischen, wird, weil er ein Frembder ist, genöhtiget, sich seiner Vollmacht zu begeben.

Der Streit ward durch etwas anders unterbrochen. Martin Bersewitz, Staroste von Stargard, den ein grosser Theil der Stände, im jüngsten Interregno, aus dem Lande geschafft wissen wolte, doch hernach in dem Besitz seiner Güter geduldet hatte, war zum Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft gewehlet worden, und als ein solcher auf dem Reichs-Tage erschienen. Hierwieder redte der Elbingische Castellan, welcher meynte, daß dieser Mann als ein Ungar, zum Vorwurff dienen könte, wann man die Beobachtung des Einzöglings-Rechts beym Könige und den Reichs-Ständen suchen möchte, und deswegen in seiner Gesellschafft nicht zur Königlichen Audientz gehen wolte: worinnen sich mit ihm die Culmischen Land-Boten vereinigten. Der Marienburgische Unter-Kämmerer zeigte an, wie man auf dem kleinen Land-Tage zu Stargard, den Bersevitz zu dieser Verrichtung erbeten, und bewies aus denen zur anderen Zeit (*) beygebrachten Gründen, daß er nicht als ein Frembder, sondern als ein Einzögling anzusehen sey. Bersevitz Selbst bemühte sich zwar auch seine Person zu rechtfertigen: allein es wolte beym andern Theil nichts verfangen, so daß Er endlich sich genöhtiget sahe, sich des Amts eines Land-Boten zu begeben, mit dem Vorbehalt, daß solches seinem vom Könige Stephano erlangtem Einzöglings-Recht zu keinem Nachtheil gereichen, auch wann etwas in den Landes-Sachen verabsäumet würde, es ihm, als einem ernandten Land-Boten, nicht zur Last geleget werden solte. Welches eine von ihm in Polnischer Sprache abgefaste Protestation-Schrifft, weitläufftiger in sich faste.

Die Preussen gehen zur Königl. Audientz. Die Culm. und Marienb. Boten, treten ausser ihrer Ordnung, zum Hand-Kuß. Anrede des Culm. Woywoden, die der Unter-Cantzler beantwortet.

Die Geschickten der Ritterschafft, waren mit denen aus den grossen Städten wegen des Vortritts annoch uneinig, wie die Preußischen Stände, sich zur Audientz, aufs Schloß verfügten. So bald Sie ins Königliche Zimmer gelassen worden, traten die Culmischen und Marienburgischen Land-Boten, aus ihrer Ordnung zuerst zum Hand-Kuß. Worauf Ihr. Majest. der Woywode von Culm, des Landes Nohtdurfft mündlich empfahl, und dieselbe zugleich schrifftlich überreichte. Der König erklärte Sich durch den Unter-Cantzler gnädig, und versicherte, wo es wegen der anderen wichtigen Geschäffte möglich seyn würde, die Schrifft nicht nur zu überlesen, sondern auch dem Anliegen der Provintz Preussen huldreichst abzuhelffen. Nach welcher Vertröstung, Ihr. Majest. mit entblößtem Haupt, Dero Hand denen übrigen Preussen darreichten, und sie in Gnaden von Sich liessen.

Schrifft die man dem Könige übergeben, und derselben Inhalt.

In der gemeldeten Schrifft bezogen sich die Stände, auf die, so sie in dem vorigen Reichs-Tage dem Könige übergeben hatten, und auf welche an statt der gebetenen Wandlung, eine Vermehrung der Gebrechen gefolget war: da die Preussen in das Polnische Contributions-

(*) S. unter dem Jahr 1587.

1590. Universal mit eingerückt, und im Lande neue Zölle angeleget worden: um deren willen man vornehmlich jüngstens eine Gesandschafft an Königliche Majest. geschickt, aber nichts anders ausgerichtet hatte, als daß Ihr. Majest. diese und die übrigen Beschwerden, biß zur Zahlreicheren Anwesenheit der Senatoren, auf einen Reichs-Tag, verschoben. Wannenhero Ihr. Majest. gnädigst geruhen möchten, dasjenige, was damahls nicht geschehen können, anjetzo zur Vollziehung zu bringen.

Der vornehmste Landes-Raht hat auf den Reichs-Tagen das Recht, die andere Stände, nach eigenem Gutdüncken in sein Quartier zusamen zufordern, welches einige dem Culm. Woywoden streitig machē wollen.

Wie darauf der Culmische Woywode, die Stände zur ferneren Beredung in sein Quartier einladen ließ, stritten die Ihm Boten aus dem Culmischen solche Macht, und meynten, daß er vorher die Anwesende um Erlaubniß dazu ansprechen müste: welches so wol dem Woywoden als den übrigen Anlaß gab, aus den alten Gewohnheiten zu behaupten, daß jederzeit der vornehmste Landes-Raht, auf dem Reichs-Tage das Recht gehabt, die andere Preussen, bloß nach seinem Gutbefinden, zusammen zu fordern. Man hielt hiebey denen Culmischen Land-Boten ihr übeles Betragen vor, daß sie allerley Neuerungen suchten, und den an sich schon schlechten Zustand des Vaterlandes, durch Verwirrungen noch betrübter macheten. Die grossen Städte erwehnten insonderheit, des von jenen und den Marienburgischen angemaßten Vortritts bey der Königlichen Audientz, als darüber sie desto empfindlicher waren, je weniger sie es vorher vermuhtet hatten.

Klage über das Betragen der Land-Botē: denen zugleich der angemaste Vortritt bey d' Königl. Audientz vorgehalten wird.

Die Pr. Land-Boten haben verschiedene Instructiones, die mit einander sollen vereiniget werdē.

Man schritt zu einer andern Materie. Die Boten einer jeden Woywodschafft, hatten ihre besondere Instruction, die man nöhtig hielte überein zu bringen, bevor in den gemeinen Angelegenheiten etwas weiter vorgenommen würde. Die Culmer lasen die ihrige zuerst, und wie sie auf den Punct kamen, der ihnen, die Verbesserung des Rechts zu befordern auftrug, gab der Pleminski, welcher beständig das Wort führte, darüber eine mündliche Erleuterung. Er sagte, „daß bey jetziger Ungewißheit des Rechts, die Parten auf dem Tribu„nal sehr zu kurtz kommen würden. Eine jede Woywodschafft hät„te ihre sonderliche Gebräuche, welches in Abfassung der Urtheile, „nicht anders, als eine grosse Verwirrung erwecken, und manchen „von Hauß und Hof bringen könte. In dem Haupt-Privilegio wür„den verschiedene Rechte, als das Magdeburgische, Culmische, Pol„nische und Preußische, namhafft gemacht, und einem jeden erlau„bet, aus einem in das andere sich zu begeben. Allein das Magde„burgische hätten die Sächsischen Hertzoge nicht nur geändert, sondern „gar aufgehoben; das Culmische sey gäntzlich unbekant, und wären „also bloß die Polnischen Statuten übrig, welche die Culmische Land„sassen annehmen wolten„. Der Culmische Woywode konte sich hierin nicht finden. Ihm schiene, als wann einige, durch ein ungegründetes Vorgeben, alles umstossen wolten. „Er wüste nicht anders, „sprach er, als daß die Woywodschafften einerley Gewohnheiten hät„ten„, und bestärckte solches, mit dem Exempel von den Erb-Fällen: „da nehmlich allenthalben Mann und Weib, in gemeinschafftlichen Gü„tern säßen, und Brüder und Schwester nach ihrer Eltern Absterben „auf

Klage über die Ungewißheit des Preuß. Rechts.

Daher der Culm. Adel die Poln. Gesetze annehmen will.

Es wird gewiesen daß das Preuß. Recht so ungewiß nicht sey.

Altes Recht der Erb-Fälle auf dem Lande.

„ auf gleiche Art erbeten ... Er berieff sich auf seine Erfahrung, da er in die 30. Jahr denen gemeinen Angelegenheiten beygewohnet, aber nie gehöret, daß man die Gesetze des Landes in Zweiffel gezogen, sondern daß man bloß willens gewesen wäre, dieselbe zu übersehen, und in eine bessere Ordnung zu bringen: welcher Arbeit man schon seit einer geraumen Zeit obgelegen hätte. Dem ungeacht, blieb Pleminski bey seiner vorgefasten Meynung, daß das Culmische Recht nur in der Einbildung bestünde, von den Königen niemahlen bestätiget, und in den Reichs-Constitutionen nichts davon verordnet worden, so daß man allein durch die Polnische Statuten zu einem gewissen Recht gelangen könte. Dem Balinski, aus dem Marienburgischen, wiedersprach, weil ihn seine Befehle, zu keinem andern, als dem Culm. Rechte, verpflichteten.

1590. Nohtwendigk. die Landes-Gesetze in einebessere Ordnung zu bringen.

Vorgeben, als wann das Culmische Recht nur bloß in der Leute Einbildung bestünde.

Vorzug der Poln. Statuten.

Der Culm. Woywode, beklagte den Eigensinn solcher Leute, die alles nach ihrem Kopff haben wolten, und lies aus der Instruction den Artickel von Bewilligung einer Anlage lesen, davon aber die schon verflossene Zeit damahls zu reden nicht verstattete: und ehe man es nachgehends füglich thun können, waren der Culmische Woywode und Elbingische Castellan in dem Senat, und die Geschickten der Preußischen Ritterschafft, in der Land-Boten-Stube zugegen gewesen, bey welcher Gelegenheit, die letzteren, die Poln. Contribution mit angenommen hatten (*).

Die Preuß. Boten haben die Polnische Anlage mit bewilliget.

Vorgedachter Woywode und Castellan, bezeugten darüber ihr Misvergnügen. Die grossen Städte bemerckten, das dieses die Frucht der verkehrten Art zu rahtschlagen wäre, da man gegen die alte Regeln, eine gar zu starcke Gemeinschafft mit den Reichs-Ständen unterhielte. Hiebey verwiesen sie es den beyden Unter-Kämerern, daß sie als Landes-Rähte, zu ihrer eigenen Verkleinerung, sich vor Boten gebrauchen liessen (**). Die Geschickten des Adels entschuldigten ihre Willfährigkeit in Bewilligung der Contribution, mit der Furcht vor die Türcken und Tattarn, denen, ihrem Urtheil nach, die grösten Privilegien, und ältesten Gewohnheiten weichen müsten.

Welches den Rähten misfällt.

Denen Unterkämerern wird verwiesen, daß sie sich als Land-Boten gebrauchen lassen.

Die Preußischen Städte waren demnach bemüht, die Bürden, mit denen sie insgesamt, in dem Polnischen Contributions-Universal beleget worden, wie sonst, also auch dieses mahl, von sich abzukehren. Sie giengen deswegen zu den beyden Cantzlern, und weil sie wusten, daß, wo man die so offt gesuchte Wandelung der Beschwerden einmahl erhielte, man alsdann die Reichs-Anlagen nicht zu fürchten hätte, so baten sie, dieselbe bey Königl. Majest. zu befordern. Der Groß-Cantzler

Bemühung der Städte, die Polnische Contribution abzulehnen.

(*) S. das Uniwersal Poborowy dieses Reichs-Tages, im Vol. Constit. p. 604. zu Einnehmern derselben Anlage wurden ernennet, in der Culmischen Woywodschafft, Frantz Bialochowski, Culmischer Land-Schreiber, in der Marienb. Jacob Balinski, und in der Pommerellischen, George Jackowski, und George Klinski.

(**) Wiewol solches schon unter der Regierung Sigismundi Augusti aufgekommen, und nachgehends beybehalten worden, wozu die Städte bisher geschwiegen hatten.

1590. Die vorher eine Wandelung der gemeinen Beschwerden suchen. Sie werden damit an die Poln. Land-Boten verwiesen. Die alte Vorrechte sind ohne Geld von keinem Nachdruck.

Cantzler Zamoiski, versprach ihnen behülfflich zu seyn, und ließ sich eine Copey von der Schrifft, so die Preussen dem Könige überreicht hatten, geben. Der Unter-Cantzler (*), verwieß sie an die Land-Boten, unter dem Vorwand, daß ohne diese, keine Linderung zu hoffen stünde, und auf die Gegen-Vorstellung daß man dahin nicht gehörete, gab er zu vernehmen, daß die Städte anjetzo mit ihren alten Vorrechten, ohne Geld, nicht durchkommen würden.

Gegen die Türcken wird ein Feldzug beschlossen. Wozu die Abgeordneten der gr. Pr. Städte um ein Darlehn von Gelde, u. um Krieges-Nohtwendigkeiten angesprochen werden.

Den 26. Märtz beschied der Groß-Cantzler, die Geschickte der grossen Städte zu sich, und meldete ihnen, „ daß Tages zuvor, ein Türckisches Schreiben angelanget wäre, in welchem der dasige Käyser „ von der Cron-Polen einen gewissen Tribut forderte: weil nun sol„ ches den Reichs-Ständen schimpfflich vorgekommen, so hätten sie ihm, „ als zugleich Cron-Feld-Herrn, aufgetragen, den Feind nicht einmahl „ zu erwarten, sondern denselben in seinem eigenen Lande anzugreif„ fen, der König aber ihm anbefohlen, mit den Städten zu sprechen, „ daß sie gegen ein gnugsames Unterpfand und Versicherung, es sey „ von ihren Einwohnern, oder von Auswärtigen, eine ansehnliche Sum„ me auf bringen möchten: es dörffte nicht alles baar Geld seyn, son„ dern es könten zum Theil an dessen statt, Geschütz, Pulwer, Bley, „ lange Röhre, Tücher, und andere Krieges-Nohtwendigkeiten, beyge„ schafft werden „. Der Groß-Cantzler hielt auch nöhtig, die benachbahrte Fürsten und Städte, um einen Zuschub wieder den allgemeinen Christen-Feind anzusprechen, und trug denen Geschickten der grossen Städten auf, innerhalb acht Tage, ihrer Oberen Meynung darüber einzuhohlen. Welches diese zu thun sich erboten, und beyläuffig der Landes-Rechtsame nochmahlige Erwehnung thaten.

Die solches an ihre Oberen wollen gelangen lassen.

Eingelauffene Antwort.

Die Antwort so sie nach Verlauff etzlicher Tage erhielten, war dem Ansuchen des Groß-Cantzlers nicht gemäß. Die Städte sagten, daß, nachdem man sie seit vielen Jahren herunter zu bringen bemüht gewesen, sie nicht mehr diejenigen wären, die eine gantze Armee mit Krieges Nohtdurfft versorgen, und ansehnliche Geld-Summen auffbringen könten. Die Dantziger fanden insonderheit Gelegenheit, des annoch rückständigen Capitals zu erwehnen, so sie dem Könige Sigismundo Augusto vorgeschossen, davor ihnen zwar der Kauensche Zoll verpfändet worden, und etzliche Klöster in Preussen sich als Selbst-Schuldner verschrieben hätten, der Zoll aber ihnen bald wieder genommen wäre, und die Klöster von keiner Verbündlichkeit etwas wissen wolten.

Versuch, ob man die Contributions-Sache an einë Preuß. Land-Tag nehmen könte.

Die schon von den Land-Boten beliebte Polnische Anlage, wurde nachgehends von sämmtlichen Preussen, in reiffere Erwegung gezogen, und ob zwar die Adlichen Rähte, derselben vor diesesmahl beyzutreten für unumgänglich hielten, so brachten es die Städte durch ihre Vorstellungen doch dahin, daß jene versprachen, einen Versuch zu thun, ob man die Contributions-Sache an einen Preußischen Land-Tag nehmen könte. Hiezu

(*) Baranowski, Bischoff von Przemißel.

1590.

Hiezu war eine Audientz beym Könige nöhtig, darum sie den Gros-Cantzler, durch dessen Beforderung sie selbige zu erlangen hofften, anzusprechen Gelegenheit bekamen, als er die Preußische Stände zu sich nöhtigen lies, um ihnen beyzubringen, daß die Crone anjetzo ihrer Hülffe wieder den Erb-Feind Christlichen Namens bedörffe. Der Culmische Woywode vergas hiebey nicht, der beständig anhaltenden Gebrechen zu erwehnen, und, weil vor wenigen Tagen der Culmische Castellan und Cron-Schatzmeister gestorben war (*), zu erinnern, daß die durch seinen Tod in Preussen erledigte Aemter, an Einzöglinge wieder vergeben werden möchten.

Die Preussen werden um Hülffe wieder den Türcken angesprochen. Die durch den Todt des Cul. Castell. erledigte Aemter mit Einzöglinge zu besetzē.

Man konte sich eine Zeitlang nicht einigen, ob man die Audientz im offentlichen Senat, oder blos beym Könige nehmen solte, bis nach vielen Wechsel-Worten, das letztere vorgezogen, und vom Könige dazu der 11. April angesetzet wurde. Es war eine ziemliche Anzahl Polnischer und Littauischer Senatoren beysammen, wie die Preussen ins Königliche Schlaf-Gemach traten, in deren Gegenwart, der Culmische Woywode, Ihr. Königl. Majest. um eine gnädige Antwort auf die im vorigen und jetzigen Reichs-Tage übergebene Schrifften, um die Erhaltung des Einzöglings-Rechts, Abschaffung der Zölle, und um die Erlaubnis, von der Contribution im Lande zu rahtschlagen, demühtigst bat. Der König, nachdem Er der anwesenden Senatoren Meynungen eingenommen, lies durch den Gros-Cantzler antworten: „daß „gnugsam bekant sey, welcher gestalt der König Casimir, denen „Preussen, nicht als unnützen Leuten, sondern als solchen, die es al- „bereit durch Wolverhalten verdienet, und die künfftig bey vorfallen- „der Noht, das Polnische Reich, mit Geld und Blut zu retten suchen „würden, gewisse Freyheiten verliehen hätte. Ihr. Maj. Die so wie „Dero übrigen Landen, also auch der Provintz Preussen, ihre Vor- „rechte zu handhaben geneigt wäre, wünschete, daß Sie beym An- „tritt Dero Regierung, zwischen den Polnischen und Preußischen „Ständen keine Mishelligkeit darüber gefunden hätte und da die jetzi- „gen wichtige Angelegenheiten nicht verstatteten, selbige zu heben, so „möchten die Preussen, sich bis auf den nächsten Reichs-Tag gedul- „den, und inzwischen mit den Reichs-Ständen zum nachdrücklichen „Wiederstand gegen die Türcken und Tattarn, eine genaue Vereini- „gung treffen... Der Culmische Woywode danckte für diese Vertröstung, und ersuchte Ihr. Majest. nicht zuzugeben, daß in währender Zeit, die Landes-Rechtsame durch mehrere Eingrife versehret würden.

Abermahlige Audientz der Preussen beym Könige. Es wird um eine Antwort auf die übergebene Schrifft, und um Erlaubniß von der Contribution im Lande zu rahtschlagen, gebeten.

Die Preussen haben ihre Privilegien rühmlich erworben. Sie sollen mit ihren Gebrechen bis künfftigen Reichs-Tag verziehen und sich inzwischen wieder die Türcken angreiffen.

Tages hernach, verfügten sich, auf vorhergegangene Einladung, der Culmische Woywode und Elbingische Castellan in den Senat, und die übrigen vom Lande zu den Polnischen Land-Boten. Die Abgeordnete der Städte blieben zurück, ob sie gleich mit gefordert worden. Damahls bewilligten die Reichs-Stände, ausser den vorigen Anlagen, die unter dem Pobor (**) verstanden werden, ein Kopf-Geld, welches die an-

Kopf-Geld von den Polen bewilliget, so die Pr. Land-Boten mit angenommen haben.

(*) Ich werde hievon unten ein mehreres melden.
(**) S. hievon das zuvor angezogene Uniwersal Poborowy.

1590. anwesende Preussen mit annahmen, wiewol die aus der Pommerellischen Woywodschafft dabey bedungen, daß dieses Exempel zu keiner Folge gereichen solte, darüber sie auch, aber vergeblich, einen Schein verlangten. Hingegen wurde ihnen und den andern Boten aufgetragen, die anwesende Städte zu einem gleichen Beytritt zu vermögen. Daran sie es nicht ermangeln liessen, aber keine andere Erklärung erhielten, als daß die Städte sich der gemeinen Noht nicht entziehen wolten, wann sie auf einem Land-Tage darum würden angesprochen werden.

Womit die Städte nicht eingestimmet.

Man konte auch ein mehreres von ihnen nicht vermuhten, da sie kurtz zuvor den König, die Geld-Händel im Lande vortragen zu lassen, schrifftlich gebehten hatten, welches sie hernach, in einer andern Schrifft wiederhohlten. Es würde vielleicht darauf eine vergnügte Antwort erfolget seyn, wann nicht gewisse Leute dem Könige vorgestellet hätten, daß dergleichen etwas, zum Nachtheil der Reichs-Tags-Constitutionen gereichete; bis sie endlich durch ihre Inständigkeit, und durch die Beförderung des Groß-Cantzlers, so viel erlangten, daß sie den 24. April die Versicherung bekamen: „der König wolle ihnen ferner erlauben, „nach der bisherigen Gewohnheit, im Lande eine Contribution zu be„willigen, wann nur Seine Maj. vergewissert seyn könte, daß dieselbe „ein mehreres als die, so auf dem Reichs-Tage bestanden, austragen „würde, danebst sie die Zeit und den Ort zum Land-Tage vorschlagen solten„. Die Städte trugen Bedencken, sich wegen der Geld-Steuer zu etwas gewisses verbündlich zu machen, sondern versprachen nur, daß ihre Oberen, nach dem Exempel der Vorfahren, die Cron, bey der jetzigen Gefahr nicht hülflos lassen würden, und was die Zeit des Land-Tages betraff, schiene ihnen am bequemsten zu seyn, wann derselbe den 21. May, zu Marienburg seinen Anfang nehmen könte. Es blieb dabey, nur daß die Zeit der Zusammenkunfft bis den 15. gekürtzet, und den Städten angedeutet ward, sich mit Tüchern, Pulver, Bley, und allerley Krieges-Geräht, zu versorgen, so man ihnen, auf Abschlag der künfftigen Contribution, anstat baaren Geldes, abnehmen wolte.

Die vielmehr in ihrer Bemühung, die Contributions-Sache auf einen Land-Tag zu bringen, fortgefahren.

Der König giebt dazu einen Land-Tag nach.

Und bestimmet die Zeit.

Die Städte sollen sich mit Krieges-Nohtwendigkeiten versorgen.

Wenige Tage hernach, wurden die Abgeordnete der grossen Städte, aufs Schlos vor die Krieges-Provisores(*), wie man sie nandte, gefordert, und um Tücher und Krieges-Nohtwendigkeit angesprochen, worauf sie keine andere Antwort geben konten, als daß sie es an ihre Oberen nehmen wolten: zugleich aber ihrer Gebrechen wiederum erwehnten, deren Wandelung ein vieles beytragen dörffte, sie zu bewegen, sich aufs äusserste anzugreiffen: vornemlich gedachten sie der Zölle am weissen Berge und bey Fürstenwerder, waren auch so glücklich, daß sie die Zusage bekamen: der letzte solte ohne Verzug abgestellet werden, und der am weissen Berge allein seinen Forgang haben, weil diesen

Und werden darum abermahls angesprochen.

Der Zoll bey Fürstenwerder soll aufgehobē werden, der am weissen Berge aber seinen Fortgang haben.

(*) Wer dieselben gewesen, stehet in der Reichs-Tags-Constitution p. 568. Aus Preussen befand sich unter ihnen, Joh. Schortz, Marienburgischer Unterkämmerer.

sen die Reichs-Stände auf ein Jahr, von Trinitatis an zu rechnen, abermahls verlängert hatten. (*) 1590.

Bey Verhandlung des Reichs-Tages, ist noch der Rechts-Sache des Hoff-Marschalls Przyemski wieder die Erben des ehmahligen Culmischen Woywodens, Joh. von Dzialin, zu gedencken. Ich habe zur andern Zeit umständlich erzehlet, wie Przyemski aus dem Besitz verschiedener Gütter in Preussen, gebracht worden, und daß er darwieder beym Könige Henrich ein Decret ausgewürcket, welches, wo es nöhtig, die Woywoden von Culm und Pommerellen zur Vollziehung bringen solten (**). Dem Decret geschah kein Gnügen, folglich konte Przyemski damahls zu seinem Zwege nicht gelangen, sondern muste eine andere Gelegenheit abwarten. Die Sache gedieh endlich zu einer gütlichen Handlung, wodurch die von Konopat, die zwistige Gütter dem Przyemski einräumten. Hiemit ward er noch nicht völlig befriediget, sondern er behielt einen Haß gegen den Culmischen Woywoden, und die beyde Städte Elbing, und Dantzig, als denen er vornehmlich die Schuld des nicht vollzognen Decrets beylegte. Es kam nicht ehe zum Ausbruch, bis unter jetziger Regierung, und weil indessen der ehmahlige Woywode von Culm gestorben war, besprach der Hof-Marschall dessen Söhne (***), vor ein Polnisches Land-Gericht, von dannen sich die Beklagten ans Tribunal nach Peterkau zogen, welches die Sache von sich ab- und an den jetzigen Reichs-Tag verwies. Wie sie hieselbst den 6. April vorkam, traten die Preußische Land-Boten vor den König in den Senat, und baten, die Dzialiner von dem Anspruch des Hof-Marschalls gäntzlich loszuzehlen, weil ihr Vater durch die unterlaßene Vollziehung des Urtheils, nichts anders gethan hätte, als was den Landes Rechtsamen gemäs, und wozu Er, vermöge seiner Pflicht, verbunden gewesen. Worauf der König erkannte, daß der beklagte Theil, an seinem gehörigen Ort, nehmlich vor dem Culmischen Land-Gericht, solte belanget werden.

Die Dzialiner werden von dem Przyemski rechtlich besprochē.

Ihre Sache kommt auf dem Reichs-Tage vor.

Die Pr. Land-Boten nehmē sich derselben an.

Der König verweiset sie ans Culm. Land-Gericht.

Bevor der Reichs-Tag den 21. April geendiget ward, hatte man daselbst der Preußischen Ritterschafft, den Termin, sich wegen Beybehaltung des Peterkauischen Tribunals zu erklären, bis auf die nächste Reichs-Versammlung verlängert, alsdann sie auch ihr Land-Recht aufzeigen, und zu dessen gäntzlicher Einrichtung, vorher in Marienburg, den ersten Montag nach dem Johannis Fest, zusammen kommen solten (****).

Die Pr. Ritterschafft soll sich künfftigen Reichs-Tag wegen des Pet. Tribunals erklären, ihr Land-Recht aufzeigen, und deswegen eine besondere Zusammenkunfft halten.

Inzwischen war, wie ich oben berühret habe, Johann Dulski, Culmischer Castellan, Cron- und Preußischer Schatzmeister, Staroste auf

Der Culmische Castellan Joh. Dulski stirbt. Nachricht von

(*) S. das Universal Poborowy p. 599.

(**) Von dieser Materie ist das Register des vorhergehenden Bandes, unter dem Wort Konopat, nachzuschlagen.

(***) Der eine war Culmischer Woywode, der zweyte Elbingischer Castellan, und der dritte Staroste von Rheden.

(****) In der Reichs-Tags Constitution. Artic. Prorogácya Deklárácyey Ziem Pruskich.

1590. Ihm und seinen Aemtern. George von Konopat wird Culmischer Castellan, Stenzel Kostka Oeconomus auf Marienburg. Der Cron-Marschall Opalinski bekomt die Starostey Roggenhausen und Kostka Schwetze. Conventus Post-Comitialis zu Marienburg.

auf Branßk, Suras (*), Roggenhausen und Schwetze, wie auch Marienburgischer Oeconomus zu Warschau, den 28. März, Todes verbliechen, und daselbst den 17. April, bey den Bernhardinern (**), mit grossem Gepränge begraben worden. Er war ein gebohrner Preusse. Sein erstes Glück machte Er am Hofe Sigismundi Augusti, bey dem er in besonderer Gnade stund, und von Ihm, kurtz vor dem Absterben, zum Culmischen Castellan erhoben wurde. Die folgende Aemter hat Er dem Könige Stephano zu dancken. Er ist der erste, der zugleich ein Preußischer Raht, und Polnischer Cron-Bedienter, und zu einer Zeit, Cron- und Land-Schatzmeister gewesen. Die in Preussen durch seinen Tod erledigte Stellen, hat der König an verschiedene ausgetheilet. George von Konopat wurde Culmischer Castellan, Stenzel Kostka, ein Sohn des Pommerell. Woywoden, Oeconomus auf Marienburg, der Cron Marschall, Andreas Opalinski, bekam die Starostey Roggenhausen, Schwetze, des ehmahligen Woywoden von Sendomir, Joh. Kostka, Sohn, die Land-Schatzmeister Stelle aber, wurde noch zur Zeit nicht vergeben.

Die Werbung des Königlichē Gesandten, hat die Annehmung der Polnischen Contrib. einen Kopf-Schos und allgemeinē Aufbot zum End-Zwege.

Der vom Könige erbetene Land-Tag, hatte zu der bestimmten Zeit (***) in Marienburg, seinen Fortgang, weswegen der auf Stanislai sonst gewöhnliche, nicht gehalten wurde. Ihr. Majest. schickte anhero als Gesandten, den Secretarium, Lucas Mielzinski, welcher in Polnischer Sprache, die Türcken Gefahr so groß machte, daß Preussen selbst dafür nicht gäntzlich sicher seyn könte, blos zu dem Ende, damit die gesammten Stände, vermöge der Reichs-Tags-Constitution, nebst den anderen Polnischen Anlagen, zugleich den Kopf-Schos annehmen, und auf den Nohtfall einen algemeinen Aufbot bewilligen möchten.

Man ist mit den Preußischē Land-Boten übel zufrieden, daß sie auf dem Reichs-Tage die Poln. Contributiones mit bewilliget.

Nach angehöhrter Werbung, gaben der Culmische Bischof, und die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, als die auf dem Reichs-Tage nicht gewesen waren, ihre Unzufriedenheit zu erkennen, daß die Preußische Land-Boten albereit zu Warschau, die Contributiones beliebet hätten. Sie hielten dieses Verfahren für unverantwortlich, und konten nicht glauben, daß sie von ihren heimgelassenen Brüdern dazu Vollmacht solten gehabt haben. Der Elbingische Castellan, der dem Reichs-Tage beygewohnet, sagte, daß er es anfänglich wiederrahten, weil man aber von Seiten des Königes die Noht so nachdrücklich vorgestellet, und die von der Ritterschafft einhellig zum Beytrage geneigt gewesen, so hätte er und sein Bruder, der Culmische Woywode, ihnen folgen müssen. Die grossen Städte (****) erzehlten, wie ihre

(*) Diese beyde Oerter liegen in Podlachien.

(**) In denen Nachrichten, deren ich mich bey Verfertigung des vorigen Bandes bedienet, habe ich gefunden, daß Dulski der Protestantischen Religion zugethan gewesen. Aus diesem Umstande der Leich-Begängniß ist zu schliessen, er sey als ein Glied der Römisch Catolischen Kirche gestorben.

(***) Nemlich den 15. May.

(****) In deren Namen sich eingefunden hatten, George am Ende, Lucas Krüger Rahtmr. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. Mart. Siefert Rahtm. von Elbing; Daniel Zierenberg Bürgerm. Gerhard Brandes, Rahtm. von Danzig.

1590.

ihre Abgeordneten allen Fleis angewandt, den Adel davon abzuleiten, und was für Mühe es ihnen gekostet, beym Könige auszuwürcken, daß, in Ansehung ihrer, die Sache auf einen Land-Tag verschoben worden.

Weil die kleinen Zusammenkünffte in den Woywodschaften nicht gehalten wordē, hat die Ritterschafft keine Boten auf den Land-Tag geschickt.

Die Ritterschafft hatte diesesmahl keine Boten nach Marienburg geschickt, weil wegen Kürtze der Zeit, die kleinen Land-Tage in den Woywodschafften, nicht vorhergehen können. Die wenigen Anwesende vom Adel, waren bloß für ihre Person dahin gekommen, theils, weil sie gemeynet, man würde Proceß-Sachen vornehmen, theils, um das Anbringen des Königlichen Gesandten zu höhren. So viel ihrer zugegen waren, bezeugten, daß sie sich nicht zu erinnern wüsten, ihren Boten Vollmacht gegeben zu haben, auf dem Reichs-Tage in eine Geld-Steuer zu willigen, auch von ihnen, was in diesem Fall vorgegangen, annoch keinen Bericht eingenommen hätten. Sie baten die Rähte, weil sie von den abwesenden zu nichts befehliget wären, sich auf die Königliche Werbung nicht einzulassen, sondern von Seiner Maj. einen neuen Land-Tag zu erbitten. Hierauf klagten sie, daß der Zöllner am Weissen Berge, ihre Güter anhielte, unerachtet ihre Bediente schwören, daß es eigen Gewächs sey, welches laut den Reichs-Verordnungen, keinen Zoll geben dörffte. Sie ersuchten die Rähte, solcher Verhinderung der freyen Fahrt zu wehren, und erinnerten zugleich, denen Rechts-Sachen, so durch Appellation an die gewöhnliche Land-Tage gediehen, fleißiger, als bißher geschehen, abzuwarten, damit man nicht gezwungen würde, sich dieser Instantz gäntzlich zu begeben.

Die vor ihre Person anwesende Edelleute, wißen nichts von der zu Warschau bewilligten Contribution.

Vorschlag einen Land-Tag vom Könige auszubitten.

Klage über dē Zöllner am weissen Berge.

Erinerūg denē Rechts-Sachē auf den gewöhnlichen Land-Tagen gebührend abzuwarten.

Die Adelichen Rähte liessen ihnen den Vorschlag, Königl. Majest. um einen andern Land-Tag zu ersuchen, gefallen. Die grossen Städte, hätten es, um den Verdacht dieser Hinderung von sich abzulehnen, zwar gerne anders gesehen, musten sich aber den meisten Stimen bequemen.

Neuer Land-Tag wird beliebet.

Der Königl. Gesandte ist mit seiner Abfertigung nicht zufrieden.

Hierinnen bestand vornehmlich die Abfertigung des Königlichen Gesandten, (*) mit der er nicht allerdings zufrieden war. Die Rähte danckten zugleich, daß der König den Zoll bey Fürstenwerder abzustellen, auf dem Reichs-Tage gnädigst versichert hätte, und baten, daß ein gleiches mit dem am Weissen Berge geschehen, der dasigen Einnehmer unbilliges Verfahren gehemmet, alle übrige Eingrieffe der gemeinen Freyheiten gewandelt, und die in Preussen erledigte Bedienungen, nicht an Fremde, sonder an wahrhaffte Einzöglinge, vergeben werden möchten.

(12.)

Der König wird um die Aufhebung der Zölle und Wandelung der Gebrechen gebeten.

Vor den Obersten Weiher, war ein Königlich Mandat an den Culmischen Bischoff gekommen, ihm, wegen der auf die Werbung der Reiter gewandten Kosten, drey tausend Gulden, im Namen Ihr. M. zu zahlen, welches der Bischoff und der Pommerellische Woywode, von denen aus der letzteren Contribution vorhandenen Geldern, thun wolten. Weil aber der Oberste keine Königliche Quitung bey sich hatte,

Königl. Mandat, den Obersten Weiher, seiner Anforderung wegen, zu befriedigen, so aber nicht erfolgen könnē.

(*) Sie wurde ihm den 16. May vorgelesen, und darauf unter des Landes Siegel eingehändiget.

1590. und wegen des zu empfangenden Geldes, die begehrte Versicherung selbst zu geben, Bedencken trug, so blieb seine Anforderung im vorigen Stande.

Zusamenkunfft zur Einrichtung des Adelichen Rechts, auf die der Hertzog in Preussen eingeladen worden.

Die auf dem Reichs-Tage zur Einrichtung des Adelichen Rechts angesetzte Zusamenkunfft, wurde auf diesem Land-Tage von den Ständen bestätiget, und auf der grossen Städte Vorstellung, der Hertzog in Preussen, in einem Schreiben, ersuchet, seine Gesandte alsdan, nach Marienburg, zu Beförderung dieses Wercks, zu schicken. Worauf den 6. Junii, die Antwort erfolgte, daß Ihr. Durchl. wegen anderer wichtigen Vorfälle, niemanden von Dero Rähten, zu dieser Arbeit entbehren könne.

Die grossen Städte werdē um Gelder uñ Krieges-Nohtwendigkeiten angesprochen,

Dasjenige, warum der Groß-Cantzler und die Krieges-Provisores, die grosse Städte auf dem Reichs-Tage angesprochen hatten, wurde bey einer jeden derselben, insonderheit, durch den Marienburgischen Unterkämmerer, im May-Monat wiederholet: dabey er von allem, was er begehrte, ein genaues Verzeichniß einhändigte. Nemlich, von den gesamten grossen und kleinen Städten, ein Darlehen von zehnmahl hundert tausend, von privat-Personen, dreymahl hundert tausend Gulden, welche beyde Summen zu Ende des gegenwärtigen, oder beym Anfange des folgenden Jahres, aus den gemeinen Reichs- und Landes-Contributionen entrichtet werden solten: noch ein ander Capital von 50. tausend Gulden, auf Juvelen; ferner 5000. halbe Hacken oder Musqueten; 400. Stück Londisch Tuch; zehn tausend Stück Karasey; und endlich eine ziemliche Menge von Pulver und Kugeln.

und schiessen 19. tausend Guldē auf die künfftige Contribution vor.

Die grossen Städte hielten hierüber eine Beredung unweit Marienwerder, schieden aber, ohne sich über etwas gewisses zu einigen, von einander: und gedachter Unterkämerer muste sich endlich mit einer geringen Sume von 19. tausend Gulden vergnügen. Worzu die Thorner vier, die Elbinger fünff, und die Dantziger zehn tausend, zur Einkauffung einiger Krieges-Nohtwendigkeiten, auf ihr Antheil der künfftigen Contribution, vorschossen.

Der Zoll bey Fürstenwerder wird annoch eingenommen.

Ungeachtet der Zoll bey Fürstenwerder aufhören solte, so fuhr dennoch der Einnehmer fort, denselben einzufordern. Deswegen die Dantziger einen Secretarium mit einem Königlichen Mandat, den Zoll nirgend, als bloß am Weissen Berge zu nehmen, an ihn schickten. Darwieder er vorschützte, daß seine Pacht allererst auf Bartolomäi zu Ende lieffe, und wie der Secretarius, in Beyseyn Notarii und Zeugen protestirte, sich mit einer Gegen-Protestation verwahrte. Worauf 30. Soldaten, nebst etlichen Stücken groben Geschützes, unter Aufsicht zweener Rahts-Personen hinaus geschickt wurden, die zur Behauptung der freyen Fahrt, disseits der Weichel, gerade gegen Fürstenwerder über, sich setzten. Nach ihrer Ankunfft, liessen, in Abwesenheit des Einnehmers, die Bedienten desselben sich erkundigen, wessen sie sich zu ihnen versehen solten. Und da geantwortet ward, daß man innerhalb zwo Stunden, sich erklären wolte: deuteten die Zöllner es aus, als wann die Stadt zu solcher Zeit sie mit gewaffneter Hand angreiffen würde,

Wie die Dantziger denselben fortzubringen bemüht gewesen.

Der Ort wird von den Zöllnern geräumet.

schaff-

schafften daher, um dem vorzukommen, ihre Sachen fort, warffen die angelegte Schantze ein, und machten sich in ziemlicher Eylfertigkeit davon. 1590.

Der Adel wurde dieses mahl an dem Land-Recht dadurch gehindert, daß der König auf eben die Zeit (*), da man deswegen in Marienbuurg zusammen kommen solte, einen Land-Tag zu Graudentz ansetzte. Die Stände hatten darum gebeten, weil sie sich jüngstens auf das Königliche Ansuchen nicht auslassen können. Der neuliche Gesandte kam also wieder, und hielt den Ständen vor, daß sie auf dem letzten Land-Tage keine gültige Ursach gehabt, Sachen zu verzögern, die zur Anwendung einer augenscheinlichen Gefahr gereichten, und die von ihren Abgeordneten allbereit, auf dem Reichs-Tage bewilliget worden. Weil auch die Stände den König in des Gesandten letzteren Abfertigung gebeten, die erledigte Aemter an wahrhaffte Einzöglinge zu vergeben, und dennoch der Cron-Marschall, Opalinski, die Starostey Roggenhausen bekomen hatte, wurde solches damit entschuldiget, daß Roggenhausen zur Königlichen Tafel gehörete, und Ihr. Maj. vermeynete, daß Sie mächtig sey, die Verwaltung davon, einem jeden, nach eigenem Gutbefinden, auftragen zu können. Hierauf wiederhohlte der Gesandte, die im vorigen Land-Tage namhafft gemachte Forderungen, und schloß mit einer Ermahnung, die gemeine Noht zu unterstützen, nachdem von den Türcken nichts anders, als ein schimpfflicher Friede, oder ein scharffer Krieg, zu erwarten stünde.

Die zum Land-Recht bestimte Zusamenkunft hat keine Fortgang. Außerordentlicher Land-Tag zu Graudentz. Die Stände werden ersucht dasjenige genehm zu halten, warum mā sie im vorigen Land-Tage angesprochen. Womit es entschuldiget worden, daß der König einem Polen die Starostey Roggenhausen verliehen.

Die auf dem Reichs-Tage bewilligte Anlagen, denen sich die Preussen bequemen solten, waren demnach, so wie der vorigen, also auch der jetzigen Zusamenkunfft, eintzige Ursach. Die Adelichen Rähte, die jenes mahl zu Warschau (**), und anjetzo zu Graudentz, sich eingefunden hatten, gaben vor, daß sie den Polnischen Kopff-Schoß und Pobor, unter dem Bedinge angenommen, wañ die Gebrechen würden gewandelt werden, und da solches nicht geschehen, meynten sie, gleichfalls zu nichts verpflichtet zu seyn.

Obgleich der Kopff-Schoß und Polnische Pobor zu Warschau gewilliget wordē, sey man doch dazu nicht verbunden, weil die Wandelūg der Gebrechen nicht erfolget.

Der Culmische Unterkämmerer schob die Schuld, daß man sich so weit eingelassen, auf den Mangel einer allgemeinen Landes-Instruction, und daß die Boten aus einer jeden Woywodschafft, mit besonderen Befehlen versehen gewesen: denn dadurch sey man zuerst mißhellig

Der Mangel einer gemeinsamen Landes-Instruction ist Schuld gewesen, daß man sich auf dem Reichs-Tage zuweit eingelassen.

(*) d. 25. Junii.

(**) Nemlich Niclas von Dzialin, Culmischer Woywode, Stentzel von Dzialin, Culmischer Castellan, Matt. von Konopat, Culm. und Joh. Schortz, Marienb. Unterkämmerer. Ausser diesen waren jetzo anwesend: Peter Kostka, Culm. Bischoff, Fabian von Zehmen, Marienburg. Christoph Kostka, Pommerell. Woywoden, der neue Culmische Castellan, George von Konopat, und der Pommerell Unterkämmerer Matt. Kosza. Von wegen der grossen Städte, Georg. am Ende, Bürgerm. Jacob Rüdiger, Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. Andreas Neumañ, Rahm. von Elbing; Hans von der Linde, Bürgerm. George Meelmann, Rahtm von Dantzig. Das Ermel. Capitul hatte, in Abwesenheit seines Bischoffes, den Cust. und Canonicum Semplawski, geschicket.

1590.

Welche Entschuldigung der Culmische Bischoff nicht für gültig erkennet.

Man soll sich der Bedrängniß des Polnis. Reichs, als eine Gelegenheit wieder zum Genuß der Freyheiten zu gelangen, bedienen.

hellig geworden, hernach auf dererjenigen Seite getreten, die theils aus eigener, theils aus ihrer heimgelassenen Zuneigung, den Vorsatz gehabt, sich der Polnischen Contribution zu unterwerffen. Welche Entschuldigung dem Culmischen Bischoff nicht gültig zu seyn schiene, weil ein jeder redlicher Preusse wissen solte, daß dergleichen wichtige Dinge, ins Land, auf eine allgemeine Zusammenkunfft, gehöreten. Die übrigen Rähte bezeigten ihr Mißvergnügen, über das Betragen ihrer Collegen auf dem Reichs-Tage, und die grossen Städte beklagten sich, daß man damahls ihren treuhertzigen Vorstellungen kein Gehöhr geben wollen. Selbst der Culmische Woywode, ob er gleich in Warschau anders gestimmet, rieht, der gegenwärtigen Bedrängniß des Polnischen Reichs, sich als einer bequemen Gelegenheit, die gemeine Rechtsame in Sicherheit zu stellen, zu bedienen, damit nicht, wañ man dieselbe aus den Händen liesse, die Eingriffe weiter gehäuffet, und endlich die annoch wenigen Uberbleibsele, gäntzlich zernichtet würden.

Die Land-Boten klagen über den Verfall der Preußischen Rechtsame, wollen weder den Kopff-Schoß, noch den allgemeinē Aufbot, sondern bloß den Pobor, doch unter gewissen Bedingungen, bewilligen.

Verlangen einen gewissen Tag zur Einrichtung ihres Land-Rechts, und Schaffner zum Empfang der Contribut. Rechnungen. Durch die Vergebung der Starostey Roggenh. an einen Polen, ist dem Einzöglings-Recht zu nahe getreten, ohngeachtet sie zu den Tafel-Gütern gehöret.

Der jetzigen Land-Boten Gedancken waren von dem, wozu ihre Brüder auf dem Reichs-Tage geschritten, weit entfernet. Sie sagten, durch den Starosten von der Engelsburg, Ludwig von Mortangen: daß die gute Hoffnung, so sie von Königlicher Maj. Regierung ehmahls geschöpffet, keinesweges eingetroffen sey, weil sie in der That fühleten, daß die gemeinen Beschwerden zugenommen hätten. Sie rechneten dahin, den Polnischen Kopff Schoß, den sie eben deswegen ablehnten, weil er denen Grund-Gesetzen ihrer Provintz wiederstrebte. Auf gleiche Art urtheilten sie vom allgemeinen Aufbot, und waren bloß geneigt, den Pobor zu erlegen, wenn derselbe von allen Woywodschafften in der Cron würde gegeben, und die Gebrechen der Provintz Preussen gewandelt werden: welches letztere, seinen Anfang vom Zoll beym Weissen Berge nehmen müste. Ausser diesem, verlangten sie auch einen neuen Tag, zu Verfertigung ihres Land-Rechts, und gewisse Schaffner, die von den Einnehmern der neulichen Contribution, die Rechnungen und Quitantzen empfangen, und untersuchen könten. Schließlich, führten sie den Artickel vom Einzöglings-Recht, aus dem Vergleich der Ubergabe an, und behaupteten, daß demselben zu nahe getreten sey, da Ihr. Maj. die Starostey Roggenhausen, dem Cron-Marschall verliehen: indem der Vorwand, daß sie zur Königl. Tafel gehörte, keine Ausnahm von der gemeinen Regel, daß nehmlich alle erledigte Aemter und Güter, niemanden als gebohrnen Preussen zu Theil werden solten, zu machen fähig wäre.

Bersevicii erlangtes Einzöglings-Recht wird bestritten.

Ein gewisser Abgeordneter aus Pommerellen, beschwerte sich im Namen dieser Woywodschafft, daß man den Stargardischen Starosten, Bersevitz, auf dem Reichs-Tage, nicht für einen Land-Boten erkennen wollen. Die ihm damahls entgegen gewesen waren, bestritten auch jetzo sein vom Könige Stephano erlangtes Einzöglings-Recht, welches andere hergegen verthedigten, biß nach einigem Wort-Wechsel, die Sache in dem bißherigen Zweiffel gelassen wurde.

Die

1590.

Die kleinen Städte wollen der gemeinen Noht, doch ohne Nachtheil des Landes, helffen.

Die Geschickten der kleinen Städte, die ihre Meynung auf die Königliche Werbung besonders einbrachten, bezeigten ihre Bereitwillichkeit, der gemeinen Noht, nach ihrem Vermögen, beyzuspringen, wenn es nur ohne Nachtheil der Landes-Rechtsame geschehen konte.

Mißhelligkeit der Rähte in Bewilligung einer Contribution.

Die Land-Boten bleiben bey ihrem Einbringen.

Nachdem die Unter-Stände abgetreten waren, erwogen die Rähte derselben Einbringen. Sie hatten zweyerley Meynungen. Einige hielten es, in Ansehung der Contribution, mit den Land-Boten, andere aber urtheilten, daß man bey jetzigen gefährlichen Umständen, ohne Beding eine Anlage willigen, und die Wandlung der Gebrechen, von der Königlichen Gnade hoffen müste. Der Culmische Bischof that hievon den Unter-Ständen die nöhtige Eröfnung, in deren Gegenwart, jede Partey ihren Entschluß durch Gründe zu behaubten, und die Land-Boten, nach der verschiedenen Bewandniß, entweder von ihrem Sinn abzubringen, oder darinn zu stärcken suchte. Sie blieben aber bey ihren einmahl gefasten Gedancken, und begehrten daneben nochmahls, einen gewissen Tag zur Verfertigung des Land-Rechts, zugleich, daß man den Zöllner am weissen Berge fragen lassen möchte, aus was für Macht er den Zoll weiter eintreibe, nachdem der in den Reichs-Constitutionen dazu beramte Termin, allbereit verflossen wäre (*).

Den Zöllner am weissen Berge zu beschicken.

Neue Zusammenkunft zum Land-Rechte benennet.

Die Rähte setzten wegen des ersteren eine Zusammenkunfft auf den 28. August, anfangs zu Thorn, hernach zu Culm an, und luden aufs neue den Hertzog in Preussen dazu ein. Den Zoll-Einnehmer aber zu besprechen, trugen sie dem Jacob Balinski auf.

Vereinigung der Stände biß auf die grosse Städte, wegen der Geld-Steuer.

Die Adelichen Rähte vereinigten sich endlich insgesamt mit den Land-Boten, keine Steuer zu bewilligen, bevor denen Gebrechen würde abgeholffen seyn, und waren nunmehro bemüht, die grosse Städte zur Ubereinstimmung mit ihnen zu bewegen. Diese baten sich, um die Vollmacht dazu von ihren Oberen einzuhohlen, eine Frist biß den 30. Junii aus, gegen welche Zeit auch die Rahtschläge verschoben, und Balinski inzwischen an den Zoll-Einnehmer am weissen Berge, abgefertigt wurde: welcher zurück brachte, daß er Ihn selbst nicht angetroffen, aber von dessen Bedienten vernommen hätte, daß der Zoll noch auf ein Jahr verlängert, und ihrem Herrn aufs neue so lange verpachtet worden; davon er den empfangenen Schein denen Rähten einhändigte. Bey welcher Gelegenheit die Dantzigern erzehlten, auf was Art sie des Zolls bey Fürstenwerder los geworden: worüber die sämtlichen anwesende Stände ihre Zufriedenheit spühren liessen.

Der Zoll am weissen Berge ist noch auf ein Jahr verpachtet worden.

(*) Der Adel verstand die Constitution des Reichs-Tages vom vorigen Jahr, und wuste noch nicht, daß auf dem verwichenen, der Termin der Zoll-Einnahme abermahls war verlängert worden.

1590.

Erklärung der grossen Städte wegen der Anlage.

Die von den grossen Städten an ihre Abgeordnete eingelauffene Erklärung, war dem Sinn der Ritterschafft nicht gemäß, weil diese dabey verharrten, daß dem Königlichen Willen durch eine Anlage ein Genügen geschehen solte. Es würde demnach zu einer schädlichen Spaltung gekomen seyn, wann sich nicht die Stände über folgenden Entschluß vergliechen hätten: Nemlich, „daß sie der gegenwärtigen Noht „würden beygesprungen seyn, wann nicht ihre Bereitwilligkeit dadurch „zurück wäre gehalten worden, daß Sie, da schon offtmahls, und besonders auf dem jüngsten Warschauischen Reichs-Tage um die Beybehaltung der Frey- und Gewohnheiten demühtigst gebeten worden, dennoch nichts mehr, als eine Vertröstung biß auf die nächste Reichs-Versamlung erlanget hätten: massen die damahls in Warschau gegenwärtige Preussen, des festen Vertrauens gewesen wären, es „würde nicht nur Ihr. Königl. Majest. bis dahin, alles in dem jetzigen „Stande lassen, sondern auch Dero Versprechen zu der bestimmten „Zeit gnädigst erfüllen, und alsdann allen Beschwerden eine erfreuliche „Endschafft geben. Allein dieser Hoffnung zuwieder, hätten Sie erfahren müssen, daß die Gebrechen einen abermahligen Zusatz bekommen, indem die Starostey Roggenhausen an einen Auswärtigen „verliehen, und die Zoll-Einnahme am weissen Berge abermahls „angeordnet worden, wodurch die Gemühter in eine solche Bestürzung gerahten, daß sie auf das Königliche Begehren, nichts gewisses schliessen können, sondern sich gezwungen gesehen, einen andern „Land-Tag auszubitten, allwo, wann sie vermercken würden, daß „Königl. Majest. ihre Privilegien und Gebräuche in gnädigster Acht „hielte, sie an Treue, Willfährigkeit und Ergebenheit niemanden etwas nachgeben wolten„.

Erfolgter Schluß der gesamten Stände. Weil die Beschwerden anstat der verlangten Wandlung gehäuffet werden, könne man keine Steuer vor dieses mal bewilligen. Wann aber der König die Privil. in besserer Acht haben möchte, wollē dē Stände sich solcher Bürde nicht entbrechen.

Die Privilegien von den Einzöglingen, und der Befreyung von den Zöllen werden angeführet.

Dieses war der Grund der Abfertigung des Königlichen Gesandten, zu dessen Erläuterung, die Stände wieder die vergebenen Starostey, und den verlängerten Zoll, ihre Privilegien anführten, auch einer andern Neuerung gedachten, die darinn bestand, daß an die grosse und kleine Städte Königl. Befehle gelanget, Fußknechte darzustellen, und eine gewisse Anzahl Wagen mit Lebens-Mitteln und Krieges-Geräht, als Spaten, Axten, Hacken ꝛc. herbeyzuschaffen. Sie erinnerten, daß dergleichen Anforderungen von den vorigen Königen niemahlen geschehen wären, und die Provintz, die von solchen Krieges-Bürden jederzeit wäre befreyt gewesen, sich dazu nicht verstehen könte.

Der König hat von den Städten Fußknechte, und allerley Krieges-Geräht gefordert.

Selbiges alles ward den 30. Junii, dem Gesandten schrifftlich zugestellet, der nachdem Er den Inhalt vernomen, den Ständen verwieß, daß da Sie um den gegenwärtigen Land-Tag selbst angehalten, Sie deñoch nichts bewilliget hätten: Er sagte, „sie würden so lange auf die Privilegien sich beruffen, biß die Türcken und Tattarn, denenselben mit dem „Säbel eine Endschafft machen würden„. Er drohte auch mit dem Reichs-Tage, und wie er nichts weiter ausrichten konte, versprach er, die empfangene Antwort dem Könige zu überbringen.

Der Königl. Gesandte wird abgefertiget, (13.) und verweiset es den Ständē daß sie zum Dienst des K. nichts gewilliget. Er drohet mit dē Türkē u. dem Reichs-T.

So

1590.

Der neue Culmische Castell. von Konopat leistet den Eyd

So bald Er in sein Quartier begleitet war, schlossen die Rähte den Land-Tag, von dem noch zu mercken, daß bald beym Anfange desselben, nehmlich nach der Werbung des Gesandten, der neue Culmische Castellan, George von Konopat, den gewöhnlichen Eyd geleistet.

Königl. Mandat an die Elbinger, wieder die den Engländern daselbst verstatteten freye Handlung mit Fremden.

Der Streit zwischen den Städten Elbing und Dantzig, wegen der am ersten Ort, denen Engländern mit den Fremden, verstatteten freyen Handlung, währte añoch. Die Dantziger, die wieder eine solche Neuigkeit sich bald anfangs gesetzet, und schon vom Könige Stephano, auch von jetzt regierender Majest. ernstliche Mandate erhalten hatten, brachten den 30. Junii ein abermahliges aus, darinn den Elbinger eine solche Freyheit nicht länger zu verstatten, bey Straffe 30. tausend Ungarischer Gulden anbefohlen ward: welches die Dantziger Ihnen im Monat Julio, durch einen Secretarium einhändigen und darüber vom Notario, in Gegenwart nöhtiger Zeugen, ein Instrument abfassen liessen.

Fruchtlose Zusammenkunfft zu Culm wegen des Land-Rechts.

Der jüngsten Verabredung nach, funden sich den 28. August, zur Verfertigung des Land-Rechts, die drey Woywoden, der Culmische Unter-Kämmerer, die Abgeordneten von Thorn, und etzliche vom Adel, zu Culm ein. Im Nameu des Hertzogs in Preussen kam niemand, und die Dantziger liessen ihr Aussenbleiben mit anderweits vorgefallenen Geschäfften, durch einen ihrer Secretarien, entschuldigen.

Diese Arbeit wird auf den Michaels Land Tag verschobē.

Die Anwesenden vermeynten zu schwach zu seyn, eine Arbeit zu unternehmen, so die gantze Landschafft, und gewisser massen auch die Städte angienge, und wurden dahero unter einander schlüßig, es biß auf den gewöhnlichen Michaels Land-Tag zu verschieben, und dazu, den Adel und die kleinen Städte einer jeden Woywodschafft, durch Unversalien einzuladen.

Der Zöllner am weissen Berge hindert die Auffuhr des Uberseischen Saltzes.

Auf demselben Land-Tage solte auch von der Art, wie der Zöllner vom weissen Berge am füglichsten fortzuschaffen wäre, geredet werden, weil derselbe der Provintz mehr und mehr beschwerlich fiele, auch gar die Auffuhr des Uberseischen Saltzes nach Thorn, verhinderte. Welches letztere er auf Befehl des Cron-Schatzmeisters that, als der die Thorner im Verdacht hielt, daß sie das angrentzende Cujavien und Dobriner-Land, zum Nachtheil des Polnischen, mit frembdem Saltze versorgeten.

Neuer Zöllner gegē das Dantziger Haubt über, der sich aber bald wider davon macht, und sich an einen andern Ort begiebt, den er gleichfals räumet.

Im September lies sich ein neuer Zöllner gegen das Dantziger Haubt über, bey Beerenwalde an der Weichsel, sehen, der sich aber bald wieder davon machte, weil die dasigen Bauren, da er kein Königliches Mandat aufzeigen konte, ihn mit Gewalt wegtreiben wolten, die, nach seiner Entweichung die Bude, so er eingehabt, anzündeten. Eben derselbe Zöllner setzte sich hernach zwischen Dirschau und Gros-Muntau, an die Weichsel, räumte aber auch diesen Ort, gleicher Ursache wegen, in wenigen Tagen, nachdem er, was er inzwischen gekont, den Vorüberreisenden abgedrungen hatte.

Im-

1590.

Misvergnügē der Polen über den Kopff-Schoß.

Zusamenkunft der Groß-Polen und darwider gemachter Schluß.

Immittelst machte der auf dem Reichs-Tage bestandene Kopff-Schoß, in den Gemühtern der Polen eine grosse Bewegung, zumahlen da viele die Gefahr von den Türcken und Tattarn ungegründet, und zur Bereicherung des Königlichen Schatzes, vom Cron-Feld-Herrn ausgesonnen zu seyn glaubten. Die Gros-Polen trieben ihr Mißvergnügen so weit, daß sie unter dem Ertz-Bischofe von Gnesen eine Zusammenkunfft zu Kolo hielten, daselbst die wieder den Türcken bewilligte Anlagen aufhuben, die Macht des Cron-Feld-Herrn einschrenckten, und ihn zur Rechnung wegen empfangener gemeinen Gelder forderten. Welches sie beym Könige, mit dem Vorwand des gemeinen Nutzens, durch Gesandte, zu beschönigen suchten.

Derselben Gesandschaft nach Preussen, die auf dem Mich. Land-Tage gehöhret wird.

Ihr Endzweg, die Preussen zur Mit-Vereinigung zu bewegen.

Sie schickten auch zween Abgeordnete (*) nach Preussen, die schon zu Culm gehöhret zu werden verlangten, aber mit ihrem Anbringen, nach Thorn, auf den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag verwiesen wurden. Hieselbst, nachdem sie die oberste Stelle eingenommen, und den Gruß angebracht hatten, meldeten sie, daß man, bloß um die Wunden des gemeinen Wesens zu heilen, in Kolo zusammen gekommen wäre, welches zu beweisen, sie den Verlauf der daselbst gepflogenen Rahtschläge herlasen, und ihn nebst andern dahin gehörigen Schrifften dem Culmischen Bischofe übergaben; deren Inhalt, weil er die Provintz Preussen nicht angehet, allhie zu erzehlen unnöhtig ist. Der Endzweg war, die Stände zur Vereinigung mit den Gros-Polen zu bewegen, damit sie mit zusammengesetzten Kräfften, die vermeynte Wolfahrt des Reichs befordern könten.

Worüber sich die Stände nicht erklären könen.

Die Rähte (**) nahmen den Vortrag an sich, und, nachdem sie darüber mit den anwesenden Land-Boten einig geworden waren, gab der Culmische Bischoff den Polnischen Geschickten, den 3. October, zur Antwort: „ daß die Preußischen Stände, für den mitgetheilten Ver-„ lauf der Zusammenkunfft in Kolo, dancketen, sich aber darauf nicht „ auslassen könten, weil die von der Ritterschafft und den Städten, zu „ nichts befehliget wären (***), als die es an die Leimgelassene neh-„ men, sich mit denselben bereden und nach Beschaffenheit der Sache „ sich

(*) Branski und Jarunowski.

(**) Sie hatten sich, welches sonst selten geschehen, sämmtlich, biß auf den Ermeländischen Bischoff, der nicht einheimisch war, und den Dantziger Castellan, eingefunden, nehmlich, der Culmische Bischoff Peter Kostka; die drey Woywoden, Niclas von Dzialin, Culm., Fabian von Zehmen, Marienb., Christoph Kostka, Pommerell.; zween Castelläne, George von Konopat, Culm., Stentz von Dzialin, Elbing. Die drey Unter-Kämmerer Mich. von Konopat, Culm. Joh. Schortz, Marienb., Matt. Koß, Pommerell.; die Geschickten der grossen Städte: Frantz Eske, Bürgerm. Mich. Siefert, Rahtm. von Thorn; L. Joh. Jungschultz, Bürgerm Andreas Neumann, Rahtm. von Elbing; George Rosenberg, Bürgermeister, Joh. Schwartzwald, Rahtm. von Dantzig.

(***) Denn die so zugegen waren hatten keine andere Vollmacht, als das entworffene Land-Recht zu untersuchen, und den Ausschlag denen Heimgelassenen zurück zu bringen.

„ sich verhalten wolten „. Der Bischoff fügte aus eigenem Gutdüncken die Vertröstung hinzu, „ daß die Preussen sich auf dem nechsten „ Reichs-Tage, deutlich erklähren, und das ihre, zum Besten des gemei- „ nen Wesens und der Adelichen Freyheiten, beytragen würden „.

1590.

Die Preußisch. Vorrechte, und namentlich die Aufhebung des Zolls, werden den Polen empfohlen.

Hiebey erinnerte Er, daß die Polen, so wie sie für ihre eigene Vorrechte sorgten, auch der Preußischen Privilegien eingedenck seyn möchten, damit die Provintz nicht ferner, wie bisher geschehen, gedrucket würde. Wie er dann unter andern, die Abschaffung des Zolls am weissen Berge, den Polnischen Abgeordneten inständigst empfahl. Diese danckten zwar, daß man ihr Anbringen in Betrachtung gezogen, erwehnten aber zugleich, daß sie es einigen Anwesenden bey ihren Gebährden abmercken können, daß sie, über die heilsame Absichten derer zu Kolo versammlet gewesenen Stände, einen Zweiffel hegeten. Welches ihnen Anlas gab, die Redlichkeit ihrer Principalen zu bestärcken, und die schlechte Wirtschafft in Polen, vor Augen zu legen: „ da nehmlich Privat-Leute die Königlichen Einkünffte an sich gezogen, und Ihr. „ Majest. zu Dero Hofhaltung fast nichts übrig gelassen hätten; die „ Contributiones gleichfals übel angewandt würden, weil die Kriegesleute, die davon solten bezahlet werden, keinen Sold empfiengen. „ Derohalben es Zeit wäre, der Dürfftigkeit des Königes und des Reichs „ abzuhelffen. Ihrer eigenen Freyheiten wegen, solten die Preussen un- „ bekümmert seyn, sie möchten nur solche Personen auf den Reichs-Tag „ schicken, die mehr Sorge für den gemeinen, als ihren eigenen Nutzen „ trügen „. Ferner fragte einer der Abgesandten, ob ihnen die Antwort nur im Namen der Rähte, oder auch der Ritterschafft gegeben worden? und als hierauf der Culmische Bischoff bezeugte, daß es von wegen der gesammten Stände geschehen wäre, wiedersprachen ihm zween von Adel aus dem Culmischen, und wandten vor, daß sie keine Wissenschafft darum trügen. Wodurch sie einen Aufschub verursachten, und mit den andern Land-Boten, in eine neue Beredung traten, endlich aber die obige Erklärung genehm hielten. Welches dann den Polnischen Abgesandten kund gethan, und sie also abgefertiget wurden.

Gute Absichten der Gros-Polen.

Geld-Mangel am Hofe, und übele Verwaltung d' gemeinen Einkünfte.

Die Abfertigung der Poln. Geschickten wird von den Land-Boten nochmahls in Betrachtung gezogen, und genehm gehalten.

Die Proceß-Sachen werden vorgenommen, und ein Theil derselbē ausgestellet.

Weil der gegenwärtige Land-Tag, eigentlich, wegen der durch Appellation dahin gelangten Rechts-Sachen gehalten ward, brachten die Rähte damit biß den 6. October zu, da sie dieselben, nachdem der Culmische Woywode und die Castelläne von Culm und Elbing, allbereit verreiset waren, auf Inständigkeit der Ritterschafft, an die Seite setzten, und die übrig gebliebene Parten, nach Marienburg, auf den Stanislai Land-Tag, verwiesen.

Es wird zum Land-Recht geschritten.

Denn es ließ der Adel eine grosse Begierde spüren, in Untersuchung seines Land-Rechts fortzufahren, welches man jüngst zu Culm, biß hieher verschoben, und damit schon den 5. Octob. den Anfang gemacht hatte. Es führte selbiges den Namen einer **verbesserten Land-Gerichts-Ordnung**, so einige aus dem Culmischen abgefast hatten (*). Aus

(*) Es war eben dasselbe, so man den grossen Städten, auf dem Land-Tage zu Marienburg, im Monaht Februario, mitgetheilet.

1590. Verschiedene Gedancken über dieses Werck.

dem Titel urtheilten die von der Marienburgischen Woywodschafft, daß es etwas neues sey, und erinnerten, wie sie nicht zu einer solchen Arbeit, sondern bloß zur Verbesserung des alten Culmischen Rechts, befehliget wären. Dergleichen sagten die Boten (*) aus Pommerellen, nur daß sie nöthig achteten, etliche Artickel so den Adel allein angiengen, einzurücken. Die aus dem Culmischen wolten der verbesserten Land-Gerichts-Ordnung, auch die Landes-Constitutiones Sigismundi I. beygefüget wissen, denen aber die andern beyde Woywodschafften widersprachen.

Es ist darin vieles aus den Polnisch. Gesetzen eingeschaltet worden, welches den meisten misfällt. Es werden allerhand Materien vorgenommen, darüber die aus dem Culmisch. mit dē andern beyden Woywodschafften nicht einig sind.

Was nun diese, so genannte, Gerichts-Ordnung an sich selbst betrifft, so war darin verschiedenes aus den Polnischen Reichs-Gesetzen und Gewohnheiten eingeschaltet worden, welches die Rähte samt den Marienburgischen und Pommerellischen Boten weglassen, und an dessen Stelle, sich der Landes-Rechte und Gebräuche bedienen wolten. Man schritt hernach zu den Artickeln, die von denen zu einem Land-Gericht gehörigen Personen, von den Oertern allwo die gewöhnlichen Land-Tage zu halten, von Bestellung der Schreiber zu den Rechts-Acten und Urtheilen, und von Einführung der Gerichts-Boten und Adelichen Zeugen, an stat der bisher gebräuchlichen geschwornen Königlichen Notarien, handelten. Wobey die anwesenden, nur die Culmische Land-Boten ausgenommen, jederzeit die alte Gewohnheit zum Grunde setzten, so aber den letzteren, die etwas neues verlangten, nicht gefiel, daher sie, um nicht so leicht überstimmet zu werden, mit Ausschlüssung der Rähte, einen Ausschuß von der Ritterschafft, begehrten. Welches anfangs zu einem Wiederspruch, hernach zum unanständigen Gezänck Anlaß gab, darüber viele aus der Versammlung giengen, denen endlich die übrigen folgten.

Meynung, die Proceß-Sachē auf den Land-Tagē zum wenigsten durch sieben Stimmen zu richten. Vorschlag, die Rähte zur Besuchūg d'Land-Tage durch eine Geld-Busse zu vermögen, welcher nicht angenommen wird. Appell. Gelder zu steigern, so gleichfals keinē Eingāg findet. Den gr. Städten wird die Eydes-Leistūg im Landes-Raht zugemuhtet.

Des Tages darauf, als den 6. October, kamen die Stände wieder beysamen, und fiengen die Arbeit abermahls von vorne an. Bey den ordentlichen Land-Tagen ward beliebet, daß eine jede Rechts-Sache zum wenigsten durch sieben Stimmen, nehmlich durch einen Bischof, einen Woywoden, einen Castellan, einen Unter-Kämmerer und durch der drey grossen Städte Abgeordnete, solte gerichtet werden: nur machte es Schwierigkeit, wie die Rähte dahin zu vermögen wären, daß sie in nicht geringerer Anzahl die Zusammenkünffte besuchen möchten. Die Ritterschafft schlug vor, die ausbleibende mit einer Geld-Busse zu belegen, welches den Rähten nicht gefiel. Der Culmische Unter-Kämmerer war der Meynung, daß der Nutzen, aus den verfallenen Appellations-Geldern, einen jeden zu Wahrnehmung seines Amts anfrischen solte, und rieht daher, eine jede Sache, die durch Appellation weiter gienge, mit 50. Ungarischen Gulden zu belegen, wozu aber der Adel seine Einwilligung nicht geben wolte: daß also diese Sache unausgemacht blieb. Beyläuffig wolte der Culmische Land-Richter, Joh. Pleminski, daß die Geschickten der grossen Städte, gleich den andern

(*) Von denen der Marienburgische Unter-Kämmerer mit einer war.

1590.

dern Rähten, schwören möchten, dagegen sich diese, so wie sonst schon wieder dergleichen Zumuhten geschehen, auf ihren Kühr-Eyd, und die beständige Gewohnheit beriessen.

Das Land-Recht wird übersehen, und an die Heimgelassene genommen.

Man legte denselben Tag, 29. Artickel zurück, und das übrige brachte man den folgenden, zu Ende. Worauf die Geschickten der grossen Städte und der Ritterschafft, mit der Verabredung, daß sie sich mit ihren daheimgebliebenen nochmahls besprechen, und derselben endliche Meynung, auf den nechsten Land-Tag, einbringen wolten, von einander schieden.

Die Furcht des Türcken Krieges hat sich verlohren, nachdem ein Friede vermittelt worden.

Die in Polen wieder einen geförchteten Krieg gemachte Veranstaltung, war nunmehro vergeblich, weil es sich mit der Ottomannischen Pforte zum Frieden anschickte. Nach geendigtem jüngsten Reichs-Tage, hatte der König einen seiner Secretarien, Joh. Zamoiski nach Constantinopel gesand, dem Schein nach, einen Paß für einen Polnischen Groß-Botschaffter auszuwürcken, in der That aber, den Türckischen Hof, von den Krieges-Gedancken, auf die Erneuerung der alten Verträge zu bringen. Seine Bemühung war eine Zeitlang fruchtlos, bis der Englische Gesandte sich der Sache annahm, und es also vermittelte, daß die Pforte, gegen hundert Zimer Zobel, die zur Ersetzung des von den Kosacken auf Türckischem Boden verursachten Schadens dienen solten, sich zum Frieden geneigt erklärte: wobey zugleich einige Verehrungen vor den Groß-Vezier, und den Seraskier, der die Europäische Truppen comandirte, ausgedungen wurden. Ehe es noch so weit kam, ward, in Hofnung eines guten Ausganges, die Eintreibung des Kopf-Geldes in Polen eingestellet, und so bald die sichere Nachricht davon einlief, rieht der Cron-Feld-Herr, die im Reich neugeworbene Soldaten wieder zu enturlauben.

Angesetzter Reichs-Tag zu Warschau.

Es konte aber der König dasjenige, was in Constantinopel verabredet worden, ohne Zuziehung der Stände, weder verwerffen, noch genehm halten, deswegen Er ihnen einen Reichs-Tag, auf den 3. December, nach Warschau ansetzte. Hieselbst solten sie nicht nur ihre Meynung über den vorangezeigten Punct eröffnen, sondern zugleich die Gelder, es sey zum Kriege, oder zur Erfüllung der Friedens-Bedingungen, bewilligen, daneben Mittel ausfinden, wodurch eine woleingerichtete Soldateske, beydes zur Sicherheit des Reichs, als auch zur Verhinderunge der Kosackischen Streiffereyen ins Türckische Gebieht, an der Gräntze beständig könte gehalten werden. Ausser diesen, wolte der König mit den Ständen von Bestraffung der Kosacken, so durch ihren Einfall, zu der Weiterung mit den Turcken Anlaß gegeben; von dem gewöhnlichen Geschenck der Tattarn, so sich auf 40. tausend Gulden belief; von Befriedigung der neugeworbenen Soldaten, deren rückständiger Sold, eine Summa von zwey mahl hundert tausend Gulden austrug; und von andern Dingen mehr, so eigentlich das Polnische Reich angiengen, rahtschlagen.

Wovon daselbst zu rahtschlagen.

Den

1590.

Preußischer Vor-LandTag zu Marienburg.

Werbung des Königl. Gesandten.

Der König versichert die Stände seiner Zuneigung gegē die Landes-Freyheiten.

Will, was denenselben zuträglich, auf dem Reichs-T. ins Werck richten

Dessen Entschuldigung, wegē der Staroftey Roggenhausen, und des Zolls am weissen Berge.

Den Preussen, die man hiezu mit einlud, ward ein Vor-Land-Tag zu Marienburg, auf den 3. November angesetzet, woselbst der König, die auf dem Reichs-Tage abzuhandelnde Materien, durch seinen Gesandten (*) vortragen ließ. Ihr. Majestät verwieß den Ständen, „ daß Sie Dero Botschaffter, auf zween Land-Tage „ vergeblich geschicket, und daß man anstat die zur gemeinen Noht-„ durfft geforderte Bey-Steuer zu bewilligen, über die Kränckungen „ der Privilegien Klage geführet hätte. Solche zu benehmen, ver-„ sicherte Ihr. Majest. daß, so wie Sie, zur Beobachtung der Vorrech-„ te aller Dero Untersassen, durch einen Eyd Sich verbunden erken-„ nete, also eine besondere Zuneigung vor die Preußische Rechtsame he-„ gete, wozu Ihr. Majest. durch die Treue und das Wolverhalten „ dieser Provintz, in Ansehung theils Dero Person, theils der gantzen „ Crone, gleichsam verpflichtet würde „. Hierauf folgte eine abermahlige Vertröstung, dasjenige, was zur Erhalt- und Bestätigung der Privilegien dienlich seyn könte, so wol bey aller Gelegenheit, als auch auf dem nechsten Reichs-Tage ins Werck zu richten. Weil aber die Stände in der jüngsten Abfertigung des Königlichen Gesandten, vornehmlich über die Vergebung der Starostey Roggenhausen, an den Cron-Marschall, und über den anhaltenden Zoll beym weissen Berge, sich beschweret, so rechtfertigte der König sich damit, daß, was das erstere anlangete, Ihm erlaubet wäre, Güter, die zu Seiner Tafel unmittelbahr gehörten, der Verwaltung eines um die Cron wolverdienten Senators, eine Zeitlang anzuvertrauen: der Zoll aber, rühre nicht von Ihr. Majest. sondern von dem Willen der gesamten Reichs-Stände her, und wolte Ihro Majest. dessen Aufhebung, wo ferne sie auf dem Reichs-Tage beliebet werden möchte, gerne nachgeben.

Schreiben des Cron-Feld-Hrn. darin er sich wieder seine Abgünstige rechtfertiget.

Gefährlicher Zustand der Pr. Freyheit, nach dem Urtheil desselben.

Kaum war der Gesandte, nach abgelegter Werbung, in sein Quartier zurück begleitet worden, wie der Unter-Starost von Marienburg, den Rähten (**) ein weitläufftiges Schreiben, vom Cron-Feld-Herrn einhändigte, darinn Derselbe die oben angeführte Beschuldigung wegen des Türcken-Krieges, womit man Ihn in Polen zu verunglimpffen gesuchet, ablehnte. Beym Beschluß des Briefes, erwehnte Er des gefährlichen Zustandes der Preußischen Vorrechte, sehr nachdencklich: „ Denen Freyheiten der Herzen, waren seine Worte, werden vie-„ le Fallstricke gelegt, die sie annoch nicht alle absehen können: und da-„ ferne Sie nicht gute Acht auf ihre Schantze haben werden, so geden-„ cken Sie an mich, daß es so wol Ihnen, als auch ihren Nachkom̃en „ sauer aufbrechen, und künfftiger Zeit bitterlich beweinet und bekla-„ get werden dörffte „. Weil

(*) Johann Pleminski, Culm. Land-Richter, der seine in Lateinischer Sprache weitläufftig abgefaste Instruction, vom Papier herlas.

(**) Es waren zugegen der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Marienburg, die Castelläne von Culm und Elbing, der Culmische und Marienburgische Unter-Käm̃erer, und die Abgeordnete der grossen Städte: George am Ende, Bürgerm. Hans Preuß, Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. Mart. Siefert Rahtm. von Elbing; Daniel Zierenberg, Burgerm. George Meelmann, Rahtm. von Dantzig.

1590.

Wie nach verlesenem Schreiben, die Rähte zu den Rahtschlägen schreiten wolten, erinnerte der Culmische Bischoff die Unter-Stände, in ihr besonder Gemach auszutreten, dessen sich die Land-Boten, unter dem scheinbahren Vorwand, weigerten, daß sie, wann sie die Rähte stimmen höhreten, sich desto ehr, auf den Vortrag des Königlichen Gesandten, würden entschliessen können. Allein, da ihnen der alte beständige Gebrauch vorgehalten ward, bequemeten sie sich demselben, und liessen die Rähte alleine. Diese, stimmeten hierauf über die Königliche Werbung, und waren darin einig, daß der instehende Reichs-Tag beschicket, und vorher eine allgemeine Instruction, nach welcher sich, die dahin Verordnete zu richten verbunden seyn solten, abgefasset werden möchte. Wobey der Elbingische Castellan sagte, „daß es endlich Zeit sey, durch ein solches Mittel dem herannahenden Untergange „der Privilegien vorzubeugen, weil sonst die Provintz, so, wie es allbereit Liefland fühlete, in die eusserste Dienstbahrkeit der Polen verfallen dörffte„. Der Culmische Bischoff aber sorgte, daß man auch dieses mahl, durch die gemeinsame Instruction, eben so wenig, als bißhero, vor die Wolfahrt des Landes ausrichten würde.

Die Land-Boten weigern sich, zu den Rahtschlägen in ihr besonders Gemach abzutreten, bequemen sich doch der alten Gewohnheit.

Den Reichs-Tag mit einer gemeinsamen Instruction zu beschicken.

Schlechte Hoffnung, daß dieselbe etwas nutzen dörffte.

Ausser dem ward beliebet, auf dasjenige, so in der Werbung, zum Behuf des Weissenbergischen Zolls, und vor die Vergebung der Starostey Roggenhausen angeführet worden, zu antworten: da dann der Marienburgische Unterkämmerer das Exempel des Plotzker Woywoden anführte, der, unter dem Sigismundo I. die schon erlangte Starostey Meve, wieder abtreten müssen (*). Jedennoch wurden beyde Stücke, in der ertheilten Abfertigung, von den Rähten mit Stillschweigen übergangen.

Es wird der Starostey Roggenhausen und des Zolls am Weissen Berge gedacht.

Wegen der Materien, so auf dem Reichs-Tage vorkomen solten, konten Sie sich zu nichts einlassen, weil die grossen Städte, aus Mangel der davon gehabten Nachricht, ihre Abgeordnete darauf nicht befehligen können, daher diese Letzteren um einen neuen Land-Tag Ansuchung thaten. Aus eben der Ursach wolten die Unter-Stände ihr Gutachten, auf dem Reichs-Tage eröffnen, und begehrten durch ihren Redner (**), daß man den König bitten möchte, die Artickel der Werbung, vorher an die kleine Zusammenkünffte in den Woywodschafften, gelangen zu lassen, damit man die Boten auf die gemeine Land-Tage mit vollkommenen Befehlen abschicken könte. Worauf ihnen der Culmische Woywode meldete, was die Rähte, wegen einer allgemeinen Instruction, beliebet hätten, so jene ihren heimgelassenen berichten, und derselben Meynung, da etwan vor dem Reichs-Tage noch ein Land-Tag gehalten würde, alsdann einbringen wolten. Als gedachter Woywode ferner fragte, ob sie nicht, der jüngsten Abrede gemäß, anjetzo das Land-Recht vor die Hand zu nehmen gedächten, lehnten die von der Ritterschafft es damit ab, daß die, so die Culmische Woywodschafft zu dieser

Über die Materien, so auf dem Reichs-Tage vorkommen sollen, können sich die Stände nicht erklären.

Die Artickel der Königliche Werbung, vorher an die kleine Land-Tage gelangen zu lassen.

Die Unter-Stände wollen das Gutachten ihrer Heimgelassenen, wegen einer gemeinsamen Instruction künfftig einbringen.

Die Ritterschafft wird des Land-Rechts wegen erinnert.

(*) S. die Preuß. Geschichte unter der Regierung Sigismundi I. p. 312.
(**) Paul Plutowski.

1590. Verrichtung ernennet, noch nicht angekommen wären, hielten hergegen für gut, sowol der Instruction, als des Rechts wegen, mit dem nechsten eine andere Zusammenkunfft zu benennen; welche die Rähte auch auf den 21. November, in Graudentz, ansetzten.

Neuer Land-Tag beliebet.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

Den 4. desselben Monats, wurde der Königl. Gesandte schrifftlich zu der Meynung abgefertiget: daß die Stände den gefährlichen Zustand des Reichs beklagten; für die Väterl. Vorsorge Königl. Maj. demühtigst danckten; die oben gemeldete Ursach, warum sie sich zu nichts erklären können, anführten; von dem bevorstehenden Land-Tage zu Graudentz, Nachricht ertheilten, und beym Beschluß baten, den Inhalt der Werbungen vor den gemeinen Land-Tagen bekant zu machen, damit die Ritterschafft und Städte, ihre Abgeordnete darauf, zu rechter Zeit zu befehligen, Gelegenheit haben möchten.

(14) Die Königl. Werbungen vor dem Land-Tage bekannt zu machen.

Das Schreiben des Cron-Feld-Herrn wird beantwortet, und ihm des Landes Freyheit empfohlen.

Dem Cron-Feld-Herrn, wurde auf sein Schreiben geantwortet, daß die Preußischen Stände, der übelen Nachrede, so in Polen von einigen ausgesprenget, und ihnen hinterbracht worden, keinen Glauben zugestellet hätten. Sie empfahlen ihm zugleich die Rechtsame der Provintz, und eröffneten ihre Klagen, wegen der wieder die Grund-Gesetze vergebenen Roggehausischen Starostey, und des noch anhaltenden Zolles.

Der Cardinal Batori ist im Ermel. Bisthum angekommen, und wil sich demjenigẽ, was ihm in Ansehung der Provintz gebühret, gemäß verhaltẽ.

Zu gleicher Zeit, überreichte der Culmische Bischoff den Rähten ein Schreiben vom Ermeländischen, dem Cardinal Andrea Batori, darin derselbe seine Ankunfft (*) ins Bisthum meldete, und sein Aussenbleiben vom Land-Tage, damit entschuldigte, daß ihm derselbe weder von Königl. Majestät, noch dem Culmischen Bischoffe wäre angedeutet worden: hienebst versicherte Er, sich künfftig demjenigen, so einem Ermel. Bischoffe, und Landes-Præsidenten zu thun gebührete, gemäß zu verhalten. Ihm ward in der Rähte Antwort vor die Nachricht von seiner Ankunfft gedancket; was auf dem Land-Tage vorgegangen, kund gethan; die bevorstehende Zusammenkunfft angezeiget, und Er, falls er derselben beywohnen wolte, der Eydes-Leistung, so wie sie einem Bischoffe von Ermeland zukomt, erinnert. Hienebst möchte er bey Königl. Hofe eine Versicherung auswürcken, daß künfftig weder zum Bisthum selbst, noch zu dessen Coadjutorie, Niemand, der seiner Geburt nach ein Auswärtiger wäre, befördert, sondern in diesem Fall, das Einzöglings-Recht genau beobachtet werden solte.

Die Rähte erinnern ihn der Eydes-Leistung, und verlangen eine Königl. Versicherung, zur Beybehaltung des Einzöglings-Rechts.

(15)

Gehemmte freye Weichsel-Fahrt, und ausgeübte Gewalthätigkeit auf dem Lande.

Beym Beschluß des Land-Tages, ward eine Bittschrifft, im Namen derer, so Getreide im grossen Werder auffkaufften, und nach Dantzig schifften, vorgetragen, in der sie sich über einen gewissen Plodzinski beschwerten, der unter dem Vorwand einer Vollmacht vom Cron-Schatzmeister, die freye Weichsel-Fahrt hinderte, auf dem Lande Gewalthätigkeiten ausübete, die Leute schlüge, ihnen Wagen und Pferde näh-

(*) Sie war den 29. October geschehen.

nähme, und sie nicht anders als gegen ein Stück Geldes frey liesse, welchem unbilligen Verfahren kräfftigst zu steuren, die Kläger baten. Die Rähte eifferten über dieses Beginnen des Plodzinski. Einige wolten ihn ohne weitere Untersuchung in der Weichsel ersäuffen lassen, andere riehten ihn als einen Strassen-Räuber gefänglich einzuziehen, und noch andere sich vorher zu erkundigen, ob er die vorgeschützte Vollmacht des Cron-Schatzmeisters aufzeigen könte: biß man endlich schlüßig ward, ihn in einem Schreiben von oberwehntem allen abzumahnen, und, auf wiedrigen Fall, mit nachdrücklicheren Mitteln zu bedrohen.

1599. Die man durch ein Schreiben abzustellen heisset.

Wie der Bischoff von Ermeland, das vorgemeldete Antwort-Schreiben der Rähte empfangen hatte, war er bereit, noch vor dem Graudenzischen Land-Tage, die Eydes-Leistung in Marienburg zu vollenziehen; davon Er dem Culmischen Bischoffe Nachricht ertheilte, der Ihm aber zurück wissen ließ, daß solches vorher an den König gelangen müste, damit Seine Maj. einen Bischoff bevollmächtigte, welcher in Dero Namen, dem alten Gebrauch nach, bey dieser Verrichtung zugegen wäre; weil nun solches in so kurtzer Zeit nicht geschehen könte, so möchte Er sich biß zu einer andern Gelegenheit gedulden. Batori war schon, auf der Hinreise nach Marienburg, in Elbing angelanget, als der Brief des Culmischen Bischoffs einlieff, dahero Er von dannen die auf dem Graudenzischen Land-Tage anwesende Rähte verständigte, daß er durch Jenes Vorstellung bewogen worden, sein Vorhaben auszusetzen: anbey sie ersuchende, den nechsten Land-Tag in Marienburg zu halten, damit er alldort zugleich seinen Eyd ablegen, und auch das Præsidium antreten könte.

Der Ermeländische Bischof ist bereit den Landes-Eyd abzulegen, so er aber annoch verschieben muß.

Er will es auf dem nächsten Land-Tage zu Marienburg vollziehē.

Den Land-Tag zu Graudentz (*), hatten die Stände, wie ich oben gemeldet, unter sich, beliebet, weil sie eine gemeinsame Instruction auf den Reichs-Tag abfassen, und das Land-Recht wieder vor die Hand nehmen wolten. Das erstere war schon seit etlichen Jahren nicht geschehen (**), maassen die Boten des Adels sich auf die Reichs-Tage, aus einer jeden Woywodschafft, mit besonderen Befehlen eingefunden hatten, die theils mit einander selbst, theils mit der Städte ihren, nicht übereinstimmeten, wodurch dann verursachet worden, daß man desto leichter von den Grund-Regeln abgeschritten, weil man verschiedenen, offt nicht gar zu richtigen, Vorschrifften, zu folgen hatte. Es ist auch nicht zu leugnen, daß dergleichen Neuerung, das Ansehen der Provitz Preussen, die

Land-Tag zu Graudentz. Eine gemeinsame Instruction auf den Reichs-Tag abzufassen, welches schon seit vielen Jahren nicht geschehen war.

(*) Er fieng sich den 22. November an, und von den Rähten wohnten demselben bey, der Culmische Bischoff, die drey Woywoden, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und der grossen Städte Abgeordnete, als: Henrich Stroband, Bürgerm. Hans Preuß, Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. Matt. Siefert, Rahtm. von Elbing; Daniel Zierenberg, Bürgerm. George Meelmann, Rahtmann von Dantzig.

(**) Nemlich seit dem Jahr 1578. S. die Documente des vorhergehenden Bandes p. 69. Die Instruction, so im jüngsten Interregno denen Preußischen Gesandten auf den Convocations Reichs-Tag gegeben worden, ist von einer andern Bewandniß.

1590. die laut ihrer ersten Verfassung, einen besonderen Staat vorstellte, verdunckelte, und eine Aehnlichkeit mit den Polnischen Woywodschafften einzuführen schiene.

Inhalt der Instruction. (16.) Von der Starostey Roggenhausen und dem Zoll am weissen Berge. Die Bestätigung der Privilegien; die Königliche Eydes-Erklärung; einen neuen Termin zum Land-Recht; ein besonderes Tribunal; die Aufhebüg des Processes den der Hof-Marschall angestrenget; die Tilgung der Rammelinischen Schuld-Forderung; die Abstellung der Zoll-Neuerungen in Polen; und wegen der Müntz-Gebrechen eine Commission, auszuwürcken.

Es solte aber des gantzen Landes Anliegen in die Instruction gebracht werden, daher gleich im Anfange, die bekannte Klagen wegen der Starostey Roggenhausen und des Zolls am weissen Berge gesetzet, und denen aus Preussen alsdann zu Warschau anwesenden, aufgetragen wurde, entweder die wahrhaffte Wandelung dieser beyden Beschwerden auszuwürcken, oder wo solches nicht angienge, zu bitten, daß künfftig den Privilegien, in dergleichen Fällen, kein Eintrag geschehen möchte, und daferne darauf keine Versicherung erfolgete, sich in nichts einzulassen, sondern alles an die daheimgebliebene Mit-Stände zu nehmen. Ferner, solten sie um die Königliche Bestätigung der Privilegien, und um die schon offt gesuchte Eydes-Erklärung, sich nochmahls bemühen; fals man mit dem Land-Recht vor dem Reichs-Tage nicht zur Richtigkeit käme, um einen neuen Termin und um ein eigenes Tribunal im Lande anhalten, und da sie vielleicht das letztere nicht erlangen dörfften, beym Peterkauischen zu verharren, sich erklären, wañ vorher das gemeldete Recht, würde seyn zum Stande gebracht worden; hienebst die Tilgung des Processes, den der Hof-Marschall Przyemski wieder einige Preußische Mit-Stände angesträngет, befordern; vor die Woywoden um eine Starostey in ihren Woywodschafften bitten; Die Befriedigung des Rammels (*), weil er sich an die Preußische Schiffe und Gütter zu erhohlen drohete, Königl. Majest. aufs beste empfehlen; die reisenden Kaufleute von den heuffigen Zöllen in Polen, durch Hülffe der alten Vorrechte und Gewohnheiten, zu befreyen suchen; und zur Tilgung der Müntz-Gebrechen, seinige Polnische und Littauische Deputirten begehren, mit denen die Preußischen Rähte, nach dem Reichs-Tage, an einem gewissen Ort, die nöhtige Beredung halten könten.

Die Instruction wird von den Unter-Ständen genehm gehalte. Die Land-Boten wollen den grossen Städten auf dem Reichs-Tage, bey der Königl. Audientz, den Vortrit nicht zustehen. Diese beruffen sich auf ihr altes Recht.

Anfänglich trugen die Boten aus der Culmischen Woywodschafft Bedencken, sich durch eine gemeinsame Instruction binden zu lassen, wie sie aber von den Rähten war abgefast, und den Unter-Ständen vorgelesen worden, hielten sie nebst den anderen Land-Boten, dieselbe in allen Stücken genehm. Sie thaten nur wegen der grossen Städte die Anfrage, was diese bey der Königlichen Audientz, und bey andern öffentlicheen Handlungen für eine Stelle haben solten, und, da ihnen zu verstehen gegeben ward, daß derselben Abgeschickte als Rähte müsten angesehen werden, antwortete der Staroste von der Engelsburg, Mortangen, daß man ihnen den Vortritt vor den Land-Boten nicht einräumen würde, weil der Adeliche Stand mehr als der Bürgerliche wäre. Die Städte hergegen berieffen sich als Glieder des Landes-Rahts, auf ihre Würde, und auf die alte Gewohnheit, da ihnen der geringe Adel, den Vorzug, ohne Einrede, jederzeit gegönnet hatte. Wobey der Danziger Bürgermeister im Namen seiner Oberen feyerlichst

(*) Es ist hievon etwas oben im jüngsten Interregno gemeldet worden. Ein mehrers wird unter dem Jahr 1598. vorkommen.

lichst bezeigte, daß sie sich dieses Vorzuges keinesweges zu begeben gedächten. Solchem Streit, ohne jemandes Nachtheil, ein Ende zu machen, schlugen der Pommerellische Woywode, und Culmische Unter-Kämerer, als ein Mittel, vor, daß die grossen Städte besonders nebst den Rähten, und die Geschickten der Ritterschafft, in Gesellschafft der Polnischen Land-Boten, dem Könige die gewöhnliche Ehrerbietung erweisen solten. Welches der Adel sich gefallen ließ, die Städte aber wiedersprachen solcher Neuerung, und verwahrten sich wieder alles, so daraus zu ihrem Nachtheil erfolgen möchte.

1590. Vorschlag, daß die Preussische Land-Boten, in Gesellschafft der Polnischen, den König antreten möchte: welchem die Städte wiedersprechen.

Ich habe zuvor gedacht, daß nebst der Instruction, die fernere Untersuchung des Land-Rechts, auf den gegenwärtigen Land-Tag verschoben worden. Zu dieser Arbeit wurde von den anwesenden Land-Boten ein Ausschus gemacht, und wegen der Culmischen Woywodschafft, der Land-Richter, Daniel Pleminski, der Staroste auf Engelsburg Ludwig von Mortangen, der Staroste auf Schönensee Achatz Pleminski, und Fabian Pleminski; aus der Marienburgischen, Jacob Balinski; aus der Pommerellischen aber, Fabian Klinski, George von Schedlin, und Niclas Niewiezinski gewehlet: denen die Rähte, auf des Adels Ansuchen, aus ihrem Mittel, den Pommerellischen Woywoden, die Unter-Kämmerer von Culm und Marienburg, und die grossen Städte beyfügten.

Verordnete Personen zur ferneren Untersuchung des Land-Rechts.

Gleich bey der ersten Beredung, die in dem Quartier des Pommerellischen Woywoden geschah, bezeigten die aus dem Culmischen, ihr Mißvergnügen, daß die grossen Städte, welche zween Abgeordnete von Marienburg bey sich hatten, mit dazu gezogen worden. Sie meynten, daß, da man über ein Land-Recht beschäfftiget wäre, bloß die Ritterschafft zu solcher Arbeit gehörete: darwieder die Städte behaupteten, daß sie an der Einrichtung desselben Theil nehmen müsten, nicht nur, weil sie selbst Land-Güter besässen, und darüber mit den Edelleuten offt in Streit geriehten, sondern um zugleich Acht zu haben, daß nichts zu ihrem Nachtheil eingerücket würde. Sie verlangten demnach eben die Gefälligkeit, die sie dem Adel, bey Verfassung des Culmischen Rechts, erwiesen, und bezogen sich endlich auf die im Thornischen Land-Tage genommene Abrede, allwo von keiner Ausschliessung der Städte gedacht worden.

Die aus der Culmischen Woywodschafft sehen nicht gern, daß man die Städte mit zu dieser Verrichtung gezogen.

Ursachen, warum sie mit dazu gehören.

Man brachte mit diesem Streit nicht nur die erste (*), sondern einen Theil der zweyten Conferentz zu, bis ihn der Pomerellische Woywode, durch sein ernstliches Zureden, endigte. Man schrit hierauf zum Werck, an statt aber, daß man dem jüngsten Verlaß nach, auf das, was zu Thorn allbereit war beliebet worden, der Heimgebliebenen Meynung einbrachte, wurde von vorne wieder angefangen, gleich als wann die Arbeit unendlich werden solte. Bey dem ersten Artickel, von Be-

Man fängt das Land-Recht wieder von vorne an durchzugehen.

(*) Das erste mahl kam man den 23. Novemb. Nachmittags, und das zweyte mahl, den folgenden Tag, frühe, zusammen.

1590. Der Adel sucht vergeblich die Thorner, als bisherige Beysitzer des Culmischen Land-Gerichts, davō auszuschliessē.

Bestellung der Land-Gerichte, wolten die von der Ritterschafft keine andere Schöppen, als gebohrne und angesessene Edelleute haben, wodurch sie die Thorner, als gewöhnliche Beysitzer des Culmischen Land-Gerichts, von ihren Stellen auszuschliessen suchten: dem sämbtlicher Städte Abgeordnete wiedersprachen, und es durch den Pommerellischen Woywoden dahin brachten, daß es bey dem alten Gebrauch gelassen wurde. In dem vierten Artickel, von den Appellationen, ward aller Gegen-Vorstellung der Städte ungeacht, eine Aenderung getroffen, nemlich, weil die Rechts-Sachen, so an die Land-Tage, als die zweyte Instantz kamen, lange aufgehalten wurden, so solte einem jeden erlaubet seyn, entweder an die Land-Tage, oder unmittelbahr ans Tribunal zu appelliren, und wann auch gleich die Sache schon in der Appellation bey der gemeinen Zusammenkunfft hienge, das Tribunal aber vor der Rähte erfolgtem Ausspruch eröffnet würde, ohne diesen abzuwarten, die Appellation beym Tribunal fortzusetzen.

Es wird erlaubet, entweder an den Land-Tag, oder unmittelbahr ans Tribunal zu appelliren.

Einige von den Deputirten eylen weg, und das Land-Recht wird vō den Zurückgebliebenen zu Ende gebracht.

Die anderen Artickel wurden obenhin durchgegangen, weil die Anwesende zum Theil wegeilten, und das Hinterstellige einzurichten, dem Bürgermeister von Thorn, Henrich Stroband, nebst dem Starosten auf Schönensee, Achatz Pleminski, auftrugen. Es blieben aber ausser diesen, der Rahtmann von Elbing, die Abgeordneten von Dantzig, zween aus dem Culmischen, der eine Bote aus dem Marienburgischen, und zween aus Pommerellen annoch zurück: die sich in dem Quartier der Thorner einfanden, und nicht nur das Rückständige ins Werck richteten, sondern auch das gantze Recht von neuen überlasen, die Artickel, an der Zahl 61. numerirten, und in der Materie von dem Erb-Recht derer von der Seiten-Linie, auf Inständigkeit des Starosten von Schönensee, solche Aenderung berahmten, daß Brüder-Kinder, wann sie nicht zugleich mit des Vaters Brüdern, sondern in Ermangelung dieser, allein zur Erbschafft giengen, nicht nach Anzahl der Personen, (in capita) sondern der Stämme (in stirpes) theilen solten, obgleich vorher das Gegentheil war beliebet worden.

Wie Geschwister Kinder erben sollen.

Entworffene Proceß-Ordnung, welche zu übersehen, den Städten Thorn und Dantzig aufgetragen wird.

Noch war der Entwurff einer Proceß-Ordnung übrig, vor den die aus der Marienburgischen und Pommerellischen Woywodschafft, mehr Zuneigung, als ehmahls, bezeigten, wie die aus dem Culmischen, so ihn abgefast hatten, versicherten, daß er nichts nachtheiliges, sondern bloß eine Richtschnur, nach der die Parten beym Rechts-Gange sich zu richten hätten, in sich hielte. Die von der Ritterschafft überliessen den Abgeordneten von Thorn und Dantzig, selbigen Entwurff zu untersuchen, und nach eigenem Gutbefinden zu ändern: doch daß sie damit gegen den Reichs-Tag fertig seyn, und ihn alsdann mit sich nach Warschau bringen möchten. Welches die Städte annahmen, und dabey die vom Adel ersuchten, das Land-Recht bloß dem Könige, und nicht, wie es die Reichs-Constitutiones verordneten, den Polnischen Ständen zu überreichen: so diese zu thun versprachen. Worauf die Anwesende, den 26. November, in Freundlichkeit von einander schieden.

Das Land-Recht nicht dē Reichs-Ständen, sondern bloß dem Könige zu überreichen.

In

1590.

Der Pelplinische Abt, L. von Rembau stirbt. Ihm will der Coadjutor Klinski folgen, welches der Cujavische Bischoff zu verhindern, und einen Polen einzuschieben suchet.

In diesem Jahr starb der Abt zu Pölplin, Leonhard von Rembau oder Rembowski; welches ich deswegen erwehne, weil dieser Todes-Fall zu einer Streitigkeit mit dem Cujavischen Bischoffe Anlaß gegeben. Denn, da der Abt noch bey seinem Leben, mit Einwilligung des Convents, und Genehmhaltung des vorigen Königes, den George Klinski, einen gebohrnen Preussen, zum Coadjutor angenommen, und diesem nunmehro die Folge in der Abtey gebührete, wiedersetzte sich gemeldter Bischoff, und ließ den Klinski nach Hofe ausladen, und zwar zu dem Ende, damit er einen gewissen Polen, Kretkowski, einschieben möchte.

Reichs-Tag in Warschau. Zween Boten aus der Pomerellischen Woywodschafft treten in Gesellschaft der Poln. zum Königl. Hand-Kuß.

Ich schreite anjetzo zur Verhandlung des Warschauischen Reichs-Tages. Gleich bey Anfang desselben trug sich etwas zu, dergleichen man noch niemahlen bemercket, indem, wie die Polnische Land-Boten, nach Gewohnheit, den 4. December, zum Königlichen Hand-Kuß traten, unter ihnen zween aus der Pomerellischen Woywodschafft waren, so solches als die letzten mit verrichteten, ohne daß sie zuvor hierüber mit dem Culmischen Bischoffe, und den grossen Städten, die noch zur Zeit von den Preußischen Ständen allein (*) sich in Warschau befanden, ein Vernehmen gehabt hätten. Der Bischoff legte so, wie die Reichs-Rähte, seine Ehrerbietung gegen die Königl. Maj. im Senat ab, und die Abgeordneten der grossen Städte (**) musten die ihrige, bis zur Ankunfft mehrerer Mit-Stände, verschieben.

Die grossen Städte bitten den Culmische Bischof sich der gemeinsamen Instruction gemäß zu verhalten: Sie tragen Bedencken, mit dem Ermeländische Bischoffe Gemeinschafft zu haben, weil Er dem Lande noch nicht geschworen.

Sie giengen, ehe noch jemand, ausser einem Geschickten der kleinen Städte (***), angekommen war, zum Culmischen Bischoffe, und ersuchten ihn, sich der Landes-Nohtdurfft, nach Inhalt der Instruction, bey aller Gelegenheit anzunehmen. Welches Er zu thun versicherte, aber dabey anrieht, den anwesenden Bischoff von Ermeland nicht zu übergehen, weil es von desto grösserem Nachdruck seyn würde, wenn Er das Seine zu den Landes-Angelegenheiten mit beytragen möchte. Worauf die Städte, angesehen, daß der von Ermeland der Provintz noch nicht geschworen, sich zu erklären Bedencken trugen, und die Sache reiffer zu überlegen, bis zur Ankunfft mehrerer Stände aussetzten. Hergegen fragten sie, ob sie beym Könige Audientz suchen, oder noch in etwas verziehen solten: worauf ihnen das letztere angerahten wurde.

Ankunfft mehrerer Stände aus Preussen in Warschau, von dannen der Ermel. Bischof wieder nach Hause aufgebrochen.

Nach und nach fanden sich in Warschau ein, der Culmische und Marienb. Unter-Kämmerer, der Culmische Woywode, der Elbingische Castellan, und etliche Land-Boten: da um eben die Zeit der Ermeländische Bischoff wieder nach Preussen aufgebrochen war, nachdeme man

(*) Es war zwar der Ermeländische Bischoff, der Cardinal Batori, auch zugegen, allein weil er dem Lande noch nicht geschworen, wurde er nicht als ein Mit-Stand angesehen.

(**) Welche waren George am Ende, Bürgerm. Mich. Siefert, Rahtm. von Thorn; Joh. Jungschultz, Bürgerm. von Elbing; George Rosenberg, Bürgerm. Gerhard Brandes, Rahtm. von Dantzig.

(***) Nemlich ein Bürgermeister von Marienburg.

1590.

Erneuerter Streit wegen des Vortrits zwischen den grosse Städten und Land-Boten, da die letztere sich lieber der Königl. Audientz enthalte, als den Städten nachgehen wollen.

man Jhm kurtz zuvor durch zween von Adel, wegen seiner Anwesenheit, complimentiren lassen. Das erste, worüber die Preuß. Stände rahtschlagten, betraff die Königliche Audientz, folglich ward der Streit wegen des Vortrits, zwischen den grossen Städten und denen Land-Boten, erneuert, da die von der Ritterschafft sich lieber der Audientz enthalten, als den Städten nachgehen wolten. So sie desto ehe thun konten, weil nicht nur die zween Abgeordnete aus Pommerellen, deren ich zuvor erwehnet, sondern auch nachgehends etzliche andere, bey der Gelegenheit, da die Polnische Land-Boten vor den König getreten, Seiner Maj. die Hand geküst hatten, und die es noch nicht gethan, Sinnes waren, solches beym Abschiede zu verrichten.

Audientz der Preußischen Stände beym Könige, bey welcher Gelegenheit um Wandelung der Gebrechen gebeten wird.

Den 22. December frühe, machten dem König, der Bischoff und Woywode von Culm, die Abgeordneten von Thorn und Dantzig, nebst dem Geschickten der kleinen Städte, im Schlaff-Gemach, die Aufwartung (*). Die Anrede, welche der Bischoff that, bestand in einer demühtigen Klage, über die so offt verschobene Wandelung der gemeinen Beschwerden, und in einer unterthänigsten Bitte, die gemachte Hoffnung huldreichst zu erfüllen. Welches die Schrifft, so dem Könige darauf überreicht ward, weitläufftiger vorstellete, wobey der Bürgermeister von Marienburg im Namen der kleinen Städte, eine andere hinzufügte, die derselben besondere Gebrechen in sich faste. Jhr. Maj. ließ durch den Littauischen Groß-Cantzler versichern, daß die Preußische Rechtsame genau beobachtet werden, und auf die Schrifften eine gnädige Antwort erfolgen solte.

Gute Versicherung des Königes.

Jnhalt der übergebenen Schrifften.

Die erste war nichts anders als die gemeinsame Landes-Instruction, welche man an den König gerichtet hatte; und in der zweyten, beklagten sich die kleinen Städte, über die Eingriffe, theils der Starosten, theils der andern von Adel, und daß die Römisch-Catholische Geistlichkeit, sie in dem Besitz der Kirchen, verunruhigte, auch deswegen an den Königlichen Hof ausladen ließ. Davon unter den folgenden Jahren, mehrere Nachricht vorkommen wird.

Die Preussische Land-Boten wollen in keine Contribution willigen, bevor ihre Beschwerden gewandelt worden.

Jnzwischen hatte man in der Land-Boten-Stube schon die Materie von der Contribution zu erwegen angefangen, deren Bewilligung auch denen anwesenden von der Preußischen Ritterschafft zugemuhtet ward, die sich in nichts einzulassen erklärten, bevor die gemeine Gebrechen würden seyn abgethan worden. Worüber einige von den Polen ihr Mißvergnügen bezeigten, andere aber, sich der Preußischen Ritterschafft, beym Könige und den Senatoren anzunehmen, versprachen. Welches denen Land-Boten aus Preussen die Hoffnung gab, daß sie dasjenige anjetzo durch Standhafftigkeit erlangen würden, was bisher auszuwürcken unmöglich gefallen. Dannenhero die grossen Städte beym

Die Polen versprechen sich ihrer beym Könige anzunehmen.

(*) Der Elbingische Castellan gieng erst nach geendigter Audientz zu Schloß, und die Abgesandten der Stadt Elbing, wurden durch anderweitige Verrichtungen, davon abgehalten.

beym Culmischen Bischoffe ersucht worden, die gemeinsame Instruction nicht aus den Augen zu setzeu. Dessen jene diese gleichfalls erinnerten, auch solches nach etlichen Tagen zu wiederhohlen Anlaß bekamen, wie die Ritterschafft sich geneigt bezeigte, auf den Fall einer Wandelung ihrer Beschwerden, die Reichs-Anlagen mit den Polen zugleich zu bewilligen, da doch diese Sache eigentlich auf einen Preussischen Land-Tag gehörete.

1591.

Die Ritterschafft will, wenn die Wandelung erfolget, die Reichs-Anlagen mit bewilligt, weßhalb die Städte Sie eines bessern erinnern.

Wie auf die übergebene Schrifften, keine Antwort erfolgte, trat der Culmische Bischof den König deswegen an, und vernahm von Ihr. Majest. daß Sie, aus Beysorge, es möchten die vorigen verleget seyn, andere Copeyen verlangete; welche die Stände verfertigen liessen, und dem Bischofe, um sie bey Gelegenheit Ihr. Majest. einzuhändigen, mitgaben. Wobey zu mercken, daß man in die erstere Schrifft einen neuen Artickel, nehmlich, den von dem vorigen Abt zu Pelplin ernandten Coadjutor, besonders da er ein Landes-Einzögling war, bey der Folge zu schützen, einrückte.

Dem Könige werden von den übergebenen Schrifften neue Copeyen eingehändiget. Den Coadjutor der Poln. Abtey bey der Folge zu schützen.

Da also die Abgeordnete des Preußischen Adels, sich wegen der Contribution nicht ehe, als bis nach geschehener Ergäntzung der gekränckten Vorrechte, erklären wolten, gab solches in der Land-Boten-Stube Gelegenheit, von den Preuß. Privilegien zu reden, die man Polnischer Seits für unrechtmäßig angab, weil sie nicht auf einem gemeinen Reichs-Tage erlanget werden, auch von keiner Gültigkeit zu seyn vermeynte, nachdem darwieder ohne der Preussen öffentlichen Wiederspruch, vielfältiger Eingrief geschehen wäre. Es führten aber diese in ihrer Antwort, die Polen auf die, mit dem Könige Casimir vor der Ubergabe gepflogene Handlungen zurück, da hochgedachter König, nach reiffer Uberlegung, mit Einraht vieler Senatoren, dasjenige verwilliget, dessen genauere Beobachtung man anjetzo verlangete. „Denen Eingrie-„fen hätte man gnugsam, obwol grösten Theils ohne Nutzen wieder-„sprochen, und wann man bey Vergebung der erledigten Aemter an „gebohrne Polen, zuweilen geschwiegen, müste solches der Gefälligkeit „gegen eine und andere Person zugeschrieben werden„. Die Polnische Land-Boten schienen nachzugeben, indem sie vier aus ihrem Mittel ernandten, die den 9. Jänner dem Könige und dem Senat der Preussen Nohtdurfft empfahlen, und namentlich der Starostey Roggenhausen erwehnten. Durch das letztere fand sich der anwesende Cron-Marschall, Opalinski, getroffen, der zu seiner Vertheidigung sagte, „daß, woferne die Boten glaubeten, es gienge den Königlichen „Einkünfften dadurch etwas ab, er bereit wäre, die Starostey abzu-„treten, wo man aber aus Abgunst, sich zu seiner Person nöhtigte, er „sich zu rechtfertigen wissen würde: inzwischen wolte er alles dem „gnädigsten Willen Ihr. Maj. anheim stellen„. Der König nahm den Vortrag der Land-Boten an die Senatoren, unter denen die Polnischen fast alle, sich dem Preußischen Anliegen wiedrig erzeigten, die Littauer hergegen riehten, demselben abzuhelffen, nachdem die Provintz albereit auf so vielen Reichs-Tagen sich vergeblich damit gemeldet hätte. Der Cul-

Einwürffe von Seiten der Polen wieder die Gültigkeit der Preußische Privilegien, die beantwortet werden.

Polnische Abgeordnete wegen der Preussischen Nohtdurfft an den König, die insonderheit der Starostey Roggenhause erwehnen, welches den Cron-Marschall, sich zu verthädige, Anlaß giebt. Das Ansuchen der Polen wird im Senat erwogen. Die Reichs-Rähte, sind dem Preußische Anliegen entgegen.

1591.

Die Littauer rahten demselben abzuhelffen.

Vorstellung des Culmischen Bischofes an den König.

Preußisches Einzöglings-Recht.

Der König wil dē Cron-Marschall bey der Starostey Roggenhausen erhalten.

Man wil den Preussen die Contrib. mit Drohungē abdringen.

Die Preußische Land-Boten werden ermahnet, von der Instruction nicht zu weichen, und bevor die Beschwerden gewandelt worden, zu keiner Contrib. Hofnung zu machen.

Rühmliche Standhafftigkeit der Preussen.

Culmische Bischof, der von den Preußischen Rähten allein zugegen war (*), und bey dieser Gelegenheit, die vorerwehnte Schrifften dem Könige überreichte, bat Seine Majest. beweglichst, denen häufigen Klagen ein erfreuliches Ende zu machen, und die verfallenen Vorrechte, mit deren ausdrücklichen Vorbehalt die Provintz zur Cron getreten, in ihren vorigen Glantz wieder herzustellen. Er gedachte insbesondere des Einzöglings-Rechts, welches denen Preussen etwas zum voraus ertheilete, da es sie fähig machte, Ehren Aemter in der Crone zu bekleiden, und den Polen, sich eines gleichen in Preussen anzumassen, nicht gestattete. Nach eingenommenen Stimen, antwortete der Reichs-Unter-Cantzler, denen Abgeschickten von der Ritterschafft, nur auf einen Theil ihres Ansuchens, nehmlich, daß Ihr. Majest. den Cron-Marschall bey der Starostey Roggenhausen, weil dadurch Dero Schatz nichts abgienge, erhalten würde.

Wie diese Abfertigung in die Land-Boten Stube zurückkam, kriegten die, welche den Preussen ungünstig waren, einen Muth, ihnen die Contribution durch Drohungen abzudringen, und die gemeine Beschwerden, wie schon offtmahls geschehen, auf einen andern Reichs-Tag zu verweisen.

Bey solchen Umständen, erkundigten sich die von der Preußischen Ritterschafft, bey den Rähten, wie sie sich gegen die Polen verhalten solten, und bekamen zur Antwort, bey der Instruction unbeweglich zu verharren, und bevor denen Gebrechen abgeholffen worden, keine Hoffnung zu einiger Geld-Anlage zu geben. „Man hat uns, sagte unter ihnen der Elbingische Castellan, „ lange mit Worten „ aufgehalten, von einer Zeit zur andern verwiesen, und mit dem Besten vertröstet, man siehet aber daß nichts zu erlangen. Derhalben „ kan ich nicht anders rahten, als nichts zu versprechen, sondern bey „ den Befehlen des Landes unbeweglich zu bleiben, und abzuwarten, „ ob nicht der Allerhöchste eine bessere Zeit schicken wolte, da wir uns „ unserer Freyheit mehr möchten zu getrösten haben, als jetzo leider geschicht „: Der Bürgermeister von Danzig wolte lieber seinen Kopf hergeben, als zu etwas rahten, so dem Sinn der Instruction entgegen wäre. Welches die Preußischen Land-Boten, zu einer einträchtigen Standhafftigkeit aufmunterte, dergleichen man seit vielen Jahren nicht verspühret, und die eine grosse Ähnlichkeit mit dem Betragen der alten Vorfahren hatte. Sie eröffneten hiebey, von etzlichen Polen gehöret zu haben, „ daß, woferne die Preussen über ihre Gerechtsame hielten, und ein oder zweymahl nicht contribuiren solten, man „ genöhtiget seyn würde, ihren Beschwerden abzuhelffen, wo sie aber „ in Uneinigkeit fielen, sie sich der Wiederherstellung ihrer Rechtsame „ nicht getrösten dörfften „.

Die Polen gestehen, dz man die Preussen nicht contribuiren solten, man genöhtiget seyn würde, ihren Beschwerden abzuhelffen.

Indes-

(*) Der Culmische Woywode war schon den zweyten Tag nach der Königlichen Audientz von Warschau aufgebrochen, und der Elbingische Castellan, hatte sich wegen gewisser Verhinderung, in den Senat nicht einfinden können.

1591.

Indessen näherte sich der Reichs-Tag zum Ende, und weil man fürchten muste, daß auch ohne der Preussen Einwilligung etwas über die Provintz möchte beschlossen werden, so verfertigten die grossen Städte, im Namen der übrigen Mit-Stände, an den König eine Schrifft, darinnen sie solches, krafft der gemeinsamen Instruction, ablehnten, und um eine gnädige, denen Landes-Freyheiten zuträgliche, Antwort baten. Sie theilten den Inhalt dieser Schrifft denen übrigen Preussen mit, und ersuchten den Culmischen Bischof, sie dem Könige beym Beschluß des Reichs-Tages zu überreichen. Welches er von sich lehnte, und solches dem Elbingischen Castellan überlies.

Die grossen Städte verfassen zur Ablehnung der Reichs-Anlage eine besondere Schrifft.

Die der Elbingische Castellan dem Könige einhändigen will.

Was die Städte gefürchtet, war würcklich geschehen. Die Polen hatten nicht nur ihren Pobor auf die Preussen ausgedehnet(*), sondern auch die Einnahme des Zolls am weissen Berge, auf ein Jahr, verlängert(**). Des letzteren ward erwehnet, wie die Polnische Land-Boten den 15. Jänner vor den König in den Senat traten, um von dem, was unter ihnen bestanden, Nachricht einzubringen, und dadurch dem Reichs-Tage seine Endschafft zu geben. Worauf der Culmische Bischof von seinem Sitz aufstand, und nicht nur der Verlängerung des Zolls wiedersprach, sondern zugleich erzehlte, wie die Preussen mit ihren Gebrechen, von einem Reichs-Tage zum andern, verzögert worden. Er bat um die Vollziehung des so offt wiederhohlten Versprechens, und versicherte auf diesen Fall, von Seiten der Provintz, alle Willfährigkeit im Contribuiren. Der Gnesnische Ertz-Bischof zog den Mangel der Zeit an, der es nicht verstattete, von der Preussen Anliegen aus dem Grunde zu reden, und darüber einen Schlus zu treffen, gab aber auf den künfftigen Reichs-Tag, dazu Hofnung: und weil die Anwesende vorjetzo in nichts willigen wolten, hielt Er für nöhtig, in Preussen einen Land-Tag anzusetzen, um durch einen Gesandten die dasigen Stände, mit ihren Beschwerden auf die nechste Reichs-Versammlung zu vertrösten, und sie zur ferneren Erlegung des Zolls zu überreden. Der Elbingische Castellan stellte dem Könige die Rechte und Freyheiten des Landes weitläufftiger vor, erinnerte Seine Maj. der auf die übergebene Schrifften versprochenen Antwort, berief sich auf die gemeinsame Befehle, die nichts zu willigen verstatteten, und wolte noch weiter fortfahren, wie ihm der Cron-Marschall in die Rede fiel, und zur Geduld bis auf eine beqvemere Zeit ermahnte, konte auch, weil die so hinter ihm sassen, ihn beständig an den Rock zogen, zu keinen Worten wieder kommen. Auf gleiche Art erging es ihm mit der von den grossen Städten abgefasten Schrifft, denn da er sie zu überreichen bemüht war, wolten sie, weder der König, noch die Cantzler, noch die Marschälle annehmen, daß er also dieselbe zurücke halten muste. Als dieses der Culmische Unterkämmerer, der sich unter die Land-Boten befand, sah, trat er hervor, wiederhohlte kürtzlich das, was schon der Culmische Bischof und Elbingische Castellan gesprochen, und beklagte,

Die Polen haben ihren Pobor auf die Preussen ausgedehnet, und den Zoll am weissen Berge auf ein Jahr verlängert.

Der Culmische Bischof widerspricht der Verlängerung des Zolls, und bittet um die Wandelung der Gebrechen.

Der Gnesnische Ertz-Bischof verweiset das letztere auf den künfftigen Reichs-Tag, und rahtet, den Preussen einen Land-Tag anzusetzen, um sie daselbst zu fernerer Ertragung des Zolls zu überreden.

Vorstellung des Elbingischen Castellans, dem der Cron-Marschall in die Rede fält, und ihn mit den Landes-Beschwerden auf den künfftigen Reichs-Tag verweiset.

Man wil die von den Städten abgefaste Schrifft nicht annehmen.

(*) S. das Uniwersal Poborowy im Vol. Constitut. p. 632.
(**) Im gedachten Uniwersal p. 628.

1591.

Patriotische Rede des Culmischen Unterkämmerers.

klagte, daß die Geschickten der Preußischen Ritterschafft, mit ihren mündlichen Vorstellungen, bey den Polnischen Land-Boten nichts auszurichten vermocht, sondern von diesen alles verächtlich aufgenommen worden. „Wir beseufzen es, sagte Er, daß wir in eine unglückliche „Zeit gerahten, da man unser nicht mehr achtet. Wir wollen alles „einer besseren Gelegenheit anbefehlen, und den heimgelassenen Brüdern, was auf dem Reichs-Tage vorgegangen, mit betrübtem Gemüht hinterbringen, indessen GOtt den Allmächtigen anruffen, daß Er „Ih. Maj. Hertz lencke, damit Sie sich der stattlichen Verdienste unserer „Vorfahren gegen die Durchl. Könige von Polen, wodurch sie ihre Privilegien und Freyheiten theuer erworben, zu erinnern geruhen möge: „welche Freyheiten, anjetzo dermassen geschwächt und geschmällert sind, „das wenig, ja fast nichts mehr, davon übrig geblieben... Er beschlos seine Rede, mit der demühtigsten Bitte, das Land des beschwerlichen Zolls zu entlastigen. Alles dieses war fruchtlos. Es gefiel den Polnischen Ständen die Verlängerung des gedachten Zolls, als eine Beysteur zur Befriedigung des Türcken, nochmahls zu bestätigen, und die Preussen wurden im Namen des Königes, von dem Cron-Unter-Cantzler Tarnowski, ermahnet, sich dazu zu beqvemen, unter der Vertröstung, „daß Ihr. Majest. aus angebohrner Gütigkeit, einen jeden „Dero Unterthanen bey seinen Rechtsamen zu schützen geneigt sey, und „befordern wolle, daß die Preußische Gebrechen, auf dem künfftigen „Reichs-Tage vorgetragen, und erörtert werden möchten.„

Die Verlängerung des Zolls am weissen Berge wird bestätiget, und der Preussen ihr Anliegen nochmahls auf den nächsten Reichs-Tag verschoben.

Ende des Reichs-Tages.

Dieses war der Ausgang eines vor Preussen abermahls fruchtlosen Reichs-Tages. Die von dannen anwesende, konten kein mehreres thun, als zu sorgen, daß die auf demselben bestandene Schlüsse, der Provintz nicht verfänglich seyn möchten, und deswegen verlangten die grossen Städte, vom Culmischen Bischofe, eine Beredung in seinem Qvartier zu halten, welcher sich theils mit anderen Geschäfften, theils mit seiner instehenden Reise entschuldigte, und diese Sorgfalt dem Elbingischen Castellan überlies: bey dem die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, nebst denen Geschickten von Thorn und Dantzig sich einfanden, die, nachdem sie ihre Unzufriedenheit über des Bischofes Betragen an den Tag geleget, sich über eine Protestation, einigten, darinnen sie der Polnischen Contribution, dem Zoll am weissen Berge, und allen anderen Stücken, so auf die Provintz Preussen, zu ihrem Nachtheil aus der Reichs-Tags-Constitution könten gezogen werden, feyerlichst wiedersprachen, und sie denen Actis des Schlos-Gerichts zu Warschau, einverleiben liessen.

Protestation der Preussen, wider den Polnischen Pobor und die Verlängerung des Zolls. (17)

Welche beym Warschauischẽ Schlos-Gericht eingegeben wird.

Ehe ich die auf dem Reichs-Tage vorgefallene Verrichtungen beschlüsse, muß ich noch gedencken, daß der König, zur Abhelffung der auf den Grentzen, zwischen den Königlichen und der benachbahrten Herren Unterthanen, vorfallenden Streitigkeiten, gewisse Commissarien ernennet, und zwar aus Preussen, in Ansehung des benachbarten Pommerns, den Pommerellischen Woywoden und Culmischen Castellan (*). Wel-

Commissarien zur Entscheidung der Streitigkeiten auf der Grentze, zwischen den Königlichen u. der benachbahrten Herren Unterthanen.

(*) S. die Reichs-Tags-Constitut. Art. Naznaczenie Commissarz. in Vol. Constitut. p. 616.

Welche Verordnung aber keinen Nutzen gehabt, weil von Seiten der Hertzoge in Pommern, die Commissarien, so mit zu dieser Verrichtung gehörten, ausblieben. 1591.

Es war noch ein ander Artickel (*) in die Reichs-Tags Constitution eingeruckt, dessen man sich wieder die Preussen zu bedienen wuste. Nemlich, es solten den Montag nach Misericordias Domini, die Rechnungen von denen Contributionen, so seit der Crönung Stephani, im Königreich gegangen, zu Lublin abgeleget, und was man am Gelde rückständig zu seyn befinden würde, unverzüglich, bey Straffe einer Busse die doppelt so viel, als der gebliebene Rest austrüge, und der Achts-Erklärung, an den Cron-Schatz entrichtet werden. Aus diesem Grunde, kam der oberste Schatz-Schreiber (**) nach Preussen, und machte an die grosse Städte einen Anspruch von 20. tausend Gulden, so von denen a. 1581. bewilligten 140. tausend (***) annoch rückständig seyn solten. Man muhtmaste gleich, daß es diejenige Summe seyn würde, welche nach gemachter Eintheilung auf die Bischöfliche Städte gefallen, und die, weil die Bischöffe von Ermeland und Culm, sich wegen der Qvota unter einander nicht einigen können, von dem Antheil der Königlichen Städte war abgesondert worden (****). Daher die grossen Städte, den Schatz-Schreiber, an die Bischöfe verwiesen, und sich wieder seinen Anspruch mit der Königlichen Qvitung schützten (*****), dagegen er nichts einzuwenden wuste.

Reichs-Tags-Constitution, wegen rückständiger Contribut. Gelder, der man auch die Preussen unterworffen. Worauf an die grosse Städte ein Anspruch von 20. tausend Gulden gemacht worden.

Die sich mit der Königliche Qvitung schützen.

Dem ungeacht, wurden die drey grossen Städte, eine jede insonderheit, zur Entrichtung des ihnen beygemessenen Rückstandes, von der Schatz-Commißion, unter der in der Constitution ausgedruckten Strafe, nach Lublin ausgeladen. Worauf die Thorner, als deren Termin der kürtzte war, einen Secretarium dahin schickten, der wieder die angemaste Gerichtbahrkeit die gehörige Einwendung beybringen, und sich weiter in nichts einlassen solte. Von Elbing aber kam ein Bürgermeister, und von Dantzig ein Secretaire nach Thorn, die mit dieser Städte sich über ein gemeinschafftliches Schreiben einigten, welches sie unter dem Thornischen Siegel den 27. May, nach Lublin ausfertigten. Es ward darinnen denen Commissarien vorgestellet, „daß ihre Ausladung, mit den Privilegien und Freyheiten des „Landes Preussen stritte, krafft welchen die Städte, vor keine andere, „als Ihr. Majest. Gerichte gehöreten, wie solches ein fast 140. jähriger „Gebrauch klärlich bezeugete: Und ob man gleich, in Sachen die den „Königlichen Schatz rühreten, eine Ausnahm machen, auch die Reichs-„Tags-Constitutiones vorschützen wolte, so wären doch die Preußi-„schen Einsassen, denen Polnischen Reichs-Verordnungen nicht unterworf-

Werden aber von der Schatz Commißion nach Lublin ausgeladen. Abgeschickter Thornischer Secretaire, der wieder das forum exipiren soll. Beredung der grossen Städte, und abgefastes Schreiben an die Commissarien.

(18) Darinnen derselben angemaste Gerichtbahrkeit wiederleget wird.

(*) Postępek o reszty, retenty y Krzywdy żolnierskie, im Vol. Constitut. p. 609.

(**) Stentzel Makowietzki Ermländischer Canonicus.

(***) S. den vorhergehenden Band p 409.

(****) p. 413. 414 des vorhergehenden Bandes.

(*****) S. p 427. des angezogenen Bandes.

1591.

„ terworffen, auch in Fällen die vom Königlichen Schatz herrührten, „ jederzeit, nirgends anders als vor Königl. Majest. besprochen worden. „ Uber dem, da in Forderung der Contributionen, die alte Gewohn„ heit, die sich auf die Grund-Gesetze stützte, beobachtet würde, so mü„ ste nicht weniger in allen anderen Stücken, die mit dieser Materie „ eine Verknüpfung hätten, auf gleiche Art verfahren werden... Der Schluß war, daß die Städte, die Commissarien freundlichst ersuchten, von ihrer Zunöhtigung abzustehen, massen sie sonst ihr Verfahren nicht anders ansehen würden, als man dasjenige anzusehen pfleget, so von Richtern, deren Gerichtbarkeit man nicht erkennet, herrühret.

Conventus Post-Comitialis zu Graudentz.

Der König braucht ansehnliche Geld-Summen.

Die auf dem Reichs-Tage bestandene Geld-Steuer, hatten die Preussen nicht angenommen, der König, dem daran gelegen war, daß solches geschehen möchte, setzte ihnen deswegen einen Land-Tag auf den 4. Märtz in Graudentz an. Woselbst Dessen Gesandter (*), in lateinischer Sprache, die Geld-Bedörfnisse vorstellte, daß nehmlich, zu denen dem Türckischen Käyser versprochenen Zobeln, zur Beschenckung seiner vornehmsten Rähte, und des Tattar Chams, wie auch zu den Gesandschaffts-Kosten nach Constantinopel, nicht geringe Summen erfordert würden: imgleichen die Kosaken nicht anders als durch Geschencke und Besoldungen im Zaum könten gehalten werden. Hiezu käme noch, der denen Cron-Truppen rückständige Sold, so daß man grosse Ursach zu zweiffeln hätte, daß die von den Reichs-Ständen jüngst beliebte Anlage zu so vielen Ausgaben zureichend seyn würde: weswegen die Preussen sich von den Reichs-Steuren nicht absondern, sondern ihr Antheil zum Behuf der gemeinen Nohtdurfft, hergeben möchten.

Daher die Preussen die Polnische Anlagen, mit tragen sollen.

Entschuldigung daß man ihrem Anliegẽ auf dem jüngsten Reichs-Tage nicht abhelffen köñen.

Ermahnung die gemeine Wolfahrt denen besonderen Freyheiten vorzuziehen.

Der König will die Preussische Angelegenheiten den Polnischen Ständen, auf ihren kleinen Land-Tagen, empfehlen lassen.

Der Gesandte eröfnete seine Beysorge, „ daß, da die auf dem Reichs-Tage „ gewesene Preußische Abgeordnete, auf ihre daselbst vorgetragene „ Nohtdurft, keine Erklärung erlanget, die Stände darüber vielleicht ei„ niges Unvergnügen bezeugen dörfften, allein er stellte vor, daß nicht „ nur Ihr. Königl. Majest. hoffte, es würden gemeldete Abgeordnete, „ auch die Ursachen die es gehindert, denen Heimgelassenen gemeldet „ haben, sondern Sie glaubte auch, es würden die Stände von selbsten „ urtheilen, daß man die gemeine Wolfahrt allen andern Angelegen„ heiten vorziehen müste, und daß, wann man bey gegenwärtiger Ge„ fährlichkeit das gemeine Wesen erhielte, auch die Preußischen Vor„ rechte ungekränckt bleiben könten, hergegen wann jenes in Gefahr „ geriehte, nicht nur der Stände Grund-Gesetze, sondern die Stände „ selbst, dem Verderben würden ausgestellet werden „. Er wiederhohlte seine Ermahnung, den Reichs-Tags-Schluß, in Ansehung der Contribution, genehm zu halten, und versicherte, daß Ihr. Majest. zur Vollziehung dessen, was den Preussen jüngst versprochen worden, auf künfftigem Reichs-Tage allen Fleiß anwenden, auch zu besserer Beforderung, die Sache denen Polnischen Ständen, auf den kleinen Vor-Land-Tagen, empfehlen lassen würde x.

Der

(*) Joh. Krasinski Cantor des Krakauischen Capituls, Gnesnischer Canonicus, und Königl. Secretaire.

1591.

Verlauf des neulichen Reichs-Tages, so ferne er die Preussen angehet.

Der Königliche Botschaffter, ward nach dieser Werbung, durch den Marienburgischen Unterkämmerer, den Bürgermeister von Elbing, und etzliche von der Ritterschafft, in sein Qvartier begleitet, und die Seßion, weil es schon Abend war, beschlossen. Den 5. Märtz, als am folgenden Tage, trug der Culmische Bischof, der annoch das Präsidenten Amt verwaltete (*), den Rähten (**) den Verlauf des Reichs-Tages, so ferne er die Preussen angieng, vor, damit die, so zu Warschau nicht gewesen, desto besser, das von dem Gesandten angebrachte, verstehen könten, und überlies sämtlicher Anwesenden Gutdüncken, ob sie etwas willigen wolten: nur rieht Er, die Landes Gebrechen, insonderheit die Starostey Roggenhausen und den Zoll am weissen Berge, nicht in Vergessenheit zu stellen.

Erinnerung, die Kränckung der Privilegien nicht in Vergessenheit zu stellen.

Schlechter Zustand der Preussen, die man bloß in Worten mit der Königliche Gnade tröstete.

Vorhaben des Königes, einen Polen zur Pelplinis. Abtey zu befördern.

Die Cron-Stände suchten auf einem jeden Reichs-Tage die Preussen in ihren Rechtsamē zu verkürtzen.

Man müsse sich selbst zu helfen bemühet seyn, weil von den Cron-Ständen keine Beförderung zu hoffen.

Dieselben darum anzusprechen sey gefährlich.

Die Rähte zogen den gegenwärtigen Zustand der Provintz in Betrachtung, und urtheilten, „daß, wo „es so fort gienge, mit der Zeit keine elendere Leute, als die Preussen „seyn würden. Man rühmete ihnen zwar bey aller Gelegenheit des „Königes Gnade, allein die Würckung derselben wäre noch niemahlen „erfolget. Im vorigen Jahr, da sie um Hülfe wieder die Türcken „und Tattarn angesprochen worden, hätte der König Roggenhausen „dem Cron-Marschall gegeben, und anjetzo wolte Ihr. Majest. den „Kretkowski, einen Polen, zum Nachtheil des Coadjutoris, der ein „Einzögling wäre, zur Pelplinischen Abtey befördern. Wie wenig „von den Cron-Ständen zu hoffen, erführe man auf den Reichs-Tagen, da sie keinen einigen vorüber gehen liessen, daß sie nicht etwas von „den Landes-Rechtsamen abzwacken solten, welches sie auch jüngst durch „den verlängerten Zoll am weissen Berge, gethan hätten. Man „müste also nechst GOtt, bey sich selbst Hülffe suchen, und da man „bisher in die Wunden des Vaterlandes, ein gelindes Oel gegossen, „sich des scharffen Weins bedienen, damit kund würde, daß die Preussen nicht nur Privilegien zu erwerben, sondern sie auch zu schützen „wüsten. Die durch den Gesandten angetragene Beförderung, auf „den kleinen Land-Tagen in der Crone, liesse wegen der Polen Abneigung nicht nur nichts tröstliches vermuhten, sondern wäre noch dazu „bedencklich, weil es das Ansehen haben würde, als wann man die „Gültigkeit der Grund-Gesetze, von dem Ausspruch der Reichs-Stände „erwarten wolte„. Die Rähte hielten für zuträglicher, dem Könige, ausser dem Reichs-Tage, durch eine Gesandschafft, des Landes Nohtdurfft vorzutragen, und urtheilen, weil Ihr. Majest. alsdann von den Reichs-Geschäfften freyer, und mit so vielen Senatoren nicht umgeben

(*) Denn der Ermeländische Bischof entschuldigte in einem Briefe sein Aussenbleiben damit, daß der König niemanden ernennet, der von Ihm den Landes-Eyd abnehmen solte. Die Rähte hielten solches in ihrem Antwort-Schreiben für gültig, und überschickten Ihm zur Nachricht, beydes die Werbung des Königlichen Gesandten, als auch dessen Abfertigung.

(**) Es waren nebst dem Bischofe, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und im Namen der grossen Städte, Henrich Stroband, Bürgerm. Jacob Rüdiger, Rahtm. von Thorn. Joh. Sprengel Bürgerm. Martin Siefert Rahtm von Elbing, George Rosenberg, Bürgerm. George Meelmann Rahtm. von Dantzig, zugegen.

1591. ben wäre, etwas heilsames auszurichten. Was endlich die angesonnene Contribution betraff, so schienen sie dazu nicht sonderlich geneigt zu seyn, wolten aber, ehe sie sich deutlicher erkläreten, das Einbringen der Unter-Stände vernehmen.

Vorschlag, wegen der Nohtdurfft des Landes, an den König, ausserhalb dem Reichs-Tage, eine Gesandschafft zu schicken. Den die Unter-Stände annehmen, und nach guter Ausrichtung eine Contribution bewilligen wollen.

Diese hatten in ihrem Gemach, den Verlauf des Reichs-Tages, von den Boten, so zu Warschau gewesen, angehöhret, und derselben Standhafftigkeit gebilliget. Ihre Meynung war, hierin ferner fortzufahren, Königl. Majest. durch eine besondere Gesandschafft den Verfall der Freyheiten vorzustellen, und um die Ergäntzung der Privilegien, demühtigst zu bitten. Auf den Fall nun, daß solches von Ihr. Majest. so ferne es in Dero Macht stünde, erhalten würde, erboten sie sich zur Contribution, die einige schon anjetzo, die meisten aber, unter denen auch die kleinen Städte waren, erst alsdann namhafft machen wolten, wann die Gesandten, von ihrer künfftigen glücklichen Verrichtung, würden Relation abgestattet haben.

Ob man die Art der Anlage schon anjetzo namhafft machen, oder es bis nach zurückgelegter Gesandschafft verschiebe soll. Das letztere, wird zuträglicher befunden, und durch einen gemeinsamen Schluß bekräfftiget.

Dieses ihr Gutachten, liessen die Unter-Stände durch den Simon Ostrowiezki, sonst Isbizki genandt, den Rähten eröfnen, und bey ihnen sich erkundigen, ob es besser sey, schon vor diese Zeit die Anlage zu nennen, oder es bis nach der Gesandten Wiederkunfft zu verschieben. Die Rähte stimmten einmühtig vor das letztere, welches die wenige von den Land-Boten, so anderer Meynung gewesen, bewog, dem grösseren Theil beyzupflichten. Darauf ein gemeinsamer Schluß gemacht wurde.

Die Adelichen Rähte, entschuldigen sich, die Gesandschafft anzunehmen. Die übrigen Stände wollen sich derselben nicht unterfangen, welches am Hofe ein schlechtes Ansehen geben dörffte.

Noch war übrig, zu der Gesandschafft gewisse Personen zu wehlen. Man ersuchte die Adelichen Rähte, einen nach dem andern, diese Bürde, aus Liebe zum Vaterland, zu übernehmen, die aber ihre Gesundheit, und eigene Angelegenheiten, womit sie sich entschuldigten, höher als die gemeine Nohtdurfft hielten; ausser dem Elbingischen Castellan und Culmischen Unterkämmerer, die man aber deswegen nicht hinauf schicken wolte, weil ihre Namen in der zu Warschau hinterlassenen Protestation-Schrifft stunden, wodurch sie sich bey Hofe in ein schlechtes Ansehen gesetzt hatten. Die grossen Städte und Land-Boten, denen die Adelichen Rähte diese Verrichtung allein zumuhteten, lehnten es dadurch ab, daß man ihrer am Hofe wenig achten würde: wie man es bey dem schlechten Erfolg, der zu Ende des 1589. Jahrs von Jenen übernommenen Gesandschafft, erfahren hätte.

Die Landes Gesandschafft gewinnet keine Fortgang. Vom Polnischen Coadjutor und dessen Folge in die Abtey.

Also gewann die Landes-Bottschafft keinen Fortgang, sondern man begnügte sich mit einer schrifftlichen Vorstellung, mit der man den Königlichen Gesandten, auf seine Werbung, abfertigen wolte. Selbige wurde den Unter-Ständen, den 6. Märtz, wie kurtz zuvor die Boten aus der Culmischen Woywodschafft, abgereiset waren, vorgelesen, und da man auf die Pelplinische Abtey kam, erinnerten, der Culmische Bischof, und der Marienburgischn Oeconomus, Stentzel Kostka, daß sie um die Wahl des Klinski zum Coadjutor, und deren Königliche

Bestätigung nichts wusten, worauf George Klinski ein Vetter des Abts, antwortete, daß beydes könte erwiesen werden. Der Bischof erwiederte, daß der Abt sein Recht verdächtig machte, weil ein Kötzer (*) vor ihn das Wort führete: „Er hätte, sagte er, seinentwegen mit dem Päbstlichen Nuntio, zu Warschau, gesprochen, aber von „Ihm zur Antwort bekommen, daß Klinski beym Kloster nicht bleiben könte, welches Er selbst gleichfals besorgte, weil der Coadjutor „sich gegen den Cujawischen Bischof nicht der Gebühr nach verhalten „hätte„: wieder welche Bezüchtigung der Abt selbst, so eben zugegen war, sich rechtfertigte. Wegen des Wasser-Zolls am weissen Berge entstand die Frage, wie man sich zu verhalten hätte, wann der Einnehmer mit dem Anfange des Frühlings, ehe noch die Königliche Antwort, auf der Stände Vorstellung beykommen möchte, sich wieder einfinden würde. Viele waren der Meynung, ihn anfänglich in der Gütte abzuweisen, und wann es nicht verfienge, mit gewafneter Hand von dannen zu treiben. Welches in so weit geändert ward, daß man dieses Vorhaben, zuvor an den König, durch seinen Gesandten, gelangen lies, dem es der Culmische Bischof, bey der Abfertigung, mündlich melden muste. Solches geschahe noch am vorgemeldeten Tage, und bezeigten die Stände in der Abfertigung, „daß, da der König „seit dem Antritt seiner Regierung, die Ergäntzung der in allen Stücken „gekränckten Grund-Gesetze, von Zeit zu Zeit versprochen, die Preussen auch solches desto beßer zu befördern, etzliche Anlagen zum Nutzen „der Cron bewilliget, aber erfahren hätten, daß nicht nur die Erfüllung „der Königlichen Zusage von einem Reichs-Tage zum andern verleget, sondern auch die alten Beschwerden, durch die Vergebung der „Roggenhausischen Starostey an einen Auswärtigen, gehäuffet worden, und, wie die auf der jüngsten Reichs-Versammlung Anwesende demühtigste Vorstellung gethan, sie an stat etwas auszurichten, erfahren „müssen, daß man den jetzigen Abt von Pelplin, Christoph Klinski, zu „entsetzen, und dagegen einen Polen einzuschieben suchte: hiezu wäre noch die Erneuerung des Zolls am weissen Berge gekommen, „darwieder die Preußische Abgeordnete beym Warschauischen „Schlos-Gericht zu protestiren sich genöhtiget gefunden: welches alles, die Gemühter der gesammten Stände dermassen bewogen, daß „sie sich auf die Werbung des Königlichen Gesandten keinesweges erklären wollen, vielmehr es ihre Schuldigkeit zu seyn erachtet, Königl. Majest. nochmahls demütigst zu bitten, daß sie, nebst den übrigen Frey- und Gewohnheiten, bey dem Einzöglings-Recht geschützet, „und der Zoll ausserhalb den Preußischen Grentzen verleget werden „möchte: alsdann Sie der gemeinen Noht, nicht nur mit ihrem Vermögen, sondern auch mit ihrem Blut zu helffen bereit wären, so sie „anjetzo nicht thun könten, ohne ihre von den Vorfahren, mit Hindansetzung ihrer Habseligkeit und ihres Lebens, erworbene Rechte, einem sichtlichen Untergange, vorsetzlich auszustellen. Man hielte sich

Vom Zoll am weissen Berge.

Abfertigung des Königlichen Gesandten. (19.) Weil die Preussen bisher die Wandlung ihrer Gebrechen vergeblich gesucht, dagegen die Kränckungen der Privilegien gehäuffet worden, hätten sie sich auf die Königliche Werbung zu nichts erklären können.

Wollen aber der gemeinen Noht beyspringen, so bald sie eine Erleichterung der ihrigen empfinden.

(*) Denn George Klinski war der Evangelischen Religion zugethan, dergleichen Leute, bey den Römisch-Catholischen, wie bekant, mit dem Kötzer Namen beleget werden.

1591.

Nachdrückliche Vorstellung an den König wegen der Preußischen Rechtsame.

„ sich indessen versichert, daß Ih. Maj. da Sie anjetzo ausser dem Reichs-„ Tage, von den gemeinen Angelegenheiten etwas freyer wäre, Selbst zu „ urtheilen Gelegenheit haben würde, ob nicht das ehmahlige und jetzi-„ ge Bitten Dero getreuen Preußischen Unterthanen in der Billichkeit „ gegründet sey. Denn wozu solten die Privilegien und Freyheiten „ gegeben werden, wenn sie von einem jeden, nach eigenem Gefallen ge-„ schwächet, und die, so sie erlanget, von derselben Gebrauch, wieder „ gegebene eydliche Versicherung, wieder alle göttliche und menschliche „ Rechte, ausgeschlossen werden könten. So wie nun GOtt ein Rä-„ cher eines solchen Unrechts ist, also liege Ihr. Majest. als einem „ Stadthalter GOttes ob, Dero Unterthanen bey ihren Privilegien „ und Vorrechten zu schützen und zu handhaben „. Hienebst baten die Stände, die, so wol auf dem vorigen, als jüngsten Reichs-Tage, Ihr. Majest. übergebene Schrifften, in gnädigster Acht zu haben.

Ramelische Schuld-Forderung, und daher entstandene Furcht.

Beym Beschlus, erwehnten sie der Schuld-Forderung des Dänischen Hof-Rahts Ramels, dessen Befriedigung sie desto nöhtiger hielten, weil er die vom Könige in Schottland bekommene Erlaubnis, sich durch Aufbringung der denen Königlich-Polnischen Untersassen gehörigen Schiffe und Gütter, bezahlt zu machen, ins Werck zu richten gedrohet hatte.

Land-Tag zu Marienburg.

Der König meynet die Preussen hätten nicht gnugsame Sorge für die gemeine Wolfart.

Er versichert sie, seiner Geneigtheit ihren Klagen abzuhelffen, und einer besonderen Liebe gegen die Provintz.

Der König sahe ungerne, daß sein Gesandter, an stat bewilligter Gelder, wiederhohlte Klagen über die gekränckte Freyheiten zurück brachte. Er meynte, die Preussen sorgten schlecht für die gemeine Wolfart, da sie derselben ihre privat Rechte vorzögen. Dieses führte er ihnen in der lateinischen Instruction, so er dem Abgesandten(*), auf den bald folgenden Marienburgischen Land-Tag, (**) mit gab, zu Gemüth, und bezeugte zugleich, „ daß Ihm nichts angenehmers sey, als „ die Beschwerden seiner Unterthanen zu erkennen, und sie davon zu „ befreyen, daß Er auch in Beschützung der gemeinen Privilegien und ei-„ nes jeden Rechte, keinem der vorigen Könige etwas nachgeben wol-„ le „. Ihr. Majest. versicherte, „ daß Sie seit dem Antrit Dero Regie-„ rung, vor anderen eine besondere Liebe und Zuneigung gegen die „ Preußische Lande hege, daher es Ihr desto empfindlicher gewesen, „ wie man auf dem jüngsten Land-Tage, nicht nur den Königlichen „ Befehl, die Einwilligung der Reichs-Stände, und die grosse Be-„ dörfnis des gemeinen Wesens hindangesetzet, sondern sich auch des „ gegenwärtigen schlechten Zustandes bedienet hätte, um dasjenige, so „ man begehre, gleichsam zu erzwingen „. Ihr. Majest. meynte, „ „ die Preussen könten es Deroselben nicht beymessen, daß ihr Anliegen „ auf dem neulichen Reichs-Tage in keine Betrachtung gezogen wor-„ den, sondern es wäre denen andern häuffigen Geschäfften zuzuschrei-„ ben, daß sie auf die künfftige Reichs-Versammlung verleget worden, „ als woselbst Ihr. Majest versprochen, allen Fleiß anzuwenden, damit

Er glaubet man köne Ihm die Verschiebung ihres Anliegens auf den künfftigen Reichs-Tag, nicht beymessen.

(*) Stentzel Sierakowski, Landischer Castellan, der nach angebrachtem Königlichen Gruß, in Polnischer Sprache, die Instruction, durch seinen bey sich habenden Schwester Sohn, den Ständen vorlesen lies.

(**) Welcher auf den 8. Maij ausgeschrieben worden.

1591.

„mit das, was der Billigkeit gemäs seyn möchte, berahmet würde. „Solchem nach hätte Sie zwar gehoffet, die Stände würden sich so „lange gedulden, allein Sie sehe, daß selbige jetzo Dero gegebenes „Wort in Zweiffel ziehen, und ihr Ansuchen lieber abdringen, als „durch Rechte und gefällige Dienste erlangen wolten.„ Nechst diesem beantwortete der König die in der jüngsten Abfertigung seines Gesandten enthaltene Klagen, und gab wegen der Starostey Roggenhausen zu bedencken, „ob dieselbe von einer solchen Wichtigkeit wäre, daß man deswegen das gantze Reich, alle dessen Schlösser, „das gemeine Vaterland, die Gesetze, Freyheiten und die Religion „selbst, einer offenbahren Gefahr überlassen könte: zu geschweigen, daß „ja erlaubet sey, eine Starostey zur Oeconomie zu machen, und die „Verwaltung jemanden nach eigenem Gutdüncken auf eine Zeitlang „anzuvertrauen. Inzwischen da solches, wieder Vermuhten, denen „Ständen dermassen anstößig gewesen, so wolte Ihr. Majest. aus „Liebe und Geneigtheit zu ihnen, auf beqveme Mittel bedacht seyn, ihrem Wunsch und Verlangen ein Gnügen zu schaffen. Anietzo aber „könne Ihr. Majest. die Sache aus eigener Macht, weil die Reichs-„Stände albereit Theil daran genommen, nicht abthun: es schicke „sich auch nicht, einen um seinen König und den Staat wolverdienten, „dabey im Ansehen stehenden Mann, ohne einziges Verschulden, der „ihm anvertrauten Verwaltung so geschwinde zu entsetzen. Es würde „also Ihr. Majest. sich bemühen, einen Weg auszufinden, wodurch, „ohne der Reichs-Stände Nachtheil und jemandes Verkleinerung, denen Landes Privilegien eine Ergäntzung geschehen möge.„ Bey der Pelplinischen Abtey, wolte Ihr. Majest. nichts verstatten, als was die Einrichtung desselben Stiffts und die Kirchen-Canones erforderten, und nach eingekommener Nachricht vom Verlauf der Wahl, denjenigen in der Würde bestätigen, dem es die gemeinen Rechte und erwehnte Canones zuerkenneten: das übrige stünde bey dem Cujawischen Bischofe, und vornehmlich bey dem Convent selbst. Obgleich ferner die aus Preussen zu Warschau Anwesende, dem Zoll am weissen Berge wiedersprochen, auch bey dem dasigen Schloß-Gericht eine Protestation hinter sich gelassen, „so hätte dennoch Ihr. Majest. „gehoffet, es würden die Stände, in Betrachtung der jetzigen Zeit, „denselben genehm halten: zumahlen man da sonst gewiesen, „daß gedachte Anlage, kein denen Preußischen Landen beschwerlicher „Zoll, sondern eine auf gewisse Frist beliebte Bey-Steuer sey, wozu „die Einwohner der Cron mehr, als die aus der Provintz Preussen, beytragen müsten, und der weisse Berg blos wegen der Beqvemlichkeit „des Orts, zur Einnahme ausersehen worden.„ Königl. Majest. suchte übrigens die Stände, theils durch das Exempel der Polen, die ihrer grossen Vorrechte ungeacht, sich zu ausserordentlichen Geld-Steuern verstanden theils durch der Preussen eigenes Betragen, da sie in andern Fällen, sich mit dem Vorwand ihrer Freyheiten, der gemeinen Noht nicht entzogen hätten, zur Ertragung des Zolls am weissen Berge zu überreden: wiederhohlte auch die vorhin schon namhafft gemachte starcke Unkosten, und erbot sich endlich, den Zoll ausserhalb den

Einige Ihrer Klagen werdē beantwortet.

Die Starostey Roggenhausen sey nicht von solcher Wichtigkeit daß man deswegē das gantze Reich in Gefahr setze.

Der König glaubet, er könne eine Starostey zur Oeconomie machen und die Verwaltung, jemanden nach eigenem Gutdüncken anvertrauen.

Er will auf Mittel dencken wie die Preussen in diesem Fall zu befriedigen.

Dessen Erklärung wegē der Pelplinischen Abtey.

Den Zoll am weissen Berge in Ansehung der jetzigen gemeinen Noht zu dulden.

Wozu die Preussen, theils durch ihr eigenes ehmahlige Vetragen angemahnet werden.

Preußi-

1590. Preußischen Grentzen zu verlegen, wann nur die Stände sich hinwiederum dermassen bezeugen wolten, daß dem gemeinen Wesen, aus der Veränderung des Orts, nichts entgienge. Dieser gnädigen Erklärung des Königes, solten die Preussen mit einer Erkenntlichkeit begegnen, und die in der jüngsten Werbung angedeutete Ausgaben tragen helffen, „als wodurch sie ihrer Pflicht und Ergebenheit gegen Königl. „Majest. nachkommen, die Reichs-Stände sich verpflichten, derselben „über die Verzögerung albereit geschöpftes Misvergnügen tilgen, und „sie zur Beförderung des gemeinen Anliegens bewegen würden.„ Zuletzt versicherte der König die Stände seiner Hülffe, wieder den Henrich Ramel, und versprach, den Schaden zu erstatten, so derselbe den Preußischen Einsassen zufügen möchte, wiewol Ihr. Majest. nicht hoffte, daß der König vor Schottland sich dieses Mannes annehmen und zu dessen Vortheil, die gemeine Ruhe und Handlung zur See stöhren solte: weswegen auch Ihr. Majest. an hochgedachten König albereit geschrieben hätte.

Sie werden zum Geld-Beytrag ermahnet, und der Königlichen Hülfe wieder des Ramels Schuld-Forderung versichert.

Nach verlesener Instruction, bezog sich der Gesandte auf den Marienburgischen Oeconomum, Stentzel Kostka, daß er etwas im Namen des Königes anzubringen hätte. Selbiger meldete, nach überreichtem Creditiv, „daß er von Seiner Majest. gevolmächtiget wäre, „mit den Ständen wegen Fortschaffung des Zolls vom weissen Berge „zu sprechen; weil nun die Sache vornehmlich die Städte angienge, „sey er bereit, mit ihnen in eine Handlung zu treten.„ Beyde Gesandten wurden auf eine Antwort vertröstet, die sie in ihrem Qvartier, wohin sie der Elbingische Castellan und der Bürgermeister dieser Stadt begleiteten, abwarten möchten.

Der Marienburgische Oeconomus, wil wegen Fortschaffung des Zolls vom weissen Berge, mit den Städten in Handlung treten.

Aus der Königlichen Instruction ist zu ersehen, daß Ihr. Majest. den Ausgang des Streits wegen der Pelplinischen Abtey, auf den Cujawischen Bischof, und das Convent geleget. Der Bischof, um nicht das Ansehen zu haben, als wenn er etwas wieder die Preußische Rechte befordern wolte, schickte zween Canonicos auf den Land-Tag, von denen der erste, nachdem sie beyde, durch den Starosten von der Engelsburg, zur Audientz gehohlet worden, und ihr Creditiv eingehändiget, eine Polnische Instruction, in Gegenwart der gesammten Stände herlas. Der Inhalt war: „daß der Bischof versicherte, es „sey seine Meynug nicht, jemanden, der dessen, vermöge den Grund-„Gesetzen unfähig, zu einem geistlichen Amte zu verhelffen, da Er „vielmehr bey vorgefallener Gelegenheit, die Rechtsame des Landes zu „vertreten sich angelegen seyn lassen.„ Nach diesem Eingange kam er auf den allgemeinen Verfall der Klöster, „die durch Gottes Straffe „aus Häusern der Gottseligkeit, in Behältnisse allerley Uppigkeiten „verwandelt worden, welchem Argernis zu steuren, Er, seit dem Antrit seiner Bischöflichen Würde, bemüht gewesen, auch seinen Zweg „in den Stifftern, Suckau, Oliwe, Sarnowitz und Carthaus albereit „erreichet hätte. Das Kloster Pelplin, welches gäntzlich verfiele, „brauchete einer gleichen Verbesserung, die Er, der Bischof, schon bey des

Die Abgeordnete des Cujawischen Bischofs wegen des Pelplinischē Abts, werden gehöhret.

Der Bischof läst versichern, daß er niemanden denen Grund-Gesetzen entgegen, zur Abtey befordern wolle.

Verfall der Preußischen Klöster, die der Bischof in ihren gehörigen Stand wieder zu bringen getrachtet.

1591.

,, des vorigen Abts Leben ins Werck zu richten gesuchet, und nach des-
,, sen Tode, unverdrossen damit fortführe. Weil aber sehr viel an Bestel-
,, lung eines guten Nachfolgers gelegen, so hätte Er nach Absterben des
,, Abts Rembowski, ein wachsames Auge gehabt, und vermöge der
,, ihm gehörenden Macht, gewisse Commissarien an das Kloster ge-
,, schicket, damit die Wahl, denen Kirchen-Rechten und der bisherigen
,, Gewohnheit gemäß, vor sich gehen möchte. Ihr. Majest. hätte dem
,, Stifft einen Kretkowski, des Gnesnischen Ertz-Bistums Archi-Dia-
,, conum und Canonicum, der nahe an der Preußischen Grentze zu
,, Hause gehörete, doch ohne Nachtheil der Wahl-Freyheit, vorgeschla-
,, gen: da es inzwischen geschehen, daß Klinski, der kein Geistli-
,, cher, vielweniger ein Regularis wäre, sich durch Hülffe etzlicher Sol-
,, daten, bey nächtlicher Zeit, des Klosters gewaltsamer weise bemäch-
,, tiget, und es dermassen besetzet hätte, daß er weder die Bischöflichen
,, Commissarien, auf die zur Wahl bestimmte Zeit, zu den Mönchen
,, hinein, noch diese zu jenen hinaus lassen wollen. Zwar suche sich
,, Klinski mit der Coadjutorie, die König Stephanus bestätiget, zu schü-
,, tzen, sie wäre aber nunmehro von keiner Gültigkeit, weil er sie dem
,, Bischofe, um sie vermöge den Rechten kräfftig zu ertheilen, zu gehö-
,, riger Zeit aufzuzeigen verabsäumet, auch die Mönchen darwieder, als
,, eine Sache, die ohne ihr Vorwissen und Einwilligung unternommen
,, worden, in seiner, des Cujawischen Bischofes Gegenwart, zu Sobkau,
,, feyerlichst protestiret hätten: wie dann jetzt regierende Königl. Maj.
,, Selbst, diese Coadjutorie nicht erkennen wollen, sondern so bald Sie
,, von der gewaltsamen Einnehmung des Klosters gehöhret, dem Klinski
,, dasselbe zu räumen, und den Stiffts-Untersassen, ihm keinen Gehor-
,, sam zu erweisen, durch ein ernstliches Mandat, anbefohlen hätte,
,, welches der vermeinte Coadjutor, um die Verlautbahrung zu hindern,
,, dem dasigen Amtmann mit Gewalt abgenommen, ihn dazu
,, abprügeln und aus dem Kloster jagen lassen,,. Der Bischof schloß
endlich, ,, daß weil, laut der vom Pabst Clemens dem siebenden, de-
,, nen Polnischen Bischöfen ertheileten Verordnung, zur Gültigkeit ei-
,, ner Coadjutorie, des Pabsts, des Königes, des Bischofes desselben
,, Orts, und der Mönche Einwilligung gehörete, Klinski mit seinem
,, Anspruch zu Recht nicht bestehen könne, weshalben er den Ständen
,, zum Erkenntnis stellete, ob man nicht grosse Ursach hätte, Ihm, da
,, er mit Gewalt ins Kloster gedrungen, die Mönche theils durch Ge-
,, schencke, theils durch viele Versprechen, theils durch Drohungen,
,, ihn zu wehlen gezwungen, sich nach allem Vermögen zu wiedersetzen.
,, Daß aber der König an dessen Stelle einen Polen vorgeschlagen, sol-
,, te die Preussen in keine Bewegung setzen, weil ein blosser Vorschlag
,, keinen Abt machete, überdem es nichts neues wäre, daß nicht nur
,, Polen die mit den Preussen eines Herrn Untersassen seynd, sondern
,, gar Teutsche, Frantzosen und andere Auswärtige, denen Klöstern
,, in Preussen, als Aebte vorgestanden: wie dann neulicher Zeit, zu
,, Pelplin, Polen, ja gar Personen von unadlicher Abkunfft, Aebte
,, gewesen: auch die vorigen Zeiten lehreten, daß man, ohne auf eine
,, gewisse Nation zu sehen, Leute gewehlet, die sich eines gottseeligen

Dessen Sorgfalt vor die Bestellung eines tüchtigen Abts zu Pelplin.

Wozu vom Könige ein gewisser Kretkowski vorgeschlagen worden.

Klinski soll sich des Klosters mit Gewalt bemächtiget, und die freye Wahl gehindert haben.

Dessen Coadjutorie von keiner Gültigkeit ist.

Was zu einer Coadjutorie erfordert werde.

Es wird entschuldiget daß der König einen Polen zum Abt vorgeschlagen.

Worauf ehmahls bey Besetzung der Geistlichen Stiffter vornehmlich gesehen worden.

1591.

Dem Kloster Pelplin die freye Wahl zu lassen.
Alsdann will der Bischof den gewehlten bestätigen.

„Lebens, und einer zulänglichen Geschicklichkeit rühmen können „, dergleichen Personen, daß sie sich in Preussen in solcher Anzahl, als es zu Besetzung der erledigten geistlichen Aemter nöhtig wäre, finden möchten, der Bischof wünschte, und endlich die Stände ersuchte, den Klinski zur Räumung des Klosters zu beleiten, und dem Convent zum freyen Gebrauch der Wahl zu verhelfen, dagegen sie versichert seyn solten, daß Er, der Bischof, ihren Privilegien keinen Eintrag thun, sondern diejenige Person, so die Mönchen, durch freye Stimmen wehlen würden, genehm halten wolte. Nach welchem Anbringen, die beyden Canonici, zur Abwartung einer Antwort, in ihr Qvartier kehrten.

Der Ermeländische Bischof bewirbt sich um das Krakauische Bistum.
Der Pommerellische Woywode verwaltet auf dem Land-Tage, in Anwesenheit des Marienburgischen, das Amt eines Präsidenten.
Gebrauch der Polnischen Sprache.

Von den Preußischen Bischöfen, hatte sich dieses mahl auf den Land-Tag keiner eingefunden. Der Ermeländische war an den Königlichen Hof verreiset, in Meynung, das erledigte Krakauische Bistum, durch die Beförderung des Cron-Cantzlers Zamoiski, als seines nahen Schwagers, zu erlangen: und der Culmische, entschuldigte durch einen Brief sein Aussenbleiben, mit einer zugestossenen Unpäßlichkeit. Der Culmische Woywode war auch abwesend, deswegen dem Marienburgischen, als folgendem vornehmsten Landes-Raht, das Präsidenten Amt gebührte, der es aber dem Pommerellischen zu verwalten überlies, weil dieser im Polnischen fertiger war: welcher Sprache man sich nunmehro, so wol gegen die Gesandte, als gegen die Unter-Stände, gemeiniglich bediente.

Die Proceß-Sachen, die schon auf dem alten Register stehen, sollen vorgenommen, die übrige verschoben werden.

Das erste, so man nach der obgemeldeten Gesandten Entfernung vornahm, war, daß man die Unter-Stände in ihr besonder Gemach abzutreten erinnerte, die vorher um eine Erklärung baten, ob auch die Rähte (*) auf dem jetzigen Land-Tage, weil er zu der gewöhnlichen Zeit eingefallen, Rechts-Sachen vornehmen würden. Worauf diese, nach gepflogener Beredung beliebten, diejenige Processe, so schon auf dem alten Register stünden, abzuthun, die neuen aber bis Michaelis nach Thorn zu verlegen. Welches den Unter-Ständen, die indessen schon in ihr Zimmer sich verfüget hatten, durch den Thornischen Secretarium hinterbracht, und zu jedermans Nachricht, ans Raht-Hauß angeschlagen wurde.

Ursachen, warum die grossen Städte sich nicht besonders mit dem Marienburgschen Oeconomo einlassen könten, sondern solches mit Zuziehung der gesamten Stände geschehen müsse.

Hernach trug der Pommerellische Woywode die Materie vom Zoll am weissen Berge vor, und war der Meynung, daß sich die grossen Städte deswegen mit dem Oeconomo, in eine Handlung einlassen solten. Dagegen dieser ihre Abgeordneten urtheilten, daß es gemeinschafftlich mit denen von der Ritterschafft geschehen müste, und zwar aus verschiedenen Ursachen: „denn erstlich, lautete des Oeconomi Creditiv nicht blos an die Städte, sondern an die sämmtliche Stände; „hernach, gienge die Sache das gemeine Landes Privilegium an, welches

(*) Es waren aus ihrem Mittel, nebst den schon angeführten Woywoden von Marienburg und Pommerellen, zugegen: George von Konopat, Culmischer, Stentzel von Dzialin, Elbingischer, Castelläne, Matt. von Konopat, Culmischer, Joh. Schortz Marienburgischer, Unterkämmerer, die Abgeordneten der grossen Städte: Henr. Stroband Bürgerm. Mich. Siefert Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel Bürgerm. George Braun Rahtm. von Elbing; Constant. Giese Bürgerm. Joh. Schwartzwald Rahtm. von Dantzig.

1591.

„ches zu vertreten einem jeden obläge; drittens wäre billig, daß, so wie „ die Städte den Adel bey Vertädigung des Einzöglings-Rechts „ nicht verliessen, hinwiederum diese, in Ansehung der Zölle, sich auf „ gleiche Art verhielten; viertens erfordere es das gemeine Beste, sich „ in keinem Stück von einander zu trennen; und fünfftens hätten sie, die „ Städte, den ausdrücklichen Befehl vor sich, sondern den Adel zu nichts „ zu schreiten „.

Auf die Königliche Werbung wird nichts geschlossen und ein anderer Land-Tag beliebet.

Ohne hierauf vorher zu antworten, entstand eine andere Frage, nemlich, wessen man sich auf die Werbung des Königlichen Gesandten erklären würde, nachdem aus dem Culmischen keine Boten zugegen wären, und die aus Pommerellen blos im Befehl hätten, das angehörte ihren heimgelassenen Brüdern zu hinterbringen. Die Rähte wurden einig, daß man bey solcher Bewantniß zu keiner Contributtion schreiten könte, sondern eine andere Zusammenkunfft belieben müste: die sie zu Culm, auf den 16. Junii, ansetzten.

Vorsprache vor den Pelplinischen Abt.

Was dem Cujawischen Bischofe solte geantwortet werden, überliessen die Unter-Stände, durch ihren Redner, Daniel Pleminski, den Rähten, wobey Johann Klinski, ein Bruder des streitigen Abts zu Pelplin, sagte, daß derselbe, wann er von der Gesandschafft des Bischofes vorher Wissenschafft gehabt hätte, sich in eigner Person würde eingestellet, und seine Gegen-Nohtdurfft beygebracht haben: indessen möchten die Rähte nicht alles, was wieder ihn vorgebracht worden, glauben, sondern ihm gleichsam das andere Ohr vorbehalten.

Der König wird mit der Contribut. auf den nächsten Land-Tag vertröstet

Zoll vom weissen Berge fortzuschaffen.

Die Erklärung auf die Königliche Werbung wurde dem bestandenen Schlus gemäs, abgefasset, und Jhro Maj. mit der Contribution auf den künfftigen Land-Tag vertröstet: alsdann die Stände gleichfals wegen Fortschaffung des Zolls vom weissen Berge, ein näheres Vernehmen mit dem Mar. Oeconomo haben wolten, indessen Sie, auch noch vor solcher Zeit, die Provintz von dem Zoll zu befreyen, baten.

Abfertigung des Königlichē Gesandten Wie auch der Abgeordneten des Cujawischen Bischofs.

Dieser wird ersuchet die Nohtdurfft des Pelplinischen Abts in reife Betrachtung zu ziehen.

Der Königliche Gesandte, mit dem der Oeconomus zugleich hinauf kam, wünschte zwar eine andre Abfertigung, doch beruhigte er sich mit der Hofnung, daß die Stände auf dem Land-Tage zu Culm, sich dermassen angreiffen würden, daß dadurch der gemeine Nutz befordert, und Jhr. Majest. befriediget werden könte. Den beyden Canonicis des Cujawischen Bischofes, wurde eine kurtze schrifftliche Antwort gegeben, darin man, vor die Erklärung, nichts wieder des Landes Vorrechte unternehmen zu wollen, danckte, und ihn ersuchte, den Pelplinischen Abt mit seiner Nohtdurfft zu höhren, und dieselbe einer gütigen und reifferen Betrachtung zu würdigen.

Beschlus des Land-Tages.

Die übrige Zeit brachten die Rähte mit Rechts-Sachen zu, und schieden den 15. May aus einander, nachdem sie vorher den Bischöfen von Ermeland und Culm den fruchtlosen Ausgang überschrieben, und sie der nächsten Zusammenkunfft, es sey in eigener Person, oder durch Vollmächtiger, beyzuwohnen, ersuchet hatten. Die

1591.

Die Bischöfe von Ermeland und Culm werden zu nächsten Land-Tage eingeladen. Die Rechnungen der Preussischen Contributions-Einnehmer werdē zu Lublin untersuchet. Uber die in denenselben gefundene vermeynteUnrichtigkeiten, wollen dieEinnehmer sich nicht einlassen. Der Zoll am weissen Berge wird abermahls auf ein Jahr verpachtet. Der Königliche Gesandte will wegen des Zolls mit den grossen Städten auf eine Summe Geldes in Handlung treten. Welches diese an die gesamte Stände verweisen. Land-Tag zu Culm. Werbung des Königl. Gesandten. Der König wil den Zoll gegen eine Geld-Summe nach Fordan verlegen. Vorgeben als wañ diese Sache blos die gr Städte angienge. Worüber zu rahtschlagen?

Die Ausladung nach Lublin, davon ich oben gemeldet, traf nicht blos die grosse Städte, sondern erstreckte sich auf alle die, welche auf dem Lande die bewilligte Anlagen in Empfang genommen hatten: die sich auch grösten Theils, der Commißion darstellten und ihre Rechnungen vorzeigten. Selbige wurden von den Comissarien durchgesehen, die, aus dem Grunde, daß jederzeit einerley Contribution in Polen und Preussen gegangen, nicht geringe Unrichtigkeiten darin angetroffen zu haben meynten, so die Einnehmer anjetzo aus ihrem Beutel ergäntzen solten: die sich hingegen in nichts einlassen wolten, sondern nach Preussen kehrten, um bey dasigen Ständen, wieder sotane Zunöhtigungen, Hülfe zu suchen.

Den Zoll am weissen Berge verpachtete der König abermahls, auf ein Jahr, vor 32000. Gulden, und der Cron-Schatzmeister bedrohte diejenige mit einer Ausladung, die sich der Einnahme zu wiedersetzen unterstehen würden, welches ein Zeichen war, daß die Preussen dieser Last nicht so schlechterdings los werden dörfften. Kurtz vor Eröfnung des jüngst beliebten Land-Tages, gab der vorige Königliche Gesandte den Geschickten der grossen Städte in Culm zu vernehmen, wie er von seiner Majest. Volmacht hätte, wegen Fortschaffung des Zolls, vermöge einer Summe Geldes, mit ihnen in Handlung zu treten, welches der anwesende Mar. Oeconomus mit mehreren beglaubte. Allein Jene verwiesen die Sache so wie neulich geschehen war, an die gesammte Stände, mit deren Zuziehung, sie ihre Erklärung von sich geben wolten.

Der Gesandte muste sich demnach gedulden, bis er den 17. Junii zur Audientz gehohlet wurde, da Er, nach kurtz wiederhohlter Werbung vom vorigen Land-Tage, den Ständen anzeigte, daß, wann sie den König auf andere Art vergnügen wolten, es mit dem Zoll keine Schwierigkeit haben dörffte, zu dessen Bestärckung er ein Königliches Mandat verlesen ließ, darin den Einnehmern, auf gedachten Fall, angedeutet ward, sich unverzüglich, vom weissen Berge nach Fordan zu begeben, allwo sie der Staroste von Bromberg aufnehmen solte. Der Oeconomus, der mit hinauf gekommen war, fügte hinzu, daß die Sache blos die grosse Städte angienge, über die er sich beklagte, daß sie ohne die andere Stände zu nichts hätten schreiten wollen.

Der jetzige Land-Tag bezog sich also auf den vorigen, und es solte dasjenige nunmehro zu Culm seine Endschafft erreichen, was jüngst zu Marienburg verschoben werden müssen. Zwey Stücke waren es demnach, worauf die Rahtschläge zu richten; erstlich, wie dem Könige mit einer Geld-Steuer zu wilfahren, und zweytens, auf was Art der Zoll vom weissen Berge wegzubringen. Unter den Rähten(*), war der Elbingi-

(*) Es waren zugegen, der Culmische Bischof, Peter Kostka, der Woywode von Pommerellen Christoph Kostka, der angezogene Elbingische Castellan, der Dantziger Castellan, Matt. Zalinski, die Unterkämmerer von Marienburg und Pommerellen Joh. Schortz und Matt. Koß, und von den grossen Städten die auf dem vorigen Land-Tage gewesene Abgeordneten, ausser daß sich an stat der damahligen Rahtmänner von Elbing und Danzig, Mart. Siefert und Joach. Lisemann eingefunden hatten.

1591.

bingische Castellan, Stentzel von Dzialin, annoch der Meynung, nichts zu willigen, bevor man in der That eine Linderung der Gebrechen fühlete. Er verwies die, so blos von der Treue und Ergebenheit gegen dem Könige redeten, auf die Pflichten gegen dem gemeinen Vaterlande, dem man sich nicht weniger als Sr. Maj. durch einen Eyd verbunden. Die anderen Rähte wolten den Königlichen Worten trauen, und derselben Erfüllung durch die Contribution gleichsam beschleunigen. Die Unter-Stände erklärten sich, durch den Daniel Plemienski, noch deutlicher, nemlich die von der Ritterschafft, zu 15. Groschen von der Hube, und die kleinen Städte, zu einer einfachen Maltz-Accise: beyde mit der Bediengung, wann vorher der Zoll ausserhalb den Landes-Gräntzen würde seyn versetzet worden. Wobey die Land-Boten das Verfahren der Lublinischen Commißion, gegen die ehmahlige Contributions Einnehmer vortrugen, und die Rähte, um eine Vorschrifft an den König, ersuchten. Die grossen Städte erzehlten was ihnen wiederfahren, und beförderten dadurch, daß die Stände daraus eine gemeinsame Sache machten. Weswegen hievon ein besonderer Artickel in die Abfertigung des Königlichen Gesandten eingerückt, und Ihr. Majest. vorgestellet ward, „daß da diejenigen, die in Preussen die gemeinen Gelder in Empfang nehmen, vermöge den Landes-Rechten und Gewohnheiten, jederzeit die Rechnungen, nicht ausserhalb, sondern in der Provintz, entweder an die gesammte Stände, oder an die so von ihnen dazu verordnet gewesen, oder an den Land-Schatzmeister in Marienburg, abgeleget hätten, Ihr. Majest. die Ausladungen der Commissarien zu Lublin, nebst dem angestellten Proceß, und was ihm anhängig, gäntzlich aufzuheben geruhen wolte, damit niemanden von den Preußischen Einwohnern daraus einiger Schade erwachsen, noch dieses Exempel, in künfftigen Zeiten, zur nachtheiligen Folge gereichen möchte: wiedrigenfals die Stände sich genöhtiget finden würden, dasjenige, was Königl. Majest. auf gegenwärtigem Land-Tage versprochen worden, als ungültig zurück zu ziehen.„ Hienebst wurde ein besonderer Landes-Schluß (*) verlautbahret, daß niemand mit den Commissarien zu Lublin sich einlassen, sondern die Sache an die gesammte Preußische Stände verweisen solte: die Commissarien selbst, ersuchte man in einem besonderen Schreiben (**), die Preußischen Einwohner, mit solchen Zunöhtigungen, die den Landes-Rechtsamen und Gewohnheiten, grossen Eintrag thäten, nicht weiter zu verunruhigen.

Meynung, dem Könige nichts zu bewilligen, bevor man eine Linderung der Gebrechen fühle. Andere halten davor, daß man den Königlichen Worten trauen könne. Die Unter-Stände stehen unter der Bediengung, wañ vorher der Zoll über die Grentze verleget worden, eine Geld-Steuer zu. Klage über das Verfahren der Lublinische Commissarien wieder die Preußische Contributions-Einnehmer. Vorstellung an den König in dieser Sache. Landes-Schluß, daß niemand sich mit den Commissarien zu Lublin einlassen soll. Abgegangenes Schreiben an die gedachte Commissarien. Es wird den Land-Boten, die bewilligte Anlage zu ändern, und den grossen Städten eine Geld-Summe zugemuhtet.

Um wieder auf die Contribution zu kommen, so gefiel den Rähten nicht, daß die Land-Boten eben so viel von der Hube zu geben sich erkläret, als auf dem jüngsten Reichs-Tage von den Polen beliebet war, weil es das Ansehen haben möchte, als wann man den Pobor angenommen hätte. Solchen Schein zu vermeiden, schlugen sie vor, entweder etzliche Groschen mehr von der Hube zu geben, oder eine andre Art der Anla-

(*) Er stehet in der Immunitat. Civitat. Pruss. a Jurisdict. Judiciorum Tribunalit. N. 5.

(**) S. die angezogene Immunit. Civit. N. 6.

1591. Anlage auszufinden. Denen grossen Städten, waren die Adelichen Rähte anmuhten, eine gewisse Geld Summe, etwan von hundert tausend Gulden zu willigen, da hergegen derselben Vollmacht sich auf eine einfache, und fals man wegen des Einzöglings-Rechts gnugsam versichert, und der Zoll ausserhalb den Preussischen Grentzen verleget würde, auf eine doppelte Maltz-Accise erstreckte, davon sie die zum Dienst des Königes, im vorigen Jahr verschossene Gelder zu kürtzen, ausdrücklich bedungen. Welches denen von Adel zum vergeblichen Wort-Wechsel mit den Städten Anlas gab, maassen diese bey ihren Befehlen unveränderlich blieben.

Wozu die letzteren befehliget gewesen? Hierüber vorgefallener Wort-Wechsel.

Der Königliche Gesandte nahm sich mit der Sache an. Er beschied die von Thorn in sein Qvartier und stellte ihnen vor, daß das einzige Mittel des Zolls los zu werden seyn würde, wann die grossen Städte, aufs längste in zwoen Wochen, 30. tausend Gulden, erlegen möchten, daneben sie eine zweyfache, und wo sie die verschossene Summen abziehen wolten, eine dreyfache Accise willigen müsten. Welches die Thorner an die andere beyde Städte nahmen.

Der Königliche Gesandte fordert von den grossen Städten, eine Geld-Summe und eine dreyfache Accise, wo sie anders des Zolls am weissen Berge los seyn wollt.

Erwehnter Vortrag des Gesandten wurde im Raht erwogen, und von denen vom Adel für gut angesehen, daß die grossen Städte mit Zuziehung der Kleinen, die dreyßig tausend Gulden vorschiessen, und sich aus den Accisen bezahlt machen möchten. Wobey die Thorner erinnerten, daß durch die Verlegung des Zolls nach Fordan, dem Lande nicht geholffen wäre, sondern daß ehe sich die Stände in etwas einliessen, sie versichert seyn müsten, daß der Zoll bis oberhalb Thorn, jenseit der Drewentz forgeschafft werden solte. Worauf der Pommerellische Woywode und der Thornische Bürgermeister sich beym Gesandten erkündigten, ob er ihnen solches versprechen könte: welches er zu thun sich nicht getraute, sondern es nach Hofe gelangen lassen wolte, von dannen er, in 14. Tagen, eine vergnügliche Antwort zurück vermuhtete.

Die gesamten Städte sollen zur Fortschaffung des Zolls dreißig tausend Gulden vorschiessen. Wobey man begehret daß derselbe Zoll jenseit der Drewentz verleget werde.

Weil man von den grossen Städten ein mehreres, als ihre Instructiones in sich fasten, zu begehren fortfuhr, baten derselben Abgeordneten eine Frist, bis den 24. Junii aus, um neue Befehle von ihren Obern einzuhohlen. Weswegen die Rahtschläge bis dahin ausgestellet wurden. Nachdem die neue Vollmacht herbey gekommen war, erklärten sich die Städte zu einer dreyfachen Accise, dabey die von Thorn und Elbing bedungen, daß ihnen erlaubet seyn möchte, das Maltz nur mit zwoen Accisen zu belegen, und die dritte, auf eine andere ihnen gefällige Art, zusammen zu bringen.

Die grossen Städte erhalten eine Frist, neue Befehle von ihren Obern einzuholen. Nach deren Empfang sie eine dreyfache Maltz-Accise willigen.

Das Exempel der grossen Städte bewog die Unter-Stände, sich gleichfals höher anzugreiffen, daher die Land-Boten ihr Huben-Geld auf 20. Groschen verhöhten, und die kleinen Städte ihre einfache Accise verdoppelten. Hienebst fragten sie, was es für eine Beschaffenheit, mit Forschaffung des Zolls hätte, und da ihnen die obige Erklärung

Die Unter-Stände legen gleichfals etwas zu.

1591.

klärung des Gesandten eröfnet ward, versicherten sie, daß sie die Contribution nicht erlegen würden, wo nicht zuvor die Provintz von dem Zoll gäntzlich befreyet worden.

Wollen aber vor Aufhebung des Zolls nichts entrichten.

Noch war übrig auszufinden, woher die vom Königlichen Gesandten geforderte 30. tausend Gulden zu nehmen. Der Culmische Bischof wolte sie abermahls den Städten, und zwar den grossen 24, den kleinen die übrigen 6. tausend aufbürden: welchem Vorschlage die Adelichen Rähte nicht zuwieder waren. Dagegen erinnerten die Thorner und Elbinger, daß daß gantze Lande daran Theil nehmen müste, und die Danziger wolten zuvor wegen des Zolls eine Königliche schrifftliche Versicherung sehen, ehe sie sich auf diese Materie zu etwas ausliessen. Das letztere hielten nicht nur die meisten Stände, bevor sie etwas auszahleten, für nöhtig, sondern riehten auch, die gedachte Versicherung alsdann genau zu untersuchen, ob vielleicht etwas zum Nachtheil des Landes darin enthalten seyn möchte.

Man wil die Städte über ihre Contribution, noch mit einer gewissen Geld-Summe beschweren.

Des Königes schrifftliche Versicherung wegen des Zolls zu untersuchen.

Bey der Gelegenheit da man von der Contribution redete, entstand die Frage, an wen die Gelder abzugeben, nachdem die Land-Schatzmeister-Stelle, seit dem Tode des Dulski noch nicht besetzt war, und der Cron-Schatzmeister, sich zugleich des Titels eines Preuß ischen Schatzmeisters anmaste. Die Stände bezeigten ihr Misvergnügen über des Cron-Schatzmeisters Unterfangen, und urtheilen nöhtig zu seyn, Sorge zu tragen, daß die Provintz ihren eignen Schatzmeister behielte, welches Amt sie bis auf weitere Königliche Verordnung, dem Schafner oder Oeconomo von Marienburg, Stentzel Kostka, zu verwalten anvertrauten, dem die gemeinen Gelder so wol vom Lande als aus den Städten, nach Marienburg, gegen eine Königliche Qvitung, um die er sich bemühen würde, geliefert werden solten.

Weil die Land-Schatzmeister Stelle noch nicht besetzt gewesen, hat der Cron-Schatzmeister sich dieses Titels angemaßt, welches die Stände nicht leiden wollen.

Dem Stentzel Kostka wird das Amt eines Land-Schatzmeisters anvertrauet.

Den 26. Junii bekam der Königliche Gesandte seine Abfertigung, in der die Stände ausdruckten, was so wol die Ritterschafft als Städte dem Könige bewilliget, und wie die Maltz Accisen vom ersten August dieses, bis auf denselben Tag folgenden Jahres, laufen würden: doch mit dieser Bediengung, „daß nebst den anderen Gebrechen, „der Zoll am weissen Berge aufgehoben, und auf ewig über des Landes Grentzen, und zwar an solche Oerter, die nicht nahe an Preussen „stiessen verleget werden, auch den grossen Städten erlaubet seyn „möchte, das Geld was sie im vorigen Jahr verschossen, aus ihren „Accisen zu kürtzen. Uber dem, daß Ihr. Königl. Majest. eine schrifftliche Versicherung, unter Dero Hand, und dem Reichs-Siegel „aussertigen liesse, daß Sie zugleich die übrigen Beschwerden der „Preußischen Stände, insonderheit das durch die Vergebung der „Roggenhausischen Starostey, gekränckte Einzöglings-Recht, und „die aus denen in Polen eingeführten Zöllen entstandene Neuerungen, „auf dem künfftigen Reichs-Tage gnädigst wandeln und verfügen „würde, daß künfftig alle Starosteyen und Aemter niemanden, als „der in Preussen gebohren, und daselbst mit Güttern angesessen, verliehen

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

(20.)

Bewilligte Contribution unter dem Bedieng, den Zoll über die Preussische Grentze zu verlegen.

Die Beschwerden so aus dem gekränckten Einzöglings-Recht und den Zoll-Neuerungen in Polen, herrühren, zu wandeln.

1591. „liehen werden solten„. Worauf die Abfertigung, durch eine Vorstellung wieder die angemaste Gerichtbahrkeit der Lublinischen Commißion, deren ich schon oben erwehnet habe, beschlossen wurde.

Erinnerung des Königliche Gesandten wegen des Beschlusses seiner Abfertigung. Dessen Erbieten in Ansehung des Zolls. Dagegen die grossen Städte die verlangte Geld-Summe herbey schaffen sollen.

Nach derselben Verlesung, sagte der Gesandte, daß der Beschlus: daß alles was auf dem Land-Tage Königl. Majest. versprochen worden / unkräfftig seyn solle / daferne nicht wegen der Lublinischeu Comißion/die gebetene Verfügung erfolgen würde: bey Hofe einiges Nachdencken verursachen dörffte. Was den Zoll am weissen Berge anlangte, versprach er, sich unverzüglich an den Ort zu begeben, und die Verlegung nach Fordan zu befordern. Daneben wolte er durch Schreiben sich bemühen, daß der Zoll gäntzlich von den Preußischen Grentzen fortgeschafft würde, worauf er innerhalb drey Wochen eine vergnügte Antwort vermuhtete; inzwischen möchten die grossen Städte die Summe der 30. tausend Gulden herbey schaffen. Allein die von Thorn und Elbing antworteten, daß sie nicht weiter befehliget wären, als erst nach aufgehobenem Zoll, und erlangter Königlichen Versicherung wegen der übrigen Beschwerden, mit den gesammten Ständen gemeinschafftlich, auf die Summa zu dencken, und die von Dantzig gaben zu erkennen, daß sie hievon nichts in ihrer Instruction hätten. Der Gesandte schiene mit der Erklärung der beyden ersteren Städte zufrieden zu seyn, und versprach, nach seiner Wiederkunfft vom weissen Berge, bey den Danzigern einzusprechen, um sie zum Beytrit zu bringen.

Derselben Erklärung.

Contributions-Universal. Rechnung von den Einnehmern der gemeinen Gelder abzulegen. Neue Zusammenkunfft zur Einrichtung des Land-Rechts beliebet. Zu welcher Zeit die Anlage zu entrichten. Den Städten wird erlaubet an stat der Accisen auch andere Arten der Anlage gehen zu lassen. Contributions-Universal wird d. Ermel. Bischofe zugeschickt, und Er zum Land-Recht eingeladen.

Hiemit nahm der Königliche Botschaffter seinen Abschied, und die Stände endigten den Land-Tag, nachdem die Rähte vorher einige Schlüsse ausfertigen liessen. Als erstlich ein Contributions-Uniwersal, welches nicht nur in sich hielt, was die Ritterschafft und Städte bewilliget, sondern auch was die Einwohner auf dem Lande, die keine Edelleute waren, geben solten; zweytens, eine Verordnung, darin den Einnehmern der vorigen Contributionen auf dem Lande, zur Ablegung der Rechnungen, der 19. August zu Graudentz, und zur völligen Einrichtung des Adelichen Land-Rechts, der 1. September, an vorgemeldetem Ort angesetzet ward; drittens, ein Befehl, daß die vom Lande, ihr Antheil der Contrib. den 14. October, die aus der Culmischen Woywodschafft zu Rheden, die aus der Marienburgischen zu Stum, und die aus der Pommerellischen zu Stargard, bey Straffe einer zwiefachen Summe, die sie sonst einfach zu geben schuldig wären, einliefern solten: und viertens eine Erlaubnis, an die gesammte Städte, den Belauff der dreyfachen Accise nicht blos aus dem Maltze, sondern auch aus andern gefälligen Auflagen zu heben. Das Contributions Uniwersal, ward dem Ermeländischen Bischofe zugeschickt, mit dem Ersuchen, dasselbe nebst seinen Stiffts-Einsassen genehm zu halten, und der zur Einrichtung des Land-Rechts angesetzten Zusammenkunfft beyzuwohnen.

Den

1591.

Den Zweiten Tag nach geendigtem Land-Tage, kam der Königliche Gesandte nach Dantzig, that wegen der bekanten 30. tausend Gulden Anregung, weil sich aber die Stadt darauf nicht so gleich erklären konte, so ließ Er die Sache so lange ausgestellet seyn, bis er auf die jüngste Abfertigung der Preußischen Stände, die Er an den König gelangen lassen, eine Antwort würde erhalten haben. Selbige lief im Monat Julio ein, und war des Inhalts, „ daß sich der König zwar „ wundere, daß die Preussen das Contributions-Universal des letzteren „ Reichs-Tages, gäntzlich hindan gesetzet, und eine besondere Anlage, „ unter solchen Bedienungen, dergleichen niemahls gebräulich gewe„ sen, bewilliget hätten, jedoch in Betrachtung der gegenwärtigen Zeit, „ Sich gnädigst müste gefallen lassen. Wegen der Starostey Roggen„ hausen, wolte Ihr. Majest. Dero vorigem Versprechen nach, auf „ dem künfftigen Reichs-Tage, allen möglichen Fleis und Mühe anwen„ den. Was aber den Zoll am weissen Berge anlangte, derselbe solte, „ laut dem schon ausgefertigten Königlichen Befehl, nach Fordan ver„ leget werden, so bald die Städte die dreyßig tausend Gulden gezahlet „ haben würden: und in der Lublinischen Commißions-Sache, wolte J. „ Majest. nach eingenommener gnugsamen Kenntnis, den Preußischen „ Ständen beforderlich seyn „. Dem Königlichen Schreiben, war eines vom Unter-Cantzler, Tarnowski, beygefüget, welches mit dem vorigen überein kam, nur daß wegen der schrifftlichen Versicherung, so die Stände, um der Wandelung ihrer Gebrechen desto gewisser zu seyn, vom Könige gebeten hatten, erinnert ward, „ daß dieselbe nicht anders, „ als mit des Königes Verkleinerung könte ertheilet werden, und „ doch den Preussen nichts helffen würde, weil der Reichs-Stände „ Einstimmung mit dazu gehörete, die man auf dem künfftigen Reichs„ Tage erwarten müste „.

Ansuchen des Königlichen Gesandten bey den Dantzigern, wegen der zuvor gemeldeten Geld-Summe.

Der König ist mit der Abfertigung aus dem jüngsten Land-Tage nicht allerdings zufrieden.

Dessen wiederhohltes Versprechen wegē der Starostey Roggenhause.

Der Zoll am weissen Berge soll nach Zahlung einer gewissen Sūme nach Fordan verleget werden.

Urtheil des Cron-Untercantzlers von der schrifftlichen Versicherung so die Preußischen Stände, der Wandelung ihrer Gebrechen desto gewisser zu seyn, vom Könige verlanget.

Zu gleicher Zeit ergieng ein Königlicher Befehl an die Woywoden, das Preußische Contributions-Universal unverzüglich verlautbahren zu lassen, und daran zu seyn, daß die Gelder denen Empfängern aufs fordersamste eingeliefert würden.

Die Contrib. aufs fordersamste zu entrichten.

So bald der Gesandte, des Königes und des Unter-Cantzlers Briefe empfangen hatte, schickte er davon an die grosse Städte Abschrifften, und versprach, wann er der 30. tausend Gulden würde gewiß seyn, sich alsofort, an den weissen Berg zu verfügen, und den Königlichen Willen wegen des Zolls vollziehen zu lassen. Die Städte antworteten, daß die Sache die gesammte Preußische Stände beträfe, deren Erklärung man so lange, bis der Culmische Bischof, als der Zeit Landes-Präsident, einen Land-Tag ausschreiben würde, erwarten müste. Wobey sie blieben, obgleich der Gesandte bald drauf, ihnen, eine Abschrifft der Königlichen Qvitung und Vollmacht die Gelder in Empfang zu nehmen, überschickte. Der sich dadurch genöhtiget sah, den Culmischen Bischof zur Ansetzung eines Land-Tages zu bewegen, der ihn nach eingehohltem Guttachten der Woywoden von Culm und Pommerellen, auf den 19. August gen Lessen ausschrieb.

Die grossen Städte verweisen die von ihnen begehrte Summe an die gesammte Stände.

Daher der Culmische Bischof einē Land-Tag zu Lessen ansetzet.

 Der

1591

Auf den blos die Rähte verschrieben worden, darwieder die Ritterschafft protestiret.

Der Bischof lud nur blos die Rähte ein, weil er der Unter-Stände Gegenwart, für unnöthig hielte: darwieder die Ritterschafft protestirte, und, daß sie an dem so zu Lessen bestehen dörffte, keinen Theil nehmen würde, bezeugte. Von den Rähten fanden sich der Culmische Bischof, die drey Woywoden, der Elbingische Castellan, der Pommerellische Unter-Kämmerer und der grossen Städte Abgeordnete ein, denen der offtgemeldete Königliche Gesandte das vielfältig geschehene Ansuchen, wegen des Vorschusses der 30. tausend Gulden, wiederhohlte. Der Culm. Bischof und Woywode von Pommerellen, suchten abermahls es eintzig den grossen Städten aufzubürden, dagegen diese behaupteten, daß sämmtliche Stände daran Theil nehmen müsten: worinnen die übrigen Rähte ihnen beyfielen. Weswegen der Bischof nach gemachtem Schluß, dem Gesandten meldete: daß man sich genöhtiget fünde, die Erklärung bis auf den gewöhnlichen Michaels Land-Tag zu verschieben, weil die Unter-Stände, die mit dazu gehöreten, anjetzo nicht zugegen wären. Der Gesandte gab zur Antwort, „daß er nicht „länger warten könte, sondern von den Zoll-Pachtern, die Arrende, auf „die sie schon 12. tausend Gulden zum voraus gezahlet, annehmen, und „sie am weissen Berge gleichsam bestätigen wolte.„ Worauf er den 22. August bey dem Stadt-Gericht zu Culm eine Protestation legte, und den Preußischen Ständen Schuld gab, daß gedachter Zoll nicht nach Fordan versetzet worden.

Wiederhohltes Ansuchen wegen der Geld-Summe.

Darauf die Erklärung bis zum Michaels-Land-Tage verschoben wird.

Weswegen der Zoll beym weissen Berge bleiben soll.

Die grossen Städte werden wegen der ehmahligen Contributionen, ans Lublinische Tribunal ausgeladen und verurtheilet. Dessen Gerichtbahrkeit abgelehnet wird.

Weil die grossen Städte der Schatz-Commissarien zu Lublin Gerichtbahrkeit nicht erkennen wollen, geriet die Sache an das dasige Tribunal, welches ihnen im Monaht Julio andeutete, sich innerhalb 2. Wochen nach empfangener Ladung zu stellen, um anzuhöhren, daß sie als Halstarrige, jede in eine Geld-Busse, von zehn tausend Marck und in die Reichs-Acht verfallen wären, und daß wieder sie die Execution vorgenommen werden solte. Die Städte hielten hierüber ein Vernehmen, und liessen, durch die von Thorn, in einem Schreiben, den Tribunalisten, aus denen Gründen, deren sie sich ehmahls gegen die Schatz-Commissarien bedienet, vorstellen, daß, weil sie blos Ihr. Majest. für ihren Richter erkenneten, sie nirgend als vor Dero Hof-Gericht könten besprochen werden, massen sie die Polnischen Tribunale niemahls angenommen, sondern von derselben Gerichtbahrkeit frey zu bleiben, sich ausdrücklich vorbehalten hätten.

Erinnerung daß des Tribunals Verfahren die bewilligte Contrib. rückgängig machen könte. Weswegen der König denselben andeutet die Städte in Ruhe zu lassẽ. Ein Polnischer Schatz-

Die Städte wandten sich zugleich zu dem Landischen Castellan, der sich als Königlicher Gesandter annoch in Preussen aufhielt, und gaben ihm zu erkennen, daß dieses Unterfangen des Tribunals, die letztens bewilligte Contribution rückgängig machen könte: daher Er bey Hofe zu wege brachte, daß der König den Tribunalisten andeutete, die Städte wegen der Rechnungen nicht weiter zu verunruhigen, sondern sich mit dem Cron-Schatzmeister darüber zu besprechen, und wo sich etwan eine Unrichtigkeit äusern möchte, solches an Ihr. Majest. gelangen zu lassen. Dieses that die verlangte Würckung, und der Cron-Schatzmeister schickte im Monat September, den obersten Schatz-Schrei-

1591.

Schreiber abermahls nach Preussen, um, den vermeinten alten Rückstand aus der Contribution, abzufordern, den man aber, auf die ihm ehmahls vorgelegte Rechnungen wieder verwies, und also abfertigte.

Schreiber wird wegẽ des vermeynten Rückstandes nach Preussen geschickt.

An die gewesene Einnehmer auf dem Lande, waren zwar dergleichen Ausladungen vom Lublinischen Tribunal auch ergangen, allein da sie durch einen Vollmächtiger den 10. August, in offentlicher Seßion, feyerlichst darwieder protestirten, und der Hof sich ins Mittel schlug, wurden sie ebenfals nicht weiter darüber besprochen.

Innöhtigung des Tribunals wieder die Contributions Einnehmer auf dem Lande, die sich mit einer Protest. verwahren.

Aus dem, was ich in der Verhandelung des zweiten Graudenzischen Land-Tages vorigen Jahres, von dem Adelichen Land-Recht gemeldet, solte man urtheilen, daß dieses Werck zu seiner endlichen Vollkommenheit gediehen wäre: da es sich doch gantz anders befand, weil die Abwesende, mit dem, was die dazu verordnete Personen damahls verfertiget, nicht in allen Stücken zufrieden seyn wolten. Auf gleiche Art verhielt es sich mit der entworfenen Proceß Ordnung. Denn da man dieselbe einzurichten, und auf den damahls instehenden Reichs-Tag nach Warschau zu bringen, denen Abgesandten von Thorn und Dantzig, aufgetragen hatte, diese auch gegen die bestimmte Zeit damit fertig waren, so wurde nicht nur auf dem Reichs-Tage nichts davon erwehnet, sondern wie in jede Woywodschafft ein Exemplar geschickt ward, gab die Ritterschafft vor, daß sie nicht nach ihrem Sinn wäre abgefast worden; welches vermuthlich daher rührte, daß man zur Führung der Processe, die Landes-Constitutionen zum Grunde gesetzet hatte, an deren Stelle viele von Adel, eine Vermischung der Preußischen und Polnischen Gesetze wünschten. Dieses war die Ursach, warum die Rähte auf dem Culmischen Land-Tage, zur Einrichtung des Rechts, eine neue Zusammenkunfft in Graudentz, auf den 1. September, ansetzten: zu welcher Zeit, sich blos die Geschickten der grossen und kleinen Städte(*) einfanden, die gesammte Ritterschafft aber ausblieb, und dadurch den Fortgang der vorgesetzten Arbeit abermahls hinderte.

Unvolkommenheit des Adelichen Land-Rechts.

Weswegen eine neue Zusammenkunfft in Graudentz angesetzt worden.

Die, weil die gesammte Ritterschafft ausgeblieben, vergeblich gewesen.

Der ordentliche Michaels Land-Tag wurde dieses mahl zu Graudentz gehalten, weil sich in Thorn, als an dem sonst gewöhnlichen Ort, die Pest äusserte (**). Anfänglich entstand die Frage, ob wegen der veränderten Stelle, und der auf dem Lande hin und wieder bemerckten ansteckenden Kranckheit, die Gerichte auf eine andere Zeit solten verschoben, oder dem ungeacht, anjetzo gehalten werden. Das letztere behaub-

Michaels Land-Tag zu Graudentz.

Ob, weil derselbe nicht an seinem gehörigen Ort gehalten wird, die Rechts-Sachen allda können verhandelt werden.

(*) Die Thorner hatten nur einen Secretaire geschickt, weil sie schon vorher gewust, daß die Zusammenkunfft nicht bestehen würde. Von Elbing war Andr. Neumann Rahtm von Dantzig, Melch. Schachmann, Rahtm. und D. Henrich Lemcke erster Syndicus, und im Namen der kleinen Städte, D. Gregor. Hese Bürgermeister von Marienburg nebst einem Rahtm. zugegen.

(**) S. Herrn Zerneckens Kern der Thornischen Cronick. p. 155.

1591.

Proces des Przyemski wieder die Dzialiner, der ihnen abgesprochen wird.

behaupteten die meisten Stimmen. Daher die Rähte (*), den 1. October damit den Anfang machten, und bis den 8ten, etzliche achzig Sachen durch Urtheil entschieden. Unter denselben war auch, der von dem Polnischen Hof-Marschall Przyemski, denen Dzialinern gemachte Proces, welchen der König, im vorigen Jahr, an der Beklagten gehöriges Gericht, ins Land verwiesen hatte. Przyemski lies demnach die von Dzialin, erstlich bey dem Culmischen Land-Gericht belangen, und wie daselbst der Spruch wieder ihn gefallen war, an den jezigen Land-Tag appelliren, alwo gleichfals ein wiedriges Urtheil erfolgte.

Die Rähte sind wegen eines gewissen Urtheils von dem Peterkauischen Tribunal ausgeladen worden.

Vorstellung an die Tribunalisten wieder diese angemaßte Gerichtbahrkeit.

Ein gewisser Edelmann aus dem Stumischen, Lazarus Lipinski, hatte gegenst die Rähte, wegen eines unlängst wieder ihn gefällten Ausspruchs, vom Peterkauischen Tribunal eine Ladung erhalten, welches Sie als eine Verkleinerung empfindlich aufnahmen, und den Tribunalisten, aus gegenwärtigem Land-Tage, in einem Schreiben, vorstellten, „daß ihnen von keiner Privat Person, sondern vom Könige „Selbst, ihre tragende Würde ertheilet, und sie zu Rähten des Lan„des, und Hütern der gemeinen Rechte und Freyheiten wären bestel„let worden: daher sie, vermöge einem bey nahe 140. jährigen Ge„brauch, niemanden als Ihr. Majest. Selbst, zu gehorsamen, und ih„res Amts wegen, Rechenschafft zu geben schuldig wären. Uber „dem, wüste man den grossen Unterscheid zwischen den Preußischen „und Polnischen Privilegien und Gewohnheiten, und ob gleich einige „aus blossem Eigennutz das Reichs-Tribunal erkenneten, so sey doch „solches durch keinen gemeinen Schlus und Einstimmung geschehen, „da vielmehr die Rähte, Ihr. Königl. Majest. um die Erlaubnis, ein „solches Ober-Land-Gericht in der Provintz anzuordnen, etzliche mahl „demüthigst gebeten, theils, damit die Preussen nicht schlechter als die „Einwohner der anderen Reichs Lande seyn möchten, theils auch, weil „die Bewandnis ihrer Rechte solches erforderten„. Die Rähte schlossen mit dem Ersuchen, von der jetzigen Ausladung abzustehen, und künfftig dergleichen etwas nicht nachzugeben, weil sie die Gerichtbahrkeit des Tribunals nimmermehr erkennen würden.

Zufuhr des übersieschen Saltzes, von dem Zöllner zu Diebau einigen Städten gehemmet.

Die aus den Städtlein Golbe, Strasburg und Neumarck, klagten, daß der Zöllner zu Diebau ihnen die Zufuhr des überseischen Saltzes auf der Weichsel, hemmete: weswegen die Rähte sich ihrer beym Könige durch eine Vorschrifft annahmen, und, dem Zöllner solches zu untersagen, baten.

Zoll-Beschwerden dissseits dem weissen Berge.

Imgleichen beschwerten sich etzliche Bürger von Danzig und Marienburg, daß dissseits dem weissen Berge, ihre mit Getreyde beladene Gefässe

(*) Von denen zugegen waren, der Culmische Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer und die Abgeordneten der grossen Städte, George am Ende Bürgerm. Mich. Siefert. Rahtm. von Thorn; L. Joh. Jungschultz Bürgerm. Andr. Neander Rahtm. von Elbing; Constant. Giese Bürgerm. Melch. Schachmann, Rahtm. von Dantzig.

Gefässe auf der Weichsel, von bewafneten Heiducken angehalten, und im Namen des dasigen Zöllners von jeder Last ein Gulden abgedrungen worden: daher ihn die Rähte ernstlich ermahnten, sich solcher Gewalthätigkeit ausserhalb seinem ihm angewiesenen Platz, gäntzlich zu enthalten. 1591

Zur völligen Einrichtung des Land-Rechts, ward eine neue Zusammenkunfft zu Lessen auf den 13. November beliebet: alsdann man hoffte, nicht nur mit dieser Arbeit fertig zu werden, sondern auch so viel Zeit zu erübrigen, daß man die Ritterschafft, in Ansehung derjenigen Stücke, darinnen sie mit den Städten einig blieben, zur Annehmung des Culmischen Rechts, würde bewegen können: und in dieser Absicht geschah es, daß die Rähte den Hertzog in Preussen, die Versammlung zu beschicken, einluden.

Zusammenkunfft wegen des einheimischen Rechts zu Lessen. Wohin der Hertzog in Preussē gleichfals eingeladē worden.

Die Rähte fanden sich daselbst in stärckerer Anzahl ein (*) als wol sonst geschehen. Die Ritterschafft hatte aus allen dreyen Woywodschafften Boten, die kleinen Städte Abgeordnete und der Hertzog in Preussen zween Gesandte (**) geschicket: welches das Ansehen gab, daß die jetzige Zusammenkunfft von einem grösseren Nutzen, als die bisherigen gewesen, seyn würde. Allein diese gute Hofnung verlohr sich, wie die Boten aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, sich im Namen ihrer Heimgelassenen, gegen die Rähte erklärten, daß weil die Zusammenkunfft ohne Königliche Erlaubnis, und der Ritterschafft Einwilligung angesetzet worden, sie mit dem, was auf derselben vorgenommen werden möchte, keine Gemeinschafft haben, sondern darwieder feyerlichst protestiren wolten. Dieses kam den Rähten desto fremder vor, weil ihnen die angeführte Ursachen von schlechter Erheblichkeit schienen. Denn erstlich, brauchte es keiner besonderen Königlichen Vergünstigung, nachdem man von Seiner Maj. einmahl die Freyheit bekommen, das einheimische Recht in seiner gehörigen Ordnung zu bringen; und zweytens, konten die Rähte aus eigner Macht, ohne Zuziehung der Ritterschafft, Zusammenkünffte ansetzen. Der Culmische Bischof hielt solches denen Land-Boten vor, und bezeugte im Namen der gesammten Rähte, vor GOtt und der Welt, daß sie an der jezigen Verzögerung keine Schuld hätten; fragte hierauf die Boten, ob sie befehliget wären, eine andere Zusammenkunfft zu bewilligen: welches sie verneinten, doch ihre heimgelassene Brüder zur Genehmhaltung zu bewegen gelobten, wann die Rähte sich vorher wegen des Orts und der Zeit würden vereiniget haben. Die dazu Graudentz, und den 15. Jänner des folgenden Jahres, ernandten.

Die Stände finden sich in starcker Anzahl daselbst ein.

Der Adel aus der Culm. und Pommerel. Woywodschafft wil mit der Zusamenkunfft nichts zu schaffen habē. Wiederlegung der von selbigē deßfals angeführten Gründe.

Dem ungeacht wird ein neuer Tag benennet.

Ehe es so weit kam, liessen sie durch den Elbingischen Bürgermeister

Denen Fürstlich Preuß. Abgesandten.

(*) Nemlich der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Marienburg, die Castelläne von Elbing, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Geschickte, als die drey Bürgermeister, und der eine Rahtmann von Dantzig, die auf dem letzteren Land-Tage zugegen gewesen.

(**) Wentzel Schaack von Wittenau und D. Hieron. Rhod, Fürstl. Raht.

1591.

wird angedeutet, daß auf der jetzigen Zusammenkunfft nichts könne vorgenommen werden.

meister und einen von Adel den Fürstlich-Preußischen Abgesandten melden, daß man wegen wichtiger Verhinderungen anjetzo zu nichts schreiten würde; welche ihre vergeblich angewandte Reise-Kosten bedaureten, und nach überreichtem Creditiv, Hofnung machten, daß wann man eine neue Zusammenkunfft bestimmen, und den Hertzog dazu wieder einladen solte, Ihr. Durchl. dieselbe zu beschicken nicht ermangeln würde.

Verschiedene Meynungen, ob der Hertzog in Preussen mit zur Einrichtung des Rechts gehöre.

Der Elbingische Bürgermeister und sein Mit-Geschickter nahmen den Glaubens-Brief der Fürstlichen Abgesandten, und das mündliche Erbieten an die Rähte, welche bey dieser Gelegenheit die Frage aufwarffen: Ob der Hertzog in Preussen mit zu der Einrichtung des Rechts gehörete? so die von Adel stritten, weil sie meynten, daß es nur aus Mangel gelehrter Leute geschehen wäre, daß man in vorigen Zeiten dessen Gesandte mit zu dieser Arbeit gezogen hätte. Sie fügten hinzu, daß die besonderen Rechte und Gewohnheiten, so man im Fürstlichen Antheil eingeführet, keine Gleichförmigkeit in Gesetzen mit dem Königlichen Antheil erwarten liessen, vielmehr würde die Gegenwart einiger Abgeordneten von dannen, Streitigkeiten verursachen und den Fortgang der Arbeit aufhalten. Hergegen behaupteten die grossen Städte: daß die eigentliche Ursache, warum die Vorfahren, zu der Verbesserung des Gesetz Buchs, ohne Fürstliche Vollmächtiger, nicht schreiten wollen, diese wäre, daß das Culmische Recht gantz Preussen angienge, und da vielleicht im kurtzen beyde Theile mit einander, unter der unmittelbahren Herrschafft Königl. Maj. näher könten vereiniget werden, es auf solchen Fall gut sey, eine Einträchtigkeit in den Bürgerlichen Gesetzen, gleichsam zum voraus zu treffen.

Die Eintreibung der Contribution ist vom Könige in der Culmischē Woywodsch. denen Land-Scheppen und die Execution dem dasigen Woywoden aufgetragen worden.

Was man darwieder eriñert

Sonst ist von dieser Zusamenkunfft noch zu melden, daß die Boten aus dem Culmischen den Rähten ein Königlich Mandat vorgetragen, in welchem den dasigen Land Scheppen, die Eintreibung der jüngst bewilligten Contribution, und dem Woywoden die Execution, wieder die so ihr Gebühr nicht entrichten würden, anbefohlen worden: darwieder die Boten zweyerley erinnerten, erstlich, daß der Hof denen Land-Scheppen, gegen den bisherigen Gebrauch eine neue Bürde auflegte, und danebst die Zahlung der Contribution so schlechterdings forderte, die man doch nur unter gewissen Bedienungen, an deren Erfüllung es annoch fehlte, zugestanden. Welches sie Königl. Majest. schrifftlich vorzustellen baten.

Der Oeconomus von Marienburg bittet die Entrichtung der Contrib. zu befordern.

Zu gleicher Zeit lief von dem Oeconomo zu Marienburg ein Schreiben ein, darin die Rähte ersucht wurden, die Einnahme der Contribution zu befordern, damit dieselbe ihm aufs baldigste, gegen des Königes Qvitung, eingeliefert werden könte.

Ursache, warum es nicht geschehen könne.

Diese waren hergegen der Meynung, die Einsammlung der Geld-Steuer anstehen zu lassen, weil man dasjenige, so ausdrücklich bedungen worden, vom Könige noch nicht hätte erlangen können. An den König selbst konte man nicht schreiben, weil der Bürgermeister von Elbing,

Elbing, des Landes Siegel nicht mit sich gebracht hatte. Dahero trugen Sie denen Woywoden auf, Königlicher Majest. die Ursach, so die Erlegung der Contribution zurück hielte, zu berichten. 1592.

Die gantze Verrichtung der Stände zu Lessen, bestund also, in Ansehung des Land-Rechts, darin, daß sie eine andere Zusammenkunfft in Graudentz, auf den 15. Jänner ansetzten, die eben so fruchtloß wie die vorige war, weil nur die Abgeordneten von Thorn und Dantzig (*), etzliche Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft, und die Volmächtiger der kleinen Städte sich einfanden, die übrigen aber insgesammt ausblieben. Die wenigen anwesende von Adel, bezeigten ihre Empfindlichkeit über diese neue Verzögerung, und sagten, „daß ihre heimgelassene Brüder nicht länger ohn ein gewisses Recht „bleiben, sondern vor sich mit Zuziehung derer, die dazu geneigt wä„ren, der Sache ein Ende machen wolten, weil sie merckten, daß „gewisse Familien, aus der blossen Absicht das gantze Werck hinder„ten, um desto ehe die zweyte Instantz, so bisher bey den Land-Tagen „gewesen, aufzuheben, und die Appellationes, unmittelbahr an das „Tribunal in Schwang zu bringen„. Die grossen Städte ermahnten zur Gedult, und wiederriethen, ohne die gesammte Stände, in Abfassung des Rechts weiter fortzufahren, als welches zu einer grossen Verwirrung im Lande Anlas geben dörffte. Welcher Vorstellung jene Gehöhr gaben, und also den gewöhnlichen Stanislai-Tag abwarten wolten.

Abermahlige fruchtlose Zusammenkunfft wegen des einheimischen Rechts in Graudentz.

Worüber einige von Adel ihren Unwillen an den Tag legen

Absichten gewisser Familien, durch die Hinderung der Rechts-Verbesserung, die Appellationes an die Land-Tage aufzuheben.

Die im vorigen Jahr bewilligte Anlage wurde auf dem Lande noch nicht eingenommen, und obzwar in den Städten die Accisen giengen, so flos doch davon nichts in den Königlichen Schatz, massen die Stände vorher, vom Hofe eine Antwort auf ihre Beschwerden abwarten wolten. Der König trug an diesem Aufschub keinen Gefallen, und ertheilte daher dem Culmischen Bischofe Vollmacht, die Stände zu beruffen, um sie zur Abtragung der Contribution zu vermögen. Dieses desto ehe zu befordern, überschickte der König dem Marienburg. Oeconomo eine Versicherung wegen Wandelung der Preußischen Gebrechen, und einen Befehl an die Zöllner, sich vom weissen Berge nach Fordan zu begeben, so den Ständen auf dem Land-Tage vorgezeiget werden solte.

Die bewilligte Anlage ist in dẽ Königlichen Schatz noch nicht geliefert worden.

Welches den König bewogt, die Stände auf einen Land-Tag zusamen fordern zu lassen.

Der Bischof kam dem Königlichen Willen nach, und setzte einen Land-Tag auf den 19. Februar in Graudentz an. Hieselbst fand sich ein Königlicher Secretaire, Adam Gurski ein, der vor Eröffnung der Zusammemkunfft, mit den Abgeordneten der grossen Städte (**) sprach, und ihnen meldete, daß dem Könige berichtet worden, als

Den der Culm. Bischof nach Graudentz ausschreibet.

(*) Von Thorn der Bürgerm. George am Ende, und von Dantzig, Melch. Schachmann, Rahtm.

(*) Welche waren: Henrich Stroband, Bürgerm. Mich. Siefert, Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel, Bürgerm. George Braun, Rahtm. von Elbing; Const. Giese, Bürgerm. Jochim Lisemann, Rahtm. von Dantzig.

1592. als wann vornehmlich ihre Oberen die Auszahlung der Contribution gehindert hätten, weswegen er sie erinnerte, sich von dieser Beschuldigung, durch ein gutes Exempel, auf gegenwärtigem Land-Tage, los zu machen. Die Abgeordneten beklagten, daß man die Städte beym Könige fälschlich angegeben, und versicherten, im Befehl zu haben, Königl. Maj. nicht Hülflos zu lassen, dem sie auch mit allem Fleis getreulich nachkommen wolten.

Die grossen Städte werdē ermahnet, die Entrichtung der Contrib. nicht zu hindern.

Hierauf verfügten sie sich aufs Raht-Haus, alwo sie von den andern Rähten, nur den Culmischen Bischof, den Culmischen Woywoden und den Elbingischen Castellan funden. Anfangs meynte man, daß vorgedachter Königlicher Secretaire an die gesammte Stände etwas zu werben hätte, wesfals der Elbingische Bürgermeister nebst etzlichen von Adel, zur Aufhohlung, nach seinem Qvartier geschickt wurden, gegen die Er sich erklärte, daß er bloß Volmacht habe, einige Stände ins besondere, zur Entrichtung der Contribution anzumahnen: welches der Culmische Bischof, bey den sämmtlichen Anwesenden, zu verrichten wissen würde.

Königl. Gesandter der nicht an die gesamte, sondern nur besonders an einige Stände geschickt gewesē.

Von dem Gnesnischen Ertz-Bischofe Karnskowski, war ein Bedienter angekommen, der den Rähten von seinem Herrn ein versiegeltes Schreiben einhändigte, darinnen die Stände ersucht wurden, die bewilligten Gelder, in Ansehung des denen Cron-Truppen annoch rückständigen Soldes, und der zum instehenden Königlichen Beylager nöhtigen Kosten, unverzüglich auszuzahlen. Der Ertz-Bischof verwies ihnen, „daß da sie eine Ergäntzung ihrer geschwächten Privile„gien, auf den vorigen Reichs-Tagen nicht erlangen können, sie „dieselbe anjetzo gleichsam abdringen, und sich dazu der gegenwärtigen „Noht, als einer beqvemen Gelegenheit, bedienen wolten. Alsdann „nur geben, sagte Er, wann man wieder davor etwas empfienge, und „nichts thun, wo nicht etwas davor geschehe, wäre eine Krämerey, „die eine wahrhaffte Liebe zum Vaterland nicht litte, und eine Ge„walt, die beydes der Cron und den Preussen selbst übel anstünde, so auch „Ihr. Majest. und die Reichs-Stände nicht dulden würden, als die „sich nichts abzwingen, sondern durch Gehorsam und Ergebenheit zu „demjenigen bewegen lassen wolten, was ohne Nachtheil der Reichs„Gesetze, den Preussen und ihrer Provintz nützlich seyn könte. Sol„chem nach, würde die Cron sich der Preussen fleißig annehmen, da„ferne sie, in Ertragung der gemeinen Bürden, von ihr nicht abzuge„hen, und die grossen Städte vornehmlich, sich über ihre Pflicht anzu„greiffen gedächten. Wobey der Ertz-Bischof, vor seine Person, sich „zu allen möglichen Dienst-Bezeigungen erboht„.

Schreiben des Gnesnischen Ertz-Bischofes, in welchem die Stände um die Entrichtung der gewilligten Gelder ersucht werdē. Verweiß, daß sie dabey sich verschiedenes ausgedungen.

Was Preussen von der Cron zu hofen, daferne es sich im contribuiren ihr gefällig erzeigen würde.

Nachdem dieses Schreiben in sämmtlicher Stände Gegenwart verlesen war, ermahnte sie der Culmische Bischof mündlich, die Gelder nicht länger zurücke zu halten. Der Zoll, fuhr Er fort, solte vom weissen Berge weggenommen werden: Roggenhausen würde der Cron-Marschall nur so lange behalten, bis ihm an dessen Stelle, in Polen eine

Der Culmische Bischof ermahnet die Stände, die Gelder nicht länger zurück zu halten, und gibt Vertröstung we-

eine Starostey, die jährlich vier tausend Gulden trüge, könte gegeben werden: und wegen Wandlung der andern Beschwerden, hätte der Mar. Oeconomus eine Königliche Versicherung bey sich. Welches alles der Bischof anführte, um die Stände zu überreden, es wären die Bedingungen, unter denen man ehmahls die Contribution bewilliget, albereit erfüllet worden.

1592. gen Wandelung einiger Beschwerden.

Nach diesem Vortrage, hätte der Bischof dem bisherigen Gebrauch gemäs, die Unter-Stände in ihr besonderes Gemach sollen abtreten lassen, weil es aber nicht geschah, blieben sie in der Rähte Zimmer. Der Culmische Woywode, nachdem er und der Elbingische Castellan albereit gestimmet, that der alten Gewohnheit in diesem Fall Erwehnung, die er auch ferner zu beobachten anrieht; dem der Marienb. Oeconomus antwortete, daß es gut wäre, wann die Stände insgesammt einander stimmen höhreten, weil solches ein gutes Verständnis befördern könte. Allein die grossen Städte, die überhaupt alle Wilfährigkeit zum Dienst Königl. Maj. versprachen, wolten sich nicht deutlicher erklären, bevor die Land-Boten nebst den Geschickten der kleinen Städte, würden ausgetreten seyn. Worauf die Unter-Stände, nach der vom Culmischen Bischofe erfolgten Ermahnung, in ihr besonder Gemach sich verfügten.

Die Unter-Stände bleiben bey den Rähten und höhren einige von denselben stimen. Wieder welche Neuerung geredet wird. Der Mar. Oeconomus sucht dieselbe zu behaubten. Die grossen Städte dringen darauf, daß jene endlich abtreten müssen.

Was aber der Rähte Meynung auf den Vortrag des Bischofes anlanget, so war der Culmische Woywode geneigt, sich den meisten Stimmen zu beqvemen, hergegen wünschte der Elbingische Castellan, von Seiten des Königes eine würckliche Erfüllung der Bedingungen zu sehen, ehe die Gelder ausgeliefert würden. Dem ein Gnügen zu thun, legte der Mar. Oeconomus eine Königliche Versicherung wegen Wandelung der Gebrechen, und einen Befehl an die Zöllner, den weissen Berg zu räumen, auf. Beyde Schrifften wurden verlesen, und fand man die erste, wegen einiger Redens-Arten, dermassen gefährlich, daß man lieber den blossen Worten des Königes trauen, als eine solche schrifftliche Zusage annehmen wolte: das Mandat an die Zöllner gefiel deswegen nicht, weil es sie nur nach Fordan verwies, da man sie doch weiter von den Preußischen Grentzen entfernet gewünschet hatte. Diese Umstände veranlasten die grossen Städte, in die Auszahlung der Contribution nicht zu willigen. Der einzige Culmische Bischof erklärte sich, die in seinem Stifft schon eingesammleten Gelder, demjenigen, der sich im Namen des Königes melden würde, unverzüglich abfolgen zu lassen.

Die Rähte stimmen über den Vortrag des Culm. Bischofs. Des Königes schrifftliche Versicherung die Gebrechen zu wandeln, und dessen Befehl an die Zöllner, den weissen Berg zu verlassen. Was wieder beydes die Rähte zu erinnern gehabt. Daher sie bis auf den Culmischen Bischof, in die Auslieferung der Anlage nicht willigen wollen.

Noch fehlte es an der Unter-Stände Gutachten, von denen man, wegen geringer Anzahl der Land-Boten, nichts schlüßliches vermuhten konte, sintemahlen aus der Culmischen Woywodschafft, weil es mit dem kleinen Vor-Land-Tage etwas unordentlich zugegangen, keine Abgeordnete, sondern nur etzliche von Adel vor ihre eigene Person zugegen waren; und die aus Pommerellen, noch vor Anfang des Land-Tages sich wieder nach Hause begeben hatten: denen aus dem Marienburgi-

Geringe Anzahl der Land-Boten, und denen zugegen seyenden ermanglende gnugsame Befehle.

1591. burgischen aber, gebrach es an gehöriger Vollmacht, indem sie nur blos die gemeldete Königliche Versicherung absordern, und ihren heimgelassenen Brüdern überbringen solten.

Weswegen die Anwesende einen andern Land-Tag verlangen.

Welches einige von de Rähten gleichfals für nöhtig halten.

Hiebey vorgefallene Pro- u. Reprotestation.

Mishelligkeit, ob man ohne Vorbewust des Königes einen neuen Land-Tag ansetzen könne.

Dem ungeacht, hielte dennoch der Mar. Oeconomus, wie er mit den Unter-Ständen eintrat, bey den Rähten an, jene zur Vollziehung des Königlichen Willens zu bewegen. Welches Fabian Plemienski, Bote aus der Marienburgischen Woywodschafft, wegen obangeführten Ursachen nicht wolte geschehen lassen, sondern dazu einen andern Land-Tag, in Hofnung daß sich die Stände in grösserer Anzahl einfinden würden, verlangte. Der Culmische Bischof wilfahrte dem Oeconomo, allein der Elbingische Castellan und die grossen Städte pflichteten dem Plemienski bey, und da jeder Theil recht zu haben vermeynte, gieng die Mishelligkeit so weit, daß der Castellan offentlich protestirte, und der Bischof sich mit einer Gegen-Protestation verwahrte. Diesen zu unterstützen sagte der Oeconomus, daß man ohne Ihr. Majest. Vorbewust, keinen Land-Tag bestimmen könte, welches dann zu einem abermahligen Streit Anlas gab, doch einigte man sich dahin, daß man den anwesenden Königlichen Secretaire fragen ließ, ob bey Ihr. Majest. ein neuer Land-Tag zu erhalten seyn möchte? dazu derselbe keine Hofnung geben wolte.

Geschehener Vorschlag der endlich beliebet worden.

Neuer Land-Tag zu Thorn bestimmet.

Der Streit wurde also aufs neue fortgesetzet, bis die von Thorn den Vorschlag thaten, eine Zusammenkunfft in so kurtzer Zeit als möglich zu berahmen, und Königl. Majest. durch ein Schreiben um dessen Genehmhaltung zu bitten. Erfolgte selbiger, so hätte alsdann der Land-Tag seinen Fortgang, wo aber nicht, so müste er nachbleiben, und ein jeder vor sich auf die Entrichtung der Contribution bedacht seyn. Dieses ward anfangs von allen beliebet, hernach wieder vom Culmischen Bischofe und einigen von Adel, die es mit ihm hielten, verworffen, endlich doch mit algemeiner Einwilligung das Schreiben an den König abgefast, und darin der Land-Tag, auf den 9. Märtz zu Thorn, bestimmet. Welcher Entschlus durch ein besonderes Universal verlautbahret wurde.

Dem Gnesnischen Ertz-Bischofe wird auf sein Schreiben geantwortet.

Den Brief des Ertz-Bischofes von Gnesen, beantworteten die Rähte, dergestalt, daß sie die Zurückhaltung der Gelder, mit der Sorgfalt für die gemeine Freyheiten, rechtfertigten, und den Ertz-Bischof, sich derselben auf dem künfftigen Reichs-Tage güttigst anzunehmen, baten.

Der König hat den Thornischen Land-Tag genehm gehalten, und dahin zween Gesandte geschickt.

Der König hielte nicht nur den Thornischen Land-Tag genehm, sondern schickte auch dahin den Castellan von Landen, Sirakowski, und den Secretarium, Adam Gurski. Der erstere that abermahlige Ansuchung um Auszahlung der bewilligten Gelder, und dieser hatte die in der jüngsten Zusammenkunfft gemeldete Königlich Versicherung und den Befehl an die Zöllner am weissen Berge, bey sich, so er nicht ehe ausgeben wolte, bis dem Begehren Seiner Maj. würde seyn nachgelebet worden.

Wie

1592.

Wie die Rähte (*) hierüber stimmten, waren die Unter-Stände, wieder den alten Gebrauch im Zimmer geblieben, bis die Ordnung die grossen Städte traf, da sie auf derselben Erinnerung in ihr besonder Gemach entwichen. Sämmtlicher Meynung gieng dahin, den König mit den Geldern nicht länger aufzuhalten, wobey die grossen Städte nochmals die Erlaubnis ausdungen, die dem Könige vor zweyen Jahren vorgeschossene Gelder, aus den Accisen zu kürtzen. Wegen der Königlichen Versicherung wiederhohlten sie, was schon im vorigen Land-Tage beygebracht worden, und was den Zoll betrifft, verlangten sie, daß derselbe tieffer in Polen verleget, und wo er ja bey Fordan bleiben solte, denen Preußischen Einwohnern nichts daselbst abgefordert werden möchte.

Unter-Stände treten aus der Rähte Gemach in ihr eigen Zimmer. Meynung der Rähte den König mit den Geldern nicht länger aufzuhalten. Man verlanget, daß entweder der Zoll tieffer in Polen verleget, oder von den Preussen bey Fordan nichts genommen werden möchte.

Dieses Gutachten der Rähte, eröfnete der Pommerellische Woywode den Unter-Ständen, da sie wieder eintraten, und durch ihren Redner, Alb. Dorpowski, Culm. Land-Richter, darum Anfrage thun liessen. Sie waren damit zufrieden, und einigten sich ferner wegen der Termine, wenn die Contribution zu entrichten, die sie zu jedermanns Wissenschafft durch ein besonderes Uniwersal kund machten. Laut demselben, solte die Ritterschafft im Culmischen an dreyen Oertern, nehmlich zu Culmsee den 6ten, zu Rheden den 13den, und zu Strasburg den 20sten April, an den dazu bestellten Einnehmer, Joh. Zakrzewsken, ihr Antheil entrichten. Die Boten aus der Marienburgischen Woywodschafft, hatten versprochen, nach ihrer Heimkunfft, den Einnehmer, und einen gewissen Tag und Ort zu benennen. In Pommerellen wurden die Land-Richter eines jeden Krayses, mit Zuziehung zweener Scheppen, und der 13. April zum Empfang, der 27ste aber desselben Monahts, die Gelder aus allen Woywodschafften, dem Mar. Oeconomo, gegen eine gültige Qvitung, einzuliefern, verordnet. Wohin die grossen und kleinen Städte, das, was aus den Maltz-Accisen alsdann eingekommen, den 6. April abschicken solten. Dem Ermeländischen Bistum wurde, weil der Verweser des Stiffts (**) darum anhielte, die Frist bis Pfingsten verlängert.

Die Unter-Stände stimmen mit den Rähten überein. Angesetzte Termine weñ von dem Adel und und Städtē die Gelder zu entrichten. Dem Ermel. Bistum wird eine längere Frist zugestanden.

Die Stände liessen diesen Schluß in die Abfertigung des Königlichen Gesandten einrücken, und das Versprechen Seiner Majest. die gemeinen Beschwerden auf dem nächsten Reichs-Tage zu wandeln, nebst der wircklichen Fortschaffung des Zolls vom weissen Berge, als Ursachen desselben anführen. Hiebey erwehnten sie, daß man die schrifftliche Versicherung, wegen verschiedener bedencklichen Redens-Arten nicht annehmen können, sondern sich lieber auf die blosse Zusage Königl.

Der Stände Vertrauen daß ihre Gebrechen auf dem nächsten Reichs-Tage werden gewandelt werden.

(*) Es waren zugegen: die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingische Castellan, die Unterkämmter von Culm und Marienburg, von Thorn, Frantz Eske, Bürgerm. Lucas Krüger, Rahtm. und von den andern grossen Städten, eben dieselben, die dem vorigen Land-Tage beygewohnet hatten.

(**) Denn der Bischof selbst war damahlen nicht einheimisch, an dessen Stelle der Canonicus Hanau dem Stifft vorstand, der sich auch wegen der Contribution auf den Land-Tag eingefunden hatte.

1592. Königl. Majest. verlassen wollen: und gaben zu erkennen, daß sie die Verlegung des Zolls nach Fordan zu solcher Meynung genehm hielten, daß von den Preußischen Einnehmern, vor ihre vorübergehende Waaren nichts abgefordert werden solte.

Die daneben bedungen daß die Preussen vom Zoll bey Fordan frey seyn mögen.

Wie die Abfertigung dem Gesandten und dem Königlichen Secretaire war vorgelesen worden, forderten die Stände das Mandat an die Zöllner beym weissen Berge, und da fand es sich, daß kein solch Mandat vorhanden war, obgleich der Secretaire, selbiges bey sich zu haben, zu Anfang des Land-Tages, ernstlich versichert hatte. Der Gesandte gab mündlich die Hofnung, daß der Zoll, wo nicht ehe, doch gantz gewiß nach Pfingsten, weil alsdann die Pacht zu Ende gieng, würde weggenommen, auch die Veranstaltung gemacht werden, daß die aus Preussen von ihren Waaren, nach Vorzeigung eines Scheins, daß sie würcklich in selbiger Provintz zu Hause gehöreten, nichts erlegen dörfften. Mit welcher Vertröstung die Stände zufrieden seyn musten, die darauf die Abfertigung, so wie sie einmahl abgefast gewesen, dem Gesandten, unter des Landes Siegel, zustellen lassen.

Die Gesandte werden abgefertiget, denen man das Königl. Mandat, wegen Versetzung des Zolls vom weissen Berge abfordert, so aber nicht vorhanden ist.

Mündliche Versicherung, daß der Zoll würcklich nach Fordan verleget worden, u. die Preussen davon frey seyn sollen.

Nach geendigtem Land-Tage schaffte der Königl. Gesandte nicht nur das Mandat an die Zöllner herbey, sondern machte auch die Veranstaltung daß demselben nachgelebet würde. Zu dem Ende lies er es den 15. Märtz dem Zoll-Verwalter einhändigen, und trug dem Mar. Oeconomo auf, den Ort in Besitz zu nehmen, um dadurch den Zöllner desto mehr zu nöhtigen sich nach Fordan zu begeben. Worinnen auch dem Königlichen Willen ein Gnügen geschehen ist. Damit aber die Preussen von dieser Bürde gäntzlich frey seyn möchten, machte der Gesandte kund, daß, wann der Einwohner des Landes da sie Fordan vorbey giengen, den vorgemeldeten Schein, daß sie nehmlich Preussen, und die Waaren ihr eigen wären, aufzeigen würden, ihnen nichts abgefordert werden solte.

Welches auch in der That erfolget ist.

Es wird zu Marienburg unter dem gehörigen Schrot und Korn gemüntzet.

Zu dieser Zeit müntzte unter Königlicher Zulassung, ein gewisser Casper Giebel, in Marienburg, Polnische Schillinge und andere Geld-Sorten, die bey weitem das gehörige Korn nicht hielten. Die Rähte sprachen davon auf dem Thornischen Land-Tage, und trugen dem Oeconomo auf, das müntzen zu hemmen, welches dieser nicht eher thun wolte, bis deswegen im Namen sämmtlicher Stände, an den König wäre geschrieben worden. Es ward also ein Brief abgefast, und Königl. Majest. gebeten, Personen aus Polen, Littauen und Preussen zu benennen, die noch vor dem Reichs-Tage an einen gewissen Ort zusammen kommen könten, um die überhand nehmende Müntz-Gebrechen in eine reiffe Betrachtung zu ziehen, Mittel zu Abhelffung des Ubels auszufinden, und davon auf dem Reichs-Tage ausführlichen Bericht abzustatten.

Darwieder die Stände an den König schreiben, und um eine Commision bitten.

Müntz-Beredung der Städte Elbing und Dantzig mit

Wozu die Preußischen Stände vom Könige Commissarien ausbaten, solches richteten die Städte Elbing und Dantzig, mit denen, von dem

dem Fürstl. Preußischen Antheil dazu Verordneten, ins Werck. Unter dem Jahr 1588. habe ich erzehlet, daß wie gemeldete beyde Städte, auf der Elbingischen Zusammenkunfft, den Fürstlichen Vollmächtigern, zur Aufhelffung der Müntze gewisse Vorschläge thaten, diese es an ihren Herrn nahmen, und dessen Gutachten zu überschreiben, versprachen. Solches war bißher nicht geschehen, sondern man verlangte Fürstl. Seits im gegenwärtigen Jahr, anfänglich im Februario zu Holland, hernach an dessen Stelle den 22. April zu Königsberg, eine neue Beredung. Die Elbinger und Danziger schickten dahin ihre Abgeordnete(*), mit denen die Fürstlichen, die zu Elbing abgebrochene Handlung gleichsam fortsetzten, und das was die Städte damahls für gut befunden, nunmehro genehm hielten; zu dessen Volziehung weiter beliebet ward, die Thaler und Ducaten, als die Haubt-Species, mit dem nechsten, auf den alten Werth, der von a. 1528. bis 1540. gewesen, herunter zu setzen, folgends den König um Commissarien zu bitten, die was weiter zu thun, mit den Fürstlichen und der beyden Städte Volmächtigern, überlegen möchten. Schlüslich wurde vorgedachten Städten aufgetragen, die Rähte auf dem Stanislai Land-Tage von allem was verabredet worden, zu belehren, und den desfals schrifftlich abgefasten Unterricht (**) mitzutheilen, auch sie zur Beforderung des Wercks bey Königl. Majest. zu vermögen. Wie denn zu gleichem Ende, die Regiments Rähte, in Abwesenheit des Hertzoges, denen Geschickten von Elbing und Danzig, ein Schreiben an die Königl. Preußische Rähte mitgaben.

1592. Den Fürstl. Preußischen Verordnete, zu Königsberg. Bestandener Schluß. Thaler und Ducaten auf ihren alten Wehrt zu setzen. Abgefaster Unterricht von der Müntze, so den Königl. Preußischen Rähten mitzutheilen.

Vorerwehnter Stanislai-Tag hatte keinen Fortgang, weil ausser den Elbingern und Danzigern, niemand von den Rähten sich in Marienburg einfand: weswegen sie, jede einen Secretarium, an den Culmischen Bischof und die drey Woywoden schickten, und dasjenige bey ihnen anbringen liessen, was sie selbst den gesammten Rähten vorzutragen, willens gewesen waren. Der Bischof und die Woywoden, versprachen ein jeder, die Sache Ihr. Königl. Majest. aufs fleißigste zu empfehlen, damit das was in Königsberg verabredet worden, in der gantzen Crone und denen mit derselben verknüpften Landen, beobachtet werden möchte.

Der Stanislai Land-Tag, hat wegen der Adelichen Rähte Abwesenheit, keinen Fortgang. Die Vornehmsten von ihnen, wird von dem, was zu Königsberg wegẽ der Müntze verabredet worden, Nachricht ertheilet. Welches sie ihnen gefallen liessen.

Hiezu ward einiger maassen in dem Fürstlichen Preussen der Anfang gemacht, da blos die, in den Königlichen Landen, in Ungarn und im Römischen Reich gepregte Ducaten, nebst vier andern Sorten, die man, um sie besser zu unterscheiden, abgedruckt hatte, zu 56. Groschen, im Gange gelassen, alle andere aber, durch ein öffentliches Edict verboten wurden: und die gültigen Gold Species, solten zur Vermeidung des Betrugs, nach dem Gewicht, in Bezahlung genommen werden. Welchem Exempel die Elbinger und Danziger, durch ein gleichlautendes Verbot, im Monat Julio, folgten.

Müntz-Gebot in dem Fürstlichen Landen, und in den Städten Elbing und Danzig, die gültigẽ Ducaten nicht höher als zu 56. Groschen, die andern gar nicht zu nehmen.

 In

(*) Jene, den Bürgemeister Joh Sprengel, und den Rahtmann, George Braun, diese, zween Rahtmänner. Hans Schwartzwald und George Meelmann.

(**) Ich habe ihn seiner Merckwürdigkeit wegen denẽ Beylagen N. 21. einverleibet.

1592.

Innerlicher Zustand des Polnischen Reichs.

In Polen sah es um diese Zeit etwas verwirrt aus. Denn ob zwar mit dem Türckischen Kayser, krafft der an einem andern Orte gemeldeten Bediengungen, die alten Verträge erneuert; der Tattar zum Theil befriediget; mit Moskau der Waffen Stillstand auf eilf Jahr verlängert; und also der Friede von aussen hergestellet worden: so ereigneten sich dennoch Umstände, die einen innerlichen Krieg hätten erwecken können. Der Ertz-Hertzog Maximilian war bey vielen noch nicht vergessen, ungeacht alle, dem Schein nach, Sigismundum für ihren König erkannten. Es fanden sich Leute, die durch einen vertrauten Brief-Wechsel, den Oesterreichischen Printzen in der einmahl gefasten Hofnung unterhielten, und Jhm die Zeit warzunehmen anriehten, wenn die Schwedische Angelegenheiten den König in sein Erb-Reich ruffen würden. Diese Zuneigung einiger Privat-Personen verursachte nicht ehe ein Nachdencken, bis der König Selbst dem Hause Oesterreich beygethan zu seyn sich äuserte. Man merckte solches zuerst, wie Seine Majest. diejenigen, die entweder selbst Oesterreichisch gesinnet, oder Freunde von denselben waren, einer besonderen Vertraulichkeit würdigte. Der Beicht-Vater, ein Jesuit, und der Littauische Marschall Radzivil, hatten gleichsam des Königes Hertz in Händen, und theilten die erledigten Aemter an ihre Creaturen aus, da hergegen der Cron-Cantzler und Feld-Herr Zamoiski nebst denen so Sigismundum auf den Thron befordert, von Hofe entfernet lebten, weil sie sich daselbst ausser Vermögen sahen. Dieses erhelte deutlich bey Vergebung des kleinen Cron-Siegels und des Krakauischen Bistuins. Zamoiski bemühte sich wegen des ersteren vor den Cron-Gros-Secretair Tylicki, und das Bistum bat Er vor seinen Schwager, den Cardinal Batori, Bischof von Ermeland, aus: allein der Beicht-Vater und der Littauische Marschall wusten das Siegel dem Cron-Referendario Tarnowski, und das Krakauische Bistum, dem Cardinal Radziwil, Wilnischen Bischofe, zuzukehren (*)

Der Oesterreichische Anhang kommt empohr, nachdem der König selbst dieser Parthey beygethan zu seyn scheinet,

Die Hof-Partey war nicht nur auf ihre Verstärckung bedacht, sondern sorgte auch daß die erlangte Macht, von einer beständigen Dauer seyn möchte. Dazu dünckte ihr das kräfftigste Mittel zu seyn, wann sie dem Könige der noch im ehlosen Stande lebte, eine solche Gemahlin aussuchte, auf deren Schutz sie sich verlassen könte. In dieser Absicht, wurde die Princeßin Anna, eine Tochter Ertz-Hertzogs Carls von Oesterreich, der zu Grätz Hof gehalten, vorgeschlagen und vom Könige gewehlet. Die, so es mit dem Cron-Gros-Cantzler hielten, wiederriehten anfangs diese Verbündung als etwas gefährliches, und da sie nichts ausrichteten, bemühten sie sich die Vollziehung derselben, bis zum Reichs-Tage aufzuhalten. Allein der König, so wie Er bey seinem einmahl gefasten Entschluß, unveränderlich blieb, also wolte Er auch demselben, ehe die Reichs-Stände zusammen kämen, ins Werck setzen. Wodurch sich der Verdacht mehrte, als wann unlängst (**) zu

Und eine Oesterreichische Princeßin zur Gemahlin wehlet.

Dadurch gestärckter Verdacht, als wañ Er das Königreich Polen unter gewissen Bedienungẽ, einem Printzen aus diesem Hause, abtretẽ wollen.

(*) Piasecius ad an. 1591.
(**) Im Jahr 1589. S. Piasecium unter demselben Jahr.

1592.

zu Rewal zwischen Ihm und seinem Herrn Vater, wäre verabredet worden, Polen einem Oesterreichischen Printzen abzutreten, dagegen Liefland und die Preußischen See-Zölle, an Schweden zu bringen, und solch Freundschaffts-Band, durch Ehligung einer Printzeßin aus gemeldetem Hause, fester zu verknüpffen.

Das Eh-Verlöbnis wird vollzogen.

Dieser Argwon, den man unter das Volck, als eine Wahrheit ausbreitete, schien mehr den Vorsatz des Königes zu befordern, als daß er ihn hätte hindern sollen. Den 13. Märtz kamen die Königlichen Gesandten von denen der Cardinal Radziwil der vornehmste war, zu Prage an, und legten beym Kayser die Anwerbung wegen der Printzeßin ab. Den 1. May wurde zu Wien die Verlobung volzogen, und die Königliche Braut langte in Begleitung ihrer Frau Mutter, nach etzlichen Tagen, in Polen an.

Ankunfft der Königl. Braut zu Krakau, und erfolgte Trau und Crönung.

Anwesenheit der grossen Städte aus Preussen und derselben Bewirtung.

Wobey denen von Dantzig, die oberste Stelle vor allen andern Städten, eingeräumet worden.

Zu ihrer Empfahung waren schon vorher die gehörigen Anstalten gemacht, und aufs Beylager, die vornehmsten Stände nach Krakau verschrieben worden. Den 26. gedachten Monats geschah der Einzug, und den 31sten, die Trau und Crönung der neuen Königin; jene, durch den Krakauischen, als dazu vom Pabst Gevollmächtigten, diese, in Abwesenheit des Gnesnischen Ertz-Bischofes, durch den Cujawischen Bischof. Worauf die übrigen in solchen Fällen gewöhnliche Lustbahrkeiten ihren Fortgang hatten. Aus Preussen waren hiebey zugegen die Abgeordneten der grossen Städte, die den 2ten Junii bey der Königin, durch den Danziger Syndicum, Bergmann, die Glückwünschungs Complimente ablegten, und die Geschencke überreichten. Da dann zu mercken, daß sie zweymahl zu Schlosse, an der vor die Polnische Städte zubereiteten Taffel bewirtet, und denen von Danzig, die oberste Stelle, vom Cron-Marschall angewiesen worden.

Vergebliches Vorhaben der Wiedriggesinneten, der Königlichen Braut den Eingang ins Reich zu verwehren.

Die nunmehro wegen Abtretung der Polnischen Crone, eine genaue Untersuchung wollen anstellen lasse.

Wie also die Heyraht des Königes durch die Gegen-Partey weder verhindert, noch bis zum Reichs-Tage aufgehalten werden konte, vermehrte sich ihr Misvergnügen, und der wieder Ihro Majest. geschöpfte Verdacht. Noch vor Ankunfft der Königlichen Braut, versammlete Sie sich zu Andrzejow, in der Krakauischen Woywodschafft, um daselbst den Schlus zu fassen, der Princeßin den Eingang ins Reich auch mit gewafneter Hand zu wehren. Allein Diese war schon in Polen angelanget, als man noch zu Andrzejow von den Mitteln, Sie von der Grentze abzuhalten, rahtschlagte. Weswegen die Wiedriggesinneten nunmehro blos darauf dachten, wie sie auf dem nechsten Reichs-Tage, eine genaue Untersuchung, was es mit Abtretung der Poln. Crone an einen Oesterreichischen Printzen, für eine Bewandnis hätte, anstellen möchten.

Angesetzter Reichs-Tag zu Warschau.

Der König, dem viel daran gelegen war, sich von dieser Bezüchtigung los zu machen, hatte dazu schon vor dem Beylager, eine Reichs-Versammlung nach Warschau, auf den 6. September ausgeschrieben, und den Preussen, weil sie sich daselbst auch einfinden solten, vorher einen

1592. einen Land-Tag zu Marienburg, auf den 6. August, angesetzet. Hieselbst wurde ihnen(*) die damahlige Mishelligkeit in Polen, durch einen Königlichen Gesandten (**) vorgestellet, und die Versicherung ertheilet, „daß Ihr. Majest. Sich des Polnischen Reichs zu begeben, keinesweges gesonnen sey, sondern solches zur Anrichtung eines innerlichen Misverständnisses, vom Oesterreichischen Ertz-Hertzoge Maximilian und dessen Anhange, ausgesprenget worden, welches mit mehreren, auf dem Reichs-Tage solte erwiesen werden „. Der Gesandte deutete hiebey die übrigen Materien an, die alsdann vorkommen würden, als: die Ausmachung des Leibgediengs der Königin; die Bestraffung derer, die im vorigen Jahr zu Krakau, zwey zum Evangelischen Gottes-Dienst gewidmete Häuser gestürmet(*); die Herstellung eines guten Vernehmens zwischen den geistlichen und Weltlichen Ständen; die Nohtwendigkeit neuer Geld-Anlagen, weil durch die viele Ausgaben nicht nur der Schatz erschöpffet, sondern darüber neue Schulden gemacht worden; anderer Stücke, die blos das Polnische Reich angehen, zu geschweigen. So viel die Preussen ins besondere betrifft, ließ der König Sie, der Wandelung ihrer Gebrechen nochmahls versichern, wann dieselben man dem Erkenntnis der Reichs-Stände anheim stellen würde.

Preußischer Vor-Land-Tag zu Marienburg. Auf welchem der König die Versicherung geben läst, daß Er nicht Sinnes sey, sich der Polnischen Cron zu begeben. Die Materien darüber auf dem Reichs-Tage zu rahtschlagen, werden nahmhafft gemacht. Die Preussen sollen ihre Gebrechen dem Erkenntnis der Reichs-Stände anheim stellen, und alsdann eine Wandelung erwarten.

An vorgemeldeter Werbung, fund man dieses auszusetzen, daß derselben Inhalt, weder dem Adel auf dessen kleinen Land-Tagen, noch auch den Städten, vorher war mitgetheilet worden, daher derselben Abgeordnete nicht darauf befehliget werden können, sondern um einen andern Land-Tag bitten musten, alsdann sie die Meynung ihrer heimgelassenen einbringen wolten: so die Rähte für billig hielten, und den 25. August zu einer neuen Zusammenkunfft in Graudentz ernandten. Welches sie, in Hofnung daß Ihr. Maj. solches in Gnaden genehm halten würde, dem Königlichen Gesandten anfangs mündlich, hernach schrifftlich, vermittelst einer kurtzen Abfertigung, zu erkennen gaben.

Weil der Adel und die Städte auf die Königliche Werbung nicht befehliget gewesen, ist ein ander Land-Tag beliebet worden.

Die Stände (***) funden sich zu der bestimmten Zeit, in Graudentz, wieder ein, und nahmen gleich im Anfange, die in der letzteren Zusammenkunfft angehörte Werbung vor die Hand, die Sie, in so ferne selbige den Zustand der Provintz Preussen rührte, zu erwegen für nöhtig hielten. Es gehörten dahin drey Stücke, nehmlich: der Konigin Leib-Gedieng; die Bewilligung neuer Anlagen; und die Wandelung der Preußischen Gebrechen. Beym ersten ward angemerket,

Der zu Graudentz seinen Fortgang hat. Stücke aus der Königliche Werbung die zu erwegen nöhtig.

(*) Es waren von den Preußischen Rähten zugegen: der Culmische Bischof, die drey Woywoden, die Castell von Culm und Elbing, der Marienb Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete: Georg. am Ende Bürgerm. Hans Preus Rahtm. von Thorn; Joh Sprengel Bürgerm George Braun Rahtm. von Elbing; Const. Giese Bürgerm. Melch Schachmann Rahtm von Dantzig.

(**) Mart. Sirakowski, Königl Secretaire.

(***) Heidenstein L IX. p. 292. Piasecius unter dem Jahr 1591.

(****) Von den Rähten, eben dieselben, die dem vorigen Land-Tage beygewohnet hatten, zu denen sich noch der Culmische Unterkämmerer gesellte.

cket, „daß die Leibgedinge der Königinnen bisher niemahls in Preus„sen, sondern in Polen ausgemacht worden, welcher Gebrauch anjetzo „gleichfals beyzubehalten wäre. Eine neue Contribution müste man „auf dem Reichs-Tage entweder gäntzlich ablehnen, oder da sich sol„ches nicht thun liesse, die Bewilligung auf eine Zusammenkunfft ins „Land zurück nehmen.„ Bey der abermahls versprochenen Abstellung der gemeinen Beschwerden, kam es bedencklich vor, daß man sich dem Erkenntniß der Reichs-Stände unterwerffen solte, weil solches eine angemaste Gerichtbahrkeit der Cron über Preussen zum voraus setzte, die man Ihr niemahls eingeräumet hatte. Die Stände waren also der Meynung, hierinnen der Landes Hoheit nichts zu vergeben, sondern Königl. Majest. zu bitten, dasjenige was wieder den hellen Buchstaben der Privilegien eingeführet worden, Selbst abzustellen, und denen bisherigen Klagen, ohne Zuziehung der Polen, aus eigener Krafft, ein Ende zu machen.

1592. Der Königinnen Leib-Gedinge pflegten nicht in Preussen angeordnet zu werden. Contribution nicht auf dem Reichs-Tage zu willigen. Man wil die gemeinen Gebrechen nicht dem Erkäntniß der Reichs-Stände unterwerffe, sondern sie bloß dem Könige vortragen.

Aus dieser Ursach wurde das alte Anliegen der Provintz wiederhohlet, und mit etzlichen neuen Stücken vermehret. Die Erhaltung des Einzöglings-Rechts; die Entbindung der Dzialinischen Erben, und der Städte Thorn und Dantzig, von den Ansprüchen des Hof-Marschalls Przyemski; die Erklärung des Königlichen Eydes; die Bestätigung der Privilegien; die Befreyung von dem Statuto Königes Alexandri; der abgekommenen Lande Lauenburg und Bitau Wieder-Vereinigung mit Preussen; die Ernennung gewisser Polnischen, Littauischen und Preußischen Commissarien zur Untersuchung der Müntze; die Einstellung des neuen Müntz-Wercks zu Marienburg; die Erlaubnis entweder ein eigenes Tribunal in Preussen anzurichten, oder die letzte Erklärung wegen des Peterkauischen, so lange, bis das einheimische Recht zu seiner Volkommenheit gebracht worden, an sich zu halten; dieses sage ich, nebst dem was ich schon vorher gemeldet, machten den vornehmsten Theil derjenigen Artickel aus, die man in die gemeinsame Instruction auf den Reichs-Tag, einruckte. Hienebst solten die in Warschau alsdann anwesende Stände dahin trachten, „daß aufs „neue kein Zoll in Preussen angeleget; die grossen Städte und übrige „Einwohner wegen der Contributions-Rechnungen, von den Polni„schen Tribunälen nicht verunruhiget, noch die wieder sie ergangene „Aussprüche vollzogen; die in Polen reysende Preußische Kaufleute „zu den neuen Zöllen nicht angehalten; die dem Könige Sigismundo „Augusto vorgeschossenen Gelder entrichtet; und die Materien so künff„tig auf den Reichs-Tagen vorkommen würden, zuvor an die Woy„woden, um selbige der Ritterschafft auf den kleinen Land-Tagen zu „eröfnen, geschickt werden möchten.„ Es waren noch andere Artickel der Instruction einverleibet, die aber blos einige Privat Personen angiengen, und mit den gemeinen Landes-Angelegenheiten, keine Gemeinschafft hatten. Dieses ist noch zu mercken, daß denen, so den Reichs-Tag besuchen würden, empfolen ward, die Beylegung der Mishelligkeiten zwischen dem Könige und einigen Reichs-Ständen, nebst der Erhaltung des Religions-Friedens zwischen den Römisch-Catholischen und den so genandten Dißidenten, zu befordern.

Zu welchem Ende sie aufs neue in die Landes-Instruction gesetzt werden. Erinnerung wegen eines Preußischen Tribunals. Zoll in Preusse zu verhüten. Niemanden von den Preußischen Ständen und Einwohnern, wegen der Contribut. Rechnungen, durch das Polnische Tribunal verunruhigen zu lassen. Die Preußis. Kaufleute zu Erlegung der neuen Zölle in Polen nicht anzuhalten. Die Schulden Sig. Aug. zu entrichten. Die Materien, darüber auf dē Reichs-Tage zu rahtschlagē, vorher auf die kl. Zusammenkünffte zu schicken. Die Erhaltung des Religions Friedens zu befordern.

1592.

Welchem die Eyferer vor die Römische Kirche wiedersprochen haben.

Unternehmungen der Catolischen Geistlichkeit wieder die Evangelischen.

Indem sie sich derjenigen Kirchen alwo der Lutherische Gottes-Dienst ausgeübet worden, wieder bemächtigen wollen.

Dem letzten Punct wurde vom Culmischen Bischofe und von denen, die vor den Römischen Glauben, die grösten Eyferer seyn wolten, wiedersprochen, hergegen ward er durch diejenige behaubtet, welche entweder einer andern Lehr-Art beygethan waren, oder der Unruhe die aus einem bevorstehenden Gewissens-Zwange folgen könte, zeitig vorzubeugen suchten. Unter der Regierung Stephani brauchte es keiner solchen Vorsorge, weil die Evangelische Religion in dem Stande gelassen wurde, den sie zu den Zeiten Sigismundi Augusti erlanget hatte. Bey des jetzigen Königes Regierung aber, war die Römische Geistlichkeit mit Ernst bedacht, ihrem Glauben zum verlohrnen Ansehen, mit Unterdruckung der Wiedriggesinneten, zu verhelfen. Sie machte den Anfang vom äuserlichen, weil sie hofte, das Luterthum desto ehr auszurotten, wann die Ausübung desselben schwer gemacht würde. Denn als ehmahls gantze Gemeinden dieser Lehre beyfielen, änderten sie nach derselben Vorschrifft, den äuserlichen Gottes-Dienst, den sie in eben den Gebäuden verrichteten, alwo man sich ehmahls anderer Ceremonien bedienet hatte. Die Kirchen blieben also zum Gebrauch ihrer alten Gemeinden, deren sie deswegen nicht konten beraubet werden, daß sie darin GOtt nach ihrer innerlichen Uberzeugung verehrten, indem dieses eben der Zweg derjenigen gewesen war, die solche öffentliche Häuser angeleget hatten. Die Römische Geistlichkeit hatte hievon einen andern Begrif. Sie rechnete diese Gebäude zum Eigentum einer unsichtbahren Kirche, deren Aufsicht und Verwaltung ihren Bischöfen und anderen geringeren Personen von der Clerisey, anvertrauet worden, und die bloß zum Römisch-Catolischen Gottes-Dienst gebraucht werden müsten. Die Gemeinde, urtheilte Sie, wäre nicht berechtiget hierinnen eine Aenderung zu treffen, sondern vielmehr verpflichtet, bey der einmahl, als Wahrheit, bekannten Lehre, unveränderlich zu verharren, und so sie davon abwieche, würde sie des Gebrauchs der Gottes-Häuser verlustig. Auf diesen Grund stützte sich gedachte Geistlichkeit, da sie von den Lutheranern die Kirchen zurück forderte, und sie deswegen vor das Königliche Assessorial-Gericht ausladen lies. Der Anfang traf die kleinen Städte, auf welche die grossen folgen solten, ungeacht die Schwedischen Gesandten, nach der Wahl Sigismundi, sämmtliche Städte, des ruhigen Gebrauchs aller zum Evangelischen Gottes-Dienst albereit gewidmeten Kirchen, im Namen des neuen Königes, schrifftlich versichert hatten. So viel habe ich vom Anfange des denen Lutheranern wegen der Kirchen erregten Processes anführen wollen, dessen Verlauf ich bey verschiedenen Gelegenheiten, an gehörigem Ort, melden werde.

Und in dieser Absicht die Städte an das Assessorial-Gericht ausladen lassen.

Obgleich diese ehmahls von den Schwedischen Gesandten eines andern versichert worden.

Der Polnische Abt Klinski wird bannisirt, und aus dem Kloster gefänglich weggeführet.

In der Streit-Sache wegen der Abtey Pelplin, war es nunmehro so weit gekommen, daß Klinski, da er sich seines vermeynten Rechts, in der Güte nicht begeben wollen, bannisiret, und die Execution, unter Anordnung des Pommerellischen Woywoden, mit gewafneter Hand vollzogen wurde. Wobey das Kloster geplündert, und Klinski selbst von dannen gefänglich weggeführet worden.

Inzwi-

1592. Reichs-Tag zu Warschau, woselbst einige Preußische Stände sich zeitig eingefunden.

Inzwischen ruckte der Reichs-Tag herbey, vor dessen Anfang, der Culmische Bischof, der Culmische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, und die Abgeordneten von Thorn (*) und Dantzig (**) sich in Warschau einfanden. Der Bischof und Castellan, machten für ihre Personen dem Könige, wie auch der regierenden und der verwittweten Königin, die Aufwartung, begleiteten Ihr. Majest. den König, zur gewöhnlichen Messe, die man von H. Geist nennet, und nahmen ihre Stellen im Senat ein. Der Marienburgische Unterkämmerer, der sich zugleich zum Abgeschickten der Preußischen Ritterschafft gebrauchen lassen, verfügte sich in die Polnische Land-Boten-Stube, da hergegen die von den grossen Städten in ihrem Qvartier blieben, und eine beqveme Gelegenheit, die Königliche Hand, in Gesellschafft der andern Stände zu küssen, abwarteten. Man redete hievon den 9. September beym Culmischen Bischofe, der sich erbot, noch einmahl, mit den Preußischen Ständen den König anzutreten, und solches, wann die Polnischen Land-Boten, Ihr. Majest. vorher würden gegrüsset haben, in einer geheimen Audientz zu verrichten, anrieht. Der Unterkämmerer lies ihm solches gefallen, fürchtete aber daß die Polnische Land-Boten, dieses, als eine Absonderung von ihnen, auslegen, und der König Selbst, einen nachtheiligen Argwon daraus schöpfen dörffte. Damit auch bey der Audientz zwischen den grossen Städten, und denen von Adel, kein Streit wegen des Vorzugs entstehen möchte, so ersuchte er die Preußische Land-Boten, die indessen nach Warschau gekommen waren, den Geschickten der Städte, als Rähten, zu weichen, und den darwieder gemachten Anspruch, zur genaueren Untersuchung im Lande, auszustellen. Die Besorglichkeit des Unterkämmerers schien den Geschickten der Ritterschafft gegründet zu seyn, daher sie sich nicht getrauten, anders als in Gesellschafft der Polnischen Land-Boten vor den König zu kommen, worin sie der Bischof stärckte, welcher meynte, daß sie, wann solches würde geschehen seyn, mit den andern Ständen aus Preussen, zur Vortragung der gemeinen Beschwerden, aufs neue zur Königlichen Audientz gehen könten. Der Wiederspruch der beyden grossen Städte, als die vor die alte Gewohnheit redeten, machte es, daß hierinnen nichts festgesetzet, sondern dem Culmischen Bischofe blos aufgetragen ward, beym Könige eine Privat Audientz auszubitten.

Der Culmische Bischof und Castellan machen dem Könige u. der Königin die Aufwartung, und nehmen ihre Stellē im Senat ein.

Der Mar. Unterkämmerer, verfüget sich in die Poln. Land-Boten-Stube, zum Königl. Hand-Kus, in Gesellschafft der gesammten Pr. Stände zu treten.

Besorge des Mar. Unterkämmerers.

Die Land-Boten werden ermahnet den gr. Städten bey der Königl. Audientz den Vortrit zu lassen.

Die Preußis. Boten wollen zugleich mit den Poln. dem Könige die Hand küssen.

Welcher Neuerung die gr. Städte wiedersprechen.

Diese hatte keinen Fortgang, weil die von der Preußischen Ritterschafft (***) mit den Polnischen Land-Boten, d. 12. September zum Königlichen Handkus traten, und die grossen Städte (****) es zu einer andern Zeit ins besondere warnahmen: wobey der Danziger Syndicus

Dem ungeachtet setzt die Ritterschafft ihr Vorhaben ins Werck, und die grossen Städte erlangen eine besondere Audientz.

(*) Henr. Stroband, Bürgerm. Mich. Siefert, Rahtm.

(**) Const. Giese, Bürgerm. Melch. Schachmann, Rahtm. die den Syndicum D. Bergmann, bey sich hatten.

(***) Darunter gehören auch die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, weil sie sich als Land-Boten gebrauchen liessen.

(****) Von Elbing hatten sich indessen zween Bürgermeister, L. Joh. Jungschultz und Niclas Schultz eingefunden.

1592.

cus die Anrede hielt, und der alten Freyheiten Erwehnung that, deren Erhaltung Ihr. Majest. durch den Unter-Cantzler, versichern lies.

Ankunfft mehrerer Landes-Stände

Aus der dem Pelplinischen Abt zugefügte Gewalthätigkeit eine gemeinschafftliche Sache zu machen.

Zween Land-Boten haben vor den grossen Städten gestimmet, und sich deswegen entschuldiget.

Inzwischen war die Anzahl der Preußischen Rähte durch die Ankunfft des Woywoden von Culm, des Elbingischen Castellans, des Culmischen Unterkämmerers, und der Abgeordneten von Elbing stärcker worden, die mit Zuziehung der Land-Boten und des Volmächtigers (*) der kleinen Städte, von Zeit zu Zeit, ihre Beredungen beym Culmischen Bischofe hielten. In einer derselben wurde das an dem gefangenen Abt von Pelplin ausgeübete, von zween seiner Anverwandten vorgetragen, und die Anwesenden ersuchet, daraus eine gemeinschafftliche Sache zu machen, die es auch zu thun oersprachen; bey welcher Gelegenheit zween von den Land-Boten sich unterstunden ihre Stimmen in der Ordnung vor den grossen Städten zu geben, darwieder diese sich beschwerten und die Erklärung bekamen, daß solches nicht aus einem schädlichen Vorsatz, sondern von ohngefehr geschehen wäre.

Die Sache des Pelplinischen Abts, wird von den Pol. dem Könige im öffentl. Senat vorgetragen.

Der Cujaw. Bischof wil die Gewalthätigkeit rechtfertigen.

Der Culmische Woywode redet in dieser Sache wieder den Pommerellischen, dessen sich der Bischof von Culm annimmt.

Der gefangene Abt soll frey werden, und sein Recht vor dem Könige ausführen.

Wenige Tage hernach ward des Abts Sache, durch etzliche Abgeordnete aus der Polnischen Land-Boten-Stube, in Gesellschafft einiger Preussen, beym Könige im öffentlichen Senat angebracht, und Ih. Majest. gebeten, die Urheber der geklagten Gewalthätigkeit, gebührend straffen, dem Abt aber der jetzigen Hafft befreyen, und in seine Würde wieder einsetzen zu lassen. Der Cujawische Bischof nahm über sich, zu gelegener Zeit, das Verfahren mit dem Abt, zu vertheidigen. Hergegen legte es der Culmische Woywode dem Pommerellischen zur Last, daß er sich mit Nachgebung der Execution übereylet und nicht den Ausgang des gegenwärtigen Reichs-Tages, auf welchem der Abt sein Recht ausführen wollen, abgewartet hätte: welches dem Culmischen Bischofe Gelegenheit gab, seinem Vetter, dem abwesenden Woywoden von Pommerellen, als einem Mann der seinem Amt jederzeit rühmlichst vorgestanden, das Wort zu reden. Der König gieng mit den Senatoren darüber zu Raht, und lies den Ausschlag durch den Unter-Cantzler dahin kund thun: „daß der Abt auf freyen Fus gestellet werden, und sein vermeyntes Recht, vor Königl. Maj. ausführen solte.„

Die Preussen können keine Gelegenheit erlangen, dem Könige des Landes Anliegen vorzutragen.

Nach diesem dachten die aus Preussen Anwesende, an die gemeine Landes-Gebrechen, die sie dem Könige bißher nicht hatten vortragen können, obgleich der Reichs-Tag schon eine geraume Zeit gewähret hatte. Sie waren anfangs uneins, ob sie solches in Gegenwart der gesammten Reichs-Stände, oder in einer geheimen Audientz verrichten, und ob sie die Polnische Land-Boten um Beystand ersuchen, oder sie wegen ihrer Partheilichkeit vorbey gehen wolten. Die letztere Meynung behielt endlich die Oberhand, und da fund sich eine neue Hinderung, weil der König sich mit den häufigen Reichs-Geschäfften, eine gewisse Zeit zur Audientz anzusetzen, entschuldigte.

Der Reichs-Tag wird gerissen.

Hierüber verstrich der Reichs-Tag, den die Polnische Land-Boten

(*) Nemlich eines Bürgermeisters von Marienburg.

Boten d. 19. October, im Angesicht des Königes und des Senats, mit einer Protestation beschlossen, nachdem das Anliegen einer jeden Woywodschafft, womit man auf dem Reichs-Tage nicht fort kommen könten, namhafft war gemacht worden. Die Preussen welche mit zugegen waren, bedienten sich dieser Gelegenheit, und liessen durch den Culmischen Unterkämmerer die Freyheiten der Provintz, und die darwieder eingerissene Neuerungen, nach dem Inhalt der gemeinsamen Landes-Instruction, vorstellen, wegen ihrer schlechten Ausrichtung protestiren, und den König bitten, der gemeinen Noht mit dem ehsten zu statten zu kommen, indessen aber die in Preussen erledigte Königlichen Güter an keine auswärtige zu vergeben. Welches sie ins besondere zu erinnern, daher für nöhtig hielten, weil der König, in währendem Reichs-Tage, ein gewisses Preußisches Dorff, einem Polen geschenckt hatte. Auf dieses alles erfolgte keine andre Antwort, als die man schon mehrmahlen gehöret: nehmlich, daß Ihro Königliche Majestät die Preußischen Privilegien in gnädigster Acht haben, und den geschehenen Einrissen zu gelegener Zeit abhelffen wolle.

1592. Der Culmische Unterkämmerer redet in Gegenwart des Königes und der Reichs-Stände von dē Preußisch. Beschwerden.

Denen der König abzuhelfen vertröstet.

Den 21. October, wurden die Preussen zur geheimen Audientz vor den König gelassen, in welcher der Culmische Bischoff und Elbingische Castellan dasjenige wiederhohlten, was vom Culmischen Unterkämmerer vor zween Tagen war beygebracht worden, auch die Gebrechen so aus der Landes Instruction zusammen gezogen waren (*), nebst dem Unterricht von der Müntze (**) überreichten. Zu Untersuchung des letzteren bat der Bischoff, gewisse Personen aus Polen, Littauen und Preussen, zu benennen: und hielt zuletzt um Commissarien, zur Entscheidung der Grentz-Streitigkeiten zwischen Pommern und Preussen, an. Der König verschob die Landes-Beschwerden, nebst der Grentz-Richtung auf den künfftigen Reichs-Tag, den Müntz-Handel aber wolte Er mit den Senatoren reifflich überlegen, und derselben Gutbefinden möglichst befordern. Worauf die Preußischen Stände sich von Ihro Majestät beurlaubten, und nach Hause kehrten.

Die Preussen haben beym Könige geheime Audientz, und übergeben ihre Gebrechen schrifftlich.

Bitten um Müntz-Commissarien.

Der König verschiebet die Beschwerden auf den künftigen Reichs-Tag, und will sich wegen der Müntze mit dē Senatoren besprechen.

In Sachen der Religion, ist annoch von diesem Reichs-Tage zu mercken, daß der Abgeordnete der kleinen Städte aus Preussen, wieder die, wegen Abtretung der Kirchen ergangene Ausladungen, bey den Reichs-Ständen, die der Protestantischen Religion zugethan waren, Hülffe gesuchet, und zu solchem Ende eine Bittschrifft abgefasset, darin er, sich auf die bekannte Religions-Verbindung in Polen beruffende, gedachte Stände bat, bey Königlicher Majestät eine Vorsprache einzulegen, daß den Preußischen Städten, entweder vermöge einer Reichs-Constitution oder auf eine andere Art, die Versicherung gegeben würde, daß sie in Religions Angelegenheiten, niemahlen ans Königliche Hof-Gericht ausgeladen, sondern darüber auf einem allgemeinen

Die kl. Städte aus Preußē, suchē ihrer Kirchen wegē, bey den Evangelischen Reichs-Ständē Hülffe, damit sie nicht ans Hof-Gericht ferner ausgeladē, sondern auf einer gemeinen Reichs-Versammlung besprochen werdē möchten.

Pp

(*) Ausser daß man eine Vorbitte wegen des Pelplinischen Abts, mit ihm nach Recht zu verfahren, beygefüget hatte.

(**) Es war eben derselbe der in den Beylagen. N. 21. stehet.

1592. nen Reichs-Tage besprochen werden solten. Mit dieser Schrifft verfügte sich der Abgeordnete, an einem Sonntage (*), in den Pallast des Woywoden von Rawa, alwo die Evangelischen Stände währendem Reichs-Tage dem Gottesdienst abzuwarten pflegten, und überreichte sie dem Prediger, der selbige nach geendigter Predigt und gehaltener Ermahnung, den bedrängten Städten beyzuspringen, dem Rawischen Woywoden einhändigte, welcher sie sämmtlichen Anwesenden vorlas; die einhellig versprachen, die Sache an die Polnische Land-Boten zu nehmen, durch sie an den König und den Senat gelangen zu lassen, und daselbst nach allem Vermögen zu befordern. Wie aber der Reichs-Tag zu Ende gieng, ohne daß etwas hievon in der Land-Boten-Stube zum Vortrage kommen konte, hatte das gute Vorhaben keinen Fortgang.

Die Stände wollen sich ihrer annehmen.

So aber, weil der Reichs-Tag gerissen worden, nicht geschehen köñen.

Weil ich oben des Mißverständnisses zwischen dem Könige und einigen Reichs-Ständen erwehnet, wil ich alhie mit wenigen erzehlen, wie dasselbe auf diesem Reichs-Tage gedämpfet worden. Es kam vornehmlich darauf an, ob der König würcklich im Sinne gehabt und annoch hätte, Polen einem Oesterreichischen Printzen abzutreten, und Sich nach Schweden zu begeben. Die solches behaubteten, brachten gewisse, mit des Königes eigner Hand unterschriebene Briefe, an den Ertz-Hertzog Ernst, bey, und der Podlachische Castellan, des Königes ehmahliger vornehmster Kammer-Herr, zeugte ein, daß, blos mit Ziehung einiger Teutschen und Schwedischen Bedienten, geheime Handlungen zwischen Seiner Majest. und dem Ertz-Hause Oesterreich gepflogen worden. Aus welchen Gründen man des Königlichen Vorhabens gewis zu seyn vermeynte: davon doch der König nichts wissen wolte, ob Er gleich die Unterschrifft in den Briefen, für seine Hand erkante. Welches die Stände, die es mit Seiner Majest. hielten, nicht einmahl zugeben wolten, sondern die Hand von einem gewissen Secretaire in der Cantzeley, nachgemacht zu seyn vorschützten. Beyde Theille stritten über die Wahrheit, von denen die, so wieder den König waren, bey dem Volck den grösten Beyfall funden. Weswegen einige unpartheische Senatoren, aus Furcht eines schädlichen Ausganges, sich ins Mittel legten, und den König bewogen, Sich, aus Liebe zum gemeinen Besten, der Sache schuldig zu bekennen, und zu versprechen, daß Er künfftig ohne Zuziehung und Einwilligung der gantzen Crone, über einen Reichs-Folger in keine Handlung treten, auch wann Er künfftig nach Absterben seines Herrn Vaters, Sich nach Schweden begeben möchte, wegen seiner Wiederkunfft, eine gnugsame Versicherung geben wolle. Womit die wiedriggesinneten Gemühter völlig befriediget zu seyn schienen (**).

Untersuchung ob der König zum Vortheil eines Oesterreichischẽ Printzen sich des Reichs begebẽ wollen.

Deres anfangs verneinet.

Hernach es aus Liebe zum gemeinen Besten gestehet.

Die Sache wird beygeleget und die Mißhelligkeit gehoben.

Nach Verlauf etzlicher Wochen, wurde der König genöhtiget, auf eine Reyse nach Schweden zu dencken, weil Sein Herr Vater (***) den 25. No-

Tod des Kön. von Schwedẽ, der den König

(*) Welcher war der 11 October
(**) S. Piasecium unter dem Jahr 1592.
(***) Johannes bisheriger König von Schweden.

25. November starb, und nach dessen Tode, die Folge des Schwedischen Erb-Reichs, Ihm, als dem ältesten Printzen, anheimfiel. Der innerliche Zustand dieser Cron, erforderte beym Antrit der Regierung, die Persönliche Gegenwart Sigismundi, wozu aber vorher die Polnischen Stände ihre Einwilligung geben musten.

1592. von Polen nöhtiget auf eine Dahin-Reise bedacht zuseyn.

1593. Weswegen Er einen Reichs-Tag nach Warschau ausgeschrieben.

Selbige zu erhalten, ward ein neuer Reichs-Tag nöhtig, den der König auf den 4ten May nach Warschau ausschrieb; auf welchem zugleich von Erhaltung der innerlichen und äuserlichen Ruhe in währender Abwesenheit Ihr. Majest. von frischen Geld Anlagen, und von der Königin Leibgeding gerahtschlaget und darüber ein Schluß getroffen werden solte: weil man diese Materien zum Theil, in der jüngsten Reichs-Versammlung, nicht hatte zur Richtigkeit bringen können.

Auf den die Preussen mit eingeladen worden.

Vor-Land-Tag zu Graudentz.

Den Preussen, die man wie gewöhnlich, mit dazu einlud, ward vorher ein Land-Tag zu Graudentz auf den 30. Märtz angesetzet, welchen von den Rähten, blos die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, nebst den Geschickten der grossen Städte (*), besuchten. Dieser Gelegenheit wolten sich die Land-Boten zu ihrem Vortheil bedienen, und nicht wie bisher geschehen war, in ihrem besonderen Gemach, sondern in Gemeinschafft der Rähte rahtschlagen. Sie zogen vor sich an: „daß der Landes-Raht unvollkommen, die Unter„kämmerer die geringsten Glieder desselben, und die von den Städten, „nicht Rähte, sondern nur Boten ihrer Gemeinden, wären. Uber „dem würde es auf den Polnischen Zusammenkünfften jederzeit also „gehalten, daß die Ritterschafft mit den Senatoren zugleich sich bere„dete... Dagegen man ihnen die Preußische Gewohnheit, so von der Polnischen gäntzlich abgienge, nachdrücklich zu Gemüht führte und aus den alten Geschichten erwies, „daß schon zu der Creutz-Herren „Zeiten die grossen Städte als Glieder des Land-Rahts angesehen, „und vom Könige Casimir in dieser Würde gleichsam bestätiget wor„den. Die Unterkämmerer wären zwar unter den Adelichen Rähten „in der Ordnung die letzten, aber mit den Vorsitzenden von gleichem „Ansehen, und da von diesen niemand zugegen, so stelleten sie nebst „den grossen Städten den gantzen Raht vor... Der Wort-Wechsel zwischen beyden Theilen, daurete bis in die dritte Stunde, bis die Land-Boten den gegenseitigen Vorstellungen Raum gaben, und in ihr Gemach abtraten. Bald darauf wurden sie nebst den kleinen Städten wieder in den Raht gefordert, um den Königlichen Gesandten (**) zu höhren, den der Marienburgische Unterkämmerer, der Elbingische Bürgermeister und etzliche von Adel zur Audientz hohlten. Seine Werbung davon er eine Lateinische und Polnische Abschrifft überreichte, hielte die Ursach, warum der König den Reichs-Tag ausgeschrieben, und diejenigen Materien in sich, die daselbst vorgenommen werden solten,

Auf den sich die Rähte in schwacher Anzahl eingefunden, daher die Land-Boten mit ihnen zusammen rahtschlagen wollé. Gründe die sie vor sich angeführet.

Die grossen Städte sind schon zu der Creutz-Herren Zeiten Glieder des Land-Rahts gewesen.

Die Land-Boten treten in ihr Gemach ab.

Der Königl. Gesandte wird zur Audientz gehohlet.

Dessen Werbung.

(*) Von Thorn, George am Ende, Burgerm. Lucas Krüger, Rahtm. von Elbing, Joh Jungschultz, Burgerm. Andr. Neander, Rahtm. von Dantzig, Hans von der Linde Burgerm Michael Rosenberg, Rahtm.
(**) Stentzel Sieczinski Königl. Secretaire.

1593. solten, die ich nicht wiederhohlen will, weil ich sie, in so weit sie nehmlich mit der Provintz Preussen eine Verknüpfung haben können, schon zuvor angeführet.

Abermaliger vergeblicher Versuch der Land-Boten, in der Rähte Zimer zu bleiben.

Nach geschehenem Vortrage des Gesandten, und nach dessen Zurückführung in sein Qvartier, thaten die Land-Boten einen neuen Versuch bey den Rähten zu bleiben, musten aber, so wie das erste mahl, sich dem alten Gebrauch beqvemen.

Ob der Gesandte mit einer Antwort abzufertigen oder auf einen andern Land-Tag zu verweisen.

Worüber die Rähte nicht einig gewesen.

Bey Erwegung der Königlichen Werbung, war man anfangs nicht einig, ob man wegen schwacher Anzahl der Rähte, und wegen Abwesenheit der Boten aus Pommerellen, den Gesandten mit einer Antwort abfertigen, oder ihn auf eine andere Zusammenkunfft verweisen solte. Der letzteren Meynung waren die grossen Städte. Denn obzwar dasjenige was der König den Ständen vortragen lassen, eigentlich auf den Reichs-Tag gehörte, und man nicht nöhtig hatte, auf dem Land-Tage darüber sein Guttachten zu eröfnen, so wolten doch derselben Abgeordneten sie zuvor an ihre Oberen nehmen, ob diese vielleicht in des Gesandten Abfertigung, etwas dabey zu erinnern haben möchten. Ausser dem, schien die Abfassung einer gemeinsamen Instruction, eine zahlreichere Anwesenheit der Stände, folglich einen andern Land-Tag, zu erfordern. Die beyden Unterkämmerer hielten den Verzug für unnöhtig, weil man auf dem Reichs-Tage gnugsame Gelegenheit hätte, seine Gedancken hierüber beyzubringen: wie man denn auch anstat einer neuen, sich der jüngsten Instruction bedienen, uud dieselbe nach Bewandniß der Umstände, in einigen Stücken ändern könte.

Die Land-Boten sind Ursach daß man den Gesandten mit einer Antwort von sich gelassen.

Inhalt derselben.

Es traten aber die Unterkämmerer endlich den Städten bey, allein die Land-Boten waren Ursach, daß man den Entschluß änderte, weil sie glaubten, daß man keinen andern Land-Tag ohne des Königes ausdrückliche Erlaubniß ansetzen dörffte, und solche zu erwarten, die Kürtze der Zeit, in Ansehung des Reichs-Tages, nicht verstattete. Daher auf die Werbung eine schrifftliche Antwort abgefast ward, in der die Stände, dem Könige über das Absterben seines Herrn Vaters ihr Beyleid bezeigten, den künfftigen Reichs-Tag zu besuchen versprachen, und Seine Majestät der schon oft gegebenen Vertröstung, dem gemeinen Anliegen der Provintz abzuhelffen, unterthänigst erinnerten. Womit der Königliche Bottschaffter den 1. April abgefertiget wurde.

Die Land-Boten wollen keine gemeinsame Reichs-Tags Instruction annehmen, sondern bringen besondere Befehle zu Papier.

Ehe es geschah, liessen die Rähte die Land-Boten zu dreyen mahlen zur Berahmung einer gemeinsamen Instruction, in ihr Gemach fordern, die sich dahin zu kommen hiemit entschuldigten, daß sie im Werck wären, gewisse besondere Befehle vor ihre Abgeordnete nach Warschau, zu Papier zu bringen. Um solches zu stöhren, schlugen ihnen die Rähte einen neuen Land-Tag vor, in Hoffnung die Ritterschaft alsdann desto leichter auf andre Gedancken zu bringen, welches aber nicht angenommen wurde. Weswegen man nun fürs beste urtheilte, die letztere Reichs-Tags.

Tags-Instruction, nachdem man sie in einigen Stücken geändert, aufs neue zu bestätigen. Allein auch diesem wiedersetzten sich die Land-Boten, so gar, daß sie dieselbe nicht einmahl wolten verlesen lassen, vielmehr es dahin brachten, daß die Rähte, ihre besondere Befehle, mit denen sie indessen fertig geworden waren, anhöhrten. Man bemerckte darin verschiedene Stücke die man vor höchst nachtheilig und bedencklich hielte: insonderheit, daß die Abgeordneten der Ritterschafft, wegen der Contribution auf dem Reichs-Tage schliessen, und das Peterkauische Tribunal vor alle künfftige Zeiten, ohne jemahls davon abtreten zu können, annehmen solten. Welches die Rähte noch mehr veranlaste, sich solcher Instruction des Adels zu wiedersetzen, und auf eine gemeinsame, die den Rechten und Gewohnheiten der Provintz gleichförmig sey, ferner zu dringen; wie dann die grossen Städte, wieder allen Schaden, der daraus dem Lande erwachsen könte, feyerlichst protestirten. Daniel Plemienski, Bote aus dem Culmischen, wolte die Abfassung besonderer Instructionen überhaubt dadurch verthädigen, daß dergleichen in den vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen, und man erstlich vor drey Jahren, mitgemeinsamen Befehlen auf den Reichs-Tag zu ziehen angefangen. Dagegen er belehret ward, „ daß die Preussen wie „ sie zu erst die Polnische Reichs-Versammlungen besuchet, sich nach einer „ algemeinen Vorschrifft richten müssen, und nachgehends zwar einige be- „ sondere Befehle eigeschlichen wären, an deren Stelle aber, vor weniger „ Zeit, die alte Gewohnheit wieder eingeführet worden „. Plemienski konte diese Wahrheit nicht leugnen, wandte aber ein, „ daß da man „ jetzo auf Polnische Art denen Reichs-Tagen beywohnete, es billig „ sey, daß man sich wegen der Instruction nach dem, was in der „ Crone üblich, richte „: zu dem Ende er die Gewohnheit in Gros-Polen anführte, „ allwo die Befehle einer jeden Woywodschafft, auf „ der gemeinen Zusammenkunfft in Srzoda gegeneinander gehalten „ und wo möglich vereiniget, sonst aber unverändert gelassen wür- „ den „. Mit diesen Wechsel-Reden brachte man die Zeit zu, bis man, ohne daß ein Theil mit dem andern sich verglichen hätte, den Land-Tag endigte.

1593. In denen einige Stücke, so den Landes-Rechtsamen nachtheilig, als wegen der Contribution und des Peterk. Tribunals, angetroffen worden.

Wechsel-Reden über eine gemeinsame und besondere Instruction. Man will die Polnische Gewohnheit in diesem Fall auch in Preussen einführen.

Bevor ich den Ständen auf den Reichs-Tage folge, will ich noch zweyer Stücke erwehnen. Das erste betrifft den Anspruch der Catolicken auf die Kirchen der Evangelischen in den kleinen Städten: womit es albereit so weit gekommen war, daß dieselben den damahligen Inhabern ab- und der Römischen Geistlichkeit zuerkannt worden: von welchem Urtheil die Städte an das Judicium Relationum, wie man es nennet, appelliret hatten. Man blieb aber nicht bey den kleinen Städten stehen, sondern schritt almählich zu den grossen, und machte den Anfang von Thorn, so gegen Ende des vorigen Jahrs, wegen der Johanns-Kirche nach Hofe ausgeladen worden. Wannenhero die grossen Städte nunmehro Zeit zu seyn urtheilten, mit den kleinen eine gemeinschafftliche Sache zu machen, und dem Könige ihr Anliegen, auf dem Reichs-Tage, vorzutragen.

Den kleinen Städten werden bey Hofe die Kirchen, alwo der Evangelische Gottesdienst ausgeübet wird, abgesprochen. Die an das Relations-Gericht appelliren.

Thorn wird wegen der Johanns-Kirche ausgeladen.

1593. Niclas Kostka, wird zum Nachtheil des Klinski, Abt zu Pelplin.

Das zweite Stück gehet den streitigen Pelplinischen Abt, Christoph Klinski, an, der zwar auf freyen Fus gestellet wurde, aber dabey leyden muste, daß man zu Ausgang des vorigen Jahres, an seine Stelle, den Niclas Kostka, des Culmischen Bischofs Brudern Sohn, dem Kloster, als Abt, vorsetzte.

Ankunfft der Preußischen Stände zum Reichs-Tage in Warschau. Anhaltende Mißhelligkeit wegen der Instruction.

Aus Preussen funden sich anfänglich auf den Reichs-Tag ein, der Elbingische Castellan, der grossen Städte Abgeordnete (*), etzliche Boten aus der Culmischen, und einer aus der Pommerellischen Woywodschafft, die unter einander die auf dem Vor-Land-Tage, wegen der Instruction entstandene Streitigkeit, fortsetzten. Denn da man sich zu Graudentz, wie ich zuvor gemeldet, über eine neue gemeinsame nicht einigen können, sondern die Rähte die alte wieder beliebet, und die damahls anwesende Land-Boten eine besondere vor die Ritterschafft abgefasset, so hatten dieselbe einige aus der Culmischen Woywodschafft, nach dem Land-Tage, in etwas verändert, und sie ihren Boten nach Warschau mitgegeben. Von dem Adel aus Pommerellen war niemand in Graudentz zugegen gewesen, weshalber er seine Abgeordnete mit einer andern besonderen Vollmacht auf den Reichs-Tag schickte. Der Elbingische Castellan und die grossen Städte, als welche bey der alten Instruction blieben, suchten vergeblich die Boten zur Einstimmung zu bewegen, konten auch nicht erhalten, daß sie mit ihnen dem Könige die gewöhnliche Aufwartung gemacht hätten, daher sie es den 14. May allein verrichteten, die von der Ritterschafft aber den 18den, mit den Polnischen Land-Boten zum Königlichen Hand-Kus traten.

Der Elbingische Castellan und die grosse Städte haben beym Könige Audientz. Die Pr. Land-Boten treten in Gesellschaft der Polnischen, zum Königl. Hand-Kuß.

Der König will den Preussischen Gebrechen abhelffen, wo es die Reichs-Angelegenheiten verstatten würden.

In der beym Könige erlangten geheimen Audientz, beklagte der Elbingische Castellan, als der das Wort führte, das Absterben des Königes von Schweden, und that wegen der gemeinen Gebrechen unterthänigste Erinnerung, denen der König abzuhelffen, durch den Unter-Cantzler versichern lies, daferne es nur die jetzigen Angelegenheiten des Reichs, verstatten würden.

Ankunfft mehrerer Stände aus Preussen.

Nach dieser Verrichtung, setzten die Preussen des Landes Anliegen, bis auf die Anwesenheit mehrerer Mit-Stände gleichsam aus, nahmen es aber den 29. May in dem Qvartier des Elbingischen Castellans wieder vor, da der Culm. Woywode, zu den vorigen aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, noch einige Boten, und im Namen der kleinen Städte, ein Bürgermeister von Marienburg, angekommen waren. Man fieng an die Beredung, mit einer Erzehlung dessen, was bisher wegen der verschiedenen Instructionen vorgegangen war. Worauf der Woywode bezeugte, daß auf der kleinen Zusammkunfft in Rheden, die Culmische Boten nicht wären gemächtiget worden, eine besondere Instruction zu Graudentz abzufassen; und nachdem er sich dieselbe

Der Culmische Woywode, giebt den Boten aus seiner Woywodschafft, wegen der besondern Instruction, einen Verweis.

(*) Von Thorn, Georg am Ende, Bürgerm. Stentz. Schultz, Rahtm; von Elbing, George Braun, Bürgerm. Mart. Siefert, Rahtm; von Dantzig, Hans von der Linde, Bürgerm. Gerh. Zimmermann, Rahtm.

1593.

selbe geben lassen, und sie durchgelesen, bestraffte er die Boten, daß sie sich nicht gescheuet, Sachen auf den Reichs-Tag zu bringen, die mit den Rechtsamen des Landes stritten. Er drohte, solche ihre Schrifft vor ihren Augen zu zerreissen, steckte sie endlich zu sich und brachte durch dieses ernsthaffte Verfahren es dahin, daß die Culmische Land-Boten um Verzeihung baten, und sich dem Gutbefinden der Rähte zu beqvemen versprachen, die aus Pommerellen aber, ihre besondere Instruction geheim hielten.

Die um Verzeigung bitten und dem Gutachtẽ der Rähte nachleben wollen.

Es ward demnach die gemeinsame, nach welcher sich die Stände auf den beyden letztern Reichs-Tagen gerichtet hatten, vorgelesen, ausser einigen Veränderungen, aufs neue beliebet, und daraus eine Vorstellung an den König verfertiget. Man erwehnte nicht mehr der Starostey Roggenhausen, weil der Cron Marschall selbige, gegen zwo andere in Polen abgetreten, und der König sie albereit einem Edelman aus dem Culmischen, Bart. Tylicki verliehen hatte: hergegen empfahl man die Sache des gewesenen Pelplinischen Abts, der selbst zu Warschau anwesend war, und um einen Königlichen Rechts-Spruch anhielte, aufs Beste. Zu der endlichen Erklärung, ob die Preussische Ritterschafft bey dem Peterkauischen Tribunal bleiben wolte, ward ein neuer Termin bis auf den nechsten Reichs-Tag, und inzwischen zur völligen Einrichtung des Land-Rechts, die Königl. Erlaubnis ausgebeten. Vor den Pommerellischen Woywoden, geschah eine Vorsprach, ihm die Starostey Dirschau, auf welche er schon eine ziemliche Summa geliehen hatte, zu ertheilen, damit er in seiner Woywodschafft, sich an einem gewissen Orte aufhalten könte. So ward auch der König ersuchet, nachzugeben, daß zu besserer Abwartung der Gerichte, von den Woywoden und der Ritterschafft eines jeden Orts, gewisse Unter-Woywoden ernennet würden. Uber etzliche Starosten wurde geklaget, daß sie in den kleinen Städten ungewöhnliche Marckt-Gelder einführten, welches Ihr. Majest. zu verbieten, hergegen ein gewisses Gericht, alwo man die Geistlichen wegen zugefügten Unrechts belangen könte, zu ernennen geruhen möchte. Weil auch der König zu Ausgang des vorigen Jahrs, einen gewissen Joh. Plumhof(*) zu seinem Instigator, in Preussen, verordnet hatte, so führten die Stände solches, in ihrer schrifftlichen Vorstellung, als etwas, so wieder den alten Gebrauch wäre, an, und wünschten, von solcher ungewöhnlichen Bürde wieder befreyet zu werden.

Die letztere gemeinsame Instruction, wird zur Richtschnur der Verrichtungen angenommen.

Der Cron-Marschall hat die Starostey Roggẽhausen abgetreten, die der König einẽ Einzögling verliehen.

Vorsprach vor den Abt Klinski

Neuer Termin zur endlichẽ Erklärung wegen des Peterkauischen Tribunals.

Dem Pommerellis. Woywoden die Starostey Dirschau zu verleihen.

Unter-Woywoden zu bestellen.

Klage über etliche Starosten die ungewöhnl. Marck-Gelder in den kleinẽ Städten einführten.

Ein besonderes Gericht vor die Geistlichkeit zu bestellẽ.

Königl. Instigator in Preussen, dessen man entlediget zu seyn wünschet.

Mit dieser Schrifft giengen die Preussen den 3. Junii zu Schlos, und

(*) Dieser Mann war zuvor in Danzig Unter-Richter gewesen, von dannen er, weil er um Gewinsts willen, die Gerichts-Bücher verfälschet, und dadurch grosse Verwirrung angerichtet hatte weichhaft werden müssen. Er kam nach Hofe, und erhielt durch die Beförderung derer, so der Stadt übel wolten, das Instigator-Amt in Preussen dessen er aber dermassen misbrauchte, daß es ihm nach wenigen Jahren wieder genommen wurde Zu Anfang des Jahrs 1599. liessen ihn die Danziger zu Lauenburg gefänglich einziehen, und nachdem er ihnen ausgeliefert worden, seines ehmahligen Verbrechens wegen, köpfen.

1593.

Der Preussen abermalige geheime Audientz beym Könige. Ubergebene Schrift auf die der König eine Antwort ertheilen will.

und liessen dem Könige ihre Ankunfft durch den Littauischen Marschall melden, der ihnen zurückbrachte, daß Jhro Majestät sie im öffentlichen Senat hören wolte. Wie sie aber durch den Unter-Cantzler einen neuen Versuch thaten, wurden sie durch dessen Beforderung, den folgenden Tag, zur geheimen Audientz gelassen. Die Anrede hielt der Culmische Woywode, Polnisch, und wiederhohlte dasjenige, was bey dergleichen Fällen schon mehrmahls gesaget worden. Die Schrifft nahm der König und gab sie dem Cron-Unter-Cantzler, der die Preußischen Stände versicherte, daß Jhro Majestät selbige überlesen, wol erwegen und mit dem nechsten eine gnädige Antwort darauf ertheilen, auch sonst keine Gelegenheit, ihrem Verlangen ein Genügen zu schaffen, verabsäumen würde.

Vorsprach der Polnisch. Land-Boten vor den Abt Klinski.

Des gewesenen Abts von Pelplin, nahmen sich die Polnischen Land-Boten ins besondere an, und liessen den König im Senat, durch gewisse Abgeordnete bitten, denselben vorher in seine Würde wieder einzusetzen, und hernach allererst rechtlich über ihn zu erkennen. Dargegen der Bischoff von Lucko und der Woywode von Lencic die Abwesenheit des Cujawischen Bischoffes, der mit zu der Sache gehörete, vorschützten, und Jhro Majestät um einen Anstand bis zu dessen Gegenwart ersuchten. Denen der Culmische Woywode wiedersprach, und das Begehren der Polnischen Ritterschafft unterstützte. Worauf der König, nach geflogener Unterredung mit den anwesenden Senatoren, verabscheiden ließ, daß Jhro Majestät, wo es die Zeit leiden würde, die Sache auf dem jetzigen Reichs-Tage vornehmen, und durch Dero Ausspruch entscheiden wolte.

Der König giebt Hofnung zu einem rechtlichen Ausspruch.

Des Hof-Marschalls Rechts Sache wieder einige Preußische Stände wird dem Könige von der Polnis. Ritterschafft empfohlen.

Wie solches geschehen war, traten neue Geschickte aus der Polnischen Land-Boten-Stube vor, die des Hof-Marschalls Przyemski, wieder den Culmischen Woywoden, den Elbingischen Castellan und die Städte Thorn und Dantzig zur Bahn gebrachte Ansprüche, der Königlichen Gerechtigkeit empfahlen. Der Culmische Unterkämmerer (*), der mit etzlichen andern Boten aus Preussen eben zugegen war, zeigte die Unbilligkeit der Zunöhtigung des Hof-Marschalls, „und daß, wo er „einiges Recht zu haben glaubte, er solches nicht gegen einen und an„dern Mit-Stand, sondern gegen die gantze Provintz ausführen müste„: mit dem unterthänigsten Ersuchen an Jhro Königliche Majestät, den erregten Streit ohne Nachtheil der Landes-Rechtsame, gäntzlich zu tilgen. Die Woywoden von Posen und Kalisch nahmen sich des Hof-Marschalls an, und sagten, daß solches zu thun, ihnen auf der Groß-Polnischen Zusammenkunfft zu Srzoda, vom gesammten Adel mitgegeben worden. Darwider der Culmische Woywode sich auf des Königes Gerechtigkeit berieff, nachdem er die Vorstellung des Unterkämmerers wiederhohlet hatte. Worauf in Namen des Königes eben dergleichen Abschied, wie in des Pelplinschen Abts Sache ergangen war, durch den Unter-Cantzler, kund gethan wurde.

Vorstellung darwieder von Seiten der Pr.

Der Culmis. Unterkämerer ist Land-Bote.

Königliche Erklärung wegen des Hof-Marschalls Sache.

Der

(*) Er hatte sich zween Tage zuvor, als Bote aus der Culmischen Woywodschafft, in Warschau eingefunden.

Der König besprach sich noch eben hierüber mit den Reichs Räh- ten, wie der Bischof von Ermland, der Cardinal Batori, in den Se- nat kam, und weil Er sich auf diesen Reichs-Tag das erste mahl einfund, (*) verfügte Er sich gerade zum Königlichen Thron; bey dessen Her- annäherung Ihr. Majest. auffstund, ihm dero Hand zu küssen darreich- te und das gemachte Compliment, mit einer gnädigen Bezeigung, Selbst beantwortete. Worauf Er seine Stelle, nach dem Krakauischen Bischofe, dem Cardinal Radzivil, einnahm.

1593. Ankunfft des Erml. Bischofs in den Senat.

Wie Er sich gesetzet, und der Unter-Cantzler des Königes Erklä- rung in des Przyemski Sache verlautbaret hatte, gieng der Culmi- sche Woywode zu ihm, und bat ihn, als ein Preußischer Landes-Prä- sident, mit Ihr. Majest. wieder des Hoff-Marschalls Zunöhtigung, zu sprechen: welches Er, noch vor Endigung der Seßion, ins Werck richtete.

Der mit dem Könige wieder des Hof-Marschalls Zunöhtigung spricht.

Weil erwehnter Ermländischer Bischof, ein Verlangen hatte, von dem innerlichen Zustande Preussens, um denselben dem Könige bey Gelegenheit vortragen zu können, völlig belehret zu seyn, so lies Er die Stände, sich mit ihnen darüber zu besprechen, in sein Qvartier nöhtigen, von denen sich einige den 10. Junii allda einfunden. Unter ihnen waren auch die Abgeordneten der grossen Städte, welche, weil der Bischof dem Lande noch nicht geschworen, solches zu thun, anfangs Bedencken trugen, jedoch in Erwegung daß es der Provintz zuträglich seyn könte, dem Exempel der andern folgten. In dieser Versam- lung entschuldigte sich der Bischof wegen der bisher verzögerten Ey- desleistung, und versicherte, das Beste des Landes, nach dem Exem- pel seiner Vorfahren im Bistum, eyfrigst zu befordern. Zu sol- chem Ende wolte er das gemeine Anliegen wissen, davon ihm die Stän- de nicht besser, als durch Mittheilung der dem Könige zuletzt über- reichten Schrifft, unterrichten konten. Worauf er nochmahls versprach, Königl. Maj. in der geheimen Audientz, die Er nechstens haben würde, die gemeine Nohtdurfft gebührend zu Gemüth zu führen.

Die Preußischen Stände kommen beym Ermländische Bischofe zusammen, und theilen ihm das Anliegen der Provintz mit, ob er gleich dem Lande noch nicht geschworen.

Er verspricht, sich der gemeinen Rechtsame beym Könige anzunehmen.

Die Preussen spührten davon keine Würckung, weil der König ihre Bedrängnisse gäntzlich hindan setzte, und blos diejenigen Sachen Ihm angelegen seyn lies, die entweder Seine eigene Person, oder das gesammte Reich angiengen. Die Erlaubnis nach Schweden zu rei- sen, hatte Ihr. Majest. gegen eine Versicherung, innerhalb Jahres- Frist wiederzukommen, und alsdann beständig in Polen Hof zu halten, bey den Reichs-Ständen albereit ausgewürcket. Es waren auch un- terschiedene Verordnungen, nach denen in des Königes Abwesenheit solte verfahren werden, entworffen und beliebet worden: so daß nur noch zwey Stücke übrig zu seyn schienen, nehmlich der Königin Leibgeding

Davon man aber keinen Nutzen empfunden.

Der König hat die Erlaubniß bekommen nach Schweden zu reisen.

(*) Er war bisher über den Hof misvergnügt gewesen, weil ihm der Cardi- nal Radzivil, im Krakauischen Bistum, vorgezogen worden, kurtz zuvor aber, hatte ihn der König, mit der Polnischen Abtey, Czervensko, die jährlich 10. tausend Gulden eintrug, befriediget.

1593. auszumachen, und zu den Reise-Kosten und andern Nohtwendigkeiten eine ansehnliche Geld-Anlage zu bewilligen. Beyde empfahl der Cron-Groß-Cantzler denen Land-Boten inständigst, welche auch darin dem Königlichen Willen gehorsamten.

Drey Starosteyen in Preussen zu der Königin Leibgeding bestimmet, welches die Pr. Land-Boten vergeblich zu hindern suchen.

Die Preussen musten mit daran Theil nehmen, und geschehen lassen, daß zu der Königin Leibgeding die Starosteyen Graudentz, Tuchel und Schwetz, ausgesetzet wurden, die künfftig in Ihr. Majest. Namen von Polnischen Edelleuten verwaltet werden solten. Die Abgeordneten der Preußischen Ritterschafft, die damahls in der Land-Boten-Stube zugegen waren, wolten solches zwar verhindern, konten aber wegen des unordentlichen Geschreys nicht einmahl zum reden kommen. Wannenhero sämmtliche aus dieser Provintz anwesende, zu Schloß giengen, um beym Könige sich darüber zu beklagen, weil sie aber nicht vorgelassen wurden, ersuchten sie den Land-Boten-Marschall, nichts davon in die Reichs-Tags-Constitution einzurücken: konten doch nach vieler Bemühung, durch die Beforderung des Unter-Cantzlers, nichts mehr ausrichten, als daß zu Ende des dahin gehörigen Artickels hinzu gethan ward, daß die Schlösser gedachter Starosteyen, solten Edelleuten, die in denselben Landen wohnhafft wären, anvertrauet werden(*).

Die Schlösser derselben Starosteyen, sollen in Preussen saßhafften Edelleuten anvertrauet werden.

Die Preussen werden mit in das Poln. Contributions-Universal gerückt.

Fast gleiche Bewandnis hatte es mit der Contribution. Denn obzwar der König dem Ermländischen Bischofe und Culmischen Woywoden, wie sie Ihn deswegen antraten, versprochen, es solte diese Materie auf einen Preußischen Land-Tag verwiesen werden, so war es dennoch geschehen, daß die Preussen in das Polnische Contributions-Universal gezogen, und, da die Reichs-Stände dem Könige zu der Reise dreymahl hundert tausend Gulden bewilliget, die Provintz mit achzig tausend beleget worden. Die Preußischen Land-Boten wiedersprachen, wie sie das Universal verlesen höhrten, und bezeugten, daß sie aus Mangel der Vollmacht die Sache an ihre heimgelassene Brüder nehmen müsten: welches ihnen die Polen nachgaben, und zu solcher Meynung das Verzeichnis der Contribution zu ändern versprachen. Man erfuhr aber bald, daß das letztere nicht erfolget, weswegen die Preussen abermahls beym Unter-Cantzler Hülffe suchten, der, nachdem Er mit dem Könige davon gesprochen, das Universal vom Land-Boten-Marschall hohlen lies, und diese Worte einruckte: **Auch sind zu des Königes Reise / die Huben- und Zapffen Gelder(**) aus den gesammten Preußischen Woywodschafften und Städten/ bestimmet worden; welches die Preussen an ihre Brüder genommen haben(***).**

Deren Boten die Sache an ihre heimgelassene Brüder nehmen.

Weswegen das Universal geändert worden.

Schrifft der Evangel. Pr. Städte, den ferneren Gebrauch ihrer Kirchen angehende.

Noch ist übrig, die Verrichtung der Pr. Städte in der Religions-Sache zu melden. Sie fasten eine gemeinsame Bittschrifft an den König ab, und stellten darin Seiner Majest. vor, „daß, ob sie zwar bisher

(*) S. die Reichs-Tags-Constit. Art. Oprawa Krolowey Jey M. im V. p. 641.
(**) Pobor lanowy y Czopowy.
(***) S. das Uniwersal Poborowy im Vol. Constitut. p. 649.

1593.

„ bisher vielerley erlitten, so wäre dennoch das gegenwärtige Unglück unter den übrigen das gröste, da nehmlich ihre Gewissen von der Römischen Geistlichkeit, mit dem Zumuhten, die Kirchen abzutreten, verunruhiget, und sie deswegen vor das Königliche Hof-Gericht ausgeladen würden. Sie, die Städte, hätten durch Ihr. Majest. und Dero Durchl. Vorfahren Hulde, wie auch aus Bewilligung des gantzen Reichs, schon seit vielen Jahren, einer freyen Religions-Ubung genossen, und sich dazu der von den Vor-Eltern erbaueten Kirchen bedienet: bey deren Gebrauch Sie anjetzt geschützt zu werden eintzig wünschten, welches auch, daß es geschehen möchte, wichtige Ursachen anriehten. Denn es litte dabey die Religion, die über alles, die tiefste Wurtzel in den Hertzen der Menschen zu fassen, und aus der die gröste Liebe, und der unversönlichste Haß zu entstehen pflegte. Da sie also der stärckste Grund aller weltlichen Verfassungen wäre, und von ihr der Unterthanen Treu gegen dem Fürsten, ihr Gehorsam gegen der Obrigkeit, und das gute Betragen untereinander herrührete, so läge es denen Regenten vornehmlich ob, sie gebührend einzupflantzen und zu erhalten. Wo aber dieses genaue Band der menschlichen Gesellschafft entweder erweitert oder gar aufgelöset, und dem Gewissen durch Zwang Gewalt angethan würde, müste daraus nohtwendig die Aufhebung aller Gött- und Menschlichen Gesetze und die gröste Verwirrung im gemeinen Wesen folgen. Der Gewissens-Freyheit könte man es eintzig zuschreiben, daß man des innerlichen Friedens genossen, da indessen mächtige Reiche, durch einen aus dem Religions-Zwange erfolgten einheimischen Krieg, in den beklagenswürdigsten Zustand verfallen wären, und dem Erb-Feinde Christl. Namens, zur Erweiterung seiner Grentzen, nicht geringe Gelegenheit an die Hand gegeben hätten. Das Königreich Polen wäre durch die Barmhertzigkeit Gottes, und durch das gelinde Regiment Königl. Majest. bisher von solchem Verderben frey geblieben, nicht, weil es an Leuten fehlete, die dergleichen Feuer gerne erreget hätten, und die es zu unterhalten, sich jederzeit befleißigen würden, sondern weil der grosse GOtt, in dem Hertzen Ihr. Majest. einen Abscheu vor ein solches Ubel erweckt hätte „. Der Zweg der gantzen Schrifft war, daß der König die Städte in dem bisherigen Gebrauch der Kirchen zu schützen, und sie von allen wiedrigen Zunöhtigungen zu entbinden, geruhen möchte.

Die dem Könige übereicht, aber nicht beantwortet wird.

Sie wurde dem Könige den 12. Junii überreichet, und dem Cron-Gros-Cantzler davon eine Copey zugestellet. Die Antwort war noch nicht erfolget, wie schon der Reichs-Tag geendiget worden, und die Städte, nachdem sie etzliche mahl sich vergeblich bemühet hatten, wolten nicht weiter darum anhalten, sondern verschoben es, bis der König, um nach Schweden zu reisen, in Preussen ankommen würde.

Conventus Post-Comitialis zu Marienburg.

Es waren aber nicht blos die Preußischen Stände, die auf dem Reichs-Tage keine Anlagen bewilligten, sondern verschiedene Polnische Woywodschafften, nebst gantz Littauen, entschuldigten sich mit dem Mangel

1593. Mangel der Befehle, und baten um die Erlaubnis sich darüber mit den heimgelassenen Brüdern zu besprechen. Der König setzte ihnen dazu auf den 20. Julii Land-Tage an (*), und berief auf gleiche Zeit die Preussen, durch besondere Ausschreiben, nach Marienburg: denen der Ermländische Bischof, als Landes-Präsident, seine Einladung beyfügte, und dadurch gleichsam zu verstehen gab, daß Er sich daselbst zur Eydesleistung einfinden würde.

Wohin der Erml. Bischof die Stände einladet.

Er kam auch zu solchem Ende nach Marienburg. Daher die Rähte (**) mit der Materie vom Bischöflichen Eyde, die Zusammenkunfft eröfneten, und die Frage aufwarffen, ob derselbe, so, wie es von einem jeden neuen Landes-Raht zu geschehen pfleget, oder nach der, bey einem Ermeländischen Bischofe, besonders üblichen Gewohnheit, abzulegen wäre. Der Bischof selbst, stellte es mit einer Gleichgültigkeit dem Gutachten der Rähte anheim, und diese beschlossen, sich nach der desfals vorgeschriebenen Verordnung zu richten.

Und sich selbst zur Eydes-Leistung einfindet.

Um dieselbe in allem Stücken zu beobachten, begleiteten sie den Bischof aufs Schlos, in die dasige Kirche, und liessen in Abwesenheit des Starosten, dessen Gegenwart sonst mit bey dieser Verrichtung erfordert wird, den Unter-Starosten, dazu nöhtigen, der sich aber entschuldigte. Vor dem hohen Altar, ward ein roht sammetene Decke ausgebreitet, und eben dergleichen Küssen hingeleget, auf welches der Ermländische und Culmische Bischof niederknieten, und ein stilles Gebet thaten. Wie es verrichtet war, trat der Culmische vor das Altar, und überreichte dem Ermländischen, der kniend blieb, die Statuta Prilusii. Dieses Buch hielten zu beyden Seiten zween Ermländische Canonici, aus welchem der Bischof sich selbst den Eyd vorstabte, und ihn, mit Auflegung zweer Finger auf das Viaticum, vollenzog. Darauf der Culm. den Segen sprach und den Ermländischen erinnerte, das Beste des Landes nach äuserstem Vermögen warzunehmen, dazu dieser bereit zu seyn versicherte. Hiemit ward die Ceremonie geendiget, und die übrige Zeit des Tages mit einer Gasterey, beym Ermländischen Bischofe, zugebracht.

Umstände, so bey dieser Verrichtung vorgegangen.

Am folgenden, wurde der Königliche Gesandte zur Audienz gehohlet, der seine in Polnischer Sprache abgefaste Instruction herlas, die darin bestund: daß der König von seiner obhandenen Reise nach Schweden, und der, in dem Polnischen Reiche in Seiner Abwesenheit zu beobachtenden Verfassung, Nachricht ertheilen, anbey die Stände zur Annehmung der auf dem Reichs-Tage beliebten Geld-Steuer

Inhalt der Werbung des Königlichen Gesandten. Obhandene Reise des Königes nach Schweden.

(*) S. den Anfang des Uniwersf. Pobor.

(**) Ausser dem Ermländischen, war der Culmische Bischof, die Wohwoden von Marienburg und Pommerellen, der Culmische Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg; von Thorn Georg am Ende, Bürgerm. Andr. Grätsch Rahtm; von Elbing Joh. Sprengel, Bürgerm. Mart. Siefert, Rahtm; und von Dantzig Hanns von der Linde, Bürgerm. Gerh. Zimmermann, Rahtm. zugegen: zu denen sich des folgenden Tages die Castelläne von Elbing und Danzig einfunden.

Steuer, und zum guten Verständniß mit den Einsassen der Crone, so lange Seine Majestät in Schweden sich aufhalten würde, vermahnen ließ.

1593. Die auf dem Reichs-Tage bestandene Anlagen in Pr. gehen zu lassen.

Hienebst übergab der Gesandte eine Königliche Erklärung, die aber nur auf etzliche Artickel der Seiner Majestät, in dem nächsten Reichs-Tage, von den Preussen eingehändigten Schrifft gerichtet war, weil der König alle zu beantworten, Sich, ohne Zuziehung der Reichs-Stände, nicht getraute. Der Inhalt war: „ Es würde Seine Majestät „ die Sache des gewesenen Abts von Pelplin, entweder Selbst durch ei„ nen Rechtlichen Ausspruch abthun, oder in der Güte beylegen lassen. „ Die Preußischen Grentz-Streitigkeiten mit den Hertzogen in Pomern, „ wolte Sie, ob gleich deswegen allbereit an gehörigen Ort geschrieben „ worden, nach Dero Rückkunfft aus Schweden ernstlich vornehmen, „ und zur gemeinen Untersuchung alsdann eine Commißion benennen; „ zur Tilgung der Müntz-Gebrechen aber, bey Dero Ankunfft in Ma„ rienburg, denen dazu schon gebrauchten Preußischen Städten, ge„ wisse Senatoren zuordnen. Wegen des Peterkauischen Tribu„ nals möchten die Preußischen Stände dasjenige, was dem Lande am „ zuträglichsten zu seyn schiene, einhellig belieben, auch gewisse Mittel „ vorschlagen, wie die Schulden Königes Sigismundi Augusti könten be„ zahlet werden; nicht weniger mit Zuziehung der Woywoden, einem je„ den von ihnen seinen Unter-Woywoden bestimmen, welchen Ihro Ma„ jestät, in Abwesenheit der Woywoden zu richten, die Macht ertheilen „ wolte. Denen Starosten, so ungewöhnliche Marckt-Gelder einführ„ ten, solte solches, wann man ihre Namen anzeigen würde, verbo„ ten werden, und ein jeder Woywode verbunden seyn, sein Gericht, „ zum wenigsten vier mahl im Jahr, zu der bestimmten Zeit, zu hal„ ten „. Ubrigens versicherte der König die Stände, in allen Sachen, die zur Erhaltung der Preußischen Vorrechte dienlich seyn könten, seiner beharrlichen Hulde, und alles, was in seinem Vermögen stünde, ihnen huldreichst wiederfahren zu lassen.

Königl. Antwort, auf eine Theil der Sr. Maj. von den Pr. in dem neulichen Reichs-Tage übergebenen Schrift. Der König wil die Sache des Abts Klinski, zur Endschafft bringen; denen Grentz-Streitigk. mit Pommern abhelffe; Müntz-Commissarien benennen; wegen des Peterkauische Tribunals der Stände Gutachten gehöhn halten; zur Entrichtüg der Schulden Sigism. Aug. Vorschläge anhören; Unter-Woywode bestätigen rc.

Wie der Gesandte in sein Qvartier zurück begleitet war, und die Unter-Stände in ihr Gemach abtreten wolten, meldeten sich zween Bürgermeister von Marienburg, im Namen der abwesenden kleinen Städte, daß sie vom Könige zu dem jetzigen Land-Tage nicht verschrieben worden, und baten die Rähte, Vorsorge zu tragen, daß sie, als Mit-Stände, künfftig nicht möchten übergangen werden. Welches ihnen versprochen wurde.

Die kleinen Städte sind zum Land-Tage nicht verschrieben worden. Vorsorge wegen des künfftigen.

Hernach schritten die Rähte zur Königlichen Werbung, die, wie gedacht, die Annehmung der auf dem Reichs-Tage von den Polen beliebten Contribution, vornehmlich zum Endzwege hatte. Alle waren der Meynung, Königlicher Maj. mit einer Steuer zu willfahren, wobey dennoch einige des schlechten Fortganges, den man in der gesuchten Wandelung der Gebrechen bisher gehabt, und die, durch das der Königin ausgemachte Leibgeding, vermehret worden, erwehnten: und dannenhero vorschlugen, dem

Ob eine Anlage zu bewilligen.

S 5

1593.

den König um eine Versicherung zu bitten, daß nach seiner Wiederkunfft aus Schweden, der Preußischen Beschwerden, auf dem ersten Reichs-Tage, abgeholffen werden solle. Die Art der Anlage wurde noch nicht ausgemacht, sondern bis nach dem Einbringen der Land-Boten verschoben: ausser das die Rähte insgemein, eine Abneigung für den Polnischen Pobor bezeigten, und nicht zufrieden waren, daß die Provintz, in dem Reichs-Tags-Universal, mit dem Huben- und Zapffen-Gelde beleget worden.

Der Rähte Abneigung für den Poln. Pobor.

Beyläuffig ward der vorstehenden Königlichen Ankunfft in Preussen erwehnet, und, um Jhro Majestät in Thorn zu empfangen, der Bischoff, Woywode, Castellan und Unterkämmerer von Culm, der Pommerellische Woywode und Elbingische Castellan ernennet, denen die grossen Städte, und der geringere Adel, ihre Abgeordneten beyfügen solten.

Abgeordnete, die den König bey seiner Ankunfft in Preussen, zu Thorn empfangen sollen.

Jn der Land-Boten-Stube lieffen die Rahtschläge anders. Die Ritterschafft machte den Anfang von der durch den Gesandten überbrachten Königlichen Erklärung, aus der sie bloß den Artickel vom Tribunal vornahm, und, weil es schiene, als wann der König es gewisser massen der Stände Willkühr überließ, davon wieder abzutreten, eine einmühtige Entschliessung bezeigte, bey demselben beständigst zu verharren. Sie wünschte nur, daß das Land-Recht einmahl zu seiner völligen Richtigkeit kommen möchte, damit die Tribunalisten nach einer gewissen Vorschrifft sprechen könten. Man gieng hernach zurück auf den Verlauff des jüngsten Reichs-Tages, und misbilligte nicht nur überhaupt, daß wieder den bisherigen Gebrauch, drey Preußische Starosteyen zu der Königin Leibgeding bestimmet worden, sondern auch, daß der König sich darüber nicht vorher besonders mit den Landes-Rähten besprochen hatte. Hienebst, wolte ein gewisser Artickel aus der Reichs-Tags-Constitution, vom allgemeinen Aufbot (*), nicht gefallen, weil derselbe dermassen abgefast war, daß man Polnischer Seits, ihn, bey vorfallender Noht, auf die Provintz Preussen ausdehnen dörffte: die doch von allen Heerzügen über die Grentze des Landes, seit undencklichen Zeiten, befreyet gewesen. Nach diesem Vortrag, schritten die Land-Boten zur Königlichen Werbung, über die sie sich aus verschiedenen Ursachen nicht erklären wolten: weil erstlich, die von der Ritterschafft, so dem Reichs-Tage beygewohnet, von dem Verlauff desselben, ihren Brüdern noch keine Nachricht abgestattet hatten; zweytens, viele aus der Pommerellischen Woywodschafft nicht weiter befehliget waren, als nur das Anbringen des Königlichen Gesandten zu höhren, und dessen Jnhalt den heimgelassenen zu hinterbringen; und drittens, die kleinen Städte zum Land-Tage nicht verschrieben worden. Welche Gründe sie den Rähten durch gewisse Abgeordnete hinterbringen, und um eine andre Zusammenkunfft bitten liessen.

Die Land-Boten nehmen die Königl. Erklärung auf die Landes-Gebrechen zur Hand, und sind entschlossen vom Peterk. Tribunal nicht abzutreten.

Derselben Mißvergnügen über der Königin Leibgeding.

Artickel aus der Reichs-Tags-Constitution, vom allgemeinen Aufbot, der den Preussen zum Nachtheil gereichen könte.

Die Land-Boten wollen sich aus verschiedenen Ursachen auf die Königl. Werbung nicht erklären, sondern bitten um einen andern Land-Tag.

Diese trugen Bedencken ihnen den Verzug zu bewilligen, theils, weil

(*) O pospolitym Ruszeniu. S. das Vol. Constitut. p. 638.

weil die Reichs-Stände allbereit die Contribution beliebet, und es nur noch an die Preussen fehlte, theils, daß es der König in Ungnaden vermercken dörffte, wann man aus eigener Macht einen neuen Land-Tag anzusetzen, sich unterstehen solte. Die Abgeordneten nahmen es an ihre Stube zurück, und weil sie keine Antwort brachten, so schickten die Rähte den Culmischen Unterkämmerer und den Burgermeister von Dantzig dahin, die aber den Adel zur Contribution nicht bereden konten.

Die Rähte suchen vergeblich, sie eines andern zu bereden.

Demnach musten sich die Rähte zu einem andern Land-Tage, den sie auf den 16. August. in Elbing, ansetzten, entschliessen, und die Abfertigung des Königlichen Gesandten (*), nach der Land-Boten Meynung, abfassen. Sie wiederholten in selbiger die Gründe, so die Ritterschafft angeführet hatte, und baten den König den beliebten Land-Tag genehm zu halten. Hiebey ward Ihro Majestät unterthänigst erinnert, vor Dero Abreise aus Preussen, denen gemeinen Beschwerden gnädigst abzuhelffen. Die Land-Boten verlangten zwar, zugleich um eine Zusammenkunfft zur Einrichtung des Land-Rechts anzuhalten, allein die Rähte meynten, daß sich solches besser bey des Königes Anwesenheit thun liesse; welches alsdann zu befordern, der Ermländische Bischoff auf sich nahm, und dabey die Rähte, die den König zu Thorn empfangen, oder sich nachgehends zu Marienburg einfinden würden, ersuchte, nichts zu unterlassen, was zur Wandelung der Gebrechen dienlich seyn könte.

Und finden sich genöhtiget, den Land-Tag nachzugeben. Zu welcher Meynung der Königl. Gesandte abgefertiget wird.

Sorge für die Wandelung der Gebrechen bey künfftiger Anwesenheit des Königes in Preussen.

Die Stände (**) kamen zu der bestimmten Zeit in Elbing wieder zusammen, und nebst ihnen langte auch der neuliche Königliche Gesandte an: der ihnen die Genehmhaltung des Land-Tages überbrachte; sie zur Bewilligung der Contribution nochmahls anmahnte; wegen Wandelung der Gebrechen neue Versicherung gab, und hinzu that, daß die Preußischen Einwohner, sich des Zolls bey Fordan nicht zu befürchten haben solten.

Land-Tag zu Elbing. Alwo der Königliche Gesandte sich wieder einfindet. Die Preussen sollen vom Fordanischen Zoll frey seyn.

Weil die Land-Boten in der vorigen Zusammenkunfft Ursache gewesen waren, daß man die Contributions-Materie auf den jetzigen Land-Tag verlegen müssen, so wolten die Rähte bald im Anfange ihre Meynung darüber vernehmen; welche die Ritterschafft, nachdem der Ermländische Bischoff seinen Secretaire zur Beschleinigung des Einbringens in ihr Gemach geschickt hatte, durch einen Abgeordneten dergestalt vortragen ließ, daß sie nicht anders als Bediengungs-weise eine Geld-Steuer bewilligen könte, wann nehmlich der König diejenige Gebrechen, deren Wandelung in seiner eigenen Macht stünde, anjetzo auf-

Die Land-Boten können nicht anders, als unter dem Bedieng, daß die Gebrechen gewandelt werden, eine Anlage bewilligen. Der Erml. Bischof, meynet, man habe

(*) Sie wurde ihm den 22. Julii übertreichet, und darauf der Land-Tag geendiget.

(**) Von den Rähten, der Ermländische Bischoff, die drey Woywoden, die Castellane von Culm und Elbing, der Marienburgische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordneten: so eben dieselben waren die dem vorigen Land-Tage beygewohnet hätten, ohne daß anstat des damahligen Rahtmanns von Dantzig, ein anderer, nehmlich Georg. Meelmann, sich einfund.

1593.

aufheben, die übrigen aber auf dem nechsten Reichs-Tage, ohne ferneren Aufschub, abstellen wolte. Der Ermländische Bischoff sagte, daß da Jhro Majestät solches zu thun versichert hätte, an der Erfüllung nicht zu zweiffeln sey, die man durch Zustehung einer Contribution nicht wenig befördern würde.

An der Wandelung nicht zu zweifeln.

Der Abgeschickte nahm es es an die Land-Boten-Stube zurücke, und die Rähte fiengen an von der Art der Anlage zu reden. Sie funden für gut, die ehmahligen Preußische Contributions-Universalien zum Grunde zu legen, und nach denselben ein neues, der jetzigen Zeit und Umstände gemäß abzufassen, damit man in diesem Stück von den Polen unterschieden bliebe. Wiewol einige zweiffelten, daß die Ritterschafft von den Poborren würde abzubringen seyn, „meynten auch, „daß da die Städte bloß bey den Maltz-Accisen blei-„ben, und nichts von ihren Ländereyen geben wolten, sie sich mit Recht „über eine Ungleichheit beschweren könte„. Man hatte noch nicht herum gestimmet, wie schon der vorige Abgeordnete von den Land-Boten wieder kam, und meldete, „daß ihnen die auf dem Reichs-Ta-„ge bestandene Contribution gefiele, davon die eine Helffte dem Kö-„nige, unter dem vorerwehnten Bedieng, zugesaget, die andere aber „zum gemeinen Nutzen zurück behalten, auch zu derselben Einnahme, „gewisse Schafner und Empfänger ernennet werden möchten„. Wobey er diejenigen Beschwerden namhafft machte, die nach des Adels Meynung, vom Könige, ausser dem Reichs-Tage, könten gehoben werden, und anhielt, daß zur Erhaltung des innerlichen Friedens, dem Ermeländischen Bischoffe die Erlaubniß, so lange Jhro Majestät in Schweden verbleiben würde, nach Erheischung der Vorfälle, aus eigener Macht, Land-Tage auszuschreiben, vom Könige erbeten werden möchte.

Von der Art der Anlage. Die ehmahligen Pr. Contr. Universalien zum Grunde zu legen, damit man von den Poln. Poborren abgesondert bliebe. Die Ritterschafft läßt sich die auf dem Reichs-Tage bestandene Contribut. gefallen. Dem Erml. Bischofe die Erlaubniß beym Könige zu erbitten, aus eigener Macht Land-Tage ansetzen zu köñen.

Die Rähte liessen den an sie geschickten Edelmann, ohne etwas auf sein Anbringen zu antworten, von sich. Worauf die grossen Städte, ihren Befehlen gemäß, sich zu einer zwiefachen Accise, auf ein Jahr, erklärten, und nöhtig hielten, die Land-Boten von den Poborren abzuleiten, mit denen sie sonst wegen Wandelung der Gebrechen einstimmig waren, und darunter noch den Zoll bey Fordan, und das Verbot des überseischen Saltzes, rechneten.

Die grossen Städte bewilligen eine zwiefache Accise. Man wil den Adel von den Poln. Poborren ableiten.

Denn was den Zoll anlanget, hatte man zwar noch nichts entrichten dörffen, weil aber der Thorner und Danziger bey Fordan vorübergehende Waaren angehalten, und sorgfältig aufgeschrieben wurden, so besorgten die beyden Städte, man möchte ihren Kaufleuten, dasjenige, was man ihnen anjetzo gleichsam borgete, künfftig auf einmahl abfordern; dannenhero Sie von solcher Furcht, durch eine Königliche Versicherung befreyet zu werden, begehrten. Mit dem Saltz-Verbot hatte es diese Beschaffenheit, daß der König zum Vortheil des Polnischen Saltz-Verwesers, Grabowiezki, die Einfuhr und den Gebrauch des auswärtigen, in allen Königlichen Landen, durch ein Mandat, bey Straffe untersaget hatte, davon etzliche Abschrifften, zur Verlaut-

Zoll bey Fordan.

Der König hat den Gebrauch des überseischẽ Saltzes verboten.

lautbahrung, nach Preussen geschickt waren. Weil aber die Provintz zur Aufnahm der See-Handlung jederzeit das Vorrecht gehabt, sich des fremden Saltzes zu bedienen, so redeten die Städte wieder dieses Verbot, und erhielten darin der andern Rähte Beyfall. 1593.

Die kleinen Städte folgten, in Bewilligung einer zwiefachen Maltz-Accise, dem Exempel der grossen, wobey sie so wol der gemeinen als ihrer eigenen Gebrechen Erwehnung thaten. Die Ritterschafft wolte zwar, daß die Städte von ihren Ländereyen besondere Anlagen entrichten möchten, sie ließ sich aber durch die Vorstellung, daß die Accisen auch in den Dorffschafften, so zu den Städten gehörten, giengen, eines andern bedeuten: wie sie dann auch vom Polnischen Pobor abstund, und an dessen Stelle das Contributions-Uniwersal, so vor zweyen Jahren auf dem Culm. Land-Tage genehm gehalten worden, abermahls beliebte. Die einkommenden Gelder solten zum Dienst des Königes, dem Ermländischen Bischofe anvertrauet, und von ihm in den Königlichen Schatz, wann vorher die Beschwerden würden gewandelt seyn, abgegeben werden.

Die kleinen Städte stimmen mit den grossē, wegen der Accise, überein. Die Ritterschafft stehet vom Poln. Pobor ab. Die bewilligten Gelder, nach gewandelten Beschwerden, in den Königlichē Schatz zu liefern.

Sonst waren die Land-Boten auf die kleine Städte übel zu sprechen, daß sie besondere Zusammenkünffte gehalten, und zu ihrer eigenen Nohtdurfft eine Bier-Accise beliebet hatten; woraus jene urtheilten, daß sie gewisse Anschläge, zum Schaden des gesammten Adels, hegen müsten.

Die Woywoden von Culm und Pommerellen, stellten deswegen die Abgeordneten der vorgedachten Städte zu Rede, die zur Entschuldigung anführten, daß sie, weil die Rähte ihr Anliegen wieder die Ritterschafft beym Könige nicht befordern wollen, es selbst unmittelbahr Ihr. Majest. vorgetragen, und zur Antwort bekommen hätten, sie solten mit ihrem Wieder-Part rechtlich verfahren. Weil nun hiezu Geld gehörete, so wären sie gezwungen worden, solches durch eine freywillige Steuer aufzubringen. Der Adel aber meynte, daß dadurch die kleinen Städte, ihr Verfahren nicht gnugsam rechtfertigten könten, daher selbiges mit unter die gemeine Gebrechen gesetzet, und der König gebeten ward, denen Starosten anzubefehlen, dergleichen Zusammenkünffte zu hindern, auch die, so selbige veranlasset, mit einer Straf zu belegen, damit nicht daraus, ein Verbrechen wieder die Königl. Majest. und eine innerliche Zerrüttung, erfolgen möchten.

Die kleinen Städten habē unter sich besondere Zusammenkünffte gehalten, und eine Bier Accise gewilliget. Welches die Ritterschafft übel genomen, und es mit unter die gemeine Gebrechen setzen lassen.

Diese und die anderen Beschwerden, deren auf dem gegenwärtigen Land-Tage Erwehnung geschehen, solten dem Könige bey seiner Anwesenheit in Dantzig, schrifftlich unter des Landes-Siegel überreicht werden: und gieng der Stände Verlangen dahin, „daß Seine Maj. „in Vergebung der erledigten Ehren-Stellen und Starosteyen, das „Einzöglings-Recht zu beobachten; wegen des der Königin, in Preussen angewiesenen Leibgedinges, auf dem nechsten Reichs-Tage, eine „andere Verfügung zu machen; den gewesenen Abt von Pelplin, be-

Die dem Könige bey seiner Anwesenheit in Dantzig sollen überreichet werden. Was die Stände von Ihr Maj. verlanget.

1593. „vor man mit ihm rechtlich verführe, in seine Würde wieder einzuse„tzen; zur völligen Einrichtung der Preußischen, Gesetze, einen gewis„sen Ort und Tag zu benennen; die Ritterschafft vom Peterkaui„schen Tribunal, noch ihrem eigenen Recht, richten zu lassen; dem „Landes Präsidenten die Macht, bey fürfallender Noht, Land-Tage „auszuschreiben, zu ertheilen; die von Dzialin nebst den Städten „Thorn und Dantzig von den Ansprüchen des Prziemski zu befreyen; „der Provintz den ferneren Gebrauch des überseischen Saltzes zu gön„nen; den unlängst verordneten Preußischen Instigator zu enturlau„ben; die besonderen Gebrechen der Danziger zu wandeln; und eine „Versicherung, daß die gesammten Einwohner dieser Lande, dem „Zoll bey Fordan nicht solten unterworffen seyn, unter dem Königl. „Insiegel, ausfertigen zu lassen, geruhen wolte„.

Der Königliche Gesandte wird abgefertiget.

Den 19. August wurde dem Königlichen Gesandten, der Schluß, wegen der bewilligten Contribution, um selbigen an Ihr. Majest. zu bringen, in ofentlicher Audientz überreichet, und mit dieser Verrichtung, der Elbingische Land-Tag geendiget.

Aufbruch des Königes von Warschau nach Preussen.

Der König war schon, zu seiner Abreyse nach Schweden, in Dantzig angelanget, wie die Preußischen Stände annoch in Elbing rahtschlagten. Denn es brach Ihr. Majest. nebst der Königin und der Schwedischen Princeßin Anna, den 3ten August, zu Wasser, von Warschau auf. Unterwegen verweilte Sich der Hof etwan einen Tag zu Plotzko, alwo der König ausser verschiedenen Polnischen Senatoren, den Ermländischen Bischof vor Sich fund, den Ihr. Majest. in die ihm unlängst verliehene Abtey zu Czervensko, Selbst einwies (*), hernach Dero Reise auf der Weichsel fortsetzte, und den 6ten, Abends, gegen 6. Uhr, unter Thorn an Land trat.

Ankunfft bey Thorn uñ Desse Empfahung von den Preußischen Rahten.

Wie Ihr. Majest. aus dem Gefäs stieg, ward Dieselbe von dem Culmischen Woywoden, denen Castellänen von Culm und Elbing, dem Culmischen Unterkämmerer, und den Abgeordneten der grossen Städte (**) empfangen, und nach verstattetem Hand-Kuß, vom Culmischen Woywoden, mit einer Polnischen, die Königin, vom Culmischen Castellan mit einer Teutschen, und die Schwedische Princeßin, vom Elbingischen Castellan, mit einer Polnischen Rede bewilkommet. Nach geschehener Beantwortung, setzte sich der König zu Pferde, und die Königin nebst der Princeßin und dem Frauenzimmer in Kutschen, und erhuben sich unter grossem Zulauf nach der Stadt: wobey die gemeldeten Preußischen Rähte unmittelbahr vor dem Könige zu Fusse giengen, und der Cron-Unter-Cantzler, die Woywoden von Kalisch und Lencic, als die alleine von den Polnischen Senatoren zugegen waren, Ihr. Majest. zur Seiten ritten. Das übrige Gefolge bestund aus Hof-Bedienten und einer Leib-Wache von 100. Heiducken. Vor dem

Einzug der Königlichen Herrschafft in die Stadt.

(*) Lubienski Profect. Sigism. in Sveciam p. 7. 8.

(**) Es waren eben dieselben die hernach dem Elbingischen Land-Tage beywohnten, nur von Elbing hatte sich blos der Bürgermeister, Joh. Jungschultz, eingefunden.

dem Thor erwartete die Königliche Herrschafft der gantze Raht der Stadt, in dessen Namen, Ihr. Majest. der Königliche Burggrawe und Bürgermeister, Henrich Stroband, anredete, und die Schlüssel unterthänigst überreichte, die der Unter-Cantzler annahm, und dem Raht nach einer kurtzen Antwort, zurück gab. Der Einzug geschah zwischen der im Gewehr stehenden Bürgerschafft bis aufs Raht-Haus, allwo die Zimmer vor den König, die Königin, und die Schwedische Princeßin zubereitet, und wegen der Trauer, mit schwartzem Tuch ausgeschlagen waren.

1593.

Und bald erfolgte Abreise.

Des folgenden Morgens frühe, begab Sich der König nebst der Königin, in die Nonnen Kirche zur Messe, und von dannen wieder auf die Reise; daß also der kurtze Aufenhalt zu Thorn, den Preußischen Rähten keine Gelegenheit gab, Ihr. Majest. des Landes Nohtdurfft vorzutragen. Die Danziger erhielten so viel, daß der König sich abmüßigen wolte: den so genandten neuen Graben beym weissen Berge, auf dem Wege in hohen Augenschein zu nehmen.

Beschaffenheit des neuen Weichsel-Grabens.

Denn obzwar die Elbinger und Dantziger sich bemühet hatten, den starcken Strom aus der Weichsel in den Nogat zu hemmen, so waren doch ihre Kosten und Arbeit, in Ansehung des Zweges, vergeblich gewesen. Die Weichsel nahm disseits des weissen Berges von Zeit zu Zeit mercklich ab, weil die stärckste Flut durch den Graben in den Nogat ging, und also die Furcht vermehret wurde, daß die Fahrt auf Danzig, allmählich eingehen, der dasige Hafen versanden, der zu hefftige Strom, die schwachen Dämme des Nogats durchbrechen, und die angrentzende Niederung gäntzlich überschwemmen dörffte. Weswegen letztgedachte Stadt, auf dem jüngsten Reichs-Tage sich beworben, daß dem drohenden Ubel, durch gemeinen Zuschub des gesammten Reichs vorgebeuget, und die Weichsel wieder in den ehmahligen Lauf gebracht werden möchte. Welches aber kein Gehöhr fund, sondern der Unter-Cantzler rieht, weil der König zu Wasser nach Preussen sich zu begeben entschlossen wäre, Ihm, an dem Ort selbst, den Zustand des Weichsel-Stroms, und die Beschaffenheit des neuen Grabens, vor Augen zu legen.

Den der König unterweges in Augenschein nimmt, und seine Reise über Marienburg und Dirschau nach Danzig fortsetzet.

Diesem Vorschlage zu Folge schickten die Danziger dem Könige als Er sich den 9. August dem weissen Berge näherte, zween Abgeordnete (*), in einer Barse entgegen, die zu Ihm in sein Gefäß traten, und nach überreichtem Abris und ertheiltem mündlichen Bericht, baten, den Ort Seiner Beschauung zu würdigen. Ihr. Majest. befahl an Land zu legen, begab sich darauf in die Danziger Barse, fuhr allenthalben, wo es nöhtig, herum, ließ sich von den Abgeordneten über verschiedenes Erläuterungen geben, und versprach, nach einer reifferen Uberlegung, das, was zur Sache dienlich seyn würde, zu verordnen. Worauf Ihro Majest. am Ufer Tafel hielt, hernach Dero Reise

(*) Eben die, welche den König bey seiner Ankunfft in Thorn, empfangen hatten.

1593. Reise auf dem Nogat nach Marienburg fortsetzte, daselbst zween Tage verweilte, Sich von dorten zu Lande nach Dirschau begab, und den 14. August gegen Abend, in Dantzig, zu Wasser, anlangte.

Ankunfft hieselbst zu Wasser, und geschehene Bewillkommung von der Stadt.

Hieselbst hatte die Bürgerschafft die Motlau zu beyden Seiten, von der Brabank bis ans grüne Thor, und von hier den langen Marckt, bis an das Königliche Qvartier, unter ihren gewöhnlichen Fahnen, und in gehöriger Rüstung besetzet: die zu Pferde aber, waren der Königlichen Herrschafft, an der Weichsel entgegen geritten. Bey Herannäherung des Königes, lies sich das grobe Geschütz von den Wällen und Schiffen böhren, und wie beyde Majestäten nebst der Schwedischen Princeßin beym grünen Thor austraten, wurden sie vom gantzen Raht, mit Darreichung der Stadt-Schlüssel empfangen, und von dem präsidirenden Bürgermeister (*), der besondere Reden an den König, an die Königin und an die Princeßin hielte, unterthänigst bewillkommet. Nachdem hierauf war geantwortet (**) und die Schlüssel zurück gegeben worden, erhub Sich die Hohe Herrschafft, unter Begleitung des gantzes Hofes und E. Rahts, zu Fus, in das vor Sie am Marckte zubereitete Qvartier.

Dahin dem Könige der Päbstl. Nuncius, verschiedene Grossen aus Polen, und die Preußische Stände gefolget sind.

Dem Könige waren nach Dantzig der Päbstliche Nuncius, Malaspina, und verschiedene Grossen aus Polen, als der Cujawische Bischof, der Woywode von Posen, die Castelläne von Gnesen und Przemißel nebst andern mehr gefolget. Von den Preus. Rähten begaben sich ausser dem Culm. Woywoden, diejenigen insgesamt hieher, die dem Land-Tage in Elbing beygewohnet hatten, nebst denen sich noch verschiedene von den Unter-Ständen einfunden. Ihr Absehen war, dem Könige die zu Papier gebrachte Articel zu überreichen, und eine vergnügende Antwort auszubitten: welches der Ermländische Bischof, bald nach seiner Ankunfft, in einer geheimen Audientz allein verrichtete, und eine schrifftliche Erklärung empfing, mit der die andern Stände nicht in allen Stücken zufrieden waren. Sie übersahen dieselbe, in dem Qvartier des vorgedachten Bischofes, und änderten das, so ihnen entweder anstößig oder zweifelhafft zu seyn schiene, welches der König bis auf zwey Stücke genehm hielte.

Ubergebene Landes Beschwerden, und erhaltene Königliche Erklärung auf dieselbe.

Die Sache des ehmahligen Abts zu Pelplin.

Denn erstlich bezeugte Ihr. Majest. daß es nicht in dero Macht stünde, den ehmahligen Abt von Pelplin, wieder einzusetzen, und Sie nichts mehr thun könte, als ihm eine rechtliche Ausführung seines Anspruchs vorbehalten: indessen sich die Rähte bemühen möchten, den Streit durch einen gütlichen Vergleich zu heben. Der Ermländische Bischof versuchte solches anfangs, und beschied darauf, die beyden Aebte vor die anwesende Rähte, die aber mit ihren Vorstellungen nichts auszurichten vermochten, weil der Cujawische Bischof den

Vergeblicher Versuch selbige in der Güte beyzulegen Woran der Cujawische Bischof Ursacher ist.

(*) Gerhard Brandes.

(**) Solches verrichtete im Namen des Königes der Cron-Unter-Cantzler, von wegen der Königin, D. Vogelweder, und die Princeßin lies durch den Graw Sparen dancken.

den neuen Abt, Kostka, in dem Vorsatz, nichts nachzugeben, stärckte, und dadurch das gute Vorhaben hinderte. Weswegen der gewesene Abt, durch seinen Vetter, George Klinski, den Rähten antragen ließ, daß er die gemeinen Rahtschläge nicht länger stören, sondern sein Recht, einer beqvemeren Zeit vorbehalten wolte. Dahero dieser Punct ausgestellet wurde.

1593.

Zweitens, wolte der König, die von den kleinen Städten besonders gehaltenen Zusammenkünffte, nicht als etwas sträfliches ansehen, vielweniger es an den Urhebern derselben ahnten, weil Ihr. Majest. dazu Dero Erlaubniß gegeben hatte: sondern es solte das von ihnen bewilligte Geld in den Königlichen Schatz geliefert, nachgehends die vom Lande beliebte Contribution entrichtet, und ihre Streit-Sache wieder den Adel, namentlich wieder die Starosten, zur Königl. Entscheidung, bis nach der Rückkunfft, ausgestellet werden. Es kostete den Rähten einige Mühe, ehe sie die Ritterschafft zur Genehmhaltung bewog, indem selbige anfangs, die zu Elbing bewilligte Anlage aufzuheben drohte, daferne nicht auf das vorangezeigte Betragen der kleinen Städte, eine nachdrückliche Straffe erfolgen würde. Endlich liessen sie sich eines andern beleiten, als die Rähte versprachen, daß sie den Streit zwischen den Starosten und kleinen Städten, auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage erwegen, und beyde Theile, zu eines jeden Vergnügen, zu vergleichen, Ihnen angelegen seyn lassen wolten: welches zu versuchen, der König ihnen nachgehends erlaubte.

Der König will der kleinen Städte besonderes gehaltene Zusammenkünffte nicht als etwas sträfliches ansehen.

Ergangene Verabscheidung in dieser Sache.

Womit die Ritterschafft anfangs nicht zufrieden gewesen.

Gütlicher Vergleich zwischen den Starosten, und kleinen Städten, zu versuchen.

Ubrigens versicherte Ihr. Majest. die erledigten Ehren-Aemter und Starosteyen an Einzöglinge zu vergeben, und den Polnischen Senat auf nächstem Reichs-Tage zu erinnern, daß den Preussen wegen der Königin Leibgeding wilfahret würde. Zur Einrichtung des Rechts, gab Seine Majest. eine Zusammenkunfft in Thorn, auf den 3. Februar. künfftigen Jahres, nach, und bestätigte die Provintz in dem Gebrauch des überseischen Saltzes, nur daß es nicht über die Grentze in Polen geführet würde. Die Müntz-Gebrechen solten auf dem nechsten Reichs-Tage vorgenommen; an den Zoll-Einnehmer bey Fordan, den Preußischen Einwohnern nichts abzufordern, geschrieben; der Danziger Beschwerden, laut ihren Vorrechten, gewandelt; die Ritterschafft beym Tribunal gelassen; und der Hof-Marschall Przyemski von seinen wieder einige Preußische Stände gemachten Ansprüchen abgemahnet werden. Wie dann, so wol an den Zoll-Einnehmer, ein Königliches Mandat (*), als an den Hof-Marschall ein Schreiben, aus der Cantzelley ausgefertiget wurde, welches dieser Rechts-Sache einen Anstand machte, die der nach zweyen Jahren erfolgte Todt des Hof-Marschalls, völlig endigte.

Inhalt der Königlichen Erklärung, auf der Preussen übergebene Puncte. (23.)

Ob nun zwar die Preußischen Stände, in ihrem gemeinsamen Anliegen, den Zweg erreichten, so sahen sich hergegen die Städte, in den abson-

Den Thornern wird vom Assessorial-Gericht die Johannes-Kirche

(*) Es stehet in den Beylagen N. 24.

1593. absonderlichen Kirchen-Angelegenheiten, von der geschöpften Hofnung weit entfernet. Ihre auf dem Reichs-Tage desfals angewandte Mühe war vergeblich gewesen, und sie hatten sich mit der Königlichen Ankunfft in Preussen getröstet, weil sie alsdann nicht nur einen freyeren Zutrit, sondern auch ein gnädiges Gehöhr bey J. Maj. zu finden vermuhteten. Allein beydes wuste die Römische Geistlichkeit zu verhindern. Denn da der König sich an den übrigen Oertern nur eine kurtze Zeit aufgehalten hatte, und in Danzig länger verweilen wolte, geschahe es, daß bald darauf, nachdem J. M. hieselbst angelanget war, den Thornern die Johañs-Kirche, von dem Assessorial-Gericht, ab, und zusamt ihrem Gerät und Einkünfften, dem Catholischen Pfarrer, Andreä Markowski, zugesprochen wurde (*): von welchem Urtheil die Stadt an den König, auf den Reichs-Tag, appellirte, und dem gedachte Pfarrer eine Ladung dahin, einhändigen lies.

abgesprochen. Wesfals sie an den Reichs-Tag appelliren.

Den Elbingern werdē zwo Kirchen aberkant, dawieder sie ebenfals sich der Appellation an den Reichs-Tag bedienen.

Hierauf traf die Ordnung die Elbinger. Der König hatte vor weniger Zeit, ihnen den Ermländischen Canonicum, Stentzel Makowietzki zum Pfarrer verordnet, obgleich der ofentliche Gottes-Dienst, in der gantzen Stadt, nach der Lutherischen Lehr-Art, verrichtet wurde. Dieser Geistliche machte beym Anfange seiner Bestallung, auf die Pfarr-Kirchen, in der alten und Neu-Stadt, Anspruch, und da man ihm dieselbe nicht einräumen wolte, brachte er Ladungen ans Assessorial-Gericht aus, alwo diese Stadt, so wie vorher die Thorner, verurtheilet ward, von welchem Ausspruch sie aber, nach jener Exempel, gleichfals an den Reichs-Tag appellirte.

Der König läst die Danziger erinnern, den Cujawischen Bischof, wegen seiner Anforderung auf die Marien-Kirche, durch anderweitige Mittel, zu befriedigen.

Noch waren die Danziger übrig. Unter dem 1587sten Jahr, habe ich die Anforderung des Cujawischen Bischofs auf die dasige Marien-Kirch, gemeldet. Nach der Zeit, suchte die Stadt, um einen Proces bey Hofe zu verhüten, den Bischof auf anderweitige Art zu befriedigen, welches vergeblich war, weil Er nicht weiter von seinem vermeynten Recht abstund, als daß er sich, an stat der Marien- mit einer geringeren Kirche vergnügen wolte. Den Abend, wie der König in Dantzig angekommen war, wurde Em. Raht, durch den Cron-Referendarium und Gros-Secretaire (**) hinterbracht, „daß der Cujawische Bischof, beym Könige inständigst angehaltan hätte, es möchte „Ihr. Majest. Sich zu Dero Gebrauch, die Marien-Kirche einräumen „lassen, weil es seinem Urtheil nach, wieder die Königliche Hoheit „liefe, auch mit dem Recht des Bischofes stritte, wann der Gottesdienst an einem andern Ort solte verrichtet werden. Dieses hätte „zwar Ihr. Majest. zu thun Bedencken getragen, doch verlange „Sie, daß die Stadt den Bischof durch andere Mittel besänfftigen „möchte, damit Ihr. Majest. von dessen fernerem Ansuchen befreyet „würde„. Er

(*) Hartknoch hat in seiner Kirchen-Historie p. 911. gemeynet, es wäre solches schon bey des Königes Anwesenheit in Thorn, geschehen, allein die Urkunden sind darwieder, aus welchen erhellet, daß das Urtheil erst zu Dantzig, feria secunda post festum Assumtionis Beatissimæ Mariæ Virginis proxima, das ist, den 16. August, abgesprochen worden.

(**) Pet. Tylicki.

1593.

Es ward durch Abgeordnete aus dem Mittel Es. Rahts versuchet, und dem Bischofe vorgestellet, daß die Kirche, ohne einen algemeinen Auflauf der gesammten Bürgerschafft, nicht könte abgetreten werden: welche Furcht bey ihm keinen Eindruck machte, sondern ihn vielmehr in seiner Forderung zu stärcken schiene, so daß er es durch sein beständiges Anhalten beym Könige dahin brachte, daß Ihro Majest. den 21. August, die Kirche, das Meß-Opfer folgenden Tages darin zu verrichten, fordern lies: wobey der Bischof, durch einen seiner Bedienten die Anfrage that, ob man dem Könige zu gehorsamen gedächte. E. Raht vermochte nicht sich hierauf zu erklären, weil die Sache an die übrige Ordnungen der Stadt gehörte, die so schleunig nicht konten zusammen gefordert werden. Weswegen so wol beym Könige als beym Bischofe, ein geringer Verzug gebeten, auch derselbe bis auf den zweyten Tag ausgewürcket ward: an welchem der König, gewisse Commissarien (*) ernandte, die einige Personen aus dem Raht zu sich forderten, und sie ermahnten, dem Willen Ihr. Majest. nicht zu wiederstreben.

Der Bischof will von seinem Anspruch nicht abstehen. Die Kirche wird zur Haltung der Messe abgefordert.

Inzwischen hatte der Bischof nicht verabsäumet, wegen gedachter Kirchen drey Ladungen auf einander auszubringen, und der angesetzte Rechts-Termin fiel eben ein, wie die Ordnungen in dieser wichtigen Sache, zum Rahtschlagen schritten, deren einhelliger Schlus war: die Einräumung der Kirche, nach äuserstem Vermögen abzulehnen. Welches denen Königlichen Commissarien durch die vier Bürgermeister und den ältesten Syndicum, D. Lemcke, hinterbracht wurde, die es Ihr. Majest. zu eröfnen, annahmen.

Und die Stadt vor das Assessorial-Gericht geladen.

Entschluß die Kirche nicht zu räumen.

In diesen Umständen befund sich die Sache wegen der Marien-Kirche, als sie durch einen besonderen Unfall unterbrochen wurde. Ein Gezänck unter einem paar schlechter Leute, welches zur Thätlichkeit ausschlug, verursachte einen Auflauf, darüber Selbst die Königliche Herrschafft in Gefahr geriebt. Zween von des Königes Hof-Gesinde, deren der eine ein Teutscher, der andere ein Pol war, geriehten d. 2. Sept. von Schelt-Worten zur Schlägerey, wobey der leztere verwundet wurde. Die darüber herzugelaufene Polacken nahmen sich seiner an, und weil sie sich an den Thäter nicht rächen konten, schütteten sie ihren Zorn, auf die, so ihnen in teutscher Kleidung, ins Gesicht kamen, aus. Den Anfang machten sie in demselben Gäslein (**) wo der Kampf vorgegangen war, von dannen sie auf den nahangelegenen Marckt, vor das grüne Thor kamen, und allda einem Träger, den einen Arm vom Leibe fast weghieben. Des verwundeten Cameraden, die an diesem Ort gemeiniglich in ziemlicher Anzahl bey der Hand zu seyn pflegen, liefen herbey; zu ihnen stiessen noch einige müßig stehende Taglöhner, und man sahe, gleichsam im Augenblick, auf dem Marckt zwo wiedrige Parteyen, deren die eine mit dem Sebel in der Faust, die andere, mit Stangen,

Durch eine Schlägerey zweener Königl. Hoff-Bediente, veranlaßter gefährlicher Auflauf in der Stadt.

(*) Nemlich die Woywoden von Posen, Lencic und Pommerellen.
(**) Man nennet es die Hosenneher-Gasse.

1593. Stangen, Steinen, und was sie sonst in der Eil erhaschet, stritte. Die Polen zogen sich zurück, wurden aber aus denen Häusern, wo Polnische Herren einqvartirt waren, von ihren Lands-Leuten verstärcket, und brachten dadurch ihre Gegner zum weichen, die dennoch nach gleichfals erlangtem Entsatz, wieder Fuß hielten, so das beyde Theile mit gleichem Vortheil kämpften.

Der Tumult nimmt zu.

Der König, unter dessen Fenstern bey nahe, der Streit-Platz war, rief zum Frieden, ward aber in dem Getümmel nicht gehöhret. Der Burggraw eilte herzu, und suchte die Gemühter zu besänfftigen, muste sich aber unverrichteter Sache entfernen, weil ihm ein Heiduck den Kopf spalten wolte. Der Lerm nahm indessen überhand, und es hatten sich albereit auf beyden Theilen Leute mit Schies-Gewehr eingefunden, dessen sich die Polen zuerst bedienten, und dadurch zween Bürger und einen Knecht erlegten. Dieses war gleichsam ein Zeichen zur allgemeinen Salve; so daß die Kugeln bis ins Königliche Qvartier, und zwar in das Zimmer, wo sich eben die Königin und die Schwedische Princeßin befunden, flogen. Der Stadt Präsident, welcher herbey gekommen war, und vom Könige die Erlaubnis erhalten hatte, einen Theil der Besatzung anrücken zu lassen, trat nebst etzlichen andern Personen der Obrigkeit, unter das Volck, ein gleiches thaten einige Herren vom Hofe, die durch Vorstellung der Anwesenheit Ihr. Majest. und durch Andeutung Dero ernstlichen Befehls, einen Anstand zu wege brachten, auf welchen, bey Herannäherung einer Compagnie von der Stadt Soldateske, eine gäntzliche Beruhigung, und ein stiller Abzug folgte. An Todten hat man damahls von Seiten der Polen drey Heiducken nebst einem Knaben, gezehlet, und die Stadt die vorgemeldte Zween Bürger und den einen Knecht eingebüsset. Der Verwundeten ist eine weit grössere, aber ungewisse Anzahl, gewesen: unter denen auch der Castellan von Przemissl war, welcher, als der Königin Marschall, mit Vorzeigung seines Stabes, den Auflauf hemmen wollen, aber dermassen übel empfangen worden, daß er das Bett warten müssen. Sonder Zweiffel würde das Blutvergiessen weit grösser gewesen seyn, wann man nicht die von langen Garten anrückende Königliche Heiducken, mit Aufziehung der grünen Brücke, so lange aufgehalten hätte, bis ihnen der König befehlen lassen, zurück zu kehren.

Es wird von beyden Seiten geschossen, daß die Kugeln in das Königliche Zimmer fliegen.

Der Auflauf wird gestillet.

Verursachter Schade an Todte und Verwundete.

Der Auflauf war zwar gedämpfet, allein die Stadt dadurch nicht von der Verantwortung befreyet. Der König verwies es dem Raht, daß Er dieser Unruhe nicht durch gute Verordnungen vorzubauen gewust, und keine mehrere Sorge für die Sicherheit Seiner allerhöhesten Person getragen hatte. Die Polnischen Herren zogen es als ein grobes Verbrechen wieder Ihr. Majest. an, daß man sich nicht gescheuet in Dero Qvartier zu schiessen. Sie klagten über das gekränckte Gast-Recht, und über eine nicht geringe Beschimpfung, weil man ihre Leute geschlagen, verwundet, und gar an einen vornehmen Reichs-Senator Hand geleget. Die Stadt hergegen lehnte die

Wie dieser Tumult von dem Könige und den Polnischen Herren angesehen worden.

Entschuldigung der Stadt.

1593.

die Schuld eines Unglücks, welches sie nicht vorher sehen können, und durch das übele Betragen einiger Polacken veranlasset worden, theils mündlich theils schrifftlich, von sich. Sie eiferte über den Frewel derer, die auf das Königliche Zimmer ihr Gewehr gelöset, und erbot sich, darüber eine scharffe Untersuchung anzustellen. Sie bezeigte ihr hertzliches Mitleiden über den Unfall des Castellans von Przemissel, und suchte die Herren, deren Diener darniederlagen, mit guter Pflege und Wartung der Verwundeten, zu besänfftigen.

Getragene Vorsorge für das künfftige.

Zu Verhütung aber eines ferneren Unglücks, wurden Bürger- und Soldaten-Wachen bestellet, auch durch offentliche Edicte, einem jeden, sich friedlich zu betragen, ernstlich anbefohlen. Hierauf ernandte der Raht, Personen aus seinem Mittel, denen der König die Castelläne von Gnesen und Culm zufügte, die untersuchen solten, wer auf des Königes Qvartier geschossen, und, da ihre desfals angestellte Bemühung vergeblich war, versprach die Stadt, demjenigen, der die Thäter angeben würde, eine Belohnung von hundert Ducaten.

Angestellte Untersuchung wegen der Thäter die ins Königl. Qvartier geschossen.

Hiebey blieb es wegen des Königes Abreise für diese Zeit. Das übrige, verschob Ihr. Majest. bis nach Dero Rückkunfft. Weil aber die Danziger besorgten, es dörfften indessen die Polen, sich an ihren in der Cron reisenden Bürgern zu rächen suchen, so würckten sie ein Königliches Mandat aus, darin ernstlich befohlen ward, niemanden wegen des vorgegangenen, einiges Leid zuzufügen. Davon die Abschrifften, durch einen Königlichen Kammer-Diener, hin und wieder verschickt wurden.

Königliches Mandat, denen Danzigern wegen des vorgegangenen Auflaufs, in der Crone kein Leid zuzufügen.

Nachdem der König und die Königin vorher beschenckt worden, ward der 9. September zum Aufbruch angesetzet, welcher auf gleiche Art, wie der Einzug, geschah, nur daß auf ausdrücklichen Königlichen Befehl, das Geschütz nicht gelöset wurde. Wie beyde Majestäten in dem Qvartier die Stiege herunter kamen, legte der gesammte Raht sein unterthänigstes Abschieds-Compliment ab, und empfahl sich der Königlichen Hulde: wobey Seine Majest. denselben, zum gütlichen Vergleich mit dem Cujaw. Bischofe, anmahnte. Der König die Königin und der gantze Hof, giengen, in Begleitung des Rahts, zu Fus, bis auf die grüne Brück, alwo Ihr. Ihr. Majest. Majest. in die zubereitete Barse stiegen, und die Motlau herab, nach der Münde fuhren, wohin zur Aufwartung einige Personen aus dem Raht folgten. Hieselbst hielt sich der König bis den 16. September auf, ehe Er zu Schiff gieng, in welcher Zeit Er, zu der Reise, von den Danzigern 20. tausend Gulden aufnahm, und sie, auf die von den Städten bewilligte Maltz-Accise, anwies. Eben damahlen wurde ein Königliches Schreiben an den Ermländischen Bischof ausgefertiget, und Ihm empfohlen, die Beschaffenheit der Weichsel beym neuen Graben, den Ständen, auf dem Michaels-Land-Tage, vorzutragen, und sie zu ermahnen, bedacht zu seyn, wie die Weichsel Seewerts, zu der vorigen Stärcke des Stroms, wieder gebracht, und

Abreise des Königes aus Danzig.

Der sich noch etzliche Tage vor der Münde aufhält.

Die Danziger schiessen zur Reise 20. tausend Gulden vor.

Dem Ermländischen Bischofe wird der Zustand des neuen Weichsel-Grabens empfohlen.

1593. und dem Nogat nicht mehr Wasser, als nöhtig, gelassen werden möchte. Dessen Bewerckstellung auf gemeine Kosten der Provintz, mit dem ehesten geschehen solte.

Verschiedene Heiligtümer werden dem Könige von den Danzigern eingehändiget.

Sonst ist noch zu mercken, daß die Danziger dem Könige, auf sein Verlangen, einige Heyligtümer, die bisher, in dem grossen Altar der Marien-Kirche, aufbehalten gewesen, nehmlich, gewisse Uberbleibsele von den Heiligen, Andrea, Bartolomeo, Mattheo, Antonio, Fabian und Niclas, etwas, von dem Kleide des gedachten Antonii und dem Schleier der H. Marien Magdalenen, verschiedenes von den eilf tausend Jungfrauen, ein Agnus Dei, und andere Stücke mehr, gegen einen Schein, eingehändiget haben.

Der König geht zu Segel.

Den 16. September, wie ich zuvor gemeldet, gieng der König zu Segel. Die Schwedische Flotte so Ihn abholte, war unter dem Ammiral Flemming, in die 40. grosse Schiffe starck. Vor sich, bedung der König ein Holländisches; und ein Danziger, welches die Stadt ausgerüstet, führte das Geräht: dergleichen sich auch der Unter-Cantzler bediente. Von der Münde wurden rings herum, die Canonen zum ersten mahl gelöset, wie der König und die Königin schon am Bord waren, und zum zweiten mahl, wie die Ancker gehoben, und die Losung von den Schwedischen Schiffen gegeben worden.

Wird durch wiedrigen Wind nach Hela zurück getrieben.

Der Wind war anfangs gut, ward aber nach Sonnen Untergang dermassen wiedrig und hefftig, daß die Flotte gäntzlich zerstreuet wurde, und sich allmählig unter Hela zusammen fund, alwo der König, die Königin, und die, so die See nicht vertragen konten, an Land stiegen, und bis den 23. vorgedachten Monats, auf den Wind warteten: da sie zum zweyten mahl abfuhren, und durch grossen Sturm dermassen verschlagen wurden, daß von der gantzen Flotte, nur vier Schiffe, die den König, die Schwedische Princeßin, den Ammiral und den Polnischen Unter-Kantzler führten, zu Elsnaben, 16. Meyle von Stockholm, den 27. September, einliessen. Die andern folgten nach und nach, etzliche aber, die schadhafft geworden und in den Dänischen Hafen hätten müssen ausgebessert werden, kamen erst den zweyten Monat hernach, in Stockholm an(*).

Segelt zum zweyten mahl ab, und komt in Schweden an.

Michaels Land-Tag zu Thorn. Woselbst die Rechts-Sachē vorgenommen werden.

In Preussen, hielten die Rähte (**) indessen, den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag zu Thorn, und richteten die an sie durch Appellation gelangte Rechts-Sachen: womit sie sich bis den 7. October verweilten. Einige wolten etwas ehr abbrechen, und die rückständigen Processe ans Tribunal verweisen; welches andere hinderten, um nicht selbst

(*) Lubienski Profectio Sigismundi in Sveciam p. 11.

(**) Es waren zugegen der Bischof von Ermland, der Culmische Woywode, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und der grossen Städte Abgeordnete: von Thorn, Frantz Eske, Bürgerm. Andr. Grätsch, Rahtm; von Elbing, Joh. Sprengel Bürgerm. Hans von Kanten Rahtm; und von Dantzig, Daniel Zierenberg Bürgerm. George Meelmann Rahtm.

1593.

selbst, den Parten Gelegenheit zu geben, mit Vorübergehung der Land-Tage, sich unmittelbahr ans Tribunal zu ziehen, so eine gäntzliche Abstellung dieser Rechts-Instantz, almählich befordern könte.

Sorgfalt für die Erhaltung dieser Rechts-Instantz.

Die Ritterschafft, die ihrer eigenen Angelegenheiten halber, in ziemlicher Anzahl zugegen war, wolte anfangs den Danziger Abgeordneten ihre gewöhnliche Stelle im Landes-Raht nicht verstatten, indem sie in einer Polnischen Schrifft, die der Staroste von Friedeck, Paul Kostka, ofentlich verlas, behaubtete, daß die Stadt, durch den jüngsten Auflauf, sich des Verbrechens der beleidigten Majestät und eines Meineydes schuldig gemacht, auch sich an den Adel hart vergriffen, und dadurch ihre Vorrechte verwürckt hätte. Ob nun zwar die Danziger Geschickten die Unschuld der Stadt darthaten, danebenst anzeigten, daß die Sache nicht auf den Land-Tag gehöre, sondern zum Erkenntnis Königl. Majest. bis nach Dero Wiederkunfft aus Schweden, ausgestellet worden, so musten sie doch, auf Inständigkeit der Ritterschafft etwas abtreten, und der Rähte Meynung darüber erwarten. Diese ermahnten, nach gepflogener Unterredung, den Adel durch den Ermländischen Bischof, die Sache bis nach des Königes Rückkunfft, ruhen zu lassen, und inzwischen die Stadt, weil sie dessen, so man sie beschuldigte, nicht rechtlich überführet worden, in dem Gebrauch ihrer Rechtsame nicht zu stören. Wodurch derselbe sich in so weit zufrieden stellte, daß er um ein schrifftliches Zeugnis des geschehenen Ansuchens bat, damit die Polnische Ritterschafft daraus ersehen könte, daß man sich, ihrer in Danzig erlittenen Gewalt und Beschimpfung, gebührlich angenommen hätte. Welches auch unter des Landes Siegel ausgefertiget wurde.

Der Adel wil die Danziger, wegen des neulichē Auflaufs, ihrer Stellen im Landes-Raht verlustig achten.

Wird aber von den Rähten eines bessern belehret.

Der Adel bekommt ein schrifftliches Zeugniß, daß er sich in dieser Sache gemeldet.

Dem Königlichen Willen zu Folge, trug der Ermländische Bischof, den Zustand der Weichsel, beym neuen Graben, den gesammten Anwesenden vor. Worauf die von Adel, weil sie nur in ihren eigenen Geschäfften, wie zuvor gedacht, angekommen waren, aus Mangel der Vollmacht, von den Heimgelassenen, sich nicht erklären konten: daher der Schlus bis auf die Zusammenkunfft, die der König künfftiges Jahr, zur Einrichtung des Rechts, nachgegeben hatte, ausgestellet, und unter dessen die Beschaffenheit des Stroms in Augenschein zu nehmen, beliebet wurde. Wozu man den Marienburgischen Woywoden, den Marienburgischen Unterkämmerer, die drey grossen Städte, den Marienb. Oeconomum und aus jeder Woywodschafft einen Edelmann, den die Ritterschafft des Orts nennen solte, bestimmte, zur Besichtigung selbst aber, den 19. October fest setzte.

Commission, zur Besichtigung der Weichsel beym weissen Berge benennet.

Bis auf vorgedachte Zusammenkunfft, sind auch der kleinen Städte(*) wieder die Ritterschafft, namentlich wieder die Starosten, und des Adels(**) wieder die kleine Städte, habende Beschwerden ausgestellet

Die Schlichtung der Streitigkeiten zwischem dem Adel und den kleinē Städten, wird ausgesetzt.

(*) Derselben Anliegen stehet in den Beylagen. N. 25.

(**) S. die Beylagen N. 26.

1593. stellet worden, um alsdann zu versuchen, ob man dieselbe heben, und zwischen beyden Theilen ein gutes Vernehmen herstellen könte.

Polnisches Korn, so die Pr. die Weichsel herab schiffen, soll bey Fordan den Zoll entrichte.

Dem, von den Ständen, wieder den Zoll-Einnehmer bey Fordan, unlängst ausgewürckten Mandat, hatte dieser, eine Königliche Erklärung entgegen gesetzet, darin das Polnische Korn so die Preußischen Städte gekauffet, und bey Fordan die Weichsel herab nach Danzig führten, ausdrücklich beleget war. Die Thorner gaben den Rähten auf dem gegenwärtigen Land-Tage davon Nachricht, und erhielten an den Einnehmer ein Schreiben, daß er dem Buchstaben des Mandats, darin die Preussen, ohne Einschrenckung, von dem Fordanschen Zoll befreyet worden, genau nachkommen möchte.

Darwieder an den Einnehmer geschrieben wird.

Commissarien beym weissen Berge, u. derselben Verrichtung.

Die Commißion wegen des Weichsel-Stroms hatte ihren Fortgang, und die dazu ernandte Personen, funden sich nebst der grossen Städte Abgeordneten (*), zur bestimmten Zeit, beym weissen Berge ein. Von wegen des Adels, war aus der Pommerell. Woywodschafft Martin Bersewitz, Staroste zu Stargard, aus den übrigen beyden, niemand, von Marienburg aber ein Bürgermeister und Rahtmann zugegen. Ihre Verrichtung kam mit der Instruction überein, wobey sie von den Mitteln, wie dem gegenwärtigen Ubel abzuhelffen, und einem künfftigen Unglück vorzubaueu wäre, redeten. Die Elbinger schlugen vor, durch Bollwercke den Lauf der Weichsel zu zwingen. Die Danziger riehten den Mund des neuen Grabens so man das Meydeloch nennet, gäntzlich zu versencken; durch einen anderweitigen Durchschnit, so viel Wasser als nöhtig, in den Nogat zu leiten; und die Weichsel, durch ein neues Bollwerck am Muntauischen Werder, also zu theilen, damit der stärckste Strom nach Danzig gienge. Da dann die Commissarien vor gut ansahen, daß die beyden Städte ihre Vorschläge in einem Riß vorstellen; denselben auf die nächste Zusammenkunfft bringen; auch alsdann, wo sie in währender Zeit noch etwas besseres ausfinden solten, eröfnen möchten.

Vorschläge die Weichsel in gehörige Strom zu erhalten.

1594.

Zusamenkunft in Thorn zur völligen Einrichtung des Land-Rechts.

Diese Zusammenkunfft ging den 3. Februar, zu Thorn, an. Der König hatte sie, wie oben erwehnet, auf der Stände Ansuchen nachgegeben, damit sie das seit so vielen Jahren erwartete einheimische Recht, zur Volkommenheit bringen möchten. So wie es aber schon mehrmahlen geschehen war, daß man vom Haubt-Werck auf Neben-Dinge gefallen, also trug es sich auch jetzo zu, daß man von einer Sache den Anfang machte, die mit der bevorstehenden Arbeit keine Gemeinschafft hatte. Der Elbingische Castellan und Culmische Unterkämmerer, wolten die Anwesende aus der Culmischen Woywodschafft, nicht für Boten erkennen, weil es ihrer Meynung nach, mit der Wahl nicht richtig zugegangen wäre, deren Gültigkeit hergegen die Culmer zu behaubten suchten. Es half nicht, daß die andern Rähte

Streit, ob die aus der Culm. Woywodschafft, für rechte Boten anzusehen.

(*) Von Thorn Henrich Stroband, Bürgerm; von Elbing George Braun, Bürgerm. Joh. Böttcher, Rahtm; von Danzig, Hans von der Linde, Bürgerm. Jochim Ehler und Hans Schwartzwald. Rahtmr.

1594.

Rähte (*) und die übrigen von Adel, theils den Streit bey Seyte zu setzen ermahnten, theils zu dessen Schlichtung Mittel vorschlugen; indem beyde Theile den Zwist so lange fortsetzten, bis sie darüber ermüdeten und ihr geglaubtes Recht, mit einer Pro- und Reprotestation verwahrten. So, daß nach dem Sinn des Castellans und Unterkämmerers, die aus dem Culmischen nicht anders als Privat-Personen angesehen würden, und so sie etwas im Namen der Heimgelassenen vornehmen möchten, solches von keiner Krafft seyn solte. Welches die angegebene Boten, damit, daß sie den gantzen Culmischen Adel vorstelleten, wiederlegten.

Hierüber erfolgte Pro- und Reprotestatiō.

Kaum hatte man diese Hinderung aus den Weg geräumet, wie sich bald eine andere hervor that. Die sämmtlichen Land-Boten schützten vor, von ihren Brüdern befehliget zu seyn, das Land-Recht unter sich ins besondere abzufassen, und allererst, wenn es fertig, den Rähten vorzutragen. Diese hingegen, sahen es als eine gefährliche Neuerung an, weil sie besorgten: es dörffte der Adel verschiedenes zum Nachtheil der Woywoden und der Städte einschalten, und es blos zum Schein, ihrer, der Rähte, Verbesserung unterwerffen, in der That aber, das, was ihm einmahl gefallen, schlechterdings behaupten, und auf dem Reichs-Tage, durch Beförderung der Polnischen Land-Boten, bestätigen lassen. Daher Sie die Ritterschafft ermahnten, alles in ihrer Gegenwart zu verhandeln, und das letzlich abgefaßte, zum Grunde zu legen. Die Land-Boten, die nicht leicht von ihrer einmahl gefasten Meynung zu weichen pflegten, wolten sich auch itzo davon nicht ableiten lassen: und die Rähte wusten ihnen hinwiederum nichts mehr einzuräumen, als daß sie die Art, wie das Werck in der gesammten Stände Gegenwart anzugreiffen, unter sich überlegen und ihr Gutdüncken einbringen möchten. Wobey die grossen Städte, dem allen zum voraus feyerlichst wiedersprachen, was der Adel ohne Zuziehung ihrer, so ferne es das Recht selbst angienge, belieben würde.

Die Ritterschafft wil das Land-Recht, ohne Zuziehung der Rähte abfassen.

Welches diesen bedencklich fält.

Was sie endlich den Land-Boten eingeräumet.

Vorläufige Protestation der gr. Städte in der Sache.

Dem ungeacht, schritt die Ritterschafft in ihrem besonderen Zimmer zur Arbeit, welches ihr die Rähte, wie sie es höhrten, nicht nur verwiesen, sondern die Woywoden von Marienburg und Pommerellen drohten, unverrichteter Sache davon zu fahren; der Castellan von Elbing und Culmische Unterkämmerer wiederhohlten ihre Protestation wieder die Anwesende aus der Culmischen Woywodschafft, und die Abgeordneten der grossen Städte, bezogen sich auf ihren kurtz vorher beygebrachten Wiederspruch. Dagegen bezeigten die Land-Boten, daß alles, den Adelichen Rähten, zur Verbesserung vorgetragen werden, die grossen Städe aber blosse Zuhörer abgeben solten: massen

Misvergnügē der Rähte über das Verfahren der Ritterschafft.

Die das Land-Recht, der Verbesserung der Adeliche Rähte, mit Ausschliessung der grosse Städte, unterwerfen will.

Y y

(*) Ausser dem gedachten Castellan und Unterkämmerer, waren zugegen die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Marienburgische Unterkämmerer, der sich zugleich zum Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft gebrauchen ließ, und der grossen Städte Abgeordnete: von Thorn, Hinrich Stroband, Bürgerm. Andr. Grätsch Rahtm; von Elbing, Joh. Jungschultz, Bürgerm; von Dantzig, Hans Schwartzwald, Mich. Rosenberg Rahtmr. die den Syndicum D. Lemcke bey sich hatten.

1594. Das erste Buch des neuē Land-Rechts, wird den Adelichen Rähten überreicht.

sen es billig wäre, daß, so wie die Ritterschafft mit dieser ihren Willkühren nichts zu schaffen hätte, sie sich hinwiederum des Land-Rechts enthielten. Was man darwieder von Seiten der Rähte vorstellte, war alles umsonst, sintemahl die Land-Boten in ihrer Arbeit fortfuhren, und den 7. Februar. das erste Buch des neuen Land-Rechts, überreichten.

Denen darin verschiedenes mißfält.

Die Adelichen Rähte funden darin vieles, so sie theils selbst nicht billigten, theils bey den abwesenden Ständen zu verantworten sich nicht getrauten. Sie hielten demnach ihr Urtheil an sich, überliessen den Land-Boten, die rückständigen Bücher gegen den nechsten Stanislai Land-Tag zu verfertigen, und endigten ihrer Seits, die, in Ansehung des gemeinen Besten, fruchtlose Zusammenkunfft.

Die Ritterschafft endiget das Land- und die Städte übersehen das Culmis. Recht. Was an dem Culm. Gesetz-Buch annoch fehlet wird zweyen Doctoribus, ins Werck zu richtē aufgetragen.

Die Land-Boten blieben noch bey einander und schlossen ihre Arbeit. Die grossen (*) und kleinen Städte, die damit nichts zu schaffen hatten, übersahen abermahls unter sich die Neumärckische Einrichtung des Culmischen Gesetz-Buchs, womit sie sich von dem 7. bis 12. Febr. verweilten. Weil sie aber merckten, daß dieses sich füglicher durch wenige, als durch viele Personen verrichten liesse, so schlugen einige zu dem was noch fehlte, den Danziger Syndicum, D. Henrich Lemcke, und den Marienburgischen Bürgermeister D. Gregor. Heese vor, welches die andern annahmen, und die beyden anwesende Doctores bezeigten sich vor ihre Personen dazu auch willig. Es blieb dabey, daß das Werck etwan um Stanislai fertig seyn, hernach an jede Stadt verschicket, und derselben Gutachten auf den Michaels-Land-Tag, eingebracht werden solte.

Die Kosten die zum Weichsel-Strom beym weissen Berge erfordert werden, will man den Elbingern uñ Dantzigern aufbürden.

Auf der jetzt erzehlten Zusammenkunfft, wurde auf Veranlassung eines Schreibens vom Marienb. Oeconom. des Weichsel-Stroms beym weissen Berge in soweit gedacht, daß die Rähte von den Verbesserungs-Kosten sprachen, ohne daß vorher weder die gewesenen Commissarien von ihrer Verrichtung einen Bericht abgestattet, noch die Städte, Elbing und Danzig, die verabredete Risse aufgeleget hätten. Wiewol auch wegen der Kosten nichts geschlossen ward, weil man sie den Elbingern und Danzigern aufbürden wolte, und diese solches, als etwas unbilliges ablehnten, da selbst nach des Königes Meynung, die gantze Provintz daran Theil nehmen muste.

Die Streitigkeiten zwischen dem Adel und den kl. Städten werden hindangesetzet. Von schleuniger Entrichtūg der dem Könige bewilligten Anlage.

Des Adels und der kleinen Städte wiedereinander habende Klagen, ob sie gleich bis hieher verschoben worden, übergieng man gäntzlich mit Stillschweigen, hergegen geschah der neulich bewilligten Contribution Meldung, weil der Marienb. Oeconom. in einem Briefe Ansuchung that, daß ihm entweder, das in den Städten aus den Accisen albereit vorhandene, ausgeliefert, oder die auf dem Lande, zu schleuniger Entrichtung ihrer Gebühr, angehalten werden möchten. Jenes

(*) Der Bürgermeister von Elbing ausgenommen, welcher albereit abgereiset war, und nur einen Stadt-Secretarium zum Anhöhren zurück gelassen hatte.

Jenes verhinderten die Danziger, die wegen der dem Könige geliehenen 20. tausend Gulden, auf die Accisen angewiesen waren, was aber das letztere und den Adel anlangte, ward an die Schafner geschrieben, die Aushändigung der Gelder an den Landes-Schatz, unverzüglich zu befordern.

1594.

Königl. Mandat an den Zöllner bey Fordan zum Vortheil der Preussen.

Im Monat Februario schickten die Danziger einen Secretarium an den König nach Schweden, der, weil er unter andern befehliget war, sich über den Zöllner bey Fordan zu beklagen, ein abermähliges Mandat an denselben auswürckte; in welchem ihm befohlen ward, die Preussen auf keinerley Weyse zu belegen, sondern sie mit ihren Waaren, sie möchtē selbige gleich von andern Oertern her gekauft haben, ungehindert vorbey gehen zu lassen.

(27.)

Die Elbinger und Danziger werdē von dem Kayser auf den Reichs-Tag nach Regenspurg eingeladen.

Zu gleicher Zeit wurden die Elbinger und Danziger vom Römischen Kayser auf den Reichs-Tag nach Regenspurg gefordert, so zwar nichts neues, doch seit einigen Jahren unterblieben war. Die Danziger gaben das Einladungs-Schreiben dem vorgedachten Secretario, an den König mit, der es Ihr. Majest. einhändigte, und durch seine Bemühung erhielte, daß an den Kayser, geschrieben ward: Er möchte sich keiner Herrschafft über die Preußischen Städte anmassen.

Zoll bey Fordan auf das überseis. Saltz.

Der Polnische Saltz-Auffseher(*), unterstund sich auf das überseische einen Zoll (**) bey Fordan anzulegen, auch denen die sich dessen weigerten, das Saltz wegzunehmen, und es zu verkauffen. Die Thorner denen hiedurch der gröste Eintrag geschah, wie auch die kleinen Städte so jenseits Fordan liegen, suchten darwieder bey den Rähten Hülfe, wie sie sich zum gewöhnlichen Stanislai-Land-Tage in Marienburg versammlet hatten. Dagegen trachtete der Saltz-Auffseher, in einem Schreiben, sein Verfahren, mit dem Nutzen des Königes, und daß die Thorner das auswärtige Saltz nach Polen verführeten, zu rechtfertigen. Die Rähte nahmen sich der Städte an, und gaben dem Könige durch einen Brief von dieser Neuerung Nachricht, mit demühtigster Bitte, derselben, krafft eines ernstlichen Befehls, zu wehren. Imgleichen schrieben sie an den Gnesnischen Ertz-Bischoff, und an den Starosten von Bromberg, und zwar an jenen, ihnen in ihrem Anliegen beförderlich zu seyn, an diesen aber, die Eintreibung des Saltz-Zolls in seinem Gebiet, als wohin Fordan gehöret, nicht zu dulden.

Deswegen an den König, an den Ertz-Bischoff von Gnesen und an den Brombergisch. Starosten geschrieben wird.

Stanislai Land-Tag, auf welchem die

Auf demselben Land-Tage, musten die Rähte (***) weil der Ermländische Bischof, der die Acten bey sich hatte, ausgeblieben war, die Proceß-

(*) Sebastian Grabowieczki Abt zu Bledzew.

(**) 6. Groschen auf die Tonne.

(***) Es waren zugegen, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und der grossen Städte Abgeordneten: von Thorn, Henrich Stroband Burgermeister, Steni. Sulff Rahtm; von Elbing, Joh. Jungschultz Burgerm. Mart. Siefert Rahtm; von

1594. Proceß-Sachen bis Michaelis nach Thorn zu verschieben. Weswegen sie gedachten Bischof, in einem Briefe ersuchten, entweder derselben Zusammenkunfft persönlich beyzuwohnen, oder seinen Secretarium mit den Acten, zu rechter Zeit, dahin zu schicken.

Rechts-Sachē bis Michael verschobē worden.

Ich komme wieder zum einheimischen Recht, welches auf dem Stanislai-Land-Tage, die von der Marienburg. und Pommerellischen Ritterschafft, den Råhten zur Beurtheilung vortragen, diese aber, wegen Abwesenheit der beyden Bischöfe, und der Boten aus der Culmischen Woywodschafft, nicht annehmen wolten: und ob zwar jene inståndigst anhielten, so musten sie sich doch gefallen lassen, daß die Råhte dazu, eine neue Zusammenkunfft auf den 1. September in Marienburg beliebten, und vom Könige die Erlaubniß ausbaten. Wobey die Geschickten des Adels in einer Protestation Schrifft ausdrücklich bezeugten, „daß wann zu derselben Zeit, die Sache nicht zur Richtig„keit kommen möchte, sie sich, ohne långer zu warten, nach ihrem „Gutachten zu helffen suchen würden„: inzwischen solte den Städten frey stehen, Abschrifften von dem Land-Raht zu nehmen, dagegen sich diese erboten, das verbesserte Culmische Gesetz-Buch, der Ritterschafft mitzutheilen.

Ansetzung einer neuen Zusammenkunfft wegen des Einheimischen Rechts.

Die Ritterschaft wil selbiges nicht långer, als bis dahin, erwarten.

Den Städten soll das Land- und dem Adel das Culmische Recht mitgetheilet werden.

Aus diesem Land-Tage wünschten dem Könige, die Preussen, zu der vollzogenen Schwedischen Crönung, Glück. Welches mir Gelegenheit giebt, das vornehmste, was beym Aufenthalt Seiner Majest. in Dero Erb-Reich, sich begeben, zu erzehlen. Der König war den letzten September, zu Wasser von Elsnaben in Stockholm angekommen, und mit gewöhnlichen Ehren-Bezeugungen empfangen worden: obgleich die innerliche Zuneigung der Untersassen mit deren äuserlichen Gebehrden, nicht übereinstimmete. Sigismundi bekannter Eyfer vor die Beförderung des Römischen Glaubens, hatte Jhn in den Verdacht gebracht, als wann ein Lutherisches Königreich unter seiner Regierung, der Religion wegen, nicht geringe Gefahr lauffen dörffte. Das Gerücht, welches von den Unternehmungen wieder die Evangelische Kirchen in Preussen, sich in Schweden ausgebreitet hatte, vermehrte die Furcht, deren Erfüllung man desto nåher zu seyn glaubte, wie der König den Påbstlichen Nuncium, und eine ziemliche Anzahl Jesuiter, in seinem Gefolg herüber brachte. Diese, als unermüdete Werckzeuge der Römischen Kirche, feyerten nicht, ihrem Amte ein Gnügen zu thun. Sie predigten in der Schlos-Capell wieder die vermeynten Jrthümer Lutheri, und bedienten sich ofentlich solcher Ceremonien, die das Volck für Misbräuche und Aberglauben hielte. Wodurch sie, ohne ihrer Religion, den geringsten Nutzen zu schaffen, des Königes Regierung, im ersten Antritt verhast machten, und gleichsam den Grund, zu dem nach einigen Jahren erfolgten Abfall legten.

Glückwunsch der Pr. Stånde an den König wegen der vollzogenē Schwedischē Crönūg.

Erzehlung dessen was sich seit dem Königlichē Aufenthalt, in diesem Reich denckwürdiges zugetragen.

Man ist hieselbst wegē der Lutherischē Religion in Sorgen.

Unbedachtsames Betragen der Jesuiten.

Der

von Dantzig, Hans Schwartzwald, Joh. Thorbeke, Rahtmånner, die den Syndicum Georg Bergmann bey sich hatten, der aber den gemeinen Rahtschlågen nicht beywohnte.

1594.

Wie dieses vorgieng, war der König noch nicht gecrönet. Seine Majest. hatte dazu den Anfang des Februar angesetzet, allein die Stände hinderten den Fortgang, indem sie vorher eine schrifftliche Versicherung wegen der Lutherischen Religion, und der Reichs-Freyheiten, nach einem gewissen Formular, verlangten, nebst dem auch, die Crönung nicht durch den Päbstlichen Nuncium, wie es der König begehrte, sondern durch den Ertz-Bischof von Upsal verrichten lassen wolten. Der König weil Er keinen Ausweg wuste, beqvemte sich nach einiger Weigerung, in beyden Stücken, und nachdem Er mündlich beschworen, was er zuvor schrifftlich versprochen, lies Er Sich und der Königin, von dem Ertz-Bischofe, die Schwedische Cron, den 1. Märtz, in Upsal auffsetzen (*).

Der König u. die Königin werden nach einer gegebenen münd- und schrifftlichen Versicherung, vom Ertz-Bischofe zu Upsal gecrönt.

Aus vorgemeldeten und anderen dergleichen Umständen, urtheilte der König, von dem schlechten Vertrauen seiner Schwedischen Untersassen, dessen Ursach er auf seinen Vetter, den Hertzog Carl von Südermannland, legte, als ob derselbe durch allerley Erfindungen, die Gemühter abwendig zu machen, und einen starcken Anhang zu wege zu bringen suchte, durch dessen Hülffe, Er Selbst den Thron besteigen könte. Die Königliche Beysorge gieng so weit, daß Ihr. Majest. für Dero eigene Person nicht sicher zu seyn vermeynte, sondern um einen Entsatz nach Polen schickte. Auf das Gerücht, daß der König in Gefahr sey, wurden in die drey tausend Mann, nebst verschiedenen Polnischen Herren, bey Dantzig eingeschifft, die gegen das Ende des Junii, in Stockholm anlangten (**).

Der König trauet seinem Vetter nicht, und läst aus Polen Hülfs-Völcker nach Schweden überkommen.

Fast zu gleicher Zeit, funden sich der Elbinger und Danziger Abgeordnete daselbst ein. Die von Danzig brachten zehen Schiffe mit, so die Stadt, an Stelle der zwantzig, die der König zu seiner Rück-Fahrt fordern lassen, ausgerüstet hatte. Beyder Verrichtung, so ferne es die gemeine Angelegenheiten betrifft, solte seyn, sich zu bemühen, damit den gesammten Städten, die Freyheit des Lutherischen Gottes-Diensts, in denen Kirchen, wo solches bey Antrit der Regierung des Königes geschehen, ferner auszuüben gegönnet werden möchte. Denn es hatten die Thorner, ungeacht sie appelliret, eine neue Königliche Ladung bekommen, nach der Rückkunfft Ihr. Maj. aus Schweden, vor Dero Gericht zu erscheinen, um sich in eine Busse von 20. tausend Ungarischen Gulden, als so hoch der Pfarrer Markowski, den, durch die verzögerte Abtretung der Johanns Kirche, geursachten Schaden schätzte, verurtheilen zu lassen. Imgleichen erhielten die Elbinger einen Königlichen Befehl, dem zu Danzig ergangenen Decret unverzüglich zu gehorsamen, und da sie sich auf die Appellation berieffen, folgte ein anderer, sich bey Straffe von zwantzig tausend Ducaten, nicht länger zu wiedersetzen; auf den Fall aber, daß das letztere geschehen möchte, ward dem Marienburgischen Woywoden,

Die Danziger schicken zu des Königes Rückkunfft zehn Schiffe dahin. Derselben und der Elbinger Abgeordnete wegen der streitig gemachten Kirchen.

Neue Ausladung und Befehl an die Thorner und Elbinger in dieser Sache, nebst den angesetzten Geld-Bussen.

(*) Piasecius unter dem Jahr 1594 Loccenius Histor. Svec L. VIII.
(**) Lubienski Profect. Sig. in Svec. p. 18. 19.

1594. den, Fabian von Zehmen, ungeachtet er der Evangelischen Religion zugethan war, die Volziehung des Decrets aufgetragen, der auch den Elbingern, zur Einräumung der beyden Kirchen, den 14. Julii, ansetzte.

Gütliche Handlung der Elbinger mit ihrem Pfarrer, die nicht vollzogen worden.

Vorher war die Stadt mit dem Ermländischen Bischofe und dem Pfarrer Makowietzki, zu Braunsberg in Handlung getreten, allda den 7. Junii verabredet worden, daß zu völliger Befriedigung des Pfarrers, die Kirche in der alten Stadt, den 19. Julii überliefert werden solte, dagegen sich der Bischof erbot, eine völlige Versicherung, wieder alle künfftige Ansprüche auf die übrige Kirchen, zu ertheilen. Welches die Elbinger nachgehends von ihrer Seite nicht genehm halten wolten, sondern es durch die Gesandschafft nach Schweden zu verbessern gedachten.

Verrichtungen der vorgemeldeten Abgeordnete in Schweden.

Daselbst übergaben die vorerwehnte Abgeschickten, im Namen der gesammten Evangelischen Preußischen Städte, dem Unter-Cantzler eine Bittschrifft an den König, darinnen sie den ferneren Gebrauch der Kirchen, auf den Religions-Frieden in Polen, und auf die Königl. Bestätigungen gründeten. Hienebst bewarben sie sich bey den Schwedischen Rähten, als Glaubens-Verwandten, um eine Vorsprache, die es auch an ihrer Beforderung nicht ermangeln liessen. Wie dann insonderheit die beyden Herren, die ehmahls auf dem Wahl-Tage als Gesandte gebraucht worden, dem Könige vorstellten, welcher gestalt sie in Ihr. Majest. Namen, denen Städten die Versicherung gegeben, daß sie wegen der Religion, und der Gottes-Häuser nichts zu fürchten haben solten. Worauf der König gleichsam fragende geantwortet. **Wer nimt ihnen was? Es soll ihnen nichts wieder Recht entzogen werden.** Selbst Hertzog Carl, sprach, in einem wegen anderer Angelegenheiten an den König abgelassenen Briefe, vor die Städte, und da solches kein Gehör fund (*), schickte er den Abgeordneten bey ihrer Abreise eine Vorschrifft zu, die man, weil sie von einer Ihr. Majest. verhasten Person herrührte, zu überreichen Bedencken trug. Die Schwedische Princeßin, die damahls im Reich zurück blieb, trat ihren Herren Bruder beym Abschiede an, und bat beweglichst, Ihren Vorspruch, weil es vielleicht der letzte seyn könte, nicht zu verwerffen. Welches der König in so weit zusagte, daß Er Sich die Sache bestens wolte empfohlen seyn lassen. Was aber der Städte Abgeordnete selbst anlanget, so bemühten sie sich bey aller Gelegenheit, um eine Antwort auf die überreichte Bittschrifft, und erhielten, wie schon der König segelfertig lag, vom Unter-Cantzler den Bescheid, daß sie sich in Danzig melden solten.

Vorsprache der Schweden für ihre Glaubens-Verwandte in Preussen. Wessen sich der König erkläret. Hertzog Carl, und die Schwedische Princeßin nehmen sich gleichfals der Sache an.

Den Abgeordnete der Städte wird zur Antwort auf ihre Bittschrift, in Danzig Hofnung gemacht.

Der König reiset aus Schweden ab, kommt unter Hela an, und trit gegen der Münde über, ans Land.

Dahin folgten sie dem Könige, Der, nach eingerichteter Schwedischen Regierung, unter des Hertzog Carls Stadthalterschafft, den 14. August gegen Abend von Elsnaben absegelte, und den 16. Nachmittags

(*) Vielmehr schiene der König es ungnädig zu nehmen, indem Er gleichsam fragte: Was hat Hertzog Carl hiemit zu thun?

mittags mit etzlichen 40. Schiffen, unter dem Danziger Städtlein Hela anlangte. Der grosse Sturm verhinderte, daß der König nicht ehe, als den folgenden Tag die Rhede erreichen konte, von dannen Ihro Majestät den 18. August, Sich der Münde, unter Lösung der Canonen näherte, gegen dieser Festung über nebst Dero Gefolg ans Land trat, und daselbst von den anwesenden Polnischen und Preussischen Herren (*) bewillkommet würde.

Dessen Einzug in Danzig.

Der König ruhte, in dem für Ihn zubereiteten Hause, bis den 20sten, von seiner Reyse aus, an welchem Tage frühe, die Abgeordneten von Thorn und Elbing ihr Compliment ablegten. Nach eingenommenen Mittags-Mahl, erhub sich Ihr. Majest. nebst der Königin und dem gantzen Gefolge zu Wasser nach der Stadt, und wurde auf gleiche Art, wie bey Dero Ankunfft im vorigen Jahr empfangen, nur daß man nicht die Schlüssel überreichte, als welches, da es schon einmahl geschehen, nicht weiter gebräuchlich war. Womit man es auch beym Unter-Cantzler, der deswegen Erinnerung that, entschuldigte.

Gute Ordnung und friedliches Betragen der Poln. Bedienten, in wehrenden Aufenthalt Ihr. Majest.

Die Tage über, daß Sich der König in Dantzig aufhielt, gieng es bey Hofe gantz still zu, so gar, daß Ihr. Majest. nicht einmahl in die Kirche fuhr, sondern die Andacht in Dero Zimmer verrichtete. Vor die innerliche Ruhe hatte die Stadt, durch gute Veranstaltung, gnugsame Sorge getragen, auch der König Selbst, durch ein besonderes Edict, dasjenige ernstlich verbieten lassen, was zum Auflauf Gelegenheit geben könte. Von den anwesenden Polnischen Herren musten wechselsweise alle Nacht etzliche, mit denen aus allen Ordnungen der Stadt dazu Verordneten, wachen, um bey der Hand zu seyn, wann sich etwas ereignen solte. Die von der Hoffstat, verfügten sich zeitig in ihre Qvartiere, und begiengen sich mit den Einwohnern dermassen friedlich, daß man die gantze Zeit über, von keiner Verdrießlichkeit hörte. So, zumahl in Ansehung der Polnischen Bedienten, als etwas besonderes angemerckt wurde.

Beredung der Pr. Stände.

Die neulich beliebte Zusammenkunfft, wegen Einrichtung des einheimischen Rechts, hat keinen Fortgang.

Wegen der Preußischen Angelegenheiten, kamen die Stände, so viel derselben gegenwärtig waren (**), beym Culmischen Castellan zusammen. Sie zogen vornehmlich zwey Dinge in Betrachtung: die Verfertigung des Einheimischen Rechts, und das Betragen des Polnischen Saltz-Aufsehers. Das Schreiben, welches wegen des ersteren aus dem jüngsten Land-Tage abgegangen, und darin man den König um eine neue Zusammenkunfft gebeten, war zwar in Schweden angelanget,

(*) Unter denen die vornehmsten waren: die Bischöfe von Cujawien und Posen; die Woywoden von Posen und Kalisch; die Castelläne von Kalisch, Culm und Elbing. Der Cujawische Bischof that die Anrede, welche der König Selbst beantwortete, und die gesammte Anwesende zum Hand-Kuß lies. Die Danziger hatten aus ihrem Mittel einen Bürgermeister und zween Rahtmänner hinaus geschickt, die den König ins besondere antraten, und vom Unter-Cantzler die Antwort empfingen.

(**) Ausser dem gedachten Culmischen, der Elbingische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, die grossen Städte, und etzliche von Adel aus der Pommerellischen Woywodschafft.

1594.

Klagen daß man mit dieser Arbeit noch zu keinem Stande kommen können. Daher erfolgte Unordnungen.

langet, aber darauf keine Antwort zurück gekommen, und wann gleich Königl. Majest. dieselbe anjezo nachgegeben hätte, so konte sie doch, wegen des ehmahls begehrten und nunmehro zu kurtz fallenden Termins, keinen Fortgang haben. Die anwesenden Stände beklagten hiebey das Unglück der Provintz, daß Sie, da man seit vielen Jahren mit der Einrichtung des Rechts beschäfftiget gewesen, das Werck, wegen allerley Hinderungen, zu keiner gefälligen Vollkommenheit bringen können. Sie bemerckten, „daß viele in der Einbildung „stünden, Preussen hätte keine gewisse Gesetze, sondern eines jeden „Macht sey gleichsam die Richtschnur seiner Unternehmungen: welches „die häufigen Unterdruckungen der Schwächeren, und die vielen Ge„walthätigkeiten auf dem Lande, zur Gnüge bestärcketen, so grösten „Theils ungestraft blieben, weil man die alten Gesetze nicht wolte gel„ten lassen, nnd wegen der neuen sich noch nicht vereiniget hätten.„

Einige von Adel wünschen lieber den Alcoran, als länger ohne Gesetz zu leben.

Der Marienburgische Unterkämmerer bezeugte, „daß viele redliche von Adel lieber die Polnischen Statuten, ja gar den Alcoran wünschten, als länger in der bisherigen Unordnung zu leben„. Dem die anderen nicht schlechterdigs wiedersprachen, jedoch ehe man zum eusersten schritte, das bisherige Mittel nochmahls zu versuchen, für dienlich hielten. Selbiges war eine neue Zusammenkunfft, die man auf den letzten October in Marienburg, bey dem Könige ausbitten wolte.

Abermahlige beliebte Zusammenkunfft zur Einrichtung des Rechts. Die der König nachgiebt.

Was den Polnischen Saltz-Aufseher betrifft, derselbe fuhr in seinem Beginnen fort, ungeachtet der Gnesnische Ertz-Bischof ihn davon abgemahnet, und die Preussen ihm die Unbilligkeit in einem Schreiben vorgehalten hatten. Weswegen die Rähte sich nochmahls zum Könige wandten, und Ihro Majest. dieses Beschwer, nebst den vorgemeldeten Ansuchen, den 27. August, in einer besonderen Audientz vortrugen. Der König gab nicht nur die Zusammenkunfft nach, sondern befahl auch, ein Verbot an den Saltz Aufseher, nebst einer Ausladung vors Hof-Gericht, auszufertigen.

Verbot an den Poln. Saltz-Aufseher.

Die Städte überreichen dem Könige ihrer Kirchen wegen eine nochmahlige Bitt-Schrifft.

Die grossen Städte, bey denen sich der Bürgermeister von Marienburg, D. Gregor. Hese, mit einfund, übergaben dem Könige, der ihnen streitig gemachten Kirchen halber, den 30. August, eine abermahlige Bittschrifft, die mit der, so Ihr. Majest. in Schweden war eingehändiget worden, gleichen Inhalts war, nur daß sie, die Königliche Versicherungen, krafft derer, die drey grossen Städte, beym Antrit der Regierung, in dem Besitz ihrer Gottes-Häuser bestätiget waren, beygeleget hatten. Der Unter-Cantzler, der die Schrifften annahm, versprach im Namen des Königes, zu gelegener Zeit eine Antwort, die aber nicht erfolgte, ausser daß der Unter-Cantzler, am Tage des Königlichen Aufbruchs, vor sich, denen Städten meldete: „daß „Königl. Majest. die von der Geistlichkeit albereits ausgebrachte La„dungen, nicht wieder zurück nehmen, noch ihnen ihr Recht auszu„führen, hindern könte, wenn es aber zum ordentlichen Proces kom„men würde, solte man von Sr. Majest. alle Billigkeit, und von ihm „dem Unter-Cantzler, alle mögliche Beforderung erwarten„.

Der König kan der Geistlichkeit die Ausführung ihres Rechts nicht benehmē, erbietet sich' aber zur Beforderung der Billigkeit.

Des

1594.

Abreise des Königes von Danzig nach Polen.

Des Königes Abreise geschah den 2. September, nach gehaltenem Mittags-Mahl, zwischen der im Gewehr stehenden Bürgerschafft. Vorher ritte ein Bürgermeister und Rahtmann, hernach die Polnische Herren, endlich Ihr. Maj. Selbst, Der die Königin nebst dem Frauenzimmer in Kutschen folgte; die übrige Hofstaat schlos den Zug. Vor dem hohen Thor, hielt eine Compagnie zu Pferde, die, mit dem Bürgermeister und Rahtmann, den König bis nach dem Dorf Prust, als dem ersten Nachtlager begleitete: von dannen Ihr. Majest. die Reise auf Groß-Polen fortsetzte, und den 2. October in Krakau anlangte.

Die Tattarn nehmen ihren Weg durch Polen nach Ungarn.

Der König traff daselbst die Polnischen Stände, wegen der Tattarn in einer nicht geringen Besorglichkeit an, wozu der damahlige Türcken-Krieg in Ungarn Anlaß gegeben hatte. Schon zu Anfang des Jahrs, war ein Gerücht entstanden, als wann die Tattarn, zum Vortheil der Türcken, in gedachtes Königreich einrücken und den Weg dahin, durch Polen nehmen wolten. Selbigen den Eingang zu wehren, schickte der Römische Käyser an den Ertz-Bischoff von Gnesen, im Monat Februario, einen Gesandten, der zugleich, wegen eines genauen Bündnisses wieder die Ottomannische Pforte, Anfrage that. Von beyden Stücken gab der Ertz-Bischof dem Könige, welcher sich annoch in Schweden aufhielt, Nachricht, und verschrieb zu gleichem Ende die Senatoren, auf den 19. April nach Warschau, laut deren Gutbefinden dem Gesandten geantwortet würde: „daß man wegen des Bündnisses in des Königes Abwesenheit, sich zu nichts erklären könte, auf „der Tattarn Bewegungen aber ein wachsames Auge haben wolte„. Allein im Monat Julio, ehe man ihnen durch ein gnugsames Krieges-Heer den Weg verlegen konte, rückten sie aus der Walachey in Reusland; verheerten im Durchzuge alles mit Feuer und Schwerd; und entkamen über das Carpatische Gebürge, nachdem der Cron-Feld-Herr Zamoiski, sie, entweder aufzuhalten, oder einzuhohlen, vergeblich gesucht hatte (*).

Furcht vor derselben Rückkehr und dagegen gemachte Anstalten.

Dieses geschah, ehe der König aus Schweden aufbrach, und wie Er die Polnische Lande erreichte, machte der Tattarn gefürchteter Rückzug neuen Kummer, weil es verlautete, daß sie in Polen die Winter Qvartiere nehmen wolten. Hierüber gieng der König in Krakau zu Raht, und lies unter Anordnung des Cron-Feld-Herrn, die Truppen in der Gegend des Carpatischen Gebürges, an die Oerter vertheilen, wo man den Feind vermuhten könte: den diese Veranstaltung, sein ehmahliges Vorhaben zu ändern, und die Rükkehr nach der Tattarey, durch die Türckische Lande zu nehmen, nöhtigte.

Gewöhnlicher Michaels-Land-Tag in Thorn.

Die Polen waren von der Furcht vor die Tattarn, noch nicht befreyet, wie die Preussen den gewöhnlichen Michaels Land-Tag in Thorn hielten. Daher der König, sie durch seinen Gesandten (**), desto

(*) Heidenstein L. X. p. 304. 305.
(**) Niclas Niewiezinski, Königl. Secretaire, der seine Werburg in Polnischer Sprache ablegte.

1594. Der König fordert den Rückstand der Ihm bewilligten Contribution.

sto eyfriger anmahnte, den Rückstand der jüngst bewilligten Contribution, aufs schleunigste an den Mar. Oeconom. zu liefern, und die, so ihr Antheil nicht entrichten wolten, dazu durch dienliche Mittel zu zwingen.

Welchen so schlechterdings zu entrichten einige der Rähte Bedencken tragen.

Fortgesetzte Klage über dē Polnischen Saltz-Aufseher.

Die Adelichen Rähte (*) erkannten, in Ansehung der dem Polnischen Reich damahls bevorstehenden Gefahr, schlechterdings für billig, dem Königlichen Begehren nachzukommen. Die Abgeordneten der grossen Städte (**), funden für nöhtig, eines und das andere dabey zu erinnern. Wie dann die Thorner vorstellten, „daß man bey ehmahliger Bewilligung obiger Anlage, unter andern Stücken, auch „den ferneren freyen Gebrauch des überseischen Saltzes, bedungen hätte, dessen man sich, ungeacht des jüngst ausgewürckten Königlichen „Mandats, noch nicht erfreuen könte, da vielmehr die Saltz-Auflage „verdoppelt worden. Die Stadt hätte sich zwar darüber bey Hofe „beklaget, aber keine andere Antwort erlanget, als daß sie mit dem Saltz-„Aufseher, krafft der zu Danzig nachgegebenen Ladung, rechtlich ver-„fahren solte... Weswegen die Thornischen Geschickten von den Rähten zu wissen verlangten: wie die Ladung dem Gegentheil einzuhändigen, durch wen der Proceß zu führen, und woher die Kosten zu nehmen wären. Hienebst berichteten sie, daß sie einen Königlichen Befehl an den Starosten vom Bromberg ausgebracht, den Aufseher bey Fordan, nicht zu dulden: und wolten belehret seyn, wie derselbe an gehörigem Orte, könte überliefert, und ob dadurch dem Beschwer möchte abgeholfen werden. Sie schlossen endlich, das hinterstellige von der Contribution so lange zurück zu halten, bis die Wandelung in der That würde erfolget seyn. Die von Elbing und Dantzig, redeten ebenfals vor die Freyheit des überseischen Saltzes, und gaben zu bedencken, „ob es nicht gut wäre, wann man das, was annoch aus der „letztern Anlage vorhanden, zur Erhaltung der bisherigen Weichsel-„Fahrt beym weissen Berge anwendete, nachdem der König einmahl „nachgegeben, die Arbeit auf gemeine Kosten zu unternehmen... Die Danziger klagten insonderheit, daß es mit dem Werck so schläffrig zugienge, zeigten einen Riß, wie es anzugreiffen, und baten, daß jemand von denen, die unlängst den Ort in Augenschein genommen, einen Bericht abstatten wolte: welches, wie es der Marienburgische Unterkämmerer, zu thun eben im Begrif war, die Unter-Stände, durch ihre Ankunfft, hinderten.

Wie derselbe durch einen Rechts-Gang von seinem Verfahren abzuhalten.

Abermahliges Königl. Mandat wieder ihn, an den Starosten von Bromberg.

Vorschlag, das annoch aus der Contrib. hinterstellige, zur Arbeit beym neuen Weichsel-Graben anzuwenden.

Bericht von desselben Zustande abzustatten.

Die Unter-Stände wollē den Rückstand der hinterstelligē Anlage, unter gewissen Culmische Unterkämmerer, Bote und der Ritterschafft Redner.

Diese hatten sich über die Auslieferung der Contribution, bis auf die Pommerellische Woywodschafft, als von dannen keine Boten, sondern

(*) Es waren zugegen, die Woywoden von Culm und Marienburg, die Castell. von Culm und Elbing, und der Marienburgische Unterkämmerer. Der Culmische Unterkämmerer hielt sich, weil er zum Boten aus derselben Woywodschafft gewehlet worden, bey der Ritterschafft auf, und lies sich von derselben zum Redner gebrauchē.

(**) Die Thorner hatten auf den Land Tag geschickt: Frantz Esken Bürgerm. Andr. Grätsch. Rahtm; die Elbinger Joh. Jungschultz Bürgerm. Marten Siefert, Rahtm; und die Danziger, Hans von der Linde, Bürgerm. Joh. Thorbecke Rahtm.

dern nur Personen ohne Vollmacht zugegen waren, verglichen, wobey sie gleichsam ausdungen, „ daß der Saltz-Auffseher, von Fordan entweder in der Güte, oder durch Gewalt fortgebracht; die Contributions-Einnehmer, wegen dieser Verrichtung mit keinen Ausladungen ans Tribunal verunruhiget; und in dem Marienburgischen Werder, die Anlagen dem Empfänger von der Ritterschafft eingehändiget, nicht aber von den dasigen Schloß-Bedienten eingenommen werden möchten „. Ausser vorgemeldetem, welches die Unter-Stände durch den Culmischen Unter-Kämmerer, als ihren Redner, den Rähten vortragen liessen, wurde im Namen der Ritterschafft, den grossen Städte zugemuthet, die Huben-Gelder von ihren Ländereyen zu entrichten.

1594. Bediengungen an den König auszuliefern. De Saltz-Auffseher fortzuschaffen. Die Contrib. Einnehmer nicht ans Tribunal auszuladen. Die Gelder im Marienb. Werder dem Empfänger von der Ritterschafft einzuliefern. Huben-Gelder werden den gr. Städten zugemuhtet.

Beym Beschluß dieses Einbringens, ward von einigen des Adels, eine Bittschrifft des Städtleins Schöneck, den Rähten überreichet, und ihnen desselben Anliegen aufs beste empfohlen. Es betraf die dasige Lutherische Kirche, die der Cujawische Bischof, bey des Königes neulichem Durchzuge geschlossen, und die Schlüssel mit der schlechten Vertröstung, dieselben nebst einem Catolischen Pfarrer, zur Verrichtung seines Gottes-Diensts zurück zu schicken, zu sich genommen hatte. Nach etzlichen Tagen, waren zween Priester, mit Notarien und Zeugen, nebst Königlichen Mandaten, an den Starosten und die Stadt, angekommen, die, weil man sie zur Einnehmung der Kirche und des Pfarr-Hauses nicht lassen wollen, unverrichteter Sache protestirende davon gefahren: darwieder sich damahls die Schönecker mit einer Gegen-Protestation verwahret hatten, anjetzo aber die Rähte baten, entweder durch eine unterthänige Vorsprach, bey dem Könige, oder durch Beforderung beym Cujawischen Bischofe, ihnen zum ferneren Gebrauch des Gottes-Hauses zu verhelffen.

Supplic des Städleins Schöneck, der dasigen Kirche wegen. Die der Cujawische Bischof geschlossen, um in dieselbe einen Catolischen Pfarrer einzusetzen. Wiedersetzlichkeit der Schönecker und erfolgte Pro- und Reprotestation.

Diese Sache, machte bey den Ständen, nach Beschaffenheit eines jeden Religion, eine Spaltung. Die Röm. Catolischen, billigten des Bischofes Verfahren, weil es zu seiner Amts-Pflicht gehörete. Der Marienburgische Woywode, und der Unterkämmerer Joh. Schortz, ob sie gleich Evangelisch waren, schwiegen dazu still. Die grossen Städte, nebst denen, die von den Unter-Ständen, es in der Glaubens-Lehre mit ihnen hielten, machten daraus eine Kränckung der Gewissens-Freyheit, die wieder den Religions-Frieden liefe, und wolten, daß darüber, im Namen der gantzen Provintz, in des Königlichen Gesandten Abfertigung, solte geklaget werden. Welches jene, als die stärckste Partey, hinderte, und dadurch die Bitte derer von Schöneck unkräfftig machten.

Verschiedene Meynungen der Stände über der Schönecker Bit-Schrifft, von denen die Römisch-Catolischen, als die stärcksten, die Oberhand behalten.

Auf dasjenige, was die Ritterschafft wegen der Ländereyen der grossen Städte beygebracht hatte, wiederhohlten dieser ihre Abgeordneten, die dagegen schon mehrmalen geschehene Erinnerungen. Die Thorner sagten, daß sie ihre Dörffer zu Adelichem Recht besässen, und also in Ansehung derselben, mit der Ritterschafft gleiche Bürden zu tragen pflegeten.

Erklärung der grossē Städte, auf die, ihrer Ländereyen wegen, ihnen zugemuhtete Bey-Steuer.

1594. pflegeten. Die Elbinger und Danziger hielten sich deßwegen davon befreyet, weil ihre Land-Gütter von einer anderen Beschaffenheit wären, und sie von denselben, dem Könige jährlich etwas gewisses entrichteten.

Schlus der gesammten Stände, wegen völliger Entrichtung der Contribution. Der Königliche Gesandte wird abgefertiget. (28.)

Die Adelichen Rähte nahmen so wol den Entschluß, als die Bedingungen der Unter-Stände an, denen die grossen Städte gleichfals beypflichteten, und damit ein gleiches von der abwesenden Pommerellischen Ritterschafft geschehen möchte, so ward, weil der Pommerell. Woywode gestorben war, an den Danziger Castellan geschrieben, sie dazu, auf einer besonderen Zusammenkunfft, zu vermögen. Was aber die anlangte, die im Contribuiren ihrer Gebühr nicht nachgekommen waren, nahmen die beyde anwesende Woywoden über sich, jeder in seinem Gebiet, vor die völlige Entrichtung, Sorge zu tragen. Zu solcher Meynung wurde die Antwort auf die Königliche Werbung abgefasset, und dem Gesandten, in Gegenwart der gesammten Stände, den 1. Octob. eingehändiget: auch an die Einnehmer in einer jeden Woywodschafft geschrieben, die Gelder aufs baldigste, nach Marienburg, an den Oeconomum zu befordern.

Das Königl. Mandat wegē des Saltz-Aufsehers wird dem Brombergischen Starosti zugeschickt. Es soll mit demselben Aufseher ein Proces geführet werden.

Nach diesem, thaten die Thorner abermahlige Anregung, wegen des Processes wieder den Saltz-Auffseher, und baten, daß der vorerwehnte Königl. Befehl an den Starosten von Bromberg, demselben, um mehreren Nachdrucks willen, durch Personen aus dem Landes-Raht, möchte überbracht werden. Allein auf das erstere folgte anfangs keine Erklärung, und das letztere, achtete man dem Ansehen der Rähte unanständig zu seyn, an deren Stelle ein Edelmann, nebst dem Gerichts-Boten, und zweyen Zeugen verordnet wurde. Weil aber die Thorner ihr Ansuchen aufs neue wiederhohlten, so beliebten die Rähte endlich, zu Führung des Processes, einen gewissen Anwald, dem die Vollmacht unter des Landes-Siegel ausgefertiget, und die Kosten aus den verfallenen Appellations-Geldern gereichet werden solten. Wiewol, welches alhie beyläufig zu mercken, der Proces nicht ausgeführet worden.

Die Gerichte werden, obgleich beyde Bischöfe abwesend, gehalten.

Da auch auf den gewöhnlichen Land-Tagen die Gerichte pflegten gehalten zu werden, so waren die Rähte bedacht, solches auf dem gegenwärtigen warzunehmen: zu welchem Ende, der ausgebliebene Ermländische Bischof, die Rechts-Acten und seinen Secretarium, zur Abfassung der Urtheile, nach Thorn geschickt hatte. Die Land-Boten suchten zwar solches, durch die vorgeschützte Abwesenheit beyder Bischöfe zu hindern, allein die Rähte zeigten ihnen durch gegenseitige Exempel die Unzulänglichkeit dieses Einwurffs, und liessen die Gerichte verlautbaren.

Deren Fortgang die Ritterschafft durch gewisse vorgeschützte Unfähigkeiten des

Man hatte schon etzliche Sachen durch Urtheil entschieden, als die Ritterschafft ihr voriges Begehren auf einen andern Umstand gründete; nehmlich, daß der Bischofliche Secretaire, der weder ein Edelmann, noch

noch saashaft, noch auch in der ihm aufgetragenen Arbeit gnugsam geübet wäre, zur Abfassung der Rechts-Sprüche nicht könte gelassen werden. Welches aber den Rähten von so schlechter Wicht zu seyn schiene, daß sie es nicht einmahl einer Antwort würdigten, sondern die Land-Boten vergeblich darauf vor der Thüre warten liessen; die hingegen es zu ihrer Beschimpfung deuteten, die Thüre aufrannten, und mit Ungestüm ins Zimmer kamen. Hierüber fielen zwischen beyden Theilen harte Worte, bis der Adel von den Rähten eine kurtze Antwort verlangte, ob sie die Gerichte fortsetzen, oder einstellen wolten. Der Culmische Woywode, als der Zeit Präsident, sagte, das man das erstere zu thun gesonnen wäre, und befahl, daß die so nichts dabey zu schaffen hätten, abtreten solten. Welchem alle, bis auf die zween Brüder Plemienski gehorsamten, die allererst mit den Parten, deren Sachen vorgewesen waren, hinaus giengen.

Decreten-Schreibers hindern will.

Derselben ungebührliches Betragen.

Die Rähte setzen die Gerichte fort.

Die Rähte fuhren also zwar fort, Recht zu sprechen, die Land-Boten aber auch, noch ferner anzuhalten, daß die übrigen Sachen nach Unterscheid ihres Fori, entweder ans Hof-Gericht, oder ans Tribunal verwiesen werden möchten. Wodurch ein Theil der Rähte nicht nur in seinem Vorhaben wanckend gemacht, sondern gar schlüßig ward, der Ritterschafft zu willfahren: und obgleich der Marienburgische Unterkämmerer und die grossen Städte vorstelleten, daß der Adel hierunter nichts anders, als die Instantz, so bisher bey den gewöhnlichen Land-Tagen gewesen, gäntzlich aufzuheben, suchte, so blieben doch die andern bey ihrer Meynung und liessen es den Parten, durch ein besonderes Edict kund machen. Darwieder von gemeldetem Unterkämmerer, und den Städten, münd- und schrifftlich protestiret, und solches ad acta, wie man es nennet, gebracht wurde.

Nochmahliges Anhalten des Adels, dieselbe einzustellen.

Die Rechts-Sachen werden an die letzte Instantz verwiesen.

Darwieder ein Theil der Rähte protestiret.

Beym Beschlus des Land-Tages fertigten die Rähte ein Verbot aus, keinen Juden, der Waaren aufkaufte, oder sich häuslich niederlassen wolte, noch die herumlaufende Schotten, und die so genandte Peudel-Krämer, ausserhalb den ofentlichen Jahrmarckten, weder auf dem Lande, noch in den Städten, zu dulden.

Edict wieder die Juden, Schotten, und Paudel-Krämer.

Ausser dem, hätten die Rähte, von der, zur Einrichtung des Rechts, instehenden Zusammenkunfft (*) reden sollen, damit die Einladungs-Schreiben auf die vorhergehende kleine Land-Tage, zur rechter Zeit ausgefertiget würden. Allein sie giengen aus einander, ohne davon die geringste Erwehnung zu thun. Daher die gedachte Zusammenkunfft in die Zahl derjenigen gehöhret, die zwar vom Könige nachgegeben, aber von den Ständen nicht gehalten worden. Die grossen und kleinen Städte blieben noch etwas beysammen, und nahmen das Culmische Recht zur Hand, so, wie es die beyden Doctores Lemke (**) und Heese, übersehen und geändert hatten. Die Abrede war ehmahls

Die zur Einrichtung des Einheimischen Rechts, letztens angesetzte Zusammenkunfft, hat keinen Fortgang.

Die Städte nehmen das Culmische Gesetz-Buch vor die Hand.

(*) Der König hatte sie, wie ich oben gemeldet, auf den letzten October, in Marienburg, nachgegeben.

(**) Dieser war in währender Arbeit gestorben.

1594. gewesen, daß eine jede Stadt ihre Gedancken, über dieses Gesetz-Buch auf den gegenwärtigen Land-Tag einschicken solte, allein es fund sich, daß die Abgeordneten mit keinen andern Befehlen versehen waren, als blos über das Werck sich zu besprechen, und ohne etwas zu schlüssen, alles an die Oberen zurück zu nehmen, folglich ein schon sonst langweiliges Werck noch weiter zu verzögern. Die Thorner wurden darüber ungeduldig, und wolten die Zeit mit vergeblichen Beredungen nicht zubringen, sondern bewogen die andere Abgeordneten, vorher etwas gewisses zu Hause fest zu setzen, den Entschluß auf einer neuen Zusammenkunfft zu eröffnen, und daselbst alsdann eine Vereinigung sämmtlicher Städte zu versuchen.

Deren Fahrlässigkeit einen Aufschub verursachet.

Vor ihrem Aufbruch von Thorn redeten dieselben von den Bedrängnissen, so ihnen der Kirchen wegen zugefüget wurden, und gelobten ein ander, allen möglichen Beystand zu leisten, hielten auch für nöhtig, bey der Evangelischen Ritterschafft, so wol in Preussen als Polen, sich gegen den künfftigen Reichs-Tag, um Hülffe zu bewerben.

Die Städte wollen sich der Kirchen wegē bey der Ritterschafft um Hülfe bewerben.

Denn bis dahin hofften sie Ruhe zu haben, ob es gleich wieder Vermuhten, anders ausfiel. Die Ordnung traff zu erst die Elbinger, zu denen schon den 14. Julii, der Marienburgische Woywode, zween Land-Schöppen schickte, so dem Pfarrer Machovietzki die beyden Kirchen übergeben solten, welche aber die Stadt, mit dem Einwurff, daß die Sache annoch in der Appellation hienge, abwieß. Der Pfarrer brachte darauf beym Könige ein neu Mandat, an gedachten Woywoden, aus, die Vollziehung des ehmahligen Decrets nicht länger auszustellen, davon dieser den Elbingern Nachricht ertheilte, und den 25sten October ansetzte, um alsdann in eigener Person dem Königlichen Befehl ein Gnügen zu leisten. Er fund sich auch zu derselben Zeit ein, setzte aber, weil die Stadt sich aufs neue mit der Appellation schützte, die Sache weiter aus, und verwahrte sich mit einer Protestation, worinnen ihm, die Elbinger, und der Pfarrer, jeder zur Befestigung seines Rechts, folgten. Der letztere wartete die dem Marienb. Woywoden gefällige Zeit nicht ab, sondern erhielt den 14. December, eine neue Ausladung an die Stadt, nach deren Empfang sie innerhalb vier Wochen bey Hofe erscheinen, und sich, in die, durch bisher gewegerte Abtretung der Kirchen, verwürckte Straffe, der 20. Tausend Ducaten, verurtheilen lassen solte: doch das nichts destoweniger, in der Haubt-Sache ergienge, was recht wäre.

Die Elbinger lehnen die Einräumung der ihrigen mit Vorschützung der hangenden Appellatiō ab.

Und werden zur Verurtheilung in die verwürckte Geld-Busse nach Hofe geladen.

Etzliche Wochen vorher, erhielten die Thorner, Dantziger und Mewer, Ladungen, sich ihrer Pfarr-Kirchen wegen, bey dem Königlichen Hof-Gericht, zu Krakau, rechtlich einzulassen. Die Thorner, als die den kürtzten Termin hatten, wurden den 19. November beym Assessorial-Gericht vorgeruffen, und wie sie durch ihren Anwald, die hangende Appellation an den Reichs-Tag beständig vorschützten, ans Relations-Gericht verwiesen. Hieselbst ergieng, der obigen Einwendung ungeacht, den 10. December, ein Decretum, wie man es nennet, con-

Ausladung der Thorner, Dantziger und Mewer, wegen ihrer Kirchen.

Ergangene Urtheile, von denen an den Reichs-Tag appelliret worden.

contumaciale, welches dem Catholischen Pfarrer Markovski, die Johanns-Kirche bey Straffe von zwölff tausend Ducaten abermahls zuerkannte, und, auf den Fall einer ferner geweigerten Einräumung, dem Culmischen Woywoden, die Vollziehung des Urtheils durch zureichende Mittel, auftrug. An eben dem Tage büsten die Mewer, auf gleiche Art, bey einer Geld-Busse ihre Pfarr-Kirche ein: und den 17. erhielten die Danziger, ob sie sich gleich nicht einlassen wolten, ihr Decret: die Marien-Kirche mit allen Einkünfften und Zubehör, dem Cujawischen Bischofe bey Strafe von hundert tausend Polnischen Gulden unverzüglich abzutreten. Von welchen Rechts-Sprüchen, die drey Städte, an den instehenden Reichs-Tag appellirten.

Die grossen Städte suchen ihrer Kirchen wegen, bey der Poln. Littauischen und Pr. Ritterschafft Beforderung.

Bevor derselbe einfiel, bemühten sich die grossen Städte bey der Polnischen und Litthauischen Ritterschafft, daß etwas zum Vortheil der Evangelischen Kirchen in Preussen, in die Befehle ihrer Abgeordneten eingerücket würde. Eben dergleichen suchten sie bey denen aus dem Preußischen Adel, die ihrer Religion zugethan waren, welche gewis ein vieles hätten beytragen können, wann es ihnen ein rechter Ernst gewesen wäre. Sintemahlen ausser dem Marienburgischen Woywoden und Unterkämmerer, die Starosten von Stargard, Slochau, Hammerstein und Schöneck (*); die Famillien derer Ostrometzki, Dorpowski, Jsbizki, Elsnowski, Schaken, Brand, Zehmen, Weiher, Machowitz, Klinski, Selislau, Baysen, Krokau und andere mehr, sich zur Evangelischen Religion bekannten, von denen einige unter sich, zur Beschützung der Glaubens-Genossen, wieder die Zunöhtigungen der Römischen Geistlichkeit, ein geheimes Bündnis getroffen, aber, weil sie von den anderen verlassen worden, es aus Furcht der Königlichen Ungnade, wieder getrennet hatten. Maassen die meisten, in der Absicht ihr zeitliches Glück nicht zu hindern, sich einer grossen Behutsamkeit bedienten, auch verschiedene von ihnen, zum Römischen Glauben wieder zurück kehrten, wie sie sahen, daß die erledigten Aemter denen zu Theil wurden, die bey den Bischöfen und Jesuiten zum besten angeschrieben stunden. Auf diese Weise, hatten die Kostker, Dzialiner und Konopater so viel austrägliche Bedienungen an sich gebracht, auch der Staroste von der Engelsburg, Ludwig von Mortangen, die nach dem Ableben Christoph Kostka (**), erledigte Pommerellische Woywodschafft, vornehmlich dadurch erlanget, daß er sein Haus in Thorn, der Gesellschafft Jesu geschencket.

Adeliche Familien in Pr. die der Evangel. Religion zugethan gewesen.

Derselben Behutsamkeit u. zeitliche Absichten.

Ludwig von Mortangen hat den Jesuiten in Thorn ein Haus geschencket, welches ihm zu Erlangung der Pommerell. Woywodschafft forderlich gewesen.

Todt Caspar Schützens. Kurtze Nachricht von ihm.

Beym Beschlus dieses Jahres, mus ich noch das Ableben eines bekannten Gelehrten, der den 16. Septemb. in Danzig mit Tode abgegangen, melden. Es ist derselbe, Magister Caspar Schütz, der Stadt Danzig ehmahliger oberster Secretaire. Die Verknüpfung, in welcher ich mit diesem Manne stehe, da er mir ehmahls in Beschreibung der

(*) Bersevitz. Latalski. Konarski. Baysen.

(**) Er war zugleich Staroste von Golbe gewesen, und hatte um die Mitte dieses Jahres das Zeitliche verlassen. Die Starostey erhielt nach seinem Tode, George Kostka.

1594. der Preußischen Geschichte vorgegangen, verpflichtet mich, demselben, durch eine kurtze Nachricht, gleichsam den letzten Ehren-Dienst zu erweisen. Er war zu Eisleben (*) im Mannsfeldischen gebohren, und in Danzig befordert worden, welcher Stadt er vom untersten bis obersten Secrecaire, mit Ruhm und Nutzen, in die dreyßig Jahr gedienet. Seine Eigenschafften waren, Geschicklichkeit, Fleis und Treue. Die von ihm hinterlassene Schrifften und Briefe, sind Denckmahle seiner Kenntnis in der Historie, in den Rechten, und in den Täglichen Vorfällen. Das Latein, in welchem er dieselben abgefasset, ist ziemlich rein, so ferne es die Regeln der Canzelley dulden, und das teutsche der damahligen Schreib-Art gleichförmig. In der Arbeit scheinet Er unermüdet gewesen zu seyn, weil er dasjenige blos in seinen Neben-Stunden verrichtet, womit auch sonst fleißige Leute, ihre gantze Lebens-Zeit zubringen dörffte. An Treue gab er niemanden etwas nach, so daß ihm auch, ungeachtet er ein Ausländer war, in den gefährlichen Zeiten, die wichtigsten Verrichtungen anvertrauet wurden. Sonst pflog Er einen genauen Umgang, mit dem bekannten Stentzel Bornbach, woran die einstimmige Zuneigung zu den einheimischen Geschichten, Ursach gewesen. Ihre Freundschafft gieng so weit, daß einer dem andern seinen gelehrten Vorraht willigst mittheilte, welches dieser beyder Männer Schrifften gnugsam beständen. Von seiner Eh-Frau, die ihn überlebet, verlies er keine Erben, sondern sein bisher rühmliches Andencken, ist blos durch die Feder erhalten worden: welches vielleicht, schon in eine gäntzliche Vergessenheit würde gerahten seyn, wenn ihn an stat der Bücher, Kinder überlebet hätten.

1595.

Ausgeschriebener Reichs-Tag nach Krakau.

Die Erzehlungen, womit ich das 1595ste Jahr anfange, stehen in einer Verknüpfung mit dem Reichs-Tage, den der König auf den 6. Februar nach Krakau ausschrieb. Selbigen hatte vornehmlich der Türcken Krieg in Ungarn veranlasset, weil das Beyspiel dieses benachbahrten Reichs anrieht, sich in Zeiten in gute Verfassung zu setzen, um nicht von den Ungläubigen, vor der Zurüstung, übereilt zu werden.

Krieges-Verfassung wieder den Türcken.

Die Art, wie solches ins Werck zu richten, solten die Reichs-Stände aussinden; auch ihr Gutachten eröfnen, ob, und wie, mit den auswärtigen Fürsten, ein Krieges-Bündnis wieder den allgemeinen Christen-Feind, als darum die Crone Polen würde ersucht werden, aufzurichten; und, im Fall sie weder zu einem Bündnis, noch zur Gegen-Verfassung geneigt seyn möchten, guten Raht ertheilen, wie die bisherige Freundschafft mit der Ottomannischen Pforte zu befestigen, nachdem durch der Kosaken Streifereyen ins Türckische Gebiet, zum Friedens-Bruch gnugsame Ursach gegeben worden.

Bündnis mit auswärtigen Fürsten.

Die Reichs-Grentzen wieder die Tattarn zu decken.

Wie wenig den Tattarn zu trauen sey, davon hatten sie im vorigen Jahr, mit ihrem unvermuhteten Durchzuge nach Ungarn, ein frisches Merckmahl gegeben. Einem solchen Unfall ins künfftige vorzukommen, wolte der König die Stände zu einer grössern Sorgfalt, als sie sonst für die Sicherheit der Reichs-Grentzen erwiesen, bewegen.

Was

(*) Alwo wie er starb, eine Schwester, und Schwester Kinder, annoch lebten.

1595.

Was die vorerwehnte Unternehmungen der Kosaken anlanget, so hatten dieselben, nicht nur abermahls Bender ausgeplündert, sondern auch in der Podolie, vornehmlich in der Braclawischen Woywodschafft, gleichsam als in einem feindlichen Lande, mit rauben, brennen und todschlagen, grosse Gewalthätigkeiten verübet, und hernach in die 12. tausend starck, die Wallachey verwüstet, alwo sie sich annoch aufhielten. Um selbige von dannen zu treiben, waren die Tattarn im Begrif, sich mit denen in der Nähe stehenden Türcken zu vereinigen: und man muste fürchten, daß die Ungläubigen auf solche Art, ins Polnische Reich dörfften gezogen werden. Weswegen der König wünschte, daß man auf dem Reichs-Tage Mittel ausfinden möchte, wodurch die Kosaken im Zaum gehalten würden, damit Polen des Friedens mit den Benachbahrten desto mehr versichert seyn könte. Hienebst solte der bey des Königes Anwesenheit, vor zweyen Jahren, in Danzig vorgefallene Auflauf, von den Reichs-Ständen in Erwegung gezogen, und darin also verfahren werden, daß die Schuldigen gebührlich gestrafet, und die Hoheit Seiner Majest. und der Crone, unverlezt erhalten würde.

Streifereyen der Kosaken ins Türckische Gebiet.

Wie diese Leute im Zaum zu halten.

Die Reichs-Stände sollen über den in Danzig vorgegangenen Auflauf rahtschlagen.

Diese vorerwehnte Stücke, lies der König den Preussen, auf ihrem Länd-Tage zu Marienburg, den 3. Jänner, durch seinen Gesandten (*), in lateinischer Sprache vortragen, und sie ermahnen, alle ihre Gedancken blos darauf zu richten, hergegen die besonderen Angelegenheiten der Provintz, auf einen andern Reichs-Tag auszustellen. Zu dem Ende, solten sie solche Boten hinauf schicken, die den gefährlichen Zustand der Cron wüsten, und aus Liebe zum gemeinen Vaterlande, dem androhenden Ubel, mit treuem Raht zu begegnen, eyfrigst bemüht wären.

Vor-Land-Tag in Marienburg.

Werbung des Königl. Gesandten.

Die Preussen sollen das besondere Anliegen der Provintz an die Seite setzen, und blos auf die gemeine Vorfälle der Cron dencken.

Die Preußischen Stände (**) konten auf die Königliche Werbung nichts schliessen, weil derselben Inhalt, der Ritterschafft und den Städten, damit sie ihre Abgeordneten darauf befehliget hätten, vorher nicht war bekant gemacht worden. Hiezu kam noch die Abwesenheit der Boten aus dem Culmischen, welche daher rührte, daß der Adel dieser Woywodschafft, den kleinen Land-Tag zu Rheden, in der grösten Verwirrung, unverrichteter Sache, aufgehoben: indem die daselbst versamlet gewesene, in einen Streit gerahten, darüber der Culmische Unterkämmerer und viele von Adel verwundet, und einige ihrer Bedienten erschossen worden; ohne daß jemand weder die Anfänger noch die Ursach solcher Thätlichkeit, eigentlich hätte anzeigen können. Die Boten aus den beyden übrigen Woywodschafften, hielten

Der Inhalt der Königl. Werbung, ist den Ständen vor dem Land-Tage nicht bekannt gemacht worden.

Aus dem Culmischen sind keine Boten zugegen, weil der kleine Land-Tag zu Rheden nicht bestanden.

(**) Jacob Sczepanski, Königl. Secretaire.

(**) Von den Rähten hatten sich eingefunden: Andreas Batori, Erml. Bischof, Fabian von Zehmen, Marienb. Ludwig von Mortangen, Pommerell. Woywoden; George von Konopat, Culmisch. Stenzel von Dzialin, Elbing. Matt. Zalinski Danzig. Castelläne; Joh. Schortz Marienb. Unterkämmerer; Henrich Stroband, Jacob Rüdiger beyde Bürgerm. von Thorn; Joh. Jungschultz, Bürgerm. Andr. Neander Rahtm. von Elbing; Daniel Zierenberg Bürgerm. Mich. Rosenberg Rahtm. von Danzig.

1595. ten um einen einen andern Land-Tag an: worin die grossen und kleinen Städte, auch zum Theil die Adelichen Rähte willigten, nur daß der Ermländische Bischof und der neue Woywode von Pommerellen (*), aus Furcht, dem Könige zu misfallen, desfals anfänglich ein Bedencken trugen, bis sie sich mit jenen, über eine neue Zusammenkunfft, auf den 26. Jänner in Thorn einigten, und den König, in einem Schreiben, womit sie dessen Gesandten abfertigten, um die Erlaubnis dazu baten. Sie wiederhohlten zugleich die ehmahlige Erinnerung, daß die Stücke der Königlichen Werbung, der Ritterschafft und den Städten, vor dem gemeinen Land-Tage, bekannt gemacht werden möchten.

Es geschicht um einen andern Land-Tag Ansuchung.

Der nachgegeben, und beym Könige die Genehmhaltung ausgebeten wird.

Erinnerung, den Inhalt der Königl. Werbung denen Ständen vor dem Land-Tage mitzutheile.

Die Rähte nehmen sich der Danziger, wegen des bey ihnen vorgefallenen Auflaufs an.

Vorstellung an den König.

Der Punct von dem Auflauf in Danzig, war der einzige, über den die Rähte stimmten, nachdem dieser Stadt Abgeordnete, davon einen münd- und schrifftlichen Bericht gethan hatten. Sie schienen von der Stadt Unschuld überzeuget zu seyn, und hielten für billig sich ihrer beym Könige anzunehmen, damit nicht das Verbrechen etzlicher weniger Unbekanten, einer gantzen Gemeinde zur Last geleget würde. Anjetzo liessen sie so viel davon in das gemeldete Schreiben an den König einrücken: „daß Seine Majest. die Sache, um die wichtigen Ge„schäffte des Reichs nicht zu hindern, auf eine beqvemere Zeit zu ver„legen, und sie alsdann, entweder nach der zu Danzig schon geschehe„nen, oder nach einer neuen Untersuchung, zu erwegen und abzu„thun geruhen möchte, so, daß bey Bestraffung der Verbrecher, die „Unschuldigen nicht mit büssen dörfften„.

Land-Tag zu Thorn, welcher wegen schwacher Anzahl der Stände fruchtlos zergangen.

Der Königl. Gesandte hat seine Werbung nicht abgeleget, weil Ihn die Stände nur in dem Qvartier des Culm. Unterkämmerers höhren wollen.

Der Land-Tag zu Thorn, den die Stände beliebet, war von eben so schlechtem Nutzen, als der Marienburgische, und die Anzahl der Anwesenden weit geringer, als neulich; indem nur der Culmische Unterkämmerer, Matt. von Konopat, die Geschickten der grossen Städte(**), zehn Edelleute aus dem Culmischen blos für ihre Person, und sonst niemand, sich eingefunden hatten. Der vorige Königliche Gesandte war auch angekommen, trug aber Bedencken die Werbung, die er zu haben vorgab, zu eröfnen, weil ihn die Stände nicht auf dem Raht-Hause, wie sonst gewöhnlich, sondern in dem Qvartier des Unterkämmerers, der wegen seiner zu Rheden empfangenen Wunde, sich annoch einhalten muste, höhren wolten. Man bemühte sich zween Tag lang umsonst, den Bottschaffter mit Vorstellungen zu gewinnen, und an dem dritten, ward ihm ein Schreiben an den König, in sein Qvartier geschickt, darin die Stände, daß sie nichts verrichtet, um Verzeihung baten; die Schuld auf der meisten Ausbleiben legten; und die Vertröstung gaben, daß die auf dem herbeynahenden Reichs-Tage aus Preussen anwesende, ihre Treue und Ergebenheit, gegen Königl. Majest. nach dem Beyspiel der Vorfahren, in der That bezeigen würden. Es

Abgelassenes Schreiben an den König, welches sich auf den instehenden Reichs-Tag beziehet.

(*) Welcher, weil er zum ersten mahl als ein Raht auf dem Land-Tage erschienen, beym Anfange der Seßion, den gewöhnlichen Landes-Eyd abgeleget hatte.

(**) Von Thorn: George am Ende, Bürgerm. Stentzel Sulf, Rahtm; von Elbing, Joh. Jungschultz Burgermeister, Mart. Siefert, Rahtm; von Danzig, Constant. Giese Bürgerm. Joh. Thorbeke Rahtm.

1595.

Vorsorge der Städte für die ihnen aberkaüte Evangelische Kirchen. Derselbē Verrichtung bey der Polnischen und Litthauischē Ritterschafft.

Es konte also das gemeine Anliegen des Landes, wie es sonst zu geschehen pflegte, in keine Betrachtung gezogen werden, an dessen Stelle die Städte, für die abgesprochene Evangelische Kirchen Sorge trugen. Ihre desfals bey dem Polnischen und Litthauischen Adel angewandte Mühe, deren ich oben erwehnet, war nicht vergeblich, sintemahlen sie es, vornehmlich durch die Beforderung des Woywoden von Brest in Cujawien (*), und des Starosten von Radziejov (**), dahin brachten, daß ihrentwegen auf den Land-Tagen zu Radziejov und Srzoda, denen Boten zum Reichs-Tage, ein besonderer Artickel in ihre Instruction eingeruckt wurde. Und zwar bekamen die ersteren im Befehl, über die bekannte Warschauische Religions-Verbündung fest zu halten; die aus der Srzodischen Zusammkunfft aber solten sich bearbeiten, daß die Preußischen Kirchen-Sachen, der allbereit ergangenen Königlichen Urtheile ungeacht, auf dem Reichs-Tage, von neuen vorgenommen und gerichtet werden möchten. Imgleichen funden die Städte bey den Littauern in so weit Gehöhr, daß sie ihren Abgeordneten nach Krakau, die Religions-Verbündung aufs beste empfahlen.

Der Preußische Adel hat sich der Sache nicht annehmē können, weil die kleinen Land-Tage keinen Fortgang gehabt.

Von der Preußischen Ritterschafft, hatten zwar die Städte einen und den andern ins besondere, um Beystand angesprochen, konten aber auf selbige keine Rechnung machen, so lange nichts durch einen Schlus festgesetzet worden. Dieses muste auf den kleinen Zusammenkünfften in den Woywodschafften geschehen, und waren die Städte Vorhabens gewesen, wann der Adel vor dem Thornischen Land-Tage beysammen seyn würde, ihr Anliegen vortragen zu lassen. Welches sie nicht vermochten ins Werck zu richten, weil die kleinen Land-Tage damahls keinen Fortgang hatten.

Bemühung der Catolischē Geistlichkeit, die ausgebrachten Kirchen-Decrete, zur Vollziehung zu bringen. Was desfals zu Thorn Elbing, Dantzig und Mewe vorgegangen.

Inzwischen bemühte sich die Catolische Geistlichkeit, die zu ihrem Besten ergangene Königliche Urtheile, zur Volziehung zu bringen. Der Pfarrer zu Thorn, ließ der Stadt unter der Hand einen gütlichen Vergleich antragen, und da sie ihn ausschlug, suchte er beym Culmischen Woywoden eine Ladung zur Execution, die aber, weil das Gericht schon geschlossen, und der Woywode auf das Tribunal nach Peterkau verreiset war, bis zur gelegenen Zeit anstehen muste. Der Elbingische Pfarrer konte nichts unternehmen, bevor der dieser Stadt, in der jüngsten Ausladung, gesetzte Termin verstrichen. In Dantzig überreichten der Abt zur Oliwe (***) und der dasige Official, Nicl. Milonius, den 19. Jänner, dem Raht, das Königliche Decret, verlangten krafft demselben, die Einräumung der Pfar- oder Marien-Kirche, und da solches mit Vorschützung der Appellation an den Reichs-Tag abgelehnet ward, protestirten sie vor Notarien und Zeugen: darwieder der Raht, durch ein gleiches Mittel, sein Recht verwahrte. Hiebey blieb es

(*) Andreas Leszconski, welcher deswegen mit dem Bischofe von Cujawien, zu Radziejow, in einen harten Wort-Streit verfiel

(**) Sventoslaus Orzelski, der nebst dem vorgemeldeten Woywoden, Evangel. (war.

(***) David Konarski.

1595. es nicht, sondern die Stadt, lies dem 11. Febr. dem Cujawischen Bischofe, zu Sobkau eine Ladung auf den Reichs-Tag legen, und solches bey dem Schlos-Gericht zu Stum einzeugen. Was endlich das Städlein Mewe betrifft, daselbst wolten die Catolicken die Kirche ohne längeren Verzug einnehmen, wurden aber dieses mahl von der Bürgerschafft daran verhindert, und beruhte der fernere Verlauf dieser Sache, auf den Ausgang des Krakauischen Reichs-Tages. Das erste, was die Pr. Städte, nach ihrer Ankunfft, hieselbst vornahmen, war, daß sie sich bey den Cron-Cantzlern, und den Evangelischen Reichs-Ständen, um Beförderung bemühten (*), auch zu dem Ende, bey den Poln. Land-Boten, eine Bit-Schrifft, den 6. Märtz einhändigten, auf die, durch Verhinderung der an Menge überlegenen Catolischen, keine Antwort erfolgte. Hergegen liessen die Evangelischen Stände, allen möglichen Beystand, gleich als wann es eine gemeinsame Sache wäre, versprechen, und zur ferneren Beredung, in das Quartier des Brestischen Woywoden, Leszcynski, einladen. Hieselbst wiederhohlte man den Städten, nachdem die denen Land-Boten, übergebene Schrift verlesen worden, die vorige Versicherung, und ermahnte sie, in dem bisherigen Fleis standhafft fortzufahren, und sich von ihnen nicht abzusondern. Diese Vereinigung, desto genauer zu verknüpfen, ward ihnen ein Synodus zu Thorn, auf den künftigen August, vorgeschlagen, welchen mit zu willigen die Abgeordnete keine Vollmacht hatten.

Reichs-Tag zu Krakau.

Die Preußischen Städte geben den Pol. Land-Boten eine Bittschrifft wegen der Religion über, auf die aber keine Erklärung folget.

Versicherung der Evangelischen Reichs-Stände.

Synodus zu Thorn vorgeschlagen.

Den 11. Märtz kamen die Polnischen Glaubens-Verwandte, ihrer Zusage in so weit nach, daß sie im ofentlichen Senat vor die Gewissens-Freyheit sprachen, und weitläuftig erwiesen, daß die Preußischen Städte, mit zu der Warschauischen Religions-Verbündung gehöreten. Darüber der König eine Empfindlichkeit bezeigte, und die Reichs-Stände unter sich in einen Wort-Streit verfielen. Bey welcher Gelegenheit ein gewisser Evangelischer Senator dem Könige vorstellte, „daß Jhr. Majest. nicht durch Erb-Recht, oder durch das „Glück der Waffen, sondern krafft einer freyen Wahl, unter gewis„sen Bediengungen zur Polnischen Cron gelanget wäre. Diese Be„diengungen hätte Jhr. Majest. heilichst zu beobachten eydlich gelobet, „und die Untersassen, nicht anders als mit derselben Vorbe„halt, den Gehorsam zu leisten geschworen. Da nun hierunter der „Religions-Friede mit begrifen würde, so wäre Jhro Majestät „demselben nachzukommen, nicht aber solchen Leuten zu folgen, „verbunden, die Jhro Majestät Dero Eyd hindanzusetzen, und „die Gewissens Freyheit, mit grosser Gefahr der innerlichen Ruhe, „zu kräncken, anriehten. Es würden zwar die Evangelischen Ketzer „genannt, allein wann es Jhro Majestät einen gemeinen Synodum „auszuschreiben gefallen möchte, so würde es sich zeigen, welchem Theil,

Die Pr. Städte gehören mit zur Warschauischen Religions-Verbündung.

Vorstellung an den König wegen der Gewissens-Freyheit.

(*) Denen letzteren, übergaben sie zu mehreren Unterricht eine weitläuftige Vorstellung, die ich vor würdig gehalten, in die Beylagen einzurücken, alwo sie N. 29. zu finden ist.

1595.

„ Theil der verschiedenen Glaubens-Verwandten, dieser Name ge„ bühre „. Worüber der König für Unmuht aufstund und die Session endigte.

Wessen sich Se. Maj. erkläret.

Ihro Majestät gieng darauf mit den Catholischen Senatoren ins besondere zu Raht, was den Evangelischen für eine Erklärung zu ertheilen, und lies nach gemachtem Schluß, den letzteren andeuten: daß in Religions Sachen, die jüngste Verordnung, wieder die Friedens-Stöhrer (*) beobachtet werden, und ein jeder der sich beschweret finden möchte, solches entweder an den Könige zu berichten, oder an das Tribunal zu appelliren, auch die Richter, so ihm die Gerechtigkeit zu handhaben versaget, auszuladen befuget seyn solte; bis auf dem künfftigen Reichs-Tage, hierinnen etwas gewisseres würde festgesetzt werden.

Der Danziger Kirchen-Sache wird im Relations-Gericht vorgeruffen.

Die Evangelischen Stände waren mit dieser Verabscheidung nicht zufrieden, und die Preußischen Städte vermeynten darin keine Sicherheit für ihre Kirchen zu finden. Welches die Dantziger auch in der That erfuhren, da sie den 18. Märtz, wie der König peinliche und Schatz-Sachen in Relatione richtete, auf Inständigkeit des anwesenden Cujawischen Bischoffes, vorgeruffen wurden. Ehe sich derselben Abgeordnete durch den ihnen zugegebenen Anwald einliessen, kamen die Polnische Land-Boten in ziemlicher Anzahl zu Schloß, von denen der Staroste von Radziejow, Orzelski, im Namen der Evangelischen Stände zu reden anfieng: „ daß sie es mit für eine ihrer grösten Be„ schwerden hielten, da man die Preußischen Städte, ihrer Kirchen „ wegen, die sie seit vielen Jahren ungestöhret besessen, und darüber „ sie Königliche Briefe und Siegel erlanget hätten, dermassen verun„ ruhigte „. Er bat, die Sache entweder anjetzo dem Erkänntniß der gesammten Reichs-Stände zu überlassen, oder wo es die Zeit nicht verstattete, auf den künfftigen Reichs-Tag zu verschieben. Ihm wiedersetzte sich ein Catholischer Bote, nehmlich der Staroste auf Gostinin, Garwaczki, welcher behaupten wolte: „ daß man wieder die „ Städte rechtmäßig verführe, weil sie sich der Catholischen Kirchen, „ darüber dem Könige das Jus Patronatus zustünde, gewaltsamer wei„ se, eigenmächtig angemast hätten, und daß darüber nicht die Reichs„ Stände, sondern daß Königliche Hof-Gericht, als dessen Gericht„ bahrkeit die Preußischen Städte blos unterworffen wären, erken„ nen müste „. Er hielt an, „ daß man, nicht in Ansehung des Cuja„ wischen Bischoffes, sondern des Königes Selbst, als Dessen Hoheit dar„ unter litte, das wieder die Dantziger jüngst abgesprochene Urtheil voll„ ziehen und ihnen die bisherige Wiedersetzlichkeit nicht länger verstat„ ten möchte „. Der Cujawische Bischoff verthädigte selbst sein vermeyntes Recht, auf die Dantziger Pfarr-Kirche, und daß solches kein gegenseitiger Besitz, noch die Königlichen Privilegien entkräfften könten. Diesem ungeacht, bat der Radzejowische Starost den König, um

Ein Polnischer Land-Bote bittet, daß der Pr. Städte Kirchen Proces, entweder anjetzo dem Erkenntnis sämtlicher Reichs-Stände überlassen, oder bis auf den nechsten Reichs-Tag verschobē werden möge.

Dem wiedersprochen und das bisherige Verfahren wieder die Städte gerechtfertiget wird.

Der Cujaw. Bischof ziehet sein Recht auf die Danziger Pfarr-Kirche an.

(*) Nemlich die vom letzteren Reichs-Tage. S. das Vol. Constit. p. 638. Artic. O Tumulćiech.

1595.

Der Unter-Cantzler misbilliget, daß einige Reichs-Stände sich der Pr. Städte annehmen, da sie doch blos dem Königl. Hof-Gericht unterworfen sind.

um eine gnädige Antwort, in Dessen Namen, nach einer kurtzen Berahtschlagung mit den beysitzenden Senatoren, der Cron-Unter-Cantzler, Tarnowski, denen, die sich der Städte annahmen, es als etwas unanständiges verwieß, da sie vielmehr die beym Auflauff zu Dantzig gekränckte Königliche Würde, und das damahls vergossene Adeliche Blut rächen solten. „Die Städte, fuhr Er fort/ stünden unter keinem als dem Königlichen Gericht, und es wären allbereit wieder Sie „Urtheile abgesprochen worden, die nicht anders, als zur grösten Verkleinerung Jhro Majestät, zurück genommen, oder in Zweifel gezogen „werden könten„. Der Schluß war: „daß Jhro Majestät so wie „Sie angefangen, hierinnen ferner erkennen wolte„. Womit die heraufgekommene Land-Boten ihren Abtrit nahmen. Der Dantziger Sache wurde an demselben Tage nochmahls vorgeruffen, und ihre ehmahlige Appellation an den Reichs-Tag, von dem Cujawischen Bischofe bestritten, der zugleich um die Bestätgung des neulichen Königlichen Ausspruchs anhielt. Darwieder die Stadt sich zu verthädigen, und es zum Erkenntniß der gesammten Reichs-Stände zu bringen, vergeblich bemühet war, weil die meisten Stimmen der anwesenden Senatoren wieder sie fielen, und der König Selbst folgendes verabscheidete: „Demnach es nicht um die Religion, darin Jhro Majestät niemanden zu kräncken gedächte, sondern um eine Kirche über „die Jhro Majestät, so wie Dero Vorfahren, das Jus Patronatus hätte, und um die Vollziehung eines Königlichen Decrets, dem jederzeit heiligst pflegte gehorsamet zu werden, zu thun wäre, als erkenne Jhro Majestät, daß Dero hierinnen schon ergangenem Urtheil, „schlechterdings nachgekommen werden, das wiederstrebende Theil, „durch den bisherigen Ungehorsam, in Straffe verfallen, und der Cujawische Bischof, von der ihm gelegten Ladung auf den gegenwärtigen Reichs-Tag, entbunden seyn solle„. Welchen Ausspruch der Cron-Referendarius, beyden Theilen, die indessen abgetreten waren, bey ihrer Rückkunfft verlautbarte. Wofür der Bischoff danckte, und als ein Hirte, um die Erlassung, der seinen Schafen zuerkannten Busse, anhielt. Worin ihm auch gewillfahret wurde.

Die S. Marien Pfarr-Kirche wird den Dantzigern durch ein abermahliges Decret abgesprochen.

Weswegen die anderen Städte ihren Kirchen-Proces ruhen lassen.

Diese Begebenheit diente den andern Preußischen Städten zur Warnung, ihre Kirchen-Processe bis auf den künfftigen Reichs-Tag ruhen zu lassen, da inzwischen die Evangelischen Reichs-Stände, den 21. August, in Thorn, einen Synodum halten wolten.

Synodus in Thorn angesetzt.

Die Danziger Tumult-Sache kommt im Senat vor.

Anjetzo folget dasjenige, was in weltlichen Sachen, so ferne sie Preussen angehen, auf dieser Reichs-Versamlung vorgelauffen. Der Vortrag, über den die Stände rahtschlagen solten, begriff dieselbigen Stücke, die der König den Preussen auf ihrem Vor-Land-Tage zu Marienburg hatte eröffnen lassen, von denen die Dantziger Tumult-Sache eigentlich unsere Provintz rührte. Jm Senat, fielen darüber harte Stimmen, so daß einige, die vornehmsten Einwohner der Stadt köpffen; den Hafen versencken; die Privilegien aufheben; hohe Geld-Bussen erpressen, und einen bisher ansehnlichen Ort, in einen offenen Flecken

Harte, auf das gäntzliche Verderben der Stadt gerichtete, Stimmen.

cken verwandeln lassen wolten. Der Cujawische Bischoff war, wegen seines Anspruchs auf die Marien-Kirche, einer von den hefftigsten, der auch zur Ausführung solcher verderblichen Anschläge, ein einziges Buch Papier, und etzliche Befehle aus der Königlichen Cantzeley, zureichend zu seyn vermeynte. Andere, unter denen der Woywode von Brest, Leszczynski, und der Cron-Groß-Cantzler Zamoiski waren, gaben zu bedencken, daß der Auflauff durch einen unvermuhteten Zufall, den die Polen selbst veranlasset, geschehen, und riehten, gewisse Personen zur genauen Untersuchung zu verordnen, auf deren Bericht man, die Schuldigen verurtheilen könte. Welches letztere den König bewog, die Sache auf eine andere Zeit auszustellen.

1595. Glimpfliches Gutachten einiger Senatoren.

Die Sache wird ausgestellt.

Wie solches im Senat vorgieng, war von den Adelichen Rähten aus Preussen niemand zugegen. Nach der Zeit kamen, der Ermländische Bischoff und der Elbingische Castellan, an. Jener ließ, als Landes-Præsident, den Castellan, die grossen Städte, und die von der Ritterschafft (*), den 1. Märtz in sein Quartier zusammen fordern, und wolte ihre Gedancken, über die jüngste Königliche Werbung höhren. Der Castellan rieht zum Türcken-Kriege, doch daß man sich vorher in gute Verfassung setzte; mit den Kosacken solte man anfangs glimpflich verfahren, und wann solches nicht verschlüge, sie durch schärffere Mittel zu bändigen suchen; wegen des Auflauffs in Dantzig aber demjenigen nachkommen, was dem Könige, im Namen der Stände, aus dem Marienburgischen Land-Tage, vorgestellet worden. Mit den beyden ersteren Stücken wolten die grossen Städte nichts zu schaffen haben, sondern überliessen sie gäntzlich, dem Gutbefinden des Königes und der Reichs-Stände, als die am besten ihre Kräffte und Vermögen kenneten, und die, wann es zum Kriege kommen solte, der Preussen nicht vergessen würden. Wegen des letzten Puncts, bezogen sie sich, so wie der Castellan, auf die ehmahlige Abfertigung des Königlichen Gesandten; wobey die Dantziger Abgeordneten, den Ermländischen Bischoff ersuchten, die Stadt bey Königlicher Majestät zu vertreten. Der Bischoff, erwieß aus der Polen schlechten Verfassung, daß die Crone nicht im Stande sey, einen Krieg zu unternehmen, obgleich das gemeine Beste solches erforderte, damit die Siebenbürger und Ungarn unter der Türckischen Macht nicht gäntzlich unterliegen, und in eine ewige Dienstbahrkeit gerahten möchten. Was die Kosaken anlangte, war er des Castellans Meynung beygethan, und von dem ehmahligen Auflauff in Dantzig urtheilte er, „daß man bloß die Schuldigen straffen „könte, zu deren Ausforschung, die Stadt, gleichsam zum Uberfluß, „Commissarien erbitten, und dazu jemanden von der Geistlichkeit mit „vorschlagen solte„. Die anwesende Geschickten der Preußischen Ritterschafft erzehlten, was in ihrer Gegenwart und mit ihrer Einwilligung, in der Polnischen Land-Boten-Stube vorgelauffen: daß man nehmlich, ehe ein auswärtiger Krieg angienge, zur Befestigung der durch den

Beredung der Pr. Stände in dem Quartier des Ermländ. Bischofes.

Es wird über diejenige Stücke gestimmet, die ihnen der König auf dem neulichẽ Land-Tage vortragẽ lassen.

Was in der Polnis. Land-Boten-Stube bestanden.

(*) Nemlich zween Boten, aus der Pommerell Woywodschafft, ausser denen sich der Puziger Land-Richter, Jos. Janowitz, für einen Abgeordneten ausgegeben hatte, und sich blos in der Polnischen Land-Boten-Stube aufhielt.

1595. den gekränckten Religions-Frieden gestöhreten innerlichen Ruhe, gerahten. Die Art, wie die Kosaken zu bendigen, hätte man dem Gutachten des Königes anheimgestellt, und in der Dantziger Tumult-Sache für gut befunden, blos die Schuldigen zur verdienten Straffe zu ziehen. Wie man also herumgestimmet hatte, verlangten die anderen Stände, es solten die grossen Städte, wegen des Türcken-Krieges und der Kosaken, sich zu etwas gewisses erklären. So diese mit dem Mangel der Vollmacht beständig ablehnten.

Die grossen Städte kōnen sich wegen des Türcken-Krieges, und Bendigung der Kosaken zu nichts erklären.

Wie deñ auch die Reichs-Stände selbst keinen Schluß getroffen.

Selbst die Polnischen Stände haben endlich hierinnen nichts geschlossen. Denn obgleich der Pabst, der Käyser, das Römische Reich, und die Ungarn, durch ihre Gesandte, sie zu einem Krieges-Bündnis wieder die Ottomaũische Pforte einladen liessen, so gaben sie doch darüber keine gewisse Erklärung, sondern ernandten blos Commissarien, die mit den auswärtigen Botschafftern, wegen der Bediengungen des angetragenen Bündnisses in eine genaue Handlung treten, und davon zuerst dem Könige Bericht abstatten, alsdann Ihro Majestät es an die gesammte Reichs-Stände, auf einen ausserordentlichen zweywochigen Reichs-Tag, zum Schluß, gelangen lassen solte(*). Wegen der Kosaken wurde noch weniger etwas bestimmet, und es schiene, als wann man diese Leute zuletzt gar vergessen hätte.

Ernañte Commissarien, die mit den auswärtigen Gesandten, wegen des Bündnisses in eine Handlung treten solten.

Von etlichen Polnis. Woywodschaften bewilligte Contribution.

Mit der man auch die Preus. beleget.

Sonst ward zur Sicherheit des Reichs, von einigen Woywodschafften, eine Contribution bewilliget, von andern aber, die Sache, an die heimgelassene Brüder genommen(**). Die Abgeordneten der Preußischen Städte, ersuchten den Ermländischen Bischof, den Elbingischen Castellan, und die anwesende Land-Boten, Sorge zu tragen, daß die Provintz nicht beleget werden möchte, erfuhren aber, daß man so wohl die Preussen überhaubt(***), als auch, die Städte insonderheit (****), ins Contributions-Uniwersal gerücket, und sie ohne vorhergegangene Einwilligung, zu denen daselbst befindlichen Anlagen verpflichten wollen. Bey Verlesung dieses Reichs-Schlusses, traten im Senat, der Ermländische Bischof, und der Elbingische Castellan zum Königlichen Thron, und baten, die Bewilligung der Contribution an sämmtliche Preußische Stände ins Land zu verweisen, so der König anfangs zu thun Bedencken trug, weil seiner Meynung nach, die Danziger, bey denen daselbst üblichen Geld-Steuern, zu wenig zahleten, endlich aber es nachgab, wie der Bischof versicherte, daß sie sich besser angreiffen würden. Welches der Land-Boten-Marrschall mündlich verlautbahrte, aber das Uniwersal, so wie es einmahl abgefast worden, unverändert lies.

Der König giebt nach, die Sache ins Land zu nehmē

Zoll am Haubte.

Hienebst solte am Haubte, durch jemanden, der seinen Unter- Empfän-

(*) S. den Anfang der Reichs-Tags Constitution im Vol. p. 662. Heidensteiu p. 312.

(**) S. das Uniwersal Poborowy im Vol. Constitut. p. 664.

(***) p. 677. Vol. Constitut.

(****) Art. z Miast. y Miásteczek p. 667. des angezogenen Voluminis.

1595.

Empfänger in Elbing hätte, ein Zoll von den vorübergehenden Gefässen eingenommen werden (*). Allein selbiger kam nicht zum Stande, sondern die Provintz blieb, ohne ihr Zuthun, von dieser Bürde frey.

Commissarien in die See-Städte, wegen der Pfal-Gelder zu schicken.

Es war noch ein Artickel, so die Preussen angieng, in das Contributions Uniwersal (**) eingeschaltet. Nemlich, daß der König, damit die Pfal-Gelder richtig abgetragen, und einige Unordnungen, so eingerissen, abgestellet würden, gewisse Commissarien in die dasige See-Städte schicken wolten. Wobey des Königes eigentliche Absicht war, die Pfal-Gelder zum Nutzen seines Schatzes zu verhöhen, so aber durch der Städte Bemühung abgelehnet ward.

Protestation wieder dē Proceß, so man den Preußischen Städten, der Kirchen wegen gemacht. Die Vollziehung der wieder sie gesprochenen Decrete zu verschieben.

Beym Beschlus (***), empfahl dem Könige, ein Evangelischer Land-Bote, die Beobachtung des Religions-Friedens, der zugleich im Namen seiner Glaubens-Verwandten, wieder den Proceß, so man den Preußischen Städten, der Kirchen wegen, gemacht, protestirte, und die Vollziehung der ergangenen Rechts-Urtheile so lange zu verschieben bat, bis dieses Verfahren, auf den kleinen Land-Tagen würde seyn erwogen worden.

Die Königin von England, hat wegen der denen Danzigern aufgebrachten Schiffe, einen Gesandtē nach Polē geschickt.

Nach geendigtem Reichs-Tage, bekam der Englische Gesandte beym Könige Audientz, der Ihr. Majest. wegen der von den Englischen Kapern, auf der Fahrt nach Spanien, genommenen Danziger Schiffe, besänfftigen solte. Denn weil um derselben Losgebung, an die Königin Elisabet vergeblich war geschrieben worden, so hatten die Danziger, im vorigen Jahr, einen Königlichen Befehl, an die Gesellschafft der Englischen Kaufleute in Elbing, ausgewürcket, sich bey ihrer Königin dahin zu bearbeiten, daß noch vor dem Frühling des gegenwärtigen Jahres, der Schade ersetzet würde, damit Ihro Majest. Dero Untersassen auf eine andere Art zu helffen, Sich nicht genöhtiget finden möchte. Dieses hatte eigentlich die Ankunfft des Gesandten veranlasset, der das Verfahren der Kaper damit entschuldigte, daß die Königin, weil Sie mit den Spaniern würcklich Krieg führete, den gesammten Hanse-Städten, die Handlung nach dasigem Reich, untersagen lassen. Des Gesandten Verrichtung war, daß der König, den Termin, die Danziger zu befriedigen, doch auf keine gewisse Zeit, verlängerte, und die Freyheit, wo nicht andere Waaren, doch zum wenigsten Korn nach Spanien zu schiffen, bedung. Welches der Botschaffter seiner Königin hinterbringen wolte.

Dessen Verrichtung.

Der bisherige Culmische Bischof, Peter Kostka, stirbt.

Im Märtz Monat, starb der bisherige Culmische Bischof, Peter Kostka (****). König Henrich hatte ihn a. 1574. zu dieser Würde erhoben, der

(*) Uniwersal Poborowy im Vol. p. 673.

(**) Art. Czopowe §. Wina htore morzem &c.

(***) d. 21. Märtz

(****) Hartknoch muß also verbessert werden, welcher an verschiedenen Oertern seiner Pr. Kirchen-Historie, den Todt dieses Bischofes, ins Jahr 1577. gesetzet.

1595. der Er, bis ins 21ste Jahr, vorgestanden. Die Abwesenheit Hosii zu Rom, und die Unfähigkeit Cromeri, das Präsidenten Amt zu führen, verursachten, daß er, bis der Cardinal Batori, Cromeri Nachfolger, dem Lande den Eyd geleistet, selbiges, an stat des Ermländischen Bischofes, beständig verwaltete. Dieses würde ihm zu vielen löblichen Verrichtungen Gelegenheit gegeben haben, wann er mehr dem Exempel seiner Vorgänger, als den damahls schon eingerissenen schädlichen Gebräuchen, hätte folgen wollen. Die vom Könige angesetzte Land-Tage besuchte er fleißig, aber selbst einen auszuschreiben, trug er, nachdem ihn einmahl deswegen der Hof ungnädig angesehen, Bedencken; ob gleich die Angelegenheiten der Provintz zuweilen erforderten, ohne vorher die Königliche Einladungen abzuwarten, ausserordentlich zusammen zu kommen. Er erkannte die Mißbräuche seiner Zeit, ob wol er den Grund derselben nicht anzugeben wuste. Er meynte, sie rühreten aus dem Unterscheid der Religion her, und bedachte nicht, daß wie die Preussen durch die vielen Eingriefe der Creutz-Herren, endlich zum Abfall genöhtiget worden, die Obern und die gesammten Untersassen in der Einigkeit des Glaubens gestanden. Denen Reichs-Versamlungen wohnte er sparsam bey, und wenn er sich einfand, trug er nicht allezeit die gehörige Sorge für die Freyheiten der Provintz; welches seine Mitt-Stände einer unanständigen Furcht, dem Könige und den Senatoren zu misfallen, zuschrieben. In der Religion bezeigte Er grösseren Eyfer, indem er dasjenige wieder gut zu machen bemühet war, was durch die Gleichgültigkeit seiner Vorgänger versehen zu seyn schiene. Eines von seinen vornehmsten Verdiensten um die Römische Kirche ist gewesen, daß er die Jesuiter in sein Bistum gebracht, und ihnen einen beständigen Sitz in Thorn angewiesen. Die Begräbnis Ceremonien geschahen zu Culmsee, den 24. April, und seine erledigte Stelle, gab der König an den Cron-Referendarium, Pet. Tylicki, einen gebohrnen Preussen, und des Starosten von Roggenhausen Bruder: der zu Anfange des Octobers, in Krakau zum Bischofe eingeweihet wurde, da inzwischen der Abt von Pelplin, Niclas Kostka, dem Culmischen Stifft, als Verweser, vorstund.

Ihm folget im Bistum Pet. Tilicki.

Weichsel- und Nogat-Bruch im grossen Werder.

Am Oster-Abend, rieß durch den starcken Eis-Gang, die Weichsel, bey Lissau, 73. und bey Barent, 25; ingleichen der Nogat, nahe bey Marienburg, 53. Ruten, in die Breite, aus: wodurch nicht ein geringer Theil, des grossen Werders, überschwemmet, und ein mercklicher Schade, an Häusern, Vieh und allerley Güttern, verursachet wurde. Dieses Unglück, nahm der Pommerellische Woywode, der Culmische Castellan, die Abgeordneten von Elbing und Dantzig, nebst dem Mar. Oeconomo den 17. und 19. April in genauen Augenschein; gaben davon dem Könige in einem Schreiben Nachricht; stellten Sr. Majest. was in dergleichen Fall ehmahls verordnet worden (*) vor, und Dero Gutachten anheim, ob auch anjetzo Sie dergleichen zu verfügen, denen

Bericht davon an den König.

(*) S. die Preußischen Geschichte unter dem Jahr 1526. p. 20. als auf welche Begebenheit man sich in dem gedachten Briefe bezog.

1595.

denen Landes-Rähten, auftragen wolte. Beyläufig ward erwehnet, daß der am weissen Berge, durch den neuen Graben, aus der Weichsel in den Nogat gehende starcke Strom, den Ausbruch verursachet, und gebeten, daß Königl. Majest. den Mund des gedachten Grabens, enger zu machen, verordnen möchte. Der König lies durch seinen Gesandten, auf dem nächsten Land-Tage zu Marienburg das Werck sämmtlicher Stände Sorgfalt empfehlen, die damahls nichts schliessen konten, weil weder die Geschickten der Ritterschafft, noch die von den kleinen Städten dazu befehliget waren. Dannenhero der König ins besondere, denen Woywoden von Marienburg und Pommerellen, dem Culmischen Castellan, den drey grossen Städten, dem Mar. Oeconomo und etzlichen von Adel den 26. May auftrug, den durch die Wasser-Flut geschehenen Schaden nochmahls zu besichtigen; die Kosten so zu dessen Ergäntzung erfordert würden, zu berechnen; einen Zuschub von den Ständen auf dem folgenden Land-Tage zu begehren, und Ihr. Majest. von allem, eine zureichende Nachricht zu überschreiben. Vorbenandte Personen begaben sich den 8. Junii, an die schadhaffte Oerter, statteten von derselben Beschaffenheit zuerst den Preußischen Ständen, münd-hernach dem Könige schrifftlichen Bericht ab, und rechneten nach dem Urtheil derer, die in solcher Kunst erfahren waren, die Ergäntzung der Dämme, ohne das, was die Werdrischen Dorfschafften, an allerley Zubehöhr, beytragen konten, auf 12. tausend Gulden. Welche Summe die Stände aus der Landes-Contribution zu nehmen für gut hielten, und es dem Könige, zur weiteren Verordnung vorschlugen.

Verordnete Commissarien zur Untersuchung des Schadens.

Geld-Summe die zur Ergäntzung der Dämme erfordert wird.

Weil hierauf von Hofe keine Antwort einlief, schloß man daraus, daß die Preußische Geld-Steuer zu andern Ausgaben bestimmet worden, und daß die Einsassen des Werders, sich auf eigene Kosten, wieder die Wasser-Flut in Sicherheit würden setzen müssen. So sie auch in diesem Jahr ins Werck richteten, und davor von der Landes-Contribution frey blieben.

So die Werderischen Einsassen auf eigene Kosten ins Werck richten.

Nachdem die Preussen, die von ihnen auf dem Reichs-Tage geforderte Anlagen abgelehnet, und sie ins Land genommen hatten, so setzte der König eine Zusammenkunfft auf Stanislai, welches der 8. May ist, in Marienburg an. Selbige fiel also, mit dem zu dieser Zeit gewöhnlichen Land-Tage, auf eine Zeit ein, dahero bey den anwesenden Rähten (*) die Frage entstund, ob man zugleich die Gerichte halten, oder sich nur blos auf die Werbung des Königlichen Gesandten bereden solte? Beydes ward für nöhtig gehalten, aber jenes dadurch gehindert, daß der abwesende Ermländische Bischof, zur Abfassung der Urtheile einen

Conventus Post-Comitialis zu Marienburg.

Die Procreß-Sachen werden, wegen Untüchtigkeit des Decreten-Schreibers, bis Michaelis ausgestellet.

(*) Dieselben waren, Fab. von Zehmen, Marienb Ludwig von Mortangen Pommerell. Woywoden; George von Konopat Culm. Joh Schortz Marienb Unterkämmerer; Hent Strobans Bürgerm. Andr. Grätsch Rahtm. von Thorn; Joh. Jungschultz Burgerm. Mart. Siefert Rahtm. von Elbing; Const. Giese Bürgerm. Dan. Hein. Rahtm von Danzig. Bey denen Tages hernach, der Culmische Woywode und Elb. Castell. Niclas und Stentzel von Dzialin, sich einfunden.

1595.

nen Schreiber geschickt hatte, der weder der Polnischen Sprache mächtig, noch jemahls zu solcher Arbeit war gebraucht worden. Man muste also die Proces-Sachen bis Michaelis aussetzen; welches die Rähte selbst, denen anwesenden Parten anzeigten, weil sie es, aus Mangel eines Gerichts-Boten, nicht, wie sonst gebräuchlich, ofentlich konten verlautbaren lassen.

Die Stände werden durch einen Königl. Gesandten zur Entrichtung d' Poln. Contrib. ermahnet.

Den 9. May wurde der Königliche Gesandte, Niclas Niewieszinski, zur Audientz gehohlet, welcher die Stände in Polnischer Sprache ermahnte, die Contribution, so auf dem Reichs-Tage gewilliget worden, gleichfals anzunehmen, die dazu nöhtige Empfänger zu benennen, und das Geld, gegen Johannis, zu entrichten.

Weil die Land-Boten darauf sich zu erklären keine Vollmacht haben, wird eine andere Zusammenkunfft beliebet.

Die Rähte waren insgesamt zu einer Anlage geneigt, ohne die Art derselben namkündig zu machen. Von den Land-Boten, hielten die aus der Marienburgischen und Pommerellischen Woywodschafft, wegen ermanglenden Vollmacht, um einen andern Land-Tag an, den die Rähte nicht eher nachgeben wolten, bis sie von dem Königlichen Gesandten vernommen, daß es Ihr. Majest. nicht in Ungnaden vermercken würde. Worauf sie, den 9. Junii sich wieder in Marienburg einzufinden, beliebten.

Königl. Begehren dem Obersten Weiher seine Schuld-Forderung zu zahlen.

Dieses ward dem Gesandten, an den König schrifftlich mitgegeben, der bey seiner Abfertigung einen Königlichen Brief überreichte, darin Ihro Majestät die Stände erinnerte, den Obersten Weiher, wegen der im Jahr 1589. (*) angeworbenen Reiter, zu vergnügen. Es ward aber solches zur Berahtschlagung, auf die nechste Zusamenkunfft ausgesetzet.

Die Frey-Huben der Dorff-Schultzen werden bey Hofe in Anspruch genommen.

Vorstellung deswegen an den König.

Die Dorff-Schultzen aus den Königlichen Oeconomien kamen bey den Rähten klagende ein, daß bey Hofe, die schon unter den Creutz-Herren zu den Schultz-Aemtern gewidmete frey-Huben, als verfallene, an andere gegeben, die jetzigen Besitzer deswegen ausgeladen, und einige derselben allbereit verurtheilet worden. Die Rähte ruckten dieses Anliegen in die Abfertigung des Gesandten ein, und stellten Königlicher Majestät vor, daß gemeldete Huben, da man dieselben zur Culmischen Erb-Gerechtigkeit, von der Creutz-Herren Zeiten her, bis jetzo ruhig besessen, in keinen Anspruch könten genommen werden. Sie baten, die jetzigen Innhaber mit keinen Ausladungen, Decreten, oder auf irgend eine andere Art, verunruhigen zu lassen. Imgleichen ersuchten sie den Cron-Unter-Cantzler, in einem besonderen Schreiben, keine Ladungen weiter nachzugeben, die schon angegangene Processe einzustellen, und alles ohne ferneres Erkenntnis, bis zum nechsten Reichs-Tage, bewenden, zu lassen.

Ansuchen bey dem Cron-Unter-Cantzler.

Abermahliger Land-Tag zu Marienburg.

Der König hielt die auf den 9. Junii in Marienburg verschobene Zusammenkunfft, in einem besonderen Ausschreiben, genehm: und die

(*) S. hievon oben unter dem angezogenen Jahr.

1595.

die Land-Boten, die letztens die Rahtschläge gehindert hatten, gaben denselben anjetzo ihren Fortgang, weil sie auf die Contribution, so wie solche das Reichs-Tags Universal vorgeschrieben, befehliget waren: ausser daß sie dem, was daselbst wegen des Zolls in Preussen eingeschaltet worden, wiedersprachen. Bey Bewilligung der Anlage dungen sie verschiedenes aus, nemlich: „ daß die erledigten Aemter an Einzöglinge „ vergeben; die Preussen mit dem Zoll bey Fordan nicht beleget; die „ wieder einige Adeliche Güter am Hofe aufs neue rege gemachte Voll- „ ziehung des Statuti Königes Alexandri, nebst den Ansprüchen auf „ die Schultzen-Huben, abgestellet; und die freye Verführung des ü- „ berseischen Saltzes, innerhalb den Preußischen Grentzen, nicht gehem- „ met werden möchte „. So solten auch die Einnehmer, von den empfangenen Geldern nichts auszahlen, bevor diesem ihrem Ansuchen ein Gnügen geschehen wäre. Noch bat die Ritterschafft vor die, so durch den neulichen Wasser-Bruch-Schaden erlitten, daß sie mit der Anlage möchten übersehen werden: nicht weniger nahm sie sich der Danziger an, und wolte, daß man Jhro Maj. wegen des vor zweyen Jahren, in derselben Stadt entstandenen Auflaufs, durch eine gemeinsame Vorschrifft besänfftigen möchte. Hergegen ward die Bezahlung des Obersten Weihers, an den König verwiesen.

Die Land-Boten willigen in die Polnische Contribution, nicht aber in den Pr. Zoll. Was sie sonst dabey ausgedungen. Vorsprach für die Danziger wegẽ der Tumult-Sache. Die Bezahlung des Obersten Weihers wird an den König verwiesen.

Die Adelichen Rähte (*), fielen dem Einbringen der Land-Boten, sowol der Contribution als der übrigen Stücke wegen, bey. Die grossen Städte (**) willigten eine dreyfache, und die kleinen eine zwiefache Maltz-Accise, auf ein Jahr, von Johannis zu rechnen, die dem Mar. Oeconom. gegen eine gnugsame Quitung ausgezahlet werden solte. Zu solcher Meynung, wurde ein besonderes Uniwersal abgefast, weil es sonst das Ansehen haben möchte, als wann die Preussen, das Polnische, vermöge dem Reichs-Tags-Schluß, schlechterdings angenommen hätten.

Die Städte willigen, theils eine drey-, theils zweyfache Accise. Contributions Uniwersal. (30.)

Hierauf hohlte man den Königlichen Gesandten (***) zur Audientz, dem der Ermländische Bischoff meldete, unter was für Bedingungen, und mit welchem Unterscheid die Stände eine Anlage gewilliget. Welches ihm hernach schrifftlich unter dem Landes-Siegel in sein Quartier zugeschickt wurde: nur daß sie annoch eine Bitte einrückten, dem Ermländischen Bischofe zu vergönnen, daß er zur völligen Einrichtung des Culmischen und des Land-Rechts, eine Zusammenkunfft ansetzen könte.

Der Stände Schlus wird dem Königl. Gesandten übergeben. (31.) Bitte, dem Erml. Bischofe zu vergöñen, daß er zur Einrichtung des einheimischen Rechts eine Zusamenkunft ansetzen möge.

An den Zöllner bey Fordan schrieben die Rähte: er möchte den vor-

Fff bey-

(*) Es waren zugegen der Erml. Bischof, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingische Castellan, und der Marienb. Unterkämmerer.

(**) In derselben Namen hatten sich eben die, so auf dem neulichen Land-Tage gewesen, eingefunden, ausser daß die Elbinger an stat der vorigen, den Bürgerm. George Braun, und den Rahtm. Andr. Meienberg geschicket.

(***) Eben derselbe, der auf dem letzteren Land-Tage die Werbung abgeleget, und der sich blos, um den Schlus der Stände anzunehmen, wieder eingefunden hatte.

1595. beygehenden Preussen von ihren Waaren nichts abfordern, noch die Aufuhr des uberseischen Saltzes hindern.

Schreiben der Rähte an den Zoll-Einnehmer bey Fordan.

Bey Endigung des Land-Tages, haben die Stände, den Land-Richter von Putzig, Josua Janowitz, weil er sich auf dem jüngsten Reichs-Tage, für einen Boten aus der Pomerellischen Woywodschaft angegeben; daselbst die Polnische Contribution angenommen; und verschiedener Dinge zum Nachtheil der Preußischen Freyheiten, sich unterfangen, in die Acht erkläret, und die Vollziehung des Urtheils, dem Pommerellischen Woywoden aufgetragen.

Janowitz wird von den Pr. Ständen in die Acht gethan.

Die Pr. grossen Städte werden zum Synodo nach Thorn eingeladen.

Mit was für einer Instruction, sie ihre Abgeordnete dahin schicken wollen.

Nunmehro, waren die Evangelische Stände in Polen, bedacht, den zu Krakau, auf den 21. August verabredeten Synodum, in Thorn zum Fortgange zu bringen: wozu sie auch die Preußischen grosse Städte mit einluden, die nach gehaltener Beredung in Dantzig, ihre Abgeordneten dahin zu schicken beliebten, doch also: daß sie sich der offentlichen Versamlungen äussern, und blos durch gewisse untersetzte Personen, den Polnischen Glaubens-Verwandten, ihr Anliegen hinterbringen, daneben sich zu allem erbieten solten, was nicht wieder GOTT, wieder das Gewissen, und wieder den, Königlicher Majestät schuldigen, Gehorsam wäre.

Starcke Anzahl der Evangelischen aus Polen, auf dem Synodo.

Gegen den bestimmten Tag, traffen in Thorn ein, Andr. Leßczinski, Brester, Joh. Abrahamowitz Minsker, Woywoden, Adam Balinski, Brombergischer Castellan, viele von Adel, die theils für ihre Person, theils als Abgeordnete der Gemeinden, aus den Woywodschafften, Lublin, Sendomir, Beltz, Reußland, Sirad, Brest, Jungenleslau, aus den Districten Chelm, Zator, und Radziejov sich einstellten. Der Woywode von Rawa, die gesammten Evangelische aus Groß-Polen, insbesondere die Stadt Posen, und die aus dem Groß-Hertzogtum Litthauen, hatten gleichfals die Ihrigen geschicket. Die Woywoden von Polocko, von Brest in Litthauen, und der Castellan von Trocki, entschuldigten ihre Abwesenheit durch Schreiben. Das merckwürdigste aber war, daß der Woywode von Kiow (*), welcher sich zur Griechischen Religion bekannte, durch einen Vollmächtiger, seinen, und seiner, in der Kiowischen, Wolinischen, Podolischen und Braclawischen Woywodschafft, befindlichen Glaubens-Verwandten, Beystand, wieder die Römisch-Catholischen antragen ließ. Die anwesenden Prediger, machten eine ziemliche Anzahl aus, unter denen die drey Superattendenten (**) des Augspurgischen, Böhmischen, und Schweitzerischen Bekenntnisses, die vornehmsten waren. Aus Preussen zehlte man in den gewöhnlichen Versamlungen zween Edelleute, Simon Ostrometzki, und Albrecht Dorpowski. Die Abgeordnete der grossen Städte (***) kamen ins besondere zusammen, und von ihren Predigern wohnte niemand

Die der Woywode von Kiow, des Beystandes der Griechischen Glaubens-Verwandten, versichern läßt.

Aus Preussen wohnen zween Edelleute derselben Zusammenkunfft bey. Niemand aber von den dasigen Predigern.

(*) Constantin, Fürst von Ostrog.

(**) Erasmus Gliznerus, Simon Theophilus Turnovius, und Franc. Jesericus.

(***) Von Elbing war der Bürgermeister Joh. Jungschultz, von Dantzig der Bürgerm. Gerhard Brandes zugegen, denen die Thorner, den Bürgerm. Henrich Stroband, und den Rahtm. Stentzel Sulf, zur Unterredung zuordneten.

1595.

niemand, als Pet. Artomius von Thorn, dem Synodo bey, obgleich die Danziger um den Jac. Fabricium und Mich. Coletum, zween der vornehmsten ihrer Geistlichen, insonderheit waren angesprochen worden.

Die Thorner hätten den Synodum gerne an einen andern Ort gewünschet.

Die Thorner, hätten den Synodum gerne an einen andern Ort gewünschet, weil sie, sich dadurch beym Könige in einen schädlichen Verdacht zu bringen, und die Ungunst der Römisch-Catolischen, besonders derselben Geistlichkeit, zu vermehren befürchteten. Diese ihre Besorge, eröfneten sie schon auf dem Krakauischen Reichs-Tage, einigen von den vornehmsten Evangelischen Polen, die ihnen aber einen Muht zusprachen, und sich gleichsam wieder allen daraus erfolgenden Schaden, verbindlich machten. Nach der Zeit, verwies der Culmische Castellan, George von Konopat, der Stadt diese ihre Gefälligkeit als etwas sträfliches, und versicherte, daß wann ihr daraus einiges Unglück erwachsen möchte, sie sich keiner Hülfe von den Preußischen Ständen getrösten solte. Er stellte ihr die übelen Folgen vor, da die Polen sich dieses Exempels künfftig bedienen, und allerley in der Crone unzuläßige Zusammenkünffte daselbst halten würden, und wunderte sich, daß man durch eine Wilfährigkeit, von der kein Vortheil zu hoffen, sich des Königes Ungnade, und der Reichs-Stände Feindschafft zuziehen wolte. Die Thorner waren schon zu weit gegangen, daß sie, ohne es mit den Glaubens-Verwandten in Polen, deren Beförderung sie in ihrer Kirchen-Sache benöhtiget waren, gäntzlich zu verderben, hätten zurück treten können: und bey Hofe diente es zu ihrer Entschuldigung, daß ihnen vom Könige, den Synodum zu verstatten, nicht ausdrücklich war verboten worden.

Versicherung der Evangelischen Polen, wieder alle desfals geschöpfte Furcht. Hergegen verweiset der Culmische Castellan der Stadt ihre Gefälligkeit.

Womit sie sich entschuldigen können.

Er nahm den 21. August, in der Marien-Kirche, damit seinen Anfang, daß man den Starosten von Radziejov, Sventosl. Orzelski, zum Präsidenten wehlte, ihm den Lublinischen Unterkämmerer an die Seite setzte, und zween Schreiber ernandte. Nachgehends besprachen sich die Prediger, im grossen Auditorio des Gymnasii, und legten zu einem freundlichen Betragen gleichsam den Grund. Worauf folgenden Tages die ofentlichen Versammlungen, oder Sessiones, angiengen, die theils in der Marien-Kirche, theils in dem gemeldeten Auditorio, bis ans Ende, fortgesetzet wurden.

Der Synodus nimmt seinen Anfang.

Gleich in der ersten Seßion, meldete sich ein Königlicher Gesandter (*), der den Anwesenden das Misvergnügen Ihr. Majest. über die angestellte Zusammenkunfft hinterbrachte, und sie ermahnte, nichts wieder die Hoheit Ihr. Majest. noch wieder das Aufnehmen der Römisch-Catolischen Kirche, zu schliessen. Auf ihn, folgten die Abgeordneten des Cujawischen Bischofes, und aus dem Schwetzischen Gebiet der Pommerellischen Woywodschafft, gewisse Boten, die wieder den Synodum feyerlichst protestirten. Woran sich die Versammlung nicht kehrte, sondern zur Beredung schritt, die, laut dem Vortrage des Prä-

Ein Königlicher Gesandter, eröfnet das Misvergnügt Ihr. Majest. wieder diese Zusammenkunfft.

Protestation der Abgeordneten des Cujawischen Bischofes, und aus dem Schwetzischen Gebiet.

(*) Stentzel Bykowski Castellan von Lencic.

1595. Präsidenten Orzelski, zwey Stücke zum Endzweg haben solte: erstlich, wie das Kirchen-Regiment ferner zu bestellen; zum andern, wie den Glaubens-Verwandten, die wieder die Rechte, Verträge, und erlangte Freyheiten, täglich mehr und mehr gedruckt würden, hülfliche Hand zu leisten wäre.

Die Pr. grossen Städte werden in die Versammlung zu komen eingeladen, so sie aber ablehnen. Der Königliche Gesandte ermahnet sie, mit dem Synodo keine Gemeinschafft zu haben.

Mein Vorhaben ist nicht, die Rahtschläge der Evangelischen Reichs-Stände, ausführlich zu erzehlen (*), sondern ich werde in denen mir gesetzten Grentzen bleiben, und blos dasjenige, was mit Preussen einige Verknüpfung hat, abhandeln. Vor Eröfnung des Synodi, wurden die Abgeordnete der grossen Städte, in die Versammlung zu kommen genöhtiget, die sich aber entschuldigten, jedoch sich zu allem, was füglich unter der Hand geschehen konte, erboten. Tages hernach, lies der Königliche Gesandte, den Burggrawen und den präsidirenden Bürgermeister von Thorn, in sein Qvartier kommen, denen Er, die Verstattung des Synodi, als ein Zeichen einer gegen den König verringerten Treue vorhielt, und den Willen Seiner Majest. anzeigte, daß so wol ihre, als die anderen beyde grosse Städte, mit demselben keine Gemeinschafft haben solten.

Was die Städte wegen der wieder sie angestellten Kirchen-Processe gesuchet.

Sie kamen in so weit dem Königlichen Befehl nach, daß sie öffentlich abgesondert blieben, doch unterliessen sie nicht, ihr Anliegen durch eine dritte Person, den anwesenden Glaubens-Brüdern zu empfehlen. Sie verrichteten es durch den Woywoden von Brest, und baten, durch eine Gesandschafft beym Könige zu befordern, daß die gesamten Preußische Städte, entweder gäntzlich von den angestellten Kirchen-Processen befreyet, oder dieselben nebst der Vollziehung der schon ausgesprochenen Königlichen Decrete, zum ferneren Erkenntnis, bis künfftigen Reichs-Tag, verschoben werden möchten.

Ihnen wird zugemuhtet, den Consensum Sendomiriensem zu unterschreiben. Bevor sie sich darauf erklären, halten sie um Beystand zur Erhaltung der Evangelischen Kirchen an.

Den 24. August, kamen etzliche Abgeordnete, aus dem Synodo, zu den grossen Städten, mit dem Ansuchen, den so genandten Consensum Sendomiriensem (**) zu unterschreiben, so diese bis den folgenden Tag in Bedencken nahmen, und an demselben sich zum Präsidenten Orzelski verfügten, dem sie, nebst dem Bericht von dem jetzigen Zustande der Religion in Preussen, dasjenige anfänglich wiederhohlten, was sie schon durch den Woywoden von Brest, an die Versammlung gelangen lassen. Sie fügten hinzu, daß wann die vorgedachte Gesandschafft, in Ansehung der Preußischen Kirchen vergeblich seyn solte, alsdann die Evangelischen Stände in Polen, die güttliche Vermittelung mit der Römischen Geistlichkeit, über sich nehmen, vorher aber die Preus-

(*) Hartknoch hat in seiner Preußischen Kirchen-Historie, p. 897. ein eigenes Capitel davon eingerückt, welches aber, in Ansehung der Preussen, mangelhafft ist.

(**) Es ist derselbe gleichsam eine Formula Concordiæ, so zuerst a. 1570. zu Sandomir bestanden, zu der sich damahls alle Evangelische in Polen und Littauen, nehmlich Lutheraner, Reformirte, und die Böhmischen Brüder bekant haben, und die, so wie sie a. 1592. in Thorn gedruckt worden, auf dem gegenwärtigen Synodo, von neuen bestätiget worden.

1595.

Preußischen Woywoden von der Vollziehung der Königlichen Decrete, durch Schreiben abmahnen, und die Stadt Thorn, auf den Fall sie wegen des erlaubten Synodi, von jemanden angefochten würde, bey Königl. Majest. kräfftigst vertreten möchten. Welches Orzelski an die gantze Versammlung nahm: der Städte Abgeordnete aber, begaben sich ins Gymnasium, daselbst sie in einem besonderen Gemach, denen vom Synodo dazu verordneten Personen, die Ursach, warum sie den Consensum nicht unterzeichnen konten, schrifftlich überreichten. Nemlich, daß, weil ihre Oberen von diesem Zumuhten vorher keine Wissenschafft gehabt, sie von denselben darauf nicht befehliget worden. Sie erinnerten, daß da bisher in Preussen nicht gebräuchlich gewesen, eine solche Religions-Vereinigung zu unterschreiben, es anjetzo nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung sämmtlicher Ordnungen einer jeden Stadt geschehen müste, denen sie es nach ihrer Rückkunfft vortragen wolten. Womit die Versamlung zufrieden war, und den Zustand der Evangelischen Kirchen in Preussen, einer reifferen Erwegung würdigte.

Ursach warū sie den Consensum nicht unterschreibē können.

Der Präsident Orzelski, gab hiezu Gelegenheit, wie er, bey Erzehlung der Bedruckungen, so die Glaubens-Brüder in Polen und Litthauen erlitten, auch der Preußischen Städte Erwehnung that. „Die Catholicken, sprach er/ haben sich zwar unter dem Schein des „Rechts, eigentlich aber gewaltsamer und unbilliger weise, an die „Preußische Städte gemacht: so wie solches der Fortgang des Pro„cesses bezeuget. Weder die Polnische Religions-Verbindung, noch „die von den Königen eigenhändig unterschriebene Privilegien haben „Ihnen etwas geholffen. Was soll man denn weiter hoffen, wann „so wol die gemeinsamen als die besonderen Rechte nichts mehr gelten? „Es ist mit denselben Städten schon bis zur Achts-Erklärung gekom„men. Die Elbinger sind allbereit dazu geladen; den Dantzigern „ist die Vollziehung des Königlichen Decrets, bey Straffe von hun„dert tausend Gulden auferleget; und den Thornern ihre Geld-Busse „dreyfach erhöhet worden„. Dorpowski, ein Edelmann aus der Culmischen Woywodschafft, redete von der Gefahr die aus der Städte Achts-Erklärung zu besorgen wäre. Er behauptete, daß Preussen gleichsam eine Vormauer der Evangelischen in Polen sey, und fragte, wie sich der Adel zu verhalten habe, wann er wieder die Städte, zur Vollziehung der Königlichen Urtheile, aufgeboten werden solte. Jhm antwortete Orzelski auf das letztere, „daß zwar die Ritterschafft, nach ergange„nem Befehl der Woywoden, sich auf den verordneten Ort einfinden „müste, aber zu einer Eroberung der Städte nicht verbunden wäre: die„se hätten auch nichts zu fürchten, wo sie nur beständig blieben, und „in ihrem Vorsatz keinen Wanckelmuht spühren liessen„. Der Schluß war, daß man denen an den König ernannten Gesandten (*) mitgab, vor die Preußische Ritterschafft und Städte also zu sprechen, daß sie sich der Religions-Confœderation, ferner zu erfreuen haben, die Kir-

Der Preuß. Städte Kirchen-Angelegenheitē kommen auf dem Synodo vor.

Anfrage der Preuß. Ritterschafft, wie sie sich bey der Achts-Erklärung d' Städte verhalten solle.

Was ihrentwegen denen Gesandten an dē König mitgegeben worden.

(*) Selbige waren, nebst dem Brester Woywoden, der von Rawa, Stentz. Gostomski, der Castell von Vielun, Andr. Miecinski, beyde abwesende, und neun Personen von der Ritterschafft.

1595.

Wozu sich sonst die Evangelischen Stände aus Polen erboté.

chen-Processe entweder gäntzlich eingestellet oder verschoben, und die Thorner ins besondere, wegen des verstatteten Synodi nicht angefochten werden möchten. Uber das bezeigten sich die anwesenden Senatoren und die von Adel, zur gütlichen Vermittelung zwischen den Städten und der Römischen Geistlichkeit wilfährig, wann sich dazu einige Gelegenheit ereignen solte, und versprachen, die Sache dem Gros-Cantzler, und den daheimgebliebenen Glaubens-Verwandten, auf den kleinen Land-Tagen, bestens zu empfehlen.

Schreiben an die grosse Städte, aus dem Synodo. (32.) Sie werden ersucht den Consens. Sendomiriensem zu unterschreiben, danebst zur Erhaltung der Eintracht zwischen den Evangelische und Anordnung guter Schulen angemahnet.

Hernach ward an einer jeden der grossen Städte, ein besonderes Schreiben, doch eines gleichen Inhalts, abgefast, darin man zu erkennen gab, gewünscht zu haben, daß sie denen Versammlungen des Synodi beygewohnet, und die Sendomirische Ubereinstimmung (*) unterschrieben hätten. Sie wurden ersucht, das letztere mit dem nechsten ins Werck zu richten, und darüber fest zu halten. So möchten sie auch Sorge tragen, daß unter den Evangelichen, keiner den andern, der Religion wegen, es sey mit Worten oder Wercken, verletzete, weder in Schrifften noch auf der Cantzel, verunglimpfete; auch die Drucker keine solche Bücher ans Licht stelleten, die eine Spaltung in der vorgemeldeten Ubereinstimmung, zu erwecken vermögend wären: damit also die Wiedersacher überzeuget würden, man könne sich des Geistes Gottes, der da ein Geist des Friedens und der Eintracht ist, in der That rühmen: und endlich, möchten die Städte, zur Ausbreitung der Ehre Gottes, tüchtige Schulen anrichten. Den Brief, hatten der Woywode von Brest, der Präsident Orzelski, die drey oben erwehnte Superattendenten, und im Namen der Evangelischen aus Littauen, Andreas Chrzastowski unterschrieben. Welchen die Städte erst im folgenden Jahr beantworteten.

Der Synodus wird geschlossē Dessē Gesandte an den König nicht zur Audientz gelassen werden.

Den 26. August, wurde die Zusammenkunft (**) mit einer Dancksagung zu GOtt, und dem Te Deum Laudamus geendiget: auch dem Raht zu Thorn, für die eingeräumte Marien-Kirche, verliehene Herbergen und andere erwiesene Gefälligkeiten, durch den Starosten von Radziejow gedancket: welches der Bürgermeister Stroband beantwortete. Worauf die an den König bestimmte Gesandten nach Krakau sich begaben, aber nicht einmahl zur Audientz gelangten, sondern unverrichteter Sache abziehen musten.

Michaels-Land-Tag zu Thorn. Geringe Anzahl der Pr. Rähte daselbst.

Auf den gewöhnlichen Preußischen Michaels-Land-Tag funden sich in Thorn, blos der Pommerellische Woywode, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeschickte (***), ein. Diese geringe Anzahl der Rähte verursachte, daß man Bedencken trug, die Pro-

(*) Consensus Sendomiriensis

(**) Ich habe von derselben, eine noch niemahls gedruckte Nachricht, so wie sie der eine Notarius des Synodi, Daniel Mikolajewski abgefasset, in die Documenta N. 33. einrücken lassen.

(***) Von Thorn, Frantz Eßke Bürgerm. Andeas Grötsch Rahtm; von Elbing Joh Jungschultz Bürgerm. Albrecht Isendorf Rahtm; von Danzig, Melch. Schachmann, Salomon Brand, beyde Rahtmänner.

Proceß-Sachen vorzunehmen. Wobey der Pommerellische Woywode die streitende Parten beklagte, die von einer Zeit zur andern, nicht ohne ihren Schaden, verzögert würden, und endlich für nöhtig fund, alles bis auf Stanislai zu verlegen. Wodurch zwar der Ritterschafft nichts abgieng, als deren Termin vor der Zeit beym Tribunal nicht einfiel, allein die kleinen Städte litten darunter, weil sie die Königlichen Gerichte, die nach Martini wieder ihren Anfang nahmen, darüber versäumeten. Solches zu verhüten, schlug der Woywode vor, entweder ihre Sachen anjetzo zu richten, oder dieselben, vor dieses mahl, unmittelbahr an das Königliche Hof-Gericht zu verweisen. Der Culmische Unterkämmerer bezeigte sein Mißvergnügen über die Fahrläßigkeit der abwesenden Rähte, und daß sie die Glückseeligkeit der Provintz, da man zu gewisser Zeit die Gerechtigkeit handhaben, und den Zustand des Landes in eine gemeinsame Betrachtung ziehen könte, nicht nach ihrer Würde erkennen wolten: zu geschweigen, daß man wegen der schlechten Handhabung des Rechts, GOttes schwere Straffe fürchten müste. Anjetzo meynte er, das beste zu seyn, wann man es in der Parten Willkühr stellete, ob sie den künfften Stanislai Land-Tag abwarten, oder ihre Processe, unmittelbahr, in der obersten Instantz fortsetzen wolten. Das letztere wiederriehten die grossen Städte, als etwas, so zur gäntzlichen Aufhebung der Appellationen an die Land-Tage, Gelegenheit geben könte. Daher der Pommerellische Woywoden die Parten und ihre Anwalde auf die nechste Stanislai-Zusammenkunfft verwieß, und solches durch den Gerichts-Boten offentlich zu verlautbaren befahl.

1595. Wodurch die Proceß-Sachen gehindert werden, als welche man bis Stanislai verschiebet. Ob die kleine Städte vor dieses mahl unmittelbahr ans Königl. Hof-Gericht zu verweisen? Klage über der Rähte Nachläßigkeit in Besuchung der gewöhnlichen Land-Tage. Es ist gefährlich, die Parte mit Vorübergehung der zweyten, an die letzte Instantz zu bringen.

Weil die Dantziger auf diesen Land-Tag nur zween Rahtmänner geschickt hatten, so bestrit solches der Culmische Unterkämmerer als eine Neuerung, unter dem Vorwand, daß der alte Gebrauch, anstat des einen Rahtmanns, die Anwesenheit eines Burgermeisters erfordere. Er gieng gar so weit, daß er protestirte, und sie für keine Abgesandte erkennen wolte. Darwieder diese, sich mit einer Gegen-Protestation verwahrten, und anzeigten, daß die Stadt schon zu mehreren mahlen Rahtmänner geschicket, und kein Gesetz verhanden sey, welches die Gegenwart eines Burgermeisters, als etwas unumgängliches, erheische.

Die Dantziger haben auf den Land-Tag nur zween Rahtmänner zuschickt. Darwieder protestiret worden.

Die Thorner, beschwerten sich über den Zöllner bey Fordan, daß er des ehmahligen Königlichen Befehls ungeacht, von den Polnischen Waaren, die man bey ihnen allbereit gekauffet, und die Weichsel herab schiffte, einen Zoll nehme: und ersuchten den Pommerellischen Woywoden, als der im Begriff stund nach Hofe zu reisen, solches Königl. Majestät, im Namen der gantzen Provintz demühtigst vorzutragen. So er zu thun, sich anheischig machte, wann man zu den Zehrungs-Kosten etwas beytragen wolte: welches die Städte, nach ausgerichteter Sache, zu thun sich erboten.

Der Zöllner bey Fordan handelt dem Königlichem Verbot zuwieder. Welches Ihr. Majest. vorzutragen.

Anjetzo will ich dasjenige, was mit den Preußischen Städten, wegen der streitigen Kirchen, in diesem Jahr, zur verschiedenen Zeit vorgegangen, zusammen ziehen. Nach geendigtem Krakauischen Reichs-

Die Thorner werden der Johanns-Kirche wegen, vor den Culmis. Woy-

Tage,

1595. Tage, ließ der Culmische Woywode, auf Inständigkeit des Pfarrers die Thorner auf den 20. April nach Neumarck, zur Vollziehung des Königlichen Decrets vor sich laden: und da diese anfangs vergeblich um einen andern Termin baten, hernach, auf versagte ordentliche Appellation, eine ausserordentliche an den nechsten Reichs-Tag vorbehielten, verurtheilte Er die Stadt in die vom Könige ihr zuerkante Busse der zwölff tausend Ducaten, und daß sie die Johanns-Kirche innerhalb 4. Wochen, bey Verdoppelung der vorigen Geld-Straffe, abtreten solte. Diesem Ausspruch des Woywoden geschah kein Gnügen, daher die Stadt abermahls vor ihn nach Bretchen, auf den dritten October gefordert, und ihr, ungeacht der beygebrachten ausserordentlichen Appellation an den Reichs-Tag, die Busse der 24. tausend Ducaten, nebst endlicher Einräumung der Kirche, innerhalb 6. Wochen, bey Straffe der Achts-Erklärung, die alsdann mit gewaffneter Hand zu vollziehen seyn würde, zuerkant wurde. Ehe die angesetzte Zeit verstrich, langte der neue Culmische Bischoff, Peter Tylicki, in Thorn an, welcher der Stadt, zum gütlichen Vergleich mit dem Pfarrer, rieht, und zu mehrerer Beforderung, den Termin anfangs auf 2, hernach auf 3. Wochen, verlängerte, so daß die Thorner den 5. December, in Löbau zur Handlung schreiten, und auf den Fall eines fruchtlosen Ausganges, den 11. gedachten Monats, der Execution, in ihren Ländereyen gewärtig seyn solten. Der Vergleich kam nicht zum Stande, und die Thorner verharrten bey ihrer Appellation. Im May Monat des folgenden 1596sten Jahres, wurde die Sache zu Warschau im Relations-Gericht wieder vorgenommen, ehe es aber zum Ausspruch gediehe, erboten sich, aus Furcht der Geld-Busse, und der Achts-Erklärung, der Stadt Vollmächtiger, die Kirche dem Pfarrern einzuräumen. In Ansehung dessen, verurtheilte sie das Decret, welches den Sonnabend nach Stanislai ergieng, zu keiner Straffe, doch solte die Abtretung der Kirche nebst allen Einkünfften und was sonst dahin gehörte, auf nechstem Johannis Fest geschehen, auch zugleich die Schule, dem Pfarrer, zum Gebrauch, bey Straffe der Acht und vorerwehnter Geld-Summe übergeben werden: davon die Vollziehung dem Culmischen Woywoden übertragen wurde. Diesem allen ward hinzugethan, daß die/ in der gegenwärtigen Kirchen-Sache/ abgesprochene Königliche Urtheile/ den Rechten/ Freyheiten/ Begnadigungen und Privilegien/ die der Stadt Thorn/ von den rechtmäßigen Königen von Polen/ und der jetzt regierenden Majestät/ verliehen und bestätiget worden/ keinesweges zu einigem Nachtheil und Schmällerung gereichen solten.

woden geladen und verurtheilet.

Abermahliger Ausspruch vorgedachten Woywodens, und gedrohte Achts-Erklährung.

Der Culmis. Bischof rahtet zum gütlichen Vergleich, der damahls keine Fortgang gewonnen.

Letztes Decret in dieser Sache, nachdem vorher die Stadt sich zur Abtretung der Kirche erbott.

Die in der Kirchen-Sache ergangene Decrete sollen den übrigen Freyheitë der Thorner nicht verfänglich seyn.

Geschlossene Artickel zu Warschau und Thorn, die Einräumung der Kirche angehende.

Ehe die Thornische Abgeordneten mit diesem End-Urtheil von Warschau aufbrachen, verglichen sie sich mit ihrem daselbst anwesenden Pfarrer über einige Artickel; als nehmlich: „daß die Verwaltung „der zur Johanns-Kirche gehörigen Güter und derer aus denselben „fallenden Einkünffte bey dem Raht bleiben, und dazu zwo Perso„nen, die eine aus seinem Mittel, die andere aus dem Gericht ernennet;

1595.

„net; in Gegenwart des Pfarrers, von dem Kirchen-Geräht, drey „richtige Verzeichnisse, eines für den Culmischen Bischof, das zweyte „für den Pfarrer, und das dritte für den Raht, verfertiget; zum „Glöckner und Organisten zween Catolische bestellet, und ihnen die „gehörigen Häuser eingeräumet, auch zween Vorsteher, die derselben „Religion beygethan, und saßhafft wären, vom Raht gewehlet wer„den solten„. Zu diesen Puncten, kamen den 21. Junii in Thorn, noch folgende: „dem Pfarrer zu seiner eigenen Verpflegung, und „zum Unterhalt der Prediger, des Schulmeisters, des Canters, der „Chor-Schüler, des Organisten, und anderer Bedienten, aus den fe„sten Einkünfften der Kirchen, jährlich zwölf hundert Preußische „Marck in vier Qvartalen zu entrichten; zur Ausbesserung des Pfarr„Hauses und der Schule, wie auch zu Anschaffung des Weines, der „Wachslichter, und anderer zum Gottes-Dienst nöhtigen Sachen, über „dasjenige was von dem Kirchen-Garten, von den Begräbnissen und „dem Geleute eingesammlet würde, aus den vorgedachten Einkünfften, „jährlich funfzig Marck zuzulegen; und zur Erhaltung der Kirche selbst, „und derer dahin gehörigen Gebäude zwey hundert funffzig Marck „zu reichen„. Diese Verwaltung der Kirchen-Gütter solte vom Johannis Fest an, zwanzig nach einander folgende Jahre währen, und nach Verlauf derselben, dem Raht frey stehen, sie, entweder unter gleichen Bediengungen, oder wie sich sonst die beyden Theile vereinigen möchten, zu behalten. Zu mehrerer Sicherheit, unterschrieb der Culmische Bischof, mit Genehmhaltung seines Capituls, am Johannis-Tage diesen Vertrag, als an welchem Fest, die Kirche zum beständigen Gebrauch des Römisch-Catolischen Gottes-Diensts, eingeweihet wurde.

Die der Culmische Bischof mit unterschreibet.

Mit den Elbingern kam es noch nicht so weit. Zwar verurtheilte sie, der Marienburgische Woywode, den 21. Junii, zu Stum, die zwo streitige Kirchen, dem Makowietzki, ohne ferneres Einwenden, bey Straffe der Acht abzutreten, schickte auch, ungeachtet die Stadt ausserordentlich an den König appelliret hatte, seinen Volmächtiger, nebst dem Gerichts-Boten und einigen Edelleuten dahin, die den Pfarrer in die Kirchen, und in die dazu gehörige liegende Gründe einweisen solten. Allein jene, setzten sich, mit Vorschützung der Appellation, darwieder, und liessen sich abermahls nach Stum, zur Anhörung der Achts-Erklärung, und was derselben anhängig, auf den 15. September, ausladen. Der Woywode wünschte, daß die Stadt vor Verlauf dieses Termins, entweder den Pfarrer befriedigen, oder mit dessen Genehmhaltung die Sache in einen längeren Verzug bringen möchte. Dieser schien auch zum gütlichen Vergleich geneigt zu seyn, und gab den Elbingern eine Frist von zween Monahten nach: in welcher Zeit, gewisse Vorschläge zur Bahn kamen, so die Stadt nicht annahm, sondern eine neue Nachsicht von vier oder drey Monahten begehrte: womit sie der Pfarrer an den Ermländischen Bischof, dieser aber an jenen, und jener an den König verwies; alwo es auch die Elbinger durch ihren Secretarium zu erhalten suchten, und dadurch mehrere Zeit gewannen.

Die Elbinger werden ihrer Kirchen wegen mit der Acht gedrohet.

Bringen aber die Sache in einen Anstand.

1595.

Die Vollziehung des wider die Danziger Marien-Kirche gesprochenen Urtheils, wird gehindert.

Neue Ladung an die Stadt wegen der verwürckten Geld-Busse, von der sie losgesprochen wird.

Wie die Danziger wegen der Marien-Kirche, auf dem Krakauischen Reichs-Tage gefahren, ist an gehörigem Ort gemeldet worden. Was den Verfolg dieser Sache betrift, so ist zu mercken, daß der Cujawische Bischof auf vorgedachtem Reichs-Tage sich um die Siegelung des Mandats an den Pommerellischen Woywoden, die Volziehung des damahls bestätigten Decrets zu befördern, vergeblich bemühet, weil es der Cron-Gros-Cantzler, Zamoiski, als eine Sache von gefährlicher Folge, hinderte. Hergegen ergieng eine Königliche Ladung an die Stadt, sich innerhalb vier Wochen vor das Hof-Gericht zu stellen, um das Urtheil, wegen der, durch die vorenthaltene Kirche, verwirckten hundert tausend Gulden, anzuhöhren. Welches dem Cujawischen Bischofe einen solchen Muht machte, daß er auf Himmelfahrt, in gedachter Kirche, die erste Messe zu lesen hofete. So aber nicht eintraf, massen die Stadt allererst den 28. Julii, in dem Relations-Gericht, von der Geld-Busse losgesprochen, und ihr zur völligen Einräumung der Kirche, ein Termin von vier Wochen angesetzt wurde. Nach dessen Verlauf, funden sich die Bischöflichen Vollmächtiger, unter denen der Abt von der Oliwe, Konarski, mit war, den 25. August, zur Ubernahm der Kirche, in Danzig ein, meldeten Em. Raht daselbst die Ursach ihrer Ankunfft, und fuhren, weil sie nicht länger warten wolten, noch denselben Tag ohne Antwort davon. Inzwischen suchte der Woywode von Brest, Leszczinski, einen gütlichen Vergleich zu vermitteln, der, nachdem er dazu den Cujawischen Bischof geneigt gefunden, der Stadt hievon die Eröfnung that, die zur Handlung Zeit und Stelle zu wissen verlangte, und darüber des Bischofs Erklärung im folgenden Jahr erhielt.

Abermahliger zur Einräumung der Kirche angesetzter Termin.

Die Sache soll in der Güte beygeleget werden.

Von Anordnung guter Schulen.

Die Anordnung guter Schulen, stehet mit der Religion in einer genauen Verknüpfung, indem man gemeiniglich von dieser keine andere Begriefe zu haben pfleget, als die der Jugend von den Schul-Lehrern beygebracht werden. So bald das Luterthum sich in Preussen ausgebreitet hatte, wurden nicht nur die damahligen Schulen darnach eingerichtet, sondern auch in Thorn, Elbing und Danzig neue Gymnasia angeleget. Weil man aber hieselbst nur die Anfangs-Gründe, so wol in der Gottes-Gelahrtheit, als in den weltlichen Wissenschafften vortrug, musten die, so weitere Einsichten verlangten, selbige an auswärtigen Oertern suchen. Viele von den Evangelischen, schickten ihre Kinder nach Polen, und vertrauten sie zur Erlernung der Humaniorum, wie man sie nennet, und der Welt-Weisheit, dem Unterricht der Jesuiten, die ihre Lehrlinge dermassen zu führen wusten, daß sie zuerst in ihrer Religion zweifelhafft wurden, hernach zur Römisch-Catolischen übergiengen. Dieses waren die Früchte einer auswärtigen Unterweisung, die man künfftig nicht besser, als durch Abstellung der Schul-Mängel verhüten konte. Solches hatten die auf dem neulichen Thornischen Synodo versammlet gewesene Evangelische Polen wolbedächtig erwogen, und den grossen Städten die Sorge für gute Schulen fleißig empfohlen. Es schien auch, als wann etwas heilsames zum Stande kommen solte, wie die Thorner, Elbinger, und Marienburger, im

Wozu die Evangelische Polen, die Preussische grosse Städte anmahnen.

1595.

im Monat December, ihre Abgeordnete nach Dantzig schickten, und mit dieser Stadt, von Bestellung eines gemeinsamen Preußischen Gymnasii, auf den Fus einer Accademie, rahtschlagen liessen. Die von Thorn und Elbing hatten die Rectores, nnd die ersten, auch den Conrectorem (*) ihrer Gymnasien mit sich gebracht, die nebst dem Rectore von Danzig, D. Jacobo Fabricio, und dem Conrect. Petro Losio, wegen der Classen Vorschläge thaten, und ein Verzeichnis der zu haltenden Lectionen überreichten. Das Gymnasium selbst solte in Thorn angeordnet, und die Helfte der jährlichen Kosten, die man auf 4000. Gulden rechnete, von dieser Stadt getragen, das übrige unter die andere grosse und kleine Städte vertheilet werden. Man redete zwar hernach von der gemeinschafftlichen Aufsicht, und von Beruffung tüchtiger Professoren, allein, ohne etwas zum Schlus zu bringen, weil die anwesende Abgeordneten, alles zur ferneren Erwegung an ihre Oberen nahmen. Die Sache hat endlich keinen Fortgang, und die vorerwehnte Unterredung blos den Nutzen gehabt, daß die grossen Städte ihre bisherige Gymnasien in etwas verbessert, davon Thorn, durch die Vorsorge ihres ruhmwürdigen Bürgermeisters, Henrich Stroband, den Anfang machte.

Unterredung wegẽ eines gemeinschafftlichen Gymnasii.

So keinen Fortgang gewinnet.

Verbesserung der bisherigen Gymnasien in den grossen Städten.

Ubrigens gehöret noch unter die Merckwürdigkeiten dieses Jahres, die Geburt des Königlichen Printzen Vladislai Sigismundi, mit dem die Königin den 9. Junii, zu Lobzow einem Lust-Hause bey Krakau, niederkam: weshals auf eingelaufene Nachricht, in Preussen die gewöhnlichen Freuden-Bezeugungen geschahen.

Geburt des Königl. Printzen Vladislai.

1596.

Auf das vom Kayser und anderen Christlichen Fürsten, der Cron Polen, wieder den Türcken zugemuhtete Krieges-Bündnis, war im vorigen Reichs-Tage, keine endliche Erklärung gefolget, sondern dieselbe bis zur nechsten allgemeinen Zusammenkunfft verschoben worden, die der König auf den 26. Märtz, in Warschau bestimmte, und dazu die Preußische Stände mit verschrieb.

Zu Warschau angesetzter Reichs-Tag.

Hieselbst solte ausser dem angezogenen, noch über andere Sachen gerahtschlaget werden. Der Fürst von Siebenbürgen, Sigismundus Batori, hatte im vorigen Jahr, sich der Moldau, nachdem er die Türcken heraus getrieben, angemasset: welches der Polnische Feld-Herr Zamoiski, als einen Eingrief in die Rechtsame der Cron auf dieses Land auslegte, selbiges mit des Königes Genehmhaltung dem Siebenbürger wieder abnahm, und daselbst einen dortigen Einzögling, Jeremiam Mohila, als Woywoden, unter Polnischer Belehnung, einsetzte. Nach des Zamoiski Abzuge, schickte Batori wieder den neuen Woywoden eine Armee, die aber von denen zu dessen Schutz hinterlassenen Polen, gäntzlich geschlagen, und selbst ihr General Rozvan gefangen und gepfälet wurde (**). Dieses alles war ohne Vorwissen

Der Cron-Feld-Herr nimmt den Siebẽbürgern die Moldau ab, und setzt daselbst einen Woywoden ein.

Niederlage des Siebenbürgischen Armee.

(*) Nemlich die Thorner Casp. Frisium Rect. Udalricum Schoberum Conrect. die Elbinger blos den Rectorem Thomam Rhotum.

(**) Heidenstein L. X. Isthuanfi Histor. Hung. L. XXIX. p. 438. 439.

1596. sen der Cron-Stände unternommen worden, von denen der König auf dem Reichs-Tage hören wolte, ob man sich des Moldauers weiter annehmen, oder ohne fernere Hülfe, ihn dem Willen seiner Feinde, überlassen solte.

Scharmützel mit den Tattarn bey Cicor, und erfolgter Vertrag.

Der Feld-Herr Zamoiski war annoch in der Moldau, wie der Tattar Han, in die 70. tausend starck, auf ihn zuzog: den Er nicht nur in seinem Lager, bey Cicor aufhielt, sondern auch nach einigen glücklichen Scharmützeln zum Vertrage nöhtigte; kraft welchem der Han, so wol für sich, als in Namen des Türckischen Käysers, gelobte, die Moldau nicht zu verunruhigen, sondern den Mohila, für den rechtmäßigen Woywoden, unter Polnischer und Türckischer gemeinsamer Lehns-Gerechtigkeit, so wie es bisher gebräuchlich gewesen, zu erkennen. Bey dieser Gelegenheit, that Er wegen der gewöhnlichen Verehrungen von Polen Anregung, womit ihn der Feld-Herr an den König verwies. Wannenhero bald hernach bey Hofe ein Tattarischer Gesandter anlangte, der mit seinem Ansuchen bis zum Reichs-Tage vertröstet wurde.

Tattarischer Gesandter am Hofe, den man auf den Reichs-Tag vertröstet.

Preußischer Vor-Land-Tag zu Marienburg.

Was für Boten der König aus der Provinz auf den Reichs-Tag wil geschickt wissen.

Diese Materien, nebst der nöhtigen Zähmung der streiffenden Kosaken, lies der König, den Preussen, auf dem Vor-Land-Tage zu Marienburg (*), durch seinen Gesandten, Stengel Niemojevski, in Polnischer Sprache vortragen, und sie ermahnen, „solche Boten auf „den Reichs-Tag zu schicken, die fromme, friedsame, ehrliche und zur „Einigkeit geneigte Leute wären, und die nicht ihren eigenen Nutzen, „sondern das gemeine Beste zum einzigen Augenmerck hätten. Diesen Personen solte man volkommene Macht geben, sich mit den Polnischen Woywodschafften, in dem, was zum Vortheil der Crone gereichete, zu vereinigen, damit unruhigen Leuten das Vermögen, „heilsame Anschläge zu hintertreiben, benommen würde. Ihr. Königl. „Majest. hätte zu dem Preussen, als einem ehrlichen und ritterlichen „Blut, das Vertrauen, sie würden sich in dem Ansuchen der Christlichen Potentaten, wieder ihre Erb-Feinde, hülfreich erzeigen, auch „die Cron Polen, als ihre Mutter, die sie gleichsam zur Welt gebracht, und in ihren Freyheiten erzogen hätte, nicht verlassen, sondern „ihr in den vorstossenden Nöhten, nach eusersten Kräften, beyspringen.„

Gute Hoffnung des Königes von der Preussen Hülfe wieder die Erb-Feinde Christliche Namens.

Eydes-Leistung des neuen Culmischen Bischofes aus den Statuten Herburti.

Ehe man noch den Königlichen Botschaffter zur Audientz hohlte, erinnerten die Woywoden, den zum erstenmahl anwesenden neuen Culmischen Bischof, Peter Tylicki, der gewöhnlichen Eydes-Leistung; wozu dieser willig war, und sich selbst das Formular, aus den Statuten des Herburti, kniend, mit Auflegung der Finger auf das am Halse tragende Creutz, vorstabte.

Einwurf eines Land-Boten, wieder den Abtrit der Ritterschafft in ihr besonderes Gemach.

Nach des Gesandten Werbung, deutete der Culm. Bischof, den Unter-Ständen an, sich in ihr besonderes Gemach zu verfügen: welches der Staroste von Roggenhausen, Bartel Tylicki, für etwas beschwerliches

(*) Er nahm den 21. Februar seinen Anfang.

ches hielt, und meynte, das weil die Land-Boten, mit den Rähten zugleich, den Vortrag des Gesandten angehöhret, sie auch mit ihnen, darüber rahtschlagen könten. Dem aber der Woywode von Culm antwortete, daß es nicht in der Ritterschafft Gutdüncken stünde, die alten Gebräuche zu ändern, und der Marienburgische Unterkämmerer, der sich zum Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft hatte wehlen lassen, sagte, daß seine daheimgebliebene Brüder nicht entschlossen, noch derselben Abgeordnete befehliget wären, in diesem Stück die bisherige Gewohnheit aufzuheben: vielmehr sey es der Ritterschafft zuträglich, daß sie sich ins besondere besprechen könne. Worauf die Unter-Stände, ohne fernere Wiederrede, in ihr Zimmer abtraten.

1596.

Darauf geantwortet wird.

Der Marienburgische Unterkämmerer hat sich zum Land-Boten gebrauchē lassen.

Wie also die Rähte (*) allein waren, schritten sie zur angehörten Königlichen Werbung. Die Adelichen kamen darin überein, daß sie meynten, es sey Zeit genug, wann man sich darüber auf dem Reichs-Tage erklärete. Die grossen Städte, deren Befehle darauf nicht gerichtet waren, verlangten noch vor dem Reichs-Tage, einen andern Land-Tag, um ihrer Oberen Gutachten alsdenn einzubringen, damit eine gemeinsame Instruction könte abgefast werden. Welches Jene nicht nachgeben wolten, sondern der Culmische Bischoff that den Vorschlag, daß weil es doch bey den jetzigen Umständen des Reichs, vornehmlich auf eine Geld-Steuer ankommen würde, die Städte sich auf dem Reichs-Tage auslassen solten, ob sie etwas zu willigen gevollmächtiget wären.

Die Rähte wollen über die Königliche Werbung sich auf dem Reichs-Tage erklären.

Hiernechst erwogen die Rähte den innerlichen Zustand des Landes, und da sie denselben bisher gewohnt gewesen, auf den Reichs-Tagen dem Könige vorzutragen, so hielten sie vor nöhtig darin vor diese Zeit fortzufahren; beklagten aber, daß die desfals angewandte Bemühungen, bisher fast nichts mehr gewürcket, als daß man von einem Reichs-Tage zum andern vertröstet worden. Wovon die grossen Städte, als eine Ursach zum theil angaben, daß man zuweilen mit verschiedenen Instructionen auf die Reichs-Versammlungen gezogen, und der eine dieses, der andere etwas anders begehret hätte; darüber die gemeine Nohtdurfft entweder gäntzlich hindangesetzet, oder nicht mit gehörigem Fleiß besorget worden, welches die Polnische Reichs-Stände desto mehr angetrieben, die Preußischen Vorrechte zu unterdrucken.

Warumb man bisher mit der Nohtdurfft des Landes auf den Reichs-Tagen nicht fortkommen können.

Dieses veranlaste, etzliche Gebrechen ins besondere anzuführen. Man wiederholte die alte Beschwerden wegen des ehmahls vollzogenen Sta-

Schultzen-Huben unter dem Schein des Alexandrischen Statuti in Anspruch genommen.

(*) Ausser dem Culmischen Bischofe, Niclas von Dzialin Culmischer, Fabian von Zehmen Marienburg Ludwig von Mortangen, Pommerell. Woywoden, George von Konopat Culm Stentzel von Dzialin, Elbing Castell und der grossen Städte Abgeordnete, als: Jacob Rüdiger Bürgerm Andreas Grätsch Rahtm. von Thorn; Joh Jungschultz Bürgerm. Andr. Neander Rahtm von Elbing; Daniel Zierenberg Bürgerm. Gerhard Zimmermann, Rahtm. von Danzig. Der anwesende Marienburgische Unterkämmerer. Joh Schortz, hielt sich bey der Ritterschafft auf, weil er sich zum Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft hatte wehlen lassen.

1596. Statuti Königes Alexandri, welches der Hof nunmehro auch auf die Schultzen-Müller-und Krüger-Huben auszudehnen suchte, die doch sonsten von dergleichen Anspruch frey geblieben waren. Man klagte über den Fordanischen und Diebauischen Zoll und daß der letztere nunmehro drey mahl so hoch, als in vorigen Zeiten, gestiegen. Man erwehnte der verringerten Müntze in Polen, wobey das Land 25. von hundert, Schaden litte; darwieder man zwar Königlicher Majestät Vorstellung gethan, und Sie zur ferneren Untersuchung um Commissarien gebeten, allein noch zur Zeit nichts ausgerichtet hätte.

Fordanischer und Diebauischer Zoll.

Verringerung der Müntze mit Verlust 25. von hundert.

Hiebey blieb es, wie die Unter-Stände eintraten, von denen die Ritterschafft, durch den Marienburgischen Unterkämmerer, sich erklärte: „daß sie für gut ansehe, die vom Königlichen Gesandten vor„getragene Materien bis zum Reichs-Tage auszusetzen; auf denselben „mit einer gemeinsamen Instruction, welche die Landes-Gebrechen „in sich hielte, zu ziehen; und nicht ehe eine Geld-Anlage zu willigen, „bis die anzuführende Beschwerden würden gewandelt seyn„. Ausser diesem wolten sie, daß der König, krafft der Pactorum Conventorum, Estland an die Cron abzutreten, und die damahls versprochene Grentz-Festungen anzulegen, erinnert; gewisse Privat-Anliegen einzeler Personen in die Instruction eingerücket; und die Streitigkeit mit den kleinen Städten, wegen des Brauens, entweder in der Güte gehoben, oder dem Könige auf dem Reichs-Tage vorgetragen werden möchte.

Die Land-Boten verschieben ihre Erklärung bis zum Reichs-Tage, dahin sie mit einer gemeinsamen Instruction ziehen wollen.

Königliche Pacta Conventa, wegen Estland rc. zu vollziehen.

Streitigkeit zwischen dem Adel und den kl. Städtē wegen des Bierbrauens.

Die Rähte die in der Haubt-Sache mit den Land-Boten einig waren, suchten ihnen nur dasjenige aus dem Sinn zu reden, was wegen der Pactorum Conventorum, und einiger Privat-Angelegenheiten beygebracht worden. Was aber den Streit der kleinen Städte, mit den Starosten betraf, so Jene albereit bey Hofe anhängig gemachet, wurden sie auf Inständigkeit der Ritterschafft ersucht, den Proces bis auf den andern Reichs-Tag ruhen zu lassen, ob man vielleicht in der Zeit Mittel zum gütlichen Vergleich ausfinden möchte. Welcher Termin den Geschickten der kleinen Städte zu lang zu seyn dauchte, die ihn dennoch an ihre Oberen zu nehmen, und derselben Meynung auf die nächste Reichs-Versammlung einzubringen, versprachen.

Erinnerung, den deswegen bey Hofe angestrengten Proces ruhen zu lassen.

So bald die gemeinsame Instruction abgefast war, wurde sie den Unter-Ständen vorgelesen, und von allen folgender massen beliebet. „Es solten so wol die Rähte, so viel derselben hinauf ziehen „könten, als auch die Boten, sich zeitig in Warschau einstellen; bey „dem vornehmsten der aus Preussen anwesenden, so offt es nöh„tig, zusammen kommen; dem Könige bey verstatteter Audientz, „die Ergebenheit selbiger Provintz antragen; Ihr. Majest. eine ferne„re glückliche Regierung anwünschen, und Sie, um die Wandelung „der so offt vorgestellten Gebrechen, dann auch um Bestätigung der „Privilegien, demühtigst bitten„. Was aber die Gebrechen selbst betrifft, „darunter solten sie die Eingriefe in das Einzöglings-Recht; die Vollzie-

Inhalt der gemeinsamen Instruction auf den Reichs-Tag.

(34.)

Gemeine Landes-Beschwerden die dem Könige vorgetragen werdē.

1596.

„Vollziehung des Statuti Königes Alexandri, so wol wieder die Adelichen Gütter, als wieder die Schultzen-Müller-und Krüger-Huben; die Grentz-Streitigkeiten zwischen den Preußischen, Polnischen und Pommerschen Landen; die Zölle bey Fordan, Diebau und Stau, nebst den andern die man in Polen verhöhet; die an Pommern veräuserte Districte Lauenburg und Bütau, nebst den gekränckten Rechten der dasigen Einsassen; die Einfuhr schlechter auswärtigen, und die Verringerung der einheimischen Müntze; imgleichen die Hinderung des überseischen Saltzes auf der Weichsel bey Fordan, nahmhafft machen: und zwar, daß man absonderlich wegen des Alexandrischen Statuti, die Provintz, von demselben, vermöge einer Reichs-Constitution, befreyet; danebst den ungehinderten Gebrauch des überseischen Saltzes innerhalb den Preußischen Grentzen, auf gleiche Art bestätiget zu sehen wünschete,„ Diesem waren noch einige Neben-Stücke beygefüget, nemlich „ den Elbingischen Castellan, wegen seiner unter den vorigen Königen geleisteten Krieges-Dienste, Ihr. Majest. Gnade zu empfehlen; für die Bezahlung des Obersten Weihers, damit sie aus der jetzt laufenden Contribution geschehe, Sorge zu tragen; die ungegründete Ausladungen des Königlichen Instigatoris, so wol wieder die Obrigkeiten in den Städten, als auch wieder Privat-Personen, zu hemmen; für die Rechtsame der Einwohner des Marienburgischen Werders zu sprechen, und acht zu geben, daß von den kleinen Städten wegen des Bierbrauens, nichts zum Nachtheil der Starosten ausgebracht würde,„ Wann nun die aus Preussen auf dem Reichs-Tage Anwesende, eine Wandelung der vorangeführten Gebrechen würden erlanget haben, „ alsdann solten sie, so ferne es die Landes-Privilegien und Freyheiten verstatteten, der Cron, bey gegenwärtiger Nohtdurft behülflich seyn, und sich also erweisen, wie sie es beydes dem Königreich, und der hiesigen Provintz zuträglich finden würden,„

Die Provintz vom dem Statuto Alexandri durch eine Constitutian zu befreyē, wie auch den Gebrauch des überseischē Saltzes auf gleiche Weise zu bestätigen.

Einige Privat-Angelegenheiten, so den Abgeordneten auf den Reichs Tag mitgegebē worden.

Auf den Fall einer erhaltenē Wandelung d' Gebrechē, dem Königreich behülflich zu seyn

Die Ritterschafft verlangte zwar, wegen des Cron-Schatzmeisters, beyzusetzen, daß er sich keiner Gewalt in Preussen, zum Nachtheil des künfftigen Land-Schatzmeisters, anmassen möchte: allein die Rähte liessen solches, als etwas unnöhtiges, ausgestellet. Hergegen erhielten die Danziger eine Vorschrifft an den König, den in derselben Stadt a. 1593. entstandenen Auflauf nicht weiter zu ahnden, sondern die Sache in der Stille beyzulegen.

Erklerung wegen der angemasten Macht des Cron-Schatzmeisters.

Vorschrift den in Dantzig ehmahls entstandenen Auflauff betreffende.

Man endigte den Land-Tag, mit der Abschieds-Audientz des Königlichen Gesandten, dessen schrifftliche Abfertigung nichts denckwürdiges in sich faste, indem sich die Stände blos auf den herannahenden Reichs-Tag bezogen.

Der Königl. Gesandte wird abgefertiget.

Daselbst funden sich nach und nach ein, der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, die Abgeordneten der grossen Städte

Ankunfft der Pr. Stände auf den Reichs Tag.

1596. Städte(*), die Boten von der Ritterschafft(**) und die Geschickten der kleinen Städte. Von denen die Adelichen Rähte, biß auf die Unterkämmerer, dem Könige, wie sie zum erstenmahl in den Senat kamen, die Unterkämmerer aber, und die von der Ritterschafft, zugleich mit den Polnischen Land-Boten, die Aufwartung mit gewöhnlicher Küssung der Königlichen Hand machten: welches die Städte ausstellen musten, weil sie weder zum Polnischen Senat, noch zur Land-Boten-Stube gehörten.

Die biß auff die Städte, nach Art d' Polen zum Königlichen Hand-Kuß getreten.

Eriñerung das Einzöglings-Recht dem Könige allein vorzutragen, weil die Polnischen Stände nichts davon hören wollen.

Den 9. April hielten die Preußischen Stände ihre erste Zusamenkunfft beym Culmischen Bischoffe, allwo sie die gemeinsame Instruction zur Hand nahmen, und sich, wie mit denen daselbst enthaltenen Gebrechen zu verfahren, besprachen. Die Adelichen Rähte und die Land-Boten meynten, „ daß man das Einzöglings-Recht, dem Könige allein, vortragen müste, indem die Polnischen Stände davon nichts „ hören, vielmehr den bisherigen Unterscheid zwischen einem Preussen „ und Polen gäntzlich aufheben wolten „. Der Marienburgische Unterkämmerer fügte hinzu, „ daß wann man dieser Materie in der „ Land-Boten Stube nur erwehnete, darüber ein solcher Unwille und „ Geschrey entstünde, daß man weiter zu keinen Worten kommen könte „. Welches den Rähten desto empfindlicher war, weil sie den Indigenat, als den Grund aller anderer Preußischen Freyheiten ansahen, deren gäntzlicher Untergang gewiß nachfolgen würde, wann jener eingienge. Wozu, nach dem Sinn des Elbingischen Castellans, vieles beytrüge, daß der König, den Frauen, ihrer Männer Starosteyen, auf Lebens-Zeit verliehe, immassen diese hernach insgemein Polnische Edelleute heyrahteten, und dadurch die Königlichen Güter in auswärtige Hände brachten. Von den anderen Beschwerden glaubten die von Adel, daß man sie füglich den Land-Boten mittheilen, und sich von ihnen eine Beforderung beym Könige versprechen könte. Insonderheit hielten sie es für sehr zuträglich, wieder die fernere Zunöhtigungen aus dem Statuto Königes Alexandri, und gegenst die gemachte Ansprüche auf die Schultzen-Müller und Krüger-Huben eine Reichs-Constitution auszuwürcken. Hierwieder führten die grossen Städte den alten beständigen Gebrauch an, da man das gemeine Anliegen, mit Vorübergehung der Reichs-Stände, unmittelbahr dem Könige vorzutragen pflegte, welches anjetzo gleichfals zu beobachten wäre. Auch wiederriehten sie, etwas zum Vortheil der Provintz durch eine Constitution fest setzen zu lassen, weil man dadurch denen Reichs-Gesetzen, in Ansehung der Preussen, eine besondere Gültigkeit, der man doch jederzeit kräfftigst wiedersprochen, einräumen, und die Polnische Stände

Wie viel an Erhaltung des Indigenats gelegen.

Es gereichet zu dessen Nachtheil, wenn den Frn. der Männer Starosteyen, Lebenslang verliehen werden.

Reichs-Constitution wider des Statut. Alexandri auszuwürcken.

Ursachen warum das gemeine Anliegẽ unmittelbahr dẽ Könige vorzutragen, und nichts vermittelst einer Constitution zu begehren sey.

(*) Nemlich die drey Bürgermeister, so dem vorigen Land-Tage beygewohnet, und ausser denselben, drey Rahtmänner, Stentzel Sulf von Thorn, Martin Siefert von Elbing, und von Dantzig Bartel Schachmann. Letztgedachte Stadt hatte zu Warschau noch einen Rahtman Hans Torbeke, und den Syndic. D. Georg Bergmann, die aber blos in derselben besonderen Angelegenheiten gebraucht wurden.

(**) Aus der Culmischen, vier, aus der Marienburgischen, zween, und aus der Pommerellischen, fünff Boten; unter den letzteren, befund sich mit der Marienburgische Unterkämmerer.

de in der angemasten Macht, die Rechtsame der Provintz denen Reichs-Tags-Schlüssen zu unterwerffen, stärcken würde: obgleich die Städte dasjenige, was sie jetzo wiederriehten, auf dem vorigen Land-Tage, in die gemeinsame Instruction hatten einschalten lassen, die es auch bey denen von Adel nicht weiter bringen konten, als daß ihnen eine Frist gegönnet war, die Sache unter sich, ins besondere, zu überlegen. 1596.

Folgenden Tages, verlas der Culmische Bischoff die von ihm entworffene Constitution, wegen der Schultzen-Müller-und Krüger-Huben, und die grossen Städte eröffneten durch den Burgermeister von Thorn, dasjenige, was in ihrer besonderen Unterredung bestanden: „Nemlich, daß, weil alle Veränderung im gemeinen Wesen gefährlich „zu seyn pflegte, sie wünschen möchten, daß man bey der alten Ge„wohnheit bliebe. Da es aber denen von Adel anders gefiele, so „hätten die Städte, nach reifferem Bedencken, zur Erhaltung der „Eintracht folgendes unter sich beliebet: daß man die gemeine Ge„brechen aus der Landes-Instruction vorher zu Papier bringen, und „dem Könige überreichen, hernach sich zu den Reichs-Ständen wen„den, und durch ihre Beförderung, solchen Beschwerden insonder„heit, die neu wären, und denen in den Preußischen Privilegien ent„weder gar nicht, oder nicht deutlich genug, vorgebeuget worden, mit„telst einer Constitution abzuhelffen suchen möchte„. Womit die von der Ritterschafft zufrieden waren, und der Culmische Bischoff noch den Entwurff dreyer Constitutionen vortrug, die er wieder die fernere Vollziehung des Statuti Königes Alexandri, wieder die Grentz-Streitigkeiten, und wieder die ungegründete Ausladungen des Königlichen Instigators in Preussen, abgefast hatte: so von allen gebilliget wurden.

Entwurff einer Constitut. wegen der Schultzen-Huben.

Gutachten der Städte wie man sich der Constitut. bedienen möge.

Welches angenommen wird.

Mehrere entworfene Constitutiones.

Zu gleicher Zeit, verlangten die Land-Boten, von den kleinen Städten eine Erklärung, wegen des gegen die Starosten angestrengten Processes, ihrem jüngsten Versprechen gemäß, zu hören; die es zu der Meynung schrifftlich thaten: daß sie dem Recht freyen Lauff lassen, und, weil vor künfftigem Jahr kein Urtheil ergehen könte, in der Zeit, zu einem gütlichen Vergleich bereit seyn wolten.

Erklärung der kleinen Städte wegen des wieder die Starosten, zur Behauptung ihrer Brau-Gerechtigkeit, angestrengten Processes.

Ich habe oben erwehnet, daß so wol die Adelichen Rähte, als auch die Land-Boten aus Preussen, dem Könige albereit die Hand geküsset. Den 18. April, gelangten auch die grossen Städte dazu, eben wie der König aus der Messe kam: dabey sie dann nicht vergassen, ihre Rechtsame der Königlichen Hulde zu empfehlen; deren sie der Unter-Cantzler, im Namen Ihr. Majest. völlig versicherte.

Die grossen Städte werdē besonders zum Königlichen Hand-Kuß gelassen.

Da die Preussen, wegen der Art, wie die Wandelung der Beschwerden zu suchen, obangeführter massen sich geeiniget hatten, entstund unter ihnen eine andere Mishelligkeit, indem die Adelichen Rähte und Land-Boten, nicht alle, sondern nur einige von denen Abgeordneten der grossen Städte und der Ritterschafft, bey der Königlichen

Bey der Königl. Audientz sollen nicht alle, sondern nur etzliche, vō der gr. Städte uñ der Ritterschaft Abgeordnetē zugegēben seyn.

1596. chen Audientz haben wolten; die Städte hergegen den alten Gebrauch beyzubehalten suchten, nach welchem sämmtliche Anwesende den König anzutreten pflegten: bis sie sich jenen beqvemten, und dazu die drey Bürgermeister, die Land-Boten aber, aus ihrem Mittel fünff Personen ernandten.

Abgefaste Artickel aus der Landes-Instruction, denen man noch andere beyfügen wollen.

Hierauf wurden diejenige Artickel, die dem Könige zu überreichen, aus der Landes-Instruction zusammen getragen, denen der Marienb. Oeconomus, so inzwischen zu Warschau angekommen war, einen besondern Punct wegen des Weichsel-Grabens beym weissen Berge, und die Boten einen andern, betrefende die Einrichtung des Land- und Culmischen Rechts, beygefüget haben wolten. Beydes aber verhinderten die Städte, aus der Ursache, weil davon in der Instruction nichts gemeldet worden.

Die Preussen begeben sich zur Königl. Audientz. Die Städte gehen vor den Land-Boten.

Ehe die Preussen ihr Anliegen dem Könige vortragen konten, wurde der Culmische Bischof unpäßlich, an dessen Stelle der Ermländische, der den 23. April zu Warschau angelanget, den 27sten mit den anderen Ständen, zur Königlichen Audientz gieng. Wobey die alte Ordnung beobachtet ward, daß die drey Bürgermeister von den grossen Städten, unmittelbahr auf die Unterkämmerer, und nach ihnen, der Mar. Oeconomus und die Land-Boten, folgten.

Dem Könige werden die Beschwerden schriftlich überreicht. Mündliches Ansuchen, die Ausladungen der Edelleute und Schultzen, wegen ihrer Gütter; die Bezahlung der Weiherischen Schuld-Forderung; die Belohnung des Elb. Castell. die Aufhebung des Alexandrischen Statuti; die Haltung der Gerichte in der Pommerell. Woywodschafft; und die häufige Ausladungen überhaupt betreffende. Welches durch den Unter-Cantzl. beantwortet wird.

Der König hatte niemanden als den Cron-Unter-Cantzler, und etwan drey Kammer-Bediente bey sich. Der Culmische Woywode, welcher das Wort führte, folgerte aus der Gerechtigkeit des Königes, daß Ihr. Majest. zur Wandelung der Preußischen Gebrechen verbunden wäre; von denen er ein schrifftliches Verzeichnis überreichte. Der König nahm es zu sich, und gedachter Woywode bat mündlich: wieder die Edelleute und Dorf-Schultzen, wegen ihrer Land-Gütter und Huben keine Ladungen nachzugeben; dem Obersten Weiher seine Schuld-Forderung entrichten zu lassen; und dem Elbingischen Castellan, die ehmahls geleistete Dienste zu vergelten. Der Marienburgische Unterkämmerer, hielt an um die Aufhebung des bekanten Statuti Königes Alexandri. Konarski, ein Bote aus Pommerellen, verlangte daß dem dasigen Woywoden auferleget werden möchte, den gewöhnlichen Gerichten, in den Grentzen seiner Woywodschafft, abzuwarten, und die Parten nicht ausserhalb derselben vor sich zu fordern: und der Staroste von Golbe, Kostka, eriñerte, denen häuffigen Ausladungen nach Hofe eine gewisse Maaß zu setzen. Der Unter-Cantzler versicherte zuerst im Namen des Königes, daß Ihr. Majest. die überreichte Schrifft durchsehen, und dasjenige was Sie thun könte, also ins Werck richten würde, daß die Preussen Dero Gnade gnugsam spühren solten. Hernach beantwortete Er, was mündlich angeführet worden, und sagte: „daß „einem jeden die Ladungen nach Hofe müsten verstattet werden, darwieder dem andern Part seine rechtliche Nohtdurfft im gesetzten Termin vorbehalten bliebe; die Schultzen-Huben hätten anfangs die „Preußischen Edelleute sich ausgebeten, denen die Königliche Hof-Bedien-

„dienten gefolget wären, indessen wolte Ihr. Majest. untersuchen lassen, ob die alten Besitzer besondere Privilegien aufzeigen könten, und „nach Befinden, dieselben bestätigen. Der Elbingische Castellan und „der Oberste Weiher solten nicht vergessen werden„. Der Ermländische Bischof, der Culmische Woywode, und der Mar. Oeconomus wiederhohlten die Vorbitte für die Schultzen: und der Culmische Unterkämmerer, auf den der Cantzler in seiner Antwort geziehlet, gestund, daß er in einem gewissen Dorf so er vom Könige erbeten, einen Schultzen, der daselbst nicht nöhtig gewesen ausgekauft hätte, Er erklärte sich aber, nicht nur das Schultz-Amt, sondern das gantze Dorf lieber abtreten zu wollen, als daß dieses sein Exempel zur übelen Folge solte gezogen werden. Der König redete selbst darzwischen, und meynte, daß Ihm in Vergebung der Schultzereyen, die Hände nicht könten gebunden werden: klagte auch beyläufig, daß die Starosten die Königlichen Wälder gar zu sehr aushauen liessen. Das letztere verneinten die, so Starosteyen besassen, und wegen des ersteren wurden die alten Privilegien angezogen. Zum Beschluß kamen die Preussen auf das Statutum Alexandri, davon sie, durch einen Constitutum befreyet zu werden, baten: welches der König für etwas unzuläßiges hielt, weil die Vollziehung des Statuti in den vorigen Zeiten durch einen Reichs-Schluß festgesetzet worden: und da die Preussen einwandten, daß derselbe Schluß sie zu nichts verpflichtete, weil er ohne ihr Vorwissen und Einwilligung bestanden, sagte Ihr. Majest. daß darüber der Reichs-Senat erkennen müste. Womit sich die Audientz endigte, und die Preussen, ein jeder in sein Qvartier, zurück kehrten.

1596.

Wiederhohltes Ansuchen wegen der Schultzen-Huben.

Erklärung des Königes.

Klage, daß die Starosten die Königl. Wälder aushauen lassen.

Es wird verlanget, daß das Statutum Alexandri durch eine Constitut. möge aufgehoben werden.

Welches der König für etwas unzuläßiges hält und es an den Senat verweiset.

Inzwischen hielten die Preußische Land-Boten bey den Polnischen an, ihnen zur Wandelung der Gebrechen behülflich zu seyn, brachten es auch dahin, daß wie diese den Tag (*) vor Endigung des Reichs-Tages in den Senat traten, sie der Zoll-Beschwerden; der Grentz-Streitigkeiten, mit Masuren und andern Benachbarten; der ungebührlichen Ausladungen nach Hofe; der Nohtwendigkeit einer Müntz-Commißon; des freyen Gebrauchs des überseischen Saltzes, in den Preußischen Landen; der Schultzen, Müller und Krüger, und der Aufhebung des Statuti Königes Alexandri, Erwehnung thaten. Wobey die, so aus der Provintz zugegen waren, baten, daß ihren Beschwerden durch Constitutiones abgeholfen werden möchte. Welches aber nicht mehr würckte, als daß blos wegen der Zölle, ein Reichs-Schluß, dieses Inhalts bestund: „daß die Wasser- und Land-Zölle „nicht anders als nach dem vom Könige unterschriebenen, und mit dem „Cron-Siegel gesiegelten Verzeignis (Instruktarz) entrichtet werden, „und wann die Gebühr auf der Haupt-Zoll-Kammer einmahl gezahlet wäre, man bey allen übrigen, nach Vorzeigung der Qviten frey „seyn, und die Zölle, bey Fordan, Diebau und Stau, mit dem Ausgange dieses Jahrs aufhören solten„(**). Was wegen der Schultzen,

Die Polnische Land-Boten tragẽ dem Könige die Preußische Beschwerden vor.

Die Preussen bitten, daß denselben durch Constitut. abgeholffen werde.

Reichs-Schluß wegen der Zölle in Polen.

Königl. Erklärung wegen

(*) d. 7. May.

(**) S. die Constitut. von diesem Reichs-Tage. Art. O Clech im Vol. Constitut. p. 682. 683.

1596. der Schultzen-Huben, des Alexandrii. Statuti und des Streits der kl. Städte mit dẽ Starosten.

tzen, Müller und Krüger, gesucht worden, verlegte der König auf den nechsten Reichs-Tag, und versprach indessen, niemanden von gedachten Personen, in dem Besitz des Seinen verunruhigen zu lassen. In die Aufhebung des Statuti Königes Alexandri wolte Ihr. Majest. nicht willigen, die Streitigkeit aber zwischen den Starosten und den kleinen Städten wegen des Bierbrauens, durch Commissarien abzuthun suchen. Die übrigen Stücke wurden mit Stillschweigen übergangen, wobey es die Preußischen Stände, vor diese Zeit beruhen liessen, und ihre Rückreise nach Hause antraten.

Vergebliche Handlung auf dem Reichs-Tage wegẽ eines Bündnisses wieder die Türcken.

Was diejenigen Cron-Angelegenheiten betrifft, die den Preussen auf ihrer jüngsten Zusammenkunfft in Marienburg waren vorgetragen worden, so wurde in währendem Reichs-Tage, mit den Päbstlichen Nuncio und den Kayserlichen Gesandten, wegen eines genauen Bündnisses wieder den Türcken vergeblich gehandelt, und, in Hofnung eines besseren Fortganges, eine andere Unterredung beliebet, die den 7den Augnst, zu Krakau ihren Anfang nahm, und so wie die vorige, ohne Frucht sich endigte. Der König vermuhtete einen andern Ausschlag, daher Er, auf den Fall eines Türcken-Krieges, von den Reichs-Ständen, neue Geld-Anlagen begehrte, an deren Stelle sie Ihr. Majestät auf die Eintreibung dessen, so von der jüngst bewilligten, annoch rückstellig geblieben, verwiesen.

Abgelehnte Geld-Anlagẽ. Bestandene Verord. wieder die Kosaken.

Hergegen waren die Stände mit den neulichen Unternehmungen des Cron-Feld-Herrn in der Moldau zufrieden, und bestätigten wieder die Kosaken, die ehmahlige Constitution von dem Jahr 1593, zu deren Vollziehung, der Feld-Herr Befehl erhielt, diese Leute gleichsam mit Strumpf und Stiel auszurotten (*).

Gewöhnlicher Michaels-Land-Tag zu Thorn. Die Dantziger besuchen die Crönung des Königes von Dännemarck.

In Preussen selbst, ging was weltliche Sachen anlanget, dieses Jahr wenig denckwürdiges vor. Die Rähte hielten, obgleich in schwacher Anzahl (**), den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag in Thorn, und entschieden, 71. durch Appellation an sie gelangte Rechts-Sachen; und die Dantziger wohnten um diese Zeit, auf vorhergegangene Einladung, der Crönung des Königes von Dännemarck Christiani IV. durch Abgeordnete bey.

Antwort der gr. Städte auf das an Sie aus dem Thornischen Synodo gelangte Schreiben. (35.)

Von denen zur Religion gehörigen Angelegenheiten ist folgendes zu bemercken annoch übrig. Die grossen Städte, waren denen Polnischen Glaubens-Verwandten, auf ihr, aus dem Thornischen Synodo abgelassenes Schreiben, die Antwort bisher schuldig geblieben, die den 22. October, in einem gemeinschafftlichen Briefe erfolgte. In demselben entschuldigten sie sich wegen der ihnen zugemuhteten Unterschrifft der Sendomirischen Ubereinstimmung. „Denn, es wären, sagten

(*) Reichs-Tags Constitut. Art. O. Kozakach im Vol. Constitut. p. 682.

(**) Denn es funden sich nur ein, der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete: Frantz Eßke, Bürgerm. George Siefert, Rahtm. von Thorn; Joh. Jungschultz, Bürgerm. Andr. Neander, Rahtm. von Elbing; Const. Giese, Bürgerm. Melch. Schachmann, Rahtm. von Danzig.

1596.

„sagten sie/verschiedene und zwar wichtige Ursachen, die ihren Willen „in solchem Vorsatz zurück hielten, indem es mit ihren Kirchen, so wol „was die Einrichtung, als auch die dessfals erlangte Privilegien beträfe, „eine gantz andere Bewandniß, als mit den Polnischen und Litthauischen „hätte. Derohalben, da sie, die Städte, jederzeit nichts sehnlicher „gewünschet, als bey der einmahl erkannten Wahrheit des göttlichen „Worts, vornehmlich bey den Schrifften der Propheten und Apostel, „und bey dem aus denenselben gezogenen Augspurgischen Bekänntniß, und dessen Apologie beständig und bis ans Ende ihres Lebens zu „verharren, welchen Schriften die auf dem Synodo versamlet gewesene „Glaubens-Genossen gleichfals beypflichteten, als wären sie des Vertrauens, man würde von ihnen weiter keine solche Unterschreibung „begehren. Indessen, so man von ihnen einen wahren Glauben, und „eine unverletzte Beständigkeit, in der einmahl erkannten Göttlichen „Wahrheit, in der Christlichen Liebe und Eintracht, verlangete, wolten sie solches, zur Versicherung hiemit unterschrieben und besiegelt „haben: mit dem Versprechen, fleißige Sorge zu tragen, das ihre Prediger, das lautere Wort GOttes, im Geist der Sanfftmuht, lehren, „und blos dasjenige so zum Christlichen Unterricht, und gutem Wandel dienete, offentlich vertragen, hergegen solcher Schriften und Predigten sich enthalten möchten, wodurch jemand verletzet, die Schwachgläubigen geärgert, und der Kirchen-Friede gestöhret werden könte. „Daneben solte nichts, so der Vereinigung der Evangelischen Kirchen „wiederstrebete, durch den Druck bekant gemacht, auch zur Ehre Gottes und zum Unterricht der Jugend, tüchtige Schulen angeordnet „werden „.

Warum sie d. Consensum Sendomiriensem nicht unterschreibẽ können.

Wozu sie sich erboten.

Die wegen gewisser Kirchen, wieder die Städte, von der Römisch-Catholischen Geistlichkeit angestrengte Processe, wurden annoch fortgesetzet. Thorn machte sich in diesem Jahr, durch einen Vergleich davon los, dessen Inhalt ich unter dem vorhergehenden, umständlich gemeldet habe. Die Elbinger liessen es so weit kommen, daß der Marienburgische Woywode, zur gewaffneten Vollziehung der Execution, den gesammten Adel seiner Woywodschafft, im Monat Julio aufbot, und den 23sten, sich der Stadt, bis zur so genandten lahmen Hand, näherte. Hieselbst waren, so wol der Pfarrer Makowietzki, als auch gewisse Abgeordnete von Seiten der Stadt, zugegen. Jener bat um die Beschleunigung der Execution, so diese durch nochmahlige Vorschützung, der schon oft wiederhohlten hangenden Appellation an den König, noch ferner zu hemmen suchten. Worauf sie der Woywode vier mahl fragte, ob sie dann keinesweges die Kirchen abtreten wolten, und nachdem Er jedes mahl eine abschlägige Antwort bekommen, auch sich vorher mit der Ritterschafft darüber besprochen hatte, protestirte Er, mit Bezeugen, daß Er, da sein Hauffe, Elbing mit der Macht zu zwingen, zu schwach wäre, die Sache an den König nehmen, und Ihr. Maj. weiteren Befehl erwarten müste. Selbiger lief im August, auf den überschriebenen Bericht, zu der Meinung ein: daß der Woywode die Elbinger in die Acht erklären solte, und wenn solches geschehen, würde

Das wieder die Elbingische Kirchen ergangene Urtheil soll mit gewaffneter Hand vollzogen werden.

1596. Ihr. Königl. Majest. auf Mittel bedacht seyn, wie die wiederspenstige Stadt zum Gehorsam zu bringen wäre. Der Woywode setzte dazu den 12. November an, zu welcher Zeit beyde Theile vor ihn erschienen, und da die Elbinger einwandten, daß der jüngste Königliche Befehl, ohne ihr Vorwissen, auf einseitige Vorstellung, heimlich ausgebracht worden, auch deswegen an den König auf den nechsten Reichs-Tag appellirten, gab solches der Woywode nach, und der Pfarrer sah sich genöhtiget, wegen der gehemmten Achts-Erklärung nach Hofe gleichfals zu appelliren. Die Sache kam zu Anfang des folgenden Jahres, beym Assessorial-Gericht, vor, alwo gegenst die Elbinger, so nicht erschienen waren, den 3. Februar eine Achts-Erklärung ausgebracht, und dem klagenden Pfarrer, freygestellet wurde, dieselbe nach eigenem Belieben, durch den Gerichts-Boten ofentlich verlautbaren zu lassen.

Erfolgte Achts-Erklär. beym Assessorial-Gericht, so aber nicht verlautbaret worden.

Den Danzigern hatte man schon im vorigen Jahre zum gütlichen Vergleich Hofnung gemacht, wozu endlich der Cujawische Bischof, eine Handlung, auf den 8. Februar zu Raziaz in Cujawien, ansetzte, dahin auch die Stadt einen Bürgermeister und Rahtmann schickte. Diese erfuhren auf dem Wege, daß in der Sache des dasigen Nonnen-Klosters, ein nachtheiliges Königliches Decret ergangen wäre, daher sie ihre fernere Reise einstellten und in Thorn, neue Befehle von Hause abwarteten. Erwehnter Umstand, braucht einer Erläuterung. Das Danziger Nonnen-Kloster, Brigittiner Ordens, hatte in weltlichen Stücken, jederzeit unter des Rahts Aufsicht gehöret, welcher die liegende Gütter und Ländereyen, zum Nutzen des Stiffts, durch gewisse Vorsteher, deren Ober-Aufseher der älteste Bürgermeister war, verwalten lassen. Dieses währte bis ins Jahr 1593. da der Cujawische Bischof sich dessen anmaste, und zu seinem Verweser, den Official, Nicol. Milonium, verordnete. Der Raht welcher sich auf ein Privilegium Casimiri gründete, suchte, die seit so vielen Jahren geführte Verwaltung, ferner zu behaupten, und lies die Sache nach Hofe gelangen: alwo der Bischof anfangs Königliche Rescripte wieder die Stadt ausbrachte, hernach rechtliche Ladungen erhielte, auf die den 25. Jänner dieses Jahres, im Relations-Gericht ein Urtheil erfolgte: krafft dessen, die Verwaltung der Kloster-Gütter, und was derselben anhängig, dem Raht und denen von ihm gesetzten Vorstehern abgesprochen, dem Cujaw. Bischofe aber, und seinen Nachfolgern, zuerkant wurde.

Den Danzigern wird zum gütlichen Vergleich mit ihrem Bischofe eine Zeit ernanndt.

Der Cujawische Bischof masset sich, der Verwaltung derer zum Danzig. Nonnen-Kloster gehörigen Gütter an.

Königliche Rescripte und erfolgtes Urtheil in dieser Sache, zum Nachtheil der Stadt.

Dieses Decret vermuhtete man desto weniger, nachdem der Official Milonius, bey überbrachter Bischöflichen Erklärung, wegen des Orts und der Zeit, zur vorerwehnten güttlichen Handlung, auf ausdrückliches Befragen, versichert hatte, daß die mit dem Bischofe annoch schwebende Processe, bis nach abgebrochenen Tractaten, einen Anstand haben solten, und die von der Stadt Abgeordnete wegen des Nonnen-Klosters, ins besondere, befehliget worden: denen nach reiferer Überlegung zugeschrieben ward, sich mit dem Cujawischen Bischofe in nichts einzulassen, sondern wegen des neuen Vorfalls um einen andern Termin, zur Handlung, anzuhalten. Hierauf setzten sie ihre Reise von Thorn fort, und da

So die mit dē Bischofe obhandene güttliche Handlung stutzig machte

Es soll dazu ein neuer Ter-

1596.

da sie den Bischof, zu Leslau antraffen, brachten sie es durch viele Bemühung dahin, daß er der Stadt anheim stellete, selbst eine Zeit, nur daß sie nicht zu lang wäre, zu benennen, und ihm den Entschluß innerhalb zehn Tagen einzuschicken.

min benennet werden.

Der auch ausgesetzet wird.

Der oben abgehandelte Reichs-Tag ruckte damahls herbey, und die Stadt hatte ihre Ursachen, weder vor, noch auf demselben, zu etwas zu schreiten, sondern wehlte eine Zeit, die nach geendigter Reichs-Versammlung einfiel. Der Bischoff wolte den so lang ausgesetzten Verzug nicht nachgeben, unter dem Vorwand, daß solches nicht in seiner Macht, sondern blos beym Könige stünde. Nichts destoweniger befehligten die Danziger ihre Abgeschickte auf den Reichs-Tag, dasjenige bey Ihm mündlich auszuwürcken, was man durch Schreiben bisher vergebens gesucht hatte: die auch so viel erhielten, daß ihnen der Bischof bis auf den 3. Jul. Zeit gab, da Er mit der Stadt zu Sobkau (*) in Handlung treten wolte.

Die gütliche Handlung zergehet, nach etliche geschehenen Vorschlägen, fruchtlos.

Er fund sich auch gegen den bestimmten Tag ein, dahin die Danziger einen Bürgermeister, zween Rahtmänner und den Syndicum, George Bergmann, schickten. Ihre Vollmacht und des Bischofs Anfoderungen waren so weit von einander entfernet, daß sie keinen Vergleich hofen liessen: indem dieser, ausser anderen geringeren Stücken, begehrte, die Stadt solte wegen des Nonnen-Klosters, dem Königlichen Decret schlechterdings gehorsamen, und die Marien-Kirche mit allen ihren Güttern, Einkünfften und Zubehör, unverzüglich abtreten: an deren Stelle jene eine geringe Geld-Summe, von 6. tausend Gulden antrugen. Die Abgeordneten kehrten also unverrichteter Sache nach Hause, und kamen mit den Geschickten aus der zweyten und dritten Ordnung, den 6. Julii, nach dem Kloster Oliwe, dahin sich indessen der Bischof begeben hatte. Ihre Erklärung gieng etwas weiter als die vorige. Sie stunden die Verwaltung der denen Nonnen gehörigen Ländereyen, doch mit Ausnahm des Dorfs Schiedlitz, dem Bischofe zu, und verlangten dabey eine Versicherung, daß der Brigittiner-Orden, in seinem bisherigen Stande erhalten, und in dasselbe Kloster keine Jesuiter eingeführet werden solten. Die übrigen Ansprüche vermeynten sie, mit zehn tausend Gulden zu heben, die zu Wieder-Erbauung der ehmahls abgebranten Nonnen Kirche (**) angewand werden konten. Allein auch diese Vorschläge verwarf der Bischoff, welcher, wie es die Stadt zum dritten mahl den 11. Julii versuchte, und die angebotene Geld-Summe verhöhen wolte, sich von ihren Absichten dermassen entfernet zu seyn bezeigte, daß die angefangene Handlung, ohne einigen Nutzen, abgebrochen wurde. Weil also die Dantziger, durch ihre eigene Bemühung bey dem Cujawischen Bischofe, nichts ausrichten konten, ersuchten

Die Danziger ersuchen in ihrer mit dem Bischofe habenden Streit

(*) Es ist solches ein Bischöfliches Schlos in Pommerellen, etwan 6. Meilen von Dantig gelegen.

(**) Dieser Unfall hatte sich im Jahr 1586. zugetragen, und die Kirche war seit der Zeit, gleichsam in der Asche liegen blieben.

1596. Sache, die Rähte um eine Vorbitt beym Könige. De Culm. Bischof tadelt ihr Verfahren, un setzet ihnen die Thorner zum gute Exempel. De Culm. Unterkämmerer rahtet zum gütlichen Vertrage.

ten sie, auf dem Michaels Land-Tage, wie der Culmische Woywode schon nach Hause gereiset war, den Culmischen Bischof und Unterkämmerer, eine Vorbitte in dieser Sache an den König gelangen zu lassen: worin sie von den andern beyden grossen Städten unterstützt wurden. Es wolte aber der Culmische Bischof in der Sache nicht einmahl stimmen, sondern misbilligte als etwas sträfliches, daß man dem Cujawischen Bischofe vor seine geistliche Anfoderungen, Geld zu bieten sich nicht gescheuet, rühmte hergegen die Thorner, daß sie als gute, ehrliche Leute, sich wegen der Johanns-Kirche güttlich verglichen hätten. Der Unterkämmerer sagte, . daß es ihm als einem gehorsamen Sohn der „Catholischen Kirche nicht gebühre, sich einer Sache anzunehmen, wo„bey die Ehre Gottes und die Fortpflanzung der wahren Religion litte„, sondern wünschte, daß die Stadt, sich mit ihrem Bischofe, freundlich vertragen möchte.

Die Stadt wird wegen Verwaltung der Nonnen-Gütter aufs neue ausgeladen. Der Pomerell. Woywode, soll die wegen der nicht abgetretenen Marien-Kirche ihr zuerkanten Geld-Busse, in ihre Güttern eintreiben. Abermahliges Urtheil wegen der Nonnen-Gütter.

Inzwischen wurden die Danziger, weil sie von der Verwaltung der Nonnen-Gütter nicht abstunden, aufs neue nach Hofe ausgeladen, um sich wegen der ihnen beygemessenen Wiederspenstigkeit, in eine Geld-Busse von 20. tausend Ducaten verurtheilen zu lassen. Zu gleicher Zeit ward vom Könige, dem Pomerellischen Wowoden aufgetragen, die ihnen wegen der Marien-Kirche, ehmahls zuerkannte hundert tausend Gulden, in der Stadt Ländereyen einzutreiben. Der Termin, zur Verlautbahrung dieses Königlichen Willens, war beym Woywoden im December fällig, er verlängerte ihn aber, auf der Stadt Vorstellung, bis an den ersten Gerichts-Tag, der nach Ostern, folgenden Jahres, einfiel. Das Urtheil wegen der Nonnen-Gütter ergieng bey Hofe den 4. Februar, des gedachten folgenden Jahres, doch daß der Stadt, vor jetzo, die 20. tausend Ducaten erlassen, und sie nur inskünftige damit bedrohet wurde, im Fall sie in ihrem bisherigen Betragen weiter verharren möchte.

Etzlicher kleine Städte Kirchen-Bedrängnisse.

Jetzo folgen die Religions-Bedrängnisse etzlicher kleinen Städte. Schöneck hatte schon gegen das Ende des Jahrs 1594. die Kirche zum Römisch-Catholischen Gottes-Dienst einräumen müssen. Das wieder die Mewer ehmahls ergangene Urtheil war zwar im vorigen Jahr, durch ein anderes bestätiget, aber noch nicht vollzogen worden. Marienburg und Straßburg, konten nunmehro nichts anders als den Anfang eines rechtlichen Processes vermuhten, weil sie dem Königl. Befehl zuwieder, die in Anspruch genommene Kirchen, annoch, zur Ausübung des Evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienstes, gebrauchten. Die Graudentzer hatte der Culmische Bischoff zur Rückkehr unter den Gehorsam des Päbstlichen Stuhls, und die Kirche der ehmahligen Geistlichkeit wieder einzuhändigen, ermahnet: darauf eine seinem Verlangen nicht gemässe Antwort erfolgte, die Er zwar dem Vorgeben nach, GOtt anheim stellen wolte, in der That aber, die Sache bey Hofe anhängig machte.

Die Thorner treten die der Johanns-Kir-

Kaum war in Thorn, den Römisch-Catolischen, die Johanns-

Kirche

1596.

Kirche völlig eingeräumet, wie sie schon die nah daran gelegene Schule forderten. Ob nun zwar anfangs der Raht vorschützte, daß die Schule von undencklichen Jahren, der Stadt eigentümlich gehöret, auch derselben weder in dem Königlichen Decret, noch in dem mit dem Pfarrer wegen der Kirche getroffenen Vergleich, gedacht worden, so trat Er sie dennoch in Ansehung der damahligen schweren Zeiten, und aus Liebe zum Frieden, freywillig, doch unter einer Protestation, ab, die in dem Schloß-Gericht zu Radzejov beygeleget wurde.

che nah gelegene Schule den Römisch-Catolischen, unter einer Protestation, ab.

Ich halte es für dienlich, alhie etwas von der Jesuiten Ankunfft in Preussen zu melden, welche zuerst der Cardinal Hosius in Ermland, nach ihm, Kostka ins Culmische, und Rozrazowski in Pommerellen eingeführet. Diese Leute werden, wie bekannt, für die mächtigsten Gegner der so genandten Kötzer gehalten, so daß sie den Catolicken selbst fürchterlich geworden, und man ihnen solche Oerter einzugeben pfleget, alwo die Römische Religion, des stärckesten Entsatzes benöhtiget ist. Hosius hatte sie in sein Bistum kommen und ihnen zu Braunsberg ein Collegium erbauen lassen, um durch ihre Hülfe, das zugenommene Unkraut einer vermeynten irrigen Lehre, gäntzlich auszurotten, und dessen Anwachs inskünfftige zu verhindern: nachdem Er bey den andern Geistlichen, entweder keine gnugsame Geschicklichkeit, oder nicht die gehörige Sorgfalt bemercket. In gleicher Absicht waren die beyde andere Bischöfe bemüht, diesem Orden, in ihren Sprengeln einen festen Sitz zu verschaffen. Sie ersahen dazu Thorn und Danzig, weil sie daselbst der neuen Lehre am hefftigsten zusetzen wolten, alwo selbige gleichsam ihren ersten Anfang genommen, und sich von dannen in die Nachbahrschafft ausgebreitet hatte. Die Menge der dasigen Einwohner lies eine reiche Erndte hofen, deren Exempel die herumgelegene Oerter zur Nachahmung reitzen könte.

Ankunfft der Jesuiter in Preussen.

Hosius hat sie ins Ermländische eingeführet.

Was Thorn insonderheit betrifft, brachte der Culm. Bischof Kosta, die Jesuiten im Jahr 1593. dahin, und zwar in dem Vorsatze, ihnen ein Collegium zu stifften. Zu dem Ende räumte er ihnen, mit des Pfarrers Markowski Bewilligung, das Pfarr-Haus, nebst denen dazu gehörigen Gebäuden, zur Wohnung ein, und zur Schule bestimte er die daranstossende Johanns-Schule (*). So bald die Johanns-Kirche den Evangelischen würde abgenommen seyn, solte ihnen darin eine Capelle, zu ewigen Zeiten eingegeben werden, und in der Kirche selbst, ohne jemandes Hinderung, zu predigen, und die anderen geistliche Ambts-Verrichtungen auszuüben, erlaubt seyn. Uber das, eignete der Bischof dem künftigen Collegio, das vom Ludwig von Mortangen geschenckte Haus, zu, sich dessen nach eigenem Gefallen zu bedienen, ingleichen ein, von der Aebtissin zu Culm, des von Mortangen Schwester, dazu gekaufftes Vorwerck Kuwros, und noch ein anderes Ostaszewko genandt. Diese obige Verordnung, solte, wann alles ins Werck gerichtet worden, vom Könige bestäti-

Bischof Kostka bringet sie nach Thorn.

Was Er zu ihrem Vortheil verordnet.

(*) Eben dieselbe, die, wie ich kurtz zuvor erwehnet, denen Römisch-Catolischen in diesem Jahr abgetreten worden.

1596.

stätiget werden, und der Bischof verbund sich, seine Nachfolger, und das Capitul, nichts, ohne der Jesuiter Begehren und Einstimung darin zu verändern. Zuletzt nahm er dieses ihr Collegium, in seinen, seiner Nachfolger und des Capituls besonderen Schutz. Worüber den 9. Julii vorgemeldeten Jahres, unter des Bischoffes, und des Pfarrers Markowski Unterschrifft eine Urkund abgefast ward, die der König a. 1611. bestätigte, bis dahin, wie es scheinet, sie geheim gehalten worden.

Ihnen wird in der Johanns-Kirche zu predigen aufgetragen.

Der Thorner desfals geführte Klage, und darauf ihnen ertheilte Antwort.

Die Jesuiter versäumten nicht, diesem Entwurf sorgfältigst nachzuleben. Schon im vorigen Jahr beschwerte sich die Stadt, daß sie Schule hielten, Häuser und Gründe an sich brächten: und in dem gegenwärtigen, verordnete der Bischoff Tylicki zween von ihnen, die zur gewöhnlichen Zeit in der Johanns-Kirche predigen musten. Welches er damit beschönigte, daß unter der andern Geistlichkeit selten gute Prediger gefunden würden. Womit sich die Thorner nicht wolten abweisen lassen, sondern dagegen anführten, daß der Bischof wie sie sich wegen der Kirche vergliechen, ausdrücklich versprochen, sie mit den Jesuiten nicht zu belästigen. Dieser gestund, daß der Bürgermeister Am Ende, ausserhalb den Tractaten, der Jesuiter erwehnet, und daß ihm geantwortet worden, es solte die Stadt wegen eines Jesuiter-Collegii unbekümmert seyn, weil solches anzulegen, die Bischöflichen Einkünffte nicht verstatteten. „Daß er aber, sagte der Bischof/ „sich wegen des predigens zu etwas solte anheischig gemacht haben, „sey ihm unbewust, könne auch den gedachten Orden, ohne dessen „merckliche Verkleinerung, davon nicht ausschlüssen„. Dieses waren die Anfangs-Klagen, die sich nachgehends gehäufet, und zu vielen Verdrieslichkeiten Anlas gegeben haben: von denen die folgende Zeiten umständlichen Bericht ertheilen werden.

Wenn die Jesuiter, zu erst nach Danzig gekommen.

Vorhaben des Cujawisch. Bischofes, ihnen daselbst ein Collegium zu stifften und andere Vortheile zuzukehren.

In Danzig funden sich die Jesuiter, schon a. 1585. ein (*), die der Official, Nic. Milonius, in seine Behausung aufnahm und verpflegte. Im Jahr 1589. räumten ihnen die Dominicaner eine Capelle ein, alwo sie teutsch predigten, und anderen geistlichen Amts-Verrichtungen oblagen. Dieses währte bis ins folgende Jahr, da ihnen weil sie mit den Dominicanern in Mishelligkeit geriehten, die Capelle wieder genommen wurde. Der Cujawische Bischof als ihr grosser Beförderer, lies ihnen drauf die kleine Marien-Magdalenen Kirche bey den Nonnen eingeben, und gieng damit um, wie er ihrem Orden selbiges Kloster, nebst allen Einkünfften und Güttern zueignen; ein Collegium anlegen; und die Marien-Kirche, auf den Fall sie die Evangelischen abtreten solten, desselben Aufsicht anvertrauen möchte. Welchen Vorsatz die Danziger, durch ihre Gegenanstalten rückgängig gemacht haben.

Furcht in Polen für einen

In Polen nahm die Furcht für die Türcken zu, nachdem sie durch die

(*) Der erste so aus dieser Gesellschafft dahin kam, hieß Caspar Sanicki.

die Eroberung der Ungarischen Vestung Erla, dem Carpatischen Gebürge dermassen nah gekommen waren, daß man von dannen, bey der ersten Gelegenheit, einen Einfall besorgen muste. Denen Tattarn konte man desto weniger trauen, da ihre vor weniger Zeit, zur Abhohlung der gewöhnlichen Geschencke, angekommene Gesandtschafft, nur mit guten Vertröstungen aufgehalten worden, sie auch in ihrer Werbung, die gäntzliche Ausrottung, der jenseits dem Niester wohnenden Kosaken verlanget, und, auf den Fall es nicht geschähe, mit den Waffen gedrohet hatten. Bey diesen Umständen sahe der König keine andere Mittel, als, entweder zum Kriege sich anzuschicken, und das angetragene Bündniß mit dem Käyser zu schlüssen, oder, die Ungläubigen in ihrem Begehren zu vergnügen, und mit ihnen den Frieden zu erneuern. Keines von beyden konte ohne der Stände Bewilligung seinen Fortgang gewinnen, daher der König ihnen einen Reichs-Tag auf den 10. Februar. (*) in Warschau, ansetzte, und dazu die Preussen, auf ihrem Vor-Land-Tage in Marienburg, den 8. Jänner, durch seinen Gesandten (**) einladen ließ.

1596. Türckische Einfall.

Wie den Tattarn gleichfals nicht zu traue.

1597. Angesetzter Reichs-Tag.

Dieser ermahnte in seiner Lateinischen Werbung, davon Er eine Polnische Abschrifft überreichte, die Preußischen Stände, daß, weil sie samt den Polnischen, zu gleichen Frey- und Gewohnheiten säßen, sie mit denselben ihre Rahtschläge vereinigen, und mit Hinandsezung aller anderen Dinge, blos von einer gnugsamen Gegen-Verfassung handeln möchten, weil GOtt am besten wüste, ob man künfftig Land- und Reichs-Tage weiter würde halten können. Er führte an, daß der König denen Soldaten, die zur Sicherheit der Crone, an der Grentze stünden, ihren Sold annoch hinterstellig bleiben müssen, indem verschiedene Woywodschafften, die jüngst bestandene Contribution noch nicht entrichtet, obgleich der gegenwärtige Zustand erforderte, denen Reichs-Schlüssen aufs genauste nachzuleben. Derohalben möchte man auf den instehenden Reichs-Tag, solche Boten wehlen, die als verständige, geschickte und erfahrne Leute, von dem wahrhafften Besten des Vaterlandes und dessen Beschirmung zu urtheilen fähig, daneben von allen Privat-Absichten, entfernet wären. Diesen Personen solte man vollkommene Macht ertheilen, dasjenige mit zu schliessen, was dem Könige und den Reichs-Ständen zuträglich scheinen würde. Zuletzt erwehnte Er des damahligen Zustandes in Schweden (***), und verlangte, daß die Preussen ihre Abgeordnete befehligen möchten, das Beste in diesem Fall einrahten zu helffen.

Pr. Vor-Land-Tag in Marienburg.

Werbung des Königlichē Gesandten.

Gegen-Verfassung wieder einen feindl. Anfall zu machen.

Geschickte und wohlgesinnete Personen auf dē Reichs-Tag abzufertigen.

Der Zustand des Schwedischen Reichs wird dē Pr. Ständen empfohlen.

Wie der Königliche Gesandte zur Audientz geführet wurde, waren von den Rähten blos der Culmische Bischoff, der Marienburgische Unter-

Schwache Anzahl der Rähte.

(*) Heidenstein ist deswegen zu verbessern, wenn er L. XI. p. 342. den 6. Märtz, als den Tag auf welchen die Reichs-Stände verschrieben worden, angiebet.

(**) Adrian von Rembau oder Rembowski, Königl. Secretaire.

(***) Es soll hievon unten, bey Gelegenheit, umständlichere Meldung geschehen.

1597. Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeschickte (*) zugegen, über welche geringe Anzahl der Bischoff sein Mißvergnügen bezeigte, und zu verstehen gab, daß er künfftig dem Exempel der Abwesenden folgen wolte. Nach der Zeit, fund sich noch der Pommerellische Woywode, Ludwig von Mortangen ein, dem der Bischoff den Inhalt der Königlichen Werbung wiederhohlte, und über das, den gesammten Ständen etwas vortrug, so in derselben nicht begriffen gewesen. Stephanus Batori, ein Bruder des Ermländischen Bischoffes, hatte unlängst Siebenbürgen verlassen, und nach seiner Ankunfft in Preussen, im vorigen Jahr, des ehmahligen Pommerellischen Woywodens, Christoph Kostka, Tochter geehliget. Weil nun sein Vorsatz war, sich in Preussen zu setzen, hatte der Ermländische Bischof, den Culmischen, in einem Schreiben ersuchet, ihn, zu Erlangung des Indigenats, den Ständen zu empfehlen. Der Bischoff trug die Sache anjetzo vor, und rieht, in Ansehung der Verdienste des Hochseeligsten Königes Stephani, auf dem künfftigen Reichs-Tage, bey dem Könige und den Cron-Ständen sich zu bemühn, daß dieser sein Vetter, für einen Landes-Einzögling erkannt, und aller damit verknüpfften Vorzüge, theilhafftig gemacht werden möchte. Er erwehnte dabey, daß solches nichts neues sey, indem viele, deren Geschlecht, theils aus Polen, theils Teutschland, unter denen letztern er insonderheit die von Zehmen nannte, herstammete, anjetzo wie wahrhaffte Preussen angesehen würden. Welches so viel würckte, daß die Stände in die Instruction auf den Reichs-Tag, desfals einen besonderen Articel einrücken liessen.

Stephan. Batori, des Ermländischen Bischofs Bruder, wird zum Indigenat recommendiret.

Und desfals ein besonderer Articel in die Instruct. auf de Reichs-Tag gesetzet.

Was aber die Königliche Werbung selbst betraff, davon wolten die Adelichen Rähte auf dem Reichs-Tage reden, und die grossen Städte, und Unter-Stände konten darüber nicht stimmen, weil der Inhalt ihren Oberen und heimgelassenen Brüdern, vorher nicht war bekannt gemacht worden, daß sie darauf hätten mögen befehliget werden. Dieses einzige ward nur fest gesetzet, daß man in den Angelegenheiten der Provintz, sich nach der letzteren gemeinsame Landes-Instruction, auf dem Reichs-Tage richten, und nur worin es nöhtig wäre selbige ändern und vermehren wolte. Es wurden also, nebst dem damahligen Schluß, die Crone gewisser Maßen nicht hülflos zu lassen, die Articel, von Wandelung der bisher angewachsenen Gebrechen; von Erhaltung des Einzöglings-Rechts; von Abstellung des Statuti Königes Alexandri, und der vor kurtzer Zeit gemachten Ansprüche, wieder die Schultzen, Müller und Krüger; von Entscheidung der Grentz-Streitigkeiten; von den Zoll-Beschwerden; von den beyden Landen Lauenburg und Bütau; von der Müntze; von dem freyen Gebrauch des überseischen Saltzes; und von der Schuld-Forderung des Obersten Weihers, aufs neue wiederhohlet. Man that noch eine Bitte an den König hinzu, dem Ermländischen, oder Culmischen Bischofe, die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie die Stände zur gäntzlichen Verfertigung des Land-Rechts, so oft es

Die Adelichen Stände wollē sich wegen der Königl. Werb. auf de Reichs-Tage erklären.

Die letzte Landes Instructiō wird, nach einigen gemachten Aenderungen, aufs neue beliebet.

Es wird vom Könige die Erlaubniß, zu Verfertigung des Land-Rechts Zusammenk. zu haltē, gebeten.

(*) Von Thorn Henrich Stroband, Bürgerm; von Elbing Joh. Jungschultz, Bürgerm. Mart. Siefert, Rahtm; und von Danzig Constant Giese, Bürg. Daniel Hein, Rahtm.

es nöhtig, zusammen fordern könten; ferner die oben gemeldete Vorsprach, für den Stephanum Batori; und noch eine andere, für den Ludwig von Bäysen, daß ihm, die durch den Tod seines Brudern zugefallene Staroney Schöneck, das Schloß Sobowitz und was sonst dazu gehöret, so man vermittelst eines angestrengten Processes ihm streitig zu machen suchte, durch ein Königlich Urtheil zuerkannt werden möchte. Hienebst solte man sich auf dem Reichs-Tage bemühen, daß der zwischen den Starosten und kleinen Städten annoch schwebende Streit, entweder durch Ihro Königliche Majestät gütlich beygeleget, oder solches zu thun denen Rähten aufgetragen; die unbilligen Ausladungen des Preußischen Instigatoris wieder die Dantziger und andre Städte gehemmet, und die Einsassen derer Königlichen Werder von aller innerlichen Bedruckung befreyet würden. Sonst lies die Pommerellische Ritterschafft noch etzliche Artickel, die sie blos angiengen, in die Instruction einsetzen, und es wurde voraus bedungen, daß der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft, auf dem Reichs-Tage erlaubet seyn solte, ihr besonderes Anliegen, daferne es nicht den gemeinen Landes-Privilegien entgegen wäre, beyzufügen.

1597. Vorsprach für den von Bäysen wegen der Starostey Schöneck. Der Streit zwischen den Starosten und kleinen Städte beyzulegen. Ausladung des Pr. Instigatoris zu hemmen. Das besondere Anliegen der Ritterschafft dem Könige vorzutragen.

Die Abgeordnete von Elbing und Dantzig erwehnten zwar der Religions-Freyheit, und baten zur genaueren Beobachtung der Warschauischen Verbündung, einen eigenen Artickel davon, in der Instruction abzufassen, funden aber bey den Adelichen Rähten kein Gehör; vielmehr bezeugte der Culmische Bischof, daß Er solches niemahlen gestatten würde, und ermahnte anbey die vorgemeldete Städte, sich nach dem Exempel der Thorner, mit ihren Bischöffen, der Kirchen wegen, gütlich zu vergleichen, „ weil sie doch zu den Gottes Häusern kein „ Recht, sondern der König allein darüber das Jus Patronatus hätte, „ der es an niemanden, zum Nachtheil der Geistlichkeit, vergeben kön- „ te „. Die Boten aus der Marienburgischen Woywodschafft thaten für die Elbinger eine Vorsprach, sich ihrer in der Streit-Sache mit dem Pfarrer anzunehmen, welches ihnen der Bischof als etwas sträfliches verwieß, und sie ermahnte, dem rechtlichen Ausspruch des Königes sich nicht zu wiedersetzen.

Vergebliche Bemühüg, wegen der Relig. Freyheit einen Artickel in die Instruct. einzurucken. Die Elbinger und Dantziger werdē erinnert, sich üb' die Kirchen mit ihren Bischöfen zu vergleichen. Vorsprach der Marienburgis. Rittersch. für die Elbing. wegen ihres Kirchē-Processes.

Beyläuffig ist zu mercken, daß der Marienburgische Unterkämmerer sich beklaget, daß der Pommerellische Woywode, auf dem kleinen Land-Tage zu Stargard, ihm die Aebte von Pelplin und Oliwe im Stimmen vorgezogen. Welches der anwesende Woywode damit beschönigte, daß er meynte, der Unterkämmerer wäre blos in der Marienburgischen Woywodschafft als ein Landes-Raht, ausserhalb derselben aber, nur als ein schlechter Edelman anzusehen, der einem Abt weichen müste. Dieses wiederlegte der Culmische Bischof, und sagte, daß ein Unterkämmerer, in allen Woywodschafften ein Landes-Raht bliebe, und daß dem Marienburgischen, eine Verkleinerung an seiner Würde geschehen sey, wie man ihn zu Stargard den beyden Aebten nachgesetzet.

Ob einem Pr. Unterkäm. vor den Aebten der Vortrit gebühre.

Auch ist nicht aus der Acht zu lassen, was sich beym stimmen der

Der Gebrauch

1597. Rähte sonderliches zugetragen. Es ist schon ehmahls von mir angezeiget worden, daß in den älteren Zeiten, die Rähte ihre Gedancken teutsch ausgedrucket, und die Fertigkeit in dieser Sprache, mit zu den nöhtigen Eigenschafften eines Landes-Rahts gehöret haben. Nachgehends wurde unter einander Lateinisch, Polnisch und Teutsch geredet, welches letzere vornehmlich von den grossen Städten beständig geschah, die auch denen Neuerungen wiedersprachen, so lange sie Hoffnung hatten, daß denenselben wieder könte abgeholffen werden. Auf gegenwärtigem Land-Tage fieng der Burgermeister von Thorn an, Lateinisch zu stimen, weil der Culmische Bischoff des Teutschen unkündig war. Darwieder die Elbinger bescheidentlich protestirten, anzeigende, daß solches nicht nur dem alten Gebrauch entgegen, sondern auch den Städten beschwerlich wäre, indem sie dadurch gezwungen würden, solche Abgeordnete auf die Land-Tage zu schicken, welche von den Landes-Angelegenheiten in Lateinischer Sprache zu reden wüsten. Der Bischoff erinnerte, daß er, seiner Person halben, keine Aenderung in dem bisherigen Gebrauch verlangete; Er hätte den Canonicum, Pisinski, bey sich, der ihm die Teutschen Stimmen verdollmetschen würde. Nichts destoweniger folgten die Elbinger, dem Exempel des Thornischen Burgermeisters, und nach der Zeit, haben die Städte sich so genau an die Teutsche Sprache nicht gebunden, daß sie sich nicht der Lateinischen zugleich bedienet hätten.

der Teutschen Sprache komt im Lädes-Raht in Abnahm.

Die Städte fangen an sich der Lateinischē zu bedienen.

Noch an demselben Tage, da diese Landes-Versammlung ihren Anfang genommen, wurde der Königliche Gesandte, zu der Meynung, mündlich abgefertiget: „daß die Stände ihren Abgeordneten „auf den Reichs-Tag, dasjenige im Befehl gegeben hätten, was zum „Aufnehmen des gemeinen Vaterlandes, und zur Bezeigung ihres „Gehorsams gegen Königl. Majest. gereichete„. Welches hernach dem Gesandten schrifftlich zugeschickt, und anbey der König gebehten ward, denen auf dem Reichs-Tage anwesenden Preussen, in ihrem Ansuchen völligen Glauben nnd ein gnädiges Gehöhr, zu ertheilen.

Der Königliche Gesandte wird abgefertiget.

Auf dem Reichs-Tage kamen, von den Preußischen Rähten, zuerst der Pommerell. Woywode, hernach die Abgeordneten von Elbing und Dantzig, der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, der Elbingische Castellan, der Culmische Unterkämmerer, und zuletzt der Ermländische Bischof nebst den Geschickten von Thorn, an. Das etwas lange Ausbleiben des Ermländischen Bischofes, verursachte, daß die Preußischen Stände ihre besondere Unterredungen aufschieben musten, bis der gröste Theil des Reichs-Tages schon zurück geleget war; da inzwischen die Adelichen Rähte den Senat besuchten, und die Boten aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, nachdem sie in Gesellschafft der Polen zum Königlichen Hand-Kus getreten waren, in der Land-Boten Stube sich fleißig einfunden.

Ankunfft der Preußischen Stände auf dē Reichs-Tag.

Die Pr. Land-Boten treten in Gesellschaft der Poln. zum Königlichē Hand-Kus.

Den 22. Februar, baht der Culmische Bischof, da er vorher über die Reichs-Angelegenheiten gestimmet hatte, den König, im öfentlichen Senat, auf die Preussen ein gnädigeres Auge, als wol bisher gesche-

Der Culmische Bischof empfielet dem Könige der Preussen Anliegen.

geschehen, zu haben, und die so vielfältig übergebene Gebrechen, die albereit zum Sprichwort und Gelächter geworden, huldreichst zu wandeln. „Der Adel, fuhr Er fort, wäre daselbst in einen solchen „Verfall gerahten, daß niemand ein Städlein, oder etwan zehn Dör„fer, und sehr wenige, aufs höchste acht, erblich besässen. Der „teutsche Orden, hätte ehmahls, um die Ritterschafft nicht empor kom„men zu lassen, das meiste zu seinen Comtoreyen gezogen, die nach„gehends in Starosteyen verwandelt worden. Was die Könige „einigen wenigen Familien, wegen ihrer Verdienste erblich verliehen, „solches hätte ihnen das Alexandrische Statutum wieder genommen, „welches annoch an einem und dem andern vollzogen würde, aber „Jhr. Majest. nunmehro einzustellen geruhen möchte, damit die, de„nen etwas übrig geblieben, sich eines ruhigen Besitzes ins künfftige „erfreuen könten.„ Hienebst ersuchte der Bischof, den König, die Einzöglinge in Vergebung der Starosteyen und anderer Gütter, nicht vorüberzugehen; und gab zu einer Geld-Steuer, im Namen der Provintz Hofnung, doch daß den Ständen erlaubet seyn möchte, dieselbe im Lande, nach der sonst üblichen Gewohnheit, zu bewilligen.

1597.

Verfall der Ritterschafft.

Die Vollziehung des Alexandrischen Statuti einzustellen, und in Vergebung der Bedienungen die Einzöglinge nicht zu übergehen. Contrib. im Lande zu bewilligen.

Es währte bis den 8. Märtz, ehe die Preussen sich beym Ermländischen Bischofe versammlen konten, in welcher Zeit die Polen, in ihren Rahtschlägen so weit gekommen waren, daß sie von der Krieges-Verfassung im Reich, redeten. Daher die von der Preußischen Ritterschafft, sich bey den Rähten erkundigten, wie sie auf diese Materie in der Land-Boten-Stube stimmen solten. Der Bischof von Culm bund ihnen ein, sich nicht weiter auszulassen, als daß die Provintz, dafern ihren Gebrechen vorher würde seyn abgeholfen worden, das ihre zu der Cronen Nohtdurfft, so, wie es die besonderen Rechte und Gewohnheiten verstatteten, beytragen würde. Mit den Gebrechen aber müsten sie es nicht so gar genau nehmen, sondern voritzo nur mit etzlicher Wandelung zufrieden seyn, und die übrigen bis auf eine andere Zeit verschieben: insonderheit solten sie das Einzöglings-Recht nicht sehr hart treiben, weil solches die Polen vornehmlich versehrete, und man hergegen das nöhtige beym Könige heimlich unterbauen könte; wie dann der Ermländische Bischof, deswegen von Jhr. Majest. eine gnädige Vertröstung albereit bekommen hätte. Bey welcher Gelegenheit der Staroste von Golbe, George Kostka, meldete, daß er hierüber mit den Polnischen Land-Boten in einen Wort-Wechsel gefallen, die ihn endlich gefraget, ob daß nicht ein Einzögling sey, der in Preussen Gütter besässe? denen der Culmische Bischof zu antworten, für dienlich urtheilte, daß man den für einen Einzögling halten wolte, der, obgleich Polnischer Abkunfft, seine beständige Wohnung im Lande, und nicht etwan zwey oder drey Huben, sondern ein zureichendes Auskommen, hätte. Die grossen Städte rechneten unter die Beschwerden, deren unverzögliche Wandelung sie wünschten, die neue und verhöhete Zölle: wobey einer von den Land-Boten berichtete, daß der Zoll bey Fordan, unerachtet derselbe laut dem jüngsten Reichs-Schluß, vor jetzo aufhören solte, wieder im Vorschlage wäre, welchem in

Man will nach gewandelten Gebrechē, das Seine zur Nohtdurfft der Crone beytragen.

Das Einzöglings-Recht bey den Polen nicht hart zu treiben.

Meynung, daß die beständige Wohnung in Preussen, und ein daselbst habendes zureichende Auskommen einen Einzögling mache.

Klage über die Zölle.

1597. in Zeiten vorgebeuget werden müste; so der Culmische Bischof wiederrieht, aus Furcht, es dörffte an stat Fordan, der weisse Berg, aufs neue gewehlet werden.

Man ist den grossen Städten anmuhten, daß sie von ihren Ländereyen die Huben-Gelder entrichten sollen.

Die Ritterschafft ist mit der Summe so die letztere Accise in Danzig getragen, nicht vergnügt.

Warum die Elbiger und Danziger von ihren Land-Güttern die Huben-Gelder nicht geben, da doch die Thorner sie zahlen.

Contribution auf dem Reichs-Tage nicht zu willigen.

Hierauf meldeten sich die Land-Boten, im Namen ihrer daheimgebliebenen Brüder, mit einer schon oftmahls beygebrachten Klage, daß die grossen Städte, wann Contributiones giengen, blos die Maltz-Accisen, und keine Huben-Gelder oder Poboren von ihren Ländereyen zahleten. Der Ermländische Bischof fragte wie hoch sich die Accise in Danzig beliefe, dem der Marienb. Oeconomus antwortete, daß die letztere 20. tausend Gulden getragen: welche Summe den Anwesenden von der Ritterschafft, sehr geringe schiene, indem das Zapfen Geld (*) zu Krakau, 40. tausend Gulden ausmachte, Danzig aber, ihrer Meynung nach, zwey bis dreymahl mehr einbringen müste. Die Thorner meldeten, daß sie von ihren Ländereyen ins besondere contribuirten, daher der Culmische Bischof sich desto mehr wunderte, daß die Elbinger und Danziger hievon einer Ausnahm sich anmasten: welches diese, wie schon geschehen, damit rechtfertigten, daß ihre Land Gütter, von einer anderen Beschaffenheit, als der Thorner ihre wären, und daß sie davon jährlich an den König etwas gewisses zahleten. Insonderheit suchten die Danziger dadurch einem ferneren Wort-Streit vorzubeugen, daß sie die gantze Sache ins Land, als dahin sie eigentlich gehörete, verwiesen. So dem Culmischen Bischofe nicht gefiel, als welcher meynte, daß zu Warschau so wol dieses geschlichtet, als auch eine Contribution, daferne die Reichs-Stände etwas belieben möchten, gewilliget werden könte. Worinnen ihm sämmtliche von Adel beyfielen, denen aber die grossen Städte mit Anführung der bisherigen Gewohnheit, und der gemeinsamen Landes-Instruction, wiedersprachen, ihnen auch eine feyerliche Protestation vorbehielten, falls die Ritterschaft davon abweichen würde.

Die Preussen verzögern, dem Könige ihr Anliegen vorzutragen.

Dahin gehörige abgefaste Schrifft.

Vom Einzöglings-Recht, welches abermahls gekränckt worde.

Der zum Ende gehende Reichs-Tag, erforderte zwar, daß die Preussen nicht länger säumen solten, das Anliegen ihrer Provintz, nach dem Inhalt der Instruction, dem Könige, in einer geheimen Audientz, vorzutragen: die grossen Städte unterliessen auch nicht, die Bischöfe von Ermland und Culm, desfals fleißig zu erinnern, allein es hatte keine Wirckung. Den 19. Märtz, verlas der Staroste von Golbe, bey dem Bischofe von Ermland, etzliche Artickel, die er, um sie dem Könige zu überreichen, zu Papier gebracht hatte, und darunter die vornehmsten, das Einzöglings-Recht, und des Statutum Alexandri rührten. Jenes hielten die Adelichen Rähte für dienlicher, anjetzo mit Stillschweigen zu übergehen, anstat daß die Danziger davon zu erwehnen, für desto nöhtiger erkannten, da der König, demselben Privilegio zuwieder, unlängst die Dörfer Lubenau und Rauden, dem Przyemski, (**) einem gebohrnen Polen verliehen. Welches der Ermländische Bischof

(*) Czopowe.

(**) Er war ein Sohn des ehmahligen Polnischen Hof-Marschalls, dessen in unseren Geschichten oftmahls Meldung geschehen.

Bischof für eine Kleinigkeit rechnete, dergleichen man denen Polen gönnen könte, wann nur die Preussen zu den austräglichen Starosteyen gelangeten. Dem Artickel, vom Statuto Alexandri, hatte vorgedachter Staroste beygefüget, daß die Preussen von demselben vermittelst einer Reichs-Constitution möchten befreyet werden: welches den grossen Städten bedencklich zu seyn schiene, indem die Polen sich künfftig dieses Exempel zu Nutz machen, und die Preussen bey allerley Vorfällen, denen Reichs-Tags-Schlüssen unterwerffen dörfften. Die anderen Stände bemerckten zum Theil die gefährlichen Folgen, allein sie wusten ausser dem vorgeschlagenen, kein kräfftiger Mittel, wodurch sie sich von dem Statuto entledigen könten, und, weil die Städte keinesweges darzu willigen wolten, wurde der Schluß bis zur andern Zeit ausgestellet.

1597. Vorschlag sich von dem Alexandrischen Statuto vermittelst einer Constitut. los zu machen. Was hiebey zu bedencken?

Die jetzt gemeldete Schrifft war also sehr unvolkommen. Die meisten Sachen, die das gantze Land angiengen, fehlten, und an deren Stelle waren solche Dinge eingeschaltet, die entweder diesen und jenen Mit-Stand, oder auch nur eintzele Personen rührten; welchen Mangel die grossen Städte andeuteten, und daher riehten, der gemeinsamen Instruction, hierin als einer sicheren Richtschnur zu folgen. Man trug ihnen solches zu bewerckstelligen auf, und wie sie mit der Arbeit fertig waren, schickten sie dieselbe dem Ermländischen Bischofe zu, der sie nebst dem Culmischen übersehen, und beym Könige um eine geheime Audientz sich bemühen solte.

Zweite Schrift so die grossen Städte entworfen.

Es verliefen etzliche Tage, ohne daß man dazu gelangen konte, da inzwischen der König und die Senatoren beschäfftiget waren, die Polnische Land-Boten zur Bewilligung einer Contribution zu bringen. Wie den 23. Märtz ein abermahliger Versuch geschah, waren zwar einige Woywodschafften dazu geneigt, die meisten und vornehmsten aber wolten davon nicht wissen. Unter den letzteren befunden sich auch die Preussen; maassen Ostrometzki, Bote aus Pommerellen, in ihrem Namen ofentlich bezeugte, daß sie in keine Anlage willigen konten, sondern es zurück ins Land nehmen, und daselbst mit den Städten ein Vernehmen haben müsten. Worauf der König den Pommerellischen Woywoden an vorgemeldeten Boten schickte, der ihm sein Betragen verwies, und zu verstehen gab, daß er schlechterdings eine Steuer hätte zustehen und nur die Art derselben auszufinden, zur Beredung mit den Städten, ins Land nehmen sollen. Welches aber den Ostromecki zu keiner andern Erklärung brachte.

Der König sucht die Poln. Land-Boten zu einer Anlage zu bewegen.

Die Preuss. wollen die Sache ins Land nehmen.

Der gantze Reichs-Tag endigte sich den 25. Märtz fruchtlos, und mit ihm zergieng zugleich alle Hofnung zu einem Krieges-Bündnis wieder den Türcken, welches der Kayser gleichsam vorher vermuhtet, indem Er dieses mahl keinen Gesandten deswegen nach Warschau geschicket. Hergegen war ein Spanischer Botschaffter (*) angekommen, dessen

Der Reichs-Tag endiget sich ohne Nutzen.

Spanischer Gesandter, welcher im Befehl hat den Pr. Handel

(*) Don Francisco de Mendoza Ammiral von Arragonien.

1597. nach die Spanische Niederlande zu ziehē. Dessen Vorschläge.

Vorhaben die Englische in den Poln. See-Hafen sich aufhaltēde Schiffe, nebst ihren Waaren zu confisciren.

Was die Danziger wieder das gantze Werck eriñert.

dessen geheime Instruction darin bestund, daß er den Handel der Engländer und vereinigten Niederländer, in den Königlich-Polnischen Landen stöhren, und ihn nach den Spanischen Provintzen, als Braband und Flandern, ziehen, auch zur Deckung der Schiffahrt, wieder die gemeldete beyde Nationen, vom Könige, einen Schwedischen Hafen an der Nord-See, begehren solte, alwo der König von Spanien, um denen herumliegenden See-Machten gewachsen zu seyn, beständig eine Flotte von 100. Krieges-Schiffen zu halten gedächte. Zur Ausführung dieses Vorhabens, wolte man den Anfang von den Engländern machen, und ihre in den Polnischen Hafen vorhandene Schiffe und Gütter, confisciren lassen, wozu der denen Danzigern von ihnen zugefügte Verlust (*) auf welchen annoch keine Ersetzung erfolget war, der Vorwand seyn solte. Man gab hievon denen auf dem Reichs-Tage zugegen seyenden Abgeordneten dieser Stadt, Nachricht, die es aber für höchst schädlich, und den gantzen Entwurf des neuen Handels, von einer unmöglichen Ausführung ansahen. Denn, es würde vorerst die Königin von England sich des Schadens ihrer Unterthanen an den Danzigern erhohlen, hernach sich mit den Holländern vereinigen und die Fahrt auf die Spanische Niederlande sperren; dann auch der König von Dännemarck nimmermehr zugeben, daß man in einem Schwedischen Hafen eine Spanische Flotte hielte, sondern anfänglich durch Schliessung des Sundes, alle Gemeinschafft mit den Polnischen Länden abschneiden, und hernach auf derselben gäntzliche Zernichtung, mit Hülfe der andern beyden See-Machten, bedacht seyn.

Geheime Absichten die] der Polnische Hof, zum grössen Schaden der Stadt Danzig, hiebey gehabt haben soll.

Zu gleicher Zeit, wurden die Danziger Geschickten, von einem Vertrauten bey Hofe gewarnet, in dieser Sache behutsam zu verfahren. Der König und die meisten Polen, sagte er, neydeten der Stadt ihr bisheriges Aufnehmen, und wären eintzig bedacht, sie gäntzlich unter ihre Bottmäßigkeit zu bringen. Solches getraueten sie sich nicht zu versuchen, so lange das Verkehr mit England und Holland währete; daher sie den Antrag des Spanischen Bottschaffters für eine gewünschte Gelegenheit hielten, diese Gemeinschafft zu trennen, und durch Confiscirung der Englischen Gütter, die Stadt bey dieser Nation in einen unversöhnlichen Haß zu setzen. Wann solches geschehen, würde man die Stadt wegen der, in der Kirchen-Sache ergangenen und nicht vollzogenen Königlichen Decrete, in die Acht erklären, und das was man so lange im Sinn geführet, an ihr ausüben.

Polnischer Gesandter nach England, um den freyen Handel auf Spanien, und die Erstattung der aufgebrachten Pr. Schiffe und Gütter auszuwircken.

Der Spanische Gesandte, reisete von Warschau ab, ohne etwas zu schliessen, und der König schickte den Starosten von Rheden, Paul von Dzialin, des Culmischen Woywodens und Elbingischen Castellans Bruder, als Gesandten nach England, der den 17. Junii, dahin zu Lande von Danzig aufbrach, nachdem er hieselbst, von allem nöhtigen Unterricht eingenommen hatte. Seine Rede, die er an die Königin, Elisabeth hielte, war in Betrachtung der schlechten Verfassung, in welcher sich damahls der König von Polen befund, schier zu drohend, und

(*) Es ist davon oben gemeldet worden.

1597.

und von der Art womit er sie vorbrachte, urtheilte man, daß sie die Grentzen, der gecrönten Häubtern schuldigen Ehrerbietung, überschritten. Er klagte, „daß nicht nur die alten Privilegien, der in Engeland handelenden Preußischen und Polnischen Kaufleute, geschmälert, sondern auch das allgemeine Völcker-Recht verletzet worden, da „man ihnen den Handel auf Spanien verboten, und unter diesem „Vorwand, die Polnische Waaren confisciret hätte. Dieses könte „der König, sein Herr, nicht dulden, theils weil der Schade seine Unterfassen beträfe, theils auch, weil er mit Spanien, und dem Oesterreichischen Hause verschwägert wäre. Es möchte demnach England „das genommene wieder zurück geben, und die freye Fahrt auf Spanien verstatten, wiedrigen Falls, würde der König solche Mittel ergreifen, wodurch seinen Untersassen geholfen, die Ursacher des ihnen zugefügten Unrechts aber, zur Bereuung ihres Verfahrens, gebracht werden solten „. Die Königin beantwortete Selbst, diese Ihr empfindliche Rede, zu folgender Gestalt. „Wie sehr finde ich mich „betrogen? anstat eines Gesandten, den ich erwartet, finde ich einen „Herold vor mir. Ich habe Zeit meines Lebens, dergleichen Rede „nicht gehöhret, daher mir eine solche Verwegenheit desto fremder „vorkommt. Wo Euer König es Euch, daran ich doch sehr zweifele, „befohlen, glaube ich, daß es daher geschehen, weil Er, als ein junger „Herr, und der nicht durch eine ordentliche Erb-Folge, sondern durch „die Wahl, unlängst zum Königreich gelanget, von der Art dieser Angelegenheit, und von dem was zwischen Uns, und den Königen seinen „Vorgengern sich zugetragen, noch nicht ist unterrichtet worden. Was „euch betrifft, scheinet es, daß ihr zwar vieles gelesen habet, aber von „den Welt-Händeln annoch wenig verstehet. Denn, weil ihr das Völcker-Recht in eurer Rede angeführet, so sollet ihr wissen, daß wann „zwischen zweyen Königen, der Krieg angegangen, dem einem frey „stehe, die dem andern zugeschickte Hülfs-Mittel aufzufangen, und „Sorge zu tragen, daß ihm daraus kein Nachtheil erwachse. Dieses „sagen wir, sey dem natürlichen Völcker-Recht gemäs, dessen nicht „nur wir Uns, sondern auch die Könige von Polen und Schweden, so „oft sie mit Moskau Krieg geführet, sich bedienet haben. Weil ihr „aber eueres Königes neue Schwägerschafft mit dem Oesterreichischen „Hause anführet, und so hoch rühmet, so möget ihr wissen, daß einige aus dieser Familie euerem Könige die Polnische Crone entreissen wollen. Ubrigens werdet ihr unsern Willen von unseren Räthen vernehmen.

Seine an die Königin gehaltene Rede.

Die von Ihr Selbst mit einer Empfindlichkeit beantwortet worden.

Selbiger wurde dem Polnischen Gesandten, dieses Inhalts eröffnet: „daß, ob zwar den Preußischen so wie den übrigen Hanse-Städten, ihre Privilegien, unter der Regierung Eduardi VI. rechtmässig aberkannt worden, die Königin doch nachgegeben hätte, daß sie „mit den Engländern, gleichen Rechts geniessen solten, Ihnen aber „etwas voraus zu verstatten, könte Ihr. Maj. nicht, wo sie nicht als „eine unartige Mutter, mit Hindansetzung ihrer leiblichen Kinder, „für die Fremde eine besondere Zärtlichkeit bezeigen wolte. Die denen

Abfertigung des Polnischen Gesandten am Englischen Hofe.

1597. „nen Feinden zugeschickte Hülfs-Mittel aufzubringen, liefe nicht wie„der das Völcker-Recht, da es vielmehr mit der Natur überein käme, „sich nach Möglichkeit zu vertheidigen. Auch stünde in den alten Ver„trägen ausdrücklich, daß die vorgedachten Städte, denen Feinden „der Cron England, keinen Proviant zu führen solten, und über das hät„te man der Könige von Schweden und Polen Exempel, añoch im frischen „Gedächtnis, welche blos aus Argwon, als wann den Moscowitern, „allerley Lebens-Mittel zuführet würden, die Englischen Schife und „Gütter zu confisciren kein Bedencken getragen„. Nach welcher ertheilten Erklärung, der Gesandte gefraget ward, ob er etwas darwieder zu erinnern hätte, der, weil Er nichts beyzubringen wuste, das angehöhrte an seinen König nahm(*).

Danziger Abgeschickter in England, der nichts ausgerichtet.

Zu gleicher Zeit hielten die Danziger einen Abgeordneten (**) am Englischen Hofe, der die Erstattung des ihnen zugefügten Schadens fleißig suchte, aber nach Verlauf einiger Monate, unverrichteter Sache nach Hause kehrte, da inzwischen die Gefahr zur See annoch beständig wehrte, indem die Engländer, im Herbst, zwey Danziger Schiffe, als Spanien-Fahrer, aufbrachten.

Der König ist nach geendigtem Reichs-Tage einigen Pr. Ständen eine Geld-Steuer anmuhten.

Nach geendigtem jüngsten Reichs-Tage, verweilte sich annoch zu Warschau ein Theil der daselbst gewesenen Preußischen Stände, denen der König durch den Ermländischen Bischof eine Geld-Steuer zumuhten, und dagegen eine Wandelung der Beschwerden versprechen lies. Vorgedachter Bischof rieht, sich der jetzigen Nohtdurft des Königlichen Schatzes mit Nutzen zu bedienen, und dasjenige unter der angetragenen vortheilhafften Bediengung nicht abzulehnen, was man bey anwachsender Gefahr des Reichs, als eine Schuldigkeit, ohne etwas davor hoffen zu können, würde hergeben müssen. Die von der Ritterschafft funden hiebey nicht eine geringe Schwierigkeit, da einige von ihnen albereit nach Hause gereiset waren, von denen sie nicht wusten, ob sie das, was man zu Warschau etwan zustehen möchte, genehm halten würden: und die Geschickten von Elbing und Dantzig (***) erinnerten, die gemeinsame Instruction nicht aus den Augen zu setzen, sondern laut derselben Vorschrifft, nach vorher würcklich erlangten Wandelung der Gebrechen, die Contribution allererst im Lande zu bewilligen. Daher der Ermländische Bischof den Vorschlag that, man solte dem Könige zu einer Anlage Hofnung machen, wann Ihr. Majest. eine gnugsame schrifstliche Versicherung, wegen Abstellung der Beschwerden, den Ständen auf den nächsten Land-Tag zuschicken würde. So denen von Adel gefiel, die es dem Könige durch den Culmischen Woywoden und Elbingischen Ca-

Wozu von der Ritterschafft Hofnung gegeben wird, daferne eine Versicherung wegen Wandelung der Gebrechen erfolgen solte.

(*) Von dieser Gesandschafft nach England, stehet etwas beym Heidenstein L. XI. p. 342. und ein mehrers im Piasec. unter dem Jahr 1597. Eine ausführliche Nachricht aber, ist in des Camdeni Historia Elisabethæ Part. IV. unter dem Jahr 1597. zu finden, aus welchem ich die meinige genommen.

(**) George Liesemann, Eltermann des Gerichts, der rechten Stadt.

(***) Die von Thorn waren albereit von Warschau aufgebrochen.

Castellan hinterbringen liessen. Die beyden grossen Städte aber, waren einer andern Meynung, massen Sie an stat einer blossen Versicherung, die Sache selbst verlangten, und ehe sie dieser gewiß wären, sich zu keiner Steuer anheischig machen wolten.

1597. Die grossen Städte sind anderer Meynung.

Der König bediente sich der Erklärung des Adels, und schickte seinen Gesandten (*) auf den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag, nach Marienburg, welcher den Ständen (**) in Polnischer Sprache, den fruchtlos zergangenen Reichs-Tag zu Gemüht führte, und ihnen zu erkennen gab, „daß die Türcken und Tattarn, solches als eine gute „Gelegenheit ansehen würden, die Crone feindlich zu überziehen. „Diesem Ubel vorzubeugen, sehe sich der König genöhtiget, die Preus„sen um einen Zuschub anzusprechen, und ihnen die Exempel ihrer „Vorfahren vorzustellen, die bey einfallender Noht, ihre Leiber „und Gütter der Gefahr freywillig entgegen gesetzet und aufgeopfert „hätten. Ihr. Majest. wolte nicht nur anjetzo, für diese Wilfäh„rigkeit danckbahr, sondern auch derselben künfftig eingedenck seyn, „und die Aufhebung des Statuti Königes Alexandri, wie nicht weni„ger die Befreyung von den anderen Beschwerden, auf der nähesten „Reichs-Versammlung ins Werck richten. Auch würden die Polni„schen Stände dadurch der Provintz Preussen gewogener werden, „und das Aufnehmen derselben treulich befördern helfen.

Gewöhnlicher Stanislai Land-Tag zu Marienburg, auf den der König seinen Gesandten schickt, und durch denselben eine Contribut. fordern, auch die Wandelung der Beschwerden versprechen läst.

So bald der Königliche Gesandte wieder nach seinem Qvartier gekehret war, nahm der Culmische Bischof die erste Stimme, und redete von der Gefahr, die der Cron, von den Ungläubigen vorstünde, welche nunmehro desto mehr zu fürchten, da man mit dem jetzigen Türckischen Sultan die alten Verträge noch nicht erneuert, und sich bey Demselben, durch die mit dem Römischen Kayser fruchtlos angefangene Tractaten, in einen nachtheiligen Verdacht gesetzet hätte. „Bey solchen Umständen müsten die Grentzen des Reichs wol besetzet, „und zur Bezahlung der Truppen die nöhtigen Gelder zusammen ge„bracht werden. Der Polen Exempel, die auf dem neulichen „Reichs-Tage nichts bewilliget, könte den Preussen zu keiner Folge „dienen, weil das Königliche Ansuchen und die gemeine Bedrängniß, „sie eines anderen erinnerten.„ Er schlug also ein Huben-Geld von 20. Groschen vor, doch daß die Städte, über die Accisen, selbiges von ihren Ländereyen gleichfals entrichten solten, und schloß mit der Ver-

Gefahr der Cron Polen.

Huben-Geld wird vorgeschlagen, so die Städte gleichfals entrichten sollen.

(*) Es war eben derselbe Rembowski, den der König schon auf dem jüngsten Land-Tage zu dieser Verrichtung gebraucht hatte, und welcher wenige Tage vor der gegenwärtigen Zusammenkunfft, nach Dantzig war gesandt worden, diese Stadt insbesondere zur Bey-Steuer zu ermahnen.

(**) Von den Rähten waren zugegen: die Bischöfe von Ermland und Culm; der Culmische und Pommerellische, Woywoden; der Culm. und Elbingische, Castellane; der Marienb. Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete, als von Thorn: Henrich Stroband, Bürgerm. George Siefert Rahtm; von Elbing, Joh. Jungschultz Bürgerm. Matt. Siefert, Rahtm; von Dantzig, Daniel Zierenberg, Bürgerm. Mich. Rosenberg, Rahtm.

1597. Anmerckung daß man die Gefahr gros mache, wenn man von den Preussen Geld verlanget.

tröstung: daß, so wie die Stände mit der Anlage willig, also auch der König die Beschwerden zu wandeln bereit seyn würde, welches man zu einer anderen Zeit, wann die in der Cron mit contribuireten, weit schwerer erhalten dörfte. Die Adelichen Rähte fielen dem Bischofe bey; nur erwehnte der Culmische Castellan, daß gemeiniglich, wann man den Preussen eine Anlage zumuhtete, von grossen Gefährlichkeiten geredet würde, die aber aufhöreten, so bald die Gelder zugestanden worden: und der Marienburgische Unterkämmerer meldete, daß der Adel aus Pommerellen schlechte Zuneigung zur Contribution spühren liesse. Der dasige Woywode, der es bekräfftigte, sagte, daß es daher käme, daß ihnen von den Boten, die sie auf dem Reichs-Tage gehabt, vorgebracht worden, als wann der Cron-Schatzmeister sich verlauten lassen, daß von der jüngsten Preußischen Geld-Steuer, nichts in den Reichs-Schatz geliefert worden. Gedachter Woywode, ersuchte deshalben den Culmischen Bischof, als der darum genaue Wissenschafft trüge, die Ritterschafft eines andern zu belehren; welches dieser bey Gelegenheit zu thun versprach, und zugleich versicherte, daß er nicht nur die Rechnungen von den empfangenen Preußischen Geldern, bey dem Cron-Schatzmeister gesehen, sondern auch eine Abschrifft bekommen hätte, die er einem jeden vorlegen könte.

Die Pommerell. Ritterschafft ist zur Anlage nicht geneigt.

Falsches Gerücht, als wañ von der letzteren Preußis. Contribution nichts in den Cron-Schatz geliefert worden.

Zoll bey Fordan nicht aus der Acht zu lassen.

Wie die Ordnung zu stimmen die grossen Städte traf, wolten sich diese zu nichts gewisses erklären, sondern vorher das Einbringen der Unter-Stände abwarten. Wobey die Thorner des Fordanischen Zolls erwehnten, welcher, ungeacht der im vorigen Jahr auf dem damahligen Reichs-Tage darwieder gemachten Verordnung, annoch währte, und dannenhero nicht aus der Acht gelassen zu werden verdiente.

Die Unter-Stände werden zur Geld-Steuer angemahnet.

Die Adelichen Rähte hätten lieber gesehen, daß die Städte ihrem Exempel gefolget wären, weil sie aber von ihnen nichts weiter erlangen konten, wurden die Unter-Stände eingefordert; denen der Culmische Bischof, auf Begehren des Ermländischen, die der Cron Polen androhende Gefahr vor Augen stellte, sie zu einem Geld-Zuschub anmahnte, und den Boten aus Pommerellen den Argwohn, als wann die neuliche Steuer, nicht in den Reichs-Schatz wäre geliefert worden, aus dem Sinne zu reden trachtete. Die Unter-Stände nahmen einen Abtrit, und wie sie wieder hinein kamen, sagten sie, daß aus einigen Gebieten keine Abgeordnete sich eingefunden, und von den Anwesenden verschiedene, etwas zu willigen, nicht im Befehl hätten: dannenhero die Rähte zu fernerer Besprechung, mit den daheimgebliebenen Brüdern, ihnen einen Verzug gönnen, und einen andern gemeinen Land-Tag ansetzen möchten. So ihnen unter dem Bedieng, daferne es Königl. Majest. genehm halten würde, nachgegeben ward. Die kleinen Zusammenkünffte, solten in der Culmischen und Marienburgischen den Mittwoch nach Pfingsten, in der Pommerellischen Woywodschafft aber, den Freytag nach gedachtem Fest, und der gemeine Land-Tag den Dienstag nach Trinitatis, welcher war der 3. Junii, zu Graudentz, den Fortgang haben. Welchen Schlus man, dem Königlichen Gesandten in einer schrifftlichen Abfertigung zustellte.

Die vor jetzo nichts willigen können, sondern einen andern Land-Tag begehren.

Den die Rähte zur Königl. Genehmhaltung nachgeben, und Zeit und Ort dazu benennen.

Da

1597.

Da der gegenwärtige, einer von den zweyen ordentlichen Land-Tagen, war, auf denen die Gerichte gehalten wurden, so wolten die Rähte auch anjetzo denenselben obliegen. Der Pommerellische Woywode suchte die grossen Städte blos deswegen davon auszuschliessen, weil sie diese Instantz nicht erkannten, sondern unmittelbahr nach Hofe appellirten. Darwieder die Städte erinnerten, daß ihnen dasjenige zu keiner Verkleinerung dienen könte, was ehmahls beym Könige Sigismundo I. als ein besonderes Privilegium, zur Erleichterung der Arbeit auf den Land-Tagen, ausgebracht worden. Wie es dann auch bey der alten Gewohnheit sein Bewenden hatte.

Man sucht vergeblich die gr. Städte von dē Proceß-Sach ausżuschliess.

Zur Abfassung der Rechts-Urtheile, hatte man bisher keinen besonderen Schreiber gehalten (*). Jetzo wurde dem Ermländischen Bischofe aufgetragen, sich nach einen Mann, der der lateinischen, teutschen und polnischen Sprache mächtig, und im Lande angesessen wäre, umzuthun, um ihn auf der künfftigen Michaelis-Zusammenkunfft den Rähten vorzustellen. Wegen der Acten ward zugleich beliebet, daß sie zwar bey dem Bischofe von Ermland, als Landes-Präsidenten, bleiben solten (**), doch daß er die Verfügung thäte, daß, so offt Er Selbst nicht kommen möchte, der Schreiber sie mit sich auf die ordentliche Land-Tage brächte. Hienebst ward vorgeschlagen, die Acten nach geendigtem Land-Tage entweder zu versiegeln, oder in ein Kästlein mit verschiedenen Schlössern zu legen, damit der Schreiber keinen Unterschleif machen könte.

Vorschlag, zur Abfassung der Rechts-Urtheile, einen tüchtigen Schreiber zu bestellē. Die Rechts-Acten sollen in des Landes-Präsidenten Verwahrung bleiben.

Den 9. May fingen die Rähte an, Proceß-Sachen zu richten, womit sie den folgenden Tag fortfahren wolten, aber diese Arbeit bis Michaelis aussetzen musten, weil der Ermländische Bischof früh Morgends abgereiset war, und seinen Secretarium, der die Urtheile abzufassen pflegte, mit sich genommen hatte.

Die Proceß-Sachen werdē theils verleget.

Der König hielt nicht nur den von den Rähten beliebten Land-Tag genehm, sondern schickte auch seinen vorigen Gesandten dahin, der den Inhalt der neulichen Werbung wiederhohlte, und nach solcher Verrichtung, den Schluß der Stände (***) abzuwarten, in sein Quartier kehrte. Hier-

Land-Tag zu Graudentz, auf welchen der Königl. Gesandte sich einfindet.

(*) Den es pflegten ehmahls die Secretarien der grossen Städte diese Arbeit zu verrichten, und davor die dabey fallende Accidentien zu geniessen. Vor weniger Zeit hatten die Landes-Präsidenten, in Ansehung des Nutzens, angefangen, ihre Schreiber dazu zu gebrauchen, denen es aber an der gehörigen Geschicklichkeit fehlte. Daher die Rähte auf Bestellung eines besonderen Decreten-Schreibers bedacht waren.

(**) Auch dieses war in den vorigen Zeiten nicht geschehen, sondern es hatten die Thorner die Acten in Verwahrung gehabt, bis sie unlängst der Landes-Präsident zu sich genommen.

(***) Von den Rähten hatten sich diejenigen eingefunden, die dem vorigen Land-Tage beygewohnet, ausser daß der Culmische Woywode ausgeblieben, von Thorn aber ein anderer Bürgermeister, Jacob Rüdiger, und von Danzig ein anderer Rahtman, Bartel Schachmann, angekommen waren.

1597. Die Unter-Stände werdē vom Ermländischen Bischoffe zur Geld-Steuer ermahnet.

Hierauf ermahnte der Ermländische Bischof die Ritterschafft und kleine Städte, zur Geld-Steuer, Er stellte ihnen vor, daß dieselbe nicht mehr in ihrer blossen Willkühr stünde, nachdem man albereit dem Könige dazu Hofnung gemacht hätte, und daß eine wiedrige Antwort, anstat der bisher gesuchten Wandelung, eine Vermehrung der Beschwerden nach sich ziehen würde.

Die sich aber darüber nicht einigen kōñen.

Mit dieser Vorbereitung traten die Unter-Stände in ihr besonderes Zimmer, alwo sie sich bis gegen den Abend verweilten. Sie meldeten endlich den Rähten, die indessem mit grossem Wiederwillen, ungessen auf ihr Einbringen gewartet hatten, daß man sich wegen der Anlage nicht gäntzlich einigen können. Die aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, waren bis auf das Schwetzische Gebiet, über die Sache selbst zwar einstimmig, aber wegen der beyzufügenden Bedienungen, verschiedener Meynung. Hergegen wolten die Boten aus dem Marienburgischen, nebst den kleinen Städten, in nichts willigen, sondern es nochmahls an die Heimgelassene nehmen.

Erinnerung wieder die der Contribution beyzufügende Bedingungen.

Der Culmische Bischof, lies sich die vorerwehnte Bedingungen geben, und da sie ihm nicht gefielen, warnete er die Boten, dem Könige, gegen ein geringes Stück Geld, so wichtige Sachen anzumuhten. „Denn Ihr. Majest. dörffte vielleicht auf solche Art, die „Anlage nicht begehren, sondern darüber bey den Reichs-Ständen, „Klage führen, die sich dieser Gelegenheit bedienen würden, die Preus„sen um den Uberbleibsel ihrer Vorrechte völlig zu bringen„. Die anderen Adelichen Rähte bestärckten des Bischofes Erinnerung, und wolten, daß man sich ohne ferneren Zeit-Verlust, über die Contribution einigen möchte. Zu welchem Ende die Unter-Stände wiederum in ihr Gemach kehrten. Wie sie bald hernach wiederkamen, bewilligten die aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, eine Contribution auf den Fuß vom Jahr 1593. nemlich 15. Gr. von der bebaueten, und die Helfte von der wüsten Hube, die aus der Marienburgischen aber, blieben bey ihrer vorigen Erklärung. Die Adelichen Rähte liessen ihnen das Huben-Geld gefallen, und die grossen Städte, gelobten anfangs eine einfache, hernach auf Inständigkeit der Ritterschafft, eine doppelte Maltz-Accise, von Michaelis zu rechnen, auf ein Jahr: Die man den kleinen Städten gleichfals aufbürdete, ungeachtet ihre Abgeordnete dazu keine Vollmacht hatten.

Ein Theil der Ritterschafft williget in die Anlage.

Und die grosse Städte in eine Maltz-Accise.

Die übergebene Bediengungen werden von gewissen Personen nachgehends in Ordnung gebracht.

Hiebey übergaben die Land-Boten abermahls ihre in etwas geänderte Bediengungen, die der Culmische Bischof aufs neue durchsah und, nachdem er verschiedenes weggestrichen, vieles aber gebessert hatte, den Vorschlag that, gewisse Personen zu ernennen, so dieselbe in Ordnung brächten, damit sie dem Könige könten zugeschickt werden. Die Wahl traf den Culmischen Castellan, und den Marienburgischen Unterkämmerer. Die grossen Städte nahmen sämmtlich diese Mühwaltung willig über sich, und die Culmischen und Pommerellischen Land-Boten, ernannten aus jeder Woywodschafft eine Person.

Der

Der Culmische Castellan reysete nach Hause, ehe die Arbeit angieng. Die übrigen trugen folgendes zusammen: „ was maassen die Boten „ aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, unter die„ ser Bedingung, eine Steuer zugestanden, daß dieselbe einem gewis„ sen dazu verordneten, mit Güttern angesessenen Ausgeber, (Dispensa„ tor), unter der ausdrücklichen, einer jeden Woywodschafft zu leistenden, „ Versicherung, anzuvertrauen, daß er die Gelder weder gantz, noch „ Stückweise ausliefern wolle, bevor von Ihr. Königl. Maj. eine gnug„ same Anheischung, so wol die Ihr schon offt vorgetragenen Beschwer„ den zu wandeln, als auch dem nachstehenden Ansuchen ein gnädiges „ Gehöhr zu geben, würde seyn ertheilet werden: und zwar, „ daß die fernere Vollziehung des Statuti Königes Alexandri in „ Preussen, gäntzlich aufgehoben; dem Adel die Freyheit, auf denen „ zu den Königlichen Güttern gehörigen unbesäeten Feldern und in „ den Königlichen Heiden ihr Vieh zu weiden, und des Lager-Hol„ tzes sich zu bedienen, gegönnet; denen Starosten und Inhabern der „ Königlichen Ländereyen, die Fischerey in den Königlichen Graben „ und Seen, krafft der Preußischen Landes-Constitution den angrentzen„ den Edelleuten, zu verstatten, bey Straffe hundert Preußischer Marck, „ angesaget; die Einrichtung des Preußischen Rechts zur Vollziehung „ gebracht; und die Rechts-Sache des Marienburgischen Unterkäm„ merers mit dem Ludwig von Baysen, wegen zweyer Dörffer, zu En„ de gebracht, werden solte „. Die Zeit, in welcher die Anlage zu entrichten, ward zwischen dem 4. October und 11. November berahmet, und da nachgehends die Boten aus der Marienburgischen Woywodschafft, versprachen, ihre heimgelassene Brüder zur Annehmung der Contribution zu bewegen, auch dieses hinzugesetzt. Noch wurde bedungen, „ daß, daferne die Polnischen Stände auf dem künfftigen „ Reichs-Tage, oder ausserhalb demselben, eine Steuer bewilligten, die „ Preussen dazu nicht verpflichtet seyn wolten „. Zum Ausgeber aber ernandte man den abwesenden Marienb. Oeconom. Stentzel Kostka, an dessen Stelle, im Fall er es nicht annehmen möchte, eine andere Person auf dem Michaels-Land-Tage solte bestimmet werden.

1597. Inhalt derselben. Man verordnet eine gewissen Ausgeber der Contribut. der dieselbe so lange bey sich behalten soll, bis vom Könige die Beschwerden gewandelt und dem übrigen Ansuchen ein Gnügen geleistet worden. Worin selbiges bestanden. Zu welcher Zeit die Geld-Steuer zu entrichten. Daß man zu der, so die Polen bewilligen möchten, nicht verpflichtet seyn solle. Der Marienb. Oeconomus wird zum Contrib. Ausgeber ernennet.

Vorgemeldete Schrifft, wurde dem Königlichen Gesandten, um sie Ihr. Majest. zu überbringen, nebst einer besonderen Antwort, auf seine wiederhohlte Werbung, unter dem Landes-Siegel, zugestellet. Die letztere war kurtz, und enthielt, nebst einer demühtigen Dancksagung, für den nachgegebenen Land-Tag, dasjenige, was wegen der Contribution beliebet worden, dem die Rähte eine unterthänige Bitte, das Anliegen der Provintz in gnädigster Acht zu haben, beygefüget hatten.

Abfertigung des Königl. Gesandten.

In dem Contributions-Uniwersal, machte man ausser dem Huben-Gelde der Edelleute, und der Maltz-Accise in den Städten, dasjenige namhafft, was die Bauren von ihren Aeckern, und die übrigen Einwohner auf dem Lande, welche andere Gewerbe, als den Feld-Bau trieben, entrichten solten.

Contributions Uniwersal.

1597.

Decretum Bannitionis wieder die Elbinger in der Kirchen-Sache, so der Pfarrer nicht verlautbaren läst, sondern die Stadt beym Assessorial-Gericht nochmahls, bespricht.

Ich will den ferneren Verlauf der weltlichen Händel so lange bey Seite setzen, bis ich dasjenige, was wegen der Evangelischen Kirchen, in diesem Jahr vorgegangen, in seinem Zusammenhang werde erzehlet haben. Elbing, davon ich den Anfang mache, hatte, wie oben gemeldet worden, den 3. Februarii ein Decretum Bannitionis über sich müssen ergehen lassen. Der Pfarrer, Makowietzki, hielt die Verlautbahrung der Acht zurück, und stellte zu Warschau den Abgeordneten der Stadt frey, entweder mit ihm einem gütlichen Vergleich zu treffen, oder ihre ehmahlige Appellation, es sey auf dem damahls währenden Reichs-Tage, oder beym Königlichen Hof-Gericht fortzustellen, und ein neues Urtheil abzuwarten. Die Elbinger wolten sich zu keinem von den vorgeschlagenen Mitteln erklären, sondern wünschten, wiewol vergebens, daß ihre Glaubens-Genossen in Polen, sie auf dem Reichs-Tage, durch ihre Vorbitte beym Könige, von dem Proces gäntzlich befreyen, und bey dem bisherigen Gebrauch der Kirchen erhalten möchten. Hergegen lies der Pfarrer, als Kläger, die Sache beym Assessorial-Gericht einschreiben, und sie, nach schon geendigtem Reichs-Tage, den 26. April, vorruffen. Die Vollmächtiger der Stadt, schützten sich mit der annoch hangenden Appellation, an den Reichs-Tag, und bekamen vom Referendario zur Antwort, daß sie dieselbe beym Hof-Gericht fortsetzen solten. Darwieder jene ihre Nohtdurfft beybrachten, und vom Unter-Cantzler an das Relations-Gericht verwiesen wurden. Hieselbst erfolgte, den Tag nach Himmelfahrt, ein Ausspruch, daß die Stadt dem Pfarrer, die beyden Kirchen nebst allem was dazu gehörete, auf Jacobi einräumen, und wo es nicht geschehe, der Marienburgische Woywode alsdann, ohne weitere Untersuchung, und Verstattung einiger Appellation, die Strafe der Acht, unverzüglich über sie ergehen lassen solte. Den 24. Julii, kam der Pfarrer in Gesellschafft des Marienburgischen Land-Richters, Balinski, und einiger Volmächtiger des Ermländischen Bischofes, und begehrte die Vollziehung des Königlichen Urtheils, so die Stadt mit der mehrmahls vorgeschützten hangenden Appellation an den Reichs-Tag, ablehnte. Worauf von beyden Theilen Pro- und Reprotestationes folgten.

Die Sache wird ans Relations-Gericht verwiesen, und daselbst ein endliches Urtheil gesprochē.

Welchem nicht nachgelebet worden.

Weswegen der Mar. Woywode mit der Acht verfahren soll.

Die Sache gedieh also an den Marienburgischen Woywoden, von dem, als einem Glaubens-Verwandten, man albereit wuste, daß Er es zu keiner Thätlichkeit würde kommen lassen. Er beschied die Elbinger auf den 16. October, vor sich, nach Stum, wohin die Thorner und Dantziger, um jenen behülflich zu seyn, gleichfals ihre Abgeordnete schickte. Der Kläger drung auf die Vollziehung der Acht, weil die Stadt dem Decret nicht nachgelebet, welches er, mit einem vorgegebenen Instrument, eines Polnischen Gerichts-Bedienten (*), bescheinigte. Die Beklagten leugneten die Gültigkeit desselben, weil der anwesende Gerichts-Bediente, der es abgefast haben solte, endlich aussagte, daß er darum keine Wissenschafft trüge. Weswegen der Woywode, in Ermangelung gnugsamer Zeugnisse von Seiten des Klägers, die Beklagten von dem gegenwärtigen Termin loszehlte. Davon der Pfarrer ausserordentlich an den König appellirte, und so wol den Woywoden als die Elbinger

Gemachter Einwurf und erfolgter Spruch.

Darüber der Woywode uñ

(*) Ministerialis Regni. Wozny.

1597.

Elbinger ausladen lies, auch an jenen eine Anforderung von zehn tausend Ducaten, wegen verursachten Zeit-Verlusts und gehabten Kosten, machte.

die Stadt ausgeladen worden.

Die Danziger erschienen bald nach Ostern, vor dem Pommerellischen Woywoden, zu Neuburg, um den Spruch wegen Eintreibung der verfallenen hundert tausend Gulden anzuhöhren. Des Bischofes von Cujawien Vollmächtiger, funden sich auch ein, bey denen man merckte, daß es ihrem Herrn mit der Execution kein Ernst war, sondern daß er damit nur zum Schrecken drohete, um die Stadt desto ehr zu einem ihm gefälligen Vergleich zu bringen. Dieses erhellte noch mehr, wie der Pommerellische Woywode beyden Theilen, eine abermahlige Verlängerung des Termins, bis nach Michaelis, antrug, und die Bischöflichen Geschickten denselben ohne Schwierigkeit annahmen.

Die Danziger stellen sich wegen des Kirchē Processes vor den Pomerell. Woywoden, und erlangen einen neuen Termin.

Inzwischen lies der Bischof, seine Untersassen mit Waffen versehen, und sie zum Gebrauch derselben anführen, welches das Ansehen gab, als wann er sein geistliches Recht, durch eine überlegene Macht zu behaubten gedächte, eigentlich aber zur Beforderung gütlicher Tractaten dienen solte. Er kam zu dem Ende selbst nach Preussen, und da er eine Zeitlang zu Sobkau, auf die Danziger Abgeordnete vergeblich gewartet hatte, lies er der Stadt diese ihre Säumnis, durch seinen Cantzler und eine andere Person, den 30. Julii, als etwas unbilliges vorstellen, und als hierauf schrifftlich geantwortet ward, bewahrten nicht nur die beyden Geschickten die Rechtsame ihres Herrn mündlich, sondern der Bischof Selbst, lies auch eine schrifftliche Protestation durch Notarien und Zeugen, den 24. October, einhändigen: darwieder die Stadt sich mit einer Gegen-Protestation schützte.

Zurüstungen des Cujawischē Bischofs, der auch selbst nach Preussen komt, und die Danziger Abgeordneten zur gütlichen Handlung vergeblich erwartet. Erfolgte Pro- und Reprotestation.

Der 22. October war der Termin, den letztens der Pommerellische Woywode angesetzet, und gegen die Zeit, kamen nicht nur von Danzig, sondern auch von den beyden anderen grossen Städten Abgeordnete nach Neuburg, die alles, so zu einer Thätlichkeit Anlas geben könte, solten verhüten helffen. Es ergieng auch weiter nichts, als daß ein neuer Aufschub, bis künfftiges Jahr, verlautbaret wurde.

Abermahls verlängerter Termin vom Pommerell. Woywoden.

Dieses langsame Verfahren in einer Angelegenheit, die von dem Cujawischen Bischofe ehmahls eyfrigst getrieben war, hatte seinen Grund. Die Schwedischen Rähte, die bey Hofe waren, lagen dem Könige an, wegen der Religion, über die Danziger nichts gewaltsames zu verhengen. Die Stadt stünde in einem starcken Verkehr mit dem Königreich Schweden, welches aus dem Verfahren mit ihr, eine Folge auf sich machen würde: zumahlen da bekandt wäre, daß der dasigen Unterthanen Abneigung von Ihr. Majest. vornehmlich aus der Furcht eines Gewissens-Zwanges herrührete. Der König gab diesen Vorstellungen Gehöhr, welches vielleicht nicht würde geschehen seyn, wann es der damahlige Zustand in Schweden nicht erfordert hätte. Der Cujawische Bischof

Ursache dieses langsamen Verfahrens in der Danziger Kirchē-Sache.

1597. Bischof merckte diese Veränderung, und sahe sich genöhtiget, seinen Anspruch vorjetzo mit Glimpf zu treiben, bis eine andere Gelegenheit etwas mehreres erlauben würde. Hiezu kam noch ein Umstand. Der Polnische Reichs-Unter-Cantzler, Tarnowski, bekam in diesem Jahr das Posensche Bistum, welche Erhebung ihn verpflichtete, dem Könige auf dem nechsten Reichs-Tage, das kleine Siegel, zurück zu geben. Gegen diese bevorstehende Niederlegung seines bisher geführten Amts, wolte er sich bey den Danzigern, durch Beförderung ihrer Angelegenheiten, in ein gutes Andencken setzen. Er versicherte ihren Syndicum seiner Zuneigung. Er redete mit ihm vertraulich gegenst die Religions-Heftigkeit. Er tadelte das Verfahren des Cujawischen Bischofes wieder die Stadt, und versicherte, daß wann er ihr Bischof wäre, er sich gantz anders auführen würde. Er klagte zugleich über den Mangel an Baarschafft, und daß die Einrichtung seines neuen Bistums, welches unter seinem Vorgänger in grosse Unordnung gerahten, ansehnliche Geld-Summen erforderte. Zu einer andern Zeit, gab er der Stadt Nachricht, daß sie sich wegen der Marien-Kirche nichts zu befürchten hätte. Ihr. Majest. wolte deswegen keinen weiteren Proceß verstatten, sondern die Sache durch Stillschweigen, gleichsam in Vergessenheit gebracht wissen: nur möchte man den Cujawischen Bischof, wegen des Brigitten-Klosters vergnügen.

Wozu der Unter Cantzler gleichfals geholfen.

Der König will keine weiteren Proces verstatten.

Hierinnen war durch das Königliche Decret keine Aenderung erfolget, ob es gleich der Bischof dem Buchstaben nach vollzogen wissen wolte. Der Unter-Cantzler legte sich ins Mittel, und entwarf einen Vergleich, kraft welchem, beyde Theile etwas von ihrem Recht solten fallen lassen, den aber die Danziger nicht annehmen konten, weil sie zu viel dabey einzubüssen vermeinten. Es sties sich an das mit der Stadt grentzende Dorf Schiedlitz, dessen Verwaltung sie sich nicht begeben wolten, aus Furcht, es dörffte selbiges unter einer fremden Aufsicht, mit der Zeit zu einem zweiten Schottlande (*) erwachsen.

Entworfener gütlicher Vergleich, die Verwaltung der Nonnen-Güter betrefende.

Gegen die kleine Städte brauchte man weniger Behutsamkeit. Im September solten die Marienburger sich der Pfarr-Kirche halber, bey den Assessoren einlassen, so sie aber ablehnten und an das Relations-Gericht appellirten. Ein gleiches thaten die Strasburger, nachdem sie vorher ein Decret im Assessorial-Gericht abgewartet hatten, welches in der Relation, alwo sie ehe als die Marienburger vorkamen, vom Könige bestätiget wurde. Die Mewer hatten endlich die ihnen abgesprochene Kirche dem Catholischen Pfarrer, Hega, eingeräumet: womit der Cujawische Bischof, unter dessen geistlichen Aufsicht sie gehören, noch nicht zufrieden war, sondern die ehmahls ihnen zuerkannte Geld-Busse, ungeacht die Satdt schon im vorigen Jahr bey Hofe davon losgezehlet worden, in ihren Güttern wolte eintreiben lassen. Man wie-

Die Marienburger und Strasburger werdē der Kirchen wegen rechtlich besprochen.

Die Mewer haben dem Königl. Urtheil in diesem Fall einGnügen geleistet, uñ werden vom Cujawischen Bischofe, wegen der ihnen ehmahls zuerkannten Geld-Busse verunruhiget.

(*) Es ist dieses Schottland, wie bekannt, seinem Wesen nach, zwar nur ein Bischöfliches Dorff, hat sich aber des Brau-Wercks und anderer, nach den Landes-Rechten, blos in den Städten üblichen Gewerbe, zum grossen Nachtheil der Danziger angemasset. S. den vorhergehenden Band p. 431.

1597.

wiedersetzte sich diesem Unterfangen, darüber der Bischof beym Pomerellischen Woywoden klagte, und die Acht wieder sie, und ins besondere wieder den einen Bürgermeister, dem er die meiste Schuld zuschrieb, ausbrachte. Wodurch die Sache nach Hofe geriehet, daselbst nicht nur die Acht aufgehoben, sondern auch die Stadt von der Geld-Straffe aufs neue frey gesprochen wurde. An die Dirschauer gelangte ein Königlicher Befehl, die so genandte Kötzerischen Prediger wegzuschaffen, und ausser der Römisch-Catolischen, keine andere Religions-Ubung zu verstatten. Von mehreren Städten, werde ich unter dem folgenden Jahr zu melden, Gelegenheit haben.

Die Dirschauer sollen die Evangelischen Prediger aus der Stadt schaffen.

Der Preussen jüngst gewilligte Steuer, ob sie gleich noch nicht war erleget worden, that dennoch dem Könige und der Cron einen nicht geringen Dienst. Die Soldaten, welche seit einiger Zeit ihren Sold zu fordern gehabt, waren im Begrief gewesen, sich selbst mit dem grösten Schaden des Landes, bezahlt zu machen. Die Zeitung von der Preußischen Contribution stöhrte dieses verderbliche Vorhaben, weil sich Leute funden, die in Ansehung derselben, auf einige Cron-Juwelen einen Vorschus thaten, mit welchem die Truppen befriediget wurden. Der König lies deswegen den Preussen (*), auf ihrem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage, zu Thorn, durch den neulichen Gesandten, Danck abstatten. „Die Cron, sagte derselbe in Polnischer Sprache, bleibt euch als ihren Mit-Brüdern, vor solche eure treuhertzige Wilfähriakeit und Wohlgewogenheit viel schuldig. Ihre Königl. Majest. Selbst ist erbötig, in denen Sachen so Ihr im jüngsten Reichs-Tage vorgetragen, auch noch letztens wiederhohlet worden, Dero Königliche milde Gnade, wie sich das aufs beste und füglichste wird schicken wollen, an den Tag zu legen, und Euch desfals eine schrifftliche Versicherung zu ertheilen„. Hienebst erinnerte der Gesandte, die bewilligten Gelder, aufs baldigste zusammen zu bringen, damit die verpfändete Kleinodien, ohne langen Verzug eingelöset, und der gemeine Credit erhalten werden könte.

Die von den Preussen bewilligte Contribution, hat den Aufstand der Polnischen Soldaten gehindert.

Weswegen der König den Ständen dancken und sie seiner Gnade versichern lassen.

Erinnerung, die bewilligten Gelder aufs baldigste zu entrichten. Michaels-Land-Tag zu Thorn.

Die Rähte, nachdem sie es angehöhret, waren bedacht, es zu befordern. Ihre erste Sorge gieng auf die Bestellung eines im vorigen LandTage beliebten Ausgebers. Denn ob zwar damahls der Marienb. Oeconomus zu dieser Verrichtung bestimmet worden, so wuste man doch nicht, ob er es annehmen würde, daher die Rähte den Elbingischen Castellan dazu wehlten: welcher sich mit allen seinen Gütern verpflichtete, die ihm einzuliefernde Contributions-Gelder an niemanden auszugeben, bevor entweder, die in dem neulichen Land-Tage verlangte, und auf dem gegenwärtigen zugesagte Königliche Ver-

Der Elbingische Castell. wird zum Contribut. Ausgeber ernenet.

Die desfalls von ihm ertheilte Versicherung.

(*) Weil es ein gewöhnlicher Land-Tag war, und die Unter-Stände nicht besonders verschrieben worden, hatten sich blos die Rähte eingefunden, nemlich: der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, und aus den grossen Städten: Jacob Rüdiger, Bürgerm. George Siefert, Rahtm. von Thorn; Albrecht Isendorf Bürgerm. George Wieder, Rahtm. von Elbing; Const. Giese, Bürgerm. Joh. Torbecke, Rahtm. von Danzig.

1597. sicherung, wegen der Gebrechen beygekommen, oder die Stände es ausdrücklich nachgegeben haben würden, und daher, was er von denselben Geldern auf eine andere Art abfolgen lassen möchte, aus seinen Mitteln zu zahlen, auch deswegen beym Tribunal, ohne alle Ausflucht, Red und Antwort zu geben, gelobte. Welches bey dem Thornischen Gericht der alten Stadt, verschrieben wurde.

Verordnete Einnehmer in den Woywodschafften.

Uber das, verordnete man in der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft (*), in einer jeden, einen Empfänger, der dem Ausgeber die Gelder zubringen solte. Welches, nebst dem vorhergehenden, durch ein besonderes Uniwersal, verlautbaret ward.

Der Gesandte wird mit zween Briefen an den König, abgefertiget.

Der Gesandte bekam darauf seine Abschieds-Audientz, und in derselben, zwey Schreiben an den König. In dem einen ward Ihr. Majest. von den Rähten versichert, daß sie den Vortrag des Bottschaffters mit schuldigster Ehrerbietung angehöhret und erwogen hätten. Das andere war eine Antwort, auf des Gesandten Werbung, dieses Inhalts: daß, da man vernommen, daß J. Maj. über die zugestandene „Geld-Steuer ein gnädiges Gefallen trüge, solches, die schon vorher „geschöpfte Hoffnung, es würde Ihr. Majest. Dero gegebenes Versprechen erfüllen, nicht wenig vermehrete,„ Dem noch eine Nachricht, von dem was wegen des Contribution-Ausgebers auf der jetzigen Zusammenkunfft bestanden, beygefüget war.

Die Proceß-Sachen werden gerichtet.

Den 1. und 2. Octob. brachten die Rähte mit den Proceß-Sachen zu. Der abwesende Ermländische Bischof, der unlängst versprochen, zum beständigen Decreten-Schreiber, einen tüchtigen Mann, auf dem gegenwärtigen Land-Tage vorzustellen, hatte anjetzo zur Abfassung der Urtheile, eine Person nach Thorn geschicket, die der Arbeit nicht gewachsen, auch dazu niemahls war gebraucht worden. Die Rähte trugen in Ansehung des Ermländischen Bischofes mit der Ungeschicklichkeit des Schreibers Gedult, und entschieden alle Sachen, so viel derselben damahls anhängig gemacht worden.

Die verfallene Appellations-Gelder werden unter die Rähte getheilet.

Der grossen Städte darwieder beygebrachte Erinnerung.

Beyläufig erinnerten die beyden Unterkämmerer, daß die verfallenen Appellations-Gelder, als eine Ergötzlichkeit für die gehabte Mühe, möchten ausgetheilet werden: so von den andern Adelichen Rähten gleichfals beliebet ward, bey den grossen Städten aber, einen Wiederspruch verursachte: als die da meynten, daß solche Gelder, nicht zum Vortheil einzeler Personen, sondern zum gemeinen Nutzen müsten angewendet werden, und, da man das Gegentheil mit dem alten Gebrauch zu erweisen suchte, den Mangel der Vollmacht vorschützten. Dieses gab zwar zum Wort-Wechsel Anlas, hatte aber keinen anderen Erfolg, als daß die Adelichen Rähte sich mit einem Theil der Appellations-Gelder vergnügten, von denen sie 250. Gulden vor sich nahmen, und 50. den Städten überliessen.

Der

(*) Die Marienburgische Woywodschafft muste übergangen werden, weil sie die Contribution noch nicht bewilliget hatte.

1597.

Es wird an die völlige Einrichtung des einheimischen Rechts gedacht.

Der Einrichtung des einheimischen Rechts, welches, seit geraumer Zeit, fast in eine gäntzliche Vergessenheit gekommen zu seyn schiene, geschahe anjetzo aufs neue Erwehnung. Die Gelegenheit dazu gab, daß man in den Processen, eine grosse Unordnung, und in der Materie von den Erb-Fällen, viele Mishelligkeiten bemerckte: durch welche Verwirrung, die Polnischen Gesetze, und die auf den dasigen Tribunälen übliche Art zu rechten, mehr und mehr einreissen, und mit der Zeit die Oberhand gewinnen konten. Weil man nun eine Nachricht hatte, daß Reinhold Heidenstein (*) und Niclas Niewieczinski (**) etwas von den Preußischen Erb-Fällen, und vom Rechts-Proces entworfen, so beliebten die Rähte, an einen jeden insonderheit zu schreiben, daß sie sich aufs baldigste mit ihrer Arbeit, zum Culmischen Bischofe, nach Lobau verfügen, sie daselbst mit ihm übersehen, und in gute Ordnung bringen möchten, damit sie den gesammten Preußischen Ständen auf dem nechsten Land-Tage, zur ferneren Untersuchung, vorgetragen werden könte.

Heidenstein un Niewiezinski haben davon etwas entworfen. Welches dem Culm. Bischofe zur fernneren Verbesserung mitgetheilet werden soll.

Die Familie derer von Baysen, hatte bisher die Starostey Schöneck und Sobowitz, erblich besessen. Im vorigen Jahr sturb George von Baysen, Inhaber dieser Gütter, ohne Kinder, daher sein Bruder Ludwig, als nächster Verwandter, die Verlassenschafft in Anspruch nahm, die ihm aber der Polnische Hof streitig machte, weil die Gütter ehmahls zur Königlichen Tafel gehöret, dahin sie vermöge des Alerandrischen Statuti wieder gebracht werden solten. Die Sache gedieh zur Untersuchung ans Königliche Hof-Gericht, und obgleich die Preuß. Boten, in der Instruction auf den jüngsten Reichs-Tag eine Vorsprach mit bekamen, so wurde dennoch Schöneck den 5ten, und Sobowitz den 6ten November dieses Jahres, dem von Baysen aberkant, und die Starostey, dem Pommerellischen Woywoden, Ludwig von Mortangen, verliehen.

Die Starostey Schöneck wird dem Ludwig von Baysen abgesprochen un dem Pommerellische Woywoden, Ludwig von Mortangen, verliehen.

Zu der Zeit, da der König einer Privat-Person die Verlassenschafft ihres Bruders absprach, muste Ihro Majest. Selbst, auf die Erhaltung Dero Erb-Reichs, bedacht seyn, nach welchem ein naher Vetter nunmehro mit Ernst trachtete. Wie Sigismuudus letztens aus Schweden abreisete, lies Er misvergnügte Untersassen hinter sich, denen die Regierung nicht dermassen eingerichtet zu seyn dauchte, daß dabey in des Königes Abwesenheit die Rechtsame des Reichs bestehen könten, und die daneben die zurückgebliebene Jesuiten, als Stöhrer der Religion ansahen, mit welcher sie die innerliche Ruhe und den gemeinen Wolstand genau verknüpft zu seyn meynten. Hierüber besprach sich Hertzog Carl von Südermannland, als Königlicher Stathalter mit den dortigen Reichs-Rähten, theils münd- theils schrifftlich, bis Er, wieder den Willen Seiner Majest. einen Reichs-Tag auf den Monat October des Jahrs 1595. nach Süderkoping ausschrieb. Die Stände legten Ihm hieselbst

Besorglicher Zustand in Schweden.

(*) Er war Secretaire in der Cron-Cantzeley, und ein Vertrauter des Gros-Cantzlers Zamoiski. Eben derselbe, dem wir die Polnische Historie, seit dem Ableben Sigismundi Augusti, zu dancken haben.

(*) Königl. Secretaire, und so wie Heidenstein ein gebohrner Preusse.

1597. selbst den Titel eines Reichs-Verwesers bey, und machten solche Verordnungen, krafft welchen sie beydes die Religion, als auch die Landes-Vorrechte, in eine gnugsame Sicherheit gestellet zu haben glaubten: mit dem Anhange, daß diejenigen, so den abgefasten Schlüssen nicht nachleben würden, als vom Reich abgesonderte Glieder, und wie aufrührige Leute, angesehen und verfolget werden solten. Der König, der dadurch seiner Hoheit einen mercklichen Eintrag geschehen zu seyn urtheilte, lies es als etwas sträffliches, den Ständen, durch eine ansehnliche Gesandschafft (*) im folgenden Jahr, vorhalten, und von ihnen begehren, daß sie dasjenige, was zu Süderkoping beliebet worden, wieder aufheben, und sich mit der von Ihr. Majest. gemachten Einrichtung vergnügen möchten, damit nicht zur innerlichen Unruhe und Zwietracht Gelegenheit gegeben würde. Hergegen gaben die Schwedischen Stände, da sie ihr Verfahren mit den Rechten und Gewohnheiten ihres Vaterlandes, auch zum Theil mit dem vom Könige ihnen geleisteten Eyd zu vertheidigen suchten, gnugsam zu erkennen, daß sie denen Vorstellungen der Königlichen Gesandten, nicht so schlechterdings nachleben wolten: und Hertzog Carl, dem ins besondere verwiesen ward, daß er sich der Königlichen Vorrechte angemasset, und gar nach der Crone getrachtet hätte, versicherte weitläuftig, daß er in den Schrancken eines Reichs-Verwesers, und bey der dem Könige geschwornen Treu, unveränderlich geblieben wäre. Die Gesandschafft kehrte also ohne Nutzen nach Polen, welches den König in den Gedancken stärckte, daß sein Vetter, durch Hülffe des ihm gemachten Anhanges, den Schwedischen Thron zu besteigen schließig wäre. Dessen völlig vergewissert zu seyn, wurde ein Hertzoglicher Secretaire, Joh. Custodius, in Dantzig eingezogen, und gefänglich nach Marienburg gebracht, aber, weil man in denen bey ihm gefundenen Briefschafften, weder das gemuhtmaste Vorhaben seines Herrn, noch sonst einige gefährliche Unterhandlungen, entdecken konte, wieder auf freyen Fuß gestellet, bis der König ihn im folgenden Jahr, zum zweyten mahl, in Arrest zu nehmen befohlen.

Weswegen der König eine Gesandschafft dahin schickt, die nichts ausricht-tet.

Der Verdacht, als wann Hertzog Carl sich des Reichs bemächtigē wolle, nimt zu und wird zu mehrerer Erleiterung, dessen Secret. in Danzig gefänglich eingezogen.

Wie Hertzog Carl merckte, daß der Argwohn beym Könige zunahm, denen Reichs-Rähteen auch wenig zu trauen war, begab er sich der Stathalterschafft, die Er aber, auf der Stände Verlangen, bald wieder annahm, und im gegenwärtigen Jahr, einen neuen Reichs-Tag zu Arboga, ansetzte. Diese Zusammenkunfft, ob gleich nur einer von den Reichs-Rähten zugegen gewesen, ist gleichsam wie der Grund aller folgenden Unternehmungen anzusehen. Es wurde auf derselben, die Ubung der Römisch-Catolischen Religion, blos in die Königliche Capelle und zwar bey Seiner Majest. Gegenwart, eingeschlossen; der Gehorsam gegen den König erneuert; die Süderkopingsche Verordnungen, nebst der Reichs-Verweserschafft des Hertzogs, bestätiget; Ihm

Hertzog Carl hält einē abermahligen Reichs-Tag zu Arboga.

Daselbst bestandene Schlüsse.

(*) Sie bestund aus zweenen Schweden, einem Preussen, einem Polen und einem Littauer, welche waren: Graf Erich, Arwid Gustawson, Stentzel von Dzialin, Elbingischer Castellan, Stentzel Czikowski Crakauischer Unterkämmerer, und Niclas Sapieha Königl. Secretaire.

1597.

Jhm aufgetragen, diejenigen, so denen Süderkopingischen und Arbogischen Reichs-Tags-Schlüssen, in einer gewissen Zeit nicht beytreten würden, zu straffen, und zu verhüten, daß das Reich durch Mißhelligkeit keinen Schaden litte. Endlich ward ein gemeinsames Bündnis, wider alle unbillige Gewalthätigkeit aufgerichtet (*).

Unternehmungê des Schwedischen Hertzoges, so Er zu rechtfertigen sich getrauet.

Nach geendigtem Reichs-Tage, wurden die von demselben ausgebliebene Grossen erinnert, die gemachten Schlüsse zu unterschreiben: die aber um alle Partheiligkeit zu vermeyden, nach Dännemarck, Norwegen, Polen, und andere sichere Oerter entwiechen. Hergegen lies der Schwedische Hertzog die beliebte Verfassung von den übrigen Einwohnern beschwören; versicherte sich der Haubt-Stadt Stockholm, des Schlosses Elsburg und der Festung Calmar; bezwung das Gros-Hertzogthum Finnland, welches unmittelbahr dem Könige gehorsamen wolte; und drohete die Estländer für Reichs-Feinde zu halten, daferne sie sich nicht mit den anderen Ständen vereinigen würden. Bey diesem allen erklärte Er sich, daß die Sicherheit der Religion, des Königes Beste, und die Wolfahrt des Reichs, sein eintziges Augenmerck wären. Er getraute sich, den König Selbst dessen zu überzeugen, und weil damahls die Rede gieng, daß Jhr. Majest. um nach Schweden zu kommen, Sich albereit in Danzig eingefunden, so schickte Er, zu Dero Abhohlung 9. Krieges-Schiffe, dahin, die den 8. Julii frühe vor dem Hafen anlangten, und nach falsch befundenem Gerücht, den 13den wieder absegelten.

Schwedische Schiffe vor Danzig, die dē König nach selbigem Erb-Reich überbringen sollen.

Der König hatte von des Hertzogs Aufführung gantz andere Meynung. Jm jetztgedachten Monat, lies Jhr. Majest. durch Dero Kammer-Herrn, Lindorm Bonde, bey den Danzigern die Anfrage thun: wie viel wolgerüstete Schiffe sie, zur Königlichen Uberfahrt nach Schweden, auf den Herbst hergeben könte, und zugleich begehren, daß zwo Personen, die man für des Hertzogs Kundschaffter hielte, eingezogen, und derselben Sachen versiegelt werden möchten. Das letztere lehnte die Stadt damit ab, daß Hertzog Carl, solches an ihren in Schweden handelenden Bürgern und derselben Güttern rächen würde: und auf das erste antwortete sie, daß anjetzo keine Schiffe vorhanden, wie viel aber gegen den Herbst nach Hause kommen dörften, ungewis wäre. Jm August, kam ein Befehl, die Schwedischen Fahrzeuge, so Korn nach dasigem Reich laden wolten, bis auf weitere Königliche Verordnung, mit allem inhabenden Volck, anzuhalten. Es konte aber dem Willen Seiner Majest. nicht nachgelebet werden, weil zu der Zeit sich keine Schwedische Schiffe daselbst befunden, und wegen des künfftigen, that die Stadt Vorstellung, daß auf solchen Fall, die Schweden ihr Korn von anderen Oertern hohlen, und der Hertzog den Handel auf dasiges Reich gäntzlich verbieten würde. Nichtsdestoweniger ergieng im November ein neues Mandat, kein Korn und Proviant dahin ausschiffen, oder etwas an Schwedische Leute, es sey unter was für einem Vorwand es wolle, verkauffen zu lassen.

Der König läst bey den Danzigern wegen Schife Anfrage thun, und will daß der Handel mit Schweden eingestellet werde.

(*) Piasecius unter dem Jahr 1596. und 1597. Loccenius Histor. Svec. L. VII.

1598.

Dessen Vorsatz nach dasigem Reich überzuschiffen. Weswegen ein Reichs-Tag in Warschau angesetzet wordē. Vor-Land-Tag zu Marienburg.

Daselbst abgelegte Werbung des Königlichē Gesandten.

Des Königes endlicher Vorsatz war, Selbst nach seinem Erb-Reich überzuschiffen, nnd durch seine Gegenwart denen dasigen Unordnungen abzuhelffen. Dieses konte ohne der gesammten Polnischen Stände Vorwissen und Einwilligung nicht geschehen, daher J. Maj. ihnen einen Reichs-Tag auf den 2. Märtz in Warschau ansetzte, die Preussen mit dazu verschrieb und diese vorher auf den 22. Jänner, zum Land-Tage nach Graudentz forderte. Bey Eröfnung dieser Landes-Zusammenkunfft, erfuhr man, daß der Ermländische Bischof, nicht ehe als gegen Abend desselben Tages, eintreffen würde(*), daher man dem Königlichen Gesandten (**) anheim stellte, ob er seine Werbung bis nach dessen Ankunfft verschieben, oder sie vorher ablegen wolte: der das letztere wehlte, und ohne einigen Zeit Verlust, sich in Begleitung des Marienburgischen Unterkämmerers, des Bürgermeisters von Elbing, und einiger von Adel, zur Audientz, auf dem Raht-Hause einfund. Seine Instruction, die Er nach überreichtem Creditiv ablas, trug etzliche Bogen aus. Sie war in Polnischer Sprache abgefast, und eben dieselbe, die der König an die Polnische kleine Land-Tage hatte abgehen lassen. Ihr Inhalt berührte also nicht den besonderen Zustand der Preußischen Provintz, sondern betraf die Angelegenheiten des Königes nnd des gesammten Reichs.

Zuneigung des Königes vor Polen und Littauen.

Ihr. Majest. legte Dero besondere Zuneigung vor die Polen und Littauer an den Tag, die sie für ihre Söhne hielte, und weit mehr, als die Schweden, liebete. Sie erzehlte, „wie Sie durch freye „Wahl auf den Polnischen Thron erhoben worden, Dero Haus, Va„terland und Herrn Vater verlassen, und Sich eintzig dem Nutzen der „Crone und des Littauischen Gros-Hertzogthums gewidmet hätte, bis „Sie nach erfolgtem Tode Dero Herrn Vaters, mit Einwilli„gung der Stände nach Schweden gereiset, und Sich daselbst als ei„nen Erb-König crönen lassen. Die damahlige Gestalt des Pol„nischen Reichs, wäre Ursach gewesen, daß die Wiederkunfft „beschleuniget worden, ehe man alles auf eine gehörige Art einrichten „können. Welches dem Hertzog Carl Gelegenheit gegeben hätte, „sich der Regierung, nach eigenem Gefallen anzumassen; die dem „Könige getreue Bedienten ab- und an deren Stelle seine Creaturen „einzusetzen; die Ihm nicht zugethane Reichs-Rähte mit Verlust ih„rer Güter aus dem Lande zu treiben; Reichs-Tage anzuordnen; ver„schiedene der Königlichen Hoheit verfängliche Gesetze abzufassen; „Gelder zur Anwerbung der Soldaten einzutreiben; Städte und Schlös„zu erobern; und sich aller Truppen nebst der gantzen Flotte zu ver„sichern, so daß Ihro Majestät nur der blosse Name eines Königes „von Schweden übrig gelassen wäre. Diesen Unternehmungen, „und denen daraus zu besorgenden Folgen, konte nicht anders, als „durch Ihro Majestät persönliche Gegenwart und ein ansehnliches Krie-

Klage über Hertzog Carls Unternehmungen in Schweden.

Denen durch des Königes Gegenwart u. die Macht gesteuret werden müste.

Nohtwendigkeit eines Poln. Zuschubs.

(*) Er kam zu derselben Zeit an, und vor ihm, waren von den Rähten der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordneten: Henr. Stroband, Bürgerm George Siefert Rahtm von Thorn; Albr. Isendorf, Bürgerm Andr. Neander, Rahtm. von Elbing; Const. Giese Bürgerm. George Meelmann Rahtm. von Danzig, zugegen.

(**) Jacob Szepanski Staroste von Mirchau.

1598.

„ Krieges-Heer gesteuert werden, wozu aber der Polnischen Reichs-
„ Stände Raht und Hülffe nohtwendig gehörete. Jhro Majestät trü-
„ ge, zu dem edlen Blut dieser Nation die Hoffnung, daß, so wie sie
„ wegen ihrer Liebe und Willfähigkeit gegen ihre Könige in der gantzen
„ Welt berühmt wäre, sie auch solches anjetzo vor Dero Person be-
„ kräfftigen würde „. Der König stellte den Ständen den betrübten Zustand seines Hauses vor, da Er mit Frau und Kindern aus seinem Erb-Reich gleichsam vertrieben worden. Er erinnerte sie der vielen Wohlthaten und Verdienste der Jagellonier, von denen Er abstammete; Er führte ihnen zu Gemüht die Exempel ihrer Vorfahren, die zum Dienst ihrer Herren keiner Kosten gespahret, und zuweilen denen Printzen zur Erlangung auswärtiger Königreiche geholffen hätten. Er versprach sich nicht lange in Schweden zu verweilen, sondern auf die bestimmte Zeit wieder in Polen zu seyn. Er rieht, auf dem instehenden Reichs-Tage solche Anstalten zu machen, daß man in währender Seiner Abwesenheit keine Unruhe befürchten dörffte; und beklagte daß die letzteren Zusammenkünffte fruchtloß zergangen, wodurch ein genaues Verständniß mit den benachbahrten Christlichen Potentaten gehindert, und zu einer grossen Unordnung bey der Cron-Armee Gelegenheit gegeben worden, die man durch Verpfändung einiger Juwelen befriedigen müssen. Auf gemeldetem Reichs-Tage solte man für ihre Einlösung; für die noch nicht entrichtete Tattarische Geschencke; für eine zureichende Verfassung auf den Fall eines Türckischen Angrieffs, und für die Sicherheit der Grentzen gegen Moßkau Sorge tragen. Der übrige Jnhalt der Königlichen Jnstruction betraff die Handhabung der Gerechtigkeit, in der Crone, und andere Sachen mehr, die mit der Provintz Preussen keine Verknüpffung haben.

Sorge für die innerliche Ruhe in wehrender Abwesenheit des Königes.

Wovon sonst auf dem Reichs-Tage zu rahtschlagē.

Wie der Gesandte seine weitläufftige Befehle geendiget hatte, überreichte er ein verschlossenes Königliches Schreiben, welches in seiner und der gesammten Stände Gegenwart verlesen wurde, und eine Antwort auf einige, von denen bey Gelegenheit der jüngst bewilligten Contribution, an Jhro Majestät gelangten Bediengungen, in sich faste. Daß nehmlich Jhro Majestät verlange, daß die Preussen, auf dem künfftigen Reichs-Tage, durch eine Constitution von der ferneren Verbündlichkeit des Alexandrischen Statuti gäntzlich befreyet werden, und daß sie die Verbesserung ihres einheimischen Rechts, auf der Reichs-Stände Bewilligung, mit gutem Fortgange unternehmen möchten. Des Marienburgischen Unterkämmerers und anderer Personen Rechts-Sachen, würden vermuhtlich, allbereit beym Hoff-Gericht seyn entschieden worden: und endlich, wann auf dem nächsten Reichs-Tage eine Contribution bestünde, die Preussen zur Annehmung derselben nicht gehalten seyn, aber auch die von ihnen neulichst beliebte Anlage, aufs baldigste einliefferen solten.

Königliche Antwort auf einen Theil des an Jhr. Maj. gelangten Pr. Anliegens.

Auf diese Verrichtung kehrte der Königliche Gesandte nach seinem Quartier, die Land-Boten (*) giengen in ihr besonderes Gemach, und

Heidenstein ließ seinen Entwurf vom Land-Recht.

(*) Von den kleinen Städten war dieses mahl niemand zugegen.

1598.

und die Rähte nahmen dasjenige zur Hand, was dem neulichen Bericht nach, Reinhold Heidenstein und Nic. Niewieczinski, von den Preussischen Erb-Fällen und dem Rechts-Proceß abgefasset, von denen der erstere sich persönlich eingefunden, der andere aber blos seinen Entwurff überschickt hatte. So bald die Rähte allein waren, verlas Heidenstein seine Arbeit, welche zu hören die Land-Boten mit herzu kamen, als die Materie von den Erb-Fällen albereit geendiget war. Der Culmische Bischof berichtete ihnen, wie weit man im Lesen gekommen, und begehrte von den gesammten Ständen zu wissen, ob man darin weiter fortfahren solte. Auf derselben einmühtiges Gutbefinden schrit Heidenstein zum Proces, bey dessen zweytem Artickel, **vom Eyde der Woywoden** / verschiedenes erinnert ward, so Anlaß gab, daß man auch von des Niewiezinski Entwurf etwas zu vernehmen wünschete, die von der ersteren in vielen Stücken abgieng, und dem Culmischen Bischofe deswegen nicht gefiel, weil darin nicht so wol angezeiget ward, was würcklich im Gebrauch wäre, als vielmehr, was nach des Verfassers Meynung, üblich seyn solte. Die Ritterschafft, wie sie ein Stück davon gehöhret hatte, trug dem Culmischen Bischofe auf, beyde Schrifften gegen einander zu halten, das Beste daraus zu ziehen, und solches bey der ersten beqvemen Gelegenheit den Ständen vorzutragen: welches der Bischof von sich ablehnte, es wäre dann, daß ihm gewisse Personen als Gehülfen zugegeben würden. Der Culmische und Pommerellische Woywode erinnerten, daß niemand sich leicht dörffte gebrauchen lassen, weil man wegen grosser Mishelligkeit der Gemühter, keinen Danck und schlechten Beyfall zu hoffen hätte. Worauf Heidenstein im Lesen fortfuhr, bis er wegen einbrechenden Abends einhalten muste.

Jmgleichen wird de Ständen mitgetheilet, was Niewiezinski abgefasset. Dem Culmischen Bischofe wird zugemuhtet, aus beyden etwas volkommenes zusammen zu tragen.

Die schon offt bemerckte Fahrläßigkeit der Preußischen Stände bey Einrichtung ihres Rechts, machte es, daß man den folgenden Tag diese Arbeit nicht fortsetzte, obgleich der Marienburgische Unterkämmerer um Gottes Willen bat, nicht länger zu säumen, weil man sich sonst aus Noht, denen Polnischen Statuten, würde beqvemen müssen. Der Culmische Bischof that den Vorschlag, es solten die beyden Verfasser sich über ihre Entwürfe vergleichen, aus zweenen einen machen, und denselben noch vor dem Reichs-Tage, entweder ihm, dem Bischofe, oder einem von den Woywoden zuschicken, damit die zu Warschau alsdann anwesende Preußische Abgeordnete sich einigen, und den König um die Bestätigung bitten könten. Die Danziger verlangten davon gleichfals eine Abschrifft, um zu sehen, ob etwas den Städten zum Nachtheil darin eingeschaltet worden, als auf welchen Fall sie wieder dieses neue Recht feyerlichst protestiren würden. Die Land-Boten fielen dem Bischofe bey, und ernandten aus ihrem Mittel gewisse Personen, die auf dem Reichs-Tage das Werck mit übersehen solten. Denen Abgeordneten von Dantzig aber, ward auf ihr Begehren nichts geantwortet.

Welches die beyden Verfasser selbst thun und damit noch vor dem Reichs-Tage fertig seyn sollen.

Den 23. Jänner, stimmten die Rähte, in Gegenwart der Land-Boten

Es wird von den Rähten

Boten, auf die Königliche Werbung. Die von Adel waren der einhelligen Meynung, Ihr. Königl. Majest. zur Erhaltung Dero Erb-Reichs, behülflich zu seyn, wusten aber die Art, wie solches geschehen solte, nicht auszudrücken, sondern verschoben es auf den Reichs-Tag, um vorher der Polnischen Stände Gedancken darüber zu vernehmen. So viel gaben sie doch zu erkennen, daß man in Ansehung der jüngst bewilligten Contribution, sich daselbst in keine neue einlassen solte, es wäre dann, daß sich die Polen höher, als es die Preussen gethan, angriefen, alsdann könte man den Uberschuß zur Berahtschlagung ins Land zurück nehmen. Der Culmische Castellan machte bey Gelegenheit des sich in Schweden angesponnenen Misverständnisses die Anmerckung, „daß dieses Unglück Ihr. Majest. aus einer besonderen Vorse„hung Gottes zufliesse, damit Sie die bisherige Bedrückungen der „Preussen desto besser behertzigen möchte, weil man von anderer Leute „Noht nicht ehe recht zu urtheilen wüste, bis man sie selbst empfunden.„

1598. auf die Königl. Werbung in Gegenwart der Boten gestimmet.

Wie man sich wegen der Contrib. auf dem Reichs-Tage zu verhalten habe.

Besondere Anmerckung über die, in Schweden angehende Unruhe.

Ob aber dem Könige die neuliche Anlage auszuhändigen wäre, darüber hatten sie nicht einerley Meynung; denn einige machten dabey keine Schwierigkeit, andere schützten vor, daß annoch wenig Geld eingekommen, daher man so lange verziehen solte, bis die gantze Summe würde seyn zusammen gebracht worden. Allein die ersteren drungen durch, und bewogen ihr Gegentheil zum Beyfall.

Die eingekommene Gelder dem Könige ausfolgen zu lassen.

Die Abgeordneten der grossen Städte konten sich, weil ihre Oberen vorher davon keine Nachricht gehabt, auf die Werbung aus Mangel der Vollmacht zu nichts weiter erklären, als daß sie wie getreue Unterthanen ihres Königes sich verhalten, und, nach Masgebung ihrer Befehle, sich auf dem Reichs-Tage näher auslassen wolten. Sie erinnerten dabey, die besondere Nohtdurfft des Landes alsdann nicht aus der Acht zu lassen, wohin, nach dem Urtheil der Danziger, der Verfall der Müntze mit gehörete. Des Königes Begehren wegen Auslieferung der Gelder, versprachen sie ihren Obern vorzutragen, und derselben Meynung auf dem Reichs-Tage gleichfals kund zu machen.

Erinnerung, des Landes Nohtdurfft auf dem Reichs-Tage, nicht aus der Acht zu lassen.

Die Land-Boten waren, was gedachten Punct anlanget, unter sich nicht einstimmig. Die aus der Culmischen Woywodschafft, liessen sich endlich, durch die Vorstellungen der Bischöfe von Ermland und Culm, auf der Adelichen Rähte Seite lencken. Die aus der Marienburgischen (*) nahmen Bedenck-Zeit bis auf den Reichs-Tag, um indessen das Gutachten ihrer daheimgebliebenen Brüder einzuhohlen (**); und die aus Pommerellen, bezeigten sich gantz gleichgültig, so das sie weder ausdrücklich darin willigten, noch wiedersprachen.

Verschiedene Meynunge der Land-Boten, wegen Ausfolgung der Gelder.

Ttt Dem

(*) Diese Woywodschafft, hatte, wie ich oben erinnert, auf dem ehmahligen Land-Tage zu Graudentz in die Contribution nicht gewilliget, war aber nachgehends dem Schlus der übrigen Stände auf ihrer besonderen Zusammenkunfft, die der Woywode im vorigen Jahr angesetzet, beygetreten.

(**) Zu dem Ende ward der dasige Woywode in einem Schreiben ersucht, den Adel aufs baldigste zusammen zu fordern.

1598. Es wird desfals an den Contributions-Ausgeber geschrieben.

Dem ungeacht, schrieben die Rähte, an den Elbingischen Castellan als bestellten Ausgeber / die eingekommenen Gelder, gegen eine gehörige Qvitung, an den König abfolgen zu lassen.

Der Königl. Gesandte wird abgefertiget.

So ward auch Ihr. Majest. Selbst dessen, in der Abfertigung Dero Gesandten, versichert, und zugleich gebeten, dasjenige wozu Sie Sich in Dero Schreiben anheischig gemacht, allergnädigst ins Werck zu richten.

(36.)

Gemeinsame Instruction auf d. Reichs-Tag.

(37.)

Hierauf wehlten die Land-Boten, aus ihrem Mittel Abgeordnete auf den Reichs-Tag, für welche sie gewisse Befehle aufsetzten, die von den Rähten übersehen wurden, und zu einer gemeinsamen Instruction dienten. Selbige fasten folgendes in sich: Es solten die Geschickten der Ritterschafft, wegen der Schwedischen und anderen Angelegenheiten, sich mit den Reichs-Ständen also einigen, wie es die Hoheit Ihr. Majest. erforderte; hernach die auf den vorigen, vornehmlich auf dem jüngsten Reichs-Tage vorgetragene Artickel zur Richtigkeit zu bringen suchen; ingleichen die Aufhebung der Verbündlichkeit des Alexandrischen Statuti, vermittelst einer Constitution befordern; ferner sich bemühen, „daß die Schultzen, „Müller und Krüger, ohn Angeben des Starosten oder dessen Ver-„walters, ihrer Gütter nicht entsetzet; die Grentz-Streitigkeiten zwi-„schen Preussen und Polen zur Richtigkeit gebracht; wegen der „Müntze auf dem Reichs-Tage etwas gewisses beliebet; „die denen kleinen Städten wegen des Bierbrauens zum „Nachtheil der Starosten verliehene Privilegien wieder aufgehoben; „der den Einwohnern des Ermländischen Bistums, vom Hertzoge in „Preussen, untersagte Kauf-Handel mit seinen Untersassen, durch ge-„wisse Commissarien wieder in den vorigen Stand gebracht; denen „durch Veränderung des Calenders, in Feyerung der Fest-Tage vor-„gehenden Unrichtigkeiten abgeholffen; der dem Städtlein Schwetze, „durch Uberschwemmung zugestossene und untersuchte Schade, durch eine „Constitution beglaubiget; die Lande Lauenburg und Bütau von den „Anlagen des Römischen Reichs frey gehalten; zu den kleinen Zusam-„menkünfften in den Woywodschafften, die Zeit vom Könige angese-„tzet; die Einladungs Schreiben, nebst dem Inhalt der Königlichen „Werbungen, zwo Wochen vorher an die Woywoden geschicket, und „von ihnen der Ritterschafft auf jetztgedachten kleinen Land-Tagen vor-„getragen; zu den Land- und Grod-Gerichten, nach vorher gepfloge-„nem Verständnis mit den Woywoden, ein gewisser Tag und Ort, „auch wegen guter Ordnung und Sicherheit derselben, etwas festes be-„nennet; mit der Geistlichkeit, wegen der Art, wie gegen dieselbe das „Recht zu handhaben, ein Mittel ausgefunden; denen Zusammen-„künfften eintzeler Districte, eine gute Ordnung, zu der anwesenden „Sicherherheit vorgeschrieben; den Preußischen Rähten und Land-„Boten auf den Reichs-Tagen gewisse Herbergen bestimmet; Areste „und Mandate, nicht weiter nachgegeben, und die schon ertheilte wie-

Die Aufhebung des Alexandrische Statuti, vermittelst einer Constit. zu suchen.

Fernerer Inhalt der Instruction.

der

1598.

„der aufgehoben; der Ritterschafft die Vieh-Weyde, das Lager-Holtz,
„und Fischerey, auf den Königlichen Wiesen in den Wäldern und Seen
„ferner gegönnet; denen Einsassen des Marienburgischen Werders,
„in Ansehung ihres zur Erhaltung der Dämme anzuwendenden
„Fleisses, der Zins nicht verhöhet; der zu starcke Auslauf der Weich-
„seln den Nogat gehemmet; der Adel und die Städte der Pomme-
„rellischen Woywodschafft von den Ausladungen, wegen der geistli-
„chen Zehnden befreyet, auch in allen andern Stücken bey ihren alten
„Gebräuchen gelassen; in Richtung der Grentzen zwischen den Königlichen
„und Adelichen Güttern, vom Ausspruch der desfals verordneten Com-
„missarien, keine Appellation, so wie solches albereit auf dem König-
„lichen Crönungs-Tage, durch einen besondern Reichs-Schluß ver-
„ordnet worden, nachgegeben; zur Abhelfung der zwischen den Kö-
„niglich- und Hertzoglich-Preußischen Untersassen schwebenden Klagen,
„Commissarien ernennet; und die Inhaber der Königlichen Gütter,
„dieselben anderen Personen einzuräumen, durch keine Mandate,
„genöhtiget werden möchten„. Hienebst solten die Verdienste des
Elbingischen Castellans, die Anforderungen Ludwigs von Baysen, we-
gen Sobowitz, und einiger anderen Personen Anliegen, der Königlichen
Gnade empfohlen werden.

Die grossen Städte werdẽ erinnert, die Accisen an den Elbingischen Castellan zu schicken.

So bald die neuliche Abfertigung des Königlichen Gesandten nach Hofe gelanget war, lies der König die grosse Städte durch besondere Schreiben ermahnen, die Accise, zur Nohtdurfft des Reichs, ohne Säumnis dem Elbingischen Castellan zu überschicken, so sie aber zurück hielten, um vorher den Verlauf des Reichs-Tages abzuwarten.

Königlicher Gesandter nach Schwedẽ und dessen Verrichtung.

Ehe derselbe seinen Anfang nahm, ging Samuel Laski, als Königlicher Gesandter nach Schweden. Nachdem er aldorten dem Hertzog Carl, und den dasigen Ständen ihr bisheriges Betragen zu Gemüht geführet hatte, verlangte er zu wissen, ob J. Maj. zu Dero instehenden Uberkunfft, auf dem Sommer eine Flotte in Bereitschafft finden, und ob sie sich einer friedlichen Aufnahm, und eines schuldigen Gehorsam versichen könte. Der Hertzog bemühte sich, das was Ihm und den Ständen aufs neue zur Last geleget worden, theils abzulehnen, theils zu rechtfertigen, und antwortete dem Gesandten: daß Er dem Könige mit Vorbewust der Stände, eine Flotte entgegen schicken wolte, wenn man Ihn vorher, der Zeit und des Orts, wo Ihr. Majest. abzuhohlen, verständigen würde. Mit welchem Bescheide der Botschaffter nach Polen kehrte (*).

Todt der Königin.

Hieselbst fund er den König in tiefer Trauer und die Reichs-Stände in voller Versammlung. Die Königin Anna, war nach einer noch nicht sechs-Jährigen Ehe, den 10. Februar in Kindes-Nöhten, zu Warschau gestorben. Die lebendige Frucht so Ihr nach dem Tode ausgeschnitten wurde, war ein Printz, der in der Taufe den Namen Christoph empfing, doch bald darauf verschied. Dem Könige, der sei-
ne

(*) Loccenius l. c. Piasecius unter dem Jahr 1598.

1598. ne Gemahlin zärtlich geliebet hatte, war dieser Verlust höchst schmertzlich, so daß er darüber in eine Ohnmacht fiel, und anfangs weder schlafen, noch Speise nehmen wolte.

Anfang des Reichs-Tages.

Preußische Land-Boten gehen in Gesellschafft der Polnischen zum Königl. Hand-Kuß.

Diese empfängt der König mit geblößte, jene mit bedecktem Haubt.

Die Reichs-Versammlung wurde den 2. März, als an dem dazu bestimmten Tage, mit der Messe vom H. Geist eröfnet, welcher, von den Preußischen Rähten, der Culmische Woywode und Elbingische Castellan beywohnten, die sich hernach in den Senat verfügten. Von den Land-Boten, waren die aus der Culmischen Woywodschafft zugegen, so den zweiten Tag hernach, in Gesellschafft der Polnischen, zum Königlichen Hand-Kuß traten. Wobey dieser Unterscheid bemerckt ward, daß da Ihr. Majest. die Polnischen mit entblöstem Haubt empfing, sie sich bey Herannäherung der Littauer und Preussen deckete.

Ankunfft mehrerer Preußis. Stände.

Nach der Zeit, funden sich in Warschau ein: die Bischöfe von Ermland und Culm, von denen jener an den Kinder-Pocken betlägerig wurde, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, die zugleich Land-Boten, der erstere aus der Culmischen, dieser aus der Pommerellischen Woywodschafft, waren, die Abgeordnete der grossen Städte (*) einige Geschickte von der Ritterschafft, und die Vollmächtiger der kleinen Städte (**).

Wie dem Könige das gemeine Anliegē vorzutragen

Vorschlag, das Einzöglings-Recht zu übergehen, und den Artickel von dē Alexand. Statuto unmittelbahr an dē König zu nehmē.

Preuß. Land-Recht zur Richtigkeit zu bringen, davon eine Abschrifft den gr. Städten gegeben wird.

Den 24. März, kamen die Preussen zum ersten mahl, wegen der Unpäßlichkeit des Ermländischen Bischofes, in dem Qvartier des Culmischen, zusam̄en, welcher den Anwesenden zur Uberlegung anheimstellte, wie man dem Könige das gemeine Anliegen vortragen solte. Er rieht für seine Person, hiebey das Einzöglings-Recht mit Stillschweigen zu übergehen, und sich an der ehmahligen Zusage Königlicher Majest. begnügen zu lassen, weil man sonst die Polnische Land-Boten aufs heftigste ergräzen würde. Das Alexandrische Statutum, könte oben an stehen, welches man aber mit Vorübergehung der Poln. Ritterschafft, unmittelbahr an den König nehmen müste, weil bekannt wäre, daß viele von denselben Boten, an stat die Sache zu befordern, auf die Beybehaltung des vorgemeldeten Statuti dringen würden. Diesem fügte er das Land-Recht hinzu, welches man anjetzo völlig zu Ende bringen, und es Ihr. Majest. zur Bestätigung überreichen solte. Daher den grossen Städten, auf ihr Ansuchen, eine Abschrifft von dem was Heidenstein entworfen, als welches, mit Hindansetzung dessen was Niewiezinski verfertiget, zum Grunde geleget ward, mitgetheilet wurde.

Der Culmische Woywode, soll obgleich der Bischof zugegen, die Anrede beym Könige thun.

Kammelische Schuld-Forderung.

Was sonst dem Könige zu hinterbringen, setzte gedachter Culmische Bischof bey Seite, und erinnerte nur, aufs kürtzte alles abzufassen. Die Anrede zu halten trug er dem Culmischen Woywoden auf, der

(*) Von Thorn, Henrich Stroband Bürgerm. Jacob Kope, Rahtm; von Elbing, Albr. Isendorf, Bürgerm. Andr. Morenbeck Rahtm; von Danzig Hans von der Linde, Bürgerm. Joh. Torbeck, Rahtm.

(**) Nemlich ein Bürgerm. von Marienburg und einer von Graudentz.

der es nach einiger Weigerung annahm, obgleich solches dem Bischofe, als einem vornehmeren Landes-Raht, gebühret hätte. Die Danziger baten des Rammels Schuld-Forderung (*) nicht zu vergessen, und Ludwig von Baysen, welcher persönlich zugegen war, ließ seine Bedruckung durch den Samuel Konarski, Pommerellischen Fähnrich, vortragen, daß da ihm die Erb-Gütter, so seine Vorfahren ruhig besessen, abgesprochen worden, man ihm weder die Kosten so er auf das Schloß zu Sobowitz verwandt, noch auch die im Königlichen Urtheil zuerkannte Summe, erstatten wolte. Beyde Stücke achteten die Preussischen Stände würdig, der Königlichen Vorsorge zu empfehlen, und der Culmische Bischof nahm Gelegenheit von den Verdiensten des Baysischen Hauses zu reden, dem man es vornehmlich zu dancken hätte, daß Preussen dem Könige von Polen, zu Theil geworden; welcher Dienst aber jetzo, an dessen Nachkömmling, schlecht erkannt würde.

1598.

Anliegen Ludwigs von Baysen wegē der ihm aberkannten Gütter.

Verdienste dieser Familie.

Den 28sten gedachten Monats, frühe, erlangten die Preussen (**) beym Könige, in seinem Schlaf-Gemach, geheime Audientz, da anfänglich die Abgeordnete der grossen Städte, und nach ihnen die Land-Boten, so es noch nicht verrichtet, zum Hand-Kuß traten. Die Anrede des Culmischen Woywoden bestund kürtzlich darin, daß er dem Könige unterthänigst zu Gemüt führte, wie vielfältig die Stände sich wegen Wandelung ihrer Beschwerden bemühet; wie vergeblich sie solches, durch öftere Bewilligung ausserordentlichen Geld-Steuern, zu fordern gesucht hätten; daß sie aber dennoch hoffeten, es würde Ihr. Majest. anjetzo denen bisherigen Klagen, ein schon lang gewünschtes Ende zu machen, allergnädigst geruhen.

Die Preussischen Stände haben beym Könige geheime Audientz.

Anrede des Culmischen Woywoden.

Hierauf nahm der Culmische Unterkämmerer das Wort, und bat vor den Elbingischen Castellan, den das Tribunal zu Peterkau, in einer gewissen Rechts-Sache, zum Gefängniß verurtheilet hatte. Hergegen drung Daniel Plemienski, Culmischer Land-Bote, auf die Vollziehung des Urtheils. Der Woywode, als des Castellans Bruder, unterstützte den Unterkämmerer, und trug daneben das Anliegen des Ludwigs von Baysen, der Bischof aber des Rammels Schuld-Forderung, vor.

Vorsprach für den Elb. Castellan der vom Tribunal zum Gefängniß verurtheilet worden.

Der Bischof von Posen, Tarnowski, der annoch das Unter-Cantzler-Amt verwaltete, und im Namen des Königes antwortete, legte die Schuld der nicht getilgeten Gebrechen, auf den Zustand der damahligen Zeiten, und auf die fruchtlos zergangene Reichs-Tage, gab aber die Vertröstung, daß Ihr. Majest. dasjenige, was seithero nicht geschehen können, auf der gegenwärtigen Versammlung, zur Vollziehung zu bringen suchen würde: dagegen Sie sich, bey

Königl. gute Vertröstung wegen Wandelung der Pr. Gebrechen.

 jetzigen

(*) Hievon ist zur anderen Zeit gemeldet worden, und der endliche Verlauf wird unten vorkommen.

(**) Die kleinen Städte ausgenommen, die so wie sie in der vorhergegangenen Zusammenkunfft beym Culmischen Bischofe nicht zugegen gewesen waren, sich auch anjetzo nicht eingefunden hatten.

1598. jetzigen gefährlichen Läuften, von Seiten der Preussen einer würcklichen Erkenntlichkeit versichert hielte. Den Ausspruch des Peterkauischen Tribunals könte Ihr. Majest. aus eigner Macht nicht umstossen, sondern wolte die Sache an den Senat nehmen. Dem von Baysen solte, wenn er sich am gehörigen Ort melden würde, Recht wiederfahren, und er wegen der aufs Schlos Sobowitz verwandten Kosten, nach vorhergegangener Untersuchung, vergnüget werden: nicht weniger wolte man auf Mittel dencken, wodurch der Ramel in seiner Anfoderung befriediget werden könte.

Fernere Erklärung auf gewisse vorgetragene Artickel.

Das Adeliche Land-Recht wird zu Ende gebracht.

Dieses war der Verlauf der Königlichen Audientz, von welcher Zeit an, die von der Ritterschafft, mit dem Land-Recht in des Culm. Bischofs Qvartier beschäfftiget waren. Die grossen Städte wurden dazu mit eingeladen, wiewol es nur zum Schein geschehen, indem man sie, als solche ansah, die zu dem Werck nicht gehöreten, deren Erinnerungen man auch kein Gehöhr geben wolte. Der Adel legte, wie ich schon erwehnet, die Arbeit des Reinhold Heidensteins zum Grunde, die Er durchgieng, in verschiedenen Stücken änderte, und nach etlichen darüber zugebrachten Unterredungen, ein vollkommenes Land-Recht abgefaßt zu haben vermeynte: obgleich der Woywode von Culm nicht in allen Stücken damit zufrieden war, sondern eine reifere Uberlegung im Lande anzustellen rieht, und Niclas Niewieczinski, Bote aus Pommerellen, eben derselbe der den einen Entwurf gemacht hatte, davon urtheilte, „daß man noch nicht alles dermassen erwogen und eingerichtet hätte, wie es billig seyn solte: auch über des „verschiedene Stellen dermassen denckel und zweifelhafft gesetzt wären, „daß mit der Zeit, weder der Richter, noch die Parten, den wahrhafften Sinn errahten dörfften„. Ihm kam insonderheit sehr hart vor, daß man die Töchter von den Erb-Güttern ausschliessen, und sie mit einer geringen Aussteuer abweisen wolte. Zuletzt bezeugten die grossen Städte, die blosse Zuhörer abgegeben hatten, „daß sie damit keine „Gemeinschafft zu haben, oder einige Verantwortung desfals auf „sich zu nehmen gedächten„. Dem ungeachtet, gelangte das Land-Recht, so wie es einmahl beliebet worden, an die Polnische Land-Boten, und durch diese an den König, der es vermittelst einer Reichs-Constitution bestätigte, und zugleich den Preussen die Erlaubnis gab, ferner zu bessern und zu vermehren, welche Aenderungen und Zusätze jedoch, zur Genehmhaltung, auf einem Reichs-Tage vorgetragen werden solten (*).

Verschiedene darwieder ergangene Erinnerungen.

Die grossen Städte wollen damit nichts zu schaffen haben.

Es wird durch eine Reichs-Constitution bestätiget.

Entbindung vom Alexandrischen Statuto.

Was die Landes-Instruction betrifft, dieselbe wurde von den Preussen, weder in ihren besonderen Versammlungen erwogen, noch auch deren Inhalt dem Könige überreichet, sondern die Geschickten des Adels, verfügten sich damit zu den Polnischen Land-Boten, die aber nur blos auf den Artickel von dem Statuto Alexandri, ihre Beförderung hoffen liessen. Die grossen Städte pflogen Raht, wie sie sich hiebey verhalten

(*) S. die Constitut. von diesem Reichs-Tage, Art. Prawa Pruskiego Korrekturá, im Vol. p. 701. Heidenstein. L. XI. p. 344.

halten solten. Denn, obzwar ehmahls Sigismuudus Augustus, ihre Land-Gütter, von der Vollziehung des Statuti ausdrücklich befreyet, und darüber Rescripta ertheilet hatte, so war ihnen doch nachgehends dieser Vorzug streitig gemacht, und sie in dem Besitz ihrer Dorffschaften verunruhiget worden. Dergleichen Ansprüchen künfftig zu entgehen, schienen nur zween Wege, entweder ein neues Königliches Rescript, oder eine Reichs-Constitution, übrig zu seyn. Jenes dörften die Polen von keiner Gültigkeit erkennen, weil es sich nicht auf die Bewilligung der gesammten Stände gründete: und eine Constitution achtete man deswegen für bedencklich, weil man dadurch den Reichs-Schlüssen, in Ansehung der Preussen, eine besondere Krafft einräumete. Die Städte wehlten eigentlich vor sich, keines von diesen beyden Mitteln, sondern trugen Sorge, daß wann es zur Constitution käme, dieselbe also abgefast würde, daß sie sich ihrer, ohne darinnen ausdrücklich genandt zu werden, bey Gelegenheit bedienen konten. Sie machten davon folgenden Entwurf: daß alle Königliche Unterthanen in Preussen, **wes Standes sie auch wären /** von der Vollziehung des Statuti, künfftig frey seyn solten; und übergaben ihn, denen Adelichen Rähten und Land-Boten. Diese erinnerten, daß die Wörter, **wes Standes sie auch wären /** von den Polnischen Land-Boten, nicht würden angenommen werden, weil sie die Städte gäntzlich auszuschliessen gedächten, und meynten, gnug zu seyn, wann nur folgende **alle Königliche Unterthanen in Preussen** stehen bleiben könten. Wie darauf die Sache in der Land-Boten Stube vorkam, drungen die Polen darauf, daß man blos des Geistlichen und Adelichen Standes erwehnen möchte. Wobey es, ungeacht aller desfals geschehenen Gegen-Vorstellungen, sein Bewenden haben muste.

1598. Bedencken der Städte, ob solches durch eine Reichs-Constitution geschehë solle.

Welche die Polen blos auf die Geistlichkeit und den Adel einschrenckt und davon die Städte ausschliessen wolle.

Jedoch suchten die Preußische Land-Boten den Städten einen Dienst zu erweisen, da sie die Constitution in Gegenwart der gesamten Polnischen Stände, also ablasen, wie es ehmahls mit jenen war verabredet worden. Hierwieder setzte sich der Sendormirische Unterkämmerer Ossolinski, dem aber Niewieczinski, Bote aus Pommerellen, zu Gemüht führte, daß die Preußische Verfassung keine Absonderung der Städte von der Geistlichkeit und Ritterschafft litte: und der Culmische Unterkämmerer suchte ihn durch gute Worte zu besänfftigen. Beydes war vergeblich, maassen die Constitution also verlautbahret wurde, wie sie einmahl in der Land-Boten-Stube bestanden. Nemlich: **daß der König / in Ansehung der Vollziehung des Alexandrischen Statuti / in den Preußischen Landen niemanden seiner Unterthanen / Geistlichen und Adelichen Standes / seiner Gütter wegen / so ferne sie ihm noch nicht abgesprochen worden / in alle ewige Zeiten verunruhigen wolle** (*).

Der Pr. Land-Boten vergebliche Bemühung darwider.

Desfals bestandene Reichs-Tags-Constitution.

Die

(*) S. die Constitut. unter dem Articel Zawarcie Exequucyey w Prusieck im Vol. p. 701.

1598.
Die Städte werden vom Könige des Besitzes ihrer Gütter versichert.

Die Städte wandten sich hierauf zum Könige, trugen Ihm durch den Cantzeley-Regenten Pstrokonski, ihre Klage über das Verfahren der Polnischen Ritterschafft vor, und bekamen zur Antwort: daß zwar der Reichs-Schluß nicht zu ändern wäre, jedennoch dadurch ihrem bisherigem Recht nichts benommen werden solte.

Der König bekomt Erlaubnis nach Schweden zu reise, von dannen Er in gewisser Zeit sich wieder in Pole einzufinden versprochen.

Schrifftliche Versicherung der Reichs-Stände die innerliche Ruhe zu erhalten.

Weil des Königes bevorstehende Reyse nach Schweden, die vornehmste Ursach des gegenwärtigen Reichs-Tages war, so wurde hievon bald im Anfange geredet, aber der Schlus bis zur Rückkehr des Samuel Laski, gleichsam ausgestellet. Wie nun derselbe den 6. April, dem Könige von seiner Verrichtung geheimen Bericht abgestattet, und die Reichs-Stände dessen Inhalt eingenommen hatten, willigten sie in die Abreise Ihr. Majest. doch daß sie eine schrifftliche Versicherung, wegen der Rückkunfft, vom nechsten Bartolomäi, übers Jahr, bedungen, die der König von Sich gab, und den Senatoren ein Gegen-Gelöbnis vorlegte, das Reich, in währender Abwesenheit, im Friede und Gehorsam zu erhalten: so sie, wie auch die Adelichen Rähte aus Preussen, den 11. April unterschrieben und besiegelten. Die grossen Städte, denen man solches gleichfals zumuhtete, lehnten es mit dem Mangel der Befehle ab, und versprachen es, nach ihrer Heimkunfft, im Lande zu bewerckstelligen.

Der König fordert von dē Preussen Geld und Volck.

Derselben Erklärung.

Man richtete hernach die Rahtschläge auf Zusammenbringung der zur Königlichen Reyse nohtwendigen Gelder und Mannschafft. Ihr. Majest. lies dieses den Preussen ins besondere, durch den Culmischen Bischof, in seinem Qvartier, vortragen, und von ihnen dreyerley, nehmlich, eine Gewisse Anzahl Fus-Völcker aus den Königlichen Güttern (*), die Auslieferung der letzteren Contribution, und die Bewilligung einer neuen begehren. Wegen des ersteren wolten die anwesende Stände sich zu nichts anheischig machen, sondern vorher den Entschluß der Polen abwarten. Was von der neulichen Anlage eingekommen, waren sie bereit durch den Ausgeber auf Qvitung abfolgen zu lassen, wann nur ihren ehmahligen Bedienungen entweder auf dem jetzigen Reichs-Tage ein Gnügen geleistet, oder daß solches auf dem künfftigen geschehen solte, sie vom Könige schrifftlich versichert würde. Anstat einer neuen Geld-Steuer versprachen die von der Ritterschafft eine Zulage zu der vorigen, im Fall die in der Crone sich höher als die Preussen im abgewichenen Jahr gethan, angreifen möchten, die grossen Städte aber, machten sich aus Mangel der Befehle, zu nichts verbindlich. Welches Ihr. Königl. Majest. zu hinterbringen, dem Culmischen Bischofe aufgetragen wurde. Nachgehends thaten die Polnische Land-Boten, bey den Preußischen, einen ferneren Versuch wegen der Geld-Hülfe, bekamen aber zur Antwort, daß die Sache ins Land auf eine gemeine Zusammenkunfft gehöre (**). Den

Die Bewilligung einer Geld-Steuer gehöret auf einen Preuß. Land-Tag.

(*) Man nennet sie auf Polnisch Wybrancy, und bedeuten so viel als zum Soldaten-Dienst auserlesene Bauren. Diese Art Land-Militz ist in Preussen zu allererst unter der Regierung Stephani aufgekommen. S. den vorhergehenden Band p. 396.

(**) Wann also in dem Uniwersal Poborowy p. 726. stehet, daß die Preussische Woywodschafften die Ernennung der Contributions-Empfänger, an ihre heimgelassene Brüder genommen, muß solches von der Anlage selbst verstanden werden.

Den 11. April legte der Posensche Bischof, Joh. Tarnowski, die bisher bekleidete Unter-Cantzler-Würde, vermittelst einer weitläufti- gen Rede, nieder, an dessen Stelle der König, beym Beschluß des Reichs-Tages, dem Culmischen Bischofe, das kleine Siegel anvertraute. Welches das erste mahl gewesen, daß ein Preußischer Bischof, einem Cron-Amte vorgesetzet worden.

Der Culmische Bischof wird Cron-Unter-Cantzler.

Sonst kam in der Land-Boten-Stube, das vom Stephano Ba- tori, einem Bruder des Ermländischen Bischofes, gesuchte Indigenat vor, dessen Beförderung, denen Preussen schon auf den neulichen Reichs-Tag, mitgegeben worden. Die meisten waren der Meynung, ihm, als einem nahen Vetter des Hochverdienten Königes Stephani, solches nicht zu versagen: allein ein gewisser Kasimierski hinderte es vornehmlich, und bediente sich dabey dieser harten Redens-Art: **Es ist nicht fein / daß man den Kindern ihr Brodt nehme und werfe es für die Hunde.**

Dem Stephano Batori wird das gesuchte Indigenat abgeschlagen. Unanständige hiebey gebrauchte Redens-Art.

Denen bisherigen Müntz-Gebrechen abzuhelfen, übergab der Cron-Schatzmeister gewisse Vorschläge, die denen entgegen waren, so man ehmahls in Preussen entworfen hatte, und dahin giengen, daß man das einheimische Geld, etwas geringer, als sich das auswärtige in den benachbarten Landen beliefe, prägen solte. Die anwesende Abgeordnete der Preußischen grossen Städte, urtheilten davon, daß hie- durch die jetzigen Klagen, über den Verfall der Müntze, noch mehr würden gehäufet werden: und die Cron-Stände waren gleichfals an- derer Meynung, indem sie beliebten, das Geld, nach der ehmahligen Vorschrifft Königes Stephani, und nach dem in der Müntze zu Ilkus gebräuchlichen Gewicht, ferner schlagen zu lassen. Hienebst wurden die wichtigen und unverdächtigen Ducaten und Thaler, jene auf 58. diese auf 36. Groschen gesetzet, und sie höher auszugeben, bey Verlust des Geldes und der Waaren, verboten. Die verdächtigen aber, beydes Ducaten und Thaler, wie auch die kleine fremde Müntze, solten nicht anders, als nach dem ihnen von den geschwornen War- deins künfftig zu gebenden Wehrt, gangbahr verbleiben (*).

Verordnung wegen der Müntze.

Wie hoch die Ducaten und Thaler zu nehmen.

Das einzige was noch zu dem Reichs-Tage gehöret, und mit Preussen eine Verknüpfung hat, ist die Schuld-Forderung des Däni- schen Reichs-Rahts, Henrich Rammels. Ich habe zuweilen bey- läufig etwas davon gemeldet, und eine genauere Nachricht bis hieher verschoben. Rüdiger Massau, ein Pommerischer Edelmann, hatte vom gedachten Rammel, als seinem nahen Vetter, ein Capital von 27. tausend Thaler, in Händen, die er dem Könige Sigismundo Au- gusto, auf eine Hand-Schrifft, gegen jährliche Zinsen, im Jahr 1569. darlieh. Nach dem Tode Hocherwehnten Königes, forderte Rammel den Haubt-Stul, nebst den aufgelaufenen Interessen, von der Cron

Umständliche Nachricht von der Rammelischen Schuld-Forderung.

(*) S. den Artickel der Reichs-Tags-Constitut. O Mynicy im Vol. p. 688.

1598. Polen, wurde aber von einem Reichs-Tage zum andern, und bald vom Könige an die Reichs-Stände, bald von diesen an den König verwiesen, bis er sich darüber bey seinem Herrn, dem Könige von Dännemarck, Friedrich II. beklagte, der a. 1586. alle Preußische Schiffe von denen die meisten den Danzigern zugehörten, im Sunde anhalten lies, und selbige nicht ehe, als nach gäntzlicher Befriedigung des Rammels, losgeben wolte. Doch kamen die Schiffe, durch der Danziger Bemühung frey, nachdem der König von Dännemarck, den Rammel, durch einen Vorschus von zehn tausend Thaler, auf die Polnische Schuld, beruhiget, und die grossen Städte in Preussen, die Zahlung, beym Könige von Polen, nach Möglichkeit zu befördern, sich anheischig gemacht hatten. Zu dem Ende gieng ein Dänischer Vollmächtiger, gegen den damahls ausgeschriebenen Reichs-Tag nach Polen, der aber, weil inzwischen des Königes Stephani Ableben erfolget war, seine Werbung nicht ehe, als auf dem Wahl-Tage, den Ständen vortragen konte, und nichts weiter ausrichtete, als daß die Reichs-Stände den König von Dännemarck versicherten, daß sie sich der Sache beym neuen Könige, bestens annehmen wolten. Der darauf eingefallene Todt Friedrichs des andern, und die Minderjährigkeit Christiani des vierten, seines Nachfolgers, machten, daß von Seiten des Dänischen Hofes, die Rammelische Schuld-Forderung bis in gegenwärtiges Jahr ruhete, da ein Gesandter (*), auf den Reichs-Tag geschickt wurde, der die Bezahlung zum Stande bringen, und auf den Fall eines gesuchten neuen Verzugs, mit der Schliessung des Sundes, und Anhaltung der Preußischen Schife, drohen solte.

Auf was Art dieselbe abgethan worden.

Wie der Gesandte zu Danzig anlangte, eröfnete er dem dasigen Raht, den Inhalt seiner Befehle, und erinnerte ihn, der ehmals versprochenen Beförderung. Die Stadt trug ihren Abgeordneten nach Warschau auf, mit den Geschickten von Elbing und Thorn, ein fleißiges Vernehmen zu haben, und die Sache dahin zu bringen, damit die gedrohete Zwangs-Mittel, verhütet werden möchten. Diese thaten ihrer Vollmacht ein Gnügen, und als der Gesandte zu erst beym Könige ins besondere, hernach im ofentlichen Senat Audientz gehabt hatte, kam es theils mit ihm, theils mit dem Rammel selbst, der inzwischen persönlich zu Warschau angelanget war, zur Handlung, und endlich zum Vergleich: daß Ihm, nachdem Er seine Forderung an Haubt-Stul und Interessen, bis vierzig tausend Gulden fallen lies, die Schuld in acht Jahren, jährlich auf Michaels fünf tausend Gulden, aus dem Königlichen Antheil der Danziger Pfal-Kammer, bezahlet werden solte.

Den Danzigern wird der Handel auf Schweden verboten.

Nach geendigtem Reichs-Tage, war man am Hofe auf die Reise nach Schweden, und auf die dazu nöhtige Veranstaltungen bedacht: da der König vorher, den Danzigern, die Ausschiffung an Korn, Pulwer und Salpeter, nach Schweden, und alle Gemeinschafft mit demselben Reich untersaget hatte, dem sie gehorsamst nachkamen, auch auf

(*) Niclas Krage.

1598.

auf Ihr. Majest. ausdrücklichen Befehl, den Custodium, dessen schon oben Erwehnung geschehen, zum zweyten mahl gefänglich einzogen. Des Königes kleine Flotte, die im Danziger Hafen lag, bestund, aus einem Schwedischen Krieges-Schif, einem Schottischen Fahrzeuge, welches man als ein Gallion ausrüsten wolte, und vier Pinken, darüber Tonnies Meydel, als Königlich-Schwedischer Unter-Amiral, gesetzet war. An Volck befahl der König 6000. Heiduckeil zusammen zu bringen, und eben so viel Teutsche Fuß-Knechte, in Preussen, und in den benachbarten Landen zu werben, dazu an die Befehlshaber Bestallungen ausgefertiget wurden.

Anzahl der Königl. Schife im Danziger Hafen.

Werbungen werden angestellet.

Im Monat April, kam der Unter-Ammiral nach Preussen, der in Elbing und Danzig, die fremde Schiffe, zu des Königes Uberfahrt in Beschlag nahm, die in Elbing aber bis auf eines, wieder frey gab, weil er eine gnugsame Anzahl derselben, in Danzig zusammen zu bringen vermuhtete. Ihm folgte zu Anfang des May Monats, ein Königlicher Gesandter, der die grossen Städte zur Schwedischen Reyse, um ein freywilliges Geschenck an Gelde, und um Stücke, Pulver und Kugeln, so ihnen nach der Rückkunfft wieder solten zugestellet werden, ansprach. Worauf die Thorner, ein tausend Gulden, 6. eiserne Stück und zwantzig Centner Pulver, die Elbinger zwey tausend Gulden, 8. eiserne Stücke, und ebenfals 20. Centner Pulver, die Danziger aber zehn tausend Gulden, und 20. eiserne Stücke gaben.

Schiffe in Elbing und Danzig in Beschlag genommen, und die grossen Städte um ein freywilliges Geschenck zur Königl. Reyse nach Schwedē angesprochen. Was sie gegeben.

Hiebey blieb es nicht, sondern der König wandte sich zu den gesammten Ständen, denen Er, weil sie sich auf den gewöhnlichen Stanislai-Land-Tag nicht eingefunden hatten (*), einen ausserordentlichen auf den 2ten Junii zu Marienburg ansetzte, und dahin Floriannm Krosnowski, Gnesnischen Canonicum und Königlichen Secretaire, als Gesandten, schickte. Seine Instruction, hielt folgendes in sich. Der König erkannte, „daß sonst die Preussen, bey zugestossener gemeinen „Noht, es den Einwohnern in der Crone, nicht nur gleich, sondern „weit zuvor gethan, und davon noch im vorigen Jahr eine Probe abge„leget hätten. Auf dem letzteren Reichs-Tage, wäre zu Sei„ner Majest. und der gantzen Crone Nohtdurfft, von den Polnischen „und Littauischen Ständen, eine ansehnliche Steuer bewilliget wor„den, welche in Ansehung derjenigen, so die Preussen unlängst belie„bet, mehr als ein halb mahl so viel, austrüge, daher Seine Majest. „des festen Vertrauens lebete, es würde die Provintz denen übrigen „Königlichen Landen nichts nachgeben, vornemlich, nachdem die, so „aus Preussen auf dem Reichs-Tage zugegen gewesen, dazu Hofnung „gemacht, und nur begehret hätten, daß es nach üblicher Gewohnheit, „auf eine gemeine Landes-Zusammenkunfft, gelangen möchte„. Es schien aber dem Könige nicht gnug zu seyn, daß die Preussen sich gleich den Polen angriefen, sondern Er mahnte sie durch das Exempel ihrer

Conventus post-Comitialis zu Marienburg.

Werbung des Königl. Gesandten.

Die Preussen werden zur Geld-Steuer, und ein mehreres zu geben, als die Polen bewilliget, ermahnet.

Insonderheit sollen sich die Städte angreifen.

(*) Die grossen Städte ausgenommen, deren Abgeschickte aber, weil die übrige Stände ausgeblieben waren, unverrichteter Sache nach Hause kehren müssen.

1598.

ihrer Vorfahren zu etwas mehreres an: insonderheit solten die Städte ihre Accisen bis Michaelis folgenden Jahres verlängern, indem sie weit weniger als die Polnischen, und von ihren Land-Güttern, gar nichts zahleten. Dafür sich Seine Majest. anheischig machte, das Beste der Provintz jederzeit zu befordern, und das Aufnehmen derselben nicht aus der Acht zu lassen.

Die grossen Städte wollen zuvor der Unter-Stände Meynung höhren ehe sie sich darauf erkläre. Was desfals sonst üblich gewesen.

Vorangezeigtes trug der Königliche Gesandte den Ständen in Polnischer Sprache vor, und lies ihnen Zeit, sich darüber zu bereden. Nach seiner Entfernung, erinnerten die grossen Städte(*), daß, bevor die Rähte ihre Meynung eröfneten, die Unter-Stände ihr Gutachten einbringen möchten, und bezogen sich auf den alten Gebrauch; den ihnen die Adelichen Rähte (**) nicht zuständig waren, als die davor hielten, daß die Rähte jederzeit vor sich gestimmet, hernach den Adel und die kleinen Städte gehöhret, und endlich einen gemeinsamen Schlus gemacht hätten. Hierauf traten die Unter-Stände ab, und der Culmische Bischof fing an, über die Königliche Werbung sich zu erklären. Er sagte, „daß ein jeder die Ursachen wüste, warum man im vorigen „Jahr eine Geld-Steuer gewilliget. Selbige wäre zur Einlösung „gewisser verpfändeten Cron-Juwelen gewidmet, folglich der König„liche Schatz dadurch nicht gebessert worden. Jetzo brauchete Ihr. „Majest. zu Dero Reise Geld, und fünde sich genöhtiget, die Preus„sen um einen neuen Zuschub anzusprechen„. Der Bischof schlug also ein Huben-Geld von 15. Groschen vor, und rieht, das gemeine Anliegen dabey nicht in Vergessenheit zu stellen. „Denn da die Geist„lichkeit und der Adel auf dem jüngsten Reichs-Tage von dem Alexan„drischen Statuto gäntzlich entbunden worden, so wäre es billig, daß „die Städte dessen gleichfals theilhafftig würden. Er, der Bischof, „hätte sich desfals schon zu Warschau bemühet, auch Ihr. Majest. da„zu geneigt gefunden, welches aber die Polnische Land-Boten nicht „zugeben wollen. Hienebst wäre der Zoll bey Fordan nicht aus der „Acht zu lassen, wodurch Thorn, und die andere jenseit gelegene Ort„ter sehr beschweret würden: und obzwar der König auf der jetzigen „Reise nach Preussen (***) zu vernehmen gegeben, daß der Zoll nicht „könte an einen andern Ort verleget werden, weil er sich auf einen „Schluß des gesammten Reichs gründe (****), es auch Ihr. Majest. „billig schiene, daß die nah an Polen grentzende Preußische Städte „denselben entrichteten, weil sie das Korn, ausserhalb ihrer Provintz nehm-

Es wird ein Huben-Geld von 15. Groschen fürgeschlagen.

Es sey billig, daß die Städte von dem Alexandrischen Statuto entbunden werdẽ.

Man soll den Zoll bey Fordan nicht aus der Acht lassen.

Sondern auf andere Mittel dencken wie man sich dessen entledigen könne.

(*) Thorn hatte den Bürgermeister Henrich Stroband, und den Rahtmann Jacob Koy; Elbing den Bürgerm. Albrecht Isendorf, und den Rahtm. George Wieder; Danzig den Bürgerm. Hans von der Linde, und den Rahtm. Hans Torbeck geschicket.

(**) Es waren von ihnen zugegen, der Culmische Bischof, die drey Woywoden, der Elbingische Castellan und der Marienburgische Unterkämmerer.

(***) Denn der König war zur Zeit des Land-Tages, in Preussen albereit angelanget, wohin Ihn der Culmische Bischof, als Cron Unter-Cantzler, begleitet hatte.

(****) S. das Uniwersal Poborowy vom letzteren Reichs-Tage, im Vol. Constitut. p. 722.

„nehmlich in Dobrin und Cujawien, aufkaufeten, so müsten dennoch „die Stände auf Mittel bedacht seyn, wie sie sich dieser Bürde, ohne „Versehrung des Reichs-Tags-Schlusses, entledigen könten„. Die anderen Adelichen Rähte, liessen ihnen des Bischofs Gutachten in allen Stücken gefallen, und bezeigten blos über die Städte ihr Misvergnügen, daß sie von ihren Ländereyen die Huben-Gelder niemahls entrichten wolten, da doch die Ritterschafft und ihre Unterthanen, wenn sie in den Städten Bier trüncken, die Maltz-Accisen mit trügen. Ein gewisser Contributions-Einnehmer in der Culmischen Woywodschafft, der eben zugegen war, meldete, daß er deswegen die kleinen Städte, vor den dasigen Woywoden geladen hätte, und von ihm an die gesammte Rähte auf den Land-Tag verwiesen worden: dannenhero er anjetzo eine Erklärung darüber verlangte. Die Städte schützten sich mit denen schon mehrmahls beygebrachten Gründen, bis man, ohne dem Einnehmer, auf sein Ansuchen, einen gewissen Bescheid zu ertheilen, davon zu reden gäntzlich aufhörte.

1598. Den Städten wird zugemuhtet, von ihren Ländereyen die Huben-Geld zu erlegen. Desfals einige kleine Städte vor den Woywoden geladen worden.

Man schritt zu einer anderen Materie. Die Teutschen Soldaten, die der König, wie ich oben gemeldet, zu der Schwedischen Reyse hatte werben lassen, waren in Preussen auf den Königlichen und Adelichen Güttern, auch in den kleinen Städten verleget worden, und verursachten grosse Kosten, dabey es an allerley Muhtwillen nicht fehlte. Der Culmische Bischof zeigte an, „daß darüber schon häufige Klagen „nach Hofe gekommen wären, und er dem Könige gerahten, an die Be„fehlshaber, aus der Polnischen Canzeley, scharfe Verbote ausfer„tigen zu lassen, welches aber Jhro Majest. der Schwedischen vorbe„halten hätte„. Da man nun hierinen annoch keine Linderung merckte, achteten die Rähte für nöhtig, den Könige darum anzuflehen.

Klage über die neugeworbene, und in Preussē verlegte Königliche Soldaten.

So dem Könige vorzutragen.

Die grossen Städte beschwerten sich, daß man sie in Ansehung des Alexandrischen Statuti, von der neulichen Constitution ausgeschlossen, nicht daß sie meynten, als wann durch dieselbe ihrem bisherigen Recht, eine neue besondere Kraft würde angediehen seyn, sondern daß sie durch sotanes Mittel, sich von allen unbilligen Ansprüchen desto leichter hätten loß machen können. Jmgleichen redeten sie wieder den Zoll-Einnehmer bey Fordan, der auch die Auffuhr des überseischen Saltzes zu heminen, sich unterstünde. Was endlich die Contribution betraf, so verlängerten sie die annoch laufende zwiefache Maltz-Accise, vom nächsten Michaelis an zu rechnen, auf ein Jahr. Weil ihnen aber dieses in Vergleichung gegen die 15. Groschen von der Hube, zu viel zu seyn dauchte (*), bedungen sie anbey, daß die jetzige Wilfährigkeit, ihnen künfftig zu keiner beschwerlichen Folge gereichen, und in den beyden vorgemeldeten Stücken, vom Könige ihnen ein Gnügen geschehen möchte.

Erinnerung der grossen Städte wegen des Alexandrischen Statuti und des Fordanischen Zolls.

Die zwiefache Maltz-Accise wird noch auf ein Jahr verlängert.

(*) Denn man rechnete insgemein gegen einen Gulden von der Hube, drey Accisen, das ist 6. Schillinge von einem Scheffel Maltz. Daher vergliechen sich 15. Groschen von der Hube, mit anderthalb Accisen. Welches die Danziger in ihrer Stimme anzuführen nicht vergassen.

1598. Inzwischen hatten sich die Land-Boten über das Huben-Geld geeiniget, welches sie durch zween aus ihrem Mittel den Rähten hinterbringen liessen, und bald darauf sämtlich folgten: da sie nicht nur ihren Entschlus wiederhohlten, sondern noch verschiedene andre Dinge vortrugen. Das erste gieng die von den Städten bisher geweigerte Huben-Gelder an, wozu man sie vermögen solte, es wäre denn, daß sie dem Könige jährlich etwas gewisses von ihren Ländereyen zahleten. Das zweite war eine Vorsprach für die Marienburger, die sich über den aus der Weichsel durch den neuen Graben, in den Nogat zu starck gehenden Strom, von dem neulich ihre Brücke weggerissen worden, beschweret und um eine Anderung gebeten hatten. Das dritte betraf die Klagen der Städlein, Neumarck, Strasburg und Golbe, über den Zöllner bey Fordan, dem sie nicht nur von dem Getreyde so sie nach Danzig schifften, sondern auch von Waaren die sie von dannen zurückbrachten, den Zoll entrichten müsten, und sonst von ihm auf andere Art gedruckt würden, so daß sie es in die Länge nicht erdulden könten. Fünftens ward des übelen Betragens der Königlichen Soldaten erwehnet. Was ausser dem die Land-Boten beybrachten, rührte blos die Pommerellische Ritterschafft, als die nebst einer zur Wahl eines neuen Land-Schreibers nöhtigen Zusammenkunfft, verlangte, daß der kleine Land-Tag ihrer Woywodschafft beständig in Stargard gehalten; sie wieder den Cujawischen Bischof, der ihr wegen des Zehenden hart fiele, und sie vor den Woywoden laden lassen, geschützet; von den Aussprüchen der Commissarien keine weitere Appellation verstattet; und den kleinen Städten durch einen Landes-Schlus verboten werden möchte, denen Bauren kein Maltz zum Bierbrauen, ausser in der Erndte, und wann sie Hochzeiten ausrichteten, zu verkaufen. Zuletzt ward des Land-Rechts gedacht, zu dessen annoch nöhtig vermeynten Verbesserung (*), die Land-Boten eine Zusammenkunfft denen gesamten drey Woywodschafften anzusetzen, baten.

Die Land-Boten haben sich über das Huben-Geld geeiniget, welches den Städten von ihren Ländereyen abermahls zugemuhtet wird. Die Marienburger beschweren sich über den aus der Weichsel in den Nogat zu starck gehende Strom. Klagen einiger kl. Städte über den Zöllner bey Fordan. Besonderes Anliegen der Pommerellischen Ritterschafft wegen des Ortes ihrer kl. Land-Täge; des Bischöfl. Zehenden; der Appellatiō von dē Cōmissarien; der kl. Städte Maltzverkaufs an die Bauren. Es wird eine Zusammenkunft wegen annoch nöhtiger Verbesserung des Land-Rechts begehret.

Die Rähte liessen, nach vorher unter sich gepflogener Beredung, durch den Culmischen Bischof folgende Antwort darüber ertheilen: daß der erste und zweyte Punct, anjetzo ausgestellet bleiben müste. Die Klage über den Zöllner beym Fordan und über den Muhtwillen der Soldaten solte dem Könige vorgetragen; der Pommerellischen Ritterschafft, zur Wahl eines Land-Schreibers, von ihrem Woywoden ein gewisser Tag angesetzet; die dasigen Zusammenkünffte, hinführo wechselweiß zu Stargard und Schöneck gehalten; an den Cujawischen Bischof wegen des Zehnden, der Marienburgische Unterkämmerer nebst einem von Adel geschicket; und die verlangte Abstellung der Appellation, von dem Erkenntnis der Commissarien, auf dem nechsten Michaels-Land-Tage, in reifere Betrachtung gezogen werden. Das Ansuchen aber wegen des Maltzes wurde mit Stillschweigen übergangen.

Antwort der Rähte auf die obige Anbringē.

Uber die fernere Verbesserung des Land-Rechts, waren die Rähte

Eine fernere Verbesserung

(*) Der König hatte es den Preussen in der jüngsten Reichs-Tags-Verordnung erlaubet, welches an gehörigem Ort bemercket worden.

Rähte anfangs mishellig. Denn der Culmische Bischof und der Marienburgische Unterkämmerer meynten, „daß selbiges keine weitere „Untersuchung litte, nachdem es einmahl von den Ständen in War„schau zur Vollkommenheit gebracht, durch eine Constitution bestäti„get, und unter dem Reichs-Siegel ausgegeben wäre, so, daß nichts „mehr als die blosse Verlautbahrung in denen Preußischen Woywod„schafften, fehlete„. Wolte man aber, sprach der Bischof aus Unmuht/ es wieder umstossen, und seine darauf gewandte Arbeit, so gering schätzen, so müste er es zwar geschehen lassen, tröste sich aber, „daß er seinem zwiefachen Amte ein Gnügen gethan hätte, indem Er das „Land-Recht als ein Preuß. Bischof zusammen tragen helfen, und als „Polnischer Unter-Cantzler unter dem Reichs-Siegel ausgefertiget. „Wo man es aber nur etwas zu vermehren gedächte, müste solches „kurtz vor dem Reichs-Tage verrichtet, und dahin zur Königlichen Ge„nehmhaltung genommen werden„. Die drey Woywoden erklärten sich einmühtig, daß sie dem Land-Recht nicht würden beytreten, vielweniger es verlautbahren lassen, weil sie den Inhalt desselben nicht wüsten. Nach einigem Wort-Wechsel blieb es endlich dabey, das Recht auf dem Michaels-Land-Tage in Thorn abermahls zu übersehen, nach Gutbefinden zu ändern, und es dem Könige zur Bestätigung auf dem nechsten Reichs-Tage vorzutragen. Wann solches würde erfolget seyn, wolte man ferner sich einigen, wie die neuen Gesetze der Ritterschafft kund zu thun, und durch den Druck gemein zu machen wären.

Des Land-Rechts wird von einigen für unzuläßig gehalten.

Doch soll es abermahls übersehen werden.

Die Stände hatten, sich wie zuvor erwehnet, bis auf die kleine Städte, wegen der Geld-Steuer, zu etwas gewisses erkläret. Diesen schien die doppelte Maltz-Accise zu hoch, an deren Stelle sie sich zu einer Summe von acht tausend Gulden erboten. Womit die Adelichen Rähte nicht zufrieden waren, sondern sie, mit den grossen Städten übereinzustimmen, vermochten.

Die kl. Städte bieten anstat der zwiefachen Maltz-Accise eine Geld-Summe, die aber nicht angenommen wird.

Hierauf wurde das Contributions-Universal, der gewöhnlichen Art gemäs abgefasset, und darin denen vom Lande, ihre Gebühr den bestellten Einnehmern, zwischen dem 4ten October und 11ten November, bey Strafe des zwiefachen, zuentrichten angedeutet, von denen, wie auch aus den Bistümern und den gesammten Städten, die Gelder an den Oeconomum nach Marienburg, gegen eine Qvitung, unter des Königes Hand und dem Cron-Siegel, geliefert werden solten.

Termin wenn die bewilligten Gelder zu entrichten,

Die neuliche Anlage beschloß man, innerhalb 14. Tagen, ohne auf die Königliche Erfüllung, der ehmahls angehängten Bedingungen, länger zu warten, dem Marienburgischen Oeconomo einzuhändigen, nachdem vorher der Elbingische Castellan, auf sein Ansuchen, des Amts eines Ausgebers/ durch ein schrifftliches Zeugnis, war erlassen worden.

und die neuliche Contribut. abzutragen. Der Elb. Cast. wird des Amts eines Ausgebers erlassen.

Noch war übrig, daß die Stände dem Königlichen Gesandten, auf seine

Abfertigung des Königlichē Gesandten, in der um die Bta

1598.

Freyung von dem Fordan. Zoll, und dem Alexandrischen Statuto gebeten wird.

seine Werbung eine Antwort ertheileten, die sie Ihm den 3. Junii schrifftlich, des Inhalts überreichten, daß sie von der gewilligten Contribution Nachricht gaben, und um die Befreyung vom Fordanischen Zoll, wie auch, daß die Städte, so wie es in Ansehung der Geistlichkeit und des Adels geschehen, von dem Statuto Königes Alexandri entbunden werden möchten, baten.

Ausbruch des Königes von Warschau und Ankunfft zu Thorn.

Der König war schon etzliche Tage vorher, in Marienburg angelanget, wie hieselbst der Land-Tag seinen Anfang nahm. Denn, nachdem Er den 16. May von Warschau zu Wasser aufgebrochen, kam Er den 22sten, in Begleitung von 11. grossen Kähnen und etzlichen kleinen Fahrzeugen bey Thorn an, und ward mit einer vierfachen Salve aus 12. Stücken, gegrüsset. Als Ihr. Majest. auf die mit schwartzem Tuch belegte Brücke austrat, wurde Sie, zu Dero nicht geringer Befremdung, von niemanden aus dem Landes-Raht, sondern nur von einigen Edelleuten empfangen, denen Sie, wie auch den 5. Thornischen Abgeordneten, die Hand zu küssen darreichte, doch mit dem Unterscheid, daß Sie gegen jene das Haubt blöste, gegen diese aber Sich bedeckt hielte. So bald der Stadt-Präsident die Anrede gethan, und der Culmische Bischof als Unter-Cantzler geantwortet hatte, gieng der König zwischen gemeldetem Bischofe und dem Woywoden von Lanzic, denen der Littauische Gros-Cantzler Sapiha, einige Hof-Bedienten, ohngefehr 50. Trabanten, und eine geringe Anzahl Heiducken folgten, durch das Segeler-Thor, in die Stadt, und nahm sein Qvartier auf dem Raht-Hause. Ihr. Maj. empfunden es etwas ungnädig, daß man in Ansehung der tiefen Trauer, die Gemächer nicht schwartz ausgeschlagen hatte, Sie verweilten sich auch nur eine Nacht, und setzten den folgenden Morgen ihre Reyse über Graudentz und Mewe, nach Marienburg fort, alwo Sie den 26. May einzogen.

Von dannen Er seine Reyse nach Marienb. fortsegetzet.

Die Preußischen Stände machen hieselbst dem Könige die Aufwartung.

Vortrag des Culmischen Woywoden.

Der König wird um die Bestellung eines Land-Schatzmeisters gebeten.

Die Städte sollen wieder das Alexandrische Statutum durch ein Rescript gesichert, und an den Fordanischen Zöllner ein Befehl ausgefertiget werden.

Der König wil, daß man durch tüchtige Ur-

Nachdem die Preußischen Stände den Land-Tag geendiget hatten, verfügten sie sich sämmtlich den 4. Junii aufs Schlos zur Königl. Audientz, und traten in der gewöhnlichen Ordnung zum Hand-Kuß. Der Culmische Woywode wünschte Ihr. Majestät zu Dero Ankunfft in Preussen Glück, gab von der bewilligten Geld-Steuer Nachricht, und trug die auf dem Land-Tage namhafft gemachte Beschwerden zur gnädigsten Wandelung vor; denen er die Bestellung eines Land-Schatzmeisters, eines Fähnrichs in der Marienburgischen, und eines Schwerdt-Trägers in der Pommerellischen Woywodschafft, hinzu fügte. Der König lies nach gehabter Beredung mit dem Cron-Unter- und dem Littauischen Gros-Cantzler, durch den ersteren antworten. „Daß die Entbindung der Städte von des Königes Alexandri Statuto auf dem nechsten Reichs-Tage solte vorgenommen, und „sie inzwischen wider alle Ansprüche, durch ein Königliches Rescript „gesichert werden. Den Zoll bey Fordan könte Ihr. Majest. nicht „aufheben, wolte aber an den dasigen Einnehmer Befehl ergehen „lassen, niemanden über die Gebühr zu beschweren. Die Ernennung eines Marienburgischen Fähnrichs und Pommerellischen

Schwerd-

„Schwerd-Tragers, gehöre auf den Reichs-Tag, hergegen sey Ihr. „Maj. erbötig, ohne Verzug einen Land-Schatzmeister zu verordnen, „wañ man durch tüchtige Urkunde darthun würde, daß von den vori-„gen Königen, jemand zu solchem Amte erneñet worden; dem Muhtwillen „der neugeworbenen Königlichen Soldaten solte gesteuret, und einem „jeden Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden„. Zuletzt versicherte der Unter-Cantzler die Preußische Stände, wegen der beliebten Geld-Steuer aller Königlichen Gnade.

1598. kunde erweise, daß die vorige Könige einen besondern Schatzmeister in Preussen verordnet.

So lange der König sich in Marienburg verweilte, wurden die Assessorial- und Relations-Gerichte fleißig gehalten, und etzlichen kleinen Städten, die von der Römischen Geistlichkeit in Anspruch genommene Evangelische Kirchen abgesprochen: davon ich beym Beschluß dieses Jahres, etwas umständlicher melden werde. Die grossen Städte bemühten sich, wegen des Fordanischen Zolls ein mehreres zu erlangen, als der König denen gesammten Ständen, durch den Unter-Cantzler, versprechen lassen. Sie brachten auch den 7. Junii einen Befehl an die Einnehmer aus, den Preußischen Einsassen, vom Korn und anderen Waaren, so auf ihrem Märckten gekaufft und verkaufft würden, nichts abzufordern, noch sonst ihnen einigen Verdrus zuzufügen, sondern sie die Weichsel frey auf- und abfahren zu lassen: bey unausbleiblicher Strafe, so jemand darwieder handeln würde. Selbiger ward den Zoll-Empfängern eingehändiget, die sich aber unter Vorschützung der Pacht, so sie an den Schatz zahlen müsten, dessen entschuldigten, doch endlich, gegen ein Stück fein Englisch Tuch, und eine Summe von 1500. Gulden, so ihnen die Thorner, als ein freywilliges Geschenck (*) gaben, gelobten, von denen bey Fordan vorüberschiffenden Preussen, nach Vorzeigung eines ihres Orts Obrigkeitlichen Scheins, nichts zu nehmen; auch sich gegen den, welchem sie etwas abdringen würden, zu einer Busse, von zehn tausend Ducaten, verpflichteten, die sie, wann sie desfals vor einem Gericht würden besprochen werden, ohne die sonst gesetzte Strafe, unverzüglich erlegen wolten.

Es werden zu Marienburg Königliche Assessorial- und Relations-Gerichte gehalte.

Königlicher Befehl an die Zoll-Einnehmer bey Fordan.

(38.)

Dem sie, nach empfangenem Geschenck, gehorsamen wollen, auch sich auf den Fall der Ubertretung zu einer Geld-Summe verbündlich machen.

Zu gleicher Zeit, ernandte der König den Marienburgischen Oeconomum, Stentzel Kostka, zum würcklichen Land-Schatzmeister (**), nachdem die Stände Ihr. Majest. erwiesen hatten, daß jederzeit ein solcher absonderlicher Beamter in Preussen gewesen.

Stentzel Kostka wird Land-Schatzmeister.

Die Danziger suchten damahls eine gewisse Angelegenheit zur Endschafft zu bringen, die bisher noch war verzögert worden. Der bey ihnen a. 1593. vorgefallene Auflauf, hatte die Polen in grosse Bewegung gesetzet, und die Stadt vielen Verdrieslichkeiten ausgestellet, denen

Bemühung der Danziger, von dem Anspruch wegen des ehmahls bey ihnen ent

(*) Hiezu, wie auch zu den andern bey Hofe angewendeten Kosten, trug Elbing nebst den kleinen Städten, Neumarck, Strasburg und Solbe, ein Drittheil, und Dantzig eben so viel bey.

(**) Zwar wird Kostka schon in den vorhergehenden Jahren zuweilen ein Land-Schatzmeister genennet, er hat auch bey Gelegenheit sich dazu gebrauchen lassen, allein die würckliche Bestallung ist allererst bey des Königes Anwesenheit zu Marienburg erfolget.

1598.

standenen Auflauffs, durch ein Decret losgezählet zu werden.

denen sie nicht füglicher, als durch einen Königlichen Rechts-Spruch entgehen konte. Da die Sache a. 1595. auf dem Reichs-Tage vorkam, wurde sie, wie ich oben gemeldet, bis zur andern Zeit verschoben, und nachgehends im Reichs-Senat nicht wieder vorgenommen, weil die Stadt sich in eine geheime Handlung mit dem Hofe einlies, auch dieselbe in kurtzer Zeit würde zu Ende gebracht haben, wann nicht der Cujawische Bischof eine Hinderung in den Weg geleget hätte

Darwieder gemachte Schwierigkeit.

Denn dieser brachte es beym Könige dahin, daß Ihr. Majest. die Tumult-Sache nicht ehe abthun wolte, bevor der Bischof, in seinen Ansprüchen auf die Marien-Kirche und Verwaltung der Nonnen-Gütter, befriediget worden.

Die Sache gelanget zur Endschafft.

Die Danziger denen daran gelegen war, diese verschiedene Stücke von einander abzusondern, wusten die ihnen zugemuhtete Vermischung abzulehnen, und wiederhohlten ihr Gesuch bis zur Königlichen Ankunfft in Marienburg. Endlich brachten sie es im Monat Julio, da Ihr. Majest. Sich schon in der Oliwe aufhielt, zum Stande. Die Schrifft darin sie von allen, aus vorgedachtem Auflauf herrührenden, Zunöhtigungen, freygesprochen wurden, war in Gestalt eines Decrets abgefasset, und zu Marienburg datiret.

Der König bricht von Marienburg auf und nimt sein Qvartier in der Oliwe.

Der König blieb hieselbst bis den 17. Junii, da Er nach Dirschau aufbrach, alda das Nachtlager hielt, den Tag hernach, zu Mittage, mit einem kleinen Gefolge, nahe bey Danzig vorbey fuhr, und sein Qvartier in dem Kloster Olive nahm. Von Seiten der Stadt Danzig, geschahen auf ausdrucklichen Königlichen Befehl, keine andere Ehren-Bezeugungen, als daß sich im hohen Thor, eine Compagnie Soldaten, im Gewehr darstellte.

Schwedische, Littauische und Preußische Herren die dem Könige dahin gefolget.

Von den Schwedischen Herren, funden sich ein, George Posse, Erich und Gustaw Brahe, Steno Banner, den der König zum Gros-Amiral ernandte, Gustaw Banner, Erich Sparre, Thuro Bielke, die sämtlich als Flüchtlinge, in Polen ihre Sicherheit gesucht hatten, und den König nach Schweden begleiten wolten.

Der Woywode von Dörpt ist General von den neugeworbenen Truppẽ.

Von den Polnischen Senatoren war niemand, von den Littauischen der Gros-Cantzler, Sapiha, von den Preußischen Rähten der Culmische Bischof, als Cron-Unter-Cantzler, und aus Liefland der Woywode von Dörpt, Farensbach, zugegen: welcher letztere, den neugeworbenen Truppen als General vorgesetzet war.

Kayserlicher u. Fürstl. Pr. Gesandten.

Der Ermländische Bischof, und der Woywode von Pommerellen, machten Ihr. Majest. in der Oliwe die Aufwartung, um eine glückliche Reise anzuwünschen. Von auswärtigen Gesandten, hatten sich der Kayserliche und die Fürstl. Preußischen eingestellet. Jener hatte schon in Marienburg Audientz gehabt, und diese, solten den bey ihrem Herrn gesuchten Vorschuß von hundert tausend Gulden, ablehnen.

Ankunfft des Marggr. von Baden.

Zuletzt langte der Marggraw von Baden, Edward, an, der mit dem Könige nach Schweden überschiffte.

Für die Kön. Völcker wird ein Lager bey der Weichsel-Münde abgestochen.

Die Königlichen Völcker, so an Heiducken, Teutsche und Schotten, vier bis fünff tausend Mann ausmachten, wurden herum auf die Dorffschafften, auch zum theil, in die Danziger Vor-Städte verleget,

deren

1598.

deren übele Haushaltung und daher entstandene häufige Klagen, den König nöhtigten, sie in ein vor der Weichsel-Münde abgestochenes Lager, zusammen zu ziehen. Wohin Ihr. Majest. Selbst Sich erhub, und die Rückkunfft des Laski, der im vorigen May-Monat, aufs neue, als Gesandter nach Schweden war geschickt worden, erwartete.

Abreise des Königes nach Schweden, uñ Ankunft zu Calmar.

Selbiger langte, ohne etwas ausgerichtet zu haben, d. 25. Julii im Danziger Hafen an. Worauf der König Sich den 30sten auf die Rhede begab, den dritten August zu Segel gieng, bis den 5ten unter Hela, wegen wiedrigen Windes anckerte, an demselben Tage aber, seinen Lauf fortsetzte, und den 8ten den Schwedischen Hafen, Calmar, erreichte.

Die Danziger unterschreiben eine wegen Erhaltūg der inerlichen Ruhe, dem Könige von den Stånden gegebene Schrifft.

Falsches Gerücht, als wañ der König sich Dieser Stadt gäntzlich bemächtigē wollen.

Der König ist in währendem seinen Aufenthalt in der Oliwa, nicht in gemeldete Stadt gekommen.

Ubeler Zustand der Königlichē Truppen.

Ehe ich Dessen Verrichtungen in Schweden erzehle, will ich vorher eines und das andere bey Gelegenheit seiner Abreise, auch was sich sonst bis auf Ihr. Majest. Wiederkunfft in Preussen zugetragen, anführen. Erstlich ist zu mercken, daß die Danziger, die dem Könige von den Ständen, wegen ihrer unveränderlichen Treue, auf dem Reichs-Tage gegebene Versicherungs-Schrifft, den 26. Junii mit unterzeichnet und gesiegelt haben, da man es von den übrigen beyden grossen Städten nicht verlanget. Zweitens, daß als damahlen die gemeine Rede gegangen, ob wolle der König, auf Antrieb der Catolischen Geistlichkeit, sich der Stadt Danzig gäntzlich bemächtigen, und man solches Ihr. Majest. hinterbracht, Sie Sich auf die Brust geschlagen und gesaget. „So wahr Sie ein König wären, hätten sie dergleichen Gedancken niemahlen geheget „. Drittens, daß der König, ob Er gleich in die 6. Wochen, Sich gantz nahe bey Danzig aufgehalten, nicht ein einziges mahl in die Stadt gekommen, die Stadt auch, weil ihr solches unter der Hand vom Hofe aus war wiederrahten worden, Ihr. Majest. durch Abgeordnete, nicht ehe als d. 22. Julii, da Sie schon in Dero Lager angelanget, die Aufwartung gemacht. Viertens, daß die Königlichen Truppen, weder nach Krieges Gebrauch, mit allem gnugsam versehen gewesen, noch ihnen der Sold richtig gereichet worden, wanenhero ein allgemeines Misvergnügen und allerley Unordnungen entstanden: und daß man fünfftens, aus der geringen Anzahl der Soldaten, aus dem Mangel einer Krieges-Flotte, und aus den übrigen schlechten Anstalten, wenig gutes von der Königlichen Reise habe vermuhten können.

Gewöhnlicher Michaels-Land-Tag in Thorn.

Ob wegen geringer Anzahl der Rähte, die Gerichte zu verschieben.

Indem man also den Ausgang mit Furchten erwartete, fiel in Preussen der gewöhnliche Michaels-Land-Tag zu Thorn ein, welchen, ausser den grossen Städten (*), blos der Pommerellische Woywode und der Elbingische Castellan besuchten. Gleich im Anfange urtheilte der Woywode, „daß man wegen Anwesenheit so weniger Rähte die Gerichte bis Stanislai würde verlegen müssen, auch die Untersuchung des

(*) Thorn hatte dazu den Bürgerm George am Ende, und den Rahtm. George Siefert verordnet; Elbing Joh Sprengel, Bürgerm Hans von Kanten Rahtm; u. Danzig Gerh. Brandes, Bürgerm. Mich. Rosenberg, Rahtm. dahin geschicket.

1598. „des neuen Land-Rechts, der jüngsten Abrede gemäs, keinen Fortgang „haben könte, weil die Ritterschafft niemanden aus ihrem Mittel „zu dieser Arbeit gewehlet: die sich vielmehr auf dem Land-Gericht zu „Culmsee und bey anderer Gelegenheit verlauten lassen, daß gemel„detes Land-Recht nicht weiter geändert, sondern so wie es zu War„schau abgefast worden, zur Beobachtung verlautbaret werden solte„. Das letztere, meynte er, wäre vor diese Zeit nicht möglich, es wäre denn daß es durch den Druck gemein gemacht würde, welches an ihrem Ort nicht nachzugeben, er die grosse Städte ersuchte; deren Abgeordnete es ihm nicht nur versprachen, sondern zugleich Ursachen anführten, warum dieses Land-Recht annoch einer Verbesserung nöhtig hätte. Worin ihnen der Woywode Beyfall gab, und bekannte, daß wann dieses kleine Gesetz-Buch andern Leuten in die Hände fallen solte, sie daraus der Preussen Ungeschicklichkeit ersehen würden. Gleiche Gedancken hegte der Elbingische Castellan, der sich auch beklagte, daß, da er schon zu Warschau sein Misfallen darüber bezeiget, Er kein Gehöhr gefunden.

Aus gleicher Ursach und wegen Abwesenheit der Ritterschafft könne dz Land-Recht nicht vor die Hand genommen werden.

Schlechtes Urtheil von diesem Werck.

Die Gerichte werden bis auf Stanislai ausgesetzt.

Wegen Verschiebung der Gerichte war Er gleichfals mit dem Woywoden einig. Hergegen riehten die grossen Städte, wo nicht mehr, doch nur zwo bis drey Sachen durch Urtheil zu entscheiden, um dadurch die alte Gewohnheit beyzubehalten: welches jene als unnöhtig verwarfen. Daher die Parten sämmtlich auf Stanislai beschieden, und dessen, vermittelst eines angeschlagenen Zettels, verständiget wurden.

Der Cujawische Bischof läst die Eintreibung der Zehnden in Pommerellen, rechtfertigen und wieder dz adeliche Land-Recht protestiren.

Aus dem letzteren Land-Tage, waren wegen der Zehnden, der Marienburgische Unterkämmerer, und einer von Adel an den Cujawischen Bischof geschickt worden. Diese hatten zwar ihr Gewerbe angebracht, aber zur Antwort bekommen, daß der Bischof mit grösstem Recht den Zehnden von der Pommerellischen Ritterschafft fordere, und solches mit vielen glaubwürdigen Urkunden erweislich machen könne. Dessen die Preußische Stände noch mehr zu versichern, schickte der Bischof und sein Capitul, zween Domm-Herren auf den gegenwärtigen Michaels-Land-Tag, die den 30. September gehöhet wurden, und nebst dem vorangezeigten, auch des neuen Land-Rehts Erwehnung thaten, als welches, dem Cujawischen Bischofe und seinem Capitul, in Ansehung ihrer in Preussen gelegenen Güter, sehr nachtheilig wäre: daher sie wieder selbiges feyerlichst protestirten, und zu dessen Beglaubigung ein Notariats-Instrument überreichten. Welches die Rähte an sich nahmen, und es nebst dem geschehenen Vortrage denen anjetzo abwesenden Ständen, auf dem künfftigen Landtage mitzutheilen, und hernach eine Erklärung darüber auszufertigen, versprachen.

(39.)

Der König bemächtiget sich einiger Schwedischen Plätze und besetzt mit seinem Leuten Stockholm.

Ich wende mich nach Schweden, alwo der König die Festungen Calmar und Elfsburg mit seinen Leuten besetzet, und sich dadurch von Schmaland, West- und einem Theil von Ost-Gotland Meister gemacht hatte. Nach Stockholm schickte er zu Wasser, den Samuel Laski, der sich der Stadt und des Schlosses ohne Mühe bemächtigte, weil vor-

her

her die Besatzung vom Hertzog Carl war herausgezogen worden. Der König war Vorhabens, Selbst dahin zu folgen, hielte sich aber so lange bey seiner Schwester in Stegeburg auf, bis ein wiedriger Sturm entstund, der die zu solcher Fahrt zusammenbrachte Schiffe, theils zerstreute, theils an den Klippen beschädigte. Inzwischen gewann Hertzog Carl Zeit, seine hin und wieder verlegte Völcker an sich zu ziehen, mit denen Er auf Stegeburg ging, und unterwegen von den Sächsischen, Brandeburgischen und Pommerischen Gesandten ersucht wurde, die Waffen niederzulegen und mit dem Könige gütlich sich zu einigen. Der Hertzog bezeigte dazu willig zu seyn, wann nur der König seine Troupen gleichfals von sich lassen, und Ihm und seinen Freunden, eine gnugsame Sicherheit versprechen wolte. Das erstere schlug der König ab, vorwendende, daß Er, ohne seine Hofstat und Leib-Wache, keine Soldaten bey sich hätte: obgleich ein jeder wuste, daß die herüber gekommene Heiducken, Teutsche, und Schotten, weder zu den Hofbedienten, noch unter die gewöhnliche Drabanten gerechnet wurden. Und wegen des letzteren gab Ihr. Maj. zwar eine schrifftliche Versicherung, allein derselben ward nicht nachgelebet, indem der König einige von des Hertzogs Anhängern gefangen nehmen lies, und dem Hertzoge selbst die Pässe verlegen wolte, darüber es bey nahe zur Thätlichkeit gekommen wäre. Die Hofnung zum Vertrage, schien sich gäntzlich zu verliehren, und wie der Hertzog sich Stegeburg näherte, fielen verschiedene Scharmützel vor, davon die Schweden den Anfang denen Königlichen Truppen zuschrieben. Dem Könige wurde endlich alle Zufuhr zu Wasser und zu Lande abgeschnitten, und Er genöhtiget, sich bey Nacht-Zeit nach Lincoping zurück zu ziehen. Ihm folgte der Hertzog auf den Fus, und gab dadurch Gelegenheit zum Treffen, wobey die Königlichen das meiste einbüsten, und einer gäntzlichen Niederlage, durch Friedens-Vorschläge, entgiengen.

1598.

Wird aber, sich Selbst dahin zu begeben, verhindert.

Hertzog Carl zieht seine Völcker zusamen, und will sich mit dem Könige vergleichen.

Scharmützel und Schlacht zwischen beyde Parteyen.

Damahls sprachen der König und der Hertzog mit einander zu Pferde, im freyen Felde, zwischen den beyden Krieges-Heeren, und legten den Grund, zu dem in Lincoping darauf getrofenen Vertrag. Derselbe kam den 28. September alten Calenders, zur Richtigkeit, und gelobte der König, das Schwedische Reich, nach seinen Grund-Gesetzen, dem Königlichen Eyde, und der bey der Crönung gegebenen schrifftlichen Versicherung gemäs, zu regieren; innerhalb vier Monate einen Reichs-Tag zu Stockholm anzusetzen, und alsdann, die zwischen Seiner Majest. dem Hertzoge Carl, den Reichs-Rähten und Ständen, schwebende Streitigkeiten, durch unpartheische Männer entscheiden zu lassen. Die fremden Soldaten solten, bis auf die Königliche Leib-Wache, von beyden Theilen, aus dem Reich, denen Festungen und Schlössern geschaffet; die nach Polen ehmahls entwichene Reichs-Rähte, dem Hertzoge, doch ohne an ihren Leibern oder Gütern einigen Schaden zu leiden, bis zum weiteren Erkentnis ihrer Sache, ausgehändiget; und dem Könige, die Schlösser, Schiffe, Stücke, sammt allem übrigen, so unmittelbahr zur Crone gehörete, vom Hertzoge überantwortet werden. Vorgemeldeten Artickeln, war ein be-

Getrofener Vergleich.

 denckli-

1598. denckliche Schlus beygefüget: daß wann entweder der König oder der Hertzog, von dem Vergleich abtreten möchte, die Reichs-Stände, sich dem brechenden Theil zu wiedersetzen, berechtiget seyn solten (*).

Der aber von keinem Bestand gewesen.

Der getrofene Friede wurde in Schweden allenthalben bekannt gemacht, und es ließ sich an, als wann man demselben genau nachkommen wolte. Der König schickte die überflüßige Soldaten nach Danzig, mit denen verschiedene Polnische Hof-Bedienten übergiengen. Der Hertzog ließ seine Leute auseinander, und überlieferte dem Könige was er an Schifen und groben Geschütz bey sich hatte; gab auch die ihm eingehändigte Reichs-Rähte, gegen Versicherung, sich auf den Reichs-Tag zur Verantwortung zu stellen, frey, und machte die Veranstaltung, daß dem Hofe die Lebens-Mittel von den Bauern zugeführet wurden.

Des Königes Rückkehr nach Polen, und Ankunfft im Kloster Oliwe.

Es schien nur blos an des Königes Aufbruch nach Stockholm zum Reichs-Tage, zu fehlen, wie Er, aus Mistrauen gegen den Hertzog, und aus Furcht die Freyheit zu verliehren, nach Polen zu kehren sich entschlos. Den 27. October, schrieb Ihr. Majest. an die Danziger aus Calmar, zwey bis drey der besten Schiffe, zur Abhohlung, mit dem ersten Winde dahin zu schicken. Ehe aber solches geschehen konte, segelte Sie von Calmar ab, lies Sich den 4ten November an der Pommerischen Küste, ohnweit Resehöft aussetzen, hielt das Nachtlager auf dem Gut des Obersten Reinhold Krokaus, und langte den folgenden Tag zu Abend im Kloster Oliwe an.

Wohin Ihm Seine Schwester folget.

Die Nacht darauf erreichte die Schwedische Princeßin, die ihrem Herrn Bruder gefolget war, die Danziger Rhede, und, nachdem Sie den 6. November, gegen der Münde über an Land getreten war, nahm Sie in dem daselbst gelegenen Kruge ihr Qvartier.

Der König kommt nach Danzig, und setzt seine Reise nach Polen fort.

Der König erhub Sich dahin, noch denselben Tag, und zog mit Ihr den 9. gedachten Monats, zu Wasser, unter den gewöhnlichen Ehren-Bezeugungen, in die Stadt: von dannen Ihr. Majest. den 24. Novemb. Dero Reyse auf Polen fortsetzte, nachdem Sie vorher allen Handel mit Schweden verboten hatte.

Der Schweden Gedancken von des Königes Abreise aus demselben Reich.

Des Königes schleunigen Aufbruch aus letztgedachtem Reiche, sahen die dasigen Stände als einen Bruch des neulich getrofenen Vergleichs an, und weil Er Stockholm, Calmar und Elfsburg, mit auswärtigen Völckern besetzt gelassen hatte, so urtheilten sie, daß Ihr. Maj. Dero Thron nicht so wol durch die gutwillige Zuneigung der Untersassen, als vielmehr durch die Wafen befestigen wolte. Stockholm und Elfsburg befreyte Hertzog Carl, von den zurückgebliebenen Gästen, sonder grossen Wiederstand. Calmar kostete mehr Mühe und eine Zeit von 6. Monaten, ehe es zur Ubergabe gezwungen wurde.

Ankunfft eines Englischen Gesandten, der die Danziger, des Genusses ihrer Privileg.

Der König war annoch in Schweden, wie den 19. August ein Englischer Gesandter in Danzig anlangte. Die Ursach seiner Ankunfft war, daß er die Stadt des ferneren Genusses der Hanseischen Freyheiten

(*) Loccenius. L. VII. Piasecius unter dem Jahr 1598.

1598.

ten in England, und der ungehinderten Handlung mit Korn und anderen zuläßigen Waaren, auf Spanien, versichern solte, da hergegen den Hanse-Städten im Römischen Reich, nach England zu schiffen, und daselbst ihr Gewerbe zu treiben, gäntzlich war verboten worden. Der Gesandte richtete vorher den Befehl seiner Königin in Dantzig aus, und begab sich darauf nach Schweden zum Könige, dem er eben dasselbe vortrug, auch zur Beförderung des Englischen Handels auf Preussen Vorschläge that, auf die Sich Ihr. Majest. ohne der Polnischen Reichs-Stände Vorwissen, nicht erklären wolte (*).

in England u. des freyē Handels auf Spanien versichert.

Nachdem ich die weltlichen Begebenheiten vorgetragen, so folget nunmehro dasjenige, was sich in den Religions-Sachen denckwürdiges ereignet. Im vorigen Jahr, waren die Elbinger nebst dem Marienburgischen Woywoden, von dem Pfarrer Makowietski, nach Hofe ausgeladen worden: woselbst den 25. Februarii des gegenwärtigen, die Beklagten von dem Termin losgesprochen, und dem Kläger frey gestellet wurde, in der Haubt-Sache, sein Recht wieder die Stadt, vor dem Marienburgischen Woywoden, fortzusetzen. Solchem nach, lies er sie, auf den 5. May, zur Anhöhrung der Achts-Erklärung, als worin sie, weil sie dem Königl. Urtheil vom vorigen Jahr, nicht nachgelebet, verfallen war, vor gemeldeten Woywoden nach Stum ausladen: dieser erkannte, daß weil der den Elbingern wieder das Königliche Decret beygemessene Ungehorsam nicht zur Gnüge erwiesen worden, sie noch zur Zeit von der Acht frey bleiben, doch es dem Pfarrer erlaubet seyn solte, von ihnen, die Einräumung der Kirchen, durch einen Gerichts-Boten, und adeliche Zeugen (**), innerhalb zwo Wochen, zu fordern. Von welchem Spruch die Beklagten, nach versagter ordentlicher Appellation, ausserordentlich an den König appellirten.

Urtheil des Marienburg. Woywoden, in der Elbinger Kirchen-Sache, davon die Stadt an den König appellirt.

Nichtsdestoweniger fund sich der Pfarrer mit einem Gerichts-Boten, und zweenen Zeugen, nemlich dem Marienburgischen Land-Richter und einem Land-Schöppen, den 19. May in Elbing ein, verlangte die beyde Kirchen, und trug zugleich einen gütlichen Vergleich an. Die Stadt wolte sich in nichts einlassen, sondern berief sich schlechterdings auf die zu Stum beygebrachte Appellation, protestirte auch ofentlich, daß sie dem ehmahligen Königlichen Urtheil, nicht auf eine sträfliche Art ungehorsam gewesen wäre, sondern sich blos mit ihrem Recht darwieder geschützet hätte. Worauf eine neue Ladung vor den Marienburgischen Woywoden, auf den 11. September, folgte, der, weil die Elbinger, bey ihrer vorigen Appellation verharrten, die Sache, zur weiteren Königlichen Entscheidung, nach Hofe verwies.

Ankunfft des Pfarrers zur Einnehmung der Kirchen.

Die Sache wird wieder nach Hofe verwiesen.

Mit

(*) G. Camdeni Histor. Elizab. unter dem Jahr 1597. Wenn Er aber meldet, es hätte die Gesandschafft bey den Dantziger, so viel gewircket, daß sie den Hanse-Tag zu Lübeck nicht beschicket, so irret er, indem dieselbe Zusammenkunfft albereit geendiget war, als der Gesandte zu Danzig anlangte, vielmehr rühret die Ursach ihres Ausbleibens, vornehmlich aus der Ankunfft des Königes in Preussen, her. Wie dann damahls das gantze Preußische Qvartier auf gemeldetem Hanse-Tage gefehlet.

(**) Wozny und Szlachta.

1598.

Der König ermahnet die Danziger, sich wegen der Marien-Kirche mit dem Bischofe gütlich zu vergleichen.

Mit den Danzigern ist sonst nichts vorgegangen, als daß man sie zu bereden gesucht hat, den Cujawischen Bischof, in seinen Ansprüchen zu vergnügen. Wie der König aus Schweden zurück gekommen war, lies er den 19. November, die vier Bürgermeister zu sich fordern, und ermahnte sie, sich wegen der Marien-Kirche mit dem Bischofe gütlich zu vergleichen, nachdem dieselbe der Stadt albereit wäre aberkannt worden. Ihr. Majest. gab dabey zu verstehen, daß Sie hofete, man würde sich dessen nicht weigern, nachdem Dero Vorfahren, die Könige in Polen, sich ihr Recht auf dieselbe Kirche jederzeit vorbehalten hätten, und Ihr. Majest. bey Dero ferneren Anwesenheit in Danzig, nicht gesonnen wäre, den Gottes-Dienst im Zimmer zu verrichten. Die Bürgermeister nahmen solches an die gesammte Ordnungen, und überbrachten den 23sten vorangeregten Monats, Ih. Maj. eine Schrifft, welche eine demühtige Bitte in sich hielt, die Stadt, bey ihren weltlichen und geistlichen Freyheiten, und dem bisherigen Gebrauch der Kirchen, so wie es Ihr. Majest. im Antrit Dero Regierung gefunden, gnädigst zu schützen und zu erhalten. Der König lies auf die Schrifft nicht antworten sondern der Unter-Cantzler, gab am Tage des Aufbruchs nach Polen, den Abgeordneten des Rahts zu vernehmen, daß Ihr. Majest. gesaget, die Ihr überreichte Antwort, wäre keine Antwort, sondern es solte die Stadt, mit dem nechsten eine richtigere Erklärung einschicken.

Derselben demühtiges Ansuchen beym Könige.

An dessen stat Er eine richtigere Erklärung verlanget.

Die Marienburger räumẽ dem Catolischẽ Pfarrer die Kirche ein.

Auf die beyde grossen, folgen, der Ordnung nach, die kleinen Städte. Den 6. May, ward zu Warschau, im Relations-Gericht, den Marienburgern zuerkannt, dem Catolischen Pfarrer, Thomä Bant, die Haupt-Kirche, mit allen dahin gehörigen Gütern und Einkünfften, innerhalb vier Wochen, bey Straffe von 20. Tausend Ducaten, völlig einzuräumen. Die Stadt bequemte sich diesem Rechts-Spruch, und übergab dem Pfarrer, die Kirche nebst dem was sie dahin zu gehören vermeynte: womit aber der Geistliche noch nicht zufrieden war, sondern die Marien-Capelle, die Schule, verschiedene Häuser, allerley geistliches Geräht ꝛc. als zu seiner Kirchen gehörige Eigenthums-Stücke in Anspruch nahm, auch wie der Hof daselbst zugegen war, seine Anforderung sich vom Assessorial-Gericht zuerkennen, und die Stadt, wegen der bisherigen Weigerung, mit der Busse von 20. tausend Ducaten belegen lies: davon sie an das Relations-Gericht appellirte, und dadurch einen Anstand bis künfftiges Jahr erlangte.

Neuer Anspruch und erfolgtes Urtheil, davon appelliret worden.

Wie es den Strasburgern Graudentzern, Stargardern und Dirschauern ergangen.

Die Strasburger traten ihre Kirche gleichfals den Römisch-Catolischen ab, und waren froh, daß sie von der ihnen ehmahls, als eine Geld-Straffe, zuerkannten vierzig Tausend Gulden frey kamen. Die Graudentzer musten über ihre Pfarr-Kirche ein Assessorial Urtheil zu Marienburg, ergehen lassen, von dem sie ans Relations-Gericht appellirten. Wie die Sache daselbst den 15. Junii vorgeruffen wurde, nahm sich ihrer der Gnesnische Castellan(*), der als Beysitzer zugegen war, an, und redete weitläufftig, von der Warschauschen Religions-Vereinigung,

Vergebliche Vorstellung des Gnesnischen Castellans, vor die Graudentzer.

(*) Joh. Zborowski. Er war zugleich Staroste von Graudentz und der Evangelischen Religion zugethan.

1598.

nigung, deren sich die Preussen, und unter denselben die Städte, gleichfals zu erfreuen hätten. Der König, sprach Er, sey du derselben Beobachtung dermassen fest verbunden, daß Jhn auch keine geistliche Gewalt davon losmachen könne. Er bat zuletzt Jhro Majestät demühtigst, den Gebrauch der Kirche, zum wenigsten bis auf seine noch übrige Lebens-Zeit, den Evangelischen zu gönnen. Aber alles dieses verfieng nichts, sondern man antwortete dem Castellan, „daß die Kirchen, so ehmahls die Catoliken besessen, zur Religions-Vereinigung „nicht gehöreten„; und das vorige Urtheil, wurde an demselben Tage durch ein neues gleichsam bestätiget, welchem die Stadt nachzuleben, destoweniger Bedencken trug, da sie durch die im Lande einquartierte Soldaten, gar leicht gezwungen werden konte. Ein gleiches wiederfuhr zu eben der Zeit den Stargardern, und die Dirschauer bekamen kurtz vorher ein Urtheil, daß sie nebst der Kirche, eine gantze Strasse, blos weil sie den Namen der Pfaffen-Gasse führte, dem Pfarrer abtreten solten. Welches letztere ihnen doch endlich erlassen wurde.

Verdrießlichkeit der Schönecker mit ihrem Staroste und Pfarrer.

Die Schönecker hatten schon vor einiger Zeit die grosse Kirche eingebüsset, und seit dem, den Evangelischen Gottes-Dienst, in der Georgen-Capelle, vor der Stadt, verrichtet. Sie genossen eines ruhigen Besitzes, so lange ihr voriger Starost, George von Bäysen lebte, sein Nachfolger aber, der Pommerellische Woywode (*), störte sie auf Veranlassung des Catolischen Pfarrers, auch hierin, und lies die Capelle am grünen Doñerstage, gegenwärtigē Jahres, schlüssen. Das inständige Bitten dieses Städtleins war bey dem Woywoden anfangs vergebens, daher sie die Dantziger um eine Vorschrifft ersuchte, doch, ehe dieselbe ausgefertiget ward, wurden ihr die Schlüssel wieder zurückgegeben, und den Gottes-Dienst, doch blos die Oster-Feyer-Tage über, zu halten, vergönnet. Indessen war zwischen dem Catolischen Pfarrer und dem Evangelischen Prediger ein Streit entstanden, darüber jener diesen, als einen Friedens-Stöhrer, beym Woywoden verklagte, und am Oster-Dienstage ein Urtheil erhielt, das der Prediger, den Ort räumen, und an dessen Stelle kein anderer angenommen, ja nicht einmahl ein Schul-Bedienter gehalten werden solte. Das Städtlein appellirte nach Hofe, und sprach die grossen Städte um Beystand an. Indessen muste daselbst die offentliche Ubung der Evangelischen Religion, so lange unterlassen bleiben, bis ihnen selbige die Dantziger, nach des Königes Rückkunfft aus Schweden, durch eine unterthänige Bitte bey Jh. Maj. und durch die Vorsprache der Schwedischen Printzeßin, wieder zuwegzubringen halffen.

1599.

Anspruch der Catolicke auf der Thorner Kirche zu Gramboczin, und erfolgte Ausladung.

Die Kirchen-Sachen des folgenden Jahres, will ich mit den jetzt abgehandelten verknüpffen. Die Thorner wurden nach einer nicht lang genossenen Ruhe, abermahls angefochten, indem der Culmische Bischoff ihre Dorff-Kirchen in Anspruch nahm, und vorher nach Gremboczin einen Catholischen Pfarrer verordnete. Dieser forderte darauf die Kirche, lies wie sie ihm geweigert ward, bald nach Ostern, die

(*) Ludwig von Mortangen.

1599.

Neues Königliches Urtheil in der Elbinger Kirchen-Sache.

Stadt ans Assessorial-Gericht ausladen, und schätzte den ihm verursachten Schaden, bis 20. tausend Ungarischer Gulden. Wiewol der angefangene Proces nicht weiter fortgesetzet wurde. Wieder die Elbinger ergieng den 5. May, zu Warschau, im Relations-Gericht, ein Königliches Urtheil, daß wann sie innerhalb sechs Wochen, vor dem Marienburgischen Woywoden, durch einen Burgermeister, und zween Rahtmänner würden geschworen haben, daß sie dem vorigen Königlichen Rechts-Ausspruch, in keinem Stück zuwieder gehandelt, und an dessen nicht erfolgter Vollziehung keine Schuld gehabt hätten, sie zwar vor dieses mahl von der Acht frey bleiben, doch bey derselben unausbleiblichen Straffe, die Kirchen, in Zeit von zwölff Wochen, einzuräumen schuldig seyn und das End-Urtheil darüber, nach Verlauff von sechszehn Wochen, anhören solten. Worauf Ihro Majestät die Stadt durch den Marienburgischen Unterkämmerer ermahnen lies, die Sache nicht aufs äusserste ankommen zu lassen, sondern in der angesetzten Zeit Dero Willen zu gehorsamen; welches der Unter-Cantzler, in einem Schreiben, gleichfals anrieht. Hergegen sprachen ihr die Abgeordneten (*) des Woywoden von Brest (**) einen Muht ein: „sie solte sich nicht „schrecken, noch die Kirchen ihr abhändig machen lassen. Eine Thätlich„keit hätte sie nicht zu fürchten, weil der König durch den Verlust seines „Erb-Reichs gestöhret, und an Vermögen sehr geschwächt worden. „Zwar stünde zu besorgen, daß die Feinde ihr Gifft, welches sie jen„seit des Meers nicht ausschütten können, über die Preußische Städte „ergiessen möchten, allein die Gönner und Verfechter der Evangeli„schen Wahrheit, rüsteten sich unter der Hand wieder eine solche Gewalt, „der sie bey erheischender Noht gnugsam zu begegnen wissen würden „.

Ermahnung an die Stadt.

Der hergegen die Glaubens-Genossen einen Muht einsprechen.

Die Elbinger erscheinen abermalhs vor dem Marienb. Woywoden.

Inzwischen ruckte der zum Eyde bestimmte Termin (***) herbey, auf welche Zeit die Elbinger, einen Bürgermeister, zween Rahtmänner, und zween aus der Bürgerschafft, nach Stum schickten, welche in Gegenwart der Danziger Abgeordneten, als ihres Beystandes, und des Klägers, dem Marienburgischen Woywoden die Ursachen meldeten, warum die Stadt nach dem verlangten Formular nicht schwören könne. Der Woywode fragte sie durch den Gerichts-Boten, zu vier mahlen, ob sie nicht den Eyd ablegen wolten, und da jedesmahl darauf mit Nein geantwortet ward, pro- und reprotestirten Kläger und Beklagte, und ein jedes Theil, behielt sich, sein wieder des andere habende Recht vor. Den 28. Julii, fund sich der Pfarrer Makowieczki, zu Elbing auf dem Rahthause ein, und übergab den gesamten Ordnungen der Stadt, in Gegenwart verschiedener Gerichts-Boten und Edelleute, als von beyden Seiten erbetener Zeugen, das jüngste Königliche Urtheil, um dessen Verlesung und Vollziehung er inständigst anhielt

Der Pfarrer verlanget von ihnen die Vollziehung des letzteren Königl. Urtheils.

(*) Selbige waren Siemon Turnovius der Evangelisch-Böhmischen Kirchen Superattendens, und Daniel Micholovicius Prediger zu Radziejov, die ihre Werbung den 12. Junii ablegten.

(**) Andr. Leszcynski.

(***) Er fiel ein auf den 16. Junii.

hielt. Wie das erstere geschehen, wurde im Namen der Stadt eine Schrifft gelesen, die dahin gieng, daß man, wegen der ehmahligen Appellation an den Reichs-Tag, die Kirchen nicht abtreten könne. Der Pfarrer, lies durch einen Gerichts-Boten abermahl fragen, ob man dem Decret Folge leisten wolle, und da eine wiedrige Antwort erfolgte, ward diese Handlung mit einer Pro-und Reprotestation beschlossen, und der gantze Verlauf, zu Stum, in die Gerichts-Bücher des Marienburgischen Woywoden, eingetragen.

1599.

Der Parten Pro- und Reprotestation.

Die Danziger hatten eine Zeitlang Ruhe, weil der Cujawische Bischof den Kirchen-Proces stecken lies, und in diesem Jahr nach Rom reyste, alwo Er im folgenden mit Tode abgieng.

Der wieder die Danziger angestrengte Kirchen-Proceß, geräht in einen Anstand.

Den 12. May, wurden die Marienburger, im Relations-Gericht zu Warschau verurtheilet, ihrem Catholischen Pfarrer, ein gewisses altes, über acht Kirchen-Huben verliehene Privilegium, nebst allen andern Urkunden und Briefschaften, so die Gütter der Kirche, und derselben Einkünffte, wie auch die dasige geistliche Brüderschafften angiengen, zu übergeben, und wann der Pfarrer meynen möchte, daß seinem Begehren noch kein Gnügen geschehen wäre, vor den Königlichen Commissarien zu schweren, daß sie weder mehrere Kirchen-Urkunde würcklich besässen, noch dieselbe unterdrückt hätten, oder auch darum einige Wissenschafft trügen; ferner ihm oder seinem Volmächtiger alle Stadt-Bücher und Schrifften, zur Durchlesung mitzutheilen, und von dem was er begehren würde, glaubwürdige Abschrifften ausfertigen zu lassen; die Schule nebst der Marien-Capelle, und allen Zubehöhr zu überliefern, und zwar dieses alles, bey Strafe von 20. tausend Gulden. Zur Untersuchung der zur Kirche gehörigen Häuser, Gründe, rc. ernandte der König drey Commissarien, die zu einer beqvemen Zeit, alles zur Richtigkeit bringen solten.

Neues Urtheil wieder die Marienburger zum besten der Anforderung ihres Pfarrers.

Die Strasburger wurden im Februario, von ihrem Pfarrer beym Assessorial-Gericht belanget, weil sie ihm die Zinser, so sie von den Häusern, Aeckern und Wiesen der Kirche eingenommen gehabt, und die er bis 40. tausend Gulden rechnete, nicht entrichtet hatten. Es ward aber der Kläger zu einer gnaueren Nachforschung verwiesen, alsdann er sich mit seiner Forderung weiter melden solte.

Gemachter Anspruch an die Strasburger.

Zu gleicher Zeit muste das Städlein Stum, welches bisher unangefochten geblieben war, sich beym Assessorial-Gericht rechtlich einlassen. Es half ihm nicht, daß die Kirche auf der Einwohner Kosten erbauet worden, sondern weil sie auf Königlichem Grunde stund, so solte sie ohne einige Erstattung den Catolischen übertragen werden. Welches Urtheil, nach erfolgter Appellation, vom Relations-Gericht bestätiget, und die Kirche demselben gemäs eingeräumet wurde.

Dem Städtlein Stum wird die Kirche aberkannt.

Den Christburgern ergieng es, wie den Marienburgern. Ihr Pfarrer war nicht blos mit der abgetretenen Kirche zufrieden, sondern machte auf die Schule, auf gewisse Kirchen-Gründe, Geräht, und Einkünffte Anspruch, zu deren Beglaubigung er vom Städtlein die Urkunde forderte, und es vors Assessorial-Gericht ausladen lies. Die

Verdrus der Christburger mit ihrem Pfarrer.

Mit-

1599. Mittwoch nach Misericordias Domini, ward der beklagte Theil, zur Einräumung der Schule, bey einer Busse von 25. tausend Gulden verurtheilet, wegen der übrigen Sachen aber wurden drey Comissarien (*) ernennet. Diese setzten zur Vollziehung dessen, was ihnen aufgetragen worden, den 15. November an, und funden sich zu derselben Zeit in Christburg ein: da zugleich von Thorn, Elbing, und Dantzig Secretarien, und von Marienburg ein Rahtmann angekommen waren, dem bedränckten Städtlein, mit Raht an die Hand zu gehen. Die Verrichtung der Commissarien lief endlich dahin aus, daß sie beyde Theile zum gütlichen Vergleich ermahnten, und dazu den 29. December benandten, an welchem Tage, mit Zuziehung dreyer Personen, von jeder Seite, ein Versuch geschehen solte.

Urtheil und Commissarien in der Sache.

Es wird zum gütlichen Vergleich gerahtē, und dazu ein Tag angesetzet.

Aus diesem allen konte man nicht anders urtheilen, als daß die Römische Geistlichkeit, nicht ehe bey Hofe ruhen würde, bis sie das Religions-Werck in den Stand, wie es vor der Reformation gewesen, gesetzet hätte. Der Culmische Bischof, war als Reichs-Unter-Cantzler, hierinnen sehr forderlich, der auch gegen die so zu seinem Sprengel gehörten, Part und Richter abgab, da hergegen der Groß-Cantzler Zamoiski, welcher weit mehr Gleichgültigkeit in Glaubens-Sachen bezeigte, vom Hofe entfernet lebte, und das Cron-Feld-Herrn Amt vornehmlich warnahm. Die Evangelische Ritterschafft in Preussen, weil sie annoch der Gottes-Häuser auf dem Lande ruhig genos, nahm an dem, was ihren Glaubens-Brüdern in den Städten, wiederfuhr, keinen Theil, sondern diese, so wie sie allein die Bedrückung fühlten, also musten sie auch vor sich, auf dienliche Hülfs-Mittel bedacht seyn. Die Danziger trugen das Anliegen, den vornehmsten Reichs- und Preußischen Rähten, so wol Catolischer, als Evangelischer und Griechischer Religion (**), in einen Schreiben, vor, und suchten bey ihnen Schutz und Vorsprach. Der Brief, welcher den 26. Julii ausgefertiget wurde, und den damahligen Zustand der Evangelischen in Preussen, nebst dem, was wieder sie vorgenommen worden, in sich fasset, ist wehrt, daß er alhie eingerückt werde.

Endzweg der Römisch-Catolischen Geistlichkeit in Ansehung der Evangelischen in Preussen.

„Wir zweifeln keinesweges, lautet die teutsche Ubersetzung, „es werden Ew. Hochwohlgebohrnen oft mit bekümmertem Gemüht „betrachten, was für Beschwerlichkeiten und Elend anjetzo, fast die „gantze Christenheit drucken. Man hat schon seit geraumer Zeit gemercket, „daß grösten theils die vornehmstē Reiche, entweder durch würckliche Krie„ge oder durch Furcht vor dieselbe, erschüttert, und durch eine Niederlage „vieler tausenden verwüstet werden. So aber jemand die Ursach solcher „Unglückseligkeiten nachsuchen solte, so würde er bald befinden, daß sie vor-

Deßfals abgelassenes Schreiben der Danziger an verschiedene Reichs- uñ Pr. Rähte.

(40.)

(*) Samuel Laski, Joh. Plemienski, und Jacob Balinski.

(**) Selbige waren, der Krakauische Castellan, die Woywoden von Krakau, Kiow, Wilna, Trocki, Brzest in Cujawien, Smolensko, Posen, Lencic, Culm, Marienburg, Pommerellen und Wenden; die Castelläne vom Radom, Gnesen, und Rogoßno; die Gros-Cantzler von Polen und Littauen und der Littauische Gros-Marschall.

„vornehmlich aus dem unzeitigen Eifer, in Fortpflanzung derjenigen
„Religion, die ein jeder vor die wahre hält, herrühre. Denn der
„gröste Hauffe ist dermassen vom Feinde des menschlichen Geschlechts
„verblendet, daß sie desto glücklicher zu seyn vermeynen, je mehr und
„scheuslicher sie, ihre Hände in dem Blut der fremden Religions-
„Verwandten gewaschen haben; die aber, die solches fürchten, hal-
„ten es für besser die Wafen zum Wiederstand zu ergreiffen, als ihre Häl-
„ser den Henckern darzureichen, und dadurch wieder die natürliche, Gött-
„liche, und menschliche Rechte, welche Gewalt mit Gewalt abzutreiben er-
„lauben, zu handeln. Da nun die meisten Preußische Städte, un-
„ter dem Vorwand der Wieder-Abnehmung der Kirchen, fast in eben
„solche Bedrängnis gerahten, und wir, wann es denen Wiedersa-
„chern mit den übrigen würde gelungen seyn, einen gleichen Ausgang
„zu gewarten haben, so tragen wir kein Bedencken, von Eu. Hoch-
„wohlgebohrnen, nicht aus Furcht vor unser Leben und Gütter, son-
„dern vielmehr um unserer Unschuld, und der Aufrichtigkeit unserer
„Gewissen zu rahten, theils in Ansehung der Kirchen Gottes, und
„der Pflicht, so aus der Religions-Verbindung herrühret, theils auch
„in Betrachtung unserer Nachkommen, Raht und Hülfe, in die-
„ser Angelegenheit zu bitten, welche, wo wir dazu schweigen und gleich-
„sam durch die Finger sehen, uns, wie es scheinet, sonder Zweifel das
„euserste Verderben zuziehen wird. Es werden nicht, wie man eh-
„mahls fälschlich geglaubet hat, blos die Kirchen, das ist, gewisse von
„Stein aufgeführte Häuser, dabey einem jeden seine Religions-
„Freyheit gelassen würde, abgefordert, sondern man ficht vielmehr die
„innerlichen Tempel an, und suchet eine unerträgliche Herrschafft
„über die Gewissen, obgleich solches, weder die gemeine Religions-
„Verbindung, und die besonderen mit Königlicher Hand und Siegel
„bestätigte Begnadigungen, verstatten, noch auch die Sorge für die
„gemeine Ruhe, und das traurige Beyspiel anderer Provintzen, ei-
„nen unerträglichen Gewissens-Zwang einzuführen, anrahten. Denn
„daß wie verschiedene Synodal-Schlüsse der Geistlichkeit übergehen, de-
„ren Würckung unter andern diese gewesen, daß einiger Bürger
„Kinder, die man zur Erlernung der Sprache nach Polen geschicket,
„damit sie zu den Päbstlichen Kirchen-Gebräuchen gewohnt würden,
„wieder der Eltern Willen, gewaltsamer weise, zurück behalten wor-
„den: Daß wir auch die in Polen und Littauen vorgefallene trau-
„rige Begebenheiten verschweigen, alwo, ungeachtet die Catolicken alle
„Kirchen innen gehabt, man dennoch denen Evangelischen ih-
„ren Gottes-Dienst in Privat-Häusern abzuwarten verboten; so mag
„uns nur dieses anzuführen erlaubet seyn, daß nach dem Exempel der
„Stadt Culm, (deren Einwohner sich zum Pabstum bekennen müs-
„sen, daferne sie nicht das Bürger-Recht verliehren wollen) auf den hie-
„sigen Dorfern, alwo die Catolicken die Kirchen, und die dazu gehörigen
„Einkünffte innen haben, nicht nur keine Evangelische Prediger,
„obgleich Leute sich finden, die sie in ihren Häusern, auf eigene Kosten
„unterhalten wollen, geduldet, ja wieder die, so sie geheget, Processe
„angestellet werden. Auch hat man über die Gewissen eine Unter-

1599. „ suchung vorzunehmen angefangen, so, daß einige, um wegen der Kö-
„ tzerey rechtlich belanget zu werden, vor den Bischof geladen, andere,
„ entweder wieder ihr Gewissen zur Päbstlichen Lehre sich zu beken-
„ nen, oder des Unterhalts, in denen mit den Kirchen abgenomme-
„ nen Spitälern, verlustig zu gehen, gezwungen worden: welches Ver-
„ fahren demjenigen nicht ungleich, da die Bekenner unserer Religion,
„ auch nach dem Tode dermassen angefeindet werden, daß man ihnen
„ das Begräbniß, nicht nur in den Kirchen und auf den Kirch-Höfen,
„ sondern auch in dem gantzen Catolischen Gebiet, auf eine sehr harte
„ Art, versaget. Die Sache ist schon zur Thätlichkeit gediehen, da ein
„ gewisser Prediger in Leibes-Gefahr gerahten, indem man Nach-
„ steller ausgeschicket, die ihn gefänglich wegführen sollen. Ferner
„ wird einigen, die ihre Kirche verlohren, untersaget, eine neue auf
„ eigene Kosten zu erbauen: anderen wird unter dem Vorwand
„ Königlicher Befehle verboten, dem Gottes-Dienst in Privat-Häu-
„ sern abzuwarten, und die Versammlungen frommer Leute werden
„ mit dem verhasten Namen unzuläßiger Zusammenkünffte beleget.
„ Die neuligst wieder die Marienburger und Christburger ergangene
„ Rechts-Urtheile, können zum klaren Beweis dienen, daß die Abneh-
„ mung der Kirchen, der geringste Theil der feindlichen Anschläge gewe-
„ sen: denn da dieselben albereit eingenommen worden, so werden nun-
„ mehro andere scharfe Processe, als vom Zubehör, von den Geld-Buß-
„ sen und Unkosten ersonnen, und unter solchem Vorwand, nicht nur
„ das Vermögen der Städte in Anspruch gezogen, sondern es masset
„ sich auch die Geistlichkeit die Macht an, die Privilegien und Stadt-
„ Bücher durchzusuchen: welches ein bewehrtes Mittel ist, die Städ-
„ te, ohne Mühe, ausser allen Standt zu setzen. Uber dieses,
„ damit keine Gelegenheit die Jugend in Wissenschafften und der
„ Gottesfurcht zu unterrichten, übrig bleibe, oder doch durch den Un-
„ terricht der Wiedriggesinneten, almählich von der Religion ihrer
„ Eltern abgeführet, hergegen die Päbstliche ihr von Kindheit an ein-
„ gepflantzet werde, so werden den Städten die Schulen, die auf ihre
„ Kosten erbauet worden, durch Urtheile abgenommen. Wir ver-
„ schweigen, daß die Gewissen durch ungewöhnliche Eydschwüre, in
„ Gefahr gesetzet, und verschiedene andere Dinge gefordert werden,
„ welche nachzugeben einer guten uñ Christlichen Obrigkeit nicht anstehet.
„ Welches alles ofenbahr an den Tag leget, daß der Zustand derer, die
„ den Namen der Christen führen, weit ärger, als der Jüdischen
„ Gotteslästerer, sey. Denn diese werden so wol bey ihren Synago-
„ gen gelassen, als auch bey ihren Güttern, und bey dem, was zum
„ Bürgerlichen Wesen gehöret, geschützet. Jene aber werden in al-
„ len Stücken gekräncket, und, mit einem Wort zu sagen, von Häusern
„ und Kirchen verstossen. Gewis wo dieses, was wir erzehlet, der Re-
„ ligions-Verbindung keinen Eintrag thut, so kan derselben nichts ent-
„ gegen seyn. Da aber die Sachen also beschaffen sind, so braucht es
„ keiner weitläufstigen Erläuterung, sondern es ist ofenbahr genug,
„ was von dem wieder die Elbinger gesprochenen Decret zu urtheilen
„ sey. Denn nachdem ihnen dasjenige, so das Gewissen nicht ver-
stattet,

1599.

„stattet, zu thun anbefohlen worden, so wird über sie die Acht erkannt,
„welche da sie verwircket, und sie doch einem solchen Decret nicht ha-
„ben nachleben können, sondern, unter dem Vorwand die Kirchen ab-
„zutreten, sich selbst und ihre Nachkommen, von der erkannten gött-
„lichen Wahrheit nicht haben wollen abbringen lassen, so scheinet nichts
„anders übrig zu seyn, als das es, auf Verhetzung der Geistlichen, zur
„Thätlichkeit komme, und gleichsam wieder sich selbst, daß ist, wieder
„die Glieder eines Staats-Cörpers, der Degen gezogen werde. Aber
„dieses ist es eben, welchem man aus einer heilsamen Absicht, durch die
„Religions-Verbindung, in den folgenden Worten, vorgebeuget hat:
„Wir versprechen uns einander / vor uns und unsere Nach-
„kommen / auf ewig / unter dem Eyde / bey unserer Treue /
„Ehre und Gewissen / daß wir / die wir in der Religion von
„einander abweichen / mit einander Friede halten / auch nicht
„wegen Unterscheid in der Religion / oder Veränderung der
„Kirchen / Blut vergiessen / noch jemanden / mit Einzie-
„hung seiner Gütter / Kränckung an seiner Ehre / Gefäng-
„nis / Landes-Verweisung / rc straffen wollen. Auch wol-
„len wir keiner Obrigkeit oder einigem Amte / zu dergleichen
„etwas behülflich / sondern vielmehr alle gehalten seyn / dem-
„jenigen / der um vorerwehnter Ursache willen / Blut zu
„vergiessen sich unterstehen möchte / uns mit gesammter Hand
„zu wiedersetzen / obgleich jenes / unter dem Vorwand eines
„Rechts-Urtheils / oder gerechtlichen Processes / unternom-
„men werden solte. Diese, wie wir gemeldet, sind die Worte der
„Religions-Verbindung, über die, vor unsere jezige Zeiten, nichts
„beqveimers hat können abgefast werden. Es ist uns aber noch über
„das, wegen der freyen Religions-Ubung und des Gebrauchs der Kir-
„chen, vermöge besonderer durch Eyd bestätigten Königlichen Begna-
„digungen, in folgenden Worten eine deutliche Versicherung gegeben
„worden: Wir / spricht der König / die Wir schon auf dem
„gegenwärtigen Crönungs-Tage / auch vorher in dem Klo-
„ster / Oliwa / die Erhaltung der Religion beeidiget / haben
„ohne Schwierigkeit darin gewilliget / daß wir dieser unserer
„Stadt / auf ihr Bitten / durch wiederhohlte unsere Zusage /
„aufs neue versprechen und nachgeben / daß die Ubung der
„Religion nach der Augspurgischen Confeßion / so wol in-
„nerhalb der Stadt Dantzig / als ausser ihren Ring-Mau-
„ren / auf ihrem Gebiet / so wie sie sich bey unserer Ankunfft
„ins Reich / derselben bedienet / und in dem Besitz gewesen /
„ferner ruhig und friedlich geschehe / auch niemanden des Glau-
„bens wegen einiger Verdrus zugefüget werde / und wollen
Wir

1599. „Wir alle / in der freyen Ubung der Religion nach dem „Augspurgischen Bekenntnis / erhalten / handhaben und schü„tzen / so wie Wir es / so wol im Oliwischen Kloster / als „auch hernach alhie zu Krakau / mit Königlichem Eyde ver„sprochen haben / wollen auch nicht / daß in den Kirchen / „die Ceremonien / auf einige Art geändert werden. Auf diese „Weise nemlich, ist zugleich den Elbingern, und den andern Städten die „Versicherung gegeben worden. Da nun die mit den Türcken Tattern uñ „andern Völckern gemachte Verträge heilig gehalten werden, so solte viel„mehr das, was uns zugesaget, verschrieben, gesiegelt, und beschworen „worden, fest und kräftig seyn. Was sonst der von Königl. Majest. im „Kloster Oliwe, und auf dem Crönungs-Tage zu Krakau geleistete „Eyd, welcher in die gedruckte Reichs Constitutiones eingerücket wor„den, in sich halte, solches kan Eu. Hochwohlgebohrnen nicht anders „als genau bekannt seyn. Unterdessen aber, geschehen anjetzo solche „Dinge, die in den gemeinen und besondern Reichs-Gesetzen aus„drücklich verboten werden: mit was für Fuge, überlassen wir Eu. „Hochwohlgebohrnen zur Beurtheilung, und wollen hiebey von den „Rechts-Urtheilen, so diejenigen abgesprochen, die mit an dem Streit „Theil nehmen, nichts mehr hinzufügen, noch weiter etwas von denen „Sachen melden, darüber Rechts-Sprüche ergangen, ohne daß vor„her darüber gestritten worden: wohin die Aufzeigung der Marien„burgischen und Christburgischen Stadt-Bücher und Urkunden gehö„ret; auch nichts von andern Stücken gedencken, sondern nur dabey „bleiben, daß alhie dergleichen Urtheile ergangen, deren Volziehung zu „hindern, sämmtliche Reichs-Stände, und auch Eu. Hochwolge„bohrnen, als einer von den Vornehmsten, sich durch einen Eyd ver„pflichtet haben. Es ist aber diese Hülfe nicht auswärtigen Personen, „sondern den Elbingern und Marienburgern, auch uns nebst den an„dern Preußischen Städten zu leisten, uns, die wie zur Erhaltung der „Religions-Freyheit, mit Eu. Hochwolgebohrnen und den übrigen „Reichs-Senatoren in einer genauen Verbündung stehen. Was dem„nach in diesem Fall jenen geschieht, wiederfähret zugleich uns, die wir „mit einander, vermöge der gedachten Verbindung, gleich sind. Die „höchste Billigkeit der gegenwärtigen Sache aber, und das Recht dar„auf sie sich gründet, sollen hierin zu einem nicht geringen Antrieb dienen. „Denn der da zugiebt, daß man uns die Religions-Freyheit schuldig „sey, derselbe kan uns den Gebrauch der zum Gottes-Dienst erbau„ten Kirchen, nicht anders als mit Unfug absprechen. Auch maß„set sich eine jede Stadt keiner fremden, nehmlich etwan der Geist„lichkeit zu gehörenden, sondern ihrer, von den Vorfahren zum eige„nen und der Nachkommen Gebrauch, auf eigene Kosten erbaueten „Kirchen an. Das Recht, was die Päbstler vorgeben zu selbigen zu „haben, bestehet blos hieriñen, daß sie meynen, es können die von Päbst„lern aufgeführte Gottes-Häuser, auch von Päbstlern rechtmäßig wie„der zurück gefordert werden. Eben dieses Schlusses haben sich ehmahls „die Heiden, wie wir lesen, bedienet, da sie die ihren Abgöttern gewidme-

te

1599.

„ te Tempel von den Christen wiederzuhaben sich bemühet, konten sich
„ darum auch noch bemühen: allein, da solches in Ansehung der Hei-
„ den nicht gegolten, so vermag es, nach Verlauf einer geraumen
„ Zeit, denen Päbstlern nicht zu statten kommen. Ferner ist es be-
„ kannt, daß unserer Vorfahren einzige Absicht gewesen, daß in den
„ Kirchen, dem wahren GOtt, sein Dienst geleistet werde: weil
„ nun wir, ihre Nachkommen, eben denselben wahren GOtt, nach der
„ Vorschrifft seines Worts verehren, so liegt nichts daran, wann wir
„ gleich die Lehr-Sätze des Pabst zu beschweren, für sträflich halten.
„ Wir haben es Gott zu dancken, der uns nach seiner Güte und Barm-
„ hertzigkeit, die Gnade verliehen, daß wir zur Lauterkeit der Evangeli-
„ schen Lehre wiederkehren können. Wann wir nun hierinnen mit
„ andern nicht überein kommen, und die Päbstlichen Schlüsse diese
„ Einfalt und Warheit nicht zulassen, ja uns vielmehr, als die Ab-
„ weichende verdammen und verfluchen, so dörfen wir uns an derjeni-
„ gen Verurtheilung nicht kehren, deren Herrschafft und Gerichtbahr-
„ keit, wir schon lange nicht erkannt haben, und die wir, krafft der ge-
„ meinen Religions-Verbindung, aufs neue davon befreyet worden.
„ Indessen aber, so jemand schliessen möchte, daß wir deswegen nicht
„ berechtiget seynd, die Kirchen von dem Römischen Stul abzubringen,
„ weil wir von ihm abgetretten; dem antworten wir nichts weiter,
„ als, weil die sämmtlichen Kirchen blos nach dem Päbstlichen Recht,
„ dem Römischen Stul zugeeignet werden, wir aber durch der Päbste
„ Schlüsse, uns nicht mehr, als durch die Verordnungen des Prie-
„ sters Johannis (*), verpflichtet erkennen, so gehören unsere Kirchen,
„ eben so wenig zum Römischen Stul, als unter die Herrschafft des gemel-
„ deten Priesters Johañis. Allein auch hierinnen stecket nicht ein geringer
„ Grund der Billigkeit und des Rechts, daß die Päbstler auf die Ausbrei-
„ tung ihrer Religion dermassen bedacht sind, daß sie so gar die Ihrigen
„ von dem Umgange mit den unserigen abhalten, bey einander zu woh-
„ nen verbieten und unsere Bücher einzuführen und zu lesen, für eine
„ Todt-Sünde halten. Da wir aber in der Religions-Freyheit und der-
„ selben Gebrauch, so gut als sie söllen geschätzt werden, wie dörfen sie
„ sich denn in unsere Versammlungen eindringen, ja unsere Kirchen
„ einnehmen, und die abgekommene und aus den Gemühtern getilg-
„ te Päbstliche Gebräuche, mit Aergernis und Gefahr unserer Ge-
„ meinden, wieder einführen und herstellen? wo sie meynen daß ihre
„ Anschläge und Unternehmungen aus einem gerechten Eyfer herrüh-
„ ren, wie können sie denn uns, die wir auch vom Gewissen getrieben
„ werden, einer Vermessenheit beschuldigen? Es sehen nehmlich Eu.
„ Hochwohlgebohrnen hieraus, auf was für gerechte und billige Grün-
„ de unsere Sache sich stützet. Nun ist aber das, was wir von Eu.
„ Hochwolgebohrnen verlangen, nicht weniger anständig als höchst nöh-
„ tig, massen Ihnen und den übrigen Senatoren dieses vortreflichen
„ Reichs, der Schutz des gemeinen Wesens, und die Erhaltung der
„ Ruhe anvertrauet ist, und Eu. Hochwolgebohrnen selbst, können nicht
„ anders als einen Schmertz dabey empfinden, wann ein Glied dieses

Dddd Staats-

(*) Mit diesem Namen pflegte der Käyser von Abißinien beleget zu werden.

1599. „Staats-Cörpers solte angegriefen werden. Hiezu kommt noch, „daß, ein Gliedmas des Reichs-Cörpers verabsäumen, indem man „der übrigen mit grossem Fleis und Sorgfalt warnimmt, eine Ungleich- „heit, die Ungleichheit eine Unbilligkeit, und die Unbilligkeit, ausser daß „sie den Ruhm verringert, meisten theils das Verderben nach sich „ziehet. Unter allen aber ist der Eyd, dadurch alle und jede, kraft der „gemeinen Religions-Verbindung, jedermänniglich bey der Sicherheit „zu schützen, verpflichtet werden, zur Erreichung unseres Wunsches „kräfftig und vermögend.

„Zuletzt ist die Nohtwendigkeit übrig, wodurch, als mit einem „Bande, wir die sämtlichen Grossen des Reichs, zur Erweisung der ver- „langten Hülfe, dermassen genau verknüpfet sehen, daß wir keines- „weges zweifeln, Eu. Hochwohlgebohrnen werden die Vertheidigung „dieser unserer Sache, gern und ernstlich übernehmen. Denn anders „würde die Religions-Verbindung, die alle Glieder dieses Reichs ohne „Unterscheid in sich fasset, und die bisher, die Befestigung der gemei- „nen Ruhe in dieser Crone gewesen, durch die Gedult und das Nach- „sehen derer, denen zu Gut sie aufgerichtet worden, geschwächt werden. „Es ist nichts in der Welt, was die Menschen ihrer Kirchen und Häuser „wegen, nicht dulden und unternehmen solten, uñ da dieselben wie wir ge- „zeiget haben, schon in Gefahr gesetzt worden, so ist es an dem, daß, wo Eu. „Hochwohlgebohr. und andere von ihrem Ansehen, sich nicht darwieder „setzen, dieses löbliche Reich, blos durch der Geistlichen Unternehmun- „gen Gefahr laufe. Denn wo die Hoch-Ehrwürdigsten Herren Bi- „schöfe meynen, wir werden, durch die jetzige betrübte Zeiten abge- „schreckt, ehe ihnen nachgeben, als das äuserste wagen, so verwundern „wir uns billich, warum sie glauben, daß wir lieber alles gutwillig „verliehren, auch selbst unsere Seeligkeit in Gefahr setzen, als, in Hof- „nung es zu erhalten, einen zweifelhafften Ausgang, dabey unsere „Gewissen frey bleiben, erwarten wolten. Wannenhero wir aufs „fleißigste in schuldigster Ehrerbietigkeit bitten, Eu. Hochwohlgebohr- „nen wollen geruhen, Ihr, der Elbinger, Marienburger, unsere, und „der andern Städte Wolfahrt, dann auch den gemeinen Frieden, mit „der einem Christen und Senatoren anständigen Mühwaltung, ange- „legen seyn zu lassen, und es durch Dero Vermögenheit bey J. Kön. Maj. „unserm allergnädigsten Herrn, weislichst dahin zu bringen, daß „uns und den andern allen, die Religions-Freyheit, und der aus der „Warschauischen Verbindung herrührende Friede, nebst dem vorigen „Gebrauch der Kirchen, ferner gegönnet, die Vollziehung der dar- „wieder ergangenen Rechts-Aussprüche eingestellet, und daß uns „desfals weiter kein Verdrus geschehen solle, eine baldige und aufrichtige „Versicherung gegeben werden möge. Wir werden, wenn uns diese „Wolthat, die unter allen die gröste ist, wird erwiesen seyn, dadurch mehr „und mehr angetrieben werden, bey Genießung der verlangten Ruhe, „GOtt angenehme, dem gemeinen Wesen nützliche, und Eu. Hochwol- „gebohrnen gefällige Dienste zu erweisen„.

Auf

1599.

Erklärung der Senatoren auf das vorhergehende Schreiben.

Auf das Schreiben wurde von den wenigsten Senatoren (*) geantwortet. Die der Evangelischen und Griechischen Religion zugethan waren, versicherten die Preußischen Städte, auf dem nechsten Reichs-Tage, ihrer Vorsprache bey Ihr. Königl. Majest. und einer gründlichen Vorstellung bey den gesammten Ständen. Sie baten zum theil schon vorher den König, durch Briefe, die Kirchen Sachen, ohne etwas weiter darin ergehen zu lassen, bis dahin zu verschieben. Das letztere that gleichfals auf des Woywoden von Brest, Leszczynski, Inständigkeit, der Cron-Gros-Cantzler, der auch in seiner Antwort an die Danziger versprach: „daß wann die Sache im Senat vorkommen würde, er dergestalt stimmen wolte, wie es so wol dem gantzen gemeinen Wesen, als „auch denen Preußischen Landen und Städten heilsam und nützlich seyn „könte„. Der Culmische Woywode war in der Anwort der weitläufftigste, und weil dieser sein Brief, gleichsam eine Schutz-Schrifft, dessen, darüber sich die Danziger beklagen, seyn solte, so erfordert es von mir die Unpartheilichkeit, daß ich auch davon, eine Ubersetzung alhie einrucke.

Versicherung des Gros-Cantzlers Zamoiski.

Ubersetzte Antwort, des Culmischen Woywoden.

(41.)

„Ich habe, schreibt wolgemeldeter Woywode, Eu. Achtbahren „Brief empfangen, in welchem Sie weitläufftig sich beschweren, daß „die Ausübung ihrer Religion oder vielmehr die Aufrichtigkeit und „Freyheit ihrer Gewissen, nicht nur gehindert, sondern denselben „auch einiger massen Gewalt zugefüget werde. Es ist in Wahrheit „zu bedauren, daß es zu unserer Zeit, in diesem Königreich, und in „diesem unseren geliebtesten Vaterlande, zu solchen Klagen gekommen, „die ich zwar kaum gnugsam gegründet zu seyn, vermeyne. Denn „wenn ich dieses grosse Königreich, oder auch nur dieses unser geliebte„stes Vaterland Preussen, anschaue, so bemercke ich darinnen eine meh„rere Religions-Freyheit, als wol billig ist, und das niemand wegen „derselben, weder an Geld noch mit Gefängniß und Landes-Verwei„sung, oder auf eine andere Art, gestrafet werde: ja auch den verrück„testen stehet frey, alles was ihnen gefält, ob es gleich an sich gotlos „ist, zu glauben. Aber, die Kirchen, in denen wir unsere Religion vormahls „ausgeübet, werden doch von uns zurück gefordert, und wieder abge„nommen! Ich bitte Eu. Achtbahren wollen beherzigen, ob wir, die „wir die alte Religion verehren, in ein solches Elend und Unglück ge„rahten, daß ihnen, die sie einen neulichst entstandenen, und „vormahls unerhörten Glauben ausüben, erlaubet sey, alle Kirchen „zu nehmen, selbige zu verunehren, die geistliche und GOtt gewidme„te Sachen, nach Gefallen auszutheilen, die Kirchen-Gütter und Ein„künffte, zum Privat Nutzen zu verwenden, oder zu weltlichen Din„gen zu misbrauchen, uns hergegen, die wir derer, so dieselbe Kir„chen gestifftet, Nachfolger, und mit ihnen gleicher Religion seyn, „nicht frey stehe, auch nur eine eintzige Kirche, mit ihren Güttern und Ein-

(*) Nemlich von den Woywoden von Kiow, Wilna, Brest, Smolensko, Culm; von den Castell. zu Radom und Gnesen, und dem Cron-Gros-Cantzler; unter denen der Woywode von Kiow, Griechischer, der von Culm nebst dem Gros-Cantzler Päbstlicher, und die übrigen, Evangelischer Religion waren.

1599. „Einkünfften zu besitzen, und der Religions-Freyheit geniessen? Wo „jemand sagen möchte, in Danzig und Elbing wären keine Catolicken. „So antworte ich, daß gewis daselbst welche sind, und ob es gleich „nur wenige, oder arme und von dem geringsten Pöbel, so sind es „doch eben so wol Glieder Christi, und als Christen von gleicher Würde „und Freyheit, wie die reichsten, und wie die, so in Obrigkeit-„lichen Aemtern sitzen. Sollen denn diese, oder die so künfftig Cato-„licken seyn werden oder seyn können, keine Kirchen und Priester ha-„ben, von denen die einer anderen Religion sind, beraubet werden, „und vor ihr eigen Gewissen und Seeligkeit keine Sorge tragen dorfen? „Wie? wenn Fremde, wie? wenn Rähte oder Edelleute, aus „dieser Provintz, wie? wenn Königliche Gesandte, oder der König „Selbst, nach Danzig und Elbing kommen, soll denn Ihr. Majest. „keine einzige Kirche haben, wo Sie und die um Ihr sind, zu GOtt be-„ten, sein Wort höhren, und andere geistliche Ubungen verrichten kön-„nen? Ferner gehören die Kirchen zum Recht der Päbste und der „Bischöfe, und wer dieses leugnet, der ist für einen in den Rechten und „Gesetzen unerfahrnen, ja der Vernunfft beraubeten zu achten. Denn, „wer hat die Kirchen erbauet? gewis niemand anders, als die des „Pabsts Macht und Herrschafft erkannt haben: ja aus Krafft des „Pabsts oder der Bischöfe, durch derselben Zulaß, Einwilligung, „Hülfe und Forderung sind sie gestifftet, von ihnen eingeweihet, Gott „gewidmet, zu Christlichen Tempeln zubereitet, und mit Priestern „versehen worden; welche nach der von jenen empfangenen Macht, „das Wort Gottes geprediget, und die Sacramenta verwaltet haben, „auch beständig unter ihrer Aufsicht und Schutz gewesen sind. Schla-„get nach die Kirchen-Historie, die heilige Bibel, die Begebenheiten „unter dem alten Testament, und endlich die Römische, Griechische, „und aller Barbarischen Völcker Geschichte: ja betrachtet entweder „Türcken oder Heiden, das Recht und die Aufsicht über die Kirchen, „stehet jederzeit bey den obersten Priestern. Was ist denn das für „eine Verwegenheit, dieselben seiner eigenen Gewalt zu unterwerfen? „Ich möchte gerne belehret seyn, mit was für einer Anständigkeit, „unter was für einem Grunde, und durch was für ein Gesetz, eine „weltliche Obrigkeit, oder auch der Pöbel selbst, sich der Kirchen an-„massen könne. Da aber die Kirchen zum Jure Patronatus des „Königes gehören, wie können sie eingenommen werden, daß man „nicht zugleich die Hoheit und das Recht des Königes verletzen solte? „denn es kommt dem Könige zu, einen Pfarrer zu geben und zu nen-„nen, der nun demselben nicht annimmt, vielmehr an dessen Stelle, „einen andern mit Gewalt einschiebet, verachtet und schwächt derselbe „nicht des Königes Hoheit und Ober-Herrschafft? Da Eu. Achtbah-„ren vor sich und ihre Sache kein Recht anführen können, sagen sie „die Kirchen wären deswegen erbaut worden, damit in denselben der „wahre Gottes-Dienst fortgepflantzet werden möchte: und das ist zwar „wahr, daß nehmlich die Fortpflantzung des wahren Gottes-Diensts „unserer Vorfahren Absicht gewesen, und um dieser Ursach willen, sind „auch die Kirchen angeleget worden, aber doch so eingerichtet, daß eben

1599.

„ eben dieselbe Religion, der man sich damahls bedienet, eben der-
„ selbe Glaube, eben der Gottes-Dienst, eben die Ceremonien, in den-
„ selben beybehalten würden. Wie unterstehen Sie sich denn zu sa-
„ gen, die Kirchen gehören ihnen zu, die sie von der Vor-Eltern Reli-
„ gion, Verordnungen und Gesetzen weit abgewichen sind? ja es ist of-
„ fenbahr, daß denen die Kirchen gehören, die derselben wahrhaffte
„ Nachfolger sind, und einerley Religion beybehalten, welches sie auf kei-
„ nerley Weise leugnen können, daß wir nicht mit jenen einerley Glauben
„ haben und uns dazu bekeñen solten. Wa dann die, die einer neuen Reli-
„ gion sind, meynen, daß ihnen derselben Freyheit gebühre, so folget noht-
„ wendig, daß wir eine gleiche Freyheit haben müssen; und also solte
„ diese Gleichheit auch bey den Kirchen beobachtet werden, daß nemlich
„ die Catolicken eben so viel wie die Kötzer hätten, und dennoch haben
„ wir, nach unserer gewöhnlichen Bescheidenheit, so lange nachgesehen,
„ bis ihr fast alle eingenommen gehabt, hergegen seyd ihr so unbeschei-
„ den und halstarrig, daß ihr uns nicht einige wenige lassen wollet, da
„ sie uns doch alle, als von Catolicken erbauete, mit dem grösten Recht,
„ wie oben erwiesen worden, zugehören: und dieses mag von den Kir-
„ chen genug gesagt seyn, damit erhelle, daß man keine satsame Gele-
„ genheit zu klagen habe, noch daß der Religions-Freyheit eine Hinde-
„ rung geschehe, wann dieselben von den Catolicken, laut ihrem haben-
„ den Recht, zurück gefordert werden. Uber dasjenige aber, was Eu.
„ Achtbahren anderweit her zusammen gehohlet, gleich als wann es
„ zur Unterdrückung der Religions-Freyheit geschehen wäre, müste billig
„ der andere Theil gehöret werden, weil ein jeder von seinem Verfahren
„ leicht Rechenschafft geben würde: so wie aber das alte Sprichwort
„ heist: was dich nicht angehet, davon las deinen Vorwitz; als
„ möchte ich wünschen, daß Eu. Achtbahren, durch Dinge, die ihnen
„ weder völlig bekannt, noch von ihnen gnugsam erwogen sind, und
„ die sie nichts angehen, nicht so hefftig sich bewegen liessen. Denn
„ daß sie von den Marienburgern melden, sie würden zur Auflegung
„ gemeiner Urkunden und der Stadt-Bücher gezwungen; so ist es eine
„ gewöhnliche Regel, daß zur Untersuchung, ob jemand etwas mit Un-
„ recht besitze, niemanden die Urkunde abgeschlagen sollen werden; ja die
„ Gesetze und Vernunfft lehren, daß derjenige der etwas mit Unrecht
„ besessen, zur Wiedererstattung des Genus-Brauchs gehalten sey; wel-
„ che Rechts-Schärfe doch weder auf Sie noch auf andere, die so lange
„ Zeit, die Kirchen-Gütter recht innen gehabt, ausgedehnet wird. Was
„ aber das wieder die Marienburger gesprochene Urtheil anlanget, ge-
„ wis, wo sie die Kirchen wieder abzutreten gehalten sind, so siehet dar-
„ aus leicht ein jeder, daß ihnen alles, was dazu gehöret, zurück zu
„ geben gebühre. Es ist auch kein Zweifel, daß die Schulen mit zur
„ Kirche gehören, neue aber anzulegen, meyne ich, sey nicht zu verbie-
„ ten. Wann Eu. Achtbahren klagen, es werde die Religions-Ver-
„ bindung verletzet; so wünsche ich vielmehr, daß dieselbe niemahls ge-
„ wesen wäre, als welche dem göttlichen und weltlichen Recht, ja der
„ Vernunfft selbst wiederstrebet. Denn was ist wol so ungeräumt,
„ oder so gottlos, als eine jede Religion, ob sie gleich an sich böse und

1599. „verflucht ist frey zu lassen: und in Warheit selbst die, welche sich E-
„vangelische nennen, verstatten solches nicht. Ich weiß aber sehr wol,
„weil ich selbst zugegen gewesen, daß diese Verbindung wieder den
„Willen der gesammten Geistlichkeit, und mit vielem Wiederspruch
„beydes derer aus dem Senat, und der Ritterschaft aufgerichtet worden;
„nichtsdestoweniger, so benimmt sie doch weder den Geistlichen ihre
„Gerichtbarkeit, noch dem Könige sein Recht, sie verordnet vielmehr
„ausdrücklich, daß alle Kirchen-Verlehnungen und Aemter, so zu des
„Königes Jure Patronatus gehören, in des Königes Gewalt bleiben
„sollen: folglich werden Eu. Achtbahr. selbst, durch die Religions-Ver-
„bindung offenbahr bestraft: und da der König die Pfarre zu Elbing
„dem der dazu tüchtig geschienen, ertheilet, so handeln die, welche
„solcher Königlichen Verleihung wiedersprechen, nicht nur gegen die
„Religions-Verbündung, sondern wieder die Vernunfft selbst, ja sie sind
„dem Könige und den Gesetzen abtrünnig. Ich der ich dieselbe Ver-
„bindung niemahls beschworen noch gebilliget habe, meyne nicht, daß
„ich dieselbe zu vertheidigen und zu beobachten verpflichtet sey, und zwar
„um destoweniger, da mein Vater gottseeligen Andenckens, dessen
„Nachfolger ich als Sohn bin, und dessen Ehren-Stelle ich anjetzo
„bekleide, selbige nicht nur niemahls gut geheissen, sondern hefftig dar-
„wieder gestritten und protestiret hat.

„Diejenigen Schrifften aber oder Privilegien, die den Städ-
„ten absonderlich und ins geheim gegeben worden, scheinen selbst der
„Religions-Verbindung entgegen zu seyn, und dieselben acht ich nicht
„nöhtig zu untersuchen: das sehe ich deutlich, daß ihnen die geistliche
„Obrigkeit nicht beypflichten, und daß sie dieser ihrem Recht und Ge-
„richtbahrkeit nichts benehmen können, als welche durch die Gesetze,
„und durch den Königlichen Eyd befestiget worden. Was aber das
„Begräbniß derer, die vor Kötzer gehalten werden anlanget, so verbietet
„zwar das Canonische Recht, sie bey den Kirchen zu beerdigen. Allein
„daß ihnen zur Grabstelle gar kein Ort solte nachgegeben werden, halte
„ich für unbillich und für etwas unmenschliches. Daß ferner Eu.
„Achtbahren ihren Zustand schlechter als der Jüden ihren zu seyn
„meynen, darüber wundere ich mich, indem diese bey uns verachte
„Leute sind, und als Leibeigene angesehen werden, sie hergegen, als
„unsere Mit-Bürger, die gleicher Freyheit, gleicher Vorrechte, gleicher
„Gesetze, gleicher Ehren und Würden geniessen. Weiter klagen sie,
„daß die Päbstler oder Catolicken, den ihrigen allen Umgang mit den
„Kötzern verbieten; wer aber mag sie wol deswegen mit Recht strafen?
„indem loses Geschwätz gute Sitten verdirbet, und die Schrifft saget;
„du wirst mit den Frommen fromm seyn, und mit den verkehrten
„verkehret werden. Ein gleiches thun die Kötzerischen Bücher, welche
„einfältige Leute leicht auf den Irrweg bringen, und dennoch, werde
„ich gewar, daß Privat-Leute, auf den Dörfern und in den Städten,
„ja allenthalben, ihre Häuser mit solchen Büchern angefüllet haben, gan-
„Bibliothecken von denselben feil stehen, und öfentlich verkauft wer-
„den. Ich mercke auch nicht, daß ihnen mit den Unsrigen umzuge-
hen

1599.

„hen, oder zu wohnen verboten wird, indem allenthalben die von der „neuen Religion mit den unsrigen beständig verkehren, ja gar „einander heirahten, und gleicher Freyheiten, Vorrechte und Gesetze theil„haftig sind. Und dieses habe ich für nöhtig gefunden, etwas weitläufti„ger abzufassen, denn auch Ew. Achtbahren Brief, mir, ich wil nicht „sagen ziemlich lang, sondern unbescheiden geschienen, und vielleicht „daß er nicht nach Ihrem Sinn, (massen ich weiß daß zu Danzig, so wol „im Raht als unter der Bürgerschafft, viel kluge und bescheidene Mäñer „gefunden werden) sondern nach der Gemühts-Meynung dessen, dem „man ihn zu verfertigen aufgetragen, geschrieben worden. Aus dem aber „was ich darauf geantwortet, köñen Ew. Achtbar. leicht erkennen, wo sie „anders die Sache genau erwegen wollen, daß sie nicht gnugsame Ursach „haben, sich über die Catolicken zu beschweren. Daß demnach die Kirchen „den Catolicken gehören, habe ich, wie ich meyne, gnugsam erwiesen. „Was bleibt denn nun anders vor Ihr. Majest. zu thun übrig, wann „die Bischöfe die Kirchen, derselben Gütter, Einkünffte, Geräht, „und die Einsetzung der Priester, die in denselben die Sacramente „verwalten, fordern, als daß Sie ihnen die gehörige Gerechtigkeit „wiederfahren lasse, welches, wie sie reden, Ihr. Majest. laut dem „Recht des Gewissens obliegt, indem Sie, die von den ältesten Zeiten „her gewesene Kirchen-Rechte, mit einem Eyd, bestätiget hat. Und „eben dieses ist es, davon so oft gesaget wird, und welches in dem Kö„niglichen Schwur enthalten ist: **Ich will den Frieden / zwischen „denen die in der Religion von einander abgehen / handhaben.** „Es kan aber der Friede nicht anders gehandhabet werden, als wenn „die Gleichheit erhalten, und einem jeden das was ihm zukommt, zu„geeignet wird. So mögen dann die Bischöfe ihre Kirchen, ihr „Recht über die Priester, und was sonst zur Kirche gehöret, behalten. „Wahrlich Ihr. Majest. hat die Kirchen, die in ihrer Gewalt sind, und „zu ihrem Recht gehören, ihnen abnehmen, und andern zukehren we„der können noch sollen. Wann dann denen, die einer andern Religion „sind, der Gebrauch der Catolischen Kirchen entzogen wird, so mag es „ihnen erlaubt seyn, andere zu bauen, auf ihre Prediger Kosten zu „wenden, und die Kirchen, von dem Ihren, mit Einkünfften und „Zinsen zu versorgen. Auf solche Art, wird ohne jemandes Nach„theil der Friede erhalten werden, und keine Ursach zu klagen übrig „bleiben. Denn was mag ihnen wol an der Religions- und Gewis„sens-Freyheit fehlen? Wird etwan jemand wegen der Religion, es sey „in der Crone, oder in Preussen, mit Gelde, Gefängniß, Landes„Verweisung oder Beraubung seiner Gütter gestrafft? haben sie nicht „mit uns die Freyheiten, Vorrechte, Ehren-Stellen, und Obrigkeit„lichen Aemter gemein? ja zu Danzig, Elbing, Thorn, und an vielen „andern Oertern, werden blos die von der neuen Religion, „mit Ausschliessung der Catolicken, zu den Stadt-Bedienungen gezo„gen. Gewis die Catolischen haben weit billigere Ursach, sich über die „Ketzer zu beklagen. Wie viel Muhtwillen ist nicht wieder uns, „unsere Kirchen, und Priester ausgeübet? wie viel Kirchen entheiliget „und verwüstet, die heiligen Gefässe und übriges Geräht gleichsam

Preis

1599. „Preis gegeben, die Güter und Einkünffte eingezogen, und zum eige„nen Gebrauch verwendet? Wie viel Priester und Mönche sind aus „dem Kloster geworfen, ins Elend getrieben, und mit allerley „Schimpf und Unrecht beleget worden? Aber um nicht zu weitläuf„tig zu seyn, so will ich solches zu erzehlen bey Seite setzen. Und zwar „mus ich mich wundern, wie sie, da sie Evangelische heissen wollen, „und, daß man nach der Vorschrifft des göttlichen Worts leben müsse, „predigen, dazu gekommen, daß sie der höchsten Obrigkeit zu wieder„stehen sich unterfangen: da doch die heilige Schrifft des alten und „neuen Bundes ofenbahr gebeut, daß man sich der Obrigkeit nicht „entgegen setzen solle, ja nicht nur die Schrifft, solches in sich hält, „sondern Christus unser Heyland, mit seinem Beyspiel es gelehret, „und in der That erwiesen. Eben dasselbe haben die Apostel, ihre „Nachfolger, und alle Christen, die wahrhaffte Christen gewesen, je„derzeit gethan, nnd thun es noch. Man wird auch von den Catoli„cken, keine oder doch wenige Exempel der Abtrünnigkeit und des Un„gehorsams anführen können, welches ein Kennzeichen eines wahr„hafft- und aufrichtig-Christlichen Gemühts ist: da hergegen sich bey „ihrem Theil viele und häufige antrefen lassen. Wannenhero ich, „um den Brief zu endigen, Eu. Achtbahren, nach der alten Freund„schafft und Zuneigung vor Sie und ihre Stadt, bitte und ermahne, „sie wollen solchen Rahtschlägen, derer sie leicht gereuen könte, nicht „folgen, vielmehr eine unverletzte Treue und vollkommenen Gehor„sam gegen den König und das Reich beobachten, und die Elbinger, „daß sie ein gleiches thun, überreden, damit sie ihnen nicht mehr als „sichs gebühret, anmassen, noch wegen einer einzigen Kirche, da ihnen „sonst die Religion ungekränckt gelassen wird, sich ihrem Könige nnd „dem Reich ungehorsam bezeigen. Sie haben ja das Exempel der „Thorner vor Augen. Was fehlet diesen an der Religions- und „Gewissens-Freyheit? ob sie gleich eine und andere, zuletzt auch die „Pfarr-Kirche, dem Catolicken abgetreten. Sie üben nichts destowe„niger ihre Religion frey aus, und verdienen durch ihre Bescheiden„heit, des Königes Gnade, des Reichs und unser aller Gewogenheit. „Ich für mein Theil verspreche Eu. Achtbahren, mich so wol bey Ih. „Majest. als den gesamten Reichs-Ständen, fleißigst zu bemühen, da„mit einem jeden seine Religions- und Gewissens-Freyheit ungekränckt „bleibe, Friede und Freundschafft unter uns erhalten, und daß was „mit Billig- und Anständigkeit nachgegeben werden kan, ihnen gelas„sen werde. Ich ermahne nochmahls inständigst, daß sie mit Hind„ansetzung aller Afecten und Verbitterung, diese Sache genau erwe„gen, sich des gemeinen Friedens, und einer gegenseitigen Geneigtheit „befleißigen und nicht weniger das Beste und die Ruhe dieses unseres „geliebtesten Vaterlandes beherzigen wollen. Ubrigens empfehle ich „mich Eu. Achtbahren rc.

Die Kirchen Processe werdẽ in etwas ausgesetzet.

Die Beurtheilung beyder Briefe, überlasse ich den Lesern, und bemercke nur, daß der Danziger ihrer, nebst denen darauf gefolgten Vorstellungen einiger Senatoren, bey Hofe so viel gewürcket, daß die

Kir-

1599.

Kirchen-Processe bis nach dem Reichs-Tage liegen geblieben: vor welchem die Preußische grossen Städte, um sich der dasigen Stände Hülfe und Vorsprache, desto gewisser zu versichern, die Land-Tage in Polen und Littauen beschickten, davon zu Anfang des folgenden Jahres, gehörige Meldung geschehen soll. Nur ist dieses alhie noch zu erwehnen, daß die Mitwoche nach Pfingsten, zu Wilna, zwischen den Evangelischen und Griechischen Glaubens-Verwandten, ein genauer Verein, zur Behaubtung des Warschauischen Religions-Bündnisses getroffen worden; dem der Marienburgische Woywode Fabian von Zehmen, und zween Edelleute aus Preussen, Simon Ostrowiecki, und Alb. Dorpowski, mit unterschrieben haben.

Getrofene Vereinigung der Evangelischen und Griechische Glaubens-Verwandten.

Ich komme auf die weltliche Begebenheiten dieses Jahres, und mache den Anfang von der Veränderung des Ermländischen Bischofes, die mich aus Preussen nach Siebenbürgen führet. Sigismundus Batori, ein naher Vetter des letztverstorbenen Königes von Polen, Stephani, hatte bis ins Jahr 1597. ebenerwehntes Fürstenthum beherrschet, wie Er den Entschluß faste, selbiges auf gewisse Bedingungen, an den Kayser Rudolph abzutreten. Die Sache gedieh zur Richtigkeit, und Sigismundus vergnügte sich mit den beyden Schlesischen Hertzogthümern, Oppeln und Ratibor, und mit einer jährlichen Summe von 50. tausend Ducaten. Der Kayser lies darauf im folgenden Jahr, durch Gesandte die Huldigung in Siebenbürgen einnehmen, und der bisherige Fürst Sigismund, begab sich in seine neue Herrschafft nach Schlesien, von dannen Er, nach einem Aufenthalt von etzlichen Wochen, wieder in Siebenbürgen ankam, und an dem getrofenen Vergleich nicht weiter gebunden seyn wolte. Der Kayser hergegen, welcher nicht geneigt war, so schlechterdings davon abzutreten, zog den Woywoden von der Wallachey an sich, um durch dessen Bey-Hülfe, den Besitz des einmahl erlangten Fürstenthums, durch die Waffen zu behaubten. Dieser zwiefachen Macht war Sigismundus nicht gewachsen, weswegen er den Kayser durch gütliche Vorschläge aufzuhalten suchte, auch zu Ihm seine Gesandten, unter dem Schein, als wann Er den neulichen Vergleich wieder herstellen, und sich blos einige neue Vortheille ausdingen wolte, nach Prage schickte: in der That aber wolte Er nur Zeit gewinnen, um indessen mit seinem Vetter, dem Bischofe von Ermland, zu schlüssen, dem Er, mit Vorbehalt einer jährlichen Summe von 24. tausend Ducaten, und etzlicher Schlösser, das Fürstenthum völlig abtrat. Andreas Batori, der Römischen Kirchen Cardinal, und Ermländischer Bischof, erhub sich im Anfange dieses Jahres, mit einem kleinen Gefolge, in der Stille nach Siebenbürgen, und wurde auf dem Land-Tage zu Meggies, den 26. Märtz, von den gesamten Ständen, für ihren regierenden Herrn aufgenommen. Er gab hievon den Preußischen Ständen in einem Schreiben (*) Nachricht, denen Er zugleich meldete, „daß die gute Zuversicht zum Könige von Polen, und zu den Reichs-„Ständen, nebst dem festen Vertrauen, bey erheischender Noht, unter den

Vorgefallene Veränderung in Siebenbürgen.

Der Ermländische Bischof übernimt von seinem Vetter dieses Fürstentum.

(*) Es ist datiret den 29. Märtz.

1599. „den Flügeln des Polnischen Adlers, Raht und Hülfe zu finden, Jhn „zur Übernahm der neuen Würde, völlig überredet hätte „. Wobey Er dann auch die Preussen ersuchte, Jhm ihre Zuneigung nicht zu entziehen, auch Jhn wegen seines Ausbleibens, vom gewöhnlichen Stanislai-Land-Tage, entschuldiget zu halten, mit dem Versprechen, sich, so bald nur der Zustand in Siebenbürgen etwas ruhiger seyn würde, zur Beobachtung seines Amts in Preussen wieder einzufinden. Dieses konte nicht anders als durch die Befriedigung des Kaysers geschehen, Den zwar der Cardinal zu gewinnen sich bemühte, auch verschiedene Vorschläge that, auf die, an stat einer Erklärung, der am Kayserlichen Hofe sich aufhaltende Päbstliche Nuncius, Malaspina, bey Jhm in Siebenbürgen anlangte. Dieser wuste den Cardinal mit guter Hofnung so lange einzuschläffern, bis der Woywode von der Wallachey, als ein Kayserlicher Bunds-Genosse, im Monat October, mit einer Armee von 30. tausend Mann in Siebenbürgen einrückte. Die erste Verrichtung desselben war, daß er Cronstat eroberte, darauf die Siebenbürger, die es mit dem Kayser hielten, an sich zog, und bis Hermanstat fortrückte. Hieselbst kam es zum Treffen, welches der Cardinal, nachdem der Päbstliche Nuncius, sich vorher unter dem Schein, als wann er einen Vergleich vermitteln wolte, von ihm begeben hatte, mit einer ungleichen Macht (*), den 28. October, lieferte, aber nach einem fünffstündigen harten Gefechte, das Feld nebst allem was er bey sich hatte, verlohr, und seine Sicherheit in der Flucht, mit einem geringen Gefolge, von etwan hundert Personen, suchen muste. Er irrete etzliche Tage, durch Hunger, Durst und Frost gantz abgemattet, in dem Gebürge herum, da ihn eine ausgeschickte Partey den 9. November einhohlte: welcher er sich so lange zur Wehr setzte, bis er nach zwoen empfangenen Wunden tod zur Erden fiel. Sein Kopf wurde dem Wallachischen Woywoden, und von diesem dem Päbstlichen Nuncio zugeschicket, hernach, nebst dem Cörper, zu Weissenburg, standesmäßig begraben (**). Dieses war das Ende, eines noch nicht 34. jährigen jungen Herrn, der bey seinem austräglichen Bistum, ein hohes und geruhiges Alter würde haben erreichen können, wann Jhn nicht der Schimmer eines streitigen Fürsten-Huts geblendet hätte. Die sonst von Jhm nichts wusten, beklagten seine Jugend, und das durch einen gewaltsamen Tod gekürtzte Leben; denen aber sein leutseliges Betragen, seine Beredtsamkeit, seine Wissenschafft, und die theils im Trefen, theils bey dem Ableben erwiesene Tapferkeit bekant war, die hielten Jhn eines besseren Schicksals würdig. Selbst die Feinde hatten ein Mitleiden, obgleich in Prag und Wien das Te Deum gesungen, und allerley euserliche Freudens-Bezeigungen an den Tag geleget wurden. Der Polnische Hof ward durch diesen Unfall nicht wenig gestöhret, und hatte Ursach, über den Pabst

Wird geschlagen und büsset sein Leben ein.

(*) Isthuanfi Histor. Hung. L. XXXI. p. 478. rechnet sie auf 9000. hergegen Kevenhiller Annal. Ferdinand. Tom. V. p. 2102. auf 25000. Mann, und Piasecius unter dem Jahr 1599. macht sie so gering, daß der Cardinal sich kaum mit seinem Feinde in eine Schlacht einlassen können, sondern gleich, von der grossen Menge übermannet, die Flucht nehmen müssen.

(**) Kevenhiller Annal. Ferdinand. l. c. p. 2105. Isthuanfi p. 478. Piasec. l. c.

1599.

Pabst misvergnügt zu seyn, weil man die vornehmste Schuld der Niederlage dem Nuncio Malaspina beylegen konte. Daher einige dem Pabst Clemens VIII. riehten, zur Befriedigung der Cron Polen, diejenigen mit der gewöhnlichen Kirchen-Strafe zu belegen, die den Cardinal getödtet hatten: welches aber aus verschiedenen Ursachen, insonderheit daß man dadurch den Kayser und den Walachischen Woywoden beleidigen möchte, unterblieb (*). Das einzige, was zur Vergnügung der Freunde des Batori geschah, war, daß Malaspina, nach seiner Wiederkunfft in Rom, vom Hofe in sein Bistum gleisam verwiesen ward, alwo er bald darauf vor Gram gestorben seyn soll (**).

Das adeliche Land-Recht ist noch nicht zur Vollkommenheit gediehen.

Das Adeliche Land-Recht, war noch nicht, zu der von den Ständen gewünschten Vollkomenheit, gediehen. Sie hatten zwar wegen der gespürten Mängel, in dem jüngsten Land-Tage, Erinnerung gethan, aber derselben Abhelfung bis auf den folgenden verschoben. Zur Vollziehung dieses Vorhabens, konten sie nicht ehe als auf der gewöhnlichen Stanislai Zusammenkunfft Gelegenheit haben, vor welcher der König sie in seinem Ausschreiben ermahnte, zwey Stücke zur Richtigkeit zu bringen. Erstlich, die Oerter auszumachen, wo die Woywodlichen Gerichte in Pommerellen, solten gehalten werden: zweytens, die Geld-Bussen zu mäßigen, so auf die Woywoden, wann sie in Handhabung der Gerechtigkeit säumig erfunden würden, zu setzen. Ihr. Majest. Welche davor hielt, daß ausser diesem, an dem Land-Recht nichts fehlete, gab anbey zu vernehmen, daß wann gleich Dero Willen nicht erfüllet würde, dennoch dieses Gesetz-Buch, so wie es auf dem neulichen Reichs-Tage vorgetragen und bestätiget worden, verlautbaret werden solte.

Der König empfielt den Ständen zwey Stücke in demselbe zur Richtigkeit zu bringen.

Hierinnen bestund gleichfals der Vortrag des Gesandten (***), den der König auf die gedachte Stanislai-Zusammenkunfft schickte. Welches zwischen den adelichen Rähten zu einem Zwiespalt Anlas gab, indem der Pommerellische Woywode meynte, daß man nicht blos bey den anbefohlenen zweyen Stücken stehen bleiben, sondern weit mehrere Materien vor die Hand nehmen müste: der Culmische Unterkämmerer hergegen, sich blos an den Worten des Königlichen Ausschreibens, und der Werbung des Gesandten, halten wolte. Die grossen Städte beklagten anfangs, daß die Ritterschafft, sich wegen des Rechts von ihnen abgesondert hätte; meldeten, daß sie mit demselben keine weitere Gemeinschafft haben wolten, als nur zu verhüten, daß nichts zu ihrem Nachtheil eingeschaltet würde; und überliessen es dem blossen Gütdüncken der adelichen Rähte, wie weit sie in der Untersuchung gehen wolten: doch urtheileten sie, daß es sich gebühre, blos dasjenige vorzunehmen, was von Ihr. Majest. ausdrücklich wäre aufgetragen worden. Sie wünschten übrigens, daß der Adel sich mit den Städten, wegen eines

Die ihnen auf dem Stanislai-Land-Tage gleichfals vorgetragen werden.

Man meynet, daß darin noch mehrere Materien einer reiferen Erwegung benöhtiget sind.

Die grossen Städte wollen daran keinen Theil nehmen.

(*) S. die Französischen Briefe des Cardinals d'Ossat Tom. III. p. 458. 460. der Edition die Amelot mit seinen Anmerckungen auflegen lassen.

(**) Piasecius l. c.

(***) Niclas Niewieczinski Königl. Secretaire.

1599. eines gemeinsamen Rechts vereinigen, und das so genandte Land-Recht zurück behalten werden möchte: zumahlen da man in vielen Stücken, von dem Culmischen und den alten Gewohnheiten abgeschritten wäre, und dessfals bey der Nachwelt schlechten Danck verdienen würde. Weil aber die Städte merckten, daß ihr Verlangen vergeblich seyn dörfte, so brachten sie zur Bewahrnng ihrer bisherigen Gesetze und Wilkühren, eine Protestation wieder das Land-Recht bey, deren Aussertigung sie zwar unter dem Landes-Siegel begehrten, die adelichen Rähte aber nicht zugeben wolten, sondern sie an ein Schlos-Gericht verwiesen, um ihre Schrifft daselbst beylegen, und unter dem dasigen Siegel glaubwürdige Copeyen nehmen zu lassen. Zuletzt baten die Städte, daß man das Land-Recht, nicht ferner **Rechte der Lande Preussen** (*), wie man es albereit angefangen, sondern blos **Land-Recht der Preußischen Ritterschafft** (**), nennen möchte. Worinnen man ihnen bey Verlautbahrung desselben wilfahrte.

Ihre dessfals beygebrachte Protestation.

Erinnerung wegen des Titels.

Von der anwesenden Ritterschafft, hatten die meisten mit vorerwehntem Pommerell. Woywoden einerley Gedancken, daß nemlich zu der gehörigen Vollkommenheit des Land-Rechts, ein mehreres als die zwo ihnen vom Könige vorgelegte Materien, erfordert würden. Sie glaubten aber, daß solches nicht anders, als vermittelst einer besonderen Königlichen Erlaubnis, könte vorgenommen werden. Wie dann auch der Schlus also ausfiel, daß alles bis dahin auszusetzen, und der König, zu obigem Ende, um einen andern Land-Tag ersuchet werden solte. Welches in der schrifftlichen Abfertigung des Gesandten geschah. Um es aber desto ehe zu erlangen, wurde der bey Hofe, als Unter-Cantzler, sich aufhaltende Culmische Bischof, in einem besonderen Briefe, es zu befordern, ersuchet.

Die fernere Erwegung des adelichē Land-Rechts wird ausgesetzet uñ dazu vom Könige ein Land-Tag gebeten. (42.)

Auf dasjenige, was in dem letzteren Land-Tage von den Bischöflich-Cujawischen Abgeordneten angebracht worden, erfolgte anjezo, ob es gleich damahls bis hieher verschoben worden, keine Erklärung, weil die Rähte wegen ihrer schwachen Anzahl (***) dieselbe zu ertheilen, ein Bedencken hatten: aus welcher Ursach gleichfals die streitende Parten abgewiesen, und sie mit ihren Rechts-Sachen, auf Michaelis nach Thorn beschieden wurden.

Die dem Cujawischen Bischofe ehmahls versprochene Antwort, wie auch die Haltung der Gerichte wird verschoben.

Dem Ermländischen Bischofe aber, ward auf sein oben erwehntes Schreiben geantwortet, Jhm zu dem angetretenen Siebenbürgischen Fürstenthum Glück gewünschet, und das Aufnehmen der Provintz Preussen seiner Sorgfalt empfohlen.

Schreiben an den in Siebenbürgen sich aufhaltenden Bischof von Ermland.

Der

(*) Jura Terrarum Prussiæ.
(**) Jus Terrestre Nobilitatis Prussiæ.
(***) Denn es waren ausser der grossen Städte Abgeordneten, nur die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Culmische Castellan und Unterkämmerer zugegen.

1599.

Der Elbinger und Danziger Abgeordneten trugen den andern Rähten ein besonderes Anliegen vor, darin sie ihres Vorspruchs beym Könige, benöhtiget waren. Edzard, Graw von Ost-Friesland, war mit den Emdern in ein Misverständnis verfallen, die Er durch die Hülfe des Königes von Polen, desto leichter zu seinem Willen zu zwingen hofte. Die nahe Schwägerschafft (*) mit dem Königlichen Hause, machte es, daß wie sein Bruder nach Hofe kam, er an die Elbinger und Danziger Befehle ausbrachte, alle Emder Schiffe und Gütter, so wol die schon angekommen, als die künfftig ankommen würden, zum Nutzen des Grawen, mit Arrest zu belegen. Hiebey gab es eines und das andere zu bedencken. Der Streit zwischen wolgemeldetem Grawen und der Stadt, gieng weder Polen noch Preussen, sondern das Römische Reich an, war auch albereit bey dem dasigen Cammer-Gericht, zum rechtlichen Erkenntnis, anhängig gemacht worden. Wo nun die Elbinger und Danziger wieder den einen Theil mit der Thätlichkeit verfahren solten, so hätte der Kayser solches als einen Eingrif in seine Rechtsame ansehen, und es ahnden können. Hienebst war man nicht sicher, ob nicht der Handel mit den Emdern, der damahls, insonderheit auf Dantzig, sehr starck war, würde unterbrochen, und ob nicht Repressalien, wieder die Preußische Städte, zum grösten Nachtheil der Kaufmanschafft, gebraucht dörften werden. Diese Gründe liessen die Elbinger und Danziger nach Hofe gelangen, richteten aber dadurch nichts anders aus, als daß noch schärfere Mandate, die mit den vorigen gleichen Inhalts waren, zurückkamen, und, da dennoch die beyden Städte in ihrer unterthänigen Vorstellung fortfuhren, verordnete der König gewisse Vollmächtiger, welche selbst die wiederhohlte Mandate an den Emdern ausüben solten. Bey solchen Umständen nahmen die Städte zu den Landes-Rähten ihre Zuflucht, und brachten eine Vorschrifft an den König zuwege, die ihrem Verlangen gemäs eingerichtet war. Vielleicht würde man auch hiedurch der Sache nicht abgeholfen haben, wann nicht, nach dem Tode Graw Edzards, als der inzwischen gestorben war, dessen ältester Sohn, Enno, mit der Stadt Emden sich vergliechen, und also der ferneren Weiterung ein Ende gemacht hätte.

Mis-Verständniß zwischen dem Graven von Ost-Friesland und der Stadt Emden. Königliche Befehle an die Elbinger und Danziger derselben Schiffe und Gütter mit Arrest zu belegen. Der beyden Städte Gegen-Vorstellungen an den König, und darauf erfolgte Vorschrifft der Rähte.

Noch ist zu melden, daß der Vogt von Marienburg, Casper Göbel, den Rähten angezeiget, wie sein Bruder, ein Doctor der Artzeney-Kunst, Willens wäre, einen Gesund-Brunnen zu Koszieletz, nahe bey Marienburg, auf eigene Kosten anzurichten, und zu einem Königlichen Privilegio darüber, einen Vorspruch von den Rähten an Ihr. Majest. begehre. Ihm ward geantwortet, es solte sich sein Bruder vorher, mit dem Gnesnischen Capitul, als des Orts Eigener, vergleichen, darauf sein Vorhaben ins Werck richten, und alsdann aller Beforderung, zu Erhaltung eines Privilegii, versichert seyn. Es sind aber die Rähte dieser Mühwaltung überhoben worden, weil das Bad niemahls zum Stande gekommen.

Vorhaben einen Gesund-Brunnen ohnweit Marienburg anzulegen.

(*) Denn Edzardi Gemahlin, war eine Tochter des ehmahligen Königes in Schweden Gustavi, und also eine Muhme des Königes Sigismundi.

1599.

Der Städte Protestation wieder das adeliche Land-Recht wird zu Stum beygeleget.

Nach geendigtem Land-Tage, liessen die Städte ihre Protestation (*) wieder das Adeliche Land-Recht, deren oben Erwehnung geschehen, denen Gerichts Büchern des Woywoden von Marienburg zu Stum einverleiben, und die Abschrifften unter dem gewöhnlichen Siegel ausfertigen.

(43.) Neue Zusammenkunfft wegen desselben Land-Rechts. Königliche Ermahnung, es zum Ende zu bringen.

Auf obiges Verlangen der Stände, setzte ihnen der König, wegen des Land-Rechts, eine besondere Zusammenkunfft auf den 6. Julii, in Thorn an. Der Gesandte (**), den Ihr. Majest. dahin schickte, stellte in Polnischer Sprache vor, wie die völlige Einrichtung desselben Rechts, schon seit vielen Jahren, von einer Zeit zur andern verzögert worden, und ermahnte, an dieses so lang gehofte Werck, nunmehro gleichsam die letzte Hand zu legen. Wozu Er noch eine andere Erinnerung fügte, nemlich die jetzt laufende Contribution, aufs fordersamste an den Land-Schatzmeister zu entrichten.

Erinnerung die Contrib. zu entrichten. Das adeliche Land-Recht wird geendiget. Darin gemachte Aenderung wegen der Appellatiō an die Land-Tage.

Die Stände (***) waren bemüht, dem Königlichen Willen ein Gnügen zu leisten. Die Ritterschafft hielt sich mit dem Land-Recht bis den 9. Julii auf, an welchem Tage sie ihre Arbeit den Rähten vortrug, die solche theils billigten, theils mit jener Genehmhaltung, änderten. Die grossen Städte, bezogen sich auf ihre neuliche Protestation, und gaben nur blosse Zuhörer ab, bis es auf den Artickel von den Appellationen kam. Denn, da einige die Instantz an die gewöhnliche Land-Tage gäntzlich aufheben, andere den Parten die Freyheit lassen wolten, dahin zu appelliren, wo die Gerichte zuerst gehalten würden, es sey auf dem Land-Tage, oder beym Tribunal; so wiedersprachen die Städte dieser Neuerung hefftig, konten aber nicht verhüten, daß nicht die letztere Meynung, in das Land-Recht eingerucket würde: obgleich der Culmische Bischof mit besonderem Eyfer solches zu hindern sich angelegen seyn lassen. Den Städten blieb das in solchen Fällen gewöhnliche Mittel einer Protestation übrig, womit sie ihren Wiederspruch bekräftigten.

Darwieder die Städte protestiret.

Das Land-Recht wird vom Thornischen Bürgermeister, mit einem Anhange unterschriebē.

Wie also das Land-Recht, mit einstimmiger Genehmhaltung der Ritterschafft, zu Ende war gebracht worden, unterschrieben es die adelichen Rähte, nebst den anwesenden Land-Boten. Die Abgeordneten der grossen Städte lehnten es ab, bis der Bürgermeister von Thorn sich endlich, durch Inständigkeit des Culmischen Bischofes und der anderen adelichen Rähte, bewegen lies, seinen Namen, mit diesem Anhange, **doch ohne Nachtheil der Stadt Thorn**/ beyzufügen: dem auch, nebst dem Culmischen Unterkämmerer, das Werck zum Druck zu befordern aufgetragen ward. Welches noch in diesem Jahr, in der Thornischen Druckerey, erfolgte.

Wiederhohlte Protestation des Cujaw. Dom-Capituls.

Zuletz

(*) Sie war im Namen der grossen und kleinen Städte abgefaßt, weil die letzteren sich mit dazu bekanten.

(**) Andrian von Rembau oder Rembowski Königl. Secretaire.

(***) Von den Rähten waren zugegen, der Culmische Bischof, die drey Woywoden, der Culmische Unterkämmerer. Die Thorner hatten zu diesem Land-Tage verordnet, den Bürgerm. Henrich Stroband, und den Rahtmann George Siefert, die Elbinger, Alb. Isendorf, Bürgerm. Isr. Hoppe, Rahtm. und die Danziger Hans von der Linde Bürgerm. Gerhard Zimmermann, Rahtm. hinauf geschicket.

1599.

Zuletzt gaben sich ein Abgeordneter von Marienburg, der im Namen der gesammten kleinen Städte, sich auf die zu Stum beygelegte Protestation berief, und zween Canonici von dem Cujawischen Capitul, an die dasjenige was wegen des Land-Rechts, auf der Michaels-Zusammenkunfft im vorigen Jahre beygebracht worden, wiederhohlten, auch ein, zu solcher Meynung, vom gedachten Capitul abgefastes Schreiben, den Rähten einhändigten.

Die laufende Contribution soll baldigst entrichtet werden.

Die Entrichtung der Contribution, als welcher Punct annoch übrig war, erklärten sich die Stände, an den Land-Schatzmeister, gegen Michaelis, zu befordern; und die gesammte Einsassen des Landes wurden durch ein besonderes Universal angemahnet, solchen Termin genau zu beobachten.

Abfertigung des Königl. Gesandten.

Dem Könige ward hievon in der Abfertigung seines Gesandten, die dieser den 9. Julii empfieng, Nachricht ertheilet, und Ihr. Majest. zugleich, auf der Land-Boten Verlangen gebehten, bey künfftiger Vergebung der geistlichen und weltlichen Ehren-Bedienungen, das Einzöglings-Recht in gnädigster Acht zu haben; dem Adel in der Pommerellischen Woywodschafft, die Vieh-Weide und das Lager-Holtz auf den Königlichen Güttern ferner zu gönnen, und das Land von den zum grösten Schaden der Einwohner herumstreichenden Soldaten zu befreyen.

(44.) Die Beobachtung des Einzöglings-Rechts, wird dem Könige empfohlen.

Die Städte sind bey dem Culm. Rechte geblieben, haben aber nicht alle einerley Revision angenommen.

Auf vorerzehlte Art ist der Adel mit seinem Recht, so unvolkommen es auch an sich war, fertig geworden. Die Städte blieben beym Culmischen, und vergnügten sich mit der Arbeit, die sie zu dessen besserer Einrichtung, in den vorigen Jahren angewandt hatten. Weil man nun dieselbe mehr als zu einer Zeit vorgenommen, so waren daraus verschiedene Revisiones, wie man sie nennet, entstanden. Zwo derselben kamen in Betrachtung, die Neumärckische, und die, welche der Marienburgische Bürgermeister Heese, in Gesellschafft des Danziger Syndici Lemkens, angefangen, weil aber sein Mit-Helfer darüber gestorben war, allein zu Ende gebracht hatte. Die Städte (*) theilten sich. Einige nahmen die erstere Einrichtung an, andere beliebten die zweite, obgleich keine von beyden jemahls vom Könige bestätiget worden. Bey Hofe, als dahin die Appellationes aus den Städten gehen, pfleget nach der ins Latein übersetzten Neumärckischen gesprochen zu werden.

Die Gerichte werden, wegen schwacher Anzahl der Rähte, auf dem Michaels-Land-Tage nicht gehalten.

Den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag zu Thorn, besuchten blos der Elbingische Castellan, der Culmische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordnete, welches den Edelleuten die als Parten zugegen waren, Anlas gab, um die Einstellung der Gerichte vor dieses mahl, zu bitten. Worinnen man ihnen wilfahrte, und die Proces-Sachen, zur stärckeren Anzahl der Rähte, auf den Stanislai-Land-Tag nach Marienburg, verlegte.

Um

(*) Elbing ist hievon ausgenommen, als welches bey seinem Lübischen Recht geblieben.

1599.

Von den Danzigern wird die im Römischen Reich beliebte Türcken-Steuer gefordert.

Um eben dieselbe Zeit, erhielten die Danziger ein Kayserliches Schreiben, darinnen von ihnen, die im Römischen Reich bestandene Türcken-Steuer, begehret ward: welches sie, ohne darauf zu antworten, an den König von Polen, als ihren einzigen Ober-Herrn, schickten, und Jhro Majest. überliessen, dem Kayser die Ungültigkeit solcher Anforderung vorzuhalten, nachdem die Stadt niemahls zu Teutschland gehöret, noch die dasige Reichs-Anlagen getragen hatte.

Ruhiger Zustand des Polnischen Reichs.

Das Königreich Polen genos anjetzo, von den Benachbahrten einer ungestöhrten Ruhe. Mit den Türcken waren unlängst die alten Verträge erneuert worden, deren genaue Beobachtung von Seiten der Ottomannischen Pforte, man desto mehr Ursach zu wünschen hatte, da die Kosaken, durch Fortsetzung ihrer gewöhnlichen Streifereyen, einen scheinbahren Grund zum Bruch gaben. Der Tattar, hatte sein Versprechen, den Polnischen Boden nicht zu verunruhigen, genau gehalten, wozu er ins künfftige gleichfals Hofnung gab, wann man ihm die gebräuchlichen Geschencke richtig einliefern würde. Mit Moskau währte annoch der Waffen Stillstand, allein weil derselbe sich zum Ende näherte, der Czaar auch mit dem Schwedischen Hertzoge Carl, im guten Vernehmen zu stehen schiene, und auf den Grentzen sich rüstete, so konte man sich des Friedens nicht lange mehr versichern. Bey dieser Stille des gesammten Reichs, befund sich dennoch des Königes Gemüht, wegen des Zustandes in Schweden, in nicht geringer Bewegung.

Verfall der Königlichen Sachen in Schweden.

Die bey Jhr. Majest. Abreyse aus dasigem Reich besetzt gebliebene Oerter, waren, wie ich oben erwehnet, nicht nur verlohren gegangen, sondern es hatte auch Hertzog Carl, alles was dem Könige in Finnland treu geblieben war, unter seinen Gehorsam gebracht: so daß Sigismundus, von seinem gantzen Erb-Reich, sich nur des einzigen Estlandes, bis auf Narva, welches gleichfals verlohren gegangen, rühmen konte. Ehe es so weit kam, hielten die Schwedischen Stände, ihre Reichs-Tage, zu Jencoping, Arboge, und im Monat Junio, zu Stockholm, auf welchem letzteren der Schlus erfolgte: „daß entweder der König Selbst nach Schweden kommen, und daselbst verbleiben, oder seinen Printzen Vladislaum, um Jhn in der Religion und den Sitten des Landes erziehen zu lassen, innerhalb 6. Monaten, dahin schicken möchte.

Entschlus des Königes, bey den Polen Hülfe zu suchen.

Die Verbündlichkeit des Königes gegen die Cron Polen, sich aus derselben nicht anders, als auf eine kurtze Zeit und noch dazu mit der Stände Genehmhaltung, zu begeben, und dessen Abneigung von dem Lutertum, gaben zu erkennen, daß vor Jhn nichts übrig, als Sich entweder seines Erb-Reichs gutwillig zu begeben, oder Sich in dem Besitz durch eine Überlegenheit an Macht, zu erhalten. Jenes war von den Gedancken Sigismundi weit entfernet; vielmehr gefiel Jhm das letztere, welches aber ohne der Polen Hülfe, nicht unternommen werden konte.

1600.

Zu Warschau angesetzter Reichs-Tag

Dieses sein Anliegen, entschloß der König, den gesammten Ständen,

1600.

den, auf ihren kleinen Zusammenkünfften vortragen zu lassen, und derselben gemeinsame Erklärung, auf dem Reichs-Tage, den Er auf den 9. Februar. zu Warschau ansetzte, zu erwarten. Die Preussen wurden mit dazu gefordert, und vorher zum Land-Tage nach Marienburg, auf den 26. Jänner verschrieben. An demselben Tage, stellten sich die Castelläne von Culm und Elbing, die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, die Abgeordneten der grossen Städte (*), die Boten aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft, und die Geschickten des Städtleins Marienburg ein; in deren Gegenwart der Königliche Gesandte (**) gehöhret wurde, da nach der Zeit, der Pommerellische Woywode, und die Land-Boten aus dem Marienburgischen ankamen.

und Preußischer Vor-Land-Tag zu Marienburg.

Der Gesandte redete, in Polnischer Sprache, anfänglich, von einigen innerlichen Unordnungen des Polnischen Reichs, die der König, durch der Stände Beytrag, auf dem Reichs-Tage, abzustellen wünschte. Er beschrieb darauf dessen euserlichen Zustand und erinnerte, daß es ungewiß sey, wie lange man des Friedens sich versichern könne, daher die Regeln der Staats-Klugheit riehten, auch zur gegenwärtigen Zeit, sich auf den Fall eines Krieges, in eine gehörige Verfassung zu setzen. Zuletzt kam er auf die Schwedische Angelegenheiten, die er also vorstellte, daß es unmöglich schiene, ihnen ohne des Königes Gegenwart und der Stände nachdrücklichen Zuschub wieder aufzuhelfen. Er ermahnte die Preussen besonders, keiner Kosten und Mühe hiebey zu spahren, und wies auf das Exempel ihrer Vor-Eltern, die fremde Könige mit gewafneter Hand, vermittelst einer Schifs-Flotte, in ihr Reich wieder eingesetzet hätten. „Da auch Ihr. Maj. „Sich mit der Stände Bewilligung, in eigener Persohn, nach Schweden „begeben wolte, so möchten sie hierinnen nicht entgegen, sondern beför„derlich seyn, und zu dem Ende solche Leute auf den Reichs-Tag schi„cken, die nicht auf ihren eigenen Nutzen, sondern auf die gemeine „Wolfahrt, ihr Absehen gerichtet hätten. Hiedurch würde man bey „den Nachkommen einen unsterblichen Ruhm, und bey auswärtigen „Völckern grosses Lob erwerben, um Ihr. Majest. aber und Dero Er„ben sich dermassen verdient machen, daß man dafür eine beständige „Gnade und Erkenntlichkeit sicher hoffen könte.

Inhalt der Königlichen Werbung, die dahin gehe, Ihr. Maj. wegē der Schwedischen Angelegenheiten, nicht ohne Hülfe zu lassen, sondern Ihr in allem forderlich zu seyn.

Nach des Gesandten geendigter Werbung, giengen die Land-Boten in ihr besonder Gemach, und mit ihnen der Elbingische Castellan, Stentzel Dzialinski; indem er sich von dem Adel aus der Culmischen Woywodschafft, zu einem Abgeordneten, beydes auf den Land- und Reichs-Tag, hatte wehlen lassen. Welches allerdings, als das erste Exempel, daß ein Castellan einen Land-Boten abgegeben, zu mercken, da man bisher, aus der Zahl der Preußischen Rähte, nur den Unterkämmerern diese Bürde aufgetragen hatte.

Der Elbingische Castellan hat sich für einen Land-Boten gebrauchen lassen.

Hhhh Der

(*) Von Thorn, George Grätsch und George Siefert, Rahtmr; von Elbing George Braun, Bürgerm. Ist. Hoppe, Rahtm; von Danzig Const. Giese Bürg. Joh. Torbeck Rahtm.

(**) Jacob Sczepanski Mirchauischer Starost.

1600.

Die Preussen haben von ihren bisherigen häufigen Anlagen keinen Nutzen gespühret.

Der Culmische Castellan verwaltete, in Ermangelung der Bischöfe, und weil der Pommerellische Woywode, erst den 27. Jänner anlangte, das Amt eines Präsidenten, und gab auf den Vortrag des Königlichen Gesandten die erste Stimme. Er urtheilte, „daß, wann „alles nach dem Sinn Ihr. Majest. solte veranstaltet werden, dazu ein „grosses gehörete, welches man nicht anders als durch gemeine Anlagen „zusammen bringen könte„. Er bemerckte, „daß die Preussen seit et„lichen Jahren sehr viel contribuiret hätten, und zwar zu keinem an„dern Ende, als sich der wieder die Landes-Freyheiten eingeführten „Beschwerden zu entledigen. Es hätte auch an häufigen Vertröstun„gen nicht gefehlet, wenn man aber Ihr. Majest. auf den Reichs-Ta„gen derselben erinnert, so hätte man an stat einer würcklichen Vollzie„hung, eine neue Zusage aufs künfftige, und also leere Worte, davon „getragen. Wie die Stände im Jahr 1593. zur Reise nach Schweden „ein ansehnliches bewilliget, wäre vom Könige die Versicherung ge„schehen, daß künfftig die Aemter an niemanden als an wahrhaffte Ein„zöglinge solten vergeben werden, allein, wann nachgehends Staro„steyen erlediget worden, so hätte man dieselbe dermassen zu zerglie„dern gewust, daß die, so etwas bekommen, sich dessen wenig erfreuen „können. Anjetzo stünde es darauf daß das Culmische Bistum dörfte „ledig werden (*), welches man ohne Zweifel so lange, bis die Preussen „auf dem Reichs-Tage, eine Geld-Steuer beliebet, unbesetzt lassen, „und hernach einem Polen geben würde„. Der Castellan schrieb den Verfall der Preußischen Rechtsame den Preussen selbst zu. „Unsere eigene Nachläßigkeit, sprach er / ist Schuld daran. Wir „tragen für das gemeine Beste schlechte Sorge. Wir setzen die Reichs- „und Land-Tage hindan, und lassen es gehen wie es gehet, daß also nie„mand wegen unseres Unglücks mehr zu beschuldigen ist, als eben wir selbst. Zum Mittel schlug er vor, denen aus Preussen, auf dem nechsten Reichs-Tage, anwesenden, gewisse Befehle vorzuschreiben, nach welchen sie als Landes-Gesandte, Königl. Majest. die Beschwerden nochmahls vortragen, und sich erklären solten, daß im Fall die so oft gesuchte Wandelung der Gebrechen nicht erfolgete, sie sich zum Behuf der gemeinen Noht, zu nichts auslassen würden„. Wann man / fuhr der „Castellan fort / also im Namen der gantzen Provintz redete, dörfte „es mehr fruchten, als da man blos, wie ein Raht oder Land-Bote, „für seine eigene Person spräche, und man würde nicht so leicht von „der Menge überstimmet werden. Es lehre die tägliche Erfahrung, „was eine oder zwo Woywodschafften in Polen vermöchten, die man „doch deswegen nicht mit Krieg verfolgete, weil sie über ihre Volmacht fest „hielten. Selbst die Preussen hätten sich ehmahls wol dabey befunden, „so oft sie ansehnliche Gesandschafften an die Könige nach Polen ge„schicket, durch dieselbe das gemeine Anliegen vortragen, und nach „Erheischung der Umstände, die Tilgung der Gebrechen, bald bemüh-tigst

Der Verfall der Pr. Rechtsame wird den Preussen selbst zugeschrieben.

Die Preussen sollen als Landes-Gesandte, der Provintz Nohtdurft auf dem Reichs-Tage nachdrücklicher vortragen.

(*) Denn es war bekant, daß der jetzige Bischof, Tollicki, nicht nur um das Ermländische sich bemühte, sondern auch vom Könige seiner Beforderung war versichert worden.

1600.

„ tigst, bitten, bald mit einer geziemenden Hertzhafftigkeit, als ein Recht, „ begehren lassen: wodurch die gottseeligen Könige nicht zur Ungnade, „ sondern die Bedrückung ihrer getreuesten Unterthanen zu lindern, be- „ wogen worden. Die Littauer giengen annoch mit ihrem Exempel vor, „ die sich gar nicht scheueten, ihre Freyheiten, im Angesicht des Königes „ und der Polnischen Stände, öffentlich zu vertheidigen. Die gantze „ Crone hätte ihr Auge auf die Preussen gerichtet, und wunderte sich, daß „ sie nicht mehr Eyfer für ihre Privilegien bezeigeten. Es würde daselbst, „ so oft ein Preußisches Bistum oder eine ansehnliche Starostey sich erle- „ diget fünde, schon als ein Sprichwort gebrauchet, daß die Preussen nicht „ so was austrägliches verlangeten, sondern sich mit wenigern begnüge- ten „. Der Castellan schlos seine Stimme mit einer ernstlichen Ermahnung zur innerlichen Eintracht, ohne welche nichts gewisseres, als der gäntz- liche Untergang zu erwarten stünde, und rieht, an die abwesende Räh- te zu schreiben, den instehenden Reichs-Tag zu besuchen, und sich auf selbigem den gemeinschafftlichen Befehlen gemäs zu verhalten.

Die Polen wundern sich, daß die Preussen für ihre Privilegien nicht mehreren Ernst bezeigen.

Nohtwendigkeit der innerlichen Eintracht.

Die so zugegen waren, fielen Ihm hierinnen bey, und fügten noch verschiedenes, so den innerlichen Zustand der Provintz rührte, hin- zu. Der Culmische Unterkämmerer fieng vom Polnischen Tribunal an, alwo es dergestalt zugienge, daß man wünschte, man hätte es ent- weder niemahls angenommen, oder man könte auf eine gute Art wie- der davon abkommen. Daß der grosse Verfall der gemeinen Freyhei- ten von den Preussen eigentlich herrühre, und daß Eintracht das einzi- ge Mittel sey, das verlohrne wieder zu erlangen, darin war er mit dem Castellan einig. Die Ursachen aber der bisherigen Mishelligkeit, setzte er in den Unterscheid der Religion, und in den Neyd, da ein Mit- Stand dem andern seine wolerworbene Vorrechte nicht gönnete. Von dem ersteren urtheilte er, „ daß man einem jeden solte glauben lassen, „ was er wolle, und nur darauf sehen, daß alle in dem gemeinen Anlie- „ unzertrennlich bey einander hielten. Der in Preussen üblichen Re- „ gierungs-Art, könte man keine Schuld beymessen, indem es einer- „ ley wäre, ob das Regiment blos beym Fürsten oder bey einigen „ Vornehmen, oder auch beym gantzen Volck stünde, wann nur die „ Ausschweifungen vermieden würden. Man pflegete im Sprich- „ Wort zu sagen: durch Unordnung bestehe Polen (*), und das sey „ wahr, aber eben diese Unordnung mache, daß die Crone zu keiner „ sonderlichen Glückseligkeit gelangen könne. In den Preußischen Städten „ hätte die gantze Gemeinde an der Regierung Theil, und sie führen „ wol dabey, hergegen wäre auf dem Lande der elendeste Zustand, „ dessen man kein Ende absehen könte, sondern es je länger je ärger „ fürchten müste. Daß das Culmische Bistum bey obhandener Erle- „ digung einem Polen zu Theil werden würde, wäre leicht zu vermuh- „ ten, es müste aber auf solchen Fall, Königl. Majest. in Unterthä- „ nigkeit vorgestellet werden, daß die Preussen, da sie durch ihre bishe- „ rige Wilfährigkeit wenig auszurichten vermocht, künfftig im contribui- „ ren sparsamer seyn würden „. Der Marienburgische Unterkäm- merer setzte diese Materie fort, und erkannte, daß man für die geleis- stete

Klage über das Polnische Tribunal.

Der Unterscheid in der Religion soll eine Ursach der innerlichen Zwietracht seyn.

Polnisches Sprichwort von dieses Reichs Unordnung.

Schlechter Zustand der Einwohner auf dem Lande.

Furcht, der König werde das Culmische Bistum an einen Polen geben.

Betragen des Hofes gegen die Preussen, in Vergebung der erledigten Aemter.

(*) Nierządem Polska stoi.

1600. stete Dienste Undanck zu Lohn empfinge. „Wann keine Aemter zu „vergeben, so bekäme man grosse Versicherungen wegen genauer Be„obachtung des Einzöglings-Rechts, so bald aber etwas ledig würde, so „hiesse es, die Preussen machten sich weder um den König noch das „gemeine Wesen verdient, und könten deshalben an den Belohnun„gen keinen Theil nehmen: da doch viele in dieser Provintz wären, die „theils in Krieges-Angelegenheiten, theils in Gesandtschafften, mit ih„rem grossen Schaden, sich gebrauchen lassen, und dafür annoch eine „Vergeltung erwarteten„. Von den Ursachen der gegenwärtigen Bedrückung redete er also, daß man dem Unterscheid in den Glaubens-Lehren nichts beylegen könte, daferne man sich nur der bekannten Religions-Verbindung gemäs halten wolte, sondern er schob alles auf der Stände Eigennutz und daher entstandene Beneidung. „Die Ritterschafft meynete es nicht treulich mit den Städten, und diese verfüh„ren auf gleiche Art mit der Ritterschafft; ein jeder suchete seinen „Vortheil und versäumete keine Gelegenheit den andern zu hinterge„hen. Die kleinen Städte stritten mit dem Adel beständig wegen des „Bierbrauens, und Treibung des Kauf-Handels: und dieser hätte „grosse Ursach sich über den geistlichen Stand zu beschweren. Man „wiese den Kläger an den Bischof, von diesem an den Ertz-Bischof, „und endlich gar nach Rom. Aus dem Mistrauen gegen den Adel, „wäre es geschehen, daß die Städte ohne dessen Vorwissen, Briefe in „der Religions Materie geschrieben, die allerley Nachdencken verur„sachten(*), dergleichen Dinge noch mehr erfolgen würden, wo man „nicht das alte gute Verständniß wieder herstellete„. Die grossen Städte erboten sich, das, was geschrieben worden, vor jederman zu rechtfertigen, und bezeugten mit GOtt, daß sie wissentlich niemahls zu einiger Zwietracht Gelegenheit gegeben hätten: vielmehr kämen die Trennungen von dem Betragen der Ritterschafft her, welches man noch neulich erfahren, da sie sich mit Ausschliessung der Städte, von dem Alexandrischen Statuto durch eine Constitution entbinden lassen. Der Culmische Unterkämmerer lehnte hierinnen die Schuld von dem Adel ab, als der aller seiner Bemühung ungeacht nichts vor die Städte auswürcken können und der Marienburgische setzte hinzu, daß man aus der Noht eine Tugend machen müssen, weil es nicht möglich gewesen, die erwehnte Constitution, anders als mit Verschweigung der Städte zu erlangen, indessen würde der Adel, sich ihrer desfals aufs kräftigste anzunehmen, künfftig nicht unterlassen.

Eigennutz und nicht der Religions-Unterscheid ist die Ursach des Preußischen Verfals.

Mistrauen unter den Ständen.

Klage über die Geistlichkeit.

Erinnerung weges des von den Danzigern in der Religions-Sache unlängst ausgefertigten Briefes.

Die Ursach der Spaltung wird der Ritterschafft beygemessen.

Den Städten gegebene Vertröstung wegen des Alexandrischen Statuti.

Hierauf traten die Land-Boten in der Rähte Gemach, denen der Culmische Castellan, die Nohtwendigkeit eine gemeinsame Instruction auf den Reichs-Tag abzufassen andeutete, womit sie zu frieden waren, doch daß eines jeden besonderes Anliegen mit eingerücket würde.

Nohtwendigkeit einer gemeinsamen Landes-Instruct. auf den Reichs-Tag.

Zu gleicher Zeit beklagten sich die anwesende Abgeordnete von Marienburg, daß die kleinen Städte den bisherigen Gebrauch zuwider

Die kleinen Städte sollen auf die Land-Tage verschrieben werden.

(*) Womit der Unterkämmerer auf das Schreiben der Danziger zielete, so sie im vorigen Jahr an verschiedene Senatoren abgehen lassen, und welches ich an seinen Ort eingerücket habe.

der auf den jetzigen Land-Tag nicht wären verschrieben worden: darüber so wol die Rähte als der Adel, ihre Unzufriedenheit bezeigten und nöhtig hielten, den Unter-Cantzler durch ein Schreiben zu ersuchen, daß künfftig dergleichen Fehler von der Cantzeley vermieden werden möchte.

1600.

Am folgenden Tage, welcher der 27. Jänner war, verfertigten die Stände die vorerwehnte Instruction, so die Land-Boten entwurfen, die Rähte aber, nach einigen Verbesserungen, zur Richtigkeit brachten. Der Inhalt war: „daß die aus Preussen auf dem Reichs-„Tage zugegen seyende Boten, in den gemeinen, beydes Polnischen „und Schwedischen Angelegenheiten, sich mit den Reichs-Ständen, „so ferne es die Preußischen Rechte und Freyheiten gestatteten, verei-„nigen, und auf die gäntzliche Wandelung der wieder die Privilegien „dieser Provintz eingerissenen Beschwerden, mit möglichstem Fleiß be-„dacht seyn solten: insonderheit, daß das Einzöglings in seiner vollen „Krafft erhalten; aus den Starosteyen weiter keine Königliche Oeco-„nomien gemacht; der Slochauischen Starostey ein eigener Starost „vorgesetzet; die Commißiones in Preussen nach den Polnischen Rech-„ten und Gewohnheiten angestellet; der Preußische Vor-Land-Tag „künfftig 6. Wochen vor dem Reichs-Tage ausgeschrieben; die Grentz-„Streitigkeiten gehoben; denen Woywoden, Castellanen, Unter-„kämmerern und Land-Richtern gewisse feste Einkünffte angewie-„sen; wegen der Bischöflichen Zehenden, niemand rechtlich belan-„get, sondern diese Sache, bis zur Beylegung der zwischen den geist-„und weltlichen Ständen schwebenden Streitigkeiten verschoben; de-„nen fremden und unedlen adeliche Güter zu kaufen, oder ihnen die-„selbe zu verpfänden untersaget, und denen die sie schon gekaufet, oder „Pfandsweise besassen, innerhalb drey Jahren zu räumen, doch ohne „Vorfang dessen, was hierüber in den Landes-Constitutionen wegen „der Preußischen Städte verordnet worden, anbefohlen; die Vieh-„Weyde, das Lager-Holtz und die Fischereyen in den Königlichen Gü-„tern, nach Inhalt der benandten Constitutionen, dem Adel frey ge-„lassen: wegen der ohne Recht abgenommenen Güter, ein gewisser „Tag zum Erkenntnis angesetzet; das Tribunal zu Peterkau das gan-„tze Jahr durch gehalten, und die daselbst gesprochene Urtheile, unter des „Schreibers eigener Hand verabschiedet; der Geistlichkeit ein gewisses „Gericht, woselbst sie zu belangen, angewiesen; das den kleinen „Städten, wegen des Bierbrauens, gegen die Rechte des Adels, verlie-„hene Privilegium wieder aufgehoben; wegen Abstellung der schlech-„ten Müntze, nach Inhalt des hievon ehmahls abgefasten Unterrichts, „etwas gewisses geschlossen; dasjenige, davon auf dem Reichs-Tage zu „handeln, vorher auf den kleinen Land-Tag der Culmischen Woywod-„schafft geschicket; die Schlösser im Lande, zu ihrer besseren Erhaltung, „mit denen dazu gehörigen Einkünfften, wolverdienten Leuten anver-„trauet; die Ritterschafft in dem Ermländischen Bistum, nach glei-„chem Recht, wie der übrige Preußische Adel, gerichtet; und die „Geistlichkeit, sich mehrere adeliche Güter anzuschaffen, gehindert wer-„den möchte ... Diesem waren noch verschiedene Vorbitten beygefüget, und unter denselben die Schuld-Forderung der Weiherischen Erben, (*) die Sache

Gemeinsame Landes-Instruction auf den Reichs-Tag. Die fürnemlich die Wandelung der Gebrechen, und die Erhaltung der Freyheiten zum End zweck hat.

(45.) Einzöglings-Recht; Oeconomien; Slochauische Starostey; Commißiones; Vor-Land-Tage; Grentz-Streit; Einkünffte der Adeliche Rähte; Geistl. Zehnden; Kauffung Adelicher Güter von fremden; Peterk. Tribunal; Gericht der Geistlichkeit; Bierbrau der kl. Städte; Müntz-Besserung; Schlösser im Lande; Ritterschafft im Erml. rc.

(*) Denn der Oberste Weiher selbst, war zu Anfang des Jahrs 1598. über diese

1600. Sache des ehmahls vermeynten Pelplinischen Abts Klinski, die Befreyung der in Schweden gefangenen Polen, &c. enthalten. Hienebst ward den Land-Boten zum Reichs-Tage, von den Rähten mündlich mitgegeben, keiner Contribution daselbst zu erwehnen, vielweniger etwas zu bewilligen, sondern alles, was ihnen desfals angemuhtet werden möchte, an die gesammte Preußische Stände ins Land zu verweisen.

Contribut. auf dem Reichs-Tage nicht zu bewilligen.

Abfertigung der Königl. Gesandten.

In der Abfertigung des Königlichen Gesandten, die er am vorbenandten Tage empfing, war nichts besonderes, indem die Stände sich blos auf die Landes-Instruction beriefen, ausser daß sie den König baten, die erledigten Stellen und Bedienungen wieder mit Einzöglingen zu besetzen.

Es wird denen Capit. von Erml. und Culm verwiesen, daß sie die erledigten Canonicate, fremden zu Theil werden liessen.

Sie schrieben in eben der Sache auch an die beyde Capitul von Ermland und Culm, verwiesen es Ihnen, daß sie zeithero, auswärtige in ihr Mittel eingenommen, und verlangten, daß sie künfftig die Canonicate niemanden als gebohrnen Preussen, zukehren möchten.

Sorge der grossen Städte für die Religions-Freyheit. Derselben Abgeschickte an die Polnische und Littauische Stände. Wozu sie sich erboten.

Etzliche Wochen vor dem Reichs-Tage, waren die grossen Städte bedacht, die Polnische und Littauische Stände zu gewinnen, um durch derselben Beförderung, die angefochtene Evangelische Religion, in eine völlige Sicherheit zu stellen; sich in dem Besitz der Kirchen zu erhalten; die Volziehung der darwieder gesprochenen Urtheile abzuwenden, und, wo möglich, denen, so den Gebrauch der Gottes-Häuser, durch Königliche Rechts-Aussprüche albereit eingebüsset, wieder zu denselben zu verhelfen. Sie zogen die kleinen Städte mit zu diesem Vorhaben, und schickten in sämmtlicher Namen, ihre Secretarien, auf die Polnische und Littauische gemeine Zusammenkünffte, welche denen Reichs-Tagen, gewöhnlicher massen, vorherzugehen pflegten. Die Gros- und Klein-Polen versprachen, durch ihre Abgeordnete, auf der Reichs-Versammlung, auf die genaue Beobachtung der ehmahligen Warschauischen Religions-Verbindung zu dringen: und die Littauer machten sich anheischig, bey Königlicher Majest. einen Vorspruch zu thun, daß in Preussen, die Evangelische Religion, so wie sie ehmahls von den Königen nachgegeben worden, ferner ausgeübet würde.

Anfang des Reichs-Tages. Ankunfft einiger Preußische Stände.

Der Warschauische Reichs-Tag nahm den 9. Februar seinen Anfang, da aus Preussen blos die Danziger Abgeordneten, und ein Bote aus der Pommerellischen Woywodschafft, der in Gesellschafft der Polen zum Königlichen Hand-Kuß trat, sich eingefunden hatten. Der Culmische Bischof hielte sich bey Hofe auf, und nahm als Unter-Cantzler der Reichs-Geschäffte wahr. Nachgehends kamen der Elbingische Castellan, der zugleich Bote aus dem Culmischen war, die Geschickten von Thorn und Elbing, die von der Ritterschafft und den kleinen Städten

Schuld gestorben, und dieselbe nunmehro auf seine Erben gefallen. Die durch seinen Todt damahls ledig gewordene Putziger Starostey, bekam der Sohn, Johann Weiher.

1609.

Städten (*) an, welche, nur die letzteren ausgenommen, den 22. gedachten Monats, ihre erste Beredung beym Culmischen Bischofe hielten. Dieser, nachdem er die Landes-Instruction gelesen, rieht, den Artickel vom Einzöglings-Recht, dem Könige in der Audientz, nicht besonders vorzutragen, sondern nur überhaubt um die Erhaltung der alten Vorrechte zu bitten, weil die Polnische Ritterschafft sich demselben hefftig wiedersetzen, und aus Verbitterung, alles, was sonst zum Vortheil der Provintz könte zuwege gebracht werden, zu verhindern suchen würde. Zwar könte man unter der Hand sich deswegen beym Könige melden, öffentlich aber alsdann davon reden, wann die Polen dieses Privilegium durch eine Constitution aufzuheben trachten solten. Es war noch eines und das andere mehr in der Instruction enthalten, so der Bischof wegzulassen für dienlich hielte, darin aber bey den anwesenden kein Gehöhr fund, als die sich verpflichtet zu seyn urtheilten, denen ihnen mitgegebenen Befehlen, in allen Stücken, aufs genaueste nachzuleben. Insonderheit wolten sie das Einzöglings-Recht keinesweges mit Stillschweigen übergehen, massen dieses Privilegium vor das fürnehmste Kleinod des Landes und welches den grösten Nachstellungen ausgesetzet sey, zu achten wäre.

Erinerũg, aus Furcht für die Poln. Stände, auf das Einzöglings-Recht öffentlich nicht zu dringen.

Der Culmische Bischof wil verschiedenes aus der Landes-Instructiõ an die Seite gesetzet wissen.

Einzöglings-Recht, das gröste Kleinod des Landes.

Weil der König unlängst dem Obersten von Creutzen, einem Edelmann aus dem Hertzoglichen Preussen, ein Land-Gut geschenckt hatte, so entstund bey dieser Gelegenheit die Frage, ob die aus demselben Antheil, als Einzöglinge anzusehen? Die Danziger Abgeordneten meynten, daß da sie von den Erbschafften, die ihnen in Dantzig zufielen, den vierten Theil als ein Abzugs-Geld zurück liessen, sie für Fremde zu halten wären. Welche Folge der Culmische Bischof nicht zugeben wolte, der vielmehr aus dem Incorporations-Privilegio, welches gantz Preussen angienge, das Gegentheil schloß: aber bey den andern Ständen grossen Wiederspruch fund, als die der Gedancken waren, daß wann das gesammte Preussen, so wie zur Zeit der Ubergabe die Absicht gewesen, bey Polen geblieben wäre, die gantze Provintz sich auch des Privilegii würde anmassen können, jetzo aber müste der Fürstliche Antheil so lange davon ausgeschlossen bleiben, bis er nach Abgang des Hauses Brandenburg, mit der Crone genauer vereiniget würde. Die Standhafftigkeit, welche jeder Theil vor seine Meynung bezeigte, machte endlich, daß man diese Frage unentschieden lies. Es ward hernach von der Königlichen Audientz gesprochen, und dem Culmischen Bischofe alsdann die Anrede zu thun zugemuhtet, der solches mit dem Unter-Cantzler-Amt, welches ihn, im Namen Ihr. Königl. Majest. zu antworten verpflichtete, ablehnte, und noch etzliche Tage zu warten vorschlug, ob inzwischen jemand von den Adelichen Rähten, der es an seine Stelle verrichten könte, aus Preussen ankommen möchte.

Ob die aus dem Hertzoglichen Preussen in dem Königlichen als Einzöglinge anzusehen.

Der Culmische Bischof will, weil er Cron-Unter-Cantzler ist, bey der Königlichen Audientz nicht das Wort führen.

Wie aber bis den 1. Märtz niemand sich weiter einstellte, giengen an

Die Preussen haben beym Könige Audientz.

(*) In deren Namen ein Bürgermeister von Marienburg, und einer von Graudentz erschienen.

1600. an demselben Tage, der Elbingische Castellan, die grossen Städte und die Land-Boten, zur Königlichen Audientz. Der Castellan führte das Wort, und empfahl Jhr. Majest. nebst den anderen Freyheiten, das Einzöglings-Recht ins besondere; Ostrometzki aber, Bote aus der Pommerellischen Woywodschafft, trug den Inhalt der gemeinsamen Instruction vor. Worauf Sich der König durch den Unter-Cantzler gnädig erklärte, und dasjenige, was mündlich beygebracht worden, schrifftlich verlangte. Welches auch nach der Zeit, Jhr. Majest. eingehändiget wurde.

Der Reichs-Tag wird gerissen. Den 5. Märtz, langte der Culmische Woywode an, der, ohne sich der Landes-Geschäffte anzunehmen, nach etzlichen Tagen, wieder aufbrach. Den anderen Ständen fehlte es an Gelegenheit, etwas zum Nutzen der Provintz auszurichten; und darüber ward der Reichs-Tag, den 22sten desselben Monats, gerissen.

Da von den Preussen weder in den weltnoch geistlichen Angelegenheiten etwas ausgerichtet worden. Die Kirchen-Sachen hatten mit den weltlichen Angelegenheiten gleichen Fortgang. Denn obgleich die Abgeordnete der grossen Städte, die Polnische und Littauische Glaubens-Verwandte fleißig antraten; diese auch alle Beforderung versprachen, und solches in der That erwiesen: ja selbst der Cron-Gros-Cantzler, dem Könige zum glimpflichen Verfahren rieht, so konte doch der gewünschte Zweg nicht erreichet, sondern es muste alles in dem vorigen Stande gelassen werden.

Die Schwedē haben den König und seinen Printzen des Reichs entsetzet, und die Regierung dem Hertzog Carl übergeben. Dem Könige war der fruchtlose Ausgang des Reichs-Tages desto empfindlicher, weil Er nunmehro den gäntzlichen Verlust seines Erb-Reichs beschleuniget sahe, den Er durch einen vortheilhafften Entschluß der Polnischen Stände zu verhüten gehofft hatte. Die Schweden waren albereit so weit gegangen, daß sie kein Bedenckē getragen, den König Sigismund, und seinen Printzen Vladislaum der Crone verlustig zu erklären, und die Regierung dem Hertzoge Carl, ferner anzuvertrauen. Dieser

Estland gehet verlohren. säumte nicht, dasjenige, was sonst zu diesem Reich gehöret, seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen, und weil es blos an Estland fehlte, zwung er diese Provintz, daß sie nebst der Haubt-Stadt Rewal, seine Herrschafft erkennen muste.

Polen ist nicht ausser Gefahr, da man dem Tattar Han, die gewöhnlichen Geschencke vorenthalten. Denen Polen war dieser Verlust ihres Königes gleichgültig. Ihr Absehen gieng eintzig dahin, mit dem Hertzoge Carl eine gute Nachbarschafft zu pflegen, und hatten auf dem Reichs-Tage vornehmlich zu dem Ende keine Steuer bewilliget, damit der König sich derselben nicht wieder seinen Vetter bedienen, und den Krieg ins Land ziehen möchte. Wiewol die Erhaltung ihrer eigenen Ruhe fertige Geld-Mittel zu erfordern schiene. Der Tattarische Gesandte hatte schon etzliche Wochen auf die gewöhnliche Geschencke gewartet, der sich jetzo mit einem blossen Schreiben, und einer guten Vertröstung muste abfertigen lassen. Was für Sicherheit konte man nunmehro von diesem Volck vermuhten, welches sich blos durch seinen Vortheil verpflichten läst, und dasjenige mit reichem Wucher selbst einzutreiben berechtiget zu

seyn

1600.

seyn jederzeit geglaubet, was man ihm freywillig zu reichen verzögert. Uber das, war in der Moldau ein Krieges-Feuer angegangen, von welchem zu befürchten stund, daß es die Polnische Grentzen mit ergreifen dörfte. Michael, Walachischer Woywode, von dessen glücklichem Feld-Zuge in Siebenbürgen, ich unter dem vorigen Jahr gemeldet, war annoch daselbst beschäfftiget, wie ihm der Bruder des Woywoden von der Moldau, ins Land fiel, und ihn dadurch seinen Rückweg zu beschleunigen nöhtigte. Nach seiner Wiederkunfft, vertrieb er nicht nur seinen Feind, sondern grief auch den Moldauer, als dessen Helfer und Beforderer an, dem er sein Land, bis auf die einzige Festung Chocim, abnahm. Nun lag der Cron Polen, theils ihrer eigenen Sicherheit wegen, theils aus der Lehns-Verbündlichkeit, ob, sich des bedrängten Woywoden anzunehmen: allein, weil die damahlige schlechte Verfassung, solches mit Nachdruck ins Werck zu richten nicht verstattete, so ward dem Cron-Gros-Cantzler Zamoiski, der zugleich Feld-Herr war, aufgetragen, blos die Reichs-Grentzen, mit aller möglichen Sorgfalt wieder einen Angrief zu decken. (*) Um aber auf dem Reichs-Tage die gemeine Wolfahrt nicht gäntzlich aus den Augen zu setzen, so stellte man dem Könige frey, fünf Wochen nach Ostern, in denen zur Crone gehörigen Provintzen, Zusammenkünffte auszuschreiben, ob vielleicht daselbst ein zureichender Beytrag gewilliget werden möchte.

Krieg in der Moldau.

Preussen war mit hierunter begrifen, alwo der König, zu Graudentz einen gemeinen Land-Tag, auf den 29. May, ansetzte, und durch seinen Gesandten, nach Vorstellung der obhandenen Gefahr, um Geld, und auf den Noht-Fall, um einen algemeinen Aufbot, anhalten lies. Die Stände, waren des vielen Gebens alberei müde, nachdem sie durch ihre bisherige Wilfährigkeit, nichts zum Vergnügen des Landes hatten ausrichten können: und ein Aufbot, dauchte ihnen unnöhtig zu seyn, weil sie vermöge ihren Freyheiten, nicht weiter als bis an die Preußische Grentzen ziehen dorften, alwo noch zur Zeit kein feindlicher Anfall zu vermuhten war. Die, so im Namen der Ritterschafft und der Städte, als Abgeordnete, zugegen waren, konten sich auch zum Theil zu nichts erklären, indem ihre Volmacht blos dahin ging, die angehörte Werbung, an die daheimgebliebene, zur weiteren Uberlegung, zu nehmen. Zuletzt ward man über folgende Antwort schlüßig, daß man den König versicherte, daß die Preussen geneigt wären, so wie sonst jederzeit geschehen, also auch ferner sich dem Willen Seiner Maj. in Ansehung der geforderten Contribution, gehorsam zu erzeigen, wann sie, wie hoch sich die Reichs-Stände angegrifen, vorher würden vernommen, und würcklich erkannt haben, daß Königl. Majest. die in der Provintz erledigte Ehren-Aemter, an niemanden als wahrhaffte Einzöglinge vergeben hätte, daneben die übrigen Vorrechte ungekränckt zu erhalten gesonnen wäre.

Conventus Post-Comitialis in Graudentz. Den Preussen wird eine Geld-Steuer und ein algemeiner Aufbot zugemuhtet.

Die vorher den Entschluß der Reichs-Stände abwarten, und des Einzögings-Rechts, nebst den andern Privileg. versichert seyn wollen.

Mit dieser Erklärung wurde der Königliche Gesandte abgefertiget, obgleich in währendem Land-Tage ein Schreiben vom Hofe einlief, dadurch

Klage über die gesteigerten Zölle in Polen

Kkkk

(*) Piasecius unter dem Jahr 1600.

1600. dadurch die Gefahr aus der Moldau vermehret wurde. Die Stände fügten noch eine Klage über die gesteigerten Zölle in Polen hinzu, womit sie eigentlich auf den zu Posen, der zehn von hundert austrug, ihr Absehen gerichtet hatten, und baten, hierin die alte Gewohnheit wieder herzustellen.

Die gewöhnlichen Land-Tage sind in diesem Jahr nicht gehalten worden.
Pest in Preussen.

Die zween gewöhnliche Land-Tage, wurden in diesem Jahr nicht gehalten. Der auf Stanislai, hatte deswegen keinen Fortgang, weil um selbige Zeit blos die Abgeordnete der grossen Städte in Marienburg anlangten, und auf Michaelis getraueten sich die Rähte nicht zusammen zu kommen, weil zu Thorn als an dem gehörigen Ort, die Pest wütete, die sich von dannen, durch die Culmische und Marienburgische Woywodschaft, und durch das Stifft Ermland, bis Dirschau in Pommerellen, ausbreitete.

Sieg des Cron-Gros-Cantzlers wieder die Walacher.

Inzwischen, daß der Cron-Gros-Cantzler beschäftiget war, durch seinen eigenen Credit, und den Zuschub seiner Freunde, eine zureichende Armee aufzubringen, hielten die Walacher nicht nur Chocim, als den einzigen Ort, so dem Moldauischen Woywoden übrig geblieben, eingeschlossen, sondern verunruhigten gar mit ihren Streifereyen die Polnische Grentze. Auf das Gerücht, daß die Polen im Anzuge wären, verliessen sie die Belagerung, und nahmen in ziemlicher Eyl, den Rückweg nach der Walachey. Im October, hohlte sie der Cron-Cantzler ein, und zerstreute nach etzlichen Scharmützeln, die Armee, so daß der Woywode selbst zu seiner Sicherheit, nach Siebenbürgen entfliehen muste. Hiedurch gelangte nicht nur der Moldauer wieder zum völligen Besitz seines Landes, sondern dessen Bruder, Simon Mohila, wurde den Walachern zum Herrn vorgesetzet. Der Cron-Cantzler gab von diesem glücklichen Fortgange der Königlichen Waffen, einigen Preußischen Städten (*) Nachricht, und ersuchte sie um Tücher, die abgerissene Niessauer Kosaken, die sich in dem vorerwehnten Feld-Zuge wol gehalten hatten, zu kleiden.

Neuer Woywode in der Walachey.
Die Preußischen Städte werden um Tücher zur Bekleidung der Kosaken angesprochen.

Der Culmische Bischof Tylicki wird Ermländischer, an dessen Stelle Gembicki, ein Pole, das Culmische erhelt.

Das durch den Todt des Cardinals Batori erledigte Ermländische Bistum, erhielt, nach ergangener Wahl, der bisherige Culmische Bischof, Pet. Tylicki, welcher zugleich, den Poln. Reichs-Gesetzen zuwieder Cron-Unter-Cantzler blieb. Das Culmische, wurde dem Cron-Gros-Secret. Lorentz Gembicki, einem gebohrnen Polen, zu Theil, obgleich die Preussen, diesem Eingrif durch zeitige Erinnerungen vorzubeugen, gesucht hatten. Der König bezeigte auch anfangs eben nicht gesonnen zu seyn, das Einzöglings-Recht dieses mahl zu kräncken, insonderheit, da es der neue Ermländische Bischof wiederrieht: bis einige Polnische Senatoren, die des Gembicki Gönner waren, Ihr. Maj. durch verschiedene Schein-Gründe (**) überredeten, daß das Culmische Bistum nicht nohtwendig an einen gebohrnen Preussen gebunden sey, sondern daß der Zugang dazu auch

Gründe, womit man Polnischer Seits das letztere rechtfertigen wollen.

(*) Nemlich Thorn, Elbing, Danzig und Marienburg.

(**) Sie wurden den Preussen zu spät bekannt, daß sie, in Hofnung einiger

1600.

auch einem Polen offen stehe. Sie gaben vor, „daß das Preußi„sche Einzöglings-Recht, blos von Ehren-Stellen, Aemtern, Schlös„sern 2c. nicht aber von Bistümern rede(*), deren Besetzung auch, nach „dem allgemeinen üblichen Gebrauch, an keinen gewissen Landes„Strich verknüpfet wäre(**). Das Culmische Bistum, da vorher der „Plockische Sprengel sich so weit erstrecket, hätte ein Polnischer Her„tzog, nemlich Conrad von Masuren gestifftet, und es dem Gnesni„schen Ertz-Bistum unterworfen, von welchem es zwar nachgehends „abgekommen, aber wieder zu demselben gebracht worden (***). Kielbassa;

Würckung, darauf hätten antworten können, weil Gembicki schon Bischof war, wie sie von denselben die Nachricht empfingen. Ich will also an ihrer Stelle, in den nachfolgenden Anmerckungen, die Unrichtigkeit dieser Gründe vor Augen legen.

(*) Das Preußische Haubt-Privilegium, worauf man alhie sich beziehet, ist in diesem Stück sehr deutlich; Alle Ehren-Stellen und Aemter, heisset es, die in Preussen bisher gewesen und künftig seyn werden 2c. und also werden die Bistümer mit darunter verstanden, weil sie zu den Preußischen Ehren-Stellen und Aemtern gehören. Wäre der gegenseitige Schluß richtig, so könte man auf die Woywodschafften, Castellaneyen, und alle übrige Bedienungen, deren nicht namentlich gedacht wird, folgern.

(**) Wann gleich dieses sich also verhielte, so würde dennoch die Frage übrig bleiben, ob nicht Preussen, von dieser angegebenen gemeinen Regel eine Ausnahm litte: die aus der vorhergehenden Anmerckung zu beantworten wäre.

(***) Hierwieder ist verschiedenes anzumercken. Hertzog Conrad von Masuren ist nicht Stiffter des Culmischen Bistums gewesen, sondern der Pabst hat im Anfange des XIII. Seculi, den Cistercienser Mönche Christian, zum ersten Bischofe in Preussen verordnet, und ihm die Bekehrung der dasigen ungläubigen Einwohner anvertrauet, der Bischof von Plotzko aber und dessen Capitul, ihre im Culmischen Lande bisher gehabte geistliche Gerichtbahrkeit, nebst dem Zehnden und den liegenden Gründen überlassen. Hiezu kam die Freygebigkeit des Masurischen Conrads, der verschiedene Dorfschafften und Güter schenckte: welches alles Pabst Honorius III. in einer besonderen Bulle bestätigte. Bischof Christian, zu dessen Aufsicht gantz Preussen gehörte, war unmittelbahr dem Pabst unterworfen, welches insonderheit aus einer andern Bulle gemeldeten Honorii zu ersehen, da er ihm die Macht ertheilet, mehrere Bischöfe zu ernennen, und einzuweihen. Christiani Nachfolger, Heidenricus oder Henricus wurde vom Pabst Innocentio IV. mit dem Titel eines Ertz-Bischofes, nach Preussen geschicket, dessen Suffraganei ausser den Preußischen, die Bischöfe von Lief-Est-Curland und Semgallen seyn solten. Diese Würde hörte nach wenigen Jahren auf, und die Preußischen Bistümer wurden der Ober-Aufsicht des Rigischen Ertz-Bischofes unterworfen. Zum Beweis dessen, hat Lucas David im 4ten Buch seiner geschriebenen Preuß. Chronick, ein Stück von einer Bulle Pabst Alexandri IV. datiret zu Napoli d. 13. April 1255 eingerücket, davon ich folgende Worte hieher setzen will; Episcopatus quoque inferius annotatos, Rigensi Ecclesiæ, prout dicitur, Metropolitico jure subjectos, Tibi (Archiepiscopo Rigens.) Successoribusque tuis, Jure Romanæ Ecclesiæ, ac prædictorum Magistri & fratrum Hospitalis S. Mariæ Tentonicorum, in omnibus & per omnia semper salvis, apostolica autoritate confirmamus, videlicet Episcopatus, Oselicum, Derpatensem, Coroniensem, Culmensem, Varmiensem, Pomesaniensem, Sambiensem. Von der Zeit, ist das Culmische Bistum unter dem Rigischen Ertz-Stifft geblieben. Daher Bischof Herman, wie er eines Polnischen Bischofs Weyhe beywohnte, sich einen Schein vom Gnesnischen Ertz-Bischofe geben lies, daß solches aus keiner Unterwürfigkeit geschehe,

1600. „bassa, Hosius, beyde Polen, wären daselbst, ohne der Preussen Wie-
„derspruch, Bischöfe gewesen (*). Und da die Cron-Beamten, als
„Cantzler, Referendarii und Gros-Secretarii, auf die Ehren-Stellen,
„so in dem Königreich erlediget würden, die erste Anwartung zu haben
„pflegeten, Preussen aber auch einen Theil des Reichs ausmachte, so
„könten die dasige Stände, an ihrem Ort, obgemeldeten Personen die-
„sen Vorzug nicht misgönnen (**). Uber das, stünde in dem Preuss-
„sischen Privilegio der Schluß, nach der in dem Königreich Po-
„len üblichen Gewohnheit, wodurch dem Gros-Secretario eine
„Fähigkeit zum Culmischen Bistum zuerkannt würde (***). Endlich, wä-
ren

geschehe, noch ihm zu einigen Nachtheil gereichen könne. Dieser Schein, ist noch zu den Zeiten Bischofs Tideman Giese zu Culmsee vorhanden gewesen, den angezogener Lucas David in dem 7den Buch gedachter seiner Cronick aufbehalten, und der also lautet. Noverint universi præsentes literas inspecturi, qvod Nos Jacobus Miseratione Divina, & Apostolicæ Sedis providentia, S. Gnesnensis Ecclesiæ Archiepiscopus, protestamur per præsentes, Dominum Episcopum Culmensem, Fratrem, non esse de nostra Jurisdictione seu submissione & qvod ad Consecrationem Fratris Dominici per nos rogatus accedit, sibi ex hoc nullum præjudicium debeat generari. Datum in Vienna, in vigilia S. Cæciliæ Virginis, anno Domini 1310. Wie endlich um die Mitte des XVI. Seculi des Rigische Ertz-Bistum eingegangen, hat das Culmische Bistum, den Gnesnischen Ertz-Bischof zu seinem Metropolitan bekommen. Dieses habe ich zur Verbesserung dessen, was oben vom Culmischen Bistum gesaget worden, anführen wollen. Ein mehres ist in der Nachricht von der Religions-Veränderung in Preussen, die ich dem gegenwärtigen Bande vorgesetzet, zu finden. Wann aber gleich der Hertzog von Masuren das Culmische Bistum aufgerichtet hätte, so würde doch solches der gegenwärtigen Sache wenig helfen, weil das Culmer-Land nebst dem Bistum, an eine teutsche Herschafft gekommen, und von dieser an den König von Polen mit gewissen Bedienungen gelanget, unter denen eine ist, so die in Preussen befindliche Aemter, von was für Beschaffenheit sie auch seyn mögen, blos den wahrhafften Einzöglingen vorbehält. Solte aber dieses den Polen einiges Recht auf das Culmische Bistum zu wege bringen können, daß der Metropolitan von ihrer Nation ist, so müsten die Italiäner fähig seyn, alle Bistümer in der gantzen Römisch-Catolischen Kirche zu bekleiden, weil sie den Pabst als den obersten Metropolitan nunmehro beständig zum Landsmann haben.

(*) Exempel machen kein Recht. Wegen Mangel der damahligen Nachrichten, kan man weder sagen daß die Preußischen Stände sich der Beforderung des Kilbensæ wiedersetzet, noch auch, daß sie dieselbe gerne geschehen lassen. Was aber Hosium betrifft, darff man nur unsere Geschichte unter der Regierung Sigismundi Augusti p. 40. 44. 53. &c. nachlesen, allwo man die nachdrücklichsten Vorstellungen wieder dessen Erhebung finden wird, und Hosius selbst, muste den König bitten, daß dieses sein Exempel, dem Lande zu keiner weiteren Folge gereichen möchte. S. die angezogenen Geschichte p. 58.

(**) Preussen ist ein Theil des Polnischen Reichs, so ferne es mit demselben unter einem Könige stehet, macht aber auch in Ansehung seiner eigenen Verfassung, eine besondere Provintz aus. Daher sind die Polnischen Gesetze in Preussen von keiner Verbündlichkeit, folglich können die Cron-Beamten, sich hieselbst ihrer Anwartung auf die erledigte Stellen nicht bedienen.

(***) Der angeführte Schluß, machet den Groß-Secretarium des Culmischen Bistums keinesweges fähig. König Casimir versichert in dem Vergleich der Preussischen Ubergabe: Er wolle nach der in Polen üblichen Gewohnheit, die erledigten Aemter

1600.

„ren die erledigte Aemter, gewöhnliche Belohnungen derer, die sich „um den König und die Cron verdient machten, da aber die Preussen „sich wenig um den Hof bekümmerten, und in Erweisung der Dienste „nachläßig erfunden würden (*) so sey es billich, daß man die Polen, „vor ihnen, befördere (**)„. Diese Vorstellungen bewogen endlich den König, zu dem Culmischen Bistum den Gembicki zu erheben, dessen Bestallung der Ermländische Bischof, al Unter-Cantzler, nicht siegeln wolte, daher sie in der grossen Cantzeley ausgefertiget wurde. Um eben diese Zeit geschah noch ein anderer Eingrief, von etwas geringerer Wichtigkeit, in das Einzöglings-Recht, da der König die erledigte Starostey Rheden, gleichfals mit einem gebohrnen Polen besetzte.

Die Starostey Rheden wird an einen Polen vergeben.

Wegen des erhöhten Zolls zu Posen, dessen ich bey dem letzteren Marienburgischen Land-Tage gedacht habe, schickten die grossen Städte im Monat Junio ihre Secretarien dahin, und liessen bey dem dasigen Schlos-Gericht, eine Protestation wieder den Zoll-Pachter Czikowski und dessen Verwalter legen, dabey sie sich die Macht, dieselbe rechtlich besprechen zu können, vorbehielten. Worauf in einem Königlichen Mandat, dem Zöllner anbefohlen ward, von den Preussischen

Verhöheter Zoll bey Posen

Königliches Mandat in dieser Sache vor die Preussische Städte.

Aemter an keine Fremde, sondern an wahrhafte Einzöglinge vergeben. Die eigentliche Meynung ist, daß so wie damahls und schon seit undencklicher Zeit vorher, niemand in der Crone zu Ehren-Stellen gelangen konte, der nicht in Polen gebohren und angesessen wäre, also auch in Preussen, blos ein Preusse befordert werden solte. Der Gegentheil verfähret nicht aufrichtig, wann er die Worte nicht in ihrem Zusammenhang beybringet, sondern sie von einander trennet, und dadurch zweiffelhafft machet. Die Preussen haben den wahrhafften Verstand wieder diesen Einwurff schon zur andern Zeit vertheidiget. S. die Geschichte unter der Regierung Sigismundi Augusti p. 76. und die Abhandelung von der Preußischen Regiments-Verfassung §. 53.

(*) Hierinnen geschah den Preussen zu viel, indem sich der König ihrer, so wol in Gesandtschafften als Krieges-Verrichtungen, offt bedienet hatte, welches der Elbingische Castellan, der Marienburgische Unter-Kämmerer, und andere damahls lebende Personen, mit ihren Exempeln bestärcken konten. Vielen fehlte es an Gelegenheit, sich um den König verdient zu machen, weil ihnen bey Hofe die Polen vorgezogen wurden.

(**) Ist dieses richtig so muß das Einzöglungs-Recht nohtwendig wegfallen, weil dessen Wesen darein bestehet, daß die Polen als Polen, von den Preußischen Bedienungen ausgeschlossen, und dieselben blos denen Landes-Kindern vorbehalten werden. Denn, solten die Preussen erst durch Verdienste die Fähigkeit zu den Ehren-Aemtern erlangen, und der König die Macht haben, ihre und der Polen Aufführung gegen einander zu halten und nach Befinden, den Geschicktesten zu befordern, so hätten die Preussen als Preussen keinen Vorzug. Es saget aber Casimirus in dem Vergleich der Ubergabe ausdrücklich, incolas Terrarum Prussiæ hac etiam prosequemur prærogativa, ut &c. Die Verdienste waren schon vorhergegangen, und bestunden in der freywilligen Ubergabe an Polen, die vom Könige so hoch gehalten wurden, daß die Nachkommen derselben ewig geniessen solten. Uberdas ist der Schluß nicht gültig: Die Preussen bekümmern sich wenig um den Hof, die Polen mehr, also müssen die Polen in Preussen, vor den Landes-Kindern befordert werden. Ich wolte vielmehr also folgern, weil die Polen sich mehr um den Hof, und die Cron verdient machen, als die Preussen, so sey billig daß man daselbst die Polen den Preussen vorziehe; weil aber auch die Preussen, die Wolfahrt ihrer Provintz, ihnen vor den Polen lassen angelegen seyn, so erforderte es das Recht, wann gleich kein Privilegium vorhanden wäre, daß sie daselbst vor den Polen die Belohnung empfangen.

1600. sen sich Kaufleuten, bis zum Jänner, des folgenden Jahres, nichts mehr, als was sonst gewöhnlich gewesen, zu fordern, und ihre durchgehende Waaren blos aufzuschreiben, weil Seine Majest. inzwischen die von den Städten gerühmte Privilegien vornehmen, und nach Befinden Dero Ausspruch darüber ertheilen wolte. Im Monat November, besprachen sich die gemeldete Städte unter einander, wo und auf was Art, sie den Zoll-Pachter und dessen Bediente belangen solten, und setzten endlich die Sache zur fernerer Erwegung, bis zum künfftigen Reichs-Tage, aus.

Der neulichen Poln. Müntz-Verordnung ist nicht nachgelebet wordē. Ursache hievon.

Der auf dem Reichs-Tage im Jahr 1598. bestandenen Müntz-Verordnung war nicht nachgelebet, sondern die Ducaten und Thaler über den daselbst gesetzten Wehrt, beständig genommen und ausgegeben worden. Weshals der König im Monat Junio an die Städte Elbing und Dantzig ernstliche Befehle ergehen ließ: die sich aber damit entschuldigten, daß die Preußischen Stände den Reichs-Schluß noch nicht vor gültig erkannt hätten, sie auch allein, den bisherigen Preiß der Ducaten und Thaler nicht verringern könten, so lange derselbe in den anderen Königlichen Landen beybehalten würde.

Bestätigung der Hanseischē Privilegien in Dännemarck.

Noch ist mit wenigen zu mercken, daß die Preußischen Hanse-Städte, nach gehabter Beredung in Dantzig, ihre Vollmacht, die Hanseische Privilegien in Dännemarck, von dem dasigen Könige bestätigen zu lassen, nach Lübeck geschicket, und den bisherigen Bund mit den teutschen Städten erneuert haben.

Den Jesuiten wird zu Thorn die Johanns-Kirche nebst dem Pfarr-Hause und der Schule eingeräumet.

Ich schreite zu den Religions-Sachen. Der vorige Culmische Bischof, hatte zwar den auf der Thorner Kirche zu Gremboczyn gemachten Anspruch fallen lassen, hergegen auf eine andere Art, den Kummer der Stadt vermehret. Oben habe ich erzehlet, wie daselbst die Jesuiter, so wol den Gottes-Dienst in der Johanns-Kirche warzunehmen, als auch junge Leute zu unterrichten angefangen. Nach der Zeit, war der Bischof bedacht, wie er ihren Sitz befestigen, und die Einkünffte vergrössern möchte: der es auch in diesem Jahr dahin brachte, daß der König verwilligte, den Jesuiten, die Johanns-Kirche nebst dem Pfarr-Hause und der Schulen, auf ewig einzuräumen; wobey sie jederzeit die Macht haben solten, zur besserer Abwartung der Seel-Sorge und anderer geistlichen Verrichtungen, einen eigenen Pfarrer, als ihren Verweser, zu bestellen(*).

Der Kirchen-Proceß wieder die Elbinger hat einen Anstand.

Der Elbinger Kirchen-Proceß stund dieses Jahr stille, und der neue Ermländische Bischoff, Tylicki gab ihrem bey Hofe sich aufhaltenden Syndico zu vernehmen, daß Er annoch der Stadte letzte Antwort abwarten wolte, ob sie die Kirchen in der Güte abzutreten, oder es aufs äusserste zu wagen gedächte.

Dantzig

(*) Die hierüber ausgefertigte Königliche Urkund, ist zu Warschau, in wehrendem Reichs-Tage, d. 15. Märtz datiret.

1600.

Dantzig genoß in diesem Stück gleicher Ruhe. Ihr Bischoff und Wiederpart, war im vorigen Jahr nach Rom verreiset, und bald im Anfange des gegenwärtigen, daselbst Todes verblichen. Hieronymus Graf von Rozrazow, aus dem Teutschen Geschlecht von Pomsdorff oder Pommersdorff, bisheriger Bischoff von Cujawien und Pommerellen, sturb den 9. Februar. in einem fast 70. jährigen Alter, an dem viertägigen Fieber, zu einer Zeit, da ihm der Pabst den Cardinals-Hut aufsetzen wolte. Seine Klugheit und lange Erfahrung in den Staats-Sachen, hatten ihm im gantzen Königreich, und der Eyfer für die Ausbreitung der Römischen Religion, bey seinen Glaubens-Verwandten, ein grosses Ansehen zuwege gebracht. Die Geistlichkeit hielt ihn für den vornehmsten Verfechter ihrer Rechtsame, und die Gesellschafft Jesu insonderheit, für ihren grösten Beforderer. Die Evangelischen hingegen konten ihn nicht anders als einen gewaltigen Feind ansehen, da er sie in Pommerellen, durch Abnehmung der Kirchen, ziemlich in die Enge getrieben, auch sich sonst ihnen wiedrig erzeiget hatte. Die Dantziger schienen der Ausführung seiner Absichten das Ziel zu verrücken, welches Ihn in eine solche Hitze brachte, daß er auf dem Krakauischen Reichs-Tage a. 1595. auf das gäntzliche Verderben ihrer Stadt stimmete. Sie vermochten dennoch nicht zu hindern, daß er die Jesuiter daselbst einführete, denen Er, bis an sein Ende dermassen zugethan blieb, daß er ihnen, seine Bibliothec, etzliche Tapeten, sein Silber-Geräht, und über dreyßig Tausend Gulden baaren Geldes, zur Anrichtung eines Collegii, im Testament vermachte. Welche Summe nachgehends zur Erbauung des Collegii, im Schottlande, vor der Stadt, angewandt worden, so auch daher den Namen des Coll. Rozrazewiani zum beständigen Andencken dieses Bischofes führet. Das erledigte Cujaw. Bistum, wurde im Monat April, dem Posenschen Bischofe Joh. Tarnowski, verliehen.

Todt des Cujaw. Bischofes Hier. Rozrajovii. Nachricht von Ihm.

Dessen Zuneigung vor die Jesuiter, die er im Testament reichlich bedacht hat.

Tarnowski wird Cujaw. Bischof.

Mit den kleinen Städten, war die Römische Geistlichkeit, in so weit fertig, daß sie sich in den völligen Besitz der Kirchen sah, und nunmehro ihre Ansprüche, auf die Capellen, Schulen, Kirchen-Gütter, Einkünffte, &c. fortsetzte. Worinnen der Unter-Cantzler, durch Nachgebung der Ausladungen, bey Hofe hülffliche Hand reichte. Einige verglichen sich mit ihren Pfarrern in der Stille, andere liessen es zur Commißion, und zum Rechts-Proces kommen. Von den Marienburgern und Christburgern ist schon unter dem vorigen Jahr ins besondere Meldung geschehen. Ihr Streit wehrte annoch. Jene verzögerten die Sache, ohne daß es zum Königlichen Ausspruch kam, und diese appellirten von den Commissarien, die sich bey ihnen abermahls einfunden, nach Hofe.

In was für Umständen sich die kleinen Städte wegen der Kirchen-Processe befunden.

So grosse Abneigung auch die Polnischen Stände für eine Weiterung mit Schweden bezeigten, so wuste doch der Hof Mittel, aus des Königes eigener, eine gemeine Reichs-Sache zu machen, und beyde Cronen, in einen nicht weniger langweiligen als kostbahren Krieg, zu verwickeln. Hertzog Carl hielt sich annoch in Estland, und also auf Schwedischem Boden auf, wie der Woywode von Wenden, George Farensbach, vermuhtlich mit des Königes Vorwissen, dahin streifte, und

Gelegenheit, wodurch Polen und Schweden mit einander in einen Krieg verwickelt worden.

1600. und mit den Schwedischen Parteyen scharmützelte. Der Hertzog lies ihn durch einen Abgeordneten fragen, auf wessen Befehl er die Feindseligkeiten unternommen, und ob die Polnischen Stände, den bisherigen Frieden mit Schweden aufheben wolten? Worauf der Woywode nicht nur keine Antwort gab, sondern auch den an ihn geschickten, dem Könige gefänglich übersandte. Aus diesem Verfahren urtheilte der Hertzog, daß der Krieg wieder ihn würcklich beschlossen wäre, daher Er, um dem Feinde vorzukommen, in Liefland ruckte, und sich nebst Pernau verschiedener geringeren Plätze bemächtigte (*). Dieses ist der Anfang des für Polen und Preussen höchst verderblichen Krieges, der zuweilen unterbrochen, aber mit frischen Kräften gleichsam von neuen wieder angefangen, und nicht ehe, als durch den bekannten Oliwischen Frieden, geendiget worden.

1601. Ausgeschriebener Reichs-Tag, und Pr. Vor-Land-Tag zu Marienburg.

Der König hatte dadurch sein Augenmerck in so weit erreichet, daß die Cron Polen den Krieg nicht länger vermeiden konte, sondern nunmehro, ihrer ehmahligen Entschliessung zuwieder, die Waffen ergreiffen muste. Hierüber zu rahtschlagen, und die nöhtigen Mittel auszufinden, schrieb Ihro Majestät einen Reichs-Tag auf den 30. Jänner nach Warschau aus, vor welchem Sie, den Preussen einen gemeinen Land-Tag zu Marienburg, den 16. gedachten Monats, ansetzte, um sich, nach daselbst geflogener Beredung, zur gehörigen Zeit, bey den Reichs-Ständen in Warschau einzufinden.

Die Materien worüber zu rahtschlagē, betrefen den Krieg mit Schweden, die Verfassung gegen Moskau, und die Befriedigung der Tattarn.

Die Materie worüber zu rahtschlagen war, überbrachte der junge Fabian von Zehmen, ein Sohn des Marienburgischen Woywoden gleichen Namens, der als Königlicher Gesandter, den Einbruch der Schweden in Liefland, und die Nohtwendigkeit einer Gegenwehr vorstellte; von dem Mißtrauen, so man gegen Moßkau, wegen des Czaars geheimen Verständnisses mit dem Hertzog Carl, zu hegen Ursach hätte, redete; der Befriedigung des Tattar-Haans, welcher auf die Polnische Geschencke schon eine Zeitlang gewartet, erwehnte; und zuletzt den wieder die Walacher, vom Cron-Feld-Herrn, im vorigen Jahr, befochtenen Sieg, anmeldete.

So aber auf den Reichs-Tag ausgestellet werden. Sorge für die Vergebung des Culmischē Bistums, an einen Einzögling.

So wie aber die Preußischen Stände (**) sonst gewohnet waren, die gemeine Reichs-Angelegenheiten, auf den Reichs-Tag zu verweisen, also geschahe es auch dieses mahl. Hergegen hielten sie sich bey dem Culmischen Bistum auf, von dessen Vergebung an einen Polen, sie blos durch ein Gerücht waren verständiget worden, und annoch keine genaue Nachricht eingezogen hatten. Sie unterliessen nicht, in die Abfertigung des Königlichen Gesandten, ihren Schmertz darüber auszudrucken,

(*) Piasecius unter dem Jahr 1600.

(**) Von den Rähten waren auf dem Land-Tage zugegen, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, die Castelläne von Culm und Elbing, der Marienburgische Unterkämmerer, und die Abgeordnete der grossen Städte: als von Thorn, Jacob Rüdiger Burgerm. Fabian Tenck Rahtm; von Elbing, Jsr. Hoppe Bürgerm. Hans von Kanten Rahtm; von Dantzig Gerhard Brandes, Burgerm. Hans Torbeck, Rahtm.

drucken, und, auf den Fall noch niemand zu dieser Würde möchte erhoben seyn, Ihro Majestät demütigst zu bitten, das Einzöglings-Recht in gnädigster Acht zu haben. Wobey sie auch, über die wieder den Woywoden von der Walachey erhaltene Vortheile, ihren unterthänigen Glück-Wunsch ablegten. 1601.

Was deßfals in die Landes-Instruction eingerückt worden.

In der gemeinsamen Instruction, so zum Reichs-Tage abgefasset ward, wurde gleichfals vornehmlich des Culmischen Bistums, und der einem Polen verliehenen Starostey, Rheden, erwehnet. Daferne nun das gemeldete Bistum noch nicht vergeben wäre, „so solten „sämmtliche aus Preussen zu Warschau anwesende, Ihr. Maj. durch „Anführung des Privilegii, und der von den Königen erlangten Versicherungen davon abzuleiten sich bemühen, und wann sie eine ihrem „Ansuchen gleichmäßige Erklärung würden ausgewürcket haben, mit „den Reichs-Ständen, zur Berahtschlagung über die gegenwärtigen „Läufte schreiten: wo sie aber kein Gehöhr finden möchten, sich mit „ihrem Anliegen, zu den Polnischen Senatoren wenden, und da sie auch „durch dieser ihre Vorsprache nichts erhalten könten, vor dem Schlos- „oder einem anderen Gericht öfentlich bezeugen, daß sie bey solcher Bewandnis keine Vollmacht hätten, in irgend eine Sache sich einzu- „lassen, und daß dasjenige, so etwan von den Reichs-Ständen dörfte „beliebet werden, die Einwohner der Provintz Preussen, zu keiner Zeit „weder verbinden könne noch solle. Wann aber, wie vor erweh- „net, wegen des Culmischen Bistums und aller anderen Aemter eine „gnugsame Versicherung erfolget wäre, solten sie zwar zu den gemei- „nen Rahtschlägen treten, aber nichts bewilligen, bis sie nach der Rück- „kunfft, denen daheim gebliebenen Ständen, von ihrer Verrichtung „Bericht würden abgestattet haben: zu welchem Betragen, man die- „jenigen so aus Preussen auf dem Reichs-Tage zugegen seyn würden, „bey ihrer Treue, Ehre und Gewissen verpflichtet haben wolte„. Der übrige Inhalt der Instruction, war aus derjenigen die auf den neulichen Reichs-Tag abgefast worden, genommen, ohne daß man noch einige Artickel, unter denen der vornehmste die Abstellung, der theils neuen, theils erhöheten Zölle in Polen, namentlich des zu Diebau, betraf, hinzugefüget, und andere von geringer Wichtigkeit weggelassen hatte.

Die Preußische Stände werden bey ihrer Ankunfft in Warschau verständiget, daß Gembicki Culmischer Bischof geworden.

Wie die Preussen (*) zum Reichs-Tage nach Warschau kamen, wurden sie vergewissert, daß Gembicki würcklich zum Culmischen Bistum erhoben worden. Der neue Ermländische Bischof (**) erzehlte ihnen, da sie bey ihm das Glückwünschungs-Compliment ablegten, durch was für Gründe die Polen den König zu dieser Wahl bewogen, und wie anjetzo nichts übrig sey, als das geschehene genehm zu halten, und für das künftige Sorge zu tragen. Dieses wolte den Preussen

 nicht

(*) Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Elbingische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, der grossen Städte Abgeordnete, und die Land-Boten aus den gesammten Woywodschafften. Der Elbingische Castellan hatte sich abermahls zum Boten aus dem Culmischen wehlen lassen.

(**) Er hatte sich als Unter-Cantzler eine Zeitlang zuvor bey Hofe aufgehalten.

1601. nicht gefallen, sondern sie meynten, daß man sich nach dem Buchstaben der gemeinsamen Instruction verhalten müste.

Darüber sie ihre Empfindlichkeit bey der Königlichen Audientz zu erkennen geben.

Mit diesen Gedancken giengen sie den 15. Febr. zur Königlichen Audientz. Der Elbingische Castellan, nachdem er Ihr. Majest. zu dem erhaltenen Siege wieder die Walacher gratuliret, und die Wandelung der Preußischen Gebrechen, der Königlichen Hulde empfohlen, verlas eine Polnische Schrifft, deren Inhalt war: „daß die Preussen durch „ihr häufiges contribuiren, und mit ihren vielfältigen Vorstellungen, es „dahin nicht bringen können, daß die verletzten Privilegien wären ergän„zet worden, vielmehr müsten sie anjetzo erfahren, daß man die Ein„risse, durch das vergebene Culm. Bistum, vermehret hätte. Dieser „Unfall gienge ihnen näher ans Hertz, als die feindlichen Unterneh„mungen des Schwedischen Hertzoges, zu dessen Wiederstand sie „nichts beytragen könten, bevor Ihr. Majest. das Culmische Bistum „einer solchen Person verliehen hätte, die es vermöge den Landes„Rechtsamen zu bekleiden fähig wäre„. Der Ermländische Bischof antwortete als Unter-Cantzler, nach dem Sinn des Königes: „daß „Ihr. Majest. der Preussen Ankunfft in Warschau gerne sehe, aber „nicht wüste, daß sie in Vergebung des Culmischen Bistums ihren „Privilegien zu nahe getreten wäre, vielmehr vermeynete Sie, kräfti„ge Gründe zu haben, die Dero Verfahren rechtfertigten. Inzwi„schen wolte Ih. Maj. die Sache zur ferneren Berahtschlagung an Sich „nehmen„.

Der König meynet, es sey dadurch denen Landes-Privilegien kein Eintrag geschehen.

Die Thornische Abgeornedte haben die Original-Privilegien bey sich gehabt, die aber dem Könige nicht vorgeleget wordē.

Von dieser Audientz ist noch anzuführen, daß die Thornischen Abgeordnete, die Original-Privilegien bey sich gehabt, um durch Vorlegung derselben, den König, wegen des gekränckten Einzöglings-Rechts, desto mehr zu überzeugen; allein der Ermländische Bischof gab ihnen zu verstehen, daß man der Originalien nicht brauchte, da man sie gedruckt lesen könte.

Die Preussen wiederhohlen ihre Klagen, bey der Schwedischen Princeßin und dem Gros-Cantzler.

Vom Könige verfügten sich die Preussen, in den folgenden Tagen, zu Seiner Majest. Schwester, der Schwedischen Princeßin, und zu dem Gros-Cantzler Zamoiski, klagten beyden die unzuläßige Ersetzung des Culmischen Bistums, und baten, durch ihre Beförderung, das Einzöglings-Recht in diesem Fall zu bewähren. Die Princeßin versprach hievon mit ihrem Herrn Bruder, zu reden; und der Gros-Cantzler bekannte, daß er dem Gembicki, beym Könige behülflich gewesen, auch dessen Bestallung gesiegelt hätte, in keiner anderen Meynung, als daß er geglaubet, daß Culmische Bistum könne, ohne den geringsten Nachtheil der Privilegien, an einen Polen gegeben werden, indem das Einzöglings-Recht blos auf die weltliche Ehren-Aemter, und das Ermländische Bistum gerichtet wäre. Da aber nunmehro Gembicki, nicht nur zum Bischofe wäre ernennet, sondern auch albereit eingeweihet worden, so urtheilte der Gros-Cantzler, daß man ihn nicht wieder absetzen könte, sondern rieht, Ihn zur Erhaltung innerlicher Eintracht, in dem Besitz der neuen Würde zu lassen, und sich mit einer

Der letztere rahtet, den neuen Culmischen Bischof zu dulden, und blos wegen des künfftigē Sorge zu tragen.

ner gnugsamen Versicherung wegen des künfftigen, zu vergnügen. Es könte auch geschehen, sagte Er, daß so bald ein Bistum in Polen ledig würde, man ihn dahin versetzte, und dadurch denen jetzigen Klagen ein Ende machte.

1691.

Des Königes desfals gegebene Versicherung.

Nicht lange hernach, gab wolgemeldeter Gros-Cantzler den Preussen zu vernehmen, daß der König wegen künfftiger genauen Beobachtung des Einzöglings-Rechts, eine schrifftliche Versicherung ertheilen wolte. Worauf sie ein gewisses Formular abfasten, welches aber Ihro Majest. nicht gefiel, die ein anderes auffsetzen lies, so wieder von den Preussen abgelehnet ward: bis man nach verschiedenen Aenderungen, einen gewissen Entwurf in so weit beliebte, daß er zur völligen Genehmhaltung der gesammten Stände, solte ins Land genommen werden.

Entwurf einer Constitut. zum Nachtheil des Pr. Einzöglings-Rechts, die aber nicht verlautbaret worden.

Zu gleicher Zeit, hatte man, vornemlich auf Antrieb der Masuren, in der Land-Boten-Stube eine Constitution entworfen, daß ohne Unterscheid, so wie die Preussen in Polen, also die Polen in Preussen, aller Aemter und Bedienungen fähig seyn solten. Es brachten es aber die Preussen, so bald sie es erfuhren, durch ihre Vorstellung beym Land-Boten-Marschall dahin, daß die Constitution ohne sie zu verlautbahren weggethan wurde.

Die Contributions-Sache wird von den Preussen ins Land genommen.

Zu der damahligen Nohtdurfft des Polnischen Reichs trugen die aus Preussen anwesende nichts weiter bey, als daß sie die Sache ihren daheimgebliebenen Mit-Ständen zu hinterbringen, über sich nahmen, und von derselben Zuschub gute Hofnung gaben. Man ruckte zwar die Preußische Woywodschafften mit in das Contributions-Uniwersal ein (*), allein dieses war schon mehrmahlen geschehen, ohne daß sich die Provintz zu etwas gewisses anheischig gemacht hatte.

Von Abhaltung einer Schwedischen Landung in Preussen und Ausrüstung einer Kriegs-Flotte.

Den 15. Märtz, wie der Reichs-Tag bereits zu Ende war (**), wurden die grossen Städte aus Preussen, zum Gros-Cantzler, der den Cron-Schatzmeister und Litthauischen Marschall bey sich hatte, gefordert, alwo sie die Hertzoglich-Preußische Gesandten, den Starosten von Putzig Joh. Weiher, und die Abgeordneten von Riga vor sich funden. Der Gros-Cantzler verlangte von ihnen zu hören, wie sie ihre Hafen wieder einen Angrif des Schwedischen Hertzogs, zu vertheidigen, und eine Landung auf die See-Küsten abzuhalten gedächten, und ob sie eine Krieges-Flotte auszurüsten vermöchten. Die Hertzoglichen Gesandten nahmen diese Anfrage an ihren Herrn, und versprachen, darauf mit dem forderlichsten eine Antwort einzuschicken. Die Danziger, als auf welche es vor den andern Preußischen Städten hauptsächlich ankam, sagten, daß sie ihren Hafen durch viele Kosten in einen solchen Stand gesetzet, daß sie ihn wieder eine feindliche Gewalt zu schützen sich

(*) S. das Uniwersal Poborowy von diesem Reichs-Tage, im Vol. Constit. p. 778.

(**) Er wurde den 13. gedachten Monats geschlossen.

1601. sich getraueten. Was aber die Verwahrung der See-Küste anlangte, darauf wolten sie sich zu nichts auslassen, imgleichen lehnten sie das Zumuhten wegen der Krieges-Schife, mit dem Mangel ihrer Befehle ab, und gaben nur so viel zu verstehen, daß wann es gleich durch des Königes Beyhülfe zur Ausrüstung einer Flotte käme, selbige doch niemahls der Schwedischen gewachsen seyn, und einzig, den Handel zur See zu stöhren, und den Feind nach Preussen zu ziehen, dienen würde.

Bemühung der Pr. Städte die Poln. Zölle zu verringern.

Sonst bemühten sich bey annoch währendem Reichs-Tage, die Preußischen Städte, eine Erleichterung der Zölle in der Crone, insonderheit des bey Posen auszuwürcken, worinnen die Polnischen Städte, Krakau und Posen, mit ihnen eine gemeinschafftliche Sache machten, und es in der Land-Boten-Stube dahin brachten, daß sie durch Abgeordnete aus ihrem Mittel, der Städte Anliegen beym Könige unterstützte. Der Zoll-Pachter Czikowski, welcher eben zugegen war, wie die Sache Ih. Maj. vorgetragen wurde, versicherte dagegen, daß er wissentlich niemanden über die Gebühr beleget, erbot sich, an stat eines jeden zu viel empfangenenen Groschens, einen Gulden zurück zu geben, und verlangte, daß dem Cron-Schatzmeister die Untersuchung aufgetragen würde. Welches der König nachgab, und demselben noch etzliche andere Personen beyfügte. Den 8. Märtz, versammleten sich bey Ihm, die Volmächtiger der Preußischen Städte, wie auch die von Krakau und Posen. Jene zogen die Königliche Privilegien an, vermöge welchen sie in der Cron Polen weder mit neuen noch verhöheten Zöllen solten beschweret werden: die der Schatzmeister und seine Beysitzer, nebst dem anwesenden Zoll-Pachter, durch allerley Einwürfe zu entkräfften suchten, und aus dem, daß die Preußischen Kaufleute albereit den Zoll bey Posen erleget, ein festes Recht wegen des künfftigen folgern wolten. Was die Städte dagegen anführten, fund kein Gehöhr, sondern die Beredung oder Untersuchung endigte sich fruchtlos. Den dritten Tag hernach kam man abermahls zusammen, allein die Sache wurde nicht einmahl vorgenommen, weil der Schatzmeister und seine Beysitzer, nur eine Verordnung (*) nach welcher künfftig die Zölle in Polen zu entrichten, durchsahen, und dieselbe bis auf die Königliche Genehmhaltung, sich gefallen liessen.

Desfals angesetzte Comißion, die sich fruchtlos geendiget.

Vorschrifft, nach welcher künfftig in Polen die Zölle sollen genommen werden.

Die Preussen werden von dem Fordanischen befreyet.

Der Preußische Grentz-Zoll bey Fordan, wurde durch einen Reichs-Schlus aufs neue befestiget (**). Die Städte wandten Fleis an, von demselben befreyet zu seyn, und brachten nicht nur zu wege, daß in dem Contract, den der Cron-Schatzmeister mit dem dasigen Zoll-Pachter Mirczinski aufrichtete, ausdrücklich gesetzet ward, denen Preußischen Einsassen, unter keinerley Vorwand etwas abzufordern, sondern auch, daß nachgehends ein Königlicher Befehl gleichen Inhalts, an denselben Pachter, ausgefertiget wurde.

Untersuchung der Königlichen Güter in

Ubrigens kamen einige Reichs-Constitutiones zum Stande, so die Provintz

(*) Sie stehet im Vol. Constitut. p. 779.
(**) S. das Universal Pobor, im Vol. Const. p. 774.

Provintz Preussen mit angiengen. Erstlich, solten die Königlichen Gütter aller Orten untersucht, und eine genaue Nachricht, so wol von ihrem übrigen Zustande, als auch von den jährlichen Einkünfften eingebracht werden. Solches in Preussen zu verrichten, wurden im Namen des Königes, Makowiecki Abt zur Crone, von Seiten des Senats Orzelski, Rogozinskischer Castellan, und von wegen der Ritterschafft, Stentzel Ligenca verordnet: doch blieben von dieser Untersuchung, die Oeconomie und Starostey Marienburg, nebst denen Schultzereyen, Ertz- und Glas-Hütten, und denen Dorfschaften, so an das Marienburgische Schlos scharwerckten, ausgenommen, dagegen die Oeconomie vor diese Zeit eine zwiefache Qvarte zahlen solte (*). Ferner ward die Zoll-Verordnung, deren ich kurtz vorher erwehnet, bestätiget, nach der sich die aus Preussen in Polen handelnde Kaufleute gleichfals richten solten: dabey den Zöllnern so oft sie selbige überschritten, eine Strafe von hundert Marck, und das Forum beym Tribunal angesetzet war. Hienebst solten sie über die unverzollte Gütter zu erkennen nicht befugt seyn, sondern dieselbe entweder durch des Orts Starosten, oder von der Stadt-Obrigkeit aufzeichnen lassen, hernach würde dem Kaufmann frey stehen, den Zöllner vor den Starosten des Orts, wo die Gütter den Zoll vorüber gefahren, laden und darüber von Ihm erkeñen zu lassen: doch daß beyden Theilen die Appellation an Ihr. Majest. vorbehalten bliebe (**). Möchte, jemand wegen unbillig genommenen Zolles, nach ergangener Ladung, vor dem Tribunal im ersten Termin nicht erscheinen, so solte wieder denselben unverzüglich mit der Achts-Erklärung verfahren, und die Volziehung des Urtheils an den dasigen Starosten verwiesen werden (***). Wann Grentz-Streitigkeiten zwischen den Polnischen und Preussischen Einsassen vorfielen, ward die Entscheidung, von Polnischer Seite dem Unterkämmerer, von Preußischer aber, dem Land-Richter daselbst, oder auch nur einem Land-Schöppen aufgetragen, von deren Ausspruch die Parten ans Tribunal appelliren konten. Welches alles doch nur von den Adelichen Güttern, nicht aber von denen die zum Königlichen Tisch gehörten, zu verstehen war (****). Ausser dem, wolte der König zur Abstellung der Grentz-Irrungen, zwischen den Ermländischen Bistum und dem Hertzoglichen Preussen, Commissarien bestimmen (*****). Was die Müntze anlangte, solte wegen der auswärtigen, die Constitution von 1598. beobachtet, und im Lande von keiner Privat-Person, sondern blos in den Königlichen Müntzen, entweder zu Krakau oder zu Olkuß, nach dem bey des Königes Stephano Regierung üblichen Schrott und Korn, unter der Verwaltung und Aufsicht des Cron-Schatzmeisters, Geld geschlagen werden. Hienebst versprach der König, gewisse Comissarien zu ernennen, die nebst dem Polnischen und Litt. Schatzmeister, den Hertzoglich-Preußischen Vollmächtigern, und den Königlich-Preußischen Städten, wegen der Müntze, ein

1601. sen, davon die Starostey und Oeconomie Marienburg ausgenommen worden.

Verordnung wegen der Zölle in Polen.

Wie in Grentz-Streitigkeiten zwischen den Polen und Preussen zu verfahren.

Die Grentz-Irrungen zwischen dem Ermel. Bistum und dem Hertzogl. Preuß. sollen durch Commissar. abgethan werden.

Was wegen der Müntze bestanden.

Nnnn Ver-

(*) Art. Lustratia im Vol. p. 727. f.
(**) Art. O Instruktarzu Celnym im Vol. p. 735.
(***) Art. O Clech im Vol. p. 737.
(****) Art. O Sposobie rozgraniczenia. p. 740.
(*****) Art. Commissarze do Prus. p. 741.

1601. Vernehmen haben, und ihr Gutachten künfftigen Reichs-Tag sämmtlichen Ständen einbringen möchten (*). Denen Fremden, so wol adelichen als bürgerlichen Standes, ward in einer besonderen Constit. verboten, Land-Gütter, es sey in Polen oder Littauen, oder Preussen, durch Kauf an sich zu bringen, bey Verlust des gekauften Guts, davon die eine Helfte des Wehrts dem Königlichen Schatze, die andere dem Angeber heimfiele: welches auch von denen Fremden, die albereit Gütter besässen, zu verstehen, daferne sie sich innerhalb drey Jahren von denselben nicht los machen würden: beydes jedoch ohne Nachtheil der Preußischen Landes-Constitut. und der besonderen Rechte dasiger Städte (**). Endlich, geschah auch des Pommerellischen Woywoden Erwehnung, daß dessen Erben die Starostey Schöneck nicht ehe abtreten solten, bevor, der auf die Ergänzung des dortigen abgebrandten Schlosses, verwandte Arbeits-Lohn, nach vorhergegangener Schätzung, von dem künfftigen Starosten, würde seyn entrichtet worden (***).

Fremde sollen nicht befuget seyn Adeliche Gütter zu kaufen, doch ohne Nachtheil des Rechts der Pr. Städte.

Die auf das Schöneckische Schlos verwandte Arbeits-Kosten, sollen den Erben des Pommerell. Woywoden erstattet werden.

Von der Person des Königes, ist annoch bey diesem Reichs-Tage anzumercken, daß Jhr. Majest. in den Burgundischen Ritter-Orden des güldenen Vliesses aufgenommen, und Jhr den 25. Febr. in der Johanns-Kirche, das Ordens-Zeichen, mit grossem Gepränge, nach geleistetem gewöhnlichen Eyde, vom Spanischen Gesandten umgehangen worden.

Der König nimmt den Orden des güldenen Vliesses an.

Jch habe unter dem Jahr 1578. gemeldet (****), daß auf dem damahligen Warschauischen Reichs-Tage, George Friedrich, Marggraw zu Brandenburg-Anspach, dem blöden Hertzoge Albrecht Friedrich zum Curator vorgesetzet, und als würcklich regierender Hertzog in Preussen, belehnet werden. Dieser hatte keine Leibes-Erben, und nunmehro ein ziemlich hohes Alter erreichet, daß also nach seinem Ableben, die Folge dem Curfürsten von Brandenburg, Joachim Friedrich, als nechstem Anverwandten, gebührete. Der Curfürst, um künfftig ohne jemandes Hinderung, zum ruhigen Besitz des Hertzoglichen Preussens zu gelangen, hatte auf den jetzt abgehandelten Reichs-Tag, seine Gesandten geschicket, die bey dem Könige und den Ständen ausmachen solten, daß Er, oder seine Nachkommen, auf erfolgten Todt George Friedrichs, so wie dieser vorhin gethan, beydes die Curatel des blöden Hertzoges, als auch die völlige Regierung übernehmen könten. Welches Ansuchen die Königlich-Dänische, die Curfürstlich-Pfältzige und Sächsische, die Hertzoglich-Preußische, die Heßische, Würtenbergische und Mecklenburgische Bottschaffter, im Namen ihrer Principalen, wie auch der König von Franckreich durch Schreiben, unterstützten. Der König ernandte gewisse Commissarien, die zwar mit den Brandeburgi-

Der Curf. von Brandenburg suchet die Anwartung auf die Curatel des blöden Hertzogs in Preussen, und die Folge in dem Hertzogthum, nach dem Tode George Friedrichs.

(*) Art. O Monecie p. 742.

(**) Art. Cudzoziemcy p. 743.

(***) Art. O restaurowaniu Zamku Pokr. p. 758.

(****) S. den vorhergehenden Band p. 280.

burgischen Gesandten in eine Handlung traten, ihnen aber Bedingungen vorlegten, welche einzugehen sie keine Vollmacht hatten. Unter andern, verlangte man Polnischer Seits, eine grössere Freyheit der Catolischen Religion im Hertzoglichen Preussen, eine Aenderung in den Appellationen, an den Königlichen Hof, und daß die künfftigen Hertzoge die Polnische Reichs-Steuern mit tragen, auch die Qvarte die man jährlich auf 30. tausend Ducaten rechnete, nach Rawa liefern solten. Die Gesandten hergegen wolten von dem mit Alberto I. aufgerichteten Vergleich, und von denen nachgehends ertheilten Privilegien, nicht abweichen, erboten sich jedoch ein für alle mahl, zwey hundert tausend Gulden zu erlegen. Weil aber die Polen sich damit nicht vergnügten, und der Reichs-Tag indessen zu Ende gegangen war, so ward die Sache bis zur andern Zeit verschoben.

1601. Warum die Sache nicht zur Richtigkeit gekommen, sondern verschoben worden.

Indem daß die Polen über den Krieg, und die dazu gehörige Anstalten rahtschlagten, folgte der Schwedische Printz seinem Glück in Liefland, und bemächtigte sich, bis auf Riga, Dünamünde, und das Schlos Kokenhausen, dieser gantzen Provintz, doch daß Er zuweilen in den Scharmützeln einbüste. Wie nunmehro auf dem Reichs-Tage der Krieg beschlossen, und die Contributiones auf zwey Jahr gewilliget worden, setzte man daselbst die Zurüstungen mit aller Macht fort. Schon im Anfange dieses Jahrs, empfing der König von den Dantzigern ein Darlehn von 20. tausend Gulden, und bald hernach lies Ihr. Majest. bey den drey grossen Städten, durch den Marienburgischen Unterkämmerer, um Geld, Tücher, Kraut und Lot anhalten, welches aus den nechsten Landes-Steuren erstattet werden solte. Auf den 8. May wurde ein gemeiner Land-Tag nach Marienburg ausgeschrieben, auf welchem der Königliche Gesandte (*) den Preußischen Ständen den Fortgang der Feindlichen Waffen in Liefland, und die Gefahr der Stadt Riga vorstellte, deren Verlust, durch die überlegene Schwedische See-Macht, eine Landung auf Preussen, und eine gäntzliche Stöhrung der Schifart nach sich ziehen dörfte. „Solchem Ubel zu begegnen, müste man auf die Ausrüstung einer Flotte bedacht seyn, und „dasjenige was in Liefland verlohren gegangen, wieder zu erobern su„chen. Hiezu gehöreten grosse Kosten, so die Cron-Stände auf dem „neulichen Reichs-Tage wol beherziget, und deswegen ein ansehnli„ches bewilliget hätten. Ihr. Königl. Maj. trügen keinen Zweifel, „die Preussen würden jener Exempel folgen: insonderheit da sie zu jeder „Zeit, bey fürfallender Noht, an ihrer Wilfährigkeit und reichlichem „Zuschub nichts ermangeln lassen. Ihr. Majest. wäre dagegen erbö„tig, so wie Sie es im vorigen Reichs-Tage albereit erwiesen, die Preus„sische Freyheiten in gnädigster Acht zu haben, und bey Gelegenheit, de„nen Einwohnern Dero Königliche Hulde zu erzeigen „ 2c.

Fortgang der Schwedischen Wafen in Liefland und Zurüstungen in Polen.

Conventus Post-Comitialis zu Marienburg.

Königl. Gesandter daselbst.

Was Preussen von Schweden zu fürchten.

Zu dessen Verhütung wird eine Contrib. verlanget.

Nach angehöhrter Werbung schritten die Stände, wie gewöhnlich, zu den Rahtschlägen. Der Ermländische Bischof (**), zog die Gefahr

Schlechter Zustand der Königlichen Sachen in Liefland.

(*) Nic. Niewieczinski Königl. Secret.

(**) Ausser ihm, waren auf dem Land-Tage von den Rähten zugegen, die

1601. fahr die der Cron von dem Schwedischen Hertzoge zugestossen, denenjenigen feindlichen Unternehmungen weit vor, welche ehmahls, von dem Türckischen Kayser, von Moskau, von dem Oesterreichischen Ertz-Hertzoge Maximilian, und noch neulich von dem Woywoden aus der Walachey, über sie gekommen wären, weil man sich derselben, ohne einen solchen Verlust, als man schon jetzo empfunden, zu entledigen gewust hätte. „Das Schloß Kokenhausen wehrete sich zwar an„noch, es würde aber gleichsam ein Wunderwerck seyn, wann der „Feind zur Aufhebung der Belagerung gebracht werden solte. Dü„namünde hätte seine Erhaltung blos den Rigern zu dancken, deren „Stadt unlängst, durch die zum Hertzoge Carl übergetretene Liefländer, „unter Antragung verschiedener Vortheile, zur Ubergabe ermahnet wor„den. Diese wenige Uberbleibsel der Provintz Liefland, warteten mit „Schmertzen auf einen zulänglichen Polnischen Entsatz, wozu den „Preussen das Ihrige mit beyzutragen gebührete. An ihrem Orte „wäre nichts zu fürchten, so lange Hertzog Carl in Liefland etwas zu „thun fünde, solte er aber von dannen nach Schweden zurück getrie„ben werden, alsdann dörfte er vielleicht seinen Muht an Preussen „zu kühlen suchen. Es könte jedoch nicht schaden, wann man auf den „See-Strand ein wachsames Auge hätte, so wie sich dazu der Hertzog „von Preussen seines Theils, auf ein an Ihn gelangtes Königliches Er„innerungs-Schreiben erboten„. Zuletzt ersuchte der Bischof die Rähte, über das von den Polen zugestandene zwiefache Huben-Geld, noch zehn Groschen von der Hube zu willigen, und etwas zu den sonst gewöhnlichen Accisen zuzulegen, um davon zur Landes-Scherheit, 200. Reuter, und eine gewisse Anzahl Fus-Volck anzuwerben. Er schlug auch vor, Musterungen auf dem Lande anzustellen, und in den Städten auf guter Hut zu seyn, damit man im Fall eines feindlichen Angrifs, in gehöriger Bereitschafft möchte erfunden werden.

Preussen ist ausser Gefahr. Doch könne es nicht schaden auf den See-Strand ein wachsames Auge zu haben.

Eine Anzahl Soldaten zu werben.

Musterungen anzustellen.

Ob etwas über die Polnische Anlage zu contribuiren.

Die Adelichen Rähte bezeigten einmühtig ihre Neigung, die auf dem Reichs-Tage bestandene Geld-Steuer mit zu entrichten, hielten aber eine Zulage, vornehmlich wegen der übelen Folge, nicht für dienlich, ausser daß der Elbingische Castellan, hierinnen sich den meisten Stimmen bequemen wolte, und der Marienburgische Unterkämmerer, den Uberschus für nohtwendig urtheilte. Beyläufig sagte der Pommerellische Woywode, daß er wünschte, man hätte schon auf dem Reichs-Tage, in Gemeinschafft der anderen Stände, die Anlage angenommen, um eines besonderen Land-Tages, und der dazu nöhtigen Kosten überhoben zu seyn. Dem der Elbingische Castellan antwortete: „daß es beständig der Gebrauch gewesen, die Contributiones ins „Land zurück zu nehmen, auch die Abgeordnete auf den letzteren Reichs„Tag, in der Instruction, durch ihre Ehre und Gewissen verpflich„tet worden, nichts daselbst zu willigen. Uber das, wann gleich vom Köni-

Die Pr. Geld-Anlagen gehören nicht auf den Reichs-Tag.

drey Woywoden, die Castelläne von Culm und Elbing, der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer nebst den Abgeordneten der grossen Städte, als von Thorn, Jacob Rüdiger, Bürgerm. Jac. Koye Rahtm; von Elbing, Jst Hoppe Bürgerm. Mart. Siefert Rahtm; von Dantzig Daniel Zierenberg Bürg. Hans Torbeck Rahtm.

1601.

„Könige gegenwärtiger Land-Tag nicht ausgeschrieben wäre, so hätte „man doch zu dieser Zeit, weil eben das Fest Stanislai eingefallen, we„gen der Proces-Sachen, nach üblicher Gewohnheit in Marienburg „zusammen kommen müssen„. Der Marienburgische Woywode führte in seiner Stimme die Einqvartierung der nach Liefland geworbenen Teutschen Soldaten an, mit denen insonderheit die Städtlein Stum und Christburg starck beleget worden. Worauf geschlossen ward, die Befreyung von dieser Bürde bey Königl. Majest. zu erbitten.

Königliche Soldaten in Preussen verleget worden.

Wie die Ordnung zu stimmen die grosse Städte traf, machten die Thorner mit einer Klage über die Polnische Zölle den Anfang, und hielten den zu Diebau insonderheit für unerträglich, als an welchem Ort ehmahls nur ein Aufseher gewesen, um diejenige, so die Zölle an die verordnete Kammern nicht gezahlet, anzuhalten: bis vor einiger Zeit sich daselbst ein besonderer Zöllner eingefunden hätte, der von den Preussen einen neuen Grentz-Zoll von jeder Marck einen Groschen eintriebe, und sich daran nicht kehrete, daß die Gebühre schon bey Posen entrichtet worden. Diesem Beschwer fügten sie ferner, den Fordanischen Zoll hinzu, dessen Pachter des Königlichen Rescripts ungeacht, die Preußische vorüber gehende Gefässe anhielte, die inhabende Waaren aufschriebe, und sich verlauten liesse, den Zoll hernach dafür abzufordern, und damit ferner fortzufahren, so bald die Stände, dem Könige die geforderte Geld-Anlage würden gewilliget haben. Unter dem Bedieng also, daß die Städte, künfftig von allen Zoll, so wol bey Diebau als Fordan, frey seyn solten, stunden die Thorner eine zwiefache Maltz-Accise, auf ein Jahr zu; worin die Geschickten der anderen beyden Städte auch willigten. Die Elbinger riethen danebst, einen Theil der Contribution, zur eigenen Nohtdurfft im Lande zu behalten, und die Danziger berichteten bey der Gelegenheit, daß ihr Hafen nicht ausser Gefahr wäre. „Denn es hätte der Hertzog Carl etz„liche mahl an den Raht daselbst geschrieben, und zu wissen begehret, „wessen er sich zu der Stadt versehen könne, und sich mit den guten „Worten, die man Ihm, ohne sich zu etwas anheischig zu machen, ge„geben, nicht vergnügen lassen, sondern neulich eine schlüßliche „Antwort verlanget: da man ihm nun dieselbe nicht ertheilen könte, „so müste man, was Er weiter thun würde, zwischen Furcht und Hof„nung abwarten„. Ihnen, den Abgeordneten derselben Stadt, schien das sicherste zu seyn, den Feind, nicht durch Ausrüstung einiger Schiffe, oder andere Krieges-Anstalten zu reitzen, massen er, mit einer Flotte von etwan zwanzig Schifen, den dasigen Hafen sperren, und allen See-Handel, zum grösten Schaden der Crone und der Preußischen Lande, abschneiden könte. Sie erwehnten anbey, der zum Besten des gemeldeten Hafens verwandten grossen Kosten, und daß sie bey jezigen Läuften, sich von niemanden, als von ihnen selbst, einiger Hülfe getrösten könten.

Klage über den Diebauischen und Fordanischen Zoll.

Maltz-Accise unter dem Bedieng, daferne man von den Zöllen würde befreyet werden, zugestanden.

Vorschlag einen Theil der Contribution zur Landes-Nohtdurft zurück zu behalten.

Die Stadt Danzig ist für den Hertzog Carl nicht ausser Gefahr.

Wie man sich gegen Ihn behutsam aufzuführen habe.

Der Ermländische Bischof ersuchte die Städte, die Maltz-Accise zwey Jahr gehen zu lassen, und versicherte sie einer gewissen Befreyung

Die grossen Städte werden um eine Maltz-Accise auf

Oooo

1601. Zwey Jahr ersuchet, und der Befreyung vom Fordanischen Zoll vertröstet.

ung von dem Zoll bey Fordan. Was aber den Diebauischen anlangte, rieht er, den Zöllner desfals rechtlich zu besprechen. Sonst gieng auch seine Meynung dahin, dieser und anderer Beschwerden wegen, eine Gesandschafft aus allen Ständen an den König zu schicken; welches aber zu keinem Schluß gebracht wurde.

Die Thorner sind von dem Culm. Woywoden in die Acht erkläret worden, daher der Woywode den Abgeordneten der Stadt die Stelle im Landes-Raht streitig zu machen suchet.

Ehe ich das Einbringen der Unter-Stände erzehle, muß ich vorher melden, daß der Culmische Woywode denen Thornischen Abgeordneten, den Sitz im Landes-Raht streitig zu machen, gesuchet habe. Es hatte sich derselbe unlängst über die Stadt einer sonst ungewohnlichen Gerichtbarkeit angemasset, und etzliche Personen des Rahts vor sich laden lassen. Ob ihm nun gleich damahls der Unfug vorgestellet, auch weiter darin zu verfahren, vom Könige ernstlich untersaget ward, so half solches doch nichts, sondern er verurtheilte die Stadt, als eine Halsstarrige, ungeachtet ihrer an den König geschehenen Appellation, in die Acht, und setzte zur Verlautbahrung den 4. Junii zu Neumarck an. Dieses solte der Grund seyn, warum der Woywode die Thornischen Abgeordnete, im Mittel der Rähte nicht dulden wolte: von denen der Bürgermeister es ihm verwies, „daß er sich gleichsam „über den König erhübe, und diejenigen vom Land-Tage auszuschlüs„sen sich unterstünde, die Ihr. Maj. dazu verschreiben hätte. Er, „der Woywode, solte wissen, daß er wieder GOtt, Recht und Billig„keit gehandelt, da er sich zu einer Stadt, die unmittelbahr unter „Ihr. Majest. stünde, genöhtiget, und welches bisher unerhört gewe„sen, sie ihrer Ehren und Gütter verlustig zu erkennen keinen Scheu „getragen„. Wannenhero der Abgeordnete den Ermländischen Bischof ersuchte, sich der bedruckten Stadt anzunehmen, welcher aber, ohne dem Woywoden die angemaste wiederrechtliche Gewalt vorzuhalten, selbigen blos fragte, ob nicht die Thorner vor der ergangenen Acht, an den König appelliret hätten? und da er es bejahte, darauf den Schluß machte, daß wann gleich alle das übrige seine gute Richtigkeit hätte, die Acht dennoch zu Recht nicht bestehen könte. Dawieder der Woywode nichts antwortete, sondern nur protestirte und die Thornische Geschickte im Mittel der Rähte sitzen lassen muste.

Der Ermländische Bischof nimmt sich ihrer an.

Die Land-Boten willigen ein doppeltes Huben-Geld.

Was die Unter-Stände betrifft, von denselben erklärte sich die Ritterschafft zu einem doppelten Huben-Gelde (*), wie auch über das noch zu einem einfachen, wann es in der Crone solte beliebet werden. Wobey sie verlangte, daß ein Theil der Contribution, so viel zur Anwerbung 400. Soldaten nöhtig wäre, imgleichen der Ausschuß von den Königlichen Güttern (**), im Lande behalten, eine solche Mannschafft auch von den Ländereyen der Geistlichkeit und der Städte dargestellet, und zugleich von den letzteren das Huben-Geld entrichtet werden möchte. Doch stunden sie von allem diesen Begehren, auf beygekommene Vorstellung des Ermländischen Bischofes, ab, so daß sie, die Sicher-

(*) Nemlich von der Hube einen Gulden.
(**) Den man Wybrancy zu nennen pfleget.

Sicherheit der Provintz, der blossen Vorsorge Königl. Majest. völlig überliessen. Die kleinen Städte richteten sich nach dem Beyspiel der grossen, und bewilligten mit dem Anhange, daß denen Klagen über die Zölle möchte abgeholfen werden, eine zwiefache Maltz-Accise.

1601. Die kleinen Städte eine zwiefache Maltz-Accise.

Bey dieser Gelegenheit, ward zugleich die auf dem vorigen Reichs-Tage ertheilte Königliche Versicherung wegen des Einzöglings-Rechts gelesen, und von den gesamten Ständen genehm gehalten.

Die Königl. Versicherung wegen des Einzöglings-Rechts wird von den Ständen angenommen.

Man verfertigte hierauf das Contributions-Uniwersal, und setzte zur Einrichtung der Steuer, auf dem Lande, den 13. Julii zum endlichen Termin an. Hergegen solte die Accise in den Städten, ein gantzes Jahr, vom 1. Julii anzufangen, gehen; ohne daß die von ihnen bedungene Befreyung von den Zöllen, wäre beygefüget worden. Hienebst wurde dem Land-Schatz-Meister die Macht ertheilet, den Weiherischen Erben, die von ihrem Vater herrührende Schuld-Forderung, so sie auf 6000. Gulden rechneten, aus der Contribution zu entrichten, weil der König sie, vermittelst eines besonderen Rescripts, an die Stände verwiesen hatte.

Contributions-Uniwersal. (46.)

Die Weiherischen Erben sollen wegen ihrer Schuld-Forderung befriediget werden.

Den 11. May, bekam der Königliche Gesandte, seine Abfertigung schrifftlich, in der die Stände Ihr. Majest. von der bewilligten Anlage Nachricht gaben; der Städte Klage über die Zöllner vortrugen, und um Wandelung baten; der abermahls nöhtigen Untersuchung des neuen Grabens beym weissen Berge erwehnten; um Befreyung der Städte Stum und Christburg von obengemeldeter Einquartierung anhielten; die vor den Elbingischen Castellan, schon oft geschehene Vorsprach wiederhohlten; und endlich, die Weiherischen Erben zu befriedigen, sich anheischig machten.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

Weil der Ermländische Bischof, in dieser Würde, auf dem Land-Tage, zum ersten mahl erschien, und ihm den gewöhnlichen Eyd zu leisten oblag, so fragte er, bald im Anfange der Zusammenkunfft, die Rähte, ob solches in Abwesenheit des Culmischen Bischofes, geschehen könte, weil die darüber aufgerichteten Verträge (*) ausdrücklich die Gegenwart eines Bischofes, der den Eyd empfinge, erforderten. Die Rähte hielten die Gegenwart eines anderen Bischofes, nicht so wol für eine Nohtwendigkeit, als vielmehr um den schwörenden Bischof dadurch zu beehren, und der gantzen Handlung ein grösser Ansehen zu geben, und meynten daher, daß der Eyd, ohne ferneren Vorzug, vor einem andern Prälaten könte abgeleget werden. Weswegen sie den 10. May den Bischof von Ermland in die Schlos-Kirche begleiteten, alwo er vor dem grossen Altar, in Beyseyn des Abts von der Oliwe (**), kniend, den Eyd, so wie er in des Prilusii Statutis (***) enthalten, sich selbst vorstabte.

Der neue Ermländische Bischof Tylicki leget den Eyd ab.

Der Oliwische Abt, wohnet dieser Verrichtung an stat des Bischofes, der sonst dazu erfordert wird, bey.

(*) S. die Statuta des Prilusii p. 755.
(**) David Konarski.
(***) S. daselbst p. 755.

1601. stadte. Gegen Ihm über, an der Seite des Altars, stunden der Marienburgische Woywode, und die drey Bürgermeister der grossen Städte; die anderen Rähte, wie auch die übrigen Anwesende, hatten sich hinter ihm gestellet. Der Marienb. Unter-Starost, der an stat des abwesenden Starosten zugegen seyn solte, lies sich entschuldigen. Nach verrichteter Eydes-Leistung, verlangte der Bischof darüber ein schrifftliches Zeugnis, so ihm ohne Weigerung ausgefertiget wurde.

Die gewöhnlichen Gerichte werden auf dem Land-Tage gehalten.

Schlieslich ist noch zu mercken, daß, weil der Land-Tag eben auf Stanislai eingefallen war, die Rähte zugleich die zu solcher Zeit gewöhnlichen Gerichte gehalten, und die an sie gelangte Processe durch Urtheile entschieden haben.

Was zur Befreyung der gr. Städte vom Fordanischen Zoll vorgenommen werden.

Nach geendigtem Land-Tage, gieng der grossen Städte vornehmste Bemühung dahin, wie sie sich des Zolls bey Fordan entledigen möchten. Daher sie den 7. Junii, dem Zoll-Pachter, einen zu dem Ende ausfertigten Königlichen Befehl einhändigen, und als er demselben zu gehorsamen Schwierigkeit machte, in Gegenwart eines Land-Gerichts-Boten, und zweener adelichen Zeugen protestiren, und solches zu Bromberg ins Gerichts-Buch eintragen liessen. Ihr ferneres Absehen war, den Pachter beym Königlichen Hofe rechtlich zu besprechen, welches aber nachblieb, da sich derselbe erklärte, daß er den Preußischen Einwohnern von ihren Gefässen und Güttern nichts abfordern wolte.

Königliche Commission über die verhöhete Zölle in Gros-Polen.

Wegen der über die Zölle in Gros-Polen geführten Klagen der Polnischen Städte, setzte der König eine Commission zu Posen auf den 29. Junii an, wohin die grosse Städte aus Preussen, ihre Secretarien gleichfals schickten: deren Reyse in so weit fruchtlos war, weil die Commissarien die angehöhrten Beschwerden, blos an den König, zu dessen weiterer Verordnung, nahmen.

Der Thorner Achts-Erklärung wird in Neumarck öffentlich kund gethan. Der Danziger Vorstellung darwieder an den König. (47.)

Der Culmische Woywode, lies sich, durch die ihm auf dem Land-Tage geschehene Vorstellungen, keinesweges von dem einmahl gefasten Entschlus wieder die Thorner ablencken, sondern zu der bestimmten Zeit, die Achts-Erklärung, durch den Land-Gerichts Boten, unerachtet der von Seiten der Stadt nochmahls beygebrachten Protestation, zu Neumarck offentlich verlautbaren. Dieses Verfahren, konte für die Rechtsame der übrigen Städte, nicht anders als höchst gefährlich angesehen werden, daher die Danziger, gleich als in einer gemeinsamen Sache, dem Könige in einem Schreiben (*) unterthänigst vertrugen: „daß durch des Woywoden Unterfangen, nicht nur der Preußischen „Städte Rechte und Freyheiten mercklich gekräncket, sondern auch des „Königes Gerichtbarkeit, welcher allein, die Städte sich unterworfen „erkenneten, sehr geschmällert würde, ja daß solches gar zur innerlichen Unruhe ausschlagen könte. Die Stadt Danzig litte hiedurch „an dem vornehmsten Stück ihrer Freyheit, so sie mit den Thornern gemein

(*) Es ist datiret den 22. Junii.

1601.

„gemein hätte, und müste besorgen, daß dieses Ubel sich weiter ausbrei„ten, und die Preußische Städte almählig einem unerträglichen Joch „unterwerfen möchte„. Sie baten den König demühtigst, die ungebührlich angemaste Gewalt des Woywoden zu zähmen, und allergnädigst dahin bedacht zu seyn, daß die Preußischen Städte, unter dem Schutz Ihr. Majestät, von dergleichen frevelhafften Zunöhtigungen frey bleiben, und bey ihren alten Privilegien erhalten würden. Sie schrieben gleichfals an den Ermländischen Bischof, sich der Sache beym Könige anzunehmen, und den Woywoden zu ermahnen, daß Er von seinem ungerechten und schädlichen Vornehmen ablassen, und da er der Städte Freyheiten, weder wolte noch könte vermehren, dieselben zu schwächen sich nicht unterstehen möchte. Endlich ersuchten sie die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, den von Culm als ihren Collegen, von seinem bisherigen Beginnen abzuleiten. Wie dann auch geschah, daß die Thorner aus ihrer Achts-Erklärung keinen Schaden empfunden, weil sie als unkräftig angesehen wurde: daher die, so der Stadt sonst ab hold waren, aus Furcht als Frieden-Stöhrer gestraft zu werden, nichts thätliches wieder sie unternehmen dorfften.

Wie auch an den Ermländischen Bischof, als Cron-Unter-Cantzler. (48.)

Die Achts-Erklärung ist der Stadt Thorn nicht schädlich gewesen.

Die Pest, von der ich unter dem vorigen Jahr gemeldet, grif in dem gegenwärtigen weiter um sich, daß auch verschiedene Städte sich gezwungen sahen, die gewöhnlichen Jahrmärckte abzuschreiben: und die Rähte, zum ordentlichen Michaels-Land-Tage nach Thorn zu kommen, sich nicht getrauten. Dantzig selbst, welches fast am längsten frey geblieben war, wurde gegen das Ende dieses Jahres von dem Ubel angefallen, welches bis in den folgenden Herbst daurete.

Pest in Preussen, daher der Michaels-Land-Tag nicht gehalten worden.

Aus dem, was ich hin und wieder von den Religions-Sachen gemeldet, ist zu ersehen, daß die Pfarr-Kirchen, wie man sie nennet, in den meisten Städten, albereit der Catolischen Geistlichkeit, zum Gebrauch ihres Gottes-Dienstes, eingeräumet worden. Elbing und Dantzig waren noch allein übrig, mit denen man in diesem Fall nicht zum verlangten Zwege kommen konte. Stentzel Makowieczki, der bisher den Titel eines Elbingischen Pfarrers geführet, und mit dortiger Stadt der Kirchen wegen gerechtet hatte, war nunmehro Abt zur Crone geworden, an dessen Stelle der König, den 29. Märtz, Mich. Dunzium der Rechten D. und Priester zu Braunsberg, dem Bischofe von Ermland, zum Elbingischen Pfarrer darstellte, der auch, in Abwesenheit des Bischofes, von dessen Verweser, mit den gebräuchlichen Ceremonien, dazu verordnet wurde. Ehe solches geschah, lies der Bischof durch zween Abgeschickte, den Elbingern die beyde streitig gemachte Kirchen, am Ende des May Monats, abfordern, die aber keine andere Antwort zurück brachten, als daß die Stadt diese wichtige Sache nochmahls überlegen, und zur gelegenen Zeit eine Erklärung einschicken wolte. Hierüber reisete der Bischof nach Hofe, und den 18. Märtz des folgenden 1602ten Jahres, fund sich der neue Pfarrer in Elbing ein, und begehrte, daß er, von dem mit sich gebrachten Erml. Canonico, in die beyde Kirchen möchte eingewiesen werden. Wie solches

Die Catolische Geistlichkeit ist zum Besitz der Pfarr-Kirchen in Preussen, bis auf die in Elbing und Dantzig, gelanget.

Der bisherige Catolische Pfarrer vö Elbing, wird Abt zur Crone und an dessen Stelle ein neuer verordnet.

1601.

Der sich in Elbing einfindet und sein Recht auf die beyde Kirchen befestiget zu haben vermeynet.

der Raht ablehnte, gieng er d. 21. frühe in die altstätische Pfarr-Kirche, und lies sich unter der Predigt, in der Stille, von dem gedachten Canonico, in Gegenwart eines Notarii, eines Land-Gerichts-Boten, und einiger Zeugen, gleichsam einsetzen, von dannen er sich auf den neustätischen Pfarr-Kirchhof begab, und daselbst ein gleiches verrichtete. Welches alles so geheim geschah, daß es der Raht nicht erfuhr, als bis es ihm der Pfarrer selber vermeldete, der es für dieses mahl dabey bewenden lies, und zur würcklichen Einnahm der Kirchen, und der dazu gehörigen Gütter, seine Rückkunfft bald nach Ostern versprach, da inzwischen die Elbinger, wieder das was geschehen, sich mit einer Protestation verwahrten. Der Pfarrer blieb zwar zu der benandten Zeit aus, schickte aber eine Ladung an die Stadt, sich nach derselben Empfang, innerhalb vier Wochen, vor dem Königlichen Hof-Gericht zu stellen, und die Verlautbahrung der schon vormahls bestandenen Acht anzuhöhren.

Abermahlige Ausladung an die Stadt.

Der neue Cujawische Bischof macht die Ansprüche seines Vorgängers an die Danziger rege.

Tarnowski, des Rozrazovii Nachfolger im Cujawischen Bistum, vergas gleichfals nicht, der von seinem Vorgänger, wieder die Stadt Danzig gemachten Ansprüche. Im Monat December des vorigen Jahres, lies Er sie erinnern, ihre Abgeordnete auf den damahls folgenden Reichs-Tag, also zu volmächtigen, daß daselbst seine Anforderungen gütlich könten gehoben werden. Dagegen es die Stadt für beqvemer ansah, die Sache bis zu des Bischofes Ankunfft in Preussen zu verschieben, welches Er genehm hielt, und im Monat Julio gegenwärtigen Jahres, zu Sobkau in Handlung trat, auch, weil es zu keiner Richtigkeit kam, einen neuen Aufschub vergönnte. Wie aber die erwartete Erklärung von Seiten der Danzigrr zu lange ausblieb, erfolgten zwo Ladungen vors Assessorial-Gericht, eine wegen der Marien-Kirche, und die andere wegen bisher gestrittener Verwaltung der Nonnen-Gütter. Der Bischof gestund, daß Er ungerne den von seinem Vorfahr angestrengten Proces wieder rege machte, und blos, um den andern Bischöfen gefällig zu seyn, es thun müste(*), gab auch der Stadt den Raht, daß sie seinem Anwald, die schon verstrichene Fatalien, wie man sie nennet, vorwerfen solte. Als solches am Ende des Julii, folgenden Jahres, da beyde Sachen im gemeldeten Gerichte vorgerufen wurden, wargenommen ward, erkannte der Unter-Cantzler darauf, daß die Fatalien noch nicht verlaufen, weil sie nicht von der Ernennung, sondern von der Zeit an, da der Cujaw. Bischof durch die Päbstl. Bullen im Bistum bestätiget worden, müsten gerechnet werden, und also daran noch vier Tage fehleten. Von welchem Ausspruch die Stadt ans Relations-Gericht appellirte.

Derselben Ausladung, Einwurf, Urtheil und Appellation ans Relations-Gericht.

Polnischer Feld-Zug in Liefland.

Der in Liefland beliebte Feldzug, nahm ziemlich spät seinem Anfang, indem der Cron-Feld-Herr Zamoiski, erst im September, mit den Vor-Truppen daselbst anlangte, wie eben Hertzog Carl, sich von Riga,

(*) Oportet me facere propter alios Episcopos, waren seine Worte, deren er sich gegen den Syndicum Keterbart, bediente.

Riga, welches Er belagern wollen, zurück gezogen hatte. Nach Ihm kam der König mit der übrigen Armee und einer grossen Hoffstat, der aber, nachdem Er dem Feld-Herrn das völlige Commando überlassen, mit dem zum Kriege untüchtigen Gefolge, wieder nach Littauen kehrte. Die gute Jahrs-Zeit war also verstrichen, da der Feld-Herr vor Volmar ruckte, und die Besatzung, nach einer dreymonatlichen Belagerung, zwung, sich zu Krieges-Gefangene zu ergeben; worunter des Hertzog Carls natürlicher Sohn (*) und Jacob de la Gardie, als gewesene Commendanten, sich mit befunden.

1601. Die Festung Volmar wird eingenommen.

Der Winter wurde in den Qvartieren zugebracht, da inzwischen ein ziemlicher Theil der Polnischen Armee, insonderheit an Fus-Volck nach Hause zog, denen noch mehrere gefolget wären, wann man sie nicht durch Geld davon abgehalten hätte. Im Märtz, giengen die Krieges-Verrichtungen wieder an, da die Polen sich verschiedener geringen Plätze, ohne sonderlichen Wiederstand bemächtigten, die Festung Felin aber, durch eine harte Belagerung eroberten, bey der von ihrer Seite, George Farensbach, Wendischer Woywode (**), sein Leben einbüste. Das Misvergnügen, welches darauf wegen des rückständigen Soldes, bey den Soldaten entstund, machte, daß man sich der erlangten Vortheile, nicht ehe als bis man die schwierigen Gemühter mit etwas Geld besänfftiget hatte, bedienen konte: da dann der Cron-Feld-Herr in Estland eindrung; einige Schwedische Parteyen zerstreute; Weissenstein gewann; und damit den Feld-Zug endigte, weil die neue Unzufriedenheit der Krieges-Leute etwas wichtiges weiter zu unternehmen nicht verstattete. Der Feld-Herr selbst brach nach Polen auf, und vertraute an seine Stelle, dem Starosten von Samoyten, Carl Chodkiewicz, das Commando (***).

1602. Worauf ausser anderen geringeren Plätzen Felin und Weissenstein folgen.

Der Feld-Zug wird beschlossen und das Commando vom Cron-Feld-Herrn, dem Starosten von Samoyten Chodkiewicz überlassen.

Zur ferneren Untersuchung der Polnischen Zoll-Beschwerden, ernandte der König schon im vorigen Jahr, abermahlige Commissarien, unter denen der Gnesnische Ertz-Bischof das Haubt war, die dazu den 7. Jänner ansetzten, und die Preußische grosse Städte mit nach Lencic, als den beliebten Ort der Zusammenkunfft, einluden. Dieser ihre Klagen giengen blos wieder den Zoll zu Diebau, den sie als etwas neues abgeschafft wissen wolten. Hergegen behaubtete nicht nur der Zoll-Pachter, daß schon vor seiner Zeit daselbst eine Zoll-Kammer gewesen wäre, sondern zog auch eine Constitution Sigismundi I. an, die den Zoll-Verwesern die Erlaubnis ertheilte, ihre Kammern nach eigenem Belieben, allenthalben anzulegen. Worüber die Commissarien nicht erkennen wolten, sondern die Sache an den König verwiesen, die Städte aber, die sich ihr Recht bey dem Assessorial-Gericht auszufüh-

Abermahlige Commision wegen der Polnischen Zölle, bey der sich die Preußischen Städte über den Diebauischen beklagen.

(*) Carl Carlson Gyldenhielm.

(**) Es ist eben derselbe, der ehmahls der Stadt Danzig wieder den König Stephanum als Krieges-Raht und Oberster gedienet. S. den vorhergehenden Band unter dem Jahr 1577.

(***) Heidenstein L. XII. Loccen. L. VIII. Piasec unter den Jahren 1601. und 2.

1602. ren erboten, bekamen den Bescheid, daß solches bis auf den nechsten Reichs-Tag anstehen müste.

Anhaltende Zoll-Beschwerden bey Fordan.

Der Zöllner bey Fordan, fuhr, seiner neulichen Erklärung ungeacht, gleichfals fort, die Preußische Städte zu belästigen, und hielt derjenigen Gefässe an, so das von ihnen geforderte zu zahlen sich weigerten. Einige der Adelichen Rähte nahmen sich der Städte an, und halfen dazu, daß der König nicht nur an den Cron-Schatzmeister und den Zoll-Pachter Befehle ergehen lies, sondern zugleich dem Pommerellischen Woywoden auftrug, sich nach Fordan zu begeben, und den Pachter ernstlich davon abzumahnen: welches gegen dessen Bediente zwar geschah, aber keine Aenderung würckte.

Die Pest hat in Preussen die Land-Tage zu halten verhindert.

Die in Preussen annoch währende Pest, verhinderte die Stände beydes ordentliche und ausserordentliche Land-Tage zu halten. Die grossen Städte schickten zwar ihre Abgeordnete, zur Stanislai Zusammenmenkunfft, nach Marienburg, allein selbige besprachen sich blos wegen ihrer eigenen Angelegenheiten, und weil niemand vom Adel sich einfund, kehrten sie, ohne etwas weiter vorzunehmen, nach Hause.

Dem ungeacht wird die neuliche Contribution verlängert.

Ob nun zwar die Stände, über die vorkommende Vorfälle mit einander nicht rahtschlagen konten, so machte doch des Königes eingeschickte Erinnerung und das Exempel der Polen, daß die Ritterschafft die jüngste Contribution, noch einmahl erlegte, und die Städte ihre Accisen auf ein Jahr verlängerten.

Todt des Danziger Castell. und des Land-Schatzmeisters. Konarski wird Danzig. Castellan und Kostka Land-Schatzmeister. Der Elb. Cast. bekommt die Starostey Tolkemit.

Weiter kommt in diesem Jahr nichts denckwürdiges vor, ausser, daß der Land-Schatzmeister, und Oeconomus von Marienburg, Stenzel Kostka, und vor ihm Matt. Zalinski, Castellan von Danzig, zugleich Staroste zu Tuchel und Tolkemit gestorben: deren Stellen der König im folgenden Jahr dergestalt ersetzte, daß der Staroste von Hammerstein Michael Konarski, Castellan von Danzig, der Staroste von Golbe, George Kostka, Schatzmeister und Marienburgischer Oeconomus wurde, und der Elbingische Castellan, die Starostey Tolkemi erlangte.

1603. Angesetzter Reichs-Tag zu Krakau und ausgeschriebener Preuß. Vor-Land-Tag nach Marienburg. Inhalt der Königlichen Werbung. Dem Geld-Mangel abzuhelfen.

Kurtz vorher, habe ich den Verlauf des Feld-Zuges in Liefland erzehlet. Die aufs folgende Jahr, zur Fortsetzung des Krieges, nöhtige Mittel auszufinden, schrieb der König einen Reichs-Tag nach Krakau, auf den 22sten und den Preußischen Vor-Land-Tag, nach Graudentz, auf den 10den Jänner, aus. Auf dem letzteren berichtete der Königliche Gesandte (*), nach der ihm vorgeschriebenen Polnischen Instruction was in den jüngsten zweyen Jahren in Liefland verrichtet worden, uñ daß man ein weit mehreres würde haben unternehmen köñen, wann man mit allen, was dazu gehörete, gnugsam wäre versehen gewesen. „Die auf dem „jüngsten Reichs-Tage zugestandene Anlage hätte bey weitem nicht so „viel getragen, als man sich anfangs eingebildet, wäre auch theils von vielen

(*) Stenz. Makowiezki Abt zur Crone.

1603.

„len nicht zur rechter Zeit erleget, theils von dē Einehmern zurück behalten „worden. Daher wäre es geschehen, daß man weder durch richtige Be„zahlung der Soldaten, denen daher entstandenen Unordnungen vor„beugen, noch auch einen gnugsamen Vorraht an Krieges-Nohtwen„digkeiten anschaffen können. Welchen Mängeln, auf dem instehen„den Reichs-Tage, durch Bewilligung einer erklecklichen Geld-Steuer „abgeholfen werden müste„. Nach diesem trug erwehnter Gesandter den Preußischen Ständen noch andere Angelegenheiten vor, „daß „nehmlich Moskau, wegen seiner alten Ansprüche auf Liefland, zu fürch„ten, und daß es durch die annoch schwebende Grentz-Streitigkeiten „bey Wielisz und Kiow, gar leicht zum Bruch kommen könne. An „beyden Oertern wäre es schon in eine Thätlichkeit ausgebrochen, und „das Städtlein Przyluka von den Russen gäntzlich verterbet worden: „wie dann auch das gute Verständnis des Czaars mit dem Hertzoge „Carl, und die bey auswärtigen Fürsten von ihm gesuchte Freund„schafft, schlechte Zeichen eines künfftig beständigen Friedens mit Polen, „zu seyn schienen. Der Tattar Han wiederhohle nicht nur seine eh„mahlige Anforderung, sondern vergrössere auch dieselbe. Er wolle „über das die Kosaken gar abgeschafft wissen, und der gemeinen „Rede nach, seinen Zug auf Ungarn durch die Polnische Lande neh„men. Jngleichen könne man dem Türckischen Kayser nicht weiter „trauen, als so lange Er mit andern Kriegen beschäfftiget wäre„. Zuletzt empfahl der Gesandte den Ständen, das vom Curfürsten zu Brandenburg, auf dem vorigen Reichs-Tage, geschehene Ansuchen, welches er vermuhtlich auf dem künfftigen wiederhohlen dörfte: und beschlos seine Werbung durch eine weitläuftige Ermahnung, den König und das Reich nicht ohne zulängliche Hülfe zu lassen, und solche Personen auf den Reichs-Tag zu schicken, die mehr auf die gemeine Wolfahrt, als ihren eigenen Nutzen bedacht wären.

Daß den Moskowitern Türcken und Tattarn nicht zu trauen.

Preußische Lehne.

Die Rähte waren in schwacher Anzahl, und ausser den Abgeordneten der grossen Städte(*), blos der neue Culmische Bischof, Lorentz Gembicki und der Elbingische Castellan, zugegen. Weil der Bischof zum ersten mahl dem Land-Tage beywohnte, wünschten Jhm die Boten, durch Jac. Balinski, zu der neuen Würde Glück, und thaten zugleich wegen des gewöhnlichen Eydes Erinnerung. Er bezeugte, daß Er denselben, weil Er dem Könige albereit geschworen, zwar für unnöhtig hielte, jedoch sich dem üblichen Gebrauch beqvemen und nur vorher wissen wolte, ob Er es eben jetzo, oder künfftig bey zahlreicherer Anwesenheit der Rähte, thun solte: und wie die Ritterschafft sich für das erstere erklärte, leistete er den Eyd, den er sich selbst vorstabte. Dieses geschah, eh der Gesandte zur Audientz kam, bey dessen Aufhohlung sich eine Schwierigkeit ereignete. Denn da dieselbe ins gemein, nebst einem Elbingischen Abgeordneten, von den adelichen Rähten ein Unterkämmerer zu verrichten pflegte, und anjetzo keiner zugegen war,

Schwache Anzahl der Rähte.

Der neue Culmische Bischof leget den gewöhnlichen Eyd ab.

(*) Von Thorn, Jacob Rüdiger Bürgermeister, Alexander Giese Rahtm; von Elbing Jfr. Hoppe Bürgerm. Andr. Morenberger Rahtm; Gerh. Brandes Bürgerm. Hans Torbeke Rahtm.

1603. Der Elbingische Castellan will anfangs den Königl. Gesandtē nicht zur Audienz hohlen, sondern schlägt an seine Stelle einen Staroste vor, uñ läßt sich doch endlich dazu bereden.

war, so traf die Ordnung den Elbingischen Castellan. Dieser aber weigerte sich dessen, und schlug an seine Stelle den Starosten von Schönsee, Achatz Plemienski (*) vor, daß selbiger die Stelle eines Unterkämmerers vertreten möchte: bis er endlich, auf der andern Erinnerung, sich selbst dazu gebrauchen lies.

Man will die Gedancken über die Königliche Werbung auf dem Reichs-Tage eröfnen.

Auf die angehöhrte Werbung, stimmten der Culmische Bischof und Elbingische Castellan, daß die in Liefland schon erhaltenen Vortheile eyfrigst fortgesetzet, und die dazu erforderte Gelder willig hergegeben werden möchten. Die übrigen Stücke aber verlegten sie bis auf den Reichs-Tag. Alsdann auch der grossen Städte Abgeordnete ihre Meynung eröfnen wolten, weil sie vorjetzo, da ihre Oberen von dem Inhalt der Werbung keine Wissenschafft gehabt, zu nichts befehliget waren. Zwar drungen der Bischof und Castellan in sie, sich wegen der Geld-Steuer zu etwas gewisses auszulassen, bekamen aber zur Antwort, daß es noch nicht Zeit sey, sich über eine Sache zu erklären, die man vom Reichs-Tage, zurück ins Land, an die daheimgebliebene Stände, zu nehmen pflegte.

Den grossen Städten wird die Bewilligung einer Anlage zugemuhtet, so sie ablehnen.

Land-Boten Marschall.

Die Land-Boten liessen durch ihren Marschall (**), Joh. Kostka, beybringen, daß weil sie von ihren Brüdern im Befehl hätten, sich über den Königlichen Vortrag, mit dem Polnischen Ständen auf dem Reichs-Tage zu besprechen, sie ihre Meynung bis dahin an sich halten wolten.

Landes-Instruction.

Es war also blos übrig, dem Königlichen Gesandten seine Abfertigung zu ertheilen, und eine Instruction auf den Reichs-Tag abzufassen. Das letztere hatten albereit die Land-Boten verrichtet, musten aber ihren Entwurf auf der Rähte Erinnerung ändern, und da er zum zweiten mahl verlesen ward, wurden aufs neue verschiedene Artickel verworfen, und von denen die stehen blieben, behielten einige blos durch die meiste Stimmen ihren Platz, weil die so wiedersprachen den geringsten Theil ausmachten. Insonderheit protestirten die grossen Städte, wieder den Artickel, daß auf den Königlichen Güttern, keine andere als Catolische Priester, unter einer gewissen Geld-Busse, geduldet werden solten; weil dergleichen Verordnung dem Polnischen Religions-Frieden wiederstrebete.

Wieder deren Artickel einē, daß auf den Königlichen Güttern keine andere als Catolische Priester zu dulden, protestiren die grossen Städte.

Inhalt der Landes-Instruction.

(49.)

Ausser jetztgemeldetem, bestund die Instruction aus nachfolgenden Stücken: Es solten in Preussen über die schon befindliche, keine neue Oeconomien angerichtet; wegen der Wybrancen eine bessere Verordnung, als die bisherige gewesen, gemachet; denen ofentlichen Ehren-Bedienungen gewisse Gütter oder Einkünffte zugeeignet; auf den Königlichen Lehn-Güt-

(*) Von dem zu mercken, daß er, wieder den bisherigen Gebrauch, anstat sich zu den Land-Boten zu verfügen, bey den Rähten Platz genommen.

(**) Es ist das zweyte mahl, daß dieses Wort, wodurch man den Sprecher der Ritterschafft andeutet, in den Actis Publicis vorkommt, das erste mahl, stehet es unter dem Jahr 1585. S. den vorherg. Band p. 467.

1603.

Oeconomien; Wybrancen; Einkünffte der Beamten; Fischereyen; Comissarien; Grentz-Schlösser; Untersucher der Königl. Gütter; Liefl. Starosteyen; Verwahrung gemeiner Schriften; Gärtner; Messen des Getreides; Brau-Gerechtigkeit der kl. Städte rc.

Güttern, das Holtz, Vieh-Weyde und Fischerey denen benachbarten Edelleuten frey gelassen; Grentz-Commissarien durch einen Reichs-Tags-Schlus ernennet; die Grentz-Gerichte oder Commißionen, laut dem Polnischen Recht, ohne Appellation verabscheidet; die vornemsten Schlösser, und die so an der Grentze liegen, nicht nur gebessert, sondern auch mit allerley Krieges-Nohtwendigkeiten versehen; für die Untersucher der Königlichen Gütter, wegen ihres Unterhalts und anderer Umstände, etwas festes berahmet; die geringeren Starosteyen in Liefland, wolverdienten Leuten erblich verliehen; in einer jeden Woywodschafft, zur Verwahrung der gemeinen Schrifften ein tüchtiger Ort angewiesen; Gärtner und andere dergleichen Leute, wann sie drey Jahr lang auf einem adelichen Gutt gewohnet, für gebohrne Unterthanen geachtet; Bey Messung des Getreydes in den Städten, eine der Ritterschafft und deren Unterthanen nicht nachtheilige Einrichtung, ausgefunden; das Schiessen in den Städten verboten und die gemeine Ruhe erhalten; die von den kleinen Städten, wieder die Starosten und Innhaber der Königlichen Gütter, erlangte Brau-Gerechtigkeit aufgehoben; zu den Land-Gerichten im Michelauischen und in Pommerellen, ein beqvemerer Tag, als in dem Land-Recht bestimmet ist, gewehlet; die jüngst abgefaste Constitution, wieder die unadeliche und Fremde so Land-Gütter besitzen, jedoch ohne Abbruch der Rechte des Landes und der Preußischen Städte, also, daß die jetzigen Inhaber sich darnach zu richten hätten, erkläret; der Ritterschafft im Marienburgischen, zu ihren Zusammenkünfften, das Raht-Haus in Stum verstattet; zu Warschau den Preussen, ein von allen Auflagen freyer Platz, um für die Rähte und Land-Boten Wohnungen zu bauen, eingeräumet; eine aus Polnischen, Littauischen und Preußischen Verordneten bestehende Müntz-Commißion ausgewürcket; die Zölle zu Diebau und Stau aufgehoben, und der Fordanische nach Niesau oder an die Drewentz verleget; die in Preussen aufs Tribunal gewehlte gegen allen Wiederspruch, durch eine Constitution, gesichert; die erledigte Bedienungen nach den Reichs-Statuten vergeben; die alten und rechtmäßigen Zölle in Polen, wie auch das Zapfen-Geld, denen Städten, wo sie es verlangten, vor anderen verpachtet; die vom Polnischen Tribunal an den Reichs-Tag verwiesene Sachen, daselbst gerichtet; die Untersuchung des Schlosses Sobowitz durch eine Constitution bekräfftiget; von denen in Preussen empfangenen Contributionen die Rechnungen abgeleget; der Putziger Land-Richter von Königl. Majest. bestätiget; vor die Regalien in den Landen Lauenburg und Bütau Sorge getragen; und von den Einsassen des Marienburgischen Werders, die Contributiones nicht an die Marienburgische Schlos-Bediente, sondern denen dazu verordneten Empfängern, gezahlet werden möchten. Diesem waren noch einige Vorsprachen vor verschiedene Privat-Personen beygefüget, auch wurde des, den Städten Stum und Christburg, sammt denen dahin gehörigen Starosteyen, durch die Königliche Soldaten verursachten Schadens, erwehnet.

Der Königl. Gesandte wird abgefertiget.

Die Abfertigung des Königlichen Gesandten, die man ihm den

11. Jän-

1601. 11. Jänner einhändigte, hielt nichts merckwürdiges in sich, weil die Stände sich auf den künfftigen Reichs-Tag bezogen, und den König baten, alsdann dem Preußischen Ansuchen ein gnädiges Gehör zu gönnen.

Anfang des Krakauischen Reichs-Tages.

Einige der Pr. Stände treten zum Königlichen Hand-Kuß.

Ihr. Majest. wird des Landes Anliegen empfohlen.

Der Krakauische Reichs-Tag nahm zur bestimmten Zeit seinen Anfang, den aus Preussen, der Culmische Bischof, der Culmische und Marienburgische Woywode, der Elbingische Castellan, die Unterkämmerer von Culm (*) und Marienburg, der grossen Städte Abgeordnete (**), die Land-Boten aus den dreyen Woywodschafften und zween Geschickte von den kleinen Städten besuchten: welche den Ermländischen Bischof, der sein Unter-Cantzler-Amt am Hofe warnahm, vor sich funden. Den 11. Febr. führte der Culmische Bischof, die grossen Städte (***) und etzliche von den Land-Boten zum Königlichen Hand-Kuß (****), und hielte dabey eine kurtze Rede, in der Er Ihr. Majest. zu dem Fortgange der Wafen in Liefland Glück wünschte; die Preussischen Vorrechte Dero Hulde empfahl; und unterthänigst bat, daß wann die Preussen ihr besonderes Anliegen Königl. Majest. in einer Schrifft vortragen würden, Sie dieselben gnädigst aufzunehmen geruhen wolte. Welches der Ermländische Bischof, als Unter-Cantzler, dergestalt beantwortete, daß er die Preussen der Königlichen Hulde versicherte.

Der Ermländische Bischof kan, weil er zugleich Unter-Cantzler ist, das Amt eines Landes-Präsidenten nicht warnehmen. Dessen Erinnerung auf dem Reichs-Tage keine Geld-Steuer zu willigen.

Die Landes-Instruction wird in verschiedenen Stücken geändert.

Den 17. gemeldeten Monats, kamen Sie beym Culmischen Bischofe zusammen. Der Ermländische welcher sich gleichfals einstellte, entschuldigte sich, daß er wegen des Unter-Cantzler-Amts, denen Pflichten eines Landes-Präsidenten kein Gnügen thun könte: mit dem Erbieten, dasjenige, worüber man sich unter einander vergleichen würde, gäntzlich genehm zu halten, und nichts ermangeln zu lassen, was zur Beförderung der Landes-Rechtsame und Privilegien gereichen möchte. Er gab zugleich die Warnung, auf dem Reichs-Tage keine Geld-Steuer zu willigen, sondern sich hierin nach dem bisher üblichen Gebrauch zu richten. Worauf die Landes-Instruction gelesen, und mit mehrerer Sorgfalt, als es auf dem Land-Tage geschehen war, erwogen wurde. Man einigte sich, den ersten Artickel, von den Oeconomien, dem Könige nicht vorzutragen. Bey dem zweyten, fügte man hinzu, daß die Wybrancy zwar zur Nohtdurfft des Reichs nach Polen könten geführet, aber wann den Preußischen Landen eine Noht zustiesse, daselbst zur eigenen Beschützung sollten gelassen werden. Den dritten erleuterte man also, daß insonderheit auf eine anständige Versorgung der Woywoden zu dencken wäre. Man

(*) Er war zugleich Bote aus dem Culmischen.

(**) Eben dieselben, die dem neulichen Land-Tage beygewohnet hatten, ausser daß an stat des damahligen Thornischen Bürgermeisters, ein Rahtm. Jacob Koye, sich einfund.

(***) Diese hatten hiebey ohne Wiederrede den Vortrit, den ihnen ehmahls die Land-Boten nicht zustehen wollen.

(****) Die übrigen, so wol Rähte als Land-Boten, hatten schon solches, theils ein jeder vor sich, theils in Gesellschafft der übrigen Poln. Ritterschafft, verrichtet.

1603.

Man wolte weiter fortfahren, wie es der Culmische Woywode unterbrach, welcher sich beklagte, daß verschiedene Stücke, die auf dem kleinen Land-Tage seiner Woywodschafft, zu Rheden, bestanden, in der Landes-Instruction ausgelassen worden: führte auch zum Beweis einen Artickel an, der die Thorner, als bisherige Beysitzer des Culmischen Land-Gerichts, dieser Stelle unwürdig erklärte, dessen Billigkeit er dadurch zu behaupten vermeynte, daß die Thorner dieses ihr Vorrecht mit keinem Privilegio, sondern nur durch einen blossen Gebrauch, oder vielmehr, wie er es nandte, durch einen Misbrauch, beglaubigen könten. Die anderen Stände aber, liessen diese Zunöhtigung des Woywoden keine Stelle finden, sondern nahmen sich der Thorner an, und schützten sie bey einer Würde, der sie seit, undencklichen Jahren genossen.

Man wil sie einer Unrichtigkeit beschuldigen.

Den Thornern wird die Stelle beym Culmischen Land-Gericht gestritten.

Man kehrte wieder zur Landes-Instruction, da dann die, so Starosteyen innehatten, zweifelten, ob auf den Königlichen Güttern, Ih. Maj. die freye Holtzung und Fischerey den benachbarten Edelleuten verstatten würde. Bey dem Artickel von den Commissarien ward beliebet, der Appellation nicht zu gedencken: und, nachdem die Danziger Abgeordneten sich erboten hatten, daran zu seyn, daß künfftig die Edelleute mit der Maasse des Korns zufrieden seyn könten so beliebte man, diese Materie bey dem Könige und den Reichs-Ständen, mit Stillschweigen zu übergehen. Dem Punct von der Brau-Gerechtigkeit, wiedersprachen die Geschickte der kleinen Städte, denen auch der Culmische Bischof und die grossen Städte beystunden, und dadurch verursachten, daß man diese Materie, ohne sie zu entscheiden, ausstellete. Wieder den Artickel, daß auf den Königlichen Güttern, nur blos Römisch-Catolische Priester solten geduldet werden, protestirten der Marienburgische Woywode und die grossen Städte, konten es aber, da die anderen Glaubens-Verwandte ihnen im stimmen weit überlegen waren, zu keiner Aenderung bringen. Das übrige blieb, so wie es einmahl abgefast war, stehen, ausser daß der Marienburgische Woywode hinderte, daß die Ritterschafft im Marienburgischen, auf dem Raht-Hause zu Stum, ihre Zusammenkünffte halten solte, weil die Evangelischen, seit dem die Kirche denen Römisch-Catolischen eingeräumet worden, ihrem Gottes-Dienst daselbst abzuwarten gewohnt waren.

Die Landes-Instruction wird ferner erwogen.

Protestation wieder einen den Evangel. Glaubens-Verwandten nachtheiligen Artickel.

Nachdem die Stände sich über die in der Landes-Instruction enthaltene Artickel geeiniget hatten, waren sie bedacht, dieselben durch den Ermländischen Bischof an den König gelangen zu lassen. Hienebst begehrte der Culmische der anwesenden Meynung, wegen der Contribution, zu wissen; die einige auf dem Reichs-Tage bewilligen, und nur die Art derselben im Lande ausmachen wolten, dagegen die meisten Stimmen, die desfals hergebrachte alte Gewohnheit behaubteten. Wie demnach die Polnische Land-Boten, den 5. Märtz, in Gegenwart des Königes und der Reichs-Senatoren, einen Pobor zustunden, nahm Ostromietzki, Polnischer Land-Bote, die Provintz Preussen davon ausdrücklich aus, und weil er wegen seiner Heiserkeit nicht wol

Die Preussen haben auf dem Reichs-Tage in keine Contrib. gewilliget.

1603. gehöhret werden konte, erinnerte er den nicht weit von ihm sitzenden Ermländischen Bischof, die Rechtsame des Landes zu vertheidigen. Worauf dieser der Preussen Wilfährigkeit im contribuiren, wann es nur nach der Vorschrifft ihrer Privilegien geschehen könte, rühmte, und den König ersuchte, ihnen die Erlaubnis zu geben, daß sie auf ihrem künftigen Land-Tage, wegen der jetzt begehrten Geld-Steuer, ihre Gemühts-Meynung eröfnen möchten. Er baht dabey ins besondere, daß Ihr. Majest. die Städte von dem Fordanischen Zoll, vermittelst einer Constitution, gäntzlich zu befreyen geruhen wolte. Auf welches weder ein Wiederspruch, noch sonst eine Antwort erfolgte.

Bite an den König, die Städte von dem Fordanischen Zoll, durch eine Constitut. zu befreyen.

Ende des Reichs-Tages, ohne daß die Preussen dem Könige ihr Anliegen vortragen können.

Der Reichs-Tag wurde noch an demselben Tage geendiget, und die Preussen, zogen mit ihrer Landes-Instruction wieder nach Hause, ohne daß sie dieselbe dem Könige hätten vortragen können.

In den Polnischen Zöllen wird keine Aenderung getroffen.

Die Preussen werden vom Fordanischen befreyet, und blos mit einem Eyde beleget.

Die Abgeordnete der grossen Städte spahrten auf demselben keiner Mühe, in den Polnischen Zöllen eine Linderung zu treffen. Sie war aber vergeblich, weil die Sache zwar im Assessorial-Gericht vorgenommen, allein durch kein Urtheil abgethan wurde. Was den Zoll bey Fordan ins besondere betrift, waren die Städte glücklicher, massen in dem Polnischen Contributions-Uniwersal ausdrücklich gesetzt ward, daß sie weder von ihrem eigenen Gewächs, noch auch von dem, so sie bey sich kaufeten, etwas geben, sondern nach abgelegtem Eyde, daß es ihr Gut sey, frey vorüber gehen solten(*). Welches der Cron-Schatzmeister(**) mit den Zoll-Pachtern gleichfals verabredete, und darüber ein schrifftliches Zeugnis unter seiner Hand und Siegel ausfertigte.

(50.)

Der Ermländische Bischof behält annoch das kleine Siegel.

In währendem Reichs-Tage, wolte der Ermländische Bischof, Tylickl, der bisher das Cron-Unter-Cantzler-Amt geführet, das kleine Siegel zurück geben, muste es aber, auf des Königes ausdrückliches Begehren, vor diese Zeit annoch behalten.

Die Preußische Lehns-Folge des Cur-Hauses Brandenburg wird weiter ausgesetzt.

Wegen der Preußischen Lehns-Folge vor das Cur-Haus Brandenburg, hatten der König von Dännemarck, die Chur-Fürsten von der Pfaltz, Sachsen und Brandeburg, der Verweser und Hertzog in Preussen Georg Friedrich, und der Land-Graw von Hessen, abermahls ihre Gesandte auf den Reichs-Tag geschicket. Den 6. Febr. legten die Cur-Brandenburgischen im ofentlichen Senat ihre Werbung ab, auf welche nachgehends die übrigen, mit ihrer Vorsprache vor dieses Durchl. Haus folgten. Der König ernandte, mit den ersteren zu handlen, gewisse Commissarien, unter denen aus Preussen, die Woywoden von Culm und Marienburg und ein Land-Bote Niemojewski mit begriffen waren. Der Reichs-Tag gieng zu Ende, ohne daß man sich über die Bediengungen vereinigen konte, und ob gleich die Unterredungen noch etzliche Tage fortgesetzet wurden, so bekamen doch die Brande-

(*) S. das Uniwersal Poborowy im Vol. Const. p. 820.
(**) Joh. Firley.

Brandenburgische und Hertzoglich-Preußische Abgesandten vom Könige, den 15. Märtz, folgende Abfertigung, „daß man die Sache, in Hof-„nung alsdann einen gefälligen Schlus zu trefen, künftigen Reichs-„Tag abermahls vornehmen wolte. Inzwischen solte dem Curfürst-„lichen Hause von seinem bisherigen Recht, nichts abgehen, und auf „den Fall, daß der jetzige Hertzog und Verweser George Friedrich, vor „der Zeit, mit Tode abgienge, die Regierung durch einheimische Regi-„ments-Rähte, so wie sie, zu Anfang der Blödigkeit Hertzog Albrecht „Friedrichs, bestellet gewesen, geführet werden„.

1603.

Wie es zu halten, wann indessen der damahlige Verweser und Hertzog mit Tode abgienge.

Ich habe seit einigen Jahren, von der in Elbing, unter der vorigen Regierung, angelegten Englischen Handlungs-Gesellschafft, keine Erwehnung gethan, weil der Hof die Sache gäntzlich aus der Acht gelassen hatte. Anjetzo fund sich jemand, der dem Könige deutlich vor Augen legte, wie viel Ihr. Majest. dadurch an den Pfal-Geldern in Dantzig entgienge, da der Englische Handel sich gäntzlich von dannen wegzöge, die Elbinger aber, um denselben beyzubehalten, von den einkommenden Waaren, die Gebühre so gar genau nicht abforderten, vieles auch, ohne den geringsten Nutzen des Königlichen Schatzes, gerade nach Königsberg, und von dannen weiter nach Polen und Littauen, verschickt wurde. Diesem angezeigten Verlust abzuhelfen, geschah der Vorschlag, keine andere Englische Tücher und wollene Zeuge, in die Königliche Lande einführen zu lassen, als die von Dantzig kämen, und das Pfal-Geld entrichtet hätten; alwo sie, zu Vermeydung des Unterschleifs, gegen eine kleine Anlage zum Nutzen des Königes, gesiegelt werden solten. Ihr. Majest. war hiezu in Ansehung des neuen Vortheils geneigt, und sandte im May Monat, den Marienburgischen Unterkämmerer, nebst einem Hof-Bedienten, als Volmächtigere, nach Dantzig, die es mit dem dasigen Raht weiter überlegen, und zur Bewerckstellung bringen solten. Nur sties es sich an die auf die Siegelung zu legende Kosten, weil solches die Stadt als einen neuen Zoll ansah, der ihr in England allerley Verdrus erwecken, und der Kauffmanschafft beschwerlich fallen dörffte. Die Abgesandten nahmen die Sache zurück an den König, und weil der Hof ihm einmahl vorgesetzet hatte, hieraus einen jährlichen Gewinn zu ziehen, so berahtschlagte Er sich hierüber sorgfältigst, mit den Geschickten der Stadt: da aber diese alle neue Anlage auf die ankommende Waaren, beständig ablehnten, und nur überhaubt eine Erkenntlichkeit von Seiten der Stadt versprachen, wann vorher die Englische Handlung, auf vorbenandten Fus gesetzet worden: so wurden im Namen des Königes, ein für alle mahl, fünff hundert tausend Gulden, als ein freywilliges Geschenck gefordert, welches der König meinte, daß die Danziger durch den Anwachs der Handlung, in kurtzer Zeit, aus ihrem Antheil der Pfal-Gelder würden erübrigen können. Allein diese Summe schien ihnen so gros zu seyn, daß sie sich nicht getraueten etwas darauf zu bieten, sondern eine beqvemere Gelegenheit abzuwarten entschlossen.

Vorschlag den von Dantzig abgewandten Englischen Handel wieder dahin zu bringen.

Siegelung der Englischen Tücher.

Geld-Summe, so der Hof davor gefordert.

Die Elbinger, so von allem genaue Wissenschaft hatten, schickten indessen

Bemühung der Elbinger die Englische

1603. Handlungs-Gesellschafft bey sich zu behalten.

indessen einen Secretarium an den neuen König (*), nach England, um durch dessen Beforderung, die Niederlage der Nation, bey ihrer Stadt zu erhalten; der auch so viel ausrichtete, daß Hochgedachter König, eine Vorschrifft an den König von Polen ergehen lies, die aber in den damahligen Absichten des Hofes keine Aenderung verursachte.

Conventus Post-Comitialis zu Marienburg. Werbung des Königlichen Gesandten. Geld-Anlage auf zwey Jahr. Man meynet die Pr. Städte contribuirten wenig. Sie sollen sich so wie zu des Stephani Zeiten angreifen. Begehrter Vorschus auf die künfftige Steuer.

Die Preussen hatten auf dem Reichs-Tage, wie ich oben erinnert, die Contributions Sache ins Land genommen, daher der König die Stände, zu dem sonst gewöhnlichen Stanislai Land-Tage nach Marienburg verschrieb, und daselbst durch seinen Gesandten (**), wegen Annehmung des Polnischen Pobors, Erinnerung thun lies: und zwar, daß man ihn nicht nur auf dieses, sondern zugleich aufs künfftige Jahr bewilligen möchte, weil die Fortsetzung des Krieges in Liefland, solches nohtwendig erfordere. Der Gesandte machte darauf eine Vergleichung zwischen den Polnischen und Preußischen Städten, in Ansehung der Geld-Steuern, und schlos, daß das Zapfen-Geld in Polen, weit mehr als die Preußische Maltz-Accisen, trüge. Er hielt es gleichsam für etwas unbilliges, daß ausser den gemeldeten Accisen, die Städte in Preussen, weder eine andere Anlage, noch auch von ihren Aeckern etwas, ja einige von gantzen Dorfschafften nichts zahleten, wodurch die Crone, an dem ihr gebührenden Zuschub mercklich verkürtzet würde. Weswegen Er im Namen des Königes verlangte, daß die Städte sich dermassen, wie es unter der Regierung Stephani, zur Zeit des Moskowitischen Krieges geschehen, angreifen möchten: insonderheit, da die jetzige Gefahr nicht geringer, als die damahlige, wäre, und man den Feind in Preussen gewis zu erwarten hätte, dafern man ihn nicht in Lief- und Estland zu entkräfften suchen solte. Zuletzt, weil der König zur Bezahlung der Truppen unverzüglich Geld brauchte, wurden die Stände, vornehmlich die grossen Städte, um einen Vorschuß, auf die künfftige Contribution, angesprochen.

Erinnerung, zur Fortsetzung des Krieges in Liefland, das nöhtige beyzutragen. Man ist den Städten ein mehreres, als sie bisher gegeben, anmuhtig.

Der Gesandte kehrte nach dieser Werbung in sein Qvartier, und der Culmische Bischof, dem in Abwesenheit des Ermländischen, die erste Stimm gebührte, fing an, von der Gerechtigkeit des Krieges mit Schweden, und von der nohtwendigen Forsetzung desselben, zu reden, davon sich Preussen, wegen seines Verkehrs und der Nachbarschafft mit Liefland, nicht absondern könte. Er stellte die Polen zum Beyspiel im contribuiren vor, und rieht, nicht nur vor jezo ihnen nachzuahmen, sondern auch künfftiges Jahr ein gleiches zu thun, wann jene darin vorgehen würden. „Daß die Preußischen Städte den Polnischen in der Anlage nicht beykämen, wäre wahr, und daraus deutlich zu ersehen, daß da die Accisen in Dantzig sich etwan auf 15. tausend Gulden betrügen, man das Zapfen-Geld zu Krakau für 20. tausend verpachtet hätte, wobey die Pachter, noch ein ehrliches vor sich erübrigeten„. Er sagte, daß Er zwar nicht rahten wolte,

(*) Jacob bisheriger König von Schottland, der in diesem Jahr, der Königin Elisabet, in der Regierung gefolget war.

(**) Niclas Niewieczinski Königl. Secretaire.

1603.

te, daß die Städte von der alten Art zu contribuiren abgehen möchten, meynte aber, daß sie jetzt, so wie zu Stephani Zeiten, sich verhalten, auch weil sie mit Gelde besser als die Geistlichkeit und Ritterschafft versehen, den vom Könige verlangten Vorschus aufbringen müsten. Der Culmische Woywode, die Castelläne, von Culm, Elbing und Dantzig (*), und der Culmische und Marienburgische Unterkämmerer, als welche von den adelichen Rähten, sich auf den Land-Tag eingefunden hatten, führten mit dem Bischofe einerley Gedancken, nur daß einige von ihnen, sich über die Ungleichheit im Contribuiren, zwischen der Ritterschafft und den Städten beschwerten, die Maltz-Accisen aufgehoben, und an derselben Stelle, eine neue Art der Anlage eingeführet wissen wolten.

Vermeinte Ungleichheit zwischen dem Adel und den Städten im contribuiren. Man wil die Maltz-Accisen gäntzlich aufgehoben wissē.

Die Abgeordnete der grossen Städte (**) erinnerten, daß man sich ohne Ursach über sie beklagte, indem laut der letzteren Schatz-Rechnung, Elbing eben so viel als die gantze Culmische Woywodschafft, Dantzig, nicht weniger als die Pommerellische, und die Stadt Marienburg, gleich der Marienburgischen, getragen hätte. Man solte demnach mit den Accisen weiter zufrieden seyn, und von ihnen nichts über Vermögen fordern. Zu dem Geld-Vorschuß, gaben die von Elbing und Dantzig Hofnung, die Thorner aber entschuldigten sich mit den anderweitigen Ausgaben, die den gemeinen Seckel gäntzlich erschöpfet. Wegen der Krieges-Kosten in Liefland trugen sie sämmtlich eine zwiefache Maltz-Accise, auf ein Jahr, an, die sie auf das zweite verlängern wolten, im Fall die Polnischen Stände aufs neue eine Contribution bewilligen möchten.

Die Städte, Elbing, Dantzig uñ Marienburg, haben so viel, als die drey Preußische Woywodschaften, in den Schatz geliefert.

Die grossen Städte bewilligen eine zwiefache Maltz-Accise auf ein Jahr, und geben aufs zweyte Hofnung.

Die, so von den Adelichen Rähten, den Accisen ungeneigt waren, fuhren fort, auf derselben gäntzliche Abstellung zu dringen. „Eine „alte Gewohnheit, sagten sie, müste alsdann beybehalten werden, „wann sie der Billigkeit gemäß, nicht aber wann selbige, wie die obgemeldete Art der Anlage, mit anderer Leute Nachtheil verknüpfet „wäre. Man hätte auch nicht darauf zu sehen, ob die Accisen sich höher als das Huben-Geld beliefen, sondern, ob in den Städten, ein jeder, so wie auf dem Lande, das Seine beytrüge, und ob die Preußischen mit den Polnischen Städten, nach dem Beyspiel der Ritterschafft, „gleich zögen. Anjetzo contribuirete der Adel und dessen Unterthanen zwiefach, weil sie für sich den Land-Schoß, und hernach, wann sie in den „Städten Bier kaufeten, die Maltz-Accisen zahleten. Man wüste, „daß die Thorner und Danziger, zu ihrem eigenen Nutzen allerley „neue Auflagen erfunden hätten, und doch wolten sie in Sachen, die „des Königes und der gantzen Crone Beste angiengen, bey dem alten Gebrauch unveränderlich verharren. Endlich, wo ja die Accisen in

Einige von den Adelichen Rähten reden wieder die Maltz-Accisen

und wollen daß sie von gewissen Königliche Empfängern eingenommen werden.

Ssss

(*) Mich. Konarski, der seine Stelle zum erstenmahl im Raht einnahm, nachdem Er, ehe der Königl. Gesandte zur Audientz gehohlet worden, den gewöhnlichen Eyd geleistet hatte.

(**) Es waren zugegen, von Thorn, George Siewert, Bürgerm. Alex. Giese Rahtm; von Elbing, Jsr. Hoppe Bürgerm. Georg. Freuling Rahtm; von Dantzig, Hans Torbeck Bürgerm. George Lisemann Rahtm.

1603. „in den Städten weiter gehen solten, so müsten dieselben, nicht, wie „bisher geschehen, von des Orts Obrigkeitlichen Personen, sondern „von gewissen Königlichen Empfängern, eingenommen werden.„

Die Städte behaubten die Accisen. Man fordert von ihnen an stat der zwiefachen eine dreyfache.

Die grossen Städte, lehnten das, was zu ihrem Nachtheil gesaget worden, ab, und erinnerten, daß man nicht würde nöhtig haben, mit einander zu streiten, wann die Ritterschafft, an stat der von Ihr eingeführten neuen Art zu contribuiren, bey dem Gebrauch der Vorfahren geblieben wäre. Der Culmische Bischof legte sich endlich ins Mittel, und brachte es bey der letzteren dahin, daß sie sich erklärte, Sie wolle aus Liebe zum Vaterland, für dieses mahl, den Städten ihre Accisen lassen, nur daß sie an stat der versprochenen doppelten, eine dreyfache entrichten möchten.

Huben-Geld von der Ritterschafft zugestanden.

Wieder die Accisen wird protestirt.

Die grossen Städte legen zu der zwiefachen Accise eine Geld-Sume, wodurch die wiedrigen Gemühter besänftiget werden.

Die kleinen Städte bleibẽ bey der zwiefachen Accise.

Hierauf wurden die Land-Boten vorgelassen, die, durch den Starosten von Golbe, George Kostka, sich vor dieses Jahr zu einem Huben-Gelde, nach dem jüngsten Universal, erboten, und von den Städten ein mehreres, als sie damahls geliefert, verlangten. Wobey der Culmische Woywode abermahls Gelegenheit nahm, wieder die Accisen zu sprechen, und sich verlauten lies, daß, wo dieselben länger beybehalten würden, er nicht mehr mit den grossen Städten, sondern mit den Land-Boten rahtschlagen wolte: dem sein Bruder, der Elbingische Castellan, eine dahin gerichtete Protestation beyfügte. Da aber der Culm. Bischof ihnen zuredete, und die grossen Städte folgenden Tages, zu der zwiefachen Accise eine Geld-Summe, die so viel als eine einfache austrug, zulegten, wurden die wiedrigen Gemühter gäntzlich besänftiget, und sie bezeigten, daß sie nicht diejenigen wären, die den Städten etwas neues, wieder die alte Frey- und Gewohnheiten aufzudringen, sondern die mit ihnen in einem einträchtigen Vernehmen zu leben suchten. Was die kleinen Städte anlanget, so war man mit ihrer doppelten Accise zufrieden, die, so wie bey den grossen, den 1. Julii ihren Anfang nehmen solte.

Der Königliche Gesandte wird abgefertiget.

(51.)

Dem auch die Ursach gesaget wird, warum die Contribution nicht zugleich aufs folgende Jahr gewilliget, und der Städte Ländereyen nicht besonders beleget worden.

Hierin bestund vornemlich die Abfertigung des Königlichen Gesandten: mit beygefügter Zusage, daß wann in den übrigen Königlichen Landen, mit allgemeiner Einstimmung, eine Geld-Steuer bewilliget werden möchte, die Preussischen Stände es auch an ihrer Wilfährigkeit nicht wolten ermangeln lassen.

Wieder das letztere erinnerte der Gesandte, daß es besser wäre, wann man es anjetzo, ohne Aufschub ins Werck setzete, damit die Polen daraus ein gut Exempel nehmen könten. Er bezeigte auch einiges Misvergnügen, daß die Städte nichts besonderes von ihren Ländereyen gewilliget hätten. Worauf man ihm kurtz antwortete, daß die Preussen nicht gewohnet wären, im geben vorzulaufen, die Städte aber, weil sie vor ihre Land-Güter, dem Könige jährlich etwas gewisses zahleten, nicht zwiefach könten beleget werden.

Weil

1603\.

Der Abgeschickte des Ermländ. Bischofs stimmet nach den Unterkämmerern.

Weil der Ermländische Bischof (*) sich selbst auf den Land-Tag nicht eingefunden hatte, so war an dessen Stelle, der Stathalter, Joh. Pißinski, zugegen, der unmittelbar nach den Unterkämmerern stimmte und sich erklärte, daß das Stifft, im contribuiren, dem gemeinen Landes-Schlus nachleben würde.

Proces-Sachē werden entschieden.

Dem in Blödigkeit verfallenē Mewischē Starosten sind Curatores gesetzt worden.

Von ihm verübte Gewaltthätigkeiten.

Es rahtschlagten aber die Rähte nicht blos über die vom Könige geforderte Geld-Anlage, sondern weil es zugleich ein ordentlicher Land-Tag war, so entschieden sie auch, die durch Appellation an sie gelangte Rechts-Streitigkeiten. Wobey das merckwürdigste war, daß sie einen Königlichen Befehl, durch den Gerichts-Boten ofentlich verlautbaren liessen, daß niemand mit dem vor einigen Jahren in Blödigkeit gefallenen Starosten von Mewe und Christburg (**), sich einlassen, oder mit ihm etwas schliessen solte, sondern es wurde ein jeder an die Woywoden von Marienburg und Trocki, als seine ihm vorgesetzte Curatoren, verwiesen. Jetzt gedachter Staroste, brachte nicht lange hernach Volck an sich, fiel im September ins Mewische ein, und verübte grosse Gewalthätigkeiten, darüber von Hofe an den Pommerellischen Woywoden nachdrückliche Erinnerungen, diesen Frieden-Stöhrer zu bändigen, einliefen. Wie dann auch der Marienburgische Woywode desfals einige Mannschafft zusammen brachte: bis mit dem Anfange des Octobers, die innerliche Ruhe, ohne Blutvergiessen, gütlich wieder hergestellet wurde.

Die Städte wollen gerne der ihnen auferlegten Eydesleistung bey Fordan entlediget seyn.

Was sie durch ihre Bemühung ausgerichtet.

Ich habe oben gemeldet, daß die Preussen, vermöge dem Reichs-Tags-Schluß, von dem Fordanischen Zoll frey seyn, und nur blos wegen ihrer Waaren einen Eyd daselbst ablegen solten. Das letztere gefiel den Städten nicht, als die da wünschten, daß die Zöllner, so wie es wol sonst geschehen, sich an stat des Eydes, mit einem Schein von dem Ort, von wannen der Eigner der Gütter sey, vergnügen möchten. Sie eröfneten diese ihre Gedancken, auf dem jetzt gemeldeten Land-Tage, den andern Rähten und erlangten dadurch, daß man selbige in die Abfertigung des Königlichen Gesandten einrückte, und Ihr. Majest. im Namen der gesammten Preußischen Stände, um die Erlassung des Eydes ersuchte. Die Thorner beschickten hierauf den Zoll Pachter, Joh. Ostrometzki (***), und würckten bey ihm aus, daß er den Städten bis den 10. September nachsehen, und alsdann sich mit ihnen, gegen ein Stück Geldes, vergleichen wolte. Die Städte bemühten sich zwar um die Verlängerung des Termins, bis auf den Michaels-Land-Tag, allein der Pachter schlug es ihnen ab, hielt nach Verlauf der von ihm angesetzten Zeit, die Gefässe an, und forderte, auch von den überseischen Waaren die von Danzig kamen, den Zoll.

Königl. Mandat wieder den Diebauischen und andere Poln. Zölle.

Die Zöllner bey Diebau und Stau, wie auch ein gewisser Saltz-

Auf-

(*) Peter Tylicki, der sich als Cron-Unter-Cantzler bey Hofe aufhielt.

(**) Achatz. von Zehmen, ein Sohn des ehmahligen Pommerellischen Woywoden gleichen Namens, und naher Vetter des annoch lebenden Marienburgischen.

(***) Fähnrich der Culm. Woywodschafft.

1603.

Auffseher, der unter Thorn, das überseische Saltz auf die innerhalb Preussen herumgelegene Oerter zu verführen hinderte, gaben den Städten gleichfals zu klagen Anlas, daher auch hievon in der vorgemeldeten Abfertigung des Königlichen Gesandten gedacht wurde. Nachgehends brachten die Danziger bey Hofe einen Königlichen Befehl, an die Diebauische und andere neue Polnische Zoll-Kammern aus, ihren Bürgern von denen bey sich habenden Waaren nichts abzufordern: und die Thorner erhielten von Ihr. Majestät ein Mandat an den Fordanischen Zoll-Pachter, anstat des Eydes, mit einem Schein von des Orts Obrigkeit zu frieden zu seyn; welches ihm die Rähte, aus dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage zu Thorn überzuschicken, und ein Schreiben beylegten, darin sie ihn als einen Landes-Einzögling ermahnten, dem Königlichen Willen zu gehorsamen, und nichts zum Nachtheil der Landes-Rechtsame zu verfügen, wiedrigenfals man zu derselben Erhaltung, auf zureichende Mittel bedacht seyn würde. Dieses und was man sonst nachgehends vorstellte, machte dennoch bey dem Zöllner keinen Eindruck, der es auch dahin brachte, daß anfänglich die Thornischen, hernach die Danziger Kaufleute, sich durch ein freywilliges Geschenck, wie man es nandte, abfunden, und die Städte endlich durch dieses Mittel ihren Zweg erreichten.

Die Städte werden von dem Eyde bey Fordan entbunden. (52.)

Wozu ein freywilliges Geschenck den Nachdruck geben müssen.

Wegen der Zölle zu Diebau und Stau, schrieben die Rähte ferner aus der gedachten Michaels-Zusamenkunfft an den König, und legten diejenigen Beschwerden, so die Städte wieder sie angeführet, bey. Nemlich „daß man die Waaren, die das Ihrige schon in Littauen und „Polen entrichtet, daselbst gleichsam zum dritten mahl verzollen; von „den Polnischen Bieren, obgleich dafür das Zapfen-Geld gezahlet wor„den, die Gebühr erlegen, und die aus Preussen kommende Kaufleute, „imgleichen die vorüberreisende Handwercks-Pursche und Studenten „sich zu der Anlage verstehen müsten, wo sie nicht mit Gewalt dazu „gezwungen, oder ihrer Wagen, Pferde und des Gerähts verlustig seyn „wolten. Man hätte zwar unlängst zu Diebau einen Königlichen „Befehl gebührend einhändigen lassen, er wäre aber vom Zöllner mit „solcher Verächtlichkeit aufgenommen worden, daß er ihn gar zum Fen„ster hinaus geworfen„.

Vorstellung an den König wieder die Zölle bey Diebau und Stau. (53.)

Der Diebauische Zöllner nimt den Königl. Befehl verächtlich auf.

Auf eben demselben ordentlichen Michaels-Land-Tage kam sonst weiter nichts vor, als daß die Rähte (*) denen Proces-Sachen oblagen. Die Abgeordneten der grossen Städte, hielten unter sich von ihren eigenen Angelegenheiten Beredung, da dann die von Thorn, des seit geraumer Zeit vergessenen Culmischen Rechts Erwehnung thaten, daß man die letztere Arbeit des Lemken un Hesen vor die Hand nehmen, und davon eine Abschrifft, zum beständigen Gebrauch, durch einen Schluß fest setzen möchte

Michaels-Land-Tag zu Thorn. Vorschlag eine gewisse Abschrift des Culmischen Rechts zum algemeinen Gebrauch der Städte fest zu setzen, der aber nicht zum Stande gekommen.

(*) Es waren aus ihrem Mittel zugegen, der Culmische Bischof, Woywode, Castellan, und Unterkämmerer, nebst den Abgeordneten der grossen Städte: Henr. Stroband Bürgerm. Fab. Tencke Rahtm. von Thorn; Ist. Hoppe Bürgerm. Crisp. Stümer Rahtm. von Elbing; Const. Giese Bürgerm. Georg. Lisemann Rahtm. von Danzig.

1603.

möchte. Sie beklagten, daß man bißher mehr nach Gutdüncken, als nach den Gesetzen gesprochen hätte, welches künfftig bey einem gewissen geschriebenen Recht, nicht so leicht würde geschehen dörfen. Man beliebte endlich, von dieser Sache, auf dem folgenden Stanislai-Land-Tage weiter zu reden, und sie, wo möglich, alsdann zur Endschafft zu bringen. Allein, weil auch damahls die Geschickten von Danzig, sich mit dem Mangel der Befehle entschuldigten, so ist es bey der vorigen Unrichtigkeit geblieben.

Tylicki bisheriger Erml. wird Cujawischer Bischof.

Im Monat November, erhielt der Ermländische Bischof, Peter Tilicki, an des Tarnowski (*) Stelle, das Cujawische Bistum, welches das erste mahl ist, das aus einem Preußischen, ein Polnischer Bischof geworden.

Die Krieges-Unternehmungen in Liefland werden eingestellet.

Schwedische Schife auf der Preußischen Küste die Volck an Land setzen.

In Liefland ruhten dieses Jahr die Krieges-Verrichtungen, und es schiene, als wann beyde Theile, einen Wafen-Stillstand gemacht hätten. Chodkiewiez der von Seiten der Polen das Commando führte, sah sich ausser Vermögen etwas zu unternehmen, weil es ihm an Volck und Geld fehlte, und Hertzog Carl wurde durch anderwertige Verrichtungen abgehalten. Auf den Preußischen Küsten liessen sich Schwedische Schiffe sehen, die auch Volck an Land setzten, welches, nachdem es ins Oliwische Gebiet gestreiffet, wieder an Bord eilte. Im folgenden Jahr, hielt der Hertzog einen Reichs-Tage zu Norcoping, allwo Er, die Ihm von den Schwedischen Ständen angetragene und von des Königes Sigismundi halb-Bruder, Johanne, ausgeschlagene Crone annahm. Seit dieser Zeit, hat der bisherige Hertzog, beständig den Titel eines Königes von Schweden geführet, den ich Ihm in dem Verfolg der Geschichte zu geben kein Bedencken trage (**), weil doch der Ausgang gewiesen, daß die Göttliche Vorsehung, Ihn und dessen Durchlauchtigste Nachkommen, zum Schwedischen Thron bestimmet, da hergegen Sigismundus und seine Printzen, sich mit dem blossen Namen und Wapen begnügen müssen.

1604.

Hertzog Carl nimmt die Schwedische Cron an.

Die Schwedē werden bey Weissenstein geschlagen und Dörpt muß sich an Polen ergeben.

Das erste, was der neue König von Schweden in Liefland vornahm, war, daß Er Weissenstein belagerte, welches Chodkiewiez entsetzte, und dem Feinde drey tausend Mann erlegte, auch ausser den Gefangenen, und der andern Beute, 21. Fähnlein und 6. Canonen davon trug. Auf welchen ansehnlichen Vortheil, Dörpt sich an die Polen ergeben müssen.

Der König von Schweden sucht mit Danzig eine gute Freundschafft zu unterhalten.

Dieser in Liefland annoch währende Krieg, hielt den König von Schweden nicht zurück, sich gegen Dantzig als ein Freund zu erklären. Er that solches zu Anfang dieses Jahres in einem besonderen Schreiben (***), und trug zugleich der Stadt einige Vortheile in der

 Hand-

(*) Er wurde Gnesnischer Ertz-Bischof, starb aber bald nach dieser erlangten Würde.

(**) Welches ich deswegen anmercke, weil die Polnischen Geschicht-Schreiber, Ihn beständig nur einen Hertzog von Südermannland nennen.

(***) Es ist datiret den 25. Jänner alten Calenders. Carl nennet sich darin, einen

1604. Handlung an, die sie bescheidentlich ablehnte, für die bezeigte Gewogenheit aber ergebenst danckte. Im Monat Julio, wurde sie vom Culmischen Bischofe, im Namen des Königes, gewarnet, wieder eine Feindliche Landung auf guter Hutt zu seyn, welche man daher fürchtete, weil die Schweden ziemlich starck in See waren, und unlängst 72 von Riga kommende Kaufahrer angegriefen, und davon 21. nach Pernau aufgebracht hatten. Den 8. August, wurfen fünf mittelmässige Schwedische Krieges-Schife, unter ihrem Ammiral, Jacob Gotberg, vor dem Danziger Hafen die Ancker, da inzwischen ein grösseres, etwas tiefer in die See, kreutzte. Ihr Vorhaben war, 6. Lübische Schife, von denen die Rede gegangen, daß sie für Polnische Rechnung Pulver und andere Krieges-Nohtwendigkeiten nach Liefland laden solten, wegzunehmen. Sie huben aber, wie sie das Gerücht falsch befunden, die Ancker, und richteten anfangs ihren Lauf nach Königsberg, kehrten jedoch bald zurück, und setzten sich anfangs unter Hela, hernach bey Rösehöft, alwo sie die nach Danzig gehende Schife anhielten, und da sie ihnen etwas an Proviant abgenommen hatten, wieder frey liessen. Kurtz darauf kamen sie abermahls unter Hela, von dannen sie mit dreyen Schifen, die in Danzig Korn geladen, nach Pernau absegelten, und die Preußische Küste völlig räumten. Ihr Anschlag, wie man nachgehends erfahren, soll auf Putzig gerichtet gewesen seyn, der aber keinen Fortgang gehabt, weil die dazu bestimmte Mannschafft ausgeblieben.

Schwedische Schife vor dasigem Hafen.

Derselben Anschlag auf Putzig.

Im Monat April, muste die Stadt Thorn eine abermahlige Achts-Erklärung über sich ergehen lassen, wozu folgende Umstände Anlas gegeben. Die dasigen Nonnen zum H. Geist, hatten ehmahls dem Raht die Verwaltung ihrer liegenden Gründe aufgetragen, und Ihm zugleich verschiedene dahin gehörige Privilegien und Urkunde anvertrauet. Wie hernach das Stifft, die Verwaltung dem Raht wieder abnahm, und die erwehnte Schrifften zurück geliefert wurden, meynte es, daß etzliche Stücke an denselben fehleten, die der Raht, zum Nachtheil des Klosters an sich behalten hätte. Die Nonnen schätzten den ihnen dadurch geschehenen Nachtheil auf zehn tausend Gulden, deren Entrichtung sie bey Hofe suchten. Der König, ernandte im Jahr 1599. eine Commißion, die beyder Theile Nohtdurft weiter höhren, und die Stadt, nach Befinden, in die geforderte Summe verurtheilen solte. Diesem zu entgehen, geschah eine fleißige Nachsuchung in dem Archiw, woselbst endlich vier Urkunden gefunden, und den Nonnen, in Gegenwart der Commissarien, eingehändiget wurden. Wobey E. Raht sich erbot, durch einen Eyd auszumitteln, daß Er um keine mehrere Schrifften einige Wissenschafft trüge, und dannenhero von der angestrengten Klage losgesprochen zu werden verlangate. Das andere Theil hergegen, begehrte mehrere Stücke, und fals solche nicht beykämen, einen Ausspruch über die angegebene Geld-Summe. Die Commissarien nahmen die Sache an den König, und also gedieh sie wieder ans Assesso-

Der Thorner Proceß mit den Nonnen, wegen einiger von diesen geforderten Urkunde.

Königliche Commißion und erfolgtes Urtheil.

von Gottes Gnaden erkornen König und Erb-Fürsten, der Reiche, Schweden, Goten und Wenden, Hertzog zu Südermannland, Nerike und Wermeland. In der Antwort geben Ihm die Danziger den Titel: Durchl. Hochgebohrner Fürst, gnädigster Herr.

1604.

Assessorial-Gericht, von welchem die Thorner ans Relations-Gericht appellirten: alwo Dinstags nach Judica vorigen Jahres, ein End-Urtheil erfolgte: „ daß wann innerhalb 6. Wochen, „ die Aebtißin nebst einer Nonne desselben Stiffts, vor dem geistlichen „ Gericht, in die Hände, wie es heisset, des Culmischen Officials wür-„ den geschworen haben, daß der Raht von Thorn, die ihm in einem „ Kasten, ehmahls eingehändigte Privilegien, nicht alle dem Convent „ zurückgegeben, Dieser entweder das was fehlete erstatten, oder „ vor Verlauf 6. Wochen, nach obgemeldeter Eydesleistung, an den „ Culmischen Woywoden zehn tausend Gulden zahlen solte: mit Vor-„ behalt aller rechtlichen Ansprüche wieder die Besitzer der Gütter, so „ das Nonnen-Kloster, kraft der nicht zurück gegebenen Urkunde, ihm „ zugehörig zu seyn vermeynen möchte „. Der Eyd ward von der Aebtißin und einer Kloster-Jungfer, zu Culmsee, in der bestimmten Zeit abgeleget, darwieder die Thorner protestirten, und das ihnen zuerkannte Geld zu entrichten sich wegerten. Worauf sie der Culmische Woywode, zur Anhöhrung der Acht, vor sein Gericht nach Neumarck forderte. Alhie, erschienen im Monat April dieses Jahres gewisse Abgeordnete, die nach einigen darwieder vergeblich gemachten Einwendungen, sich endlich zur Zahlung erboten, auch, zu mehrerer Sicherheit, den Nonnen, ein gewisses Land-Gut, Pfandsweise, bis nach eingeliefertem Gelde, zu besitzen antrugen. Allein der Woywode, welcher aus einem besonderen Haß, die Stadt in ein Unglück zu stürtzen suchte, wolte hievon nichts höhren, sondern ließ auf ofentlichem Marckt, die Achts-Erklärung verlautbaren, unter deren Vorwand er auch die Thornischen Abgeschickte würde gefangen gehalten haben, wann ihn nicht der anwesende Culmische Bischof, und die Nonnen selbst, davon abgebracht hätten. Das beste war, daß die Sache zu keiner übelen Folge ausschlug, indem die Stadt, das Gegen-Theil befriedigte, und dadurch die Acht unkräftig machte, auch der Woywode, als ihr abgesagter Feind, nicht lange hernach, Todes verblich.

Worüber die Stadt vom Culm. Woywoden in die Acht erkläret worden, ob sie gleich dem Rechts-Anspruch ein Genügen thun wollen.

Zu dem gewöhnlichen Stanislai Land-Tage, schickten die grossen Städte ihre Abgeordnete (*) nach Marienburg, die bis den 11. May, die Ankunfft der Adelichen Rähte vergeblich erwarteten, und an denselben unverrichteter Sache nach Hause kehrten. Der folgende Michaels-Land-Tag hatte noch schlechteren Fortgang, weil nicht einmahl die grossen Städte denselben besuchten, als welche, theils aus Furcht des, in den kleinen Städten vornehmlich, anhaltenden Sterbens, theils daß sie vorher wusten, daß von den Adelichen Rähten niemand sich einfinden würde, die ihrigen dahin zu senden Bedencken trugen.

Die gewöhnlichen Land-Tage werdē nicht gehalten.

Weil die Verführung des überseischen Saltzes in diesem Jahr abermahls gestöhret, und dasjenige so von Dantzig kam, bey Fordan nicht nur angehalten sondern gar in die Weichsel geworffen wurde, musten die Thorner sich um ein neues Königliches Mandat bemühen.

Abermahls gehemmte freye Ausfuhr des überseischen Saltzes.

(54.)

Im

(*) Thorn, den Bürgermeister Jacob Koye, und den Rahtm. Fab. Tencke; Elbing, den Bürgerm. Jst. Hoppe, und den Rahtm. Joh. von Kanten; Dantzig, den Bürgerm. Const. Giese, nebst dem Rahtm. Hans Keßler.

1604.

Müntz-Commission zu Warschau, welcher die Abgeordnete aus dem Hertzoglichen Preussen und von den grossen Städten mit beygewohnet.

Im Monat Julio versammleten sich zu Warschau die vom Könige ernandte Müntz-Commissarien (*): wohin auf Ihro Majestät und des Cron-Schatzmeisters, vorhergegangene Einladung, die Regiments-Rähte aus dem Hertzoglichen Preussen zween Abgesandte, Elbing einen Secretarium, und Dantzig einen Rahtmann und ihren Syndicum, die, nebst dem vorgemeldeten Secretario, zugleich eine Vollmacht von den Thornern hatten, schickten. Die aus Preussen anwesende waren darin mit einander einig, daß die Preußische Müntz Verordnung von a. 1528. der Grund und Endzweg der obhandenen Müntz-Verbesserung seyn solte; welches die Polnische Commissarien, wegen des seit der Zeit gestiegenen Silber-Kauffs, und des verhöheten Preises aller Waaren, für schädlich und in der Ausführung für unmöglich hielten, hergegen das Schrott und Korn, so wie es unter der Regierung Stephani üblich gewesen, zur ferneren Richtschnur setzten. Sie machten darnach einen Entwurff, von Prägung und Erhaltung einer guten Müntze, darin sie verschiedenes, so der Preußischen Müntz-Gerechtigkeit entgegen war, einschalteten. Welchem nicht nur die von dannen Anwesende wiedersprachen, sondern sich auch, bey Gelegenheit ihre Nohtdurfft an gehörigem Ort weiter auszuführen, vorbehielten.

Simon Rudnicki wird Ermländischer Bischof.

Unter den Candidaten, die der König zum erledigten Ermländischen Bistum ernandte, befund sich auch Simon Rudnicki, bisheriger Cron-Groß-Secretaire, Probst des Posnischen und Custos des Gneßnischen Stiffts, Krakauischer und Ermländischer Canonicus, den das Capitul zum Bischofe wehlte, da es ihn vielmehr, als einen gebohrnen Polacken, hätte ausschlüssen sollen.

Der König ist im Verdacht, daß er die Polnische Cron erblich an sein Haus bringen wolle.

Um diese Zeit wurde in Polen der Grund zu neuen Unruhen geleget, die selbiges Reich, theils innerlich theils von aussen, in Bewegung gesetzet. Sigismundus hatte das Unglück daß die Polnischen Stände immerhin gegen Ihn mißtrauisch waren. Im Anfange seiner Regierung hieß es, er wolle das Reich dem Ertz-Hertzoge von Oesterreich abtreten, und sich mit Schweden vergnügen; nunmehro, da dieses verlohren gegangen war, gab man Ihm Schuld, als wann Er die Polnische Cron, auf sein Haus erblich zu bringen suchete. Es kann seyn, daß der jüngst verstorbene Ertz-Bischof von Gnesen, Tarnowski, entweder zu dieser Muhtmassung Anlaß gegeben, oder die wiedrigen Gemühter im Verdacht gestärcket, da Er bey einer Lustigkeit sich gerühmet, er würde im kurtzen den Printzen Vladislav zum Könige crönen. Gewiß ist es, daß viele geglaubet, es wären hiedurch die wahrhafften Absichten des Hofes entdecket worden. Weil nun die Polen die Wahl der Könige, als den

(*) Es waren selbige, der Bischof von Plocko, die Woywoden von Lenesic und Brest in Cujawien, der Castellan von Warschau, der Cron- und Littauische Schatzmeister, der Polnische Hof-Marschall, der Littauische Hof-Schatzmeister, und zween Personen aus der Ritterschafft. Von denen aber einige ausblieben. Die vornehmsten Polnische Städte, als, Krakau, Posen und Lemberg hatten ihre Abgeordnete gleichfals dahin geschicket.

den Grund ihrer grossen Freyheiten ansahen, so urtheilten sie, daß aus einer Erb-Folge, derselben Verkürtzung und eine uneinschrenckte Königliche Gewalt folgen würde. Die noch nicht geschehene Erfüllung der Pactorum Conventorum vermehrte die Besorglichkeit, indem die gemeinen Rechtsame sich darauf stützten, die auch, wo jene eingiengen, wieder eine angemaste Hoheit, nicht anders, als durch die Uberlegenheit der Macht, behaubtet werden konten.

Misvergnügt über des Königes vorhabende zweyte Heyrat.

Die Unzufriedenheit mehrte sich, wie man erfuhr, daß der König zum zweyten mahl eine Oesterreichische Princeßin, und zwar eine Schwester der ersteren Gemahlin, heuraten wolte. Diese bevorstehende Ehe, wurde wegen der nahen Schwägerschafft, ins gemein als verboten angesehen, und die dem Ertz-Hause Oesterreich besonders abgeneigt waren, schöpfften daraus neuen Verdacht. Der Groß-Cantzler Zamoiski, als das Haubt von dieser Parthey, brachte es durch seine inständige Vorstellungen beym Pabst Clemens VIII. dahin, daß Er die Dispensation zurück hielte, die allererst sein Nachfolger ertheilte. Jetzt gemeldete Umstände waren gleichsam der Zeug, woraus anfänglich ein Mißvergnügen, hernach ein Aufstand, den man in Polen Rokosz zu nennen pfleget, zubereitet worden.

Nachricht vom Moßkowitische Demetrio.

Dieses schien zum Verfall des Reichs nicht gnug zu seyn. Die Absichten des Königes verwickelten die Cron, in einen Krieg mit Moßkau, der nicht weniger kostbahr, als der Schwedische, war, und zu welchem eine eintzele Person, die einige für den Moßkowitischen Reichs Folger, andere für einen Betrüger hielten, die erste Gelegenheit an die Hand gab. Iwan Basilowitz, ehmahliger Czaar von Moßkau, hatte zween Printzen, Theodorum und Demetrium, hinterlassen. Jener folgte dem Vater in der Regierung, und vermählte sich mit einer Schwester des Boris Federowitz, eines der vornehmsten Beamten seines Reichs, welcher sich der Zuneigung seines Herrn dermassen zu versichern wuste, daß er unter dessen Nahmen, das Regiment in der That führte. Die damahlige gemeine Rede war, daß Boris sich damit nicht vergnügen lassen, sondern dahin getrachtet habe, wie er, nach des Czaaren Tode, den man, wegen der schwachen Leibes-Beschaffenheit, ohne Nachlassung eines Erben, im kurtzen vermuhtet, den Thron besteigen möchte. Demetrius, der eintzige Bruder des Czaaren, wäre ihm zwar daran hinderlich gewesen, allein diesen hätte Er heimlich hinzurichten befohlen, an dessen Stelle die Mutter einen fremden Knaben umbringen lassen, und den Printzen, in der Stille, nach Polen fortgeschaffet. Dieses wuste diejenige Person, die sich nunmehr in Polen für den jetztgedachten Demetrium, und, weil indessen Theodor gestorben war, für den wahrhafften Moßkowitischen Reichs-Erben angab, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erzehlen. George Mniszek, Woywode von Sendomir, war nicht nur unter den Senatoren der erste, der ihm völligen Glauben zustellte, sondern Er versprach auch, ihn mit Zuschub seiner Freunde, auf den Väterlichen Thron zu setzen, davor jener die Tochter zu ehligen gelobte. Der angegebene Demetrius gerieht hiedurch

Der in Polen Beförderer findet, und beym Könige eine geheime Audientz erlanget.

1604. in die Bekandtschafft mit verschiedenen Grossen, von denen der Hertzog Wisniowiecki ihn zum Könige nach Krakau brachte, allwo er bey Ihr. Majestät, im Monat Märtz, eine geheime Audientz erlangte. Von der Zeit an, lieff ein Gerücht, daß der König sich seiner annehmen, dagegen der vermeynte Printz, des Hertzogthum Smolensko an Polen abtreten, und das Schwedische Reich, dem Könige, auf eigene Kosten, bezwingen helffen würde.

Vermeynter Nutzen den Polen von ihm hoffen könne.

In der Instruction, die der König auf die kleine Land-Tage, vor dem damahls instehenden Reichs-Tage, schickte, war hievon ein besonderer Artickel enthalten. Ihro Majestät meldete, „daß dieser Moßkowitische Printz vorgegeben, daß Er, da man ihm von Jugend auf „nach Leib und Leben getrachtet, durch die List seines Informators „wäre errettet worden. Zwar könte man hievon keine völlige Gewisheit haben, doch wären Umstände, so die Sache sehr wahrscheinlich machten, und liessen sich, auf den blossen Ruf, daß Demetrius „noch lebe, nicht geringe Bewegungen in Moskau spüren. Einige „wolten daher glauben, daß hiedurch der Crone ein Weg zum nicht „geringen Ruhm und Vortheil gezeiget würde, und das Liefland nicht „besser könte beruhiget werden, als wann man vorher den Demetricum in sein väterliches Reich einsetzete, weil von Ihm, eine sichere „Hülfe wieder den Angrief aller Feinde zu erwarten stünde. Ihr. „Majest. die diese an die Hand gegebene nutzbahre Gelegenheit nicht „gäntzlich ausgeschlagen, hätte doch ohne der Stände Vorbewust sich „in nichts einlassen wollen, auch, da Sie gehöret daß der Moskowitische Printz bey einigen Senatoren Beystand suche, dieselben ermahnet, nichts zu unternehmen, wodurch das Reich in einen Krieg möchte „verwickelt werden„.

1605. Reichs-Tag zu Warschau und Preußischer Vor-Land-Tag zu Marienburg. Oleczki von Ostrowitz leistet als Pomerellischer Unterkämmerer den Eyd. Schlechte Sorge der Polnischen Stände für das gemeine Wesen.

Der Reichs-Tag, dessen ich zuvor erwehnet, war zu Warschau auf den 20. Jänner, und der Preußische Vor-Land-Tag, in Marienburg auf den 4ten desselben Monats, bestimmet. Beym Anfange dieser Zusammenkunfft, legte der neue Pommerellische Unterkämmerer, Albrecht Oleczki von Ostrowitz, (*) den gewöhnlichen Eyd ab, und darauf wurde der Königliche Gesandte(**) zur Audientz gehohlet. Seine Instruction, enthielt Sachen in sich, die nicht Preussen allein, sondern vielmehr das gesammte Polnische Reich angiengen. Der König klagte, „daß seine bisherige Bemühung nicht vermögend gewesen, „dem Ubel, welches das gemeine Wese drückte, abzuhelfen, weil es „an den drey Haubt-Stücken, an heilsamen Raht, guter Ordnung, „und zureichender Krieges-Verfassung, gefehlet hätte. Die Reichs-„Tage, auf welchen die Vorfahren, mit Hindansetzung aller andern „Absichten, über die sich ereignende Begebenheiten zu rahtschlagen, „und fügliche Mittel, ihnen zu begegnen, auszufinden gewohnt gewesen, dieneten nunmehro zur Gelegenheit, den eigenen Nutzen zu befordern, und vergebliche Unkosten zu machen. Die meiste Zeit würde

(*) Er kam an die Stelle des verstorbenen Matt. Koß.
(**) Melch. Suminski Dobrinischer Land-Schreiber und Königl. Secretarius.

1605.

„würde mit fruchtlosem Gezäncke und privat Angelegenheiten zuge-
„bracht, und die gemeine Nohtdurfft auf die letzte Stunden ge-
„spahret, daher man, entweder gantz unverrichteter Sache davon eyle-
„te, oder nur etwas obenhin beschlösse. Ihr. Majest. hätte jedes
„mahl darüber Dero Unwillen an den Tag geleget, auch die Stände
„selbst, zuweilen ein Misvergnügen bezeiget, aber einer solchen übelen
„Gewohnheit abzuhelfen sich nicht bemühet. Zwar pflegten die ge-
„meinen Vorfälle zur genaueren Untersuchung, gewissen Deputirten
„aufgetragen zu werden, allein auch dann geschehe es, daß durch we-
„niger Leute oder gar eines einigen Betragen, die beste Absicht hinter-
„trieben, und alles in der vorigen Verwirrung gelassen würde. Wann
„man dieses betrachtete, müste man gestehen, daß die Polnische Gleichheit
„eine grosse Ungleichheit mit sich führe, und die so sehr gerühmte Freyheit,
„in der That eine gefährliche Knechtschafft sey. Die Schuld, daß die Reichs-
„Tage gerissen, daß nichts geschlossen, und daß den Feinden der Weg
„ins Reich gleichsam gebahnet würde, wäre nicht Ih. Maj. sondern
„andern beyzumessen. Ursprünglich rührete vieles aus der Uppig-
„keit und Verschwendung her. Denn da auf selbige insgemein Ar-
„muht folgte, so suchten alsdann die Leute allerley Unordnungen an-
„zurichten, um im Trüben zu Fischen, und sich mit dem grösten Scha-
„den des gemeinen Nutzens zu bereichern„. Der König erzehlte
hierauf, daß man mit Tilgung der Müntz-Gebrechen nicht fort kommen
können; daß der Soldat von keiner Krieges-Zucht etwas wissen wolle;
und daß bey dem Adel der Ubermuht dermassen zugenommen, daß man fast
von nichts als von Mord und allerley Gewalthätigkeiten höhrete.
„Nicht nur im Lande unterdrückete der mächtige den schwachen, und
„brächte ihn um das Seine, sondern man reitzete auch die Benachbahr-
„ten durch Streiffereyen zum Kriege. In kurtzer Zeit hätten die
„Kosaken drey Türckische Städte zerstöhret, welches die Ottomannen
„schon würden gerochen haben, wann sie nicht durch anderwertige
„Geschäffte davon wären zurück gehalten worden. Die Tattarn, die
„schon etzliche mahl die gewöhnlichen Geschencke gefordert, hätte man
„von einer Zeit zur andern vertröstet, und es stünde zu besorgen, daß
„sie dieselben endlich, mit dem Säbel in der Faust, eintreiben dörfften„.
Hierauf folgte der Bericht von dem Moßkowitischen Demetrio, so wie
ich ihn zuvor angeführet, von welchem der König auf die Preußische Leh-
nungs-Sache kam, die, weil nunmehro der bisherige Hertzog und Curator
des blöden Albrecht Friedrichs, George Friedrich, mit Tode abgegan-
gen(*), auf dem Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht werden solte, und
zuletzt, empfahl Ihro Majestät, die Fortsetzung des Krieges in Liefland,
zu der Stände fleißigen Vorsorge.

Quelle der Unordnungen im Polnischen Reich.

Streiffereyen der Kosaken ins Türckische Gebiet.

Furcht vor die Tattarn.

Preußische Lehns-Sache und Fortgang des Krieges in Liefland.

Ehe der Gesandte, nach abgelesener Werbung, sich aus dem Zim-
mer begab, brachte ein gewisser Edelmann aus Pommerellen, wieder
den dasigen Woywoden, eine Klage bey, daß nehmlich derselbe, ohne
vorher die Zusammenkünffte in den Districten anzusetzen, die Ritter-
schafft, unmittelbahr auf den kleinen Land-Tag nach Stargard verschrie-
ben

Klage über den Pommerellischen Woywoden, daß er in den einzelen Districten keine Zusammenkünffte angesetzet.

(*) Er war im Jahr 1603. gestorben.

1605. den hätte. Er baht dannenhero den Gesandten, dieses Ihro Königl. Majestät zu hinterbringen, massen dadurch verursachet wäre, daß weder auf den jetzigen gemeinen Land-Tag, noch auch zum Warschauischen Reichs-Tage, Boten aus derselben Woywodschafft gewehlet worden. Wie aber die Rähte erinnerten, daß die Sache ehe sie an den König gelangte, vorher von den Ständen müste erwogen werden, kehrte der Gesandte in sein Quartier, ohne dem Edelmann auf sein Ansuchen einige Erklärung zu ertheilen.

Des Woywoden Verantwortung.

Der anwesende Pommerellische Woywode (*), entschuldigte sich mit dem Königlichen Befehl, der ihm blos auferleget, den Adel nach Stargard, und auf den Land-Tag gen Marienburg zu beruffen: welches er mit Vorzeigung des Königlichen Briefes bescheinigte, und zugleich bekannt machte, daß auf der Stargardischen Zusammenkunfft, zum Land- und Reichs-Tage Boten gewehlet worden, deren Gültigkeit einige von der Ritterschafft streitig machen wolten. Ihm antwortete der Culmische Fähnrich, Joh. Ostrometzki, daß Er sich nicht nach dem Königlichen Schreiben, sondern nach dem Gebrauch hätte richten sollen. Worauf der Woywode einwandte: daß vor seiner Zeit, die Zusammenkünffte in den Districten nicht üblich, sondern es an dem kleinen Land-Tage zu Stargard genug gewesen wäre, bis er zuerst dieselben, auf Inständigkeit der Ritterschafft, doch mit dem Vorbehalt, daß man daraus kein beständiges Recht machen solte, eingeführet hätte. Er bezeigte hiebey wieder diejenige seinen Unwillen, die aus eigener Macht, in den Districten Versammlungen anzustellen und Boten zu wehlen sich unterstanden: welches der Culmische Bischof ihnen gleichfals verwieß, der anbey zu erkennen gab, daß sie sich zuvor bey ihm, als dem damahligen Landes-Präsidenten, desfals hätten melden sollen. Inzwischen entstund ein Wort-Wechsel, ob durch die von dem Pommerellischen Woywoden übergangene Zusammenkünffte in den Districten, etwas versehen worden, und ob dieselben von einer unumgänglichen Nohtwendigkeit wären: darüber selbst die Ritterschafft sich nicht einigen konte, sondern von dem Culmischen Bischofe, zur Vereinigung, in ihre Stube verwiesen wurde.

Die Zusammenkünffte in den Districten sind erst neulich aufgekommen.

Einige von der Ritterschafft haben dieselben aus eigener Macht angestellet.

Ob die obengemeldete Zusammenkünffte von einer unumgänglichen Nohtwendigkeit sind?

Ob nicht die Land-Boten zum rahtschlagen in der Rähte Zimmer bleiben sollen?

Nach ihrem Abtrit, stellte der Bischoff den Rähten zur reiffern Erwegung, ob es nicht zu mehrerer Forderung der gemeinen Angelegenheiten dienen würde, wann die Land-Boten mit ihnen zugleich, in einem Zimmer, rahtschlagen möchten. Welches nicht beantwortet ward, und der Bischoff schritt, ohne davon weiter etwas zu erwehnen, zur Königlichen Werbung, über die Er zwar weitläufftig stimmte, doch zuletzt erkannte, daß die in selbiger vorkommende Materien an die gesammte Reichs-Stände gehöreten, und nirgend anders, als auf

(*) Ausser ihm und dem schon gemeldeten Pomerell. Unterkäm. waren von den Rähten zugegen: der Culmische Bischof, der Danziger Castellan, die Unterkämerer von Culm und Marienburg, und der grossen Städte Abgeordnete: Henrich Stroband, Bürgerm. Fabian Tenck, Rahtm. von Thorn; Ist. Hoppe, Bürgerm. Crisp. Stiemer, Rahtm. von Elbing; Gerh. Brandes, Bürgerm. Andr. Borckmann, Rahtm. von Dantzig.

auf dem Reichs-Tage abgemacht werden könten. Bey Gelegenheit des Krieges wieder Schweden, war er den Danzigern anmuhten, vor sich, demselben Reich den Frieden aufzukündigen, in Meynung, daß alsdann die gesammte Hanse-Städte eine gemeinschafftliche Sache daraus zu machen verbunden wären. Welches die Abgeordneten von Danzig, mit der Schwäche und der augenscheinlichen Gefahr, darin sich die Stadt, ohne dem Könige den geringsten Dienst zu erweisen, stürzen würde, ablehnten; und zugleich zu erkennen gaben, daß die Hanse-Verwandte, auf solchen Fall, zu keiner Hülfsleistung, vielweniger zu Führung des Krieges, verpflichtet wären. Die anderen Rähte, liessen es bey dem, was der Bischof angeführet, bewenden, nur daß sie nohtwendig hielten, die Lehne von Preussen, dem Hause Brandenburg ferner zu gönnen, welches der Bischof dem blossen Gefallen Ihr. Maj. anheimgestellet hatte. Die grossen Städte insonderheit, gedachten noch des Fordanischen Zolles, den sie jenseit der Drewentz verlegt zu sehen, wünschten.

1605. Den Danzigern wird zugemuhtet, dem Schwedischen Reich den Frieden aufzukündigen.

Falsche Meynung, als wann die Hanse-Städte, daraus eine gemeinsame Sache machen würden.

Die Preußische Lehne beym Hause Brandenburg zu lassen.

Den Fordanischen Zoll jenseit der Drewentz zu verlegen.

Den folgenden Tag erklärten sich die Land-Boten, durch den Culmischen Unterkämmerer, daß sie es der Königlichen Entscheidung überliessen, ob die Zusammenkünffte in den Districten, dem Stargardischen kleinen Land-Tage vorhergehen solten. Zu welcher Meynung auch, ein besonderer Artickel, in die Instruction auf den Reichs-Tag eingerückt wurde.

Die Frage wegen der Zusammenkünffte in den Districten wird der Königl. Entscheidung überlassen.

Wegen der Preußischen Lehne, eröfneten sie ihre Gedancken durch einen Culmischen Land-Schöppen, Albrecht Dorpowski; „daß wofer„ne die Polen, auf dem Reichs-Tage, diese Sache verzögern, oder gar „in keine Handlung treten wolten, die aus Preussen alsdann anwe„sende ihnen solches aus dem Sinn reden, und zur Trefung einer „Richtigkeit beforderlich seyn solten, indem es der Ritterschafft lieb „wäre, wann das Haus Brandeburg, doch ohne Nachtheil der Kö„niglichen Hoheit, bey seinem Recht erhalten würde: wie sie es „dann auch auf Ihr. Majest. und den Ständen beruhen liessen, hoch„gedachtem Hause neue Bedingungen, nach eigenem Gefallen, vorzu„schlagen „. Beyläufig erinnerte der Culmische Unterkämmerer, daß insonderheit folgende drey Stücke zu verabreden wären: die Appellationes an den König nicht zu hindern; denen Römisch-Catolischen eine freye Ubung ihrer Religion zu verstatten; und dem Culmischen Bischofe gewisse Einkünffte aus dem Pomesanischen Bistum zu verordnen. Welches man aber in der Instruction nicht ausdruckte, sondern es bey dem, wie es Dorpowski vorgetragen, bewenden ließ.

Die Pr. Lehns-Sache zur Richtigkeit zu bringen.

Was dabey vom Churf. v. Brandenburg zu bedingen.

Dem Culm. Bischofe gewisse Einkünfte aus dem Pomesanischen zu verordnen.

Ubrigens vereinigten sich die Land-Boten mit den Rähten, daß wann auf dem Reichs-Tage Sachen vorkämen, die das gantze Reich angiengen, ihre Abgeordnete den meisten Stimmen beytreten, wann aber der Zustand der Provintz Preussen etwas besonderes erforderte, solches dem Erkenntnis der Preußischen Rähte vorbehalten solten. Sonst möchten sie sich bemühen, daß zur Abstellung der Müntz-Gebrechen, die

Die Pr. Land-Boten sollen sich auf dem Reichs-Tage vor ihren Kopf in nichts, was die Provintz angehet, einlassen, keine Contrib. bewilligen, die

1605. Müntz-Verbesserung befordern, und nicht verstatten, daß der König in eigener Person sich nach Schweden begebe.

die von den Preussen mehrmahls geschehene Vorschläge, mit Zuziehung der Abgeordneten aus dem Hertzoglichen Antheil und den grossen Preußischen Städte, aufs neue erwogen und beliebet, nichts aber verhänget würde, was den alten Privilegien und Rechten, so wol des Landes als der Städte, nachtheilig seyn könte. Zur Fortsetzung des Krieges, solten die Boten in keine Contribution willigen, sondern diese Materie nach altem Gebrauch auf einen Preußischen Land-Tag nehmen, hergegen von der Art, wie der Krieg ferner zu führen, und das Schwedische Reich dem Könige, ohne daß Ihr. Majest. sich in eigener Person dahin begeben dörfte, als welches der Zustand der Crone, und der Provintz Preussen keinesweges litte, zu unterwerfen, mit den Reichs-Ständen rahtschlagen und darüber schliessen.

Eingerückte Articel aus der jüngsten in die jetzige Land-Instruction. (55.)

Hienebst nahm man noch verschiedene Artickel aus der jüngsten Reichs-Tags-Instruction, die man in die jetzige einrückte, als: von gewissen Einkünften so den Beamten und Rähten zuzueignen; von Verlegung des Fordanischen Zolles jenseit der Drewentz; von Aufhebung der neuen und Verpachtung der alten Poln. Zölle an die Städte; von Verordnung gewisser Grentz-Commissarien, von Erhaltung der Königl. Rechtsame in den Landen Lauenburg und Bütau; und von der freyen Fischerey in den Königlichen Gütern.

Einzöglings-Recht; Zoll-Eyd bey Fordan: überseisches Saltz; Verwaltung der Starosteyen; Verbesserung der Gesetze; Sicherheit auf den Landes-Zusammenkünfften; Pr. Fiscal; Peinliche Rechts-Sachen.

Diesen wurden einige neue hinzugefüget: „daß „die erledigten Ehren-Stellen, namentlich das Erml. Bistum, an Einzög- „linge (*) vergeben; die Preussen von der auf sie gelegten Eydesleistung „bey Fordan befreyet; die Verführung des überseischen Saltzes innerhalb „den Preußischen Grentzen nicht gehemmet; die Verwaltung der Staro- „steyen und Oeconomien den Einzöglingen anvertrauet; zur Verbes- „serung der Rechte vom Könige eine gewisse Zeit gesetzet; vor die Si- „cherheit auf den Zusammenkünfften durch eine gute Ordnung gnug- „sam gesorget; der Preußische Fiscal vermittelst einer namhaften „Strafe, in den Schrancken seines Amts gehalten; und die Peinlichen „Sachen aus Preussen, auch nach schon geendigtem Reichs-Tage, „wann gleich die Reichs-Stände darin nicht willigen wolten, gerichtet „werden möchten„. Zuletzt war die Instruction mit verschiedenen Vorbitten für gewisse Priwat-Personen beschlossen.

Abfertigung des Königlichen Gesandten.

Nach diesem bekam der Königliche Gesandte seine schrifftliche Abfertigung, die bloß darin bestund, daß sich die Stände, auf die, ihren Abgeordneten zum Reichs-Tage, mitgegebene Befehle, bezogen.

Der Dantziger Castellan leistet auf dem Reichs-Tage im Senat den Eyd, und rahtet in den Königlichen See-Städten eine Krieges-Flotte zu halten.

Die Preussen funden sich etwas langsam in Warschau ein. Der eintzige Dantziger Castellan Mich. Konarski, war beym Anfange des Reichs-Tages zugegen, der, wie er sich zum ersten mahl in den Senat verfügte, den Polnischen Senatoren-Eyd ablegte. Den 30. Jänner traf ihn die Ordnung zu stimmen, da er dem Könige rieht, in den See-Städten, Dantzig, Elbing, Königsberg und Riga, eine Flotte wieder Schwe-

(*) Woraus zu urtheilen, daß die Preussen damahls noch nicht gewust, daß das Bistum, dem Simon Rudnicki zu theil geworden.

1605.

Schweden auszurüsten, und die Preußische Küste gegen eine Feindliche Landung wol zu verwahren.

Streit wegen der auf zweyerley Art gemachten Pommerellischen Land-Boten.

Nach der Zeit kamen mehr Stände an, so daß den 8. Febr. ausser gemeldetem Castellan, der Marienburgische Woywode, der Culmische Unterkämmerer(*), die Abgeordneten der grossen Städte(**), etzliche Land-Boten und im Namen der kleinen Städte, ein Burgermeister und Rahtmann von Marienburg, beym Culmischen Bischofe, zum ersten mahl zusammen waren. Diese Beredung hub sich mit einem Zwist unter den Land-Boten aus Pommerellen an, da die, so in den Districten, und die welche auf dem Land-Tage zu Marienburg gewehlet waren, einander die Gültigkeit stritten. Die Rähte, die es mit den letzteren hielten, konten die Sache nicht schlichten, sondern musten sie, um nicht darüber die gemeinen Angelegenheiten zu verabsäumen, bis zur andern Zeit aussetzen. Denn, sie hatten nicht nur allbereit erfahren, daß Rudnicki Ermländischer Bischof geworden, und über das der König seiner Schwester, der Schwedischen Princeßin, die Starostey Straßburg verliehen, sondern auch, daß verschiedene Polnische Land-Boten, von den ihrigen befehliget wären, auf eine Constitution, die den Polen die Fähigkeit die Preußische Ehren-Aemter und Bedienungen zu bekleiden, ertheilete, zu dringen, wann gleich der Reichs-Tag darüber solte gerissen werden. Diese Umstände nöhtigten sie, ohne fernern Verzug, die Klagen beym Könige, über das was allbereit geschehen, auszuschütten, und das schädliche Vorhaben der Polen, durch zureichende Mittel, je eher je besser zu verhindern.

Mißvergnügt daß des Königes Schwester die Starostey Strasburg bekommen.

Die Polen wollen vermittelst einer Constitut. das Pr. Einzöglings-Recht aufheben.

Der Preussen geheime Audientz beym Könige.

Den 10. Februar. bekamen die Preussen beym Könige eine geheime Audientz. Die grossen Städte, und zween Land-Boten, die es noch nicht verrichtet, traten zu erst zum Königlichen Hand-Kuß. Worauf der Culmische Bischof ein blosses Compliment machte, und sich wegen der Landes Nohtdurfft auf den Culmischen Unterkämmerer bezog. Dieser fing seine Rede an vom Einzöglings-Recht, „welches von Casimiro dem Lande verliehen, von den folgenden Königen bestätiget, „aber auch zum Theil gekräncket worden. Jetzt regierende Majestät „Selbst, hätten demselben zuwieder, den gegenwärtigen Culmischen „Bischof befordert, und darauf wegen des künfftigen, eine Versicherung ertheilet, aber dieselbe durch die Erhebung des neuen Ermländischen Bischofes wieder gebrochen. Zwar hätte das Capitul nicht „geringe Schuld, daß es bey der Wahl, die Freyheit des Landes „nicht besser beobachtet, allein da Ihro Majestät wol gewust, daß die „Wahl, mit den gemeinen Privilegien, und mit Dero jüngsten Versicherung stritte, so wäre es in Dero Macht gewesen, die gewehlte „Person nicht zu bestätigen. So wie nun Ihro Majestät wünschte, „daß Dero Durchlauchtigsten Nachfolgern ihre hohe Rechtsame erhalten würden, auch die anderen zur Cron Polen gehörige Provintzen, „sich

Klage daß das Erml. Bistum einem Polē gegeben worden.

(*) Er war zugleich Bote aus der Culmischen Woywodschafft.

(**) Von denen der Dantziger Burgermeister, Constant Giese, schon damahls unpäßlich war, der auch am 24sten desselben Monats am Schlage Todes verblich.

1605.

„ sich ihrer Privilegien erfreueten, also bäten die Preussen demühtigst, „ daß ihnen ein gleiches gegönnet das Ermländische Bistum einer und „ anderen Person, die ein wahrhaffter Einzögling wäre, gegeben „ werden möchte: massen, wo ihnen auch dieses Vorrecht solte genom- „ men werden, die Nachkommen von den getreuen Diensten ihrer Vor- „ fahren keinen Nutzen empfinden, und sich um das gemeine Beste ver- „ dient zu machen, schlechte Veranlassung haben würden „. Bey der Starostey Straßburg, erinnerte der Culmische Unterkämmerer nur, daß die Verwaltung derselben einem Preussen möchte anvertrauet werden, und schloß seine Rede mit den Zoll- und Müntz-Gebrechen, deren schon oft gesuchte Wandelung, Er nochmahls der Königlichen Hulde empfahl. Der Cujawische Bischof (*) antwortete als Cron-Unter-Cantzler, im Namen des Königes, daß es Ihro Majestät ungnädig aufnehme, daß man Sie einer Kränckung der Preußischen Privilegien beschuldige. Die Preussen selbst wären Ursach, daß das Erml. Bistum, dem Rudnicki zu theil geworden, weil sie durch die Bekantmachung der neulichen Königl. Versicherungs-Schrifft, den Polen zu harten Drohungen wieder das Einzöglings-Recht Anlaß gegeben, daher Ihro Majestät, um die schwierigen Gemühter zu besänfftigen, einem von dieser Nation, das Bistum zukehren müssen. Zu geschweigen, „ daß Ihro Majestät nicht glaube, daß hiedurch dem Landes-Privile- „ gio zu nah getreten sey, weil (1) die Bestellung der Bischöfe, vor- „ nehmlich auf die Erhalt- und Ausbreitung des Christenthums gienge, „ welches von einem Polen so gut, als von einem Preussen (**) geschehen „ könte; (2) das Capitul, und nicht der König den Rudnicki ge- „ wehlet hätte (***); (3) die von Ihro Majestät ehmahls ertheilte Ver- „ sicherung sich nicht auf das Ermländische Bistum erstreckete, weil „ selbiges von dem Capitul durch eine freye Wahl besetzet würde (****); „ (4) in dem mit gedachtem Stifft ehmahls aufgerichteten Vertrage, „ nichts vom Einzöglinge, sondern bloß von einer dem Könige gefälli- „ gen

Bitte, die Verwaltung der Starostey Strasburg einem Preussen anzuvertraue.

Zoll- und Müntz-Gebrechen.

Der Cron-Unter-Cantzler legt den Pr. die Schuld bey, daß des Erml. Bistum einem Polen verliehē worden.

Meynet auch daß hiedurch denen Privilegien kein Nachtheil geschehen sey.

Von ihm angeführte Gründe

(*) Peter Tylicki.

(**) Da also beyde, zur Verwaltung der, vornehmsten Pflicht eines Bischofes, gleich geschickt sind, so hätte man Preußischer Seits fragen können, warum man denn bey einem Preußischen Bistum einem Polen den Vorzug gegönnet.

(***) Das erste Versehen rührte vom Capitul her, da es bey Erledigung der Canonicate Polen in sein Mittel aufnahm. Wann aber der König von den Canonicis bloß gebohrne Preussen zur Bischöflichen Wahl vorgeschlagen hätte, so würde das Capitul keinen andern als einen solchen haben wehlen können. Jenes lag Ihr. Majestät, laut dem zwischen Sigismundo I. und dem Bischofe Fabian, aufgerichteten Vertrage, ob, davon die hieher gehörigen Worte also lauten: Qvod cum contigerit vacare Ecclesiam Varmiensem, Prælati & Canonici ejusdem Ecclesiæ tempestive & ante electionem novi Episcopi mittere tenebuntur de gremio sui Nuncios ad Nos & Successores nostros, legitimos Reges Poloniæ, & per eosdem Nuncios suos - - - dicere tenebuntur nomina omnium Prælatorum & Canonicorum Ecclesiæ suæ - - - ex quibus qvidem Prælatis & Canonicis ejusdem Ecclesiæ, Nos quatuor pro arbitrio nostro nominabimus, non alios tamen qvam qvi sint veri Terrarum Prusiæ Indigenæ &c.

(****) Diese freye Wahl war aber ziemlich eingeschrenckt, weil sie sich nicht weiter

1605.

„ gen Person gedacht würde (*); und (5) Rudnicki, als Cron-„ Groß-Secretaire, der nicht weniger den Preussen als den Polen mit „ seinem Amt gedienet, vermöge der Reichs-Verordnung, zu denen „ Ehren-Stellen, die in der Krone, welcher die Provintz Preussen ein-„ verleibet, ledig würden, die nächste Anwartung hätte (**),. Was aber die anderen Aemter in Preussen anlangte, da solte das Einzöglings-Recht in seiner Krafft bleiben, und hofete Ihro Majestät es würden die dasigen Stände sich mit jetztgemeldeter Erklärung vergnügen lassen. „ Wegen Verwaltung der Straßburgischen Starostey, fuhr der Unter-Cantzler fort / „ hätten Ihro Majestät mit Dero „ Princeßin Schwester noch nicht gesprochen, doch könte man es Der-„ selben nicht verüblen, wann Sie dabey eine solche Verfügung machte, „ die Ihr am vortheilhafftesten zu seyn schiene „. Das übrige Anliegen solten die Preussen schrifftlich abfassen, und in die Cantzelley liefern. Wie der Unter-Cantzler zu reden aufgehöret hatte, beklagte sich ein Edelmann aus Pommerellen, den einige zum Land-Boten gewehlet, über den dasigen Woywoden, daß derselbe viel ungebührliches verübete, die gewöhnlichen Gerichte mit gewaffneter Hand hielte, und auf den neulichen Marienburgischen Land-Tag, unter einem Gefolge von etlichen hundert Schottischen Soldaten, gezogen wäre. Der anwesende Woywode ermangelte nicht sich zu vertheidigen, und seinem Gegner vorzuwerffen, daß er selbst sich mit einer ansehnlichen Leib-Wache auf den kleinen Land-Tag zu Stargard eingefunden, und, unter dem Vorwand der in den Districten nicht gehaltenen Zusammenkünffte, die gemeinen Rahtschläge zu stöhren gesucht hätte. Beyde Theile stritten eine Zeit lang, und rückten das was sie wusten einer dem anderen auf, bis sie der König zur Vergleichung an die Rähte verwieß, und diesen dabey auftrug, zur friedlichen Sicherheit der Gerichte und gemeinen Zusammenkünffte ein dienliches Mittel auszufinden, welches Ihro Majestät bestätigen wolte. Womit die Audientz geendiget wurde.

Die Verwaltung der Strasburgischen Starostey bleibet dem freyen Willen der Schwedischen Princeßin anheimgestellt.

Klage eines Land-Boten aus Pommerellen über das Verfahren des dasigen Woywoden.

Dessen Verantwortung.

Beyde Theile werden an die Pr. Rähte verwiesen.

Die Preussen hatten nicht Ursach mit derselben vergnügt zu seyn. Denn so wie ihnen die Erhebung des Rudnicki tief zu Hertzen gieng, also war es ihnen nicht weniger empfindlich, daß der Unter-Cantzler dieselbe mit dermassen schwachen Gründen zu rechtfertigen gesuchet. Sie vermeynten, „ daß nunmehro keine Sicherheit für ihre Rechtsame übrig

Misvergnügen der Preussen über die vom Unter-Cantzler vertädigte Erhebung des neuen Ерml. Bischofes.

Yyyy

ter erstreckte, als auf die vier Personen die der König benennete. Ipsi vero Prælati & Canonici, redet der angezogene Vertrag, unum ex illis qvatuor, qvem voluerint aut judicaverint meliorem & utiliorem, deligere in Episcopum tenebuntur & erunt astricti. Es hänget demnach die Bischöfliche Wahl, in so ferne sie auf einen Einzögling gerichtet seyn soll, schlechterdings von des Königes Benennung.

(*) Das Gegentheil ist aus den zuvor angeführten Worten zu ersehen.

(**) Die Preussen hatten aber schon zu vielen mahlen erwiesen, daß die Reichs-Verordnungen als Reichs-Verordnungen, sie zu nichts verpflichteten, vielweniger, daß sie dem ausdrücklichen Buchstaben ihrer Privilegien einigen Eintrag thun könten. Die Vereinigung zwischen Polen und Preussen, ist auch nicht also beschaffen, daß beyde Lande nach einerley Gesetzen solten können regieret werden; wie solches bey einer anderen Gelegenheit ausführlich erwiesen worden.

1605.

Besorglicher Zustand der Pr. Freyheit.

„übrig sey, wo man die Eingrife, mit Besänftigung der schwierigen „Gemühter in Polen, zu beschönigen anfangen wolte, und daß man „endlich die Preussen zu Knechte machen dörfte, um dadurch einigen „misvergnügten Leuten in der Crone, eine Gefälligkeit zu erweisen„. Hierüber gieng der Culmische Bischof mit den anwesenden Ständen, den 12. Febr. zu Raht, die einmühtig schlossen, den Gros-Cantzler Zamoiski um eine Vorsprach beym Könige ersuchen zu lassen. Sie schickten an ihn den Danziger Castellan, einen Abgeordneten von einer jeden der grossen Städte, und aus jeder Woywodschafft einen Land-Boten, die zwar eine gute Vertröstung zurück brachten, davon aber die Erfüllung nicht erfolgte. Wannenhero ferner beliebet ward, den Gros-Cantzler abermahls, und zugleich den neuen Unter-Cantzler Matt. Pstrokonski (*) anzutreten, und hernach Königl. Majest. um eine gnädigere Erklärung zu bitten.

Man sucht beym Cron-Gros-Cantzler Hülfe.

Der Reichs-Tag wird gerissen.

Ehe dieses konte ins Werck gerichtet werden, gewann der Reichs-Tag einen fruchtlosen Ausgang. Den 3. Märtz erschienen die Polnische Land-Boten vor dem Könige, und meldeten, „von ihren Brüdern „im Befehl zu haben, nichts zu bewilligen, bevor von Ihr. Maj. die „bekannte Warschauische Religions Verbündung bestätiget; zwischen „den Geistlichen und Weltlichen Ständen, wegen der Bischöflichen „Zehnden, ein Vergleich getrofen; und eine gute Krieges-Ordnung, „nach der sich die Soldaten zu richten hätten, abgefasset worden„. Es half nicht, daß ihnen der König die gegenwärtige Nohtdurfft des gantzen Reichs vorstellen lies, weil sie, ohne länger zu warten, zum Königlichen Hand-Kuß traten, und durch ihren Abschied, den Reichs-Tag, ohne etwas geschlossen zu haben, endigten: darüber Ihr. Majest. fast mit weinenden Augen, Sich vom Thron erhuben.

Die Verwesung des Hertzl. Pr. und die Curatell des blöden Hertz. wird dem Curfürst. von Brand. verliehen:

Die gemeinen Angelegenheiten blieben so, wie sie vor dem Reichs-Tage gewesen waren, ausser daß der König, dem Churfürsten von Brandenburg, Joachim Friederich, die Verwesung des Hertzoglichen Preussens, und die Curatel des blöden Hertzogs Albrecht Friederichs verlieh, die Reichung der Lehne aber bis zur anderen Zeit verschob.

Neuer Culm. Woywode, Castell. und Unterkämmerer.

In währendem Reichs-Tage, erhielt der bisherige Unterkämmerer, Matth. von Konopat (**), die durch den Tod des Niclas von Dzialin, erledigte Culmische Woywodschafft, und der Land-Schatzmeister, George Kostka, ward an des verstorbenen George von Konopat Stelle, Culmischer Castellan, danebst er seine vorige Aemter behielt. Die Culmische Unterkämmerer-Bedienung, blieb zwar vor diese Zeit unbesetzt, wur-

(*) Er war zugleich Bischof von Przemisl, und erhielt den 17. Febr. das kleine Siegel, nachdem es Tylicki zween Tage zuvor abgeleget hatte. Der Gros-Cantzler und Tylicki selbst, hatten also vergeblich gesucht, diese Würde dem Culmischen Bischofe zuzukehren.

(**) Einige Zeit zuvor, hatte er, nach dem Tode des Gnesnischen Castellans Joh. Zborowski, die Graudentzische Starostey erhalten.

wurde aber noch in diesem Jahr, dem Putziger Starosten, Joh. Weiher, ertheilet. 1605.

Der König läßt auf dem Pr. Stanislai-Land-Tage durch einen Gesandten die Stände für einen Schwedischen Anfall warnen, und zugleich zur Geld-Anlage ermahnen.

Nach fruchtloß zergangenem Reichs-Tage, schickte der König einen Gesandten (*) auf den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag, nach Marienburg, der den Preußischen Ständen vorstellte, „daß ob „zwar die Cron Polen, wegen der Unruhe in Ungarn, der Bewegun„gen in Moßkau, des drohenden Einfalls der Tattarn, und der schlech„ten Verfassung in Liefland, in grossen Sorgen stünde, Preussen den„noch, in Ansehung der Schweden, der Gefahr am nächsten sey: in„dem nicht zu zweifeln, daß der Feind die jetzige Gelegenheit ergreif„fen, und gedachte Provintz überziehen würde„. Jhro Majestät ließ daher ermahnen, sich wieder dieses bevorstehende Unglück, in Zeiten gefaßt zu machen, auf Geld-Mittel zu dencken, und zu dem Ende eine Contribution zu beramen.

Der neue Erml. Bischof thut seine Erhebung den Rähten kund.

Von dem neuen Ermländischen Bischofe wurde ein Schreiben überschickt, darin derselbe den Rähten seine Erhebung kund that; das Aussenbleiben vom Land-Tage, durch anderweitige nöhtige Verrichtungen entschuldigte; und GOtt anrieff, daß Er alle seine Unternehmungen segnen, und die Zuneigung der Rähte, dermassen zu ihm lencken wolle, damit sie sämmtlich mit vereinigtem Fleiß, das Wohlseyn der Provintz suchen und es in der That befordern möchten. Er versicherte, daß er nichts unterlassen wolle, was von einem sorgfältigen Raht, und Liebhaber seines Vaterlandes gefordert werden könne, und erinnerte die Rähte, ihre Anschläge, vornehmlich auf die Erhaltung der gemeinen Ruhe zu richten; mit beygefügtem Versprechen, daß er sich auf den nechsten Land-Tag einfinden würde.

Meynung, daß Schweden nicht zu fürchten, und die Geld-Anlage daher von keiner unumgänglichen Nohtwendigkeit sey.

Der Culmische Bischof, schien von der Gefahr, darinn Preussen schwebete, überzeuget zu seyn, und rieht daher, nicht nur zur Geld-Anlage, sondern auch zur Zusammenbringung einer Anzahl Volcks, um sich dessen, auf den Fall einer feindlichen Landung, zu bedienen. Die anderen Rähte (**) bezeigten weniger Furcht, und meynten einige, die sichere Nachricht zu haben, daß Schweden dieses Jahr auf Preussen nichts unternehmen, sondern seine gantze Macht in Liefland brauchen würde. Jhr Schluß war, daß sie eine Steuer nicht für so hoch nöhtig hielten, oder wo man ja etwas willigen wolte, solches nicht in den Königlichen Schatz geliefert, sondern zur eigenen Nohtdurfft im Lande aufgehoben werden möchte. Sie wiederriehten noch aus einer

(*) Jacob Sczepanski Mirchauischen Starosten.

(**) Ausser dem Culm. Bischof waren zugegen, die Woywoden von Culm und Pomerellen, die Castelläne von Culm, Elbing und Dantzig, der Marienburgische und Pomerellische Unterkämerer, und die Abgeordneten der grossen Städte: Jac. Koy Burgerm. Fab. Tenck Rahtm. von Thorn; Jst. Hoppe Burgerm. Crispin Stümer Rahtmann von Elbing; Gerhard Brandes Burgerm. Simon Kluge Rahtm von Dantzig. Von denen der Culmische Castellan, George Kostka, weil er zum ersten mahl als ein Landes-Raht erschien, den gewöhnlichen Eyd, ehe noch der Königl. Gesandte zur Audientz gehohlet ward, ablegte.

1605.

ner anderen Ursach die Contribution, weil vielleicht, mit dem nechsten ein Reichs-Tag, und auf demselben eine Anlage bestehen dörffte, die man alsdann den Preussen mit aufzubürden nicht ermangeln würde. Hiebey vergassen die grossen Städte nicht, ihre alte Klage über den Zöllner zu Diebau zu wiederhohlen, der sie eine andere hinzufügten, daß nemlich unlängst eine neue Zoll-Kammer zu Gnesen angeleget worden. Jmgleichen beschwerten sie sich über die gehinderte Verführung des überseischen Saltzes, und daß man die Thorner wegen dessen Gebrauchs nach Hofe ausgeladen hätte. Wodurch sie erlangten, daß dieses ihr Anliegen in die Abfertigung des Königlichen Gesandten eingeruckt wurde.

Klage über die Zölle zu Diebau und Gnesen, wie auch über die gehinderte Verführung des überseischen Saltzes

Die Contributions-Sache blieb so lange zweiffelhafft, bis die Land-Boten den Ausschlag gaben, indem sie durch ihren Marschall, Joh. Kostka, melden liessen: „daß die aus der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft nicht weiter befehliget wären, als die Werbung „des Königlichen Gesandten anzuhöhren und derselben Jnhalt an ihre Brüder zu nehmen; aus Pommerellen aber sich nur von zweyen „Gebieten Abgeordnete eingefunden hätten, die in Abwesenheit der „andern sich zu nichts erklären wolten: daher es die Nohtwendigkeit „erfordere, beym Könige um einen andern Land-Tag anzuhalten.„ Wobey es die Rähte bewenden liessen, nachdem der Culmische Bischof vorher, die Land-Boten zur Bewilligung einer Steuer zu bereden, umsonst bemüht gewesen war.

Die Land-Boten können in keine Steuer willigen.

Der vom Ermländischen Bischofe angelangte Brief, gab dem Culmischen Gelegenheit, ihm das Wort zu reden. „Er wäre, „sprach Er/ seit vielen Jahren sein besonderer Freund gewesen, sonst „an sich ein frommer aufrichtiger Herr, der die jetzige Ehren-Stelle „mit Recht verdienet hätte, und des Landes Beste mit aller Treu und „Sorgfalt befordern würde. Seine Erhebung zum Bistum schiene „aus einer Göttlichen Schickung geschehen zu seyn, der man unter „dem Vorwand der Privilegien, nicht wiederstreben müste.„ Der Culmische Woywode, rühmte sich gleichfals der Freundschafft des Rudnicki, bezeigte für dessen Geschicklichkeit alle Hochachtung, glaubte auch, daß da er bey Jhro Majestät in sonderlicher Gnade stünde, er dem Lande nützliche Dienste erweisen könte: allein dieses alles, dauchte ihm noch nicht von solcher Wicht zu seyn, daß man darüber die Landes-Freyheit vergessen, und wieder Eyd und Gewissen handeln solte. Die übrigen Rähte waren des Woywoden Meynung, und unter andern sagte der Elbingische Castellan, „daß da es den Geistlichen erlaubet wäre, ihre Canones anzuführen, so könten sie es hinwiederum den Weltlichen nicht verdencken, wann diese sich auf Rechte und Privilegien berieffen, massen solches aus keinem Haß gegen „jemandes Person, sondern aus Pflicht, womit man auch denen „Nachkommen verbunden, geschehe.„ Die Land-Boten ersuchten die Rähte, den neuen Bischoff unter sich nicht aufzunehmen, ob sie gleich kein Mittel vorschlugen, wie man ihn auf eine fügliche Art abweisen könte.

Lob des neuen Erml. Bischofes. Zumuhten, Jhm diese Würde nicht zu streiten.

Erinnerung, in diesem Fall mehr auf die Privilegien als auf dessen Geschicklichkeit zu sehen.

Der Land-Boten Begehren, den Bischof in das Mittel der Rähte nicht aufzunehmen.

Die

1605.

Der Rähte Antwort-Schreiben an Ihn.

Die Rähte wolten Ihm den Weg zum Landes-Raht, nicht gäntzlich verschneiden, sondern suchten nur den Zugang schwer zu machen. In dem Antwort-Schreiben, welches sie auf dessen Brief aussertigten, erwehnten sie, „daß wann es die Rechte der Provintz zugelassen „hätten, ihnen, wegen seiner rühmlichen Eigenschafften, sehr lieb wür„de gewesen seyn, mit Ihm, als einem Landes-Präsidenten, auf ge„genwärtigem Land-Tage zu rahtschlagen, indem man aus seiner be„sonderen Staats-Klugheit, langen Erfahrung, und alten Gewogen„heit vor die hiesige Rähte, nichts, als was dem Lande heilsam, erwar„ten könte. Allein, da die durch der Vor-Eltern Blut erworbene, „und in die Hände der jetzigen Nachkommen gelieferte Privilegien, wie „nicht weniger die dem Vaterlande schuldige Treu, solches nicht verstat„teten, so würde Er, der Bischoff, es weder als etwas sträfliches, noch „auch als eine Unhöfflichkeit auslegen, wann man sich seiner Gemein„schafft enthielte. Wo aber durch seine Bemühung, krafft einer „Reichs-Constitution, die Versicherung geschähe, daß künfftig, bey „Vergebung sowol der geistlichen als weltlichen Ehren-Aemter, dem „Einzöglings-Recht kein Eintrag geschehen solle, so würde durch die„sen dem Vaterlande erwiesenen Dienst, der über die Kränckung ge„meldeten Vorrechts empfundene Schmertz gelindert, und ihm die Ein„nehmung der Stelle im Landes-Recht nicht geweigert werden„.

Er soll vorher eine Reichs-Tags-Constitution zur Sicherheit des Einzöglings-Rechts auswürcken, worauf man ihm die Stelle im Landes-Raht gönnen will.

Hiebey blieb es nicht, sondern die Rähte liessen in der Abfertigung des Gesandten, ihren Kummer auch an den König gelangen, und baten Jhro Majestät, so wol in diesem Fall, als wegen Verwaltung der Straßburgischen Starostey, solche Mittel auszufinden, die denen Privilegien gemäß und zuträglich wären.

Nochmahlige Vorstellung an den König, wegen des Erml. Bischofes und der Strasb. Starostey.

Denn was das letztere betrifft, so hatte die Schwedische Princeßin, gemeldeter Starostey einen Polen, Andr. Basinewski zum Verweser vorgesetzet, und vor ihn das Pr. Einzöglings-Recht auf dem jetzigen Land-Tage gesuchet: welches die Rähte, nicht nur aus eigenem Willen, sondern auch auf besondere Instädigkeit der Land-Boten, abschlugen, um nicht Selbst durch dergleichen Exempel, zu vielen schädlichen Folgen Gelegenheit zu geben.

Die Verwaltung derselben ist einem Polen gegeben, vor den das Einzöglings-Recht vergeblich gesucht worden.

Von dem Zustande des Weichsel-Grabens am weissen Berge, hatten die Stände seit einiger Zeit keine Erwehnung gethan, obgleich derselbe dem Lande mehr und mehr schädlich wurde, indem der Nogat die herumliegende Niederung offt überschwemmete. Die Einsassen des Marienburgischen Werders, welche dabey das meiste litten, hatten sich desfals beym Königlichen Hofe beklaget, und im Jänner dieses Jahrs, die Dantziger ausladen lassen, als wären sie dem ehmahligen rechtlichen Ausspruch (*) Königes Stephani nicht nachgekommen. Die Sache wurde auf dem Land-Tage erwogen, und beliebet, sie in der Abfertigung des Gesandten Jhro Majestät vorzutragen, und um Commissarien zu bitten, die aussinden möchten, auf was

Vom neuen Weichsel-Graben.

Der König wird desfals um Commissarien, und daß die nöhtige Kosten vom gantzen Reich mögen getragen werden, gebete.

(*) Er stehet in den Document. des vorhergehenden Bandes p. 156.

1605. was Art der zu starcke Zufluß in den Nogat zu hemmen, und der Weichsel-Strom in den vorigen Stand wieder zu bringen: und daß solch Werck, weil es zum Wolseyn der gantzen Crone gereichte, auch auf gemeine Kosten des gesammten Reichs, ausgeführet würde.

Abfertigung des Königl. Gesandten. (56.)

Hiemit endigten die Stände die gemeinen Rahtschläge, und liessen den Königlichen Gesandten den 10. May von sich, welcher gerne gesehen hätte, daß die von Jhro Majestät verlangte Steuer, ohne einigen Aufschub, wäre bewilliget worden.

Die Gerichte werden gehalten.

Ausser den jetzt gemeldeten Rahtschlägen, hielten die Rähte, weil es ein gewöhnlicher Land-Tag war, die Gerichte, und verabscheideten alle eingeschriebene Rechts-Sachen.

Der falsche Demetrius bekomt einen Anhang und rückt an die Moskowitische Grentzen.

Gedancken einiger Senatoren von seiner Person, und Unternehmung.

Die Ordnung der Zeit erfordert, dem Moskowischen Demetrio, in seiner kühnen Unternehmung zu folgen. Die Leichtgläubigkeit einiger Grossen; der heimliche Beyfall des Königes; der Kosaken Begierde zur Beute, machten ihm in kurtzer Zeit einen solchen Anhang, daß er sich schon zu Ende des vorigen Jahres, mit gewafneter Hand den Moskowitischen Grentzen nähern konte. Die, so in die Ferne sahen, hatten hiebey schlechten Muht, weil sie einen wiedrigen Ausgang fürchteten, der die gantze Rußische Macht den Polen auf den Hals weltzen würde. Diejenige Senatoren, die von diesen Gedancken waren, entdeckten selbige auf dem letzteren Reichs-Tage, und stelten dem Könige vor, daß Er wieder die Verträge gehandelt, da Er zu dem Unterfangen des Demetrii, stillschweigend seine Einwilligung gegeben. Sie forderten den Sendomirischen Woywoden zur Strafe, weil er sich mit ihm in ein genaues Verständnis eingelassen, und wolten daß man die Freundschafft des Czaars ferner unterhalten, nicht aber die Crone, aus blosser Zuneigung zu einer fremden Person, deren Erzehlungen einer listigen Erfindung sehr ähnlich wären, in ein grosses Unglück stürtzen möchte.

Vorstellung des Moskowitischen Gesandten an den König.

Der Moskowitische Gesandte, welcher den 10. Februar Audientz bekam, beklagte sich gleichfals über die gebrochene Gelöbnisse, und beschrieb den Demetrium, als einen Betrieger, der ehmahls beym Schreiber des Archimandriten, welcher sich zum Gros-Fürsten aufgeworfen und ersäuft worden, gedienet, und aus Moskau verlaufen wäre, und daß die noch lebende Mutter des rechten Demetrii bezeugete, daß ihr Sohn warhaftig todt sey. Zuletzt verlangte der Bottschaffter eine deutliche Erklärung vom Könige, ob Jhr. Majest. an dem Beginnen des falschen Demetrii Theil hätte, und versicherte, wo dem also, daß sein Herr, der Czaar, solches als eine wirckliche Feindseligkeit ansehen würde, wo aber nicht, so möchte der König den sich fälschlich angegebenen Printzen hinrichten, und dessen Anhänger in Polen, abstrafen lassen.

und ihm darauf ertheilte Erklärung.

Hierauf ward Jhm im Namen des Königes geantwortet: „daß Jhr. Majest. mit dem Demetrio keine Verständnis hätte, „sondern daß derselbe aus eigenem Betrieb, mit der Kosaken Hülfe, „in Moskau eingefallen wäre, solte er wieder nach Polen kommen, „so

1605.

„so würde Ihr. Majest. ihn nebst seinem Kosakischen Anhange, zur ge„bührenden Strafe zu ziehen nicht ermangeln„.

Demetrius besteiget d. Moscowitischen Thron.

Demetrius war schon in Moskau eingerucket, wie der Gesandte zu Warschau vorgemeldete Werbung ablegte. Seine kleine und unordentliche Armee, wurde durch den Zulauf von Polen und Moskowitern verstärcket, aber dadurch nicht in den Stand gesetzet, mit den Rußischen Truppen eine Schlacht zu wagen. Ein blosser Zufall, den niemand vorher sehen können, machte ohne Schwerd-Strich, eine gäntzliche Veränderung. Der Czaar Boris starb im April plötzlich, und sein Tod setzte das gantze Reich in eine solche Verwirrung, daß Demetrius zum Gros-Fürsten aufgenommen und gesalbet wurde. Diese seine Erhebung ließ Er dem Könige von Polen, durch eine Gesandtschafft wissen, zugleich ein genaues Bündnis antragen, und um die Tochter des Sendomirischen Woywoden werben: die zu Krakau, in dem Qvartier ihres Vaters, dem Gesandten, an Stelle seines Herren, von dem Krakauischen Bischofe, in Gegenwart des Königes, des Printzen und vieler Senatoren, den 22. November, angetrauet wurde.

Dessen Gesandschafft an den König von Polen, und Anwerbung um die Tochter des Woywoden von Sendomir, die ihm angetrauet wird.

Die Schweden belagern Riga, und werden bey Kirchholm aufs Haubt geschlagen.

Inzwischen der vermeynte Moskowitische Cron-Erbe den Thron bestig, war der neue König von Schweden bedacht, die Grentzen seines Reichs, durch die Eroberung von gantz Liefland, zu erweitern. Die Zurüstungen hiezu waren gros, und verzogen sich bis in den August, da der König mit einer Fotte von vierzig Schifen, in See gieng. Sein erstes Absehen war auf Riga gerichtet, so Er in eigener Person, zu Anfang des Septembers, belagerte, nachdem sich vorher die Festung Dünamünde, an seinem General, dem Grawen von Mannsfeld, ohne Gegenwehr ergeben hatte. Weil der Poln. General Chodkiewiez den Angrief von dieser Seite nicht vermuhten gewesen, so hatte Er den Feind unter Dörpt erwartet, von dannen Er mit 2500. Reuter und 1000. Mann zu Fus, zum Entsatz herbey eilte, so bald ihm die Schwedische Unternehmung auf Riga war kund worden. Er setzte sich drey Meylen von dannen, an der Düna, zwischen Kirchholm und Iskul, alwo ihm König Carl, mit einer Armee von 12000. Mann, entgegen ruckte, und die in den Geschichten berühmte Schlacht bey Kirchholm verlohr: dabey die Schweden, ausser den Gefangenen, neun tausend todte, ihre gantze Artillerie und Bagage einbüsten, und der König Selbst, mit genauer Noht, verwundet entkam. Zu diesem Siege trug nicht wenig bey, daß der Hertzog von Curland, sich kurtz vor dem Trefen, mit fünf hundert auserlesenen teutschen Reutern, bey den Polen eingefunden. Riga ward hiedurch von einer Belagerung, und gantz Liefland von der Furcht einer feindlichen Unternehmung, auf eine Zeitlang befreyet (*).

Ausserordentlicher Land-Tag zu Graudentz.

So weit war es noch nicht gekommen, sondern man stund annoch in der Ungewißheit, wohin eigentlich die Schwedische Macht gerichtet wäre

(*) S. Loccen. L. VIII. und Piasec. unter diesem Jahr.

1605. Werbung des Königl. Gesandten. Vorwurff, daß die Stände für die Sicherheit ihrer Provintz schlechte Sorge tragen.

wäre, als der König den Preussen einen Land-Tag, den 25. August nach Graudentz ausschrieb. Der dahin geschickte Gesandte, (*) muste den Ständen ihre schlechte Sorgfalt, für die Wolfart des gemeinen Vaterlandes vorhalten, da sie in dem neulichen Land-Tage, mehr auf Kleinigkeiten, als wie die Provintz bey obhandener Noht in Sicherheit zu stellen, bedacht gewesen. „Ihr. Maj. fuhr der Botschafter fort, „würde es dabey haben bewenden lassen, wann nicht eine sich ereignende neue Gefährlichkeit ein anderes erfordert hätte. Denn aus „den öfteren Zeitungen, von den grossen Zurüstungen des Hertzogs „von Südermanland, und aus dessen feindseligem Gemüht gegen die Königliche Lande, stünde zu urtheilen, daß seine Absichten nicht blos auf „Liefland, sondern noch auf etwas anders gerichtet wären. Keine „Provintz aber wäre Ihm gelegener als Preussen. Er wüste, daß die „Ufer an der See von allen Wiederstand entblösset; die Stände auf „keine Verfassung bedacht; und daselbst wegen des lang genossenen „Friedens reiche Beute zu machen wäre„. Aus dieser Ursach lies der König abermahls ermahnen, eine zureichende Gegenwehr zu veranstalten, und die dazu nöhtigen Gelder zu bewilligen. Hiebey versprach Ihr. Majest. daß wann auf dem nechsten Reichs-Tage, die Reichs-Stände eine Contribution belieben möchten, die Preussen von derselben alsdann gäntzlich frey seyn solten. Wo aber weder die Königliche Ermahnung, noch auch die drohende Gefahr, einen Eindruck bey den Preussen machen möchten, so würden sie es ihrer Achtlosigkeit zuzuschreiben haben, wann der Provintz vom Feinde ein Unglück zustiesse.

Furcht für eine Unternehmung des Königes von Schweden auf Preussen. Gegenwehr hieselbst zu veranstalten. Die Preussen sollen von der nechsten Reichs-Anlage frey seyn.

Der König entschuldiget die Beforderung des neuen Erml. Bischofes, und will den Preussen zur Erlangung einer Reichs-Constitut. wegen des Einzögl. Rechts beforderlich seyn. Erklärung Ihr. Majest. wegen des Polnischen Verwalters der Strasb. Starost. wegen der Zölle, des überseischen Saltzes, und des neuen Weichsel-Grabens.

Bis hieher gieng die schrifftliche Instruction des Gesandten; mündlich hatte er im Befehl, auf dasjenige, was die Stände aus dem jüngsten Land-Tage an den König gelangen lassen, folgender massen zu antworten: „Der König hätte den Rudnicki, blos wegen seiner Geschicklichkeit, Erfahrung und Verdienste um das gemeine Wesen, „und weil dessen Person Ihr. Majest. jederzeit angenehm gewesen, „dem Ermländischen Capitul vorgeschlagen, auch, da es Ihn gewehlet, gerne bestätiget. Ihr. Majestät wolle aber auf dem „künfftigen Reichs-Tage die Polnischen Stände dahin zu vermögen suchen, daß den Preussen ihr Einzöglings-Recht durch eine Constitution befestiget werde. Der von der Schwedischen Princeßin, der „Starostey Strasburg, vorgesetzte Verwalter, würde sich wieder eines jeden Zuspruch zu rechtfertigen suchen. Die Freyheiten der „Städte, wäre Ihr. Majest. zu schützen jederzeit geneigt gewesen, „doch müste der Zoll zu Diebau, wegen Beqvemlichkeit des Orts bleiben, und wo jemanden zu viel geschehe, so könte er darwieder, wie „auch wieder die neue Zoll-Kammer zu Gnesen, von der Ihr. Majest. „keine Wissenschafft trüge, rechtlich verfahren. Den Polnischen „Saltz-Pachtern solte anbefohlen werden, die Grentzen ihrer Gebühr in

(*) Joh. Kuczborski, Scholast. des Gnesnischen Capituls, Canonicus zu Plocko und Königl. Secretaire.

"in Hinderung des überseischen, nicht zu überschreiten: und das An-
"suchen wegen des Weichsel-Stroms, wäre Ihr. Majest. erbötig auf
"dem Reichs-Tage zu befordern, es möchten nur die Pr. Stände
"Mittel und Wege anzeigen, und geschickte Personen zur vorgängigen
"Untersuchung benennen.

1605.

Die Land-Boten wollen zum rahtschlagen in der Rähte Zimmer bleiben.

Wie der Königliche Gesandte, nach diesem Anbringen abgegangen war, begehrten die Land-Boten, durch ihren Marschall, Luc. Bialoblozki, daß man sie künfftig zur Anhöhrung der Rahtschläge in der Rähte Zimmer lassen, und sie nicht, gleich nach eingenommener Königl. Werbung, in ihr besonder Gemach verweisen möchte. Die Rähte(*) schützten sich vor jetzo mit der bisherigen Gewohnheit, und versprachen, die Sache zu einer anderen Zeit in reiffe Erwegung zu ziehen. Womit die Boten nicht zufrieden waren, sondern eine richtigere Antwort verlangten, weil die aus dem Culmischen, von ihren Brüdern, darauf ausdrücklich befehliget wären. Weswegen die Rähte sich darüber besprachen, und wie sie der Ritterschafft die Wichtigkeit ihres Begehrens nochmahls vorstellten, einen Anstand bis auf den folgenden Land-Tag erhielten.

Und keine Contribution willigen.

Daher der Königl. Gesandte, ohne etwas ausgerichtet zu haben, abgefertiget worden.

Auf die Königliche Werbung, waren die Rähte einmühtig zur Geld-Anlage geneigt, und die Thorner erboten sich zum voraus zu einer zwiefachen Maltz-Accise. Die Land-Boten, hinderten durch den Mangel der Vollmacht den Schluß, und erklärten sich, daß die gesammte Ritterschafft bey vorfallender feindlichen Landung, aufsitzen wolte. Zu welcher Meynung, die Rähte, die Antwort auf die Königliche Werbung abfassen liessen, und den Gesandten, den 26. August abfertigten: der hingegen den Ständen diese ihre schlechte Sorge für ihr Vaterland, und die Geringachtung der Königlichen Ermahnung, zu Gemühte führte.

(57.)

Der Thorner Klage über die Jesuiter.

Die Thorner hatten sich schon im Jahr 1602. beym Culmischen Bischofe über die Jesuiter beklaget, und ihr Besorge zu erkennen gegeben, daß diese Leute, die sich, wie es auch an anderen Orten geschehen, in die weltliche Händel mischeten, die Verfassung der Stadt, nebst der damit verknüpften gemeinen Ruhe, wo nicht gäntzlich aufheben, doch mercklich stöhren dörften. "Die Religion, sagten sie in ihrer
"Vorstellung, hätte hieran keinen Theil. Der Catolische Pfarrer,
"das Dominicaner- und Nonnen-Kloster, nebst allen Catolischen Ein-
"wohnern könten hievon Zeugen se n, als mit denen man des Glau-
"bens und des Gottesdiensts wegen, keine Streitigkeit jemahls gehabt,
"sondern sich mit ihnen friedlich begangen hätte: und man würde ein

 glei-

(*) Es hatten sich auf den Land-Tag eingefunden: Der Culmische Bischof, die Woywoden von Culm und Pommerellen, der Culmische Castellan, der Marienburgische Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordneten: von Thorn, Jac. Kose Burgerm. Henrich Mochinger Rahtm; von Elbing Isr. Hoppe Burgerm. N. Wartenberg Rahtm; von Dantzig Joh. Torbeck Burgerm. Bart. Brand Rahtm.

1605. „gleiches von den Jesuiten rühmen, wann sie, so wie jene, in „den Grentzen der ihnen obliegenden Pflicht blieben. Allein, „an stat daß diese mit dem ruhigen Besitz der Johanns-Kirche, „mit der unrechtmäßigen Innehabung der Plebaney, und mit der „freyen Ausübung ihrer Religion zufrieden seyn solten, so sucheten sie „auf verschiedene Art liegende Gründe zu erlangen, und mit der Zeit „einen Theil der Stadt unter ihre Bottmäßigkeit zu bringen. Wel„ches Vorhaben da es nicht nur allerley Gefahr drohete, sondern „auch denen Freyheiten und Privilegien, so wol dieser, als aller übri„gen Städte in Preussen wiederstrebete, so erfordere es die Pflicht, „daß man diesem anwachsenden Ubel nach Vermögen begegne, und „nicht zugebe, daß die Privilegien mit so leichter Mühe gekräncket „würden„. Der Bischoff antwortete der Stadt: „daß wann schon die „Jesuiten an einem so ansehnlichen Ort ein und anderes Häus„lein an sich brächten, man daher noch nicht zu fürchten hätte, ob wol„ten sie die Privilegien schwächen, und gantze Gassen ihrer Gewalt „unterwerffen. Dieser guten Leute Werck wäre, die heilige Reli„gion, und die Ubung der Gottseeligkeit durch lehren auszubreiten, „nicht aber über gantze Städte zu herrschen, oder ihre Verfassungen zu „zerrütten, und jemanden Gewalt zuzufügen. Thorn würde nach „dem Exempel anderer Städte seine Ruhe und Freyheit, und der „Raht seine Macht ungekränckt behalten, ob gleich die Jesuiter da„selbst Aufenthalt hätten„. Hiemit musten sich die Thorner abweisen lassen, da indessen die Jesuiter die Stadt beym Könige und denen Grossen übel angaben; viele Adeliche junge Leute, die durch ihr schlechtes Betragen gegen der Bürger Kinder, zu Verdrießlichkeiten Gelegenheit gaben, in ihre Unterweisung nahmen; und endlich in diesem Jahr auf der Stadt Grund, ein Collegium zu erbauen anfiengen. Hiezu konten die Thorner nicht schweigen. Sie beschieden den Catolischen Pfarrer Markowski vor sich, und begehrten von ihm die Fortschaffung der Jesuiten, so dieser an den Culmischen Bischoff nahm. Hernach schrieben sie an den König und den Reichs-Unter-Cantzler Pstrokonski (*): und stellten diesem besonders vor, „daß die Ein„wohner der Stadt, an die durch die Jesuiter-Studenten zu Krakau, „Posen, Wilna, Brausberg und anderwerts erregte Unruhe „gedächten, und dergleichen auch ihres Ortes befürchteten, da sich schon „beym Anfange Merckmahle hievon zeigeten, indem der Bürger Kin„der von den jungen Edelleuten, ohne gegebene Ursach, geschimpffet „und geschlagen würden. Welcher Muhtwill bey Vermehrung der „Studenten zunehmen und in etwas grösseres ausbrechen dörffte; so „aber verhütet werden könte, wann die Jesuiter mit ihrem Collegio an „einen andern Ort versetzet würden„.

Derer sich der Culmische Bischof annimt.

Die Jesuiter fangen an ihr Collegium zu bauen.

Welches die Stadt zu hindern bemühet ist.

Der letzteren Schreiben an den König und Cron-Unter-Cantzler.

Ehe die Antwort von Hofe einlieff, trug sich etwas zu, welches gleichsam zum Vorboten dessen, so man wegen des künfftigen besorget dienete. Etzliche Barbier-Pursche wurden den 26. Septembr. Abends, wie sie die Plebaney vorbey giengen, von den Jesuiter-Schülern zuerst

Verdrießlichkeit zwischen den Jesuiter-Schülern und einigen gemeinen Leuten dar-

(*) Beyde Schreiben sind datiret den 14. September.

1605.

zuerst mit Worten angegriefen, hernach mit Steinen geworffen: worauf sich diese, zu denen sich mehr lediges Gesindel fund, nach Entweichung ihrer Gegner, mit Einschlagung der Fenster an dem Pfarr-Hause, und der daran stossenden Schule, racheten. Die Sache wurde dem Burggrawen und dem Präsidirenden Burgermeister hinterbracht, die den folgenden Morgen die Thöre zuhalten, und die von dem Pfarrer, als Urhebere, angegebene drey Thäter fleißig auffsuchen liessen, von denen zween, weil der dritte entkommen war, gefänglich eingezogen wurden. Der Culmische Bischof legte dieses, als die gröste Gewaltthätigkeit wieder die Religion, daran die gantze Stadt Schuld hätte, aus, und da nach wenigen Tagen, die Rähte (*) den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag hieselbst hielten, klagte Er es ihnen mit ziemlichem Eyffer. Gleich im Anfange wünschte er eine grössere Anzahl der Anwesenden, damit die Jhm und den Seinen zugefügte Schmach desto bekandter würde, und bat, es seinen gerechten Schmertzen zuzuschreiben, wo er sich harter Redens-Arten gebrauchen möchte. Er bedaurete weitläufftig den in der Cron und in Preussen währenden Religions-Zwist, und sahe ihn an, als den Verderb der Städte, und als einen Ursprung alles Ubels. „Aus gnädigem Zulaß Jhro Majestät „und durch der Reichs-Stände Vergleichung wäre es geschehen, daß „ein jeder die Freyheit erlanget, nach seinem eigenen Gewissen zu glau„ben, und den offentlichen Gottes-Dienst ohne Gefahr zu verrichten. „Derselben Freyheit hätte Er, der Bischof, sich seit dem Antrit des Bi„stums, so wol in seinem gantzen Sprengel, als besonders in der „Stadt Thorn bedienet, und die dasigen Kirchen und Schule mit „solchen Personen versorget, die ihrem Amt mit besonderem Fleiß, in „aller Sanfftmuth vorstünden, und durch deren männiglich bekannte „Gottseeligkeit, die Ehre GOttes sehr erweitert würde. Er selbst „hätte, seit dem er im Landes-Raht gewesen, niemanden einiges Leyd „zugefüget, sondern allewege das Aufnehmen der Provintz, und der „Stadt Thorn insonderheit, befordert, dafür er aber von der jetzt ge„dachten Stadt schlechten Lohn empfienge, indem man nicht nur Jhm „in seine geistliche Gerichtbarkeit vielfältigen Eingrieff thäte, sondern „vor wenigen Tagen, gar das Pfarr-Haus und die Schule zu stür„men, keinen Scheu getragen hätte„.

Über die Fenster im Pfarr-Hause und der Schule eingeworfen worden.

Welches der Culmische Bischof der gantzen Stadt zur Last leget.

Dessen Klage auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage.

Der Bischoff gab nicht undeutlich zu verstehen, daß Er, wo nicht alle, doch einige Personen von der Obrigkeit hiebey im Verdacht hielte, und schrieb es der schlechten Warnehmung ihres Amts zu, daß durch die Soldaten-Wache dem Unwesen nicht gleich im Anfange wäre gesteuert worden. Er ersuchte demnach die Rähte, ihm zur Erlangung der Gerechtigkeit zu verhelffen, und schritt darauf zu einer andern Materie, nehmlich zur Verachtung des Pabsts, „da man in gewissen „Lie-

(*) Es funden sich, ausser dem Bischofe, der Culmische Woywode, der Culmische und Elbingische Castellan; von Elbing, Georg. Wieder Burgerm. Crisp. Stümer Rahtmann; von Dantzig Joh. Torbeck Burgerm. Hans Proit Rahtm. ein, und die Thorner hätten dazu den Burgerm. Henr. Stroband, und den Rahtm. Fabian Tenck verordnet.

1605.

„ Liedern denselben dem Türcken und Tattar an die Seite setzte, die „ zur ewigen Schmach der gantzen Catolischen Kirche, und zur Ver„ achtung Jhro Majestät Selbst, in Thorn gedruckt und offentlich ge„ sungen würden „. Er vergaß endlich auch seiner eigenen Person nicht, die man, wie er sagte, durch eine, den Abend vor dem jüngsten Fronleichnams-Fest, an die Kirchen-Thür und sein Haus, angeschlagene Läster-Schrifft beschimpffet, und da auf sein Anhalten, von der Obrigkeit eine Untersuchung angestellet worden, hätte diese alle Schuld von der Stadt abgelehnet, und sie einem schlechten Menschen, der bey ihm in Diensten stünde aufgebürdet. Der Schluß der Klage war, daß die Rähte sich derselben, als einer Sache die das gantze Land und der gesammten Städte Wolfahrt rührete, annehmen, sie schrifftlich an Jhro Königliche Majestät gelangen lassen, und die Häubter der Stadt Thorn ermahnen möchten, allem künfftigen Unglück in Zeiten vorzubeugen, und nicht Ursach zu geben, daß die jetzigen Funcken allmählich in ein grosses Feuer ausschlügen.

Die Rähte wollen vorher, ehe sie sich darauf erklären, die Gegen-Nohtdurfft der Stadt höhren.

Der Culmische Woywode, den zuerst die Ordnung zu stimmen traff, bedaurete den Zufall, und das schlechte Vernehmen zwischen dem Bischoffe und der Stadt, und hoffte, das wegen des ersteren die Obrigkeit dem Bischoffe würde Recht wiederfahren lassen; weiter wolte er sich zu nichts erklären, sondern zuvor die Gegen-Nohtdurfft der Stadt hören. Fast gleicher Meynung waren die Castelläne von Culm und Elbing, nur daß der letztere artheilte, daß die Obrigkeit, da sie nicht gleich im Anfange dem Fenster-Einwerffen gewehret, ihrem Amt kein Gnügen gethan hätte, und man ihr wegen des künfftigen nachdrücklich zureden müste. Der anwesende Thornische Burgermeister, Henrich Stroband, berieff sich auf die vorige Zeiten, da man sich mit der Catolischen Geistlichkeit friedlich begangen. Er erwehnte, daß das Mißverständniß eigentlich seit wenigen Jahren sich geäussert, da man einen gewissen ehmahls daselbst nicht gewesenen Orden eingeführet, welcher der Stadt bisher vielen Verdruß verursachet hätte. Was die an dem Pfarr-Hause, und der Schule verübte Gewalt anlangte, daran hätte E. Raht nicht den geringsten Theil, wie dann er, der Burgermeister, so wol die Thäter, als die so darum Wissenschafft gehabt, für lose Buben hielte. Er bestärckte die Unschuld seiner Collegen, durch die Erzehlung ihres Betragens bey dieser Sache, und daß auch wieder die auf des Bischoffs Person ehmahls gerichtete Schmäh-Schrifft, eine scharffe Untersuchung angestellet, und nichts, was in dergleichen Fällen üblich wäre, unterlassen worden. Die angezogenen Lieder hätten die Thorner nicht gemacht, deswegen sie zu keiner Verantwortung gefordert werden könten. Sonst wären sie gewohnt, in ihren offentlichen Versammlungen GOtt um die Erhaltung seiner Kirche und der Hohen Landes-Obrigkeit anzuruffen. Er ersuchte letzlich den Bischoff, seine Geistlichkeit gleichfals dahin anzuhalten, damit sie einmahl aufhören möchte, den Raht auf den Cantzeln, mit ehrenrührigen Worten, anzugreiffen, und endigte seine Rede mit diesen Worten, die er drey mahl wiederhohlte: Es könne ein Jesuiter-Seminarium

Welche beygebracht wird.

Schade so aus einem Jesuiter Collegio zu befürchten.

in

1605.

in Thorn, ohne grossen Schaden der Stadt, und ohne mercklichen Nachtheil des Ordens selbst, nicht angeleget werden.

Nutzen so die Stadt Thorn daraus zu hoffen.

Der Bischoff ermangelte nicht auf einige Stücke zu antworten, und zeigte vornehmlich, daß das Jesuiter Collegium der Stadt sehr vortheilhafft wäre. „Erstlich, würde die Jugend in den Künsten „guten Sitten, und in der wahren Religion erzogen; zweytens, schick„ten viel vornehme Leute ihre Kinder dahin, die gleichsam wie ein Un„ter-Pfand einer genauen Freundschafft könten angesehen werden; „und drittens, dörffte man die Wissenschafften nicht an auswärtigen „Oertern suchen, sondern man bekäme Gelegenheit, alles zu Hause zu „erlernen„. Von seinen Predigern urtheilt Er, daß sie auf niemanden schmäheten, sondern bloß zur Rettung ihrer Religion die Irthümer wiederlegeten. Der Thornische Burgermeister konte nicht zur Wiederrede kommen, weil ihm der Elbingische Castellan, und der Starost von Schönensee (*), der sich von ohngefehr eingefunden hatte, ins Wort fielen, welche die gantze Stadt der jüngsten Gewalthätigkeit theilhaftig machen wolten, und da der Bürgermeister solches abzulehnen nochmahls versuchte, hinderte es der Bischof, indem er die Abgeordneten von Elbing und Danzig um ihre Meynung fragte, die den Thornischen Raht von aller Beschuldigung lossprachen. Der Bischof trieb seine Klage nicht weiter, und die Thorner verurtheilten den 1. Octob. die inhafftirten Barbier-Pursche, daß sie die eingeworfenen Fenster, auf ihre Kosten, wieder machen lassen, sechs Wochen im Gefängnis sitzen, und hernach auf ein Jahr von der Stadt verwiesen werden solten: der entwichene Barbirer aber, wurde sich zu stellen offentlich gerufen, und weil er ausblieb, wieder ihn als einen Halsstarrigen mit der Acht verfahren.

Die Urheber der wieder das Pfarr-Haus ausgeübten Gewalthat werden gestrafft.

Es wird wieder den Culmischen Surrogat, weil er kein Einzögling, protestiret.

Ausser der jetzt abgehandelten Klage des Culmischen Bischofes, nahmen die Rähte, auf dem Michaels-Land-Tage, keine andere als Proces-Sachen vor; bey denen dieses zu mercken, daß wie eine Appellation vom Ausspruch des Culmischen Surrogati Lazinski vorkam, und die Parten wieder an ihn verwiesen wurden, der Elbingische Castellan, gegen dessen Person, weil Er kein gebohrner Preusse, und also dieses Amt zu bekleiden nicht fähig wäre, feyerlichst protestirte. Die Rähte fuhren in ihrer Verrichtung bis den 3. October fort, da sie die rückständigen Sachen an die letzte Instantz verwiesen, und die Zusammenkunfft endigten.

Veranstaltung zum Königlichen Beylager am Hofe.

Vorhergegangener Todt des Cron-Groß-

Am Hofe, war nunmehro alles in starcker Zubereitung zum Königlichen Beylager, welches den 30. October, mit der Oesterreichischen Ertz-Hertzogin Constantia, der vorigen Königin Schwester, vollzogen werden solte. Pabst Clemens VIII. und der Cron-Groß-Cantzler zugleich Feld-Herr, Zamoiski, die es bisher aufgehalten hatten, waren, jener den 3. Märtz, dieser den 3. Junii mit Tode abgegan-

 gen,

(*) Ach. Plemienski.

1605. gen, und mit ihnen alle Hinderungen aus dem Wege geräumet worden. Ich würde gegen die Verdienste des letzteren unerkenntlich seyn, wann ich sie unberühret lassen solte. König Henrich vertraute Ihm mit allgemeinem Beyfall das kleine Siegel; und Stephanus wuste seine Fähigkeit, vor andern noch mehr zu unterscheiden, da Er Ihm nebst der Cron-Groß-Cantzler, die Feld-Herrn-Würde ertheilte, und, welches sonst niemahls geschehen war, in seiner Person, diese zwey wichtige Reichs-Aemter verknüpffte. Zamoiski, rechtfertigte durch sein Verhalten die Wahl der beyden Könige. Er besaß eine zierliche Fertigkeit in der Zunge und in der Feder. Er wuste die Grentzen der Königlichen Hoheit, und wie weit die Vorrechte des Volcks giengen. Er kannte die wahrhafften Staats-Regeln, und den eigentlichen Grund des Polnischen Aufnehmens. Seine Liebe zur guten Ordnung und innerlichen Ruhe, machte, daß Er nebst einer genauen Handhabung der Gerechtigkeit, niemahls eine andere als die Parthey der gemeinen Wolfart ergrieff. Er wünschte die Rückkehr der vom Römischen Stul abgetretenen, ohne sie durch Versagung des Rechts dazu zu nöhtigen, und eine Vereinigung der verschiedenen Religions-Verwandten, sonder Kränckung der zu ihrer Sicherheit gemachten Verträge. Diese Eigenschafften besaß Zamoiski als Groß-Cantzler. Sein unerschrockener Muht; seine Krieges-Wissenschafft; die Kunst eine Armee bald zusammen zu bringen, und ohne grosse Kosten zu erhalten; die Leutseeligkeit gegen die Befehlshaber und Gemeine; die bey den Polen sonst nicht allezeit gleich beobachtete Krieges-Zucht; die Eilfertigkeit im entschliessen und es unermüdet auszuführen, machten ihn zum grösten und glücklichsten General seiner Zeit. Er war es, dessen sich König Stephanus zu den Veranstaltungen und zu der Ausführung des Moßkowitischen Krieges bediente. Er beruhigte Polen durch die Gefangennehmung des Oesterreichischen Ertz-Hertzogs, und nöhtigte durch eine blosse Gegen-Verfassung die Türcken zum Frieden. Bey Cicor besiegte er die Tattarn; stellte in der Moldau die Hoheit des Reichs wieder her; und halff den verfallenen Sachen in Liefland auf. Die gantze Cron wurde Ihm durch diese Dienste verpflichtet, nur der König allein schien sie mit einer Gleichgültigkeit, die viel ähnliches von einer Ungnade hatte, anzusehen. Sigismundus, der als ein junger Printz, aus einem fremden Reich nach Polen kam, kannte die damahligen Senatoren nicht anders, als nach dem Eindruck, den Ihm die Hof-Lieblinge beybrachten. Dieses war die erste Ursach, warum Zamoiski, einen geringeren Platz in des Königes Gnade bekam, als derjenige, der den wanckenden Thron befestiget hatte, vermuhten solte. Die darauf gefolgte besondere Zuneigung Ihro Majestät zum Oesterreichischen Hause, und des Groß-Cantzlers Meynung, als wann dieselbe dem Polnischen Reich nicht zuträglich wäre, verursachten, daß man seiner, als eines der sich den Absichten des Königes wiedersetzte, am Hofe müde wurde. Zamoiski entfernte sich von Zeit zu Zeit, und überließ indessen die Ausfertigung der vorkommenden Geschäffte der kleinen Cantzeley. Er ertrug die Abneigung seines Königes, als einer, der sich zwar nichts aufrucken, aber auch dabey nicht ohne Empfindlichkeit

Cantzlers und Feld-Herrn Joh. Zamoiski.

Dessen rühmliche Eigenschafften und Verdienste.

lichkeit seyn konte. Auf dem jüngsten Reichs-Tage, redete Er deswegen beym Beschluß seiner Stimme, den König im Senat, mit folgenden Worten, an: „Es thut mir von Hertzen wehe, daß ich bey Eu. Majestät so übel angegeben worden, und so wenig Gnade und Gunst „bey Derselben habe, da ich doch in den Diensten Eu. Majestät und „der Crone, meine Lebens-Zeit zugebracht, und diesen grauen Kopff „bekommen habe. Wie kann und mag doch Eure Majestät mir so „ungnädig seyn, der ich von Grund meines Hertzens wünsche, daß „Eure Majestät und Dero Nachkömlinge, zu langen Jahren nicht nur „über uns und unsere Kinder, sondern auch über viel andere mächti„ge Völcker glücklich regieren mögen, ja der ich allezeit, meinen alten „Hals, und mein Vermögen für die Wolfart Eu. Majest. hinzuge„ben bereit bin. Wann mich aber das Unglück so hart trift, daß es „nicht möglich, mich in Eu. Majest. Gnade zu setzen, so bitt ich de„mühtigst für meinen Sohn, daß Eu. Majest. ihn Dero Hulde güt„tigst wolle empfohlen seyn lassen„. Die Nachrichten, deren ich mich bedienet, melden, daß die häufig hervor brechende Thränen, den Gros-Cantzler, seine Rede hiemit zu endigen, genöhtiget. Dieser war auch der letzte Reichs-Tag, dem er beygewohnet, weil er, wie ich oben gemeldet, bald hernach, im Anfange seines 64sten Jahres gestorben. Der König sah seinen Todt nicht ungerne, weil er nunmehro die ausgesetzte Heurahtt desto leichter vollziehen konte, und die Hof-Partey hatte keine Ursach sich zu betrüben, weil sie eines genauen Aufsehers und scharfen Wiedersprechers los geworden. Die über die alten Rechte und die Befestigung der einheimischen Ruhe hielten, funden mehr Anlaß, ihn zu betrauren, weil sie eine grosse Stütze verlohren. Wie viel das gantze Polnische Reich mit Ihm eingebüsset, haben am kräftigsten, der im folgenden Jahr ausgebrochene Rokosz, und die sich darauf gehäufte Verwirrung erwiesen, welche Vorfälle, denen Verdiensten dieses grossen Mannes (*), gleichsam ein immerwährendes Denckmahl gesetzet. Die Preussen besonders, sahen sich fast ihres eintzigen Beforderers beraubet, der bey Gelegenheit, dem Könige und den abgeneigten Reichs-Ständen, die Vorrechte der Provintz und das Aufnehmem der Städte zu Gemüht führte. Endlich ist noch zu mercken, daß die Marienburgische Starostey, die Er vom Könige Stephano bekommen hatte, durch seinen Todt erlediget wurde.

1605. Letzte Rede an den König

Wie dessen Verlust bey Hofe angesehen worden.

Was das gantze Reich und Preussen besonders eingebüsset.

Ich kehre zur Verhandlung des Königlichen Beylagers. And. Opalinski Cron-Gros-Secretaire, würckte beym Pabst Paul V. die Dispensation aus, die Clemens VIII. zu ertheilen Bedencken getragen hatte, und der Bischof von Lucko (**) nebst dem Cron Marrschall (***), thaten als Gesandte, beym Römischen Kayser, zu Prage, um die Ertz-Hertzogin, im September, die Anwerbung; von dannen sie sich

Fortgang des Königlichen Beylagers.

(*) Was von ihm Piasecius, der aufrichtigste unter den Polnischen Geschicht-Schreibern, urtheilet, stehet in seiner Chronick unter dem Jahr 1605.

(**) Mart. Szyskowski.

(***) Sigism. Myszkowski.

1605. sich nach Grätz in Steyermarck begaben, und daselbst im October die Verlobung volzogen. Das Beylager selbst, ward bis in den December ausgesetzt, da die Königliche Braut den 3. desselben Monats, zu Lobsau auf dem Königlichen Lust-Schlos vor Krakau anlangte, und Tages darauf, mit Ihr. Majest. den Einzug in gedachte Stadt hielte. Den 11. geschah die Trauung durch den Krakauischen (*, und die Crönung durch den Cujawischen Bischof, Tylicki. Worauf die übrige Lustbarkeiten ihren Fortgang gewannen.

Welchem die grossen Städte aus Preussen mit beygewohnet.

Vorher bekamen die Abgeordnete (**) der grossen Städte aus Preussen, die auf besondere Königliche Einladung sich in Krakau eingefunden hatten, in Anwesenheit vieler Senatoren ofentliche Audientz. Die Anrede that nach verstattetem Hand-Kuß der Danziger Syndicus, welcher zu dem unlängst wieder die Schweden befochtenen Siege, und der bevorstehenden Vermählung, Glück wünschte, und die Privilegien der Städte Ihr. Majest. Hulde demühtigst empfahl. Der König bezeigte darüber, mit Abziehung des Huts, welches man sonst von Ihm nicht gewohnet war, sein hohes Gefallen, und ließ durch den Cron-Unter-Cantzler, die Städte seiner beharrlichen Gnade versichern. Tages vor der Vermählung, wurden die gedachte Abgeordnete durch den Danziger Castellan besonders dazu genöhtiget, und ihnen bey der Bewirtung, die Stelle an der Tafel, unmittelbahr nach den Castellänen angewiesen. Den 12. December überreichten sie der neuen Königin die Hochzeit-Geschencke, und den folgenden Tag, hatte im Namen der übrigen, der Bürgermeister von Thorn, beym Königlichen Printzen Vladislao Audientz, der Ihr. Durchl. nebst einer Verehrung, das Aufnehmen der Städte bey Dero Herrn Vater zu befordern, ehrerbietigst empfahl; und durch den Danziger Castellan, als des Printzen Hofmeister, nebst der Dancksagung, eine geneigte Versicherung erhielt. Womit der Städte Abgeschickten, von Krakau vergnügt zu den Ihrigen kehrten.

Gehabte Audientz beym Könige.

Sie werdē bewirtet und bekommen die Stelle an der Tafel gleich nach den Castellänen.

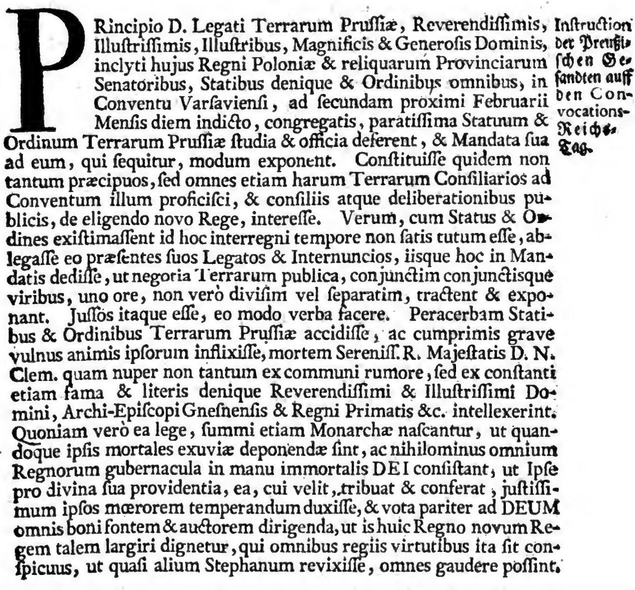
Die in ihren Namen dem Printzen Vladislao gemachte Aufwartung.

(*) Maciejowski, der Römischen Kirchen Cardinal, der es, als dazu vom Pabst ernandter Legatus a latere verrichtete.

(**) Dieselben waren, von Thorn: Jacob Koy Bürgerm. Ægidius Lichtfus Rahtm; von Elbing, Isr. Hoppe, Bürgerm. N. Freilinck Rahtm; von Dantzig, Bart. Schachmann, Bürgerm. Bart. Brand, Rahtm. die den Syndicum Joh. Keckerbart bey sich hatten.

DOCU-

DOCUMENTA.



1587.

I.

Instruction der Preussischen Gesandten auff den Convocations-Reichs-Tag.

PRincipio D. Legati Terrarum Prussiæ, Reverendissimis, Illustrissimis, Illustribus, Magnificis & Generosis Dominis, inclyti hujus Regni Poloniæ & reliquarum Provinciarum Senatoribus, Statibus denique & Ordinibus omnibus, in Conventu Varsaviensi, ad secundam proximi Februarii Mensis diem indicto, congregatis, paratissima Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ studia & officia deferent, & Mandata sua ad eum, qui sequitur, modum exponent. Constituisse quidem non tantum præcipuos, sed omnes etiam harum Terrarum Consiliarios ad Conventum illum proficisci, & consiliis atque deliberationibus publicis, de eligendo novo Rege, interesse. Verum, cum Status & Ordines existimassent id hoc interregni tempore non satis tutum esse, ablegasse eo præsentes suos Legatos & Internuncios, iisque hoc in Mandatis dedisse, ut negotia Terrarum publica, conjunctim conjunctisque viribus, uno ore, non verò divisim vel separatim, tractent & exponant. Jussos itaque esse, eo modo verba facere. Peracerbam Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ accidisse, ac cumprimis grave vulnus animis ipsorum inflixisse, mortem Sereniss. R. Majestatis D. N. Clem. quam nuper non tantum ex communi rumore, sed ex constanti etiam fama & literis denique Reverendissimi & Illustrissimi Domini, Archi-Episcopi Gnesnensis & Regni Primatis &c. intellexerint. Quoniam verò ea lege, summi etiam Monarchæ nascantur, ut quandoque ipsis mortales exuviæ deponendæ sint, ac nihilominus omnium Regnorum gubernacula in manu immortalis DEI consistant, ut Ipse pro divina sua providentia, ea, cui velit, tribuat & conferat, justissimum ipsos mœrorem temperandum duxisse, & vota pariter ad DEUM omnis boni fontem & auctorem dirigenda, ut is huic Regno novum Regem talem largiri dignetur, qui omnibus regiis virtutibus ita sit conspicuus, ut quasi alium Stephanum revixisse, omnes gaudere possint.

Secundò, Domini Legati Reverendissimo & Illustrissimo D. Archi-Episcopo Gnesnensi, Regni Primati, &c. pro paterna illa sollicitudine, quod conventum illum indixerit, agent gratias, & rogabunt, ut in cœteris omnibus parem sollicitudinem adhibere velit, ne Regnum hoc, non tantum intestinis quibusdam malis, quæ DEUS Opt. M. pro divina sua benignitate, avertere clementissimè dignetur, obnoxium, sed multis etiam Christiani nominis hostibus circumdatum, Rege & Principe, quem omnes Status & Ordines legitimè eligant, diu carere cogatur.

Dum

1587. Dum verò Status & Ordines harum Terrarum ex præscripto suorum jurium & libertatum, Sereniss. Poloniæ Regum electioni & coronationi, & per consequens etiam iis consiliis & deliberationibus, quæ de modo, loco & tempore electionis suscipiuntur, interesse debeant, quemadmodum ante hac ad ejusmodi conventus non tantum per literas, sed aliquando etiam per Legatos evocati & acciti sint, id verò hoc tempore Reverendiss. & Illustriss. D. Archi-Episcopus (quamvis in genere de conventu illo significasset) intermiserit. Domini Legati dicent, Status & Ordines Terrarum Prussiæ hoc non tantum ægrius ferre, sed rogare etiam, ut posthac ipsorum ea habeatur ratio, quæ reliquarum provinciarum habetur, quarum Ordines ad conventum illum perspicuis & non obscuris verbis vocantur, & consilis ac deliberationibus publicis interesse jubentur, ut idem jus sit harum Terrarum Ordinibus, neve ii præ cœteris jure suo priventur, & deterioris quam reliqui omnes, conditionis censeantur. Cum hoc exulcerato rerum statu expediat, omnia Reipublicæ vulnera sanare potius, quam ea refricare, & majorum malorum & incommodorum materiam & ansam præbere.

Tertiò, & ante omnia hoc quoque dicent: Non dubitare harum Terrarum Ordines, quin Domini Regni Consiliarii, Status & Ordines memores sint, sæpissimè Terrarum Prussiæ Ordines non tantum de labefactis, sed violatis etiam suis viribus, libertatibus, privilegiis & consvetudinibus conquestos esse, & non tantum vivis & præsentibus Sereniss. Regibus, sed Interregnorum præcipuè temporibus, ipsorum auxilium & benevolentiam de iisdem redintegrandis, & tollendis incommodis & difficultatibus, quæ contra eadem multifariam irrepserunt, implorasse, pollicitos etiam quidem non tantum fuisse operam, sed literis etiam publicis consignasse: Adeò verò nihil hactenus impetratum esse, ut in dies etiam major incommodorum & difficultatum cumulus accesserit. Præterquam enim, quod sub Statuti cujusdam, ad has terras nihil pertinentis, prætextu, multis harum terrarum Senatoribus & Nobilibus, Viris de Republ. benè meritis, bona sua optimo jure quæsita & possessa, per executionem ablata, & hominibus de Republica minus benè meritis collata sint, hoc etiam proximis hisce annis accessisse incommodi, quod variæ exactiones & telonia, tam in aquis, quàm in terra, contra manifestissima Jurium & privilegiorum verba, quæ ex nulla causa aut occasione institui & imponi debebant, frustra reclamantibus harum terrarum Ordinibus, nihilominus instituta & imposita sint; Dignitates & officia, castra & Tenutas Civitatum & locorum extraneis & forensibus, præteritis & posthabitis omninò veris Terrarum indigenis, contra aperta quoque Privilegiorum verba (res indigna admodum) collata; Causas notabiles absque Consiliariorum harum terrarum consilio, extra has terras, in Regni Comitiis, sæpius tractatas, terminatas & diffinitas; Terrarum limites in duobus illis districtibus Lauenburgensi & Bithoviensi, cujus incolæ variis oneribus premuntur, & appellatio, quemadmodum etiam ab Illustrissimo Duce Prussiæ ad Serenissimum Poloniæ Regem, ex præscripto pactorum, non admittitur, imminutos, & variis periculis expositos;

Jura

Jura Terrarum haud raro in dubium vocata, & privatorum causas in aula Regia in summum discrimen adductas fuisse; Monetam in variis Regni, Magni Ducatus Lithvaniæ & harum Terrarum locis, talem hactenus cudi, quæ cum magno & inæstimabili fermè omnium provinciarum damno & detrimento exponatur & accipiatur; A mercatoribus harum terrarum per Regnum Poloniæ, non tantum telonia antiqua & usitata, sed nova admodum exacta, & etiamnum non tantum exigi, sed publicæ quoque viæ usum ipsis interdici, dum quilibet fermè eos ad se ire jubeat, &, si uni obtemperent, alius eos per vim ad se trahat & rapiat; Ex bonis regalibus pedes, quacunque saltem de causa, magno cum subditorum incommodo & detrimento, reliquis omnibus per Regnum sua libertate gaudentibus, excitus sit. Et cum ex his omnibus & sexcentis aliis suo loco & tempore exhibendis, evidenter pateat, nullum jam superesse totius harum Terrarum Privilegii articulum nisi valde affectatum & labefactatum; rogabunt Domini Legati, ut D. Consiliarii, & omnes Regni Ordines tandem promissum facere, & auctoritatem suam apud futurum Regem interponere velint, ut Is harum terrarum privilegia, immunitates, jura, & antiquas benè receptas consvetudines, & juramento suo Regio & literis etiam, ante coronationem confirmet, & omnia incommoda & difficultates, quæ contra ea irrepserunt, re ipsa tollat & abroget, alioquin Ordines harum terrarum de futuri Regis electione frustra deliberationem suscepturos, quod certi jam futuri sint, eum Regem eligendum esse, de cujus clementia & munificentia nihil sibi polliceri possint. Et urgere D. Legati non desinent, sed in eam curam summa cum vigilantia & diligentia incumbent, ut certum aliquod responsum ad ea omnia à D. Regni Consiliariis, Statibus & Ordinibus, impetrent.

Quartò, D. Legati pro quibusdam, qui jurium & libertatum suarum imminutionem magno suo cum incommodo sentiunt, utpote hominibus ecclesiasticis, ratione liberæ electionis, seorsim verò Venerabili Capitulo Varmiensi, item, quibus bona sua nullo jure adempta sunt, quod D. Castellano Gedanensi, Præposito Succoviensi, & Valentino Uberfeldio ratione castri Dalen accidit; deinde pro generoso Friderico Aulac & Sociis, Georgio quoque Czarlinsky & Alberto Knibawsky intercedent, ut Status & Ordines Regni, horum omnium nunc ipsi & apud Futurum Regem, æquam & benignam rationem habere dignentur.

Quintò, Serenissimam etiam Reginalem Majestatem D. Legati accedent, Ejus Majestati paratissima fidei & observantiæ Ordinum harum terrarum studia deferent, Majestatem ejus in communi mœrore solabuntur, & harum terrarum rationes & negotia diligenter commendabunt.

Sextò, ubi de modo, loco & tempore electionis deliberatio suscipietur, D. Legati dicent, nullum nunc alium institui posse modum, quàm eum, qui antea observatus fuerit, ut diligenter caveatur, ut omnes ad locum electionis sine strepitu & armis, in tali loco minus

1587. usitatis, veniant, nullas turbas vel tumultus cieant, sed pacificè se gerant. Legati exterorum Principum, ut ante electionem audiantur. Deinde, ut nemo Regno inauguretur, nisi qui legitimo suffragiorum ordine electus & nominatus fuerit. Locum designabunt ad villam Pragam, quæ est è regione Varsaviæ antea jam privilegiatum, & in electionibus Serenissimorum Regum Poloniæ observatum & celebratum. Dabunt deinde omnem operam, ut dies electioni commodus, quantò fieri possit, ocyus indicatur, ne Rempubl. capite & Rege idoneo diu carere necesse sit.

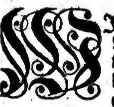
Septimò, cùm D. Internuncii Civitatis Gedanensis querantur, Sereniss. Regem Daniæ præteriti veris tempore, aliquot naves & merces non tantùm ejus civitatis, sed reliquorum etiam incolarum Regni in faucibus Sundicis, ob quoddam Reipublicæ Polonæ, Henrico Ramelio, Sereniss. Danorum Regis Consiliario, debitum detinuisse, & verendum sit, ne idem nunc quoque, quamvis tum naves illas & merces, ubi Majestas Regia, laudatiss. Memoriæ, D. N. Clem. autoritatem suam Regiam per literas interposuisset, iis tamen nondum allatis, liberas miserit, magno cum totius Regni incommodo & detrimento, ob communem mercimoniorum usum & negotiationis libertatem, tentet. Rogabunt D. Legati, D. Senatores & Ordines Regni, ut tantisper suam auctoritatem interponant, & ad Serenissimum Daniæ Regem scribant, ne Gedanens. vel cæteris Regni incolis propterea negotium aliquod facessat, sed rem totam non tantùm tantisper differat, donec divina clementia, Rex novus eligatur, & de debitis illis Reipublicæ certi aliquid constituatur, sed si aliquid juris se Ramelius habere existimet, id apud Regni Ordines vel futurum Regem, suo modo & ordine prosequatur. Cùm autem ob ejusmodi debita multi etiam privati in his terris infestentur, & molestia afficiantur, rogabunt D. Legati, ut D. Senatores Regni cum reliquis Statibus & Ordinibus, eam velint inire rationem, qua ejusmodi quantocyus dissolvi, & homines illi, qui non tantùm fidem suam pro Sereniss. Poloniæ Regibus interposuerunt, sed omnibus etiam facultatibus suis non pepercerunt, ea molestia tandem liberari possint.

Ultimò D. Legati, Status & Ordines Magni Ducatus Lithuaniæ, & si quos præterea Ordinibus harum terrarum favere existimaverint, rogabunt, ut, quemadmodum suas libertates & jura sibi salva esse cupiunt, ita etiam dent operam, ut harum Terrarum sint, ne, quod nunc Statibus ac Ordinibus harum terrarum accidit, idem etiam ipsis aliquando accidere possit. In majorem horum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Actum & datum Graudenti, in Conventu Ordinum generali, die XXVII. mensis Januarii, anno à Christo nato M. D. LXXXVII.

Wir

2. 1587.

Preußisches Edict zur Erhaltung des innerlichen Friedens, in währendem Interregno.



Wir Prælat, Woywoden / Castellan / Unter-Kämmerer / Land und Städte/der Lande Preussen verordnete Rähte/ thun kund und offenbahr allen und jeglichen / insonderheit denen es zu wissen nöhtig ꝛc. ꝛc. Demnach der ewige allmächtige GOtt / seinem gnädigen Willen nach/ Ihro Königl. Majestät hochlöblichen Gedächtniß/ Stephanum Primum, unsern allergnädigsten Herrn und König / von dieser Welt abgefordert/ und aber Recht und Gerechtigkeit zusamt dem innerlichen Frieden in allen und jeden Regimentern ein Grund und Fundament seyn / aller Wolfahrt / Heyl und Aufwachs derselben: dagegen Licentz und Unordnung allerley frechen Wesens und Muhtwillens eine Ursache / dadurch unruhigen und unbedachtsamen Leuten zu aller Bosheit Thür und Fenster aufgethan wird: Als haben wir mit Vorbewust/ und aller dieser Lande/ Stände und Ordnungen Bewilligung/ unsern Pflichten nach / damit wir sämtlichen dem gemeinen Vaterlande verwandt und zugethan / alles was zur Stifftung guter Ordnung und Erhaltung des gemeinen Friedens/ sowol auch zur gebührlichen Gegenwehr und gemeiner Beschützung/ auf alle und jede Nohtfälle / diesem unserm gemeinem Vaterlande zuträglich und dienlich seyn möchte / reifflich unter uns erwogen / und mit einhelliger Stimme / durch allgemeinen Schluß/ auf itziger Zusammenkunfft/ so derwegen eingesetzet / und einmühtig von uns angenommen/ krafft habender unserer Autorität / so viel den gemeinen Frieden und Pflegung der Gerechtigkeit belangende/ hernach beschriebene Ordnung bewilliget und beschlossen / auch treulichen einander versprochen und zugesagt / über dieselbe/ so lange / als wir keinen einmühtiger Weise erwehleten König und Herrn haben werden / standhafftig zu halten.

Erstlichen / daß wir gegen alle ausländische Feinde / wes Orts sie immer sich äussern würden / ihre Gewalt und Einfall verwahret und sicher seyn mögten / soll und wil ein jeder von der Zeit an / dermassen/ wie es beydes seine Pflicht und Gebühr erfodert/ und treuen ihres Vaterlandes Liebhabern wol anstehet / bereit und fertig seyn / und auf den Nohtfall / welchen der liebe Allmächtige gnädigst abwenden wolle/ ein jeder aufs beste / als es eines jeden Vermögen austragen wird / auf der Herren Woywoden schrifftliche Erfoderung/ zu angesetzter Zeit und Stelle / im Harnisch und Rüstung erscheinen / und sich beym Hauffen finden lassen. Erachten hienebenst der Herren Woywoden Gebühr und Ampt zu seyn / wie wir auch Ihre G. hiemit auftragen fleißige Aufacht und Sorgfältigkeit darauf zu legen/ woher man sich der meisten Unsicherheit zu befahren. Doch sollen die literæ restium zeitlichen ausgehen/ und denn nicht aufs erste sondern das andere Aufbieten/ welches in diesem Fall fürs dritte zu rechnen / aufzusitzen / und fertig zu seyn aufgeboten werden. Nach welchem andern Aufbieten / ein jeder ohn alles Säumen / Ausflucht und Ausrede aufzusitzen / und bey Verlust aller seiner Haabe und Güter / auf ernennete Stelle und angesetzte Zeit zu erscheinen soll schuldig seyn.

Und

1587. Und damit indeß sich zu rüsten und fertig zu machen männiglichen Gelegenheit und Ursache haben möge/ erachten wir nöhtig/ wie es denn auch von unsern lieben Vorfahren dermassen gehalten/ eine Lustration und Heerschauung im Lande anzuordnen/auf welcher Lustration ein jeder Land-Saß/wie auch die Städte/ denen es gebühret/ entweder vermöge seinem Privilegio, oder auch aus Liebe gegen das gemeine Vaterland/ seinem Gefallen nach/ in vollständiger Rüstung und gewaffnet zu erscheinen/ und sich zu beweisen/ solle pflichtig seyn. Doch soll es denjenigen/ welche unterschiedliche Güter haben/ offen stehen/ in welcher Woywodschafft sie wollen/ sich zu beweisen. Des setzen wir zu solcher Herschauung an/ den andern Tag des Monats Junii, itztlauffenden Jahres/ in der Cölmischen Woywodschafft/ zu Friedeck/ in der Marienburgischen zum Stum/ und in der Pommerelischen zu Stargard/ und auf den Fall/ da irkeiner der Herren Woywoden/ dermassen behafft/daß er solchem Wercke beyzuwohnen nicht vermochte/ werden die Herren Castellanen in jeder Woywodschafft/ und an Stelle des Elbingischen Herrn/ der Herr Cölmische Unter-Kämmerer solchem würcklich nachkommen/ und dieselbe Mühe auf sich nehmen. Demnach aber zu Erhaltung allgemeiner Wolfahrt/ in den grossen und kleinen Städteu im Lande mercklichen gelegen/ werden auch dieselben ihren Pflichten nach/ eine jede nach ihrem Vermögen ihren Ort in guter Verwahrung halten/ und zu jeder Zeit in Bereitschafft sitzen; Auf den Fall aber der äussersten Noht/ den gemeinen Adel auf dem Lande/ wie auch der löbl. Adel hinwiederum die Städte auf solchen Fall zu entsetzen/ und also einer dem andern zu Hülffe zu kommen/ und mit gesamter Hand den gemeinen Frieden wieder alle Gewalt zu vertreten helffen; wovon zu derselbigen Zeit/ weñ (da GOtt für sey) solcher und dergleichen Noht wegen/ eine Zusamẽkunfft angeordnet/ mit Beliebung aller dieser Lande/ Städte und Ordnungen/ einmühtig wird mögen beredet und beschlossen werden. Da auch jemandes/ es sey wes Standes/ Præeminentz und Ehren/ die gantze Zeit des Interregni über/ Gottesfurcht/ die Liebe des Friedens/ seine Ehre und Treue hintenangesetzet/ aus Bosheit und halsstarrigem Vornehmen/ den allgemeinen Frieden/ eigenen Durst und Frevels wegen/ zu violiren und zu turbiren/ Händel/ gemeine Wolfahrt angehende/ es sey öffentlich oder heimlich/ andern zum Betrug und Schaden/ zu practiciren/ Kriegesvolck privatim anzunehmen/ Tumult/ Aufruhr/ und Empörung anzurichten/ Trennungen zu verursachen/ allerley Muhtwillens/ gewaltsamer Einfälle/ Todschlages und allerhand freventlichen Beginnens/ wie das auch möge genennet werden/ es sey wieder wen und wem es wolle/ sich unterstehen würde/ desgleichen irgeinen Possessorem in seinem friedlichen Besitz/ es sey im geistlichen/ weltlichen/ Königlichen/ eigenen und nicht eigenen/ oder auf den Städtischen Gütern turbiren oder aus der Possession verdringen und aussetzen/ der und dieselben sollen auff des Beklagten Inständigkeit und ergangene erste Ladung/ tanquam in termino peremptorio, vom Herrn Woywoden und Seiner Gnaden/ so wie hernach weiter folgen wird/ zugeordneten Deputaten, ohn allen Verzug und Säumniß gerichtet werden/ und wer alsdenn schuldig/ und Violator dieser unserer Ordnung befunden/ ein sol-

solcher soll alsbald nach ergangenem Decret und Urtheil / für einen öffentlichen Feind / Fried-Brecher / und gemeiner Wolfahrt Stöhrer / Aufwiegler und Verderber gehalten und ausgeruffen werden / sollen und wollen auch wieder ihn zu seiner ewigen Vertilgung und Ausrottung / an Leib und Gut / alle sämtlichen auffstehen und gebrauchen / so bald wir dessen vom Herrn Woywoden verständiget. Damit aber auch sonsten insgemein / hoc Interregni tempore, Recht und Gerechtigkeit gehalten werde / ordnen wir / daß unangesehen itziger Zeit kein König verhanden / nichts desto weniger die Judicia allenthalben / sowol auf dem Lande / als auch in Städten / vermöge eines jeden Orts Recht und Gebräuchen / in ihrem Esse verbleiben und begangen werden sollen. Doch / so viel die Gerichte auf dem Lande belanget / zu nachgeschriebener Gestalt und Meynung. 1587.

Erstlichen / werden die Herren Woywoden vermöge dem alten Gebrauch / und wie sie bisher gepflogen / ihr Gericht halten / werden auch Schuld-Verschreibungen / allerley Obligationes, aus welchen daselbst sich forum äussern wird / ingleichen Causas violentæ expulsionis de bonis quibuscunque, in welche Spoliatus ante omnia cum refusione damnorum soll restituiret werden / dergestalt auch dieselben Sachen / welche in executione rei judicatæ, und so wie sie zuvor bey Leben höchstgedachter Königlichen Majestät angefangen / förder richten und der Execution demandiren.

Ebenmäßig auch alle dasjenige / was seit der Ihro Königlichen Maj. höchstlöblicher Meldung / ihrem tötlichen Abgange aufs neue sich erreget und zugetragen / oder folgender Zeit sich erregen und zutragen könte / oder möchte / und den Herren Woywoden / so wie obgemeldet / zu richten gebühret / des werden wolgemeldete Herren Woywoden / zu schleuniger der Exection Fortsetzung / ein jeder auf seiner Woywodschafft / bey obgedachten Deputaten sitzen haben. In der Cölmischen Woywodschafft / die Wolgebohrnen und Edlen Herren Stentzel Kostka, Culmischen Unter-Kämmerer / Joan Ostrometzky, Culmischen Baner-Führer / Daniel Pleminsky, Culmischen Land-Richter / und Paul Plutowsky. In der Marienburgischen / weil ihr wenig itzo allhie zur Stellen / wird der Herr Woywode derowegen zum Stum eine Zusammenkunfft anordnen / damit daselbst die Deputaten gekohren. In der Pomerellischen / aus jedem Gebiet zu einer Person / als im Dirschauischen / George Klinsky vom Rautenberge; Im Schwetzischen Valerian Czapsky, Land-Richter; Im Schlochhausischen / Christoph Konarsky, Land-Richter; Im Tauchelschen / Adam Zyalinsky, Land-Richter / im Putzger Gebiete / Reinhold Krokau zu Russytz Erbgesessen / und im Mirachauschen / Stentzel Sczíawinsky. Welche obgedachte Deputaten, ausgenommen die / welche vormahls zu ihren tragenden Aemptern ihre Pflicht gethan / so auch der Schreiber eines jeden Herrn Woywoden / beeydiget sollen genommen werden / laut dem Jurament, welches die Land-Schöppen zu thun pflegen.

Die Zeit obgenannter Gericht anlangende / sollen dieselben alle sechs Wochen / und die erste Juridica darunter / den andern Tag nach vollen-

1587. vollenzogener Heerschauung/ welches der dritte Juni, seyn wird/ gehalten/ und da ein Feyertag einfiele/ den Tag hernach/ auf nachgeschriebenen Orten vollenzogen werden. Als in der Culmischen Woywodschafft alternatim, das erste zum Reden/ das andere zu Neumarckt. In der Marienburgischen zum Stum. In der Pommerellischen alternatim, das erste zu Stargard/ das andere zu Berendt. Zu welchen Gerichten/ da irgeiner der Deputaten, propter aliquod impedimentum, nicht kommen könte/ sollen nichts desto weniger die Gegenwärtigen/ in absentia unius, duorum aut trium, und solches wegen Vielheit der Deputaten, in der Pomerellischen Woywodschafft nebst dem Herrn Woywoden richten. Die Citationes auf gemeldete Gerichte/ wie auch die Decreta sollen unter dem Nahmen und Siegel der Herren Woywoden/ ex auctoritate Consiliariorum & Ordinum Terrarum Prussiæ, ausgehen/ und zwey Wochen zuvor/ durch die Land-Boten übergeben werden.

Worauf die Parten peremptoriè zu stehen/ und semotis quibusvis dilationibus zu antworten werden schuldig seyn/ und excepta vera infirmitate, & hoc tantum in personali actu, judicatum pati.

Da auch die Herren Woywoden/ wie imgleichen die Deputaten irgeine actiones für solchem Gericht hätten/ sollen sie als andere vom Adel daselbst terminum haben. Die Oeffnung der Bücher in allen Woywodschafften soll bey Pflegung dieser Gerichte gehalten werden/ und diese Gerichte sollen drey Wochen/ vor dem Tage der angesetzten Election aufhören/ und hinwiederum drey Wochen hernacher anfangen/ und also bis zur Coronation des künfftigen Königes gehalten werden. Diese forma Judiciorum aber/ soll allhie pro hac vice, so lange wir ohne Herrn und König seyn/ verstanden/ und dermassen gehalten/ und künfftiger Zeit in keine Sequelam gezogen werden.

Uberdas/ so soll niemand/ wes Standes und Condition er auch sey/ mit ausländischen Botschafftern gefährlicher Weise practiciren/ eigenen Nutzens halber sie befördern/ noch dergleichen andere heimliche verborgene Rahtschläge gemeiner Wolfahrt zum Schaden mit ihnen halten/ vielweniger es sey mit Raht/ Geld oder Gut/ ihnen Zuschub thun/ bey oben/ wieder die Feinde des gemeinen Vaterlandes/ ausgedruckter Straffen. Pacem inter dissidentes de Religione anlangende/ soll derselbe nach der general zu Warschau in Electione Serenissimorum Regum Henrici und Stephani aufgerichteten Confœderation, allenthalben in seiner wircklichen Krafft bestehen und bleiben. Wieder welchen einigen Articul, so viel die Religion belanget/ S. Hochw. G. der Herr Cölmische Bischoff/ Petrus Kostka, protestiret/ saluo nihilominus Terrarum Prussiæ Privilegio. Bona Reipubl. zum Königl. Tisch gehörig/ betreffende/ welche die Ausländischen besitzen und verwalten/ sollen dieselben Ausländer/ auf Anforderung des Hn. Schatzmeisters/ abzutreten/ und davon abzustehen schuldig seyn/ in welcherley Woywodschafft solche Bona gelegen. Da sie aber solche nicht abstehen und abtreten wolten/ soll auf Anforderung des Herrn Schatzmeisters/ der Herr

Herr Woywode executionem thun/ so wie der Cronen/ jüngst in Warschau geschlossene Confœderation davon meldet/ bey darinn enthaltener Straffe/ worinnen der Herr Schatzmeister niemandes fugen soll. Und da derselbe sich säumig bezeugen würde/ soll er darüber auf vorstehender Election für den Stånden des Reichs antworten. In Sachen George Wiſſotzky, Probstes zu Suckau/soll an den Hn. Coyschen Bischoff geschrieben und gebeten werden/ gemeldten Probst in integrum zu reſtituiren/ welches/ da es nicht geschehen würde/ wollen wir/ was weiter bey der Sachen zu thun auf der nåchsten der såmtlichen Stånde Zusammenkunfft uns entschliessen. Dieweil auch an der Correction des Rechts diesen Landen zugehörig viel gelegen/ haben wir zu solchem Actu die voriger Zeit dabey gewesene Deputaten aus jederer Woywodschafft verordnet/ als aus der Cölmischen/ den Hn. Stentzel Koſtka, Cölmischen Unter-Kämmerer/ Daniel Pleminski, Culmischen Land-Richter/ Stentzel Maliziewski, Land-Richter in Döbern/ Simon Oſtrometzky, Culmischen Land-Schöppen/ und Frantz Bialochowsky, Culmischen Land-Schreiber. Aus der Marienburgischen/ George Balinski, Land-Richter/ und Stentzel Schack. Aus der Pomerellischen/ George von Konopat, Fabian Klinsky, Nickel Niewiſczinsky und Baltin Uberfeld. Welche obgemeldte Deputaten, woferne sie in eigenen Personen auf der Luſtration nicht werden erscheinen wollen/ mögen sie solches durch ihre Diener vom Adel verrichten. Und werden obgedachte Deputaten sich auf den virdten Tag Maji zu Graudentz versamlen/ und allda ein gemeines Land-Recht beschreiben und fassen. Und da sie sich in etlichen Articuln nicht vergleichen könten/ soll das/ was major pars finden wird/ concludiret werden: Da denn auch zu angesetzter Zeit und Stelle/ einer oder mehr von den Herren Deputaten nicht erscheinen würden/ sollen sie 100. Fl. Polnisch/ den andern verfallen seyn/ legali impedimento excepto, warum die Anwesenden die Abſenten såmtlich oder sonderlich werden zu besprechen haben.

Zum Salario aber gemeldeten Deputaten, haben wir einmütig zu zwey Gulden von jeder besetzte Huben/ und wer nicht Bauren hält/ von jeder Bolwercks-Huben/ imgleichen zu zwey Gulden/ und von einer jeden wüsten Huben zu einen Gulden/ nach altem Gebrauch/ so wie es zuvor damit gehalten worden/ zu geben eingewilliget. Welche Zulage von allen Gütern/ sowol geistlichen als weltlichen/ Königl. und erblichen soll gegeben/und von einem jeden auf vorstehende Heerschauung aus jeder Woywodschafft/wie imgleichen aus den Bischoffthümern eingebracht/ und bey Straffe hundert Gulden/ den Pobortzen geantwortet werden. Um welche verfallene hundert Gulden/ da der Pobortz für den Herrn Woywoden und ihm zugeordnete Deputaten jemandes laden würde/ soll citatus in primo citationis termino zu gestehen und zu antworten schuldig seyn/ à judicio non recedendo; und in Mangel der Zahlung/ soll ulterior executio wieder ihn extendiret werden/ und die Busse ærario publico irremiſſibiliter anheim fallen. Gemeldete Zulage sollen einnehmen: In der Culmischen/ Matthis Orlowsky, in der Marienburgischen Fabian Brand, und in der Pomerellischen Woywodschafft George Jatzkow, zu Orßechau Besessen. Gemeldeten Depu-

1587.

1587. Deputaten aber zur Correction des Land-Rechts von uns ausgesetzet / ordnen wir einem jeden zu 100. Fl. Polnisch/ welche von dem Pobortzen zu empfangen/ ihnen frey seyn soll. Das übrige werden die Pobortzen/ wann sie vor dem Herrn Woywoden/ und ihm zugeordnete Deputaten, zur ersten Session Rechnung gethan/ bey sich behalten / welcher Rest künfftig pro commodo Reipublicæ ex arbitrio Senatorii & equestris Ordinis, an den Ort/ da es vonnöhten seyn würde / soll gewendet werden.

Des so sollen nach solchem gemeinen durch die deputirten Revisores gefasseten Land-Recht / auch die grossen und kleinen Städte / auf vorhergehende Ankündigung / ihr Recht / des sie sich in ihren Städten halten / und darnach richten / einzubringen / und den Deputaten zu zeigen / wie hinwiederum die Deputaten ihr gefaßtes Land-Recht den Städten zu thun schuldig seyn werden.

Dieses alles / so wie es oben in jeden seinen Puncten und Articuln verfasset / stets / vest / und unzerbrüchlich zu halten / auch keines / so wieder diese unsere Ordnung seyn und leben würde / mit Hintenansetzung aller Verwandschafft und Freundschafft / und wie es Nahmen haben mag / zu schonen und zu übersehen / vielweniger ihn mit Worten und Wercken zu fördern / besonders / so wol ihn als seinen Rahtgeber / Mithelffer und Forderer zum äussersten zu verfolgen / und gäntzlich auszurotten / versprechen und sagen wir einander zu / bey aufrichtigem gutem Gewissen / treuen / wahren Worten / Glauben und Ehren. Welchem zur mehrerer Urkund / wir wissentlich des gemeinen Landes Siegel unterdrucken lassen. Geschehen sind diese Dinge auf allgemeiner der sämtlichen Stände der Lande Preussen Zusammenkunfft zu Culm / den 17. Monats-Tag Aprilis, im Jahr nach der Geburt Christi unsers HErrn / tausend / fünffhundert und sieben und achtzig.

(L. S. Terrarum Prussiæ.)

3.

Serenissime REX & Clementissime Domine.

Die Preussen bitten, der König wolle ihnen den Tag seiner Crönung anzeigen.

Convenerāmus in hoc loco, deliberaturi, quomodo ad solemnia Majestatis Vestræ R. Coronationis, vel omnes proficisci, vel nuncios nostros ablegare vellemus, cum nostra, communium Privilegiorum, libertatum, Jurium & consvetudinum nomine, intersit, iis solemnibus, pro jure & more harum terrarum, interesse. In qua deliberatione nobis hic scrupulus potissimum injectus est, quod de certo die Coronationis illius, qui antehac semper indici & ad eum omnes Provinciarum Status & Ordines voca-

vocari consveverant, nihil nobis constaret. Qua de re cum ad Serenissimam Majestatem Vestram R. scribendum esset, quantis possumus maximis precibus simul rogamus, ut de eo nobis Majestas Vestra, vel quid potissimum nobis faciendum esset, clementissimè significare dignetur. Quod si per temporis iniquitatem commodè fortassis fieri non possit, hoc interim ne Juribus vel Privilegiis nostris præjudicio sit, cavere voluimus. Multa enim sunt, quæ circa actum & solemnia illa à nobis submissè exigenda & petenda erunt, ut nimirum hæc Provincia ejusdemque jura & privilegia omnia, in juramento Majestatis Vestræ comprehendantur, quæ in Olivensi Monasterio omissa fuisse non sine dolore cognovimus: Jura, Libertates, Privilegia & consvetudines confirmentur, & quæ contra ea hactenus irrepserunt incommoda & difficultates, tollantur & abrogentur. Quæ cum negligere religio sit, non immeritò certum aliquod tempus nobis assignari humillimè petimus. De quo, si nihil fortassis certi significari possit, Nos tamen nobis supradicta omnia salva & integra, sarta tectaque, quocunque saltem commodo tempore, esse cupimus & reservamus, eaque de re Serenissimæ Majestatis Vestræ R. clementissimum responsum, quantò fieri poterit ocyus, expectamus. Datum Thorunii, die vicesima nona Mensis Octobris, Anno à JEsu Christo nato 1587.

1587.

4.

Sigismundus Tertius DEI Gratia Rex Poloniæ, designatus Seciæ, Gothorum & Vandalorum, Magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæ, &c. Magni Principatus Finlandiæ Hæres.

Königliche Antwort auf vorhergegangenes Schreiben.

REverendi, Magnifici, Generosi, Nobiles, Spectabiles & famati, sincerè & fideles nobis dilecti. Ex conventu Thorunensi Sinc. & Fidelitatum vestrarum accepimus literas, quibus à nobis sciscitantur diem coronationis nostræ, ad quem aut per se, aut per Nuncios se interesse velle ostendunt, & aliqua tum sibi caveri volunt. Quantum attinet diem Coronationis, quandoquidem Sinc. & Fid. Vestræ, nequaquam sunt peregrini in hac Republ. benè norunt, Coronationis diem in comitiis Electionis nostræ, assignatam fuisse pro 18. exacti mensis Octobris, pro quo quidem tempore, cum Gedanum appulissemus, & prævidissemus, nequaquam nos Cracoviam pervenire posse: postulavimus per literas ab Ordinibus Regni, Cracoviæ congregatis, ut inaugurationem nostram ad diem undecimam Novembris, D. Martino Pontifici & Confessori sacram, prorogarent. Quid Ordinibus Regni hac de re statuere visum sit, in hac iniquitate temporum necdum scire potuimus. Conjicimus tamen, neque ad id determinatum tempus, Cracoviam

1587. Nos pervenire posse, quod expectare Nos oporteat hic Petricoviæ Palatinatus Regni, qui in conventibus nuper habitis, Nos Cracoviam conducere, aliqui expeditione bellica, aliqui cnnscripto milite, publico laudo scivere. Nihilominus autem existimamus, aliquot saltem dies intercessuros, quos dare oportebit, dum Nobilitas frequentior ad Nos confluat. Quæ cum præsto erit, sciant Sinc. & Fid. V. Nos Cracoviam cœptum iter cnntinuaturos, atque ibidem ex Ordinum Regni sententia, sacrum diadema Nobis imponi permissuros. Inde itaque Sinc. & Fid. V. considerare possunt, quo tempore Reipubl. officium suum præstare, resque suas curare debeant. Mirum autem Nobis est, quod Sinc. & Fid. V. non Nobis significaverint, se quoque in eo Conventu dignitatis & securitatis nostræ, dum ad Regni metropolim, nunc armis obsessam, ad inaugurationem tendimus, aliquam rationem habuisse. Neque enim in animum inducere possumus, cum omnes Regni Provinciæ ejus rei jam potissimam duxerint habendam rationem, solam Prussiam habuisse nullam. Benè valeant Sinc. & Fid. Vestræ. Datum Petricoviæ, die 3. Nov. Anno Dom. 1587.

Dum præsentes Nobis ad subscribendum offeruntur, ecce adest Nuncius ab Ordinibus Regni, Cracovia huc ad Nos missus, Succamerarius Vielunensis, qui Ordinum Regni nomine Nobis denunciat, coronationem nostram prorogatam esse ad diem XV. Novembris, pro eo itaque tempore Sinc. & Fid. V. adesse curent.

Sigismundus Rex electus.

5.

Abfertigung der Königliche Gesandten auf dem Land-Tage unter Rheden.

ANfänglich sagen Ihr. Königl. Majestät die Stände und Ordnungen dieser Lande / für die zuentbotene Königliche Gnad und Gewogenheit / gantz unterthänigen und unterdienstlichen Danck / und bitten / daß ihre Gnaden und Herrl. wollen unbeschweret seyn Ihrer Maj. hinwiederum der Stände und Ordnungen Treu / Gehorsam und Unterthänigkeit mit besonderem Fleiß anzutragen und zu commendiren / welches sie mit aller Güt- und Dienstwilligkeit jederzeit zu beschulden erbötig seyn.

Anlangende darnach / die im Nahmen Ihr. Königl. Maj. angetragene Gewerbe / haben sich die Stände und Ordnungen dieser Lande vom Anfange her nichts mehr lassen angelegen seyn / als daß sie der Königl. Maj. ihre Unterdienstwilligkeit besten Vermögens bezeugen möchten / wie solches Ihre Maj. von der Wahl ab gnädigst empfinden / indem sie daselbst / weil sie des Allerhöchsten allergnädigsten Willen / und der löblichen Stände dieser Cronen Einhelligkeit gespühret / ihre Stimmen nicht allein auf Ihr. Königl. Maj. unterdienstl. gerichtet / sondern sich auch darnach bey Ihr. Maj. glückl. Ankunfft zu diesen Landen / mit der Annehmung und Empfahung / dermassen bezeuget / daß sie hoffen wollen / es haben Ihre Königlich Majestät ihre unterthänigste

Zu-

Zuneigung und Unterdienstwilligkeit mit Gnaden genugsam zu erspühren und zu ermercken gehabt. Nachmahls auch wie sich Ihro Königl. Maj. aus diesen Landen zu die Cron Pohlen begeben / haben sie sich nichts mehr / als Ihr. Majestät Königl. Wolstandes Beforderung lassen angelegen seyn / wie derowegen etliche Zusammenkünffte nacheinander angestellet / wiewol die vorigen verdächtiger Lufft / und an vielen Orten zu diesen Landen / GOtt bessere es / eingerissene Sterbens-Geläuffte und anderer Ungelegenheit halben / ihren Fortgang nicht gewinnen können / bis diese allhier unter dem Rheden zu Felde angesetzet / da der Königl. Maj. gnädigsten Willen und Meynung / die Herren Abgesandten einer Steur und Zulage halben / mit besonderem Fleiß auch vorgetragen und angedeutet. Darauf sich dann die Stände und Ordnungen zu aller Willfährigkeit unterthänigst / mit Verwilligung einer gemeinen Steur und Darlage dermassen bezeuget / daß sie sich gäntzlich die Gedancken machen / es werden es Ihro Königl. Maj. mit Königl. Gnaden an- und aufnehmen / und darum die Stände und Ordnungen gantz unterthänigst und unterdienstl. bitten / sich zu Confirmirung / Unterhaltung und Handhabung / der Rechte / Privilegien / Freyheiten / und alten wolhergebrachten Gebräuche dieser Lande / und Wandelung und Abschaffung der dagegen eingerissenen Beschwer / dermassen gnädigst zu bezeugen / wie es Ihr. Maj. bey der Empfahung in Ihrer Maj. Schiffe insgemein / und darnach auch offtwahls vielen insonderheit / gnädigst verheissen und zugesagt / wie auch im Nahmen Ihr. Königl. Maj. die Herren Abgesandten / Ihre Gn. und Herrl. allhier selbst gnädig und günstig gethan / und es auch dieser Land äusserste Nohtdurfft erheischet. Solches wie es Ihr. Königl. Maj gantz rühmlich seyn wird / als wollen sich auch die Stände und Ordnungen dieser Lande hinführo äussersten Fleisses und Vermögens angelegen seyn lassen / Ihr. Königl. Majest. ihre Unterthänigkeit und Unterdienstwillichkeit mit besonderer Demuth und Gehorsam zu bezeugen / und in der That darzuthun. Datum auf der gemeinen Zusamenkunfft im Felde unter dem Rheden / am 18. Tage des Monats Decemb. Anno 1587.

1587.

6.

1588.

Abfertigung des Königlichē Gesandten auf dem Culmischen Land-Tage.

PRincipio Serenissimæ Majestati R. Status & Ordines Prussici, pro delata per Internuncium suum Regia sua gratia & clementia, humillimas agunt gratias, & rogant, ut Dn. Legatus vicissim paratissima ipsorum fidei & subjectionis studia, Ipsius Majestati haud gravatè deferre velit.

Gratulantur verò Serenissimæ Majestati Ejus Reg. ante omnia Status & Ordines Prussici, non tantum quod Cracoviam, invitis, spectantibus, obsistere tamen non valentibus, Ejus adversariis, quod DEI præpotentis singulari beneficio Majestati Ejus regnum stabilientis, factum esse, nemo ambigit, feliciter ingressa, & Regni diademate

1588. mate insignita sit: sed etiam quod Regnum multò felicius auspicata, ejusque auspiciis adversariorum exercitus non tantum profligatus, verum ipsi etiam adversarii cervicibus fidelium subditorum incumbentes, in Majestatis ejus Potestatem redacti sint, eaque nunc spe certa vivant omnes, pacem, qua nihil melius hominum generi datum esse, omnibus in confesso est, hactenus verò ob adversariorum conatus admodum dubiam, DEO benè juvante, magna cum incolarum omnium lætitia, non modo repositum iri, sed multis etiam temporibus, cum totius Regni omniumque provinciarum commodo & emolumento, firmam & stabilem futuram esse. Quo nomine, ut DEO immortali bonorum omnium largitori, ex intimis animi præcordiis gratias agunt, ita etiam Majestati ejus R. imperium longè auspicatissimum felicissimumque ex animo precantur. Quam obiter nunc factam gratulationem, Statuum & Ordinum Legati, vel ipsi Ordines uberius quoque suo tempore prosequi non desinent, qui humillimo studio, quantis possunt maximis precibus, rogant, ut Sacra R. Majestas, jurium, libertatum, Privilegiorum & antiquarum benè receptarum consvetudinum Terrarum Prussiæ, clementissimam rationem habere dignetur.

Quod deinde ad postulata Serenissimæ Majestatis Reg. attinet; quemadmodum nihil magis in votis habent Ordines, quam ut subjectionis & fidei suæ studia Majestati ejus Regiæ quocunque modo humillimè probent, ita optassent, postulata illa ante hunc Conventum ad ipsorum notitiam deducta fuisse. Cum verò eorum omnium ignari fuerint, &, neque Civitatum, neque Nobilitatis Internuncii, absque sufficientibus mandatis, quæ de rebus incertis & ignotis dari neutiquam potuerunt, nihil nunc definire potuerint: majorem in modum humillimè rogant, ne id Majestas Regia aliorsum accipere velit, quam Status & Ordines faciunt, quin id ipsius potius rerum necessitati adscribere clementissimè dignetur; dabunt tamen Ordines omnem operam, ut ea de re tam Nobilitas, quam Civitates quoque delibe. rent, & suo tempore consilia in publico Conventu conferant. Qvum verò cum particulares Nobilitatis, tum generalem illum omnium Ordinum Conventum, Sacra R. Majestate Regni diademate jam insignita, indicere religio sit, rogant Majestatem Ipsius humillimis precibus, ut & Dominis Palatinis, de indicendis particularibus ejusmodi Conventibus, clementissima sua mandata dare, & si ita Ipsius Majestati visum fuerit, Legatum suum ad ordinarium Ordinum conventum, pro festo D. Stanislai, ad accipiendum eorum responsum haud gravatè mittere, vel alium aliquem pro Regio suo arbitrio indicere clementissimè dignetur, ut ita collatis consiliis id demum decerni & definiri possit, quod Status & Ordines, cum ex dignitate Majestatis Ipsius Regiæ, tum re & usu harum Terrarum esse existimaverint. In quorum omninm fidem Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Culmensi d. 26. Febr. A. 1588.

Sacræ

1588.

Abfertigung des Königliche Gesandten aus dem Marienburgische Land-Tage.

7.

SAcræ R. Maj. clementiam ſummo venerationis ſtudio & ſubmiſſa gratiarum actione complectuntur Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, & rogant, ut D. Internuncius, fideliſſima viciſſim ipſorum ſubjectionis obſequia Sac. M. R. haud gravatè deferre, & omniaININ glorioſiſſimæ gubernationis incrementa humillimè comprecari, non minus Ordinum omnium nomine magnas gratias ſubmiſsè agere velit, quod Sacra Majeſtas Regia, Reſponſum, quod præterito menſe Februario Culmæ commodè dari non potuit, ad hunc uſque Conventum ordinarium clementiſſimè differre dignata fuerit. Ad poſtulata verò ipſa, de novo ſciſcendo tributo, quod attinet, non eſt dubium, conſueviſſe Terrarum Pruſſiæ Ordines Sereniſſ. Regibus, ea in re, ſuum ſubjectionis ſtudium, ſalvis tamen ſuis juribus, Privilegiis, libertatibus, humillimè probare, quemadmodum Radzini quoque ſub præteriti anni exitum, licet de certo inaugurationis die certiores facti nondum fuiſſent, opera tamen & opibus ſuis Maj. Regiæ nequaquam defuerunt, ſed ad ſublevandas illas difficultates, in quas S. Maj. Regiam incidiſſe audierant, tributum publicè ſciverunt, cujus pars jam Maj. R. mandatariis tradita eſt; pars certis & gravibus de cauſis hactenus retenta, propediem quoque tradetur, quod in eam ſpem certam veniſſent, Sac. Maj. Regiam, quemadmodum aliquoties clementiſſimè promittere dignata fuerit, jurium, libertatum, Privilegiorum & conſvetudinum Terrarum Pruſſiæ, benigniſſimam rationem habituram eſſe. Ex hac verò Legatione, cum non ſine dolore cognoverint, Sacr. Maj. Regiam ea poſtulare, quæ à Privilegiorum & libertatum harum Terrarum rationibus magna ex parte aliena ſunt, Ordines quidem id ipſum Sac. Maj. Reg. imputandum eſſe haud cenſent, cum de juribus & libertatibus Pruſſicis hactenus edocta non fuerit; quin ſui officii eſſe arbitrantur, Sacram Maj. R. ſub novi hujus Imperii initium, quod ſtabile & diurnum eſſe optant, & à DEO immortali ex animo precantur, de ſuorum jurium & Privilegiorum rationibus ſubmiſsè & humillimè monere, præſertim, quod cum ex Legatione ipſa, tum literis Majeſtatis R. ad indicendum hunc conventum datis, non obſcurè appareat, clementiſſimè exiſtimare Majeſtatem Regiam, Ordines Pruſſicos Conſtitutionibus Regni omninò obnoxios eſſe, & iis omnibus ſubjacere, quæ in publicis Regni Comitiis ab ejusdem Ordinibus ſancita & ſtatuta ſunt. Cum tamen libertatum Pruſſicarnm ea ſit ratio, quod Sereniſſimi Poloniæ Reges *cauſas omnes notabiles, terras Pruſſiæ concernentes, non niſi cum communi Conſiliariorum ſpiritualium & ſecularium, nobilium & civitatum majorum Conſilio harum Terrarum, terminare, tractare & definire debeant*, neque id in publicis Regni Comitiis, quemadmodum vident Sacram Majeſtatem Regiam jam perſvaſam eſſe, ſed in his terris Pruſſiæ potius, ad quas vel ipſi Sereniſſimi Reges, ſub initium præſertim Regni & imperii ſui venire, vel ſaltem Legatos ſuos haud poſtremæ auctoritatis Viros mittere, & exacto homagio, jura, Privilegia, libertates & immunitates omnes, nec non laudabiles conſvetudines ſtabilire, & ſi

1588. quæ contra ea irrepſiſſent, incommoda & difficultates tollere & abrogare, ac ita res atque rationes harum Terrarum conſtituere, non minus etiam poſtulata ſua proponere conſveverant, idque non auctoritate aliqua, vel ex decreto Comitiorum, vel Conſtitutionum Regni, à quibus Terræ Pruſſiæ ſeparata, & diverſa jura, conſtitutiones, Privilegia, conſvetudines, Conſiliarios peculiares, ſigillum quoque & alia multa habent, ſed Regia potius & Terrarum Pruſſiæ propria. Neque Ordines Pruſſici ad Comitia Regni evocabantur unquam, ſed quemadmodum jam dictum fuit, in his terris poſtulata Regia tanquam in cauſis notabilibus, proponebantur, & cum earundem Terrarum Conſiliariis tractabantur & definiebantur. Cum verò nunc videant ab illis ſuis Privilegiis & conſvetudinibus aliena admodum poſtulari, Sac. Maj. Reg. quantis poſſunt, maximis iisq; infimis precibus, propter Patriæ ſalutem rogant, dignetur Sacra Maj. Regia harum Terrarum Pruſſiæ, & fidelium ſuorum ſubditorum, eorundemque jurium & libertatum, non minus etiam quod ipſorum facultates præteritorum annorum crebris contributiontbus, & ea, quam nuper admodum, humillimo gratificandi ſtudio promiſerunt, admodum attenuatæ & exhauſtæ ſint, clementiſſimam rationem habere, neque aliorſum accipere, quod poſtulatis Sac. Maj. R. nunc per omnia ſatisfacere non poſſint, iis etiam de cauſis, quod non tantum jurium, Privilegiorum & libertatum ſuarum confirmationem, & incommodorum atque difficultatum, quæ contra ea irrepſerunt, & non levia, neque pauca ſunt, abrogationem, hactenus commodè petere nondum potuerint, ſed quod cum omnium incolarum ingenti animorum dolore, exactio illa ab omnibus mercibus in hiſce terris Pruſſiæ, ad Album, qui vocatur, montem, contra manifeſta & aperta communis Privilegii verba, inſtituta ſit, quæ volunt: quod omnia telonia in aquis & terra, nullo unquam tempore per Reges Poloniæ, ex quacunque cauſa aut occaſione inſtitui, aut imponi debeant. Et licet iſta exactio non pro perpetuo cujusmodi dicitur eſſe telonium, ſed temporario tantum ſubſidio reputetur, extra controverſiam tamen eſt, ea re commune Terrarum Privilegium labefactari, & incommoda non tolli, ſed cumulari potius. Quare majorem in modum humillimè & ſubmiſsè iterum atque iterum, Ordines Terrarum Pruſſiæ Majeſtatem Regiam rogant, ut illam exactionem ab eo loco removere, & ſuis Boruſſis hoc clementiſſimè dare velit, ut ſuis libertatibus, citra aliquod præjudicium, uti fruique poſſint, tum hæc ſua poſtulata tantiſper etiam benigniſſimè ſuſpendere, donec petita Privilegiorum, jurium, libertatum & conſvetudinum confirmatione, incommoda reliqua & difficultates, quæ hactenus contra ea irrepſerunt, tollantur quoque & abrogentur, tum ſuo modo, pro jurium ſuorum & Privilegiorum ratione, ita ſe comparabunt, ut Sac. Majeſtas R. ſentiat, Ordines Terrarum Pruſſiæ eos eſſe, qui nihil magis cupiant, quam ut fidem, ſubjectionem & debitam obſervantiam Majeſtati R. humillimè probent, & quemadmodum ſalvis ſuis Privilegiis hactenus ſemper fecerunt, re ipſa ſubmiſsè teſtatum faciant. In quorum omnium fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Datum Mariæburgi in Conventu Terrarum generali, d. 10. Maji, An. 1588.

Sere-

1589.

8.

Serenissime Potentissimeque REX & Clementissime Domine.

Schrifftliche Vorstellung der gemeinen Preußischen Nohtdurfft an den König.

QUæ sit Jurium & libertatum patriarum ratio, superiori anno, in eo responso, quod Serenissimæ Majestatis Vestræ Reg. Legato, Generoso Dn. Nicolao Niewieszinio, Majestatis Vestræ Secretario, decima die mensis Maji, in Conventu generali Mariæburgensi dederamus, aliqua ex parte attigimus. Verum, cum hic locus præcipuè exposcere videatur, ut eas latius deducamus, præsertim quod earum confirmationem, & quæ contra eas irrepsissent incommodorum & difficultatum abrogationem, ad priora Regni comitia, ipsa Sereniss. Maj. Vestra Regia, in Comitiis felicis Coronationis suæ, benignissimè rejecisset, Nos ea in parte muneri nostro deesse noluimus. Sic verò se, Serenissime Rex, res Pruthenicæ habent. Cum Majores nostri impotentem Cruciferorum dominatum excussissent, & ad inclytum hoc regnum Poloniæ ultro & sua sponte accessissent, certa eis data fuerunt à D. Casimiro Rege, Proavo materno Seren. Maj. Vestræ R., Privilegia, quibus supra centum annorum spatium Majores nostri nobiscum usi sunt. A paucis verò annis quædam irrepserunt incommoda & difficultates, de quibus hactenus semper questi sumus, & meritò adhuc querimur, eaque tolli & abrogari humillimè petimus, non ut eorum nomine Controversiam cum quoquam suscipiamus, sed Nos penes Privilegia, Majorum sangvine & fortunis parta conservari, humillimè iterum atque iterum rogemus. Quæ verò qualia sint, & quæ nobis servari humillimè petamus, brevibus exponemus. Consveverant antehac Sereniss. Poloniæ Reges, posteaquam sacro Regni diademate insigniti fuissent, vel ipsi ad terras suas Prussiæ descendere, vel Legatum aliquem mittere, ad præstandum iis Terris juramentum & exigendum à subditis homagium, adque jura, libertates, consvetudines & Privilegia earum terrarum confirmanda. A quo more, cum non tantum jam pridem recesserint, sed Majestas quoque Vestra Regia absentibus Pruthenis tale juramentum præstiterit, quo sua jura & Privilegia in discrimen vocari animadvertant, dum tantum jura & Privilegia sancit, quæ juribus Polonicis & Lithvanicis non sint contraria, iis verò nihil magis repugnare & adversari videatur, quam jura nostra & Privilegia Pruthenica, quantis possumus, maximis iisque infimis precibus rogamus, ut Sereniss. Majestas Vestra R. suarum terrarum Prussiæ, clementissimam quoque rationem habere, &, & si non peculiare juramentum præstare, hoc saltem eis benignissimè concedere dignetur, ut declarationem eam sub manu Majestatis Vestræ & Regni sigillo impetrent, Jurejurando illo, Majestatem V. R. non tantum eas terras, sed earundem etiam Jura, Privilegia, Libertates & consvetudines complexam esse, ut de iis non minus certi esse possint, quam reliqui per Regnum Sereniss. Majestatis V. fideles subditi. Non minus etiam, ut eis Privilegia, Jura, Libertates & consvetudines more Prædecessorum

suo-

1589. suorum, singulari aliquo diplomate clementissimè stabilire & confirmare dignetur.

Inter incommoda verò & difficultates, quæ contra jura, Privilegia & consvetudines nostras hactenus irrepserunt, hoc non videtur esse postremum, quod nobis sub primum ad Comitia hæc adventum à quibusdam objicitur: Omnium Regni Provinciarum Ordines eò consilia sua conferre, ut difficultates, in quas Respublica ex præteritæ Electionis diversitate incidit, suis facultatibus sublevent, & ad stabiliendas ejus rationes aliquid in commune conferant, atque æqvum esse censere, ut consilia nostra à reliquarum provinciarum Ordinum consiliis, non segregemus, sed auctoritate Comitiorum & Constitutionum Regni idem quoque nos faciamus. Quod verò cum à Privilegiis & institutis nostris admodum sit alienum, ad Sereniss. M. V. Regiam, Dominum nostrum clementiss. nobis confugiendum esse putavimus, majorem in modum humillimè rogantes, ut quæ Privilegiorum nostrorum ea in parte sit ratio, clementissimè cognoscere, & nos penes ea benignissimè conservare, ac tueri pro Regia sua benignitate, dignetur. A Reipubl. necessitatibus & difficultatibus sublevandis nunquam fuimus alieni, neque erimus etiam posthac, sed ne propterea à Privilegiis nostris, more institutoque nostro ad hunc usque diem, & ab ipsa Majestate Vestra Regia clementissimè observato recedatur, humillimè saltem rogamus. Quæ Privilegia nostra volunt, quod omnes causæ notabiles, dictas terras concernentes, cum communi Consiliariorum Terrarum prædictarum Consilio terminari, tractari ac definiri debeant, quemadmodum id usus & consvetudo, centum triginta & aliquot continuè se subsequentium annorum hactenus comprobavit: quod Serenissimi Reges, in causis ejusmodi notabilibus, suos Legatos ad earum terrarum Ordines miserint, tributum postularint, nec Pruthenі, tanquam fideles subditi, suo officio unquam defuerint. Sed inquiunt quidam: In Privilegio vestro additum non est, id in ipsis terris Prussiæ fieri oportere, item, aliam nunc esse postulatorum rationem, quæ non tantum Terras Prussiæ, sed universam inclyti Regni Poloniæ Rempubl. concernat. Ad primum quod attinet, fatemur, expressè additum non esse, id in ipsis Prussiæ Terris fieri oportere; sed faciunt tamen ad id comprobandum pro nobis duo potissimum. Primum, ipsum Terrarum Privilegium, quo expressè cavetur, quod D. Casimirus Rex, Borussos ad usum & participationem bonorum, jurium, libertatum & prærogativarum, quibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniæ potiuntur, & signanter ad futurorum Regum Poloniæ, quotiescunque super electione & coronatione illorum, deliberationem fieri contingat, electionem & coronationem admiserit. Unde facilis conjectura est, si in Regno Poloniæ cum ejusdem Consiliariis & Ordinibus, de electione & coronatione Regum deliberatio tantum instituenda sit, quemadmodum iis de rebus extra Poloniam deliberationem seorsum institui, nulla ratione posse fatentur, reliquas causas notabiles in Privilegio non expressas, in ipsis terris Prussiæ tractari ac definiri oportere. Secundum, Consvetudinem & longissimi temporis præscriptionem, quæ uti Legum & Privilegiorum optima est interpres, imò

1589.

imò pro Lege ipsa habetur, testatur quoque, Serenissimos Poloniæ Reges, & eorum exemplo, Ipsam Majestatem Vestram Regiam, Legatos suos ad Prussiæ Terras misisse, ibidemque cum earundem terrarum Consiliariis causas ejusmodi tractasse & definivisse. In altero postulatorum omninò nullam videmus esse diversitatem. Quid enim magis est notabile, quam tributum sciscere, idque omnibus cujuscunque status incolis imponere, & ab iisdem pecuniam promissam pro more institutoque Patriæ exigere? Quare quantis possumus, maximis precibus enixè iterum atque iterum rogamus, ut Sereniss. Majestas V. R. Privilegiorum & consvetudinum nostrarum, clementissimam rationem habere, nosque penes ea benignissimè conservare dignetur. Nihil enim decedet Majestati V. R. præsertim, cum hic quod postulatur, dari non possit, sed in ipsis terris Prussiæ necessariò dandum sit. Concedere itaque & hoc nobis clementissimè dignabitur, ut per ipsius Præsidis, Palatinorum, Castellanorum & Succamerariorum aliquot absentiam, ibi simul consilia ea de re suscipere, & omnia ex Privilegiorum præscripto, atque pro more institutoque Patriæ, terminare ac definire possimus.

Secundum incommodum est, ex præscripto Legum & Constitutionum Regni, quibus terras Prussiæ minimè obnoxias esse constat, cum peculiares suas Leges, Constitutiones, Jura, Privilegia & consvetudines habeant, bona & possessiones, non veris earum terrarum indigenis, sed extraneis & forensibus, contra aperta Privilegiorum nostrorum verba, dari & conferri, quod existimatur, æquè liberum esse Dn. Polonis, & quibusvis aliis, in Terris Prussiæ bona & possessiones habere, ac ipsi Borussi per Regnum Poloniæ habent, cum tamen longè maxima sit rei diversitas. Quod enim Pruteni per Poloniam & ipsam etiam Lithvaniam, bona & possessiones suas, dignitates etiam & officia publica habent, & suo merito & ex Privilegio habent, quo ad usum & participationem omnium honorum, jurium, libertatum & prærogativarum admittuntur, quibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniæ, potiti sunt hactenus, & etiamnum potiuntur. Non verò è contra. Ad illius enim prærogativæ usum & participationem, Dn. Poloni apud Borussos ab initio non fuerunt admissi, neque postea ulla eo nomine cautio adhibita est. Et licet se ex eo fundamento indigenas quoque esse existiment, quod in eodem Regno geniti sint, eundem Regem nobiscum, vel quidam etiam possessiones suas in terris Prussiæ habeant: constat tamen Indigenam re vera non appellari, nisi inde, id est, in terris Prussiæ, non verò alibi genitum. Quem ejus vocabuli genuinum sensum consvetudo quoque centum & aliquot annorum comprobavit; præterquam, quod possessiones nemini indigenatum conferant, cum is, qui possessiones in provincia habet, provincialis dici, indigena appellari minimè possit. Ad quod Privilegium, consvetudinem & verum ejus vocabuli sensum, veramque interpretationem hoc quoque accedit, quod ab initio, cum Dn. Polonis actum sit, quos Pruthenorum respectu, extraneos & forenses appellari placuit, vel ipso D. Casimiro, & præcipuis Regni Senatoribus, omni exceptione majoribus testibus, qui in Privilegio Ordinibus Terrarum,

1589. Thorunii feria secunda Festi Divi Johannis Baptistæ, Anni 1454. dato, disertis & perspicuis verbis testantur. *Quod quidem certis respectibus moti* (ea sunt Privilegii verba) *certa castra in præmemoratis Prussiæ terris existentia, nonnullis personis* (Polonos autem eos fuisse dubium non est) *contra hujusmodi articulum superius expressum* (de castris nempe, civitatibus & quibuscunque fortalitiis extraneis & forensibus non conferendis) *durante præsenti gverra, & interim quoad Terras Prussiæ non pacificabimus, dedimus contulimusque in regimen, tenutam & gubernationem. Ideò præsentibus in verbo nostro spondemus & promittimus, quod pace Domino suffragante habita, præscripta castra, taliter per nos in hactenus, hujusmodi personis in regimen & tenutam collata, juxta tenorem & continentiam literarum nostrarum, Cracoviæ Terris Prussiæ concessarum,* (generale terrarum Privilegium putant) *illis* (Pruthenis nimirum) *conferemus, quibus conferri debent.* Unde perspicuum & manifestum est, solos Pruthenos pro veris indigenis semper habitos esse, & nunc reputari quoque merito debere. Testatur id denique Venerabilis Capituli Varmiensis Privilegium, super electione Episcoporum Varmiensium, & gratitudine personæ eligendæ, & quod ex electis Rex nominare non debeat, nisi verum terrarum Prussiæ indigenam. Cujus etiam clementissimam rationem haberi, humillimè rogamus. Non minus etiam Cautio D. Sigismundi Regis in Persona Johannis Balinsky, cui Castellanatus Gedanensis concessus fuerat, quod posthac in ipsarum Terrarum consilium nemo recipi aut admitti debeat, quam verus indigena & vernaculæ lingvæ peritus. Atque cum ejus prærogativæ & Privilegiorum nomine, nobis Magnificus Dn. Stanislaus Prziemsius, Curiæ Majestatis Vestræ Mareschallus, negotium etiamnum facessat, & nostrum quosdam ad præsentia Regni Comitia, propter defensa & tutata jura atque Privilegia nostra, evocaverit, humillimè rogamus, ut Majestas Vestra R. nostrorum jurium & Privilegiorum, ea etiam parte clementissimam quoque rationem habere benignissimè dignetur.

Tertium. Cum D. Casimirus Rex, in generali terrarum Privilegio omnia telonia, dacias & exactiones, in aquis & terra, ita abrogaverit & deposuerit perpetuis temporibus, ut nullo unquam tempore, per se aut Successores suos, Poloniæ Reges, ex quacunque causa aut occasione institui, aut imponi debeant: per hosce autem aliquot annos proximos, non tantum exactio illa, ad Album Montem supra Istulam, sed hinc inde etiam per terras Prussiæ, omnis generis exactiones institutæ fuerint: submissè rogamus, ut Majestas V. R. Proavi sui Privilegium, jurejurando regio sancitum & stabilitum, in suo robore conservare clementissimè dignetur, neque permittere, ut id ulla ex parte labefactetur aut imminuatur. Et licet quidam exactiones illas non telonium, quod perpetuum sit, sed poboras atque ita temporarium quid esse velint, constat tamen, à Divo Casimiro Rege, non tantum omnia telonia, sed dacias etiam atque exactiones quascunque ex quacunque causa & occasione instituendas, sublatas & abrogatas esse, & ita quidem, ut nullo unquam tempore institui aut imponi debeant. Quare etiam confidimus, Serenissimam Maj. V. Reg. eorum omnium clementissimam rationem habituram esse, non minus Mercatorum

catorum quoque, qui per Regnum Poloniæ negotiationes suas exercere consveverunt, quibus non tantum extranei victum fermè omnem præripiunt, sed qui variis etiam atque insolitis exactionibus contra Privilegia & libertates publicas ita premuntur, ut quo jam se vertere debeant, ferè nesciant. Atque cum poborarum illarum nomine, Elbingensis & Gedanensis Civitates à Dn. Koniecio ad Tribunal Majestatis Vestræ evocatæ sint, ipsisque non tantum contra Terrarum Prussiæ Privilegia, sed Transactionem cum D. Stephano Rege, Majestatis V. decessore initam, eo nomine negotium & molestia exhibeatur, obnixè & submissè rogamus, ut eorum civitatum in causa publica clementissimam rationem habere dignetur.

Quintum. Cum per hosce aliquot annos hominibus de Republ. non male meritis, bona, sub prætextu Statutorum Regni & Executionis, quæ Terras Prussiæ propterea afficere meritò non debebant, quod non tantum peculiares suas Constitutiones, Jura, Privilegia & libertates habeant, sed quod Constitutiones ejusmodi ipsis insciis conditæ, & in Terris Prussiæ nunquam publicè propositæ fuerint, adempta, & extraneis atque forensibus collata sint; majorem in modum & hic rogamus, ut Sereniss. Majestas V. R. Terrarum suarum clementissimam rationem habere dignetur.

Quintum. Aliquoties jam ex bonis Regiis, contra Terrarum Jura & Privilegia, subditi Regii, levibus admodum de causis, pro mandatariorum Regiorum lubitu selecti, & extra terras usque in ipsam Livoniam magno suo cum incommodo & rei familiaris dispendio, militatum educti fuerunt, dum per Poloniam ab ejusmodi oneribus Subditi Majestatis Regiæ immunes omninò essent. Quod, ne posthac fiat, submissè quoque rogamus.

Sextum. Moneta ejusmodi per Regnum, Magnum Lithvaniæ Ducatum, Prussiam & Livoniam cuditur, quæ majoris damni materiam præbeat, quam si Regnum hoc (quod DEUS pro sua divina benignitate clementer avertat) aperto bello ab hoste aliquo peteretur. Cui malo, ut in tempore occurratur, majorem quoque in modum humillimè rogamus.

Septimum. In generali terrarum Privilegio D. Casimirus Rex promittit, quod terras Prussiæ in suis antiquis limitibus & terminis pro se & Successoribus suis conservare velit. Cum verò contra illud Privilegium duo isti Districtus Büthoviensis & Lauenburgensis, non tantum jam pridem à Terris Prussiæ alienati fuerint, sed eorum incolæ variis & insolitis oneribus premantur, atque ad Imperii germanici expeditiones bellicas & contributiones adigantur: providere Sereniss. Majestas V. R. clementissimè dignabitur, ne Terræ Prussiæ, earundemque Privilegia, ea in parte, detrimentum aliquod capiant.

Ultimum. Non pauci in Terris Prussiæ, D. Sigismundo Augusto, Regi, Augustæ memoriæ, Avunculo Majestatis V. R. in mutuo dandis haud

1589. haud exiguis pecuniarum summis, quas sub gravibus usuris aliunde conquisierant, fidem suam humillimè probarunt. Quam cum nunc ob solutionis defectum liberare non possint, quin cum ipsi tum ipsorum hæredes, non tantum in fortunarum, sed honoris etiam & existimationis discrimen conjiciantur. Dignabitur M. V. R. fidelium suorum subditorum clementissimam rationem habere, & viam aliquam invenire, qua non tantum fortunis, sed fama etiam & existimatione periclitantibus subveniri commodè possit. In quibus omnibus, non suscipiendæ alicujus controversiæ, sed tutandorum nostrorum jurium & Privilegiorum causa, in medium simpliciter adductis, ut nos Seren. Maj. V. R. clementissimè exaudire dignetur, quantis possumus maximis, iisque infimis precibus, iterum atque iterum humillimè rogamus

Serenissimæ Maj. V. R.

Fideles & humillimi subditi

Ex Terris Prussiæ præsentes Consiliarii & Nuncii.

9.

Serenissime Potentissimeque REX, & Domine, Domine Clementissime.

Der grossen Städte Protestation-Schrifft, so sie dem Könige übergeben.

Nihil dubitamus, Serenissimam M. V. R. benignissimè meminisse, Ei non ita pridem nomine præsentium ex Terris Prussiæ Consiliariorum & Nunciorum, Informationem causarum Pruthenicarum humillimè exhibitam, petitumque fuisse, ut R. Majestas V. Terris Prussiæ juramentum suum Regium, id ad eas quoque terras earundemque jura, Privilegia, libertates & consvetudines conservandas pertinere, benignissimè declarare, & eadem singulari diplomate, more jam pridem ab omnibus Poloniæ Regibus Majestatis V. Dn. Progenitoribus & Decessoribus recepto, clementissimè confirmare, omniaque denique incommoda & difficultates, quæ contra ea ab aliquot annis irrepsissent, tollere & abrogare dignaretur. Utpote, ne causæ notabiles, eas Terras concernentes, inter quas tributi sciscendi ratio meritò reputatur, nisi cum Consilio Consiliariorum earundem Terrarum, in ipsis terris tractentur, terminentur & definiantur. Bona, possessiones & dignitates, non nisi veris Terrarum indigenis conferantur. Telonia & exactiones quæcunque, vel in aquis, vel terra, ex quacunque causa aut occasione, nullo unquam tempore instituantur. Statutum Alexandrinum ratione Executionis, ne in earum terrarum incolas extendatur. Ne subditi ex bonis Regiis militatum educantur, neque moneta ea cudatur, quæ majoris damni materiam præbeat, quam si Regnum aperto bello peteretur. Ne terræ Prussiæ, ratione limitum & terminorum detrimentum aliquod capi-

1589.

capiant. Et eorum demum ratio habeatur, qui non tantum de facultatibus, ſed fide etiam, honore & fama, mutuo datarum pecuniarum & interpoſitæ fidei nomine, periclitantur. Ad quas humillimas petitiones noſtras, dum ſub ipſum Comitiorum ultimum jam punctum, clementiſſimum Sereniſſimæ M. V. R. reſponſum præſtolamur, hodie primum præter ſpem & exſpectationem noſtram, cum reliquis ex Terris Pruſſiæ præſentibus Conſiliariis & Nunciis, ad quosdam à Sereniſſ. Majeſtate V. R. Delegatos, Reverendiſſimos nimirum, Illuſtriſſimos & Magnificos, Dn. Stanislaum Karnkowsky, Archi-Epiſcopum Gneznenſem, Legatum natum, Regni hujus Primatem &c. Dominum Albertum Baranowsky, Epiſcopum Przemislenſ. & Regni Vice-Cancellarium, & Dn. Albertum à Lasko Siradienſ. Palatinum &c. accerſimur: ubi non tantum de Privilegiis Pruſſicis diſceptari cœptum eſt, ſed ipſi tum præſentes Terrigenæ contra eadem, non tantum contribuendi rationem in publicis Regni Comitiis inſtituendam, ſed æquivalens etiam Tributi aquatici, & demum moderationem & compoſitionem, in articulis publicorum nuper exhibitorum incommodorum & difficultatum, Executionis & indigenatus, haud obſcurè admittere viſi ſunt. Id verò, cum non tantum cum ipſis Privilegiis, ſed ſcripto etiam, nuper admodum pro iis firmandis & ſtabiliendis Sereniſſ. Majeſtati V. R. humillimè exhibito, noſtris demum mandatis pugnet, Nobis haud eſſe integrum, quoad per temporis anguſtiam fieri potuit, Reverendiſſimis, Illuſtriſſimis & Magnificis Dnn. Delegatis oſtendimus, vel à Privilegiis & libertatibus publicis tot Regum jurejurandò ſancitis, vel dicto jam ſcripto & mandatis noſtris recedere. Quod ad Sereniſſ. M. V. R. D. N. Clementiſſimi notitiam denuò humillimè deducere voluimus, quemadmodum etiam ſubmiſsè deducimus: Nos Privilegiorum, ſcripti nuper exhibiti, & mandatorum noſtrorum fines, nulla ratione transgredi poſſe. Quod ne in aliam quam optimam eamque clementiſſimam partem accipere, ac Terras & Civitates ſuas Pruſſiæ (quod aliquoties benigniſſimè polliceri dignata fuit) penes ſua jura, Privilegia, immunitates & conſvetudines conſervare, neque terigenarum hoc factum eis præjudicio eſſe velit, minorum denique Civitatum earumque Privilegiorum & immunitatum benigniſſimam rationem habere dignetur, iterum atque iterum, quantis poſſumus maximis iisque infimis precibus, humillimè rogamus

Sereniſſimæ Majeſtatis V. R.

Fideles & humillimi ſubditi

Majorum Civitatum Pruſſiæ
Internuncii.

1589.

Abfertigung des Königlichen Gesandten, auf dem Land-Tage zu Graudentz.

10.

PRincipio Seren. M. V. R. Dom. suo Clement. pro delata Regia & clementi quidem ea, in Status & Ordines Terrarum Prussiæ voluntate, magnas humillimè agunt gratias, & rogant, ut Dn. Legatus, paratissima vicissim ipsorum fidei & subjectionis studia, Majestati R. haud gravatè deferre, omnia gloriosissimæ gubernationis incrementa comprecari, & res ac rationes Terrarum Prussiæ, quam poterit, diligentissimè commendare velit.

Ad postulata verò Sereniss. M. R. quod attinet, ut nimirum Status & Ordines Prussici, tam eam Contributionem, quæ proximis Regni Comitiis, quam superiorem, quæ ante in conventu felicis Coronationis R. scita fuit, ad eam formam, quæ publico Regni Ordinum scitu præscripta est, simul nunc inferant, hoc, initio humillimè respondendum, & brevibus repetendum esse censuerunt. Quod cum superiore anno in Conventu Mariæburgensi, pro D. Stanislai festo, tum in præteritis quoque Varsaviens. Comitiis submissè ostenderint, non eam nempe esse Terrarum Prussiæ rationem, ut illud tributum inferre cogantur, quod publico Regni Ordinum scito præscribitur, sed quod ipsi Ordines inter se, concordibus omnium, vel majoris saltem & sanioris Partis votis, in Conventibus Prussicis vel Ordinariis, vel extra Ordinem ab ipsa Majestate R. indictis, sciverint; quod Terræ Prussiæ peculiares suas Constitutiones, jura, Privilegia, libertates, consvetudines &c. habeant, quibus longè supra hominum memoriam à centum triginta & aliquot jam annis, sine cujusquam interpellatione & impedimento pacificè usæ sint. In quorum usu, si eas Majestas Reg. clementissimè conservare dignata fuerit, quemadmodum antehac ipsa Majestate R. benignissimè testante, fide, obsequio, & observantia, erga Majores Majestatis Ejus, Poloniæ Reges, nullis aliis Regni incolis, unquam cesserunt, ita ne in posterum quidem cedent, quin ita se comparabunt, ut ab eo Majorum suorum exemplo, cum in aliis rebus, quibus suam erga Majestatem Regiam observantiam testari possint, tum maximè in conferendis suis facultatibus minimè discedant. Præterquam, quod isti Contributioni se minimè obnoxios esse existiment Ordines Prussici, quæ in Conventu felicis Coronationis Sacræ Maj. R. scita fuit, cum eo tempore & ipsi inter postremos haud fuerint, sed reliquarum prouinciarum incolas suo studio & obsequio prævenerint potius, & ad Majestatis R. postulata, paulo ante Ejus Coronationem, ad Radzinum, pro temporum illorum conditione, tributum sciverint, & pecuniam inde collectam, bona fide numeraverint. Ideoque submissè rogant, ut quod tum temporis, singulari quodam studio, & in Majestatem R. animorum propensione præstiterunt, æqui bonique consulere clementissimè dignetur, cum id eam ob causam potissimum fecerint, ne Majestatis R. rationibus ulla in parte obfuisse, quin eas promovisse potius, Ordines censeri possent. Quod & nunc eo magis ostendendum & declarandum esse censuerunt, quo magis intelligunt, à Reipubl. præsentibus rationibus sublevandis neminem se eximere, quin

quin omnes eò certatim quasi concurrere, & sua studia conferre, ut Reipubl. necessitatibus, pro virili quisque consulat, & quacunque tandem ratione subveniat. Unde etiam permota Nobilitas Prussica, ne in rebus tam necessariis longiorem moram interponeret, & Legatum Regium diutius solito detineret, salvis tamen suis juribus & libertatibus, tale tributum in præsenti sciscere voluit, & ad eam prorsus formam, quæ in præteritis Varsaviens. Comitiis, publicò Regni Ordinum scito, præscripta fuerat, non quidem Comitiorum vel Constitutionum Regni, sed hujus Conventus vigore & auctoritate. Civitates verò tam majores, quam minores, ne & ipsæ in se quicquam desiderari paterentur, accisam quidem, pro more jam olim in his terris recepto, sed duplicem illam, ut eò major, & quidem non contemnenda pecuniæ vis cogi possit, pro observantia sua erga Majestatem Regiam, humillimè dandam, censuerunt; incipiendo à festo D. Johannis Baptistæ, hujus millesimi, quingentesimi, octuagesimi noni anni, usque ad eandem, vicesimam nimirum quartam mensis Junii, diem, anni supra millesimum quingentesimum, nonagesimi proximè sequentis. Ita tamen omnes officium suum facient, ut salvis harum Terrarum juribus, Privilegiis, libertatibus & consvetudinibus, concessâ earundem Ordinibus, quod ipsi Regni Senatores, quibus Majestas Regia in præteritis Comitiis laborem illum delegaverat, haud iniqvum, aut abs re esse censuerunt, & declaratione juramenti Regii, eo & has terras, earundemque jura, libertates, Privilegia & consvetudines comprehendi, & Privilegiorum in consveta & usitata forma, confirmatione, sine aliquo terrarum præjudicio, dentur. Incommoda & difficultates, quæ in præteritis Comitiis Majestati R. humillimè exhibita fuerunt, tollantur & abrogentur. Telonium verò potissimum, quod contra manifesta Privilegiorum verba ad Album Montem, reclamantibus terrarum Ordinibus, institutum est, ibique non tantum multa contra Regni Constitutiones, innovantur, & omnia Exactorum libidini exposita sunt, sed ipsis etiam Judæis, acerrimis Christiani nominis hostibus, exigendi jurisjurandi facultas permittitur, removeatur & abrogetur.

Postremo & hoc ad Reipublicæ rationes præsentes pertinere, & ad Majestatem R. quamprimum perferendum esse censuerunt Ordines, quod in hoc conventu Internuncii Civitatis Gedanensis ostenderint, licet antehac Statuum inferioris Germaniæ moneta aurea, in his terris, & per Regnum Poloniæ, propterea potissimum recepta fuisset, quod aureos Hungaricos fermè adæquare videretur: ita tamen nunc in dies eam deteriorem reddi, ut jam quadraginta septem grossorum Polonicorum valorem vix assequatur, atque ea ratione non tantum incautis, sed prudentioribus etiam quibusque & satis alioquin circumspectis, non sine Reipublicæ incommodo imponi. Cui malo, quod Thalerorum exemplo, majus in dies futurum verentur, ut in tempore occurrerent Status, egerunt cum Civitatum Elbingensis & Gedanensis Internunciis, scripserunt etiam ad Illustrissimum in Prussia Ducem, utpote quibus jam D. Stephanus Rex, Majestatis R. decessor, Augustæ memoriæ, eam curam delegaverat, & postularunt atque rogarunt, omnem

1589. omnem velint dare operam, ne ejusmodi moneta in illis locis ad portus maritimos recipiatur, atque ita in Regnum Poloniæ, magno cum incolarum detrimento, importetur. Cum autem intelligerent, ea omnia vix suffectura, nisi etiam Serenissimæ Majestatis R. accederet auctoritas, Eaque monetæ illius gratia, interdictum suum Regium quamprimum proponeret, quantis possunt maximis iisque infimis precibus rogant: dignetur Majestas R. ea in parte subditorum suorum rationibus clementissimè consulere, & primo quoque tempore edicere, ut quilibet sibi ab inferioris Germaniæ Statuum & Ordinum, tam aurea, quam argentea adulterina isthac moneta caveat, & damnum, quod inde capere possit, diligenter evitet. Quod, quemadmodum publici commodi rationem habet evidentissimam, ita Status & Ordines Terrarum Prussiæ, id quoque humillimo obsequendi studio, quocunque tempore, submissè promereri conabuntur. Qui Majestatis Regiæ, paratissima suæ fidei & subjectionis studia, iterum iterumque humillimè deferunt, Eique omnia gloriosissimæ gubernationis incrementa, ac fausta & felicia omnia ex animo precantur. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Actum in Conventu Grudentinensi, d. 14. Junii, An. M. D. LXXXIX.

1590.

II.

Abfertigung des Königlichē Gesandten, aus dem Marienburgischē Land-Tage.

SAcræ Majestati R. Domino suo Clementissimo, pro clementia illa Regia, quam per Dn. Legatum offerre benignissimè dignata fuit, Status & Ordines Terrarum Prussiæ, quantam maximam animi ipsorum capere possunt, gratiam submissè habent, quanquam tantum haberi non posse, facilè intelligunt, quantam pro fide & subjectione sua deberi agnoscunt. Rogant autem, ut Majestati R. Dn. Legatus, hoc de ipsis confirmare velit, nihil esse, quod non pro fidelium subditorum Officiis, in Majestatis Ejus R. gratiam, subjectissimis animis promptissimè libentissimeque facturi sint. Ad postulata deinde S. Majestatis R. de Turcis præsertim, Tartaris, Moschis, Archiduce Maximiliano, Serenissima Regina, olim D. Penkoslavii hæredibus, & id genus, quod attinet, de iis hic propterea potissimum deliberatio suscipi non potuit, cum quod de articulis, Majestatis R. nomine, per Dn. Legatum expositis, nihil antehac neque Nobilitati, neque Civitatibus etiam constituisset, tum quod ex Palatinatu Pomeraniæ, præter unicum ex Districtu Suecensi, nemo fermè adfuerit, Culmenses & Mariæburgenses, ad audiendam legationem Regiam Nuncios saltem suos miserint, ita tamen, ut de rebus antehac incognitis, nihil, in hanc vel illam partem, statuere & definire potuerint.

Tributum, quod, pro ratione Legum & consvetudinum Patriarum, Status & Ordines Terrarum Prussiæ, mense Junio, præteriti octuagesimi noni anni, Graudenti sciverant, idque ex communi laudo Nobilitatis, certis quibusdam constitutis Curatoribus seu Administratoribus, Civitates verò, ubi absente Majestate Regia, publicam necessi-

necessitatem aliud efflagitare cognovissent; Magnificis Dnn. Palatinis, Majores quidem, salvis rationibus, integrum, Minores verò mediam ejus partem, ita numerarant, ut residuum se ad D. Joannis Baptistæ festum, hujus XC. anni, ob attritas & attenuatas earum Civitatum facultates, persoluturas reciperent. Non abnuunt Civitates, quo minus nunc etiam numeretur, modo eis, eo nomine, pro more veteri, idoneè caveatur, & liberationis literæ, sub manu S. Majestatis R. & Regni hujus Sigillo edantur. Nobilitas verò, quæ de numeranda isthac pecunia nihil sibi constitisse asserit, ea domi relictis fratribus referet, & id constituet, quod ex usu & suo & Reipubl. maximè fore existimaverit.

1590.

Cùm verò etiam Generosus Dn. Ernestus Weierus, nuper, per absentiam Majestatis R. iminentibus Regno à Turcis & Tartaris, haud levibus periculis, suam Reipubl. operam, summo studio, haud gravatè obtulerit, & militem, sub fide Nobilitatis Prussicæ, conscripserit, eoque nomine, quamvis vexilla non explicasset, sibi satisfieri non immeritò velit, quod aliunde, quam ex isthoc tributo haud facilè fieri posse, omnes existimant: Rogant Status & Ordines Sac. Majestatem R. ut Dn. Ernesti Weieri, non tantum eam rationem habere clementissimè dignetur, quam Reipubl. rationes præsentes, propter futurum contingens, maximè exposcunt, sed in id etiam sedulo incumbere, ut ipsi satisfieri, Terræ verò Prussiæ, eo onere liberari, quamprimum possint.

Postremò, cùm ii, qui ex Nobilitate Prussica, præterita Regni Comitia obiverant, hoc etiam indulserint, primum, ut ipsis liceret Judicia Tribunalis Regni ad tempus experiri, eaque, si placuissent, amplecti & retinere, sin minus, ab iis recedere, & ad pristinum Judiciorum suorum ordinem redire, utrum verò magis placere videretur, in proximis Regni Comitiis declarare. Deinde, quod jura sua corrigere, in iisdemque Comitiis censuræ S. Majestatis Reg. submittere vellent: Utrumque verò, cum arduum admodum sit, & longiori deliberatione egere videatur, Comitia etiam hæc extra ordinem indicantur, quæ alioquin ex præscripto Constitutionum Regni, exacto integro biennio, celebrari debeant. Quantis possunt maximis iisque infimis precibus rogant, ne eis præjudicio aut detrimento sit, si ea nunc in ea temporis angustia minimè præstituri sint, cùm quid apud Regni Tribunal agatur, vix aliqua ex parte compertum habeant, Jurium etiam conscribendorum haud facilis sit ratio, sed res omnium, quæ cogitari possunt, difficillima. Dabunt tamen operam, ut imposterum, quod è re sua & Reipubl. esse existimaverint, sine aliqua hæsitatione, præstent & peragant. Quod superest, S. Majestatem R. Status & Ordines Terrarum Prussiæ, majorem in modum, submissè rogant, ut suarum Terrarum earundemque Jurium, Privilegiorum, libertatum & consvetudinum, clementissimam rationem habere, quæ verò hactenus contra ea irrepserunt incommoda & difficultates, inter quæ inusitata telonia haud postremam partem obtinent, tollere & abrogare benignissimè dignetur. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Mariæburgensi, die 13. Febr. An. M. D. XC.

Prin-

1590.

Der Preussische Stände Antwort, auf die Königl. Werbung, auf dem Marienb. Land-Tage.

12.

PRincipio agunt Serenissimæ Majestati R. Domino suo Clementissimo, Status & Ordines Terrarum Prussiæ, magnas & immortales gratias, quod eis clementiam suam Regiam, per Dn. Legatum, prolixè deferre dignata fuerit, & rogant, ut Majestatis Ejus Regiæ Legatus, paratissima vicissim ipsorum Ordinum fidei & subjectionis obsequia, atque in communem Rempubl. studia, haud gravatè deferre, & Majestatis Ejus Reg. felicia omnia, hoc verò cumprimis precari velit, ut quæ ab hoste Christiani nominis, omnium immanissimo & infestissimo, impendere videntur pericula, ea DEUS immortalis, pro sua divina benignitate, clementer avertere, & Majestati Ejus, de hostibus suis quibuscunque, victoriam lætissimosque triumphos concedere benignè dignetur.

Ad Conventum verò hunc, ad diem XV. Maji indictum, quod attinet, agunt Serenissimæ Majestati Reg. Ordines omnes, magnas humillime gratias, quod in eo indicendo, libertatum Prussicarum & antiquarum consvetudinum, longè supra hominum memoriam, imò ab ipso deditionis tempore observatarum, clementissimam rationem habuerit, & non tantum quid Regno, & aliis ei annexis atque conjunctis Provinciis, sed his etiam Terris suis expediret, benignissimè perpenderit. Convenerant ex Nobilitate nonnulli, civitates omnes, sed ob temporis indicti conventus angustiam, plurimos abesse contigit. Præsentes, quod jam pridem de præsente Reipubl. universæ necessitate cognovissent, de ea sublevanda, pro fidelium subditorum officiis, consilia suscipere, planè decreverunt. Unicum id obstitit, quod Terrigenæ, quid ipsorum Nuncii, quos ad stabiliendas communes harum Terrarum libertates, certis cum mandatis, ad præterita Varsaviensia Comitia ablegaverant, effecissent, ex ipsorum relatione, quod conveniendi inter se facultatem nullam hactenus habuissent, nondum cognoverint. Cùm interim non tantum præter mandatorùm suorum præscriptum, quædam in iis Comitiis constituta, sed libertates etiam Prussicas, non tantum non stabilitas, verum, iis præteritis, bona quædam Reipubl. non veris harum Terrarum indigenis, quod libertates Patriæ volunt, sed forensibus atque extraneis concessa, atque ita libertates patrias, supra priora incommoda & difficultates, etiam ea in parte, convulsas & labefactas, vario rumore acceperint, cui tamen fidem adhibere nolint, antequam suos Nuncios, quid in Comitiis effecerint, referentes audierint, quam in rem conventum indici, necessarium admodum esse existimant, ut interea temporis Nobilitas in suo quæque Districtu & Palatinatu convenire, Nuncios suos, quos ad Comitia ablegaverat, audire, ad generalem illum omnium Ordinum conventum Internuncios deligere, & quod è re Patriæ omnes esse existimaverint, eò commodius statuere & decernere possit, non quidem, quod vel negotia isthæc tam necessaria extrahere cupiant, vel privata sua authoritate quidquam facere, sed Majestatis potius R. authoritatem humillimè sequi & observare, Quam commodo publico, quod in sublevandis communis Reipubl. necessitatibus

tatibus Ordines Prussici potissimum spectant, minimè defuturam, omninò persvadent, ac propterea humillimè rogant, ut id, quod in rem atque utilitatem publicam bona fide, bonoque & sincero animo humillimè proponitur, Authoritate sua R. clementissimè stabilire, sed ita tamen conventum illum indicere clementissimè dignetur, ne à rerum rectè gerendarum rationibus temporis angustia excludantur, quin id potius constituant, quod periculosissimo hoc rerum statu Reipubl. rationes maximè exposcere, ipsi perspiciunt. Interim verò, ut omnia & integra sint, & Serenissima Majestas R. Jurium, Privilegiorum, libertatum, & consvetudinum Terrarum suarum clementissimam rationem habere, & incommoda atque difficultates, quæ contra illa quomodocunque irrepserunt, authoritate sua Regia, seorsim verò telonium ad Album Montem, quemadmodum ad Scharpaviam jam sustulisse, summa cum voluptate cognoverunt, eoque nomine Majestati R. gratias humillimè agunt, tollere, & telonii Præfectorum insolentiam compescere clementissimè dignetur, neque permittere, ut forenses & extranei, in impetrandis Reipubl. bonis, veris indigenis præferantur, & animi fidelium subditorum amplius exacerbentur, majorem in modum humillimè rogant. Qua una re, quæ alioquin juri & æquitati conveniens, & cum totius Reipubl. tranquillitate conjuncta est, Regia Majestas suæ æqualitatis & clementiæ laudem, apud omnes suos subditos faciet celeberrimam, & Ordines omnes ad Reipubl. necessitates, salvis libertatibus, pro virili, sublevandas, longè reddet promptissimos devinctissimosque. Datum in Conventu Mariæburgensi, die 16. Maji, An. M. D. XC.

1590.

13.

Abfertigung des Königlichen Gesandten, auf dem Land-Tage zu Graudentz.

Quod Serenissima R. Majestas, Dominus Noster Clementiss. Statibus & Ordinibus Terrarum suarum Prussiæ, gratiam & clementiam suam Reg. clementissimè deferre dignata fuerit, agunt Ordines magnas humillimè gratias, & rogant, ut Dn. Legatus paratissima vicissim Ordinum & fidei & subjectionis studia Majest. Ejus R. haud gravatè deferre, & bonam simul diuturnamque valetudinem, atque rerum omnium prosperrimos successus à DEO Opt. Max. precari velit. Agunt deinde etiam magnas & immortales submissè gratias, quod Terrarum suarum clementissimam rationem habere, & conventum hunc denuò indicere clementissimè dignata fuerit. In quo, quemadmodum & ante hac, cognoverunt quidem, quæ pericula inclyto Regno huic ab immanissimis Christiani nominis hostibus, Turcis & Tartaris, impendere videantur, contulerunt etiam consilia sua, & diu multumque deliberarunt, quid eis faciendum aut constituendum potissimum esset, & quamvis eò omnium viderentur inclinare animi, ut præsentibus Reipubl. necessitatibus & ipsi subvenirent, id tamen potissimum obstitit: Quod cum hactenus sæpissimè, in præteritis verò Varsaviensibus Comitiis, seorsim, suorum Jurium, Privilegiorum, libertatum & consvetudinum clementissimam rationem haberi humillimè petiissent, nihil tamen aliud

1590. aliud impetrare potuerint, quam quod S. M. R. omnia Terrarum harum Prussiæ negotia, ad futura Regni Comitia rejecerit, & polliceri clementissimè dignata fuerit, se in iis Comitiis Terrarum suarum, earundemque Privilegiorum & Libertatum clementissimam rationem habituram esse, quo nomine Maj. R. actæ fuerunt humillimæ gratiæ, quod existimarent, imò certè sibi pollicerentur omnes, non tantum omnia interea temporis futura integra, sed S. Maj. Reg. promissum etiam clementissimè facere, & omnia, quæ hactenus contra Privilegia ipsorum irrepsissent, incommoda & difficultates, in futuris istis Comitiis tollere & abrogare clementissimè debuisse, sed cum præter illam spem, quam de conservandis juribus suis, libertatibus, & consvetudinibus conceperant, nuper cognovissent, pendente illa remissione, incommoda & difficultates cumulari & augeri, atque bona quædam Reipubl. Capitaneatum nimirum Rogosznensem, contra manifesta Privilegiorum suorum verba extraneo collatum esse; Telonium etiam ad Album Montem, præter Privilegiorum suorum & mentem & sensum denuo institui; Civitatibus denique curruum & rerum ad victum necessariarum, equorum etiam & hominum apparatum, in his Terris nunquam auditum, imperari: ita consternati sunt omnium animi, ut certi nihil inter se constituere potuerint Ordines. Et quamvis Capitaneatum illum, sub velamine Oeconomiæ, extraneo conferri posse, S. Majestati R. ex præscripto Legationis persvasam esse, animadvertant. Nullum tamen est dubium, etiam Oeconomiam illam cum manifestis Privilegiorum Terrarum Prussiæ verbis pugnare, quæ hoc disertè & iteratò quidem disponunt: *Quod dignitates & officia, in his Terris Prussiæ consistentia, & imposterum constituenda. Item Castra & tenutæ* (quæ Oeconomiam etiam complectuntur) *Civitatum & Locorum* (quod de omnibus & singulis locis procul dubio intelligendum est) *nulli extraneo aut forensi, sed proprio indigenæ conferri debeant.* Et quod iisdem Privilegiorum literis nihil unquam sit detrahendum, quinimò pollicetur D. Casimirus Rex, Privilegiorum autor, quod salvæ, firmæ, & illæsæ esse, & permanere debeant, temporibus perpetuis. Eadem est teloniorum ratio, quod nimirum nullo unquam tempore, per Seren. Poloniæ Reges, ex quacunque causa aut occasione, institui aut imponi debeant. Id autem cum de facto, etiam contra ipsius Regni Constitutiones fiat, ex quibus liquidò apparet, tempus teloniis præfixum jam dudum effluxisse, Præfectus verò & illius administri, in exigendo telonio illo, sub prætextu cujusdam arendæ, adhuc pergant, tam ea res Ordines dubios reddidit, & ancipites, ut, quod jam supra dictum fuit, certi nihil concludere potuerint, quin ad illud remedium illos confugere oportuerit, ut humillimè majorem in modum rogent, dignetur S. Maj. R. eam eis gratiam facere, & alium Conventum clementissimè indicere, ubi si animadverterint, quemadmodum sibi omninò futurum pollicentur, S. Maj. R. Privilegiorum, libertatum & consvetudinum Terrarum suarum, clementissimam rationem re ipsa habituram esse, nihil quoq; in se desiderari patientur, quin ita se comparabunt, ut S. Maj. R. benignè sentiat, nemini quidquam Ordines quoad fidem, studium & subjectionem concessisse. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Grudentinensi, die 30. Junii, An. 1590.

14.

1590.

Abfertigung des Königlichen Gesandten, auf dem Land-Tage zu Marienburg.

QUod Serenissima Regia Majestas, D. N. C. Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ, per Dn. Legatum suum, gratiam & clementiam suam Regiam, benignissimè deferre dignata fuerit, agunt Majestati Ejus Ordines magnas & immortales gratias, & rogant, ut Dn. Legatus S. Majestati R. Statuum & Ordinum paratissima vicissim fidei & subjectionis studia atque obsequia deferre, haud gravatim velit, & hoc Majestati Ejus confirmare, perstare Status & Ordines Prussicos, tanquam fideles subditos, in fide & obedientia, S. Majestati Regiæ debita, & in Majestatis Ejus gratiam, salvis suis juribus, Privilegiis, libertatibus & consvetudinibus, nihil non, alacriter etiam, facturos esse.

Ad Legationem verò ipsam quod attinet, quemadmodum communis Reipubl. causa, cum ob externa, tum interna quoque, quæ impendere videntur pericula, ex animo dolent, ita Serenissimæ Majestati Regiæ magnas submissè agunt gratias, quod eam, quam Is, qui ad Reipubl. gubernacula constitutus est, sollicitudinem planè paternam, ad imminentia pericula avertenda, adhibere debet, adhibere quoq; dignata fuerit. Cupivissent quidem & ipsi Ordines Prussici, quantum in se est, consilia sua ad sublevanda communis Reipubl. pericula, conferre, & ad Legationem Serenissimæ Majest. Ejus hinc respondere, si ipsis de Legatione isthac ante Conventum hunc constitisset, ut domi de rebus tanti momenti deliberare maturè potuissent. Cùm verò eis de ea nihil constiterit, aliter facere non potuerunt, neque ipsa Nobilitas, neque Civitates quoque, quarum Internuncii, non nisi ad audiendam Legationem huc venerant, quàm ut ea, quæ Dn. Legatus, summa fide, prolixè satis, exposuit, domi suis referant, ii verò certi aliquid constituant, de quibus in proximo Conventu, de quo inter ipsos convenit, ut ad vicesimam secundam hujus mensis, eam tantum, non aliam ob rem, & jurium suorum correctionem, Grudentum conveniant (quod Majestatem Regiam, ob promovenda communis Reipublicæ negotia, non nisi in optimam partem accepturam esse, omninò confidunt) consilia conferant, Nuncios ad futura Regni Comitia deligant, & ea iis in mandatis dare possint, quæ cùm communis Reipublicæ tum verò hujus Provinciæ necessitas maximè exigere videbitur. Ne verò imposterum iis ambagibus uti necesse sit, majorem in modum submissè rogant, ut S. Majest. Regia, pro more cæterarum Regni Provinciarum, ea, quæ in deliberationem adducenda sunt, ante generalem Ordinibus omnibus indictum Conventum, cùm ad particulares in Palatinatibus Nobilitatis conventus, tum Civitatibus quoque transmittere clementissimè dignetur, ut ii omnes, re domi deliberata, in generali Conventu id constituere possint, quod Reipubl. rationes maximè exposcere existimaverint. Et quemadmodum id, S. Majestatem R. ad expedienda tantò commodius negotia, clementissimè facturam non dubitant, ita ipsi quoque Ordines in se nihil unquam desiderari patientur. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum præsentibus est appressum. Datum in Conventu Mariæburgensi, die 3. Novembr. An. M. D. XC.

1590.

15.

Der Rähte Antwort-Schreiben an den Ermeländische Bischoff, dessen Eydes-Leistung betreffend.

Hochwürdigster/ Durchlauchtigster/ Gnädigster Herr und Freund. E. Hochwürdigsten Gnaden entbiethen Wir unsere freund- und gantz willige Dienste/ und wünschen Derselben langwährende Gesundheit/ und sonsten alle Wohlfahrt von Hertzen. Mögen E. Hochwürdigsten Gnaden neben dem nicht verhalten/ daß uns Derselben gnädigstes Schreiben/ am Ende dieser Zusammenkunfft wohlbehandet/ daraus Wir vermercken/ daß E. H. G. in den Gedancken seyn/ als wann die Stände dieser Lande sich diese Zusammenkunfft solten angeordnet haben/ und Ihr davon nichts zu wissen gethan/ da sie sonst gnädigst wären geneigt gewesen/ weil Sie wiederumb in ihr Bischoffthumb mit Gesundheit gelanget/ das Wir Derselben hertzlich gönnen/ dieser Zusammenkunfft beyzuwohnen/ und das zu thun/ was ihres Ambtes Gebühr erfordert hätte. Worauf E. H. G. Wir zu wissen zufügen nöthig geachtet/ daß solche Zusammenkunfft nicht Wir/ sondern Ihro Königl. Majestät/ Unser Allergnädigster Herr/ gnädigst angestellet/ und ihren Bothen/ wegen des jetzigen allgemeinen Anliegens/ anhero geschicket gehabt/ daß Wir es aber auch E. H. G. nicht zu wissen gethan/ ist die Ursach/ daß Wir von ihrer Gegenwärtigkeit allhier in unserm Vaterlande nichts gewust/ das Wir hoffen/ daß Sie nicht anders/ als mit Gnaden abmercken werden/ wollen doch ferner E. H. G. unverborgen seyn lassen/ weil Wir allhier aus denen Ursachen nichts schliessen können/ daß die Bothen der Ritterschafft/ wie auch die Abgesandten der Städte/ von den Contentis der Legation, für dem nichts gewust/ und dennoch keinen andern Befehl gehabt/ als die Gewerbe des Hn. Königl. Abgesandten abzuhören/ und was es sey/ zu Hause zu referiren/ daß Wir uns untereinander/ eines andern Tages und gemeinen Zusamenkunfft in Graudentz/ verglichen/ daselbst am 21. Tag dieses Monaths anzukommen/ und am 22sten zu den Rathschlägen zu greiffen. Stellen darauf zu E. H. G. gnädigstem Willen und Wohlgefallen/ ob Sie denselben zu ersuchen gnädigst möchten gemeinet seyn/ da es aber geschehen solte/ würden Sie/ vermöge dem Privilegio und vorigen Gebräuchen/ so E. H. G. löbliche Vorfahren je und allewege unterhalten/ sich nicht beschweren/ und den gewöhnlichen Eyd/ in manibus Episcopi, den E. H. G. dazu designiren möchten/ in der Schloß-Kirchen/ für dem hohen Altar/ in Beyseyn des Hn. Marienburgischen Woywoden und Hauptmanns/ wie auch der Hnn. Bürgermeister der dreyen grossen Städte/ Thorn/ Elbing und Dantzig/ gnädigst zu leisten/ welchen Sie ohnbeschweret desfalls/ da Sie dazu möchten geneigt seyn/ ein gnädigstes Vornehmen haben/ und so viel an ihr/ auch daran seyn/ daß uns und den gemeinen Landen die Cautio geleistet/ daß nach Ihr kein Extraneus zu dem Bischoffthumb oder Coadjutoria befördert/ sondern den Dingen/ vermöge den Freyheiten/ allenthalben die gebührende Maaß möge gegeben werden/ welche des Landes Nothdurfft erfordert. Welches E. H. G. Wir nicht verhalten wollen und thun Sie hiermit Göttlicher Bewahrunge getreulich/ uns Derselben freund- und dienstlich em-

empfehlen. Datum Marienburg auf der gemeinen Zusammenkunfft/ am 4ten Novembr. Anno 1590. 1590.

E. Hst. Gn.

Freund- und dienstwillige
Prälat/ Woywoden/ Castelläne/ Unterkämerer/Land und Städte/ der Lande Preussen verordnete Räthe.

16.

Gemeinsame Landes-Instruction auf den Warschauische Reichs-Tag.

PRimum, ut ad diem dictam maturè Varsaviam perveniant, operam dabunt, & ad eum se aggregent, qui ex Senatoribus ibidem futurus est in ordine primus, tum data ipsis Majestatem R. conveniendi potestate, S. Majestati Ejus Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ omnium, fidelissima subjectionis studia prolixè & submissè deferent, & precabuntur, cùm ut vita diuturna sit & victura Mjestas, tum ut DEUS immortalis S. Majestati Ejus R. non solùm perpetuam animi tranquillitatem, expertemque cujusque molestiæ benignè concedat, verum etiam, ut hostes superet, omnes sibi subjiciat, imperiumque pium ad Successores feliciter transmittat. Ad hæc S. Majestati Regiæ in memoriam humillimè revocabunt, ab ipso initio felicis regiminis Majestatis Ejus Reg. Status & Ordines Terrarum Prussiæ, sæpius jam conquestos esse, de jurium, Privilegiorum, libertatum & consvetudinum suarum imminuitione, quodque contra ea, à paucis retro actis annis, haud levia incommoda & difficultates irrepserint, quæ tolli & abrogari, non tantum in omnibus Regni Comitis, sed quotiescunque se extra ea quoque occasio obtulisset, humillimè petierint. Et quamvis S. Majest. R. sæpius jam, seorsim verò in præteritis Regni Comitiis, rejectis in proxima Comitia, Terrarum Prussiæ negotiis, clementissimè promisisset, se harum Terrarum Prussiæ benignissimam rationem habituram, & non permissuram, ut quidquam in eis innovaretur, in ultima denique Legatione, per Generosum Dn. Johannem Pliemyscium, Secretarium & Internuncium suum, clementissimè testata esset, Se, cum omnium subditorum suorum jura ac Privilegia, pro munere suo Regio, tueri, inviolataque conservare, certa jurisjurandi religione teneri, tum verò præcipuo quodam studio, Statuum & Ordinum harum Terrarum Prussiæ, jura & Privilegia se cupere tueri atque conservare: quod se id debere intelligat, cùm erga Se Ipsam, tùm erga universam hanc Provinciam, præclaræ Statuum & Ordinum fidei, perpetuoque studio ac meritis: tantum tamen hactenus abfuisse, ut ea in re æqui quid impetrare potuerint, ut iis, qui in præteritis Regni Comitiis, ex his Terris præsentes fuerant, vix à Comitiis illis digressis, non tantum priora incommoda non sublata sint, sed major etiam ad ea, incommodorum

1590. modorum cumulus accesserit, eò quod Serenissima Majest. R. præfecturam Rogosznensem, contra manifesta Privilegiorum harum Terrarum Prussiæ verba, quæ volunt: *Quod Serenissimi Poloniæ Reges, Dignites & officia in Terris Prussiæ, item Castra & Tenutas Civitatum & locorum, non nisi vero indigenæ conferre debeant:* non indigenæ nihilominus contulerit, etiamsi ejus, per illos, qui ex Terris Prussiæ præterita Regni Comitia obierant, humillimè admonita, atque rogata fuisset, ne tale quid contra Privilegia & jura patria committeret, & Maj. Ejus Reg. (quod jam dictum fuit) rebus Pruthenicis, in proximum generalem Regni conventum dilatis, nihil se quoque innovaturam clementissimè recepisset. Et licet in posteriore Majestatis R. Legatione illud obtendatur, quod præfectura illa in Oeconomiæ formulam redacta, & benè merito Reipubl. Regni hujus Senatori collata sit, idque minimè grave aut iniqvum Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ videri debere, quod id neque dignitas Majestatis Ejus R. neque Statuum & Ordinum Terrarum in Majestatem Ejus observantia, Ejusque tuendæ studium id ferre posse videatur, ne Majestati Ejus liberum sit, proventus, qui ad Illam non tantum proprietate, verum etiam usu spectent, arbitratu suo, ei, qui Ipsi videatur, administrandos committere, cùm præsertim ea administratio non vitæ, sed incerto arbitrario tempore definita sit, ac ejus nomine S. Majestati Reg. respondere is sit obligatus: tam tamen esse certum, quàm quod certissimum (quod bona tamen Majestatis Ejus R. pace, ut dici possit, ex his Terris in futuris Comitiis præsentes, humillimè rogabunt) interpretationem isthanc Privilegia harum Terrarum nullatenus admittere, quod eorundem verba clara & perspicua sint, secundo etiam Casimiriano privilegio, cui & ipsi Dn. Regni Senatores, in majorem rei evidentiam, subscripserint, repetita, quod nullum castrum, nulla civitas, nulla denique tenuta aut locus non indigenæ in Terris Prussiæ conferri debeat, quæ perspicuitas interpretationem illam excludit, & à se removet. Neque quidquam ad rem illam facere posse videtur, Præfecturam illam in Oeconomiæ formulam redactam esse, quod Privilegio nihil magis, quàm hoc ipsum sit contrarium, cùm nihilominus sit Castrum, tenuta, locus saltem Privilegio satis superque expressus, qui in Oeconomiam etiam redigi, & non indigenæ dari non potuerit, sine scitu & voluntate Dn. Consiliariorum & Ordinum harum Terrarum Prussiæ, quod causa sit notabilis, quæ tractari, terminari & definiri, sine eorum consilio non potuerit, quod cùm factum non sit, concessionem illam, per se nullius esse momenti, sed retractari merito debere; quemadmodum id antea quoque à Serenissimis Poloniæ Regibus, Majestatis Ejus Reg. Antecessoribus, factitatum & novum non sit. Concessisse enim aliquando D. Sigismundum Regem, augustæ memoriæ, Majestatis Ejus Avum maternum, cuidam Palatino Plocensi, Senatori de Republ. Polona optimè merito, Præfecturam Mevensem, sed eam eidem vicissim humillimè admonitam ademisse, & vero harum Terrarum Indigenæ, ex communis Privilegii præscripto, concessisse, atque ea propter Terrarum Prussiæ Ordines sperare, Majestatem Ejus R. idem clementissimè quoque facturam esse. Nihil quoque ad rem facere, quod bene merito Reipubl. Regni hujus Senatori collata sit, cùm hic

non

non de meritis præcipuè agatur, ſed de libertatibus & immunitatibus ipſis. Non diffiteri quidem Status & Ordines Pruſſicos, Regni illum Senatorem de Republ. Polona benè eſſe meritum, ibidemque ipſius merita, ſine præjudicio Privilegiorum Terrarum Pruſſiæ, compenſari facilè poſſe. Cùm verò eo facto, jura & Privilegia Pruſſica lædantur, merito id eis grave atque iniqvum videri, ut nulla ratione exiſtiment, vel dignitatem Majeſtatis R. vel Statuum & Ordinum Pruſſicorum in Eam obſervantiam lædi, ſi, quod res ipſa eſt, liberè Illi, pro fidelium ſubditorum, & Patriæ & libertatum amantium munere atque officio, dicant, & Majeſtatem R. cum ſui officii Regii atque jurisjurandi ſuis ſubditis ſolenniter præſtiti, ſubmiſsè admoneant, tum quæ Privilegiorum & libertatum patriarum ſit ratio, humillimè ſimul oſtendant. Non inficias quoque eunt, liberum eſſe Majeſtati R. de proventibus ſuis Regiis, pro ſuo arbitratu diſponere, ſed ita tamen, ut id fiat citra præjudicium & detrimentum Privilegiorum Pruſſicorum, quæ interpretationem illam de incerto arbitrario tempore, quodque eorum nomine Majeſtati R. Senator ille ſit obligatus, nulla ratione admittunt, quod aliter id fieri oportere, Privilegiorum verba dilucidè oſtendant, & Pruthéni æquè ſint apti, ad proventus illos, incerto arbitrario tempore & ſub rationibus, adminiſtrandos, ac quisquam alius. Quare ex Terris Pruſſiæ, in futuris Comitiis præſentes, Majeſtatem R. humillimè rogabunt, ut S. Majeſt. Ejus R. cùm exempla Sereniſſimorum Anteceſſorum ſuorum clementiſſimè imitari, tum, quod ſæpius jam benigniſſimè pollicita eſt, Terras has & in eis fideles ſuos ſubditos, penes jura, Privilegia, libertates & conſvetudines, conſervare clementiſſimè velit. 1590.

Ad eundem incommodorum cumulum acceſſiſſe quoque, exactionem illam ad Montem Album, ex Terris his in Comitiis illis præſentes oſtendent, cum Privilegio Terrarum Pruſſiæ planè pugnantem, cujus diſerta & perſpicua iſta ſint verba: *Item omnia telonia in aquis & terra, nova aut antiqua, in Terris prædictis Pruſſiæ, quomodolibet conſtituta, Regia munificentia tollimus, abrogamus, deponimus, ac ſolutionem illarum perpetuis temporibus reſolvimus, dimittimus & relaxamus, nullo unquam tempore, per Nos & Succeſſores noſtros, Poloniæ Reges, ex quacunq; cauſa & occaſione, inſtituenda aut imponenda.* Et quamvis & hic dicatur, eam Ordinum publica authoritate inſtitutam fuiſſe, certum tamen eſſe, id conſentiente harum Terrarum Nobilitate, ita factum fuiſſe, quod ipſis tum perſvaderetur, urgente bello Moſcovitico, in unum tantum atque alterum annum inſtitui, atque temporariam eſſe. Cùm verò Status & Ordines Pruſſici nunc animadvertant, non temporariam, ſed perpetuam prorſus fieri, non immeritò de ſuis Privilegiis & libertatibus eſſe ſollicitos, atque eam ob cauſam humillimè rogare, ut Majeſt. Ejus R. quod aliquoties jam clementiſſimè polliceri dignata fuerit, Terras has Pruſſiæ, penes Privilegia & libertates, conſervare, & illud quoque incommodum, quod contra ea irrepſerit, tollere & abrogare clementiſſimè dignetur; idque eò magis, quod non tantùm libertates patriæ apertè violentur, ſed exactores illi & ipſorum adminiſtri eò etiam licentiæ progrediantur, ut quidquid libeat, ſibi licere putent, dum

1590. dum telonium non tantùm ad Album Montem, ſed in Inſula quoque majori, præter mentem legum & antiquiſſimorum perpetuæ pacis pactorum extorqueant, mercatorum bona diripiant, ipſis mercatoribus vincula intentent & minitentur, equos curruſq; non tantùm abducant, ſed tormenta etiam trajiciant, & quæcunque poſſunt, quovis jure, quave injuria ad ſe pertrahant, præſertim verò, quod ſciant mercibus illis, quæ eò loci transvehuntur, nullam certam legem ſcriptam eſſe, cujus vigore mercatores injuriam & damna paſſi, ſua repetere poſſint. Nobilitatis deinde bona, ipſos quoque, quoad libeat, detinere, & contra leges, præter jusjurandum conſvetum, alia Dnn. Palatinorum & Judicum Terreſtrium teſtimonia poſcere. Salis quoque transmarini, cùm ex D. Stephani Regis laudabilis memoriæ, tum Sereniſſimæ Ejus Regiæ Majeſtatis mandatis liberam ſubvectionem, eosdem non tantùm impedire, ſed mandata etiam Majeſtatis Ejus Reg. flocci pendere quaſi, dum eis Dnn. Theſaurariorum mandata longè præferant. Quæ verò omnia cum publicis juribus & libertatibus maximè adverſentur, atque cum Ipſius Majeſtatis R. indignitate conjuncta ſint, & S. Majeſtatem Regiam, ii, qui ex his Terris ad futura Comitia ſe conferent, humillimè iterum iterumque rogabunt, ut Statuum & Ordinum Pruſſicorum clementiſſimam rationem habere, & omnia illa incommoda, pro authoritate ſua Regia, proque eo, quod ſæpius promittere dignata fuit, in his Comitiis tollere tandem benigniſſimè velit, & ſimul demonſtrabunt ac edocebunt, has fuiſſe cauſas graves & prægnantes admodum, quibus Status & Ordines Pruſſici permoti, rem illam totam in commodius tempus diſtulerint, quod cùm in hiſce Comitiis ſibi oblatum putent, humillimè rogare, ut Majeſt. R. eam Ordinibus Pruſſiæ gratiam facere clementiſſimè velit, ut in integrum repoſitis atque reſtitutis Privilegiis & libertatibus patriis, incommoda & difficultates, quæ contra ea irrepſerint, abrogare benigniſſimè dignetur, tum ſe, pro ſua erga Sereniſſimos Reges ſuos fide & obſervantia, non omnia non, & paratiſſimis quidem atque promptiſſimis animis, ſubmiſsè facturos eſſe. Si verò eorum nihil obtineri fortè poſſit, humillimè rogabunt, ut Majeſt. Regia cautionem ſaltem ſub manu ſua & Regni Sigillo Ordinibus Pruſſicis edere, clementiſſimè velit, ſe impoſterum nihil tale contra Privilegia Pruſſica admiſſuram, & præfecturas extraneis pro tempore conceſſas, ubi vacare viciſſim cœperint, non niſi veris Terrarum Pruſſiæ indigenis collaturam eſſe. Quod ſi verò ne hoc quidem impetraverint, dicent, ſe in mandatis non habere, quod & hoc mandato ſuo planum facient, ut quidquam, vel in hanc, ve in illam partem polliceantur, ſed omnia, quæ ibi acta geſtaque ſint, Ordinibus viciſſim referant.

Ad hæc cùm S. Majeſt. R. harum Terrarum Privilegia, pro more Anteceſſorum ſuorum, nondum confirmaverit, neque jusjurandum ſuum Regium ita declararit, ut planè & certi eſſe & confidere poſſint Ordines Pruſſici, eo has Terras Pruſſiæ, earundemque jura, Privilegia, libertates & conſvetudines comprehendi: rogabunt in Comitiis ex his Terris præſentes, dignetur S. Majeſt. Reg. ea quoque in parte, Ordinum Pruſſicorum clementiſſimam rationem habere, & Privilegia Pruſ-

1590.

Prussica in usitata & antiquitus recepta forma, non tantùm ad instar Antecessorum suorum, ex inclyta domo Jagellonica benignissimè confirmare, sed eam quoque ipsis declarationem edere, juramento illo suo Regio, Cracoviæ, cum Regni diademate feliciter insigniretur, præstito, Terras Prussiæ earundemque jura, Privilegia, libertates & consvetudines contineri, eaq; salva, sarta, tecta ac inviolata, in omnibus eorum clausulis, punctis & articulis, perpetuò esse debere.

Præterea cum præteritorum Regni Comitiorum Constitutionibus cautum dicatur, Pruthenos in proximis Comitiis & jura sua proferre, & de Tirbunali Regni Judiciorum causa instituto, sententiam dicere debere, utrum in eo acquiescere, nec ne, constituerint: tempus verò condendarum, & in justum ordinem redigendarum legum angustius aliquanto fuerit, præsertim quod S. R. Majestas in eam diem, quæ scribendis legibus dicta fuerat, Conventum Ordinum Grudentum Ipsa indixisset, atque ita omnium mentes & consilia ab eo proposito scribendarum legum aliò avocasset, majorem in modum in Comitiis præsentes rogabunt, si fortè omnia ad rem illam necessaria parari ante futura Comitia non possint, cùm ea extra ordinem, intra unum annum indicta sint, quorum institutio vigore Constitutionum, duorum annorum spatio terminari debuerat, dignetur Serenissima Majest. R. negotium illud in tempus commodius clementissimè differre, quod res magni momenti sit, leges condere, & id constituere, quod non tantùm præsentibus, sed universæ posteritati, perpetuæ legis loco, esse debeat. De Tribunalis verò Regni rationibus amplius Status & Ordines Prussicos deliberasse, atque humillimè rogare, dignetur S. Majest. R. quemadmodum Polonis & Lithvanis, ita harum etiam Terrarum incolis clementissimè permittere, ut inter se in his Terris supremum aliquod Tribunal constituere, cujus Judicibus, tanquam in ultima, quæ dicitur, Instantia, supremam suarum causarum cognitionem, etiamsi non cum Civitatibus, inter se saltem ipsa Nobilitas, committere possit. Quod verò si obtinere & impetrare fortè non possint, Tribunalis Regni Judicia ita approbabunt, si omnia, quæ ad jus certum spectant, ante Comitia parari commodè posse, intellexerint.

Deinde, cùm Magnificus Dn. Stanislaus Prziemscius, Regni curiæ Mareschallus, in causa publica, quæ Privilegia & libertates patrias concernit: Magnificum Dn. Palatinum Culmensem, & reliquos Magnificentiæ suæ fratres, Thorunensem & Gedanensem Civitates, ad Regni Comitia evocaverit, eisque communis decreti nomine, ad tuendas libertates patrias, & retinendas pro veris Terrarum Prussiæ Indigenis Reipubl. possessiones, comparati, molestiæ non parum aspergat, rogabunt Majestatem Reg. ex his Terris in Comitiis illis præsentes, ut Terrarum suarum, Dominorum Dzialiniorum & illarum Civitatum, clementissimam rationem habere, nec admittere velit, ut libertates Patriæ in dubium vocentur, & re ipsa apertè violentur.

Item cùm Generosi, Achatius, Georgius, Lucas & Fabianus, fratres germani, Conopacii, possessionum Mirakovianarum hæredes, ratione

1590. tione bonorum quorundam ſuorum hæreditariorum, ab Inſtigatore Regio, ad Tribunal Majeſtatis R. evocentur, & variis cauſarum limitationibus aliisque difficultatibus exagitentur, rogabunt Majeſtatem Regiam, ut ipſos ea moleſtia clementiſſimè liberare, & neutiquam admittere velit, ut Viri nobiles, hæreditariorum præſertim bonorum nomine, ad eum modum, pro Inſtigatoris lubitu onerentur & prægraventur.

Item cùm ex novis legibus Domini Palatini Terrarum Pruſſiæ, non tantùm per ſe varia onera ſuſtineant, ſed Vice-Palatini officio etiam uti cogantur, quæ res non parvos ſumptus requirit, rogabunt S. Majeſtatem Reg. ut in ſingulis Terrarum Pruſſiæ Palatinatibus, ſingulas Præfecturas deſignare clementiſſimè dignetur, quibus Dn. Palatini uti, frui, atque ita ſuis officiis, tantò commodius, cum omnium Incolarum commodo, fungi poſſint.

Item cùm quidam Henricus Ramelius, Conſiliarius Danicus, quoddam ſuum debitum, jam à multis annis ab hoc Regno Poloniæ, repetat, nec id tamen hactenus obtinuerit, eamque ob cauſam, Repreſſaliarum jure à Sereniſſimo Rege Scotiæ nuper impetrato, uti conſtituerit, eoque Regni hujus incolas impetere, atque ita illud ſuum debitum extorquere, itidem rogabunt, dignetur Sereniſſima Majeſt. Regia, eas clementiſſimè inire rationes, quibus ipſi ſatisfieri poſſit, ne Regni Incolæ, fideles Majeſtati R. ſubditi, cum Reipubl. incommdo & rei ſuæ familiaris diſpendio, præter ſuum meritum, publico periculo exponantur.

Item, cùm harum Terrarum Mercatores, per Regnum Poloniæ ſua mercimonia exercentes, contra commune harum Terrarum Privilegium, intra ipſos Regni fines, in omnibus fermè locis & mercatibus, variis & gravibus teloniis divexentur, ita, ut intra quartum & quintum locum, omnibus fermè ſuis mercibus priventur, rogabunt & hic Majeſtatem Regiam, dignetur ſuorum ſubditorum clementiſſimam rationem habere, nec permittere, ut non tantùm contra libertates Pruſsicas, ſed etiam præter rctionem ipſam, & omnium Regnorum conſvetudinem, ad eum modum premantur & aggraventur.

Poſtremò cùm Moneta non tantùm ex Inferiori Germania, ſed aliis etiam plerisque locis, in hoc Regnum, magno cum Incolarum damno & detrimento, pro cujusque libitu, importetur, tales etiam paſsim per Regnum & ei adjunctas Provincias cudatur, quæ priori & probæ monetæ admodum ſit diſsimilis, vitioſa pleraque, quæ nec in pondere, nec grano conſiſtat, eaque majus damnum Incolis afferat, quàm ſi aperto bello impeterentur, rogabunt itidem Majeſtatem R. ut ad rem tam neceſſariam, quosdam ex Regni & M. D. Lithvaniæ Senatoribus delegare velit, qui cum harum Terrarum Conſiliariis, certo aliquo loco congrediantur, & in eam rem diligenter inquirant, atque, quomodo ei malo obviam iri poſsit, in proximis Comitiis referant.

Qui-

1590.

Quibus rebus, quæ alioquin Juri convenientes, & cum totius Reipubl. commodo & tranquillitate conjunctæ sunt, ad conservanda etiam Terrarum Prussiæ jura & Privilegia maximè pertinent, uti S. Regia Majestas suæ mansvetudinis & clementiæ laudem apud omnes subditos faciet celeberrimam, ita ex his Terris in Comitiis præsentes confirmabunt, Ordines etiam Prussicos omnem vicissim daturos operam, quantum in ipsis est, ut S. Reg. Majestas, perpetuò ipsos in præstandis Eidem omnibus fidei & subjectionis studiis, non minus paratissimos, quàm re ipsa constantissimos experiatur.

Atque ab his mandatis omnes illi, qui in Varsaviensibus Comitiis præsentes erunt, ne latum quidem ungvem recedere, sed ea per omnia ubicunque observare, & ad illorum normam negotia Terrarum Prussiæ totis viribus, pro illorum commodo & emolumento, promovere, nec peculiaribus mandatis uti debebunt. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum Grudenti, die 23. Novembr. An. M. D. XC.

17.

1591.

Protestation der Preußischen Stände auf dem Reichs-Tage zu Warschau.

ACtum in Curia Regia Varsaviensi, feria quinta ante festum Sanctæ Priscæ proxima, Anno Domini M. D. XCI. Coram Officio præsenti Castrensi Capitaneali Varsaviensi, & Actis præsentibus Castrensibus Capitanealibus Varsaviensibus, personaliter comparuerunt, Magnificus Stanislaus Dzialinski, Castellanus Elbingensis, suo & nomine Senatorum Terrarum Prussiæ, & Generosus Matthias à Konopat, Succamerarius & Nuncius Terræ Culmensis, suo & aliorum Nunciorum omnium Terrarum Prussiæ nomine, ac Famatus Georgius Amandus, Proconsul Thorunensis, nomine majorum & minorum Civitatum Terrarum Prussiæ, tanquam illi, quibus laborem illum delegassent, Magnifici, Spectabiles, Generosi, Nobiles & Famati ex Terris Prussiæ, in iis Comitiis præsentes Consiliarii & Nuncii, coram eodem officio Castrensi Varsaviensi, & Actis præsentibus solenniter protestati sunt. Cùm Serenissima Majest. Reg. Dominus Clementissimus, in præteritis Regni Comitiis, sub vernum tempus, præteriti M. D. XC. Anni, celebratis, negotia Terrarum Prussiæ ratione Privilegiorum & libertatum earundem Terrarum, in præsentem hunc generalem Regni conventum rejecisset, ut incommoda & difficultates Prussicas, quæ paucis retroactis annis irrepsissent, clementissimè tolleret & abrogaret: Interea verò temporis, ad priora incommoda major etiam accessio facta esset, dedisse Status & Ordines Terrarum Prussiæ omnibus, qui ex illis Terris præsentia Regni Comitia adituri essent, ea mandata, ut id nunc S. Majestati R. in memoriam humillimè revocarent, & ab Eadem, ut promissum benignissimè faceret, submissè peterent, & nisi impetrarent, nihil vel in hanc, vel illam partem pollicerentur, sed domum se recipientes, quid actum gestumque esset, Ordinibus referrent. Illis itaque nihil fuisse prius, aut antiquius, quàm ut mandata illa pro fide

1591. Patriæ & libertatibus debita, fideliter exhaurirent, quæ libertatum & Privilegiorum rationes exposcere viderentur, non tantùm Majestati Reg. privatim exponerent, vel in scriptis bis exhiberent, sed publicè etiam, in facie totius Reipubl. & repeterent, & responsum sibi aliquod ad ea sua scripta dari peterent, horum verò nihil impetrare potuerint, testatos fuisse, quemadmodum nunc etiam hi illorum nomine testentur, se nec contributionem in hisce Comitiis laudatam, nec pobora ad Album Montem institutas, neque sanctiones reliquas, præsertim verò de expeditione bellica, Regni Tribunali, & jnrium suorum correctione, per mandata sua accipere, aut agnoscere, quod cnm ipsis reclamantibus, & contra voluntatem illorum, tum contra Privilegia & libertates Prussicas, scita atque instituta essent, & illorum jam officium nihil alind exigere, quàm ut ea omnia ad suos referant. Testari itaque de iis omnibus, iterum atque iterum solenniter, & rogare, ut ea ad Acta præsentia Castrensia Varsaviensia referrentur, & sub Sigillo ederentnr. Cum itaque Acta publica nemini denegari debeant, id eis præsentibus nefas visum fuit negare, quin ea, nti gesta sunt, ad Acta retulimus, & illis aliquot protestationis illius exempla sub Sigillo tradidimus, ex minuta, per ipsos Protestantes personaliter oblata, scripta.

Stanislaus Smieczinski,
Vice - Capitaneus & Judex Castrensis, Officii Castri Varsaviensis.

Ex Actis Castrensibus Varsaviensibus extrad.

18.

Magnificis & Generosis Dominis, Dominis N. N. Inclyti Regni Poloniæ, ad exigendas Lublini Quartarum rationes Deputatis, Dominis nostris gratiosissimis, & plurimùm observandis.

Schreiben der grossen Städte, an die zur Untersuchung des Rückstandes aus den vorigen Contributionen, verordnete Polnische Deputirte zu Lublin.

MAgnifici & Generosi Domini, Domini gratiosissimi, & plurimùm observandi. Magnificis & Generosis Dominationibus Vestris paratissima nostra studia deferimus, eisque à Domino immortali bonam valetudinem, & læta ac fausta omnia ex animo precamur.

Magnifici & Generosi Domini. Prodierunt non ita pridem, ratione præteritarum aliquot contributionum Citationes tres, sub nomine quidem Serenissimæ Majestatis R. Domini Nostri Clementissimi,

ſimi, ſed Sigillo Terræ Lublinenſis, quæ Proconſulibus trium majorum Civitatum Pruſſiæ, Thorunenſis, Elbingenſis & Gedanenſis, exhibitæ fuerunt, quo cum animorum noſtrorum dolore, calamo non facilè exprimitur, præſertim quod ab eo tempore, quo Terræ & Civitates Pruſſiæ, ad inclytum hoc Regnum Poloniæ, ultro & ſua ſponte acceſſerunt, ejusmodi Citationes ne privato quidem cuiquam inſinuatas fuiſſe, vel auditione acceperimus, vel meminerimus, utpote, quod cum Juribus, Privilegiis, libertatibus & conſvetudinibus harum Terrarum ex diametro pugnent, quæ, quem agnoſcere & adire debeamus Judicem, qualis Inſtantiarum, quæ dicuntur, habenda ſit ratio, ſatis ſuperque oſtendunt & declarant: non alibi nempe, quàm apud S. Majeſtatem Reg. Dominum N. C. quemadmodum id antiquiſſima conſvetudo, optima Legum & Privilegiorum interpres, à centum & quadraginta annorum ſpatio, ad hoc uſque temporis momentum comprobavit, & aliud in contrarium adduci exemplum nullum poteſt. Et etiamſi quis dicere poſſet, aliam eſſe privatarum cauſarum, & hujus, quæ totam Rempublicam & Fiſcum Sereniſſimæ Majeſtatis Regiæ concernat, rationem, in publicas Regni Conſtitutiones, in ipſis Comitiis relatam; etiam & verè quidem, reſponderi poteſt, Terrarum Pruſſiæ incolas, Regni Conſtitutionibus nunquam fuiſſe obnoxios, quod peculiares ſuas Conſtitutiones, Jura, Privilegia, libertates & conſvetudines habeant, & Judicem, non niſi Sereniſſimam Majeſtatem R. Dominum Noſtrum Clementiſſimum, agnoverint unquam, vel etiamnum agnoſcant. In cauſis quoque Rempubl. & Fiſcum Majeſtatis Regiæ concernentibus, nunquam niſi ad Tribunal Sereniſſimæ Majeſtatis R. evocatos fuiſſe, ubi nos quoque rationem reddere parati ſumus. Præterquam, quod tam ſit certum, quàm quod certiſſimum, etiam publicarum Contributionum nomine, in his Terris Pruſſiæ, non niſi Privilegia, libertates & conſvetudines Pruſſicas hactenus obſervatas fuiſſe, cùm Sereniſſimi Reges ſemper ſuos Legatos ad harum Terrarum Status & Ordines miſerint, Contributiones, ex præſcripto Privilegii, de cauſis notabilibus, poſtulaverint, & eam ſuarum Terrarum rationem clementiſſimam habuerint, quam ipſa æquitas expoſcere videretur. Id verò, ſi in poſtulandis ipſis Contributionibus obſervatum fuit, quantò magis in iis, quæ eis quomodocunque cohærere videri poſſint, obſervari debebit. Quæ cùm ita ſint, Magnificas & Generoſas Dominationes Veſtras, majorem in modum rogamus, ne nobis, quod hactenus in his Terris minus fuit uſitatum, imò cum earundem Juribus, Privilegiis, libertatibus & conſvetudinibus pugnat, objicere, quin potius, quæ ipſarum eſt æquabilitas, eam noſtrorum Jurium, Immunitatum & Conſvetudinum rationem habere velint, quam ſuorummet habent, neque in hac cauſa quicquam decernere, ſed eam ad Sereniſſ. Majeſtatem Reg. totam remittere, neque exiſtimare, nos in Ipſarum contemptum aut vilipendium quidquam facere, & coram eis non comparere, ſed tuendorum ſaltem & defendendorum noſtrorum Jurium, Privilegiorum, libertatum & conſvetudinum gratia. Si verò Magnificæ & Generoſæ Dom. Veſtræ præter ſpem & expectationem noſtram, aliud forte faciendum exiſtimaverint, id nos omne eo loco habebimus, quo ea omnia habentur,

1591. bentur, quæ à non Judice extra forum competens fieri consveverunt. Cæteroquin Magnificis & Generosis Dom. Vestris, paratissima nostra studia & officia iterum iterumque deferimus, Eisque benè & feliciter diu valere ex animo cupimus. Datum Thorunii, sub ejusdem Civitatis Sigillo, quo nunc utimur, die 27. Mensis Maji, Anno à JEsu Christo nato M. D. XCI.

Magnificarum & Generosarum
Dom. Vestrarum

Studiosissimi & paratissimi
Pro-Consules & Consules,
trium majorum Civitatum
Terrarum Prussiæ.

19.

Abfertigung des Königl. Gesandten auff dem Land-Tage zu Graudentz.

PRincipio S. Majestati R. Status & Ordines Terrarum Prussiæ, magnas & immortales planè agunt gratias, quod eis gratiam & clementiam suam Regiam, per Dn. Legatum prolixè deferre dignata fuerit, & rogant, ut Dn. Legatus paratissima vicissim ipsorum fidei & subjectionis studia S. Majestati Reg. haud gravatè deferre, & hoc Majestati Ejus Statuum & Ordinum Prussicorum nomine confirmare velit, nihil esse, quod non in S. Majestatis Ejus R. gratiam, salvis suis juribus & libertatibus, libentissimè & paratissimis quidem animis facturi sunt.

Ad Legationem verò ipsam quod attinet, eam in deliberationem & sedulò quidem adduxerunt, & non obscurè perspiciunt & animadvertunt, eum esse præsentis Reipubl. Statum, ut pecunia ad Turcis honoraria quædam, & militibus merita stipendia exoluenda opus sit. Atque cùm videant ea in re pristinæ consvetudinis, misso ad Ordines harum Terrarum eam in rem Legato, rationem aliquam haberi, facile & ipsi Juribus & libertatibus suis salvis, quorum potissima videtur habenda ratio, adduci potuissent, ut præsentem Reipubl. necessitatem, pro virili sua sublevarent, verum memores suorum Jurium, libertatum, Privilegiorum & consvetudinum, quæ per hosce aliquot annos proximos in summum periculum & discrimen adducta fuerunt, ita ut parum, aut nihil prorsus superesse videri possit, quod non re ipsa labefactatum atque convulsum sit, pro fide Patriæ & libertatibus debita, facere aliter non possunt, quam ut prioribus in partem nunc sepositis ad ea digrediantur, quæ eos maximè premere & fermè non opprimere videntur. Non potest non esse cognitum Serenissimæ Majestati R. quid ea de re in proximis aliquot generalibus Regni Conventibus actum, quomodo S. Majestati R. humillimè supplicatum fuerit, ut fidelium suorum subditorum, eorundemque Jurium, Privilegiorum, immunitatum & consvetudinum, Majorum cura,

1591.

cura, facultatibus & ſangvine partorum, clementiſſimam rationem habere, & incommoda atque difficultates, quæ paucis retroactis annis contra ea irrepſiſſent, tollere benigniſſimè dignaretur, quod etiam, ut eò facilius obtinerent, facultatibus ſuis minimè pepercisse, ſed aliquoties (etiam Majeſtate Reg. Regni diademate nondum inſignita) tributum ſciviſſe, & per omnia ita ſe comparaſſe, ut Sereniſſimæ Majeſtatis R. gratiam & clementiam demereri, & quod citra controverſiam juſtum & æqvum videretur, impetrare poſſent. Non defuiſſe etiam S. Majeſtatis R. pollicitationes benigniſſimas, futurum, ut voto potirentur, & prærogativis atque libertatibus ſuis uterentur, fruerentur. Verum negotia illa, quæ rationem æquitatis habent evidentiſſimam, non tantum de Comitiis ad Comitia hactenus extracta & rejecta, ſed cùm pollicitationum earum Regiarum fructum aliquem animo jam concepiſſent, præter omnem ipſorum expectationem, præfecturam Rogoſznenſem, contra manifeſta Privilegiorum Terrarum Pruſſiæ verba, non Indigenæ collatam fuiſſe. Qua de re cùm in præteritis Regni Comitiis, ad quæ ipſa Majeſt. Reg. negotia Pruſſica rejecerat, Sereniſſimam Majeſtatem R. per eos, qui ea Comitia obiverant, humillimè admonuiſſent, & aliquoties cum verbo, tum ſcriptis ſupplices facti fuiſſent, ne prioribus incommodis majorem cumulum addere, ſed promiſſum clementiſſimè facere, & in integrum repoſitis Privilegiis, incommoda & difficultates, quæ contra ea irrepſiſſent, tollere & abrogare potius clementiſſimè dignaretur: tantùm tamen abfuiſſe, ut quidquam impetrarint, ut eo ipſo tempore Abbatem Pelplinenſem, venerabilem Dn. Chriſtophorum Klinsky, harum Terrarum indigenam, vivo Anteceſſore, ut dicitur, legitimè electum, & à Rege Stephano, nunquam ſatis laudatæ memoriæ, pro Coadjutore agnitum & confirmatum, de Jure & poſſeſſione ſua deturbare, & extraneum in ejus locum ſubſtituere, conati fuerint adverſarii, connivente ad eam rem, cum Privilegiis Pruſſicis planè pugnantem, S. Majeſtate R. ea de re ſecundo ſcripto, tum humillimè admonita & rogata, ut cum jurisjurandi ſui Regii, tum Privilegiorum & libertatum Pruſſicarum clementiſſimam rationem habere dignaretur. Quo eodem tempore, reclamantibus etiam ipſis, qui ex his Terris, in præteritis illis Comitiis præſentes fuerant, adſtipulantibusque eis aliquot Regni Poloniæ Palatinatibus, telonium nihilominus ad Album Montem inſtitui cœptum fuiſſe; & quamvis Sereniſſimam Majeſtatem R. ſubmiſſè obſecraſſent, & per omnia ſacra rogaſſent, ne Terras Pruſſiæ earumque incolas, fideles Majeſtatis R. ſubditos, ludibrio quaſi, & Privilegia atque immunitates ipſorum publico periculo exponeret, nihil tamen obtinere potuiſſe, imò ne ſcriptum quidem, quod ad tuendas & defendendas jurium & Privilegiorum Pruſſicorum rationes humillimè paraſſent, receptum, quin coram Judicio Caſtrenſi Varſavienſi, de ſua fide & diligentia teſtari coactos fuiſſe. Quæ res non tantùm cum Terrarum indignitate, ſed publico etiam omnium periculo conjuncta, ita omnium Statuum & Ordinum animos perculit, ut non tantùm rata, grata, firma fixaque eſſe juberent, quæ ab eis, qui in præteritis Varſavienſibus Comitiis præſentes fuerant, acta geſtaque ſunt, ſed nulla etiam ratione adduci potuerint,

m ut

1591. ut animos, ad postulata illa Dn. Legati Serenissimæ Majestatis R. adjicerent, quin hoc potius sibi faciendum esse existimarunt, ut S. Majestatem Reg. humillimè iterum iterumque rogarent, quemadmodum etiam quantis possunt maximis, iisque infimis precibus, submissè rogant, dignetur S. Majest. R. Terrarum suarum Prussiæ earundemque jurium, Privilegiorum, libertatum & consvetudinum benignissimam rationem habere, & clementissimè facere, ut, salvis Privilegiis & Prærogativis patriis, indigenatus eis conservari, & telonium illud, vel quocunque tandem nomine vocitetur, ex Terris hisce Prussiæ removeri, & extra terminos & fines Prussicos institui & exigi possit. Quod uti sine negotio aliquo fieri facilè poterit, ubi re ipsa præstitum cognoverint, ita se vicissim comparabunt, ut S. Majest. R. sentiat, eos ipsos esse, qui Sereniss. Regibus, Majestatis Reg. Decessoribus, semper fidem & obsequium suum humillimè probaverint, & nunc quoque nihil eorum intermissuri sint, quæ non tantùm ad facultates suas, sed sangvinem etiam ipsum, si id necessitas aliqua Reipubl. exigere visa fuerit, profundendum facere ulla ratione possint, quod verò absque eo, quomodo facere possint, aut debeant, nulla eis occurrit ratio, nisi jura sua, Privilegia & libertates, Majorum facultatibus & sangvine partas, ipsi publico periculo atque exitio, scientes, videntes, prudentes, exponere velint. De S. Majestate R. hoc sibi persvasum habent, Eam, pro naturæ suæ bonitate, & qua prædita est clementia atque benignitate singulari, extra pulveres jam illos Comitiales constitutam, à communibus Regni negotiis liberiorem, Ipsam pro singulari sua prudentia Regia æstimaturam æqvum, ne Status & Ordines Terrarum Prussiæ, fideles Majestatis Ejus R. subditi, petierint antehac, vel etiamnum petant frustra. Quorsum enim concederentur Privilegia & immunitates, si nullus eorum debeat esse usus, si pro cujusq; libitu convellenda & labefactanda sint, qui ea impetraverint, contra jusjurandum datum & acceptum, contra omnia divina & humana jura, ab eorum usu, quoties libitum sit, repelli debeant. Memor erit clementissimè, DEUM eorum omnium esse justissimum vindicem, Cujus vicem S. Majest. Ejus R. in Terris supplet, ut subditos penes jura sua, Privilegia & immunitates tueatur & defendat, quem secundùm DEUM immortalem, Regem & Dominum suum agnoscunt Status & Ordines Prussici, & humillimè ac submissè rogant, ut jura & Privilegia sua, Ipsa tueri, defendere & manutenere clementissimè dignetur. Quod tamen ne aliorsum S. Majest. R. accipere velit, quam Status & Ordines Prussici ad conservanda jura & Privilegia patria faciunt, submissè & humillimè planè rogant.

Deinde humillimè etiam majorem in modum rogant, dignetur S. Majest. R. omnium eorum clementissimam rationem habere, quæ Majestati Ejus R. harum Terrarum earundemque Statuum & Ordinum nomine, in aliquot præteritis Comitiis exhibita submissè fuerunt, ut ita Privilegiis & immunitatibus Prussicis aliquando ex integro consuli, & incommoda & difficultates, quæ contra ea hactenus quomodocunque irrepserunt, tolli & abrogari commodè possint.

Po-

Postremò, cùm Henricus quidam Ramelius, Serenissimi Regis Daniæ Consiliarius, debiti cujusdam Regni hujus inclyti Poloniæ nomine, quod cum usuris ad sexaginta septem millium thalerorum summam excurrere dicitur, Clarigationis seu Repressaliorum Jus à Serenissimo Scotorum Rege, adversus Regni hujus incolas, ad extorquendum illud debitum, impetraverit, idque non tantùm Ser. Majestati Reg. & omnibus hujus Regni, sed harum etiam Terrarum Statibus & Ordinibus, in præteritis Regni Comitiis, per Mandatarium suum, denunciaverit, qui, quamvis à S. Majestate R. Responsum ad eas, quas attulerat literas, retulisset, contra illud tamen testatus est, Henricum Ramelium in eo Responso nullatenus acquieturum, quin jus suum Clarigationis seu Repressaliorum, quod à Serenissimo Scotorum Rege, eam in rem impetrasset, prosecuturum esse, quæ verò Juris illius prosecutio, quia cum omnium Regni hujus incolarum Majestatis R. subditorum periculo & incommodo conjuncta videatur, majorem in modum rogant Terrarum Prussiæ Status & Ordines, dignetur Serenissima Majestas R. subditorum suorum, clementissimam rationem habere, & eas benignissimè rationes inire, quibus periculum & incommodum illud ab illorum cervicibus removeri, & Ramelio qualicunque saltem ratione satisfieri possit. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Grudentinensi die 6. Mart. A. M. D. XCI.

1591.

20.

Abfertigung des Königlichen Gesandten auf dem Land-Tage zu Culm.

Meminerunt Status & Ordines Prussici, quam Serenissimæ Majestatis R. Domini N. C. nomine, Legationem Magnificus Dn. Castellanus, in præterito Mariæburgensi Conventu obierit, quidnam postulaverit, & si postulatis satisfieri potuisset, nomine Regio pollicitus sit, ubi etiam ad Legationem illam respondere, & postulatorum eam rationem habere, quam fideles subditos convenit, constituerant, nisi quorundam impedimentorum causa conventum in hoc usque tempus differre coacti fuissent. Quod verò Serenissima R. Majestas omnia rata habere, authoritate sua Regia stabilire, Legatum huc suum remittere, & Statibus ac Ordinibus gratiam suam & clementiam Regiam benignissimè deferre dignata fuerit, illi, quas animo concipere possunt, maximas & immortales planè agunt gratias, & rogant, ut Dn. Legatus paratissima vicissim Statuum & Ordinum Prussicorum & fidei & subjectionis studia, Sereniss. Majestati Regiæ haud gravatè deferre velit. Cui cùm seram immortalitatem, tum ut Majestati Ejus Regiæ, DEUS Opt. Max. non solùm perpetuam animi tranquillitatem expertemque cujusque molestiæ concedat, verum etiam id largiatur, ut hostes superet, omnes sibi subjiciat, imperiumque pium ad Successores transmittat, ex animo precantur.

Ad Legationem verò ipsam quod attinet, nihil magis cupivissent Status & Ordines Prussici, quàm negotium illud jam pridem expeditum,

1591. peditum, & postulatis Serenissimæ Majestatis Regiæ satisfactum fuisse. Verum nihil ambigunt, cùm Serenissimam Majestatem Reg. D. N. C. tum quemvis æqvum rerum æstimatorem, hoc ipsis facilè daturum, non per ipsos stetisse, quo minus postulatis Majestatis Regiæ hactenus satisfieret, & negotia in hoc usque tempus dilata sint. Quod partim ob amorem erga Patriam eis ab ipsa natura inditum, partim ob fidem Patriæ datam, ipsos suorum Jurium, Privilegiorum, libertatum & consvetudinum, hactenus non mediocriter labefactarum, rationem habere, & omnem operam dare oportuerit, ut quemadmodum eis à Majoribus, qui ea non facultatibus tantùm suis, sed sangvine etiam pepererunt, per manus tradita sunt, ita ipsi quoque ad posteros bona fide transmittant. Cùm verò ex Legatione isthac Magnifici Dn. Legati nunc intellexissent, humillimis ipsorum precibus, à Serenissima Majestate Reg. locum aliquem datum, & constituisse Serenissimam Majestatem Regiam harum suarum Terrarum, & fidelium in eis subditorum suorum, eorundemque Jurium, immunitatum & consvetudinum clementissimam tandem rationem habere, quo nomine Majestati R. magnas humillimè agunt gratias. Ipsi quoque ea Serenissimæ Majestatis R. clementia permoti sunt, ut unanimibus votis, vigore libertatum & consvetudinum, ad sublevandas communis Reipubl. difficultates, tale inter se tributum sciscerent, ut nempe Nobiles terrigenæ, à quolibet manso, cujus terra aratro scinditur, viginti grossos polonicos, à subditis demum suis, opificium aliquod exercentibus, & operas suas eis præstantibus, aliisque rebus, juxta universalium literarum, sub Sigillo harum Terrarum editarum tenorem, pro cujusque facultatibus etiam: Civitates majores à quolibet brasei, quod vocatur, modio, in annum integrum, incipiendo à prima die Mensis Augusti hujus M. D. XCI. usque ad eandem diem sequentis M. D. XCII. Anni, duos grossos polonicos daturi sint. Minores civitates, ob attritas ipsarum facultates, non nisi quatuor solidos, à quolibet modio promittere potuerint; ea tamen omnia lege, ut sublatis difficultatibus, quæ hactenus irrepserant, telonium etiam illud, quod ab annis aliquot proximis, contra manifesta Privilegiorum harum Terrarum verba, ad Album Montem in his Terris Prussiæ institutum fuerat, ex his oris Terrarumque Prussiæ finibus, interveniente Majestatis Regiæ authoritate, non verò quod Status & Ordines Prussici, illud hoc tributo suo redemisse videri possint, in perpetuum jamjam ita removeatur, neque posthac ulla de causa redintegretur, ne ea etiam loca attingat, quæ Prussiam objectam habent, vel eam quomodocunque respiciunt, ut ita Status & Ordines Prussici suis Privilegiis & immunitatibus, absque eo onere tuto uti, frui, & Civitates majores eam pecuniam, quam antehac, accepta cum Serenissimæ Majestatis Reg. tum Dnn. Provisorum cautione, numerarant, ex hac, tanquam prima contributione, recipere possint.

Deinde ut Serenissima Majestas Regia, cautionem sub manu sua Regia & Regni Sigillo clementissimè edere dignetur, quod reliqua etiam ipsorum Statuum & Ordinum incommoda & difficultates, seorsim verò ratione Indigenatus & Rogosznensis Præfecturæ, teloniorum

niorum denique per Poloniam, in futuris Regni Comitiis, similiter tollere & abrogare clementissimè velit, & efficere, ut posthac præfecturæ omnes, officia & dignitates quæcunque, nemini, nisi veris Terrarum Prussiæ indigenis, in illis terris natis & possessiones suas habentibus, conferri debeant. 1591.

Ad hæc, cum aliquot harum Terrarum incolæ, ob pecuniam publicam Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ jussu, collectam & administratam, à Dominis Reipubl. Polonæ Deputatis, novo & in his terris nunquam antehac audito modo, ad reddendas eo nomine rationes, Lublinum evocati, & cùm se non stitissent, non condemnati tantùm, sed proscripti etiam fuerint, ea verò re immunitates & consvetudines Prussiæ haud obscurè labefactentur, & in dubium quasi vocentur, quarum vigore, omnes illi, qui pecuniam publicam, non ex constitutionum Regni, sed harum Terrarum Prussiæ Privilegiorum & libertatum præscripto, hactenus administrarunt, non extra Terras Prussiæ, sed in ipsis Terris, vel ipsis Statibus & Ordinibus, vel eis saltem, quibus ipsi eum laborem delegassent, aut Dn. Thesaurario Prussico, in arce Mariæburgensi, quem peculiarem semper habuerunt, & etiamnum habere dignoscunt, rationes reddiderint, ut Citationes ejusmodi, à Dominis illis Deputatis Lublini editæ & processus eo nomine institutus, decretaque omnia & singula, absque præjudicio jurium & consvetudinum Prussicarum & earum etiam Personarum, quæ Lublinum evocatæ fuerant, ex nunc ita tollantur & abrogentur, ne Terrarum Prussiæ incolis vel in re minima etiam obsint, vel posthac temporibus perpetuis, in exemplum trahi possint, alioquin irrita, & nullius roboris futura, ea quæ in hoc Conventu scita, & publico nomine promissa sunt. Quæ omnia, cùm Serenissimam Majestatem R. D. N. C. rata, grata, fixaque habituram esse, nihil addubitent, ipsi quoque Status & Ordines, ita se comparabunt, ne Sereniss. Majestas Regia in ipsis quidquam desideratura sit. Cui paratissima sua fidei & subjectionis studia & obsequia iterum iterumque humillimè deferunt. In quorum omnium fidem, Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Datum in Conventu Culmensi, die vicesima quinta Mensis Junii, An. M. D. XCI.

21.

1592.

Unterricht vom Verfall uñ Besserung der Müntze in Preussen.



Je unlaugbahr und gebräuchlich auch das Recht der Natur erfordert/ daß einem einfallenden Feinde/ von hoher Obrigkeit/ als Regenten des Landes und Beschützern der Unterthanen/ wie auch Mittels-Ständern und gemeinem Manne/ als dem Arm oder Hand der Obrigkeit/ gewaltiger Wiederstand gethan/ dem Feinde nicht allein gewehret/ sondern auch derselbige gantz aus dem Lande vertrieben/ der Raub zu Nutz von ihm genommen/ und der Friede und Ruhestand wiedergebracht werde. Also ist auch unwiedersprechlichen/ daß wann gewaltiger Schade im Lande entstehet/ der dem feindlichen Einfall zu vergleichen/

n

1592. gleichen/ daß man schuldig ist/ mit guten Rathschlägen und gewaltigem Wiederstande zu begegnen. Ein solcher Schade befindet sich aus Erfahrenheit zu seyn/ der Müntz-Handel/ wann der nicht in guter Acht genommen wird/ und daß die Müntz-Sorten von Golde/ Silber und Pagement/ entweder in sich selber verringert werden/ im Gewicht/ an Golde und Silber/ oder das vorige Gewicht des Goldes und Silbers bleibet/ wird aber zu Golde gethan/ Silber und Kupffer/ zu Silber eitel Kupffer/ und weil es durch den Zusatz im Gewichte verschweret/ dadurch im Preise höher gesetzet wird. Oder zum dritten/ daß es nicht im Gewicht verringert/ auch keinen Zusatz bekommet/ sondern allein im Preise verhöhet wird/ welches fast der gefährlichste Schade/ und ist gewiß/ daß durch Unterhaltung guter Müntz-Ordnung Land und Leute im Wohlstand/ Gedey und Wachsthumb befördert und erhalten werden/ und zur Bestellung eines guten Regiments gehöret/ daß die Müntz in ihrer Würde und Güte unverwandelt und unvergeringert bleibe/ dann daran sowol der Herrschafft als der Unterthanen Vermögen/ Reichthumb und Verbesserung ihrer Güter hänget/ und auch dagegen nothwendig folget/ wo die Müntz verringert/ und in Abfall kommet/ nichts gewissers/ dann der allgemeine Land-Schade/ wie in Krieges-Fällen/ folget/ dadurch der Herrschafft das Ihrige entzogen/ und die Unterthanen in eussersten Schaden und Verderben gesetzet werden. Daß durch Verringerung der Müntze/ sowol der Herrschafft/ Mittel-Standes/ Rentenirer/ Händeler und anderer Einkünfften und Zinsen gemindert/ eines jeden Vermögen verringert/ der hohen Obrigkeit Intraten, Zölle/ Contributionen und allerley Einkünfften mercklichen abnehmen/ dahero auch allerhand Theurung in allerley Waaren und Victualien nothwendig erfolgen muß/ die Theurung verursachet wiederumb/ daß die Menge des Volckes nicht kan erhalten und ernähret werden/ die doch sonsten eine Festung des Landes ist/ und im Fall der Noth zum Kriege und Besatzung nützlich kan gebrauchet werden. Daran hängen auch die Handwercker/ deren ein Land ohne grossen Nachtheil keinesweges entbehren oder entrathen kan. Im Mangel der Leute müssen die nothwendigsten Dinge an Rüstung/ Krieges-Munition, allerley häußlicher Nothdurfft und Waaren/ anders woher geführet/ und mit grossem Gelde zuwege gebracht werden/ die man sonst im Lande selbst arbeiten/ und mit geringen Unkosten an sich bringen könte. Und ist in Summa kein grösser Land-Schade/ Krieg oder ander Unglück/ zu mehrerem Abbruch und Verderb/ allen Landen/ Reichen und Fürstenthumben/ als eben böse und geringe Müntze.

Damit nun klährlicher erweiset werde/ wahr zu seyn/ was vorhin gesaget/ ist an einem klahren Exempel abzunehmen/ was im Lande zu Preussen in alten Jahren fürgelauffen.

Es befindet sich in den Müntz-Handlungen dieser Lande/ daß bey des Ordens Zeiten Anno 1351. sechtzig Preußische Schillinge von feinem und reinem Silber gemacht/ eine Preußische Marck gewesen/ wie auch noch heutiges Tages überall die Preußische Marck gebraucht wird;

1592.

wird; aber ist auch zugleich eine Marck löthiges Silbers nach dem Gewicht gewesen/ und solche 60. Schillinge in Entrichtung der Zinsen und aller anderer Pflichten hoher Obrigkeit/ Mittel- und Unter-Ständen für eine Marck gegeben und genommen worden/ und wie sich alle Privilegien im gantzen Lande/ auf Marck/ Scote/ Schillinge und Pfennige fundiren/ also hat jegliche Marck mit 60. Schillingen/ so ein Marck Preußisch/ und auch zugleich eine Marck löthiges Silbers gewesen/ müssen beleget werden/ wie solches auch mit alten Schillingen/ die noch zu finden/ kan demonstriret werden/ und solches alte Schrifften zeugen. Und folget also/ daß damahls 60. Schillinge sich verglicht und eins gewesen/ mit der Würde von 5. Ungarischen Fl. wovor eine Marck Silbers Anno 1528. gekaufft/ wie die neue Constitution und Vergleichung mit der Crone Pohlen getroffen/ auch noch jetzo darumb kan gekauffet werden. Nachmahlen/ da die stätigen Kriege mit dem Orden überhand genommen/ dadurch insgemeine nebst andern Schaden/ auch die Müntze pfleget in Abbruch zu gerathen/ ist nach Langheit der Zeit/ die Müntze so viel verschlimmert/ durch Verringerung an Silber/ Zusatz des Kupffers/ und in sich selbst wiederumb Verhöhung/ daß eine Marck Preußisch 60. Schillinge/ nur halb so gut an Silber gewesen/ und nur eine halbe Marck löthiges gehalten. Nichts destoweniger aber haben die Bauren und andere/ so der Herrschafft Pacht und Renthen schuldig gewesen/ ihr Gebühr und Pflicht nach Preußischen Marcken/ so zu ihrer Zeit im Lande gangbahr gewesen/ gezahlet/ dadurch die Herrschafft und alle Stände/ umb die Helffte ihrer vorigen Einkünffte verkürtzet worden. Daraus erfolget/ daß/ weil solcher unleidlicher Schade im Lande nicht zu dulden gewesen/ und man die Müntze nicht wieder einwechseln können/ oder zu vorigem Stande bringen/ hat man denselben Schaden und Verlust dadurch remediret/ damit die Herrschafft und alle Stände zu ihren vorigen Einkünfften kommen möchten/ daß man für eine gute Marck/ so von Alters gewesen/ und in Privilegien enthalten/ oder auf Land-Güter und Erben in Städten auf Pfennig-Zinß ausgethan gewesen/ zwo Marck Renthen abgeben müssen/ dadurch man wiederumb durch die 2. Marck zu der Zeit 1. Marck Löthiges/ wie vormahls gewesen/ empfänget/ wie dann solcher Gebrauch für eine Marck alter Renthen 2. Marck zu bezahlen/ auch noch jetzund im Gebrauch gehalten wird.

Aber nach Verlauff der Zeit und Unachtsamkeit der Müntz-Händel/ ist es auch dahin kommen/ und der Schaden so weit eingerissen/ daß auch mit 12. Marck Preußisch/ nicht eine Marck löthiges Silbers kan gezeuget oder bezahlet werden/ daher erfolget/ daß/ ob es wol ein gutes Remedium zu der Zeit gewesen/ 2. Marck für eine zu geben/ dadurch die Einkünfften ergäntzet worden/ so erstrecken die 2. Marck jetzund kaum einen sechsten Theil der uhralten Einkünfften hohes und niedriges Standes/ und ist also der Schaden erfolget/ welchen kein Feind/ wie vorgedacht/ hätte thun können/ daß fünff Theile des Einkommens des Landes jährlichen verlohren/ und kaum ein sechster Theil behalten/ daraus ja wol der Schade mag gespühret werden.

Da-

1592. Damit aber von dem Zustande in alten Jahren nicht weiter geredet werde / ist sonderlich zu betrachten / daß Anno 1528. eine Vergleichung zwischen sämbtlichen Landen Preussen und der Crone Pohlen getroffen/ da die Lande Preussen/ weil unterschiedliche Müntze im Lande Preussen / und sonderliche Müntze in Pohlen / die im Lande Preussen / weil sie schlimmer / nicht gangbahr gewesen / auch mit ihrem Schaden und Verlust 7. von 100. so sie seit der Zeit jährlichen haben müssen dulden / verglichen / daß einerley Müntze in der Crone Pohlen und dem Lande Preussen seyn solte / und ist verordnet worden / daß Sechsgroscher / auf die Crakauische Marck solten 37. Stücke / am Silber 14. Loth haltende gemüntzet werden / also auch Dreygroscher 74 Stück. Der Groschen aber solten auf die Crakauische Marck 96. Stücke gemüntzet werden / und an Silber 6. Loth fein halten. An Schillingen 159. Stück von 3. Loth fein Silber. Der Pfennige 540. von 1½. Loth. Und damit Gold- und Silber-Müntze wohl regieret / und der alte unüberwindliche Schade / nicht höher vermehret wird / ist geordnet / daß der Ungarische Floren / haltende 23. Karat 6. Gran / solten auf die Marck Preussisch 54. Stück gemüntzet werden / und 45. Gr. gelten. Der teutsche gute Reichsthaler / so damahls 14. Loth / 2. auch 3. Quart gehalten / ist auf dreyßig Groschen gesetzet worden.

Wann es nun darbey geblieben wäre / hätte der alte unüberwindliche Schade mögen beklaget / jedoch nicht gebessert werden / aber Hoffnung gewesen / daß der Schade nicht wäre verwehret worden. Weil aber solches nicht in acht genommen / ist wiederumb ein schrecklicher Schade / seit Anno 28. entstanden. Denn in Verderbung der Müntze ist der gefährlichste Schade / nehmlich die Verhöhung / der gröste geworden / als derselbige Ungarische Fl. so damahls 45. Gr. gegolten / auf 56. Gr. gestiegen / der Thaler / so 30. Gr. gegolten / ist auf 35. Gr. gestiegen. Und weil die Erhöhung / in diesen beyden Haupt-Stücken / nicht ist in acht genommen / so ist erfolget / daß auch die Müntze / die Sechsgroscher / Dreygroscher und Groschen betreffende / hat müssen unterliegen / aus Mangel des Silber-Kauffs / welcher sich reguliret nach Verhöhung der Müntze. Welche so sie verschlimmert / steiget der Silber-Kauff / so sie aber wieder verbessert / fällt auch zugleich der Silber-Kauff / dann man ja für eine Marck Brand-Silber / nicht mehr Silber geben kan / im gemüntzten Gelde / sondern das Brand-Silber muß an Gewichte mehr seyn / als in dem Gelde ist so dafür gegeben wird / auf daß man von dem übrigen die Unkosten und Zusatz erschwinde.

Daß nun der Land-Schade zu Theil möge gespühret werden / daß er mehr als feindlichem Einfall zu vergleichen / ist daraus zu sehen / daß wer Anno 28. biß Anno 40. zu jährlichem Einkommens gehabt 67½. Marck ist 45. Poln. Gulden / der hat dafür Landläuffiger Müntze empfangen 30. Stück Ung. Fl. Jetzund aber / weil die Ung. Fl. 56. Gr. gelten / empfänget er für 84. Marck / so 56. Poln. Fl. auch nur 30. Ung. Fl. Hat also für 67½. Marck / welche machen 45 Fl. damahls empfangen 30. Ung. Fl. darzu muß er jetzund haben Einkommens 84. Marck

Marck oder 56. Fl. und empfänget eben wol nur 30. Ung. Fl. Ist jährlichs Verlusts auf so kleine Summa 11. Fl. Ist das Einkommen grösser/ so ist nach advenant der Schade hefftiger. 1592.

Dieweil hieraus zu ersehen/ daß man für 45. Poln. Fl. damahls/ und jetzund 56. Poln. Fl./ zugleich nur 30 Fl. Ung. empfänget/ folget daraus/ daß jährlich gegenst 45. und 56. eilff Fl. verlohren werden/ welches fast der vierte Theil; und daraus komet/ daß Oberherrschafft/ Mittel-Stände und gemeiner Mann/ in allen ihren Einkommen jährlichen fast den vierten Theil verlieren/ und so viel sie vorhin in vier Jahren an Gewichte des Geldes und an Stücken eingenommen/ darzu müssen sie jetzund fünff Jahr haben/ umb so viel zu bekommen/ als vorhin in vier Jahren.

Und ist fast eine Vergleichung/ als wolte das fünffte Jahr Annus Jubilæus, das ist/ ein gantz Frey-Jahr seyn.

Solcher Schade betrifft auch nicht alleine/ die uhralten Erb-Zinsen/ vermöge alten Privilegien/ sondern rühret auch und ist einerley thuende/ mit allen neuen Vermietbungen/ Arenden/ so in der gantzen Crone Pohlen gebräuchlich/ ja auch alles schier/ was behandelt und beredet wird. Dann wie im Lande Preussen gebräuchlich/ alles zu schliessen auf Preußische Marck/ oder Polnische Floren. Also ist in der gantzen Crone gebräuchlich alles zu schliessen auf Polnische Fl. Poln. Marck oder Schock/ welches alles in der Crone und im Lande Preussen gezahlet wird/ mit Gelde/ so wie es im Lande gang- und gebe ist/ und also alles in hohem Preise. Ist aber ein gewaltiger Unterscheid/ wie vorhin demonstriret/ wann die Gelder in legem Preise unterhalten werden/ dann der es empfänget/ bekommet ungleich mehr Stücke Ung. Fl. in der Zahl/ und an Gewichte also mehr Gold und Silber/ damit zu unsern Zeiten sehr viel in der Welt ausgerichtet wird.

Ferner/ daß dadurch Theurung verursachet wird/ ist nur aus diesem Exempel zu bewegen. Der Italiäner/ gab Anno 28. eine Elle Atlas umb 45. Gr. und empfieng einen Ung. Fl. und war zufrieden. Itzund will er sie nicht für 45. Gr. geben/ dann er kan einen Ung. Fl. nicht dafür bekommen/ derentwegen muß man ihm geben 56. auch 60. Gr./ auf daß er reichlichen den vorigen Ung. Fl. haben möge. Damit aber die Schriffte und Worte nicht zu lang werden/ ist dasselbe natürliche Exempel zu sehen/ in allen Lacken/ so die Englischen bringen/ in Wein/ so aus Spanien und Teutschland kommen. In Sum̃a in allen Waaren/ so man nennen mag. Und feyeren die Armenianer mit den Türckischen Waaren gantz nicht/ dieselben in höherm Preiß als vorhin zu verkauffen. Ob nun bey solchem vorgedachten Schaden und Theurung aller Waaren nicht Mangel an allerley Handwerck-Volck/ und also Schwächung der Crone erfolget/ haben Verständige leichtlich zu betrachten. Sonderlich in Ansehung/ daß vornehmlichen andere Königreiche/ als Engeland und Niederland dardurch gestärcket worden.

1592. Ausserhalb diesem allen folget/daß die Regalien hoher Obrigkeit und anderer im Müntzwerck nicht können fortgesetzet/ und dadurch der hohen Obrigkeit Bildniß erbreitert werden/ welches dannoch zu sonderlicher Reputation eines Landes gehöret/ und die Exempel geben/ daß andere Potentaten hoch und scharff darüber gehalten/ und noch halten thun.

Es ist auch wol insonderheit zu mercken/ wann die hohe Obrigkeiten durch Verwahrlosung der Müntz-Händel/ in ihrem ordentlichen Einkommen verkürtzt werden/ und dessen nicht vollkommen geniessen/ wie vorhin gnugsam demonstriret/ daß gantz nothwendig erfolget/ wann es im Einkommen oder Kasten nicht gefunden wird/ so muß es durch neue Contributionen bey den Unterthanen gesuchet werden. Und wird hohe Obrigkeit gleich nothwendig gedrungen/ die Unterthanen mit neuen Auflagen zu beschweren/ dessen sie doch nicht nöthig hätten/ wann sie das volle gute Einkommen haben möchten/ das sie sich doch billich schaffen solten.

Dieweil dann dieser wie ein Krebs umfressender Schade/ auch höher zu achten ist/ als ein feindlicher Einfall/ so restirt nicht mehr/ als die Mittel fürzunehmen/ dadurch solcher Schade und eingefallener Feind aus dem Lande bequeme auszutreiben.

Insgemein kan aller Schaden nicht besser gewandelt werden/ als durch Aufhebung desselben Ursach. Es seynd aber vorhin gedacht dreyerley Ursachen des Schadens; nehmlich Verringerung der Silber- und Gold-Müntze an Gewichte in sich selbst/ oder Zusatz von Silber und Kupffer/mit Verhöhung des Preises/ oder zum letzten/ welches das gefährlichste/ ohne Zusatz Silber und Kupffers/ Verhöhung der Müntze in sich selber im Preise.

Welche drey Ursachen/ wann sie benommen/ ist dem Schaden mehrentheils geholffen. Darzu gehöret/ daß jeglich Reich oder Land/ seine eigene Landes-Müntze am höchsten schätze/ und nicht zulasse/ daß einige frembde Müntze/ von Gold/ Silber/ oder Pagement/ nach ihrer Würden/ im Preise/ über die Land-Müntze verhöhet werde/ sondern allewege die Müntze im Preise also geniedriget werde/ daß sie dienstlichen zur Land-Müntze zu brechen/ sonderlich/ da dies Reich und Lande/ mit keinem Gold- oder Silber-Bergwerck versehen.

Was aber die Land-Müntze behöret zu seyn/ ist vorhin eigentlich beschrieben/ was die Vereinigung zwischen der Crone Pohlen und dem Lande Preussen/ vermöge der Constitution, Anno 28. aufgericht/ gegeben.

Hieraus erfolget/ wie die Einwohner des Landes/ dem einfallenden Feinde nicht behören beyzupflichten/ also müssen sie nicht selber Ursach geben/ vielweniger thun/ daß die Pagement-Müntze/ durch Verringerung oder Zusatz von Kupffer/ verschlimmert werde. Vielweniger

weniger aber daß grobe Gold- und Silber-Müntz (welches das schädlichste) in sich selber möchte verhöhet werden. 1592.

Die frembde Müntze aber muß im Preise unter die Land-Müntze verringert werden. Derowegen / so etwas von Pagement geringers gemüntzet oder verhöhet / wieder die Constitution, müste solches eingestellet / und nicht weiter mit fortgefahren werden.

Die verhöheten Gold- und Silber-Sorten aber / so wie sie von langen Zeiten verhöhet / müsten auch gemach abgesetzet werden / dadurch würde voriger grosser Schade gewandelt / und könte hohe Obrigkeit und andere Stände / wieder zu vorigen Einkünfften / wie Anno 28. gewesen / kommen / kan auch durchaus der Nutz / so durch den Schläge-Schatz beyläuffig bey dem Müntz-Handel möchte gewonnen seyn / gegen vorhergedachten Schaden nicht verglichen werden / vielweniger kan der Absatz auf einen Ungar. Gulden / 2. Gr. diesmahl etwas zu bedeuten haben / gegenst den gewaltigen Nutz und Vorthel / so alle Stände in ihren Einkünfften daraus zu gewarten. Es gebens auch die Exempel anderer Königreiche / die mit solchem Schaden behafftet / daß sie zur Artzney solche Mittel gebrauchet.

In Engeland hat man die Müntze bey Zeiten der Königin Marien / dreymahl nacheinander müssen absetzen / und allemahl einen vierten Theil des Geldes verlieren / welches gar ein grosser Land-Schaden gewesen / den man aber wenig für den darauf folgenden Nutzen geachtet hat.

In Schweden ist der Thaler von 4. Marck auf gar viel Marck gestiegen / aber aus zwingender Noth wiederumb abgesetzet / und die Klippinge und sonst böse Gelder nicht mehr gemüntzet worden.

Ja die Crone Pohlen selbst ist es auch gewohnet / indeme sie die gestempelten Philippchen / so 30. Gr. gegolten / wiederumb abgesetzet / und die Litthauischen Vierer / so 5. Poln. Gr. gegolten / auf 4. Poln. Gr. gesetzet / welches der fünffte Theil / und also 20. Fl. von 100. verlohren. Wie aber der Verlust nur auf einmahl gewesen / also ist der Nutzen jährlichen eingekommen.

Dann / ist böses Geld im Lande / so bekommet die Herrschafft wenig in den Einkünfften. Ist gut Geld im Lande / so wird die Herrschafft und alle Ständere gestärcket / in allen Einkünfften. Also muß nothwendig seyn / wie man selbst muß aufhören böses Geld zu müntzen / daß auch der verhöhete Ungar. Fl. der 56. Gr. gilt für diesmahl ein oder zween Gr. verringert werde.

Der Thaler / so 35. Gr. gilt / auf 34. Gr. gesetzet werde / welchen Schaden / alle leichtlichen erschwinden können. Der gemeine Mann hat es nicht viele / kan leicht so viel Groschen / als er verleuret / in wenig Tagen erspahren. Der Mittel- und Kauffmann / hat vorhin der

1592. der Verhöhung genossen / mag auch der Absetzung propter bonum publicum gewärtig seyn / kan doch leichtlich den Schaden verschmertzen und erhohlen / durch allerley Handthierung und Wechselung in andere Lande. Hohes Standes ist die 2. Groschen-Absetzung für nichts zu achten / gegen den grossen jährlichen Nutzen ihrer Einkünffte / Arenden / und Verkauffung ihrer anwachsenden Waaren / davor sie dann mehr Stücke und Gewichte in Gold und Silber empfangen.

Sintemahlen dañ frembde Müntz-Sorten im geringern Preise / dann die Land-Müntze / müssen gehalten werden / muß ihr Preiß in allen Specien / als Rosenobel / Nobel / Milresen / Pistolet / Cronen / Engelotten ꝛc. stets nach dem Ungarischen Fl. gerichtet werden / damit sie können gebrochen / zur Müntze gebracht / und Königl. Regalien mit Erbreiterung / der Bildnüssen erhalten werden.

Hierzu gehöret eigentlich / daß der gemeine Kauffmann / Einheimisch und Frembde / im Zaum und Zwange gehalten werde / damit er durch sein Aufwechseln und Aufgeldgeben / auf die gesetzten Geld-Sorten in ihrem Preise / nicht der Obrigkeit Satzung und Ordnung zunichte mache / dann der Anfang der Steigerung der Gelder / welches so hoher Schaden / ist eigentlich des Kauffmanns Aufwechseln oder Aufgeldgeben / der auf das Stück / so ihm dienlich / 3. Pfennige / ein Schilling / auch wol einen halben Groschen aufgiebet / damit er die beste Sorten auslese / und ander Geld davor gebe / er ist schuldig der Obrigkeit Taxirung sich gemäß zu halten / und nicht befuget / durch sein Umbwechseln höheren Preiß zu setzen. Und ist dieser Punct billich zur Execution zu bringen / wie er wohlgestellet in der Constitution Anno 28. und zugehörigen Additionen.

Dieweil aber die Crone und Lande Preussen / mit Niederländischen Ducaten gantz sehr überhäuffet / dariñ nicht gleicher Schrott und Korn gehalten worden / ist nothwendig / daß alle / so im Gewichte geringer als 54. Stück auf eine Preußische Marck / und im Korn nicht 23. Karat 6. Gran halten / mögen gäntzlich verbothen / und zur Müntze gebracht werden. Welche aber an Schrott und Korn / den Landes-Ungarischen Fl. gleich seyn / müssen dennoch 2. Gr. leichter gesetzet werden / sintemahlen es von Alters also gebräuchlichen / sie / die Niederländer auch nie vorhin Ung. Fl. gemüntzet haben / auch wie sie angefangen / in ihrem Lande nur auf 1½. Thaler und ½. Stüber gesetzet / welches allhie 53. Gr. machet / dafür sie selbst begehret / daß sie allhier möchten gangbahr seyn.

Es ist auch sonderlich fortzustellen / und in acht zu nehmen / daß alles Geld möge gewogen werden / auf daß der Diebstal des Beschneidens / verhüttet bleibe / welchen Diebstal / wañ ihn die Menschen nicht straffen / dannoch von GOtt heimgesucht / und das Land dadurch geplaget wird. Hat auch ein seltzam Ansehen / daß Butter / Talch / Eisen / Zinn gewogen wird / das Geld aber nicht / damit es zum Raube und Diebstal frey sey; darzu ist nöthig / daß auch in der Cron Pohlen / in

in fürnehmsten Städten / gute Wagen angeordnet werden / was zu sehr leichte / stracks geschnitten / und gegen den Werth in die Müntze gebracht werde / dadurch die Leute nicht mehr mit geplaget / und der Schlage-Schatz zunehmen kan. 1592.

Und hat Jhro Königl. Majestät leichtlich in der Crone Pohlen für sich selbst solches anzuordnen / mit der Abwechselung / wie auch Einwechselung der Gelder in die Müntze / danebenst dem Exempel nach / wie König Stephanus, hochlöblichster Meldung / gethan / auch Jetzige Majestät Selbst für diesem schon fortgestellet / die Aufsicht der frembden Gold- und Silber-Sorten / Jhrer Fürstl. Durchl. in Preussen / wie auch den beyden Städten Elbing und Dantzig / zu committiren / im Lande zu Preussen de facto fortzusetzen / welches Königl. Majestät in Pohlen zur Execution zu bringen gnädigst wird geruhen / damit die Crone mit den Landen zu Preussen / so an der See liegen / eine gleiche Correspondentz habe.

Was von Gold-Sorten gesagt / ist gleiches Verständniß von Silber-Sorten / da sonderlich auf Achtung muß gegeben werden / auf den Spanischen Real- und Holländischen Löwen-Thaler / damit gantze Handlung getrieben wird.

Die Pagement-Müntze / so nicht in der Cron Pohlen / und derselben incorporiten Landen gemüntzet / kan ex nunc de facto verbothen werden / wie solches vom K. Stephano und jetziger Königl. Majestät gnugsam befohleu und urgiret worden.

Die Rigischen Drey-Pfenniger / so für Schillinge ausgegeben werden / und ihren Schillingen fast gleich / können mit ihren Schillingen zugleich / weil sie in der Cron Pohlen nicht genommen / verbothen werden.

Wann also allerley Müntz-Sorten in legern Preiß gebracht / ist dennoch keine Gefahr dabey / daß sie aus dem Lande oder Crone Pohlen mögen ausgeführet werden / Ursach / für ander Geld kan es nicht geschehen / weil alle Sorten leger / als die Land-Müntze / gelten sollen.

Für Waaren kan es auch nicht geschehen / dann die Crone giebet mehr Waaren aus / als sie wieder vonthuende hat / dahero kommet auch der Reichthumb in die Crone / und obschon etliche Lande Waaren einführen / so ist doch der Abzug einländischer Waaren in andere Lande grösser. Jst also unmöglich / die Gelder aus dem Lande zu führen. Ja wann es eigentlich betrachtet wird / findet sich / daß eben die Cron Pohlen gantz Europam mit dem Müntz-Handel regieren kan / mehr dann einig Königreich / dann durch ihre herrliche Waaren / kan sich die Crone aus allen Provintzen / ob sie schon keines hat / dannoch herrliche Gold- und Silber-Bergwercke machen / und muß das Jndianische Gold erst hier zurechte gebracht werden / dann wer die Waaren haben will / muß Geld dafür anhero bringen.

1592. Schließlich / weil die Nothdurfft erheischet / und es nützlichen / daß künfftiger Zeit der Ung. Fl. und Thaler / als Haupt-Sorten von Gold und Silber / weiter abgesetzt werden / damit alle Ständere zu ihren Einkünfften / so sie von An. 28. biß An. 40. gehabt / wiederumb kommen möchten. Als wird Ihro Majestät / umb Commissarien zu ordnen / gebührlich müssen angelanget werden / denen von Fürstl. Durchl. wie auch von den Städten Elbing und Dantzig / bequeme Personen möchten adjungiret werden / reiffer zu bewegen / wie weiter nach dieser ersten Absetzung (die ohne Zweiffel gewaltigen Nutzen schaffen wird) zu procediren / damit der Crone Pohlen und der Lande Preussen Nutz befördert / und der Majestät Hoheit und Regalien / und trefflicher grosser Profit in acht genommen würde.

22.

Sacra ac Serenissima Regia Majestas. Potentissime Princeps ac Domine. Domine Clementissime.

1593.

Der Preussische Städte Bitt-Schrifft an den König, die Evangelische Kirchen betreffende.

IN summâ semper felicitate hoc ab iis reputatum est, qui Principes suos colunt fideliter atque observant, si eorundem faciem, quæ DEI visibilem quandam Majestatem repræsentat, & subjectorum animos vehementer commovet, contemplari ac intueri possint. Quod si verò contigerit, ut non modo videre Principem subditi queant, sed etiam à Principe videantur, & quod majus est, audiantur, tandemque ab illo approbentur, tum demum votorum omnium, quasi summam consecuti sibi videntur. Hæc omnia, cùm nobis benignissimus ille DEUS, pro infinitâ suâ misericordiâ, in Unâ Majestate V. R. abunde tribuere dignatus sit, non immeritò singulare hoc ipsius beneficium gratissimis animis complectimur, & beatam hanc felicitatem, præ multis aliis Nationibus, quæ vel locorum distantiâ, vel temporum injuriâ, vel delatorum etiam ac malevolorum artibus, ab aditu & conspectu sui Principis arcentur ac prohibentur, verè nos consecutos fatemur. Quo nomine arctius obligamur, & ipse conscientiæ nostræ stimulus nos hortatur, ut pro salute, vitâ & incolumitate Majestatis Vestræ, continuis & devotissimis precibus DEUM interpellemus.

Ea igitur subjectissima confidentia Sereniss. Reg. Majest. Vestram accedimus, & ea, qua debemus, humilitate & subjectione supplices petimus, ut Majestas Vestra nos in re omnium gravissima, oculis benignitatis non modo videre, sed aurem etiam clementiæ, pro innatâ Regiâ pietate præbere, & preces nostras benignissimè adprobare & explere dignetur.

Etsi autem, quod Majestati Vestræ Regiæ incognitum esse non potest, variis fortunæ casibus, injuriisque temporum multiplicibus, hacte-

hactenus expositi fuerimus, atque isthæc infortunia cuncta sustinere, moderatè ac patienter tolerare non dubitaverimus: tamen vel illud longè gravissimum nobis accidit, atque reliquâ tempestate multò major hæc esse videtur, qua conscientiæ nostræ, sub specioso restitutionis templorum prætextu, impetuntur, atque Reverendissimi Præsules & Ordinarii locorum Ejus Maj. plerasque Prussiæ Civitates, ad Tribunal & Judicium Majestatis Regiæ Vestræ evocare, ac de iisdem controversiam jam movere inceptant.

1592.

Quæ causa cum omnibus sit communis, & non temporanea hæc bona, non agros vel possessiones, non domum, uxores vel liberos, pignora alioquin charissima, sed quæ in solius DEI potestate sunt, animas & conscientias nostras respiciat, eandem ad Majestatem Vestram Regiam, D. N. Clementissimum, atque unicum ac sacro-sanctum, secundùm DEUM, in omnibus adversitatibus præsidium ac refugium, conjunctis votis humillimè referre coacti sumus.

Etenim Vestræ Majestatis, Divorumque Decessorum clementiâ & benignitate, ipsiusque Regni publico consensu, à plurimis jam annis, Civitatibus, uti cæteris omnibus, liberum suæ religionis exercitium fuit permissum, cum templorum quoque à Majoribus suis ædificatorum usu, atque in hunc usque diem pacificâ possessione.

In eâ igitur ipsâ possessione, religionis usu & exercitio, ut conserventur, Majest. Vest. Reg. clementiam, benignissimum patrocinium & auxilium humiliter implorant non solùm, sed gravissimas etiam causas, quæ Majestatem Vestram, ad id faciendum movere debeant, existere reputant.

RELIGIO namque imprimis & conscientiarum libertas, Clementissime REX, hic in dubium vocatur, quæ quantarum sit virium, & quam maximos aculeos, vehementissimosque impetus in hominum animis ciere soleat, Majestas Vestra pro prudentiâ suâ Regiâ intelligit: omnibusque notissimum est, nihil esse, quod penitius in hominum cordibus animisq; maneat, insideatq; firmius, nullum denique ad amicitias odiave potentiorem valentioremque affectum, quàm Religionem.

Quæ cùm omnium Rerumpublicarum firmissimum sit fundamentum, ab eaque subditorum fides in Principem, obedientia erga Magistratus, pietas in Parentes, charitas in singulos, justitia in omnes dependeat, præcipuam sanè curam, solicitudinem & diligentiam Principes in eâ rectè instituendâ & conservandâ adhibere debere, summæ rationis est.

Quod si enim vinculum hoc humanæ societatis firmissimum, vel omnino dissolutum, & conscientiis hominum ea servitus imposita fuerit, ut in re omnium gravissima, vel metu dissimulare, vel vi apertâ, ab eâ, quam cum lacte materno imbiberunt, Religionis fruitione

1593. tione discedere cogantur, omnia simul & divina & humana jura dissolvi, ac vastissimam Imperiorum & rerum omnium confusionem subsequi, necesse est.

Denique periclitatur pax & tranquillitas publica, quæ hactenus firmissimi instar præsidii Regnum hoc defenderunt. Etenim si interna illa conscientiarum quies, vel apertè, vel consequenter impetatur, & Religionis libertas ac exercitium perturbetur, nec tranquillitas publica constare, nec subditi Majestatis Regiæ in eâ animorum conjunctione & mutuâ benevolentiâ retineri possunt. Illud piè ac prudenter considerantes Divi Decessores Majestatis Vestræ, videntesque intestinis dissidiis, & iis præsertim, quæ ex oppressione conscientiarum oriuntur, nihil esse periculosius, nihilque ad evertenda & devastanda Regna accommodatius, sanctissimè statuerunt, ut inter dissidentes de Religione, pax & tranquillitas servaretur, nec quisquam eâ de causâ afficeretur, aut opprimeretur, moti sine dubio tristissimis vicinorum Regnorum & populorum exemplis, quæ funestum & exitiosum hoc malum, omni arte & consilio quàm celerrimè avertendum svadebant.

Neque sanè hæc tam præclara & sanctissima pro communis Reip. salute suscepta cura & solicitudo, successu caruit optatissimo. Dum enim præcipuæ ac florentissimæ totius Europæ provinciæ, eo intestinorum bellorum incendio ferè consumptæ, & in eas calamitates & angustias redactæ sunt, ut intuentibus tristissimum non solùm spectaculum præbeant, sed quod miserrimum est, publico etiam Christianitatis hosti, belluæ isti immanissimæ, ad res majores tentandas, non levem addant occasionem, hoc ipsum Regnum, Benignissime REX, solius DEI clementiâ, & Majestatis Vestræ Regiæ Pietate, & singulari animi moderatione, ab istâ Rerumpublicarum peste perniciosissima, hactenus remansit intactum, non quod deficerent, qui latenti huic incendio faces non libenter subjecissent, quique etiamnum ignem hunc, quibus possint, artibus nutrire, & augere non studeant, sed quod summus ille omnium Rector, qui cor Regis in manu habet, pientissimum & moderatissimum Majestatis Vestræ animum, justitiæ ac clementiæ fontem, ab hac publicâ calamitate fecerit alienissimum.

Hanc igitur in subditos paternam pietatem, clementiam, & moderationem, qua Regnum hoc in summâ pace & tranquillitate, DEI beneficio floret vigetque, ac hostibus barbaris est terrori, qua denique S. M. V. R. maximam apud alias nationes admirationem, laudem & gloriam comparavit, ut Majestas Vestra conservet, & gliscenti huic malo, quod vires in dies assumet majores, tempestivius remedium adhibeat, fidissimosque subditos suos, in eâ, quam hactenus usurparunt, conscientiarum & Religionis libertate, clementissimè manuteneat, defendatque, ac ut usus, quo nunc fruimur, templorum (quibus etiam non minus carere possumus, quam cærimoniis, concionibus, ac congressibus ipsismet sacris, sine quibus Religionis exercitium fieri nequit) deinceps etiam, prout fuit hactenus, liber & inviolatus

violatus nobis relinquatur, ſubjectiſſimè & humillimè petimus, obſecramus. 1593.

Summa autem Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis V. authoritas, hoc efficiet facillimè, quam ſi apud Reverendiſſ. D. D. Epiſcopos & quosdam alios interponere, & cauſam hanc à limine judicii clementiſſimè avocare dignata fuerit, non dubitamus, cùm & illi pacis ac tranquillitatis ſint amantiſſimi, & quorſum ea res tendat, pro eo, quo præſtant rerum uſu & experientiâ intelligant rectiſſimè, quin publicæ utilitati & tranquillitati libenter hoc ſint condonaturi, & ab hoc inſtituto ſatis periculoſo diſceſſuri. Veſtra quoque S. R. M. in difficillimo hoc & omnium graviſſimo negotio, pro innatâ Regiâ prudentiâ, facilè effectum dabit, ut & tranquillitati publicæ rectè conſulatur, & fidelium ſubditorum animi, in ea conſcientiarum oppreſſione erigantur ac reficiantur.

Supplicant Regiæ Majeſtati Veſtræ, eam ob rem Pruſſicarum Civitatum Cives & incolæ, per omnia ſacra, per ipſa Chriſti noſtri miſericordiæ viſcera, ut ſibi liceat, ſalvis juribus ſuis, liberas etiam habere conſcientias, ac liberrimum tam Religionis, quàm templorum uſum atque exercitium. Supplicat ipſa Pax religionis jurata. Supplicant privilegia noſtra à Divis Anteceſſoribus conceſſa, & ab ipſa Sereniſſ. Reg. Maj. Veſtra benigniſſimè nobis confirmata. Supplicant denique poſteri noſtri, atque adeò, qui per ætatem nondum fari poſſunt, ut, quod per manus eis tradere tenemur, interim ſartum tectumque liceat illis conſervari.

Hoc quemadmodum longè Regiæ Veſtræ Majeſtati laudabilius, ita & ad omnem poſterorum memoriam commendatius eſt, benevolentiâ ſubditos devincere potius, quàm in eos reſpectu Religionis & conſcientiarum, durius aliquid, quod DEUS ipſe nuſquam fieri voluit, ſtatuere.

Inſuper hoc benignitatis genere, ſummam & immortalem à nobis & poſteris omnium noſtrum, pietatis & manſvetudinis laudem comparabit, & quò clementius hac in parte nobiſcum aget, eò nos omnes ad perpetuam fidem, & promptiſſima ſubjectionis officia & obſequia, alioquin debita, ſibi Sereniſſima Regia Majeſtas Veſtra reddet magis magisque devinctiores. DEUS autem Opt. Max. ipſe Thronum Reg. Veſtræ Majeſt. felicitate vitæ diuturnioris, & omnium hoſtium victoriâ, & fidelium ſubditorum votis ſtatuet, longè cæteris Regibus auguſtiorem, & quicquid hac in parte contulerit, feliciſſimis rerum omnium incrementis, abundanti cum gratiâ compenſabit. Quod nos etiam imis ſuſpiriis comprecari non deſinemus.

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Fideles & humillimi ſubditi

Majores & minores Civitates
Terrarum Pruſſiæ.

1593.

Antwort des Königes, die Erden Preußischen Ständen auf ihr Ansuchen gegeben.

23.

SAcra Regia Majeſtas, gratiſſimo accipit animo, ſtudium id erga ſe, quod Dominationes Veſtræ, Eam, Contributione ex bonis facultatibusque ſuis juvandam eſſe cenſuerint: quam quidem cùm re etiam ipſa ſibi præſtitum iri non dubitet, omnibus viciſſim rebus, ſuam erga hoſce Ordines benignitatem teſtari parata eſt, ac ad ea, quæ eorum nomine Majeſtati Suæ oblata ſunt, poſtulata, ita reſpondet.

De indigenatu, cùm in poteſtate Sac. Reg. Majeſtatis ſit, conferre dignitates & præfecturas, ita ſe geret, ut indigenis harum terrarum conferat.

De Reformatione Reginalis Majeſtatis, ut etiam eâ in re Ordinibus Terrarum Pruſſiæ gratificetur, factura eſt Sac. Reg. Majeſtas, ut futuris, DEO benè volente, Comitiis, de eo negotio Senatum univerſum commonefaciat.

Tempus & locum ad corrigenda jura, cum arbitrio Ordinum Majeſtas Regia permittit, tum verò aſſentitur, ut eam rem Torunii ad III. Februarii diem obeant, ita, ut abſentes pro præſentibus habeantur.

Salis exotici ſeu transmarini uſum, qui Terris Pruſſiæ vetuſto uſu Privilegiisque conceſſus eſt, non habet in animo Majeſt. R. tollere, neque eam facultatem aut Grabowecio, aut ejus Societati, ullo Privilegio conceſſit. Sed tamen æqvum eſſe, ut idem ille uſus, ſuis antiquis terminis contineatur, neque ultra terminos Pruſſiæ, ſal illud transmarinum exportetur, ac hoc tantùm eſt, quod illa ſocietas, juxta Conſtitutionum ac Legum publicarum præſcriptum, debet impedire.

Quod ad monetam vitioſam attinet, Majeſtas Regia, ad futura, DEO volente, Comitia Regni, referre conſtituit.

Quoad confirmetur correctura juris, Majeſt. R. dat facultatem Ordinibus, ut, ubicunque diem & locum communi conſenſu Judiciorum Palatinalium ſtatuerint, omnes convenire, & illis judiciis uti ſub pœna teneantur.

Cautionem Ordinibus harum terrarum libenter Majeſt. R. dat, eos ad Contributionem & vectigal Fordanenſe minimè teneri, cavebitque, ne Arendatores, vel per ſe, vel per ſuos mandatarios injuriam alicui faciant, ſub quocunque prætextu & diſcrimine mercimoniorum & frumenti.

Quantum ad gravamina Civitatis Gedanenſis attinet, Jura & Privilegia ipſius Civitatis integra conſervare Maj. Regia vult.

De

De Judiciis Tribunalis, quibus uti se velle Ordines ostendunt, Majestas Regia consentit. 1593.

Litteræ monitoriæ in causa Dzialiniorum, Thorunensium & Gedanensium, ad Dominum Mareschallum Curiæ dabuntur.

Negotii Civitatum minorum cum Capitaneis & Tenutariis, cognitionem, S. R. M. in reditum suum differt, ut interim compositionem inter se pro festo Michaëlis tentent, Accisa eodem modo ad eundem in hoc anno diem, currat, deinceps autem Civitates minores aliam rationem ineant, qua S. Majestati R. satisfaciant.

Atque hæc sunt, quæ hoc tempore ad postulata harum Terrarum Prussiæ, Sac. R. Majest. respondenda putavit, & suprascripta benignè concessit. In ejus rei fidem præsentes manu suâ subscripsit, & Sigillo Regni consignari mandavit.

Sigismundus Rex.

Laur. Gembicki.

24.

Sigismundus III. DEI gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux &c.

Königliche Befreyung der Preussen vom Zoll bey Fordan.

Significamus præsentibus Litteris nostris, quorum interest, universis & singulis. Quod tametsi in Conventu Regni generali Varsaviensi proximè elapso, contributio seu vectigal, in fluvio Istula, à frumentis & mercibus varii generis mercatorum, scitum laudatumque sit, tamen cùm incolæ Terrarum nostrarum Prussiæ, Privilegiis à Serenissimis Decessoribus nostris id sibi cautum esse, affirment, quod novum vectigal in iisdem Terris Prussiæ, in terra & aqua nullum institui debeat. Proinde & Nos ad supplicationem ex Conventu Elbingensi ad Nos missorum, benignè annuentes, adhærentesque instructioni & informationi, per Nos Generoso Joanni Russinowski, Vexillifero Inovladislaviensi, dictæ contributionis in fluvio Istulâ, ad Fordanum exactori, datæ, prædictis Terrarum Prussiæ incolis, omni meliori formâ cautum esse volumus, prouti & præsentibus cavemus, quod quemadmodum illi antehac à prædicto vectigali & solutione contributionis prædictæ, vigore nostræ Cautionis antehac illis datæ, liberi immunesque erant, & in præsenti ab eo vectigali seu contributione, quæ in fluvio Istula, vigore laudi Conventus proximè præteriti Varsaviensi, exigi debet, liberos & absolutos esse volumus, prouti eos liberos & absolutos pronuntiamus. Et proinde, prædicto Joanni Russinowski, exactori nostro Contributionis prædictæ mandamus, id omninò habere volentes, ut prædictos

Ter-

1593. Terrarum Prussiæ incolas nomine ejusdem telonii, seu Contributionis, nullâ molestiâ afficiat, verum illis liberam defluitationem & demissionem secundo & adverso flumine, absque ullo prætextu, impedimento seu discrimine, frumentorum & mercium quorumvis, absque solutione Contributionis prædictæ, concedat, circaque præsentem concessionem & immunitatem nostram, eos conservet, conservarique curet. Pro gratia nostra Fidelitas Tua secus non factura. Datum Gedani die XXIX. Mensis Augusti, Anno Domini M. D. XCIII. Regni nostri VI.

Sigismundus Rex.

Paulus Koszuczki.

25.

Beschwerden der kleinen Städte über die Starosten.

IMprimis præfatum volunt Civitates minores, quæ generaliter ponuntur gravamina, non ab omnibus Capitaneis æqualiter fieri, cùm sint nonnulli, qui libertates antiquas salvas & inviolatas Civitatibus relinquant. Verum, propter reverentiam erga superiores, nominare personas visum non fuit. Consistunt autem gravamina in duobus ferè articulis: in jurisdictione Capitaneorum, quam absolutissimam contra jura Civitatum usurpant, & quod omnem civilem victum illis adimant. De quibus Excessibus ordine hæc ponuntur.

Et primò *de Jurisdictione.*

ELectio Magistratus civilis ex jurium præscripto, propriè ad Magistratum civilem pertinet, eam ita usurpare cœperunt nonnulli Domini Capitanei, ut Magistratum non modo per se eligant, verum etiam electos pro arbitrio suo deponant. Multa ex ea re ad Civitates perveniunt incommoda.

Eliguntur homines minus idonei, qui ad Dominorum Capitaneorum nutum se comparant, servitutes civibus imponunt, jura civium indefensa relinqvunt.

Judiciorum civilium certus est modus, nec cives alibi, quàm coram Magistratu civili conveniri possunt, salva interim manente appellatione ad Capitaneum Ordinarium, vel ad Dominos Consiliarios harum Terrarum. Nunc verò Domini Capitanei, causas in Judicio civili non propositas, ad se trahunt, & ne Magistratus civilis causas judicet, quando Dominis Capitaneis placet, inhibent.

Appellationem ad Majestatem Regiam, civibus Domini Capitanei non admittunt, & supremam instantiam sibi adscribunt.

Appellationes cùm admittunt, sportulas, si eorum sententia retractetur, non restituunt. A ju-

1593.

A judicio civili in causis gravioribus appellatur ad Dominos Consiliarios, in levioribus verò ad Dominos Capitaneos, quod indifferenter ad se trahunt, & provocationem ad Dominos Consiliarios impediunt.

Cives carceribus castrensibus includunt, fustibus pulsant, verbis ignominiosis viros bonos aggravant.

Magistratum etiam civilem, si, quæ imperantur, non faciat, carceribus sordidissimis icludunt.

In causis criminalibus multis modis peccatur: in atrocissimis facinoribus executiones impediuntur, convicti & condemnati absolvuntur, liberique pronunciantur, nec admittitur, ut declaratio in ea re à Majestate Regia petatur.

Conquerentibus civibus de villanis justitiam non administrant, juxta juris Culmensis exigentiam.

Jus Civitatis nemini datur nisi natalium literas, & honestæ vitæ suæ testimonium afferat. Illud à Dominis Capitaneis, sine discretione ut concedatur, injungitur.

Ad labores rusticos cives variis modis compelluntur.

Cives in privatis Dominorum Capitaneorum Controversiis, ad Expeditiones contra adversarios evocantur, si recusent, carceribus includuntur.

Ordinationes Civibus pro lubitu obtrudunt, easque observari cogunt, imposita mulcta.

Servitores suos, si in civitate habitent, ab oneribus civilibus liberos pronunciant.

De servitoribus vim facientibus justitiam non administrant, & sæpe magna cum licentia Cives graviter læduntur.

De fundo civili, servitoribus suis, pro benè meritis donare & concedere, sine Magistratus civilis consensu, imperant.

Mulctas exigunt à Civibus, à judicio civili non decretas.

Frumentum, quod census nomine Capitaneis solvitur, à Civibus acceptatur, non uti annuus fructus fert, sed exquisitissimum & elegantissimum extorquetur.

Aquæductus impediuntur sæpè à Dominis Capitaneis, in maximum detrimentum fundi civilis.

r Etiam

1593. Etiam aquatio in lacubus Regiis mœnia civitatis alluentibus prohibetur, & accidit nuper, ut Capitaneus interdiceret aquationem. Vacca, quod aquam bibisset, in castrum abacta, & consumpta est.

Contra Constitutiones publicas & contra Decreta Divorum Regum, foralia in civitatibus exiguntur, unde fora publica infrequentiora fiunt.

Hæc de jurisdictione, quæ posita sunt gravamina, si æquis perpendantur animis, talia certè sunt, quæ intolerabilem servitutem Civibus imponunt, & jurisdictionem civilem omnem aufferunt, nec dubium est, cùm malum illud quotidie latius serpat, si quæ restant, quæ juribus ac libertatibus suis adhuc gaudent, brevi eas quoque similem experturas servitutem, nisi juribus civitatum subveniatur.

Seqvuntur gravamina *victum civilem* concernentia.

SI quis civilem vitam perpendat, inveniet tres præcipuè esse modos, quibus civitates omnes victum quæritant; Opificia, Mercatura & Cerevisiæ braxatio. Nam, quæ quarto loco poni posset, agricultura, ea propter agrorum defectum, multis civitatibus negatur. Impediuntur autem Cives in victu quærendo modis subsequentibus.

Opificia.

COntubernia Opificum propriè ad Civitates pertinere, manifestissimis juribus probari potest. Faciunt ea civitates frequentiores, & Opificum fraudes & dolos certis modis & legibus restringunt, & moderantur. Nunc verò in maximum Civitatum præjudicium, in villis Regiis omnis generis Opifices, utpote, Sartores, Sutores, Pelliones, Pistores, Lanæ Textores & Doliatores vel Vietores aluntur; in civitatibus contubernia intereunt, & civilis victus præripitur. Itaque petitur, ut Opifices in villis penitus abrogentur.

In fundo etiam subcastrensi, Artifices aluntur, & quasi novas Civitates constituunt, dum interim antiquæ pereant.

Petunt, si in fundo subcastrensi Opifices habitent, ut in Civitatibus contuberniorum legibus pareant, vel planè amoveantur.

A Dominis Capitaneis, Artifices in castrum, quoties opus est, evocantur, & gratis laborare coguntur, & à servitoribus etiam durius interdum tractantur.

Venditores itidem novarum vestium, Opificibus civitatum multum incommodi dant, & miseram plebeculam mercibus suis falsis defraudant, ut abrogentur, petitur.

Mer-

Mercatura.

1593.

ANtiquissima Nobilitas omnem negociationem vitavit, unde Ordinationes publicæ enatæ sunt, mercaturam ad solas civitates pertinere, &, ut Dominorum subditi, merces & res vendibiles in civitates ducant, ibique venales exponant. Nunc verò Domini Capitanei eam quoque victus rationem civitatibus auferunt, & ita manifestè usurpare cœperunt, ut nuper civitatis portæ à Castrensibus clausæ, & homines, qui in civitates frumenta vehebant, etiam verberibus & minis in castrum abducti sint, ibique pro placito frumenta soluta, quæ postea pro frumento Nobilitatis defluitantur.

Servitores Castrenses, conniventibus Capitaneis, mercantur.

In villis etiam à Rusticis frumentum emitur & defluitatur.

Molendina à Dominis Capitaneis arendantur, in quibus fora publica instituuntur, frumenta emuntur & defluitantur, ubi sal, halec, pannus, & id generis alia, tanquam in civitate venduntur.

Sal, halec, aliaque mercium genera in castris venduntur & graviter inhibetur subditis villarum, ne in civitatibus emant, in transgressores severè animadvertitur.

Scoti homines circumforanei, in villis ostiatim merces exponunt, & in civium præjudicium negociantur.

Judæi antea in his terris vix visi, nunc sub protectione Dominorum Capitaneorum liberè mercantur, vellera atque merces coëmunt, & in præjudicium civitatum, ex Prussia evehunt, in fundo quoque castrensi civilem negociationem usurpant.

In civitatibus institæ haberi cœperunt, ubi candelæ, sal, halec & vilissima quæque institorio more divenduntur; idem in fundo castrensi observatur.

Novo quodam more institoribus Civitatum, ut butyrum & alias res vendibiles ex castro sumant, insolitoque pretio solvant, imponitur.

Ad Istulam granaria ædificantur, ibi fora publica in præjudicium civitatum habentur.

Linum ab Anglis in villis coëmitur, fora civitatum deseruntur.

Confiscatio mercium in villis coëmtarum, juxta Constitutiones publicas, frustra à Capitaneis petitur, & sic omnium errorum summa est impunitas.

Cere-

1593.

Cerevisiæ braxatio.

CRuciferorum tempore braxatio cerevisiæ ad solas civitates pertinebat.

Cùm verò ad Regnum Poloniæ cessisset Prussia, à Divo Casimiro Rege, Nobilitas Prussiæ donata est omnibus libertatibus & prærogativis, quibus utitur Nobilitas Regni. Cœpit itaque eâ quoque braxatione Nobilitas uti, diu multumque contradicentibus civitatibus, donec Anno 26. Divus Sigismundus Rex ordinationem publicaret, qua, consentientibus omnibus Ordinibus harum Terrarum, cerevisiæ braxatio Nobilitati concessa est, ad mensæ tantummodo suæ necessitatem, & apposita sunt hæc verba: Negociationem autem cerevisiæ Nobilitas non exerceat, eò, quod statui eorum foret indignum.

Non diu contenta fuit Nobilitas eâ ordinatione, verum tabernarum usum in villis hæreditariis assumebat, exclusis civitatibus, unde novi motus oriebantur, ad quos sedandos, Divus Sigismundus Rex, Proceres Regni Poloniæ in has terras misit, ad componendas inter Ordinem equestrem & civilem controversias. Discesserunt autem Proceres Regni, rebus infectis, ex eo, quod mordicus jus tabernarum defenderent, civitates tota re ad Sacram Regiam Majestatem remissa, & data Ordinibus Prussiæ potestate, amicabilem compositionem tentandi. Id factum esse Anno 37. sub Sigillis Procerum Regni, probare possumus.

Habuit autem Controversia eum finem, ut tandem Anno 42. componeretur hisce rationibus: ut usus tabernarum in bonis hæreditariis, relinqueretur Ordini equestri, ex frumento proprii laboris & pro censu annuo, ab subditis recepto, non autem emptitio, ne ulla negociandi species inde subsequeretur. Capitanei verò & bonorum Regalium tenutarii, ab omni braxatione & per tabernas propinatione, penitus abstinerent. Quæ ordinatio ad supplicationem Ordinis equestris, à D. Sigismundo Rege approbata est, & à Successoribus, Decretis plurimis corroborata.

Hæc sunt fundamenta, ex quibus etiam nunc Civitates usum tabernarum, quoad cerevisiæ propinationem in villis Regiis sibi vendicant, & de injuria contravenientium conqueruntur. Nam Capitanei ipsi ex usu tabernarum Civitates ejiciunt, & quidem tanta vehementia, ut sub pœna mandent, ne quis cerevisiam ex civitate sumat.

Servitoribus suis, ut braxent, concedunt.

Nobilibus vicinis tabernarum usum, vel gratis, vel pro annuo censu tribuunt.

Tabernatoribus in villis Regiis cerevisiæ braxationem, accepto certo pretio, elocant.

In

1593.

In villis Regiis undiquaque Braxatoria ædificata ſunt, & quod antea Ordini equeſtri non licebat, id nunc liberum eſt omnibus villanis, contra manifeſtiſſima jura civitatum.

Capitaneus braxat, facit idem ſervitor vel amicus, braxat tabernator, braxat villanus, tandem etiam hortulanus, ut in eo egregiè convenire videantur, ne commodum aliquod ad civitates perveniat.

In molendinis Regiis metreta rigidiſſimè acceptatur, & cum more antiquiſſimo, de una ſexagena braſei, duo modii ſumerentur, nunc tres & quidem cumulati exiguntur. Quod ſi quid decidat impleta metreta, nec illud colligi conceditur.

Si cui Tabernæ uſus conceditur, pro eo annuatim ſatisfacre cogitur, ac ſi in illis Jus civitatum nullum eſſet.

Hordeum obtrudunt civibus, ut longè majori pretio emant à Capitaneis, quàm in foro publico emitur, ſi cives facere recuſant, quibuſcunque poſſunt modis cives moleſtant.

Quanti cereviſia vendi debeat, ex more antiquiſſimo à Dominis Conſiliariis, in generalibus conventibus præſcribebatur, nunc Capitanei, prout ſuis, vel benè vel malè volunt, pretium ſtatuunt.

Vinum etiam crematum præparant, & in tabernis villarum diſtribuunt, ne quid civibus ſalvum relinquant.

Hæ ferè ſunt calamitates civitatum, quibus penitus obruuntur, & quotidie magis magiſque cumulantur, unde certiſſimus interitus dependet, & Reipubl. bona deteriorantur, niſi ſalubri conſilio corrigantur.

Quod ut fiat, Civitates demiſſiſſimè petunt.

26.

1.

Contributiones ſine conſenſu Nobilitatis, in ipſam Nobilitatem, privatâ authoritate ſanciunt, privatoſque conventus habent.

Beſchwerden des Adels wieder die kleine Städte.

2. Frumenta Nobilitati deportare non permittunt, non modo contra communem libertatem Nobilitatis, verum Decreta etiam aliquot Regia.

3. Menſuram & libram, ſuam in poteſtatem redegerunt, cumq; ea, quæ ab illis venduntur, ipſi metiuntur & ponderant, Nobilitatis tamen miniſtris, ut emptoribus, quæ Nobilitas vendit, admetiantur, non permittunt.

1593. 4. Nobilitati etiam commercia rerum ad victum neceſſariarum interdicuntur.

5. In foro publico frumenta aut alias res quasvis, ad uſum privatum pertinentes, ab advenis emere non permittunt, ſed ad cives & inſtitores nos adigunt.

6. Jus tardè & per longa intervalla, Nobilitati aut ſubditis ipſius dicitur, cùm à Nobilitate ipſis ſummariè ſemper, & de plano, & ſine ullis dilationibus, judicatur.

7. Opifices, pro ſuo arbitratu, ſine ullo pretio ſtatuto, operas ſuas, quanti ipſi velint, vendunt, & non modo negligenter, verum improbè etiam, plerasque conficiunt.

8. Quæ ex actis civilibus petuntur, pro iis, quodcunque illis viſum fuerit pretium, ſuo arbitratu, aut nimis certè magnum exigunt.

9. Si alicui ex Nobilitate vis vel injuria in civitate fiat, authores vel teguntur, vel non inquiruntur, juſtitiaque omnis eliditur.

10. Utuntur iisdem libertatibus, quibus Nobiles, Nobilibus autem non permittunt uti iisdem libertatibus, quibus cives.

11. Ab appellationibus, maximè Mariæburgi, pecuniæ vel non debitæ, vel nimis magnæ exiguntur.

12. Subditis temerè aut ſine conſenſu Dominorum credunt, atque ad paupertatem eos adigunt.

13. Foralia in civitatibus à ſubditis Nobilitatis, carnes, aut alias merces venales importantibus, exigunt.

Hæc in magna paucitate Nobilitatis pauca collecta ſunt; alia, quæ non pauca reliqua, etiam ſuo tempore, in publicis Conventibus colligentur.

27.

Sigiſmundus III. DEI gratia Rex Poloniæ, &c.

1594.

Königlicher Befehl, denē Preussen bey Fordan keinen Zoll abzufordern.

Generoſo Joanni Ruſſinowski, in Wirsbiecani hæredi, Vexillifero Junivladislavienſi, & in fluvio Iſtulæ Teloniorum noſtrorum Arrendatori, Illiusque ſuccollectoribus, Notariis ſeu Vicegerentibus, fidelibus Nobis dilectis, gratiam noſtram Regiam. Generoſe, fidelis, Nobis dilecte. Ita à Nobis negotium exigendi Vectigalis in fluvio Iſtula, Fidelitati tuæ demandatum eſt, ut incolæ Terrarum Pruſſiæ, ab eo prorſus liberi & immu-

1594.

immunes ſint, nullâque moleſtiâ afficiantur, quo nomine illis ante noſtrum in Sveciæ Regnum diſceſſum cavimus, & Fidelitati tuæ conformem eidem cautioni informationem dedimus, ac inſuper literis mandati noſtri injunximus, ne Fid. tua eosdem Terrarum Pruſſiæ Accolas, Telonei prædicti aquatici exactione oneraret, aut in eorum mercibus & frumentis diſcrimen aliquod faceret. Cùm verò Nobis graviter per literas Ordines Terrarum Pruſſiæ conquerantur, Fid. tuam contraveniendo eisdem literis mandati noſtri, cùm & Cautioni ac Inſtructioni prædictæ, inter ea, quæ in Pruſſia creverunt, & quæ ex Regno Poloniæ & locis vicinis in Civitatibus venum exponuntur, quaſi illa Polonica in Pruſſia coëmpta Teloneo ſubjecta ſint, diſcrimen facere, atque eo prætextu, ab eis Fid. tuam telonium exigere conari. Mandamus itaq; ſeriò Fid. tuæ, ut ab ejusmodi diſcrimine mercium & frumenti abſtineat, omninoq; cives & incolas Terrarum Pruſſiæ, cum mercibus ſuis omnibus & ſingulis propriis, undecunque coëmptis, abſque ulla moleſtia, arreſtatione, conſcriptione & exactione, ſecundo & adverſo flumine præternavigare permittat, nihilque contra mandata noſtra & informationem ſibi datam intendere præſumat. Pro gratia noſtra, ſub pœnis in legibus Regni, contra injuſtos Teloneorum exactores ſancitis, Fid. tua ſecus non factura. Datum Stockholmi, die 5. Menſis Aprilis, Anno Domini M. D. XCIIII. Regnorum noſtrorum, Polonici VII. Suecici I.

Sigiſmundus Rex.

(L.S.)

Paulus Coſſubski.

28.

Abfertigung des Königl. Gesandten, auff dem Land-Tage zu Thorn.

PRo ſingulari S. R. Majeſtatis, Domini noſtri Clementiſſimi, per Nuncium ſuum delata Regia gratia & clementia, eas, quas meritò debent & poſſunt Status & Ordines harum Terrarum permagnas ſubmiſsè agunt gratias, ac Eidem S. R. Majeſtati, de feliciter conſtituto ſuo Regno hæreditario, ac proſpero exoptatoque ad nos reditu, ex animo gratulantur, DEUM orantes, ut is pro ſua benignitate, S. R. Majeſtatem, quàm diutiſſimè ſuperſtitem, valetudine perfruentem, omnique Regia fortuna florentiſſimam conſervare dignetur, rogantque Dominum Nuncium, ut viciſſim S. R. Majeſtati, Statuum & Ordinum nomine, omnem obedientiam & ſubjectionis fidem deferre haud gravatè velit. Ad poſtulata verò quod attinet, agnoſcunt & fatentur Status & Ordines, eas à D. Nuncio in medium adductas rationes, ut pro fidelium ſubditorum officio, in tam prægnanti Reipubl. neceſſitate, & imminenti à Turcis Tartarisque periculo, ſuam quoque promptitudinem declarare meritò debeant, quapropter etiam poſtulatam contributionis tertiam par-

1594. partem, in necessitatem hujus Provinciæ reservatam, S. R. Majestati unanimiter & humillimè offerunt, utque dispensatores illam absque cunctatione ad quietationem, sub manu & Sigillo Regio extradant, injunxerunt, præter Nobilitatem Palatinatus Pomeraniæ, quorum quidem quotquot huc convenerunt, quisque pro parte sua nobiscum sentiunt, qui verò ob angustiam temporis, & tardiorem literarum universalium publicationem, conventus in Districtibus suis habere non potuerunt, ac exactores & asservatores collectæ pecuniæ, fide sua sint obstricti, ut absque consensu & scitu confratrum tributum illud nemini extradant, ad diligentem persvasionem, Magnificorum & Generosorum Castellani Culmensis & Succamerarii Mariæburgensis rogarunt, quo ad consensum absentium impetrandum, de quo illi non dubitant, novus illis Conventus, & quidem quamprimùm indiceretur. Quo nomine etiam ad Magnificum D. Castellanm Gedanensem scripsimus, ut subeundo vices Palatini, eis hac in parte operam suam non denegaret, omninò confidentes, si hoc modo res ad omnium concordiam deduceretur, non solùm S. R. Majestatem, id in optimam partem accepturam, sed ad Eandem & communem Rempublicam, plurimum inde commodi & emolumenti redundaturum. Nec minus dolent Ordines, quosdam tam negligentes & tardos, in extradenda contributione etiam hucusque se præbere. Itaque Domini Palatini seriò dabunt operam, quo integrum, & ab omnibus æqualiter tributum hoc colligatur & extradatur. In Palatinatu verò Pomeraniæ, ipsius rei necessitas exigit, ut ob decessum Domini Palatini, S. R. Majestas alicui mandet, qui idem exequatur. Ac cum Statibus & Ordinibus nihil magis curæ sit, quàm ut præter urgentem necessitatem etiam S. R. Majestati, ex omni parte fidem & subjectionem suam testatiorem reddant, voluntatique Ejusdem satisfaciant, revocant sibi quoque in memoriam, quæ eo tempore, cùm dictam contributionem sciscerent, de abolendis quibusdam gravaminibus, clementissimè à S. R. Majestate spes facta, quidque Regio Rescripto cautum sit, quorum ut S. R. Majestas clementissimam rationem habere dignetur, etiam atque etiam submissè petunt. Nam inter cætera non possunt non summopere dolere ac conqueri, Venerabilem Sebastianum Grabovecium, Abbatem Bledsevienseṁ, non solùm contra antiqua nostra jura & libertates, sed etiam contra expressam voluntatem & declarationem S. R. Majestatis, importationem & usum salis transmarini, cum summa injuria & maximo damno Incolarum, instituto novo telonio, ad Fordanum prohibere, navigia detinere, prætervehentes, sale, pecunia & aliis rebus multare, multisque injuriis & variis molestationibus afficere, & quamvis in absentia S. R. Majestatis à Primatibus Regni sæpè monitus, atque non ita pridem, post felicem Majestatis Suæ reditum Literis Regiorum mandatorum, ut à suo proposito desisteret, requisitus fuerit, non modo duplicando eas injurias obstinatior factus ipse, sed & administri ejus in vilipendium S. R. Majestatis, Regia mandata primùm non ita, uti par erat, debitâ reverentiâ suscipere voluerunt, sed & accepta, in terram projicere non sunt veriti, in eoque suo obstinato conatu adhuc persistunt. Submissè itaque Status & Ordines rogant, ut Sac. Regia Majestas etiam hac in parte, imprimis dignitatis

gnitatis Suæ Regiæ, deinde & hujus Provinciæ jurium libertatumque benignissimam rationem habere dignetur, ac Grabowecium primo quoque tempore inde clementissimè removeat, deque illatis injuriis & resarciendis damnis respondere faciat, vel si justo dolore adducti, vim injustam à nobis repellere conati fuerimus, S. R. Majestas se hoc facto offendi, ne patiatur. Conqueritur quoque Nobilitas Mariæburgensis Palatinatus, difficulter aliquem inveniri posse, qui libenter munus exactoris in se suscipere velit, ideò, quod etsi fideliter officio suo functi, sufficienter rationes pro more antiquo & recepto, de acceptis & expensis reddiderint, eoque nomine liberi pronunciati fuerint, nihilominus per Instigatorem Regium, citationibus insolitis Lublinum usque evocentur, denuoque de rationibus reddendis, cum summo illorum dispendio molestia illis creetur. Item, quod etiam contributiones Insulanorum Mariæburgensium, non ad exactores ordinarios Nobilitatis, sed nescitur, quo loco deferantur. Rogant itaque Status & Ordines submissè, dignetur S. R. Majestas penes antiquam consuetudinem & libertates eos conservare, nec permittere, ut insolitis istis molestationibus fideles subditi Majestatis Vestræ Regiæ afficiantur, aut contributiones aliis, quam exactori consueto extradantur. 1594.

Tandem S. R. Majestati etiam humillimas & immortales agunt gratias, pro paterna planè solicitudine, de corrigendis & ad publicum usum harum Terrarum emendandis juribus, admissa facultate. Dabunt omnem operam, ut certo loco & tempore conveniant, tandemque ad effectum deducant. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum est subappressum. Actum & datum in Conventu Generali Torunensi, die I. Octobr. Anno 1594.

29.

1595.

Vorstellung der Preussische Städte an die Protestantische Stände in Polen, den freyen Gebrauch der Kirchen, zur Ausübung der Evangelische Religion betreffende.

IN Republicâ hâc amplissimâ Polonâ, uti quàmplurima legum salutarium exempla conspiciuntur, quæ non tantùm ad Regni Ipsius tuitionem, & ad rectum in omnibus disciplinis ordinem probè sequendum, plurimùm conducunt, atque expediunt, verum etiam vel exteri ac finitimi quique populi, vehementer sibi imitanda proponere meritò possent: ita plerarumque ac multarum Nationum prudentiam ac felicitatem, hæc gens nobilissima longè superasse videtur, eò ipso, quod Religionis cujusque, atque adeò pacis ac tranquillitatis publicæ tuendæ ac fruendæ retinendæque curam, tàm accuratam semper susceperit, sibique rectissimè persuaserit, id ipsum, quod pridem quolibet in loco, pro cultu divino introductum, atque communi consensu, ad mutuam civium amicitiam corroborandam, comprobatum esset, nullo modo immutari debere.

Neque etiam hujus sapientissimi consilii vel vera ratio, vel certissimus atque uberrimus fructus Regno huic florentissimo unquam defuit. Nam isthac confœderationis lege sanctissima ac salutari, fides in Principem, obedientia in Magistratum, pietas in Parentes, charitas

1595. in singulos, ac denique justitia in omnes, ita maximè conservata est, ut nusquam rectius, nusquam tutius etiam, quàm in hoc pacatissimo Regno, homines jam multo tempore vixerint. Dum etenim alibi & circumquaque in omnibus fermè Christiani nominis Principatibus, propter Religiones tumultuatum est, dum bella funestissima ubique gesta sunt, dum cædes horrendæ, suppliciaque exquisitissima habita, dum ingentes rerum immutationes, ac penè ipsorum Regnorum excidia subsecuta cernuntur, dumque non tantùm Germanis, Gallis, Belgis, aliisque populis, sed & universæ propemodum Europæ ingentia mala isthinc creata, hæc sola Natio, ab ejusmodi calamitatibus, hactenus immunis semper fuit, non alio procul dubio, quàm solius Dei, & istius nuncupatæ ac de cælo delapsæ confœderationis beneficio.

Ut autem omnibus innotescat, quid jam contra ejusmodi confœderationem sanctissimam, ad singularem rerum mutationem concitandam, à plerisque tentari cœptum sit, operæ pretium esse duximus, paucis referre, primò, qualis processus ab ordine ecclesiastico, contra Civitates Prussiæ cunctas hactenus sit institutus, & quorsum is jam devenerit. Secundò, Confœderationem Regni publicam, omnes & singulos Reip. cives, quod jam in dubium vocare nonnulli minimè verentur, & Nobiles quàm ignobiles, tam civitates ipsas, quàm Ordinem equestrem maximè complecti. Tertiò, quibus juribus civitates templorum usurpationem sibi vindicent. Ultimò quoque non abs re esse putamus, paucis refutare illas objectiones, quibus ab usu templorum civitates, rectè moveri posse, nonnulli arbitrantur.

Et quod ad processum ipsum attinet, ita se res habet. Non ita pridem ordinarii locorum DD. Episcopi, civitatibus Prussiæ majoribus minoribusque cunctis & singulis, litem moverunt in Judicio Regio curiali, de templis quibusdam occupandis, acsi illa à civitatibus minus legitimè possiderentur, ubi, cùm in termino præfixo, civitates nuncupatæ humillimè comparuissent, & quamvis primò Judicium illud Regium curiale suppliciter declinassent, multisque rationibus probassent, isthanc causam arduam in Comitiis Regni potissimum cognoscendam esse, tum propter negotii ipsius magnitudinem, siquidem pacem publicam, ac conscientiarum tranquillitatem maximè concerneret, dum denique propter laudatissimum exemplum D. Regis Stephani, qui ejusmodi controversiam, extra Conventum Regni generalem cognoscere ac dijudicare gravissimo consilio recusasset, tamen, iis omnibus non obstantibus, adjudicatum fuit civitatibus forum Regium curiale, atque postmodum eæ civitates, quod directè respondere, nec ulterius procedere possent, in contumaciam sunt condemnatæ. Verum, quemadmodum ad Majestatem Regiam in Comitiis sedentem, amplius humillimè atque illicò tum appellatio petita est, nec non adversæ partes ad eam appellationem prosequendam etiam citatæ sunt, ita res ad executionem hactenus pervenire non potuit.

Jam

1595.

Jam itaque ordine ſequitur, ſecundo loco recenſere, illam appellationem jure interpoſitam fuiſſe, atque adeò ipſam confœderationis legem publicam, ad civitates, quod tùm maximè oppugnabatur, meritò quoque pertinere. Si etenim Conſtitutionis iſtius verba, non dicam, penitius introſpiciamus, ſed obiter tantùm perlegamus, illicò ſanè & diſertis verbis ibidem mentio civitatum reperitur: ſi in eadem lectione paululum progrediamur, de templorum mutatione vitandâ adeò perſpicuè cavetur, ut nihil planius ſcribi, aut dici quicquam queat. Secundò, civitates Pruſſiæ cunctæ, quibus negotium jam faceſſitur, tantò magis ejusdem confœderationis commodum ad ſe pertinere rectè affirmant, quantò certius eſt, ipſis ex antiquiſſimis Privilegiis competere jus Nobilitatis ac Regii Senatus, ut, ſi Nobilitatem tantùm confœderatione complecti quis exiſtimet, quod tamen citra aliorum præjudicium neutiquam aſſerendum, hîc nihil habeat, quod amplius replicet, cùm jam intelligat, & ſua ſponte pridem perſpiciat, civitates Pruſſicas gaudere ſuffragiis Terrarum Pruſſiæ publicis ac Regiis, nec non equeſtris Ordinis dignitate.

Tertiò, res ipſa magnam inæqualitatem præ ſe ferret, ſi civitates, quæ aliàs onera Reip. & varia tam ad communem tranquillitatem domi retinendam, quam ad hoſtiles quasvis impreſſiones, aliaque incommoda avertenda tolerant, non pariter cum reliquis Statibus pacis publicæ emolumenta participare deberent.

Quartò, conjunctum hoc quoque foret, cum ſummo civitatum periculo, ubi non perinde atque alii Regni ſubditi, ſub Regiâ tuitione, id eſt, ſub pace Religionis publicâ conjunctim viverent, ſed aliorum cupiditatibus atque injuriis obnoxiæ forent. Et quamvis aliis in rebus Ordinum & Dignitatum diſtincta ratio meritò obſervanda eſt; tamen ubi de Religione deque conſcientiis, in quas DEUS ſolus imperium exercet, nec non de tutelâ Principis in univerſos quæſtio eſt, ibi ſine ullo diſcrimine pari jure omnes & ſinguli cenſemur, atque alius alio neque potior quisquam eſt, neque dignior judicandus.

Quippe quod & quinto loco, hoc ipſum ex mente ipſius legis, etiamſi nullum de eo verbum expreſſum eſſet, manifeſto appareat, dum univerſi Regni Status atque Ordines, iſthoc prudentiſſimo conſilio, illud maximè cavere voluerint, ne, cùm cunctam fermè Chriſtianitatem ejusmodi diſſidiis exardeſcere, ac jam planè conflagraſſe conſpicerent, idem malum in hanc Remp. vicinam quoque ſerperet, ideò maturimè potius ac prudenter hiſce calamitatibus obviam eundum eſſe, quacunque ratione, cenſuerunt, quàm tum prius medicinam aliquam quærere, ubi morbus gravis ipſa Reip. viſcera occupaſſet.

Sextò, civitates quoque ad Confœderationem referendas eſſe, vel ex eo maximè liquet, quod tot annorum decurſu non minus illæ, quàm equeſtris Ordo, atque adeò univerſum hoc Regnum, ſub communi Religionis tutela ſint conſervatæ, neque vel ante confœderationis ſanctionem, vel poſt unquam ad hæc uſque tempora eo nomine fue-

1595. fuerint molestatæ. Quod itaque & per ipsam legem expressam, & per ejus continuum, pacificum ac longissimum usum, qui optimus interpres legis est, hactenus semper civitatibus licitum fuit, atque permissum, quâ ratione jam, & citrà ullum meritum, eo ipso privari vel possint, vel debeant, non satis liquet.

Septimò, vel solius D. Stephani Regis auctoritas abunde sufficit, ad comprobandam confœderationis illam interpretationem. Is enim binis in locis manifesto testatur, legem isthanc publicam esse, & ad civitates æquè pertinere. Primò, in transactione cum Gedanensibus Mariæburgi instituta, ubi civitati isti de religione Augustana cavit, sub juramento, de confœderatione Cracoviæ præstito: deinde, in quodam responso, quod Mariæburgensibus, de templi controversiâ conquerentibus, manu suâ Regiâ scriptum, in eam sententiam aliquando dedit, de templis civitatum non minùs, quàm de Religione ipsâmet, in Comitiis esse cognoscendum.

Ultimo loco ab æquitate alienissimum, & illud quoque foret, si uni parti Reip. tantùm cautione illâ prospectum esset, pars verò altera, hominum multitudine non inferior, prorsus neglecta videretur, quod profectò dicere necessum esset, si novam illam confœderationis interpretationem amplecteremur.

Hoc ita satis superque probato, civitates nimirum Regni cunctas, comprehendi sub confœderationis nunquam satis laudatâ lege, jam rectè & ordine sequitur, referre tertio loco, quibus juribus & rationibus eædem civitates Prussiæ tàm Religionem Augustanam, quàm ejus exercitium, atque adeò templorum usum ac possessionem acquisiverint, atque etiam num usurpent, unde magis apparebit, citrà ullam causam justam, hoc alienissimo tempore illas controversias ac lites moveri. Et primò quidem, non vi ullâ, neque cujusquam injuriâ, tàm Religionis Augustanæ publica professio, quàm templorum usurpatio in Civitates Prussicas introducta est, sed Principum clementissimis indultis ultro permissa atque concessa. Nam sub auspiciis Divi Regis Sigismundi Augusti, cùm is pro sua ac singulari Regiâ prudentiâ facilè intelligeret, nec non plurimorum Imperatorum ac Principum præclaro exemplo edoctus esset, Numinis divini Religionem non imperari, neque quemquam, ut hoc vel aliud credat, invitum cogi, verum potius approbationem cultus divini, ex persuasionibus atque fide oriri, quod tum temporis hoc maximè à subditis suis humillimè rogaretur, non tantùm in liberrimum Religionis exercitium, tum clementissimè atque ultro consensit, verum etiam ad Religionis usum, sine quo aut nulla est religio, aut ea in impietatem evanescere solet, templa ex Regiâ benignitate civitatibus elargiri, atque specialibus diplomatibus corroborare, non dubitavit. Cujus laudabile exemplum secutus est Divus Rex Stephanus, qui & paria jura, hisce suis subditis, benignè ac liberaliter permisit, & eadem quoque suo Regio verbo, ac sacrosancto jurejurando confirmavit, quod quidem ex peculiari indulto, tempore Mariæburgensis transactionis, concesso, inter cætera ita

ita est manifestum est, ut ibidem disertis verbis caverit, se Augustanæ Confessionis, tàm in Civitatibus, quàm extra muros, in earum districtu, & jurisdictione, templis, monasteriis, xenodochiis, ut sub adventum ejus in Regnum utebantur, & in ejus possessione fuerunt, pacificè & quietè liberam professionem fieri permissurum, ne cuiquam Religionis ergo molestia vel negotium exhibeatur, omnes in libero usu Religionis Augustanæ observaturum. 1595.

Demum, quod summum est, quodque nobis maximum solatium affert atque fiduciam, accessit modernæ S. R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi, per omnia similis & benignissima confirmatio, quâ pariter civitatibus singulis ac universis Prussicis, in vim Regiæ fidei clementer in hæc verba cavit: *Nos, qui jam in hoc ipso Conventu Coronationis nostræ, atque prius in Monasterio Olivensi juramentum de Religione servanda præstitimus, facilè consensimus, ut reiteratâ promissione nostra, ita petentibus civitatibus nostris, denuò etiam permittamus & concedamus, ut Religionis Augustanæ, tàm in civitatibus, quàm extra muros, in earum districtu & jurisdictione, templis, monasteriis, xenodochiis, ut sub adventum in Regnum nostrum utebantur, & in ejus possessione fuerunt, pacificè & quietè libera professio fiat, neve cuiquam Religionis ergo molestia vel negotium exhibeatur, omnesque in libero usu Religionis Augustanæ Confessionis conservabimus, manutenebimus, & tuebimur, quemadmodum id tàm in Monasterio Olivensi, quàm postea etiam hic Cracoviæ, jurejurando Regio affirmavimus, nec volumus, ut in templis ritus ceremoniarum ullo pacto immutentur.*

Quibus omnibus, tum propter tot Regum auctoritatem nihil firmius, tum propter tantorum Principum sanctissimam fidem interpositam, ac jurisjurandi Religione corroboratam, nihil sanctius, & ad jura tuenda tutius, ut illa sola abundè sufficere, atque instar aliorum præsidiorum omnium esse facilè possint. Nihilominus tamen & alia simul huic causæ subveniunt, quæ civitatum jura quoque mirificè stabiliunt, nempe longissima, diutina ac pacifica possessio, dum inde, usque à multis annis, Augustanæ Religionis usus, in civitatibus fuit, atque haud paucioribus etiam annis, ad Religionis hujus exercitium, templis istis usæ sunt civitates.

Quippe quod & sexto loco, sæpè commemorata Confœderatio, non parum momenti ad corroborandum templorum istorum jus afferat, qua reliquis Regni subditis universis & singulis, de Religione, deque templorum usurpatione pacificâ probè cautum est, ita vel ejus solius beneficio, civitates, usum ac possessionem templorum, tantò magis sibi vindicant, quantò certius est, easdem civitates prius in possessione fuisse, quàm lex illa etiam in rerum natura esse cœperit.

Ad rem autem haud magnoperè videntur facere ea, quæ verisimiliter, vel in contrarium, vel in dubium vocari possent. Primò, de Regio Patronatus jure, quod integrum ac sacrum tectumque Regibus illud perpetuò maneat.

u Se-

1595. Secundò, quod Principes in derogationem jurisdictionis Ecclesiasticæ, nihil tale elargiri civitatibus potuerint.

Tertiò, quod licet Religionis Augustanæ usus ne nunc quidem interdicatur, tamen templa Religioni Catholicæ dicata, cùm in dominio Pontificiorum semper permansissent, propterea in alienorum cultuum abusum converti non debuisse, & ne nunc quidem posse.

Quartò, non tam Religionem hîc oppugnari, quàm de templorum recuperatione jure agi.

Nam quod ad jus Patronatus attinet, quemadmodum id non inficias imus, ita tamen Principes de eo in suas civitates plurimum contulisse, ex supradictis manifestum est. Cùm enim à pluribus annis benignè passi sint, idque fieri diplomatibus amplissimis concesserint, ut non tantùm Confessio Augustana ipsa, sed ejusdem ritus ac ceremoniæ in templis exerceantur, quis non videt, id ea ratione factum esse, qua Reges de jure suo, pro suo beneplacito, aliis impertiri ac indulgere possunt.

Pari facilitate & alterum de jurisdictione Ecclesiasticâ, per Reges haud imminuenda, refutatur, quod nimirum Clerus de nullâ injuriâ conqueri meritò possit, quandoquidem in hoc passu, Principes nihil quicquam de alieno, sed de suo proprio jure elargiuntur. Quis enim negabit, solis Regibus jus Patronatus summum competere, non autem Episcopis? quis inquam, non quotidie experitur, vel in ipsos Dominos Episcopos beneficia ejusmodi à Regibus conferri? quomodo igitur in aliis hoc fieri vituperabunt, quod in suis personis non reprehendunt.

Ita & tertium de templis non profanandis, quod prætendunt, vix aliquam meretur responsionem, siquidem adhuc sub Judice est, quâ nam à parte id magis fiat. Etenim si Majorum nostrorum instituta, si eorundem voluntatem ac mentem altius perpendamus, profectò, uti ea ad DEI verum cultum atque gloriam propagandam, maximè directa fuit, ita illis minus juris in nostris templis occupandis concedere possumus, quantò ex sacris literis certiores sumus, nos veram Religionem amplecti atque tueri.

Et ut paulò accuratius quæstionem isthanc examinemus, si tanta tamque ampla legata ad pias causas, Majores nostri pridem defuncti, ad usum veri Numinis Divini reliquerunt, si tam ingentibus sumptibus templa illa fundarunt, ut posteri ipsorum in iis sua exercerent sacra, atque jam per DEI gratiam illi ipsi agnoscant, hunc solum esse, quo jam utuntur, verum cultum, an non hi potius, quàm alii defunctorum Jussa exeqvuntur? an non etiam successionis jure illis rectius convenit, avitis legatis frui, quàm quod alii homines, à quibus fundatorum cogitatio omninò aliena fuit, ejusmodi bona possidere debeant? Imò jus ipsum hoc fieri vehementer vetat. Si enim legatum ad

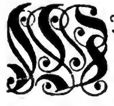
ad usum certum & pium relictum, ad profanos usus legatum converti non debeat, tamen transferri potest in eam causam, quæ piorum hominum opinione pro religiosa habetur. 1595.

Neque id, quod quarto loco infertur, satis est, ac si de templis tantùm quæstio hic esset, imò sub prætextu templorum hoc maximè & unicè agi apparet, ut non tantùm Religionis exercitium, quod in templis rectè instituitur, nobis eripiant, sed Religionem ipsam penitus ex animis hominum tollant, atque ita neque cultus divini, neque templorum nostrorum amplius ullum vestigium nobis reliquatur, ne dicamus, quod templa & Religio respectu ejusdem exercitii, adeò affinia sint, ut divelli minimè possint aut debeant.

Nam si templorum usus, atque adeò Religionis exercitium tollatur, quis non aliorum exemplis edoctus intelligit? quis non vel ex ipsamet ratione maximè hoc ac suâ sponte percipit? eò ipso paulatim Numinis Divini opininionem exui, omnisque disciplinæ Christinianæ introduci detestandam dissolutionem, unde civium in Magistratum inobedientia, unde liberorum in parentes impietas, unde uniuscujusque & omnium in omnes mutua injustitia, ac denique tanta rerum cunctarum confusio, ut civilis societatis vinculum penitus dissolvi, necessum sit.

Quaptopter cùm ex hisce omnibus manifestò constat, ejusmodi processu non tantùm rem novam, & cùm legibus Regni publicis, civitatumque Prussicarum Privilegiis atque indultis, maximè pugnantem tentari atque moveri, sed in isthoc negotio quoque versari pacem publicam, ac conscientiarum tranquillitatem, sperandum est, etiam civitatibus non petentibus, quemvis apud Regiam Majestatem humillimo studio, atque suppliciter intercedere velle, quo civitates illæ, in pacifico templorum usu permaneant, ejusmodi processus atque molestationes rursum abrogentur, atque adeò singuli hujus amplissimæ Reip. cives, suis juribus ac libertatibus pacificè utantur ac fruantur. Quod quidem cumprimis DEO gratissimum erit, Majestati Regiæ, Domino Nostro Clementissimo, ad immortalem ac Regiam laudem comparandam maximè accommodatum, nec non Reipubl. ac subditis universis singulisque, vehementer necessarium atque salutare.

30.



Ir Prälaten/ Woywoden/ Castelläne/ Unter-Cämmerer/ Land und Städte Königl. Majestät zu Polen/ der Lande Preussen verordnete Rähte/ thun kund allen und Jedermänniglichen/ daß Wir auf Königl. Majestät/ Unsers allergnädigsten Herrn/ gnädigstes Ansinnen und Begehren/ wegen gemeiner der Krohnen Bedrängniß/ so ihr von den Feinden der Christenheit/ Türcken und Tartarn obstehet/ aus einhelliger aller

Contributions-Universal, so auf dem Land-Tage in Marienburg abgefast worden.

1593. aller Stånde Bewilligung / eine gemeine Contribution oder Beysteuer beliebet und gewilliget haben / zu der Gestalt / daß die Ritterschafft ad normam des Reichs-Universals / Anni hujus 95. pro hac vice, salvis Juribus & Privilegiis nostris, exceptis excipiendis, conditionaliter, Contributionem Agrariam beliebet und eigegangen / anzufangen à publicatione gegenwärtigen Universals auf Michaëlis, jetzo schwebenden 95. Jahres / welche Contribution den verordneten Pobortzen / in der Marienburgischen und Pommerellischen Woywodschafft / sub pœna dupli, einzubringen / und abzugeben / und von den Pobortzen / so lang soll eingehalten werden / biß von Ihrer Königl. Majestät / Inhalt dem Responso aller Stånde / genugsame Assecuration die Beschwer abzuschaffen/und einzustellen: als da sind Wasser-Zoll/ Exactiones auf dem Lande und in den Stådten/ wie auch der Execution-Handel/ und was dergleichen Beschwer mehr / Seiner Fürstl. Gnaden / dem Herrn Cardinal zukommen / und dieselbe denen Herren Råhten dieser Lande zugeschickt / und befunden werden wird / daß dieselbe Assecuration sufficiens und genugsam / daß alsdann auf der Herren Woywoden Universalien / die Pobortzen / die Contribution, dem Herrn Preußischen Schatzmeister auf Marienburg / auf genugsame Versicherung und Quictantz abgeben sollen; doch / daß dieselbe nirgend anders hin / als vermöge dem Reichs-Universal, sub pœna & ligamine, so darin enthalten / als in destinatos Reipubl. usus solle gewendet werden. Die Land-Bohten aber Culmischen Woywodschafft / solches ihrem Herrn Schåffer / den sie allbereit deputiret und erwehlet / biß auf weitere ihrer heimgelassenen Brůder Deliberation abzugeben sich vorbehalten. Welche Contribution und Beysteuer folgender Gestalt auf dem Lande soll eingenommen worden:

Die löbliche Ritterschafft / soll von einer jederen nutzbahren Königlichen / Geistlichen / Adelichen / Schultzen / Lehen- und Bauer-Huben geben — — — — — — — — 30. gr.

Die aber / welche keine Bauer-Huben haben / von einer Vollwercks-Huben / wie auch jeder wüsten Huben / darauf der Bauer verarmet — — — — — 15. gr.

Von jeder Weide-Huben / darauf die Hollånder wohnen / oder zur Weide vermiethet werden — — — 10. gr.

Welches die Mieths-Leute geben sollen.

Von jeder Werder-Huben — — — — 30. gr.

Von jeder Weide-Huben in dem Werder / und in der Niederung / långst dem Weichsel-Strohm und dem Nogat liegende / welche vermiethet werden / sowol in Königl. Geistl. und dero von Adel Gütern / soll der Miethsmann geben — — — — 30. gr.

Jeder Rottey / die sich mit dem Dreschen behelffen — — 4. gr.

Jeder Gärtner — — — — — — — 4. gr.

Jeder Gärtner / der einen gekaufften Garten hat — — 8. gr.

Gärtner / die Garten und Wohnung dazu haben / und verzinsen / auch dem Herrn den Grund zu arbeiten nicht verpflichtet seyn — 12. gr.

Kammer-Leute / welche Vieh haben / vom Mann und Weib — 4. gr.

Kammer-Leute / die nicht Vieh haben / vor sich und ihre Weiber 2. gr.

Lose

1595.

Lose Kerl auf den Königl. Geistl. und Adelichen Gütern / wie auch Ehelose Weiber und Mägde / die sich auf ein Jahr nicht vermiethet / die Kerle jeder — — — — 12. gr.
Weiber und Mägde — — — — — 6. gr.
Höcker und Höckerinnen — — — — 12. gr.
Handwercker auf den Dörffern / von ihrem Handwerck / Häuselein und Kahten — — — — — 10. gr.
Handwercker / so zur Miethe wohnen — — — 5. gr.
Fischere — — — — — — 8. gr.
Krüger / so Huben besitzen / sollen von jeder Huben andern gleich zahlen / und die nicht volle Huben haben / sollen von jederem Morgen geben — — — — — — — 1. gr.
Krüger / die nicht ihr eigen Bier schencken — — 15. gr.
Krüger / welche ihre gekauffte Krüge haben / stets Bier brauen / selbst schencken / in Königlichen / geistlichen und Adelichen Gütern - 5. gr.
Die Müller von gekaufften Mühlen / vom Rade — — 30. gr.
Und von gemietheten Mühlen / die auf die Metze wohnen — 15. gr.
Schneide-Mühlen / welche Nutz bringen / Seinisch-Mühlen / Stamp- und Walck-Mühlen / vom jederm Rade — — 20. gr.
Von einer gekaufften Wind-Mühlen / vom jederm Rade - 10. gr.
Von einer gemietheten Wind-Mühlen / von jederm Rade - 5. gr.
Von Papier- und Pulver-Mühlen / von jederm Rade — 30. gr.
Hammer-Mühlen — — — — 2. fl.
Da sie Acker zu haben / sollen sie secundùm quantitatem andern gleich geben.
Dagricht / Theerbrenner / von ihrem Handwerck — — 12. gr.
Von einem jedern Ofen — — — 2. fl.
Jeder Gesell — — — — — — 6. gr.
Von Glaß-Hütten — — — — 2. fl.
Ihre Gesellen jeder — — — — — 6. gr.
Kupffer-Mühlen — — — — — 2. fl.
Von einer Drat-Mühlen — — — — 20. gr.
Von einer Schleiff-Mühlen — — — — 15. gr.
Schotten / die nicht gesessen / und zu Landewerts umbfahren / von jedem Roß — — — — 2. fl.
Schotten / die mit Paudeln gehen — — — 30. gr.
Kessel-Führer / jeder — — — — — 15. gr.
Biener von einer gekaufften Heiden — — — 30. gr.
Schäfer / so ihre eigene Schaafe haben / von 10. Schaafen - 3. gr.
Schäfer-Knechte / ein jeder — — — — 3. gr.
Die auf dem Lande Brandtwein brennen — — 12. gr.
Die abgebrandten Bauren / so sie 4. Jahr frey gewesen / sollen gleich den andern geben.

Die grossen Städte haben eine dreyfache Accisa, nehmlichen 2. gr. die kleine Städte aber eine doppelte als 4. Schilling / von jederm Scheffel Maltz / auf ein Jahr zu geben gewilliget / anzufangen von S. Joh. Baptistæ Fest / jetzigen Jahres / biß auf dieselbe Zeit folgenden 96. Jahres / welche Accisa, krafft dieses Marienburgischen Schlusses / der alten Ge-

1595. Gewohnheit nach/sowol aus den Königl. grossen und kleinen Städten/ wie auch aus den Bischoffthümern in den Schatz auf Marienburg/ auf genugsame Quietantz, unter Ihrer Majestät Hand/ und der Krohnen Insigel soll abgegeben werden. Von welcher Contribution und Beysteuer die Städte und Dörffer/ sowol im Werder/ als ausserhalb demselben/ so wegen grosser Ausbrüche und Wasserfluth ersäuffet/ und Schaden gelitten/ vor diesmahl sollen befreyet seyn.

Thun demnach krafft dieses befehlen/ daß solche Contribution und Beysteuer/ sowol von den Poborzen und Schäffern/ als auch in den grossen und kleinen Städten/ treulich eingenommen/ und darinn Ihrer Königl. Majestät zum Besten/ nach eines jeden Pflicht gehandelt und gebahret werde. Zu Urkund dessen allen/ mit des Landes Insiegel bekräfftiget/ und geschehen auf gemeiner Zusammenkunfft zu Marienburg/ den 10. Monats-Tag Junii, Anno Domini 1595.

(L.S.)

31.

Abfertigung des Königliche Gesandten auf dem Land-Tage zu Marienburg.

Quod Sacra Regia Majestas, pro sua singulari clementia, prorogationem & translationem Conventus, nuper hic Mariæburgi celebrati, certis de causis, in hunc diem, autoritate sua Regia, ratam gratamq; habere, ac Nuncium suum huc remittere dignata est, Status & Ordines Prussiæ pro sua subjectione, maximas agunt gratias, summaque humilitate rogant, ut Dominus Nuncius, S. R. Majestati paratissima fidei & subjectionis studia, quàm diligentissimè deferre, omnisque felicissimi regiminis successus, ipsorum nomine, precari haud gravatè velit.

Quod verò ad postulata S. R. Majestatis, de sciscenda Contributione, Reipubl. necessitate, ob imminentia hinc inde ab immanissimis hostibus pericula, id exposcente, attinet, consilia sua Status & Ordines eò potissimum direxerunt, ut ad testificandam fidem & subjectionem suam, Reipubl. & Patriæ suæ non defuisse palam facerent. Ac Ordo quidem equestris agrariam contributionem, Civitates verò majores triplam, & minores duplam Accisam, ad unius anni spatium (prout ea prolixius in Universalibus specificantur) communi consensu decreverunt, humillimè rogantes, ut S. R. Majestas, clementissimæ promissionis suæ, de qua nuper Gedani, ante felicem suum in Sueciam discessum, Rescripto suo Regio, abundè cavit, clementissimam rationem habere, ac, quod in potestate ipsius est, Dignitates, Præfecturas & Tenutas vacantes, non nisi veris hujus Terræ Indigenis, conferre dignetur.

Deinde, cùm quidam, sub specie Statutorum Regni, tam ex Nobilitate, quàm Civitates & Communitates, cum ratione Bonorum, quæ

quæ poſſident, tum etiam ratione Sculteriarum, Molendinorum & Tabernarum inquietentur, ac ad Judicium S. R. Majeſtatis, poſt curiam, Literis Citationum, ad Inſtantiam Inſtigatoris evocentur, ut, ſi S. R. Majeſtas exiſtimet, non niſi in Comitiis, hujusmodi gravamen, quod Jura, Libertates & Privilegia noſtra ſummoperè afficit, iisdemque repugnat, tolli poſſe, pro ſua benignitate ſaltem hoc tempore totum negotium illud Executionis, Proceſſusque jam cœptos vel incipiendos, ad Comitia clementiſſimè ſuſpendere & rejicere, Incolasque harum terrarum, ab hac moleſtatione immunes reddere velit.

1595.

Et ut Sacra Regia Majeſtas benigniſſimè caveat, quo ab exactione aquatica ad Fordanum, vel alio quovis loco inſtituta, Incolæ Pruſſici omninò ſint immunes, nec per Arrendatores, ſive Adminiſtratores, eorumque Mandatarios, ſub quocunque prætextu & diſcrimine mercimoniorum, & frumenti, quod ex vicinia in civitates & oppida Pruſſica devehitur, publiceque venum exponitur, alicui injuriam facere permittat.

Invectio Salis transmarini & exotici, cujus uſus vetuſtiſſimo Jure Terris Pruſſiæ eſt conceſſus, ne quoque prohibeatur, ſed abſque ullo impedimento vel exactione aliqua, liber his Terris relinquatur.

Atque hæc quidem Status & Ordines Pruſſici omninò ſibi cavent, ut non prius collectores & diſpenſatores contributionem hanc extradant, priusquam de clementiſſima S. R. Majeſtatis aſſecuratione deſuper fuerint certi.

Cùm autem multos ex inundatione proxima aquarum, & ruptione aggerum in fundis ſuis maximum damnum paſſos eſſe palam conſtet, & nominatim quidem villas quasdam Magnifici Domini Palatini Pomeraniæ, item Generoſi Michaëlis Zelislawski Villas Lubenau & Rauden, item oppidum Svece, æquitatis eſſe putant, ut accedente clementiſſimo S. R. Majeſtatis conſenſu, Poſſeſſores hujusmodi Bonorum, cum Capitaneatu Gnevenſi & Inſulanis, à contributione præſenti ſint immunes, ii verò, ad quos malum non pervenit, ad reparationem rupturarum ipſi ſuam contributionem conferant.

Nec ab eo Status & Ordines Pruſſici ſunt alieni, ut, licet contributionem hanc ad ſolam neceſſitatem Reipubl. ſciverint, nihilominus, ſi ita S. R. Majeſtati viſum fuerit, in manus Magnifici Domini Theſaurarii Pruſſici, ad reparationem iſtius rupturæ aggerum, ſumma 12000. fl. inde deſignetur & extradatur.

Præterea apud S. R. Majeſtatem Status & Ordines Pruſſici ſubmiſsè intercedunt, pro Magnifico Palatino Pomeraniæ, quod cum diverſis locis, diverſoque tempore, & quidem crebro, Judicia ſua in diſtrictibus ſuis, non ſine maximis impenſis, cogatur exercere, S. R. Majeſtas, prima vacante aliqua præfectura, ejus clementiſſimam rationem habere, nec eum præterire dignetur. Cùm

1593. Cùm quoque intelligamus, Majestatem Regiam, Gedanensibus nonnihil ob tumultum, præsertim fortuito ibidem exortum, esse offensam, supplicamus Majestati Ejus, ut hoc, quicquid est offensionis, Patriæ condonare clementissimè dignetur.

Quod solutionem residui debiti Generosi Ernesti Weieri, Capitanei Pucensis, verò spectat, uti æqvum justumque esse ducunt, ne bene meriti damnum patiantur, ita existimant, S. R. Majestatem inventuram eas rationes, quibus prædicto Domino Capitaneo satisfieri poterit.

Insuper Status & Ordines Prussici submissè petunt, ut ad Jurium Provinciæ hujus correctionem, variis de causis nondum expeditam, per Illustrissimum & Reverendissimum Dominum Cardinalem, Præsidem hujus Terræ, commodum indicere locum, tempusque generalis Conventionis benignissimè concedere, Majestas Vestra dignetur.

Tandem Status & Ordines Prussici eò alacriores ad contribuendum fuere, quod omninò sibi persvadeant, S. R. Majestatem, pro sua Regia erga eos clementia, non modo ipsorum æquissimis petitis, & à Juribus, Libertatibusque Patriæ non alienis, benignissimè locum concessuram, sed & pro Paterna sua vigilantia, eam clementissimam adhibituram curam, quo Respubl. ab hostibus barbaris, vim & injuriam non patiatur, ac illud Jus, quod in vicinas Provincias legitimum habet, aliorum conatibus à corpore Regni non avellatur.

Quod superest, Sacram Regiam Majestatem DEO immortali diutissimè superstitem, bona valetudine perfruentem, omnique Regia fortuna florentissimam, & se Ejus gratiæ & clementiæ, votis omnibus humillimè commendant. In cujus rei fidem, Sigillum Terrarum præsentibus est appressum. Datum in Conventu Mariæburgensi, die 10. Mensis Junii, anni 1595.

32.

Spectabiles & Famati Domini, Amici charissimi.

Schreiben aus dem Thornischẽ Synodo, an die grosse Städte in Preussen.

CUm ad præsentem hanc Synodum, cui celebrandæ dies vigesimus primus hujusce Mensis Augusti, legitimè indictus fuerat, ex omnibus ferè Regni Poloniæ & Magni Ducatus Lithvaniæ Provinciis, & ipsimet frequentes huc convenissemus, & plurimarum quoque Ecclesiarum Legatos audivissemus, nihil prius habuimus, nihil magis expetivimus, nulli denique rei magis incubuimus, quàm ut pacem Christianam, quæ jam pridem Sendomiriæ unanimi omnium orthodoxarum Ecclesiarum in hoc Regno & Magno Ducatu Lithvaniæ, Provinciisque eisdem annexis, de præcipuis Christianæ fidei nostræ Articulis consensu constituta, ac

1595.

ac ſequentibus aliquot Synodis, diverſis in locis habitis, firmata fuerat, denuò magis ac magis firmaremus & arctiori etiam fraternæ caritatis vinculo, Nos conſtringeremus. Et ſanè, non ſine ſingulari Numinis afflatu factum eſt, ut ſanctum hoc ſtudium & conatus noſtri, non infeliciter Nobis cederent, uſque adeò, ut etiam id, quod tantoperè à Nobis expetebatur, optatum ſortiretur finem, uno etenim, & ore & animo, priſtinum illum Sendomirienſem conſenſum, & cæterarum quoque Synodorum ſanctiones approbavimus, & confirmavimus, cùm, quod opere hoc nihil magis pium, fraternæ caritati & conjunctioni nihil magis accommodatum, Eccleſiæ denique DEI, nihil magis utile eſſe, cenſeremus, tum, ut vel ipſis Nominis Divini hoſtibus, Nos à ſe invicem non diſſidere, quemadmodum quidem illi parum verecundè calumniari, & Nos paſſim traducere non dubitant, demonſtraremus. Optandum autem Nobis fuerat, quemadmodum ſanè optabamus, ut Sp. D. Veſtræ, quas DEI beneficio, luce Evangelii illuſtratas eſſe, compertum habemus, Synodum hanc noſtram adiiſſent, Eccleſiarum quoque ſuarum miniſtros ad eam miſiſſent, atque etiam in hoc ſancto conſenſu, voluntate & animis nobiſcum ſeſe conjunxiſſent. Quod cùm factum non ſit, accuſare quidem Eaſdem eo nomine non poſſumus, nec debemus, dolemus tamen non mediocriter, ſiquidem Eccleſiæ DEI plurimum intereſſe putamus, ut qui unius Reipubl. membra ſumus, in unam quoque domum & familiam DEI coaleſcamus, & conjunctis animis, omnibus, ſi quæ fortè incitante humani generis hoſte, in Articulis fidei Chriſtianæ oriri poſſent, diſſenſionibus, anſam & ocaſionem præcidamus. Quod quidem, cùm Sp. D. Veſtris æquè ac Nobis cordi & curæ eſſe non dubitamus, operæ pretium Nos facturos putavimus, ut quid potiſſimum in hac ſancta Synodo à Nobis actum & conſtitutum ſit, Sp. Dom. Veſtras certiores faceremus, atque eaſdem ad hanc mutuam conjunctionem, cujus firmiſſimus nexus, is ipſe noſter nonſenſus eſt, invitaremus. Idcircò à Spectab. Dom. Veſtris, amicè & fraternè poſtulamus, ut, poſito imprimis ſibi ante oculos miſerrimo Eccleſiæ DEI ſtatu, ærumnis, perſecutionibus, & cæteris omnibus, quæ ab ipſo Satana & adminiſtris ſuis, undique intentantur, periculis, habita etiam fraternæ caritatis ratione, conſenſum hunc noſtrum haud inviti approbent, primo quoque tempore ſubſcribant, atque eundem nobiſcum una teneant, tueantur, ac ſartum tectumque conſervent, dentque operam ſedulò, ut idem à concivibus ſuis fiat, &, quod maximè neceſſarium eſſe ducimus, provideant omninò, ne alter alterum Religionis, quam orthodoxam & Confeſſioni Auguſtanæ conſentaneam eſſe ſcimus, cauſa, dictis factisve lædat, ſcriptis vel concionibus laceret, debacchetur, & declamitet. Typographos etiam admoneant, & planè illis interdicant, ne ejus generis ſcripta, quæ mutuum hunc conſenſum noſtrum ſcindere poſſunt, prælo committant, ex officiniſque ſuis prodire patiantur, ſed ut omninò modeſtè & pacatè ſeſe omnes gerant, quo adverſarii etiam noſtri cognoſcant, Spiritum DEI, qui Spiritus eſt pacis & concordiæ, Nobis ineſſe. Atque hoc quidem non ſolùm ad Eccleſiaſticam, verùm etiam ad Politicam pacem plurimum conferre, manifeſtum eſt. Porrò perſvadeant quoque, cùm ſibi, tum populo, Con-

1595. fessionem Augustanam consensu hoc nequaquam tolli, vel abrogari, quin potius eam recipi & approbari, quod ex ipso consensus istius publicè edito Libello, unicuique obvium esse potest, atque id cognoscere, non erit difficile, proinde ne iis, qui secus de Nobis sentiunt & loqvuntur, fidem adhibeant, sedulò inculcent. Ad promovendam verò & propagandam nominis DEI gloriam, quid potissimum in Scholis rectè institutis, positum sit, cùm vel Nobis tacentibus, Sp. D.V. probè intelligant, rogamus, ut earum instituendarum curam suscipiant. Quam in rem nonnulla à Nobis etiam in hac Synodo constituta sunt, prout Sp. D. V. ex Internuncio suo, quo cùm, de iis omnibus prolixè egimus, intelligere poterunt. Non dubitamus, nostram hanc in se animorum propensionem, benevolentiam & studium, Sp. D. V. non ingratum futurum. Precamur DEUM Opt. Maximum, ut afflictæ Ecclesiæ suæ adsit, eam tueatur & defendat, Sp. verò Dom. Vestras optimè valere ex animo optamus & cupimus, amorem mutuum, & quidquid ab eo boni & jucundi proficisci potest, ipsis deferentes. Dat. Torunii in Synodo generali, die 25. Augusti. 1595.

Nomine totius Synodi generalis.

Andreas Leszinski à Lesano, Palat. Brzestensis, mpp.

Sventoslaus Orzelski à Orlie, Radzieoviensis Capitaneus, nomine totius Synodi, mppia.

Simeon Th. Turnovius, Ecclesiarum orthodoxarum Confessionis Bohemicæ in majori Polonia Superattendens, mppia.

Andreas Chrzastovius, suo & omnium orthodoxarum Ecclesiarum in Litvania nomine.

Erasm. Gliczner, Ecclesiæ Dei Confessionis Augustanæ, in majori Polonia Superattendens, mppia.

Franciscus Irziericius, Superattendens minoris Poloniæ, Confessionis Helveticæ. mppia.

33.

Consignatio Synodi generalis Thoruniensis,

coacta in nomine individuæ Trinitatis, Anno Dom. MDCXV. XXI. Augusti.

Receß des Thornischen Synodi.

Vicesima prima die Augusti, in quam Synodus hæc Evangelicorum generalis indicta fuit, Cracoviæ, in proximè elapsis comitiis, cùm Illustres & Magnifici Domini Patroni, una cum Ministris & Pastoribus Ecclesiarum, in templum Divæ Virginis coacti essent, ante omnia deliberarunt de eligendis propter bonum ordinem, & negotia synodica expedienda, certis quibusdam personis, quibus regimen totius Synodi committerent, & communibus votis pro Directore & Gubernatore Sy-

Synodi petierunt Magnificum & Generosum Dominum Svientoslaum Orzelski ab Orle, Capitaneum Radziejoviensem, cui adjungi voluerunt Magnificum & Generosum Dominum Andream Rzeczycki, Succamerarium Lublinensem, quorum munus erat, nomine totius conventus, propositiones, de quibus esset agendum, in medium afferre, vota & munus dicendi cuilibet pro dignitate & loco tribuere, & ut omnia ordine cautè ac decenter agerentur, procurare. Deinde elegerunt in Notarios publicos, N. Danielem Micolaievium, & N. D. Christophorum Pawlovium, ut in absentia alter alterius suppleret vices. His incumbebat, ut Literas ad Synodum missas, una cum Dominis Directoribus reciperent, legerent, servarent, Acta Synodi, & conclu-clusiones omnes describerent, & in omnibus DD. Directoribus præsto essent; quod ubi confectum esset, actis DEO gratiis, in hospitia se ad prandium singuli receperunt.

1595.

A meridie soli Ministri convenerunt in auditorium majus, ut secum invicem notitiam contraherent, salutarent se mutuo, & quorum nomine ac unde venirent, expiscarentur, simul & de ordine loca superiora aut inferiora occupandi, propter vitandam confusionem paucis agerent. Quo expedito, designarunt è medio sui quosdam, qui quamdiu Synodus duraret, quotidie hora sexta aut septima concionem haberent, veluti D. Simeonem Turnovium, Seniorem Fratrum Confess. Bohemicæ, ut concionaretur die Martis in ipsius Synodi exordio, D. Georgium Zarnovecium, ut sacra perageret, die Mercurii, D. Petrum Artomium Thorunensem, ad diem Jovis, D. Andream Chrzastovium, ad diem Veneris, D. Joannem Turnovium, ad diem Sabbathi concionari voluerunt, ac ibidem pauca de propositione Synodi loqvuti, cum gratiarum actione & precibus, privatum illum congressum suum, Ministri solverunt.

Sessio prima die XXII. Augusti.

POstquam concio à Domino Simeone, magnoperè ab omnibus approbata, esset absoluta, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Patroni & Reverendi Patres ac Ministri, in templo ordine consederunt, ac indicarunt, se primum omnium legationes ex diversis locis audituros, & Literas hinc inde missas lecturos. Primum ergo Patroni & membra Ecclesiarum Lithvanicarum, per certos Legatos, fraterna officia sua Illustribus Patronis obtulerunt, & quia Ipsi propter itineris longinquitatem, huic tam celebri Synodo interesse non potuerunt, & Literis, & certis Nunciis amplissimum hunc conventum, cohonestare voluerunt; ibique simul reddiderunt Fratres Literas patentes, ex Vilnensi Synodo datas, cum multorum subscriptionibus.

Secundæ Literæ redditæ sunt à Magnifico Domino Nicolao Monvido, Polocensi Palatino, in eundem sensum, ut Vilnensium scriptæ, in quibus excusata absentia sua, ad omnia, qua concorditer ad gloriam Nominis divini & incrementum Ecclesiæ decreta essent, probanda se paratum significabat. Tertias Literas reddidit Nobilis D. Stanislaus Sko-

1595. Skorulski à Magnifico D. Christophoro Zienovicio, Palatino Brzestæ Lithvanicæ, cum simili officiorum commendatione, & assensus ad pia quævis, ac Ecclesiæ DEI salutaria pollicitatione, quarum omnium Literarum exempla Notarius habet. Quartas Literas obtulit Generosus D. Trzylatkowski, Vice-Capitaneus Radomensis, ab Illustri & Magnifico D. Palatino Ravensi, in quibus Magnificus infelicem hanc sortem suam deplorat, quod Synodo interesse nequiret, & orat majorem in modum, ut absentiam suam Illustres & Mag. Domini Fratres non ferant molestè, promittitque se omnia Synodi decreta orthodoxa & pia, & ad gloriam Filii DEI promovendam necessaria, pro ratis, firmis & sanctis habiturum. Quintas Literas obtulerunt, Generosus D. Petrus Goraiski, & Generosus D. Andreas Ossolinski, à Palatinatu Sendomiriensi, ubi pulchra præfatione D. Goraiski studia Fratrum Palatinatus Sendomiriensis commendavit, animum ipsorum gloriæ DEI promovendæ, & Ecclesiæ Christi conservandæ cupidum prædicavit, ac Synodum hanc eos approbare, utque cedat ad Nominis divini gloriam assiduis votis à DEO petere, asseruit. Quid verò peculiariter contineant Literæ, qui volet, videat. Sextæ Literæ fuerunt missæ, à Nobilibus Palatinatus Russiæ ex Synodo Prochnicensi, in quibus commendantur honorificè Legati Provinciæ illius, ex equestri ordine Generosus Dn. Martinus Chrząstowski & Dn. Martinus Broniewski, ex Ecclesiasticis, Dn. Johannes Chocimowski & Dn. Bartholomæus Falconius. Septimæ Literæ offerebantur à Magnifico Dn. Alexandro Prunski, Castellano Trocensi, qui cum malè valeret, jussit ad se accersi, Dn. Christophorum Krainski, Lublinensem Ministrum, per quem Literas ad Synodum dedit, & quæ necessaria videbantur, coram proponenda eidem commisit. Octavæ Literæ allatæ sunt ex Districtu Zatoriensii & Osswecimensi, quas binas reddidit Dn. Petrus Palczowski, alteras à Parente suo, Viro ætate & autoritate gravi, ac ab eximia pietate laudato, alteras à Dn. Jacobo Augustino ejusdem tractus Ministro, quibus suam suorumque absentiam excusat, benedictionem divinam apprecatur, & de suo erga Synodum animo nos certiores facit. A Palatinatibus Lublinensi, Belsensi & Chelmensi prosperrima quæque Synodo optabat Dn. Franciscus Jezirski, & quinam ex oris illis Legati missi essent cum plena facultate, disertè exposuit, nimirum ex equestri ordine, Generosus Dn. Andreas Rzecziczki, Succamerarius Lublinensis, Generosus Dominus Reius, Dapifer Lublinensis, ex Ecclesiastico, Reverendus Dn. Franciscus Jezierski, Supperattendens, item Dn. Christophorus Krainski, Lublinensis Ecclesiæ Minister.

Nomine Palatinatus Brestensis & Innovladislaviensis, toti congregationi salutem dixit, & officia prompta obtulit, Generosus Dn. Gallus Koscielski, Subjudex Brestensis, & pollicitus est, tum præsentes, tum absentes Fratres, in omnibus negotia synodica promoturos, & Decreta ejus approbaturos.

Dum hæc aguntur, venit in templum Legatus Sacræ Regiæ Majestatis, Magnificus Dn. Bykowski, Castellanus Lencicienfis, Capi-

Capitaneus Petricoviensis, cujus Legationis hæc fuit summa, se, cùm esset apud S. R. Majestatem, inaudisse aliquid de hac Synodo, sed tamen nihil certi de ea constitisse S. R. Majestati, utpote cùm neque ab ullo ex Generositatibus Vestris, neque ab ipsa civitate Thoruniensi de ea certior esset facta, neque ullum istius famæ autorem habuisse certum, præter varios rumores, ideoque S. R. Majestatem primùm coram, deinde per Literas XI. Augusti datas, sibi mandasse, ut huc proficisceretur: & se quidem abiisse, sed non admodum properasse, quod non putaret conventum hunc omninò coactum iri: venisse tamen ex mandato S. R. Majestatis, ex officio suo Senatorio, & ex amore fraterno, ut, quod in rem esset Reipubl. consuleret. Conventum hunc Dominorum novo more introduci; se quidem optimè esse persvasum de universis & singulis, verumtamen, ut antea semper soliti essent commonefacere de iis, quæ obfutura videbantur, ita nunc quoq; idem non negligere satius fore. Optare se, ut deliberationes de rebus & negotiis sive publicis, sive privatis, non in hoc conventu instituerentur, sed in Comitiis Regni, ratione habita consvetudinis antiquæ, juris publici, & fraternorum officiorum, propterea, quod hæc exempla conventuum Fratribus sint suspecta, & vereantur, ne instituta hæc, successu temporis, aliquam afferant in corpore Regni dismembrationem. Fieri quidem posse, ut Domini Fratres Injuria aliqua sint affecti, ut vim patiantur, & sint ab aliquibus offensi, sed tamen esse alia media, quibus vulnera ista sanentur. Habere nos Comitia particularia & universalia, habere Jus cuique liberum & patens, habere nuncios, quorum interpellationibus, cuique liceat liberè in Comitiis necessitates & Injurias suas proponere, nec licere ullos publicos celebrare conventus, sine consensu S. R. Majestatis, sine invitatione reliquorum Fratrum, præter modum & rationem tot seculis usurpatam: quod si attenderetur, à Magnificis Dominis, multo fore tutius. Se nihil mali suspicari de Magnificis Dominat. verumtamen metuere, ne Spirituales Catholici, exemplo Evangelicorum, suos quoque convocent, quod certè irritaret valdè Evangelicos. Quare quemadmodum non cupiunt Catholici, ut quavis occasione à suis evocentur, ita neque Magnificis Dominat. tales Synodos cordi esse debere. Omnia pro æquitate sua se in meliorem partem interpretari: attamen obnixè petere, ne quicquam novi cogitent, instituant, proponant, nihil sanciant contra S. R. Majestatem, nihil contra Catholicam Ecclesiam Romanam, contra reliquos fratres suos. Catholicos Romanos optima quæque cupere iis, qui à religione sua discesserunt, pro iis DEUM orare, & exemplis, modestia & patientia, eos sibi devincire cupere, & ut sibi illi optimè conscii sint, ita vicissim à Dominis petere eandem animi erga se propensionem, & autores esse, ne tam turbulentis temporibus, in tam afflicta totius Christianitatis sorte, novi aliquid moliri occipiant. Quod restat toti ordini Senatorum & Nobilium coactorum se promptissima officia sua deferre. &c.

1595.

Absoluta legatione monstravit Literas à S. R. Majestate de hoc conventu ad se missas, quæ etiam publicè lectæ fuerunt: addidit præterea, Libertatem exercendæ religionis cuique sartam, tectam relinqui:

 sed

1595. sed quod totius Reipubl. procuranda negotia concernit, Magnificas Dominat. Vestras submissè oramus, ne in privato conventu discutere præsumant, sed ad consueta & licita media confugiant, sine ullis suspicionibus, clandestinarum consultationum occasionibus, & majoris partis incolarum Regni offensionibus & exacerbationibus. Et statim valedicto abiit, sequenti die in eundem locum ad audiendam responsionem rediturus. Postea Catholici Romanenses vel potius Cujaviensis Episcopus, miserunt Legatos, qui denunciarunt, Conventum istum esse privatum, illegitimum, ad seditiones fores patefacientem, itaque illos maturè malo nascenti occurrere, ac ne quid Respubl. & fides Catholica detrimenti patiatur, solenniter contra hunc conventum & omnia illius decreta, se protestari, ac nullius momenti proclamare. Idem fecerunt Legati ex Palatinatu Plocensi, & admonuerunt universos & singulos, de periculis hujusmodi conventuum, ac dixerunt Conventum hunc infirmo admodum niti fundamento, ideoque negotia quoque & constitutiones illius universas flocci pendendas, orare potius Fratres Palatinatus illius, ut Magnifici Domini contenti sint jure communi, cui omnes, ut filii & subditi subjacere ac obsequi debeant: petere, ut boni consulant legationem hanc institutam ab illis, à quibus nunquam peregrinæ & latitantes religiones admissæ fuere, acquiescere Ipsos debere, more Catholicorum Juribus & Statutis Regni: licet graves & atroces Injuriæ Ipsis inferantur à dissidentibus in Religione, veluti templa adempta, profanata, vastata, cultus DEI immutatus, fundi & reditus Ecclesiastici ablati ab Ecclesia Catholica, injuriæ innumeræ illatæ ordini Ecclesiastico, nihilominus Catholicos nihil nisi Jure contra violatores agere. Dandum igitur operam Dominis, ut ne plures de novitate conventuum accumulentur protestationes, & nihil fiat, cum religionis antiquæ Catholicæ præjudicio: quod nisi caveant, metuenda vicissim antiqua alexipharmaca, protestationes, & alia, quæ inde promanant. Hæc illi. Similititer & ex Palatinatu Pomeraniæ, subordinati sunt quidam, sed sine Literis, sine Testimonio, & autoritate alicujus conventus, qui contra Synodum protestarentur: verum quia constabat, eos à solo Episcopo Cujaviensi, & ejus Clero submissos, nec auditi sunt, sed, non sine contemptu quodam, abeuntem S. Reg. Majestatis Legatum sunt comitati.

Propositio Synodi à Magnifico D. Directore in templo pronunciata.

QUandoquidem DEI Ter Opt. Maximi nutu eò res devenit, ut hujus sacrosancti actus synodalis initium fiat, à DEO solo Patre misericordiarum petere debemus, ut quemadmodum nos huc ineffabili bonitate sua, tanto numero, ex tam dissitis locis salvos & incolumes deduxit, ita felix auspicium, fortunatum progressum, & finem optatissimum nostris consiliis largiri dignetur, ut omnia vergant ad Nominis ipsius laudem, Ecclesiæ ejus dissipatæ, afflictæ, & penè jam mersæ refocillationem, & incrementum. Agemus autem in hac Synodo de iis, quæ neque S. R. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, neque Rempubl. sive totam, sive partem ejus aliquam

quam concernunt, neque de iis, quæ privatim hunc aut illum ex adversariis afficiunt, sed quæ proprie nobis, qui Evangelici appellamur, ratione religionis, quam exercemus, incumbunt, & competunt, & ad sempiternam DEI unius & trini gloriam referuntur, idque non novo Exemplo, sed partim jure, quo nihil tale vetatur, partim consuetudine, jam inde à multis temporibus, in hoc inclyto Regno usurpata: agemus inquam in hac Synodo de duobus, 1.) De recto regimine Ecclesiastico, partim retinendo, partim restituendo, idque tum re ipsa urgente, tum prælucente nobis exemplo Apostolorum, & Conciliorum primitivæ Ecclesiæ, quæ à tota celebrabantur Christianitate, & ad conservandam puram religionem multum valebant. Deinde consultabimus de ratione, qua Ecclesiam DEI, quæ in hoc Regno contra omnia jura, pacta, fœdera, Libertates, affligitur, & indies graviora patitur, adjuvare, eique labenti, DEO propitio manum porrigere possimus. Utraque res, magna, ardua, necessaria, laudabilis, utraque ergo omnibus sit curæ. Recitata propositione bipartita, surrexerunt omnes, & abierunt in Auditorium majus Gymnasii, ubi consedere omnes ex ordine, ab una parte seculares, ut vocant, Domini & Patroni, ab altera Superattendentes & Ministri Ecclesiarum. Pacatis omnibus, initium fecit Reverendus Dn. Erasmus, ab illis verbis Psalmi: Auxilium nostrum à Domino, qui fecit cælum & terram; unde probabat, à DEO omnipotenti, rerum omnium capienda exordia, siquidem ille solus, & velit, (Pater enim noster, & factor noster est) & possit nos adjuvare, omnia enim in manibus ejus sunt, & sine ipsius nutu, ne moveri quidem possunt, par ergo esse, ut & nos, res tam præstantes aggressuri, auxilium ipsius & benedictionem humillimis precibus imploremus: atque ista flexis genibus, præeunte Domino Erasmo, oravimus.

1595.

Absolutis precibus, Magnificus Dominus repetiit Thema, de quo esset deliberandum. Duo inquit, nobis expedienda sunt, favente Domino: I. de regimine Ecclesiæ, ejusque defectum reparatione. II. De adjumento & conservatione ejusdem, in tanta oppressione: quare rogo, ut singuli Domini & Fratres, utriusque Status, de omnibus ordine, breviter & modestè, sententias suas proponere dignentur. Dicemus autem primum de priore themate, utpote, quod propius & interius ipsum Ecclesiæ corpus spectat, quo quia cumprimis facit CONSENSUS, & in Regno nostro totius ædificationis est perpetuum statumen, consultissimum videtur, ut ordine suo coram omnibus legatur, ut omnes considerent, ac in memoriam sibi revocent, si quid repiatur, quod contra hunc consensum, sive fiat, sive dicatur, ut in omnibus fiat solida reparatio vel refectio. Eadem fuit sententia Illustris & Magnifici Domini Palatini Brestensis, ut scilicet consensus prælegeretur, & de omnibus clausulis illius articulatim disceptaretur.

Cœpit igitur legere ab initio consensum Magnificus Dominus Capitaneus Radzieoviensis, Director Synodi hujus. Cui statim reclamavit Dn. Geritius, Minister Posnaniensis, quod nimirum consensus iste, sibi ipsi contradicat, idque in ipso titulo, ubi autores non obscurè fatentur, Ecclesias aliquo modo inter se dissidere, in ipso autem pro-

1595. progressu præfationis, easdem inter se concordes, asserunt. Respondit Magnificus Dn. Director, considerarunt hoc Clarissimi & Peritissimi Viri, olim Sendomiriæ coacti, esse in his confessionibus discrepantiam, non tamen eam, quæ fraternam charitatem, uni fundamento orthodoxæ fidei insistentium rumperet: intuendum igitur esse illorum scopum, qui fuit is, ut consensu in præcipuis quibusque religionis nostræ dogmatis facto, ac controversi de Cœna Domini articuli explicatione, à nullis repudiata, allata, occurrerent controversiis, altercationibus & scandalis in Ecclesia DEI: præterea, aliud est esse, aliud videri. In titulo ergo dicitur, videbantur inter se dissidere Ecclesiæ, in ipsa autem tractatione negatur eas dissidere, quæ ergo hic antilogia. D. Paulus denuò urgebat, non posse probari confessiones illas inter se esse concordes, oportere igitur, ut instituatur, novum & axactum ipsarum examen: nam & contra se harum cofessionum Theologi, docent, scribunt, & sibi mutuò errores gravissimos objiciunt. Responsum est ab Illustriss. Domino Palatino Brestensi. Quid ad nos exterorum contentiones, & polemica scripta, quibus se invicem oppugnant, nos omnia ista in Polonia consensu præcidimus. M. D. Director, in consensu, inquit, discrepantes opiniones, & conciliatæ, & sublatæ sunt, eò quod exotica certamina non ita pridem nata, una hac securi fuerint præcisa: quare legitur nunc à nobis consensus, non ut post tot annorum decursum, res tanto labore à præstantissimis Viris confecta, & in Ecclesia ab omnibus recepta in dubium vocetur, sed ut rescíscamus, si quæ sint in Ecclesiis, quæ consensum violent, & si quæ ad corroborandum eum reperiri queant. Generosus Dn. Andreas Rzecziczki, Collega Dn. Directoris, addidit: valde metuo, ne qui sint in ea sententia, quod consensus hac publica repetitione, ita examinandus proponatur, acsi sit vitiosus, culpabilis, notandus, qvum legatur, ut videantur excessus & publicè corrigantur. Reverendus Dn. Erasmus monuit de ordine, qui in legitima Synodo in Ecclesia servari assolet, ut nimirum non quivis quidlibet afferat, quærat, respondeat, & omnia misceat, sed ut primùm loquantur ii, quibus propriè hoc competit, nimirum Ministri & Pastores Ecclesiarum, & simul attulit aliqua de occasione consensus Sendomiriensis, quod confectus fuerit, propter scripta quædam virulenta, utrinque à quibusdam Ministris edita: quem consensum, qvum præviderent utilem & necessarium Ministri Augustanæ Confessionis, ad eundem se deduci passi sunt, non ulla spe lucri, aut metu, sed imprimis mandato divino, dein Exemplo Apostolorum, qui eodem pacto Evangelii doctrinam inter se conferebant, tum consuetudine antiquæ Ecclesiæ, in qua Doctores orthodoxi, controversias de religione exortas, quæ non essent fundamentales, fraternè in Synodis componebant: denique exemplo Martini Lutheri, qui cum Helvetiis Marpurgi in gratiam rediit, & datis invicem dexteris, conventus Ipsorum fuit solutus. Hunc igitur consensum ego, inquit Dn. Erasmus, hactenus tenui, & quantum in me erat, in suo robore conservavi: at nunc ab aliquibus palam rescinditur, præsertim in Lithvania, ubi consensum alium præfatum inierunt, Libros, qui consensui repugnant, ediderunt, veluti Dn. Volanus, in cujus contra Scargam responso, in fronte Libri, hæc verba

ex-

extant. In isto libro negatur præsentia corporis in Cœna Domini, sic & Dn. Gilomus p. m. edidit expositionem Catecheseos, in qua reperta sunt, quæ læderent fraternitatem consensu sancitam, ac debebat Liber ille corrigi, quod non videmus factum: de his ergo propriè, quæ labefactant consensum, quæ nos hactenus tulimus, primùm agendum. Responderunt Ministri Lithvanici, ac imprimis Dn. Popovius, multò gravius ab Augustanæ Confess. Ministris in consensum impingi, ut testis est Postilla Polonica, Thorunii, ante annum, nescio, à quo maledico Lutherano, edita, in qua orthodoxos, nomine Sacramentariorum, traducit, homines impios, indignos, hæreticos appellat, & nescio, quibus non obruit calumniis. Quantùm autem Dominum Volanum attinebat, mendum ajebat fuisse commissum à Typographo, & in posterioribus editionibus, partim correctum, hoc pacto: in quo præsentia corporalis (prius enim fuerat vitiosè impressum corporis) tollitur, partim omissa illa tota præfatiuncula, quæ non Domini Volani, sed Lasini fuerat: ut videre est in Rupellensi editione, in Tomis Jesuitarum, Tomo IV.

1595.

Generosus Dominus Goraiski suadebat, ut sine interpellationibus integrè consensus legeretur, postea verò liceret cuique ordine, pro & contra, quod sibi annotasset, inferre.

Dn. Erasmus denuò repetiit, à multis violatum esse temerè consensum, scriptis & doctrina. Respondit Dn. Popowski: Nonne integrum est orthodoxis Doctoribus, sententiam de Cœna Domini enucleare? Dn. Goraiski: Tres, inquit, diversæ confessiones editæ sunt, quæ uno consensu approbantur & colligantur, non ut altera alteram tollat, sed ut in fraterna charitate, licet in aliquibus quoad sensum varient, Ministri sese invicem tolerent, ament, interea tamen liberum esse, veram sententiam apertè proponere, sed in Spiritu lenitatis, placidè, quantùm materia patietur, pro ratione eorum, quibus, aut contra quos, dicitur. Itaque consensus non inducit confusionem, aut hujusmodi opinionem, quæ neque hoc, neque illud complectatur, sed cuique juxta suam confessionem, integram, non damnando alios, relinquit sententiam. Dominus Succamerarius Lublinensis ait: Non venimus huc disputatum, utra sententia sit melior, sed tantùm, ut Evangelicam sanciamus Concordiam, non excutientes, quid hic aut ille sentiat, sed accuratè indagantes, quid ad confirmandum nostrum consensum conducat, idque autoritate hujus amplissimæ & desideratissimæ Synodi.

M. D. Director, possemus, inquit, sat bene respondere quorundam dicteriis, quibus nos (i. e. Augustanæ Confessionis Professores) petunt, minus convenienter, (offensus autem fuit verbis Dn. Popovii vehementius de Postilla Calcksteinii expostulantis) sed quia considero, quo fini hæc Synodus sit convocata, condono omnia, & hortor, ut imposterum hujusmodi controversiæ modestius proponantur, sine verbis acerbioribus, ne res ad Schisma deveniat.

1595. Dn. Simeon Turnovius petiit, ut omnes ordinem convenientem ſervarent, conſenſum, tanquam ſcopum ſibi propoſitum, haberent, (quod tamen quidam ex ordine Miniſtrorum, in hoc ipſo conſeſſu, non obſervarunt) & ſe ex verbis conſenſus poſſe rectè & ſufficienter docere de Cœna Domini, quod nimirum verè verum & eſſentiale Chriſti Corpus in Sacramento manducemus, & Sangvinem ejus bibamus, ideoque à conſenſu & formula loquendi, de hoc myſterio ibidem præſcripta, diſcedere nolle. Videri igitur ſibi tutiſſimum, ut quæratur ordine ex Miniſtris, quibusnam placeat ille conſenſus, & quibus non, & qui nolint ei aſſentiri, ut non turbent eos, qui ei adhærere eumque conſervare volunt.

Dn. Franciſcus Stancarus, de Sendomirienſi (i. e. Helvetica) confeſſione ajebat, eam una cum conſenſu, fuiſſe publicatam potiſſimum contra hæreticos Arrianos, ut oſtenderetur, nos cum blaſphemis nihil habere commune, deinde editam fuiſſe confeſſionem illam, ut S. R. Majeſtati offerretur, qua etiam edita, paulo poſt confœderatio inducta, & pax inter diſſidentes in religione ſancita: & addebat, hanc Confeſſionem Sendomirienſem non aliud docere, quam nos in Cœna veri & eſſentialis Corporis & Sangvinis Domini participes fieri, ſed per operationem Spiritus S. & per veram fidem. Cujus Sermoni plurimi aſſentiebantur.

Dn. Chrzaſtovius. Conſenſus recipit tres Confeſſiones, ordine & verbis aliquantum diverſas, ſed ſuper eodem fundamento de DEO trino & uno, de Mediatore, de Juſtificatione, de vita æterna extructas: deinde tùm paſſim in Eccleſiis recepta fuit orthodoxa doctrina, de Perſona Chriſti, de Incarnatione, de Adſcenſione, de veritate humanæ naturæ in Chriſto, denique & de Cœna Domini, ab omnibus recepta fuit ſententia, verè nobis communicari Corpus & Sangvinem Chriſti, de modo autem quomodo id fiat, optimum viſum ſcrupuloſè non inquirere. Dn. Popowski, conſenſus eſt conjunctio ſenſuum mutua, ut ſit idem velle, & idem nolle: hujus verò ineundi facillimum, & veriſſimum medium eſt, ut fiat unio in una Confeſſione Sendomirienſi, quæ omnes fidei articulos, pulchro ordine, puriſſimè & perfectiſſimè exponit. In eandem ferè Sententiam, protulit quædam Dn. Philippus Bochwicz, Miniſter Lithvanicus, & addidit, ſe ſalva orthodoxæ veritatis confeſſione, poſſe conſenſum ſemel approbatum recipere. Dn. Gregorius Zarnovecius. Optarem ſanè, ut conſenſus mutui & concordiæ major haberetur ratio, quanquam incitatioribus fratrum noſtrorum ſermonibus anſa data fuit à Domino Eraſmo: nec quemquam iſtud, vel minimum offendere debet, quod unus huic, alter illi Confeſſioni, ſe addictum profitetur, quandoquidem illæ non ſunt inter ſe diſcrepantes, præterquam in uno de Cœna Domini Articulo, qui tamen eſt rectè & ſobriè in conſenſu expoſitus, & certè ſatis eſt, præſentiam Chriſti totius credere in Cœna, & nos vero corpore & ſangvine ejus, ad vitam æternam paſci, de modo autem non contendendum, niſi ubi propter adverſarios res expoſitionem requirit. Idem ſe ſentire ajebat Dominus Chocimowski, Miniſter Eccleſiarum in Ruſ-

Russia, & probavit Domini Gregorii votum. D. Martinus Janicius dixit, consensum esse admodum necessarium, utilem, sanctum, eumque se fovere ac propugnare velle, una cum fratribus Districtus Chencinensis, illud tamen videri necessarium, ut in consensu ponantur integra verba ex Articulo Confessionis Saxonicæ de Cœna, præterea autor erat, ut omnes Sendomiriensem Confessionem reciperent pro sua; utpote quàm maxima pars Ecclesiarum per Europam sit amplexa. 1595.

Dn. Petrus Debnicensis, de consensu constituto non sine maximo labore, Domino DEO gratias ajebat, & se illi, una cum Ecclesia Radzieioviensi, Confessionis Helveticæ, adhærere velle, salva libertate interpretandi verba Institutionis, propter auditores rei ignaros, propter idololatras Pontificios, & propter impudentissimos nostræ sententiæ corruptores Jesuitas.

Dn. Christophorus Krainski, Lublinensis Minister, quatuor dixit, 1.) Non decere, ut Politici Ministris Evangelii leges & modum dicendi præscribant, nam cùm celebraretur Concilium Apostolicum, nemo alterum opprimebat, sed liberrima erant vota, id autem dixit, quod quidam ex magnificis verbis Dn. Popovii, & aliorum Helveticæ Confessionis fratrum offenderentur, 2.) Iniquè Augustanæ Confessionis Ministros, nos violati consensus insimulare, qvum ipsi gravius & sæpius id faciant, tum in publicis concionibus, tum in illa ineptissima Kalckfteinii Postilla nuperrimè edita. 3.) Nos pro legitima, & perfectissima fidei norma, ex puro DEI hausta, habere Confessionem Sendomiriensem, & tamen aliquos ex Augustanis non veritos, eam hodie falsam vocare. 4.) Licet quæstio de modo manducationis corporis Christi sit admodum difficilis, non tamen esse reticendam, quatenus in Scripturis exprimitur, & Articulis fidei ac Sacramentorum analogiæ respondet. Nos ergo docere pura conscientia, nos in Sacramento, verum corpus Christi edere, ac sangvinem bibere, sed non modo physico aut miraculoso, prout propriè miracula dicuntur, sed fide apprehendente, & Spiritu S. applicante nobis Christum cum omnibus bonis, ut ejus verè, mysticè tamen, participes facti, remissionem peccatorum, Justitiam & vitam æternam ex ipso hauriamus.

Hic oravit Magn. Dominus Szafraniec, ut se Ministri citò expedirent, & in pauciora verba sententias suas contraherent, esse enim adhuc multa, de quibus nobis deliberandum. Dn. Paulus Geritius, laudabat candorem Lithvanicorum Ministrorum, qui à sua confessione nollent diffidere, & se quoque eodem pacto in contrarium inhærere Confessioni Augustanæ, requiri igitur, ut controversi Articuli de Persona Christi, Baptismo, prædestinatione proponantur & explicentur, porro Lithvanici Ministri, non rejiciebant alias confessiones, sed tantùm ajebant de puritate doctrinæ orthodoxæ, sarta tecta retinenda, & de sincera Sacramentorum in Ecclesiis administratione. Dn. Trzienski, Podlachiensis Minister, Sendomiriensi Confessioni se in omnibus assentiri dixit, sed interim consensum non rejicere, ac saluberrimum esse, ut diversum sentientes, dummodo fundamenta & primaria dogmata sint salva, nemo rejiciat, aut traducat. Dn.

1595. Dn. Franciscus Stancarus: Scopus totius conventus est ædificatio Ecclesiæ Christi, quæ felicissimè tum demum succedet, ubi consensus firmus & immotus manserit, qui ut sit confirmatior, videri sibi, ut per sex Deputatos, viros doctos, instituatur declaratio controversorum Articulorum, & censuræ sudjiciatur. Idem placuit Dn. Matthiæ Ribinio, Andreæ Colensi & Andreæ Sylvano.

Petrus Dresnensis, Minister, multis verbis prædicabat consensum, & se, licet esset Augustanæ Confessionis, hactenus ita eum coluisse, ut in quolibet cœtu Evangelico, sine discrimine, & ministerio verbi & Sacramentis uteretur, juxta ritum in illo cœtu receptum: idem requiri ab aliis.

Dn. Valentinus Curio, Minister Verbi in cœtu Radzieioviensi, & Scholæ Rector, Judicio Jenensis Academiæ, de consensu Polonico, quod Dominus Paulus legebat & commendabat, opposuit approbationem consensus, à præcipuis Gormaniæ Academiis, Witebergensi nimirum, Lipsiensi & Heidelbergensi, Anno 1570. factam, & ex ipsis Literis Academiarum, quasdam legit sententias.

Dixerunt postea ex Ordine & reliqui Ministri sententias suas, inter quos quidam è Lublinensi tractu, vehementer invectus est in eos, qui Helveticæ Confessioni detrahebant, eamque rejiciebant, & quærebat, quidnam in ea desiderarent, maximam partem Ecclesiarum in Polonia & tota Lithvania, eam amplecti, & penes sacras Literas, pro norma docendi habere. Addidit & obtestationes, ut ne Ministri sine causa, simultates inter se foverent, & suæ sententiæ etiam re non perspecta inhærerent, sed in lenitate Spiritus, alter de altero optimè sentiret & consensum in omnibus reciperent.

Dn. Clemens, Minister ex Kosciol, audivi, inquit, charissimorum Fratrum diversa vota, & perspexi majorem in partem omnes tres confessiones approbare, & consensu conjunctas asserere, quod etiam ego sentio, nec est, quod ad commendandum consensum amplius adjiciam, siquidem à DEO mandatus est, fratres inter se vinculo quodam unit, & colligat, & hostibus nostris terrori est: hoc solum adjiciam de me, quod in Juventute mea, non sine divina gratia, animadversis erroribus Romanæ Ecclesiæ, audiverim Concionatores Evangelicos diversarum Confessionum, dein contuli me in Lithvaniam, ubi non parvo vixi tempore, post recepi me in Borussiam, & Regiomonti sacro Ministerio sum initiatus, & amplexus, ut confessionem, ita sententiam de Cœna Dominica, in qua etiam fui obstinatus, & durior saxo, utpote, qua nullam esse puriorem existimabam, tandem deveni in Cujaviam, & fuit mihi commissum Ministerium in pago Kosciol, à Generosis Dominis Koscieliis, & cœpi tum audire Conciones tum legere Libros Helvetiorum, contuli cum mea sententia, & hac occasione DEO adjuvante demum doctrinam de mysterio Sacræ Synaxeos intellexi, eamque comperi purè tradi, juxta orthodoxum Sacræ Scripturæ sensum, & Patrum primitivæ Ecclesiæ con-

consensum. Quamvis ergo promotus sim in Augusst. Confessione, tamen in ea doctrina, quam in cœtu Radzieiovienssi, postremis annis hausi, per DEI gratiam, & vivere & mori volo. 1595.

Dn. Joannes Prætorius, ex Zatorienssi & Osviecimenssi Districtu, commendavit pium in religione consensum, neque cujusquam conscientiæ vim eum inferre ostendit, dixitque sub sua cura in illis oris esse, octo cœtus, qui omnes, qvum sint Helveticæ confessionis, nullas alunt simultates, cum aliis vicinis Augustanis. Peroravit autem latinè, quia est natione Germanus. Inde ultro citroque sermonibus commutatis, tum de consensu, tum de confessionibus, Dn. Erasmus cœpit reliquis omnibus præferre Augustanam Confessionem, quod esset prima, perfectissima, & summo Christianitatis Principi, in celeberrimo conventu Imperii oblata, à longè maxima Christiani orbis parte recepta, ideoque Ministros tutissimè eam amplecti & profiteri posse. Hæc, inquam, & alia eodem tendentia, non sine affectu & vehementia protulit.

Respondit ei Notarius publicus Synodi, Daniel Mikolajewski: Gloriæ DEI promovendæ potissimum habendam rationem, & odiosum esse unam confessionem alteri præferre, hisque encomiis exornare, præsertim cùm non sola Confessio Augustana in illis Comitiis Imperatori oblata fuerit, sed etiam quatuor civitatum, Argentinæ, Constantiæ, Memmingæ & Lindavii, quæ ab Augustana in Articulo de Cœna discrepat. Deinde non esse perfectissimam, prout ab initio est edita, quandoquidem autor Ipsius, Philippus Melanchton, aliquoties eam correxit, & peculiarem Saxonicam Tridentum mittendam conscripsit, & rem ipsam testari, multa magni momenti brevissimè in Augustana Confessione perstringi, quæ in aliis dilucidius & planius exposita extant, denique non eum esse hæreticum, qui in verba Augustanæ Confessionis non jurat, sed qui Symbolo fidei Christianæ & scriptis Propheticis & Apostolicis, aliquid sentit & docet contrarium. Rectè igitur & piè sentire nos de omnibus tribus Confessionibus, cùm in fundamento & præcipuis fidei orthodoxæ capitibus conveniant. Pulchrum equidem esset, ut omnes unam & eandem haberemus, sed cùm à diversis in variis locis, vario tempore, peregrinæ confessiones, DEI quadam providentia, in Poloniam sint introductæ, nimirum Helvetica, Bohemica & Augustana, quamdiu propriam conscribere, & communibus suffragiis edere non possumus, contenti simus illis, ac nostram cum exteris quoque Ecclesiis orthodoxis confessionem testemur, ab Arrianis & cæteris Catholicæ Religionis pestibus, nos sejungamus, alii alios toleremes, consensum amplectamur, & juxta Canonem Scripturæ, retinentes bonam conscientiam, mysteria salutis in Ecclesia sincerè proponamus. Neque fortassis abs re foret, si & propter testificandum consensum mutuum, & proter Ministros modo hujus, modo illius confessionis ignaros, denique & propter Ipsos adversarios, in uno Libro hæ tres confessiones, una & communi præfatione commendatæ, in publicum exirent. Ego quidem in cœtu nostro consensum commendo, auditores nemini avello, & sine ullis in diversè

1595. sentientes invectivis, eam de Sacramentis, trado doctrinam, cujus etiam coram Tribunali Salvatoris nostri, nunquam me pœnitebit, ut spero. Viderint & cœteri, quid ædificent.

Cùm autem jam advesperasceret, accessit ad conclusionem Mag. Dn. Director, ac primùm varias ac discrepantes Ministrorum sententias excusavit, oravitque, ut ne infirmiores offenderentur, sed unanimiter ad consensum accederent, ac simul quæsivit, num quis esset ex toto illo numero, qui consensui contradiceret, sed nemo inventus est, qui repugnaret. Quia verò requiritur, ut universi & singuli in omnibus punctis & clausulis consensui subscribant, visum est omnibus, ut in gratiam Domini Pauli, ex singulis confessionibus deligerentur certæ personæ, quæ die sequenti, de his, in quibus non satisfit D. Paulo Geritio, in consensu sigillatim agerent, & sperabant DEO auspice, firmam pacem in omnibus stabilitum iri. Delecti igitur sunt à Synodo ex ordine ecclesiastico Confessionis Augustanæ, Dn. Erasmus Glicznerus, & Dn. Paulus Geritius, cujus causa agebatur, Confessionis Helveticæ Dn. Andreas Chrząstovius & D. Gregorius Zarnovecius, Bohemicæ, D. Christophorus Masonius & Dn. Joannes Turnovius, ex equestri ordine, Dn. Sendivogius, Comes ab Ostrorog, D. Joannes Niemojewski, Judex Castrensis Innovladislaviensis, Dn. Christophorus Pawlowski, Dn. Henricus Girck, Dn. Petrus Goluchowski, Dn. Martinus Broniewski.

Sessio secunda, die XXIII. Augusti.

Post Concionem, quæ habita fuit à Reverendo Viro, Dn. Georgio Zarnovecio, ex Ephes. 4. Unus Dominus, una fides &c. ubi de veræ Ecclesiæ unitate & stabili concordia egit doctissimè, audita fuit legatio Illustrissimi Principis Ostrogiæ, Constantini, Palatini Kioviensis, quam obibat Generosus Dn. Casparus Luszkowski, in qua approbabat Synodum Dnn. Evangelicorum, & iis se ex animo favere, eorumque partes constanter tueri velle declarabat: ac licet ipse sit paulò diversæ religionis, nimirum Græcæ, tamen, quia propius absit sua religio à nostra, quàm à Pontificia Antichristiana, & quia S. R. Majestas juramento confirmavit confœderationem, qua cuilibet libertas confessionis suæ relinquitur, ideò se non aliis, quàm Evangelicis, si fortè aliquid inauspicatum obveniat, & hostes arma minentur, adhærere, & ab ipsorum partibus stare velle, prolixè recepit, neque solùm se cum suis, Dnn. Evangelicis favere nunciabat, sed etiam alios plurimos, ex Palatinatibus, Kioviensi, Volinensi, Podlachiensi, Braclaviensi, & aliis, in eadem esse sententia. Sed hæc omnia plenius ex Instructione à Duce Dn. Luszkovio data, quilibet petere poterit.

Interea temporis venit in templum Legatus Sac. Reg. Majestatis, Dn. Castellanus Lenciciensis, una cum Magnifico Dn. Zelski, Castellano Dobrzynensi, novo Legato, qui eadem ferè, quæ Dn. Lenciciensis proposuit. Hunc subsecutus est Dn. Suientoslawski, ejusdem terræ Dobrzynensis Nuncius, qui dicebat, die Jovis proximo demum, in ele-

electione Notarii terrestris certiores factos Dnn. Fratres de hoc conventu, à Domino Castellano Lencicienfi, & licet non admodum fidem adhiberent variis Nunciis, tamen & à S. R. Majestate & à Magn. Dn. Castellano monitos, legationem hanc adornasse, & maximè insuetam conventus istius novitatem admirari. Cujuslibet enim, inquiebat, hominis officia & libertates, sunt jure communi circumvallatæ & munitæ, ideò mirantur & reperire non possunt Dnn. Fratres, quo prætextu conventum hunc indixeritis: dulcis equidem est libertas, sed tamen eam esse oportet, quæ non sit in perniciem Reipubl. Conventus reperimus duplices, alios sub interregno, alios sub regno: sub interregno nunquam cogebantur sine ordinario aliquo Magistratu, ut docent Acta & Historiæ Archi-Episcoporum, quorum proprium munus erat Comitia convocare, & Reges coronare, veluti Regem Locticonem Janislaus, Archi-Episcopus Gnesnensis: in Regno non penes alium ullum mansit Jus indicendorum conventuum, præterquam penes S. R. Majestatem, & verè dicam, Regale istud est: & si aliquando lis orta fuit inter Regem & Spirituales, altera pars adjuncta sibi nobilitate conventum cogebat. Quicquid ergo sit, quod Magnificentias Vestras ad hunc Conventum compulit, quod quale sit nos divinare nolumus, hoc tantùm petimus, nt nihil Magnificentiæ Vestræ, de nobis sine nobis, præsertim, quod sit contrarium nostro ordini, decernere audeant. Si est aliqua offensa aut injuria in religione vestra, præ manibus est salva confœderatio, quæ non uni inservit parti, sed æquè communis est Catholicis ac Evangelicis. Non dubitant igitur Fratres nostri, Magnificentias Vestras, maxima ratione habita juris communis, nostri ordinis equestris, ac Reipubl. cujus supremus custos est S. R. Majestas, nihil in hoc Conventu acturas, quod non sit moribus conforme, Legibus consentaneum, & omnibus cujuslibet ordinis hominibus salutare. Hanc orationem Dn. Svientoslavii excepit Magn. Dn. Szafraniec, conquestus imprimis de tam sinistris DD. Fratrum suspicionibus,& quod animadvertere nolint,hujusmodi Evangelicorum Synodos non esse nuperas, aut novo exemplo introductas: perspectam etiam esse, & publicè & privatim omnium DD. Evangelicorum eximiam fidem in Patriam, candorem in quosvis, modestiam & patientiam erga ipsos hostes, & hujus conversationis testes citabat ipsos Catholicos, & S. R. Majestatem, nec debere mirari Dominos, quod nostri hanc Synodum sine illis celebrent, eò, quod ea, quæ hic tractantur, nec ad S. R. Majestatem propriè pertineant, nec Rempubl. per se afficiant, nec Catholicorum Romanorum suffragia postulent, sed propriè necessitates illius Ecclesiæ, quam nostri veram esse credunt, concernere reperiuntur. Tandem Magn. Dn. Capitaneus Radzieiovienfis, Director Synodi, ex scripto legit responsum, Legato S. R. Majestatis à tota Synodo datum. Domino autem Capitaneo Lencicienfi oretenus respondit, suspiciones Catholicorum & præjudicia refutavit, ac distinctionem illam conventuum, præsertim ubi mentio sit interregni, ineptam & criminosam esse ostendit, quæ etiam responsio in scripto extat: atque ita omnes illi Legati è templo dimissi sunt.

Di-

1595. Digressis illis, Legatus Palatini Kyoviensis, suam continuabat legationem, & simul obtulit exemplum literarum patentium à Nobilibus religionis Græcæ in partibus Russiæ, Volhyniæ, Podlachiæ &c. qui conqueruntur de oppressione sua, & clandestinis consiliis, quæ aliqui Sacerdotes Græcæ Religionis, cum Pontificiis agitant, & clam Ecclesias Ruthenicas, sub jugum Papæ mittere nituntur.

Itum est ex templo in auditorium, & ordine pristino cœptæ sunt prælegi Consignationes Posnanienses, quæ proxime seqvuntur Consensum Sendomiriensem, quibus absolutis, dixit Dn. Erasmus, cupere se, ut Consensus Ecclesiarum inviolatus maneat, relictis ceremoniis cuilibet Ecclesiæ usitatis, cautione facta, ne transfugæ alterius Confessionis, sine testimonio ab aliis recipiantur. Dn. Franciscus Jezierski, hujus rei exemplum protulit de Dn. Castellano Radomiensi, qui receperat Ministrum quendam ex Lithvania, Turebolscium, sine Literis & idoneo Testimonio, quem admonitione sua compulsum, tandem coactum fuisse dimittere. Attulit & aliud de quodam Martino Calisio, in Districtu Chencinensi, propter flagitia quædam excommunicato, qui contulerat se Vilnam, sed eo se Literas dedisse ad cœtum Vilnensem, & quis esset ille Martinus, depinxisse ita, ut tandem coactus fuerit Martinus ille, in Districtum Chencinensem redire, veniam petere, pœnitentiam testari, & tandem Literas absolutionis ab Ecclesiis illis impetrasse. Providendum autem Superattendentibus, ne sine commendatione & Literis Seniorum, Domini Patroni ullos recipiant Ministros, quod dum negligitur, maxima inde in Ecclesia exoriri scandala.

In legendo Consensu Sendomiriensi orta est contentio de voce Confessionis, ex Articulo Saxonicæ confessionis, in qua, loco citato, hæc vox non reperitur, nec in latino textu consensus extat, pag. 13. v. 4. Decretum igitur est, ut vox illa ex Polonico quoque Textu deleatur. Postea à Reverendo Dn. Francisco Jezierski instituta fuit accusatio contra cœtum Vilnensem, quod ibi multi iique Primarii ac Seniores cœtus, abhorreant à vocabulo Trinitatis, atque ita doctrinam de DEO uno & trino in dubium vocent, quod sanè in Ecclesiis orthodoxis minimè ferendum. Respondit Dn. Popowski, hactenus aliquid tale fuisse repertum, & Arrianismum ibi inter aliquos delituisse, idque ab iis, qui hac hæresi infecti, in illo cœtu docuerunt, quales fuere Czechonicius & Budnæus, qui sui erroris non exigua, etiam post suum discessum reliquerunt vestigia, sed modo jam post Synodum, pro festo Ascensionis anni præsentis celebratam, Ministros esse sedulos & promptos in Officio suo, ut doctrina fundamentalis de DEO uno & trino rectè tradatur. Videri igitur sibi, ut solummodò Seniores à Synodo Generali moneantur, ut sint solliciti de vera doctrina propugnanda, ut sint tractabiles, & usurpent vocem Trinitatis, quæ nihil in se Scripturæ adversum contineat, & veram de DEO Patre, Filio & Spir. S. sententiam illustret: similiter & Ministri ut sint candidi in profitenda fide, nec ob gratiam aut metum aliquid dissimulent, nec à voce illa in Ecclesia recepta abhorreant: qui verò huic admonitioni parere nolint, ut

ut excludantur, & pro fratribus non agnoſcantur. Qua de re etiam peculiaris Canon in Articulis Synodi iſtius conſcriptus eſt. 1595.

Dixit etiam Mag. Dn. Palatinus Minſcenſis, aliquam fuiſſe de illa voce Vilnæ motam controverſiam, & aſtutè Satanam, per latus hoc vocabulum uſurpare nolentium, doctrinam ipſam de vero DEO vellicaſſe, ſed actum fuiſſe publicè cum iſtis, & tandem fuiſſe adductos, ut reciperent hanc vocem, & orthodoxæ fidei ſubſcriberent: quorum tamen aliqui poſtea clam ſubſcriptionem ſuam revocarint. Verumtamen in Eccleſia illa urgeri ſanam de DEO, eſſentia uno, perſonis trino, doctrinam. Quantum autem attinet Seniores quosdam, eos quoque non eſſe obſtinatos, in renuenda illa voce oſtendit, conſuluitque, ut ad cœtum illum ex Synodo, hac de re literæ conſcriberentur, in quibus partim collaudetur ſtudium ipſius & vigilantia, in tuenda veritatis doctrina, partim ad idem ſtudium perſequendum, & concordiam cum Eccleſiis Polonicis fovendam incitetur, ac ut neutrales Miniſtros ſuſpectos habeat, imò abjiciat, ſedulò moneatur.

Hinc arrepta occaſione Mag. Dn. Director allocutus eſt Dn. Raphaelem Zbiroski, Notarium Caſtrenſem Lidenſem, Lithvanum, & obteſtatus eſt eum, ut aut confiteretur ſe eſſe orthodoxum, aut palam negaret, atque ita è medio concilio diſcederet. Ille verò ſatis prolixè ſe purgabat, quod nihil in fide de DEO Patre, Filio & Spiritu S. dubitaret, præterquam quod verbo Trinitatis uti non auderet, & orabat, ut nihil Mag. Domini de ſe ſuſpicarentur mali, propterea itaque injunctum omnibus Miniſtris, ut in concionibus & perorationibus ſuis voce Trinitatis crebrò utantur, quod ſi nolint, ab officio ſuſpendantur, & tandem excommunicentur, Patronos ſimiliter admonendos diligenter, ut vocem hanc admittant, quodſi nolint & hi, diſciplinam Eccleſiæ in eos vibrandam.

Dn. Popowski etiam hoc propoſuit, ut caveretur, ne Miniſtri ex uno cœtu, pro lubitu in alium ſeſe transferre audeant: ſi enim manſerint in loco ſuo, ajebat, Eccleſias hoc pacto poſſe florere, & quemlibet Miniſtrum, ſi non deſtituatur auditoribus, poſſe diligentius ſtudere, ac officio ſuo incumbere, ac neceſſarium eſſe, ut pœna ſtatuatur in eos, qui alterius cœtus auditores ad ſe alliciunt. Poſtea occaſione horum exceſſuum, mentio facta eſt, de officio Superattendentum, ut videlicet illi ſingulis annis ſemel conveniant, & ut tempus aſſignetur, quo id commodiſſimè præſtare poſſint, idque ut fieret alternis, ut una vice Dn. Eraſmus, altera alius, Superattendentes reliquos evocaret, qua de re etiam in Decretis Synodi peculiaris Canon ſancitus eſt.

Revocata etiam eſt in memoriam transactio Cracovienſis, inter Fratres Auguſtanæ & Bohemicæ Confeſſionis in Comitiis facta, & petitum, ut ejus fieret executio plena, quemadmodum jam in hac Synodo, majori ex parte ſuum ſortita eſt effectum, reliqua debent etiam ſuo ordine impleri.

1595. Ante solutam hanc alteram sessionem, consuluit Mag. D. Succamerarius Lublinensis, ut ad constituendum legitimum ordinem, & executionem disciplinæ aliquot deputarentur, qui deliberatione facta, ordine omnia conscriberent, & simul de Scholis particularibus & una Generali Academia, loco ejusdem & sumptibus deliberarent, ac postea sententias suas, in medio fratrum exponerent. Et assignati sunt ad hoc negocium ex Nobilibus, Dn. Succamerarius Lublinensis, Dn. Albertus Zakrzewski, Dn. Ossolinski, Dn. Bukwieczki, Dn. Brzeczinczki, Dn. Skorulski; ex Ministris, Dn. Simeon Turnovius, Dn. Franciscus Jezierski, Dn. Petrus Turnovius, Dn. Franciscus Stancarus, Dn. Joannes Chocimowski, Dn. Philippus Bochwicz, Dn. Laurentius de Gnin, Dn. Petrus Artomius, Thoruniensis Concionator, Dn. Joannes Prætorius, ex Districtu Zatoriensi, hi omnes postridie summo mane convenire debebant, in hospitium Mag. Dn. Andreæ Rzeczyczki, Succamerarii Lublinensis.

Sessio Deputatorum ad persuadendam Dn. Paulo Geritio mutuam Concordiam, & Consensus approbationem, habita 23. Augusti, privatim.

GEnerosus Dn. Goraiski, initium fecit totius colloquii, ab invocatione supremi Numinis & hortatione, ut omnes, depositis affectibus, in timore Domini, ea, quæ ad pacem essent Hierusalem, proponerent. Dn. Gregorius quæsivit ex Dn. Paulo, quidnam in Consensu desideraret, & quibus de causis nollet una nobiscum Consensui subscribere. Dn. Paulus commemoravit, qualem concordiam inter se inierint nuper Augustanæ Confessionis Theologi (i. e. Ubiquitarii in Formula Concordiæ) in quatuor controversis Articulis, de Cœna Domini, de persona Christi, de Baptismo, & de prædestinatione, de quibus Articulis, suam se ait velle proponere sententiam. Dn. Gregorius respondit: Non ad hoc sumus deputati, ut novas aliquas Theses recipiamus & examinemus, sed ut videamus, quidnam à te frater, vel ab aliis in Consensu nostro culpetur, quod ut à te nobis liquidò exponi possit, legam consensum, & post recitationem. Vides in omnibus optimè Ecclesiis convenire, solus Articulus de Cœna aliquam habet diversitatem. Ad hoc Dn. Paulus: Injunctum est nobis à Fratribus, ut juxta id, quod Consensus in se habet, conscriberemus Corpus Doctrinæ, ne ficto consensu simus ludibrio adversariorum expositi, & se bonà conscientia falsum testimonium dicere, ac Consensui subscribere non posse: allegabat etiam Testimonium Hunnii, Marpurgensis Theologi, nec non Jesuitarum, ac dicebat: multò adhuc graviora expectanda, potius ergo recipiendum Consensum Ecclesiarum Saxonicarum, & eo admisso communiter oppugnandos hostes, addidit & hoc, quod tum temporis, qvum Consensus Sendomiriæ cuderetur, ageret Ministrum apud Dominum Projudicem Posnaniensem, cui hoc consilium vehementer displicuit, itidem & Magnifico Domino Palatino Posnaniensi, eò quod consensu illo, valdè impositum fuisset Lutheranis.

Gene-

1595.

Generosus Dominus Goraiski petiit, ut propius ad rem accederetur, & temporis angustiæ à Dominis Deputatis ratio haberetur, ostendit secula nostra esse depravatissima, pericula Ecclesiæ gravissima, considerandas itidem Ecclesias, quarum aliæ, quæ Regni Poloniæ pomœriis includuntur, communi consensu unitæ sunt, aliæ extra regnum, quæ ob multitudinem, locorum distantiam, ingeniorum turbulentorum diversitatem, concordare non possunt: ideò non mirandum, has diffidere semper, illas verò approbare consensum, qui jam à nemine sit turbandus: quapropter nova exterorum vota non esse in medium afferenda, sed directè dicendum de consensu, & videndum, num ei aliquid addi, aut detrahi, vel corrigi possit. Dn. Pawlowski volebat scire rationes, quibus inductus Dn. Paulus, Consensum abolere vellet veterem, novum autem, nescio quem, commendaret. Ibi Dn. Paulus judicia quædam incolarum Regni de eo afferre voluit, petiitque, ut ad ea perlegenda sibi aliquantum ocii concederetur. At Dn. Goraiski rogavit, ut Dn. Paulus, habita temporis, propositi moderni, & ædificationis Ecclesiæ Christi ratione, non aliena animi sensa induceret, sed simpliciter suas rationes, earumque momenta proferret. Dn. Paulus respondit: Ordinatus sum & promotus in Confessione Augustana, illam solam teneo, Consensus autem præcipit omnes tres amplecti in Constitutione Vladislaviensi, quæ cùm sit incondita mixtura & Samaritana unio, ego eam non possum probare. Deinde, in X^mo Articulo de Cœna, in Augustana Confessione, ajebat, non esse sopitam controversiam, nam Confess. Aug. ait ibi adesse Corpus, quod impugnant Dn. Joannes Calvinus, & Martyr in Dialogo contra Brentium, probat etiam antilogiam, ex ratione Sacramentorum Veteris Testamenti, dum nostri asserunt, eodem pacto Corpus Christi in nostris Sacramentis adesse, quo in veterum, cùm nondum incarnatus fuerit Christus: denique dicebat, nostros asserere, Christum neque visibiliter, neque invisibiliter adesse in Sacramento Cœnæ (quod falsissimum est) atque ita concludebat, se duabus istis Confessionibus, qui è diametro repugnant Augustanæ, salva conscientia subscribere non posse. Dn. Goraiski petiit, ut ad hæc Dn. Pauli objecta, fratres distinctè responderent, eique satisfacerent. Dn. Gregorius respondit 1.) Iniquè fraudem & dolum piis & de Ecclesia Christi optimè meritis Viris, qui Consensum conscribebant, & sanciebant à Dn. Paulo impingi, & omnia ab illis acta candidè. 2.) Probavit, exterorum Exempla, quæ Dn. Paulus instar Asyli allegabat, nihil ad nostros cœtus pertinere. 3.) Recitabat formulam Consensus in Articulo de Cœna Dom. & evincebat, eam utriusque Confessionis hominibus satisfacere. 4.) Orabat, ut ne vellicaretur Consensus postulatione Corporis Doctrinæ, quod neque tam brevi tempore conscribi posset, neque Consensum, prout est semel conscriptus, tolleret, sed potius sanciret. 5.) Non rei necessitate, sed ex abundanti nostros paratos esse, aliquid declarationis gratia, postulante ita Dn. Paulo, addere: orare igitur, ut ne ista Fratrum facilitate abutatur. 6.) Denique petiit, ut autoritatem apud Ipsum obtineret Exemplum Dn. Erasmi, qui cùm sit Superattendens Augustanæ Confessionis, tamen subscripsit Consensui, idem ergo & Domino Paulo esse faciendum, sine ullo conscientiæ scrupulo.

Hic

1595. Hic ſecum Generoſi Domini Deputati, quædam privatim contulerunt, & poſtea injunxerunt, ut reliqui, ordine inſtituto, Dn. Pauli Objectiones diſſolverent, & ſcrupulos, quos ait ſe habere, ex animo eximerent. Dn. Petrus Artomius, Thorunienſis Miniſter, qui tum abſentis ad breve tempus Dn. Eraſmi vices ſupplebat, non imeritò ait, queritur Dn. Paulus, violari conſenſum opinionibus Doctorum Helveticæ Confeſſionis, quod etiam heſternæ Dn. Popovii invectivæ, ſatis probarunt, nullam verò in conſenſu fieri mentionem Calvini, aut ejus doctrinæ, ſed tantùm Auguſtanæ Confeſſionis, à qua qui recedunt, conſenſum violant. Reſpondit Dn. Paulus, ſtatum controverſiæ non intellexiſti, non enim agitur inter nos de violatione conſenſus, ſed an conſenſus talis ſit, cui tutò ſubſcribere liceat, cùm ſit trium Confeſſionum. Dn. Crzaſtovius dixit, ſe nolle ſibi tantùm ſumere, ut conſenſum ante tot annos receptum, ulla in re corrigat, multò verò minùs, ut fictum & non verum eſſe ſentiat, eò quod illis adhuc temporibus, nulla controverſia vigebat, de Perſona Chriſti & aliis articulis, ſed iſta omnia poſterioribus temporibus ab extraneis quibusdam huc allata, neque nos non neſſaria certamina in Eccleſiam tutò accerſere poſſe, ſed contentos Confeſſionibus, ſtudio pacis tantùm Scripturæ Phraſes uſurpare debere. Dn. Chriſtophorus Maſonius ivit pedibus in ſententiam Dn. Chrzaſtovii, & Sacræ Scripturæ verbis inſiſtendum monuit.

Dn. Goluchowski ægerrimè ferens conſenſum ita à Dn. Paulo ſperni, oſtendit 1.) Ipſum, dum exterorum de noſtro conſenſu injuſta præjudicia affert, nullos ex Miniſtris Verbi in Polonia fautores habere. 2.) Conſenſum noſtrum non eſſe Samaritanam mixturam, ſed veriſſimam in una orthodoxa fide, diverſis licet Confeſſionibus expoſita, conſociationem. 3.) Conſenſum non propter diſmembrationem aut confeſſionum abolitionem eſſe factum, ſed ut quilibet adhærens ſuæ Eccleſiæ coofeſſioni, tranquillè vivat, nec alium traducat, aut ab alio traducatur. 4.) Demonſtravit non Lutheranis, ſed Helvetiis quandam vim factam in conſenſu, dum ſubſtantialis præſentia corporis Chriſti aſſeritur, nulla ampliori facta explicatione, & dum omnes ritus & ceremonias permittunt conſenſu ſuo Auguſtanis, etſi Ipſi eas non uſurpent. Hæc fuit ſumma reſponſi D. Goluchowski.

Dn. Martinus Broniewski finem & ſcopum iſtius Seſſionis propoſuit, qui eſt diſſolutio nodorum, quos affert Dn. Paulus, ne ſubſcribat Conſenſui Sendomirienſi, quales ſunt: 1.) Quod imperfectus & inſufficiens ſit in ſe. 2.) Quod contineat contradictiones & antilogiis laboret. 3.) Quod violatio eum conſecuta, in dubium vocaret veritatem indubiam. 4.) Quod controverſiæ recens invectæ eum diri-mant. 5.) Diverſa exterorum, item incolarum Regni de eo Judicia. 6.) Ordinatio ipſius in ſolam (& non in aliam) Auguſtanam Confeſſionem. Ad quas objectiones & excuſationes ejus reſpondeo: 1.) Ad imperfectionem. Nihil in eo quoad ſanciendam pacem, ſalva integritate Confeſſionum, deeſſe: deinde etſi reperiretur aliqua imperfectio, tamen melius eſſe aliquid imperfectum, quàm nihil omninò: nam dimidium facti &c. & facilius eſſe rem benè cœptam confirmare,

& ad

& ad colophonem perducere, quàm nova moliri: si enim contemneremus consensum, illicò fore nos expositos iisdem incommodis, quibus exteri, quorum dissidiis, indies latius serpit schisma. Existimamus nos posse istis dubiis aliqua detegere vulnera, sed metuo, ne hac obstinatione plus detur damni. Denique nulla in consensu imperfectio, nam quælibet confessio, quas consensus unit, est in suo genere perfecta. 2.) Non esse in consensu contradictionem, quilibet enim adhærens suæ confessioni, nullam implicat contradictionem, dummodo se invicem non proscindant convitiis, non petant calumniis, non sibi invicem discipulos abstrahant, neque turbent conscientias alterius confessionis hominum. 3.) In violationibus discernenda scripta exterorum à nostris: pro exteris non teneri nos respondere, in nostratium Scriptis alia esse didactica, alia polemica: polemica alia contra communes adversarios, alia contra socios, in quibus alia præter consensum, alia contra consensum eduntur: quæ nihil faciunt ad consensum, non existimanda pugnare cum consensu, & confessione hac vel illa, quæ violant consensum, ea nos quoque redarguere. Breviter, Legibus certandum, non exemplis, præsertim vitiosis, & observandum: frangenti Leges, non statim vicissim eidem frangendas. 4.) Controversias recentes non posse consensum nostrum tollere, cùm consensus de iis, quæ tum erant, sancitus fuerit, futura autem respexerit, & iis in Patria nostra obviam iverit: nec potuisse consensum distinctè definire de futuris, quæ nondum erant enata: & potuisse sanè emergentes istas opiniones, appendice aliqua consensus discuti & sopiri, sed non videri necessarium: placere exemplum Solonis, qui legem non tulit contra parricidium, ne ei ansam daret: ita & nos cavere debere, ne exponamus nos hostium exprobrationibus. 5.) Ad quintum, videlicet judicia aliorum eorumque paucorum mala, respondisse alios. 6.) Sextum, nempe ordinationem Dn. Pauli, consensui quo minus subscribat, non posse impedire, nam qui amplectuntur consensum; eos non cogi à quoquam, ut à suis discedant confessionibus. Atque hæc quidem de obstaculis subscriptionis. Adferam etiam, inquit, causas, cur à vobis & aliis omnibus, Consensus approbandus sit & inculcandus. 1.) Quod conveniat cum sacris Literis, & Spiritus S. Oraculis, prout duabus doctissimis Concionibus hactenus fuit ostensum & declaratum. 2.) Quod congruat cum exemplis & Decretis aliarum omnium generalium Synodorum, quibus semper vestræ quoque confessionis, plurimi præstantes Viri interfuere & subscripsere. 3.) Quod confirmetur sententia quarundam Ecclesiarum, & Academiarum exterarum, Heidelbergensis, Lipsiensis & Witebergensis, quod probatum est heri lectione literarum, ab illis illustribus Scholis missarum. 4.) Quod concordet cum instructionibus & mandatis Ecclesiarum, omnium Regni Provinciarum, quæ Legati hinc inde ad amplissimam hanc Synodum attulerunt. 5.) Quod die hesterno omnes tanto numero, Patroni & Ministri, Consensum Sendomiriensem iterum & tertium, ratum, firmum, sanctum acclamarunt, nemine contradicente. 6.) Quod idem suadeat commune omnium nostrum periculum, quod sæpè privatos inimicos, urgente necessitate, amicos reddit, ac inter se, metu majoris

1595. ris discriminis, conjungit. 7.) Quod nos ad eum sanctè tenendum, compellant aliena mala: quandoquidem qui Consensum non habent, etsi sunt doctissimi, multas distractiones & scandala in siis Ecclesiis, imò & oppressiones, extortas subscriptiones, intueri, dissimulare, ferre, coguntur. 8.) Quia levitas & inconstantia vitanda, neque enim deceret, nos in gratiam Domini Pauli, à Consensu discedere, sed quod ille potius nos in eo sequi debeat: nam & Constantinus Cæsar, qvum vellet cognoscere, quinam essent veritatis amantes, periculum fecit, an essent ad Consensum litibus sopitis, parati vel non. Hactenus Dn. Broniewski. Dn. Henricus Girck, primùm gratias egit DEO, pro hac, quam largitur Ecclesiæ suæ, ad negotia ista expedienda, pace, deinde se & sua extenuavit, dixitque reliquos majoris esse Cives Civitatis, se minoris, neque sibi tantùm esse prudentiæ, ut post ipsos aliquid ad persuadendum Dn. Paulo possit adjicere, sed tantùm orare, ut exemplo omnium in hac sancta Synodo congregatorum, ad sanctum accedat consensum, & cum ipsorum acclamationibus & votis, tandem concordare non detrectaret: cogitaret, quæ causæ impulissent Majores nostros ad sanciendum Consensum, nimirum horrendas digladiationes, quando Italica ingenia, virus blasphemiarum, contra æternum Filium DEI spargere inciperent, & exprobrationes adversariorum veritatis, quod apud nos in tantis dissensionibus nulla sit certa hypotyposis orthodoxæ doctrinæ, nulla veritas, nulla constantia: ut ergo sinceritas orthodoxæ fidei, fraternam foveret concordiam, & Ecclesiarum conjunctionem, considerata omnium trium Confessionum doctrina, compererunt eam in præpuis fidei Articulis, esse unam eandemque & eas uno conjunxerunt consensu: quem multis cum lachrymis, invocatione & timore DEI conscripserunt, ac junctis dexteris, omnium trium Confessionum Ministri, confirmarunt: & ita hactenus per DEI gratiam immotus stetit. De hoc Illustres & Magnifici Domini Palatini Cracoviensis & Posnaniensis, cum Divo Sigismundo Augusto, tum regnante, consultarunt: huic Illustres & primarii Viri in toto regno subscripserunt: antecessores Domini Pauli, in eadem Cathedra idem fecerunt. Dn. Jacobus Bernhardus legitimè certis de causis dimissus fuit, cui postea Dn. Paulus successit, cui etiam idem Consensus fuit prælectus; non discedebam à latere Dominorum meorum, audivi, memini omnia, & nisi recepisset Consensum, non fuisset ad Ministerium admissus Posnaniæ. Ad extremum proponebat exempla domestica, obtestans, ne nobis mala ultrò accersamus: diversam verò esse rationem germanicarum & aliarum Ecclesiarum à nostris, peculiares Patronos, majores libertates, paratiora contra vim Papistarum præsidia. Concludens, obsecrabat Dn. Paulum, propter DEUM, Ecclesiam ejus, & omnium expectationem, ut Consensum amplecteretur. Respondit Dn. Paulus paucis: Non sum receptus in Consensum vel in gratiam Consensus, ii ipsi, qui me huic muneri præfecerunt, ita me admiserunt, ut ne isti Consensui consentirem. Dn. Pawlowski, tanta, ait, est autoritas omnium, qui Consensum approbant, nemo repugnat, præter Dn. Paulum: dicit Papistas nobis eum, ut fictum, exprobrare. Hisne nos satisfaceremus? atqui hoc impossibile. Omnes, omnes in universum, spectant bonum Ecclesiæ, & pacem in at-

atriis Domus DEI, idem & vobis intuendum, & conſenſui, qui pacem ſtabilit, omiſſis excuſationibus, ſubſcribendum. Dn. Joannes Turnowski, Verbi Divini Miniſter, Senior noſter, Dn. Chriſtophorus Maſonius dixit, à qua ego non diſcedo, ſententiam, ſed tamen, quia Dn. Paulus ait, ſe per conſcientiam non poſſe ſubſcribere conſenſui, ego contrarium probabo, majus ſcilicet ipſum vulnus in conſcientia ſenſurum, ſi non ſubſcripſerit. 1.) Quia cùm poſſet autoritate ſua, non tantùm Eccleſiæ Poſnanienſi multùm prodeſſe, verùm etiam reliquis ampliſſimis Civitatibus ad amplectendum conſenſum exemplo ſuo præire, omnia ſusque deque facit & contemnit. 2.) Præſentiſſimo periculo exponit ſuos, ſi, quod DEUS avertat, vis aliqua intentetur: quia Magnifici Patroni noſtri, ut alienorum & diſſidentium à ſe, aut à Conſenſu abhorrentium patrocinium ſuſcipiant, vix credo: 3.) Conſcientiæ humanæ citius bonis modis in Spiritu lenitatis, veritatem & charitatem ſibi perſuaderi patiuntur, quàm exaſperatis utrinque partibus. 4.) In Germania infinitarum ſeditionum, novarumque ſubinde opinionum & errorum cauſa eſt diſſenſio, quos nec pepererunt, nec norunt Polonicæ oræ. 5.) Denique Dominus Paulus, dum abhorret à nobis ideò, quia in Cœna manducationis modum non ſcrutamur, eumque nos ignorare dicimus, condemnat per latus noſtrum, plurimos ſanctiſſimæ ſimplicitatis Fratres in Eccleſia, qui ab iſtis, ſive craſſis, ſive ſubtilibus, terminis abſtinent. Generoſus Dn. Goraiski: Non video in excuſationibus Dn. Pauli, ullam juſtam & gravem rationem, ſed tantùm metum duarum rerum, 1. Exterorum judicia, 2. Conſcientiam. Bonorum judicia contemnere, diſſoluti eſt, ſed Domino Paulo gratiora quorundam præjudicia, quàm concordia, quàm in cordibus fratrum radicatus conſenſus, quàm pax, cujus diſtractio quid poſſit parere, prævidemus. Parvi æſtimat judicium totius ampliſſimæ & maximæ Synodi, in qua plurimi ſunt, qui æquè ſapiunt, ac DEUM timent, atque Dn. Paulus. Cauſatur & conſcientiam 1.) quia in Auguſtana Confeſſione promotus eſt, 2.) & quia τὸ ῥητὸν urget. Inaugurationem Conſenſus non violat, quia approbat Confeſſionem Auguſtanam & ejus Miniſterium. De verbis Cœnæ quod ait: annon ea rectè expoſita ſunt in Conſenſu? quid ergo deſiderat? contemnit, ut video nos, judicia tot inſignium tam politicorum, quàm Eccleſiaſticorum Virorum, & invidet pacem Eccleſiis orthodoxis. Quando ergo Domine, pacem nobiſcum fovere non vis, aut nos ſumus admodum infelices, quod hoc à te obtinere nequeamus, aut tu nobis diffidis, neque quicquam prudentiæ totius Synodi tribuis: at nos pluris facimus judicium bonorum DEI timentium, & clarorum Virorum, pluris pericula Patriæ, pluris ædificationem Eccleſiæ, pluris ſcandala infirmorum, pluris denique exprobrationes hoſtium, quàm tuam unius obſtinationem: quare oramus iterum atque iterum, ut de ſententia cedas, ſin minus, nihil amplius reſtat, niſi ut ſurgamus & renunciemus, iſti ampliſſimæ Synodo. Dn. Eraſmus dixit: Nolite adhuc deſperare de Domino Paulo, ſuadenda religio, non cogenda. Ego Sendomiriæ hunc Conſenſum promovi, præſertim, ubi animadverti, meæ ipſum ſententiæ nihil incommodare, cujus rei argumenta in ipſo Conſenſu habeo aliquot. 1.) Convenimus in ſententia Domini Noſtri JESU Chri-

1595.

1595. Chriſti, retinetur ergo ſententia & mandatum Chriſti. 2.) Conſenſus cum Patribus orthodoxis, ex quibus ibi citatur Irenæus, qui rectè expoſuit myſterium Cœnæ, ac docuit Sacramentum duabus rebus conſtare, terrena & cœleſti, intellexit Iræneus, non unam rem eſſe præſentem in terra, ſed utramque. 3.) Neque elementa ſignave nuda. 4.) Denique, ut expreſſius clariusque loquamur. Dn. Broniewski, reddita breviter ratione hujus colloquii, reſpondit ad objectionem illam: Cogor docere, ergo & refellere contrarium ſentientes. Reſp. Non videri hoc conſultum propter ædificationem Eccleſiæ, quæ curioſos diſcurſus de re Sacramentaria non admittit, ſed tamen interpretationes orthodoxas, propter intelligentiam & firmandum conſenſum, non eſſe culpandas. Deinde collaudavit Dn. Eraſmum, quod Conſenſum approbaret, & rationibus muniret: ac idem ſperare ſe de Domino Paulo, utpote Juniori, itaque petiit Dn. Goraiski à Domino Eraſmo, ut ipſe privatim conferret cum Domino Paulo.

Secunda Seſſio ejusdem colloquii, eodem in loco à prandio.

PRimum omnium Dn. Pawlowski petiit à Dn. Eraſmo reſponſum de Dn. Paulo, qui reſpondit: In tanta temporis anguſtia iſtud perfici non poſſe, ſed operam ſe daturum, ut craſtino die poſſit aliquid certi, non ſine conſolatione omnium, ab eo afferre. Dn. Goraiski quæſivit, utrum iſta, quæ hactenus acta fuiſſent, referenda eſſent Magnificis Patronis, nec ne? reſponſum, differendum negotium in craſtinum. Dn. Broniewski petiit à Dn. Eraſmo appendicem, de controverſis Articulis, quam ſe allaturum receperat. Dn. Eraſmus reſpondit: hanc quidem non habeo, ſed hoc mihi utiliſſimum videtur, ut quando impoſterum recudetur Conſenſus, loco appendicis colligatur ex Confeſſionibus, eadem ſententia de præcipuis fidei Articulis, de DEO, de perſona Chriſti, de Juſtificatione, de Baptiſmo, de Cœna, & reliquis.

Dn. Goraiski aliorum ſententias de re iſta exquiſivit, ubi primum Dn. Chrząſtowski dixit: Quoniam paucis verbis, in Conſenſu expoſitum eſt myſterium Cœnæ, expediret, ut diligentius exponerentur, & deſcriberentur expreſsè verba omnia Confeſſionis Saxonicæ de hoc Articulo: utque iſtud non appelletur, Appendix, ſed Declaratio Articuli de Cœna Domini. Dn. Gregorius dixit, neque debere vocari appendicem, ubi nihil novi affertur, neque declarationem, ne videamur vocare in dubium Articulos de DEO, Chriſto, Juſtificatione, ſed, ut ipſe Dn. Eraſmus theſes conſcriberet, & Judicio Fratrum committeret, quid de iis tota Synodus ſentiret. Dn. Chriſtophors Maſonius provocavit ad judicium ſui Senioris, eò, quod nihil de hoc ſibi eſſet commiſſum, ſimiliter & Dn. Joannes Turnovius: neque quicquam amplius de hac appendice, aut declaratione definitum eſt.

Dn. Goraiski: multa ad conciliandam autoritatem huic Synodo pertinent: publica, ratione edendæ Confeſſionis: privata, ut quod con-

1595.

consensum à latere petit, semel facta unione removeatur: quod fieret decisione Articulorum, de Persona Christi, incarnatione &c. Sed hoc non videtur, nam aut tota res paucis attingeretur, sed id commodius Consensus præstat, aut explicatius fundamentum controversiarum proponeretur, atqui id multò majorem aliquibus reclamandi Consensui occasionem præberet. Manendum igitur in antiquis terminis: Consensus ne in dubium vocetur, de cætero provideatur. Dn. Goluchowski, distincta, ait, hæc sunt, aliud est Consensus, aliud Confessio, aliud Declaratio: Confessionem ergo quilibet ex tribus unam teneat, Consensum autem in Domino foveat. Dn. Broniewski: hactenus non intellexi, quid sibi vellet appendix, sed jam assequor, eam referri ad Articulos de Persona Christi, de Baptismo, de Cœna Domini. Sed non est consultum, hujusmodi appendicem edere, nam aut viderentur ista ibi antea non contineri, id est in Confessionibus, ad quas refertur Consensus, aut nova omninò existimarentur: etsi enim sunt, qui diversas opiniones in pectore occulunt, nihilominus tamen non invehuntur in se invicem, scriptis, concionibus &c. Deinde metiri nos nostro debemus pede. Nam Synodus generalis Regni Poloniæ cui debet mederi: num propriè Germanis aut Helvetiis? non, sed medendum vulneribus Sarmatiæ, acquiescendum Consensui, & sciscendi Canones, qui eum confirment, quin & temporis successu, omnes tres Confessiones edendæ, ac S. R. Majestati dedicandæ. Dn. Henricus: Convenimus, ut declarationem aliquam in gratiam Domini Pauli conscriberemus, sed, ut non utamur phrasibus, quas quælibet habet confessio, quæ esset ratio agendi, aut quæ potius servitus? præterea quid in eis diversum? unum fundamentum doctrinæ, etsi ipse Consensus tribus veluti innitatur lapidibus. Acquiescendum ergo in iis, quæ ante in Consensu extant, & Dn. Paulo adhuc suadendum, ut subscribat. Dn. Chrzastowski, cùm videret pluribus non probari additionem ullam, à sua discessit & ipse priore sententia.

Dn. Erasmus: Manendum quidem in terminis consensus, sed tamen ipse consensus fulciendus, tum propter nostrates, qui vel non credunt, vel ignorant nobis invicem convenire: tum propter adversarios, qui consensum verum nobis non esse asserunt, videri igitur sibi, ut de præcipuis harmonia conscribatur. Dn. Henricus: Ego autoritate Patrum Sendomiriensium inductus, necessarium existimo, ut imposterum corpus Doctrinæ, à delectis ad hoc Viris doctis conscribatur: nunc autem in consensu acquiescamus. Dn. Goraiski conclusit actum hunc deputationis, cujus verborum suma est. Non sine emolumento per DEI gratiam, dies hodiernus nobis est elapsus, nam magna ex parte pax in Ecclesia sancita est, cujus fundamentum reperimus esse Consensum, quem concorditer approbamus, cùm videamus esse, salutarem nobis, necessarium Ecclesiæ, & utilem Patriæ ac Reipubl. nostræ. Sed neque de eo, qui duriorem se nobis præstitit, spem abjicimus omnem, fortasse enim exemplo & autoritate Seniorum, ad moderatiora flectetur consilia. Deinde animadvertimus, de Articulis fidei, qui variè non sine offendiculis ab exteris ventilantur, nobis non esse disceptandum, qvum in Confessionibus rectè & sobriè exponantur, &

1595. Consensu ipso confirmentur. Non diffidimus ergo, DEUM nobis in Ecclesia sua ita benedicturum, ut temporis successu, ad reliquorum, quæ incidunt, facillimam resolutionem, accedere possemus. Interim de his DEO gratias agamus. Atque ita ipso vesperæ crepusculo Consessus ille DD. Deputatorum solutus est, & ex majore auditorio omnes jam se in domos & hospitia sua receperunt: quare gratiis DEO actis, & ipsi abierunt.

Sessio tertia die XXIV. Augusti.

Dies hæc erat Divo Bartholomæo sacra, & concionatus est Dn. Petrus Artomius, Thoruniensis Ecclesiastes, ex Luc. 22. cap. de Contentione Discipulorum, uter esset major. Post absoluta Sacra, more pristino jam sub ipsam meridiem itum est in solitum auditorium, ubi primum Dn. Simeon legit articulos conscriptos, de Consensu, Disciplina, Ordine Ministrorum, & aliis, quæ ad promovendam in Ecclesia DEI gloriam pertinere videbantur: in quibus si quid displiceret Synodo, ex sententia omnium instituebatur correctio. Ac inter cætera disceptatum fuit, de Canone, in quo singulis trimestribus, diebus certis, indicuntur jejunia, quæ determinatio temporis multis visa est periculosa, & superstitionem aliquam redolere, cùm hujusmodi exercitia debeant esse libera & crebra, & adducebant loca ex D. Pauli Epistolis: *Dies observatis & menses, & tempora, & annos. Timeo de vobis, ne forte sine causa laboraverim in vobis.* Gal. 4. v. 10. 11. & alium itidem: *Nemo vos judicet in cibo & potu, aut in parte diei festi, aut Neomeniæ, aut Sabbathorum, quæ sunt umbra futurorum, corpus autem Christus.* Col. 2. v. 16. Hæc inquam loca quidam ex fratribus afferebant, metuentes, ne ista certorum temporum determinatio, Papisticis observationibus, in quibus illi salutem maximè sitam putant, suffragari videretur, sed tamen cùm discrepantia essent de hoc vota, aliis huc, aliis illuc inclinantibus, relictus est ille articulus loco suo, ita, prout ab initio conceptus & conscriptus fuerat. Ibidem etiam varii erant sermones de Scholis, ubi & qua ratione illæ essent erigendæ, actum & de collecta pro Scholis, ut quilibet Nobilium conferret, pro ratione facultatum, florenum pro singulis Kmetonibus, ut latius explicatur in ipsis synodicis Canonibus, & decretum, ut pecunia ista reddatur ad manus Deputatorum in singulis Palatinatibus, ac præfixum tempus, intra quod hæc summa colligatur, nempe Calendæ Januarii. Examinabantur & alii Canonum Articuli, ex quibus alii relinquebantur, alii immutabantur, in aliis quædam clarioris sensus ergo addita, donec appeteret ipsa meridies, & prandii tempus instaret.

A meridie qvum rursus omnes ex utroque Statu Fratres convenissent, Magnificus Dominus Capitaneus Radzieioviensis, Director Synodi, dixit: Illustres & Magnifici Domini, Reverendi Fratres, & gratiosi Domini, tria nobis in præsentibus nostris negotiis, plurimum damni afferre possunt. Unum si Consensus, de quo hoc toto biduo elapso, diligenter laboratum est, & strenuè actum, aliqua ex parte vacillet; alterum, si nos rebus non magni momenti distinere, & tempus

pus in iis terere, quidam voluerint: Tertium, si in tam celebri, & Ecclesiæ Christi salutari conventu & Synodo, ad finem usque & conclusionem perseverare nolueritis. Et simul monuit, ut tranquillè occupatis locis suis, cognoscant ex Dominis Deputatis, quid hesterno die confecerint, in illa tractatione de Consensu cum certis quibusdam Ministris: requirere enim rem ipsam, ut negotium istud neminem præsentium lateat.

1595.

Surrexit igitur Generosus Dn. Goraiski, & in hæc verba peroravit: Prudenter admodum & piè omnium rerum, quæ ad promovendam DEI gloriam in Ecclesia faciunt, Magnificentiæ Vestræ fundamentum esse agnoverunt, pium & orthodoxum omnium Ecclesiarum Consensum, ideoque cumprimis elaborarunt in eo, ut quæcunque hunc Consensum diremptura viderentur, ante omnia componerentur, aut tollerentur: ac reperti quidam sunt, qui Consensui reclamarent, propterea, quod inveniantur in Ecclesiis Evangelicis articuli fidei controversi, quibus non decisis, se consensui non posse subscribere dicebant, qualis unicus tantùm est repertus Dn. Geritius, Minister Posnaniensis, ex quo cùm egimus multis, quæsivimus, qua in re ipsi in Consensu non satisfieret: ubi ille cœpit Consensum elevare, his potissimum de causis, quod exteræ Ecclesiæ in eo nonnulla desiderent, quod non explanentur in eo dubia, quod per conscientiam ad eum non possit accedere, denique, quod Jesuitæ hunc Consensum irrideant, eumque nobis exprobrent. In summa quævis tela arripuit, & diverticula quæsivit, quibus Consensum eludere, eique non subscribere valeret. Hæc omnia abundè in nostris responsionibus fuere refutata, ac ostensum, quod licet bonum sit, exterorum consilia non contemnere, sed vicissim præstantissimorum Virorum, qui in Polonia & Republ. nostra, Statum Ecclesiæ ejusque necessitates melius perspectas habent, judicia flocci facere non licere, ideoque majorem horum, quàm illorum sententiæ rationem habendam. Quantum verò attinet conscientiæ scrupulum, demonstratum fuit, eam Consensum non sauciare, siquidem non tollit, neq; condemnat Confessionem Augustanam, cui se addictum Dn. Paulus testatur, cùm & verba formalia Augustanæ Confessionis & Articulus de Cœna Domini ex Confessione Saxonica, Consensui sit insertus, ideoque nulla ratione conscientiam vulnerare posse. Huc accessit votum Dn. Erasmi, ex quo quæsivimus, quid sentiret, ille verò definitivè respondit, se, quemadmodum coram tota Synodo semel dixisset, nolle amplius immutare quicquam, non pugnare se, neque pugnatum velle cum Consensu semel recepto: & simul ostendit Dn. Paulo, verba Consensus non esse Augustanæ Confessioni contraria. Addidimus & preces, ac obtestationes, ut propter nominis DEI omnipotentis gloriam, propter ingruentia tempora, admodum difficilia & periculosa, quibus, si intercedunt hæ lites, nos à nobis invicem, non sine summo discrimine, distrahi oporteret, cùm virtus unita sit fortior, propter exemplum aliorum Augustanæ Confessionis Ministrorum, propter vota omnium, propter amorem & conjunctionem fraternam, propter declarationem propensi animi sui erga Patriam, quod ipsi benè cupiat, ut inquam propter hæc omnia assentiretur,

neque

1595. neque in obstinatione sua diutius perstaret. Cùm tamen nullis rationibus, nullis petitionibus locum relinquere vellet, diximus, nos ejus solius causa, nolle dirimere Consensum, nolle pacem Ecclesiæ turbare, nolle promotionem gloriæ Nominis divini distinere. Et fecerat sanè nobis Dn. Erasmus bonam spem de Dn. Paulo, eum fore tractabiliorem, ac subscripturum Consensui, quod etiamnum non est factum: Ipse Dn. Erasmus sui cum eo colloquii, amplissimæ Synodo vestræ reddet rationem. Quare, licet nolit hic unus, Consensum approbare, nihil est, quod consternemur, solus est in tanto numero sine asseclis, unus autem vir, præsertim ubi piis & honestis rebus contradicit, nullus vir. Sed restant adhuc Civitates Prussiæ, ex quarum Legatis expiscandum, utrum velint nobiscum ad hanc Consensus unitatem accedere, præsertim, qvum videant, quanto in periculo simus omnes, quomodo jactemur, quantam vim patiamur, quomodo à Senatu & cæteris officiis excludamur, ita, ut Patria nostra non sit nobis amplius honori, usui & ornamento, sed in propria Patria, peregrini simus & exules. Consensus autem duo in se continet: primò colligat nos intus in Ecclesia DEI, ut occurratur scandalis & distractionibus: deinde colligat nos politicè in periculis, & injuriis communibus, ut alter alterum, quantum possit, adjuvet & sublevet: exquirendum igitur ab his urbibus, utrum hunc Consensum nostrum Ecclesiasticum amplecti velint, ut & nos in omnibus periculis & injuriis, ipsarum causam tam confidenter, ut nostram propriam agere possimus: requirimus ergo ab iis unitatem in DEO, societatem in periculis, hoc mutuo Consensu, in Domino testatam & stabilitam. Atque hæc sunt præcipua capita sermonis, Generosi Domini Petri Goraiski.

Incusabatur postea Dn. Christophorus Ridt, Civis Posnaniensis, tanquam autor totius distractionis & obstinationis Domini Pauli, sed ille excusabat se, ac dicebat: se cum suis toto animo Consensui favere, & conscripsisse modum, quo sine conscientiæ offensione, Consensui subscribere possent: cujus rei testem citabat Dn. Erasmum. Dominus Erasmus statim reprehendebat sermones, tam Patronorum, quàm Ministrorum impetuosos, eosque comparabat fluctibus maris irati, ac dicebat, suadendam esse religionem, non cogendam: ostendebatque, Seniores cœtus Posnaniensis non venisse ad Synodum, ut turbarent ejus negotia, & rumperent Consensum, sed ut ad eum se quoque cum suis adjungerent: quin & Dominum Paulum Consensum non omninò abnuere, sed adhærere Augustanæ Confessioni, quæ etiam Consensu continetur: sed nihilominus non posse subscribere Consensui, quod se addixerit Saxonicis Ecclesiis, & sine eis nihil velit facere: Posnanienses autem non reluctaturos subscriptioni, si modo ipsis constiterit, quid in se contineat.

Dn. Goraiski dixit: Quandoquidem Dn. Paulus Consensui subscribere omninò renuit, nos illum pro fratre in Domino agnoscere nolumus, præsertim, cùm unionem Ecclesiæ DEI contemnat, violet & rumpat, qvum tamen aliter nos de eo sperare voluerit Dn. Erasmus: utinam ejusdem de Posnaniensibus pollicitatio, feliciorem sortiatur eventum.

Occa-

1595.

Occasione data, disceptatum fuit de Controversiis Ecclesiarum Germanicarum, sed visum fuit omnibus, ut nihil de iis in Canonibus addatur: præsertim, cùm in Consensu fateamur, in omnibus primariis fidei articulis nobis benè convenire, ne hac occasione non necessaria certamina, in Ecclesias nostras attrahamus, sed ut potius, juxta primam Patrum Sendomiriensium sententiam, Corpus Doctrinæ, ex his tribus Confessionibus, à delectis ad hoc piis viris, conficiatur.

Ad Civitatum verò Prutenicarum Legatos, jussi sunt ire, Magnificus Dominus Andreas Szafraniec, Capitaneus Lelovienſis, Dn. Petrus Goraiski, Dn. Andreas Grodziezki, Dn. Martinus Broniewski, ut ab eis cognoscerent, quid sentirent de Consensu & num ei subscribere vellent. Interim verò, dum Nuntii ad Civitates Prutenicas se contulerunt, Magnificus Dn. Director egit causam Dn. Enochi, Ministri quondam Posnaniensis, quem de iis, quorum insimulabatur, sceleribus purgabat, ac præter omne meritum istis calumniis obrutum monstrabat, ac dicebat, illum non refugere examen & censuram Ministrorum, paratumque esse omnium, quæ ex ipso quærentur, rationem reddere, ideoque petere ipsum, ut deligantur aliquæ certæ personæ, quæ in hanc causam inquirerent. Quod etiam factum est, deputatis ad id Domino Erasmo, Dn. Petro Turnovio &c. Hac eadem hora rediit Dn. Erasmus cum Responso à Civitate Posnaniensi, quod ipsum Dominum Redium referre jussit. Responsi summa hæc est: Cùm Consensus Sendomiriensis, prout descriptus extat apud Dn. Erasmum, in ipsa Synodo, non rejiciat, sed approbet Augustanam Confessionem, se quoque cum suo cœtu illum recipere: quia verò Magnifici Domini Patroni, & Domini Ministri promittunt se conscripturos Corpus Doctrinæ, ipsos obnixè orare & expetere, ut istud quamprimùm fiat. Reditum est ad Dn. Paulum, & plerisque visum, ut si penitus detrectet subscribere Consensui, in hac ipsa Synodo excommunicetur, quod sanè Dn. Erasmo non placuit, sed autor fuit, ut sententia excommunicationis differretur. Dn. Franciscus Jezierski ad hæc, non opus est nobis, inquit, multa expostulatione cum Domino Paulo, res enim nobis est & actio cum Domino Erasmo, qui suo & suorum nomine subscripsit Consensui: quærendum igitur ex eo, utrum velit jure agere, & prout res ipsa postulat, sententiam ferre in Dominum Paulum, an non.

Respondit Dominus Erasmus: In proclivi est verba venari, sed Dominus Paulus nondum erat tum Posnaniæ, cùm ego Consensui subscriberem; præterea ego sæpius hominem admonui, in conventibus publicè indictis seriò objurgavi, postea intercesserat Magnificus Dn. Palatinus Posnaniensis, piæ memoriæ, qui has turbas sedarat, ad extremum in hac ipsa Synodo omnem movi lapidem, ut eum ad concordiam adducerem, ostendi incurrere ipsum obstinatione sua, divini nominis contemptum, Ecclesiæ pacem turbare, ædificationem ejus distinere, pericula, quæ nos undique circumstant, nihili facere. Ad quæ omnia mihi nihil respondit. Inde disceptatum est diutius cum Domino Redio, quod subscriptione sua cunctaretur comprobare articulos,

1595. culos, & Canones in hac Synodo ſancitos, & declaratum, rem fore iniquam, impiam & periculoſam, ſi eos recipere nollet, quandoquidem nihil novi afferunt, ſed tantùm Sendomirienſem Conſenſum & priores Synodos confirmant.

Dominus Simeon prolixè Dominis Patronis gratias egit, quod tanto Zelo violationem pii Conſenſus vindicare vellent, & punire eum, qui illum violat: nihilominus diſuaſit ſubitam Dn. Pauli excommunicationem, ſed petiit dilationem uſque ad Calendas Januarii, anni ſequentis, ut vel Synodi iſtius lenitate & admonitionibus fraternis, interea temporis poſſit flecti, & ad ſubſcriptionem adduci, ac ſine ullis turbis Eccleſiæ inſervire. Hinc variabant cum Patronorum, tum Miniſtrorum vota, cum aliis videretur, ut illicò autoritate Synodi ab officio docendi ſuſpenderetur, & ſi eſſet pertinax, etiam loco moveretur, & ad extremum excommunicaretur: alii è contra, excommunicationem in eum, ut multis rationibus eam promeritum, ſine ulla exceptione aut gradibus vibrandam cenſerent. Dn. Gregorio viſum eſt, ut quamvis rigore juris divini præſentem excommunicanem eſſet promeritus, nihilominus ut mitigando legem illam, ſaltem ab officio deponeretur, ne illi Miniſterio defungi liceret. Magnificus Dominus Szafraniec dixit: Hac privatione officii malè conſuleretur Eccleſiæ Poſnanienſi, ſibi igitur videri, ut adhuc Dominus Paulus moneretur, & ejus exceſſus ipſi iterum atque iterum inculcentur, & tum demum ab officio ſuſpendatur, hac conditione, ut ſi ſubſcribat Conſenſui, muneri ſuo reſtituatur, ſi verò nihil curet, ut Decretum excommunicationis in eum publicetur, & eadem ſententia Concionator Polonicus, Auguſtanæ Confeſſionis, ſi ſubſcribere nolit, innodetur.

Dum hæc aguntur, redierunt Legati à Nunciis Civitatum Pruſſiæ, referentes gratiſſimam ipſis hanc fuiſſe denunciationem, quia verò res eſſent difficiles, & magni momenti, petere ipſos, ut Magnificentiæ ſuæ, aliquid ſibi temporis ad deliberandum concedant, Ipſos autem cras hora decima, Synodo reſponſum daturos.

Seſſio quarta XXV. Auguſti.

PRimum omnium ſolito more habita eſt Concio à Reverendo Domino Andrea Chrzaſtovio, ex 2. Cor. I. ab initio, qua abſoluta, in Conſeſſu Synodi, reliqvum actionis de Dn. Paulo Poſnanienſi continuatum eſt, pro quo intercesſit Dn. Petrus, Thorunienſis Concionator, orans, ut lenius cum ipſo ageretur, & ſpondens, illum fore mitiorem, & ſimul addidit, excommunicationem eſſe rem graviſſimam, ad quam nonniſi rebus deſperatis in Eccleſia confugiendum, de Domino autem Paulo nondum melius ſperandi occaſionem omnem eſſe ablatam. Hic ſurrexit Dn. Joannes Turnovius, Illuſtriſſ. Domini Palatini Brzeſtenſis Concionator, & monuit, ut negocium tam arduum, conſideratè ageretur, præſertim cùm hic unus Dominus Paulus totam Synodum diſtineat, tam auguſtum Magnatum & piorum Virorum concurſum nihil curet, Conſenſum turbet, ut ex hac Synodo, quæ

quæ orthodoxam Ecclesiam præsentat, temerè & clam, venia non petita, se subduxerit, & abierit: verendum igitur, ne dum uni pertinaci homini diutius parcitur, totius Ecclesiæ pax, & piorum consensio, periclitetur.

Dn. Erasmus cùm videret majorem partem in excommunicationis sententiam inclinare, cœpit pro officio suo Dominum Paulum excusare, eum videlicet hominem esse bonum, doctum, vitæ probæ, Ecclesiæ DEI suo ministerio multum prodesse, ac facile, etiamsi hinc ejiciatur, locum honestum invenire posse: porro si ita ejiciatur, & excommunicatione ista exacerbetur, posse illum scriptis suis Consensum oppugnare, quod non sine insigni Ecclesiarum scandalo eveniret: itaque petere se, ut Synodus declaret in eum benignitatem, neque properet ad ferendam in eum sententiam excommunicationis: quandoquidem hoc nihil detracturum esset autoritati Synodi, sed potius magis eam commendaturum, quod cum delinquentibus tam benignè agat.

Intulit Magnificus Dn. Director: res hæc admodum est gravis, quare licet non negemus, misericordiam erga quemvis esse commendatione dignam, sed & rigorem contra pertinaces & inobedientes, non minus necessarium videmus: considerandæ enim sunt circumstantiæ, tum in persona, tum in re, de qua agitur. Porro fratres Ministri, votum & sententiam suam, pariter Dominum Gregorium pronunciare jusserunt, qui dixit: dispiciendum est Magnifici Domini & Fratres, ut autoritas Synodi istius, sarta tecta conservetur, & optarem, vos potius Ecclesiæ totius rationem habere, quàm unius hominis, vel etiam, si opus sit, unius cœtus: si enim qua in re autoritas hujus Synodi fuerit imminuta, certo certius est nulla ratione eam imposterum resarciri, & in integrum restitui posse. Hic enim homo non tantùm contumax est, sed etiam tam vilem & contemnendam duxit autoritatem hujus sanctæ Synodi, ut nec deprecatus culpam, nec venia discedendi petita, impunè sibi licere abire existimarit. Et sanè valde miror sententiam Domini Gliczneri, quod adeo pertinaciter causam Domini Pauli defendat, unde vereor, ut aliquis ordo & disciplina legitima, in cœtibus ejus gubernationi commissis reperiatur. Mea ergo & fratrum omnium sententia est, ut Magnificentiæ & Reverentiæ Vestræ, re ipsa rigorem & autoritatem hujus Synodi declarent, ut ejusmodi insolentia, & barbarica procacitas coërceri queat. Neque verò exaggeranda est excommunicationis gravitas, acsi non competeret in refractarios, nam per se non est perditio, sed medicina: ac unus tantum homo rejicitur, unum membrum à corpore Ecclesiæ præciditur, non tamen sine spe restitutionis, si seriò resipiscat. Hoc Domini Gregorii votum quàmplurimis placuit, æquè ex equestri, quàm ex ecclesiastico ordine.

Dominum Gregorium subsecutus est Dn. Simeon, & ait, die hesterno intercedebam pro Dn. Paulo, charitate & commiseratione fraterna inductus, maximè verò propter cœtum Posnaniensem, propter ipsius

1595. ipſius Dn. Pauli emendationem, & propter alias graves cauſas, & petebam, ut adhuc Synodus ab excommunicatione ipſius ſuperſederet: ſed quia Scriptura ait, ſi oculus tuus te offendit, erue eum, &c. & omnes nos oportet ſiſti ad Tribunal Chriſti, ejusque ſuſtinere judicium, ideò ne judicet à Dominò, cùm videam totam hanc multitudinem fratrum in eo convenire, ut Dn. Paulus excommunicetur, ego quoque huic ſententiæ acquieſco, hac tamen conditione, ut executio Decreti differatur, ad ſequentis uſque anni 1596. initium. Hoc dicto, legit formulam Decreti. Magnificus Dn. Succamerarius Lublinenſis: In ea cauſa nulla mihi videtur indulgentia concedenda ejusmodi homini, apud quem, nec antea annis aliquot, neque nunc in auguſta hac Synodo admonitiones ullum locum habuere, nulla ergo ſpes eſt, impoſterum magis ſanabilem & benevolum fore. Stringenda ergo mihi nunc in eum videtur excommunicationis diſciplina, ut oſtendamus, nos velle ſubeſſe ordini in Eccleſia conſtituto. Quod ſi agitur de cœtu Poſnanienſi, poterunt Seniores, DEO juvante, ſine multo labore, in locum Dn. Pauli alium reperire: ſin aliquis terreat nos ſcriptis ejus contra Conſenſum, quæ ipſe edere velit, neque id magnopere metuendum, vix enim aliquid hac ratione cœtui Chriſti nocere poterit. Excommunicandus igitur in Synodo, ſed hac conditione, ut ſpatium ipſi ad reſipiſcentiam vigore Synodi prorogetur, ut ſi intra tempus præſcriptum nolit Conſenſui ſubſcribere, ex Eccleſia Poſnanienſi abeat.

Dn. Chriſtophoro Pawlowski ſatius videbatur, agi in Dominum Paulum ſine omni temporis dilatione debere, eò quod, plus ſatis admonitus, ad ſubſcribendum ſollicitatus fuerit, ac omnia Conſilia rejecerit, & ſimul conquerebatur de Dn. Eraſmo, quod propter hanc excommunicationem contra Synodum proteſtari vellet. Dn. Eraſmus de proteſtatione reſpondit, quod videlicet non dixerit publicè ſe proteſtaturum contra Synodum, ſed privatim Magnificum Dominum Directorem allocutus fuerit: & fatebatur ingenuè coram DEO & tota Eccleſia, Dn. Paulum excommunicatione dignum eſſe, ſed tamen id petere, ut ad reſipiſcentiam, aliquod illi detur temporis intervallum, intra quod ſi non paruerit mandato Synodi, tandem ut fiat executio, ad quam nunc repente Synodum accedere velle miratur. Agnoſcere ſe ſe itaque, Dn. Paulum graviſſimè peccaſſe, & malum ſuum auxiſſe, dum temerè & clam ex Synodo diſceſſit, attamen implorare pro eo gratiam Synodi, cùm DEUS non ſimplicia ſolum, ſed & aucta peccata nobis condonet, & in primitiva Eccleſia hominibus in peccatis deprehenſis & convictis, relaxatio aliqua in pœnitentia concederetur. Cùm itaque Miniſtri ſententias ſuas dixiſſent, obtinuit major pars eorum, qui ſuadebant, ut Dominus Paulus, ab hac ipſa Synodo excommunicaretur, cum conceſſione tamen veniæ, uſque ad Martini feſtum, & ut interea temporis non habeat in cœtu ſacras Conciones. Formulam hujus Decreti ſubſignati Sigillis primariorum Patronorum & Superattendentum inter Epiſtolas ſynodicas reperies. Ad executionem verò & promulgatioem hujus Decreti, aſſignati ſunt à Synodo: Dn. Eraſmus, Glicznerus, Dn. Martinus Bukowiecki, Dn. Matthias Siedleczki qui Poſnaniam proficiſcerentur, & iſta omnia, Eccleſiæ Auguſtanæ, nomine & autoritate Synodi, exponerent. Alte-

Altera Synodi Propositio.

1595.

CUm accessus fieret ad alteram propositionem, Dn. Martinus Bukowieczki petebat, ut Magnificus Dn. Capitaneus Radzieiovienfis eam elucidare, & planius exponere dignaretur, quod etiam præstitit, excusatione primum præmissa, quod nihil meditatus fuerit, de eo, ut plenè enarrare posset, quantam vim Ecclesia Christi in hoc Regno patiatur, inde ait: primum omnium, quod attinet libertatem & securitatem nostram, huic unico fundamento innitimur, quod nobis Serenissimi Reges nostri juramento confirmarunt Confœderationem, factam & sancitam in Comitiis Regni generalibus, sub Interregno, in perpetuum, quæ cavet, ne quisquam pœnis afficiatur, aut ulla ratione opprimatur propter religionem diversam. Fecit hoc Respubl. cùm Rege careret, & ipsa suæ integritatis ac libertatis custos esset, ut occurreret distractioni, imò & dissolutioni corporis totius. Hæc Confœderatio nulla in re nobis integra manet; de hoc admonitiones & obtestationes instituimus in singulis Comitiis; declararunt suam sententiam Domini Catholici, se eam conservare velle, sed ea verba fuere. Nam statim irruerunt, primùm in Urbes: veluti Cracoviæ domus nostrorum demolita, cædes patratæ, incendia excitata, hospitalia disjecta, quæ omnia S. R. Majestas suis contuebatur oculis, unde in hac primaria Civitate, ita est exercendæ veræ religionis oppressa libertas, ut ne mutire quidem liceat. Idem fecerunt Vilnæ, & templum exusserunt, & quanquam res ibi jam sint paulò pacatiores, tamen à metu periculi & oppressione Pontificiorum, non sunt immunes. Aggressi sunt Civitates Prutenicas, sub prætextu quidem Juris, sed tamen per vim & iniquissimè, quemadmodum progressus actionis istius testatur. Nihil juvit urbes istas beneficium Confœderationis, nihil sublevarunt Privilegia Serenissimorum Poloniæ Regum, eorum propriis manibus exarata. Ubi ergo locum non habent, nec privata, nec publica Jura, quid amplius speremus? Jam Civitatibus istis res ad bannitionem devenit, velut Elbingensibus, qui jam ad eam sunt citati. DD. Dantiscanis executio Decreto imperata est, ad diem hodiernum, sub vadio centum millium. Contra DD. Thorunienses sunt triplicata vadia. Ad hæc nuper Posnaniæ facta est devastatio cœtus, Lublini inhibitæ sunt Conciones, domus lapidea Posnaniæ, Privilegio Ladislai Regis, qui ad Varnam periit, ab oneribus exempta, & juri Nobilium subjecta, vendita est à Successoribus Magnifici Domini Palatini Posnaniensis piæ memoriæ, & quia cœpit ruinam minari, restaurare ipsam voluimus, hic verò statim intercessit inhibitio ab Episcopo Posnaniensi, ne ædificaretur, idque grandi mulcta proposita, ad quod etiam consilium, & petitio Magnifici Domini Capitanei, Generalis majoris Poloniæ, accessit. Senatus Posnaniensis misit petitum Informationem à S. R. Majestate, & jam, ut audio, parata sunt Decreta, & ad Capitaneum, & ad Civitatem ipsam, ut ne permittant Templum extrui in hac domo. Præterea civibus, qui sunt Evangelicæ Professionis, jura denegantur omnia. Excludunt nos à dignitate Senatoria, ab officiis & muneribus publicis, imò ab omnibus bonis excludere nos cogitant. Proximè elapsa Comitia Cracoviensia locuples

1595. Testimonium dederunt & indicium, quid nobis ab ipsis sit expectandum. Multa enim mordacia dicta in nos jactata sunt, multa superbè allata, & non obscurè significarunt, malle se cum Turcis conspirare, & concordiam fovere, quam nos in medio sui ferre: & dicere non verentur, posse se sine nobis de Republ. ejusque negotiis consulere. Ad extremum, scimus Sacram Regiam Majestatem nihil facere, nec decernere debere, sine ordine Senatorio & Equestri: hoc tamen negligitur, & pauci numero exteri ac advenæ omnia gubernant, & ipsi ita vires sumunt, ut jam multa illorum sint in hoc Regno millia, & reditus ad bis centena millia florenorum quotannis percipiant. Res igitur ipsa extorquet, ut de nobis cogitationem suscipiamus, non ut ad violentiam confugiamus aliquam, sed æquis rationibus & lenissimè quæramus modos, quibus & Ecclesiam afflictam dissipatamque recolligere, Rempubl. labantem erigire, & nos ipsos oppressos juvare queamus.

Interim redierunt Legati, qui ad Nuncios Civitatum Prutenicarum missi fuerunt, & renunciarunt, gratissimam esse ipsis, hanc amplissimæ Synodi & nobilissimæ Congregationis invitationem, sed petere adhuc ipsos, ut tempus responsionis dandæ, prorogetur ipsis ad horam undecimam.

Dominus Brzezinski ait: Non urbes solùm, sed Nobiles etiam Viri hac in parte patiuntur præjudicium, propter mutationem religionis, præter autoritatem ordinarii Episcopi, quemadmodum accidit Domino Philippo Zakrzewski, Domino Plazæ, Capitaneo Lubaczoviensi, Domino Glewski in Terra Cracoviensi. Præterea qvum nos aliquid volumus extruere, prohibemur, qvum verò ipsis libet ædificare, licet, & salvus Conductus ipsis datur. Ministris Verbi DEI passim, etiam in itineribus vis infertur, ut factum est Domino Bartholomæo Crossio, Dn. Stanislao Stavensi, in Brzeskorzystow Ministro. Jus caducum in bona Ministrorum sibi impetrant, asserentes eos non esse legitimos, eò quod non sint juncti matrimonio opera Catholici Sacerdotis. Citatus est Dominus von der Linde, Civis Gedanensis, ad Officialem, quod filiam suam nuptum tradiderit, non præmissis denunciationibus ritu Catholico, & quod propterea nullum sit matrimonium. Dominus Episcopus Nobilem illum, qui filiam ejus duxit, condemnavit ad pœnam pecuniariam bis mille florenorum persolvendam, uxorem verò ejus in cœnobium Virginum, veluti ad perpetuos carceres destinavit. Et alia infinita, quæ juri & libertatibus nostris contradicunt, contra nos designantur. Subjunxit Magnificus Dominus Capitaneus Radzieioviensis: In Comitiis quoque, non in loco privato, sed in consessu Nunciorum, hæ quæstiones agitabantur, 1.) Dubietates de legitimitate matrimoniorum, eò quod Episcopi nolint hæc matrimonia pro ratis habere, quæ Minister Evangelicus confirmat & sancit, unde & ad Testimonia perhibenda Evangelicos admittere nolunt: 2.) Generosus Dominus Czysz, Nuncius Vilnensis & Aulicus S. R. Majestatis, in voto suo, in consessu Nunciorum, Sacramentum papisticum, panem sive placentam (polonicè *opłatek*) appellavit: quamobrem in multas incidit difficultates, accersitus enim fuit ad S. R. Majestatem, ad

ad Episcopum Cracoviensem, & vehementer objurgatus & coactus est deprecari culpam, sibi ista præter consilium excidisse. Multa igitur etiam in ipso Nunciorum conclavi fiunt nobis præjudicia, ita ut non habeamus liberas voces, & quicquid ibi dictum fuerit, statim eliminatur, & passim spargitur in odium nostrorum.

1595.

Postea monebantur omnes, ut frequentius conveniant ad Comitia particularia Deputatorum, & ad alios publicos conventus, propter deligendos Nuncios, eò quod Domini Catholici hac in parte sint admodum vigilantes, & compertum est, Dn. Palatinum Posnaniensem jactasse coram S. R. Majestate, in Palatinatu Posnaniensi & Calissiensi, neminem citra ejus voluntatem & nutum in Nuncium delectum iri. Dn. Goluchowski dixit: Optimè Magnificentiæ Vestræ faciunt, ut eadem fratribus nostris Catholicis referre possimus, & de tam atrocibus injuriis conqueramur: sicut & apud nos in controversia quadam de limitibus citatus est Generosus Dominus Jordan, quod ad eandem litem non adcitarit, (ut vulgo dicunt) ejusdem pagi Plebanum.

Magnificus Dominus Director dixit: Citatus est quidam Sacerdos ob homicidium perpetratum, ille excepit, se hic non habere forum, sed Romæ: si autem ego aliquid in Sacerdotem delinquo, è vestigio sine ulla exceptione, hic me respondere & ipsi satisfacere oportet.

Dominus Pawlowski protulit aliud exemplum de Domino Brzezinio Lublinensi, qui citatus est una cum filio, propterea, quod non aperuerit caput coram ipsorum Sacramento, & coactus est Pater jurare, quod istud non fecerit in contemptum religionis Pontificiæ; & quod Sacerdoti liceat Bannitum apud se retinere, & liber est à pœna complicitatis in Bannitos, eò quod ipse Confessiones audiat & pœnitentiam reo injungat.

Additum est ab aliis, quod de Decimis, quarum controversia ad compositionem rejecta est, Sacerdotes lites renovent & decidant; quod aliqui Nobiles Ministros, acsi essent eorum subditi, sibi vendicare, & pro mancipiis habere velint; quod Jesuitæ claves prætorii, ubi campanæ sunt, item claves à portis urbium in sua potestate habeant, & quem velint, intromittant & emittant; ad extremum, quod sine ullo pudore in Comitiis Cracoviensibus ediderint librum, sub titulo: Processus Confœderationis, admodum seditiosum & ad bellum inflammantem, & quod ita omnes suas forment Conciones, ut contra nos vulgus, ad sangvinem effundendum, incitent.

Consultatum est, ut ad omnes Palatinatus & Provincias Regni mittantur Nuncii, aut Literæ ex hac Synodo, & petatur ab eis, ut has injurias nostras inspiciant, & quo pacto ab iis possimus liberari, pro Jure fraternitatis consultent, & ut nostri Evangelici ad Comitia particularia quamplurimi conveniant, qvum pauci inter multos adversarios parum possint proficere.

Illu-

1595. Illustris & Magnificus Dominus Palatinus Brzestensis autor fuit, ut conscriberentur omnia gravamina, & per Legatos ad id delectos, S. R. Majestati exponerentur, cum submissa petitione, ut S. R. Majestas dignetur nobis, sartas tectas libertates & jura nostra conservare, neque enim S. R. Majestati hos excessus omnes esse cognitos.

Dominus Goraiski consuluit, ut de his rebus ageretur ordine & cautè per Deputatos, sed aliis id non videbatur, ut res tanti momenti, & quam scire omnium pariter referret, à paucis disceptaretur: quare permissum est, ut liberè à quovis sententiæ dicerentur.

Primùm ergo Magnificus Dn. Palatinus Minscensis dixit: videri sibi, ut fiat, quod cosuluit Magnificus Dominus Szafraniec, id est, ut mittantur Nuncii ad Comitia particularia, qui coram fratribus conquerantur, de injuriis, violentia & oppressionibus, quæ premunt nos, autoribus & consultoribus quibusdam extraneis & advenis. Ad S. R. Majestatem autem mittere non videbatur ipsi consultum, ne nobis suspicionem aliquam crearemus apud S. R. Majestatem, præsertim cùm & ex aliis Synodis non fuerint Legati missi, sed injungendum Nunciis, qui ituri sunt ad Comitia, ut à S. R. Majestate petant, ut nos tueatur, quod si facere nolit, ut ex eo quærant, utrum velit nobis, jura & Privilegia, jurisjurandi Sacramento confirmata; integra & inviolata conservare nosque defendere, nec in Scriptis consultum esse dare quicquam Nunciis.

Legatus Illustris Domini Palatini Kyoviensis, Dominus Luszkowski, assensit voto Magnifici Domini Minscensis. Dominus Reius dixit: satius est, ut mittamus ad S. R. Majestatem, & nos ei purgemus, àc animum Ipsius exploremus: ut verò istud majore cùm autoritate, & plurium instantia fieri possit, necesse est, ut nostri, à particularibus conventibus non emaneant, cùm propter nostram negligentiam, plerumque paucos ad Comitia Regni nostræ religionis habeamus, unde res nostræ admodum laborare incipiunt.

Dn. Andreas Zaremba fecit mentionem exterorum, ac imprimis Legatorum Pontificis Romani, qui non debebant in Regno subsistere, sed statim absoluta legatione domum abire: inde enim in aliis Regnis natos esse & exortos varios tumultus, cædes, vastitates; deinde ostendebat, quantum Jesuitæ solliciti sint de eo, ut nostris à S. R. Majestate nulla dentur prædia, fundi, nulli assignentur honores, nulla tribuantur præmia: quod autem interdum ad Castellaneatus & Palatinatus invitent nostros, facere id, ut ipsos eorumque facultates exhauriant. Apprimè igitur necessarium esse, ut conscribantur omnia, quæ hic commemorata sunt gravamina, & in Conventibus Palatinatuum exponantur publicè, & operam dandam, ut exceptio illa Episcoporum, In subscriptione Confœderationis (salva religione Catholica) tollatur. Præterea expedire, ut ad actus matrimonii & Baptismi frequentes conveniamus, ad testandam nostram unitatem, ad agendam horum actuum solennitatem, & ad gloriam DEI promovendam.

Quod

Quod si nec Pontificii à suo pessimo instituto cedere, nec S. R. Majestas nos defendere velit, cogitandum deinceps, quid agamus. 1595.

Dn. Martinus Bukowieczki dixit: Quævis Respubl. fide & justitia consistit, & quamdiu hæc duo locum habent, salva omnia: atqui hoc utrumque turbarunt, si non sustulerunt apud nos extranei & advenæ, unde omnia videmus mutata, omnia eversa, sed non minor causa mali nostra segnities, & parva tum pietatis in DEUM, tum officii in Patriam cura. Raro adsumus Conventibus publicis, raro sacris cœtibus, reparanda igitur & resarcienda hæc negligentia eo gradu: 1.) ut instituatur generalis Legatio ad S. R. Majestatem, in qua nos Ejus Majestati, ab omni suspicione expurgemus, & defensionem ac justitiæ administrationem petamus, revocata in memoriam confœderatione, Juramento Ejus Majestatis, Libertatibus & Privilegiis, quibus æque ac alii gaudemus. 2.) ut paretur Recessus sive Consignatio, ostendenda in Comitiis particularibus, à Nunciis ex hac Synodo missis, ut petant, se suffragio fratrum juvari. Quibus confectis, si nihil proficiamus, monstrabit medium temporis & ipsa justitia. 3.) denique ipsi singulatim non desimus officio nostro, publicè, privatim, quavis ratione & modo, plurima enim per negligentiam & silentium amittuntur, præsertim, ubi adversarii ad sua attenti. Domini Gaizeri sententia fuit, ut ad hanc deliberationem, de violatione confœderationis vindicanda & ea contra omnem vim roboranda, deligerentur aliquot deputati, quod ipsum, si reliquis non videretur, omittatur, se, quantum ad rem ipsam attinet, assentiri voto Domini Palatini Minscensis. Dominus Pawlowski dixit: quamvis demandabimus negocium confœderationis Nunciis ad Comitia, deferent hoc quidem in aulam Nunciorum, sed quid tum? protestabuntur nonnulli contra, & antiquo more violabunt confœderationem, tum ipsi per se, tum per extraneos, eorumque practicas clandestinas: autor igitur sim, ut instituatur emendatio plena formulæ confœderationis, non enim hi emendabunt eam, qui in abolitionem ejus conjurarunt, atqui neque nos istud curamus, neque de emendatione cogitationem suscipimus. Quo modo igitur, dicet aliquis, istud assequi possumus? non usque adeò ad id invitando eos, qui à nobis discordes sunt in religione, sed ut nos ipsi pro virili incumbamus in hoc, & petamus obstinatè & mordicùs executionem confœderationis: præsertim cùm videamus restitutum esse Sacerdotibus forum & processum, & in Tribunali superent nos pluralitate votorum. Est quidem medicina confœderationis. Consurgamus, sed non statim ad arma, sed ad Conventus & Comitia, & pariter omnes à S. R. Majestate petamus, ut à S. R. Majestate cohibeatur forma judicii recens inventi, & ut Tribunalia emendentur. Mea itaque sententia est, ut deligantur Generales ex Patronis Seniores, unus ex majore, alter ex minore Polonia, tertius ex Magno Ducatu Lithvaniæ, qui de injuriis cœtuum conquerantur, & quæ agantur passim, cognoscant. Confœderatio ipsa in se satis est firma, & quinis ab initio Comitiis approbata, nam primum inventa est in convocatione Regni, confirmata dein in electione Regis, in generali expeditione approbata, postea in Comitiis Regni recepta, & denique ab Henrico Rege Metis ap-

1595. approbata. Res igitur æquissimas postulamus, unde mihi consultissimum videtur, ut Magnifici Domini Senatores, una cum officiariis, ad S. R. Majestatem proficiscantur, & Fratribus idem significent. Dn. Zakrzewski, Judex Castrensis Radzieiowiensis, ad exequenda hæc negotia, dixit, opus nobis est imprimis DEI gratia, deinde omnium nostrum constantia, & ut Fratres studiosè adsint conventibus politicis, si qua ratione per Nuncios nostros eò devenire queamus, ut confœderatio salva maneat. Quantum attinet Legationem ad S. R. Majestatem, mihi admodum videtur necessaria, ut tantæ injuriæ & oppressiones nostræ, Majestati Suæ citius & melius innotescant. Idem ferè fuit votum Domini Alberti Zychlinii, & aliorum aliquot, qui ordine suas sententias protulerunt.

Dominus Wichowski, Notarius Castrensis Radzieiowiensis, exaggerabat injurias, quas patimur contra confœderationem, & quod non sit ab instituto nostro alienum, si inclamemus ipsos quoque Catholicos, ut ista considerent, & in jure comuni non ferant alterutri parti vim inferri, Legationem item ad S. R. Majestatem necessariam, utilem & honorificam Synodo dicebat. Dn. Martinus Trleski, Præfectus mensæ in Palatinatu Innowladislaviensi aliud sensit, nimirum supervacaneam fore hanc ad S. R. Majestatem Legationem, & ut officia sive operas Magnificorum Dominorum Senatorum in aliud tempus reservemus, sed ut nunc annotentur ordine omnes exorbitantiæ, & in Comitiis particularibus, Catholicis æquè ac Evangelicis proponantur.

Dn. Andreas Krotoski, Palatinides Innowladislaviensis, scire volebat, quo pacto occurrere possimus vi & atrocibus injuriis, præsertim ab iis, qui in suis sententiis reservabant sibi quædam postea exponenda, & interim approbabat Legationem, tum ad Sacram Regiam Majestatem, tum ad Conventus Regni particulares.

Dn. Christoporski dixit: Primum omnium DEI omnipotentis auxilium nobis implorandum, deinde mittendi Nuncii ad S. R. Majestatem, qui revocent Ei in memoriam juramentum ipsius Regium, jura & Libertates Regni, fidem & constantiam nostram, & petant indici Comitia, ad Compositionem cum Ordine Spirituali, ut cum illis quacunque ratione pax nobis intercedere possit. Quin etiam in his ipsis injuriis de talibus solummodò remediis cogitandum, quæ sint justa, legitima, sine seditionibus & omni vi, nostrum enim est, non inferre injurias, sed pati. Jesuitæ verò sinendi, ne eos nostris accusationibus ad extrema tentanda impellamus. Similiter Dn. Goluchowski consulebat, ne ad ea descendamus defensionis media, quæ essent extrema, sed utamur iis, quæ nobis per DEI gratiam sunt residua, ut Legationes ad S. R. Majestatem, ad Fratres equestris Ordinis, querelæ, implorationes auxilii, porrò ad Legationem Regiam adhibendos Senatores, propter majorem autoritatem, idque faciendum, sine ulteriori procrastinatione, quia quotidie magis magisque urgemur.

Dn. Ossolinski: Tres habemus modos, quibus res nostras sublevare valeamus, à potentia, ab occasione, à petitione. A potentia, quia Jus

Jus & æquitas ipsa à nobis stat, quod si violetur, potest vindicari, ad quod medium nobis non licet confugere, nisi qvum reliqua omnia desunt, & hoc ipsum faciendum legitimè. Ab occasione, quia cùm aliquid arduum incidit in Comitiis, nolumus suffragari votis aliorum, nisi prius nobis Confœderatio confirmetur: quæ ratio est admodum periculosa, propter res multas graves & urgentes, quæ moram non patiuntur. Tertius modus est, ut petamus à S. R. Majestate auxilium, verùm, ut petitio illa pondus aliquod habeat, primum necesse est, ut nos apud S. R. Majestatem, à variis suspicionibus & calumniis adversariorum defendamus, postea, ut ordine ea, quæ patimur passim contra jus & Libertates nostras, per eosdem Nuncios exponamus, &, ut idem in Conventibus particularibus fiat. Deniq; in illa petitione debet contineri Justificatio nostra, quantum attinet Spirituales, quod videlicet non simus tam duri & intractabiles, acsi cum illis de bono & æquo amicè civiles controversias componere nolimus: petere igitur debebit aliquis Senator, in assistentia reliquorum Legatorum, ut nos S. R. Majestas cum Spiritualibus in gratiam reducat. Ut verò armis resistamus, non est pium, nec consultum, nam & in aliis Regnis id pessimè cessit, nec dum incendium illud est restinctum, quandoquidem veritas, utut prematur, opprimi tamen nunquam poterit. Agendum ergò mitissimè, confugiendum ad Jus, & Dominus DEUS implorandus, ut Spiritum nobis patientiæ, lenitatis & prudentiæ largiatur.

1595.

Dominus Laurentius Skarbek, Capitaneus Lucinensis, Legationem ad Regem & Regni Status approbavit, deinde intulit aliquid de ceremoniis, quod multi optarent, eas ubique esse easdem. Dn. Sendivoius Ostrorog, similiter collaudavit Legationem ad Regem & Comitia particularia, sed quomodo possint præterita ulcera sanari, injuriæ vindicari, damna resarciri, se nullum modum videre, itaque relinquebat hoc disceptandum reliquis.

Similiter Dn. Joannes Siedlieczki, omnes istas legationes acceptavit, sed tamen verebatur, ut aliquid hisce proficeretur legationibus, quod si incassum caderent, mirabatur, cur non de alio quoque ageretur remedio, quid videlicet faciendum, si cum precibus rejiciamur. Dn. Martinus Chrząstowski dixit: videri sibi, ut proposita justificatione & querela nostra, coram S. R. Majestate, simul eidem offeratur Consensus noster & Confessio, & probetur, nos iniquissimè pro hæreticis & blasphemis à Jesuitis ac Pontificio Clero traduci.

Cùm ita sententias ex ordine dicerent omnes, allatum est responsum à Civitatibus Prutenicis per Generosum Dominum Petrum Goraiski, cujus hæc fuit summa. Invitationem honestissimam, nomine præstantissimæ & generalis hujus Synodi, ad receptionem & subscriptionem Consensus, esse sibi gratissimam, eò, quod non videant quicquam vituperio dignum in eo, imò animadvertant Consensum esse pium, utilem & necessarium in Ecclesia DEI, eosque facile, quantum ad se attinet, posse adduci, ut eidem nomina dent sua, sed quia publica funguntur legatione, hæc autem res non fuit ad deliberandum in ipso-

1595. ipsorum Rebuspubl. proposita, eos non audere quicquam præter mandatum & assensum Civitatum suarum decernere. Orare igitur eos, ut Magnificentiæ & Amplitudines Vestræ non offendantur, quod calculo externè Consensum non audeant comprobare, neque ei subscribere, sed reversi domum, promittunt, se hæc suis propondituros, & autores futuros, ut subscribant Consensui, in cujus rei arrham & signum, spondent, quod omnibus suis Concionatoribus, præsertim, si qui reperiantur contentiosi & maledici, in ipsorum Civitatibus, prohibere velint omnes rixas, & ut nihil alius contra alium acerbè in concione proferat: & orare, ut sibi quoque loca in Universalibus synodicis ad subscriptionem relinquantur. Petere ergò officiosè iterum atque iterum, ut Illustres, Magnifici & Reverendi Domini, responsum ipsorum boni consulant, ac de Civitatibus ipsorum, simul & de ipsis Dominis Legatis optima quæque sibi persuadeant, eosque cum ipsorum publicis injuriis, sibi commendatissimos habeant. Hæc est summa prolixioris Dn. Goraiski sermonis. Hoc absoluto & grato animo accepto Civitatum Prutenicarum responso, redierunt Dn. Assessores ad sua vota. Dn. Trzylatkowski, Vice-Capitaneus Radomiensis, ajebat, inanem futuram illam ad S. R. Majestatem legationem, eò, quod in superioribus Comitiis, etiamsi multæ intercesserint, Illust. & Magnif. Dominorum Senatorum preces, nihil obtinuerimus: satis igitur esse, si injuriæ istæ ordine consignatæ, Fratribus in Comitiis particularibus per Nuncios exponantur, & postea in generalibus Comitiis, per Legatos instetur, ut nobis administretur Justitia.

Dn. Goraiski ait: Optarem, ut de tantis rebus consilia agitaremus solidè, constanter & maturè, dum tempus superest & occasio aliqua. Jam enim sine ullo pudore aut metu, Confœderatio vim patitur, Spirituales Jurisdictionem pristinam sibi in nos vendicant, beneficiis juris nos privant. Quare consideranda nobis & diligenter animadvertenda sunt hæc, Comitia sunt adeunda, Legati tum fideles & animosi eligendi, qui, ad mortem usque libertates suas, sibi cum fratribus propugnare esse propositum, testentur, constanter in veritate & gloria nominis divini tuenda perseverandum, imò & ultimum telum, id est, potentia & propugnatio ac defensio libertatum nostrarum & conscientiæ, si ita res postulet, ordine tamen legitimo, arripiendum. Deinde, quantum ad interiorem Ecclesiæ Statum attinet, pietas tantò seriò est amplectenda, ut nos, qui vero DEI cultui adhærere nos gloriamur, in ratione vivendi dissolutiori, nolimus nos accommodare mundo ejusque moribus: id, quod sancta disciplina in nobis corrigere poterit. Tertiò, divitiis & facultatibus, quas nobis divina Clementia largiri dignata est, ut moderatè utamur, & quæ supersunt, in usus pios & necessitates Ecclesiam urgentes, reservemus. Denique ambiendæ nobis exterorum amicitiæ, ut nos nobis faventes habere possimus. Quid enim aliud pios in Gallia recreavit, quàm vicinorum auxilia Principum, Joannis Casimiri, Saxonis &c.? Quomodo autem utendum esset potentia & præsidiis conquisitis, facilè videremus, & de hoc nolo in præsentia agere. Nihil autem hoc attingit S. R. Majestatem, quæ & Juramento obstricta, ut mihi Jura & Libertates integras conservet, à qui-

à quibus si declinet, non debet vitio vertere, si oppressi sibi consulere cogantur. Placet etiam mihi consilium Magnificorum Dominorum Palatinorum, ut omnia ordine & autoritate fiant, & in deliberationem veniant, non tumultuariè & privatim, quandoquidem privatus malè sibi sumit, quod ipsi malè convenit. Optimum igitur est, ut ad Palatinatus perscribantur hæ injuriæ, & simul ad S. R. Majestatem instituatur legatio, idque maturè, antequam majus & gravius aliquid oriatur, cujus rei exempla plurima, habemus in Galliis. Tempus autem huic rei oportunum erit in Comitiis, ubi etiam pro extremis quærendum ex S. R. Majestate, utrum velit nobis in suo robore conservare Confœderationem? Quare præparare nos ad hæc aggredienda debemus, cum magna deliberatione, & res nostras solerter agere.

1595.

Domino Andreæ Grodziecio videbatur, ut omnes ad Comitia proficiscantur, & ut ad Reverendum Dominum Archi-Episcopum petitio instituatur, ut nos in his postulatis & querelis suffragio suo adjuvet.

Dominus Skorulski dixit: Vix ausim suadere, ut legatio mittatur ad S. R. Majestatem, eò, quod ex præteritis judicium sumendo, vix aliqua spes superest, nos quicquam impetrare posse. Si verò tentatis omnibus, nihil solatii reliqvum sit, ad augendas vires contra impetum, & ad tuendas libertates, multum facere Consensionem cum Urbibus Prutenicis, cum Duce Prussiæ, cum Duce Curlandiæ, cum Civitate Rigensi, & aliis nostræ orthodoxæ religioni addictis. Domini Martini Broniewski sententia hæc fuit: duplices res Ecclesiæ DEI vastitatem inferunt, aliæ intrinsecus, aliæ extrinsecus. Intrinsecæ sunt, vita multorum improba, & Ministrorum Verbi negligentia. Extrinsecus etiam duo multum damni dant, nempe hæreses & oppressiones violentæ, quæ quidem hoc tempore ita cumulantur, ut penè sint intolerabiles. Qvum enim quatuor sint res, quas nos in vita charissimas æstimamus, nimirum Anima, cui adjuncta Conscientia, bona existimatio, bona fortunæ & bona corporis. Hæc omnia, quanta rabie petant adversarii, quis est tam hospes in nostra Republ. qui non animadvertat? nam conscientiis nostris dominari, easque ad idololatriam adigere volunt; existimationem nostram illegitimitate vellicant & arrodunt; bona fortunæ & patrimonia multis prætextu juris eripiunt, involant denique in corpora, non viventium tantùm, sed & defunctorum. Qua ratione autem his malis occurrendum, & an occurrendum omninò? certè nisi essem unum Reipubl. membrum, patienter ferrem, & jugum servitutis tolerarem, verùm non licet juris beneficia, quamdiu restant, repudiare. Præterea qvum simus confœderati cum DEO ratione Christianismi, incumbit nobis, omnibus viribus atque opibus, ut gloriam DEI promovere studeamus; ad quod accedit Juramentum S. R. Majestatis, quod debet esse sacro-sanctum, Jus publicum, libertas nostra, & alia multa. Quomodo ergo occurrendum grassanti malo, salva Majestate Regia, salva Republ. & omnibus Regni Statibus? Suppeditant autem nobis alia extrema, alia subalterna, medendi huic malo media: ego verò de subalternis tantùm

1595. breviter agam, quorum alia ſunt, quæ pro una vice, alia, quæ in perpetuum Eccleſiæ Chriſti utilia eſſe poſſunt. Pro hac vice facere videtur, duplex illa legatio, una ad Sac. Reg. Majeſtatem, alia ad Fratres in Conventus particulares. Legatio ad S. R. Majeſtatem, partim utilis videtur, partim non utilis.. Inutilis eo, quod major oppreſſionum harum pars Regi non ſit ignota, neque ſemel ad Ejus Majeſtatem hujusmodi querelæ fuere datæ, ſine ullo noſtro profectu, aut mitigatione. Utilis deinde, quod licet antea incaſſum fieret, Dominus DEUS, qui clementiſſimus eſt, efficere potis eſt, ut aliquid impetremus, ſed opus eſt, ut legatio inſtituatur cum autoritate. Quid autem continebit illa Legatio? primùm, ut à Sac. Reg. Majeſtate Confœderationis incolumitatem expoſcamus, in qua petitione requiritur, ut omnes objectiones refellantur, ne forte tum, dum veteres petitiones renovamus, cum veteribus reſponſis dimittamur: deinde orandum, ut S. R. Majeſtas Ejus ſolius rei gratia indicat Comitia, ita, ut nihil aliud præter hoc Confœderationis thema agitetur. Altera Legatio ad Palatinatus, ut Magnifici Domini Fratres conſiderent, quid nos unius corporis membra & Cives Regni, nobis invicem alienet, quid conturbet, nimirum ingenia externa, ſub calido cœlo prognata, quæ ita eos in nos axacerbant, & incitant, ut alter alteri non fidat: hæc autem omnia initium ſumunt ab iis, quibus hic (ut Comicus ait) neque ſeritur, neque metitur, ac neceſſe eſt, ut Nunciis dentur plenæ inſtructiones, cum enumeratione noſtrarum miſeriarum. Sed videtur etiam non minus neceſſaria Legatio ad Illuſtrem & Magnificum Dominum Cancellarium, Generalem belli Ducem, qui nunc eſt in excubiis periclitantis Patriæ, cujus autoritas nobis plurimùm prodeſſe poterit. Idem ſignificandum Magnificis Dominis Senatoribus, & Fratribus equeſtris Ordinis, & addendum, ut provideant, ne quid detrimenti Reſpubl. capiat. De extremo & finali remedio, nunc non agam, ſed deſcendo ad perpetua media, quæ ſunt, ut Magnifici Domini Senatores, ordine, tempore, in aula S. R. Majeſtatis commorentur, & ejus lateri adhæreant, non detrectantes ſumptus Regno huic tam utiles & neceſſarios: præterea, ut noſtri maxima frequentia veniant in Comitia, ad tuendas libertates, ne opprimamur. Edenda ad id parænesis, qua Seniores in diſtrictibus Fratres ad id commonefaciant. Habendus etiam delectus, inter Evangelicos & Catholicos, qualem illi in nobis obſervant, ita tamen, ut id non fiat apertè, ſed ut & matrimonia cum ſuis contrahant, filiasque illis elocent, & præmia publica ſuæ confeſſionis Fratribus, noſtri procurent. In Conventibus Deputatorum, ratio habenda votorum, ubi major numerus prævalet in eligendis Deputatis, unde fit, ut plures ex ſua factione eligant Catholici, poſſemus autem & nos noſtros eò mittere Legatos. Reliqua aliis dicenda relinquo. Dn. Brzezinski laudavit conſilium mittendæ Legationis ad S. R. Majeſtatem, ad Palatinatus & ad Comitia particularia. Idem fecit Dn. Jacobus Tulibowski, Dapifer Brzeſtenſis, & ad aliorum vota ſe retulit. Dominus Henricus Girck, aſſenſit voto Domini Bronievii additis quibusdam, quæ ad pietatem, conſtantiam & mutuam concordiam, ac planè fraternam in Chriſto conjunctionem facerent. Dn. Palczowski in eandem ſententiam pedibus ivit,

ivit, ac Legationem utramque approbavit, eò, quod maxima pars harum injuriarum, neque S. R. Majeſtati, nec Catholicis bonæ conſcientiæ ſit nota. 1595.

Dominus Dorpowski verba fecit, de oppreſſione Civitatum Prutenicarum, præſertim de Bannitione, quæ illa ſecum attrahat pericula, & quod Boruſſia ſit inſtar muri noſtræ Chriſtianitati. Comprobavit etiam Legationem ad S. R. Majeſtatem & ad Fratres, ac poſtremo expetivit conſilium, quid ſibi & aliis faciendum, ſi Palatinatus eos in armis comparere jubeat. Huic reſpondit Magnificus Dominus Capitaneus Radzieiovienſis: quantùm attinet bannitionem, inſpicite Jus commune, reperietis ſcriptum. Monebitur Nobilitas, debetis vos ſiſtere in certum locum, ſed Civitates expugnare non tenemini. Si urbes conſtantes erunt in ſuo inſtituto, neque modo in hanc, modo in illam partem nutabunt, benè ipſis erit, nec metuendum periculum. Dominus Succamerarius Lublinenſis dicebat, ſe admodum delectari tam prudentibus, & ſanis conſultationibus Magnificorum Dominorum Fratrum, quæ adhibitæ ſunt, tam in prima, quàm in ſecunda propoſitione, ac quia ſatis ſapienter multa dicta ſunt, & allata in medium à multis, ſibi non reſtare novum quid, quod adjicere debeat, ſolummodò imprimis requiri, pietatem, DEI timorem, preces, fidem, conſtantiam & modeſtiam. Præterea quod attinet Legationem ad S. R. Majeſtatem, ajebat eam apprimè eſſe neceſſariam, ut ſuſpicionem omnem ſiniſtrè de nobis ſentiendi præcidamus, ſubjectionem noſtram, & fidem ſinceram, per Viros magnæ autoritatis conteſtemur, ut Majeſtati Ejus referamus, quid hic egerimus, injurias, quas patimur, exponamus, & quid periculi toti Regno iſta attrahant, exponamus, occaſione ſumpta à recentibus tumultibus, Poſnanienſi nimirum devaſtatione, & quod Lublini noſtris omninò ſacris concionibus interdicere volunt. Nullum igitur his malis præſentius ſolatium, quam Legatio ad S. R. Majeſtatem, quæ etiam apud adverſarios nobis inſidias ſtruentes, mala ſuſpicione nos levabit: ſin omninò negligeremus hanc Legationem, in eam opinionem incideremus apud S. R. Majeſtatem, quod aliquid novi, clam per practicas moliamur: quid, quod inde manifeſtum capiemus ſignum, quid nobis de Sacra Regia Majeſtate impoſterum polliceri debeamus. Alteram Legationem inſtitui debere ad Palatinatus, per binos aut ternos Nuncios, tum, ut nos juſtificent coram ſuſpicioſis & malè de nobis loquentibus, tum, ut referant aliis Evangelicis, quid hic fuerit actum à nobis, tum denique, ut coram, onera noſtra exponant, & commune auxilium implorent. Tertiam Legationem ſibi quoque neceſſariam videri, ad Illuſtrem Ducem Oſtrogiæ, Palatinum Kyovienſem, ut cognoſcamus ex eo, quid deinceps ab eo nobis expectandum, & ut conſtans eſſe velit, in conjunctione & ſocietate nobis ſemel oblata, & à nobis recepta. Quartam Legationem inſtituendam, ajebat, ad Illuſtrem & Magnificum Dominum Regni Cancellarium, quem hac ratione honore afficeremus, ut primarium Regni Senatorem, & armorum pacisque Præſidem, & ſimul peteremus conſilium & auxilium in tam afflictis rebus, quandoquidem Magnificentia ſua, non ſemel nobis operam ſuam hac in par-

1595. parte fuit polliciita, præterea neceſſarium videri, ut poſſint citò haberi Synodi Diſtrictuum propter fratres noſtros, ut cognoſcere poſſint, quid in hac Synodo conſtitutum fuerit, ut recitentur ipſis Canones, de diſciplina. Scholis, ordine & aliis ad Eccleſiæ bonum regimen ſpectantibus. Ad extremum, deligendos Seniores generales, ad quos referri poſſet de injuriis & negotiis, Eccleſiam DEI concernentibus. Deligendos & Deputatos, qui conſcribant unam confeſſionem & ritus eccleſiaſticos, Cancionalia ſive Catecheſes, item Agendæ Sacramentorum, ut conferantur invicem, & ad unam formam redigantur. Imponatur etiam neceſſitas Miniſtris Eccleſiæ, ut hortentur auditores ſuos, ut alacrius ad Conventus publicos, & alios neceſſarios actus conveniant: multa enim ibi poſſunt incidere, quæ aut noceant Eccleſiæ, aut eam quavis ratione afficiant. Concluſit Magnificus Dominus Capitaneus Radzieiovienſis, Director Synodi: Sententia Generoſitatum Veſtrarum, eſt in fundamento & ſcopo conſentiens, in circumſtantiis quibusdam diſcrepans, & ſunt res duæ, quid nimirum faciendum modò, & quid impoſterum agendum. Quid modò faciendum, an videlicet Legatio ſit mittenda ad S. R. Majeſtatem, vota erant diverſa, ſed prævalent multitudine & rationibus illa, quæ mittendam cenſent: quandoquidem antea quoque in rebus minoris momenti, inſtitutæ fuerunt ad Majeſtatem Suam Legationes, nunc autem multò plura ſunt, quæ nos afficiunt, & ut hoc faciamus, impellunt. Ut autem hæc Legatio ſit ſolennis, adornari debet per homines in Republ. primarios, quales ſunt Magnifici Domini Senatores, ſic & ad Palatinatuum, conventus mittendi Nuncii cum Inſtructione, in qua breviter memoriæ cauſa, conſignabuntur exorbitantiæ & injuriæ, quæ nobis impunè fiunt & ſtudiosè: mittendum autem eò, partim, ut noſtræ quoque confeſſionis eligi poſſint Deputati, partim, ut purgemus nos fratribus, qui aliter, quàm par eſt, de nobis ſentiunt. In fine hortatus eſt omnes ad alacritatem, in promovenda gloria DEI, in expediendis officiis cujusque, & orationem ſuam voto ad DEUM, ſive deprecatione, concluſit.

Antequam ſolveretur Conventus, actum fuit de Legatis ad S. R. Majeſtatem deligendis, de Legatis ad Palatinatus, ad Dn. Cancellarium, & ad Dominum Palatinum Kyovienſem, ſed tamen, quinam, quo, & quibus cum mandatis proficiſci deberent, deciſio hæc in ſequentem diem fuit rejecta. Ibidem decretum à Synodo, ut ad Civitates Prutenicas Literæ ſcriberentur: quod officium commendatum eſt & injunctum Nobili Domino Henrico Gircæo. Atque ita negotia hujus diei, gravia & magna, propitio Numine concluſa ſunt, addita adhortatione & precibus per Dominum Eraſmum, ubi & hymnus decantatus fuit.

Seſſio quinta, ad diem XXVI. Auguſti.

HOc die verba fecit ad populum Dominus Joannes Turnowski, Concionator aulicus Magnifici Domini Palatini Brzeſtenſis: qua abſoluta, convenerunt omnes in auditorium: ubi primùm Ma-

1595.

Magnificus Dominus Director, legit instructionem Legatis dandam ad S. R. Majestatem, quam etiam omnes uno ore approbarunt, & pro ea summas gratias egerunt. Postea Dn. Simeon Turnovius legit denuò Articulos & Canones Synodi Generalis Thoruniensis, correctos in aliquibus locis, ubi adhuc quædam nonnulli desiderarunt, & fuerunt quædam in iis, ad vota postulantium correcta. Ibidem etiam occasione summæ ad Scholas erigendas componendæ, sive conferendæ, orta est contentio quædam, de usuris, utrum videlicet quodlibet fœnus & commodum, quod ex pecuniis alteri mutuo datis, percipitur, à DEO sit prohibitum, an non? ad quam quæstionem multa à multis in utramque partem dicta sunt, & distingvebant usuras ab aliis contractuum modis, qui sine damno utriusque contrahentis fiunt, sed quia hæc quæstio non erat istius loci, & per temporis angustiam non poterat de ea ex fundamentis agi, Ministri omittendam eam censebant, & concluserunt, saluberrimum esse & tutissimum, usuram, quam DEUS damnat, vitare, neque in quoquam eandem approbare, præsertim cum plus satis, nostris pessimis temporibus, reperiatur in hominibus inhumanitatis, avaritiæ, expilationum, & varii generis fraudum: deinde extare non pauca de usuris, tam ab antiquis, quàm à recentioribus Theologis scripta, quæ liceat cuique consulere, & ad amussim Scripturæ Sacræ examinare. Atque ita disceptatio de usuris, vix tandem, præcisa fuit.

Ibidem etiam Dn. Henricus Girck legit publicè Exemplum Literarum, ad Prutenicas Civitates ex Synodo datarum, quod etiam publicè approbatum est & obsignatum. His absolutis, accesserunt ii, qui ad diem usque Sabbathi manserant in Synodo ob subscriptiones, & Sigillorum applicationes super Actis & Constitutionibus, sive Canonibus Synodi Thoruniensis, quorum Universalium (ut vocant) exempla, confecerat numero quatuor, Notarius Synodi Daniel Mikolajewski, & ad subscriptiones Ministrorum alia quatuor Exempla seorsim idem pararat; quæ subscriptiones una cum obsignationibus vix intra tres horas absolvi potuere. Tandem confectis omnibus, delecti fuerunt, Seniores Generales Ecclesiæ, Legati varii, à tota Synodo huc illud mittendi, quorum ordo & nomina hæc sunt.

I.

Nominati sunt Seniores generales, ad quos Superattendentes, in politicis & ad conservationem Ecclesiæ pertinentibus, negotia omnia referre debent: qui etiam negotia omnia universalia cognoscere, & aliis significare tenentur, & in genere Patrocinium & sollicitatio tranquillitatis Ecclesiæ ipsis incumbet.

Ex majore Polonia

Illustris & Magnificus Dominus Andreas Leszczynski à Leszno, Palatinus Brzestensis.

Magnificus Dominus Svientoslaus ab Orle Orzelski, Capitaneus Radzieiowiensis.

1595.

Ex minore Polonia.

Illustris & Magnificus Dominus Stanislaus Gostomski à Lezenice, Palatinus Ravensis.

Magnificus Dominus Stanislaus Szafraniec, Belli Dux in Terra Craco viensi.

Ex Terra Volynensi & Podolia.

Magnificus Dn. And. Firlei, Castellanus Radomiensis.

Magnificus Dominus Capitaneus Camenecensis.

Ex magno Ducatu Lithvaniæ.

Illustris & Magnificus Dn. Ghristophorus Radzevilius, Dux &c. Palatinus Vilnensis.

Magnificus Dominus Dohorostaiski, Pocillator Magni Ducatus Lithvaniæ.

II.

Legati delecti ad Sacram Regiam Majestatem.

Illustris & Magnificus Dominus Andreas à Leszno Lesczinski, Palatinus Brzestensis Cujaviæ.

Illustris & Magnificus Dominus Stanislaus Gostomski à Lezenice, Palatinus Ravensis, Capitaneus Radom.

Magnificus Dominus Andreas Mencinski, Castellanus Vielunensis.

Magnificus Dominus Stanislaus Szafraniec, Belli Dux (Voiski) Cracoviensis.

Magnificus Dominus Andreas Szafraniec, Capitaneus Leloviensis.

Generosus Dominus Andreas Zaręba ex Kalinowa.

Generosus Dominus Andreas Olesznickzki.

Generosus Dominus Andreas Grodzieczki.

Generosus Dominus Andreas Rei de Nagłowice.

Generosus Dominus Christophorus Pawłowski.

Generosus Dominus Petrus Palczowski.

Generosus Dominus Martinus Chrząstowski.

III.

Legati ituri ad Illustrem & Magnificum Dominum Cancellarium.

Generosus Dominus Andreas Rei de Nagłowice.

Generosus Dominus Martinus Broniewski.

IV.

1595.

IV.

Legati designati ad Illustrem & Magnificum Dominum Palatinum Kyoviensem.

Magnificus Dominus Firlei, Castellanus Radomiensis.

Magnificus Dominus Nicolaus, Comes ab Ostrorog.

Magnificus Dominus Adamus Goraiski.

Iidem etiam ad Synodum Volinensem sunt profecturi.

IV.

Legati missi ad Conventus particulares Palatinatuum.

Ad Cracoviensem Palatinatum.

Dn. Christophorus Pawłowski. Dn. Valerianus Kołek. Dn. Andreas Szafraniec, Capitaneus Leloviensis, & Dn. Caspar Koinski.

Ad Posnaniensem.

Dn. Sendivoius, Comes ab Ostrorog. Dn. Andreas Grodzieczki. Dn. Martinus Bukowieczki. Dn. Joannes Lipski.

Ad Sendomiriensem.

Dn. Petrus Goraiski. Dn. Hieronymus Czyżowski. Dn. Petrus Goluchowski. Dn. Nicolaus Trzylatkowski, Vice-Capitaneus Radomiensis.

Ad Siradiensem.

Dn. Joannes Krzystoporski. Dn. Petrus Widawski. Dn. Corycinski.

Ad Lenciciensem.

Dn. Laurentius Skarbek, Capitaneus Lucinensis. Dn. Joannes Kossowski.

Dn. Martinus z Boży Zakrzewski. Dn. Matthias Minewski.

Ad Brzestensem & Innowladislaviensem.

Dn. Joannes Niemojewski, Judex Castrensis Innowladislaviensis. Dn. Nicolaus Rozenski.

Dn. Martinus Trleski. Dn. Gallus Kościelski, Pro-Judex Terrestris Brzestensis.

Ad Terram Vielunensem.

Dn. Georgius Latalski, junior. Dn. Kierzynski, Notarius Ostrzeszenicensis.

Ad tractum Dobrzynensem.

Dn. Adrianus Chelmiczki. Dn. Valentinus Preczkowski.

Ad

1595.

Ad Plocensem.

Dn. Nisczíczki, Capitaneus Ciechanoviensis. Dn. Capitaneus Praznisiensis.

Ad Masoviensem.

Dn. Grzybowski, Succamerarius. Dn. Christophorus Kleninski.

Ad Ravensem.

Dn. Succamerarius Ravensis, cum fratribus Dominis Zaluściis.

Ad Ducatum Prussiæ.

Dn. Simon Ostromieczki. Dn. Albertus Dorpowski. Dn. Caspar Brzezinski.

In Russiam.

Dn. Castellanus Sanocensis. Dn. Stanislaus Radniczki. Dn. Martinus Broniewski.

Ad tractum Chelmensem.

Dn. Chelmski & Dominus Capitaneus Tarnogoriensis.

Ad Zatoriensem & Osviecimensem.

Dn. Petrus Palczowski, adscito sibi Collega aliquo, nostræ Confessionis.

Ad Podoliensem.

Dn. Capitaneus Camenecensis, una cum fratre suo Dn. Pocillatore.

Ad Belsensem.

Dn. Joannes Lipski, Succamerarius Belsensis. Dn. Nicolaus Comes ab Ostrorog.

Ad Lublinensem.

Dn. Andreas Rzecziczki, Succamerarius Lublinensis, & Dn. Andreas Rei de Nagłowice.

In Subsylvaniam. Na Podlaße.

Dn. Raczko, Campiductor, cum fratre Joanne. Dn. Caspar Kossinski.

Ad tractum Volinensem.

Dn. Czaplicz, Judex. Dn. Eustachius Malinski. Dn. Bohomtin, Vexillifer.

Ad Kyoviensem.

Illustris & Magnificus Dominus Palatinus Kyoviensis, procurabit Nuncios.

Ad

Ad Braclavienſem. 1595.

Dominus Balthaſar Oporowski. Dominus Bukojemski.

Ad magnum Ducatum Lithvaniæ.

Decem Univerſalia Sigillis munita & ſubſcripta, mittantur diſtribuenda in Palatinatibus.

Conſcribi autem debent in hac Synodo Inſtructiones & tradi Legatis, aut transmitti ad omnes Palatinatus. Atque hæ ſunt præcipuæ ex Synodo Legationes.

Poſt delectos & publicè indicatos hos omnes Legatos, admirabili DEI gratia, præter expectationem adverſariorum, & præter ſpem noſtram, res omnes & negotia noſtra ſynodica, in pace, concordia, & amore fraterno finita ſunt & concluſa: ideoque primùm Magnificus Dominus Capitaneus Radzieiovienſis, Director Synodi, omnibus Illuſtribus, Magnificis, Generoſis, Reverendis & Clariſſimis Viris, prolixè gratias egit, pro tanto labore, quem ob promovendam gloriam DEI inſumere non detrectarunt: ac precatus eſt omnibus ſalutem plurimam, ac benedictionem divinam, & tandem omnes divinæ gratiæ commendavit. Deinde Dominus Simeon Turnovius, Illuſtri Domino Palatino Brzeſtenſi, Domino Palatino Minſcenſi, Domino Stanislao Szafraniec, Domino Capitaneo Radzieiovienſi, & toti cœtui Dominorum Patronorum & Fratrum Miniſtrorum, gratias egit, ſtudium & diligentiam ipſorum commendavit, ad conſtantem veritatis profeſſionem & fidem incitavit, gratiam divinam & proſperam valetudinem imprecatus eſt. Denique in eodem auditorio Dominus Franciſcus Jezierski, paucis ad preces & gratiarum actionem exhortatus eſt, ubi etiam omnes genibus flexis DEUM precati ſumus, ut Synodum hanc, ad nominis ſui gloriam promovendam, ratam faceret &c. Inde omnes contulerunt ſe in templum, in quo conciones haberi ſunt ſolitæ: ubi denuò Dn. Eraſmus præfatus eſt, & hortatus ad ſolennes DEO in cœtu, pro hoc tanto beneficio, gratias agendas, ad grata mente celebranda dona divina, quod his calamitoſis temporibus, DEUS Eccleſiam ſuam ingenti conſolatione recreare dignatus eſt, & canebatur Pſalmus 84. Quàm dilecta tabernacula tua Domine: & poſtea Canticum Ambroſii: Te DEUM laudamus &c. Hoc finito, Magnificus Dominus Capitaneus Radzieiovienſis, ampliſſimo Senatui Thorunienſi, pro conceſſo templo, hoſpitiis pacificis & omni benevolentia, nomine totius Conventus, gratiam habuit: cui Dn. Henricus Strobandus latinè reſpondit, & totius Civitatis ſtudia, Magnificis Dominis & toti congregationi detulit. Atque ita generali huic & frequentiſſimæ Synodo Thorunienſi, non ſine magna feſtivitate, applauſu & lætitia omnium, finis fuit impoſitus die 26. Auguſti, circa horam quartam pomeridianam, Anno Domini M. D. XCV.

Pro quo DEO Patri, Filio & Spiritui Sancto, DEO uni & trino, ſit benedictio, laus & honor, in ſecula. Amen.

Daniel Mikolajewski, Notarius Synodi Generalis Thorunienſis, deſcripſit 1. Octob. 1595.

1596.

Instructi-on auf den Warschau-ischen Reichs-Tag.

34.

PRimum quidem à Dominis Consiliariis Ordines inferiores petunt, ut ad dictum Comitiorum diem, quotquot adesse poterint, tempestivè Varsaviam veniant: quod, ut & Nuncii idem faciant, etiam Status & Ordines hortantur, ac quoties necessitas postulaverit, apud eum, qui ex Consiliariis ibidem futurus est in ordine primus, conveniant, tum data ipsis Majestatem Regiam conveniendi & salutandi potestate, S. R. Majestati Ejus, nomine Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ, humillima fidei & subjectionis delatione, diuturnæque valetudinis, omniumque Regiarum fortunarum & successuum comprecatione præmissa, S. R. Majestati submissè permagnas agent gratias, pro verè paterna vigilantia & sollicitudine, in propulsandis iis, quæ Regno huic periculum & fermè ruinam minari videntur, nec minus gratulabuntur S. R. Majestati, de ea felicitate, qua frui æternus DEUS contra quosvis, qui hostilia tentare præsumpserunt, hucusque benignissimè largitus est, Eundem æternum, omnipotentemque DEUM ardentibus votis rogantes, ut & imposterum largiri id ipsum dignetur.

Deinde, cùm non modo ab ipso initio felicissimi adventus S. R. Majestatis in Terras Prussiæ, sed multò magis, postquam Regni diademate feliciter insignita fuisset, multis subsequenter consecutis & celebratis Comitiis Regni, quæ sit ratio Jurium, Privilegiorum, Libertatum & Consuetudinum Terrarum Prussiæ, quibus ultra centum annorum spatium Majores nostri usi sunt, ac quæ postmodum, fermè singulis annis, nova incommoda & difficultates contra eadem irrepserint, submissè aliquot scriptis oblatis, S. R. Majestati, Domino nostro Clementissimo, Status & Ordines ostenderint, & quidem aliquoties, de abrogandis hujusmodi gravaminibus, spes ipsis facta fuerit, verùm hactenus nihil re ipsa consecutum, Domini Consiliarii cum Nunciis imprimis, ea qua par est observantia, S. R. Majestati in memoriam ea omnia humillimè revocabunt, ex locoque suo quisque, sedulò urgebunt & instabunt, ut tandem æquissimis postulatis nostris, S. R. Majestas benignissimam rationem habere, ac quæ contra Privilegia & Libertates nostras, quoquo modo difficultates irrepserunt, & de quibus hucusque aliquot peractis Comitiis questi sunt, tollere & abrogare clementissimè velit. Quod si hoc factum (uti confidimus) experiemur, omninò Majest. Reg. confirmabunt, multò nos ad præstanda fidelissimæ subjectionis suæ obsequia fore alacriores, nec quicquam, quod ad tuendam dignitatem S. R. Majestatis, commodumque Reipubl. spectabit, tam præsenti tempore, quàm in futurum, nihil in nobis desiderari passuros.

Et cùm causæ notabiles, Terras Prussiæ concernentes, non nisi cum Consiliariis Terrarum Prussiæ, à S. R. Majestate, ex præscripto & verbis Privilegii, terminari & definiri debeant, humillimis precibus rogabunt, ut Ipsamet Regia Majestas, visis nostris Privilegiis, satis

1596.

tis disertis & perspicuis verbis conscriptis, pro sua clementia & authoritate Regia, penes ea, has terras conservare, & quæ contra ea paucis abhinc annis introducta sunt incommoda, abrogare clementissimè dignetur. Quæ præterea sint & qualia, quæ humillimè nobis concedi petent, ea sunt.

Primum, quod bona, possessiones & tenutæ, tam spiritualis, quàm sæcularis conditionis, hominibus, non veris Terrarum Prussiæ Indigenis, sed extraneis & forensibus, contra aperta Privilegiorum nostrorum verba dentur & conferantur: hoc ne imposterum fiat, humillimè S. R. Majestati supplicabunt, in eoque Jurium & Privilegiorum communis Patriæ rationem habebunt, quæ, si ita necessitas postulaverit, allegabunt, ac imprimis Privilegium D. Casimiri Regis, Anno 1454. Deinde aliud Privilegium Venerabilis Capituli Varmiensis, super Electione Episcoporum. Non minus etiam cautionem D. Sigismundi Regis, in persona Joannis Balinski: item Exemplum Domini Szciniski, Palatini Plocensis, & de Republica benè meriti Senatoris, cui Præfecturam Mevensem, à Rege Sigismundo concessam, postea S. R. M. admonita, vicissim ademit, ut ita S. R. Majestas Exemplum Antecessorum suorum meritò imitari deberet, præsertim cùm & ipsa Majestas Regia, ante discessum suum in Sveciam, peculiari rescripto suo clementissimè promisit & cavit. Ac tandem aliis juribus & rationibus, quæcunque ad rem spectabunt, demonstrabunt, omninoque negotium hoc ita urgebunt, ut aliquid certi Status & Ordines Prussici jam re ipsa consequantur.

Deinde cùm per hosce annos aliquot, hominibus de Republica non malè meritis, bona sub prætextu Statuti Alexandri de Executione, quæ Terras Prussiæ propterea afficere non debet, quod Constitutio ejusmodi Ipsis insciis condita, & in Terris Prussiæ nunquam publicè proposita, aut acceptata fuit, una cum summis in iis inscriptis adempta, & absque ulla compensatione & moderatione extraneis & forensibus collata sint, tantoque rigore & adhuc ex Nobilitate & Civitatibus quamplurimi ea infestentur, ut bona eorum, creberrimis evocationibus post Curiam Majestatis Regiæ, in dubium vocentur. Quare Constitutione generali ad normam & modum, qui Terris Prussiæ est concessus, his etiam Terris & omnibus ejus Incolis ea de re caveatur. Id verò ita urgebunt, ut, cum summa æquitate hæc petitio nitatur, etiam in effectu obtineant.

De Sculteti is quoque, molendinis, tabernis & id genus bonis, ostendent, diversam esse in Terris Prussiæ rationem, ab ea, quæ in Jure Polonico observatur: nullo enim unquam tempore Sculteti æ, molendinæ, ac Tabernæ, in his Terris executioni erant subjectæ, tum etiam Scultetiarum alia in hac Provincia est ratio, quàm in Polonia, ex eo, quod ad militiam Sculteti in Prussia non sunt obligati, verum officium illorum est præcisè laboribus & operibus, quæ à rusticis præstantur, in profectionibus operam Dominis & Capitaneis ac in aliis obsequiis navare. Quæ omnia in Juribus etiam & Capitaneorum

1596. neorum & privatorum quorumcunq; sunt complexa. Exemptionibus autem non modo gravissima injuria miseri possessores afficerentur, verum, quæ Præfectis debentur obsequia, diminuerentur, aut certè difficiliora redderentur. Itaque dabunt operam Domini Nuncii, ut ei rei prospiciatur, usūsque antiquissimus in eo conservetur.

Dabunt quoque operam, ut ratio & modus regundorum finium inter Incolas Terrarum Prussiæ Majestati Regiæ subjectos, & Incolas Regni Poloniæ ac Masoviæ, publica constitutione sanciatur: similiterque inter Ducatum Prussiæ ac ditiones Pomeraniæ.

Porrò, cùm D. Casimirus Rex in generali Terrarum Privilegio, omnia telonea, dacias & exactiones in aquis & terra, ita abrogaverit perpetuis temporibus, ut nullo unquam tempore sive per se, sive per Successores suos, Poloniæ Reges, ex quacunque etiam causa aut occasione institui & imponi debeant: per hosce autem aliquot annos proximos, non tantùm ad Fordanum Exactiones institutæ sint, quibus Incolæ Terrarum Prussiæ ad solvenda indebita coacti sunt, sed etiam conqueruntur, quod per Regnum Poloniæ contra commune harum Terrarum Privilegium & antiqvum observatum morem, intra ipsos Regni fines, in omnibus fermè locis & mercatibus, novis, variis & gravibus Teloneis, ita divexentur, ut intra quartum vel quintum locum fermè omnibus suis mercibus priventur. Imprimis in Dibau & Stau finitimum Telonenm cum maximo damno Terrarum Prussiæ exigitur, à quibus extranei mercatores arcentur, & cùm pro libitu & aliquoties idem ab iis exigatur, de aliis itineribus quærendis, quibus extra Regnum negociationes suas transferant, cogitant. Instabunt igitur, ut ejus rei habeatur digna ratio, ne hujusmodi insolitis exactionibus contra libertates, incolæ Prussici aggraventur, sed potius penitus abrogentur, & ad consueta loca sua transferantur.

Cùm D. Casimirus Rex in suo Privilegio, pro se & Successoribus suis promittat, Terras Prussiæ in suis antiquis limitibus & terminis conservare, & duo districtus, Bitaviensis & Lauenburgensis, non tantùm jam pridem à Terris Prussiæ sint alienati, sed illorum Incolæ variis & insolitis oneribus premantur, atque ad Imperii Germanici expeditiones bellicas & contributiones adigantur, feudorumque confirmationes contra Jus & æqvum illis denegentur: rogabunt S. R. Majestatem, ne Terræ Prussiæ, earundemq; limites, detrimenta capiant.

Moneta non tantùm ex inferiori Germania & aliis locis vitiosa, magno cum Incolarum detrimento, pro cujusque libitu importatur, verum & ejusmodi in Regno, magno Ducatu Lithvaniæ & Prussia cuditur, quæ uti ex informatione certorum hominum constat, priori & probæ monetæ in valore admodum est dissimilis. Quod quia cum maximo damno subditorum fiat, rogabunt S. R. Majestatem, ut ad rem tam necessariam, ex Regno Poloniæ, magno Ducatu Lithvaniæ, & ex hisce Terris delegare velit, qui certo aliquo loco congrediantur, & in eam rem diligenter inquirant, atque quomodo illi malo obviam iri queat,

queat, consultent, atque S. R. Majestati referant Interim verò, ut à cudenda hujusmodi moneta abstineant, feriò interdicatur. 1596.

Invectionem Salis transmarini & exotici, cujus usus vetustissimo Jure Terris Prussiæ est concessus, ne à quoquam prohibeatur, sed absque ullo impedimento vel exactione aliqua, liber usus his Terris relinquatur, constitutione publica caveatur, dabunt operam.

Præterea cùm Magnifici Domini Castellani Elbingensis merita, anterioribus S. R. Majestatis temporibus, in bello Moscovitico & alibi, cum summo dispendio facultatum & valetudinis in Remp. collata, sint cognita, quæ porro S. R. Majestati quovis tempore declarare paratus sit, nec hucusque à S. R. Majestate contentionem ullam sit consecutus, intercedent apud S. R. Majestatem, ut benignam Ejus rationem habere dignetur.

Non minus etiam pro Generoso Domino Ernesto Weiero, Capitaneò Pucensi, cujus fidem & merita quoque Respubl. sæpius experta est, & cui residuum debitum adhuc exolvendum debetur, dabunt operam, ut ex residuo contributionis anni præsentis, solutio ei fiat.

Cùm etiam Joannes Plumhoff, sub prætextu Officii Instigatoris Regii, quampluribus Citationibus, Magistratus in Civitatibus, privatosque nonnullos Viros probos, & de Regia Majestate non malè meritos, ad Tribunal S. R. Majestatis evocet: instabunt sedulò, ne tanta licentia Viros pacificos molestandi, ei concedatur.

Insula Mariæburgensis, ut in statu suo conservetur, non modo harum Terrarum, sed universæ Poloniæ plurimum interest. Ejus Insulæ coloni, cùm ad Ordines petitiones quasdam sua de causa, noviter detulissent, Ordines committunt Nunciis, ut apud Majestatem Regiam pro illis intercedant, petantque à Majestate Regia, gratiam illis præstari, quo diligentiori studio & majoribus facultatibus, muniendis aggeribus incumbant. De molestiis, quæ Sculteteis & Colonis, ratione Sculteticarum & agrorum, à quibusdam in eadem Insula exhibentur, quemadmodum iidem conquesti sunt, Nuncii diligenter operam dabunt, ut quemadmodum in aliis Terris Prussiæ, ita in Insula quoque Jus de Sculteteiis & agris Colonorum prisco more servetur.

Capitanei conquesti sunt, exhiberi sibi negotium à Civitatibus minoribus de venditione cerevisiæ: eam rem quod universus Ordo equestris ad se pertinere existimet, atque de Reipubl. fructibus & utilitatibus agatur, Nuncii dabunt operam, diligenterque incumbent, ne quod ex ea re præjudicium & damnum, tam ipsis Capitaneis in eorum proventibus, quàm Reipubl. in ipsius fructibus, inferatur.

Cùm igitur præsentes Domini Consiliarii & Nuncii ex his terris, abolitionem supradictorum gravaminum suo loco & tempore, pro fide & industria sua urserint, ac, quod DEUS Optimus Maximus

mm faxit,

1596. faxit, impetraverint, quantum per Privilegia & libertates nostras, quas salvas & integras conservare cupimus, fieri poterit, non deerunt Reipubl. in præsentibus necessitatibus, sed se iis accommodabunt rationibus, quæ ex bono commodoque, tam totius Regni, quàm hujus Patriæ nostræ, esse existimabunt.

In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ impressum est. Actum & datum Mariæburgi, die 22. Mensis F.bruarii, Anno 1596.

(L.S.)

35.

Illustribus, Magnificis, Generosis atque Reverendis Dominis Patronis & Senioribus Ecclesiarum Evangelicarum per Regnum Poloniæ &c. &c. Dominis & Fautoribus Gratiosissimis, gratiosis, & Amicis honorandis.

Illustres, Magnifici, Generosi, atque Reverendi Domini, Domini Gratiosissimi, gratiosi, & Amici honorandi.

Antwort-Schreiben der grossen Städte aus Preussen, an die Evangelische Glaubens-Verwandte in Polen.

QUod ad Illustrium, Magnificarum, Generosarum & Reverendarum Dominationum Vestrarum Literas, ex Thorunensi Synodo nuper ad Nos datas, seriùs respondemus, partim ab occupationibus nostris est, partim ab ipsius rei, qua de agitur, magnitudine, quam tempora hæc difficillima, quibus præ cæteris Patria nostra, nescimus, qua fati inclementia, passim odio & invidiæ exposita est, magis magisque cumulant, adeò quidem, ut secundùm DEUM magnam in Illustr. Magnif. & Generos. R. DD. Vestrar. patrocinio spem collocatam habeamus, si fortè, quod ardentibus votis à DEO assiduè precamur, ut pro ipsius rei æquitate Nos tandem obtenturos speramus, eximia authoritas vestra, si dignitas, si gratia, tantùm apud Majestatem Regiam, Dominum Nostrum Clementissimum, efficere valeant, ut pacatus sinceræ Religionis usus, à Majoribus nostris, in nos hactenus propagatus, nobis etiam posteritatique nostræ salvus & incolumis relinquatur. Atque hujus rei pertracti desiderio, cùm ab Illustr. Magn. DD. V. ad Synodum Thorunensem nuper invitaremur, Internunciis Deputatisque ex Ordine nostro id negotii dedimus, ut in rebus Ecclesiæ afflictis consilium auxiliumque præstolarentur, ex quorum relatione postmodum

1596.

dum lubenter cognovimus, eas in Synodo isthac ab Illustr. R. DD. Vestris susceptas consultationes, idque imprimis actum, tandemque etiam adjuvante DEO feliciter obtentum esse, ut retinendæ in Ecclesia Christi mutuæ pacis & concordiæ gratia, certus Consensus statutus, & omnium Calculo accedente, approbatus firmatusque fuerit, pro quo DEI Opt. Max. summo beneficio, nec non Illustr. Magn. R. DD. Vestrarum erga veram Religionem zelo, susceptoque labore, nos, utpote ad quos etiam ejus fructum, haud exiguum, redundare agnoscimus, gratias, quantas possumus, agimus maximas, eundem præpotentem DEUM veris gemitibus invocantes, ut cum his, tum aliis omnibus Illustr. Magn. Generosar. & R. DD. V. consiliis, tanquam piis conatibus benedicat, iisque, cùm ad nominis sui gloriam, tum ad Ecclesiæ suæ, hac præsertim tempestate afflictæ, conservationem, incrementum clementissimè largiatur. Quod autem non undique sibi satisfactum, circa subscribendum Consensum illum Sendomiriensem, Illustr. Magn. Gener. & R. DD. V. existimant, sperabamus quidem Illustr. M. G. & R. DD. Vestras rationibus illis, ab Internunciis & Deputatis nostris, in medium, tum temporis, cùm Synodus isthæc haberetur, adductis, benignè acquieturas fuisse: idque, ut pro humanitate sua eximia etiamnum facere, & nos hoc nomine excusatos habere dignentur, majorem in modum rogamus, petimus. Causæ enim plurimæ sunt, eæque gravissimæ, quæ voluntatem nostram in hoc proposito remorantur, cùm Ecclesiarum nostrarum ab iis, quæ alibi existunt, ratio dissimilis sit, nec eadem in illis disciplina vigeat: Privilegia etiam Juraque nostra, quorum metas levissimè egredi religio nobis semper fuit, à reliquorum libertatibus & immunitatibus diversa esse videantur. Idcircò, cùm is nobis semper fuerit animus ac etiamnum sit, ut nihil antiquius, nihil sanctius haberemus, nihilque votis omnibus magis expeteremus, quàm semel agnitam Verbi divini veritatem, ad vitæ usque extremum halitum profiteri, ac imprimis Scriptis Propheticis & Apostolicis, nec non inde desumptæ Confessioni Augustanæ & ejus Apologiæ inhærere: quæ omnia Illustr. Magn. Gener. & R. DD. V. probari, cùm ante sæpius, tum verò ex earum Literis, magis magisque deprehendere potuimus, confidimus, Easdem hanc subscriptionem à nobis non efflagitaturas. Interim si fidem & constantiam in agnita uti diximus DEI veritate, in mutuo Christianæ dilectionis affectu, in perpetua animorum conjunctione, & unanimi voluntate indelibatam exigunt, eam vel per præsentes subscriptam & obsignatam esse volumus. Hoc insuper testatum volentes, nos sedulò operam daturos, ut Ministri Ecclesiarum nostrarum, in spiritu mansuetudinis, purum Verbum DEI doceant, eaq; tantum, quæ animæ Verbi Divini pabulo reficiendæ, formandisq; moribus serviunt, è suggestu proponant, interim dictis factisve sese invicem, nec alios lædant, scriptis vel concionibus non lacerent, atque ita imbecilliores offendant, Ecclesiamque DEI pacemque publicam turbent. Prælis etiam ne quid committatur, quod huic Ecclesiarum unioni adversetur, nostram curam & diligentiam Illustr. Magn. R. DD. V. authoritati voluntatique accommodabimus. Tandem etiam in Scholarum in divini Nominis gloriam & Juventutis institutionem aperiundarum

1596. darum curam & cognitionem animis sollicitis incumbemus. De cætero autem Illustr. M. G. & Rever. DD. Vestras reverenter & amicè rogamus, dignentur has nostras aliasque plures æquas excusatæ subscriptionis causas, animis benevolis admittere, nec sibi aliud de nobis persuadere, quam quod à Viris, Religionis, pacis, concordiæ, conjunctionisque amantissimis, Illustr. autem Magn. Gener. & R. DD. V. observantissimis studiosissimisque sperare ac desiderare possunt. Quod superest, DEUM omnipotentem rogamus, ut Illustr. Magn. Gener. & Rev. DD. Vestras florentes & valentes conservet. Quarum gratiæ, favori & benevolentiæ nos diligentissimè commendamus. Datæ 22. Octobris, Anno M. D. XCVI.

Illustrium, Magnificarum, Generosarum & Reverendarum Dominationum Vestrarum

Ad studia officiaque paratissimi

Præ-Consules & Consules Majorum Civitatum Prussiæ, Thorunens. Elbingens. & Gedanensis.

36.

1598.

Abfertigung des Königlichen Gesandten auff dem Land-Tage zu Graudentz.

PRo Sacræ ac Serenissimæ Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, benignissima gratiæ & clementiæ oblatione, Status Ordinesque hujus Provinciæ, maximas & immortales agunt gratias. Rogant præterea, ut Majestati Ejus Regiæ, Dn. Nuncius, paratissima vicissim ipsorum fidei & subjectionis studia atque obsequia, non modò haud gravatim offerre, verum etiam certò confirmare velit, nihil Status & Ordines habere prius, nihil antiquius, in eamque curam sedulò & unicè incumbere, partim ne à pristina Majorum suorum erga Serenissimos Reges & Principes suos subjectione & observantia quicquam remisisse videantur, partim, ut eos se esse, qui in Regum suorum gratiam, urgente Reip. necessitate, & facultates & sangvinem etiam ipsum sint profusuri, demonstrent. Ad Legationem porrò quod spectat, Status & Ordines Terrarum istarum, quanta fieri debuit ac potuit diligentia, apud animum suum perpendentes, ea Nunciis suis ad proximè instantia Comitia mittendis, dederunt in mandatis, quæ & ad dignitatem Majestatis Regiæ tuendam ac conservandam pertinent, & Reipublicæ communisque Patriæ commodum, utilitatem incrementumque concernunt, & quibus omnia subjectionis fideique studia atque obsequia, S. R. Majestati, Domino Nostro Clementissimo, satis superque probata & testata efficiunt. Præterea, quod S. R. Majestas, Domins Noster Clementissimus, de omnium gravaminum, incommodorum & difficultatum, quæ contra Pri-

1598.

Privilegia, immunitates & libertates hujus Provinciæ quocunque modo irrepserunt, & de quibus hactenus sæpissimè sumus conquesti, sublatione & abrogatione, literis suis Regiis benignissimè cavere dignetur, illud gratis, ut par est ac decet, animis, Status & Ordines amplectuntur, atque pro ejusmodi verè paterna Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, erga se affectione, studio & sollicitudine, qua possunt ac debent, subjectionis veneratione, gratias agunt immortales. Cæterum quod attinet Contributionem in his Terris laudatam, nihil intentatum Ordines reliquerunt, quo R. Majestatis voluntati in extradenda ea satisfieret. Verum multa fuerunt, quæ hoc inserviendi desiderium in præsentia impedirent, Civitates enim absque suorum consensu in id consentire nullam se habere potestatem prætenderunt, nihilominus tamen ad futura, DEO dante, Comitia, Nuncios suos, cum ejusmodi resolutione se missuras, promiserunt, ut officio bonorum ac fidelium subditorum defuisse nunquam à quopiam accusari potuerint. Similiter Nuncii Palatinatus Mariæburgensis ad fratres negotium hoc assumentes, pari ratione, suam cum aliis sententiam sese in futurum conjuncturos esse, sunt polliciti. Palatinatus Pomeraniæ Nuncii, cùm nulla de hac re mandata haberent, non contradixerunt, reliqui verò Domini Senatores, una cum Palatinatu Culmensi, ea, quæ in præsenti jam collecta, licet paucissima haberentur, ad Majestatis Regiæ requisitionem extradenda esse, censuerunt, & eo de negotio ad Dispensatorem communem perscripserunt. Et quemadmodum hactenus semper prompti & alacres, ad præstanda fidelissimæ subjectionis servitia fuerunt, ita istis omnibus ad finem, juxta clementissimam Majestatis Suæ Regiæ promissionem, felicissimè deductis, longè promptiores & alacriores imposterum sunt futuri, nec quicquam, quod ad tuendam S. R. M. dignitatem spectabit, in se desiderari passuri. Interim precibus à DEO Ter Opt. Max. efflagitant, ut Eidem S. R. Majestati seram immortalitatem concedat, taliaque Eidem, ut & reliquis Regni Ordinibus, in proximè futuris Comitiis consilia largiatur, quo & hostes suos superet, omnes sibi subjiciat, Imperiumque salvum & tranquillum, omni augmento & incremento, ad futuram posteritatem transmittat. Quod reliqvum est S. R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, DEO immortali, se verò gratiæ & clementiæ Ejusdem Regiæ, votis omnibus humillimè commendant. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Datum in Conventu Grudentinensi, die XXII. Mensis Januarii, Anno M. D. XCVIII.

37.

Preussische Landes-Instruction, auff den Warschauischen Reichs-Tag.

PRimum, quod S. R. Majestas nobis exponere dignata est, turbas in Regno suo Suetico exortas, tum & discessus sui urgentes necessitates, id, quemadmodum fideles decet subditos, deploramus, committimusque, ut Dn. Nuncii nostri, tum ejus, tum aliorum quoque negotiorum à Regia Majestate propositorum nomine, cum Statibus & Ordinibus Regni conveniant, ita, ut dignitatis & existimationis Regiæ digna habeatur ratio.

1598. Omnes & singulos Articulos, jam ante in aliquot Comitiis, potissimum autem proximè præteritis, propositos, & generaliter omnes Palatinatus concernentes, urgebunt fideliter. Similiter, ut executio in his Terris abrogetur Constitutione, procurabunt.

Sculteti, molitores, tabernatores, ne absque delatione Capitanei aut Locumtenentis, amoveantur.

Ut modus inveniatur finium Terrarum Prussiæ, cum Dominiis Regni, idque propterea, ne subditi opprimantur.

Ut de moneta in his Comitiis certi quid statuatur, quandoquidem hoc in passu non pauci decipi solent.

Quandoquidem minoribus Civitatibus privatim concessa sunt Privilegia, super evectione cerevisiæ in præjudicium Capitaneatuum, dabitur opera, ut cassentur.

Siquidem subditis Episcopatus Varmiensis, negotiatio cum hominibus Ducatus Prussiæ interdicitur, dies etiam certi foro destinati & liberi ademti sunt, rogandum, ut Commissarii dentur, qui negotiationem hanc in integrum restituant, aliaq; gravamina itidem abrogent.

Cum etiam propter Calendarii mutationem dies festi profanari solent, hominesque in conscientiis distrahuntur, dabitur opera, ut huic rei via præcludatur.

Revisio oppidi Suecze à Regia Majestate concessa, & per Revisores jam absoluta, ut Constitutione approbetur: alias oppidum illud tandem, ob inundationes & pericula aquarum, cum damno Reipubl. & Nobilium istius districtus, interire cogetur.

Bütoviense & Lauenburgense Territoria, ad Pomeraniam spectantia, non solùm aggravantur, verùm etiam contribuere Imperio coguntur, ut ab ejusmodi onere liberentur, intercedendum.

Ut Regia Majestatas Conventibus particularibus in omnibus Palatinatibus tempus præfigere dignetur, & ut Literæ duabus septimanis ante Conventus, in iisque ad Magnificos DD. Palatinos capita Legationis inserta mittantur, quæ DD. Palatini in Conventibus exponere tenebuntur.

Ut Judiciis tam terrestribus, quàm Palatinatuum, tempus & certus locus, ubi nondum præfixi sunt, præfigantur, dabunt Domini Nuncii operam, habita cum DD. Palatinis prius de re cointelligentia mutua, ubi & de ordine & securitate Judiciorum statuetur.

Domini Internuncii rationem inire tenebuntur cum DD. Spiritualibus, & convenire de modo administrandæ super ipsis Spiritualibus Justitiæ.

In-

1598.

In Conventibus omnium diſtrictuum, tam ante Comitia Regni, quàm in electione Deputatorum, ut ordo & ſecuritas ſtatuatur, & ut in Comitiis Regni, tam DD. Senatoribus, quàm etiam Nunciis Terrarum Pruſſiæ, certa hoſpitia deſtinentur, quandoquidem eam ſolùm ob cauſam Nuncii difficulter ſoleant acquiri.

Arreſta & mandata, ne amplius concedantur, quandoquidem alia ſit via, qua Juſtitiæ adminiſtratio poſſit conſequi.

In ſylvis regalibus ligna proſtrata & ſucciſa jacentia, ut libera ſint Nobilibus: ſimiliter quoque & paſcua in fundis Regalibus, ſine tamen præjudicio Tenutariorum. Piſcationes item in ſtagnis & lacubus Regiis, bonis Nobilium adjacentibus, ſimili ratione ſint liberæ, reclamantibus nonnullis.

Ex Palatinatu Mariæburgenſi.

Quandoquidem Inſulani circa ſtructuras aggerum, in quibus Regno huic non parum ſitum, occupari ſoleant, ideò, ut tantò ſint diligentiores, præcavendum, ne precium cenſus impoſterum ipſis augeatur.

Influxus aquæ nimius in Nogathum, ut prohibeatur.

Ex Pomerania.

Quia occaſione decimarum Nobiles citantur, danda opera, ut ab ejuſmodi citationibus, tum & aliis gravaminibus impoſterum liberi permaneant, neve turbentur, ſed uſus & conſuetudo antiqua retineatur, id, quod & Civitates quoque loci iſtius petunt, non conſentientibus Dominis Spiritualibus, & contra proteſtantibus. Appellatio à Commiſſariorum Judicio in dislimitatione bonorum Regalium cum bonis Nobilium, ut non admittatur, juxta Conſtitutionem Coronationis, ſuper qua & Terræ Pruſſiæ conſenſerunt.

Ut Commiſſarii dentur, ad audienda & abroganda gravamina inter ſubditos Regiæ Majeſtatis, & ſubditos Ducatus Pruſſiæ.

Ne Tenutarii Bonorum Regalium mandatis Regiis graventur, ut ſylvas ſuas iis, qui mandata ejuſmodi proferunt, concedant, contra Jura eorundem.

Petita Palatinatuum Culmenſis & Mariæburgenſis.

Intercedendum pro Dn. Caſtellano Elbingenſi, ut habeatur reſpectus meritorum ejus.

Dominus Plawski ſimiliter rogat, ut injuria ſua, Regiæ Majeſtati, per Dominos Nuncios exponatur.

Inter-

1598. Intercedendum etiam pro Palatinidibus Masoviæ, ut causa Ipsorum cum Dn. Palatino Masoviæ & Weselo judicetur.

Ex Mariæburgensi & Pomerania.

Pro Domino à Baysen intercedendum sedulò, ut impensæ, quas in munienda arce Sobowitz fecit, ipsi restituantur, & ne summæ in termino deductæ, super quibus Jus habet, intereant.

Ut Matthiæ Dembinski, Præsidentis Parnaviensis, meritorum ratio habeatur, atque justa eo nomine ipsi fiat recompensatio. In quorum fidem, Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Datum & actum in Conventu Grudentinensi, die XXII. Januarii, Anno 1598.

(L.S.)

38.

SIGISMUNDUS Tertius, DEI gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæque &c. Nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumq; Hæreditarius REX.

Königlicher Befehl an den Zöllner bey Fordan von den vorübergehenden Preuß. Gefässen keinē Zoll einzutreiben.

UNiversis & singulis, quorum interest, præsertim verò Generosis Alberto & Stanislao Mirczinskim, exactionis ad Fordanum proximè præterito Generali Regni Conventu Varsaviensi sancitæ, exactoribus, arendatoribus, & eorum vices gerentibus, Fidelibus Nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Fideles Nobis dilecti, In sciscenda contributione publica, quæ Conventu superiore Varsaviensi, ab omnibus Ordinibus est decreta, diversa fuit Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ à Regni Statibus ratio. In Prussia siquidem ante indictum à Nobis Conventum, cùm milites, ob non soluta stipendia, tumultuarentur, Nobis postulantibus, Status illarum Terrarum Tributum agrarium accisamque, & alia plura sciverant. Nunc etiam, Comitiis peractis, ut Regni Ordinibus in subsidio communi Reipubl. præstando se exequarent, novum & agrarium, & accisæ & aliorum generum Tributum, more ac instituto recepto harum Terrarum, voluntate nostra, sanciverunt, ad ea porro, quæ in Comitiis de contributionibus sunt decreta, non consenserunt. Cùm autem nihilominus Tributum à frumentis & aliis mercibus ad Fordanum, prætextu contributionis in Polonia sancitæ, à plerisque eorum, maximè verò Civitatibus & oppidis ultra Fordanum sitis exigeretur, graviter ea de re Status universi, qui ad Conventum Mariæburgensem convenerant, conquesti apud Nos fue-

1598.

fuerunt, supplicaruntque Nobis, ut cùm nulli vel Provinciæ, vel Palatinatui, vel Territorio, invitis ejus incolis, onus aliquod imponi possit, non pateremur etiam Terras Prussiæ ejusque incolas, tributo, in quod nunquam consenserunt, gravari. Quæ illorum postulatio cum æquissima Nobis esset visa, summumque & caput quodammodo Libertatis communis attingere videretur, pro nostro perpetuo in conservandis Libertatibus subjectorum Nobis populorum studio, declaramus, Terras Prussiæ, quæ in modum & rationem contribuendi in Comitiis laudatam nunquam consenserunt, verum peculiarem contribuendi rationem more & instituto recepto, voluntate nostra, sanciverunt, non posse neq; debere exactioni ad Fordanum institutæ subesse, aut earum Incolas, tam Ordinis Equestris, quàm Civitatum majorum & minorum, ad eam pendendam teneri, adigi & compelli. Quare omnibus, quorum interest, maximè tamen exactoribus Telonei sive contributionis commemoratæ, mandamus, ne, quemadmodum alios omnes cujuscunq; status & conditionis Terrarum earundem incolas, ita Civitates majores & minores, tam supra, quàm infra Fordanum sitas, ad exactionem eam à frumentis & aliis quibuscunque rebus & mercibus, quæ in eorum foris emuntur & venduntur, sive secundo, sive adverso flumine vehantur, adigant, molestiamve illis aliquam seu injuriam exhibeant, alioquin, cùm nunquam illi in exactionem eam consenserint, contra omnes Juris rationes id fieret, omninoque pœnis de injustè extortis Teloneis, quicunque facere id ausi fuerint, subjacerent. Secus igitur pro gratia nostra officiorumque suorum debito Fid. V. ne fecerint. Datum Mariæburgi, die VII. Mensis Junii, Anno Domini M. D. XCVIII. Regnorum nostrorum Poloniæ, undecimo, Sueciæ, anno quinto.

SIGISMUNDUS REX. (L.S.)

39.

Protestation des Cujavische Bischoffes wider das neue Preussische Land-Recht.

Coram Actis præsentibus in meique Notarii publici, ac Testium infra scriptorum præsentia, constitutus personaliter Illustrissimus ac Reverendissimus Dn. Dn. Hieronymus Comes à Rozdrazow, DEI gratia Episcopus Vladislaviensis & Pomeraniæ, palam, publicè & per expressum exposuit, quod cùm ad sui notitiam pervenisset, Illustres, Magnificos ac Nobiles Dominos Senatores, adeoque totum Equestris Ordinis Statum omnium Palatinatuum Prussiæ, circa quædam Jura municipalia, Leges & Statuta, non modo Ordini, immunitati & Libertati Ecclesiasticæ controversa, sacrisque Canonibus inimica, verum etiam antiquis ejusdem Provinciæ Juribus, tot præteritorum seculorum temporibus laudatis & approbatis, adversissima, fecisse, &, plerisque illorum inter se discordantibus, condidisse, publicasse, & quatenus confirmarentur, roburque perpetuæ firmitatis obtinerent, cum Instantia institisse: sanè pro officii sui pastoralis munere, ac etiam primarii Senatoris illis in partibus

1598. functione, animadvertens, has Jurium correctiones, Statuta & Constitutiones, sponsæ suæ, Ecclesiæ Cathedrali Vladislaviensi, universoque totius Archi-Diaconatus Pomeraniæ, in sua existentis Diœcesi, Clero, esse præjudiciales & iniquas, sui & Cleri sui voluntate & consensu suo irrequisito factas, contra easdem omnes oportunas Jurium rationes & remedia adhibenda esse statuit, uti quidem adhibet, & propterea suo ac universi Cleri prædicti Archi-Diaconatus nominibus, ex certa sua scientia, ac spontanea voluntate fecit, constituit, creavit, nominavit suos veros & fideles Procuratores, Nuncios speciales & generales, ita tamen, quod specialitas generalitati non deroget, nec econtra, videlicet Reverendos DD. Andream Czaczki Decanum & Abrahamum Kroſznowski, Canonicum Ecclesiæ Cathedralis Vladislaviensis, & eorum quemlibet in solidum latores præsentium, dans & concedens utrisque, & cuilibet illorum in solidum, plenum posse, plenamque & generalem auctoritatem & potestatem, in Conventu proximo Thorunensi, post Festum S. Michaëlis celebrando, comparendi, interessendi, assistendi, ac suo, Ecclesiæ suæ totiusq; Archi-Diaconatus Pomeraniæ nomine, contra & adversus ejusmodi Jura, correctionem, Constitutiones, protestandi, eisdem reclamandi, Protestationemque super illorum invaliditate interponendi, illamque Actis quibusvis ingrossandi, actitandi, ac reliqua omnia gerendi, faciendi, quæ circa hujusmodi actum necessaria & oportuna fuerint. Præsentibus Reverendis DD. Casparo Lindnero, Luca Braskowski, Canonicis Ecclesiæ Cathedralis Vladislaviensis, Joanne Grabowski, Parocho Pragoviensi, & me Adamo Przizalowicz, publico Notario. Actum Wolboriæ, die 12. Septembr. Anno 1598.

Extractum ex Protocollo Actorum Illustrissimi & Reverendissimi Domini Episcopi, & Sigillo ejusdem communitum.

(L.S.)

1599.

40.

Schreiben der Stadt Dantzig an verschiedene Polnische und Preußische Senatoren, den Zustand der Religion betreffende.

QUantis hoc tempore difficultatibus & calamitatibus, universus fermè orbis Christianus urgeatur, sollicito sæpè animo Illustrit. V. attendere, nec quidquam dubitamus. Pleraq; enim Regna ampliora, aut bellis, aut bellorum metu quassari, editaque multorum strage, vastari jam pridem dignoscuntur. Causam autem harum calamitatum, si quis inquisierit, potissimum esse mox deprehenderit, intempestivum in propaganda, quàm quisque probaverit, religione, zelum. Usque enim adeò maxima hominum turba, ab hoste humani generis occæcata est, ut quò crebrius & fœdius manus suas dissentientium sangvine cruentaverint, eò beatiorem vitam nactos se esse autument. Hoc, qui metuunt, arma sumere, satius esse ducunt, quàm cervices percussoribus præ-

præbere, & in naturalia, divinaque & humana omnia Jura, vim vi repellere permittentia, committere. Ad quas angustias cùm pleræque harum Terrarum Prussiæ Civitates, obtentu templorum vendicationis, propè jam pervenerint, idemque exitus nos quoque maneat, rebus ex sententiâ adversus cæteros gestis, non tam vitæ nostræ & facultatibus metuentes, quàm innocentiæ & sinceritati conscientiarum nostrarum, cum publico, propter Ecclesiam DEI & generalis Confœderationis obligationem, tùm privato, propter posteros nostros, nomine consulentes, non dubitamus ab Ill. Vestra consilium & auxilium hac in re petere, quæ nobis silentibus & conniventibus, exitium haud dubiè videtur esse allatura. Qaippe, non jam, ut olim falsò creditum est, templa tantummodò, domus scilicet lapideæ repetuntur, relicta sua cuique religionis libertate, sed potius interna templa impetuntur, & contra, quam publica Confœderatio ac singularia indulta, manu Juramentoque Regiis confirmata patiuntur, contra, quam publicæ tranquillitatis studium aliarumque Provinciarum tristis facies hortatur, ipsissimum conscientiarum intolerabile Imperium attentatur. Ut enim taceantur Synodorum à Spiritualibus habitarum varia decreta, quorum inter alia hic effectus deprehensus est, ut liberi Civium quorundam, in Poloniam Lingvæ discendæ causa missi, quò ritibus Pontificiorum assuefierent, ab iisdem, invitis & reclamantibus parentibus, per vim retinerentur. Ut prætereantur Poloniæ & Lithvaniæ exempla Tragica, ubi etsi Templa omnia suis ritibus destinata haberent, in ædibus tamen privatis religioni vacare, reformatæ Ecclesiæ addictos, prohibuerunt. Illud saltem huc referre liceat, quod ad Exemplum Culmensium, quibus in verba Pontificiorum jurandi, nisi Civitatem amittere maluissent, necessitas imposita fuit, per harum Terrarum pagos, supra templorum & redituum occupationem, non solùm Ministri Verbi non tolerantur, quantumvis sint, qui eos in ædibus privatim alere propriis sumptibus, instituerint, imò his ipsis, quod tales aluerint, lites intentantur, verùm etiam inquisitio in conscientias jam pridem cœpta, ut alii post curiam Episcopalem, propter intentandam de hæresi actionem evocati, alii aut Pontificios ritus agnoscere, & contra conscientiam probare, aut beneficio alimentorum in Xenodochiis, nempè una cum templis occupatis, sese abdicare coacti sint, haud dissimili instituto, ab eo, quo demortui religionis nostræ assertores, usque adeò infestantur, ut his solum, quibus obtegantur, non tantùm in templis & cæmeteriis, sed in universo Pontificiorum Territorio satis inhumaniter denegetur. Manu item geri res cæpta jam est, cùm quidam Verbi Minister in corpore periclitatus fuerit, missis, qui comprehensum abducerent, insidiatoribus. Nonnullis porrò templo suo exutis, sacram sibi ædem proprio sumptu constituere, interdicitur. Quidam etiam in privatis ædibus ad exercitia Religionis convenire, obtentu mandatorum Regiorum recens prohibentur, piorumque cœtus, odioso nomine Conventicula appellantur. Vel nuper lata contra Mariæburgenses & Kristburgenses decreta, quam luculento testimonio sunt, templi possessionem aversam, minimam consiliorum partem fuisse. Hoc enim jam de occupato, gravissimæ aliæ actiones de appertinentiis, de vadiis, de ex-

1599.

1599. expensis excogitantur, eoque prætextu, non solùm facultates Civitatum impetuntur, sed & omnia Privilegia, & regesta publica evolvendi facultas, Spiritualibus sumitur, quæ res præsentissima est, ad Civitates nullo negotio de statu prorsus deturbandas. Supra hæc omnia, ne Juventuti in Literis & pietate instituendæ locus relinquatur, vel saltem, ut adhibita adversariorum disciplina, Parentum Religio paulatim aboleatur, pontificia verò statim à pueritia instilletur, Scholæ, quantumvis Civitatum illarum sumptu extructæ, per decretum adimuntur. Tacemus conscientias insolitis Juramentis adstrictas, in discrimen adduci, & pleraque alia exigi, quæ bono & Christiano Magistratui admittere minimè fas est. Quæ omnia manifesto ostendunt, Christi nomine insignitorum causam, blasphemorum Judæorum longè deteriorem esse. His enim & Synagogæ suæ permittuntur, & de cætero etiam facultates, quæque ad politicum ordinem spectant alia, perpetuò defenduntur: Illis omnia attrectantur, & ut rem verbo complectamur, focis & aris interdicitur. Profectò nihil prorsus Confœderationi publicæ adversum est, si hæc non sunt, quæ commemoravimus. Jam verò rebus ita comparatis, quid de Decreto Elbingensi dicendum supersit, magis in aperto est, quàm ut longa explanatione res indigeat. Quippe, postquàm facere Elbingenses, quod per conscientiam non licet, jussi sunt, bannitio decernitur, hanc ubi incurrerint, nec tamen decreto taliter comparato parere potuerint, sed sub Templi restituendi prætextu, seque posterosque suos ab agnita DEI veritate abstrahi passi non fuerint, nihil aliud superesse videri potest, quàm ut, instigante Clero, res manu geratur, & in propria viscera, hoc est unius Reipubl. membra, gladius educatur. Ast istud est, quod per Confœderationem sano & salutari consilio cautum est, his fermè verbis: *Pollicemur invicem pro Nobis & Successoribus Nostris, in perpetuum sub vinculo juramenti, fide, honore & conscientiis nostris, quod qui dissidentes in religione sumus, pacem mutuam servabimus, nec propter diversitatem religionis, aut mutationem Ecclesiarum sangvinem profundemus, nec pœnis multabimus, confiscatione bonorum, infamia, carceribus, auxilio &c. Nulli etiam Magistratui seu officio, ad hujuscemodi progressum operam nostram accommodabimus, sed multò magis, qui ausus fuerit sangvinem profundere, ex ista causa, omnes tenebimur huic Nos opponere, etiamsi sub prætextu Decreti aut judicialis progressus, tale quid fuisset attentatum.* Hæc ut diximus, Confœderationis verba sunt, quibus ad hæc nostra tempora nihil concipi potuit accommodatius. Eò verò amplius de eodem religionis & Templorum libero usu, per peculiaria indulta Regia, jurejurando confirmata, disertissimè cautum nobis est in hæc verba: *Nos, qui jam in hoc ipso Conventu Coronationis Nostræ, atque prius in Monasterio Olivensi, Juramentum de religione servanda præstitimus, facile consensimus, ut iterata promissione nostra ita petenti Civitati nostræ, denuò etiam promittamus & concedamus, ut Religionis Augustanæ Confessionis, tam in Civitate Gedanensi, quàm extrà muros in ejus districtu, ut sub adventum Nostrum in Regnum utebantur, & in ejus possessione fuerant, pacificè & quietè libera professio fiat, neve cuiquam religionis ergò molestia vel negotium exhibeatur, omnesque in libero usu Religionis Augustanæ Confessionis conservabimus, manutenebimus & tuebimur, quemadmodum id tam in Monasterio Olivensi, quàm postea etiam hic Cracoviæ jurejurando*

jurando Regio affirmavimus, nec volumus, ut in templis ritus ceremoniarum ullo pacto immutentur. In hunc nempe modum Elbingensibus aliisque Civitatibus cautum est. Quodsi pacta conventa cum Turcis, Tartaris, aliisque, religiosè servantur, multò magis, quæ nobis promissa, scripta, obsignata & jurata sunt, firma rataque esse oportebat. Alioqui quid juramentum à Regia Majestate in Monasterio Olivensi, & in Conventu Coronationis Cracoviensi præstitum, Constitutionibus publicis, typis expressis, insertum contineat, Ill. Vestræ non potest esse non exploratissimum. Interim verò talia nunc fiunt, quæ fieri Juribus hujus Regni publicis privatisque disertè prohibentur. Quàm rectè, Ill. Vestræ judicio relinquimus, nec circa hanc partem plura addimus de decretis ab iis, quorum hæc controversia est; nihil porrò dicimus de rebus per sententiam definitis, quæ in controversiam nunquam deducta fuerant antea, nimirum de Actis civilibus & regestis &c. Mariæburgensium & Kristburgensium exhibendis, nihil de aliis, sed in eo acquiescimus, talia hic Decreta lata esse, ad quorum executionem prohibendam omnes Regni Ordines & Vestra etiam Illustritas inter primos jurejurando sese adstrinxerunt. Non autem externis, sed Elbingensibus & Mariæburgensibus, nobis etiam & aliis Prussiæ Civitatibus hæc præstanda opera est, qui in Libertate religionis conservanda cum Ill. Vestra & cæteris Regni Proceribus sumus confœderati, quicquid igitur hic fecerint, nobis facient, mutua Confœderatorum fide adæquatis. Calcar autem non minimum addere debet summa rei præsentis æquitas, optimaque juris ratio, cui innititur. Qui enim libertatem religionis deberi nobis, concesserit, idem usum quoq; Templorum, ad cultum DEO præstandum extructorum, iniquè detrectabit. Nec aliena quidem, Spiritualium nempe Templa, quævis Civitas sibi vindicat, sed sua, à Majoribus suis in usum proprium posterorumque, propriis sumptibus ædificata. Quod Pontificii Juris in iis prætendunt, omne in hoc continetur, quasi à Pontificiis extructa templa, à Pontificiis Jure repetantur. Eadem hac ratiocinatione gentiles profani, ut literis proditum est, quondam usi, idolis suis consecrata templa, à Christianis revocare annisi sunt, & anniti etiamnum possent, sed quod olim pro gentilibus non valuit, haud poterit post intervallum pro Pontificiis invalescere. Porrò, cùm constet Majorum nostrorum institutum fuisse unicè, ut vero DEO suus cultus in templis haberetur, si eundem nos quoque, illorum successores, ex præscripto Verbi Divini, colimus, quid attinet, quod in verba Pontificis jurare religionem esse ducimus? DEO acceptum ferimus, qui ad sanitatem doctrinæ Evangelicæ redeundi gratiam, pro sua bonitate & misericordia, nobis fecerit. In hoc si nobis cum aliis non convenit, Pontificumque Decreta simplicitatem hanc & veritatem non admittunt, imò potius nos tanquam dissentientes damnant atque execrantur, nihil morari debemus in nos statuentium auctoritatem, quorum Imperium & Jurisdictionem diu jam non agnovimus, quique Confœderationis publicæ virtute, ab eadem iterum exempti sumus. Interim verò, si quis inferat, quod nos à Sede Romana desciverimus, id ad templa inde abstrahenda, causam satis justam non adferre, huic nihil amplius respondemus, quam siquidem non alio,

1599.

1599. quàm Pontificio Jure Templa quævis Romanæ Ecclesiæ asseruntur, nos autem non magis decretorum Pontificum, quàm Presbyteri Joannis edictis, obligamur, ideò templa nostra, non magis ad Sedem Romanam, quàm ad Imperium Presbyteri pertinere. Non minor autem æquitas, nec levius Jus etiam in eo versatur, quod suæ religioni propagandæ, Pontificii adeò intenti ac solliciti sint, ut suos à conversatione etiam nostratium abstineant, cohabitationem prohibeant, libros inferri legivè capitale habeant. Quod si in Libertate religionis & usu illis exæquari debemus, quo ore nostris cœtibus sese ingerere, imò templa nostra occupare, & desuetos & ex animis hominum abolitos ritus Pontificios reducere ac restaurare, cum scandalo nostrorum cœtuum & periculo satagunt? si illi à justo zelo proficisci consilia factaque sua putaverint, quomodo nos, qui item conscientia movemur, coarguent temeritatis? nempe videt Ill. Vestra, quantis æquitatis, quantisque juris rationibus causa nostra innitatur. Jam verò id, quod fieri ab Ill. Vestra nobis cupimus, & condecens & pernecessarium est, quippe Illi, & cæteris hujus inclyti Regni Senatoribus, Reipubl. tutela, tranquillitatis conservandæ, credita est, & haud levis etiam ad Ill. Vestram sensus pervenire potest, si membrum aliquod universitatis affectum fuerit. Accedit, quod unam Reip. partem negligere, cùm cæteræ magna cura & sollicitudine foveantur, inæqualitatem, inæqualitas Injustitiam, Injustitia præter gloriæ & honoris deminutionem, plerumque etiam exitium afferat. Omnium autem maximè jurisjurandi religio, qua ad securitatem omnibus tuendam, universi & singuli, per confœderationem generalem adstringuntur, ad votum nostrum obtinendum, potens & efficax est.

Necessitatis denique vinculum est, quo ad operam hanc nobis præstandam, omnes Reipubl. Proceres arctè adeò adstringi videmus, ut nihil dubitemus, quin Ill. Vestra & libenter & seriò, causæ hujus nostræ defensionem sit susceptura. Aliter enim Confœderatio, quæ omnia Reipubl. membra indistinctè complectitur, quæque hactenus unicum in hoc Regno pacis & tranquillitatis publicæ fuit firmamentum, per patientiam & conniventiam eorum, quorum causa, illa prodita est, labefactaretur; propter aras enim & focos, nihil est, quod homines non ferant & faciant, quæ quandoquidem in discrimen adducta jam esse docuimus, nisi Ill. Vestra aliique ejus similes obstiterint, prope est, ut inclytum hoc Regnum, solis Spiritualium conatibus, periclitetur.

Nam, quod tetra harum rerum facie deterritos, cessuros nos sibi potius, quàm extrema illa subituros, Reverendissimi Domini Episcopi existiment, miramur, cur confidant, omnia potius nos ultrò amittere, ac salutem etiam animarum in discrimen adducere, quàm spe servandi ea retenta, dubium rei exitum, salvis conscientiis, expectare velle. Quare verbis quàm possumus diligentissimis, ea, qua par est reverentia, rogamus, dignetur Ill. Vestra, digna Christiano nomine & Senatorio ordine sedulitate, in salutem Elbingensium & Mariæburgensium, nostræ, & aliarum quoque Civitatum, tum verò in pa-

pacem & tranquillitatem publicam incumbere, proindeque, auctoritate sua, apud S. R. Majestatem, Dominum Nostrum Clementissimum, interposita, prudentissimè facere, ut nobis cum aliis omnibus, Libertate religionis, paceque & tranquillitate Confœderationis, cum usu templorum pristino imposterum etiam frui permittatur, Decretorum autem in contrarium, eo, quo diximus modo latorum executio supersedeatur, & ne qua deinceps nobis hoc nomine molestia denuò exhibeatur, maturè & candidè caveatur. Nos porrò hac quiete & commoditate perfruentes, DEO grata, Reipubl. salutaria facere, de Vestra autem Illust. quàm optimè mereri, omnium maximo beneficio affecti, magis magisque incitabimur.

1599.

41.

Spectabiles & famati Domini,

Salutem plurimam & rerum felices successus, Spectabilit. Vestris precor &c.

Antwort-Schreiben des Culm. Woywode auf vorhergegangenen Brieff.

ACcepi Literas à Spectabilitatibus Vestris, in quibus prolixè conqueruntur, exercitium religionis suæ, vel potius sinceritatem & libertatem conscientiarum suarum, non solùm impediri, verùm etiam vim illis quodammodo inferri. Dolendum certè est, ad nostra Tempora, in Regno hoc & hac Patria nostra charissima, ad has querelas deventum esse, quas equidem, vix satis justas esse existimo. Cùm enim amplissimum hoc Regnum, vel etiam Patriam hanc nostram charissimam, Prussiam, intueor, plus quam par est, liberam cuique religionem video, neque aliquem, vel mulcta, vel carcere, vel exilio, vel pœna aliqua, ob eandem puniri, imò etiam deterrimis quibusvis, quidvis, quamvis impium, credere licet. Sed impetuntur templa à nobis, imò auferuntur, in quibus nostram religionem exercuimus! Advertant, quæso, Spectab. Vestræ, ad eas ne miserias & infelicitatem, nos, qui antiquam religionem colimus, devenimus? ut vobis, qui noviter exortam & antea inauditam exercetis, templa omnia occupare, eadem violare, res Ecclesiasticas & DEO dicatas, pro libitu dispensare, bona & proventus Ecclesiasticos, vel in usum privatum convertere, vel ad res profanas abuti liceat, nobis, qui eorum Successores, qui Ecclesias instituerunt, sumus, eandemque ipsam religionem profitemur, non liceat vel unam saltim Ecclesiam, cum bonis & proventibus suis possidere, & religionis Libertate uti. Quod si quis dicat: non esse Gedani vel Elbingæ Catholicos. At certè sunt, etiamsi vel pauci, vel pauperes & ex infima plebe, at certè æquè membra Christi, ac ut Christiani, ejusdem, ut ditissimi, vel in Magistratu constituti, dignitatis & libertatis. Num vel ii, vel si qui futuri sunt, vel esse possunt Catholici, templis & Sacerdotibus carere debent, & ab iis, qui alterius religionis sunt, spoliari, & conscientiæ salutisque suæ non prospicere? Quid si exteri, quid si

ex

1599. ex hac Provincia Senatores, vel Nobiles aliqui, quid si Legati Regis, vel Rex Ipse Gedanum vel Elbingam veniat, nonne vel unum templum habebit, ubi Ipse & ii, qui sibi adsunt, aut pias preces ad DEUM fundere, aut Verbum DEI audire, aut alia munia religionis obire possit? Porrò Templa ad jus Pontificum & Episcoporum spectare, id si quis neget, eum omninò juris, & Legum & rationis expertem censendum. Quis enim Templa condidit, certè non nisi ii, qui Pontificis authoritatem, & Imperium ejusdem agnoverunt; imò ex Pontificis vel Episcoporum authoritate, eorum permissu, eorum assensu, eorum ope & auxilio condita sunt, ab iis consecrata, ab iis DEO dicata, ab iis Christianorum Templa effecta, ab iis Sacerdotes ad eadem Templa instituti, potestate ab Ipsis accepta, Verbum DEI prædicarunt, Sacramenta administraverunt, & sub cura & protectione semper fuerunt. Evolvite Historias Ecclesiasticas, evolvite Biblia sacra & historias veteris Legis, evolvite denique historias Romanas, vel Græcas, vel etiam quarumcunque barbarum Nationum, imò aspicite vel Turcas, vel Gentiles, semper templorum Jus & cura ad Pontifices pertinet. Quæ igitur temeritas & pervicacia, ea velle potestatis suæ facere? Cuperem certè doceri, qua fronte, qua ratione, quave Lege, Magistratus civilis & profanus, vel plebs ipsa, templa sibi vendicet. Cùm verò templa & Ecclesiæ Juris Patronatus Regii sint; quomodo occupari poterunt, ut non simul & authoritas & Jus Regium lædatur? Regis enim est, Parochum dare & nominare, qui igitur eum non recipit, & alium potius vi intrudit, nonne & authoritatem & superioritatem Regis contemnit & labefactat? Cùm igitur nihil juris pro vobis ac vestra causa adferre possitis, Ecclesias ob id ædificatas, ut verus Cultus DEI in eis propagetur, affirmatis. Et verum id quidem est, Majorum nostrorum institutum fuisse, ut verus DEI cultus propagetur, & eam certè ob causam Templa sunt instituta, sed ita instituta, ut eadem religio, quæ tunc fuit, eadem fides, idem cultus divinus, eædem ceremoniæ, in iis servarentur. Quomodo igitur audetis dicere, Templa ad vos pertinere, qui à religione eorum, institutis & Legibus longè diffideatis? imò omninò constat, ad eos Templa spectare, qui eorum sunt veri Successores, eandem Religionem servant, quod nullo modo negare potestis, eandem nos Religionem cum illis & tenere, & profiteri. Quod si ii, qui novæ Religionis sunt, libertatem ejusdem sibi deberi existimant, certè eandem atque parem nos quoque habere necesse est. Itaque & paritas eadem in Templis observanda esset, ut totidem Templa Catholici, quot hæretici, habeant, & tamen pro nostra modestia, tamdiu toleravimus, ut omnia ferè occupaveritis, pro vestra verò immodestia & pertinacia, ne unum quidem vel alterum nos habere permittatis, cùm tamen omnia à Catholicis instituta, justissimè, ut abundè superius demonstratum est, ad nos pertineant. Atque hæc quidem de Templis dicta sint, ut appareat, nullam justam occasionem conquerendi esse, si à Catholicis ea jure suo repetantur, neque Libertatem Religionis ea re impediri. Ea verò, quæ commemoratis, hinc inde collecta, ac quasi ad opprimendam libertatem Religionis facta, certè audienda esset pars altera, quilibet enim facti sui facilè reddiderit rationem. Sed ut

ut vetus dictum est: ne sis in aliena Republ. curiosus; vellem in his, quæ illis nec satis perspecta, nec satis perpensa sunt, & eos haud concernunt, non ita vehementer affici. Nam, quod de Mariæburgensibus adferunt, eos ad Acta publica & Regestra exhibenda cogi, usitatum dictum est: Acta nemini deneganda esse, ad investigandum id, si quis injustè quidpiam possederit; imò Leges & ratio docet, eum, qui injustè aliquid possederit, ad usumfructum restituendum teneri; qui tamen juris rigor, nec in vos, nec in alios, qui tanto tempore, præter Jus, bona Ecclesiastica occupastis, haud extenditur. Quantum verò ad decretum in Mariæburgenses latum attinet, certè si Ecclesiam restituere tenentur, ad ea quoque omnia, quæ ad eam pertinent, restituenda obligatos esse, quivis facile perspicit. Neque dubium est, Scholas quoque ad Ecclesiam pertinere, ut verò aliæ institui queant, non existimo prohibendum. Quod verò Confœderationem violari conqueruntur, utinam potius ea nunquam fuisset, quæ Juri divino atque humano, tum rationi ipsi repugnat. Quid enim enim vel tam absurdum, vel tam impium, quàm omnem religionem, licet impiam, licet detestabilem, velle admittere, & certè vel ipsi, qui se Evangelicos dicunt, minimè id faciunt. Hanc autem Confœderationem, cùm præsens affuerim, mihi optimè constat, reclamanti Clero & Contradicentibus multis, tam ex Senatu, quàm Nobilitate, factam esse; nihilominus tamen ea neque Jurisdictionem Ecclesiasticis, aut Regi Jus suum adimit, imò expressè cavet, ut omnia beneficia & officia Ecclesiarum, ad Jus Regii Patronatus spectantia, sint in potestate Regis; ergò vel ipsa Confœderatio manifestè vos redarguit. Et cùm Rex Parochiam Elbingensem, ei, qui ad id videbatur idoneus, contulerit, certè non solùm Confœderationi, sed rationi quoque repugnant, imò & Regi & Legibus rebelles sunt, qui collationi & Jurisdictioni Regiæ contradicunt. Me quidem, qui nunquam in illam juraverim, vel probaverim, ad eam vel tuendam, vel tenendam obligatum me esse haud existimo, & tantò magis, quod Pater meus, piæ memoriæ, cujus successor tanquam filius, ac officio & dignitate eadem, fungens sum, non solùm eam non approbavit, sed acerrimè repugnavit, & contra eam protestatus est. Literæ verò illæ, sive Privilegia, quæ specialiter & privatim Civitatibus datæ sunt, Confœderationi ipsi contrariæ videntur, & de illis mihi disquirere necesse non est, certè video, à Magistratu spirituali, iis non assentiri, neque Juri suo & jurisdictioni aliquid detrahere posse, quæ item & Legibus & juramento Regio firmata est. De sepultura autem eorum, qui pro hæreticis censentur, Leges quidem Canonicæ ad Ecclesias illos sepeliri prohibent, ut verò nullus locus sepulturæ concedatur illis, iniqvum & inhumanum existimo. Quod verò vel Judæis deteriori conditione se esse putent, miror certè, cùm illi apud nos sint homines contemti, & vilissima quasi mancipia, vos verò concives nostri, eadem libertate, iisdem immunitatibus, iisdem Legibus, iisdem honoribus & dignitatibus utentes. Jam quod queruntur, quod conversatione hæreticorum Pontificii vel Catholici suos prohibeant, quis eos hac de re justè reprehendat, cùm corrumpant bonos mores colloquia prava, & Scriptura dicat, cum bono bonus eris, cum perverso per-

1599.

1599. Verteris; idem faciunt libri hæretici, qui homines simpliciores facilè depravant, & tamen talibus libris, video plenas domos privatorum, in villis, in oppidis, imò ubique esse, & vel integras Bibliothecas hæreticis libris ubique prostare, & publicè vendi. Neque vos, vel conversatione vel cohabitatione nostrorum prohiberi, cùm ubique ii, qui novæ religioni sunt, nobiscum assiduè versentur, cohabitent, imò etiam connubia illis nobiscum sint communia, imò easdem Libertates, prærogativas & Leges habeant. Atque hæc sanè fusius aliquantum mihi scribenda visa sunt, nam & epistola vestra, non dico prolixior, sed immodestior visa est, & fortassis non ex mente vestra, (novi enim in Senatu & Civitate Gedanensi multos prudentes & modestos Viros inveniri) sed potius ex animo illius, cui id negotium commissum est, scripta fuit, ex iis verò, quæ ad eam responsa sunt, facilè perspicere poteritis, si rem diligentius consideraveritis, non habere vos satis justas causas contra Catholicos conquerendi. Templa quidem ad Catholicos pertinere, satis, ut existimo, probavimus. Et quid aliud Regiæ Majestati faciendum restat, si Episcopi templa, si bona, si reditus eorum, si suppellectilem, si institutionem Sacerdotum, qui in eis Sacramenta administrent, repetant, quàm ut eis Justitiam debitam administret, quod etiam, ut dicunt, in foro conscientiæ, facere tenetur, cùm Jura ecclesiastica & spiritualia ab antiquissimo tempore existentia, jurejurando confirmaverit. Et hoc est illud, quod tam sæpè commemoratur, atque Juramento Regio continetur: Pacem inter dissidentes de religione tuebor. Pax autem aliter tueri nequit, nisi æquabilitas quædam retineatur, & unicuique tribuatur, quod suum est. Habeant itaque Episcopi Ecclesias suas, habeant Jus suum in Sacerdotes, & quidquid ad Ecclesiam pertinet. Profectò Regia Majestas, neque potuit, neque debuit Templa, quæ in eorum potestate, & eorum Juris sunt, illis adimere, vel aliis concedere. Quod si illis, qui alterius Religionis sunt, usus Templorum Catholicorum adimatur, liceat sibi alias ædificare, liceat sumptus in Ministros suos conferre, liceat illos ex suo reditu & censu Templa instituere, & ita absque injuria ullius pax conservabitur, & nulla causa conquerendi remanebit. Quid enim illis ad Libertatem Religionis, vel conscientiarum deerit? Num quis ob Religionem, vel mulcta, vel carcere, vel exilio, vel privatione bonorum hoc in Regno, vel in Prussia, punitur? Nonne easdem Libertates, easdem prærogativas, eosdem honores, dignitates, Magistratus, nobiscum habetis communes? Imò Gedani, Elbingæ, Torunii, & multis aliis in locis, vel soli, qui novæ Religionis sunt, exclusis Catholicis, illis utuntur. Justiorem longè profectò causam, contra Hæreticos conquerendi habent Catholici. Quàm multa in nos, in Ecclesias nostras, in Sacerdotes petulanter & protervè facta? Quàm multa Templa profanata & desolata, sacra vasa, & supellex direpta, bona & reditus occupati, & in usos privatos conversi? Quàm multi Sacerdotes & Monachi ejecti & in exilium pulsi, atque variis injuriis & contumeliis affecti sunt? sed ne sim prolixior, à commemorandis his supersedeo. Et quidem miror, cùm se Evangelici dici velint, & juxta præscriptum verbi divini vivendum prædicent, cur eo devenerint, ut Magistratui supremo resistere præsumant? cùm omnino Sacra Scri-

1599.

Scriptura tam veteris, quàm novi Teſtamenti, apertiſſimè doceat, prorſus Magiſtratui non eſſe reſiſtendum: nec id Scripturis tantùm proditum ſit, ſed etiam Chriſtus, Salvator noſter, exemplo ſuo abundè id nos docuerit, Ipſeque præſtiterit. Id Apoſtoli, id ſucceſſores eorum, id Chriſtiani omnes, qui verè Chriſtiani fuerunt, fecerunt ſemper, & nunc faciunt, imò vel rebellionis, vel inobedientiæ in Catholicis exempla, vel nulla, vel admodum pauca adduci poſſunt, quod ſanè ſignum eſt veri & ſinceri Chriſtiani animi: apud vos quamplurima & frequentia extant. Quamobrem, ut finem Epiſtolæ faciam, rogo & hortor, pro veteri in vos, Civitatemque veſtram amicitia & benevolentia, ne ea conſilia, quorum vos facilè pœnitere poſſit, ſequamini, utque fidem, obedientiam erga Regem & Regnum hoc integram ſervetis, & Elbingenſibus, ut id ipſum faciant, perſuadeatis, ne ſibi, plus quam par eſt, arrogent, & ne ob unicum templum, cùm Religio illis ſalva relinquatur, Regi ſuo & Regno inobedientes ſe præſtent. Habent equidem exemplum Thorunenſium præ oculis. Quid illis ad Libertatem Religionis vel conſcientiarum deeſt, etiamſi Templo uno atque altero, nunc verò etiam Parochiali Eccleſia Catholicis ceſſerint, nihilominus liberè Religionem ſuam exercent, & ob modeſtiam ſuam, omnium noſtrum favorem & Regis Regnique merentur. Ego certè Spectabilibus Dominat. Veſtris promitto, tum apud Regiam Majeſtatem, tum apud Ordines Regni, ſedulam me navaturum operam, ut Libertas Religionis & conſcientiæ ſalva cuique maneat, & pax mutua ac benevolentia inter nos conſervetur, & quidquid illis honeſtè & rectè concedi poterit, id illis maneat integrum. Iterum atque iterum hortor & moneo, ut & ipſi ſemotis affectibus, & acerbato animo remoto, res hujusmodi diligentius expendant, pacique communi & mutuæ benevolentiæ ſtudeant, omninoque bonum etiam & tranquillitatem Patriæ hujus noſtræ chariſſimæ animo complectantur. Quod ſupereſt me Spectabilitatibus Veſtris commendo. Datum in Caſtro Bratianenſi, vigeſima ſexta menſis Auguſti, Anno Domini 1599.

Spectabilitatum Veſtrarum
amicus

Nicolaus Dzialinſki,
Palatinus Culmenſis,
& Capitaneus Bratianenſis. manu ppia.

42.

Abfertigung der Königl. Geſandten auf dem Land-Tage zu Marienburg.

Sacræ ac Sereniſſimæ Majeſtatis Regiæ, Domini ſui Clementiſſimi, gratiam Regiam, per Dominum Nuncium delatam, Status & Ordines harum Terrarum humillimis, uti par eſt, animis acceperunt, Sacræ Majeſtati Suæ Regiæ, omnia viciſſim

1599. cissim felicissimæ gubernationis incrementa, & prosperrimos successus, cum debitæ venerationis & paratissimorum obsequiorum testificatione, ex animo precantes.

Quæ Majestas Sua Regia de correctura & emendatione Juris Terrestris Prussiæ, ante publicationem & divulgationem, seu excusionem illius, communi Ordinis equestris consensu suscipienda & perficienda, hortari per Nuncium suum clementissimè dignata est, Status & Ordines harum Terrarum, pro officii sui debito, gratissimis complectuntur animis, summamque exinde Sacræ Majestatis Regiæ erga se clementiam, agnoscere & prædicare coguntur. Nihil etiam magis in votis habent, quàm voluntati isti Regiæ clementissimæ abs se satisfieri potuisse. Cæterum cùm præter duo illa legationis capita, de loco videlicet habendorum Judiciorum Palatinalium in Palatinatu Pomeraniæ, deque pœnis & damnis in Palatinatu constitutis, nonnulli supersint Articuli, qui non minus revisione, seu potius elucidatione indigent, aliosque etiam Officiales attingunt, humillimè S. R. Majestati supplicant Status Terrarum, dignetur Majestas Sua Regia hunc ipsis gratiæ & clementiæ cumulum benignissimè adjicere, ut publicatio, & per typographum editio Juris illius, tantisper suspendatur, donec & de his ipsis duobus & reliquis Articulis necessariis, elucidatio illa simul & semel instituta fuerit, nihil derogando reliquis communi consensu jam approbatis. Utque eam ad rem Sacra Regia Majestas, secundùm clementissimum consensum anno superiori, sub felicissimum discessum suum in Regnum Sueciæ datum, ab Ordinibus autem, propter certas causas ad effectum non deductum, certum locum & tempus clementissimè assignare velit, idque omnes, exceptis Generosis & Nobilibus, Mathia Konopaczki, Succamerario Culmensi, & Fabiano Klinski, Judice Terrestri Dirschaviensi, à sex Personis tantùm seorsim electo, nec non Samuele Konarski, Vexillifero Pomeraniæ, privato suo nomine, contradicentibus, de unanimi Fratrum consensu, petunt. In quorum fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est appressum. Datum in Conventu Mariæburgensi, die 11. Mensis Maji, Anno Domini 1599.

43.

Actum in Arce Stumensi, coram Officio Magnifici Domini Fabiani à Czema, Palat. Mariæb. Capitanei Stumensis, 12. die Mensis Junii, Anni 1599.

Der Städte Protestation wegen des Adel. Land-Rechts.

Coram Officio Actisque præsentibus, majorum minorumque Terrarum Prussiæ Civitatum, Internunciorumque earundem in Conventu proximo generali Mariæburgi, pro Festo S. Stanislai, Anni præsentis congregatorum, nomine, personaliter comparens Famatus Andreas Meienreiss, Secretarius Civitatis Elbingensis, Protestationem, quam iidem Internuncii in Conventu illo, ratione Juris Terrestris interposuerant, & sub Sigillo Ter-

Terrarum sibi extradi petierant, ob certas autem causas ad acta potius vicina rejecta & remissa fuerat, in scriptis obtulit, & Actorum Libris insinuari & inscribi, Civitatibusque illis authenticè extradi petiit. Cujus quidem Protestationis tenor est talis: Cum ad postulata S. Majestatis Regiæ, Domini nostri clementissimi, correctio Juris Terrestris hujus Provinciæ, Eqvestrem ordinem concernentis, in Comitiis Varsaviensibus proximis, per S. M. Regiam approbati, occasione locorum, in quibus Judicia Palatinalia in Palatinatu Pomeraniæ exerceri debeant, & pœnæ damnorumque in Palatinos negligentes constitutorum, in Conventu hoc generali Mariæburgensi susciperetur, Civitates majores & minores Terrarum Prussiæ per expressum se declararunt, quod quatenus quidem res ista juxta Majestatis suæ Regiæ Rescriptum ad Consilium Prussicum Statusque Terrarum pertineret, suam tum in Comitiis, tum in præfato hoc conventu Jurium illorum correctioni præbuerint assistentiam, quantum verò ad ipsa Jura spectaret, suas illa libertates, Jura, Privilegia, Statuta, consuetudines & plebiscita, nulla in parte affici, nec in præjudicium Civitatum earundemque Incolarum ullum, constituta esse volunt, de quo, ut ante, quandocunque de prænominatis Juribus Nobilitatis Terrestribus, vel eorundem correctione actum est, solenniter protestatum est, ita & nunc coram officio præsenti Palatinali Protestationem solennem, ut in Conventu prædicto, omni meliori modo, via & forma, quibus de Jure fieri queat aut debeat, interposuerunt & præsentibus interponunt, eamque propter perpetuam rei memoriam, Actis Palatinalibus ingrossari & extradi, ut supra, petierunt. Quod prædictis Civitatibus, quandoquidem acta publica nemini sunt deneganda, per Magnificum Dominum Fabianum à Czema Palatinum Mariæburgensem, concessum est. De quo Officio præsenti &c. Actum & Datum ut supra.

1599.

(L.S.)

44.

Abfertigung des Königlichen Gesandten auf dem Land-Tage zu Thorn.

GRatiam ac Clementiam S. R. Majestatis Domini Nostri Clementissimi, per Nuntium Statibus ac Ordinibus delatam, gratissimis subjectissimisque illi complectuntur animis, Majestatique Regiæ paratissima fidei & subjectionis studia & obsequia vicissim offerri petunt. Ac inprimis S. R. Majestati gratias, quantas possunt, maximas agunt, quod ad perficiendum in hoc Conventu Correctionis Jurium Terrestrium Nobilitatis negotium, benignissimum suum assensum præbere dignata sit, dabuntque operam sedulò, ut pro clementissima illa & verè paterna Majestatis suæ Regiæ cura & sollicitudine, fidelissima subjectionis & observantiæ officia & studia erga Majestatem Regiam, Status ac Ordines, uti hactenus, ita imposterum quoque testata faciant. Cæterum ipsius Juris Terrestris Correcturam quod attinet,

1599. nonnulla, eaque paucissima, quæ elucidatione aliqua egere videbantur, revisa & emendata sunt, quæ ut S. Majestas Sua Regia clementissimè rata habere velit, Status & Ordines submisse petunt.

Quod attinet pecuniam accisæ, cujus exactio Anno superiore in Mariæburgensi Conventu, Majestate Regia postulante, decreta & in Annum prorogata fuit, quamque Majestas Regia sibi tradi postulat, in eo Status pro sua erga Majestatem Regiam fide & observantia ac studio, Majestati Regiæ promptè gratificari voluerunt, & quemadmodum ea Contributio Accisæ ad postulationem Majestatis Regiæ prorogata fuit, ita ut ex elapso Anni Circulo ad Magnificum Dominum Thesaurarium Terrarum Prussiæ Mariæburgum deferatur, ab eoque Majestati Regiæ in usus ipsius Majestatis tradatur, assensi sunt, quietationibus tamen sufficientibus, juxta Literas universales, sub manu Regiæ Majestatis & Regni Sigillo, acceptis.

Quod suum studium humillimum, uti Status & Ordines gratia & Clementia Majestatis suæ Regiæ comprobatum & complexum iri demisse sperant: ita Eandem suam Majestatem Regiam quanta possunt animorum submissione, humillimè petunt, ut sequentibus illorum petitis æquissimis, pro innata sua & Regia Clementia, locum benignissimè concedere dignetur.

Ac primum quidem petunt, ut cum S. Reg. Majestatis jam antea Clementiam in eo proximis hisce annis experti sint, quod dignitates & beneficia in hac Provincia vacantia, secundum Privilegia harum Terrarum nonnisi veris Indigenis conferre dignata fuerit, ut imposterum quoque in Dignitatibus tam Ecclesiasticis quam Secularibus, si qua in illis continget mutatio, benignissimam illius rationem habere, easdemque juxta diserta Privilegiorum verba, nonnisi veris Indigenis Prussiæ conferre clementissimè dignetur.

Deinde petunt, ut in bonis Regalibus, citra tamen præjudicium aut damnum Possessorum eorundem, pascua, nec non lignorum prostratorum & aridorum in sylvis & nemoribus Regalibus avectio, Nobilitati, in usus privatos in Palatinatu Pomeraniæ sint libera, citra insigne præjudicium bonorum Regiorum.

Denique petunt, ut S. Majestas sua Regia, milites in hisce Terris maximo cum Incolarum & subditorum, plus satis jam annonæ caritate pressorum, damno & incommodo grassantes, quamprimum avocari clementissimè permittat. Quod superest, Status & Ordines S. R. Majestati felicissimos regiminis successus à DEO Opt. Maximo precantur. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum. Actum & datum in Conventu generali Thorunensi, die IX. Mensis Julii, Anno Domini 1599.

45. Primum

45.

1600.

Landes Instruction auf den Warschauischen Reichs-Tag

PRimum, quod S. Reg. Majestas, Dominus Noster Clementissimus, per Nuntium suum clementissimè exponere dignata est, quibus in periculis & difficultatibus, Respublica undique nunc versetur, quæve in hæreditario suo Regno Seciæ Patruus Majestatis Suæ temerè moliatur: ea omnia, quemadmodum fideles subditos decet, maximoperè deploramus, committimusque, ut Domini Nuntii nostri, tum ejus, tum aliorum quoque negotiorum à Reg. Majestate propositorum nomine, cum Statibus & Ordinibus Regni conveniant, ita, ut dignitatis & existimationis Regiæ, quantum per Terrarum Prussiæ Jura & Libertates fieri potest, digna habeatur ratio.

Deinde, cum nonnullæ adhuc extent exorbitantiæ contra Jura & Privilegia hujus Provinciæ introductæ, dabunt Nuntii nostri sedulam operam, ut eæ in futuris Comitiis prorsus abrogentur.

Inprimis autem ut Indigenatus secundum Privilegiorum tenorem, in suo robore & vigore, salvus conservetur.

Oeco omiæ, præter illas, quæ nunc constitutæ sunt, imposterum nullæ fiant.

Et quia permaximè Reipublicæ interest, ut finitimis Castris Capitanei præficiantur, dabunt Nuntii operam, ut Præfectura Schlochoviensis, Capitaneum qui fines observet, certum habeat.

Cum Ordo Equestris ratione Commissionum præter morem & Jus commune vehementer prematur, de unanimi omnium Consensu petunt, ut juxta consvetudinem & Jura Regni peragantur, siquidem Incolæ hujus Provinciæ ad omnia Jura, libertates & prærogativas Regni Poloniæ, sint admissi.

Conventus generalis in Terris Prussiæ, qui Comitia Regni præcedere solet, nonnisi in sex Septimanis ante Comitia Regni, more antiquo, inposterum indicetur.

Ubi de domo Brandeburgica, quo ad Ducatum Prussiæ in medium aliquid adductum fuerit, Nuntii nostri eo nomine cum reliquis Regni Ordinibus deliberandi facultatem habebunt.

Ad dislimitanda bona cum Ducatu Prussiæ, Ducibus Pomeraniæ, similiter inter Capitulum Culmense & Ducatum Masoviæ, urgendum, ut autoritate Comitiorum Regni, Commissarii nominentur & deputentur. Deinde ut Nobilitatis Ducatus Prussiæ querelas audiant & examinent, præsertim cum vidua Nobilis olim Friederici Aulak, cum Liberis suis minorennibus, nescitur quibus de causis, bonis suis hæreditariis exuta esse queruletur. Inju-

1600. Injuriam quoque, quam venerabile Capitulum Varmiense à Ducatu Prussiæ in publico flumine Passarge contra pacta sustinet, Nuntii nostri silentio non præteribunt, verum modum & rationem ibidem in Comitiis invenient, quo ab Injuria illata de cætero Capitulum immune permaneat.

Officia quævis publica, uti sunt, Palatinorum, Castellanorum, Succamerariorum, Judicum Terrestrium, quandoquidem à Regno diversa ratione, quoad Judicia, in Terris Prussiæ administrentur, ut proventus certos adsignatos habeant.

Ratione decimarum ne de cœtero ullus molestetur, multo verò minus eo nomine ad officialem, coram quo Nobilis forum non sortitur, evocetur, verum ut controversia ista ad compositionem inter Status differatur.

Extranei bona Nobilium de cœtero emere ne audeant, multo verò minus sibi ea oppignorari permittant, empta verò & oppignorata intra triennium deoccupent, secus qui fecerint ad Tribunal citati, Terminum inter causas officii ut sortiantur, quo tamen articulo Constitutioni Terrarum Civitatumque Prussiæ Juribus, neutiquam derogatum volumus.

Pascua, simul & ligna prostrata jacentia in bonis Regalibus, nec non piscationes juxta Constitutionem Terrarum Prussiæ, Nobilitati libera permaneant.

De bonis nullo jure ademptis, ut dies certus pro cognitione assignetur.

Correctionem Tribunalis eam Nobiles esse volunt, ut celerioris Justitiæ consequendæ causa, Judicia Petricoviæ per integrum Annum habeantur, quod & Lublini viceversa fieri debet. Iudices verò Terræ Siradiensis, imposterum Judicio Nobilitatis Prussiæ non intersint, sin minus, ut more aliorum Juramentum præstent. Notarius Decreta Tribunalis manu propria terminet.

Quoad Spiritualium Sessionem in Judiciis Tribunalis Regni, Nuntii nostri cum reliquis Ordinibus Regni eo nomine concludendi potestatem habebunt. Similiter ut forum in quo conveniri possint, certum habeant.

Ut fugitivi subditi, famulitia & hortulani coerceantur & ad officium reducantur, Correcturæ Juris addendum.

Privilegium non ita pridem minoribus Civitatibus quoad coctionem Cerevisiæ contra Jura Nobilitatis concessum, ut in toto abrogetur, Nobilitas urget.

De Moneta admodum vitiosa abroganda, ut in Comitiis juxta priorem

priorem Informationem nervosè conscriptam, certi quid statuatur, diligenter urgendum. 1600.

Nobilitas Palatinatus Culmensis petit, ut R. Majestas imposterum ad Conventum particularem sui Palatinatus ante Comitia indictum, capita, de quibus in Comitiis agendum, mittere velit.

Cum etiam castrum Pokrzivno casuali incendio prorsus consumptum, ita ut nullus in eo manendi locus reliqvus sit; Nuntii nostri diligenter petent, ut S. R. Majestas authoritate Comitiorum ad ocularem lustrationem & æstimationem sumptuum, quo ad restaurationem faciendam, designare dignetur, quo facto, Magnificus Dominus Palatinus Pomeraniæ, uti modernus Tenutarius, id ipsum restaurare curabit, quatenus R. Majestas ipsi cavere voluerit, quod ipso defuncto, hæredes ipsius removeri ex eo non debeant, priusquam Ipsis eo nomine satisfactum fuerit.

Pro Magnifico Domino Castellano Elbingensi, qui ultra XX. annos, maximis suis impensis, cum vitæ periculo, quovis loco, Reipublicæ & Regibus Poloniæ servitia fideliter præstitit, & etiamnum, ubi necessitas exposcit, præstare non intermittit, intercedendum, ut meritorum & dignitatis ejus Senatoriæ, prima oblata occasione, S. Reg. Majestas condignam habere rationem dignetur.

Mon minus etiam pro Generosis Dominis Weieris, quorum piæ memoriæ Parens ad Reipubl. avertenda pericula, consensu & requisitione ipsius ad id accedente, non exiguam pecuniæ summam ad expeditionem contra Turcas in militiam erogavit, intercedendum sedulò, quo debitam solutionem & satisfactionem re ipsa tandem consequi possint.

Cum etiam plurimum Reipublicæ intersit, ne Castra vastentur, neve ruinosa reddantur, sedulo opera danda, ut hominibus bene meritis, una cum castro proventus, ex quibus reparatio fieri debet, sine distractione, imposterum integrè attribuantur.

Et quia in Districtu Pucensi naves quædam bellicæ ad littus appulerint, milites inde egressi, subditis Majestatis Regiæ mala intulerint, ac majora verno tempore metuenda sint, petit Nobilitas Districtus Pucensis, ut securitati ipsorum debitè prospiciatur.

Pro Nobilitate Episcopatus Varmiensis intercedent Nuntii, ut quoad Justitiam consequendam pari Jure una cum reliqua Nobilitate gaudeant, & juxta id ipsum imposterum judicentur, Jure Episcopi Varmiensis in cœteris salvo.

Bona Nobilium, ne Spirituales sibi de cœtero quocunque prætextu acquirere præsumant, cum ob id servitia Reipubl. imminuantur, præcavendum.

1600. Generosus Dominus Bekesch, Konarski, & reliqui qui in Svecia captivi detinentur, ut S. R. Majestatis & Reipublicæ authoritate interveniente, eliberentur.

Ejus quoque Nobilis ex Palatinatu Pomeraniæ, qui à Duce Pomeraniæ captus detinetur, causam æquissimam sibi commendatam habebunt, quo primo quoque tempore ex illicita illa detentione dimittatur.

Causam etiam Venerabilis D. Klinski sibi commendatissimam habebunt.

Dominum Nicolaum Niwiesczinski ob ipsius erga Regiam Majestatem merita, S. R. Majestati diligenter commendabunt, &, ut tandem Servitiorum ipsius æqua habeatur ratio, sedulo urgebunt.

Controversiam D. Belinski, quam à Curia Ducis Prussiæ, per interpositam extraordinariam Appellationem ad S. R. Majestatem, prosequendo promovet, æquè sibi commendatam habebunt, ac ut S. R. Majestas in hisce Comitiis eam decidere velit, seriò instabunt.

Causam Alberti Stanislawski sibi quoque diligenter commendatam habebunt. In quorum omnium fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est subappressum.

Actum & datum in Conventu Generali Mariæburgi celebrato, die 28. Mensis Januarii, Anno Domini millesimo Sexcentesimo.

(L. S.)

46.

1601. Preußisches Contribut. Universal.

WIr Prälaten/ Woywoden/ Castellane/ Unter-Kämmerer / Land und Städte / Königl. Majest. in Preussen verordnete Rähte. Thun kund mit gegenwärtigem Universal allen und Jeden denen es zu wissen nöhtig/ daß auf gnädigstes Ansinnen und Begehren Ihrer Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herren / zu Ihrer Majest. und der Krohnen vorstehenden Nohtdurfft und Beschützung / aus gemeinem und einhelligem Schluß Wir beliebet und verwilliget haben/ eine gemeine Steuer oder Contribution vom Lande und Städten / wie hierunten folget.

Erstlichen hat die Löbliche Ritterschafft zu geben gewilliget den Landschoß / inmassen derselbige auf jüngst verschienenem Warschauschen Reichs-Tage von der Krohnen ist beliebet worden / doch nach dieser Landen Gelegenheit / auf ein Jahr / von dato anzufangen biß auf Margarethæ nechst künfftig / mit diesem Erbiethen / woferne die gemeine Gefahr/ auch auf das folgende Jahr ferner zu contribuiren erheischen

heischen möchte / daß auch Sie / nachdem Sie vermercken werden / was die Stände der Krohne in diesem Fall zu thun entschlossen / ebenmäßiger Weise / als itzo / einer andern Zusammenkunfft unerwartet / contribuiren / und diese prorogiren wollen. 1601.

Und soll demnach erstlich die Löbliche Ritterschafft von einer jeden nützbahren / raumen / Königlichen / Geistlichen / Adelichen / Schultzen- und Pauer-Huben geben - - 1 Fl. Poln.

Die aber / welche keine Pauren haben / von einer jeden Vollwercks-Huben / wie auch einer jeden wüsten Huben darauf der Pauer verarmet - - - - 15 gß.
Von jeder Werder Pauer-Huben - - 2 fl.
Von jeder Werder-Huben darauff die Holländer wohnen 2 fl.
Von andern Huben ausser dem Werder / die Holländer 45 gß.
Von jeder Weide-Huben in den Werdern / und in der Niederung längst dam Weichsel-Strohm / und dem Nogatt / welche vermiehtet werden / so wohl in Königlichen / als Geistlichen / und dero von Adel Güttern / soll der Miehtsmann geben 40 gß
Ein Gärtner der einen gekaufften Garten hat - 12 gß
Gärtner und Ratteyen / die sich mit dem Dreschen behelffen 4 gß
Gärtner die Garten und Wohnunge dazu haben / und verzinsen / und dem Herren die Gründe zu arbeiten nicht verpflichtet seynd 6 gß
Kammerleute / welche Vieh haben für Mann und Weib. 8 gß
Kammerleute die nicht Viehe haben / für sich und ihre Weiber 2 gß
Lose Kerls auf denen Königlichen / Geistlichen und Adelichen Gütern / wie auch ehelose Weiber und Mägde / die sich auf ein Jahr nicht vermiehten / die Kerle zu - - 30 gß
Weiber und Mägde jede - - - 20 gß
Handwercker in den Dörffern / wie auch vor den Städten / so der Städte Jurisdiction nicht unterworffen seyn / von ihrem Handwercke / Häußlein und Garten - - 12 gr.
Krahmer aber für den Städten - - 2 fl.
Handwercker aber so zu Miehte wohnen. - 4 gr.
Verkäuffer und Verkäufferinnen jeder - 20 gr.
Sackpfeiffer / Fiedler und andere Spielleute auf den Dörffern 12 gr.
Fischer welche Seen gemiethet haben / von jeder Marck die Sie zur Miehte geben - - 2 gr.
Ihre Gesellen - - - 8 gr.
Die Krüger / so Huben besitzen / sollen von der Hube andern gleich geben - - - - 1 fl.
Die Krüger welche ihre gekauffte Krüge haben / stets Bier brauen / selbst schencken und ausspünden / in Königlichen / Geistlichen und Adelichen Gütern zu - - 8 fl.
Die Krüger so zur Miehte wohnen - - 20 gr.
Neue besetzte Pauren sollen 4. Jahr vom Schoß frey seyn / desgleichen auch abgebrandte Pauren / über die 4. Jahr aber / wie andere / zu 1 fl. zu geben verpflichtet seyn.
Die Müller in den gekaufften Mühlen von jederm Rade 2 fl.

Die

1601. Die aber zur Miehte und auf Metze wohnen - 1 fl
Schneide-Mühlen / welche Nutzen bringen/ Semisch-Mühlen/ Stamp- und Walck-Mühlen / von einem jedern Rade zu 24 gr.
Von einer gekaufften Wind-Mühlen - 15 gr
Von einer gemietheten Wind-Mühlen - 8 gr
Von kleinen Mühlen / so nicht stets zu mahlen haben 6 gr
Papier- und Pulver-Mühlen von jedem Rade - 2 fl
Ihre Gesellen zu - - - 6 gr
Hammer die von bereitetem Eisen schmieden / von jedem Rade 3 fl
Hammer welche aus Osemund schmieden von jedem Rade 2 fl
Ihre Gesellen zu - - - 6 gr
Von Glaß-Hütten - - - 2 fl
Ihre Gesellen zu - - - 12 gr
Von einer Kupffer-Mühlen - - 2 fl
Ihre Gesellen zu - - - 6 gr
Von einer Drat-Mühlen - - 24 gr
Ihre Gesellen zu - - - 6 gr
Daggert / Theer-Brenner und ihre Gesellen zu 12 gr
Von Schleiff- und Polier-Mühlen - - 24 gr
Schotten die nicht gesessen / und zu Landwerts umbfahren / von jederm Roß - - 2 fl
Schotten die mit Paudeln umblauffen - - 1 fl
Kesselführer / welche mit ihren Waaren zu Landwerts umbfahren / von jedern Roß - - 1 fl
Biener die gemiethete Heyden haben / von jeder Heyde 1 fl
Schäfer / so ihre eigene Schafe haben / von zehen Schafen 4 gr
Die auf den Dörffern Brandtwein brennen - 24 gr

Die Städte aber groß und klein / haben bewilliget eine duppelte Accisa, nehmlich von einem jedern Scheffel Maltz 4. Schilling / vom ersten Julii dieses 1601. Jahres anzufangen / biß nach Ausgang eines Jahres. Mit ebenmäßigem Erbiethen / woferne die Ritterschafft aufs andere Jahr auch contribuiren wird / daß Sie sich davon auch nicht entziehen wollen.

Und soll demnach diese Contribution auf dem Lande durch die hierzu verordnete Poborthen / nehmlichen in der Culmischen Woywodschafft durch Herrn Paulum Trzinsky, in der Marienburgischen durch Herren Joannem Strzembowski von Wilczowo, Land-Schöppen daselbst in Pommerellen durch Herren Luszkowski, des Schwetzischen Gebiethes Land-Richtern / eingenommen / colligirt, und gegen gnugsame Quietantz unter Ihrer Königl. Majest. Hand und der Krohnen Insiegel / in den Schatz auf Marienburg eingeantwortet werden.

In den Ermländischen und Culmischen Bischoffthümern / soll die vor specificirte Contribution, so wohl an Landschoß / als Accisa, ihrem Brauch nach / eingenommen / und an den verordneten Ort / dem Herrn Schatzmeister abgegeben werden.

Auf

Auf Pommerellen aber soll der Landschoß auch von den geistlichen Güttern / dem verordneten Pobortzen abgegeben werden. 1601.

Gleichfalls soll die Accisa in denen grossen und kleinen Städten / auch durch die Ihrigen voriger Weise und Gebrauch nach / getreulich eingesamlet / und dem Herrn Schatzmeister / gegen genugsame Quietantz, von Ihrer Königl. Majestät Hand und Siegel / wie obgedacht / abgegeben werden.

Demnach aber Ihr. Königl. Majestät an die Stände dieser Lande in Gnaden gelangen lassen / daß Sie des seel. Ernest Weyhers Erben / die Schuld / Inhalt der Reichs-Constitution zahlen solten; als willigen Sie hiemit / daß der Herr Schatzmeister / gegen aufgelegte Liquidation, die Zahlung aus dieser Contribution ihnen thun möge. Thun demnach krafft dieses Marienburgischen Schlusses verordnen und befehlen / daß solcher Landschoß und Accisa in den Bischoffthümern / auf dem Lande und in den Städten grossen und kleinen / zu obgeschriebener Massen von den Pobortzen / Exactoren, und Obrigkeiten jedes Ortes / getreulich solle eingesamlet / und von Jederman / sub pœna dupli, erleget werden. Uhrkündlichen mit des Landes Insiegel bekräfftiget. Actum Marienburg auf gemeiner Tagefahrt den 8. Monahts-Tag May / Anno 1601.

47.

Sacra Regia Majestas ac Domine, Domine Clementissime.

Der Dantziger Schreiben an den König, die vom Culmischen Woywoden, über die Stadt Thorn verlautbarte Achts-Erklärung betreffende.

Non dubitamus, quin Sacra Regia Majestas Vestra, ex supplicationibus & querelis Magistratus Thorunensis, & antehac aliquoties, & nunc denuò clementissimè cognoverit, quo pacto Magnificus Dn. Nicolaus Dzialinski, Palatinus Culmensis, ejus Civitatis Præ-Consules & Cives, de Officiis, Personis, ac bonis eorum, in Judicium suum Palatinale, editis Citationibus, evocare instituerit, nec illorum vel Exceptionibus fori declinatoriis, vel Appellationibus ad Sacram Regiam Majestatem Vestram, ullo modo locum dare voluerit, sed spretis omnibus eorum legitimis defensis, ad ultimos usque bannitionis Terminos eos adigere non dubitarit. Et quamvis Sacra Regia Majestas Vestra, ei diversis Mandatorum literis ostenderit, hoc Ejus institutum & autoritati Suæ Regiæ non parum derogare, & ab officio ejus Palatinali prorsus esse alienum: tantùm tamen abest, ut ab incœpto destiterit, ut etiam ad extremum usque progressus, non ita pridem in publico foro Civitatis, in qua Judicia Palatinalia celebravit, assertam bannitionem adversus eos publicandam atque proclamandam curarit: ne dicamus, quod etiam Internuncios ejus Civitatis, ad Conventum harum Terrarum & Judicium Terrestre nuper missos, cum summa illorum contumelia, quasi bannitos, à communione consiliorum & judiciorum publicorum

1601. removendos esse contenderit, eoque nomine Protestationes solennes interposuerit. Quæ res non modo Civitatum Prussiæ jura atque Privilegia convellit, sed etiam S. R. Majestatis Vestræ Jnrisdictionem ac Potestatem, quam in hasce Civitates Eidem Soli competere agnoscimus, majorem in modum labefactat, postremo etiam cum periculo pacis ac tranquillitatis publicæ conjuncta esse videtur. Cùm verò nobis quoque & huic Civitati non leve præjudicium inde fieri intelligamus, atq; adeò præcipua pars libertatis, quæ huic Civitati cùm Thorunienſi communis est, afficiatur, ac verendum sit, ne hoc malum longius serpat, & paulatim Civitates Prussiæ intolerabili jugo implicet, nobis quoque in hoc communi periculo Injuriam communem haud dissimulandam, sed potius nostras, cum Thorunensium precibus, conjungendas esse existimavimus. Ac proinde S. Regiam Majestatem Vestram humillimè rogamus, dignetur authoritate sua Regia, licentiam Magnifici Domini Palatini refrenare, & in eam curam clementissimè incumbere, ut Civitates Prussiæ, sub Præsidio S. R. Majestatis Vestræ, ab hujusmndi enormibus & excogitatis Injuriis immunes, in pristinis suis Juribus atque libertatibus conserventur. Quo ipso, factura est S. R. Majestas Vestra rem suo Regio munere dignam; & nobis vicissim omnibus fidei ac subjectionis obsequiis humillimè promerendam. Datum Gedani, die 22. Junii, 1601.

48.

Reverendissime ac Illustrissime Domine, Domine gratiosissime.

Derselben Schreiben an dē Cron-Unter-Cantzler, in vorgedachter Angelegenheit.

QUo in statu Prussia fuerit, cum excusso Cruciferorum Jugo, à vago & impotenti multorum dominatu facta esset immunis, cùm passim notum est, tum verò Reverendissimæ Celsitudini Vestræ, præ cæteris est exploratissimum. Nimirum constituta Patriæ libertate, summa tum inter Ordines hujus Provinciæ animorum erat conjunctio, nec quisquam alteri sibi non subdito dominari appetebat, sed sub uno Principe Regni Poloniæ, veluti capite, omnia membra cujuscunque conditionis, suo munere fungebantur. Hanc Ordinum conjunctionem, privato quorundam studio divelli tantò magis dolendum est, quantò potentiores & eminentiores sunt, qui talia conantur. Hujus verò generis quiddam hoc tempore tentare visus est, Magnificus Dominus Nicolaus Dzialinski, Palatinus Culmensis: quem intelligimus contra Exempla Majorum, contraque manifestas Civitatum libertates atque Privilegia, Jurisdictionem in Civitatem Thorunensem, Soli Regiæ Majestati competentem, sibi assumere ausum, Præ-Consules & Cives ejus Civitatis, de Officiis, Personis, ac bonis eorum, in Judicium suum Palatinale, Citationibus satis contumeliosis evocasse, & non modo repudiatis illorum Exceptionibus & Appellationibus, ad S. R. Majestatem interpositis, sed spretis etiam aliquot Literis atque mandatis Regiis, ad ulti-

1601.

ultimos usque bannitionis terminos processisse, ac tandem ipsam bannitionem, seu verius diffamationem, in publico foro Civitatis, in qua Judicia sua celebravit, adversus eos publicandam atque proclamandam curasse, eosque auctoritate planè Regia, de Regno & dominiis ei adjacentibus tanquam Rebelles proscripsisse. Ne dicamus, quod etiam Internuncios ejus Civitatis, ad Conventum harum Terrarum & Judicium Terrestre nuper missos, cum summa illorum contumelia, quasi bannitos, à communione consiliorum & Judiciorum publicorum, etiam in præsentia Reverendissimæ Celsitudinis Vestræ removendos esse, contenderit, eoque nomine Protestationes solennes interposuerit, quæ quidem omnia, cum aliis ad hanc rem pertinentibus, Reverendissimæ Celsitudini Vestræ, ab ipso Magistratu Thoruniensi copiosius & uberius explicata esse, non dubitamus. Quid autem hoc Domini Palatini institutum aliud præ se ferre videtur, quàm ut intoleranda illa superiorum temporum onera, in hanc Provinciam quasi postliminio reducantur? An verò cuiquam verisimile fiat, hoc modo quicquam aliud quæri, quàm ut Civitates, amissis libertatibus, tutela Regiæ Majestatis excidant, & exponantur Dominatui Palatinorum, non modo cum summa injuria atque contumelia Regiæ Majestatis, sed etiam cum præsentissimo periculo pacis & tranquillitatis publicæ. Quæ res cùm non solam Civitatem Thoruniensem concernat, sed propter communes Civitatum Libertates, perniciosum Exemplum adversus cœteras, atque adeò hanc quoque Civitatem paritura videatur, facere non possumus, quin in causa communi, velut ad commune incendium restingvendum accurramus, & impendenti malo remedium ibi petamus, ubi & libertatibus nostris Præsidium & innocentiæ perfugium constitutum esse scimus. Quapropter, uti S. R. Majestatis, Principis ac Domini Nostri Clementissimi, auxilium adversus hanc injuriam imploravimus: ita quoque Reverendissimam Celsitudinem Vestram, uti primarium Regni Senatorem, hujusque Provinciæ Præsidem, quà par est reverentia rogamus, ut pro amplissima sua autoritate, proque munere suo, quo in hac Provincia fungitur, & apud Sacram Regiam Majestatem in eam curam incumbere, & Ipsa Dominum Palatinum hortari velit, ut ab hoc tam injusto & pernitioso instituto desistat, nec Civitatum libertates imminuere aut labefactare præsumat, si nolit aut non possit eas augere. Quo ipso factura est Reverendissima Celsitudo Vestra rem illustri suo munere, & pristino erga Patriæ Libertates studio dignam: quam Civitates vicissim perpetua memoria celebrabunt, omnibusque observantiæ studiis sedulò demereri conabuntur. Datum Gedani, die 22. Junii, Anni 1601.

49.

Preußische Landes-Instruction auff den Krackauische Reichs-Tag.

I.

OEconomiæ, præter eas, quæ jam constitutæ sunt, nt nullæ in Terris Prussiæ instituantur.

2. De-

1601. 2. Delectus Vicesimariorum Præfectique eorum, ut certa commodior, quàm antea ratio, constituatur.

3. Officiis dignitatibusque publicis, ut certa bona seu reditus attribuantur: cùm neque Regiæ Majestati quicquam hac re decessurum sit, ut Quæ benè de se & Republ. meritis eadem opera, officia reditusque simul collatura sit; & Magistratus Prussici sine hujusmodi adjumentis vix dignitatem publicam tueri possint.

4. Pascua, lignatio, piscatio, vicinis Nobilibus, ut in fundis Regiis libera sit.

5. Commissarii inter Ducatus Prussiæ, Masoviæ, Pomeraniæ, ditionesque Regias, ut Comitiorum authoritate assignentur, qui tam de finibus, quàm de injuriis cognoscant.

6. Judicia finium seu Commissiones in Prussia, ut Jure Regni sine Appellatione ulla expediantur.

7. Castra principalia & finitima, quæ magna ex parte neglecta ferè ruunt, ut non modo restaurentur, sed etiam Instrumento bellico aliisque ad defensionem necessariis rebus in tempore instruantur.

8. Revisoribus sive Lustratoribus, ut certus modus sumtusque certus præscribatur, comitatus etiam certo numero definiatur, ac ut æqualiter frumenta taxentur, quemadmodum in Regno Poloniæ fieri consuevit lustratio.

9. Præfecturæ Tenutæque Livonicæ, minoris momenti, ut jure hæreditario benè meritis conferantur.

10. Ut certa idoneaque loca Actis publicis, tam Palatinalibus, quàm Terrestribus asservandis, in singulis Palatinatibus assignentur.

11. Qui ex hortulanis similique hominum genere per triennium in alicujus bonis domicilium habuerit, ut pro nativo & proprio subdito habeatur.

12. Mensurationis frumentorum aliarumque mercium, ut certa ratio modusque reperiatur, qui sine injuria Nobilitatis subditorumque ejus sit.

13. Similiter explosio Sclopetorum in Civitatibus inhibeatur, paxque publica ut certa aliqua ratione conservetur.

14. Jus minorum Civitatum contra Præfectos & Tenutarios Regis de coctione cerevisiæ privatim impetratum, si de jure venerit, ut abrogetur.

15. Judiciis Terrestribus Michaloviensibus, itidem Palatinatus Pomeraniæ, ut commodior aliqua dies assignetur, quàm quæ in Correctura assignata est.

16. In Villis sive bonis Regiis præter Sacerdotes Catholicos, ne ministros aliquos hæreticos, sub certa pœna, habere, alicui integrum sit.

17. Con-

17. Conſtitutio de Plebeis & Extraneis bona Terreſtria poſſidentibus, ut declaretur ita, ut moderni jam Poſſeſſores ea teneantur. Quo tamen Articulo Conſtitutionibus Terrarum Civitatumq; Pruſſiæ juribus, neutiquam derogatum volumus. 1603.

18. Conventibus nobilitatis Palatinatus Mariæburgenſis tam judiciorum, quam aliis quibuscunque, ut Prætorium ejus loci, in quo habentur, Stumæ videlicet, ſemper pateat, liberumque præbeatur.

19. Varſaviæ ut certus locus Terris Pruſſiæ ab omnibus oneribus immunis & liber aſſignetur, in quo hoſpitia tàm in Senatorum quàm Nunciorum ſuorum uſum ædificare poſſint.

20. De moneta admodum vitioſa, quæ incredibili cum damno partim in has Terras importatur, partim in iisdem cuditur, abroganda, ut juxta priores informationes, Deputatis, tam ex Regno Poloniæ quàm Magno Lithvaniæ Ducatu, atque his etiam Regiæ ac Ducalis Pruſſiæ Terris & Civitatibus, certum quid decernendi, & Majeſtati Regiæ referendi poteſtas tribuatur, diligenter urgendum.

21. Ut nova Telonia quæ paſſim in Regni Cameris & in Dibaw & Staw exiguntur, aboleantur, quippe quæ non ſolum in mercatorum, ſed etiam in ipſius Nobilitatis aliorumque quibus ea de ratione omnia carius venduntur, ſummum præjudicium cedunt, & S. R. Majeſtati proventus attenuant, dum merces alioquin per Regnum vehi ſolitæ, per vicinas Regiones, cum earundem commodo maximo, transportantur: tandem etiam Contributionibus difficultatem parere poſſent. Ideoque urgendum, ut præfata duo loca in Dibaw & Staw nullum alium vigorem obtineant, quam ut pro veteri more cuſtodia, ſive Strasnitza, quemadmodum vocant, tantum ſint & maneant. Item ut Exactio Fordanica quæ Civitates hujus Provinciæ neutiqvam afficit & multas moleſtias, damnis cum maximis conjunctas, illis infert, Nieſchowam, vel ad Drewenſam transferatur.

22. Per Conſtitutionem Publicam cavendum, ne quis impoſterum in Judiciis Tribunalis Regni contradicat iis, qui in Conventibus particularibus nemine contradicente electi ſunt. Utque Dominus Koſs nuper in Conventu particulari Starogardienſi electus, in moderno Tribunali Regni generali, locum ſuum obtineat.

23. Vacantiæ ſecundum Statuta Regni diſtribuantur.

24. Vetera & legitima Telonia in Regno, item Czopowa, ut Civitatibus potius, ſi quidem illa velint, quam aliis in arendam locentur.

25. Remiſſiones à Tribunali Regni ad Conventum factæ, ut judicentur.

26. Reviſio in caſtro Sobowitz conſtitutione confirmetur.

1603. 27. De Contributionibus Terrarum Prussiæ certæ rationes reddantur.

28. Ut Regia Majestas Judicem Pucensem confirmare dignetur.

29. Regalia Reipubl. in Territoriis feudalibus Bütaw & Lauenburg, ut salva & integra maneant, provideatur.

30. Insulani non Officialibus in Castro Mariæburgensi, sed Exactoribus Contributionem numerent.

Petita.

INtercedendum apud S. Reg. Majestatem pro Generoso Domino Bartholomæo Ostromietzky, ut stipendium vel salarium ab aliquot Annis retentum, ex Thesauro Mariæburgensi Ipsi assignetur, vel ex retentis contributionis solvatur.

Petendum à S. Reg. Majestate, ut Captivi in Regno Sveciæ, apud Carolum detenti, liberentur, nominatim verò Dominus Joannes Pawlowsky, D. Wessolowski, & cœteri, quorum nomina nobis sunt incognita.

Intercedendum pro Civibus Tucholensibus ea egestate laborantibus, ut nec mœnia Civitatis reficere, nec subsellia reformare, nec Templum ipsum contegere queant. Ut Villæ illis ademptæ super quas Privilegia habent, restituantur.

Intercedendum pro Domino Poczarnitzky, ut salarium retentum illi persolvatur.

Intercedendum pro Generoso Domino Stanislo Konarsky, ut Bona Regalia à S. R. Majestate jure advitalitio concessa, illi Jure hereditario conferantur.

Intercedendum pro Civibus Stumensibus & Christburgensibus, Villisque ad hos capitaneatus pertinentibus, ut propter damna in militum transitu perpessa æqua illorum ratio habeatur.

Intercedendum pro Generoso Domino Czarlinsky, ut Causa illius cum Magnifico Domino Palatino Culmensi in præsentibus Comitiis judicetur.

Intercedendum pro Nobilibus in Ducatu Prussiæ Bona possidentibus, quibus Justitia denegatur, ut S. Reg. Majestas authoritatem suam interponere dignetur.

Actum & datum in Conventu Generali Graudentinensi, die 10. Mensis Januarii, Anno millesimo sexcentesimo tertio.

(L.S.)

50. 30.

50.

1603.

Johann Firley von Dambrowitze / der Krohnen Schatzmeister / Lublinischer Hauptmann.

Allen und Jedermänniglichen denen solches zu wissen vonnöthen / thu ich kundt / daß ob wohl wegen grosser und erheblicher Ursachen / auf jetzigem Reichs-Tage ein Pobor gewilliget ist worden / unter andern dann auch der Wasser-Pobor am Jordan laudiret ist / altem Gebrauch nach. So aber wie Ihro Königl. Majest. vor diesem dieses allergnädigst declariret haben; also ist dieß auch in dem Reichs-Tags-Universal per expressum versehen / daß die Preussische Städte und ihre Einwohner / nicht sollen gezogen werden / zu Bezahlung des Wasser-Pobors / so am Jordan soll eingenommen werden. Warumb dann auch insonderheit / derselbe von dem weissen Berge ab / da ehzeit derselbe Pobor eingenommen war / höher nach dem Jordan verruckt ist. Als habe ich mich dieser Ihrer Königl. Majest. Declaration bequemende / und den Gebrauch / so nun bey etlichen Poboren im Schwange war / anmerckende / das verhütten wollen / als ich mit dem Wohlgebohrnen Herren Stentzel Garwaßken / Plotzker Castellanen / und dem Herren Janus Ostromietzki, Culmischen Pannerführer desfals abgehandelt / daß Sie von den Preussischen Städten / und ihren Einwohnern / keinen Pobor einfordern sollen. Derentwegen ich dann von denselben Städten requiriret worden / und habe ihnen dieß Gezeugniß / mit Ihrer Königl. Majest. Willen / unter meiner Hand und des Schatzes Insiegel mitgetheilet. Gegeben zu Krakau den 11. Martii, 1603.

Befreyung der Preußis. Städte vom Jordanische Zoll, aus dem Poln. übersetzt.

Johann Firley von Dambrowitza / der Krohnen Schatzmeister.

(L. S.)

51.

SAcræ ac Serenissimæ Majestatis Regiæ, Domini nostri Clementissimi gratia, per Dominum Nuntium, Statibus ac Ordinibus Provinciæ hujus delata, ut acceptissima fuit, ita eandem, qua convenit humilitate atque veneratione, tum verò animis gratissimis amplexi, S. M. Regiæ, vicissim, subjectionis, fidei, obsequiorumque suorum studia & officia paratissima, Status & Ordines prædicti humillimè deferunt, florentissimamque Regnorum ejus gubernationem ac prosperos contra hostes successus, ex animo demisso precantur. Promptitudinem suam, in juvanda Republica, ante proxima Comitia Regni Generalia, per Literas Responsi, S. M. Regiæ Domino Nuntio in Conventu Graudentinensi dati,

Abfertigung des Königl. Gesandten auf dem Marienb. Land-Tage.

1663. dati, de se confirmatam, pro præsenti S. M. Regiæ Legatione clementissima, re ipsa, quoad ejus fieri poterit, Status & Ordines præfati comprobare enixi sunt. Et quamvis, tum pestis, tum aliarum difficultatum occasione, hujus Provinciæ Incolæ quam maximè exhausti sint: ne quid tamen, pro præsenti Reipublicæ statu, in se desiderari paterentur, Equestris quidem Ordo, Contributionem agrariam, secundum Universales hujus Conventus Literas, Civitates verò tam majores quam minores Accisam duplam, nempe de quolibet brasii modio solidos quatuor, anno superiori millesimo Sexcentesimo primo in Conventu Mariæburgensi scitam, ad anni unius decursum, à prima Julii Anni præsentis incipiendo, communi & unanimi Consensu prorogarunt. Civitates insuper majores, quo Sacræ Majestati Regiæ & Reipubl. studia sua humillima testata facerent, auctionem, per Dominum Nuntium postulatam, addiderunt, summam videlicet talem quæ Accisæ duplæ annexa, vicem triplæ, juxta Quietationes anteriores, subeat atque suppleat, idque in annum duntaxat unum. Cujus quidem auctionis colligendæ ratio, in Civitatis cujusque, prout ejus conditio & facultates ferunt, arbitrio relinquitur. Quodsi & in sequentem annum Reipubl. necessitates Contributionis publicæ Subsidium requisiverint, idque in aliis quoque Regni Provinciis unanimi Consensu collatum fuerit, etiam hujus Provinciæ Status & Ordines se minimè Reipublicæ defuturos, sed solito studio eos seqvuturos pollicentur. Et quia tum Equestris ordo, tum & Civitates tam majores quam minores, Juramento, secundum Regni universales in proximis Comitiis occasione frumentorum constitutas, corporaliter ad Fordanum, præter morem præstando, oppidò se aggravari sentiant: Civitates etiam de intolerabilibus Teloniatorum exactionibus in Cameris insolitis, nulloque Jure receptis, præsertim in Dibaw & Staw prope Thorunium sitis, deque Zupparii ad Thorunium, nedum Sal Transmarinum sed & Ruthenicum, quod semper liberum fuit, in Regnum vehi prohibentis, impetitionibus, quam maximè conquerantur, Civiumque facultates evidenter inde diminuantur, ita ut Reipublicæ aliquid suppetiarum imposterum ferre, difficile eis fuerit, S. R. Majestatem Status & Ordines prædicti humillimè rogant, ut clementissimam in eo rationem habere, gratiamque suam Regiam benignissimè declarare dignetur, quo Equestris ordo una cum Civitatibus majoribus & minoribus, à Juramento commemorato in loco Fordani liber sit, ac utrinque Recognitionibus suis in vim veritatis loco juramenti corporalis hactenus eo in passu factis, authenticeque extraditis, atque ad Fordanum in hoc usque tempus receptis, etiam inposterum relinquantur, nec difficultatibus ejusmodi, necessitate nulla cogente, objiciantur: non dubitantes, quin Sacra Majestas Regia, prout Statuum & Ordinum in juvanda Republica alacritatem clementissimè animadvertit, ita & petitis istis suis benignissimè locum datura, atque adeo etiam alia Provinciæ hujus Privilegia, Jura atque Libertates, sartas tectas conservatura sit.

Præterea causam inter Generosum Joannem Weierum, Capitaneum Putzensem & Magistratum Gedanensem, in Judicio Relationum Sacr.

Sacr. Maj. Regiæ pendentem, quam primum fieri poterit, dirimi, Status & Ordines, qua par est observantia, petunt. 1603.

Quod superest, S. R. Majestati Domino suo clementissimo debita subjectionis, fidei, atque sinceritatis studia & officia iterum atque iterum humillimè deferentes, Eandem S. Majestatem Vestram Regiam plurimos in annos cum rectissima valetudine superstitem esse felicissimoque regimine uti Status & Ordines percupiunt atque devotè exoptant. In quorum omnium fidem Terrarum Prussiæ Sigillum subappressum est.

Datum in Conventu Mariæburgensi generali, die 10. Mensis Maji, Anno Domini millesimo sexcentesimo tertio.

52.

SIGISMUNDUS III. DEI Gratia Rex Poloniæ, &c. &c.

Königl. Mandat an den Zoll-Einnehmer bey Fordan.

GEneroso Janusio Ostromieczki, Vexillifero Culmensi, Contributionisque aquaticæ ad Fordanum Exactori, Ipsiusque Vicegerentibus seu Officialibus quibuscunque, gratiam nostram Regiam. Generose Fid. nobis dilecte. Expositum est nobis, nomine ordinis Equestris tum & Civitatum, tam majorum quam minorum Terrarum nostrarum Prussiæ, in proximo Conventu Mariæburgensi congregatarum, quod Juramenta ab illis, secundum Regni Universales literas, in proximis Comitiis occasione frumentorum editas, ad Fordanum præter morem illius Terræ exigantur, id verò fieri cum maximo illarum incommodo, cum ob singulas quasque res eò sit illis mittendum, totiesque iteranda Juramenta. Quare supplicatum ab illis nobis fuerat, ut clementissimam ipsorum & Jurium illius Provinciæ hac in parte rationem haberemus, neque prægravari eos istiusmodi Juramentis sineremus: quod quidem nos pro rei æquitate nostraque in prædictas Terras Prussiæ benevolentia faciendum nobis esse existimavimus, ejusdemque Incolas circa usum libertatum ac prærogativarum suarum, antiquasque & hactenus semper observatas consvetudines conservare volentes, ita mentem nostram declarandam esse duximus, quemadmodum etiam præsentibus literis nostris declaramus, prædictas Terras Prussiæ in suis antiquis consvetudinibus esse retinendas, cumque seorsim ac peculiari quadam ratione Contributiones publicæ ab illis dependantur & conferantur, non deberi illas ad alias inusitatas stringi & adigi. Itaque quod Juramenta prædicta attinet, ubi à legitimo suo Magistratu Testimonium aliquis habuerit, eadem apud Magistratum illum præstita jam esse, non deberi illos ad alia præstanda ad Fordanum cogi, sed Magistratuum, qui in dandis Testimoniis

 religio-

1603. religiosè agere consueverunt attestatione standum esse. Quapropter Fid. T. seriò mandamus, ne ipsis hoc nomine, neque per se, neque per suos Officiales & Succollectores molestiam aliquam exhibere, negotiationesque ipsarum impedire, quin potius antiquis illis prærogativis & consuetudinibus ipsas uti, frui, patiatur, neque hac in parte novum aliquid & inusitatum introducat, sed uti dictum est, Magistratuum attestationibus locum det. Pro gratia nostra non aliter factura. Datum Cracoviæ, die 15. Julii, Anno Domini 1603. Regnorum nostrorum Poloniæ 16. Sveciæ vero Anno 10.

Sigismundus Rex.

(L.S.)

Joannes Rogozinski,
mppia.

53.

Sacra Serenissimaque Regia Majestas, Domine, Domine Clementissime.

Schreiben der Preuß. Rähte an den König wegen der Zölle bey Diebau un Stau.

SAcræ Majestati Vestræ Regiæ obsequia atque officia nostra paratissima, debita cum reverentia atq; observantia humillimè deferentes, Eidem à DEO præpotenti optimam valetudinem, vitam diuturnam, prosperos regiminis successus, atque felicissima quæque sincerè precamur.

Sacra Serenissimaque Regia Majestas, Domine, Domine Clementissime. In præsenti Conventu nostro generali expositum nobis est, in Dibaw & Staw, propè Civitatem Thorunensem sitis, sub prætextu tum Teloniorum, tum Contributionis publicæ, & exteros & Incolas Provinciæ hujus iniquis exactionibus maximè torqueri, injuriisque & molestiis aliis quàmplurimis affici. Et ut alia ante acta taceantur, nuper admodum quæ commissa esse ajunt, in scriptis nobis oblata, ad Sac. Majestatem Vestram Regiam mittenda esse, pro muneris nostri exigentia humillimè censuimus, qua decet veneratione etiam atque etiam petentes, ut Sacra Majestas Vestra Regia, licentiam istam intolerabilem competentibus remediis coërcere, atque ita tum subditis suis, tum exteris hominibus victum suum duriter quærentibus, solatium quodammodo præbere clementissimè dignetur. Faciet in eo Sacra Majestas Regia rem Regio suo munere dignam, apud exteros laudabilem, à subditis autem suis omni servitiorum genere humillimè demerendam. Cui obsequiorum atque officiorum nostrorum promptitudinem iterum atue iterum deferentes, Eandem Sac. Majestatem Vestram Regiam bellissimè valere, omniqueè felicitatè plu-

plurimos in annos perfrui percupimus atque exoptamus. Datum Thorunii in Conventu generali, die 2. Mensis Octobris, Anno 1603. 1603.

Sac. Majestatis Vestræ Regiæ

Humillimi & ad obsequia & officia quævis paratissimi subditi

Consiliarii Terrarum Prussiæ.

Gravamina Incolarum Prussiæ, ratione Teloneatoris & Exactoris Contributionum Diboviensis.

I.

TElonium finitimum Diboviæ exigitur, ubi nulli sunt fines Regni, nec ibidem unquam Camera ad exigendum Telonium instituta, sed tantum Stražnica seu Custodia collocata, propter eos, qui Cameras finitimas Regni viis insolitis præteribant.

II.

Teloniator semel duntaxat de unis iisdemque mercibus Telonium exigere vigore Constitutionum debet: fit autem, ut ter exigat. Lithvani enim in cameris Lithvaniæ prima vice Telonium solvunt, deinde cum per Prussiam, Gnesnam vel Posnaniam eunt, Diboviæ iterum Telonium finitimum dependunt, quas merces si Civis Prussiæ, Gnesnæ vel Posnaniæ emat, & in Prussiam vehat, tertiò Diboviæ de iisdem mercibus finitimi Telonii exactione oneratur.

III.

De Cerevisiis in Regno coctis, de quibus Czopowo jam exactum, Telonium à Civibus Prussiæ Diboviæ exigitur: & Telonio non depenso, Currus, equi, & aliæ merces omnes in vim Telonii, vectoribus adimuntur.

IV.

Contributio quoque Diboviæ à Civibus Prussiæ exigitur; cum tamen illi suam Contributionem in Prussia sanxerint, nec binis Contributionibus aggravari possint, & non depensa Contributione, gladiis ab Exactoribus impetuntur, currus & equi adimuntur.

V.

A sociis opificum, qui opicii sui exercendi causa peregrinari solent, itemque à Studiosis, Diboviæ Contributio exigitur: & deficiente pecunia, palliis, suppellectile, gladiis privantur: Et licet Sacra Regia Majestas, Dominus noster Clementissimus, mandato suo, seriò Exactori Diboviensi interdixerit, ille tamen non tantum illud ipsum acceptare recusabat, verum etiam cum per Ministerialem & Nobiles in mensa ipsius reverenter depositum esset, per fenestram ejecit.

SI-

1604.

54.

SIGISMUNDUS &c.

Königl. Befehl an den Saltz-Aufseher.

GEneroso Alberto Mierczinski, Tribuno Junowladislaviensi, & Zupparum nostrarum Bidgostiensis & Thorunensis Præfecto, fid. Nobis dil. gratiam nostram Regiam. Generose Fidelis Nobis dilecte. Conquestum est apud Nos nomine Magistratus, & Civitatis nostræ Thorunensis, impediri ac prohiberi, à Fidelit. tua, servitoribusque ac administris, contra antiquam consuetudinem concessionemque à Divis Decessoribus nostris, Nobisque Ipsis, benignè Terris Prussiæ factam, ne Sal Transmarinum Thorunium, ac in alia loca Prussiæ importetur, atque imprimis, non ita pridem, aliquot Lastas ejusdem Salis Civium nonnullorum Thorunensium, quod Thorunium deportabatur, partim Tonnis dissectis, partim etiam sale submerso, ad Fordanum ab ipsis destructas, aliasque gravissimas insolentias, ac depactationes commissas esse. Equidem graviter molesteque ferimus, ita turbari, ac damnis & incommodis ejusmodi affici à Fid. T. subditos nostros. Cupimus enim pro munere nostro Regio, cum uuiversis subditis nostris, tum Terris quoque nostris Prussiæ, liberum ac expeditum Privilegiorum ac Jurium suorum usum constare. Quare seriò mandamus Fid. T. habere volentes, ne quid ea in re vi introducere, aut violenter, & de facto contra Cives nostros Thorunenses, cæterosque Terrarum nostrarum Prussiæ Incolas attentare præsumat, quin imò secundùm superiorum Temporum consuetudinem sali transmarino, quod ultra Thorunium, ac reliquæ Prussiæ fines, non exportatur, liberum transitum præstet, atque eo nomine ab omnibus violentiis Terrarum Prussiæ Incolis, & Civibus Thorunensibus inferendis abstineat, abstinerique à servitoribus, ac administris suis omninò faciat, ac procuret, neque secus fecerit Fid. T. pro gratia, gravique indignatione nostra, & officii sui debito. Datum Cracoviæ, die 22. Mensis Octobris, Anno 1604. Regnorum nostrorum Poloniæ XVIII. Sveciæ verò Anno XI.

SIGISMUNDUS REX.

Simon Rudniczki,
mppia.

1605.

55.

Instruction auf den Reichs-Tag.

OPeram dabunt Domini Nuncii, ut sub felicem adventum suum Varsaviam, cum cæteris ex his Terris præsentibus Dominis Consiliariis, S. Reg. Majestatem, Dominum nostrum Clementissimum, conjunctim adeant, moreque solito salutent, & fidei ac subjectionis studiis humillimè de-

delatis, Privilegia, Jura, Libertates, & Immunitates patrias diligenter commendent. 1605.

Ad propositionem verò Regiam, ubi suffragia dicere rogati fuerint, habita cum præsentibus Dominis Consiliariis cointelligentia sequentem in modum à suis sibi mandata data esse inferent.

Ac primò de his, quæ Rempubl. communiter afficiunt, ut sunt ea, quæ de ratione habendorum & finiendorum suffragiorum comitialium, de legibus sumptuariis, deque disciplinæ militaris instauratione in medium adducuntur, potestatem habebunt cum reliquis Regni Ordinibus ea ordinandi statuendique, quæ pro morborum illorum salutari medicina optima esse, vel ex omnium, vel ex majoris partis, votorum calculo intellexerint, ita tamen, ut, si cujus loci aut provinciæ, præsertim Patriæ nostræ rationes diversum quid sibi poscere videbuntur, ejus ordinandi facultatem Dominis Consiliariis harum Terrarum reservent.

De moneta autem, in cujus corrigendæ & cudendæ rationibus Domini Commissarii Regii, nuper Varsaviæ occupati fuerunt, suamque sententiam S. M. R. exposuerunt, operam dabunt Domini Nuncii, ut hac in parte media à Statibus & Ordinibus hujus Provinciæ sæpius probata, & nunc quoque tam à Civitatibus majoribus, quàm Ducatus Prussiæ Consiliariis adhibitis, repetita, & solidis rationibus & fundamentis firmata, maturè & diligenter examinentur, & probentur: atque ne quid, quod antiquissimis harum Terrarum, aut Civitatum etiam Prussicarum Privilegiis & Juribus derogare possit, statuatur. Falsarii autem convicti sine ullius respectu severissimis pœnis coërceantur.

Domus etiam Brandenburgicæ negotium ita sibi curæ esse velint, ut salvis veteribus pactis, Jureque Majestatis Regiæ & Regni, æqua familiæ Brandenburgicæ ratio habeatur. Quod, quibus modis, quibusque conditionibus fieri possit, aut debeat, Dominorum Consiliariorum & Nunciorum fidei, & dexteritati, commissum esto.

Subsidia ad continuationem belli Livonici, ejusque in Sveciam transferendi usum, conferenda, si ea ab Ordinibus Regni laudari intellexerint, Status & Ordines Prussiæ nihil ibidem ea de re laudabunt vel constituent, sed more & instituto veteri totum negotium hoc in Conventum Terrarum Prussiæ referent. Ne autem S. R. Majestas Ipsa in Sveciam abeat, Regni & Terrarum præsens necessitas omnino videtur exposcere: proinde de aliis idoneis modis agendi negotii illius bellici, & vindicandi Regni hæreditarii, cum reliquis Regni Ordinibus deliberandi & concludendi, potestatem habebunt.

Extra Propositionis verò Regiæ capita, sequentes quoque Articulos omni cura pro Patriæ commodo urgere suo loco non intermittent.

1605. Imprimis, ut Officiis & Dignitatibus Senatoriis certa bona seu reditus attribuantur, quandoquidem nihil hac de re Majestati Regiæ decessurum est, si de se & Republ. benè meritis, eadem opera, & officia & reditus conferat.

Roganda etiam Majestas Regia est, ut Dignitates, nominatim verò Episcopatus Varmiensis, Tenutæ & Officia, nonnisi veris Terrarum Prussiæ indigenis, juxta Privilegiorum antiquissimorum & Majestatis Suæ Regiæ cautionis tenorem, conferatur: & ut Privilegia de indigenatu sarta tecta conserventur.

Deinde, ut exactio illa Fordanica, quæ Terras & Civitates Prussiæ neutiquam afficit, & infinitas tamen molestias cum damnis intolerabilibus, omnibus Incolis earundem parit, aut omninò tollatur, aut supra Drevensiam, Nieschoviam transferatur: utque in universalibus contributionis Regni, Prutheni ab exactione illa expresse excipiantur, & quæ nuper in detrimentum Terrarum Prussiæ in universali Comitiali de Juramento Fordanensi edita sunt, prorsus tollantur.

Ut nova Telonia, quæ passim in Regni Cameris, in Dibaw, Staw, & alibi exiguntur, aboleantur: quippe quæ non solùm in mercatorum, sed Ipsius etiam Nobilitatis aliorumque, quibus ea de ratione omnia carius venduntur, summum præjudicium cedunt, & S. R. Majestatis proventus attenuant, dum merces alioquin per Regnum vehi solitæ, per vicinas regiones, cum earundem commodo maximo transportantur. Tandem etiam contributionibus difficultatem parere possent.

Vetera autem & legitima Telonia in Regno, ut Civitatibus potius (siquidem illæ velint) quàm aliis in Arendam locentur.

Ut Sal Transmarinum, quod in Terras Prussiæ, vigore Privilegiorum earundem invehitur, ad Fordanum à Zuppariis non detineatnr: multò minus autem Salis Ruthenici Regii invectio in Regnum Poloniæ, & adjunnctas ditiones impediatur.

An particulares Conventus in singulis Districtibus Palatinatus Pomeraniæ ante Conventum generalem Stargardiensem, veteri more celebrandi sint, nec ne, Majestatis Regiæ decisio petenda est.

Commissarii inter Ducatus Prussiæ, Masoviæ, Pomeraniæ & Cujaviæ, ditionesque Regias, ut Comitiorum authoritate assignentur, qui tàm de finibus, quàm de Injuriis cognoscant.

Regalia Reipubl. in Terris feudalibus Bitaw & Lauenburg, ut salva & integra maneant, provideatur.

Rogandum, ut administratio tàm Capitaneatuum, quàm Oeconomiarum indigenis committatur.

Ut

1605.

Ut tempus certum ad correcturam Jurium à Majestate Regia assignetur.

Ut modus & ratio constituatur, qua securitati Conventuum idoneè consulatur.

Ne Fiscalis Prussiæ officio suo abutatur, sub certa pœna.

Piscatio, ut in fundis Regiis Nobilibus vicinis libera sit.

Ut causæ criminales authoritate Conventus generalis etiam solutis comitiis judicentur: ita, ut, si reliqui Ordines non consenserint, Prutheni id sibi concedi petant.

Petita.

PEtendum, ut S. R. Majestas Generosi Domini Georgii Balinski, Judicis Terrestris Mariæburgensis, rationem habere dignetur.

Intercedendum pro hæredibus Bartholomæi Ostromietzki, ut stipendium vel salarium ab aliquot annis defuncto retentum, Ipsis solvatur, dum non alienum, sed suum proprium petunt.

Ut causa Vidua nobilis, olim Butkowski, de invasione judicetur.

Ut pro Vidua Nobilis olim Alberti Milewski, apud S. R. Majestatem intercedatur, quo bona illi in Ducatu Prussiæ ademta restituantur.

In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus appressum est. Datum in Conventu Mariæburgensi, d. 4. Januar. Anno millesimo sexcentisimo quinto.

56.

Abfertigung des Königl. Gesandten auf dem Marienburgischẽ Land-Tage.

SAcræ ac Serenissimæ Majestatis Regiæ, Domini nostri Clementissimi, gratiam & clementiam singularem à Domino Nuncio delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiæ, debita reverentia & gratissimis animis accipiunt, uniceque rogant, ut Sacræ ac Serenissimæ Majestati Suæ, Dominus Nuncius Statuum & Ordinum Prussicorum subjectionis, fidei, & obsequiorum suorum studia promptissima & paratissima referre & denunciare velit.

Legationem istam per Dn. Nuncium expositam quod attinet, Status & Ordines Prussiæ agnoscunt, S. R. Majestatem, ut ad totius Reipubl. ita quoque ad hujus Provinciæ salutem, incrementa, securitatemque publicam promovendam, nihil studii & curæ planè paternæ inter-

1605. intermittere, illudque ipsum maturè providere, ne hæc Provincia incursioni & rapinæ hostili, ob maris vicinitatem, & accessus ad eam opportunitatem exposita in discrimen aliquod fortunarum suarum veniat. Pro qua Majestatis Suæ Regiæ, singulari cura & solicitudine, eas, quas animis suis concipere possunt ac debent, humillimè agunt gratias, DEUMque Optimum Maximum votis intimis precantur, ut S. M. Suæ Regiæ consilia & actiones, etiam porrò in annos longissimos ad salutem Regnorum illius regere, & prosperare clementissimè velit.

Cæterùm, quod S. R. Majestas Status & Ordines, pro paterno suo erga Terras hasce affectu hortari dignata est, ut ad præsentes Reipubl. & hujus Provinciæ necessitates & pericula, in tempore avertenda animum & consilia sua adjungant, nihil sanè diligentiæ passi sunt in se desiderari. Verum, quia ferè omnes Ordinum Nuncii, se cum limitata tantùm Legationis Regiæ audiendæ & cognoscendæ potestate ablegatos esse prætenderent, & absque reliquorum assensu nihil se in commune statuere posse affirmarent, nihil in effectu, quod necessitatibus hujus Provinciæ præsidio & solatio esse possit, concludere potuerunt, S. R. Majestatem, ea qua decet animi veneratione, rogantes, ut hoc ipsum benignissimè non tantùm accipere, verùm etiam, si ita necessitatem postulare, vel Provinciæ huic expedire existimaverit, alium Conventum illis indicere & assignare velit, ut communibus suffragiis accedentibus, de summa rei & salute hujus Provinciæ consilia exactius conferre possint, quamvis pro ea, qua S. R. Majestati devincti sunt fide, S. R. Majestatem celare non possunt, animos Statuum & Ordinum inde consternatos, & magno animi dolore affectos esse, quod Jura Indigenatus sui Majorum sangvine parta sarta tectaque Ipsis amplius non videantur, utpote, quod non tantùm Episcopatus Varmiensis contra Privilegia antiquissima & cautionem S. M. Regiæ, verùm etiam administratio Capitaneatus Brodnicensis, non Indigenæ collata sit: rogant demissè, ut S. R. Majestas, jurium hujus Provinciæ, clementissimam rationem habere, & de remediis, harum Terrarum Privilegiis, quàm maximæ consentaneis, prospicere dignetur. Quam gratiam S. R. Majestatis statim atque incolæ hujus Provinciæ intellexerint, Status & Ordines non dubitant, quin ad S. R. Majestatis gratiam sibi magis magisque devinciendam, voluntates etiam suas sint certatim accommodaturi.

Ad hæc, Civitates quoque hujus Provinciæ conqueruntur, quod in exactione Teloneorum, Privilegia, prærogativæ, & immunitates peculiares illarum à Teloneatoribus labefactentur, & finitimum Teloneum ab earum mercatoribus, Diboviæ, ubi fines Regni non sunt, exigatur, novumque insuper Teloneum, proximo elapso mercatu Gnesnensi, ex mera Teloneatorum licentia institutum sit.

Deinde, quod Nobilis Albertus Mierczinski, salis transmarini in has Terras invectionem, contra antiquissima Jura & ipsissimam S. Reg. Majestatis declarationem huic Provinciæ datam prohibere, &

Ma-

1605.

Magistratum Thorunensem ea in re post curiam S. R. Majestatis in Jus vocare, nec non salis Ruthenici in Regno Poloniæ distractionem in defectu salis Regii impedire præsumpserit. Quod cum Status & Ordines intelligant, non tantum cum civitatum, verum etiam cum sua injuria conjunctum esse, humiliter pro illis intercedunt, ut S.R.Maj. Civitates in pristinum Privilegiorum suorum usum restituere, & Teloneatorum Mirczíniiqve licentiam, Regia sua authoritate compescere dignetur.

Quantum porro damni & periculi, per nimiam influxionem vistulæ in Nogathi alveum, toti Regno brevi sit expectandum, nisi remedium idoneum huic malo mature adhibeatur, tot annorum Experientia deprehensum est. S. R. Majestatem itaqve Status & Ordines Prussiæ submissè petunt, ut in hac causa per authoritatem Regiam Commissarii ordinentur, qui, quo pacto os Nogathi commodissimè contrahi, pristinusqve vistulæ defluxus, qui hactenus ob dilatatum os Nogathi deterior esse cœpit, ad statum suum reduci possit, ne per alluvionem nimiam muri itidem Castri Mariæburgensis labefactentur, constituant, utqve postea, re perspecta ac benè considerata, opus illud, veluti concernens bonum non solum hujus Provinciæ, verum etiam totius Regni felicitatem, communibus totius Regni viribus & impensis, pro majori damno præcavendo, primo quoque tempore maturetur.

Quod reliquum est, Majest. Sacr. Regiæ, à Deo immortali, cum prospera valetudine, omnique Regia fortuna & successu regiminis felicissimo, vitam longissimam, & de hostibus triumphos gloriosissimos ex animo precantur, seque suaque Negotia Majestatis suæ Regiæ clementiæ humillimè commendant. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus subappressum est. Actum & datum in Conventu Mariæburgensi, die 10. Mensis Maji, anno 1605.

(L.S.)

57.

Abfertigung des Königl. Gesandtē auf dem Land-Tage zu Graudentz.

SAcræ ac Serenissimæ Majestatis Regiæ, Domini Nostri Clementissimi, gratiam & clementiam singularem, à Domino Nuntio delatam, Status & Ordines Terrarum Prussiæ debita reverentia & gratissimis animis accipiunt, uniceque rogant, ut Sacr. ac Serenissimæ Majestati Suæ, Dominus Nuncius Statuum & Ordinum Prussicorum debitæ subjectionis, constantissimæ fidei & obsequiorum suorum studia promptissima & paratissima, referre & denunciare velit.

Legationem ipsam per Dominum Nuncium expositam quod attinet, Status & Ordines Prussiæ agnoscunt, S. R. Majestatem, ut in totius

1605. tius Reipublicæ salutem, ita quoque in hujus Provinciæ incolumitatem, securitatemque publicam, plus quam paterno pectore incumbere, nihilque rei, studii & curæ paternæ in ejus salute & quiete præstanda intermittere, illudque ipsum mature providere, ne hæc Provincia inopinatæ incursioni & hostili rapinæ, ob maris vicinitatem & accessus ad eam opportunitatem, exposita, in insignem aliquam calamitatem & fortunarum suarum discrimen dilabatur. Pro qua Majestatis suæ Regiæ paterna cura & singulari solicitudine, eas, quas animis suis concipere possunt ac debent, humillimè agunt gratias, Deum optimum maximum piis intimisque votis venerantes, ut S. R. Majest. consilia & actiones felices esse velit, in annos longissimos, ad augustissimum Regnorum illius incrementum inconcussamque Ejusdem felicitatem. Porro quod S. R. Majest. Status & Ordines ex eodem paterno erga hasce Terras affectu iterum hortari dignata est, ut ad præsentes Reipubl. & hujus Provinciæ necessitates & pericula in tempore avertenda, conjunctis studiis animum & consilia sua adjungant: equidem iidem Status & Ordines nihil magis in votis habuerunt, quàm ut erga Sacram Regiam Majestatem atque erga totam hanc Provinciam, paratissima fidei & subjectionis studia & obsequia, summa animorum suorum veneratione, quam maxime contestata redderent, ut & in præsenti hoc negotio, nihil vel diligentiæ vel obsequentissimi studii passi sunt desiderari.

At, quia Nuncii ad Conventum hunc generalem ablegati ostenderunt, disertè id sibi inhibitum fuisse, ne Contributionem ullam hoc tempore sciscerent, quod & horum annorum difficultatibus, tum ex pestilentia, tum ex sterilitate & vilitate pretii ejus, quicquid in agris provenit, promanantibus, gravi Inopia incolæ harum Terrarum premantur. Idcirco pecuniarium subsidium contra expressa suorum mandata sciscere omnino non potuerunt, verum receperunt, si quæ major periculorum vis in patriam sese præterea effunderet, patriæ saluti nullo loco nullove tempore se deesse, sed ejus incolumitatem integritatemque, vel propriorum corporum objectu vindicare velle. Idcirco S. R. M. ea qua decet animi veneratione porro rogant, ut hoc ipsum benignissimè non tantum accipere, verum etiam imposterum harum Terrarum salutem incolumitatemque, Regia sua autoritate & paterno affectu clementissimè complecti dignetur. Quod reliqvum est, S. R. Majest. à DEO immortali cum prospera valetudine omnique Regia fortuna & successu Regiminis felicissimi, vitam longissimam & de hostibus triumphos gloriosissimos ex animo comprecantur, seque suaque negotia Majestatis suæ Regiæ Clementiæ humillimè commendant. In quorum omnium fidem Sigillum Terrarum Prussiæ subappressum. Actum in Conventu Graudentinensi. Die vicesima sexta mensis Augusti
Anno Domini MDCV.

Register

Register
Der vornehmsten Sachen.
Der Buchstabe D. bedeutet Documenta, und N. die vorgesetzte Nachricht.

A.

Abt. Diese Würde ist an keine Nation besonders gebunden. 121. es sind zuweilen Polen in Preussen Aebte gewesen. 121. sie folgen nach den Unter-Kämmerern. 233.

Abzugs-Gelder. Die aus dem Hertzoglichen Preussen, lassen in Dantzig von den Erbschafften den vierten Theil zurück. 311.

Accise (Maltz-) s. Contribution.

Accise (Maltz-) wie viel eine einfache austrägt. 34. wie viel davon in Dantzig einkomme. 236. wie sie gegen das Huben-Geld gerechnet worden 269. die Ritterschafft will selbige in den Städten gäntzlich aufgehoben wissen 64. 345. 346. es bleibt in diesem Fall beym alten Gebrauch. 346

Acten (Rechts-) ehmahls in der Thorner Verwahrung gewesen, hernach dem Landes-Präsidenten anvertrauet worden. 243. selbige in einen besonderen Kasten zu verschlüssen 243.

Adel, dessen Streit mit den kleinen Städten wegen des Brauens s. Städte (kleine)

Adel soll sich wieder einen feindlichen Angrif in guter Bereitschafft halten. 12. Ihm komt nicht zu, Kauf-Handel zu treiben. D. 67. dessen Verfall. 235. aufgesetzte Beschwerden über die kleine Städte. D. 69. freye Vieh-Weyde, Lager-Holtz und Fischerey auf den Königlichen Güttern. 259. 309. 339. 358 will in den Städten von frembden kaufen, und das was er verkauft, selbst messen. D. 69. klaget über die langsame Handhabung der Gerechtigkeit in den Städten. D. 70. wird von den Handwerckern übersetzet. D. 70 ihm wird für die Extracte aus den Amts-Büchern zu viel abgefordert. D. 70. kann nicht zum Genus der Bürgerlichen Freyheit gelangen. D. 70. muß bey der Appellation zu viel erlegen. D. 70. dessen Unterthanen wird in den Städten zu viel geborget, und ihnen ein Marckt-Geld abgefordert. D. 70.

Adel (Polnischer) dessen Vorzüge vor dem Preußischen werden angepriesen. 59.

Adeliche Familien die der Evangelischen Religion zugethan gewesen. 191. derselben Kaltsinnigkeit in Beforderung ihrer Reiglion. 191.

Adeliche Gütter sollen die niederländische Fremdlinge an sich zu kaufen nicht fähig seyn 57. so fremde gekauft, sollen wieder abgestanden werden 62. von fremden und unedlen nicht zu besitzen. 309. 326. 339.

Albrecht (Heil.) unternommene Bekehrung in Preussen. N. 3.

Alexandrisches Statutum s. Execution.

Anna, Oesterreichische Ertz-Hertzogin, des Königes Sigismundi erste Gemahlin. 142. derselben Eh-Verlöbnis, Ankunfft in Polen, Beylager und Crönung. 143. ein Theil der Polen haben ihr den Eintrit ins Reich wehren wollen. 143. wird in Schweden als Königin gecrönet. 181. stirbt in Kindes-Nöhten. 259.

Anna Schwedische Princeßin, K. Sigismundi Schwester, kommt in Dantzig an. 27. schifet mit dem Könige nach Schweden. 174. Vorspruch vor die Evangelische Kirchen in Preussen. 182. bleibt in Schweden. 182. kommt wieder nach Polen. 278 erhält die Starostey Strasburg. 359.

Appellation, mit Vorübergehung der Land-Tage, an die letzte Instantz. 106. welches einige gäntzlich einzuführen suchen. 135. 189. Sorgfalt für Beybehaltung der zweiten Instantz. 175. 211. Sachen an die letzte Instantz verwiesen. 189. darwieder beygebrachte Protestation. 189. was desfals in dem adelichen Land-Recht verordnet worden. 302. darwieder die Städte protestiret. 302.

Appellations-Gelder (verfallene) zu den Gesandschaffts-Kosten zu verwenden 3. sind dazu ausgezahlet worden. 9. werden zur Reyse begehret. 30. wozu sie anzuwenden. 250. werden unter die Rähte vertheilet. 250.

Appella-

Appellations-Gelder. Vorschlag dieselben zu steigern, der nicht angenommen wird. 98.
Arreste nicht nachzugeben. 258.
Aufbot (algemeiner) zur Zeit des Interregni. D. 7. wird den Preussen zugemuhtet, 88. und abgelehnet 92. man hält sich dazu nicht verpflichtet. 162.
Aufkaufen des Getreides 70.
Ausladungen nach Hofe. Denselben eine Maaß zu setzen. 222. 233 können niemanden versaget werden. 222.

B.

Batoreische Printzen machen sich Hofnung zur Crone 14. werden dazu vom Türcken recommendiret. 14.
Batori (Andr.) Cardinal und Ermländischer Coadjutor, kommt von Rom zurück nach Polen 14. wird Ermländischer Bischof 63. legt den Eyd im Polnischen Senat ab. 63. kommt nach Preussen 63. mast sich, ehe er dem Lande geschworen, des Präsidenten-Amts an. 63. reyset nach Siebenbürgen 63. man will ihn, in Ansehung der Verdienste K. Stephani, in den Landes-Raht aufnehmen 66. will sich der Pflicht eines Landes-Präsidenten gemäs verhalten 102. ihm wird zugemuhtet, beym Könige eine Versicherung zur Befestigung des Einzöglings-Rechts auszuwürcken. 102. wird der Eydesleistung erinnert. 102. ist dazu bereitwillig. 103 wird von den Preussen auf dem Reichs-Tage complimentiret. 108. stehet nach dem Krakauischen Bistum. 142. wird, weil er es nicht bekommen, über den Hof misvergnügt, und läst sich mit einer austräglichen Abtey befriedigen. 157. ziehet von dem Zustande des Landes Nachricht ein 157. dessen Erklärung für das gemeine Beste. 157. leistet den Preußischen Landes-Eyd. 160. wird in seine Abtey eingewiesen. 166. erkrancket an den Kinder-Pocken 260. trit das Fürstenthum Siebenbürgen an. 297. dabey er sich auf der Polen Hülfe verläst. 297. die Preussen wünschen ihm zu dieser Würde Glück, 300. wird vom Walachischen Woywoden geschlagen, und büst sein Leben ein. 298.
Batori (Sigism.) Fürst von Siebenbürgen, hat sich der Moldau bemächtiget, und wird wieder heraus getrieben. 215. trit sein Fürstenthum, zuerst dem Kayser, hernach seinem Vetter, dem Bischofe von Ermland, ab. 297.
Batori (Steph.) ein Bruder des Erml. Bischofes, hat die Tochter des Pommerell. Woywoden, Kostka, geheuratet. 232. will sich in Preussen sassen. 232. hält ums Indigenat an. 232. die Sache wird den Boten auf den Reichs-Tag empfohlen. 232. kan es nicht erlangen. 265.
Baysensche Familie. Derselben Verdienste und schlechte Belohnung. 261.
Baysen (George) Staroste zu Schöneck, stirbt. 251.
Baysen (Ludwig). Ihn in dem Besitz der Starostey Schöneck und Sobowitz zu erhalten. 233 beydes wird ihm abgesprochen. 251. wird wegen Sobowitz dem Könige empfohlen. 259. es wird solches dem Könige vorgetragen 261. soll einiger massen vergnüget werden. 262.
Bedienungen mit Einkünften zu versorgen. 338. 358. nach den Reichs-Statuten zu vergeben. 339.
Bersewitz (Matt.) ein Ungar, hat sich in Preussen niedergelassen, und die Starostey Stargard erlanget. 6. man will ihn, als einen Fremdem, aus den Lande geschaffet wissen. 6. es wird vor ihn gesprochen 7. er hat das Indigenat erlanget. 7. der Streit wird zur Entscheidung des Königes ausgesetzet. 13. ist aus der Pommerellischen Woywodschafft zum Land-Boten auf den Reichs-Tag gewehlet worden, muß sich aber dessen begeben. 81. das von ihm erlangte Einzöglings-Recht wird bestritten. 92.
Bischof erster in Preussen. 315.
Bischof (Preußischer) Erstes Exempel daß er ein Cron-Amt bekommen 265 daß er ein Polnisches Bistum erlanget. 349
Bistümer vier in Preussen anzulegē. N. 10 weñ sie würcklich zum Stande gekomen. N. 13 14.
Bistümer (Preuß.) dem Rigischen Ertz-Stifft unterworfen worden. 315 die Polen sind derselben auch fähig 360.
Brandenburg (Haus) Ihm die Lehne von Preussen zu lassen. 357.
Brandenburg (Marggr. von) George Friedrich, Curator des blöden Hertzogs in Preussen, ist gestorben 355.
Brandenburg (Churf. von) suchet die Curatel über den blöden Hertzog und die Preußische Lehne 326. verschiedener Potentaten Vorsprach. 326. angestellte Handlung und vorgeschlagene Bedingungen. 327 die Sache wird ausgesetzt. 327. fruchtlos gepflogene Conferentz 342. dem Curf. wird die Verwesung des Hertzogthums, und die Curatel des blöden Hertzogs verliehen 362.

Brand-

Brandweinbrennereyen von den Starosten auf dem Lande angeleget. D. 69.
Bau Gerechtigkeit. Nachricht von den Eingriefen so die kleinen Städte von der Ritterschafft gelitten. D. 68.
Bruno (Heil) will die Preussen bekehren, und wird darüber zum Märtyrer. N. 3. heist auch Bonifacius. N. 2.
Bütau bey seinen Freyheiten zu erhalten 55. 219. für die Königliche Rechtsame daselbst Sorge zu tragen. 339. 358 wird zu den Teutschen Reichs-Anlagen und Heerzügen gezwungen. 23. 258. es wird die Appellation an den König von Polen nicht verstattet D. 4.

C.

Calender (veränderter) daher entstandene Unrichtigkeit 258.
Canonicate an Einzöglinge zu vergeben. 310.
Carl, Printz von Schweden. Der König setzt in Ihn ein Mißtrauen 181. spricht für die Evangelische Kirchen in Preussen. 182. ihm wird die Stathalterschafft von Schweden aufgetragen. 182. die Stände ernennen ihn zum Reichs-Verweser. 252. rechtfertiget sich gegen den König. 252. 259. hält Reichs-Tage. 252. macht sich fast von gantz Schweden Meister. 253. schickt zu des Königes Abhohlung Schife nach Dantzig. 253. dessen Betragen zum Nachtheil des Königes 254 liefert den Königlichen Truppē ein Trefen und vergleicht sich mit dem Könige 277. versichert sich der vom Könige besetzten Oerter. 278. hat sich des gantzen Reichs bis auf Estland bemächtiget. 304 bricht in Liefland ein und erobert Pernau 320. dessen glücklicher Fortgang hieselbst. 327. nimmt die Schwedische Cron an. 349. büst in Liefland ein. 349. will mit den Dantzigern gute Freundschafft halten 349. 350. wird bey Kirchholm geschlagen und selbst verwundet. 367. soll seine Absicht auf Preussen gerichtet haben 368.
Castellan zum Boten auf den Land- und Reichs-Tag gewehlet. 305 321.
Catholische Geistlichkeit (Römisch-) beunruhiget die kleinen Städte in dem Besitz ihrer Kirchen 108 derselben Bemühung zum Nachtheil der Evangelischen 146 ihre Absichten 284 285. hat sich fast aller Pfarr-Kirchen wieder bemächtiget. 333. ausser ihr keine andere Prediger auf den Königlichen Güttern zu dulden. 338. darwieder protestiret worden, 338. 341. vor dieselbe ein besonderes Gericht anzustellen. 155. 258. 309. Anschafung mehrerer Gütter ihnen zu hemmen. 309. D. 161.
Chodkiewiecz (Carl) Staroste von Samoyten übernimmt das Commando in Liefland 335. schlägt die Schweden bey Weissenstein 349. bey Kirchholm. 367.
Christburg hat die Kirche an die Catholicken abtreten müssen. 283. Mehrere Ansprüche der Geistlichkeit. 283. Urtheil und ernandte Commissarien 284 Appellation. 319.
Christianus erster Bischof von Preussen 315. umständliche Nachricht von ihm. N. 4. 5. hat die Preussen bekehret. N. 4. 5. bekommt den Löbauischen District geschenckt. N. 6. prediget das Creutz wieder die ungläubige Preussen. N. 6. bekommt verschiedene Gütter. N. 6. 7. dessen Vergleich mit den Creutz-Herren. 7. 8. wird von den Ungläubigen gefangen und stirbt. N. 9.
Clemens VIII. (Pabst) hatte über des Königes zweite Heuraht nicht dispensiren wollen. 353 stirbt. 373.
Coadjutorie in der Abtey, was dazu gehöre. 121.
Commissarien zu den Grentz-Streitigkeiten. Die Appellation von derselben Ausspruch nicht nachzugeben. 259. 271.
Commißiones nach dem Polnischen Gewohnheiten anzustellen 309.
Consensus Sendomiriensis was er sey. 208. 219. die Unterschreibung wird den Städten zugemuhtet. 208. so sie ablehnen. 209 228. ist auf dem Synodo zu Thorn bestätiget worden. D. 85.
Constantia Ertz-Hertzogin von Oesterreich. Derselben Vermälung und Beylager mit dem Könige. 375. 376.
Constitution (Reichs-Tags), es scheinet gefährlich, dem Lande dadurch etwas zum Vortheil fest setzen zu lassen. 220 221. 263. Vorschlag wie weit man sich derselben bedienen solle. 221. abgefaste Constitutiones, so die Preussen mit angegangen 325.
Contribution zu bewilligen, wann vorher die Beschwerden gewandelt worden. 42. 50. 94. 117. 125. 109. 110. zu derselben, auf den Fall einer schrifftlichen Versicherung wegen der Gebrechen, Hofnung gemacht. 240. auf den Fall daß man wegen der Privil. gnugsam versichert würde, zu bewilligen 313. vor den gewandelten Gebrechen nicht in den Königlichen Schatz zu liefern. 135. 165. 205. welches der Gnesnische Ertz-Bischof den Ständen verwiesen. 136.

die Creutz-Herren haben keine, ohne der Untersassen Einwilligung fordern können. 42. selbige nicht als ein freywilliges Geschenck anzusehen. 43. erst zu bewilligen und hernach vor die Freyheiten zu reden. 51. 52. nach gewandelten Beschwerden zu erlegen. 92. unter gewissen Bedingungen zugestanden. 245. durch Verwilligung der Contribut. vom Könige keine unmögliche Sachen zu begehren 244. in Abwesenheit der meisten Stände bewilliget. 33. den kleinen Städten ohne Vollmacht aufgebürdet. 244. auf dem Reichs-Tage nicht zu willigen 51. 145. 310. 321. 358. die Ritterschafft ist dazu geneigt. 59. 77. 153 236. wird angerahten um die Unkosten zu erspahren. 328. nicht nach dem Reichs-Tags-Uniwersal zu contribuiren. 64 auf dem Reichs-Tage nicht bewilliget. 341. 342. Contrib. ins Land zu nehmen 52 61. 86. 200. 237. 264. 323. welches die Polen nicht zugeben wollen. 52. durch Drohungen abzudringen. 110. man hat sie auf die Preussen sonder ihre Bewilligung gezogen. 111. Protestation darwieder. 112. Pr. soll zu der künfftigen Reichs-Anlage nicht gehalten seyn. 255. nicht mehr, als die Polen gewilliget, belieben 328. nicht Mannschafft sondern Geld zu willigen 34. Huben-Gelder. 34. 124. 244. 241. zwiefaches. 330. eine gewisse Geld-Summe wird begehret 64. 344. hundert tausend Gulden von den Städten begehret. 126. Huben-Geld bestanden obgleich nur zwo Woywodschafften darin gewilliget. 244. einfache Maltz-Accise 34. 125. zwiefache. 64. 164. 205. 244. 330. 331. 346. dreyfache 126. 205. zwiefache nebst einer Geld-Summe. 346. es wird auf die Contrib. vorgeschossen. 70. 35. auf dieselbe vorzuschiessen. 344. falsches Gerücht als wann von der Pr. Contrib. nichts in den Cron-Schatz geflossen. 242. die Helfte dem Könige zu zahlen, und das übrige zur Landes-Nohtdurfft einzuhalten 164. zur eigenen Nohtwendigkeit im Lande zu behalten 363.

Contribution (Polnische) wird wiederrahten. 34 die Preussen sind in dieselbe eingeschlossen worden. 36. 158 61. 200. 323 man ist den Preussen anmuhten, was die Polen gewilliget, mit anzunehmen. 38 42. 58. 59. 160. wie solches sich nicht thun lasse. 59 42. derselben Genehmhaltung wird für unumgänglich angesehen 51 die Pr Ritterschaft hat auf dem Reichs-Tage dieselbge bewilliget. 53. 83. zu derselben Entrichtung nicht verbunden, weil man sie unter Bedingungen zugestanden. 91. 204. 205. die Ritterschafft hat an derselben einen Gefallen. 164. stehet wieder davon ab. 165. sucht davon abgesondert zu bleiben. 125. 162. 164. dieselbe zu entrichten. 204. die Ritterschafft nimmt sie an. 64. Polnisches Kopf-Geld von etzlichen Preussen angenommen, darwieder im Lande geredt worden. 86. 88. 92. der König will daß man die Polnische Contrib. annehme. 129. 160.

Contribution verlängert, ohne daß man desfals vorher auf den Land-Tag zusammen gekommen wäre. 336.

Contributions-Einnehmer auf dem Reichs-Tage benennet. 83. nicht vor die Polnische Tribunäle zu ziehen. 145. 187. Land-Schöppen dazu verordnet, so wieder den alten Gebrauch streitet. 134. Land-Richter dazu benennet. 139.

Contributions-Schafner zu ernennen. 64. 65. 92. es wird darwieder protestiret 65. anhaltende Mishelligkeit wegen der Schafner. 74.

Contributions Ausgeber verordnet. 245. 249. vorgeschriebene Bedingungen. 245. 249. dieses Amt wird aufgehoben. 271.

Contributions-Rechnungen abzulegen 339.

Conventus ante-Comitialis, zu Mar. a. 1589. 47. a. 1590. 75. 100. a. 1592. 144. zu Graudentz. a. 1593. 151. zu Mar 1595. 193. 194. a. 1596. 216. a. 1597 231. zu Graud. 1598. 254 zu Mar a. 1600. 305. a 1601. 320. zu Graudentz a. 1603. 336. zu Mar. a. 1605. 354. sechs Wochen vor dem Reichs-Tage auszuschreiben. 309.

Conventus post-Comitial. zu Graudentz a. 1589. 63. zu Mar. a. 1590. 88. zu Gr. a. 1591. 114. zu Mar. a. 1593. 160. a. 1595. 203. a. 1597. 241 a. 1598. 267. zu Gr. a. 1600. 313. zu Mar. a. 1601. 327. a. 1603. 344. a. 1605. 363.

Cromerus (Mart.) Ernil. Bischof. Ihn aus dem Lande zu schafen. 6. 8. stirbt. 63. dessen Eigenschafften. 63.

Crönung (Königl.) ist nöhtig zu besuchen. 30. es gebühret sich, dazu eingeladen zu werden. 30. welches auch geschehen ist. 32. ist von den Preussen nicht besucht worden. 35.

Cron-Beamten haben die Anwartung auf die erledigte Ehren-Stellen. 316. ob solches auch in Preussen stat habe. 316. 361.

Cron-Candidaten (Poln.) nach dem Tode Stephani. 13.

Cujawi-

Cujawischer Bischof meynet zu den Zehenden in Pommerellen berechtiget zu seyn. 276. protestiret wieder das adeliche Land-Recht. 276 303.
Culmer-Land. Hieselbst hat das Christenthum zuerst Wurtzel gefast. N. 3.
Culm (Stadt), die Bürger dieses Orts müssen alle Catholisch seyn. D. 147.
Culmisches Bistum. Gründe als wann dessen auch die Polen fähig wären. 314. f. 322. Anfang dieses Bistums. 315. dessen Metropolitan ehmahls der Regische Ertz-Bischof gewesen. 315. 316. Polen sind demselben vorgestanden. 315. 316. erste Einkünfte. N. 7. 8.
Culmischer Bischof Ihm zu erlauben, die Stände zur Einrichtung des Rechts zusammen zu fordern 232. ihm gewisse Einkünffte aus dem Pomesanischen Bistum zuzukehren. 357.
Culmischer Bischof wird Cron-Unter-Cantzler. 265.
Culmischer Bischof wird, nach dem Tode Pet. Kostka, Pet Tylicki. 202. diesem folget Lorentz Gembicki. 314.
Culmischer Woywode hat sich über die Stadt Thorn einer Gerichtbarkeit angemasset. 330.
Culmische Woywodschafft bekommt, nach dem Ableben Nic. von Dzialin, Matt. von Konopat 362.
Culmische Castellaney erhält, nach dem Absterben Joh. Dulski, George von Konopat. 88. nach diesem George Kostka. 362
Culmischer Unterkämmerer wird, nach Stentz. Kostka, Matt von Konopat. 36. Ihm folget Joh. Weiher. 363.
Culmischer Adel will, in Ermangelung eines eigenen Rechts, die Poln. Statuten annehmen. 54. 82.
Culmisches Recht bestehe nur in der Einbildung und sey von keiner Gültigkeit. 83 die Städte sollen es in Ordnung bringen. D. 12 Königl. Erlaubnis die Revision zu Ende zu bringen. 36. man will versuchen, ob die Ritterschafft und Städte sich darüber einigen können 133. wozu der Hertzog in Preussen mit eingeladen worden. 133. die Ritterschaft meynet, daß der Hertzog dazu nicht gehöre. 134. dieses Recht geht gantz Preussen an. 134. wird von den Städten vorgenommen, und die völlige Verfertigung zweenen Doctor. aufgetragen. 178. es soll der Ritterschafft mitgetheilet werden. 180 die Städte haben sich darüber nicht geeiniget 189. auch nicht einerley Revision angenommen. 303. Vorschlag eine gewisse Revision zum gemeinen Gebrauch fest zu setzen. 348. 349.
Culmisches Recht (altes) Vorschlag sich dessen zu bedienen. 31.
Custodius, ein Hertzoglich-Schwedischer Secretaire wird zu Dantzig gefänglich eingezogen. 252. 267.

D.

Dantzig. Ankunfft der Jesuiter hieselbst, f. Jesuiter.
Dantziger. Ihnen wird wegen der dem Schwedischen Printzen gegebenen Stimme gedancket 22. schiessen dem neuen Könige zu seiner Reise nach Polen Geld vor 27. beschencken den König und seine Schwester. 28. fordern die dem Könige Sig. Aug. ehmahls vorgeschossene Gelder. 40. 84. wie hoch sich dieselben mit den Interessen belauffe. 40. ihnen wird die Evangelische Religions-Ubung nebst den andern Freyheiten bestätiget. 41. ihre Bürger sollen in der Crone mit keinen neuen Zöllen belegt werden. 41. ihnen wird von den Engländern die Fahrt auf Spanien verboten. 62. ihre Schiffe von denselben aufgebracht 62 haben den Zoll bey Fürstenwerder fortgeschafft. 90. ihre Abgeordnete haben bey dem Königlichen Beylager den Vorsitz vor allen anderen Städten, 143 derselben besondere Gebrechen zu wandeln. 166. des Königes Ankunfft hieselbst. 168. schiessen zu des Königes Reyse nach Schweden zwantzig tausend Gulden vor. 173. schencken Ihm gewisse Heiligthümer. 174. werden vom Kayser auf den Reichs-Tag nach Regenspurg eingeladen 179. derselben Abgeordnete nach Schweden 181. schicken zum Dienst des Königes zehn Schiffe dahin. 181. Rückkunfft hieselbst des Königes aus Schweden, und Aufbruch nach Polen. 183. 185. geben dem Könige von ihren Ländereyen jährlich etwas gewisses 188. einige der Polnischen Senatoren sind auf derselben gäntzliches Verderben bedacht. 198. beschicken die Dänische Crönung. 224 wie viel die Maltz-Accise hieselbst trage 236. einiger Polen geheime Absicht auf die Stadt. 238. haben einen Abgeordneten nach England, wegen des erlittenen Schadens geschickt. 240. Schwedische Schiffe hieselbst zu des Königes Abhohlung. 253. der König läst wegen Schiffe bey ihnen Anfrage thun. 253. ihnen wird der

Handel

Handel auf Schweden verboten. 253. 266. Schife zu des Königes Reise in Beschlag genommen 267. freywilliges Geschenck zu des Königes Schwedischer Reyse 267. Falsches Gerücht, als wann der König auf die Stadt eine gefährliche Absicht hätte. 275. der König kommt wieder aus Schweden hieselbst an. 278. ihnen wird von England die freye Fahrt auf Spanien verstattet 279. schreiben in den Religions-Angelegenheiten an die fürnehmste Senatoren. 284. Königl. Versicherung der Religion und Kirchen wegen 287. D. 148. von ihnen wird die im Römischen Reich bestandene Türcken-Steuer gefordert. 304. haben dem Könige eine Geld-Summe vorgeschossen. 327. sind wegen der Schweden nicht ausser Gefahr. 329. Pest hieselbst. 333. wollen die Edelleute wegen des Korn-messens vergnügen. 341. der König will ihnen den Englischen Handel gäntzlich zukehren. 343. Geld-Summe die der König dafür verlanget. 343. die Stadt hat so viel als gantz Pommerellen contribuiret. 345. werden vom Könige von Schweden seiner Freundschafft versichert. 349. 350. man ist ihnen anmuhten mit Schweden zu brechen 357. Religions-Privilegium von K. Stephano erlanget. N. 20. vom Könige Sigismundo Augusto. N. 15.

Danziger Schife in Dänemarck angehalten und wieder los gegeben worden. 5. von England aufgebracht und die Fahrt auf Spanien verboten 62. 201. 240. nach England desfals geschickter Polnischer Gesandter, und dessen Ausrichtung. 238. 239.

Dantziger Auflauf bey des Königes Anwesenheit. 171. wird gestillet. 172. was der König und die Poln. Herren von diesem Unfall geurtheilet. 172. Entschuldigung der Stadt 172. zur Untersuchung angestellte Commißion. 173. erhaltene Königl. Versicherung. 173. die Ritterschafft will desfals der Stadt Abgeschickte vom Landes-Raht ausschlüssen. 175 die Sache soll auf dem Reichs-Tage erwogen werden. 193. die Stadt wird für unschuldig gehalten. 194. Vorsprach an den König, 194. 205. 219. die Polnische Ritterschafft wird desfals wieder die Stadt aufgereitzet. 198. die Sache kommt im Senat vor und wird daselbst hart gestimmet. 198. wird ausgesetzt. 199. glimpflich hierin zu verfahren. 199. die Stadt wird von aller Schuld, durch ein Königl. Decret, entbunden. 274.

Danziger Ober-Pfarr-oder Marien-Kirche wird vom Cujawischen Bischofe gefordert. 25. die Stadt will sie blos zur Königlichen Eydesleistung vergönnen 25 der Bischof verlanget einen Altar zum beständigen Gebrauch. 26. will sich mit einer geringeren Kirche vergnügen lassen. 170 fordert aufs neue die Marien-Kirche. 170. es wird der Stadt gerahten, den Bischof zu befriedigen. 170. kurtze Frist angesetzet, um daselbst Messe zu halten. 171. die Stadt wird vor das Assessorial-Gericht geladen, und der Proces durch einen Zufall gehindert. 171. abermahlige Ladung, Decret und Appellation. 190. 191 die Einräumung der Kirche wird im Namen des Bischofes durch gewisse Abgeordnete gefordert. 195. die Sache wird beym Königl. Gericht wieder vorgenommen. 197. das Recht der Stadt auf die Kirche wird angefochten. 197. abermahliges Decret. 198. dessen Volziehung gehindert wird. 214. neue Königl. Ladung 214 grosse Hofnung des Bischofes in kurtzer Zeit daselbst die Messe zu halten. 214 neuer Termin zur Einräumung der Kirchen angesetzet. 214. vorgeschlagene gütliche Handlung. 214. Zeit und Ort dazu benennet 226. so keinen Fortgang gehabt. 226. neue Handlung berahmet 227. von der Stadt geschehene Vorschläge die nicht beliebet worden. 227. vergebliche Bemühung bey den Rähten sich der Stadt anzunehmen. 228. dem Pommerel Woywoden wird aufgetragen, die verwirckte Geld-Busse in der Stadt Ländereyen einzutreiben. 228. Ladung des Woywoden und verstattete Frist. 228. Neuer Aufschub. 247. Protestat. des Bischofes und der Stadt Reprotestat. 247. Ursachen des langsamen Verfahrens in dieser Sache 247. der König will den Proces nicht weiter verstatten, sondern die Sache in Vergessenheit kommen lassen. 248. der Proces geräht in einen Anstand 283. wird bey Hofe wieder vorgenommen. 334.

Danziger Nonnen-Kloster Brigittiner Ordens. dessen liegende Gütter von der Stadt verwaltet worden. 226. der Cujawische Bischof setzt darüber seinen Official zum Verweser. 226. Königl Rescr. Ladung und Urtheil, so dem Bischofe die Verwaltung zuerkennet 226. die Stadt will dieselbe bis auf das Dorf Schiedlitz zustehen. 227. Vorsorge, die Jesuiter in dasselbe Kloster nicht einführen zu lassen. 227. Neue Ausladung

dung und gedrohte Geld-Busse. 228. abermahliges Urtheil, und erlassene Geld-Strafe. 228. entworfener Vergleich, der nicht beliebet worde. 248 der Proces gehet wieder an. 334.
Danziger Castellan wird, nach dem Tode Matt Zalinski, Mich Konarski. 336.
Decreten-Schreiber. weil derselbe kein Edelmann, nicht saßhafft und ungeschickt ist, sollen die Proces-Sachen verschoben werden. 188 sich nach einem dazu geschickten Mann umzusehen 243. dieses Amt haben der grossen Städte Secretarien verrichtet 243. denen es die Landes-Präsidenten abgenommen und es ihren Schreibern anvertrauet. haben. 243.
Demetrius (falscher) Nachricht von ihm. 353. 366. findet in Polen Beforderer. 353. der König will sich seiner annehmen. 354. was Polen von ihm zu hofen habe. 354 einige von den Senatoren rahten, sich mit ihm nicht einzulassen. 366. desfals geschehene Vorstellungen vom Moskowitischen Gesandten und ihm ertheilte Antwort. 366. glücklicher Fortgang dieses falschen Printzen, der endlich dem Mosk. Thron bestiegen. 367. dessen Vermählung mit der Tochter des Woywoden von Sendomir. 367.
Dirschau (Starostey) dem Pommerell. Woywoden zu geben. 155
Dirschau (Stadt) soll die Evangelischen Prediger fortschaffen. 249. trit den Catolicken die Kirche ab 281. der Catolicken Anspruch an die dortige Pfaffen-Gasse. 281.
Dobrinischer Ritter-Orden. N 7.
Ducaten werden auf 56. Groschen gesetzt. 43. 141. ehmahls sind in Preussen nur die Ungarischen gangbar gewesen, die andern aber verschmeltzt worde. 43 zu 58. Grosche zu nehmen 265. dem nicht nachgelebet worden. 318.
Ducaten (Niederländische) nach dem Ungarischen Stempel gepräget. 44. wie hoch sie anfangs geschlagen worden. D 56. sollen zween Groschen weniger als die Ungarischen gelten 44. zu verbieten 65 einige halten an Wehrt nur 36. Groschen. 65 die Einfuhr wird verboten 66. nicht höher als nach ihrem eigentlichen Gehalt zu nehmen. 66.
Dulski (Joh.) Culm Castell. und Cron-Schatzmeister, wohnet dem Convocations-Reichs-Tage, als Gesandter, bey 9. stirbt. 87. wird zu Warschau begraben. 88. Nachricht von ihm 88.
Duntzius (Mich.) wird Pfarrer und setzt den wieder die Elbinger angefangenen Kirchen-Proces fort. 333.
Dzialin (Joh von) Culm Woywode, soll die Warschauische Religions-Verbündung nicht gebilliget haben. 294
Dzialin (Niclas von) Culmisch. Woyw. ein Eyferer für die Catol. Religion. 291. vertheidiget der Catolicken Verfahren wieder die Evangelischen. 291 will die Warschauische Rel. Verbündung nicht gut heissen. 294. mast sich über die Thorner einer nicht gewöhnlichen Gerichtbarkeit an 330. verurtheilet sie in die Acht. 330. 332. ist ein Feind der Stadt Thorn. 351. stirbt 351.
Dzialin (Stentz. von) ist Elb. Castell geworden 42. leistet den Eyd 48. eyfert für die Landes-Rechtsame. 110. 111. wird dem Könige zur Vergeltung seiner Dienste empfohlen. 219. 222. 259. 261. 331. zum Contributions-Ausgeber bestellet. 249. und dieses Amts wieder erlassen 271 gehet als Königl. Gesandter nach Schweden. 252 ist vom Peterkauischen Tribunal zum Gefängniß verurtheilet worden. 261. Bote auf den Land- und Reichs-Tag 305. 321. bekommt die Starostey Tolkemit 336.
Dzialin (Paul von) Staroste zu Rheden, wird als Poln. Gesandter nach England geschickt 238. dessen Verrichtung daselbst 239.
Dzialiner Proceß mit dem Hof-Marrschall Przyemski. 87. 132 wird dem Könige von den Poln. Land-Boten empfohlen. 156. 166. die Sache wird durch den Tod des Hof-Marrschalls geendiget. 169.

E.

Edict (Preuß.) in währendem Interregno abgefaßt 12. und in teutscher Sprache ausgefertiget 12 man hat es gehindert, daß denen Polnischen Abschrifften das Landes-Siegel vorgedruckt worden 13.
Eheleute auf dem Lande, sitzen in gemeinschaftlichen Güttern 82.
Einzöglings-Rechte ohne Unterscheid wieder alle Personen zu behaubten. 6. ist ein todter Buchstabe und braucht einer Erklärung. 58 eigentlicher Verstand dieses Vorrechts. 110 D. 21. selbiges ist der Grund aller anderen Pr. Freyheiten. 220 des Landes gröstes Kleinod. 311. es wird dazu eine blosse Saßhaftigkeit erfordert. 60. austrägliche Sashafftigkeit und ein beständiger Aufenthalt im Lande. 235. Moderation wird vorgeschlagen 60. die Aufhebung dieses Vorrechts

rechts wird gesucht. 59. 220. zu dem Ende entworfene Constitution, die nicht verlautbaret worden. 323. Vorhaben es durch eine Constit. aufzuheben. 359. selbiges zu beobachten. 85. 89. 117. 127. 149. 165. 205. 218. 235. 303. 309. 310. 313. 320. 358. sich um dessen Beobachtung auf dem Reichs-Tage euserst zu bemühen. 321. Vorstellung an den König. 322. gegebene Königl. Versicherung. 169. 331. 323. selbiges durch eine Constit. zu befestigen. 365. wozu der König beforderlich seyn will. 368. die Erhaltung dieses Vorrechts bey den Polen nicht sehr hart zu treiben. 235. es mit Stillschweigen zu übergehen. 236. 260. 311. wird gekränckt. 149. 236. 317. 352. 359. 314 unter dem Vorwand der schlechten Verdienste hindan gesetzet. 308. 317. Ob es auch in Vergebung der Bistümer stat habe. 312. zu den Eingrifen hat man zuweilen aus blosser Gefälligkeit geschwiegen. 109. dieses Recht gehet auch die Königl. Tafel-Gütter an. 92. Erklärung des bey demselben vorkommenden Anhanges. 316. Ob die aus dem Hertzoglich-Preuß. Antheil für Einzöglinge zu halten. 311. Einzöglings-Recht für einen Polen gesucht aber ihm abgeschlagen worden. 365.

Elbinger vom Könige Sigismund. Aug. und Sigismund. III. erlangte Religions-Privilegien. N. 22. 15. 16. was sie ihres Gymnasii wegen bedungen. N. 22. man will ihnen das Landes-Siegel nehmen. 13. ihnen werden die Religions- und andere Freyheiten bestätiget. 41. bekommen einen Catolischen Pfarrer der die Kirchen in Anspruch nimmt. 170. werden vom Kayser auf den Reichs-Tag nach Regenspurg eingeladen. 179. schicken ihrer Kirchen wegen Gesandte an den König nach Schweden. 181. geben dem Könige von ihren Güttern jährlich etwas gewisses 188. Schife zur Königl. Reise nach Schweden in Beschlag genom̃en, uñ wieder los gegeben worden 267. freywilliges Geschenck zu des Königes Schwedischer Reyse 267. bemühen sich die Englische Niederlage zu behalten. 344. haben so viel als die Culmische Woywodschafft contribuiret. 345.

Elbinger Kirchen-Proces. Ausladung, Urtheil und Appellation an den Reichs-Tag. 170. neue Ausladung und gesetzte Geld-Busse. 181. dem Mar. Woywoden wird die Execution aufgetragen. 182. fruchtlos gepflogene Handlung. 182. neues Mandat und abermahlige Ausladung. 190. die Sache wird verzögert. 213. die Execution soll mit gewafneter Hand vollzogen werden 225. so keinen Fortgang gehabt. 225. erfolgte Achts-Erklärung die nicht verlautbaret worden. 226. desfals geschehene Vorsprach der Marienb. Ritterschafft. 233. Neues Decret und angedrohte Vollziehung der Acht. 246. dem nicht nachgelebet worden. 246. abermahlige Ausladung nach Hofe. 247. anderer Termin zur Einräumung der Kirchen. 279. darwieder appelliret wird. 279. neues Urtheil, welchem zu gehorsamen die Stadt ermahnet wird. 282. die Evangelischen sprechen ihr einen Muht ein. 282. daher sie sich in dem Besitz der Kirchen zu erhalten suchet. 282. der Proces gewinnet einen Anstand. 318. die Kirchen werden gütlich abgefordert. 333. was der neue Pfarrer zur Befestigung seines Rechts vorgenommen. 334. neue Ausladung. 334.

Elbingischer Castellan wird, nach dem Tode Walewski, Stentzel von Dzialin. 42.

Emder Schife und Gütter sollen in Elbing und Dantzig mit Arrest beleget werden. 301. Vorstellung darwieder an den König. 301.

Engländer bringen Dantziger Schife auf, und verbieten die Fahrt auf Spanien 62. Englischer Gesandter der desfals den König von Polen besänfftigen soll. 201. Englische Schife und Gütter in Dantzig zu confisciren. 238 Vorschläge wegen des Englischen Handels, 279. man will den Handel von Elbing gäntzlich nach Dantzig ziehen. 343.

Englische Niederlage in Elbing. Königl. Mandat darwieder. 41. 95. ist den Königlichen Einkünfften schädlich. 343.

Englischer Gesandter hat einen Frieden zwischen Polen und den Türcken vermittelt. 99.

Englische Tücher. Derselben Siegelung vorgeschlagen. 343.

Erb-Fälle. Diese Materie giebt zur Spaltung zwischen dem Adel und den Städten Ursach. 31. altes Recht hievon auf dem Lande. 82. wie Brüder Kinder erben sollen. 106.

Ermländischer Bischof (erster) N. 14. nach dem Tode Cromeri, Batori. 63. ihm folget Tylicki. 314. diesem Rudnicki. 352.

Ermländischer Bischof im Reichs-Senat geschworen. 63. hat sich des Präsidenten-Amts angemasset, ehe er dem Lande den Eyd geleistet. 63. weil er dem Lande noch nicht

nicht geschworen, will man ihn für keinen Mit-Stand erkennen. 107. wird complimentiret. 108. Ceremonien die bey der Eydesleistung vorgehen. 160. 331. D. 34. der Oliwische Abt hat dabey die Stelle des dazu gehörigen Bischofes vertreten. 331. Zusammenkünffte zur Abfassung des Land-Rechts, nach eigenem Gefallen, von ihm anzusetzen. 205. 232. vom Könige zu dieser Würde nur blos Einzöglinge vorzuschlagen 350. dessen Wahl dependiret von des Königs Benennung. 361. weil er dem Lande noch nicht geschworen, hat sein Abgeordneter nicht die Erlaubnis gehabt, im Raht zu stimmen. 66. derselbe stimmet nach den Unterkämmerern. 347.

Ermländischer Bischof zugleich Cron-Unter-Cantzler. 314.

Ermländisches Capitul empfiehlet den Rähten die Vertretung seiner Vorrechte 8. in Abwesenheit des Bischofes, auf die Land-Tage zu verschreiben. 78. Sorge für die Wahl-Freyheit ihrer Bischöfe. D. 5.

Ermländisches Bistum, dessen Einsassen ist der Handel mit dem Hertzogl. Preussen verboten. 218. die dasige Ritterschafft, mit dem übrigen Adel, nach gleichem Recht zu richten. 309.

Ernestus Oesterreichischer Ertz-Hertzog, bewirbt sich um die Polnische Crone. 14.

Ertz-Bischof in Preussen, der zugleich Metropolitan über Liefland gewesen. 315. N. 11. des Ertz-Bistum ist wieder aufgehoben worden. N. 14.

Estland an Polen abzutreten, darin der König von Schweden nicht willigen will. 23. soll nach seinem Tode an Polen kommen. 24. desfals geschehene Erinnerung. 218. geht an den Schwedischen Printzen verlohren. 312.

Evangelische. Eintracht unter ihnen zu erhalten. D. 85. D. 139. man verfähret wieder sie härter, als wider die Juden. D. 148. haben zur Zeit des zweiten Schwedischen Krieges, eine freyere Religions-Ubung gehabt. N. 24. s. Religion.

Execution des Alexandrischen Statuti. Derselben sind die Preussen nicht unterworfen. 17. derselben Linderung auszuwürcken. 18. 60. gäntzlich abzustellen. 205. 219. 222. 235. vermittelst einer Reichs-Constitution davon befreyet zu werden. 219. 220. 237. 258. der König meynet, daß sich solches nicht thun lasse und verweiset es an den Senat. 233. durch die Execution ist der Adel in Verfall gerahten. 235. es ist bedencklich durch eine Constitut. davon entbunden zu werden. 237. derselben Aufhebung wird versprochen. 241. 255. unmittelbahr beym Könige zu suchen. 260. man wendet sich zu den Land-Boten. 262. die Geistlichkeit und der Adel werden durch eine Constitut. davon entbunden, die Städte aber übergangen. 263. 269. Bemühung der Pr. Ritterschafft wegen der Städte. 263. 308. Billigkeit daß die Städte gleichfals der Constitut. theilhaftig werden. 268. Vorspruch für dieselbe. 272.

Eyd besonderer den Preussen vom Könige zu leisten, welches die Polen nicht zugeben wollen. 17. die Könige haben solches ehmahls zu thun pflegen. 55.

Eydesleistung (Königl. Polnische) das gewöhnliche Formular ist den Preuß. Vorrechten nachtheilig. D. 19. in demselben wird der Preussen nicht gedacht, deswegen sie protestiren wollen. 28. der Privilegien daselbst zu erwehnen. 35. begehrte Versicherung daß in dem Polnischen Eyde auch die Pr. Freyheiten mit begrifen seynd. 55. 58. 104.

Eyd wird den Rähten von dem Pfarrer zu Marienburg vorgestabet. 48. Eyd sich selbst vorgestabet. 337. der Landes-Eyd wird von keiner Nohtwendigkeit gehalten. 337.

F.

Farensbach, Woywode von Dörpt, ist General über die nach Schweden bestimmte Königliche Truppen 274. ist die erste Ursach des Krieges zwischen Polen und Schweden. 319. stirbt bey der Belagerung vor Felin. 335.

Fiscal (Preuß.) ihm gewisse Grentzen zu setzen. 358.

Flotte (kleine) des Königes bey Dantzig. 267.

Flotte wieder Schweden auszurüsten ist gefährlich. 329. wird angerahten. 358.

G.

Gebrechen (Preuß.) so man nach dem Tode Stephani, im Interregno nahmhafft gemacht. 4. vom neuen Könige noch vor der Crönung zu wandeln. 5. sollen von den Reichs-Ständen noch vor der Königlichen Wahl abgestellet werden. 10. bevor es geschehen, wollen die Preussen bey der Wahl zu nichts schreiten. 17. es wird solches bis zur Crönung verschoben. 18. 20. 21. womit man

man nicht zufrieden ist. 18. die desfals geschöpfte Hofnung ist vergeblich. 19. die Gebrechen zu Papier zu bringen. 48. selbige zu wandeln. 35. 218. 54. 111. 117. 110. 122. 309. 163. Klage über die bisher vergeblich gesuchte Wandelung. 110. man meynet dieselbe durch Weigerung der Contrib. zu erlangen. 110. Entschuldigung wegen der verschobenen Wandelung. 114. 118. sie soll den Polnischen Ständen empfohlen werden. 114. welches bedencklich ist. 115. Vorschlag, eine Gesandschafft desfals an den König zu schicken. 115. 116. schrifftliche Versicherung wegen der Wandelung vom Könige begehret. 127. man meynet daß dieselbe nicht anders als zu des Königes Verkleinerung könne ertheilet werden. 129. auf den Fall daß man fleißig contribuire, wollen die Reichs-Stände sich der Sache annehmen. 136. beygekommene Königl. Versicherung, die den Ständen nicht gefält. 137. 139. die Gebrechen dem Erkänntniß der Reichs-Stände anheim zu stellen. 144. welches bedencklich ist. 145. die Wandelung soll erfolgen. 149. wann es die Reichs-Angelegenheiten verstatten. 154. auf dem nechsten Reichs-Tage. 162. so ferne es in des Königes Macht stünde, den Gebrechen unverzüglich abzuhelfen. 163. man hat damit nicht fortkommen können. 217. nach erhaltener Wandelung der Cron behülflich zu seyn. 219. dem Könige unmittelbahr vorzutragen. 220. wird Ihm empfohlen. 222. denen Gebrechen die neu sind durch eine Constitut. abzuhelfen. 221. 223. die Polen nehmen sich derselben zum theil an 223. sind bey ihnen zum Gelächter worden. 235. nur auf etzlicher Wandelung bedacht zu seyn. 235. wird versprochen. 241. der König legt die Schuld der nicht erfolgten Wandelung auf den Zustand der Zeit. 261.

Geistlichkeit. s. Catolische Geistlichkeit.

Geld-Mangel am Hofe. 38. 76. 97. zur Fortsetzung des Krieges. 337.

Gembicki (Lorentz) wird Culmischer Bischof. 314. der Gros-Cantzler ist ihm dazu forderlich gewesen. 322. leistet den Eyd. 337. man hat sich vergeblich bemühet ihm das kleine Reichs-Siegel zuzukehren. 362. nimmt sich der Jesuiter wieder die Thorner an. 370. 371. 372. dessen Klage über gemeldete Stadt. 371. 372.

George Friederich Marggr. von Brandenburg, Curat. des blöden Hertzogs in Preussen, ist gestorben. 355.

Gerichte, wie sie in den Woywodschafften zur Zeit des Interregni zu halten. D. 9

Gerichts-Bote. Sicherheit seiner Person. 62.

Gesandte (auswärtige) werden auf dem Wahl-Tage gehöhret. 20.

Gesandte (drey) auf den Land-Tag geschickt. 33 werden durch zween Bürgermeister zur Audientz gehohlet. 33 zween Gesandte auf einem Land-Tage. 138. zween Gesandte mit verschiedenen Instructionen. 39. pflegen jederzeit von einem adelichen Landes-Raht zur Audientz gehohlet zu werden. 337. an dessen Stelle man es einem Starosten zumuhten will 338. Werbung in teutscher Sprache. 33. in polnischer wiederhohlet. 33. weitläufftig abgefaßt und vom Papier gelesen. 47. polnische Abschrifft einer lateinisch abgelegten Werbung. 231. Gesandter in teutscher Sprache abgefertiget. D. 14. die Abfertigung wird dem Gesandten nachgeschickt. 78. nur an etzliche Stände geschickt, daher ihm keine Audientz gegeben worden. 136. legt seine Werbung nicht ab, weil man ihn nicht auf dem Rahthause höhren wollen. 194. wird mit einem Schreiben abgefertiget, ohne daß er seine Werbung abgeleget hätte. 194. Werbung in Polnischer und Lateinischer Sprache. 151.

Gesandschafft (Landes-) an den König wegen Erhaltung der Privilegien zu schicken, die aber nicht zum Stande gekommen. 115. 116. die Adelichen Rähte wollen sich nicht dazu gebrauchen lassen. 116. wird vorgeschlagen. 330.

Gesetze (Grund-) durch eine Königl. wiedrige Erklärung nicht zu zernichten. 57.

Gesund-Brunnen bey Marienburg anzulegen, der nicht zum Stande gekommen. 301.

Giese (Constant.) Bürgerm. von Dantzig stirbt. zu Warschau. 359.

Golde (Starostey) bekommt George Kostka. 191.

Graben (neuer) Königl. Mandat deswegen an die Elbinger 41. wird aufs neue besichtiget. 46 es sollen dazu Commissarien erbeten werden. 46 der König hat ihn in Augenschein genommen 166. dessen Zustand wird den Polnischen Ständen empfohlen. 173. die dazu gehörige Kosten von der gantzen Provintz herzugeben 174 Commissarien ernandt 175. geschehene Untersuchung 176. Vorschläge zur Hemmung der Weichsel. 176. man will die Kosten blos den Elbingern und Dantzigern aufbürden. 178. Vorschlag die Landes-Contribut. dazu einzubehalten

zubehalten. 186. der Graben giebt Anlaß zum Ausbruch des Nogats. 203 den starcken Zufluß in den Nogat zu hemmen. 270. neue Untersuchung vom Könige gebeten. 331. der daraus erfolgte Schade nimmt zu. 365. es werden neue Commissarien und die Kosten vom gantzen Reich gebeten. 365. 366. der König ist geneigt, solches zu befordern. 368.

Graudentz (Starostey) zu der Königin Leibgeding benennet. 158 wird nach des Joh. Zborovski Tode, Matt. von Konopat gegeben. 362

Graudentz (Stadt) wird ermahnet die Kirche an die Catolicken zurück zu geben 228. wird verurtheilet und tritt die Kirche ab. 280. welches ihr Staroste vergeblich zu hindern gesuchet. 280.

Grentz-Streitigkeiten. Commissarien dazu ernennet. 112. man bittet um andere. 149. 339. Grentzen zu entscheiden. 161. 219. 258. 309. zwischen Polen und Preussen durch wen sie zu richten. 315. zwischen Ermland und dem Hertzogl. Preuß. sollen Commissar. ernennet werden 325.

Grentz-Commissarien. von ihrem Ausspruch ans Tribunal zu appelliren. 325. nicht zu appelliren. 339.

Gütter (Königl.) den Fremden abzufordern. 12. die unmittelbahr zur Königl. Tafel gehören, könne der König nach eigenem Gefallen vergeben. 100 derselben Inhabere im Besitz zu lassen. 259. sollen revidiret werden. 325. vor derselben Revisores eine Ordnung zu machen. 339.

Gütter die ohne Recht abgenommen, darüber ein Erkenntniß anzustellen. 309.

H.

Handwercker auf den Königlichen Dörfern und Schlössern nicht zu halten. D. 66.

Hanseische Handlungs-Freyheiten werden in England gekränckt. 62.

Heese (D. Georg) Bürgerm. von Marienb. Ihm nebst Lemcken, wird die völlige Einrichtung des Culmischen Rechts aufgetragen 178.

Heidenstein (Reinh.) ist ein gebohrner Preusse und Königl. Secretaire. 251. hat etwas vom adelichen Land-Recht abgefaßt. 251. findet sich mit seinem Entwurf auf den Preußischen Land-Tag ein. 256. selbiger wird gelesen 256 und zum Grunde des Land-Rechts geleget. 260. 262.

Heiligthümer dem Könige von den Dantzigern geschenckt. 174.

Henrich oder Heidenrich, Ertz-Bischof in Preussen N. 11. dessen Eigenschafften N. 11. bedienet sich nur des Titels eines Culmischen Bischofes. N. 12. hat mit dem Teutschen Orden Verdrieslichkeit. N. 12.

Hertzogliches Preussen, gehöhret so wie das Königliche zum Culmischen Recht. 134. ob dessen Einsassen, im Königl. Antheil für Einzöglinge zu halten. 311. man begehret eine grössere Freyheit der Catolischen Religion daselbst 327. 357. Vorschlag die Polnische Qvarte daselbst einzuführen. 327. Appellat. zu ändern. 327. 357. Bemühung die Lehne auf das Chur-Haus Brandenburg zu bringen. 142. die Lehne dem Chur-Hause zu lassen. 357 die Verwesung wird dem Churfürsten verliehen. 362.

Huben-Gelder s. Contribution.

J.

Jacob Ertz-Priester von Lüttich, Päbstl. Gesandter nach Preussen N. 12. dessen daselbst gemachte Verordnungen N. 13.

Janowitz (Jos.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 37. wird, weil er auf dem Reichs-Tage wieder die Landes-Freyheiten gehandelt, von den Preußischen Ständen in die Acht erkläret. 206.

Jesuiten, was sie in Schweden dem Könige genutzet. 180 bekommen in Thorn ein Haus geschenckt. 191. Lob derselben. 229. durch wessen Beforderung sie zuerst nach Preussen gekommen. 229 erhalten zu Braunsberg ein Collegium. 229. wenn sie nach Thorn gekommen 229. was sie vom Bischofe Kostka erlanget. 229. fangen an zu Thorn Schule zu halten, und werden in der Johanns-Kirche zu predigen verordnet. 230. langen zu Dantzig an. 230. erhalten von den Dominicanern eine Capelle, die ihnen wieder genommen wird 230. was der Cujaw. Bischof Rozrazewski ihnen im Testament vermachet. 319 der Thorner Klage über sie. 369. der Culmische Bischof nimmt sich derselben an. 370. bauen zu Thorn ein Collegium. 370.

Instruction. s. Landes-Instruction.

Instruction (Königl.) s. Werbung.

Instigator. (Königl.) in Preussen eingeführet. 155. Bitte von demselben befreyet zu werden. 155. 166. dessen ungebührliche Ausladungen

dungen zu hemmen. 219. 233. desfals entworfene Poln. Constitut. 221.

Johannes König von Schweden, trägt Bedencken seinen einzigen Printzen nach Polen abfolgen zu lassen. 23. wil in die Abtretung Estlands nicht willigen. 23. stirbt. 150.

Juden, zur Zoll-Einnahme nicht zu bestellen. 66. D. 27. Verbot wieder dieselben. 189. werden von den Starosten geschützet. D. 67.

Jus Patronatus über einige Kirchen in Preussen, so der König hat 198. 233. 292. die Könige haben es den Städten gleichsam abgetreten. D. 78.

K.

Kirchen. Des Königes Jus Patronatus über dieselbe s. Jus Patronatus.

Kirchen so die Catholicken besessen, gehören nicht zur Warschauischen Confœderation 281. Recht der Evangelischen auf dieselbe. 284. D. 76. was diesem Recht entgegen gesetzt wird. 292. Recht der Catolicken. 294. f. die Pfarr-Kirchen sind fast alle wieder in Catolische Hände gekommen. 333. mit derselben Besitz ist die freye Religions-Ubung verknüpfet. D. 79.

Kirchen-Processe wieder die Evangelischen. Derselben Anfang und vermeynter Grund. 146. wie man sie angestellet und geführet. D. 74. N. 22. man sucht Evangelischer Seits, sie vom Hof-Gericht ab- und auf die Reichs-Tage zu ziehen. 149. von den Städten abgefaste Schrifft wieder die Processe. 159. abermahlige Schrifft wegen ruhigen Gebrauchs der Kirchen. 182. Vorsprache verschiedener Grossen in Schweden. 182. Bitt-Schrifft an den König und gefolgte Erklärung. 184. die Processe an die gesamte Reichs-Stände zu verweisen. 197. es gehören dieselben ans Königl. Hof-Gericht. 197 198. die Vollziehung der desfals ergangenen Urtheile zu verschieben 201. der Thornische Synodus nimmt sich derselben an 209 Processe auf eine Zeit verschoben. 297.

Klinski (George) bisheriger Coadjutor, macht auf die Pelplinische Abtey Anspruch. 107. so ihm gestritten wird 107. die Pr. Stände nehmen sich seiner an. 109. 117. dessen ehmahlige Coadjutorie wird theils in Zweifel gezogen, theils für ungültig erkannt. 117. 121. hat sich des Klosters bemächtiget. 121. wird bannisirt und gefangen genommen. 146. die Sache wird dem Könige vorgetragen, und der Abt soll auf freyen Fus gestellet werden. 148. es wird an seine Stelle ein ander Abt gewehlet. 154. die Preussen nehmen sich seiner ferner an. 155. 310. wie auch die Poln. Land-Boten. 156. des Königes Erklärung 161. ihn in seine Würde einzusetzen. 166. es wird zwischen ihm und dem neuen Abt ein Vergleich versuchet. 186. Er hält sich sein Recht vor. 169.

Klöster, derselben Verfall. 120.

Konarski (David) wird Oliwischer Abt. 46. fordert den Danzigern, im Namen des Cujawischen Bischofes, die Ober-Pfarr-Kirche ab 195. ist bey der Eydesleistung des Ermländischen Bischofes zugegen. 331.

Konarski (Mich.) wird Dantziger Castellan. 336. leget den Eyd ab. 345. schwöret im Senat den Senatoren-Eyd. 358. ist des Printzen Vladislai Hofmeister. 376.

König (der) hat die Preussen mit entblöstem Haubt zum Hand-Kuß gelassen. 81. gegen der grossen Städte Geschickte den Hut abgezogen. 376.

Konopat (denen von) werden ihre Erb-Güter streitig gemacht 39.

Konopat (Matt.) wird Culmischer Unterkämmerer 36. leistet den Eyd. 40. dessen Patriotische Rede an den König. 112 ist auf dem kl. Land-Tage zu Rheden verwundet worden. 193. hat das adeliche Land-Recht zum Druck befordert 302. bekommt die Starostey Graudentz. 362. wird Culmischer Woywode. 362.

Konopat (George) wird Culmischer Castellan. 88. leistet den Eyd. 95. ist gestorben. 362.

Korn-Maaß in den Städten. 339. man will den Adel hierin vergnügen 341.

Kosaken. derselben Streifereyen ins Türckische Gebiet 47. 67. 192. 355. wie sie zu zähmen. 99. 193. haben in der Podolie übel gehauset, und die Walachey verwüstet. 193. sollen ausgerottet werden. 224.

Kostka (Stentz.) Culm Unterkämmerer wohnet dem Convocations-Reichs-Tage als Gesandter bey. 9 legt daselbst die Werbung in der gesammten Preuß. Stände Namen ab. 10. ist gestorben 36.

Kostka (Joh.) Oliwischer Abt stirbt. 46.

Kostka (Christoph) Pommerl. Woywode. ihm die Starostey Dirschau zu geben. 155. ist gestorben. 188. 191. dessen Tochter an den Printzen Steph Batori verheurahtet. 332.

Kostka (Niclas) Königl. Gesandter auf dem Land-

Land-Tage. 73. wird Pelplinischer Abt. 154. stehet nach dem Tode des Bischofes, dem Culmischen Stifft, als Verweser, vor. 202.
Kostka (Stentzel) wird Marienb. Oeconomus. 88. ist vom Könige gevolmächtiget, mit den Pr. Ständen wegen des Zolls am weissen Berge zu handeln. 120. ihm wird die Verwaltung des Land-Schatzmeister-Amts aufgetragen. 127 zum Contributions-Ausgeber ernennet. 245. welches er nicht angenommen. 249. wird Schatzmeister. 273. stirbt 336.
Kostka Staroste zu Schwetze. 88.
Kostka (Peter) Culm. Bischof, macht Anspruch auf die gäntzliche Innhabung der Thornischen Pfarr-Kirche. N. 19. protestiret wieder die Annehmung der Warsch. Confoderation. 10. stirbt. 201. Urtheil von ihm. 202. hat zuerst die Jesuiter nach Thorn gebracht. 202.
Kostka (George) wird Golbischer Starost. 191. Schatzmeister und Marienb. Oeconomus. 336 Culmischer Castellan. 362. leistet den Eyd. 363.
Koß (Matt.) Pommerell. Unterkämmerer ist gestorben. 354.
Krasinski (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 114.
Kretkowski zur Pelplinischen Abtey zu befordern. 107. 121.
Krieges-Zahlmeister in Preussen. 70.
Krosnowski (Flor.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 267.
Krüger-Huben in Anspruch genommen. 218. die Sache kommt auf dem Reichs-Tage vor und wird verschoben. 224. die Krüger nicht aus dem Besitz zu bringen. 258.
Kuczborski (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 373.

L.

Land-Boten (Preuß.) begehren auf dem Reichs-Tage den Vortrit vor den grossen Städten. 9. 79. 80. wollen lieber mit den Polen zum Königlichen Hand-Kus treten, als den grossen Städten weichen. 51. 104. treten vor den grossen Städten zum Hand-Kus 81. erstes Exempel daß solches in Gesellschafft der Polen geschehen. 107. 108. welches nachgehends beybehalten worden. 147. 154. 234. 260. haben mit den Polnischen Boten keine Gemeinschafft gehabt, darüber sich die letzteren beklagen. 10. machen dem Könige ohne die Städte die Aufwartung. 50. wollen dem Elbingischen Bürgermeister den Vortrit nicht geben. 24. den grossen Städten gebühret vor jenen der Vortrit. 25. werden erinnert sich der Poln. Stube zu enthalten. 80. sind mit verschiedenen Instructionen auf den Reichs-Tag gekommen. 62. haben ohne Volmacht in die Reichs-Contrib. gewilliget 89. wollen zum rahtschlagen nicht in ihr besonderes Gemach abtreten. 101. 151. 217. 369. die gr. Städte wollen nicht stimmen bevor sie ausgetreten. 137. 139. müssen abtreten. 151. 152. 217. 369. es wird in ihrer Gegenwart von den Rähten gestimmet. 257. Anfrage, ob sie bey dem votiren der Rähte bleiben mögen. 356. gehen nicht zur Königl. Audientz, um den gr. Städten den Vortrit nicht zu geben. 108. stimmen vor den gr. Städten und entschuldigen sich desfals. 148. werden vom Könige mit bedecktem, die Polnischen aber mit geblöstem Haubt empfangen. 260.
Land-Bote weil er kein Einzögling, will nicht geduldet werden 81. und muß sich dieses Amts begeben 81.
Land-Boten aus dem Culmischen bringen allerley Neuerungen zur Bahn 82. haben ohne Vollmacht eine Instruct. abgefaßt. 154. 155. die ihnen der Woywode wegnimmt. 155.
Land-Boten-Stube (Poln.) die Preussen haben daselbst in den neueren Zeiten Sitz genommen. 10.
Land-Gericht. Zeit und Ort dazu zu benennen. 258. 275.
Landes-Instruction (gemeinsame) derselben Mangel auf den Reichs Tagen, ist schädlich 91. wird als ein Mittel, dem gäntzlichen Untergange der Privil. vorzubeugen, angegeben. 101. ist abgekommen, aber wieder hergestellet worden. 103. 104. Die Land-Boten sind ihr entgegen. 104. 152 fester Entschluß von derselben nicht zu weichen. 110. die Ritterschafft will mit besonderen Instruct. den Reichs-Tag besuchen. 152 153. die gemeinsame wird als etwas neues angegeben, der man die besondere vorziehen will 153. die Boten sind auf dem Reichs-Tage mit verschiedenen Instruct. erschienen. 154. die besonderen werden verworffen und die gemeinsame zur Hand genommen. 155. die verschiedenen Instruct. sind Ursach gewesen, daß man auf dem Reichs-Tage, mit der Landes-Nohtdurfft nicht fortkommen können. 217. die gemeinsame wird beliebet. 218. 232. 308. 338. 357.

Land-Recht (Adeliches) abzufassen 12. es werde dazu gewisse Personen ernennet, und ihnen ein Salarium zugeeignet. D. 11 die Abfassung wird der Ritterschafft gerahten. 54 in gewisser Zeit zu Ende zu bringen 62. dazu eine Zeit benennet. 65. Besoldung für die, so daran arbeiten, gefordet. 65. neuer Termin zu dessen Einrichtung. 72. 74. 78. den Städten wird davon ein Entwurff mitgetheilet. 78. Zusammenkunfft angesetzet 87. die keinen Fortgang gehabt. 91. der Hertzog in Preussen ist mit dazu eingeladen worden 90. 93. Neue Zusamenkunfft 93. 95. Entwurff davon 97. der nicht allen gefallen, 98. wird untersuchet 98. neuer Termin beym Könige zu erbitten. 104. wird wieder vorgenommen. 105. man will die Städte davon ausschlüssen. 105. die Endigung dieser Arbeit wird zwoen Personen aufgetragen. 106. wird zu Ende gebracht. 106. selbiges blos dem Könige und nicht den Reichs-Ständen zu überreichen. 106. Fruchtlose Zusammenkunfft. 128. 133. 135. das Land-Recht wird von einigen gehindert um die Appellat. an die Land-Tage aufzuheben. 135. neue Zusammenkunfft anzusetzen 166. die der König nachgiebt. 169. was auf derselben vorgefallen 176. Land-Boten wollen von der Einrichtung die Rähte ausschlüssen. 177. die Städte sollen dabey blosse Zuhörer abgeben. 177. die Ritterschafft bringet es zu Ende. 178 abermahlige Zusammenkunfft, auf der die Sache zu ihrer endlichen Richtigkeit gelangen soll. 180. den Städten Abschrifften davon mitzutheilen. 180. empfindliche Klage über die Verzögerung dieses Rechts. 184. neue Zusammenkunfft vom Könige nachgegeben, die aber ihren Fortgang nicht gehabt. 189. Entwürffe vom Land-Recht die in Ordnung zu bringen. 251. der König wünscht den Fortgang dieser Arbeit. 255. die aber in einen Anstand geräht. 256. soll auf dem Reichs-Tage geendiget werden. 256. der Entwurff wird den Städten mitgetheilet. 260. und auf dem Reichs-Tage vorgenommen. 262. Erinnerung wieder diese Arbeit. 262. die zum Ende gebracht und vom Könige bestätiget wird. 262. sie ist noch nicht vollkommen. 270. 276. welches einige nicht zugeben wollen. 271. Termin zur annoch nöhtigen Verbesserung benennet. 271. der verlängert wird 276. der Cujawische Bischof protestiret darwieder. 276. 303. zween Artickel annoch abzumachen. 299. ob nicht mehrere Materien vorzunehmen. 299. die Städte wollen an dem Recht keinen Theil haben. 299. man ist darin vom Culmischen Recht und von den alten Gewohnheiten abgewichen. 300. die Städte protestiren darwieder. 300. 302. 303. Erinnerung wegen des Titels. 300. letzte Zusamenkunfft dazu angesetzt. 302. das Land-Recht wird gäntzlich geendiget. 302. und von den anwesenden vom Adel unterschrieben. 302. welches der Thornische Burgermeister, jedoch mit einem Anhange, auch gethan. 302. wird zu Thorn gedruckt. 302.

Land-Richter zur Contributions-Einnahme ernennet 139. ihnen jährliche Einkünffte zu verordnen. 309.

Land-Schöppen die Einnahme der Contribut. vom Könige aufgetragen worden, so wieder den alten Gebrauch ist. 134.

Land-Tag. Die Unter-Stände halten ihre Versammlung in der Kirche. 3. 11. die grossen Städte sind nicht verschrieben worden. 33. wie auch eine gantze Woywodschafft nicht. 33. im freyen Felde gehalten 33. hat nur vier Stunden gewähret 39 ohne des Königes Vorwissen nicht auszuschreiben. 40. 152. 138. D. 16. es sind nur bloß die Rähte eingeladen worden. 130. die Rähte können ihn ohne Zuziehung der Ritterschafft ansetzen 133. der König giebt dem Bischofe von Culm Vollmacht einen Land-Tag auszuschreiben. 135. die Rähte tragen Bedencken aus eigener Macht einen anzusetzen. 163. diese Freyheit dem Cuml. Bischofe, so lange der König in Schweden abwesend, auszuwürcken. 164. 166.

Land-Tages-Materien vor dem Land-Tage den Ständen bekant zu machen. 77. Werbung.

Land-Tage von den Ständen angesetzt 73. 102. 103. 123. 129. 138. 144. 163. 194. 204 242.

Land-Tage (ordentliche) zu Mar. auf Stanislai. a. 1588 41. zu Thorn auf Michael a. 1589. 68. zu Thorn auf Michael a. 1590. 96. zu Mar. auf Stan. a. 1591 118. zu Graud. auf Mich. 1591. 131. zu Thorn auf Mich. a. 1593. 174 zu Mar. auf Stan. a. 1594. 179. zu Thorn auf Mich. a. 1594. 185. zu Mar auf Stan. a. 1595. 203. zu Thorn. auf Mich a. 1595. 210. zu Thorn auf Mich. a. 1596. 224. zu Mar. auf Stan. a 1597. 241. zu Thorn auf Mich. a. 1597. 249. zu Thorn auf Mich. a. 1598 275. zu Mar auf Stan. a. 1599. 299 zu Thorn. auf Mich. a. 1599. 303 auf Stan. zu Mar. a 1603 344.

zu Thorn. auf Mich. a. 1603 348 zu Mar. auf Stan. a. 1605. 363. zu Thorn. auf Mich. a. 1605. 371.

Land-Tage (ausserordentliche) zu Culm a. 1587. 1. zu Graudentz e. a. 3. zu Culm e. a. 11. zu Lessen e. a. 15 zu Thorn e. a. 29. 30 zu Culm e. a 32 zu Rehden e a 33 zu Lessen. a. 1588. 36. zu Culm e. a. 38 zu Thorn a. 1589. 73. zu Graudentz a. 1590. 91. zu Graudentz e. a. 103. zu Culm a. 1591. 124. zu Lessen e. a. 129. zu Graudentz. a 1592. 135. zu Thorn e. a. 138. zu Graud. e. a. 144. zu Elbing a. 1593. 163 zu Thorn a 1595. 194. zu Graudentz 1597. 243. zu Graudentz 1605. 367. f. *Conventus ante-* und *post-Comitialis*.

Land-Tage (kleine) die Zeit dazu vom Könige zu benennen. 258. wenn zu denselben die Einladungs-Schreiben zu schicken 258.

Land-Tage eintzeler Districte 258. wenn sie in Pommerellen aufgekommen. 356. ob sie von einer Nohtwendigkeit. 356. der König soll es entscheiden. 357.

Laski (Sam.) Königl. Gesandter nach Schweden 359.

Lauenburg bey seinen Freyheiten zu schützen. 55. 219. dessen Einwohner werden zu den Teutschen Reichs-Anlagen und Heerzügen gefordert. 218. D. 23 für des Königes Rechtsame daselbst Sorge zu tragen. 339. 358.

Leibgedinge der Königinnen, in Preussen vormahls nicht ausgemacht worden. 145. es werden dazu drey Preußische Starosteyen benennet. 158 Erinnerung darwieder. 162. andere Verfügung deswegen zu machen. 165 welches der König verspricht. 169.

Lemke Dantziger Syndicus. Jhm nebst dem Mar. Burgerm. Heesen, wird die völlige Einrichtung des Culmischen Rechts aufgetragen. 178. er ist über diese Arbeit gestorben. 189.

Lesnowolski (Mart.) Castell. von Podlachien, geht als Gesandter nach Schweden 13. 22. spricht bey den Dantzigern vor den Schwedischen Erb-Printzen. 14.

Leszczynski (Andr.) Woywode zu Brest. Dessen Sorgfalt vor die Evangelische Religion. 195. nimmt sich der bedruckten Preuß. Städte an. 195. wohnt dem Thornischen Synodo bey. 206 schlägt eine gütliche Handlung zwischen dem Cujawischen Bischofe und den Dantzigern vor. 214.

Liefland. Der Krieg wird von den Schweden hieher versetzet. 320. derselben Fortgang. 327. 328. Vortheile der Polen hieselbst. 335. 349. 367.

Liefländische Starosteyen erblich zu vergeben. 339.

Littauer sollen sich der Preuß. Rechtsame annehmen 5. werden angesprochen, die Wandelung der Preuß. Gebrechen zu befordern. 16 rahten zur Abhelfung der Preuß. Beschwerden. 109. nehmen sich der Evangel. Glaubens-Verwandten in Preussen an. 310.

Lowitzki (Jac.) Brest. Unterkäm. Poln. Abgesandter an die Preussen. 68.

Lublinisches Decret. dessen Ungültigkeit. 52. hat die Pr. Verfassung geändert. 58.

M.

Makowietzki (Stentz.) Erml. Canonicus und oberster Schatz-Schreiber, meldet sich bey den grossen Städten wegen rückständiger Gelder. 113. wird vom Könige zum Elbingischen Pfarrer verordnet. 170. dessen wieder die Elbinger angestellter Kirchen-Proceß. s. Elbinger Kirch. n. Proceß. wird Abt zur Crone. 333 Königl. Gesandter auf dem Land-Tage 336.

Malaspina Päbstl. Nuncius gehet mit dem Könige nach Schweden 180. wil daselbst den König krönen 181. hat den Erml. Bischof in Siebenbürgen hintergangen. 298. fält deswegen beym Pabst in Ungnade und stirbt für Gram 299.

Maltz in den Städten den Bauren nicht zu verkaufen. 270.

Marck (alte Preuß.) ist zugleich eine Marck lötigen Silbers gewesen. D. 51. nachgehends hat sie nur eine halbe gehalten. D. 51. daher die alten Zinser verdoppelt worden D. 51. eine Marck lötiges ist über 12. Marck Müntze gestiegen. D. 51.

Marck, es wird alles entweder nach Marcken oder Gulden gerechnet. D. 53.

Marienburg (Stadt) Pest hieselbst. 48. ihre Brücke ist durch den Strom weggerissen worden. 270. soll die Kirche den Catolischen einräumen. 224. appelliret desfals ans Relations-Gericht. 248. die Kirche wird nach erfolgtem Urtheil den Catolicken abgetreten. 280. Anspruch auf das Kirchen Geräht und gewisse Einkünffte. 280. Urtheil und Appellation. 280 abermahliges Urtheil und ernan-

ernandte Commissarien. 283. die Sache wird verzögert. 319. Religions-Privil. vom K. Sig. Aug. erlanget. N. 16. die eintzige Stadt hat so viel als die gantze Woywodschaft contribuiret. 345.

Marienburgischer Unterkämmerer, wird nach Mortangens Tode, Joh. Schortz. 36.

Marienburgische Oeconomie bekommt Stentz. Kostka. 88. nach ihm George Kostka 336. bleibt von der angesetzten Revision frey. 325.

Marienburgische Starostey wird der Revision überhoben. 325.

Marienburgischer Fähnrich. 272.

Marienb. Ritterschafft ihre Zusammenkunfft auf dem Rahthause zu Stum zu halten. 339. welches der Woywode nicht zugeben will. 341.

Marienb. Werder. Die Landes Contribut. daselbst an den Einnehmer von der Ritterschafft zu entrichten. 187. 339. für die Rechtsame der dasigen Einsassen Sorge zu tragen. 219. ihnen den Zinß nicht zu verhöhen 259.

Markowski (Andr.) Catolischer Pfarrer zu Thorn, dessen Proces mit der Stadt wegen der Johanns-Kirche. s. Thorn.

Martschall (Land-Boten-) zweites mahl daß dieses Wort vorkommt. 338.

Maximilian Oester. Ertz-Hertzog, ist einer von den Poln. Cron-Candidaten. 13. und bewirbt sich bey den Städten Thorn und Dantzig. 14. wird als König ausgerufen 21. leistet den Eyd und wird nach Polen eingeladen. 29. kommt daselbst an 29. will den König Sigism. auf dem Wege aufangen. 29. mislungener Versuch auf Krakau 29. ziehet sich zurück nach Schlesien. 37. wird geschlagen und gefangen 37. erlanget seine Freyheit wieder. 67. führet den Königlich-Polnischen Titel. 76. einiger Polen heimliche Zuneigung zu Ihm. 142.

Mewe wird der Kirchen wegen ausgeladen. 190. Decret und Appellation. 191. will sich die Kirche nicht nehmen lassen. 196. abermahliges Urtheil. 224 hat die Kirche eingeräumet. 248. der Bischof von Cujawien will die ihr ehmahls zuerkandte Geld-Busse in den Güttern der Stadt eintreiben lassen 248. davon sie los gezehlet wird. 249. Religions-Privil. vom Könige Sig. Aug. erlanget. N. 17.

Michelauer-Land. zu den dasigen Land-Gerichten einen beqvemeren Tag zu wehlen. 339.

Mielzinski (Luc.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 88.

Moldau. Krieg hieselbst. 313.

Mortangen (Melch.) Marienb. Unterkämmerer ist gestorben. 36.

Mortangen (Ludwig) Staroste von Engelsburg, hat sein Haus zu Thorn den Jesuiten geschenckt. 191. wird Pommerell. Woywode. 191. leistet den Eyd. 194. bekommt die Starostey Schöneck 251. fält wegen der Religion den Schöneckern schwer. 281. seinen Erben sollen die auf das Schönecker Schlos verwandte Kosten erstattet werden. 326. es wird über ihn geklaget. 361.

Moskowitischer Czaar hält um die Polnische Cron an. 13.

Moßkowiter sind in Liefland eingefallen 47. ihre Freundschafft mit dem Römischen Käyser ist der Cron Polen verdächtig. 47. haben die Tattarn zum Einfall in Polen aufgewiegelt 76. verhehren das Dörptische Bistum. 76. der König ist geneigt ihnen den Krieg anzukündigen. 76. ihnen ist nicht zu trauen. 304. 337.

Müller-Huben in Anspruch genommen. 218. die Sache kommt auf dem Reichs-Tage vor, und wird verschoben. 224. die Müller nicht aus derselben Besitz zu bringen. 258.

Müntz-Verringerung. 44. 219. man leidet an derselben 25. p. c. Verlust. 218. grosser Verfall. D. 23 Vorschläge wie dieselbe in ihren gehörigen Stand zu bringen. 44. Herabsetzung der Müntze ist dem Lande zuträglich. 45. D. 55. Verringerung derselben ist schädlich. D. 50.

Müntz-Verbesserung. desfals Beredungẽ gehalten 44. 141. Commissarien zu benennen. 104. 140. 141. 149. 339. der König will die Sache überlegen. 149. und Commissarien benennen 161 325. auf dem nechsten Reichs-Tage vorzunehmen. 169. zum Stande zu bringen 258. Polnische Vorschläge zu derselben Verbesserung. 265. nach der Vorschrift Königs Stephani zu prägen. 265. 325. desfals etwas gewisses zu verabscheiden. 309. unter Anfsicht des Cron-Schatzmeisters zu prägen. 325. von den Preussen wird die Verordnung von 1528. zum Grunde der Müntz-Verbesserung vorgeschlagen. 352. wie solches zum Fortgange zu bringen. 358. nichts zu verfügen was den Preußischen Rechten nachtheilig wäre. 358.

Müntz-Commißion zu Warschau. 352.

Müntze, wie sie nach der Verordnung von 1528 gesetzet worden. D. 52.

Müntze, nach derselben Gehalt, richtet sich der Wehrt der Waaren. D. 53.

Müntze (auswärtige) muß nicht höher als die einheimische gelten. D. 54. muß unter die einheimische heruntergesetzet werden. D. 55.

Müntze (schlechte auswertige), derselben Einfuhr zu hindern. 219.

Müntze zu Marienburg, allwo Polnische Schillinge geschlagen werden. 140. Vorstellung darwieder. 140.

N.

Neuteich abgebrandt, daher es einen Erlaß von der Landes-Contribution suchet. 8.

Niemojewski (Stentz) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 47. 216.

Niewieczinski (Nic.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 38. 64. 185. 285. 204. 299. 327. 344. nimmt die Huldigung in den grossen Preußischen Städten ein. 41. ist Königl. Secret. und ein gebohrner Preusse. 251. hat etwas von dem Preußis. Land-Recht zu Papier gebracht. 251. so nicht sonderlichen Beyfall gefunden. 256.

Nogat ist ausgerissen. 203. den starcken Zufluß der Weichsel zu hemmen. 270. s. Graben.

Nonnen-Closter zu Dantzig s. **Dantziger Nonnen-Closter.**

O.

Oeconomien keine neue anzuordnen 338. diese Materie dem Könige nicht vorzutragen. 340. derselben Verwaltung den Einzöglingen anzuvertrauen. 358.

Oleczki von Ostrowitz (Alb.) wird Pommerell. Unterkämmerer 354.

Oliwisches Kloster, wenn es gestifftet worden. N. 4.

Oliwisches Convent, wehlet seinen Prior zum Abt 46. vor dessen Bestätigung sich die Dantziger bemühen. 46. der König will die Wahl nicht gelten lassen. 46. was desfals vorgegangen. 46

Oliwischer Abt, wird David Konarski 46. ist bey des Erml. Bischofes Eydesleistung zugegen. 331.

Oliwischer Friede hat in Policey- und Kirchen-Sachen alles in den vorigen Stand gesetzet. N 24.

Opalinski (Andr.) Cron-Marrschall bekommt die Starostey Roggenhausen 88. s. **Roggenhausen.**

Orzelski (Sventosl.) Staroste zu Radziejov, ist ein Beforderer der Evangelischen in Preussen. 195. præsidiret auf dem Thornischen Synodo. 207.

Ost-Friesland (Graw von) würckt beym Könige aus, daß der Emder Schife und Güter in Dantzig und Elbing sollen angehalten werden. 301.

P.

Pacta Conventa. Derselben Erfüllung. 218.

Pelplinischer Abt. Ihm wird die Verwesung des Oliwischen Klosters aufgetragen 46. Klinski mast sich dieser Abtey an, so ihm aber gestritten wird. 107. 121. 122. s. **Klinski.** Nic. Kostka wird zum Abt gewehlet. 154.

Pelplinisches Convent hat eine freye Wahl. 122.

Pelplinisches Kloster wird geplündert. 146.

Pest in Preussen. 33. 43. 314. 333. 336.

Pfal-Gelder (Dantz.) pflegen nicht anders als dem schon gecrönten Könige ausgegeben zu werden 27.

Pfal-Gelder will der König verhöhen. 201.

Piast, wird der Cron für zuträglich erkannt. 13.

Plemienski (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 100.

Plemienski (Ach) Staroste zu Schönsee. Ihm wird die Endigung des adelichen Land-Rechts aufgetragen. 106.

Plumhof (Joh.) ehmahliger Danziger Unter-Richter, nachgehends Königl. Instigator 155. wird geköpfet. 155.

Pobor s. **Contribution (Polnische.)**

Polen. Sprichwort von dessen Unordnung. 307. innerlich verwirrter Zustand. 355. woran es daselbst fehle. 354. giebt mehr Waaren aus als es von Fremden nöhtig hat. D. 57.

Polen werden der Preußischen Bedienungen fähig erkannt. 58. das Gegentheil wird behaub-

behauptet. D. 21. sind über den bestandenen Kopf-Schoß misvergnügt. 96. werden der Preußischen Vorrechte erinnert. 97. der Käyser läst ihnen ein Bündnis wieder die Türcken antragen. 185. und ausser Ihm noch andere Christl Potentaten. 200. Commissarien dazu benennet. 224. die Sache kommt nicht zum Stande. 237. nehmen sich zum theil der Preuß. Beschwerden an. 223. suchen den Krieg mit Schweden zu verhüten 312. durch was für Gelegenheit beyde Cronen verwickelt worden. 319. sie haben daraus mehr Schaden als aus den andern Kriegen erlitten. 328.

Polnische Sprache dermassen in Preussen zugenommen, daß die meisten von der Ritterschafft der Teutschen unkündig sind 33. man bedienet sich derselben so wol gegen den Königl. Gesandten als auch gegen die Unter-Stände. 122.

Polnische Statuten. Der Culm. Adel ist geneigt sie anzunehmen. 54. 82. die anderen Stände sind denselben zuwieder. 55. Meynung als wann man durch sie zu einem gewissen Recht gelangen könne. 83 lieber dieselben annehmen, als länger ohne Gesetz leben. 184.

Polnische Krieges-Verfassung wieder die Türcken und Tattarn 69.

Polnische Reichs-Stände. Die genaue Gemeinschafft mit ihnen, ist den Preussen schädlich. 83.

Polnische Ritterschafft nimmt sich der bedrengten Evangelischen in Preussen an. 195. 310.

Pomesanischer Bischof. Erster hieselbst N. 14.

Pomesanisches Bistum, aus demselben dem Culmischen Bischofe gewisse Einkünffte zuzukehren. 357.

Pommerellischer Woywode wird, nach dem Tode Christ. Kostka, Lud von Mortangen. 191. verwaltet auf dem Land-Tage in Anwesenheit des Marienburgischen, das Amt eines Präsidenten 122.

Pommerellische Woywodschafft. derselben Land-Tag beständig in Stargard zu halten. 270. wechselweise zu Stargard und Schöneck zu halten. 270 zu dem dortigen Land-Gericht ein beqvemerer Tag zu wehlen. 339.

Pommerell. Schwerdträger. 272.

Pommerellischer Unterkämmerer wird nach dem Tode Matt. Koß, Oleczki von Ostrowitz. 354.

Pommerellen, wenn es zum Christenthum bekehret worden. N. 3. 4.

Portorii (Tractatus) wird bestätiget. 41.

Preussen. Anfang des Christenthums hieselbst. N. 3. wenn es dazu völlig gebracht worden. N. 14. nimmt die Reformation Lutheri an. N. 14. 15. ob es die Polen mit dem Schwerdt gewonnen. 59 ist von der Cron als einer Mutter zur Welt gebracht, und in ihren Freyheiten erzogen worden. 216 besserer Zustand daselbst in den Städten als auf dem Lande. 307. was es von Schweden zu fürchten. 327. 328.

Preussen (Hertzogl.) s. Hertzogliches Preussen.

Preussen sind berechtiget denen Königlichen Wahl- und Crönungs-Tagen, auch allen dahin gehörigen Zusammenkünfften beyzuwohnen. 4. sind zuweilen durch Gesandte dazu eingeladen worden. 4. besuchen den Convocations-Reichs-Tag. 9. haben bey der verwittweten Königin Audientz. 9. 15. Unterredung wegen ihrer Privilegien mit etlichen Polnischen Deputirten 57. werden um Hülffe wieder den Türcken angesprochen. 68. 85. dörfen nicht über die Grentzen in den Krieg ziehen. 69 Vorwurff wegen der Privilegien 94. ihr Wohlverhalten und Treue wird angeführet 100. derselben schlechter Zustand in Ansehung der Privilegien. 115. wollen im Mittel der Polnischen Stände nicht Sitz nehmen. 16 es wird ihnen wiederrahten, sich bey der Königlichen Wahl von den Polen abzusondern 16. einige von ihnen haben dem Wahl Reces unterschrieben. 21. sind mit den Polen sehr vermenget, und gäntzlich vereiniget werden. 53. 58 59 empfangen den König bey Thorn 166. es scheinet als wann sie ohne Gesetze lebeten, daher viele Unordnungen vorgehen. 184. wollen lieber die Polnischen Statuten, ja gar den Alcoran annehmen, als länger sonder ein gewisses Recht leben. 184. mit ihnen allein, von den Landes-Sachen und im Lande zu rahtschlagen. 20. treten auf dem Reichs-Tage nach Art der Polen zum Königlichen Hand-Kuß 220. geniessen mit den Polen gleicher Frey und Gewohnheiten. 231 ihnen auf den Reichs-Tagen gewisse Herbergen zu bestimmen. 258. ihre Freygebigkeit zur gemeinen Nohtdurfft wird gerühmet. 267. sollen dem Könige zum Besitz seines Erb-Reichs verhelffen. 305. haben von ihren vielen Contribut. keinen Nutzen gespühret. 306. ihnen selbst ist der Ver-

fall ihrer Rechtsamen zuzuschreiben 306. derselben schlechter Eyfer vor die Privilegien. 307. werden wegen der schlechten Verdienste von den erledigten Aemtern ausgeschlossen. 308. innerliche Zwietracht. 308. ob sie sich um den Hof nicht verdient machen. 317. haben auf die Preußische Ehren-Stellen das Recht vor den Polen. 317. ihnen wird die schlechte Sorgfalt vor der Provinz Sicherheit vorgehalten. 368.

Preußische alte Verfassung. Unmöglichkeit dieselbe wieder herzustellen. 53.

Preußische Familien stammen theils aus Polen theils Teutschland her. 232.

Preußische Angelegenheiten gehören nicht auf die Polnische Reichs-Tage. 48 man meynet es könne daselbst füglich von denselben gehandelt werden 51. die Polen machen hierin einen Unterscheid. 52. man ziehet sie auf die Reichs-Tage. 57 58.

Preußische Hanse-Städte haben den Bund mit den Teutschen erneuert 318. ihre Privilegien sollen vom Könige in Dänemarck bestätiget werden. 318.

Privilegien (Pr) vom neuen Könige noch vor der Crönung zu bestätigen. 5. sie durch den Königlichen Eyd in Sicherheit zu stellen 30. zu beobachten 35. in der Königlichen Bestätigung ist eine ihnen verfängliche Clausul hinzugesetzet worden. 35. es wird gerahten darüber nicht so fest halten. 51 der König will sie, so ferne sie den Reichs-Gesetzen nicht entgegen sind, beobachten. 53. derselben Bestätigung wird für überflüßig gehalten. 58. warum man die Bestätigung Königs Stephani nicht annehmen wollen 58 es ist keines übrig so nicht gekränckt worden. 80. der König erkennet sich zu derselben Beobachtung verpflichtet. 100 es wird ihnen nachgestellet. 100. derselben Bestätigung auszuwürcken 104. 208. werden von den Polen als unrechtmäßige und nicht gültige angegeben 109. Entschliessung für derselben Erhaltung. 115. nachdrückliche Vorstellung desfals an den König 118. der König versichert die Privilegien zu handhaben 118. 161. man hat dem Könige die Originalien vorlegen wollen. 322 schlechter Zustand der Privilegien. 362.

Proceß-Sachen auf dem Land-Tage, werden verschoben 72 74 211. 276 300. 303. Erinnerung denenselben fleißig abzuwarten 89. weil die Acten nicht bey der Hand gewesen, ausgestellet. 179. man will dieselben, wegen Abwesenheit der beyden Bischöfe verschoben wissen. 188 wegen Ungeschicklichkeit des Decreten-Schreibers verschoben. 204. Klage über die oft ausgestellte Proceß-Sachen, und schlechte Handhabung der Gerechtigkeit. 211.

Proceß-Ordnung (Adeliche) Entwurff davon 106. ist nicht angenommen worden. 131.

Protestation-Schrifft wieder das, was zum Nachtheil der Preussen auf dem Reichs-Tage bestanden 112.

Przyemski Polnischer Hof-Marschall. Dessen Rechts-Sache wieder die Dzialiner 87. dieselbe aufzuheben. 104. s. Dzialiner. ist gestorben 160. sein Sohn bekomt zwey Dörfer in Preussen. 236.

Pstrokonski (Matt.) wird Reichs-Unter-Cantzler 362.

Putziger Starostey bekommt. Joh. Weiher. 310.

R.

Radeke (Matt.) Dantziger Secret. wird seiner Verdienste wegen von den Preußischen Rähten beschenckt 66.

Rähte (Pr.) derselbe schlechte Vorsorge für die gemeine Nohtdurfft. 80. werden erinnert sich des Polnischen Senats zu enthalten 80. der vornehmste Landes-Raht auf dem Reichs-Tage, hat jederzeit die Macht gehabt, die anderen Pr. Stände, nach eigenem Gefallen, in sein Qvartier zu fordern. 82. sollen blos als Gesandte dem Reichs-Tage beywohnen. 306. ihnen gewisse Einkünffte zu verordnen. 309. 358. im Polnischen Senat den Senatoren-Eyd geleistet. 358. neuer Landes-Raht hat seinen Sitz im Raht genommen ohne vorher zu schwören. 42.

Raht (Landes-) der Adel sucht ihn aufzuheben, um den grossen Städten dadurch wehe zu thun. 49.

Ramelische Schuld-Forderung. umständliche Nachricht von derselben. 265. zu entrichten. 5. 104. der König von Dännemarck hat deswegen die Danziger Schiffe anhalten lassen. 5. der König von Schottland giebt nach. alle Preußische Schiffe aufzubringen. 118. der König von Polen macht sich zur Ersetzung des daher rührenden Schadens anheischig. 120. die Sache wird Ihm vorgetragen

getragen. 261. und durch einen Vergleich abgethan. 266.

Recht in Preussen ist nicht ungewiß. 83. der Ungewißheit abzuhelfen. 78. Verwirrung so aus den mancherley Rechten herrühret. 82. ob so vielerley Recht in Preussen. 82.

Rheden (Starostey) einem Polen gegeben. 317.

Reichs-Tage. Schlechter Nutzen von ihnen. 354. 355. wozu sie eigentlich dieneten. 354. es wird wieder alles was daselbst zu der Preussen Nachtheil geschlossen worden, protestiret. 36. 112. derselben Besuchung ist bey den Pr. zur Gewohnheit geworden. 47. die daselbst bestandene Schlüsse verbünden die Preussen nicht. D. 27. Vorschlag denenselben als Gesandte beyzuwohnen. 306.

Reichs-Tags-Constitut. s. Constitut.

Reichs-Tag (Convocations-) Es gebühret sich die Preussen dazu einzuladen. D. 4. die Ausschreiben sind an ihnen gelanget. 2. Personen zu dessen Besuchung ernennet. 2. mitgegebene Instruction. 3. die Pr. wohnen demselben bey. 9.

Reichs-Tag zu Warschau. a. 1589. 47. 49. a 1590. 75. 79. zweiter Reichs-Tag e. a. 99. 107. a. 1592. 143. 147. a. 1593. 151. zu Krakau. a. 1595. 192. 196. zu Warschau. a. 1596. 215. 219. a. 1597. 231. 234. a. 1598. 254. 260. a. 1600. 305. 310. a. 1601. 320 zu Krakau. 1603 336. 340. zu Warschau 1605. 354. 358.

Religion. Ihrentwegen keine Unruhe anzurichten. 197. Eintracht in der Evangelischen zu unterhalten. 210. wird gedruckt 281. f. Vereinigung der Evangelischen und Griechischen Glaubens-Verwandten 297 Bedrückung der Catolischen 295. Religions-Unterscheid, wird als eine Ursach des Preußischen Verfalls angeführet. 307.

Religions-Friede nach Inhalt der Warsch. Confœderation zu beobachten. 12. dessen Erhaltung zu befordern. 145. welchem die Römisch-Catolische wiedersprechen. 146. vor denselben von den Städten abgefaste Schrifft. 159.

Religions-Confœderation (Warschauische) wieder derselben Annehmung wird anfangs protestiret. 8. hernach von den Pr. Ständen angenommen. 12. N. 20. der Polnischen Ritterschafft Sorgfalt für derselbe. 195 wie auch der Preussen. N. 22. 23. derselben Inhalt. 287. N. 20. 21. die Pr. Städte gehören mit dazu. 196. D. 75. nachdrückliche Vorstellung an den König wegen derselben Beobachtung. 196. wird dem Könige empfohlen. 201. man will davon nichts in die Landes-Instruct. einrücken lassen. 233. die Preussen gehören auch dazu 287. wie zuträglich sie dem Polnischen Reich gewesen. D. 73. f.

Religions-Freyheit wird bestritten. 292. f. Sorge die man vor derselben Erhaltung in allen Interregnis getragen. N. 22. 23.

Rembowski (Leon) Pelpl. Abt. Ihm ist die Verwaltung der Oliwischen Abtey aufgetragen worden. 46. stirbt. 107. soll bey seinem Leben einen Coadjutor angenommen haben. 107.

Rembowski (Andr.) Königl Gesandter auf dem Land-Tage. 231. 241. 302

Roggenhausen (Starostey) bekommt der Cron-Marschall Opalinski. 88. wird als eine Oeconomie angegeben. 91. der König entschuldiget sich wegen der Vergebung. 91. so die Preussen nicht wollen gelten lassen. 92. geschehene Vorstellung. 94. 104. die Polen nehmen sich in diesem Fall der Preussen an. 109. Erklärung des Cron-Marrschalls. 109. der König will ihn bey der Starostey erhalten. 110. verweiset es den Pr. daß sie sich so sehr darwieder setzen. 119 will auf derselben Befriedigung bedacht seyn 119. 136. die Starostey ist zur Oeconomie gemacht worden. 119. der Cron-Marrschall hat sie abgetreten, und der König sie dem Bart. Tylicki verliehen. 155.

Rokosz in Polen. Woher er entstanden. 353.

Rozrazewski (Hieronym.) Cujawischer Bischof, bewillkommet den König bey Dantzig 24. fordert von den Danzigern die Ober-Pfarr-Kirche. 25. stabet dem Könige den Eyd vor. 26. protestiret wieder die Religions-Freyheit. 26. wie auch wegen der von den Danzigern besessenen Ober-Pfarr-Kirchen. 26. 27. dessen Abgesch. an die Pr. Stände wegen der Pelpl. Abtey. 120. ist auf die Verbesserung der Klöster bedacht gewesen 120 angestellter Proces wieder die Danziger, wegen der Pfarr-Kirche und des Nonnen-Klosters. s. Danziger Ober-Pfarr-Kirche und Nonnen-Kloster. empfängt den König bey der Wiederkunfft aus Schweden mit einer Rede. 183. ihm

wird

wird von den Danzigern eine Ladung geleget. 196. hat Hofnung in kurtzer Zeit die Messe in der dasigen Pfarr-Kirche zu halten. 214. hat zuerst die Jesuiten nach Dantzig gebracht. 231. reyset nach Rom. 283. stirbt daselbst 319 was er den Jesuiten vermacht. 319. von ihm wird ihr Collegium Rozrazevianum genennet. 319.

Rudnicki (Simon) Gneßnischer Custos nimt die Huldigung in den grossen Preußischen Städten, ein 41. ist ein Pole und wird Ermländischer Bischof 352. dessen gute Eigenschafften werden gerühmet. 364. man will ihn in den Landes-Raht nicht aufnehmen. 364. man verlanget vorher von ihm, daß er zur Befestigung des Einzöglings-Rechts eine Reichs-Constitution auswürcke 365. an seine Stelle einen Einzögling zu befördern. 360. was der König zur Entschuldigung beygebracht. 360.

Rusinowski Zoll-Verwalter am weissen Berge. 66.

S.

Sachen (merckliche) darüber mit den Preußischen Rähten allein zu handeln. 20. werden von den Rechts-Händeln ausgelegt. 57.

Sachen (peinliche) vom Könige zu richten. 358.

Saltz (Uberseisches) die freye Ausfuhr wird gehemmet. 45. 95. 364. bey Diebau angehalten 132. bey Fordan. 219. 269. 351. ausgebrachtes Mandat wieder die gehinderte Ausfuhr. 45. Thorner sind im Verdacht als wann sie das Saltz in die benachbarte Polnische Lande führeten. 95. Einfuhr in alle Königliche Lande verboten. 164. Preussen hat jederzeit das Recht gehabt, sich dessen zu bedienen. 165. die Provintz ferner dabey zu schützen. 166. sie wird in dem weiteren Gebrauch bestätiget. 169. Zoll bey Fordan darauf geleget. 179. desfals ergangene Vorstellung an den König und Reichs-Primas. 179. Königliches Verbot und Ausladung, an den Saltz-Aufseher. 184. der Zoll ist verdoppelt. 186. Königlicher Befehl den Saltz-Aufseher bey Fordan nicht zu dulden. 186. ihn von dannen wegzubringen. 187. 188. der wieder ihn beliebte Proceß ist nicht ausgeführet worden. 188. die Ausfuhr nicht zu hindern. 205. der freye Gebrauch durch eine Reichs-Constitut. zu bestätigen. 219. Saltz wird unter Thorn gehemmet. 348. Königl. Mandat. 351. Sorge für den freyen Gebrauch des Saltzes. 358.

Samländischer Bischof wer der erste gewesen. N. 14.

Schatzmeister (Preuß.) zu bestellen. 8. dieses Amt wird bestritten. 59. der Cron-Schatzmeister maßt sich dessen an. 127. es wird dem Marienb. Oeconomo zu verwalten aufgetragen. 127. die Bestellung wird beym Könige gesucht 272. und dem Stentzel Kostka verliehen. 273. ihm folget George Kostka. 336. Sorge für dessen Rechtsame. 219. ihm wird aufgetragen die von fremden besessene Königl. Güter einzunehmen. D. 10.

Schatz-Commißion zu Lublin ladet die grossen Städte wegen rückständiger Gelder vor sich. 113. derselben Gerichtbarkeit wird abgeleh-net. 113. hat die Einnehmer auf dem Lande gleichfals vor sich gefordert. 124. desfals ergangene Vorstellung an den König 125. Landes-Schluß, sich daselbst in nichts einzulassen. 125.

Schlösser wolverdienten Leuten anzuvertrauen. 309. zu bessern und mit Krieges-Nohtwendigkeiten zu versorgen. 339.

Schöneck, Lutherische Kirche daselbst geschlossen 187. die Catholicken wollen sie einnehmen und werden davon abgehalten. 187. die Kirche wird ihnen abgetreten. 228. die Capelle wird gleichfals geschlossen und die Ubung des Lutherischen Gottes-Diensts verboten. 281. das dasige Schloß ist abgebrandt D. 161.

Schöneck (Starost) bekommt der Pommerell. Woywode Ludw. von Mortangen 251.

Schortz (Joh.) Starost zu Kischau, wird Marienb. Unterkämmerer. 36. leistet den Eyd. 48. zum Krieges-Zahlmeister bestellet. 70. ist mit einer von den Polnischen Krieges-Provisoren. 86. Königlicher Gesandter an die Städte 90. ist der Evangelischen Religion beygethan. 187.

Schotten (herumstreich.) Edict wieder dieselbe 189.

Schulen (tüchtige) in Preussen anzuordnen. 214. D. 139.

Schulen werden den Catholischen zugeeignet. D. 148.

Schultzen-Huben in Anspruch genommen. 204. 218. werden zur Culmischen Erb-Gerechtigkeit besessen 204. Vorstellung desfals an den König. 204. 222. Entwurff einer dahin gehörigen Constitution 221. Preussen sind selbst

selbst Schuld daß man darauf Anspruch gemacht. 222. der König meynet über dieselbe freye Macht zu haben. 223. die Sache wird unabgethan verschoben 224. die Schultzen im Besitz zu lassen. 258.

Schütz. (Casp.) der Preußische Geschicht-Schreiber stirbt. 191. dessen Eigenschaften. 192. wenn er nach Dantzig in Diensten der Stadt gekommen. **Vorrede** 11.

Schweden (König von) s. **Johannes.**

Schwedischer Printz Carl s. **Carl.**

Schwedische Princeßin. s. **Anna.**

Schweden. Derselben schlechte Zuneigung zum Könige Sigismund 180. 251. halten Reichs-Tage, und machen zu des Königes Nachtheil Verordnungen 251. 252. 253. derselben genaue Verbündung. 252. Anmerckung von den dortigen Veränderungen in Ansehung Preussens. 257. Königliche Gesandte dahin. 257. 252. setzen dem Könige zur Uberkunfft einen Termin an. 304. kündigen Ihm den Gehorsam auf. 312 werden geschlagen bey Kirchholm. 367.

Schwedische Gesandten, versichern im Namen des Königes, die Städte ihrer Religions- und übrigen Freyheiten. 22. derselben Vorsprach für die Evangelische Kirchen in Preussen. 182.

Schwedische Flotte liegt im Dantziger Hafen und läst sich von der Stadt ein sicher Geleit geben. 24. die den König von Schweden abhohlt, wird zerstreuet. 174.

Schwedische Schiffe setzen in Preussen Volck aus. 349. anckern vor dem Dantziger Hafen 350. haben einen Anschlag auf Putzig. 350.

Schwedische Landung ob und wie sie in Preussen abzuhalten. 323. Furcht vor dieselbe. 363.

Schwetze (Starost.) bekomt Kostka 88 wird zu der Königin Leibgeding ausgesetzet. 158.

Schwetze (Stadt) hat Wasser-Schaden gelitten. 258.

Sczepanski (Jac.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 193. 254. 305. 363.

Senatoren (Poln.) von ihrer Zuneigung haben die Preussen wenig zu hoffen. 61.

Siebenbürgische Unruhe. 297.

Sierzinski Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 151.

Siegel (Landes-) man will es den Elbingern nehmen. 13.

Sierakowski (Mart.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage 76. 144.

Sierakowski (Stentz.) Landischer Castell. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage. 110. 138.

Sigismundus Augustus, dessen Schulden zu bezahlen. 5. 145. woraus der Reichs-Primas einen Schertz machet 18. Vorschläge desfals zu thun. 161.

Sigismundus III. die verwittwete Königin sucht ihn zur Polnischen Crone zu befordern. 13. und schickt desfals einen Gesandten an die Dantziger 14. wird zum Könige ausgeruffen 21. soll bey Dantzig empfangen werden 22. Aufbruch aus Schweden und Ankunfft vor den Dantziger-Hafen. 23. wird von den Polnischen und Preußischen Ständen, wie auch von der Stadt Dantzig bewillkommet. 24. 25. versichert die Preussen ihrer Privilegien. 25. trit an Land und legt in der Oliwe den Polnischen Reichs-Eyd ab. 26. ziehet in Dantzig ein 27. Ihm wird das Decret. Elect. in der Dominicaner Kirche überreichet. 27. bricht von Dantzig auf und kommt in Thorn an 28. wird bey der Abreise von den Dantzigern beschenckt. 28. langet in Krakau an 29. laufft Gefahr unterwegen aufgefangen zu werden. 29. wird gecrönet 35. legt abermahls den Polnischen Eyd ab. 35. dessen Zuneigung zum Hause Oesterreich. 38. 142 ist mit weniger Baarschafft nach Polen gekommen. 38. bespricht sich mit seinem Vater zu Reval 67. kommt von dannen nach Polen zurück. 72. geräht in Verdacht als wann er die Polnische Cron einem Oesterreichischen Printzen abtreten wolle 143. heurahtet eine Oesterreichische Ertz-Hertzogin. 143. darüber viele Polen mißvergnügt sind. 143. thut die Versicherung daß er sich des Reichs nicht begeben wolle. 144. angestellte Untersuchung wegen des ihm beygemessenen Abtrits. 150. wie diese Sache beygeleget worden. 150. der König verspricht, ohne der Stände Vorwissen, nicht nach Schweden zu gehen 150. ist wegen des Väterlichen Absterbens auf die Reise nach Schweden bedacht 151. bekomt dazu der Stände Einwilligung. 157. Aufbruch von Warschau und Einzug in Thorn. 166. setzt von dannen seine Reise weiter fort. 167 nimmt den neuen Weichsel-Graben beym weissen Berge in Augenschein. 167. kommt über Marienburg und Dirschau in Dantzig an. 168. Abreise von dannen 173.

wird

wird von den Dantzigern mit Heiligthümern beschenckt. 174. kommt in Schweden an. 174 schlechte Zuneigung der dortigen Unterthanen. 180 ziehet in Stockholm ein und läst sich crönen. 180. 181. dabey gehabte Schwierigkeit. 181. traut seinem Vetter nicht, und läst aus Preussen Hülffs-Völcker überkommen 181. Rückkunfft aus Schweden und Einzug in Dantzig. 182. 183 Aufbruch von dannen und Ankunfft zu Krakau 185. schickt wegen der den Dantzigern verbotenen Handlung auf Spanien, einen Gesandten nach England. 238. Dessen Gesandte nach Schweden 252. 259. Entschluß, Selbst dahin zu reisen. 254. liebt mehr die Polen und Litthauer, als die Schweden 254. bewirbt sich wieder diese um Hülfe bey den Polnisch. Reichs-Ständen. 255. Ihm wird der erste Printz gebohren. 215. der zweite. 259. verliehret seine Gemahlin 259. erhält Erlaubnis zum zweiten mahl nach Schweden zu reisen und kommt in Thorn an. 264. 272. bricht von dannen nach Marienburg auf, ziehet Dantzig vorbey und nimmt sein Quartier in der Oliwe. 272. 274 verfüget sich ins Lager. 275. reiset von Dantzig ab und komt zu Calmar an. 275. Verrichtungen in Schweden. 276. Treffen bey Lincoping und erfolgter Vergleich. 277. bricht heimlich aus Schweden auf und kommt in Preussen an. 278. will sich in dem Besitz seines Erb-Reichs durch die Macht erhalten. 304 die Schweden kündigen Ihm und seinem Printzen den Gehorsam auf. 312. bekommt den Orden des güldenen Vliesses 326. will dem Feldzuge in Liefland beywohnen. 335. die Polen sind auf ihn mißtrauisch. 352. ist im Verdacht, als wann Er Polen an sein Haus erblich bringen wolte. 352 hat die Pacta-Conventa nicht erfüllet. 353. will seiner Gemahlin Schwester heyrahten. 353 dessen Verständniß mit dem falschen Demetrio, 354. zweytes Beylager mit einer Oesterreichischen Ertz-Hertzogin. 373. 375. 376

Soldaten zu werben 68. 70. 328 zur Schwedischen Reyse geworben 267 zur Sicherheit der Reichs-Grentzen auf den Beinen zu halten 99. ihnen den Sold zu entrichten. 99. in Preussen verleget. 269. Klage über dieselben 269. 270 320. werden bey Dantzig einqvartiret. 274 in ein vor der Münde abgestochenenes Lager zusammen gezogen. 245. derselben schlechter Zustand. 275. das Land davon zu befreyen. 303.

Sonnen-Finsternis. 40.

Spanien will der Eng- und Holländer Handel in Preussen stöhren. 238. desfals geschehen Vorschläge. 238.

Spitäle, i. denselben nur Catholicken geduldet. D. 147.

Städte. Geld-Summen, Soldaten und Krieges Nohtwendigkeiten von ihnen gefordert. 90. 94 haben die Macht ausser den Accisen auch andere Geld-Anlagen gehen zu lassen 198. abgefaste Schrifft für die Religions-Freyheit, und den Gebrauch der Kirchen. 159. nehmen das Culm. Recht für die Hand. 178 bewerben sich um der Schweden Vorsprach für die Kirchen. 182. Abgefaste Bittschrift in dieser Materie. 184. die Poln. Ritterschafft nimmt sich ihrer desfals an. 195. 97. Bemühung bey den Reichs-Ständen. 156. 310 gehören mit zur Warschauischen Confœderat. 196. D 75. bekommen wegen des Statut. K. Alexandri gute Vertröstung 254 Klage daß sie desfals in der Constru. übergangen worden. 269. die Entbindung davon wird ihnen versprochen. 272. haben wieder das adeliche Recht protestiret 300. 302. 303. werden um Tücher die Kosaken zu kleiden angesprochen. 314. man muhtet ihnen nebst den Accisen auch die Huben-Gelder zu 344. kommen den Polnischen im contribuiren nicht bey 344. man meynet daß sie der Ritterschafft nicht gleich contribuiren. 356. drey von ihnen haben so viel, als die gesammte Ritterschafft aus den dreyen Woywodschafften, erleget. 345. man will, daß die Accisen daselbst von gewissen Königl. Empfängern eingenommen werden. 346.

Städte (grosse) pflegen nicht in Gegenwart der Unter-Stände zu stimmen. 7 ihnen wird auf dem Reichs-Tage von den Pr. Land-Boten der Vortrit gestritten 9. 79. 86. 104. sitzen im Poln. Senat hinter den Bischöfen. 9. wollen den Wahl-Reces nicht unterschreiben. 21. werden von den Schwedischen Gesandten der Religions- und übrigen Freyheiten versichert. 22 ihnen gebühret der Vortrit vor den Land-Boten 25. ob es ihnen dienlich im Poln. Senat Sitz zu nehmen. 31. 49. 50. Einwurf darwieder. 31. sind auf einen gewissen Land-Tag nicht verschrieben worden 32. huldigen dem Könige. 41. der Adel will sie der Landes-Rahts-Würde entsetzen. 49. wollen beym Buchstaben der Privil. bleiben und

stellen es dem Könige vor. 60. 61 werden besonders um Hülffe wieder die Türcken, angesprochen. 69. wie auch um einen Geld-Vorschub und Krieges-Nohtwedigkeiten. 84. 86. wollen mit Anwerbung er Soldaten nichts zu schafen haben 7c derselben Gesandschafft, im Namen der gantzen Provintz, an den König wegen d. Zölle. 71. 75. man will ihre Abgeordnete nicht für Rähte erkennen. 79. 151. weren mit ihrem Anliegen an die Poln. Land-Boten verwiesen. 84. schiessen dem König Geld vor. 90. ihren Abgeschickten wird zugemuhtet im Landes-Raht zu schwören 99. Anspruch wegen einiger dem Cron-Schatz hinterstelligen Gelder, und erfolgt. Ausladung an die Lublinische Schatz-Commißion 113. 131. die Sache gelanget an das Lubl Tribunal. 130. ihnen wirt beygemessen als wann sie die Entrichtung der Contribut. hinderten. 132. wohnen dem Königl. Beylager bey. 143. gehen auf dem Reichs-Tage allein zur Königl. Audientz. 147. sind schon zu der Creutz-Herren Zeiten zum Landes-Raht gerechnet gewesen. 151 man ist ihnen sämmtlich anmuhten, daß sie ins besondere von ihren ändereyen contribuiren möchten. 165. 265. 236. 241 187. 246. werden auf den Thornischen Synodum geladen 206. wollen demselben nicht ofentlich beywohnen, sondern ihre Angelegenheiten daselbst unter der Hand befordern. 206. es wird von ihnen die Unterschreibung des Consens. Sendomiriens. begehret. 208. 210. aber abgelehnet. 209. 224. sollen nebst dem Rahtmann einen Bürgermeister auf die Land-Tage schicken. 211. von ihren Abgeordneten sind nur einige zur Königl. Audientz gegangen 222. sie folgen unmittelbar auf die Unterkämmerer. 222. wollen die Religions-Spaltungen zu verhüten suchen, und mit ihren Glaubens-Verwandten in Polen ein gutes Vernehmen haben. 225. man will sie von den Rechts-Sachen auf den Land-Tagen ausschlüssen. 243. sollen mit zur Müntz-Commißion gezogen werden. 325. sind der Woywoden Gerichtbarkeit nicht unterworfen. 332. haben bey der Königl. Audientz den Vortrit vor den Land-Boten. 340. sind bey dem zweyten Königl. Beylager 376. haben ihren Sitz an der Tafel nach den Castell. 376. Audientz beym Könige und dem Printzen Vladislao. 376. der König hat gegen ihren Abgeordneten den Hut abgezogen. 376. erstes Religions-Privil. vom Könige Sigism. Aug. erlanget. N. 15. bekommen desfals vom K. Sigismundo III. besondere Versicherungen N. 21.

Städte (kleine) sollen den Convocations-Reichs-Tag beschicken, so aber von ihnen nicht geschehen ist. 9. haben einen Volmächtiger auf dem Wahl-Tage 15. der Adel sucht sie von den gemeinen Angelegenheiten auszuschlüssen. 37. 69. wohnen den Reichs-Tagen bey. 50. 79. 107. 148. 154. 260. 311. 359. sie bey ihren Rechtsamen zu erhalten. 61. ihr Verfall durch des Adels Eingrife in die Bürgerliche Nahrung. 69. 108. werden von den Römisch-Catolischen in dem Gebrauch der Kirchen verunruhiget. 108. 146. suchen wieder die desfals ergangene Ladungen bey den Glaubens-Verwandten in Polen Hülfe. 149. ihnen werden beym Assessorial-Gericht die Kirchen abgesprochen, von dem sie ans Relations-Gericht appelliren. 153. Marckt-Geld von den Starosten eingeführet. 155. zum Land-Tage nicht verschrieben worden. 161. 309. haben unter sich eine Zusammenkunfft gehalten, und zur eigenen Nohtdurfft Geld gewilliget. 65. darüber sie die Ritterschafft beym Könige anklaget. 165. der König wil solches nicht als etwas sträffliches ansehen. 169. derselben Streitigkeit mit den Starosten güttlich beyzulegen. 169. welches ausgestellet wird. 175. die Sache wird nicht vorgenommen. 178. derselben Streit mit dem Adel wegen des Brauens zu heben. 218. den desfals angestellten Proces ruhen zu lassen. 218. Geneigtheit darüber einen Vergleich zu trefen. 221. die Sache soll durch Commissarien entschieden werden. 224. sie güthlich beyzulegen. 233. Privil. die ihnen wegen des Bierbrauens gegeben worden, aufzuheben. 258. 309. 339. sind wegen der Huben-Gelder vor den Woywoden geladen worden. 269. wie weit es mit ihnen die Catolische Geistlichkeit der Kirchen wegen gebracht. 319. die Wahl der Obrigkeitlichen Personen stehet bey dem dasigen Raht. D. 64. deren sich die Starosten anmassen. D. 64. die erste Instantz ist bey Gericht die dritte bey Hofe D. 64 sie sind den Verordnungen der Starosten nicht schlechterdings unterworfen D. 65. derselben Klagen über die Starosten. D. 64 haben vom Sig Aug. Religions-Privil. bekommen. N. 16.

Stargard. Hieselbst der Land-Tag der Pommerell. Woywodschafft beständig zu halten. 70. trit den Catolicken die Kirche ab. 281.

Starostey vom Könige Sigismundo I. einem Polen gegeben worden, der sie aber wieder abtreten müssen. D. 36.

Starosten führen in den kleinen Städten Marckt-Geld ein. 155. welches ihnen soll verboten werden. 161. lassen die Königl. Wälder zu sehr aushauen 223

Starosteyen denen Frauen auf Lebens-Zeit verliehen, welches dem Einzöglings-Recht nachtheilig ist. 220. zum Schaden der Preussen zergliedert worden. 306. derselben Verwaltung Einzöglingen anzuvertrauen. 358.

Starosteyen (drey) zu der Königin Leibgeding ernennet. 158. die durch Polen sollen verwaltet, die Schlösser aber den Preussen anvertrauet werden. 158.

Starosteyen. aus denselben keine Oeconomien zu machen. 309. s. Oeconomien.

Stephanus (König) hat die Religion ungekränckt erhalten. 146. warum man von Ihm die Bestätigung der Privil. nicht annehmen wollen. 58.

Strasburg (Stadt) soll die Kirche zum Catolischen Gottes-Dienst einräumen 228. appelliret aus Relations-Gericht und wird verurtheilet. 248. trit die Kirche ab. 280. Anspruch wegen Kirchen-Zinser. 283.

Strasburg (Starostey) ist der Königl. Schwester gegeben worden. 359. die Verwaltung einem Einzöglinge anzuvertrauen. 360. die aber einen Polen zu Theil wird. 365.

Stroband (Henr.) Thorn. Bürgerm. Ihm wird die Endigung des adelichen Land-Rechts aufgetragen. 106. das Thornische Gymnasium ist durch dessen Vorsorge gebessert worden. 215. hat das adeliche Land-Recht unterschrieben, und zum Druck befordert 302.

Stum (Stadt) büsset die Kirche an die Catolicken ein. 283. man will nicht zugeben daß die Mar. Ritterschafft auf dem dasigen Rahthause ihre Zusammenkunfft halten möge. 341.

Suckau (Drost zu) ist entsetzet und an seine Stelle ein Pole eingeschoben worden. 8.

Suminski (Melch.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage 354.

Surrogat, weil er kein Einzögling ist, so wird wieder ihn protestiret. 373.

Sventopelc Hertzog zu Pommern krieget wieder den Teutschen Orden N. 9. getroffener Friede N. 11. neuer Krieg und Friede N. 12.

Synodus zu Thorn s. Thornischer Synodus.

T.

Taler auf 36. Groschen gesetzet. 265. welches man aber nicht beobachtet. 318.

Tarnowski Cron-Referendar. wird Unter-Cantzler 142. Bischof von Posen. 248. ist den Dantzigern, in ihrer Kirchen Sache mit dem Cujawischen Bischofe förderlich 248. dessen Glimpf in der Religions Angelegenheit. 248. 334 leget das kleine Siegel nieder. 265. wird Cujawischer Bischof. 319. setzt den wieder die Dantziger von seinem Vorfahr angefangenen Kirchen Proceß fort. 334. wird Gnesnischer Ertz Bischof. 349. hat sich verlauten lassen, daß er den Printzen Vladislaum im kurtzen crönen werde. 352.

Tattarn. Einfall in Polen. 68 Besorglichkeit ihrentwegen. 75. 192 231. 312. 337. 355. haben ihren Weg nach Ungarn durch Polen. genommen. 185 werden gehindert zurückzukehren. 185. ihnen die gewöhnliche Geschencke zu reichen. 99. 216. werden bey Cicor geschlagen. 216.

Tauchel (Starostey) zur Königin Leibgeding benennet. 158.

Teutscher Ritter-Orden kommt in Preussen N 7. getroffener Vergleich mit dem Bischofe Christian. N 7. 8. hat die Ausbreitung des Christenthums im Anfange nicht befordert. N. 9. dessen Verhalten gegen den Pr. Bischof N. 9.

Teutsche Sprache kommt im Landes-Raht in Abnahm. 234.

Thorn. Ankunfft des Königes. 166. 272. Pest hieselbst. 35. 131. Vorschlag ein gemeinsames Gymnasium anzulegen. 215. das Gymnasium wird gebessert. 215. wird wegen der Johanns-Kirche ausgeladen, und dieselbe ihr abgesprochen. 170. Appellat. auf den Reichs-Tag 170. abermahlige Ladung

dung und Decret.contumaciale. 190. 191. es wird appelliret. 191. der Stadt desfals angetragener Vergleich, und gedrohte Execution 195. wird zur Vollziehung des Decrets vor den Culm. Woywoden geladen und verurtheilet. 212. es geräht zur fruchtlosen Handlung. 212. die Sache gelanget wieder an den König, der ein End-Urtheil ergehen läst. 212. geschlossene Articel mit dem Bischofe und Pfarrer. 212. die Kirche wird von den Catolischen eingenommen. 213.

Thorn. der Jesuiter Ankunfft. 229. erste Klage der Stadt über dieselbe. 230. zweite Klage. 369. was ihnen vom Bischofe Kostka verliehen worden. 229. die Johanns-Kirche, Schule und das Pfarr-Haus wird ihnen eingeräumet 318 Jesuiter-Collegium angeleget. 370. welches die Stadt zu hindern sucht. 370. Verdrieslichkeit, zwischen den Jesuiter-Schülern, und eimgen gemeinen Leuten. 371. erfolgte Bestrafung 373 desfals geführte Klage des Culm Bischofes und der Stadt Verantwortung. 371 f. das Collegium ist der Stadt schädlich. 373. Meynung als wann sie daraus grossen Nutzen haben würde. 373.

Thorner. Ihnen wird gedancket, daß sie auf den Schwedischen Erb-Printzen gestimmet. 22. bekommen eine Bestätigung der Religions-Freyheit. 41. N. 21. Religions-Privil. von Sigism. Augusto. N. 15. dahin gehörige Versicherung vom K Joh. Casimiro. N. 24. man will sie nicht mehr als Beysitzer des Culm. Land-Gerichts dulden. 50. 106. 341. besitzen ihre Land-Güter zu adelichem Recht, und tragen mit der Ritterschafft gleiche Bürden. 187. haben die Haltung des Synodi bey ihnen nicht füglich ablehnen können. 207. so ihnen doch übel genommen und vom Königl. Gesandten verwiesen wird. 207. 208. treten dem Catholischen Pfarrer, unter Protest. die Johanns-Schule ab. 229. freywilliges Geschenck zu des Königes Reyse nach Schweden. 267. Anspruch auf ihre Kirche zu Grembotzin. 281. ihnen wird der Sitz im Landes-Raht von dem Culm. Woywoden streitig gemacht. 330. dem Woywoden über dieselbe, sich angemaste Gerichtbarkeit. 330. wird in die Acht verurtheilet. 330. Verlautbarung der Acht 332. Proces mit den Nonnen wegen geforderter Urkunde. 350 Proces, Urtheil und Achts-Erklärung. 350. 351. sind wegen des überseischen Saltzes ausgeladen worden 364.

Thornischer Synodus vorgeschlagen. 196. angesetzet. 198. hat seinen Fortgang 206. zahlreiche Anwesenheit. 206. aus Preussen, haben demselben zween Edelleute beygewohnet. 206. der grossen Städte Abgeordnete sind bey den ofentlichen Versammlungen nicht zugegen gewesen. 206. Verlauf des Synodi. 207. der Cujawische Bischof, und die Boten aus dem Gebiet Schwetze, haben wieder ihn protestiret. 207. der König will, die Städte sollen mit demselben, keine Gemeinschafft haben. 208 die aber durch eine untersetzte Person ihr Anliegen vortragen lassen. 208. der Synod. nimmt sich der Pr. Kirchen-Sachen an 209. wird geendiget. 210.

Tolkemit. (Starost.) bekommt Stentz. von Dzialin. 336.

Tribunal. Vorschlag ein besonderes in Preussen, in währendem Interregno, zu verordnen. 6. es wird ein besonderes beständig gewünschet. 55. 104. 132. der Adel will bey dem Polnischen verbleiben. 54.

Tribunal (Peterkauisches) wegen der Preuß. Sachen in Thorn zu halten. 54. Erinnerung davon abzutreten. 55. welches die Ritterschafft zu thun nicht gesonnen ist. 56 die Rechts-Sachen werden daselbst schlecht gefordert. 56 der Preussen Zutrit zum Tribunal wird in die Constitut. eingerucket. 61. ihnen wird die Freyheit davon wieder abzutreten, auf eine gewisse Zeit, vorbehalten. 62 Deputirten dazu aus dem Marienb zu Stum zu wehlen. 62. neuer Termin, sich wegen Beybehaltung des Tribunals zu erklären. 87. hat die Preuß. Rähte vor sich geladen. 132. welche angemaste Gerichtbarkeit abgelehnet wird 132 das Tribunal ist nicht durch einen gemeinsamen Schlus, sondern nur von etzlichen Personen aus Eigennutz angenommen worden. 132. Neuer Termin zur Erklärung, ob man bey demselben bleiben wolle, gebeten 155. 68. wird in der Preussen Wilkühr gestellet, sich desfals anszulassen. 161. der Adel will bey demselben beständig verharren 162 daselbst die Preuß. nach ihren eigenen Gesetzen zu richten 166. die Preussen sollen bey demselben gelassen werden. 169 geführte Klage über dieses Gericht. 307. durch das gantze Jahr zu halten. 309. die aus Preussen gewehlte Beysitzer dafür zu erkennen. 339

Tri-

Tribunal (Lublinisches) ladet die grossen Städte vor sich. 130. diese angemaste Gerichtbarkeit wird abgelehnet. 130. die Contribut Einnehmer auf dem Lande, werden vor dasselbe geladen. 131.

Türckischer Gesandter kommt im Interregno nach Polen. 14.

Türcken. Man fürchtet von ihnen einen Krieg. 68.75. 231.241. Preussen hat sie zu fürchten. 88. fordern von Polen Tribut. 84. erneuern den Frieden 99. wieder sie sich in Verfassung zu setzen 192. Bündnis wieder sie den Polen angetragen. 192. es werden desfals Commissarien ernennet. 200. die Sache wird ausgesetzt und kommt nicht zum Stande. 224. 237.

Tylicki (Peter) Cron-Gros-Secretaire wird von einigen zum Unter-Cantzler vorgeschlagen. 142. ist Referendarius und hernach Culmischer Bischof geworden. 202. leistet den Eyd. 216. wird auf dem Reichs-Tage unpäslich. 222. hält über die Religion. 223 ist der Teutschen Sprache unkündig. 234. empfiehlet dem Könige den Zustand der Preussen. 235. ihm wird aufgetragen das adeliche Land-Recht zur Richtigkeit zu bringen. 256. wird Cron-Unter-Cantzler. 265. dessen Partheilichkeit in den Religions-Processen 284. bewirbt sich ums Erml. Bistum. 306. welches er auch erhält. 314. hat die Bestallung des Culmischen Bischofes, weil er ein Pole, nicht siegeln wollen. 317. leistet als Erml. Bischof den Eyd. 331. kan wegen des Unter-Cantzler-Amts die Preuß. Angelegenheiten nicht wahrnehmen. 340. will das Siegel zurück geben, mus es aber behalten. 342. wird Cujawischer Bischof. 349 legt das Siegel nieder. 362.

Tylicki (Bartol) bekommt die Starostey Roggenhausen. 155.

U. V.

Vladislaus Sigismundus Königl. Printz wird gebohren. 215.

Unterkämmerer (Preuß.) sitzt im Poln. Senat hinter den Bischöfen. 9.

Unterkämmerer haben sich auf Land- und Reichs-Tagen, zu Boten von der Ritterschafft gebrauchen lassen. 79. 98. 147. 156. 186. 217. 260. 359. welches ihnen verwiesen wird 83. man will sie ausserhalb der Provintz nicht für Rähte erkennen. 79. ihnen gebühret die Ober-Stelle vor den Aebten. 233. sind nicht nur in ihrer Woywodschafft, sondern in der gantzen Provintz als Rähte anzusehen. 233.

Unter-Stände bleiben in der Rähte Zimmer 137. 139 man meynet daß solches zum guten Verständnis dienlich sey. 137. die grossen Städte wollen nicht stimmen bevor sie ausgetreten. 137. pflegen ihr Guttdüncken auf die Königl. Werbung vor den Rähten zu eröfnen. 268.

W.

Wahl-Tag (Königl.) angesetzt. 11. mit gesammter Hand zu besuchen 12 so nur durch gewisse Abgeordnete geschehen ist. 15. die Preussen geben im Namen der gantzen Provintz eine Stimme. 21.

Wahl (Königl.) Spaltung der Polnischen Stände. 19.

Walachischer Woywode nimmt dem Moldauer sein Land. 313. wird geschlagen und an seine Stelle ein anderer eingesetzet 314.

Walewski (Adam) Elbingischer Castellan ist gestorben 42.

Warschau, daselbst den Preussen, zur Erbauung etzlicher Wohnungen, einen freyen Platz anzuweisen. 339.

Warschauische Religions-Confœderat. s. Religions-Confœderation.

Weichsel-Bruch. 202. wird in Augenschein genommen. 202 vom Könige ernandte Commissarien. 203. Kosten zur Ergäntzung der Dämme, woher zu nehmen. 203. sie geschiehet auf der Werderischen Einsassen Kosten. 203. den Auslauf der Weichsel in den Nogat zu hemmen. 259.

Weichsel-Fahrt (freye) wird gehindert. 102. 133.

Weiher (Ernst) soll wieder den Türcken Volck werben. 68. macht einen Uberschlag wie viel an Gelde dazu nöhtig. 70. ihm wird angedeutet die Werbung einzustellen 73. die von ihm zur Werbung ausgelegte Gelder zu entrichten. 74. 222. 76. 77. 89. 204. 205. 219. 309. sind seinen Erben gezahlet worden. 331. stirbt 331.

Weiher (Johann) wird Putziger Starost. 310. Culmischer Unterkämmerer. 363.

Werbung (Königl.) derselben Inhalt auf die kleine Land-Tage zu schicken. 101 102. 145. ist vor dem Land-Tage nicht bekannt gemacht worden. 144 232 daß solches geschehe. 194.

Werderische Einsassen, sind wegen Wasser-Schaden von der Contribut. frey. D. 82. D. 83.

Wibranci, was sie seynd. 264. selbige herzustellen sind die Pr. nicht verplichtet. 55. ihrentwegen eine gute Ordnung zu machen. 338. zur eigenen Sicherheit des Landes zu gebrauchen. 340.

Wilhelm Bischof von Modene, Päbstl. Nuncius nach Preussen. N. 9 hat eine Eintheilung von Preussen in vier Bisthümer entworfen. N. 10.

Wissotzki abgesetzten Probst zu Sukau wieder herzustellen. 11.

Woywoden, sollen in ihren Woywodschafften angesessen seyn. 62. einem jeden in seiner Woywodschafft eine Starostey zu reichen 104. wie sie im Interregno Gerichte halten sollen. D. 9 vier mahl im Jahr Gerichte zu halten 161. und zwar in den Grentzen ihrer Woywodschafft. 222. zu ihren Gerichten Zeit und Ort zu benennen. 258. sie mit einem anständigen Auskommen zu versorgen. 340.

Woywoden (Unter-) zu bestellen. 155. 161.

Wozny s. Gerichts-Bote.

Z.

Zalinski (Matt.) Dantziger Castell. stirbt. 336.

Zamoiski (Joh.) Cron-Cantzler und Feld-Herr schlägt den Ertz-Hertzog Maximilian und kriegt Ihn gefangen. 37. rechtfertiget sich bey den Preussen, wegen einer ihm von den Polen geschehenen Nachrede. 100. warnet die Preussen, für ihre Freyheiten gute Sorge zu tragen. 100. ihm werden die Rechtsame der Provintz empfohlen. 102. gilt bey Hofe wenig. 142. ist mit des Königes erster Heuraht nicht zufrieden. 142. treibt die Siebenbürger aus der Moldau, und setzt daselbst einen Woywoden ein 215 schlägt die Tartarn bey Cicor und macht mit ihnen Friede 216. dessen Glimpf in den Religions Streitigkeiten. 291. wozu er auch den König rahtet 312. schlägt die Walacher 314. Krieges-Verrichtungen in Liefland. 335. überläst daselbst das Commando dem Starosten von Samoyten 335. hat die zweite Heuraht des Königes aufgehalten. 353. stirbt. 373. dessen Eigenschafften und Verdienste. 374. ist beym Könige nicht in sonderlicher Gnade gewesen. 374. wie sein Todt einigen angenehm andern betrübt gewesen. 375.

Zapfen-Geld (Poln.) den Städten zu verpachten. 339 trägt mehr als die Preußische Maltz Accise ein. 344.

Zborowski (Joh.) Castell. von Gnesen und Graudentzischer Starost, ist der Evangel. Religion beygethan 280. redet vor der Graudentzer Kirche. 281.

Zehenden (Bischöfl.) die Ritterschafft von denen desfals angestellten Ausladungen zu befreyen. 259. 270. ergangene Ausladungen. 309.

Zehmische Familie stammet aus Teutschland her. 232.

Zehmen (Fab. von) Marienb. Woywode ist der Evangelischen Religion beygethan. 187. hat die Vereinigung der Griechischen und Evangelischen Glaubens-Verwandten unterschrieben. 297.

Zehmen (Fab. von) ein Sohn des Woywoden, ist Königl. Gesandter auf dem Land-Tage 320.

Zehmen (Ach. von) Christb. und Mewischer Starost, ist in eine Blödigkeit verfallen. 347. ihm sind Curatores gesetzt worden. 347. von ihm verübte Gewalthätigkeiten. 347.

Zölle. Gesandschafft ihrentwegen an den König 71. es wird durch dieselbe der Handel nach Königsberg verwiesen. 71. können nicht anders als durch einen Reichs-Schluß aufgehoben werden. 75. von den Güttern die das ihre schon einmahl entrichtet nicht wieder zu fordern. 75. Zölle gehen nicht blos die Städte, sondern auch den Adel an 123. in Preussen nicht anzulegen. 145.

Zoll soll in Pr. angeleget werden. 36. die Einnahme wird verschoben. 36.

Zoll ohnweit Dantzig 43. beym Gantz-Kruge. 43

Zoll bey Fürstenwerder 66. Protestat. darwieder. 67. dessen Unbilligkeit. 71. es wird versprochen, ihn aufzuheben 86 die Dantziger haben ihn von dannen weggebracht 90.

Zoll zwischen Dirschau und Gros-Muntau. 95. bey Bärenwalde. 95.

Zoll

Zoll am Haubte auf dem Reichs-Tage beschlossen, der aber nicht zum Stande gekommen. 200. 201.

Zoll am weissen Berge wieder eingeführet. 43. ihn ausserhalb Preussen zu verlegen 60. 64. 89. wird verlängert. 61. 87. 93. 111. 124. Klage über den Zöllner. 89. der Zoll kann nicht anders als mit der Reichs-Stände Willen aufgehoben werden. 100. Vorstellung darwieder. 104. 117. es wird der Verlängerung wiedersprochen und protestiret. 112 der König meynet der Zoll sey den Preussen nicht verfänglich. 119. will ihn gegen eine Erkenntlichkeit ausserhalb der Provintz verlegen. 120 desfals vorgeschlagene Handlung. 120. 124. es wird denen grossen Städten zugemuhtet die Sache vor sich abzumachen 122 124. 126. 129. man will ihn jenseits der Drewentz verleget wissen 126. 127. 128. die Contrib. nicht ehe zu erlegen bevor er weggeschafft worden 127. es werden davor dreyßig tausend Gulden gefordert 126 127. 128. soll nach Fordan verleget werden. 128. 129. der Zöllner hemmt die freye Weichsel-Fahrt. 133. man wünscht den Zoll entfernter als zu Fordan zu sehen 137. 139 er wird würcklich dahin versetzet. 140.

Zoll bey Fordan. Den Preussen soll daselbst nichts abgefordert werden. 140. 163. 205. 219. desfals vom Könige verlangte Versicherung. 166. ergangene Mandate an den Einnehmer 169. 179. 273. denen er nicht nachkommt. 176. 211. abgelassene Schreiben an ihn. 176. 205. der Zoll soll in gewisser Zeit aufhören 224. ihn aus Furcht eines ärgeren zu dulden. 236. könne nicht verleget werden 268. sich davon zu entledigen. 269. Klage der kl. Städte. 270. den Zoll aufzuheben 272. die Einnehmer sollen den Preussen nicht beschwerlich fallen. 272. wollen gegen ein Geschenck von den Städten nichts nehmen. 273. der Zoll wird bestätiget. 324 die Preuß. werden davon entbunden. 324 hält annoch an. 329. gute Erklärung des Zöllners, der er nicht nachkommt. 332. 339. nach Niessau und an die Drewentz zu verlegen 339. die Preussen sollen vermittelst einem Eyde davon frey seyn. 342. Benühung sich von dem Eyde los zu machen. 347. 358. desfals ergangenes Mandat an den Einnehmer 348. die Städte kommen von der Eydesleistung, durch ein Geschenck frey. 348. ihn jenseits der Drewentz zu verlegen. 357. 358.

Zölle in Polen (alte) den Städten zu verpachten. 339. 358.

Zölle in Polen (neu) abzustellen. 104. die Preussen zu derselben Erlegung nicht zu zwingen. 145. verhöhete herunter zu setzen. 219. 314. 322. desfals angestellte Untersuchung 324. ernandte Commissarien. 338.

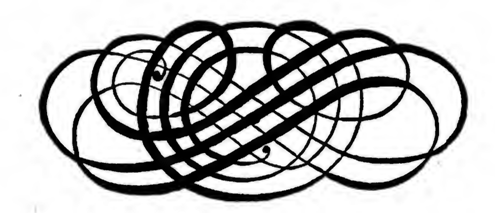
Zoll (Diebauischer) ist ein Polnischer Zoll 72. dreyfach verhöhet worden. 218. abzustellen. 219. 321. 339. 364. soll in gewisser Zeit aufhören. 224. es ist daselbst ehmahls kein Zoll gewesen. 229. es wird von jeder Marck ein Groschen gefordert. 225. es soll schon vor Alters bey Diebau ein Zoll gewesen seyn 335 Mandat darwieder 248. Klagen über den Einnehmer. 348. der Zoll mus bey Diebau wegen Beqvemlichkeit des Orts bleiben 368.

Zoll bey Stau aufzuheben. 219. 224. 339.

Zoll bey Posen, darwieder protestiret wird. 317. Königl. Mandat. 318 die Preussen sollen ihn entrichten. 324 angestellte Königl. Commißion. 332.

Zoll zu Gnesen. 364. von dem der König nichts wissen wil 368.

Zölle sollen nach einer gewissen Vorschrifft gezahlet und nur auf den Haubt-Kammern genommen werden. 224. neue Verordnung. 324. 325.




Österreichische Nationalbibliothek
+Z160339906



